This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

32101 063614513

Digitized by Google

5423
.119

Library of

Princeton University.

Elizabeth Foundation.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Konzilien-Lexikon,

enthaltend:

sämmtliche General-, National-, Provinzial- und Partikular-Konzilien

vom

ersten Konzilium zu Jerusalem bis auf das Konzilium von Paris 1811; den Gegenstand ihrer Verhandlungen; deren Entscheidungen über Dogma und Disziplin und die Irrlehren, welche darin verworfen wurden.

Mit einer Sammlung der wichtigsten Canonen,

nach ihrem Inhalte geordnet,
und mit einer chronologischen Tabelle sämmtlicher Konzilien,
von Alletz.

Aus dem Französischen übersetzt
von
P. Maurus Disch,
Kapitular des Benediktiner-Stiftes Michaelbeuern; derzeit Professor an der kathol. Studienanstalt zu St. Stephan in Augsburg.

Erster Band.

UNIV · PRINCETON · LIBRARY

Augsburg, 1843.
J. A. Schlosser's Buch- und Kunsthandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Als Vorwort zu dieser Uebersetzung scheint am passendsten zu seyn, was die Herausgeber der neuen *) französischen Ausgabe: ***Besançon. — Outh. Chalandre fils. Paris, Méquignon Junior, Libraire, rue des Grands-Augustins, n. 9. Gaume frères, Libraires, rue du Pot-de fer, n. 5. 1841***, — vorausbemerken, indem sie sagen:

„Wir wollen hier keine Lobpreisung von dieser Sammlung, die wir abermals an's Licht ziehen, machen; der achtbare Autor, der sie zuerst vor das Publikum treten ließ, hat sich durch seine zahlreichen, sorgfältig behandelten und nützlichen Werke einen hinreichenden Namen erworben. Vorzüglich wird sein Konzilien-Lexikon von Geistlichen und Solchen gesucht, welche, während ihnen entweder Muße oder Gelegenheit fehlt, bändereiche und sehr theure Sammlungen zu Rathe zu ziehen, eine genügende Kenntniß von den hl. Dogmen und der Disziplinar-Vorschriften, welche unsere Kirche in den vorausgegangenen Jahrhunderten ergehen ließ, so wie auch von den Veränderungen, welche dieselbe darin vorgenommen hat, wenn gebieterische Umstände es erheischten, nicht anders, als wie aus der Quelle selbst zu schöpfen wünschen.

*) Es besteht nämlich schon eine ältere ähnliche Ausgabe: Paris, bei Didots sel. Wittwe, Durand u. A. 1758.

(RECAP) 5423 .119 262120 Digitized by Google

Auch trifft man darin auf historische Abhandlungen, die der frommen Wißbegierde der Freunde unserer hl. Religion nur vom höchsten Interesse seyn können."

„Sehr nützlich ist es auch, die illegitimen Versammlungen der Schismatiker und Häretiker in einer von geschickter und rechtgläubiger Hand verfaßten Aufzählung kennen zu lernen. Nicht allein findet man darin eine getreue Auseinandersetzung der Irrthümer, welche der Fürst der Finsterniß im Schooße der hl. Kirche zu verbreiten sich Mühe gab, um, gegen das ausdrückliche Versprechen Jesu Christi selbst, der Macht der Hölle das Uebergewicht zu verschaffen; sondern man lernt daraus auch erkennen, welcher Geist es war, der die Spaltungen und Häresien auferweckte; welche gewundenen und mannigfaltigen Wege die Neuerer einschlugen; zu welchen Spitzfindigkeiten, Betrügereien, Verläumdungen, Ungereimtheiten, Lügen und Textverdrehungen u. s. w. sie zu ihrer Vertheidigung ihre Zuflucht nehmen mußten; endlich merkt man daraus leicht, daß nur Vorurtheil, Eigendünkel und Stolz allein sie hartnäckig gegen die Entscheidungen und Verdammungsurtheile jener hohen Macht verharren machen konnte, zu welcher der Sohn Gottes gesagt hat: „Wer euch höret, der höret mich; und der euch verachtet, verachtet mich; der aber mich verachtet, verachtet den, der mich gesandt hat." Luk. 10, 16. Weit entfernt von diesen bedauernswerthen Ausschweifungen, befleißt sich ein ächter Katholik, der stolz ist auf den ruhmvollen Namen eines Sohnes der Kirche, immer mehr der Ausübung jener kostbaren Demuth, die gleichsam die Mutter des Gehorsams und die Grundlage des Christenthumes ist."

„Offenbar war es die Erwägung dieser vielfachen Vortheile, welche den Autor bestimmten, in seine Sammlung einige der alten Konziliabulen aufzunehmen. Durch dieselben Gründe bewogen,

Digitized by Google

und aufgefordert von einem sehr angesehenen Geistlichen, glaubten auch wir diese neue Ausgabe mit einer Aufzählung und Abhandlung über die von den Konstitutionellen in den Jahren 1797 und 1801 zu Paris gehaltenen Konziliabulen, und namentlich des National-Konziliums bereichern zu müssen, welches im J. 1811 ebenfalls zu Paris, unter Bonaparte, damaligem Kaiser der Franzosen, abgehalten wurde."

„Herr Filsjean, Verfasser des Verzeichnisses dieser letzteren Konziliabulen, hat auch sonst schon seine Anhänglichkeit an die gesunde Lehre der Kirche bewiesen. Es ist wahr, daß er in seiner Ausarbeitung die Gränzen, welche sich der Verfasser des Werkes, in welches wir dieses einschalten, gesetzt hatte, weit übersprungen hat. Allein erwägend, daß die gefährlichen Prinzipien, die er anzuführen genöthiget war, noch immer ihre Verkünder und eifrigen Anhänger haben, daß sie in einem Wuste verderblicher Schriften, die vielleicht noch gelesen werden, niedergelegt sind; daß der Irrthum noch nicht gänzlich erloschen ist, und unter verschiedenen Gestalten wieder auftaucht, wodurch einigen weniger aufgeklärten und leicht verführbaren Gläubigen noch immer neue Steine des Anstoßes unter die Füße geworfen werden; daß endlich diese Konziliabulen der Konstitutionellen gleichsam eine gemeinsame Waffenkammer geworden sind, woraus sämmtliche Pamphletisten ohne Unterlaß ihre Waffen holen, womit sie ihre Auflehnung gegen die Kirche zu vertheidigen suchen; in Anbetracht dieses nun, glaubte er eine eben so kurze, als lichtvolle Einleitung über die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit vorausschicken, in häufige Details eingehen und einige Bemerkungen, wenn sie ihm nöthig schienen, einfließen lassen zu müssen, und sich nicht begnügen zu dürfen, ein Gemälde zu entwerfen, welches in einen zu engen Rahmen eingeschlossen die Darstellung kaum mehr als halb ausnehmen ließe, was

Digitized by Google

oft am meisten verführt; ein Gemälde, welches eben dadurch schon gefährlich, oder doch wenigstens unnütz würde. Uebrigens ist es Gesetz, die Uebertreibuug zu vermeiden; sich genau innerhalb der Gränzen reiner Wahrheit zu halten, und alle jene Mäßigung in Anwendung zu bringen, welche der wahre Eifer gebietet, wenn es sich um Vertheidigung der Kirche, sobald sie in ihren Glaubenslehren und in den so heilsamen Banden der Einheit angegriffen wird, handelt. Wenn er nun auf diese Weise manchmal starken Tadel ausspricht, ja selbst die Waffen der Lächerlichkeit und des Spottes ergreift, so ist es doch kein Gedanke an Hohn oder Rache, der seine Feder führt; jeder, der ihn kennt, gibt ihm ohnfehlbar das Zeugniß, daß er, was seine anders denkenden Brüder anbelangt, nur wahrhaftes Mitleiden mit ihnen fühlt, und die innigste Freude empfindet, wenn er von einer aufrichtigen Rückkehr irgend Eines zur katholischen Einheit hört. Endlich hat er als getreuer Befolger der Vorschriften der hl. Kirchengesetze, alle Proben seiner Arbeit der Revision jener Autorität unterworfen, welcher nach Vorschrift der Konzilien alle, die Religionssachen betreffende Schriften verfassen, sich zu unterwerfen verpflichtet sind."

„Unsere Subscribenten werden es uns Dank wissen, daß wir dem Werke, welches wir ihnen in die Hände geben, eine so wichtige Arbeit von Hrn. Filsjean beigefügt haben; diesem haben wir auch einen kurzen Abriß von einem im Jahre 1811 unter Bonaparte versammelten sogenannten Konzilium angeschlossen.

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Alter der Konzilien. Für wie wichtig und nothwendig die öftere Abhaltung derselben gehalten wurde. Die Gegenstände, die da abgehandelt wurden; die Zeit, wann man sie hielt; und endlich die Strafen gegen jene, die sich dabei nicht einfinden wollten.

Die Konzilien wurden zu allen Zeiten für die Seele der Kirchenzucht angesehen; denn sie setzten bestimmte Vorschriften fest, bestraften die Verletzer derselben, setzten ihrer Geringschätzung einen Damm, und besserten die unmerklichen Schäden wieder aus, welche die Zeit und die Erschlaffung unvermeidlich herbeiführten. Schon beim ersten Entstehen der Kirche sieht man den größten Theil der Apostel zu Jerusalem zusammenkommen, um die Frage über die Ceremonien und die Beobachtung des mosaischen Gesetzes zu erörtern, und wie sie da entschieden, daß dasselbe nach dem Tode des Sohnes Gottes unnütz geworden sey. So hat nun die Kirche, welche, dem Geiste nach, Eine, dem Körper nach aber an mehreren Orten verbreitet ist, von ihren hl. Stiftern gelernt, bei jeder Gelegenheit ihre Hirten zu einer Versammlung zu vereinigen, um in Uebereinstimmung die Glaubensvorschriften immer mehr zu befestigen und jene der Zucht in ihrer ganzen Kraft einzuführen.

Die ersten Konzilien, die man nach jenem zu Jerusalem kennt, sind die in Asien gegen die Montanisten; denn es läßt sich nicht beweisen, daß von da bis zur Mitte des 2ten Jahrhunderts irgend eine gehalten worden sind. Zu den ersten Konzilien gehören unter

Digitized by Google

andern auch das Konzilium von Aquileja und Hierapolis. Im Konzilium von Aquileja wurde Theodot, der Gärber genannt, mit Maximillus und Montanus, der der hl. Geist zu seyn behauptete, vom hl. Sotus ihrer Irrthümer überwiesen und verurtheilt. Hierauf wurden jene Konzilien gehalten, welche von der Feier des Osterfestes und der Taufe handelten. Tertullian sagt, daß man von dieser Zeit an im Orient, namentlich in Griechenland Konzilien hielt, wo alle Kirchen einer Provinz in einem Orte sich zusammenfanden, um die wichtigsten Gegenstände da gemeinschaftlich zu verhandeln. Diese Versammlungen sämmtlicher Kirchenvorsteher bildeten eine Repräsentation des ganzen christlichen Volkes, was denselben eine große und erhabene Idee verschaffte. Diese Versammlungen begannen dann mit Gebet und Fasten, um den Geist Gottes zu ihrem Beistande zu gewinnen [1]). Der hl. Cyprian erwähnt mehrerer Konzilien von Afrika, die viel älter sind, als seine Zeit; er selbst hielt mehrere, und sagt oft, daß er dabei die Gelegenheit habe wahrnehmen müssen, um wichtige Angelegenheiten der Kirche zu ordnen, wie z. B. die Wiedervereinigung der in der Verfolgung Gefallenen; aber er bemerkt auch zu gleicher Zeit, daß die Verfolgungen ihre Abhaltung verhindern, weil die Bischöfe und Priester, denen man am meisten nachspürte, zerstreut und versteckt waren. Es scheint auch, als hätten die Bischöfe verschiedener Provinzen, mittelst des Briefwechsels, den sie einführten, den Mangel derselben zu ersetzen gesucht, unterließen es aber doch nicht, in ruhigen Zwischenräumen dergleichen zu halten; ja manchmal versammelten sie sich sogar aus mehreren Provinzen, wie die 2 Konzilien von Antiochien gegen Paulus von Samosata beweisen.

Als aber hernach der Zwang der Verfolgungen gänzlich aufhörte, wurden öfter und regelmäßiger Provinzial-Konzilien gehalten; ja, man fing sogar an, ökumenische, d. h. solche zu halten, welche aus allen Kirchen der Welt bestanden, in außerordentlichen und Hauptangelegenheiten der Religion.

Gewiß war es keine kleine Beruhigung, nicht allein für Schwächere, sondern auch für Gebildetere, in der Besprechung so ausge-

[1]) Tert. de Jejun. c. 13, p. 711.

Digitized by Google

zeichneter und vollendeter Männer, welche sich zu diesem Zwecke versammelten, die Lösung ihrer Zweifel zu finden. Woraus man mit Recht schließt, daß, würden die Konzilien gänzlich aufhören, was Gott verhüten wolle, in der Kirche sich allmählig schwer verbesserliche Mißbräuche einschleichen würden. Deßhalb hat auch das Konzilium von Laodizea [2]) den Bischöfen der Provinz die Verbindlichkeit auferlegt, zu einer Versammlung, die vom Metropoliten angezeigt werden müsse, sich einzufinden, und zwar um sowohl Unterricht zu ertheilen, als auch zu empfangen, indem sie verpflichtet wären, sowohl von ihrem Lichte, wenn sie dessen genug hätten, um Andere zu erleuchten, mitzutheilen, oder aber, wenn dieß nicht der Fall wäre, von dem ihrer Mitbrüder Nutzen zu ziehen. Quod non opporteat Episcopos ad Synodum vocatos omnino contemnere, sed protinus ire, et docere, vel discere ea, quae ad correctionem Ecclesiae, vel reliquarum pertinent rerum; se ipsum vero, qui contempserit, accusabit. Unumstößlich stand der Grundsatz fest, daß die Kraft der Entscheidungen und Anordnungen der Kirche in der Uebereinstimmung ihrer Hirten bestehe, die aber nur in diesen hl. Versammlungen sich so offenkundig gebe.

Durch Abhaltung der Konzilien erhielt sich auch die Kirche in der Reinheit des Glaubens, und dieß noch überdieß in den ersten 3 Jahrhunderten unter heidnischen Kaisern; und man kann wohl sagen, daß sie niemals so geschmückt mit allen Gattungen von Tugendblüthen gewesen ist; das einzige Gute, wie Hr. v. Fleury trefflich bemerkt, was ihr von Jesus Christus in diesem Leben verheißen war. Durch die Ausübung dieser rein geistigen Gewalt, von der sie vorzüglich in den Konzilien Gebrauch machte, bekämpfte und unterdrückte auch die Kirche die Häresien, welche in den ersten Jahrhunderten auftauchten; nämlich die Nikolaiten, die Gnostiker, die Ebioniten, die Valentinianer, die Enkratisten und die Marcioniten. Man wendete gegen sie zuerst Belehrung und liebevolle Zurechtweisungen an; gegen Unverbesserliche aber, nach der Vorschrift des hl. Paulus [3]), eine unerschütterliche Festigkeit, mit denselben in keiner Weise mehr in Gemeinschaft zu stehen.

---

[2]) Conc. Laod. c. 40. Conc. Tom. I. p. 1513. — [3]) Tit. III. 10.

Digitized by Google

Die Abhaltung der Provinzial-Konzilien ward, wie der nämliche Geschichtschreiber sagt, zu den gewöhnlichen Religionsübungen gerechnet, wie allenfalls die Feier des hl. Opfers am Sonntage. Nur die Gewalt der Verfolgungen konnten in ihrem gewöhnlichen Laufe eine Unterbrechung herbeiführen; sobald die Bischöfe im Genusse der Freiheit waren, kehrten sie wieder zu den Provinzial-Konzilien, als zum wirksamsten Mittel die Disziplin aufrecht zu erhalten, zurück.

Eusebius [4]) zählt auch wirklich die Verhinderung derselben zu den Hauptabsichten, welche Lizinius zu einer Christenverfolgung bestimmten. Es verbot nämlich dieser Fürst, der die ganze Wuth eines Löwen und alle Arglist einer Schlange gegen die Kirche losließ, den Bischöfen, Konzilien zusammen zu berufen, überzeugt, daß dieß eines der wirksamsten Mittel sey, die Religion zu vertilgen. Lege lata praecepit, ne episcopi uspiam inter se de ulla re conferrent, neve ulli eorum in alterius Ecclesiam ventitare liceret, et Synodos ac concilia de communibus negotiis habere. — Dieser Geschichtschreiber fügt auch bei, daß, hätten die Bischöfe damals gehorcht, das ganze Gebäude der Disziplin eingestürzt wäre. Si praecepto paruissent, ecclesias coovelli opportebat. Neque enim majoris momenti controversiae aliter, quam per Synodos componi possunt. Noch bemerkt Eusebius [5]) auf der nämlichen Seite, daß Konstantin ein ganz verschiedenes Verhalten beobachtet habe. Nam sacerdotes Dei, et pacis et concordiae mutuae causa, in unum convocabat. Und stellt ihn dar, wie er ganz dafür gelebt habe, mittelst von Bischöfen veranstalteter Zusammenkünfte in den verschiedenen Provinzen, der Kirche ihre ganze Ordnung und Schönheit wieder zu verschaffen, die sie in den Verfolgungen verloren hatte. Ecclesiae Dei praecipue curam gerens, cum per diversas provincias quidam inter se dissentirent, ipse velut communis omnium episcopus a Deo constitutus, ministrorum Dei concilia congregavit [6]).

Aus den sich entgegengesetzten Bestrebungen dieser beiden Kaiser, die Provinzial-Konzilien entweder zu verbieten, oder sie zu veran-

[4]) Eus. de vit. Const. lib. I. c. 51. — [5]) Ibid. — [6]) Euseb. de vit. Const. lib. I. c. 44.

Digitized by Google

stalten, kann man beurtheilen, von welcher Wichtigkeit dieselben für die Kirchendisziplin waren.

Turibius, Bischof von Astoria in Spanien, beklagte sich auch beim hl. Leo in einem Briefe, der sich unter den Schriften dieses großen Pabstes befindet, daß die Provinzial-Konzilien allmählig aufhören, und daß ihre Unterlassung die Ursache nicht allein moralischer, sondern auch der Verschlimmerung in der Lehre und im Glauben sey. Der hl. Leo schrieb nun diesem Bischofe entgegen, er möchte gegen diese Uebel wieder das Gegenmittel der Konzilien anwenden; auch läßt uns dieser hl. Pabst sein Urtheil darüber vernehmen, daß jährlich solche in den Provinzen gehalten werden sollen [7]). Ad Synodum quisquis fratrum fuerit avocatus, occurrat in qua maxime constituendum esse noverit, quod ad disciplinam poterit ecclesiasticam pertinere; melius enim culpa vitabitur, si inter sacerdotes Domini collatio frequenter habeatur. Derselbe Pabst sagt in einem Schreiben an die Bischöfe Siziliens [8]): Romam fraterno concilio sociandi in dissimulanter occurrant, quoniam adjuvante gratia Dei, facilius poterit provideri, ut in ecclesiis Christi nulla scandala, nulli nascantur errores. — Canonumque decreta apud omnes Domini sacerdotes inviolata permaneant. Woraus man also ersehen muß, daß die Abhaltung der Konzilien als der Grundpfeiler für die Aufrechthaltung der Kirchendisziplin angesehen worden ist.

Auch die Väter des Konziliums von Kalzedo [9]) beweisen dieselbe Gesinnung, da sie, um die Feier der Provinzial-Konzilien in solchen Orten wieder einzuführen, wo man dieselbe außer Acht zu lassen anfing, folgenden Canon aufstellen: Pervenit ad aures nostras, quod in provinciis statuta episcoporum concilia minime celebrentur, et ex hoc plurima negligantur ecclesiasticarum causarum, quae correctione indigeant. Decrevit itaque Sancta Synodus, secundum canones Patrum, bis in anno episcopos in idipsum in una quoque provincia convenire, quo metropolitanus antistes probaverit, et corrigere singula, si quae fortassis emerserint.

[7]) Ep. 15. p. 231. — [8]) Ep. 4. c. 5. p. 212. — [9]) C. Calc. c. 19. Cone. Tom. 4. p. 777.

Digitized by Google

In Betreff der Gegenstände, die auf Provinzial-Konzilien verhandelt wurden, ersieht man, daß sie von den ersten Zeiten an über Glaubenssachen gerichtet, und Irrlehren verdammt haben. Im 5. Canon des Konziliums von Nicäa befahlen die Väter, daß das Provinzial-Konzilium die Gründe und die Richtigkeit der bischöflichen Aussprüche, so wie alle anderen Gegenstände von dieser Art genau prüfen soll [10]). Ut communiter omnibus simul episcopis provinciae discutiantur hujusmodi quaestiones. *τὰ τοιαῦτα στητήματα.*

Der 20. Canon des Konz. von Antiochia befiehlt ebenfalls, daß jährlich zweimal Provinzial-Konzilien gehalten werden sollen, und gibt zugleich die verschiedenen Gegenstände für ein solches an: Propter utilitates ecclesiasticas et absolutiones earum rerum, quae dubitationem controversiamque recipiunt, *αμφισβητουμένων* dialuseis. Dieses begreift nun alles in sich, was darauf abgehandelt werden kann und es zu werden auch verdient.

Eine eben so allgemeine Angabe enthält auch der 19. Canon des Konziliums von Kalzedo [11]): Corrigere singula, si quae fortassis emerserint.

Der Kaiser Justinian führt in der 37sten seiner neuen Konstitutionen, im einzelnsten Detail die Gegenstände an, welche in Konzilien dieser Art verhandelt wurden; er sagt nämlich: Quo in loco motas lites et interpellationes, vel pro fide, vel canonicis quaestionibus, vel administratione rerum ecclesiasticarum, vel de episcopis et presbyteris, vel diaconis aut aliis clericis, vel de abbatibus, vel monachis, vel de accurata vita, vel de aliarum rerum correctione movere quidem et agitari et convenientes examinari, et eorum correctionem secundum sacros canones procedere et secundum nostras leges.

Man nahm in diesen Provinzial-Konzilien jede Klage, selbst solche gegen Bischöfe [12]), an; richtete darüber, und traf die entsprechende Anordnung. Die Väter des Konziliums von Antiochien, im J. 341, verordnen sogar, daß auch die Priester und Diakonen

[10]) C. Nicaen. can. 5. Conc. Tom. II. p. 40. — [11]) C. Calch. c. 19. Tom. IV. p. 777. — [12]) Fleury, moeurs des chret.

Digitized by Google

diesen Konzilien beiwohnen sollen, und gestatten allen jenen, die gegen die Bischöfe eine Klage anzubringen hätten, vor demselben zu erscheinen, und wünschen auch, daß die Bischöfe einige geistvolle Priester und Diakonen mit sich zum Konzilium führen. In ipsis autem conciliis adsint presbyteri et diaconi, et omnes, qui se laesos existimant, et synodi experientur examen [13])

Außer diesen Konzilien gab es, wenigstens in der Regel, keinen Richterstuhl. Man hielt dieselben aber auch bei Einweihungen von Kirchen, welche besonders unter dem Kaiser Konstantin zahlreich waren, um die durch die Verfolgungen verursachten Zerstörungen wieder herzustellen. Die Form der Abhaltung dieser Konzilien ist im 4. Konzilium von Toledo genau angegeben.

Wenn nun die Provinzial-Konzilien irgend eine Irrlehre verdammt hatten, so gaben die dabei anwesenden Bischöfe davon ihren Amtsbrüdern in Circularschreiben Nachricht, was zuweilen wieder Veranlassung zu neuen Konzilien in entfernten Provinzen gab, oder es begnügten sich die Bischöfe nur ihre Unterschrift beizufügen. Eusebius [14]) bemerkt, daß die Montanisten in mehreren Provinzen Asiens verdammt worden seyen. Der Streit wegen der Feier des Osterfestes, unter Pabst Viktor, wurde in mehreren Provinzial-Konzilien, z. B. zu Rom, in Gallien, in Palästina, im Pontus, in Arsinoe, entschieden. Die Novatianer wurden ebenfalls in mehreren Konzilien, von Rom, von Afrika und beinahe allen Provinzen des Kaiserreiches verdammt [15]).

In Bezug auf die Zeit, wann Provinzial-Konzilien gehalten werden sollen, ersieht man aus den Canonen, daß es zweimal des Jahres geschehen soll. Diese Anordnung enthält nämlich der 30ste apostolische Canon: Bis in anno fiat episcoporum synodus et quaestionem inter se habeant de dogmatibus pietatis, atque incidentes ecclesiasticas controversias dissolvant.

Der 5. Canon von Nicäa, dessen Gewicht noch größer ist, erneuert diesen alten Gebrauch, oder gibt ihm vielmehr größere Regelmäßigkeit und Beständigkeit. — Placuit, ut per singulas quasque provincias bis in anno episcoporum concilia celebrentur.

[13]) C. Ant. can. 20. C. T. II. p. 579. — [14]) Eus. l. III. c. 16. — [15]) Ibid. l. 5. c. 25. l. 6. c. 43.

Digitized by Google

Dieselbe Anordnung enthält auch der 20. Canon von Antiochia und der 19. von Kalzedo, die oben angeführt wurden. Das Konzilium von Nicäa fixirt das Erstere vor der Fastenzeit, und das Zweite im Herbste. Das Konzilium von Antiochia setzt das Erste auf die 4te Woche nach Ostern, und das Zweite am 15. Oktbr. fest.

Man darf auch nicht verhehlen, daß sogar Strafen für jene festgesetzt waren, welche ohne hinreichenden Grund beim Konzilium zu erscheinen unterließen. So erklärt das Konz. von Laodizea [16]), daß, wenn ein Bischof sich weigern sollte, zum Konz. der Provinz zu kommen, seine Abwesenheit für einen überzeugenden Beweis seiner schlechten Aufführung, und als Wirkung einer gegründeten Furcht, entdeckt zu werden, angesehen werden soll: Se ipsum, qui contempserit, accusabit. Dieses Konz. gewährt nur für den Fall einer Krankheit Nachsicht. Nisi forte per aegritudinem ire non possit.

Das 5. Konz. von Karthago [17]) nimmt in seinem 10. Canon keine andere Entschuldigung an, als Krankheit, oder ein hohes Alter, oder eine unerläßliche Nothwendigkeit: Episcopis qui neque aetate, neque aliqua graviori neccessitate impediuntur, competenter occurrant; und befiehlt, daß jene, welche sich beim Konz. nicht einfinden können, ihre Entschuldigung unten am Einladungsschreiben anmerken.

So befehlen auch die Väter des Konz. von Kalzedo [18]), daß Bischöfe, die sich nicht beim Konz. einfinden würden, von ihren Mitbrüdern eine Art brüderlicher Zurechtweisung bekommen sollen: Si in sua incolumitate consistunt, omnique inexcusabili et neccessaria occupatione probantur liberi, fraterno corripiantur affectu. — Dieselbe Zurechtweisung schreiben auch die Bischöfe Galliens vor, und fügen auch zugleich die durch das Konz. von Afrika [19]) vorgeschriebene Strafe bei, worin es heißt, daß ein Bischof, der sich beim Konz. einzufinden unterläßt, unter Strafe einer Art von Exkommunikation den Primas von den Gründen seines Ausbleibens in Kenntniß setzen soll: Ecclesiae suae commu-

[16]) C. Laod. can. 40. C. T. I. p. 1513. — [17]) C. Carth. 5. can. 10. T. II. p. 1217. — [18]) C. Calc. c. 19. — [19]) C. Carth. ut sup.

Digitized by Google

nione debere esse contentos. — Denn das Konz. von Arles [20]) spricht sich, indem es von einem Bischof redet, der das Konz. vor dem Schlusse verließ, in folgenden Worten aus: Alienatum se a fratrum communione cognoscat, nec eum recipi liceat, nisi in sequenti synodo fuerit absolutus. Dieß war der Geist in den Konzilien des Alterthums. Niemals waren auch die Provinz.-Konz. so zahlreich, als in den ersten 6 Jahrhunderten.

In der Folge begnügte man sich, jährlich nur einmal ein Prov.-Konz. zusammenzuberufen. Die Bischöfe von Spanien wurden durch Gründe der Nothwendigkeit, als die weite Entfernung des Bischofsitzes, die Armuth u. s. w. bewogen, jährlich nur Eines zu halten. Der hl. Gregor der Große [21]) erkennt an, daß man dort triftige Gründe habe, die Anzahl der Prov.-Konz. zu beschränken; sagt aber auch zugleich, daß es bei der Nothwendigkeit derselben für die Aufrechthaltung der Disziplin, durchaus keine genügenden geben könne, sie gänzlich zu unterbrechen: Ne forte aliqua impleri hoc necessitas non permittat, semel tamen sine excusatione aliqua decernimus congregari, ut exspectatione concilii, nihil pravum, nihil praesumatur illicitum.

Es scheint, als wären die Griechen zuerst mit der Reduktion der Prov.-Konz. einverstanden gewesen; denn der Kaiser Justinian, in seinen neuen Konstitutionen v. J. 123 u. 137, das Konz. in Trullo, in seinem 8. Canon, und das zweite Konz. von Nicäa, im 6. Canon, stellen sich mit einem einzigen Konz. jährlich zufrieden. Ueberdieß beklagt sich derselbe Kaiser in seiner neuen Konstitution 137, daß dieselben unterlassen worden seyen.

Noch seltener wurden die Konz. im Occident, wo die Staatsverhältnisse ihnen nicht günstig waren, und zwar wegen der Einfälle der Barbaren, und der gegenseitigen Kämpfe des Adels. Doch erinnerte man sich beständig, daß man solche abhalten soll, und rief sich oft die Anordnung des Konz. von Nicäa [22]) in's Gedächtniß zurück. Die Päbste gaben hierin das Beispiel; denn sie hielten regelmäßig ein Konz. in der Fastenzeit, und ein anderes im Novbr.,

[20]) C. Arelat. 2. c. 19. C. t. 4. p. 1013. — [21]) S. Greg. Magn. lib. 9. Epist. 106. Tom. II. p. 1010. — [22]) Fl. Discours sur l'Hist. Eccl.

Digitized by Google

wie man es sehen kann unter Leo IX., Alexander II. und Gregor VII. Dieser Letztere, so eifersüchtig er auch auf die Erhaltung seines Ansehens war, that doch nichts ohne ein Konzilium.

§. 2.

Von den verschiedenen Arten der Konzilien.

Die Konzilien bekamen nach Verschiedenheit der Würde und Anzahl der Glieder, woraus sie bestanden, verschiedene Namen. Ein Konzilium wurde ein Allgemeines genannt, wenn alle Vorsteher der Christenheit dabei zugegen waren; man gibt ihm auch den Namen eines ökumenischen vom griechischen Worte οἰκουμένη, welches die bewohnte Erde bedeutet. Die Gelehrten stimmen über die Anzahl der allgemeinen Konz. nicht überein; die Einen zählen nur 17, die Andern geben deren gegen 20 an.

Unter einem Partikular-Konz. versteht man eine Zusammenkunft mehrerer Bischöfe, die von Einem unter ihnen, der dazu die Gewalt hatte, zusammenberufen worden sind. Man gibt den Partikular-Konz. auch den Namen eines allgemeinen, plenarium, wenn bei denselben alle Bischöfe einer Nation, oder nur von einer ganzen Provinz, über welche sie gesetzliche Gewalt haben, zugegen waren. Man hat auch in dem Codex der afrikanischen Kirche ein Beispiel, wo ein Konz. dieser Kirche ein allgemeines genannt wurde. Auch das 4. Konz. von Toledo nennt sich ein allgemeines, obwohl sich nur die Kirchenhäupter von Spanien und Bischöfe von Gallien dabei einfanden.

So wie es nur 3 Gattungen von Personen gibt, welche Bischöfe zusammenberufen können; nämlich den Patriarchen, den Primas und den Metropoliten, so kann man auch nur drei Gattungen von besondern Konzilien unterscheiden: Patriarchal-, Primatial- und Provinzial-Konzilien.

Ein Provinzial-Konz. ist nichts anderes, als eine Zusammenkunft der Bischöfe einer Provinz unter ihrem Metropoliten. Die meisten Konz. waren Provinzial-Konz. Ueberdieß war ein Provinzial-Konz. in den ersten Jahrhunderten der Kirche der gewöhnliche Gerichtshof, wo man alle kirchlichen Angelegenheiten verhandelte, welche

Digitized by Google

man für zu wichtig hielt, als daß sie von einem einzelnen Bischofe sollten abgethan werden.

National-Konzilien sind Zusammenkünfte der Bischöfe einer ganzen Nation. Sie haben dieses besondere, daß, da kein Bischof der Nation in der Regel über alle Prälaten derselben Nation die Jurisdiktion hat, sie nie von einem Bischofe einzeln können zusammenberufen werden, und dazu die Einladung nur auf Geheiß des Landesfürsten geschehen kann.

Obwohl aber Diözesan-Synoden eigentlich nicht zu den Konzilien zu rechnen sind, so spricht doch für sie ein hinlänglich bewährter Gebrauch, um sie zum Rang von solchen zu erheben, weil sie so oft den Glauben und die Sitten betreffende Streitigkeiten entschieden, und Vorschriften für die Kirchenzucht verfaßt haben.

Diese Unterscheidung der Konzilien ist sehr alt. Schon der hl. Augustin [23]) belehrt uns in seinem 2. Buche gegen die Donatisten, daß es schon damals 3 Gattungen von Konzilien gegeben habe. Ipsa concilia, quae per singulas regiones, vel provincias fiunt, plenariorum conciliorum auctoritati, quae fiunt ex universo orbe christiano, sine ullis ambagibus cedunt. — Dieses sind nun 1) die von uns genannten allgemeinen oder ökumenischen Konzilien, ex universo orbe christiano, weil sie aus der ganzen christlichen Welt zusammengesetzt sind. 2) Die National-Konzilien, bestehend aus einem ganzen Landestheile, wie z. B. aus ganz Gallien, ganz Afrika, ganz Egypten u. s. w., per singulas regiones. 3) Die Provinzial-Konzilien, die in jeder Provinz zusammenberufen werden, vel provincias, oder, wie sich die griechischen Canones ausdrücken: *Καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν.* Derselbe Kirchenvater [24]) sagt auch mit vielem Grunde, daß das Ansehen der Konzilien in der Kirche nicht bloß sehr geachtet, sondern auch sehr nützlich war. quorum est in Ecclesia saluberrima auctoritas.

---

[23]) Aug. l. 2. de Bapt. cont. Donat. c. 3. n. 4. — [24]) Ep. 54. n. 1.

Digitized by Google

§. 3.

Von der Ehrfurcht, die man den Konzilien schuldig ist; und wie nützlich es für Geistliche ist, in dieser Wissenschaft gehörig bewandert zu seyn.

Nach der hl. Schrift haben wir keine heiligeren Denkmäler, als die General- und Partikular-Konzilien. Man hatte aber auch früher eine solche Verehrung für diese großen Versammlungen, daß man im Oriente Festtage zum Andenken der Haupt-Konzilien eingesetzt hat. Diese Feste sind zwar im Occident wenig bekannt; doch sieht man das Andenken der 6 ersten Konz. und selbst des 7ten bei den Griechen und andern Völkern, die ihrem Ritus folgen, jährlich mit Feierlichkeit begehen.

Die Heiligkeit und die große Anzahl jener, die bei diesen hohen Versammlungen zugegen waren, geben den Entscheidungen ein größeres Gewicht, und jede, sonst gleichgültige Sache, bekommt, wenn die gesammte Kirche sie annimmt, dadurch ein desto größeres Ansehen. Doch hindert die Achtung, die man vor den Konzilien und ihren Beschlüssen haben muß, keineswegs, einen Unterschied zwischen Wesentlichem und Zufälligem zu machen, ferner zwischen dem, was Grundlage des Sittengebäudes ist, und dem, was nur äußeres Verhalten und Wohlanständigkeit betrifft.

Aus der Kenntniß der Konzilien kann man unerschöpfliche Hilfsmittel zur Feststellung oder Bekräftigung der Grundlagen unseres Glaubens schöpfen, und so verhindern, daß man sich von den unveränderlichen Vorschriften der Tradition nicht zu weit entferne. Denn 1) sind alle Glaubensartikel in den General-Konz. auseinandergesetzt. 2) Findet man die Geheimnißlehre von der Trinität und der Menschwerdung bündig dargestellt im 2. Konz. von Toledo; die Lehre von der Kirche in ihren Eigenschaften in dem von Sens; die Lehre von der Gnade im Konz. von Orange; die Lehre von dem Zustande der Seligen oder Verdammten im 4. Konz. von Toledo, in dem von Florenz, und überdieß noch im ersten allgemeinen Konz. von Konstantinopel und von Trient.

Was die Glaubenswahrheiten anbelangt, die in der hl. Schrift enthalten und auf den Ausspruch der Apostel von der Kirche ange-

Digitized by Google

nommen worden sind, so muß die Entscheidung eines allgemeinen Konz. den Glauben der Rechtgläubigen darin befestigen. Eben so sind Definitionen, die in Symbolen oder in den Erklärungen derselben enthalten sind, entschiedene Dinge anbelangend, Glaubensartikel; aber nicht immer, was die Gründe der Definition anbelangt, worunter es nämlich auch einige geben kann, die nicht Glaubensartikel sind. Eben dieß gilt auch von den zufälligen Fragen, worüber man noch nicht in einem Konz. einen Beschluß gefaßt hat.

Uebrigens darf man, obwohl die Gesetze, von Partikular-Konz. gegeben, in den auf General-Konz. verfaßten Gesetzen untergeordnetes Ansehen haben, doch, wenn es geschehen sollte, daß sie denselben widersprechen, in Disziplinarsachen nicht immer die Vorschriften der General-Konz. jenen der Partikular-Konz. vorziehen; denn wenn es sich um jene Kirchen, die durch die Partikular-Konz. repräsentirt wurden, handelt, und wenn die Bedürfnisse, welche die Aufhebung der Vorschriften der General-Konz. bei diesen Konz. nothwendig machten, noch bestehen; so ist es außer allem Zweifel, daß man in einem solchen Falle die Vorschriften der besonderen Konz., jenen der allgemeinen vorziehen müsse: wo hingegen, wenn diese Bedürfnisse aufgehört haben, die Vorschriften der allgemeinen Konz. jenen der besondern nie nachgesetzt werden dürfen, weil jene ein größeres Ansehen haben, als diese.

Auch darf man sich nicht einzig und allein, im Gedanken, daß sie alles in sich schließen, was in den älteren enthalten ist, und daß man darin finde, was der Gebrauch der gegenwärtigen Zeit sey, an die Konzilien der letzteren Zeit halten. Die Konz. der ersten Jahrhunderte unserer Kirche sind nicht weniger unserer ganzen Würdigung und Achtung werth; denn sie tragen an sich den Charakter einer Erhabenheit, Größe und Salbung, würdig des hl. Geistes, der bei denselben zugegen war. Man vergesse nicht, daß das Konz. von Trient, das letzte allgemeine Konz., herrliche Vorschriften aus der alten Kirchendisziplin, und Dekrete über die Lehre enthalte, welche würdig sind jener schöneren Tage der christlichen Kirche.

**

Digitized by Google

§. 4.

Von den Canonen.

Die Canonen, an sich betrachtet, sind nichts anderes, als Gesetze jener Kirche, von der Christus das Haupt und der Herr ist. Betrachtet man sie aber in Beziehung auf ihren Inhalt und Zweck, so entscheiden sie entweder Streitigkeiten in Glaubenssachen, oder lösen Zweifel in Bezug auf Sittenvorschriften, und lehren dadurch, wie man sein Verhalten einzurichten habe. Aus diesem doppelten Gesichtspunkte erkennt man, welche Geltung die hl. Canonen haben. Diejenigen nämlich, welche den Glauben betreffen, und jene, welche die Hauptgrundsätze der Sittenlehre in sich schließen, haben immer, und werden stets ihre volle Gültigkeit haben; denn was sie enthalten, ist unabänderlich. Was die Canonen betrifft, die rein nur Disziplin zum Gegenstande haben, so gibt es deren, obwohl sie der Veränderung unterworfen sind, doch viele, welche, entweder im ganzen, oder nur theilweise, in Gültigkeit stehen; und überdieß ist keiner darunter, der nicht einigermaßen mit dem Glauben oder mit der Moral im innigsten Verbande stünde. Aus dem Konz. von Karthago, im J. 419, ersieht man, daß es eingeführter Gebrauch war, die Canonen der Partikular-Konz. zu sammeln, und nach denselben eine Vorschrift des Verhaltens zu entwerfen. Auch muß man jene wohl berücksichtigen, welche gehalten worden sind, um durch geistliche Strafen es dahin zu bringen, daß man den Glauben und den Lebenswandel nach dem Worte Gottes und den Entscheidungen der Kirche einrichte.

In den hl. Canonen ist auch enthalten, woraus die Geistlichen sich in ihren Verpflichtungen unterrichten und lernen sollen, wie sie die hl. Geheimnisse administriren und zur Heiligung des Volkes arbeiten sollen.

Darum ist auch die Kenntniß der Canonen in mehreren Konz. empfohlen worden, unter anderen im 4. von Toledo, dem 1. von Mâcon, in denen von Constanz und Basel, im 4. von Mailand unter dem hl. Carolus B., welcher sagt, daß man aus den Canonen die Kenntniß der alten Konzilien, der Schriften heiliger Väter und der Kirchengeschichte erlernen müsse. Durch das Stu-

Digitized by Google

dium derselben gelangt man zu jener Wissenschaft, welche Lesage die Wissenschaft des Heiligen nennt, weil jene der hl. Geist inspirirt hat, und diese die Konzilien und die hl. Päbste veröffentlicht haben. In diesen Canonen findet man die wahren und festbegründeten Prinzipien der Moraltheologie; und paßt man sich dem Geiste derselben an, so vermeidet man gewiß, in Lauigkeit zu verfallen, oder Meinungen zu folgen, welche der edlen Einfalt des Evangeliums und der Lehre der Väter entgegen sind.

Wenn Canonen in mehreren Konz. erneuert worden sind, so muß man sie in der Regel als sehr wichtig ansehen; auch muß man große Rücksicht jenen Canonen schenken, welche in die Kodices oder Sammlungen der Kirchen eingeschaltet worden sind; denn diese verdienen eine besondere Aufmerksamkeit; auch die Zeitdauer, während welcher man dieselben anerkannt und befolgt hat, läßt ein Urtheil über die Nützlichkeit derselben fällen.

Unsere Könige sind die Beschützer der Kirchengesetze, und haben das Recht, auf ihre Befolgung zu dringen. In Frankreich machen wir es uns zur Pflicht, die Kirchengesetze, selbst jene der Disziplin, welche in den ersten 4 allgemein anerkannten Konz. aufgestellt worden sind, gerade so zu beobachten, wie jene der alten Konz. Frankreichs.

Die Menge der Canonen ist unübersehbar; man kann sich davon aus den Sammlungen überzeugen, welche davon gemacht worden sind; sey es jene von Dionys dem Kleinen, oder von Gratian, oder von Anderen. Wollte man dieselben alle kennen lernen, so wäre dieß ein Gegenstand eines endlosen Studiums. Die Sammlung, die in diesem Werke dargeboten wird, hält die Mitte zwischen Zuwenig und Zuviel. Man glaubte eine Auswahl der wichtigsten, und besonders der Canonen von den berühmtesten Konz. machen zu müssen. Man hat sich also an jene gehalten, welche die wichtigsten Materien der Moral und der Disziplin zum Gegenstande haben; ferner an jene, welche einigermaßen den ursprünglichen Geist der Kirche, diese Grundlage, so zu sagen, der Religion, welche die Väter der ersten Konzilien in nächster Nähe und in solcher Fülle empfangen haben, gleichsam, als wäre er aus der Quelle selbst geschöpft, zur Kenntniß der Leser bringen.

Digitized by Google

§. 5.

Die berühmtesten Konzilien- und Canon-Sammlungen.

Die alte Gesetzsammlung der orientalischen Kirche. Diese ist die älteste Kirchengesetz-Sammlung; sie beginnt mit den 19 Canonen des Konz. von Nicäa, dann kommen die 25 Canonen des Konz. von Ancyra, Hauptstadt von Galatien, die 14 von Neucäsarea, Hauptstadt in Pontus, die 5 von Gangres, die 25 von Antiochien, die 60 berühmten des Konz. von Laodizäa in West-Phrygien (Pacatiana), gehalten um das J. 365, und die 3 von Konstantinopel.

Einige Zeit nach dem Konz. von Konstantinopel, versammelt unter Theodosius, im J. 381, wurden alle diese Canonen in eine Sammlung vereinigt, und zwar von einem Gelehrten, dessen Andenken aber nicht bis auf uns gekommen ist. Es gibt indessen Leute, welche glauben, Stephan von Ephesus sey der Autor hievon. In dieser Sammlung sind die 25 Canonen des Konz. von Ancyra nach denen von Nicäa eingereiht, und zwar mit folgender Bemerkung am Anfange: Qui quidem priores sunt Nicaenis, sed ideo postpositi sunt propter auctoritatem synodi oecumenicae. Wirklich ist auch das Konz. von Ancyra um 11 J. älter, als das von Nicäa, indem dieses im J. 325, jenes aber im J. 314 unmittelbar nach Aufhören der Verfolgungen, gehalten worden war. Dieses ersieht man aus der Vorrede von Dionysius dem Kleinen [25]).

Diese Sammlung, welche schon vor dem General-Konz. zu Kalzedo [26]) im Gebrauche war, wurde durch dieses Konz. vollkommen authentisch und gleichsam canonisirt; denn der erste Canon hierüber drückt sich folgendermaßen aus: Canones, qui a sanctis patribus in una quaque synodo hac usque constituti sunt, observari aequum censuimus. — Sie wurde gleich anfangs von einem unbekannten Autor in's Lateinische übersetzt; da aber diese lateinische Version höchst ungeordnet war, so unternahm Dionys der Kleine eine neue Uebersetzung, die sich genau an die Ordnung der Konzilien und die Nummern, womit die Canonen bezeichnet

[25]) Dion. exig. Praef. in Cod. Can. Graec. — [26]) Calch. 1. C. Tom. 4. p. 756.

Digitized by Google

sind, hält. Vor den Canonen des Konz. von Nicäa fügt er die apostolischen Kirchengesetze bis zum 50. bei, anstatt 85, vielleicht aber, weil er nicht mehr davon hatte. Nach den Canonen des K. von Konstantinopel setzt er 27 Canonen vom Konz. von Kalzedo her; unabhängig aber vom Folgenden, wo er die anderen aufgeführt hat. Endlich setzte er noch hinzu die 21 Canonen des Konz. von Sardika und den ganzen Codex der afrikanischen Kirche, der mehr als 138 nur unter dem Namen von Karthago aufführt, und in 188 Kapitel abgetheilt ist. Dieser ist jener Codex, den die Väter gleichsam als einen Schatz für Kirchendisziplin betrachtet haben. Er ist auch in der That ein merkwürdiges Denkmal des Alterthums.

Der Beifall, den die Uebersetzung dieser Sammlung von Dionys d. K. erntete, war so groß, daß bald darauf die römische Kirche die darin aufgestellte Ordnung guthieß und annahm. Wirklich zitirt auch Pabst Vigilius [27]), da er den Rustikus und Sebastian, Beide Diakonen der römischen Kirche, absetzt, und ihnen ihre Absetzung mit den Gründen für diese Strafe ankündigt, in seinem 14. Briefe, der in der 7. Konferenz des 5. allgemeinen Konz. vorgelesen wurde, die griechischen Canonen, welche auf dem Konz. zu Kalzedo [28]) approbirt wurden, et ut universi nos haec ... recte fecisse cognoscant, canonum constituta posuimus, quae sancta Calchedonensis synodus apud se relecta laudavit.

Nach P. Sirmond machte Pabst Adrian [29]) dem Kaiser Carl d. G. mit dieser Konzilienfammlung ein Geschenk.

Einige Jahre nachher wurden die lateinischen Konzilien von Afrika in's Griechische übersetzt, und so die griechische Sammlung vermehrt und von Johann du Tillet, unter dem Namen des Codex der orientalischen Kirche herausgegeben; doch muß man diesen letzteren nicht mit dem alten Codex der griechischen Kirche, wovon vorher die Rede war, verwechseln.

Die Sammlung der römischen Kirche bis zum Konz. von Nicäa. Anfangs bestand sie nur aus der Darlegung der apostolischen Vorschriften. Hernach verband man damit auch die Canonen von Nicäa; man verstand aber unter dem Namen von Nicäa die Canonen des

[27]) Vigil. Ep. 14. — [28]) C. T. V. p. 556. — [29]) II. Tom. des conciles de France. p. 117.

Digitized by Google

Konz. von Sardika, gehalten im J. 347. Einige Schriftsteller behaupten sogar, es habe vor der Canon-Sammlung Dionys d. K. zu Rom gar keine gegeben, welche Gesetzeskraft gehabt hätte. Die Päbste Siricius und Cölestin bemerken aber, es sey eine vorhanden gewesen, bestehend aus den Kirchengesetzen und Dekreten des hl. Stuhles. Dazu hat man seither viele andere beigefügt, und so ist dieselbe vergrößert worden.

Ein alter Codex der anglikanischen Kirche. Er enthält die Partikular-Konz. dieser Kirche. Man bediente sich desselben immer bis auf Carl d. G.

Der Codex des Pabst Adrian. Dieß ist derselbe, den er dem Kaiser Carl d. G. gegen Ende des 18. Jahrhunderts zum Geschenke machte. Diese Sammlung besteht aus den griechischen und lateinischen Canonen der Konz. zu Rom und den päbstlichen Dekreten. Sie galt sowohl in Frankreich, als in Rom für einen Gesetzescodex, und ist wenig verschieden von jener des Dionys d. K. Man findet sie in mehreren Bibliotheken.

Die Gesetzsammlung der sämmtlichen Kirche. Diese ist eine griechische Sammlung unter dem Titel: Codex canonum Ecclesiae universae; sie wurde zu Stande gebracht gleich nach dem Konz. von Kalzedo, und wird dem Stephan, Bischof von Ephesus, zugeschrieben. Justel Senior gab sie im J. 1610 heraus. Sie enthält die Canonen der Konz. von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea, Gangers, Antiochien, Laodicea, des ersten konstantinopolitanischen, von Ephesus und Kalzedo. Denn diese 9 griechischen geben das alte kanonische Recht der orientalischen Kirchen. Davon war auch oben schon die Rede.

Die Sammlung der Kirche zu Paris. Diese enthält unter anderm auch die Vorrede vom Isidor, die den Aposteln beigelegten Canonen, 48 an Zahl, in einer Uebersetzung von Dionys d. K.; ferner die 19 Canonen von Nicäa, die 24 von Ancyra, die 14 von Neucäsarea, die 20 von Gangers, die 25 von Antiochien, die 58 von Laodicäa, die 3 von Konstantinopel und endlich die 27 von Kalzedo.

Das Dekret von Gratian. Dieses große Werk verdient es, daß man hier von demselben einen kurzen Abriß gibt. Es besteht

Digitized by Google

daſſelbe aus dem Texte der hl. Schrift, den Verordnungen der Konzilien, den Reſcripten der erſten Päbſte und aus Väterſtellen, und iſt in 3 Abtheilungen getheilt. Die erſte heißt: Diſtinktionen, und enthält 101 Abtheilungen. Die 2te, mit dem Namen: Verhandlungen, enthält 36 Verhandlungen, von denen die 33ſte ſechs Diſtinktionen hat, die von der Buße handeln. Die 3te Abtheilung enthält 5 Diſtinktionen, welche man de Consecratione nennt, weil dieſelbe mit der Conſekration der Kirchen beginnt. Die erſte Abtheilung handelt in den 5 erſten Diſtinktionen von den erſten Prinzipien alles göttlichen und menſchlichen Rechtes; das Uebrige ſpricht von den Ordinationen und den Dienern der Kirche, ſowohl höheren, als niederen Ranges. Die zweite Abtheilung handelt von den geiſtlichen Gerichten, von den Civilgerichten ſowohl, als von den Criminalgerichten, nicht weniger de foro externo, als interno. Auch ſpricht ſie weitläufig über die Ehe und die Buße. Die dritte Abtheilung endlich handelt von den übrigen Sakramenten, nämlich von der Taufe, der Firmung, der Euchariſtie; von der letzten Oelung aber nicht, und beginnt mit der Conſekration der Kirchen und Altäre.

In den erſten Ausgaben hievon war der Text ſo, wie ihn Gratian ſelbſt verfaßt hatte, nämlich voll falſchen und unzuverläßigen Citationen; denn er citirte die unächten päbſtlichen Dekretalen und untergeſchobene Werke, und irrte ſich ſehr oft, indem er einen Autor oder ein Konzilium ſtatt eines anderen anführte. Die Päbſte Pius IV. und V. ließen nun Hand an die Reinigung dieſes Werkes, wenigſtens von den gröbſten Fehlern, legen. Dieſe Arbeit wurde auch wirklich unter Pabſt Gregor XIII. vollendet, das Werk von eben dieſem Pabſt approbirt und auf deſſen Anordnung im J. 1580 in Druck herausgegeben; was auch in der Folge zu Paris 1585 und Lyon 1591 geſchah. — Man muß geſtehen, daß dieſes Werk, einige Verſtöße gegen die Pünktlichkeit abgerechnet, von großem Nutzen iſt, man mag es von Seite der verſchiedenartigen Materien, oder von Seite der Anordnung und Darſtellung derſelben, die darin beobachtet iſt, betrachten, oder auch wohl von Seite der Bequemlichkeit, da es nämlich das Intereſſanteſte aus der alten Kirchendisciplin unter gewiſſe allgemeine Geſichtspunkte gebracht, und in Hauptſtücke abgetheilt hat, wo es ſich leicht mit einem

Digitized by Google

Blicke überschauen läßt. Nicht ganz dasselbe kann man weder von den Dekretalen Gregors IX. noch des Sixtus sagen; übrigans stehen diese auch nicht in derselben Beziehung mit der Kenntniß der Konzilien.

Neuere Sammlungen von Konzilien. Codex Canonum vetus Ecclesiae romanae, von einem gewissen Pithou, einem Franzosen; gedruckt im Louvre im J. 1687. Diese sehr schöne Ausgabe enthält die Canonen, welche den Aposteln zugeschrieben werden, und die wichtigsten Konzilien bis zum 4. Jahrhundert, unter dem Titel: Corpus Canonum Apostolorum et conciliorum ab Adriano oblatum Carolo Magno.

Die Sammlung von Jakob Merlin, 2 Bände in Folio. Zwei Ausgaben; eine vom J. 1524, die andere vom J. 1530. Der erste Band enthält die Sammlung der Konzilien und der päbstlichen Dekretal-Briefe von Isidor. Der Zweite die Akten des 1. und 2. Konz. von Konstantinopel, und der Konz. von Constanz und Basel.

Die Sammlung von Crabbe, einem Franziskaner von Köln, 2 Bde. in Fol. unter einem Titel, der mehr verspricht, als er gibt; enthält die Konzilien vom hl. Petrus an bis Johann II.

Die Sammlung von Surius, 4 Bde. in Fol. Köln 1567.

Die Sammlung von Nikolin, 1585.

Die Sammlung von Binius, 1606, 1618, 1636.

Die Konzilien-sammlung, gedruckt zu Rom, 4 Bde. in Fol. 1608, griechisch und lateinisch.

Die Sammlung, genannt: vom Louvre; sie ist die schönste Ausgabe von Konzilien, im J. 1644, 37 Bde. in Fol.; beachtenswerth wegen der Schönheit des Papiers und der Lettern; aber es haben sich Fehler eingeschlichen.

Die Sammlung der P. P. Labbe und Cossart, Paris 1672. Diese ist die vollständigste; sie wurde von P. Cossart bis zum 18ten Bande fortgeführt. Obwohl sie nur 17 Bände enthält, so ist sie doch um den 4ten Theil umfangsreicher, als jene vom Louvre. Diese Sammlung vereinigt alle Bequemlichkeiten in sich, welche jede andere einzeln darbietet. Man findet nämlich darin dieselben Aktenstücke in 2 Columnen aufgeführt; das Griechische nimmt die innere Columne ein, und das Latein die äußere. Am Kopfe jedes Aktenstückes sieht man das Jahr nach Christus. Oben an der Seite

Digitized by Google

ist der Name des Briefes, oder des Konziliums angebracht; dann auf einer Seite der Name des Pabstes, und auf der andern der des Kaisers; die Randnoten oder die hinten angefügten sind in sehr kleinen Buchstaben ausgedrückt; diese letzteren stehen mit den bezeichneten Stellen durch gleiche Buchstaben des Alphabets in Verbindung. Jedes Kapitel oder jeder Artikel hat auch seine Aufschrift in Cursivschrift obenan. Die Citaten der hl. Schrift, der Kirchenväter oder der Canonen sind am Rande. Die verschiedene Lesearten sind entweder mit einem Sternchen, oder mit einer, auch wohl mit zwei Linien bezeichnet. Auch sind darin kritische Bemerkungen über wichtige Begebenheiten oder Vorschläge, die bemerkt oder ausgelassen zu werden verdienten.

Die Sammlung von Baluzius. Der erste Band von derselben sollte die Fehler ausbessern, welche in den vorigen Sammlungen sich eingeschlichen hatten.

Die Sammlung von P. Harduin. Sie erschien im J. 1715 in 9 Bänden. Der Verkauf davon wurde jedoch aus sehr erheblichen Gründen hintertrieben; er hatte nämlich darin die besondere Absicht, den Dekretalen und anderen Schriften derselben Beschaffenheit Geltung zu verschaffen, als wären sie als ächt anerkannt.

Die historische Bibliothek von P. Le Long, worin man eine Liste der Konzilien und Synoden Frankreichs findet.

Die Sammlung der französischen Konzilien von P. Sirmond.

Die Kapitularien der Könige Frankreichs; es sind dieß nämlich Verordnungen von franz. Königen seit einem Zeitraume von 500 Jahren, gesammelt von Baluzius. Diese Kapitularien findet man zusammengetragen im 1sten Bande seines Werkes, welches den Titel Capitularia Regum Francorum führt, 2 Bde in Fol. Paris 1677. Der 1ste Band enthält die Kapitularien der alten Könige: Childebert, Klotar, Guntram, Dagobert, Carlmann, Pipin, Carl d. G., Ludwig des Frommen; herrührt die 2 Sammlungen von Kapitularien, die eine von Anseglis, die andere vom Diakon Benedikt. — Der 2te Band enthält die Kapitularien von Carl dem Kahlen, Ludwig dem Stammler, Carlmann, König Eudo, Carl III., den Kaisern Lothar und Ludwig II.; endlich die Sammlungen von Formeln von

Digitized by Google

Markulf und andern Autoren. Sehr häufig sind darin die Quellen angegeben, woraus man die Kapitularien geschöpft hat, die Konz. nämlich, die Dekrete der Konzilien und die kaiserlichen Gesetze. Es ist aber dieses Werk mit außerordentlichem Fleiße verfaßt, und man findet darin Noten, welche von einer großen Gelehrsamkeit zeugen.

§. 6.

Verzeichnisse von Konzilien.

Das Verzeichniß von Bartholomäus Carranza, aus dem Orden der Jakobiner; vom hl. Petrus bis auf Julius III. Es bestehen davon mehrere Auflagen; die korrekteste ist die von Löwen im J. 1681 in 4°. Man staunt aber, darin zu finden, der Pabst sey über das Konzilium, und nur von seinem Ansehen hätten alle Entscheidungen ihre verbindende Kraft.

Das Verzeichniß des Cardinal Caspar Cantarini; Florenz im J. 1553. Dieses enthält eine Geschichte der wichtigsten Konzilien, und ist mit vieler Ordnung, aber in sehr gedrängter Kürze geschrieben.

Das Verzeichniß von Sagittarius. Es ist dieses ein kurzer Abriß der Konzilien, gedruckt zu Basel um das J. 1550. Dasselbe hat seine Auszüge aus der Sammlung von Crabbe.

Das Verzeichniß des P. Coriolan, eines Capuziners; vom hl. Petrus bis auf Gregor den XV. Man findet aber darin mehrere Grundsätze ausgesprochen, welche der Freiheit der gallikanischen Kirche entgegen sind; und ist vielmehr ein kurzer Auszug aus der Kirchengeschichte, als ein Abriß von Kirchengesetzen. Von diesem Verzeichniß gibt es eine Ausgabe, Paris im J. 1645, von Dr. Ludwig Bail veranstaltet.

Ein Verzeichniß von eben diesem Ludwig Bail, 2 Ausgaben, eine vom J. 1645, die andere vom J. 1650 und weitläufiger.

Eine Synopsis von P. Labbe. Paris 1661, in 4°; vom hl. Petrus bis auf Alexander VII.; mit 3 alphabetischen Inhaltsverzeichnissen, einer geographischen Anmerkung über die Reiche, Provinzen und Städte, wo diese Konzilien gehalten worden sind.

Digitized by Google

Die Konzilientabelle von M. Dupin, in seiner Bibliothek der kirchlichen Autoren.

Die Geschichte der allgemeinen Konzilien, von M. Hermand, mit einem Auszuge aus den Canonen und einem chronologischen Abriß der Lebensgeschichte der Päbste. Die letzte Ausgabe hat 4 Bände in 4°.

Das Konzilienverzeichniß von P. Poisson, aus dem Oratorium, Lyon 1706. Man wirft demselben Mangel an Genauigkeit vor.

Die Geschichte der allgemeinen Konzilien von Richer. Gleichzeitig, wenn er die Geschichte eines einzelnen Konziliums gibt, entwickelt er auch einige Punkte von der Lehre. Diese Geschichte ist mehr, als von einer Seite interessant.

Die Dekrete der gallikanischen Kirche, von Bouchel, 1609. Diese Sammlung ist eine Art Codex für das französisch-canonische Recht.

§. 7.

Auseinandersetzung dieses Werkes, und Schluß dieser Einleitung.

Es scheint nun an seinem Platze zu seyn, Rechenschaft zu geben von den Gründen, welche zur Unternehmung dieser Arbeit veranlaßt haben. — Man zog in Erwägung, daß alle Verzeichnisse von Konzilien, oder wenigstens die Bücher, welche diesen Namen führen, in lateinischer Sprache geschrieben sind; und hierüber wird sich wohl Niemand in Erörterung der Gründe einlassen, welche diese Sammlungen weniger nützlich und brauchbar gemacht haben. Man setzt hier nicht mehr jene einfachen Tabellen, welche zuweilen bei kirchlichen Autoren am Ende gefunden werden, auch nicht einfache Verzeichnisse, welche nichts, als den Namen des Konziliums und das Jahr, wann es gehalten wurde, angeben, in den Rang eines Konzilienverzeichnisses; sondern man hat sich hier vorgenommen, die Idee, die sich die ganze literarische Welt bei dem Worte: „Verzeichniß" macht, ganz auszufüllen; denn dieselbe kommt im Grunde mit jener überein, die man von einem Abrisse hat, und will dieses Werk in der Muttersprache herausgeben.

Digitized by Google

Es wird zugegeben, daß, um sich eine nur wenig gründliche Kenntniß der Konzilien zu verschaffen, man dieselben aus ihren Quellen studieren müsse; wobei man ihre Akten, Dekrete, Briefe u. s. w. einsehen müßte. Aber, wenn man nur flüchtig erwägt, daß die ältesten und berühmtesten Konz., die allgemeinen sowohl, als die besonderen, in griechischer Sprache vorhanden sind; daß, um dieselben nur aus einer einzigen vollständigen Sammlung, wie die des P. Labbe ist, zu studieren, man schon Zeit und Muth haben muß, mit voller Aufmerksamkeit 17 Bände in Folio zu lesen; daß, wenn ein gewisses Alter vorüber ist, die tiefen Studien im Leben der Menschen, wenigstens einer großen Anzahl, nicht mehr Platz greifen, weil sie von den Verrichtungen und Beschäftigungen ihres Standes in Anspruch genommen sind; so wird man sich überzeugen, daß ein entsprechender Abriß davon, besonders, wenn er wohl veranstaltet ist, von großem Nutzen sey, um sich eine genügende Kenntniß über die Konzilien zu verschaffen, und das zu erlernen, was man hievon zu wissen braucht.

Wir sind also gesonnen, eine gedrängte Darstellung von allen zuverläßig bekannten Konzilien, vom ersten Konz., das zu Jerusalem gehalten wurde, bis zu denen, die unseren Tagen zunächst liegen, zu geben. Um jeden Verstoß in der Auswahl zu vermeiden, haben wir einen gelehrten Benediktiner zum Führer genommen, welcher sich diesen Gegenstand einstudiert hat, und hinlänglich gewandt ist, um die falschen Urkunden von den ächten unterscheiden zu können, und haben uns, was die Zahl der Konzilien betrifft, an das Verzeichniß gehalten, welches derselbe in seinem großen Werke, betitelt: l'art de vérifier les faits, angegeben hat. In Anbetracht alles dessen, was den Inhalt des Abrisses ausmacht, den wir hiemit von jedem, nur einigermaßen bemerkenswerthen Konz. geben, haben wir genau den angesehensten Kirchengeschichtschreibern, und den Ansichten der Kenner gefolgt. Denselben Weg haben wir bei der Sammlung der Canonen, welche an den Konzilien das nutzbringendste sind, eingeschlagen. Es liefert also diese Arbeit einen Umriß, welcher das Wesentliche von der Konzilien-Kenntniß in sich schließt, und der zugleich Jenen, die in sich einen Beruf fühlen, ein ernsteres Studium hierüber anzustellen, ein zweckdienliches Hilfsmittel seyn kann; der aber auch nicht weniger nutzbringend ist für Geistliche, welche, indem sie nicht die nöthige Muße haben, doch froh sind, eine richtige Kenntniß von den Konzilien zu besitzen, wie sie für ihren Stand paßt.

Man könnte einwenden, daß, da alles das, was in diesen Umrissen angegeben wird, weitläufiger in den Kirchengeschichten enthalten ist, es unnütz scheine, ein Werk herauszugeben, welches nur dem Wesen nach jene Dinge wiederholt, die man schon in seinen Büchern hat. Aber jene, die diesen Einwurf machen, sollen be-

Digitized by Google

denken, daß ihr Verwerfungsurtheil in gleichem Maaße auf alle geschichtlichen Abrisse, welche sie immer seyen, und wie nützlich sie auch dem Publikum erschienen seyn mögen, zurückfalle. Auch ist selbst zwischen Abrissen dieser Art und dem vorliegenden Werke ein großer Unterschied; denn dieses da ist nicht ein Auszug aus einer Geschichte, welche Jedermann vollständig bei der Hand hat; denn die Konzilien machen nur einen Theil der Kirchengeschichte aus; aber einen Theil, der in Wahrheit Geistlichen sehr nützlich, aber hie und dort, und zwar in einer beträchtlichen Anzahl von Bänden zerstreut liegt, und so zu sagen mit unzähligen Fakten überschwemmt ist; der Art, daß sich einen Plan von diesen Konzilien zu entwerfen, und dieselben ihrem Inhalte nach zu ordnen, wohl selbst dem glücklichsten Gedächtnisse eine unmögliche Aufgabe geben heißt. Nun sind aber jene, welche gewisse Parthien der Geschichte recht ernstlich studieren wollen, die sie den übrigen vorziehen, und darin, wie man sagt, sich abmühen, um sich mit dieser Plage zu verschonen, weit entfernt, sich mit dem bloßen Lesen zu begnügen; sondern sie nehmen die Feder zur Hand, sie zerlegen gleichsam den Körper ihrer vorliegenden Geschichte, und setzen sich daraus ein Ganzes zusammen, um sich desselben in der Noth zu bedienen; und das ist beinahe dasselbe, was man in diesem Auszuge zu bewirken strebte.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet kann es allen jenen, die sich der oben bemerkten Mühe nicht unterzogen, und doch froh wären, über die Konzilien richtige Vorstellungen zu bekommen, nur von großem Nutzen seyn, ein Repertorium bei der Hand zu haben, welches geeignet ist, mit einem flüchtigen Blick ihnen die Zeit eines Konziliums, den Gegenstand, der darin abgehandelt wurde, die Glaubenspunkte, die darin erörtert wurden, und endlich die Irrlehren, die da verdammt wurden, anzuzeigen.

Sollte dieses Werk auch nur der größeren Anzahl dieser Gattung von Leuten nutzbringend seyn, so ist es nicht mehr als unnütz anzusehen, so unvollkommen es auch an sich seyn mag.

Man wird vielleicht an diesem Auszuge tadeln, daß, anstatt denselben in Form eines Wörterbuches zu bringen, man nicht die natürliche Ordnung beobachtet hat, welche darin bestünde, die Konzilien der Zeitordnung nach anzuführen; man mußte aber hierin sich an den Geschmack des Publikums binden, dem diese Form besser gefällt; und übrigens muß man doch zugeben, daß es sehr bequem ist, alsogleich eine Stelle aus der Geschichte auffinden zu können, die man vergessen hat, oder mit der man nicht recht im Reinen ist, oder hinsichtlich welcher man mit einem Andern im Streite liegt.

Einigen mag es auch vielleicht scheinen, als wäre es besser gewesen, ein Werk dieser Art in Quart-Format herauszugeben.

Digitized by Google

Dieses kann zwar nicht in Abrede gestellt werden; aber es ist wieder der öffentliche Geschmack, dem Buchhändler so wohl bekannt, der dieses Format abgeschafft hat. Wohl entsprang daraus ein Nachtheil, der einige Besorgniß einflößt, und der nicht vermieden werden konnte; nämlich, daß bei der Ausstattung dieses Werkes in gegenwärtiger Form man sich genöthiget sah, alle Citationen bei jedem Konzilium am Ende zusammenzuhäufen, während sie am Rande hätten angebracht werden sollen, um jenen Stellen zu entsprechen, wegen denen sie angeführt wurden, und deren Wahrheit sie rechtfertigen sollten, wie es die Copie hatte; was aber nicht geschehen wäre, wenn es in Quart wäre herausgegeben worden. Doch ist zu hoffen, daß dieser Mangel dem Werke an sich keinen Eintrag thun werde; um so mehr, wenn billig denkende Leser die Aufmerksamkeit würdigen, welche man einer Sache gewidmet hat, die der Autor wohl in Wahrheit verwenden mußte, um bei einem Werke von diesem Umfange, wenn es in einem tragbaren Formate erscheinen sollte, zu genügen.

Am Ende dieses Vorberichtes habe ich nur noch Gott zu bitten, Er wolle meine Bemühung segnen und für jene, die sich Seinem Dienste geweiht haben, so nützlich, als möglich, machen; Er möge mir ferner auch jene Fehler verzeihen, welche ich könnte begangen haben, wenn von Religionssachen die Rede war, die ohnfehlbar mehr Sorgfalt erheischen, als ich hier darauf verwenden konnte; und wenn darin Ausdrücke und Sachen vorkommen, die rein nur von meiner eigenen Finsterniß herrühren. Quaecunque dixi de tuo, agnoscant et tui; si quae de meo, tu ignosce et tui. [30])

---

[30]) S. Aug. l. 15. de Trin. c. ult.

Digitized by Google

A.

Aachen (K. von) Aquisgranense, im J. 799. In dieser Kirchenversammlung entsagte Felix von Urgel, nachdem er in Gegenwart Carl des Großen und der hohen Gerichtsbarkeit verhört und von den Bischöfen widerlegt worden war, seinem Irrthume. Er wurde aber dessenungeachtet seiner Rückfälle wegen abgesetzt, und schrieb seine Abschwörung selbst in Form eines Briefes seinem Klerus und dem Volke von Urgel. Felix wurde nach Lyon verwiesen, wo er den Rest seines Lebens zubrachte. Siehe das K. von Regensburg im J. 792 von Rom und Urgel im J. 799.

Aachen (K. v.) im J. 802 im Oktober, gehalten auf Befehl Carl des G. Dieses Konzilium war sehr zahlreich. Die Bischöfe mit den Priestern verlasen da die Kirchengesetze, und die Aebte mit den Mönchen die Regel des hl. Benedikt, damit die einen, wie die andern dem ihnen vorgeschriebenen Gesetze gemäß leben sollten: es gab damals keine Mönche oder Religiosen, die eine andere Regel befolgt hätten, als die dieses Heiligen. Es besteht noch jetzt von diesem Konzilium eine Verordnung von sieben Artikeln. Die wichtigsten sind jene, welche die sogenannten Landbischöfe betreffen. Es wurde festgesetzt, daß dieselben keine bischöflichen Verrichtungen vornehmen dürften, und in den Rang einfacher Priester zu setzen seyen. Diese Anordnung stimmt mit jener der alten Konzilien von Ancyra und Neucäsarea überein. Indessen hörten diese erst gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts auf im Orient wie im Occident ihr Ansehen zu behaupten. Fl.

Aachen (K. v.) im J. 809 im November. Man berieth sich dort über die Frage: Ob der hl. Geist eben so vom Sohne wie vom Vater ausgehe. Um hierüber zu entscheiden, ließ der Kaiser den Papst Leo um Rath fragen, und mit diesem hielten die Abgesandten eine lange Unterredung über das Wort Filioque, welches in dem Symbolum durch alle Kirchen des Frankenreiches und Spaniens abgesungen wurde: — man sang es nämlich damals zu Rom nicht. — Der Papst hätte gewünscht, daß man dasselbe überall beobachtet hätte; aber er verdammte jene nicht, die es mit dem Beisatze Filioque beteten. Er selbst gestand, daß dieses Wort den wahren Glauben darlege; aber er ehrte das Ansehen der Konzilien, welche verboten hatten, etwas zu Symbolum hinzufügen. Jb.

Aachen (K. von) im J. 816 im September. Man verfaßte dort eine Regel für die Kanoniker, bestehend aus 145 Artikeln; und ebenfalls eine für die Kanonissinen, die 8 Artikel enthielt. Diese waren eigentliche Klosterfrauen, gebunden durch das Gelübde der Keuschheit, und beobachteten strenge die Klausur die Verschleierung und schwarze Bekleidung. Jb.

Aachen (K. von) im J. 817. Es wurden Satzungen über die Regel des hl. Benedikts gemacht, die der Kaiser Ludwig bestättigte, und deren Befolgung er durch sein Ansehen zur Ausübung brachte. Jb.

Aachen (K. von) im J. 825. Dieses Konzilium war eine Fortsetzung des im nämlichen Jahre zu Paris gehaltenen. Die Bischöfe schrieben ihre

Digitized by Google

Entscheidung dem Kaiser, der sich eben zu Aachen befand; von dort wurde alles durch zwei Bischöfe an den Papst geschickt. Man weiß nicht, welches die Folge der Verhandlung dieser zwei Bischöfe mit dem Papste war; aber gewiß ist, daß die Franken noch einige Zeit behaupteten, man dürfe die Bildnisse weder zerstören, noch sie verehren, ohne das zweite Konzilium von Nicäa anzunehmen, obwohl der Papst dieses gut geheißen hätte; und jedenfalls ist es eben so gewiß, daß sie immer mit dem hl. Sitze in Gemeinschaft standen, ohne daß man einen Augenblick der Unterbrechung wahrgenommen hätte. Id.

Aachen (K. von) im J. 836. Die Akten dieses Konziliums sind in zwei Abtheilungen getheilt. Die erste enthält drei Kapitel. Die ersten zwei, welche aus alten Kirchengesetzen und den Vätern entnommen waren, gaben an, wie der Lebenswandel und die Lehre der Bischöfe, der Aebte, der Kanoniker, der Mönche und Priester beschaffen seyn soll. Sie sind eher Ermahnungen, als Kirchengesetze, und größtentheils Sprüche aus den Vätern und Kirchengesetzen, und bedrohen den Bischof oder andere Diener der Kirche, die dem Kaiser Ludwig den Gehorsam aufkünden würden mit der Absetzung, indem dadurch der Eid der Treue verletzt würde, den sie geschworen hatten. Das dritte enthält viele Ermahnungen an Geistliche und Mönche, selbst an den Kaiser, seine Kinder und Diener. — Die zweite Abtheilung ist gerichtet an Pipin, König von Aquitanien, um ihn zur Rückerstattung der Kirchengüter zu bewegen. Man antwortete dort auf die Entgegnung der Weltleute: „Was ist es denn Böses, wenn wir uns dieser Güter zu unseren Bedürfnissen bedienen? Die Bischöfe aber zeigten aus der hl. Schrift, daß vom Beginne der Welt an nur Geweihte Gott Opfer und Gaben, die ihm angenehm waren, darbrachten: daß er genehmiget habe die frommen Weihgeschenke, wodurch man ihm die Erträgnisse der Erde opferte, und alles das den Priestern gab, was ihm geopfert war; daß er diejenigen, die seinen Dienst vernachläßigten oder geheiligte Sachen profanirten oder vernichteten, strenge bestraft habe. Der König Pipin hörte auf diese Ermahnungen der Bischöfe, und ließ letzteren ihre Kirchengüter wieder zurückstellen und zwar durch jene, die sich derselben bemächtiget hatten. T. 7. C. p. 1700.

Aachen (K. von) im J. 842. Auf diesem Konzilium theilten die zwei Könige Ludwig und Carl der Kahle auf Betrieb der Bischöfe Lothringen unter sich, mit dem Versprechen dasselbe den Willen Gottes gemäß, nicht aber wie Lothar, zu verwalten. D. M.

Aachen (K. von) im Jahr 860 den 9. Jänner. Es wurde gehalten wegen der Königin Thietberga, Gemahlin des Lothar, welche sich vor den Bischöfen eines schweren Vergehens schuldig bekannte. Sie machte dasselbe Geständniß dem Könige, einigen Würdeträgern und abermals den Bischöfen in einer zweiten Versammlung, die wider zu Aachen gehalten wurde, und zwar um die Mitte des Februar; worauf man sie in ein Kloster sperrte, woraus sie aber in der Folge entfloh. Tom. 8. Conc. p. 696.

Aachen (K. von) (nicht anerkannt) im J. 862 den 8. April. Die Bischöfe erklärten ohne Grund die Nullität der Ehe Lothars mit Thietberga, und gestatteten ihm eine andere Gemahlin zu nehmen: worauf er auch wirklich, zum großen Mißfallen seiner getreuesten Unterthanen, die Valrade heirathete.

Aachen (K. von) im J. 1165. Dieß war eine allgemeine Hofversammlung des Kaisers Friedrich, zum Zweck der Heiligsprechung Carls des Großen. Die Feierlichkeit geschah am 29. Dezember. Noch kein Papst hat gegen diese Kanonisation etwas eingewendet, obwohl sie von Schis-

Digitized by Google

mattern und unter einem Gegenpapste geschah. Von dieser Zeit an feierte man das Fest Carl d. G. als eines Heiligen, in jeder Kirche. Fl.

Afrika (K. v.) Africanum, um das J. 200. Es wurde zusammenberufen von Agrippin, Bischof von Carthago. Alle Bischöfe von Afrika und Numidien fanden sich auf demselben ein, und entschieden wurde daselbst, daß jene, welche die Taufe ausser der Kirche empfangen hatten, ohne dieselbe nicht wieder aufgenommen werden sollten, im Gegensatze zu dem Gebrauche, der bisher in Afrika herrschte. Till.

Afrika (K. von) im J. 251 in Angelegenheit der während der Verfolgung Gefallenen; bei Gelegenheit der Kirchenspaltung des Feliziſſimus, Novatus und Novatian. Das einzige Licht, welches wir über diese Kirchenversammlung haben, kommt uns aus Briefen des hl. Cyprian. Feliziſſimus war Priester zu Carthago, mehrerer Verbrechen überwiesen, und verursachte, weil er vom hl. Cyprian, der sich damals der Verfolgung wegen in Verborgenheit befand, deßhalb bestraft zu werden fürchtete, eine Spaltung in dieser Kirche. Er widersetzte sich einem Auftrage, den der hl. Cyprian, voll von christlicher Liebe, zwei Bischöfen und zwei Priestern gegeben hatte, nämlich von seinem Vermögen den armen Christen Geld auszutheilen, und jene zu unterstützen, die irgend ein Handwerk zu betreiben im Stande wären, und erklärte, er werde nicht mehr in Gemeinschaft leben mit jenen, die dem hl. Cyprian unterthänig seyen und mit demselben in Gemeinschaft bleiben wollten, und gab sich alle Mühe einen Theil der Heerde von ihrem Hirten zu trennen. Einige Zeit darauf verbanden sich Novat und 5 Priester aus Karthago, mit Felicissimus, dessen Spaltung sie genährt hatten, und traten aus der Kirchengemeinschaft mit dem hl. Cyprian. Als aber Novat wegen seiner Verbrechen, die nichts besseres verdient hätten, der priesterlichen Würde entsetzt zu werden fürchtete, entschloß er sich, um dem Urtheilsspruche zuvor zu kommen, nach Rom zu gehen. In der Absicht alles zu gewinnen, gab er sich alle Mühe die Gefallenen auf seine Seite zu ziehen, indem er ihnen die Wiederaussöhnung versprach, und setzte den Feliziſſimus ohne Einwilligung des hl. Cyprian vor seiner Abreise zum Diakon ein. Demnach verursachte Novat zuerst das Schisma des Feliziſſimus in Afrika, indem er öffentlich bekannt machte, daß er die Gefallenen wieder aufnehme, ohne sie den strengen Bußwerken zu unterziehen. Der hl. Cyprian vergleicht den Novat mit einer Wolke, die nach allen Seiten Blitze und Schlossen schleudert. — Um dieselbe Zeit hatte Novatian zu Rom eine gleiche Spaltung veranlaßt, die aus seinem Ehrgeize entsprang. Er hatte nämlich ein glühendes Verlangen gefaßt, im Widerspruche mit dem Geiste der Kirche, auf den päpstlichen Stuhl erhoben zu werden. — Aber ungeachtet seines starken Anhanges, ward doch der hl. Cornelius erwählt. Der Verdruß hierüber trieb den Novatian zur Spaltung, die er mit seiner gesetzwidrigen Weihe begann; damit vereinigte sich auch bald eine Irrlehre. — Um nämlich seine ehrgeizigen Pläne unter einer ehrlichen Maske zu verbergen, klagte er den hl. Cornelius an, daß er sich durch eine zu große Nachsicht in Betreff jener, die zur Zeit der Verfolgung unter Decius vom Glauben abgefallen waren, gegen die Kirchenzucht verfehle. Er nämlich schloß diese für immer von jeder Wiederaufnahme aus, und gestattete nur allein sie zur Buße aufzumuntern. Ja, er wagte sogar zu behaupten, die Kirche habe nicht das Recht Todsünden nachzulassen; und bald hernach sagte er auch, diese Gefallenen hätten gar keine Hoffnung mehr auf die ewige Seligkeit, welche Buße sie auch immer thäten, selbst wenn sie das Martertum

Digitized by Google

erlitten; fügte bei, daß man sich der Vergehen aller jener theilhaftig mache, mit denen man in Gemeinschaft lebe; daß die ganze Kirche schon verdorben sey durch die Gemeinschaft, in der sie mit den Sündern stehe. — Um Theilnehmer an seiner Irrlehre sich zu sammeln, schrieb er an alle Kirchengemeinden, und schickte nach allen Seiten Briefe aus voll Trug und Verläumdung geschrieben im Namen einiger Bekenner zu Rom, die er auf seine Seite gebracht hatte. — Der heil. Cornelius wollte aber sich zu Gunsten der Wahrheit nicht weniger Mühe geben, als sich Novatian für die Irrlehre gegeben hatte, und schrieb gleichfalls an alle Bischöfe. Der Erfolg dieser Briefe war die Abhaltung verschiedener Konzilien, und insbesondere desjenigen, wovon hier die Rede ist. Es war also bei Gelegenheit dieser mehrfachen Spaltungen, und um diese beizulegen, daß der hl. Cyprian, der unterdeß aus seiner Verborgenheit zurückgekehrt war, die Bischöfe Afrikas zusammenberief; auch Priester und Diakonen wurden zu diesem Konzilium zugelassen. Zuerst faßten die versammelten Väter, um den schwachen Gemüthern, die etwa den Verläumdungen, welche die Anhänger des Novatian gegen den heil. Cornelius ausbreiteten, hätten Glauben beimessen können, allen Anstoß zu benehmen, den Beschluß, von den Mitbischöfen, die bei seiner Weihe zugegen waren, hierüber Zeugnisse zu verlangen, und Abgeordnete abzuschicken, die den wahren Thatbestand erheben sollten. — Doch hindert dieses keineswegs zu glauben, daß der hl. Cyprian die Gesetzlichkeit der Wahl des Cornelius anerkannt habe. — Als aber die Abgeordneten des Novatian zu Karthago angekommen waren, verlangten sie, die Bischöfe möchten die Klagen gegen den hl. Papst Cornelius untersuchen. Die Väter des Konziliums aber erwiederten hierauf, sie würden es durchaus nicht dulden, daß die Ehre ihres Mitbrnders Cornelius angegriffen werde, nachdem er durch so viele Stimmen erwählt und eingesetzt worden wäre, und sey einmal ein Bischof durch die Wahl der Bischöfe aufgestellt, so wäre es durchaus nicht erlaubt einen andern für denselben Sitz zu weihen. Hierüber erließ das Konzilium ein Synodal-Schreiben an den hl. Cornelius. — Zweitens untersuchte man die Sache des Felizissimus und der fünf Priester, die es mit ihm hielten. Sie wurden verdammt und exkommunizirt. — Drittens. Da die zwei Sekten des Felizissimus, des Novatus und Novatian die Bußanstalt durch ihre sich gerade entgegengesetzten Uebertreibungen, indem nämlich der Erstere sie außer Acht ließ, und die in eine schwere Sünde Gefallenen ohne Bußwerke wieder aufnahm, der Andere aber sie durchaus verwarf, in Verfall brachten; so wurde dort auf die Frage über die Gefallenen abgehandelt, und es wurde festgesetzt, daß die Libellatiker, wenn sie gleich nach ihrem Fehltritte Buße gethan hätten von dort an wieder sollten zur Gemeinschaft zugelassen werden; daß aber die, welche wirklich den Götzen geopfert hätten, strenger behandelt werden sollten, ohne daß man ihnen jedoch alle Hoffnung auf Verzeihung entziehe, aus Furcht, es möchte sie die Verzweiflung nur schlimmer machen; daß man sie aber lange in der Buße halten soll, und zwar in der Absicht, damit sie sich bestreben sollten, durch ihre Thränen von Gott Verzeihung zu erhalten; daß man die verschiedenen Umstände, causae, voluntates, necessitates, die Fehler eines jeden Schuldigen, ihre Gesinnung, und gehabten Anreitzungen genau untersuchen soll, um darnach die Härte der Buße zu bestimmen; daß man aber jene mit mehr Nachsicht behandeln soll, welche den Qualen der Folter lange Zeit widerstanden hätten, und man erachtete eine Bußzeit von drei Jahren für hinlänglich, um sie auf ein

Digitized by Google

oder zwei Jahre wieder in die Gemeinschaft aufzunehmen. Man entwarf mehrere Artikel oder Beschlüsse über verschiedene sich ergebende Fälle und veranstaltete eine Abschrift hievon, die an alle Bischöfe geschickt wurde. — Baronius glaubte, daß diese es sind, welche nachher die Bußkanonen genannt worden sind. Damit nicht solchen, die nicht wahrhaft Buße gethan haben, Verzeihung ertheilt werde, ließ das Konzilium diesen Beschluß, nicht als eine besondere Meinung ergehen, sondern als eine Sache von allgemeiner Verbindlichkeit, was hinreichend sich ergibt aus den beigefügten Drohungen und Verdammungsurtheilen, welches lautet: „Concilio frequenter acto, non consensione tantum nostra, sed et comminatione decrevimus," etc. Was die Bischöfe und andere Diener der Kirche betrifft, welche geopfert hätten, oder welche durch Briefe dieses gethan zu haben bezeugt hatten, so verordneten die Väter des Konziliums, daß man sie zwar zur Buße zulassen könnte, daß sie aber von der Priesterwürde und den kirchlichen Verrichtungen für immer ausgeschlossen seyn sollten. Ferner ordnete diese Kirchenversammlung an, daß man denjenigen, welche seit ihrem Falle nicht unterlassen hätten Buße zu thun, die Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft nicht verweigern soll, wenn sie in eine tödtliche Krankheit verfallen würden. Und wenn nachfolgende Konzilien anordnen, daß jene wieder unter die Zahl der Büssenden sollten verwiesen werden, welche die Kommunion in einer Krankheit empfangen hätten, so scheint es, nach der Meinung der Verständigsten, daß diese Konzilien von Sündern sprechen, welche die Buße und Kommunion nur erst in der Krankheit selbst verlangten, nicht aber von jenen, welche erkrankten, nachdem sie sich schon der Buße unterzogen hatten. — Novatus und Feliziſſimus wurde in dieser Kirchenversammlung, welche sehr lange dauerte, verdammt. — Cyp. Ep. 49. p. 99. Fp. 51. pag. 49. Ep. 53. p. 55. Ep. 45. p. 42.

Afrika (K. von) im J. 249 unter Gratus, Bischof von Karthago. Dort wurden 13 Kirchengesetze im Betreff der Kirchenzucht verfaßt. Siehe Karthago.

Afrika (Allgemeines Konzilium von) gehalten zu Hippo im J. 393 den 8. Oktober. Aurelius von Karthago führte dabei den Vorsitz. Megalus von Calame, Primas von Numidien und alle andern obersten Kirchenvorsteher waren dabei, Cäcilian und Theodor sprechen dort im Namen der andern Bischöfe. Bei dieser Gelegenheit sah man, welch großes Ansehen damals schon der hl. Augustin genoß. Obwohl damals nur ein gemeiner Priester, hielt er vor dieser berühmten Versammlung eine Abhandlung über den Glauben und das Symbolum, und zwar auf Antrieb der Bischöfe, so daß er darin die Manichäer aufs siegreichste widerlegte. Von den Akten dieses Konziliums ist nur noch ein kleiner Theil vorhanden. Man setzte dort fest, daß der Bischof von Karthago alle Jahre dem Primas einer jeden Provinz zu wissen machen soll, an welchem Tage des folgenden Jahres das Osterfest zu halten sey, damit diese es ihren Suffragen-Bischöfen bekannt machen könnten. Auch wurde die Anordnung getroffen, daß jährlich ein Konzilium von ganz Afrika, bald zu Karthago, bald in einer andern Provinz, gehalten werden soll; und dieser Gebrauch erhielt sich bis zum J. 407. Es wurden auf diesem Konzilium 41 Canone abgefaßt, die zum Muster für die nachfolgenden Konzilien dienten. C. t. 2. p. 1065. C. et t. 4. p. 1639. E. Cod. Afric. t. 2. c. 42.

Afrika (Konzilium von) gehalten zu Karthago im J. 397 den 28. August. Dieses nennt man das dreißigste Konzilium von Karthago. Der Bischof Aurelius führte dabei an der

Digitized by Google

Spitze von 44 Bischöfen den Vorsitz. Man traf dort manche besondere Anordnungen zufolge der Klagen, die einige Bischöfe über Mißbräuche geführt hatten. Siehe Karthago C. t. 2. p. 1072. b. c.

Afrika (Konzilium von) im J. 401 den 13. September. — Man verhandelte dort über die zweckmäßigste Art und Weise, wie man die Donatisten behandeln soll. Man beschloß mit ihnen mit der größten Gelindigkeit zu Werke zu gehen, und ihnen überall, so viel als möglich zu zeigen, in welchem bedauernswerthen Zustande sie sich befinden, in der Erwartung, daß Gott ihnen die Augen öffnen und das Herz rühren werde: und daß man die donatistischen Geistlichen, welche sich wieder vereinigen wollten, zu den Verrichtungen ihres Amtes wieder zulassen soll. Hierauf traf das Konzilium noch einige Anordnungen in Bezug auf die Kirchenzucht. 1) Bestätigte man das Kirchengesetz, welches den Bischöfen, den Priestern und den Diakonen die Ehe unter Strafe der Absetzung verbot. In Rücksicht der übrigen Kleriker wurde ausgesprochen, daß jede Kirche ihrem bisherigen Gebrauche folgen soll. 2) Wurde den Bischöfen verboten ihren Sitz zu verändern und sich von demselben für längere Zeit zu entfernen. 3) Wurde die Anordnung getroffen, daß, wenn ein allgemeines Konzilium gehalten werden müßte, alle Bischöfe einer jeden Provinz sich versammeln sollten in zwei oder drei Abtheilungen, aus welcher jeder die Abgeordneten sollten gewählt werden, die entweder pünktlich beim Konzilium erscheinen müßten, oder ihre Entschuldigung in die öffentliche Zuschrift der Provinz einrücken lassen müßten. 4) Daß die eines Vergehens wegen von der Gemeinschaft ausgeschlossenen abgesetzten Geistlichen ein Jahr zu ihrer Rechtfertigung Zeit haben sollten, nach dessen Verlauf sie nicht mehr angehört werden sollten. 5) Wenn ein Bischof einer Kirche entweder fremde Erben, die nicht seine Verwandte sind, oder wohl gar seine Verwandte, wenn sie Ketzer oder Heiden sind, vorzieht, so soll er verdammt seyn nach seinem Tode. Doch ist dieses nur von den Vermögen zu verstehen, über welches der 8. Canon des Konziliums zu Hippo ihnen zu verfügen gestattet hat, d. h. von den Geschenken und dem väterlichen Erbe. 6) Daß man, um den Aberglauben keine Nahrung zu geben, in keiner Kapelle einen Altar zu Ehren eines Martyrers zu errichten gestatten soll, ohne versichert zu seyn, daß sich sein Leib wirklich dort befinde, oder daß er dort sich aufgehalten habe, oder dort gemartert worden sey; und daß solche Altäre niedergerissen werden sollten, die auf Vorgeben einer wunderbaren Erscheinung errichtet worden sind. Man ersieht nirgends, welche Bischöfe diese Kirchenversammlung gebildet haben, aber es ist Grund vorhanden anzunehmen, daß es eine große Anzahl gewesen sey, und daß der hl. Alypius, der hl. Augustin und der hl. Evodius demselben beigewohnt haben. C. tom. 2. p. 1093, a. b.

Afrika (Konzilium von) gehalten zu Milvia im J. 402 den 27. August. Aurelius von Karthago befand sich dabei, dazu eingeladen, wie er sagt, durch den mächtigen Drang der Liebe zu seinen Brüdern, da Gott seine Schwäche erkräftigte. Man verlaß dort abermals die Canonen von Hippo und Karthago, wonach die Bischöfe dieselben bestätigten und unterschrieben. Um alle Schwierigkeiten zu vermeiden, die in Betreff der Ordnung der Beförderung sich ergeben könnten, wurde die Regel festgesetzt, daß jeder, der zum Bischof erhoben werden sollte, ein schriftliches Zeugniß oder ein Handzeichen von demjenigen nehmen soll, der ihn geweiht hat, worin der Tag und das Consulat der Ordination bezeichnet seyn sollte. C. 1. 2. p. 1100. c. d.

Afrika (Konzilium von) gehal-

Digitized by Google

ten zu Karthago im J. 403 den 25. August. Der hl. Alipius, der hl. Augustin und der hl. Possidius fanden sich dort ein; welche die andern Bischöfe waren, weiß man nicht. Diese Kirchenversammlung ließ die Donatisten zu einer Conferenz einladen; diese aber verschmähten es mit einem lächerlichen Stolz die Einladung anzunehmen, indem sie sagten, sie könnten nicht mit Sündern zu einer Conferenz zusammentreten. — Es sah sich nun die Versammlung genöthigt, beim Kaiser um Gesetze gegen die Donatisten anzusuchen. C. t. 2. p. 1004. a. b.

Afrika (K. v.) gehalten zu Karthago im J. 405 den 23. August. Auf demselben wurde angeordnet, die Staathalter der Provinzen schriftlich um Mitwirkung zu einer Vereinigung in ganz Afrika zu bitten, da eine solche bisher nur erst in Karthago bestand; ferner dem Kaiser im Namen von ganz Afrika für die Vertreibung der Donatisten zu danken. C. t. 2. p. 1112. b.

Afrika (K. v.) gehalt. zu Karthago im J. 407 den 15. Juli. Dabei fanden sich Abgeordnete von allen Provinzen Afrikas ein. Mit allgemeiner Einstimmung wurde dort die Verfügung abgeändert, die auf dem Konzilium zu Hippo erlassen wurde: nämlich jährlich ein allgemeines Konzilium von Afrika zu versammeln, weil die Reisen für die Bischöfe zu beschwerlich wären. Man setzte also fest, daß, sollte sich etwas ereignen, was ganz Afrika angeht, an den Bischof von Karthago geschrieben werde, der dann ein Konzilium zusammenberufen soll, wo man es am bequemsten erachten würde. Andere Angelegenheiten aber sollten jedesmal in ihrer eigenen Provinz geordnet werden. Sollte von derselben eine Appellation statt finden, so sollten beide Partheien sich Schiedsrichter ernennen, von denen jede weitere Berufung durchaus untersagt seyn soll. Um die Bischöfe abzuhalten, ohne Noth an den Hof sich zu begeben, verfügte das Konzilium, daß, sobald einer von ihnen dorthin sich begeben wolle, dieses in einem ausgefertigten Schreiben bemerkt werden sollte, welches Schreiben er erhalten soll für die römische Kirche, und diese römische Kirche sollte ihm wieder ein Schreiben an den Hof mitgeben. Ein Bischof, der ohne einen solchen Reiseschein nach Rom kommt oder ohne zu sagen, daß er nothwendig an den Hof müsse, von der Reise zurückkommt, soll von der Gemeinschaft entfernt werden. — Man soll keine neuen Bisthümer errichten können ohne Einwilligung des Bischofes, dessen Sprengel man zerstückeln will, ferner des Primas und eines vollständigen Provinzial-Konziliums. Auch schickte man die Bischöfe Vinzent und Fortunatian im Namen aller Provinzen Afrika's an den Kaiser ab, um die Sache der Kirche in einer Conferenz mit den Donatisten zu verfechten und vom Kaiser fünf Sachwalter zu erbitten, welche, als Vertheidiger, alle Angelegenheiten der Kirche betreiben könnten. S. Karthago im J. 417. C. t. 4. p. 1113. a.

Afrika (K. von) gehalten zu Karthago im J. 418, den 1. Mai, bestehend aus mehr als 200 Bischöfen. Man verfaßte dort 9 Lehrsätze gegen die Pellagianer; diese waren vom hl. Augustin, der die Seele dieser Versammlung war, entworfen. Diese 9 Artikel oder Kirchengesetze ausgestellt vom 1. Mai 418 sind bis auf uns gekommen. Die 3 letzten sprechen sich ganz bestimmt aus, daß man durchaus nicht sagen könne, es sey irgend ein Mensch ohne Sünde; und dieser Satz wurde feierlich mit einem Anathem bekräftiget gegen jeden, der ihn bestreiten sollte. Zu diesen 8 Sätzen fügt die älteste Gesetzsammlung der römischen Kirche noch einen neuen, und setzt ihn nach dem zweiten. In diesem spricht das Konzilium das Verdammungsurtheil über jene, welche behaupten, daß die ohne Taufe ver-

Digitized by Google

storbenen Kinder ein seliges Leben außer dem Himmelreiche genießen. Photius, bei dem man nicht zweifeln kann, daß er richtige Handschriften gehabt habe, sagt Hr. Tillemont, erkennt diesen Canon an. Und was der hl. Augustin in seinem Briefe an Bonifaz sagt, bestärkt diesen Beweis; daß nämlich die Konzilien und der Papst den Irrthum der Pellagianer verdammt hätten, da sie es wagten, für die ungetauften Kinder einen Ort der Seligkeit und Ruhe außer dem Himmelreiche anzunehmen. C. t. 2. p. 1576. b. c. C. t. 2. p. 1124. et p. 1664. b. c. Phot. Bibl. c. 53. p. 41. Aug. ad Bon. l. 2. c. 12. p. 492. l. d. — Auch wurden auf diesem Konzilium noch 11 andere Artikel in Betreff der Donatisten abgefaßt. Man verordnete, daß an Orten, wo zugleich Katholiken und Donatisten gewesen seyn, die aber verschiedene Bischoffitze als die ihrigen anerkannt hätten, die Donatisten bis sie bekehrt seyn würden dem Bischofsitze untergeordnet seyn sollten, welchen die Katholiken des Ortes anerkennt hätten. Daß, wenn ein Donatistischer Bischof sich bekehrt hätte, und so die Bewohner des Sprengels nicht wüßten, ob die Donatisten unter ihm stünden, die Katholiken aber unter dem Bischofe einer andern Stadt, eine gleichmäße Theilung von beiden Seiten vorgenommen werden soll, so daß der Aeltere zu theilen, der Andere aber zu wählen habe. Eben dieses Konzilium verordnet in einem andern wichtigen Canon, daß, wenn Priester oder andere aus dem niederen Klerus sich über den Urtheilsspruch ihres Bischofes zu beklagen hätten, sie auch von Bischöfen der Nachbarschaft mit Genehmigung des ihrigen gerichtet werden, und von da an den Primas, oder an ein Afrikanisches Konzilium appelliren könnten; daß aber, wenn sie nach jenseits des Meeres appelliren wollten, Niemand mehr in Afrika mit Ihnen in Gemeinschaft leben soll. — Ferner gestattet es einer Jungfrau von 25 Jahren den Schleier zu geben und sie zu weihen, wenn sich ihre Keuschheit von der Zudringlichkeit derjenigen, die sie zur Ehe haben möchten, in Gefahr befindet; oder wenn sie um diese Gnade in Todesgefahr bittet, wenn auch jene, unter denen sie steht, ebenfalls darum ansuchen. Da die Bischöfe abwarteten, was der Papst Zosimus über die Pelagianer entscheiden werde, so blieben die angesehendsten von ihnen in Karthago und bildeten dort lange Zeit gleichsam ein General-Konzilium. Endlich gab der Papst Zosimus als er eingesehen hatte, daß er sich von den Pelagianern habe überlisten lassen, seine Meinung von sich, worin er die Verordnungen des Konziliums von Afrika bestättigt, und in Uebereinstimmung mit dem Ausspruche des Papst Innocenz, seines Vorfahrers, verdammte er neuerdings den Pelagius und den Celestius und stellte sie wieder in die Reihe der Büßenden, wenn sie ihre Irrthümer abschwören würden; wenn sie aber nicht wollten, so trenne er sie ganz von der Gemeinschaft der Kirche. Dann schrieb er einen sehr langen Brief an alle Kirchen der Welt, und alle katholischen Bischöfe unterschrieben denselben. Der Kaiser Honorius erließ eine Verordnung gegen die Pelagianer und unterstützte durch sein Ansehen die Entscheidung der Kirche. C. t. 2. p. 1128. Ibid. p. 1064. b. Ibid. p. 1132. a. b.

Afrika (K. von) gehalten zu Karthago im J. 419 den 25. Mai in der Kathedralkirche des Faustus und zusammenberufen von Aurelius, Bischof von Karthago, im Beiseyn des Primas von Numidien, und des päpstlichen Legaten Faustinus. Abgeordnete von den verschiedenen Provinzen Afrika's, d. i. von beiden Numidien, von Mauritanien, Cesarienfis, von Tripolis und die Bischöfe vom prokonsularischen Afrika fanden sich dabei ein, was zusammen 217 Bi-

Digitized by Google

schöfe ausmachte. Der Abgeordnete des Papsts ward nach den zwei Vorsitzern gesetzt. Zur Seite der Bischöfe waren zwei Priester als Legaten: die Diakonen standen daneben. Auch der hl. Augustin wohnte demselben bei. In der ersten Sitzung wurde die Instruktion des Papstes an seine Legaten und der erste Kanon verlesen, den er abgefaßt hatte, um zu zeigen, daß alle Bischöfe an den Papst appelliren könnten. Der hl. Alypius machte den Vorschlag, man müsse, da derselbe sich nicht in den griechischen Exemplaren vom Konzilium zu Nicäa vorfinde, dem Aurelius nach Konstantinopel, wo sich das Original von diesem Konzilium befand, schicken, um von dort eine authentische Abschrift kommen zu lassen. Indessen that man, um den Stellvertreter des Papstes nicht zu beleidigen, den Ausspruch, daß man sich damit begnügen werde, hierüber an Zosimus zu schreiben, und daß nichtsdestoweniger dieser Kanon befolgt werden würde. In der zweiten Sitzung verlas man das, was die Appellationen betraf, und der hl. Augustin versprach, daß man dieses so lange einhalten werde, bis man zuverläßigere Exemplare vom Nicänischen Konzilium habe. 3tens. Verlas man das Symbolum von Nicäa mit den 5 gewöhnlichen Kanonen, und verschiedene Vorschriften, welche in den Afrikanischen Konzilien unter Aurelius abgefaßt wurden. 4tens. Wurde abgehandelt die Angelegenheit des Apiarius. Dieser war Priester zu Sicca in Mauritanien, und wurde, nachdem er sich mehrerer Vergehen schuldig gemacht hatte, von seinem Bischofe (Urban) abgesetzt und exkommunizirt. Er aber appellirte an den Papst, obwohl dieses durch mehrere Afrikanische Konzilien verboten worden war, und das Konzilium von Nicäa angeordnet hatte, daß kirchliche Streitigkeiten nicht die Gränzen ihrer Provinz überschreiten sollen, da es für dergleichen keine andere Appellation gestattete. Dessenungeachtet aber nahm, nach Baronius, der Papst Zosimus die Appellation des Apiarius an, und setzte ihn wieder in die Kirchengemeinschaft ein. Die Bischöfe von Afrika wollten die Anforderungen des Papstes in Bezug auf die Appellation der Bischöfe nicht beistimmen, was gewiß große Streitigkeiten erregte, die ohne Zweifel ein Konzilium veranlaßt haben, wovon uns aber leider, kein Denkmal geblieben ist. — Als sich nun die afrikanischen Bischöfe beklagten, daß Zosimus, indem er den Apiarius wieder aufnahm, die Vorschriften der Kirchendisciplin verletzt habe, so waren sie sehr erstaunt, als sie vom Legaten Faustin, den der Papst in dieser Angelegenheit nach Afrika geschickt hatte, zu vernehmen, daß Zosimus diese Canonen dem Konzilium von Nicäa beigelegt habe. Sie behaupteten, daß die um die Anmaßung des Papstes zu rechtfertigen unter dem Namen von Nicäa angeführten Canones, sich in keinem griechischen noch lateinischen Exemplare vorfinden. In der That waren es auch die Canonen des unächten Konziliums von Sardes, welche die Donatisten an die Stelle des wahren unterschoben hatten. Diese nämlichen Bischöfe wünschten auch sehr, das kirchliche Personen über den Ausspruch ihrer Bischöfe sollten Klage führen können, aber nicht bei den Bischöfen benachbarten Provinzen, sondern bei dem Primas oder dem Konzilium der Provinz selbst. Zuletzt ließ der hl. Cyrillus dem Priester Innozenz, Abgeordneten des Konziliums von Karthago, eine getreue Kopie des Konziliums von Nizäa einhändigen, welche vom Originale abgeschrieben worden war und in dem Archive seiner Kirche aufbewahrt wurde. — In der zweiten Sitzung wurden sechs Canonen verfaßt, welche die Anklagen der Geistlichen betrafen. Das ist das letzte Konzilium von dem uns noch Akten in der Konzilienfammlung vorhanden

Digitized by Google

sind. Tom. 2. Conc. p. 1589 et p. 1603. Bar. 419. §. 60. Conc. t. 2. p. 1041 et 1149.

Afrika (K. von) gehalten im J. 426 auf Veranlassung desselben Apiarius. Nachdem dieser durch das vorhergehende Konzilium wieder war eingesetzt worden, verfiel er neuerdings in ungewöhnliche Verbrechen, die zur Folge hatten, daß er abermals aus der Gemeinschaft gestoßen und von Tabraka, einer Stadt im Prokonsularischen Afrika verjagt wurde, worauf er sich nach Rom flüchtete. Der Papst Cölestin, der allem dem, was jener nur immer zu seiner Rechtfertigung erdichten konnte, vollen Glauben beimaß, nahm ihn wieder in die Gemeinschaft auf, und gab ihm noch obendrein ein Schreiben an die Bischöfe von Afrika mit. Dieser Geleitschein des Papstes war die Veranlassung, daß die Bischöfe von ganz Afrika zu Karthago zusammenkamen und dort ein allgemeines Konzilium hielten. Unter allen denen, die sich dort einfanden hat man nur von fünf die Namen, worunter man auch den Aurelius von Karthago, Servus Dei, der Bekenner, Fortunatian u. s. w. Apiarius stellte sich mit Faustin, der dort aber vielmehr sein Beschützer, als sein Richter sich zeigte vor dem Konzilium. Er wollte sogar von ihnen fordern, daß sie dem Apiarius wieder in ihre Gemeinschaft aufnehmen. Die Väter aber glaubten vorher seine verbrecherische Aufführung untersuchen zu müssen, in Betreff welcher er sich durch seine gewöhnlichen Kunstgriffe zu rechtfertigen suchte. — Aber Gott fügte es, um die Bischöfe einer Untersuchung zu entheben, bei welcher ihre Frömmigkeit vieles auszustehen gehabt hätte, daß Apiarius seinen Gewissensbissen nicht widerstehen konnte, und, obwohl ungern, alle Verbrechen eingestand, denen man ihn angeklagt hat. Die Väter konnten sich nicht enthalten zu seufzen, als sie das Geständniß so vieler Schandthaten, nefandae turpitudines, hörten. Faustin wich der Evidenz der Wahrheit, und der Schuldige wurde vom Körper der Kirche getrennt. — Nachdem die Väter des Konziliums Antwort aus dem Orient erhalten und erfahren hatten, daß die vom Zosimus angeführten Canones, im Konzilium von Nicäa nicht vorkommen, so schrieben sie an Pabst Cölestin einen Brief, worin sie, nachdem sie sich beklagt hatten, daß er den Apiarius losgesprochen habe, ihn baten, denjenigen, die von Afrika hinüber kämen, nicht mehr so leicht Gehör zu geben, und nicht mehr so leicht wieder in Gemeinschaft aufzunehmen, die dort daraus entfernt worden wären, indem sie ihm vorstellten, daß er das nicht ohne Verletzung des Konziliums von Nicäa thun könne, welches will, daß Sachen dieser Art innerhalb der Provinz abgemacht werden sollten; daß man also dieselben nicht anderswo hinbringen könne, ohne eine ganz sonderbare Definition von der Kirche; daß man doch ebenso vernünftiger Weise auf die Gnade und die Erleuchtung vom hl. Geiste hoffen könne, wenn mehrere Bischöfe frei von derselben Provinz zusammenkämen, als wie für einen ganz Einzelnen; und daß es natürlicher sey über Begebenheiten dort zu richten, wo sie sich zugetragen haben, und wo man darüber Berichte und Zeugen findet, als sie jenseits des Meeres zu versetzen. Zuletzt baten sie den Pabst, nicht mehr Abgeordnete zu schicken, um seine Urtheilssprüche zu vollziehen, damit nicht, wie sie sagen, der weltliche Stolz in die Kirche Jesu Christi einreiße, welche doch nur das Licht der Einfalt und den Glanz der Demuth zeigen dürfe jenen, die nur Gott suchen. Man behauptet auch, daß die afrikanische Kirche in dem Besitze der Gerichtsbarkeit über Priester, und zwar der entscheidenden, ohne Appelation, bis auf Gregor den Großen geblieben sey. Conc. T. 2. p. 1184 seq.

Digitized by Google

Afrika (K. von) im J. 525, gehalten um die Ordnung festzusetzen, die man in Afrika zu befolgen hätte. Man verlaß einen Auszug der unter Aurelius abgefaßten Canonen. Die drei letzten verbieten unbedingt die Appellation über das Meer, ohne einen Unterschied zwischen Bischöfen und Anderen zu machen. Der letzte Canon ist dort als der zwanzigste der afrikanischen Konzilien zitirt, und der vorletzte als der sechszehnte, woraus man schließt, daß zwischen dem im J. 419 und dem im J. 426, zwei *General-Konzilien* statt gefunden haben, *von denen man* aber keine Kenntniß *hat*. C. T. 4. p. 1636.

Afrika (allgemeines Konz. von) im J. 555. Dieses bestand aus 217 Bischöfen, zusammenberufen nach Karthago durch Reparat, den Bischof dieser Stadt, um dem Gebrauche, der längere Zeit unterbrochen worden war, wieder nachzukommen. Man bat darin den Kaiser Justinian um Wiederherstellung der Rechte und Besitzungen der afrikanischen Kirche, welche die Vandalen an sich gerissen hatten; was auch zugestanden wurde durch ein Gesetz vom 1. August desselben Jahres. Tom. 4. C. p. 1755.

Afrika (Conferenz von) im J. 645, veranstaltet zwischen Pyrrhus von Konstantinopel und dem hl. Maximus, Abt, in Beiseyn des Patriziers Gregor und einiger Bischöfe. Der hl. Maximus bewies dort, daß es einen zweifachen Willen, und ein doppeltes Wirken in Jesus Christus gegeben habe. Pyrrhus ward von seinen Beweisen überwunden, und begab sich gleich darauf nach Rom, und widerrief, was er vorher vom einfachen Willen und Wirken gelehrt hatte, und wurde wieder in die Gemeinschaft aufgenommen. Doch verfiel er in der Folge wieder in den nämlichen Irrthum. D. M.

Afrika, Africana Concilia, im J. 646. In diesem Jahre wurden mehrere Konzilien gegen die Monotheleten gehalten: eines in Numidien, ein anderes in Bizanzenum, ein drittes in Mauritanien, und ein viertes zu Karthago in der Prokonsularischen Provinz.

Agaun, Agannense, oder Konz. von St. Moritz in Wallis, im J. 523, den 14. Mai. Der unabläßige Psalmengesang, der in diesem Kloster eingeführt war, wurde hier durch den König Sigismund, neun Bischöfe und neun Grafen bestättiget. D. Maur.

Agde (Konz. von) Agathense, im J. 505, den 11. September. Es wurde gehalten von 24 Bischöfen aus verschiedenen Provinzen Galliens, die noch unter der Herrschaft der Westgothen standen. Auch zehen Abgeordnete von abwesenden Bischöfen waren dabei. Der hl. Cesarius, Bischof von Arles führte den Vorsitz. Die Väter des Konziliums verhandelten hier die Kirchenzucht, und verfaßten 48 Kirchengesetze, die nur die schon bereits in mehreren andern Konzilien angenommene Kirchenzucht bestättigten. Der Canon, welcher den Priestern und Klerikern, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, das Kirchengut für sich zu behalten, und es ohne Vollmacht zu verkaufen oder zu verschenken unter der Strafe der Entschädigung aus ihrem eigenen Vermögen an die Kirche, verbot, scheint den Benefizien ihr Daseyn gegeben zu haben; denn man fieng darnach an, einigen Geistlichen Grundstücke zur Nutznießung zu geben, an die Stelle des Geldes, das man ihnen für ihre Verrichtungen zu geben pflegte. Tom. 4. Conc. p. 1381.

Agnani (K. von) Anganium, im J. 1160 den 24. März. Der Pabst Alexander III. that dort, in Beiseyn der Bischöfe und Kardinäle seines Gefolges den Kaiser Friedrich feierlich in den Bann, und erklärte alle, die diesem Fürsten Treue geschworen hatten, ihres Eidschwures entbunden. Doch scheint es nicht,

Digitized by Google

sagt Hr. v. Fleuri, daß man nach dieser Exkommunikation dem Friedrich weniger gehorchte, oder ihn weniger als Kaiser betrachtete. D. M.

Aix, in der Provinz (K. von) im J. 1585 im Monat September. Es wurde veranstaltet durch Alexander Canigianus, Erzbischof dieser Stadt, in Beiseyn der Bischöfe von Apt, von Gap, von Rietz und von Sisteron, seinen Suffraganen, und dem Großvikar des Bischofes von Frejus. Man verfaßte dort mehrere für die Kirchenzucht und Reformation der Sitten höchst nützliche Vorschriften, fast ähnlich denen, des Konziliums von Bourges, welches im vorhergehenden Jahre gehalten worden war. Dieses Konzilium wurde vom Pabst in einem Breve vom J. 1586 gutgeheißen. Coll. Conc. Tom. 15, p. 1120 et seq.

Alby (K. von) Albiense, im J. 1254 im August. Es wurde gehalten von dem hl. Ludwig, nachdem er von seinem ersten Kreuzzuge zurückgekehrt war. Zoen, Bischof von Avignon und Legat, machte auf den Rath und die Beistimmung mehrerer Bischöfe der Provinz von Narbonne, Bordeaux und Bourgas, dort eine Verordnung bekannt, welche 61 Punkte theils zur Ausrottung der Ketzerei, theile zur Reformation der Klerisey enthielt. Auch erneuerte man da die Kirchengesetze des Konziliums von Toulouse im J. 1229. Auf diesem Konzilium nannte man die Häretiker Eingemauerte, die man als mit Gewalt Bekehrte eingeschlossen hatte, weil man sie in der That innerhalb vier Mauern eingesperrt hatte. T. 11. C. p. 720.

Alcala de Henarez (K. von) Complatense, im J. 1326 den 25. Juni. Es wurde gehalten von Don Juan von Arragonien, Erzbischof von Toledo, drei Bischöfen und den Abgeordneten von drei Abwesenden. Man verfaßte dort nur zwei Gesetze. D. M.

Alexandrien (K. von) Alexandrinum, im J. 231, unter dem Bischof Demetrius. Er entsetzte da den Origenes seiner Würde, weil er sich verstümmelt hatte. In einem andern Konzilium, welches bald darauf gehalten wurde, nahm er demselben Origenes die priesterliche Weihe und that ihn in Bann. Doch unternahmen mehrere Kirchen die Vertheidigung des Origenes. Demetrius wollte dem Origenes nicht wohl aus geheimer Eifersucht, da er sah, welche Achtung die Welt seiner Gelehrsamkeit und seiner Tugend zollte. „Man wollte dem Origenes übel, sagt der hl. Hieronymus, nicht weil er neue Lehrsätze vorbrachte, nicht weil er ketzerische Meinungen nährte, wie seine Feinde ihm aufbürden wollten, sondern weil man den Glanz seiner Beredsamkeit nicht ertragen konnte, und weil, wenn er sprach, die Andern neben als stumm erschienen." — Origenes schrieb an seine Freunde einen Brief, worin er sich über die Ungerechtigkeit des Demetrius beklagt. Er behauptet, man habe seine Schriften verfälscht, und habe erhebliche Irrthümer hineingelegt, die man auf seine Rechnung schreibe; er sagt darin, daß er seine Feinde und seine Verläumder dem Gerichte Gottes überlasse, indem er glaube, mit ihnen mehr Mitleid haben, als sie hassen zu müssen, und indem er lieber für sie bei Gott um Verzeihung bitte, als ihnen etwas Böses wünsche. Indessen wurden seine Schriften auf dem fünften allgemeinen Konzilium doch verdammt. Hieron. Ep. 29. ad Paul. Orig. ap. Hier. l. 2. adv. Buff. p. 411 et seq.

Alexandrien (K. von) in certi loci, wie P. Labbe sagt, im J. 235 oder daherum. Hierakles von Alexandrien brachte da den Ammonius, der sich vom wahren Glauben entfernt hatte, wieder zu demselben zurück. Die Stadt, wo dieser Bischof

Digitized by Google

war, oder, wo das Konzilium gehalten wurde, ist nicht genannt. D. M.

Alexandrien (K. von) im J. 305 oder 306, unter dem hl. Petrus dem Martyrer. Dort wurde Melecius, Bischof von Lykopolis abgesetzt, weil er überwiesen war, den Götzen geopfert, und andere Vergehen begangen zu haben. Um sich zu rächen, verursachte Melecius eine Spaltung, die noch 50 Jahre nachher dauerte. Till.

Alexandrien (K. von) im J. 319 oder 320. Es wurde gehalten *vom hl. Alexander und seiner gesammten Geistlichkeit* wegen der Ketzerei des Arius, die dort verdammt wurde. Arius war Pfarrer einer Kirche in Alexandrien, und es fehlten ihm keineswegs glänzende äußere Naturgaben, auch er besaß alles, nur die Tugend nicht. Der Zorn, daß er den hl. Alexander auf den Bischofsitz zu Alexandrien erhoben sehen mußte, stürzte ihn in die Irrlehre. — Der erbauliche Lebenswandel seines Oberhirten gab ihm keinen Anlaß, sich gegen ihn aufzulehnen, er glaubte also ihn von Seite des Glaubens angreifen zu müssen: — und da Alexander predigte, gemäß der Lehre, die er von der Kirche erhalten hatte, daß Jesus Christus, unser Erlöser, auch unser Gott ist, so wagte es Arius, anfangs bloß in Privat-Unterredungen, hernach aber öffentlich zu behaupten, daß sein Bischof sich irre und in die Ketzerei des Sabellius verfalle: daß nämlich Jesus Christus nicht Gott sey, sondern ein Geschöpf, geschaffen aus Nichts; daß er nach seinem freien Wollen sowohl tugendhaft seyn als auch sündigen konnte, aber, obwohl er seiner Natur nach veränderlich war, so wollte er doch aus freien Stücken im Guten verharren; und daß Gott, wohl wissend, daß er so seyn werde, ihm in Voraus und in Rücksicht auf die guten Werke, die er verrichten werde, den Ruhm zuertheilt habe, den er sich durch seine Tugend erworben habe; daß er den Namen Gottes nur in soschem Antheile habe, wie andere Menschen, daß er aber nicht wahrhaft Gott sey. Der hl. Alexander ließ den Arius zu sich rufen, und suchte ihn auf gütlichem Wege wieder zu gewinnen; wendete zuerst alle möglichen Warnungen und Ermahnungen an, um ihm über seinen Irrthum die Augen zu öffnen. Veranstaltete sogar Konferenzen unter seinem Klerus im Beiseyn des Arius; aber Arius verharrte bei seiner Meinung, und behauptete mit Unverschämtheit alles das, was er anfangs ausgesprochen hatte. Da war nun endlich der hl. Alexander gezwungen, ihn bei einer Versammlung seiner Geistlichkeit in den Bann zu thun. Id.

Alexandrien (K. von) im J. 320. Es wurde gehalten unter dem hl. Alexander an der Spitze von hundert Bischöfen aus Egypten, ohne die Priester zu rechnen, die demselben beiwohnten. Arius wurde über seinen Glauben und über die Irrlehre, deren man ihn angeklagt hatte, befragt: aber er behauptete keck seinen Irrthum; und nachdem die Bischöfe aus seinem eigenen Munde die Gotteslästerungen gehört hatten, thaten sie ihn mit allen seinen Anhängern, eilf oder zwölf an der Zahl, sowohl Priester als Diakonen, feierlich in den Bann. Sie behaupteten, daß es eine Zeit gegeben habe, wo Gottes Sohn noch nicht war, und daß er also nicht gleichfalls vollkommen Gott seyn könne. Arius begab sich nach Palästina, wo er viele Bischöfe in Irrthum führte und sich viele Anhänger verschaffte. Der bemerkenswertheste darunter war Eusebius von Nikomedien, der Residenzstadt der orientalischen Kaiser. Eusebius genoß dort am Hofe des Kaisers großes Ansehen, und besaß auch die Gunst der Konstantia, Gemahlin des Lizinius und Schwester des Konstantin: und man kann sagen, daß

Digitized by Google

unter allen Anhängern des Arius keiner berühmter war, und der Kirche so viel Unbild zugefügt hat. Id.

Alexandrien (K. von) im J. 304. Gehalten vom berühmten Osius, Bischof von Kordova, welcher von Konstantin abgeschickt worden war, um die verwirrten Händel der Arianischen Irrlehre zu schlichten, und den Kirchenfrieden zu vermitteln. Osius benahm sich in dieser Angelegenheit mit aller Treue und Sorgfalt, die seiner Frömmigkeit und des Vertrauens würdig waren, das der Kaiser in ihn gesetzt hatte. Abgehandelt wurde dort vollständig alles, was die hl. Dreieinigkeit betrifft, und auch die Verdammung der Lehre des Sabellius. Mehr Nachrichten über dieses Konzilium haben wir nicht, so wie auch über das, was in Betreff des Arius vor sich ging. Dieß allein erscheint nur, daß die Sorgfalt des Osius, so groß sie auch gewesen seyn mag, sich doch zu schwach fand gegen das Feuer, welches Arius angezündet hatte. Man glaubt, der Beschluß dieses Konziliums sey gewesen das Bekenntniß, daß der Sohn gleicher Wesenheit mit dem Vater sey. Ap. Ath. c. 79. 4. Tillem.

Alexandrien (K. von) im J. 326. Es wurde da der hl. Athanasius an die Stelle des hl. Alexander zum Bischofe dieser Stadt erwählt.

Alexandrien (K. von) im J. 340. Es wurde gehalten zu Gunsten des hl. Athanasius, und fand statt nach dem Tode des Konstantin. Dabei waren hundert Bischöfe aus der Thebais, aus Lybien und Pentapolis. Man widerlegte dort alle Verläumdungen, die von den Eusebianern gegen den hl. Athanasius waren vorgebracht worden. Auf diesem Konzilium herrschte gänzliche Ungezwungenheit, und alles ging dort nach Vorschrift vor sich, ganz entgegengesetzt der Art und Weise, welche drei Jahre zuvor auf dem Konzilium zu Tyrus statt fand. Der hl. Athanasius wurde da gänzlich gerechtfertiget. Dieselben Bischöfe ließen auch ein Synodal-Schreiben an alle Rechtgläubigen, um sie durch Vereinigung desto stärker gegen den Irrthum zu machen. Sie beklagten sich darin, daß die Eusebianer nicht aufhörten, den hl. Athanasius zu verfolgen; daß sie ihn bis in's Exil gebracht hätten; daß sie an drei Kaiser einen Brief voll verläumderischer Erzählungen geschickt hätten; sie rechtfertigten ihn in Betreff dieses Umstandes; sie gingen bis auf den Ursprung der Verfolgungen zurück, welche der hl. Athanasius auszustehen hatte; sie stellten dar, daß die Arianer ihm schon Feind wurden, als er noch Diakon war; sie bewiesen auch, daß seine Ordination ganz nach der Vorschrift geschehen sey; auch bemerkten sie, daß Eusebius von Nikomedien schon öfters seinen Bischofssitz geändert habe, daß er bei der Religion nur alles auf Reichthümer und Größe der Städte ankommen lasse, ohne zu bedenken, daß jeder, der einmal als Bischof an eine Kirche gebunden ist, sich nicht eine andere suchen dürfe, denn er habe zu befürchten, daß er gleichsam ehebrecherisch befunden werde nach der Lehre der göttlichen Schrift; auch thaten sie dar, daß das Konzilium von Tyrus den Namen eines Konziliums nicht verdiene, weil die Ränke des Eusebius dort geherrscht und die weltliche Macht die Freiheit erstickt hätte; sie sprachen den hl. Athanasius vom Morde an Arsene los, und hoben die Irregularitäten auf, die sich in der Prozedur zu Mareotis ergeben hatten; sie beklagten sich, daß die Eusebianer die Kirche durch Drohungen und Schrecken entzweien; zuletzt ermahnten sie die Bischöfe, nicht allem dem Glauben zu schenken, was man ihnen über den hl. Athanasius geschrieben hätte. Athan. 2. Apol. p. 720 et seq. Fleuri.

Digitized by Google

Alexandrien (K. von) im J. 362. Es wurde gehalten vom hl. Athanasius in Uebereinstimmung mit dem hl. Eusebius von Vercelli, um mit ihm und andern Bischöfen über kirchliche Angelegenheiten, und insbesondere über die Wiedervereinigung der Kirche von Antiochia zu berathschlagen. Die Rechtgläubigen hatten nämlich dort lange Zeit mit den Arianern in Gemeinschaft gelebt. Als sie sich aber im J. 561 endlich trennten, konnten sie es von den Eustathianern, welches die alten Katholiken dieser nämlichen Stadt waren, nicht erhalten, daß sie sich mit ihnen vereinigt hätten. — Dieses Konzilium ist eines der wichtigsten, die jemals in der Kirche sind gehalten worden, nämlich vermöge der Beschaffenheit und Wichtigkeit seiner Entscheidungen, und wegen der Reinheit des Glaubens und dem Verdienste jener, aus denen dasselbe bestand. Außer dem hl. Athanasius und dem hl. Eusebius war dabei auch der hl. Asterus aus Petra in Arabien, Paphnuzius aus Sais und meßrere andere, an Zahl zwanzig. Man suchte dort mit dem größtmöglichsten Fleiße die tauglichsten Mittel auf, um die Kirche nach den Stürmen der Ketzerei, welche sich abermals zu erheben angefangen hatten, wieder herzustellen. Das war nach dem Tode des Konstanz, dem eifrigsten Beschützer der Arianer. Das Konzilium faßte den Beschluß: 1) daß alle, welche Häupter und Vertheidiger dieser Ketzerei gewesen waren, durch Reue Verzeihung erhalten könnten, daß sie aber nicht mehr im geistlichen Stande verbleiben dürften; jene aber, die durch Gewalt dazu genöthiget worden wären, sollten in ihrer Würde bleiben, wenn sie das Konzilium von Nizäa annehmen würden. Wirklich meldet auch das Zweite dieses Namens, daß der Beschluß des Konziliums von Alexandrien nach Rom berichtet und von der römischen Kirche völlig gutgeheißen worden sey. 2) Verhandelte man da über die Angelegenheiten von Antiochien, d. i. der Eustathianer, die sich dem hl. Melezius nicht unterwerfen wollten, weil er mit den Ketzern in Gemeinschaft gelebt hatte, und durch sie Bischof geworden war. Die Väter des Konziliums ersuchten den hl. Eusebius und den hl. Asterus, im Namen aller von ihnen nach Antiochien zu gehen, und schrieben auch einen Brief an die drei Bischöfe, Luzifer, Cymakus und Anatolus, worin sie ihnen ihre Freude darüber bezeugten, daß die Meletianer sich mit jenen von der Parthei des Paulinus, d. i. mit den Eustathianern wieder vereinigen wollten; sie ermahnten dieselben, von den Meletianern nichts anders zu fordern, als ihnen nur das Bekenntniß von Nicäa abzunehmen und zu verlangen, daß sie die Ketzerei der Arianer, und die Irrlehre jener, welche sagen, der hl. Geist sey ein Geschöpf, und nicht gleicher Wesenheit mit Jesus Christus, verdammen. — Dieß war eine durchaus nothwendige Vorsicht gegen die neue Sekte der Mazedonier; denn das Konzilium hatte diesen Punkt schon vollkommen abgehandelt, und erklärt, man müsse glauben, der hl. Geist habe dieselbe Wesenheit und die nämliche göttliche Natur, wie der Vater und Sohn, indem in der hl. Dreieinigkeit nichts Erschaffenes, nichts Späteres, nichts Untergeordnetes sey: — endlich daß sie die unsinnige Gottlosigkeit des Sabellius, des Paul von Samosata, des Valentin, des Basilides und der Manichäer verdammen, und dieses hinreichend sey, um die Meletianer von allem Verdachte frei zu sprechen, und daß die Anhänger des Paulinus weiter nichts von ihnen verlangen sollten. 3) Als das Wort Persönlichkeit oder Subsistenz damals die ganze Kirche verwirrte; — denn die Lateiner verstanden unter diesem Ausdruck die Wesenheit selbst, und wollten in Gott nur eine einzige

Digitized by Google

Persönlichkeit anerkennen, indem sie jene des Arianismus beschuldigten, die deren in Gott drei annahmen; die Griechen hingegen unter dem Wort Hypostase, Person verstehend, behaupteten, daß man deren drei annehmen müsse, sonst würde man in Gefahr seyn, der Ketzerei des Sabellius anheim zu fallen: so fragte der hl. Athanasius, um sowohl die Einen als die Andern wieder zu vereinigen, sie mit Freundlichkeit um das, was sie glaubten; und als er aus ihren Antworten erkannte, daß beide dasselbe meinten, und daß sie den Glauben der Kirche haben, so gestattete er beiden den Ausdruck Hypostase zu gebrauchen, weil sie in dem Sinne übereinkommen, und bewog sie, sich der Ausdrücke des Konziliums von Nicäa zu bedienen, ohne sich durch diese neuen Streitigkeiten aufhalten zu lassen. Doch, ungeachtet dieses weisen Verfahrens des hl. Athanasius ward die Verwirrung in der Kirche noch lange fortgesetzt durch das Wort Hypostase. 4) Setzte dasselbe Konzilium auch die Lehre von der Inkarnation, gegen die Irrlehre, welche Apollinaris damals, aber noch nicht öffentlich, zu verbreiten anfing, fest. Dieser erklärte nämlich, Jesus Christus sey von Maria geboren; er sey daher wahrer Mensch dem Fleische nach, und er habe nicht einen Leib ohne Seele, ohne Gefühl und Verstand bekommen. — Aber die Sorgfalt, welche der hl. Athanasius und das Konzilium getragen hatten, um den Frieden der Kirche zu Antiochia zu Stande zu bringen, hatten nicht den Erfolg, den man hoffte, und zwar wegen der Hitze des Luzifer von Kagliari; denn dieser hatte den Paulinus, das Haupt der Eustathianer, zum Bischof geweiht, und fühlte sich höchlich beleidiget, daß der hl. Eusebius diese Ordination verwarf; worauf er nun auch die Dekrete des Konziliums nicht annahm und sich von der Gemeinschaft des hl. Athanasius und hernach der ganzen katholischen Kirche trennte; woraus das Schisma der Luziferianer sich bildete, welches gegen 40 Jahre dauerte. — Nach dem hl. Athanasius unterzeichnete die Dekrete dieses Konziliums lateinisch an der Spitze der andern Bischöfe der hl. Eusebius von Vercelli. Ruf. l. 1. c. 29, p. 249. Athan. de Ant. p. 578. Hieron. in Lucif. c. 7. p. 144.

Alexandrien (K. von) im J. 363. Es bestand aus den Bischöfen von ganz Egypten, die der hl. Athanasius versammelt hatte, um dem Verlangen des Kaisers Jovianus zu willfahren, der nämlich eine Gesandtschaft um eine Erklärung über den wahren Glauben abgeschickt hatte. In der Antwort muntert der hl. Athanasius den Kaiser auf, sich an den Glauben von Nicäa zu halten. D. M.

Alexandrien (K. von) beiläufig im J. 370. Ueber dieses Konzilium schrieb der hl. Athanasius dem Pabst Damasus, und bedankte sich, daß Ursakus und Valens verurtheilt worden sind. Id.

Alexandrien (K. von) im J. 401. Man verdammte da die Schriften des Origenes, welchen es auch im Occident ebenso erging. Theophilus ließ dort gleichfalls auch die 4 sogenannten Großen Brüder verdammen; und es gab mehrere andere Konzilien im nämlichen Jahre im Orient gegen die Schriften des Origenes. Till.

Alexandrien (K. von) im J. 430, im Monat November. Es wurde zusammenberufen von Cyrillus, Patriarch dieser Stadt, um darin den Brief, den der Pabst Cölestin ihm geschrieben hatte, mitzutheilen, so wie auch, was eben derselbe Pabst dem Nestorius geschrieben hatte. Das Konzilium beschloß noch einen Brief an Nestorius selbst zu verfassen, um ihn durch eine dritte Mahnung, sowohl im Namen des Konziliums, als im Namen Roms zu erinnern,

Digitized by Google

seinem Irrthume zu entsagen, und den katholischen Glauben anzunehmen. Im entgegengesetzten Falle erklärten sie ihm, daß sie mit ihm nicht mehr in Gemeinschaft leben wollten, und ihn nicht mehr als Bischof ansehen würden. Dieses Schreiben enthält zuerst ein Glaubensbekenntniß, das mit dem Symbolum von Nicäa anfängt, hernach eine pünktliche Auseinandersetzung über das Geheimniß der Menschwerdung. Man antwortet dort auf die vornehmsten Einwürfe des Nestorius, und schließt mit den 12 berühmten Verdammungsurtheilen, oder Punkten des hl. Cyrillus, d. i. einigen Sätzen, welche dieser Heilige gegen Nestorius herausgehoben, und wo er alle jene in den Bann thut, die dieselben vertheidigen würden. Diese 12 Verdammungsurtheile schließen alles Wesentliche über die Erklärung des hl. Cyrillus von der Menschwerdung in sich, und sie machten in der Folge viel Aufsehen in der Kirche, weil die Eutichianer einige Ausdrücke, welche darin enthalten sind, mißbrauchten. Conc. Tom. 3. p. 395 I. p. Conc. Eph. c. 26.

Alexandrien (K. von) im J. 633, den 4. Mai (nicht anerkannt). Es wurde zusammenberufen von dem Patriarchen Cyrus zu Gunsten der Monotheleten. D. M.

Altheim in Rhätien (K. von) Altheimense, im J. 916 den 20. September. Es war ein päbstlicher Abgesandter dabei und man verfaßte da mehrere Kirchengesetze. Id.

Altheim (K. von) im J. 931. Man verfaßte da 37 Beschlüsse, die wir aber nicht mehr besitzen. Id.

Altino (K. von) Altinense, im J. 802. Der hl. Paulinus von Aquileja verlangte Schutz von Karl dem Großen gegen Johann, Doge von Venedig, der den Patriarchen von Grada, Johannes, hatte von einem Thurm herabstürzen lassen. Sonst weiß man von diesem Konzilium nichts. Id.

Anazarbe (K. von) Anazarbicum, im J. 435. In diesem Konzilium vereinigten sich mehrere Bischöfe, nach dem Beispiele des Theodoretus, wieder mit Johann von Antiochien. Id.

Ancyra (K. von), Hauptstadt von Galatien, Ancyranum, zwischen den J. 313 und 319, um Ostern. Man glaubt mit gutem Grund, daß es ein General-Konzilium vom ganzen Orient war; den es fanden sich dort Bischöfe, nicht allein von Galatien, sondern auch von Hellespont, Pontus, Bithynien, Lycaonien, Phrygien, Pisidien, Pamphilien, Kappadozien, Syrien, Palästina und Groß-Armenien ein; so daß wenigstens 120 Bischöfe beisammen waren, und darunter meistens in der Kirche gefeierte Namen, wie der eines Vital von Antiochien, Marzellus von Ancyra, so berühmt in der Geschichte des hl. Athanasius, Lupus von Tharsus, der hl. Amphion, Bischof von Epiphania und Bekenner. Sie verfaßten dort 25 Kirchengesetze, — die aber von Anderen in 24 abgetheilt werden, — um die Kirchenzucht wieder herzustellen, und wovon auch ein großer Theil jene betraf, die während der Verfolgung gefallen waren, und diesen legte man, nach Verschiedenheit der Strafwürdigkeit, auch verschiedene Bußwerke auf. Mehrere betreffen die Ehe, und eines die Veräußerung des Kirchengutes. Till.

Ancyra (K. von) im J. 358. Es wurde von einigen Semiarianischen Bischöfen gehalten, an deren Spitze sich Basilius von Ancyra und Georg von Laodizea befanden. Sie verdammten da die gröbsten Blasphemien des Arianismus. Die eigentlichen Arianer nämlich lehrten, Gottes Sohn sey nichts, als ein einfaches Geschöpf; die Halb-Arianer aber glaubten, er sey zwar über die Geschöpfe erhaben, ja selbst seinem

Digitized by Google

Vater ähnlich, ohne ihm jedoch gleich und von selber Wesenheit zu seyn; welcher letzteren Ansicht auch die Eusebianer beistimmten. Diese nun verfaßten eine weitläufige Glaubenserörterung, die sie den Bischöfen überschickten, worin sie zwar die Aehnlichkeit des Sohnes mit dem Vater der Substanz nach aufstellten, aber freiweg läugneten, daß er von derselben Wesenheit sey, und sogar alle mit dem Bann belegten, die sich des Ausdruckes „gleich wesentlich" bedienen würden. Die Semi-Arianer schickten eine Gesandtschaft an den Kaiser Konstantius, und bewirkten die Unterdrückung dieses zweiten Glaubensbekenntnisses, oder der Formel von Sirmich vom J. 357, und die Landesverweisung der gottlosesten unter den Arianern. Sozom. l. IV. c. 13.

Angers (K. von) **Andegavense**, im J. 453. Es wurde gehalten vom hl. Perpetuus, Bischof von Tours, und zwar den 5. nach dem hl. Martin, um einen Bischof für Angers zu bestimmen. Den Vorsitz führte dabei Leon, Erzbischof von Bourges. Ehe aber die Bischöfe wieder auseinander gingen, trafen sie mehrere, die Kirchenzucht angehende, Anordnungen. Die erste befiehlt, daß, da die Kaiser den Bischöfen die Macht über bürgerliche Streitigkeiten zu richten ertheilt hätten, die Geistlichen sich an sie wenden sollten, in Streitigkeiten, die sie untereinander hätten, und nicht an weltliche Richter, und hätten sie Streit mit Laien, so sollten sie verlangen, daß sie von ihrem Bischofe gerichtet werden, und sich von ihm die Erlaubniß verschaffen, vor einem weltlichen Richter zu erscheinen, wenn der Gegner keinen andern anerkennen will. Ferner verbietet eine Verordnung den Geistlichen, weltliche Aemter zu bekleiden. Die herumziehenden Mönche sollten exkommunizirt werden. Das Konzilium verbietet ferner die Verletzung und Verstümmelung der Gliedmassen, was einen Beweis von der Verwilderung gibt, die herbeigeführt wurde durch die Einfälle der Barbaren, die damals Gallien verwüsteten. Die vierte enthebt jene Priester ihrer Verrichtungen, welche sich nicht enthalten wollen, fremde Frauen zu besuchen, d. i. solche, die nicht nahe Verwandte sind. Die letzte will, daß alle jene, welche ihre Vergehen gestehen würden, zur öffentlichen Buße zugelassen werden sollten, wie es nämlich der Bischof für angemessen erachten wird, und daß sie nach Beschaffenheit ihrer Vergehen Buße thun sollten. Conc. Tom. 4. p. 1020. d.

Angers (K. von) beiläufig um's J. 1055, gegen Berengar. Das Jahr und der Monat desselben sind ungewiß. D. M.

Angers (K. von) im J. 1279 den 22. Oktober, gehalten vom Erzbischof von Tours, Johann von Monsoreau. Vier Kirchengesetze wurden dort verfaßt, von denen eines die exkommunizirten Geistlichen mit dem Verlust der Erträge ihres Beneficiums, so lange die Exkommunikation dauert, bestraft. Woraus man ersehen kann, daß die Geistlichkeit selbst ein Beispiel, die Exkommunikation gering zu achten, gab, und daß diese noch nicht die höchste kanonische Strafe war. Tom. XI. Conc. p. 1074.

Angers (K. von) im J. 1366 den 12. März, gehalten von Simon Renoul, Erzbischof von Tours, und seinen Suffraganen. Man verfaßte dort 34 Gesetzesartikel, wovon die ersteren sich auf die Prozesse beziehen, und zeigen, bis zu welchem Uebermaße die Geistlichen dieser Provinzen ihre Ränke trieben. — Die anderen Artikel betreffen ihre Exemptionen und die Immunitäten der Kirche. Nur wenige gibt es darunter, die geradezu die Verbesse-

Digitized by Google

rung der Sitten zum Zwecke haben. Fleury.

Angers (K. der Provinz von Tours, gehalten zu Angers) im J. 1448 im Juli von Erzbischof zu Tours, Johann, mit seinen Suffraganen. Man stellte dort 17 gesetzliche Bestimmungen auf, um die Mißbräuche abzustellen. Die erste befiehlt allen Priestern das Officium defunctorum, wenigstens das von 1 Nokturn an solchen Tagen zu beten, die nicht Festtage sind; verbietet irgend eine Gebühr jenen zu geben, die keiner geistlichen Verrichtung nachkommen, und die horas can. ohne Noth für sich allein, und nicht im Chore beten. Noch schärft das Konzilium ein, das Wort Gottes mit Würde zu predigen. Es verbietet die geheimen Ehen, und die lächerlichen Streitigkeiten, die sich ergeben, wenn jemand sich zum zweiten- oder drittenmale wieder verehelichet. Tom. XII. Conc. gen. p. 1350.

Angers (K. von) im J. 1583. Dieses war eine Fortsetzung desjenigen von Tours im nämlichen Jahre, und welches wegen der Pest, die in diese Stadt drang, nach Angers verlegt worden war. Man verfaßte dort 1) sehr nützliche Gesetze über mehrere sehr wichtige Gegenstände. Man traf Anordnungen in Betreff der Taufe, und der Wahl der Pathen und Pathinen. Es wurde verboten, dieses Sakrament zu wiederholen, selbst bei denen, die es von Ketzern empfangen hätten, wenn sie die erforderliche Materie, Form und Meinung dabei gehabt haben. 2) Wurde hier abgehandelt von der Firmung, dem Altarssakramente, dem Opfer der hl. Messe, der Ehe, der Priesterweihe, der Feier der Festtage und der Verehrung der Reliquien. 3) Wurde besprochen die Abschaffung der Mißbräuche und die Kirchenzucht, die Pflichten der Bischöfe, der Domherren, der Seelsorger u. s. w. Den Mönchen wurde befohlen, eine große ausgeschorene Krone (Tonsur) zu tragen und sich den Bart scheeren zu lassen, und allen, ohne Ausnahme wurde der Genuß des Fleisches an allen Mittwochen und während des Advents, untersagt. — In Betreff der Ordensfrauen wurde verboten, eine Aebtissin oder Priorin zu ernennen, die nicht wenigstens 40 Lebensjahre und 8 Profeßjahre hatte. — 4) Machte man auch Verordnungen in Bezug auf Begräbnisse, kirchliche Gerichtsbarkeit, Beaufsichtigung und Erhaltung der Kirchengüter, der Seminarien, Schulen und Universitäten. Alle diese Anordnungen wurden durch ein Breve Gregor des XIII. vom selben Jahre bestätiget, und auf Befehl Königs Heinrich des III. öffentlich bekannt gemacht. Labb. Coll. Conc. Tom. XV. p. 1011.

Anse, bei Lyon, (K. von) Ansense, im J. 1025. Gauslin von Makon brachte dort eine Klage gegen Bouchard, Erzbischof von Vienne an, er habe Mönche von Clugny ordinirt, da doch dieses Kloster in der Diözese von Makon gelegen sey. Der Erzbischof von Vienne führte als Gewährsmann seines Rechtes den hl. Odilo, der zugegen war, auf. Der Abt Odilo bewies nun aus einem Privilegium des Pabstes, daß sie von der Jurisdiktion des Bischofes ausgenommen seyen. Die Bischöfe aber ließen die Kirchengesetze vorlesen, welche anordnen, daß in jedem Lande die Aebte und Mönche ihrem Bischofe unterworfen seyn sollten, und erklärte dem zu Folge jenes Privilegium für ungültig, da es denselben ausdrücklich entgegen sey. Fleury.

Anse (K. v.) im J. 1100, gehalten von 4 Erzbischöfen, worunter auch der hl. Anselm, Erzbischof von Kanterbury, und 8 Bischöfe waren. Der Erzbischof von Lyon verlangte dort einen Beitrag zu den Unkosten einer Reise, die er nach

Digitized by Google

Jerusalem unternehmen müsse, nachdem er dazu die Erlaubniß vom Pabst erhalten habe. Tom. X. C. p. 627.

Antiochien (K. v.) Antiochenum, im J. 252, zusammenberufen unter Fabius, der dort Bischof war und sich zum Novatianischen Schisma hinneigte. Man glaubt, daß es die Bischöfe der Nachbarschaft waren, welche, aus Furcht vor den Folgen dieses Schisma, dieses Konzilium zu halten beschloßen. Das Synodalschreiben sagt, Demetrius habe ein Konzilium in Antiochia gehalten, wo Novatus als ein Begünstiger der Sünde verurtheilt wurde, d. i. daß die Verzweiflung, in die er die Sünder stürzte, im Stande war, sie zu allen Gattungen von Vergehen hinzutreiben. Obwohl dieses sich so verhielt, so ist doch ausgemacht, daß die Novatianische Irrlehre erst unter Pabst Stephan XV. im J. 254 allgemein verworfen wurde. Man weiß nichts davon, daß dieses Konzilium eine Folge gehabt habe. Till.

Antiochien (K. v.) im J. 264. Gehalten gegen die Irrthümer des Paulus von Samosata, Bischof von Antiochien, dessen Leben übrigens auch wenig der Heiligkeit seines Amtes angemessen war. Die Verdorbenheit seiner Sitten machte, daß er die Wahrheit nicht erkannte. Er lehrte, wie Sabellius, um das J. 255, daß der Vater, der Sohn und der hl. Geist nur eine Person seyen: daß das Wort und der hl. Geist im Vater enthalten seyen, aber ohne wirkliche und persönliche Existenz zu haben, und nur so, wie die Vernunft im Menschen wohnt; daß es also auf diese Art in Wahrheit weder einen Gott Vater, noch einen Gott Sohn, noch hl. Geist, sondern nur einen einzigen Gott allein gebe. Doch anerkannte er dessen ungeachtet, daß der Vater aus sich das Wort erzeugt habe, aber nur allein, um außer sich zu wirken; und hierin unterschied er sich von Sabellius. Sein Irrthum in Bezug auf die Menschwerdung war nicht weniger wesentlich; denn er glaubte nicht, daß Gottes Sohn vom Himmel gekommen sey; sondern er behauptete, Jesus Christus sey von dieser Welt, und ein bloßer Mensch, der seiner Natur nach in nichts über die übrigen Menschen erhaben sey. Er gab zu, daß in ihm das Wort, das Licht und die ewige Weisheit sey; aber nur durch Innwohnung und Operation, und nicht durch persönliche Vereinigung. Darum nahm er auch in Christo zwei Persönlichkeiten, zwei Personen, zwei Christus und zwei Söhne an, von denen der eine, der Sohn Gottes, seiner Natur nach gleich einig mit dem Vater, nach ihm, nichts anders, als der Vater selbst war; daß aber derselbe als Sohn Davids und der Maria nur im uneigentlichen Sinne Christus sey; da er nämlich nichts gewesen wäre, bevor er von Maria geboren wurde; daß dieser der Zeit unterworfen war; daß er den Titel eines Sohnes Gottes nur erhalten habe, weil er die Wohnung des wahren Sohnes war; so daß also Jesus Christus gerecht ward, nicht seiner Natur nach, wie dieses Gott wesentlich zukömmt, sondern nur, weil er die Tugend, nicht vermöge der Vereinigung, sondern vermöge seinem Verkehr mit dem göttlichen Worte ausübte. — Der Abscheu, den man vor der Ketzerei des Paulus hatte, erweckte den Eifer der hl. Bischöfe, da sie sich durch ihre Macht und Tyranney als etwas furchtbares gezeigt hatte. — Der hl. Dionys von Alexandrien unter Andern, widerlegte dieselbe weitläufig. Aber, um einem so gefährlichen Uebel entgegen zu kommen, kamen die Bischöfe des Orients von allen Seiten nach Antiochien, und zwar in großer Anzahl. — Von denen, die sich dort einfanden, war schon ein großer Theil

Digitized by Google

rühmlich bekannt, unter Andern Firmilian von Cäsarea in Kappadozien, der hl. Gregorius Thaumaturgus, Bischof von Neucäsarea, und sein Bruder Anthenodor, Bischof einer andern Kirche in Pontus, Helenus von Tharsus in Zilizien, Hymenäus von Jerusalem, Theoktenus von Cäsarea in Palästina, Maximus von Bosna; auch waren dabei noch viele Andere und eine Menge Priester und Diakonen. Nachdem sie versammelt waren, schrieb ihnen der hl. Dionys von Alexandrien, um ihren Eifer zur Vertheidigung der Wahrheit zu entflammen. Man weiß aber nicht genau, was auf diesem Konzilium vorging. Nur scheint es, daß in dieser Angelegenheit mehrere gehalten worden sind: eines im J. 264; ein zweites, wovon man die Zeit nicht weiß, und ein drittes im J. 269. — Gewiß ist, daß Paulus alles that, um das Gift seiner Irrlehre zu verdecken; daß die Bischöfe ihren Glauben mit der größten Wahrheit auseinandersetzten, und den Paulus eindringlich aufforderten, seine Irrlehre zu verlassen: daß er aber dagegen erwiederte, er habe nie die Irrthümer gehegt, deren man ihn zeihe. Aus einem Synodalschreiben des letzten dieser Konzilien geht hervor, daß es das zweite war, wo der hl. Firmilian die Irrlehren des Paulus verdammte, und dieser Ketzer versprach seine falschen Lehren zu widerrufen. — Als aber die Folge zeigte, daß er die Bischöfe betrogen habe, versammelten sich diese zum drittenmale zu Antiochien, an Zahl 70, nach dem hl. Athanasius, nach dem hl. Hilarius aber 80. Nachdem die Väter Ermahnungen und Bitten an Paulus verschwendet hatten, setzten sie mit klarer Entscheidung die Vereinigung der göttlichen mit der menschlichen Natur in der Person Christi fest, und auch den persönlichen Unterschied zwischen Vater und Sohn bei der nämlichen Wesenheit. Paulus wurde aller seiner Irrthümer überführt, vorzüglich desjenigen, daß er glaubte, Christus sey ein bloßer Mensch gewesen, und wurde daher einstimmig abgesetzt und exkommunizirt. Dasselbe geschah ihm auch durch den Urtheilsspruch aller Bischöfe, da dieses Dekret des Konziliums überall angenommen wurde. Theod. l. 2. c. 28. p. 222. c. d. Euseb. l. VII. c. 28. p. 278 etc. 30. ld. VII. c. 30. hist. ad an. 264. c. 27. Till.

Antiochien (K. v.) nicht anerkannt, im J. 331. Die Eusebianer setzten da den hl. Athanasius eines ihm fälschlich beigelegten Verbrechens wegen ab, und setzten es bei Konstantin durch, daß er nach Philippi in Mazedonien verwiesen wurde. D. M.

Antiochien (K. v.) gegen das J. 340. Als nämlich die Eusebianer vernommen hatten, daß der hl. Athanasius nach Rom gegangen sey, erschracken sie darüber sehr, indem sie besorgten, ihre Betrügereien könnten ganz sicher durch seine Anwesenheit zu Schanden gemacht werden. Um dem, was sie befürchteten, wenn es möglich wäre, zuvorzukommen, warfen sie sich zu Richtern in ihrer eigenen Streitsache auf, und hielten ein Konzilium, worin sie festsetzten, daß ein Bischof ohne Bevollmächtigung von einem neuen Konzilium, der nach seiner Absetzung wieder seine Amtsverrichtungen aus eigener Vollmacht vornehme, nicht mehr könne eingesetzt werden. So setzten sie, ohne die Ungültigkeit ihres Konziliums von Tyrus in Betracht zu ziehen, zu Alexandrien einen Bischof von ihrer Parthei ein, nämlich Gregor von Kappadozien, einen erklärten Arianer, und dessen gewaltsame Eindrängung mehrere Irregularitäten mit sich führte, denn er vollbrachte diese mittelst Militärmacht zu Stande, bei welcher Veranlassung er mehrere Gewaltthaten und eines Heiden würdige Grausamkeiten verübte. Till.

Digitized by Google

Antiochien (K. v.) im J. 341, zusammenberufen von den Eusebianern bei Gelegenheit der Einweihung der Kirche von Antiochia. Der Kaiser Konstantin hatte diesen Bau angefangen mit einer seiner Frömmigkeit würdigen Pracht, und Konstanz hatte ihn soeben vollendet. Wie nun Eusebius von Nikomedia nie eine Gelegenheit verabsäumte, um seine Absichten durchzusetzen, so benützte er auch diese, und ließ unter dem Vorwande der Einweihung dieser Kirche ein Konzilium zusammenberufen, dessen eigentlicher Zweck aber nur war, den Glauben an die Consubstanzialität abzuschaffen. Es fanden sich dabei ein 97 Bischöfe, aber unter dieser Anzahl befanden sich wenigstens ein Viertel Arianer. Die Provinzen, aus denen sie zusammenkamen, waren: Syrien, Phönizien, Palästina, Arabien, Messopotamien, Cilizien, Isaurien, Kappadozien, Bithynien und Thrazien. Die Vornehmsten darunter waren: Eusebius, Usurpator des Bischofsitzes von Konstantinopel, Theodor von Heraklea, Narzissus von Neronias, Mazedo von Mopsvest, Maris von Mazedonien, Acazius von Cäsarea, Eudoxius von Germanize, und hernach von Konstantinopel, — Georg von Laodizea und Theophron von Thyane in Kappadozien. Der hl. Maximus, Bischof von Jerusalem, verweigerte seine Anwesenheit, weil er sich, wie Fleury sagt, erinnerte, wie er überlistet worden war, das Verdammungsurtheil des Athanasius zu unterzeichnen. — Vom Occident erschien dabei kein Bischof, auch Niemand von Seite des Pabstes. Dabei war der Kaiser Konstanz, der nur alles mit arianischen Augen ansah. Der Eusebianer Hauptziel war, den Athanasius zu unterdrücken. Zu diesem Behufe wärmte man wieder alle schon so oft widerlegten Beschuldigungen des Konziliums von Tyrus gegen ihn auf. — Der Charakter der Arianer war durchweg merkwürdig; denn ohne Ende kamen sie wieder mit den alten Verläumdungen, deren Falschheit gerade zuvor mit dem höchsten Grade der Evidenz erwiesen worden war, und sie wiederholten dieselben mit eben der Keckheit, als wenn darauf nie wäre geantwortet worden. Man zog hier wieder jene vorgeblichen Mordthaten an, die er auf seiner Rückreise nach Alexandrien verübt haben soll; und man verdammte dort den hl. Bischof wie Einen, der nicht werth ist, verhört zu werden. Zuletzt wurden drei Symbole oder Glaubensformeln verfaßt. — In dem ersten sprechen sie von Gott dem Sohne nur mit höchster Behutsamkeit, und bedienen sich nirgends der Ausdrücke von Substanz und consubstantiel. — In der zweiten sagen sie, daß Er die Gottheit unveränderlich besaß, oder, wie Sokrates und Hilarius gelehrt haben, daß Er keines Wechsels und keiner Veränderung unterworfen sey, daß Er ein getreues Abbild von der Macht, dem Willen, dem Ruhme und der Wesenheit des Vaters sey, daß der Vater und der Sohn in der Wesenheit Drei seyen. Kurz, was die größte Verschmitztheit an diesen Ketzern beurkundet, ist, daß sie in der nämlichen Stelle die Einheit der drei Personen unter eine Einheit des Willens bringen. Ja, es scheint sogar, daß sie auch jeder göttlichen Person eine besondere göttliche Ehre beilegen, und indem sie verneinen, Gott Sohn sey ein Geschöpf, ihn als nichts Anderes hinstellen, da sie, als von seiner Gottheit die Rede war, sagten, er sey der Erstgeborne unter den Geschöpfen. Diese ist die zweite Glaubensformel, welche man die Antiochenische nennt, und die von den Semi-Arianern angenommen worden war auf dem Konzilium zu Seleucia im J. 359. — Die dritte Formel, die sie abfaßten, ist noch dunkler, als die erste, außer, daß sie sagen, Gottes Sohn sey voll-

Digitized by Google

kommen. — Man darf nicht glauben, sagt Tillemont, daß alle Bischöfe dieses Konziliums gleich schuldig seyen, und man muß einen großen Unterschied machen zwischen denen, die die Urheber der Uebel waren, wie Eusebius von Nikomedia und Andere, und denen, die nur in die Fußstapfen der Ersteren traten, und vielleicht der Gewalt nachgaben. Diese könnten vielleicht weniger schuldig gewesen seyn; aber, sagt derselbe Schriftsteller, die Furchtsamkeit ist kein geringes Gebrechen an jenen, die den ersten Rang in der Kirche einnehmen. — Das nämliche Konzilium machte auch einige andere Vorschriften, und es sind schon viele Jahrhunderte her, seit man demselben 25 Canones zuschreibt, die bis auf unsere Zeit gekommen sind. Nach Tillemont können diese so schönen und berühmten Kirchengesetze, auf einem älteren Konzilium zu Antiochia, das unter dem hl. Eustathius gehalten wurde, verfaßt worden seyn. Wie dem auch sey, und obwohl der Pabst Innozenz und der hl. Chrysostomus dieselben unbedingt verworfen haben, als von Ketzern verfaßt, so nahm man doch, weil sie an sich gut sind, und weil man sie entweder durch die Praxis der Kirche, oder durch andere Kirchengesetze bestättiget findet, keinen Anstand, sie in einer Sammlung von Kirchengesetzen aufzunehmen, die von dem Konzilium von Chalzedo veranstaltet wurde; aber ohne daß man sie jemals Kirchengesetze des Konziliums von Antiochien nannte. Fl. Till.

Antiochien (K. v.) im J. 361, zusammenberufen vom Kaiser Konstanz, der damals in dieser Stadt war. Dieses Konzilium war stark besucht. Der Kaiser ließ dort beides verdammen, sowohl das „Consubstantiel" als auch das „unähnlich an Wesenheit." Mit allgemeiner Beistimmung wurde auch dort der hl. Melezius zum Bischof von Antiochien ernannt. Die Arianer hatten sich eingebildet, er sey ihrer Meinung; aber dieser hl. Bischof hielt in Gegenwart des Kaisers eine Rede, worin er mit vieler Kraft vom Sohne Gottes sprach, indem er sagte, daß Er identisch ihm inwohne, dem Vater ganz ähnlich und sein vollkommenes Abbild sey. Die Arianer, unwillig über diese Rede, stimmten den Sinn des Kaisers so um, daß der hl. Melezius nach Melitene, seinem Vaterorte, wenige Zeit nachher, als er in Antiochien eingezogen war, verwiesen wurde. Fl. Sozom. IV. c. 28. Theod. II. 31.

Antiochien (K. v.) im J. 363 unter Jovian. Als nämlich Acazius von Cäsarea und seine Anhänger sahen, daß dieser Fürst den hl. Melezius hochschätze, so veranstalteten sie mit ihm eine Zusammenkunft, und dieß gab die Veranlassung zu diesem Konzilium. 27 Bischöfe von verschiedenen Provinzen fanden sich dabei ein. Die wichtigsten darunter waren der hl. Melezius, der hl. Eusebius von Samosata, Acazius von Cäsarea u. s. w. Sie entwarfen darin mit allgemeiner Uebereinstimmung ein Schreiben, welches sie dem Kaiser vorlegten, worin sie die Consubstantialität bekannten und den Glauben von Nizäa bestättigten. Sie schalteten auch das Symbolum von Nizäa ein, welches sie angenommen zu haben bekannten, und insbesondere das Wort „consubstantiel", indem sie beifügten, dieses Wort bezeichne, daß der Sohn von der Substanz des Vaters sey, daß Er Ihm an Wesenheit gleich sey, und daß dieser Ausdruck die Gotteslästerung der Arianer und der Anomeer widerlege, welche letztere behaupteten, daß der Sohn von einem Geschöpfe entsprungen sey. Socr. l. III. c. 25. p. 204.

Antiochien (K. v.) im J. 373, gehalten von 146 Bischöfen, die das Glaubensbekenniß des Konziliums von Rom, im selben Jahre, oder im

Digitized by Google

vorhergehenden, durch ihre Unterschrift bestättigten. An der Spitze dieser Bischöfe befindet sich der hl. Melezius, dann der hl. Eusebius von Samosata, der hl. Pelagius von Laodizea u. s. w. Valer. ad Theod. l. 5. c. 3. p. 41. D. M.

Antiochien (K. v.) im J. 379. Es wurde zusammenberufen aus dem ganzen Orient, und ist, wie Tillemont sagt, eines der berühmtesten, die in der Kirche gehalten wurden, obwohl man davon keine Spur in den Historikern findet. Was hier angegeben wird, ist entnommen aus der römischen Sammlung von Holstenius, Thl. 1. S. 165, wo gesagt wird, daß das Synodalschreiben vom Konzilium zu Rom, unter Damasus, als es dem Orient überschickt wurde, von der ganzen zu Antiochien versammelten Kirche einstimmig angenommen wurde, und alle Bischöfe es durch ihre Unterschrift bestätigten, unter andern der hl. Melezius von Antiochien, der hl. Eusebius von Samosata, der hl. Pelagius von Laodizea, der hl. Eulogius von Edessa u. s. w. Dieses Schreiben rechtfertigte den Glauben der Kirche an die hl. Dreieinigkeit, und die Gottheit des hl. Geistes. Till. Coll. Rom. Thl. 1. S. 165.

Antiochien (K. v.) um das J. 391. Bischof Flavianus verdammte da in Beiseyn mehrerer Priester und Diakonen, und that in den Bann die Messalianer, welche die Sakramente für unnütz ansahen, und die ganze Vollkommenheit eines Christen allein in das Gebet setzten. D. M.

Antiochien (K. v.) zwischen den J. 417 und 420, nach Anderen 424, gehalten von Theodotus, Bischof dieser Stadt, gegen den Pelagius. Man glaubt, dieser Ketzer sey vor diesem Konzilium von seinen Anklägern verfolgt worden; und dieses waren wahrscheinlich der berühmte Heros und Lazarus. Pelagius konnte sich diesem Konzilium nicht entziehen, er wurde seiner Irrlehre klar überwiesen, und hierauf aus der hl. Stätte Jerusalems vertrieben. Tillemont meint, man müsse dieses Konzilium gegen das Ende des J. 417 setzen. Es läßt sich hier noch anführen, was der hl. Hieronymus über den Pelagius sagt: Ein neuer Katilina wurde aus der Stadt Jerusalem vertrieben, nicht durch irgend eine menschliche Macht, sondern durch den bloßen Willen Jesu Christi. Es war nur ärgerlich, daß viele seiner Anhänger sich mit Lentulus zu Joppe aufhielten. Mercat. commonit. c. 3. p. 19. Hier. Ep. 55. p. 129. b.

Antiochien (K. v.) im J. 432. Es wurde abgehalten, um zwischen dem hl. Cyrillus und Johann von Antiochien Frieden zu stiften; dieser wurde erst im folgenden Jahre geschlossen.

Antiochien (K. v.) im J. 436. Eine Versammlung aus allen Provinzen des Morgenlandes. Dieses Konzilium verfaßte drei Synodal-Schreiben, an den Kaiser, an den Proklus und den hl. Cyrillus. In dem letzteren wurden die Schriften des Theodor von Mopsvestia vertheidiget. Die Bischöfe drückten sich, indem sie Auszüge daraus machten, folgendermaßen aus: Wir gestehen, daß es darin zweideutige Stellen gibt, und solche, die anders verstanden werden könnten, als sie dastehen; aber es gibt darin noch viel mehr klare. Was die Stellen anbelangt, die dunkel zu seyn scheinen, so finden wir dergleichen auch in den Kirchenvätern, denen die Verdammung derselben nicht wenig Eintrag thäte. Und welcher Verwirrung öffnet man nicht die Thore, wenn man das angreifen läßt, was Väter, die nun schon verstorben sind, gesagt haben? Etwas anderes ist es, einige von ihren Meinungen nicht anzunehmen, etwas anderes, sie zu verdammen, wenn man auch diese Verdammung nicht auf die Personen selbst sich er-

Digitized by Google

strecken läßt. — Weiß man denn nicht, daß Theodor genöthiget war, so zu sprechen, um die Irrlehren zu bekämpfen, denen er sich als der gemeinsame Vertheidiger des ganzen Orients entgegenstellte? — Im Briefe an den Proklus sagen die nämlichen Bischöfe: Es ist keineswegs an uns, über jene zu richten, die ehrenvoll gestorben sind; dieses gehört nur dem Richter über Lebendige und Todte an. — Aber der hl. Cyrillus verfaßte eine Antwort, worin er sagt: Was die verrufenen Meinungen des Diodor und des Theodor betrifft, die sich offenbar gegen die Herrlichkeit Jesu Christi aufgelehnt haben, wer wohl legt sie den Vätern Athanasius, Basilius, Gregor und Anderen bei, um nicht eine Gelegenheit zu einem Aergernisse zu geben? Fl. Col. Baluz. p. 943.

Antiochien (K. v.) im J. 445, zusammenberufen aus allen Provinzen des Orients von Domnus aus Antiochien, in Folge der Klagen, die sich gegen Athanasius, Bischof von Pertha, erhoben, der verschiedener Vergehen angeklagt wurde. Man lud ihn dreimal vor das Konzilium; aber er antwortete nur, er habe Feinde bei diesem Konzilium, und man suche seine Verdammung. Hierauf wurde er aller der Verbrechen für schuldig erklärt, deren man ihn angeklagt hatte, und abgesetzt. Conc. Tom. IV. p. 750.

Antiochien (K. v.) im J. 448, zusammenberufen von Domnus, Bischof von Antiochien, in der Sache des Ibas, Bischofs von Edessa, der fälschlich angeklagt wurde, ein Nestorianer zu seyn, und gesagt zu haben, er könne eben so gut Gott seyn, als Jesus Christus, wenn er wollte. Doch konnten seine Ankläger, seine eigenen Geistlichen, nichts gegen ihn beweisen. Ibas stellte sich vor das Konzilium; aber es erschienen nur zwei von den vier Anklägern. Was übrigens auf diesem Konzilium geschah, weiß man nicht: gewiß aber ist, daß man das Urtheil zu Gunsten des Ibas fällte. Conc. Tom. IV. p. 642.

Antiochien (K. v.) im J. 472. Petrus der Walker wurde da abgesetzt; davon thun Erwähnung der Pabst Gelasius u. Liberatus. Cap. 18. D. M.

Antiochien (K. v.), nicht anerkannt, im J. 508. Ueber dieses Konzilium verfaßte Flavian von Antiochien ein großes Synodalschreiben, wodurch er die Annahme des Konziliums von Nizäa, von Konstantinopel und Ephesus kund gab, ohne jedoch das von Chalzedon zu erwähnen.

Antiochien (K. v.) im J. 1140, nach Anderen 1143, gehalten vom Legaten Alberikus, Bischof von Ostia, im Beiseyn einiger Bischöfe aus der Provinz Jerusalem und Tyrus. Man setzte dort Rudolph, Patriarchen von Antiochien, ab, nachdem man ihn an drei verschiedenen Tagen vorgeladen hatte. Er war nämlich tumultarisch vom Volke erwählt worden, und zwar ohne Theilnahme der Kirchenvorsteher, die sich zu seiner Wahl versammelt hatten, und sein Reichthum hatte ihn mehrere Ungerechtigkeiten begehen lassen. An seine Stelle setzte man den Aemerius, welcher Aeltester zu Antiochien war. Tom. X. p. 1026.

Aquileja (K. v.) im J. 381, unter dem hl. Valerianus von Aquileja und dem hl. Ambrosius von Mailand. Palas, Bischof von Illyrien, wurde ohne Grund des Arianismus beschuldigt, und wandte sich zu seiner Rechtfertigung an den Kaiser Gratian, und bat ihn, ein Konzilium aus allen Provinzen des Orients, die er auf seiner Seite zu haben glaubte, zusammenrufen zu dürfen. Gratian gewährte ihm theilweise seine Bitte, und befahl, daß die Bischöfe einer jeden Diözese zu Aquileja zusammenkommen könnten, daß aber keiner dazu genöthiget werde. In-

Digitized by Google

dessen zeigte es sich, daß der Kaiser Gratian ein allgemeines Konzilium für den Occident zusammenberufen wollte, bestehend aus den Bischöfen des Vicariats von Italien, wobei es zugleich denen aus dem Orient frei stehen sollte, auch dabei zu erscheinen; was sie aber nicht thaten, obwohl der Präfekt von Italien sie im Namen des Kaisers schriftlich dazu eingeladen hatte. — Und so wurde das Konzilium erst 4 Jahre nach seiner Zusammenberufung gehalten. Bischöfe von allen Provinzen des Orients fanden sich dabei ein, d. i. aus dem Vicariate, und einige aus Gallien und Italien. Es erschienen dort die Bischöfe von Orange und Marseille, als Abgeordnete aus Gallien; zwei Bischöfe aus Afrika, der von Genua und Sirmium, der Hauptstadt Illyriens; im Ganzen 32 Bischöfe. Diese geringe Anzahl wurde aber durch das hervorragende Ansehen derjenigen ersetzt, welche dieses Konzilium ausmachten. Die berühmtesten darunter waren der hl. Ambrosius, der hl. Valerian von Aquileja, der hl. Eusebius von Bologna, der hl. Sabinus von Piacenza, der hl. Philaster von Breffe, der hl. Justus von Lyon u. s. w. Nur zwei arianische Bischöfe waren darunter, nämlich Paladius und Sekundinus, und einige andere, deren Namen fehlen. Der ganze Occident nahm Theil an diesem Konzilium; den Vorsitz bei dieser berühmten Versammlung führte der hl. Valerian von Aquileja; die Seele aber derselben war der berühmte hl. Ambrosius; denn er war es, der durchaus redete und handelte. — Die Bischöfe versammelten sich am 3. September. Palladius und Sekundinus wollten anfangs einer Erörterung der Streitsache sich entziehen, aber umsonst, man erkannte immer mehr die Gottlosigkeit des Palladius aus seinen Antworten und seiner Hartnäckigkeit: er wurde seines Bisthums und Sekundinus seiner Priesterwürde entsetzt. Die Väter des Konziliums schrieben die Beschlüsse ihrer Versammlung den Cäsaren Gratian und Theodosius, mit der Bitte, dieselben durch ihr Ansehen zu unterstützen. Auch baten sie ferner, daß, um das Schisma von Antiochien, welches seit dem J. 362 noch fortdauerte, da diese Kirche zwischen dem hl. Melezius, an dessen Seite der ganze Orient stand, und Paulin, der vom Occident unterstützt wurde, getheilt war, zu heben, zu Alexandrien von allen kathol. Bischöfen ein Konzilium möchte abgehalten werden, um zu wissen, wem man die Kommunion verweigern, — wem zugestehen müsse. Dieses war der Gegenstand des Konziliums zu Rom im folgenden J. 382. Tom. II. p. 978.

Aquileja (K. v.) **Aquileiense**, nicht anerkannt, im J. 698, gehalten von Schismatikern gegen die Verdammung der 3 Kapitel.

Aquileja (K. in der Diözese von) zu Austria bei Udine, nicht anerkannt, im J. 1409, gehalten von Gregor XII. während man zu Pisa sich damit beschäftigte, ihn abzusetzen. Es hielt seine erste Sitzung den 6. Juni; die zweite verlegte er auf den 22. wegen der zu geringen Anzahl von Bischöfen, die da waren. Der vorgebliche Pabst ließ hier gegen Petrus de Luna, und gegen Alexander V. Peter von Kandia, einen Urtheilsspruch ergehen, worin er sie für Schismatiker, und ihre Erwählung für nichtig und gottesräuberisch erklärte. In der letzten Sitzung endlich am 5. Sept. versprach er noch dem Pontifikat zu entsagen, wenn auch seine zwei Mitbewerber ihrem vermeintlichen Rechte entsagten; fügte aber eine Bedingung bei, welche bewies, daß dieses Versprechen nichts war, als ein Kunstgriff, um die Vereinigung länger hinaus zu schieben.

Aquitanien (K. v.) im J. 1034. Es wurden im nämlichen Jahre mehrere Konzilien in dieser Provinz ge-

Digitized by Google

halten, zur Herstellung des Friedens und des Glaubens; um das Volk zur Erkenntniß der Güte Gottes zu bringen, und dasselbe von Vergehungen abwendig zu machen durch das Andenken an die überstandenen Uebel. Pagi.

Arabien (K. v.) Arabicum, im J. 246, gehalten gegen jene, welche behaupteten, daß die Seelen sterben, und mit den Leibern wieder auferstehen. Nach Eusebius und dem Synodikon des Fabrizius, wurde Origenes zu diesem Konzilium gerufen, wo er so kräftig gegen diesen Irrthum sprach, daß er die Ketzer zur wahren Lehre zurückführte. D. M. Eus. VI. Hist. c. 37.

Arenda in Spanien (K. von) Arendense, im J. 1473, im Dezember, gehalten, um die Geistlichen von der Unwissenheit und Schwelgerei abzubringen. Cavillo, Erzbischof von Toledo, erließ dort mit seinen Suffraganen 20 Vorschriften über Disziplin, worunter es eine gibt, welche sagt, man soll die hl. Weihen solchen nicht mehr ertheilen, die nicht Latein könnten; daß die Geistlichen nicht Trauerkleider tragen sollten; daß die Bischöfe nicht anders, als mit Roket und Mantel öffentlich erscheinen sollten; daß sie kein Kleid aus Seide tragen sollten; daß sie sich bei Tische die hl. Schrift vorlesen lassen sollten u. s. w. Die anderen Canonen enthalten Vorschriften gegen die in unerlaubter Ehe lebenden Geistlichen, gegen geheime Ehen, gegen die Simonie, gegen die Spiele, die man in der Kirche aufführte, gegen Spiele, die kirchlichen Personen verboten sind, Duelle, Raub u. s. w. Tom. 13. Conc. p. 1449.

Arles (K. v.) Arelatense, im J. 314, versammelt aus dem ganzen Occident in Angelegenheit des donatistischen Schisma vom Kaiser Konstantin. Dieser Fürst hatte so eben, um der Zudringlichkeit dieser Schismatiker los zu werden, die sich über das Konzilium von Rom im vorigen J. 313 beklagten, ihnen neue Richter zugestanden. Diese Erlaubniß gab nun Anlaß zu dem Konzilium, das in dieser Stadt sich zusammenfand. Eine große Anzahl von Bischöfen fand sich da ein; es gab deren aus Afrika, aus Italien, Sizilien, Sardinien; doch die größte Anzahl war aus Gallien. In den Unterschriften sieht man die Namen der Kirchen von Arles, Lyon, Vienne, Marseille, Autur, Rheims, Trier, Köln, Rouen, Bordeaux. Unter diesen Bischöfen gab es mehrere, welche die Kirche heut zu Tage als Heilige verehrt. Der hl. Pabst Sylvester schickte zwei Priester und zwei Diakonen dahin. Von den Akten dieses Konziliums sind wenige auf uns gekommen; was aber sich vorfindet, beweißt, daß diese Angelegenheit hier mit mehr Sorgfalt behandelt wurde, als es selbst in Rom geschehen war. Cäzilian ward dort freigesprochen, und seine Ankläger verurtheilt. Ueberdieß setzte dieses Konzilium im 13. Canon die Einheit der Taufe bei den Afrikanern fest; denn diese tauften noch immer jene wieder, welche von Ketzern waren getauft worden. Nun erklärten aber die Väter, wenn Jemand kommen sollte mit der Bitte, man möchte ihn nach dem Symbolum taufen, und er schon auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes getauft sey; so soll man ihm bloß die Hände auflegen, damit er den hl. Geist empfange. — Dieses Konzilium ist eines der berühmtesten, welche die Kirche bisher gesehen hat, sagt Sirmond, und das beachtungswertheste nach den ökumenischen Konzilien, sowohl wegen der Wichtigkeit der Gegenstände, die da angeordnet wurden, als auch wegen der Ausdehnung der Provinzen, aus welchen es zusammenberufen wurde. Die Väter desselben verfaßten da jene 22 Konzilienbeschlüsse über Disziplin, welche so berühmt sind, und von diesem Kon-

Digitized by Google

zilium den Namen haben. „Wir haben, sagen sie in ihrem Synodal-Schreiben an den Pabst Sylvester, verschiedene Anordnungen getroffen, indem wir der Eingebung des hl. Geistes folgten.“ Als sich die Donatisten verurtheilt sahen, appellirten sie an den Kaiser, der sie aber darauf, wie sie es verdienten, bestrafte. Fl.

Arles (K. v.) im J. 353, nicht anerkannt. Es wurde vom Kaiser Konstanz, der den Arianern ergeben war, zusammenberufen. Dieser Fürst, der sich auch in dieser Stadt einfand, ließ sich zu Allem herbei, was jene Häretiker ihm vorschlugen, oder vielmehr sie waren Meister, das auszuführen, was sie beschlossen hatten. Sie hatten auch schon den Pabst Liberius eingeladen, sich bei diesem Konzilium einzufinden, und der Pabst schickte auch wirklich 2 Abgeordnete in diese Stadt, den berühmten Vinzenz von Kapua, und Marzellus von Kampanien, um den Kaiser zu ersuchen, er möchte zu Aquileja ein Konzilium halten lassen. Viele Bischöfe aus Italien kamen dieser Angelegenheit wegen nach Arles; aber so gerecht auch die Bitte des Liberius war, Konstanz schlug sie ab. Das erste, was nun die arianischen Bischöfe auf diesem Konzilium verlangten, war eine Verdammung des hl. Athanasius. Vinzenz von Kapua verlangte entgegen, man sollte die Sache des Glaubens verhandeln, d. i. die Ketzerei des Arius verdammen. Und, obwohl der Pabst Ursache hatte, sicher zu glauben, daß Vinzenz von Kapua die Reinheit des Glaubens und die Ehre seiner Sendung retten werde, so versprach doch er und sein Mitgesandter, hingerissen durch das Beispiel Anderer wie von einem Waldstrome, und wankend gemacht durch die Drohungen des Kaisers, nicht mehr mit dem hl. Athanasius in Gemeinschaft zu leben. Als aber die Eusebianer dieses durchgesetzt hatten, so verweigerten sie es, den Arius zu verdammen. Es wurden auf diesem Konzilium verdammt: Plotinus von Sirmium, Marzellus von Ancyra, und der hl. Athanasius. — Bitteren Schmerz empfand der Pabst über den Fall des Vinzenz und der anderen Abgesandten. Vinzenz selbst wünschte nichts sehnlicher, als für Jesus Christus zu sterben, da er der ärgste Verläumder sey, und der Verletzung des Evangeliums seine Beistimmung gegeben habe. So drückt er sich nämlich aus in einem Brief an Osius, wovon uns der hl. Hilarius einen Auszug aufbewahrt hat. Indessen fiel er nicht bis auf den Boden des Abgrundes, sondern er kehrte zurück auf das Feld der Wahrheit, und löschte bald nachher die Schande seines Falles aus. Noch muß gesagt werden, daß die Zaghaftigkeit auf diesem Konzilium nicht allgemein war. Der hl. Paulinus, Bischof von Trier, vertheidigte dort den Glauben mit einer Beharrlichkeit, würdig eines apostolischen Mannes, und zog sich durch den Schrecken, den er den Arianern einflößte, und weil er an der Unterdrückung des Schuldlosen nicht Theil nehmen, — d. h. den gegen den hl. Athanasius aufgebrachten Verläumdungen nicht beistimmen wollte, das Exil zu. — Konstanz gab sich selbst alle Mühe, seine Beharrlichkeit zu ermüden, indem er ihn den Verbannungsort verändern ließ, und ihn in Orte verwieß, wo man den Namen Jesu Christi nicht anbetete, und die angesteckt waren von der Ketzerei des Montanus und Maximillus. Doch er blieb standhaft bis zum Tode, der ihn in Phrygien im J. 358 ereilte. Mil. Fr. 2. p. 46. Till.

Arles (K. v.), ungefähr um's J. 442, um die Zeit des hl. Hilarius. Man glaubt, dieß sey eine Versammlung aus mehreren Kirchenprovinzen gewesen, weil es mit Nachdruck verordnet, daß die Metropoliten verpflichtet seyen, seine Beschlüsse treulich zu befolgen, und weil es sich

Digitized by Google

den Titel eines großen Konziliums beilegt. Es wurde zusammenberufen durch den Bischof von Arles. Man hat in den letzten Ausgaben 56 Canonen von diesem Konzilium. Beinahe alle derselben sind genommen aus dem ersten Konzilium von Arles, gehalten im J. 413, und denen von Nizäa, Orange und Vaison. Es verbietet solche zum Diakonate zu erheben, die eine Wittwe geheirathet hatten, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Konziliums von Valenzia, im J. 474. Nach Pagi gab dieses dem hl. Leo Anlaß, über den hl. Hilarius von Arles ungehalten zu werden, weil er sich das Recht, große Kirchenversammlungen unter den Galliern zu veranstalten, beilegte. C. Tom. 4. p. 101. D. M.

Arles (K. v.) im J. 453. Man überträgt es auf dieses Jahr, obwohl man es nicht sicher weiß, eben so wenig, als die Zahl der Bischöfe, welche dabei waren. Es sind nur noch 56 Canonen davon vorhanden, und man glaubt, daß von diesen einige von andern Konzilien hergenommen sind. Tom. 4. p. 1010.

Arles (K. v.) im J. 455 oder nach Andern 451, gehalten wegen eines Streites zwischen Faustus, Abt von Lerins, und Theodor, Bischof von Frejus. Letzterer wurde verpflichtet, die Satisfaktion von Faustus anzunehmen, und das Vergangene zu vergessen. Tom. 4. Conc. p. 1023.

Arles (drittes K. v.) gegen das J. 475. Die Irrthümer, welche Luzidus behauptete, hatten den Unwillen des Faustus, Bischofs von Riez, erweckt. Er gab sich alle Mühe, diesen Priester in mehreren Unterredungen, die er mit ihm hielt, für die Wahrheit wieder zu gewinnen. Faustus selbst belehrt uns in seinen Briefen, welches diese Irrthümer waren; denn, als seine Ermahnungen bis jetzt fruchtlos blieben, schrieb er an Luzidus einen Brief, worin er sechs Artikel bezeichnet, die er ihm zu verwerfen befiehlt: 1) Den Irrthum des Pelagius, nämlich, daß der Mensch ohne Sünde geboren werde; daß er durch seine eigene Anstrengung selig werden und ohne die Gnade Gottes erlöset werden könne. 2) Daß ein Rechtgläubiger, der das Bekenntniß des katholischen Glaubens abgelegt habe, wenn er nach der Taufe falle, wegen der Erbsünde zu Grunde gehe. 3) Daß ein Mensch mit Vorwissen Gottes verdammt werde. 4) Daß derjenige, der zu Grunde gegangen ist, nicht könne gerettet werden, was sich sowohl von einem Getauften versteht, als auch von einem Heiden, in einem Alter, wo er hätte glauben können, aber nicht hat wollen. 5) Daß ein Gefäß der Verwerfung nicht sich zu einem Gefäß der Ehre erheben könne. 6) Daß Jesus Christus nicht für Alle gestorben sey, und auch nicht wolle, daß alle Menschen selig werden. — Dieser Brief war noch von 11 andern Bischöfen unterzeichnet; aber nur vom Patiens, Bischof von Lyon, weiß man den Bischofsitz. — Damals war es auch, daß Luzidus seinen Widerruf hinausschob; oder vielleicht war selbst diese Verzögerung die Veranlassung, daß ein Konzilium zu Arles gehalten wurde, welches aus 30 Bischöfen bestand. Was vermuthen läßt, daß dasselbe in dieser Stadt abgehalten worden sey, ist, daß Leontius, Bischof daselbst, an der Spitze der Anderen genannt wird. Nach ihm kommen die Namen des hl. Euphronius, des hl. Mamertus, des hl. Potinus, des hl. Eutropius, des Faustus, des Fontäus, des Basilius, des Theoplastus und des Megethus, eines Griechen. Man glaubt, es seyen dieß die Bischöfe von Autun, Vaison, Vienne, Lyon, Belley, Marseille, Orange, Aix und Genf gewesen. Von allen diesen geschieht rühmliche Erwähnung in dem Briefe, den der hl. Sidonius an sie hat ergehen lassen. Nach Faustus, sprach man dort mit Nachdruck

Digitized by Google

über die Prädestination, und verdammte auch die Irrlehren, die Luzidus über diesen Gegenstand verbreitet hatte, wie man auch verlangte, daß er selbst sie ebenfalls verdamme. Luzidus gehorchte. Er übergab den Bischöfen des Konziliums ein Schreiben, in welchem er alle Irrthümer, in die er eingestand, gefallen zu seyn, widerruft. Doch, um wahr zu seyn, sind das nicht die nämlichen Sätze aus Faustus Briefen; sondern jene, die er verdammte, betrafen das Bekenntniß, daß Jesus für alle Menschen gestorben ist; daß Gott Niemanden zur Verdammniß vorherbestimmt; daß der freie Wille in Adam nicht zu Grunde ging, und daß die Gnade Gottes das eigene Mitwirken des Menschen mit derselben nicht ausschließt. — Es gibt Schriftsteller, welche vermuthen, Faustus selbst habe den Widerruf des Luzidus entworfen; zum wenigsten erkennt Dupin an, daß es in diesem Widerrufe verschiedene schwer zu erklärende Dinge gebe, und solche, die nach reinem Pelagianismus riechen. Uebrigens ist die Verurtheilung der Irrlehren des Luzidus auf diesem Konzilium einer von den Beweisen, auf welche mehrere Schriftsteller die Behauptung gründen, daß es eine Sekte der Prädestinatianer gegeben habe. Man kann hierüber die sehr ausgebreiteten Abhandlungen, die über diese Frage verfaßt wurden, nachsehen bei Kardinal Noris, P. Pagi und P. Alexander. Dieser Letzte beweißt, daß die Irrthümer der Prädestinatianer nur sehr wenig Anhänger hatte, und dieses zeigt sich aus dem 25. Canon des 2. Konziliums von Orange, der in diesen Worten abgefaßt ist: *Aliquos vero ad malum divina potestate praedestinatos esse non solum non credimus, sed etiam, si qui sunt, qui tantum malum credere velint, cum omni detestatione illis anathema dicimus.* — Worüber P. Alexander diese Worte hinzufügt: *Usi sunt patres hac loquendi formula: si qui sunt, quia pauces et obscuri admodum nominis vel socios vel discipulos Lucidus habuerat.* — Wir kommen nun auf Faustus zurück. Nachdem er erzählt hat, was auf diesem Konzilium vorgefallen war, fügte er bei, daß Leontius ihm aufgetragen habe, das zu sammeln, was dort über den Gegenstand „Prädestination" gesagt worden ist, was er auch in den zwei Büchern von der Gnade und der Freiheit des Willens, die er an Leontius richtete, that. Aber, sagt Fleury, er verfiel in das entgegengesetzte Extrem, indem er die natürlichen Kräfte zu sehr erhob. Dasselbe sagt P. Pagi, aber in viel kräftigeren Ausdrücken: *Illud solum dici potest Faustum mandatum a Leontio et a Synodo postea Lugdunensi sibi impositi limites excessisse, dum non modo Lucidi et quorundam fortassis aliorum circa praedestinationem errores, ut injunctum fuerat, confutarit, verum etiam occasione data sancti Augustini doctrinam de gratuita praedestinatione impugnarit, et semipelagianum virus toto illo opere passim avomerit.* — Endlich sagt der gelehrte Benediktiner Maurus, in seinem Verzeichniß der außer allen Zweifel gesetzten und bekannten Konzilien, ausdrücklich von eben diesem Konzilium zu Arles und jenem zu Lyon, daß diese beiden nur aus den Werken des Faustus von Riez bekannt seyen: Werke, sagt jener, die voll sind vom Gifte des Semipelagianismus, und die als solche vom Pabste Gelasius an der Spitze von 62 Bischöfen in einem Konzilium im J. 496 unter die Apokryphischen gerechnet worden sind; und stützt sich dabei auf das Ansehen des P. Pagi. — In der That sagt dieser auch folgendes: Quoad Fausti libros de gratia, licet non pauci viri eos orthodoxos censuerint, nihilominus, cum Gelasius papa eos damnaverit, synodus Africanorum patrum,

Digitized by Google

apud Sardinium in epistola ad Maxentium archimandritam impugnaverit, et Sanctus Fulgentius, teste Isidoro lib. de illustr. Script. c. 14. lib. sept. de gratia Dei et lib. arbitrio eisdem opposuerit, non immerito Baronius Nro. 16. et seq. quemadmodum et plerique viri eruditi in eosdem libros insurrexere. Tom. IV. C. p. 1042. Fl. Tom. VI. Tillemont Tom. XVI. Faust. de gratia p. 698. Dupin. Tom. IV. p. 588. Cardinal. Norisii l. 2. Hist. Pelag. Not. Pagi in annal. Baron. Tom. VIII. p. 522. Alex. 55 etc. part. 2. dissert. 5. Faust. de grat. in fin. Praefat. Pagi in Bar. Tom. VIII. p. 522. Pagi in annal. Bar. Tom. VIII. p. 52.

Arles (K. v.) im J. 544. Der hl. Cäsarius führte dort unter 12 Bischöfen den Vorsitz. Es wurden 4 Kirchengesetze abgefaßt. Tom. IV. p. 1622.

Arles (K. v.) im J. 544. Man verfaßte dort 7 Kirchengesetze, unter denen das zweite enthält, daß sowohl Männer- als Frauenklöster unter der Gerichtsbarkeit des Diözesanbischofes stehen sollen. Fl.

Arles (K. v.) im J. 554. Eilf Bischöfe aus der Provinz Arles, Narbonensis secunda, und der Seealpen, und 8 Abgeordnete gaben dort 7 Kirchengesetze heraus. Tom. V. p. 768.

Arles (K. v.) im J. 813 den 10. Mai. Man hält dieses für das sechste in dieser Stadt gehaltene. Es wurde gehalten auf Befehl Carl des Großen, um Mißbräuche abzuschaffen und die Kirchenzucht wieder aufzurichten. Es wurden da eine Menge Kirchengesetze verfaßt. Die Bischöfe, sagt dieses Konzilium, müssen Kenntniß von der hl. Schrift haben, und ihre ganze Beschäftigung soll seyn: Predigten und Unterricht. Die Priester sollen auf den Landpfarreien selbst predigen; die Eltern sollen ihre Kinder unterrichten, so wie die Pathen Jene, die sie aus der Taufe gehoben haben. Tom. V. p. 1231.

Arles (Provinzial-Konzilium von) im J. 1034. Es wurden im selben Jahre mehrere Konzilien in dieser Provinz gehalten, theils zur Wiederherstellung der Eintracht, theils des Glaubens wegen, theils auch, um die Völker zur Erkenntniß der Güte Gottes zu bringen, und sie abzuhalten von Vergehungen durch die Erinnerung an überstandene Drangsale. D. M.

Arles (K. v.) im J. 1234, den 8. Juli, unter Johann Baussan, Erzbischof dieser Stadt. Man veröffentlichte dort 24 Canonen, größtentheils gegen die Ketzer, als Vollstreckung des Konziliums von Lateran im J. 1215, und von Toulouse im J. 1229. Man verordnete dort, daß die Bischöfe häufig sowohl selbst, als auch durch Andere den katholischen Glauben verkünden sollten. Die Bruderschaften wurden verboten, wenn sie nicht mit Gutheißen des Bischofes entstunden. Eifrig sollen die Bischöfe die Verbesserung der Sitten, besonders des Klerus, betreiben, und um dieß zu bewerkstelligen, soll jeder in seiner Diözese Aufseher herumschicken. Niemand soll sein Testament machen, außer in Gegenwart seines Seelsorgers. Der Grund der letzten Anordnung, welche sich in den Konzilien dieser Zeit so häufig findet, ist dieser, weil Leute, die die Ketzer begünstigten, zum Vortheile derselben Vermächtnisse machten. Tom. XI. Conc. App. p. 239.

Arles (Provinzial-Konzilium von) im J. 1260 oder 1261, gehalten von Florentin, Erzbischof von Arles, und seinen Suffraganen. Es wurden da die Thorheiten der Joachimiten verdammt, welche lehrten, Gott Vater habe gewirkt von Anfang der Welt bis zur Verkündigung Jesu Christi; Jesus Christus habe gewirkt bis zum J. 1260; und von da an werde bis zum Ende der Welt der

Digitized by Google

hl. Geist wirken. — Daß die Menschen unter der Wirksamkeit des Vaters nach dem Fleische lebten; unter der des Sohnes zwischen Fleisch und Geist, und daß sie unter der des Dritten ganz vollkommen nach dem Geiste leben werden. — Auch wurden noch 17 Canonen verfaßt, von denen der 13. befiehlt, daß das Sakrament der Firmung auch jungen Leuten ertheilt werden soll, nur Säuglinge ausgenommen; man ertheilte dieselbe also auch kleinen Kindern, wie es selbst jetzt noch in mehreren Kirchen der Gebrauch ist. Der fünfte Canon drückt sich also aus: Da die Mehrzahl der Kirchen in dieser Provinz Priorate von Mönchen oder andern Ordenspersonen hat, die nicht dort wohnen; so verordnen wir, daß in solchen Pfarreien Seelsorger seyn sollen, die aus der Gemeinde genommen werden, oder beständige Vikare, mit einem entsprechenden Einkommen, angewiesen aus den Einkünften der Pfarre. Verboten sey es den Ordensgeistlichen, das Volk an Sonn- und großen Festtagen in ihre Kirchen zum Gottesdienste zuzulassen, und auch zu predigen zur Stunde, wenn in der Pfarrkirche die Messe gefeiert wird, um nicht die Laien dem Unterrichte zu entziehen, den sie von ihrem Seelsorger erhalten sollen. Tom. XI. C. p. 2359.

Armach (K. v.), in Irland, Armachianum, im J. 1171. Man erließ da das Gebot, alle Engländer, die sich auf der ganzen Insel in der Sklaverei befänden, in Freiheit zu versetzen. Das Konzilium wußte, daß die Irländer der Herrschaft der Engländer unterworfen waren. Tom. X. p. 1452.

Arragonien (K. v., von St. Johann de Rocca,) Arragonense, im J. 1062, wo entschieden wurde, daß die Bischöfe von Arragonien aus den Mönchen dieses Klosters gewählt werden sollten. D. M.

Arras (K. v.) Atrebantense, im J. 1025, gegen gewisse Heretiker, welche die Sakramente verwarfen. Dort wurde auf eine sehr klare Weise der Glaube der Kirche in Betreff der Eucharistie festgestellt. D. M.

Attigni in der Aisne (K. v.), Attiniacense, im J. 765. Der hl. Chrodegand von Metz führte da den Vorsitz, in Beiseyn von 27 Bischöfen und 17 Aebten. Es ist davon nichts übrig, als ein gegenseitiges Versprechen, daß, wenn wer immer von ihnen sterben würde, jeder durch seine Geistlichen 100 Psalmen beten und 100 Messen lesen lassen, und daß der Bischof selbst 30 Messen lesen soll. Aehnliche Versprechungen findet man häufig in den Konzilien dieser Zeit.

Attigni (K. von) im J. 822. Auf diesem Konzilium söhnte sich Ludwig der Sanftmüthige auf den Rath der Bischöfe und des Adels mit seinen 3 jungen Brüdern Hugo, Dergon und Theodorich, die er wider ihren Willen hatte zu Mönchen scheeren lassen, wieder aus. Er klagte sich öffentlich dieser That an, so wie auch der Härte, mit der er gegen seinen Neffen Bernhard, König von Italien, und gegen den Abt Adelar und Bala, seinen Bruder, verfahren war; und that öffentlich Buße, mit dem Vorsatze, jene des Kaisers Theodosius nachzuahmen. Auch bewieß er ein großes Verlangen, alle Mißbräuche abzustellen, die durch die Nachläßigkeit der Bischöfe und des Adels sich eingeschlichen hatten, und bekräftigte die Anordnung in Betreff der Chorherren und Mönche, welche auf dem Konzilium zu Aachen festgesetzt worden war.

Attigni (K. von) im J. 870, im Mai, zusammengesetzt aus 30 Bischöfen zweier Provinzen. König Karl war dabei anwesend, der da seinen Sohn Karlmann richten, ihm seine Abteien nehmen und in's Gefängniß nach Senlis bringen ließ. Dieser hatte wirklich Kirchen beraubt

Digitized by Google

und unerhörte Gräuelthaten verübt. Hinkmar von Laon wurde des Ungehorsams gegen den König angeklagt, und mußte demselben Gehorsam schwören; eben so auch Hinkmar von Rheims; dieser aber entfernte sich, und schrieb dem Pabst Klagen über den König und den Erzbischof, seinen Onkel. Dieses entzweite den Pabst mit dem König, und Ersterer nahm nun die Parthei des Bischofes von Laon. Tom. VIII. C. p. 1537.

Auch (K. v.) Auscense, im J. 1068, zusammenberufen aus der ganzen Provinz vom Legaten Hugo Leblanc. Es wurde da verordnet, daß alle Kirchen an die Kathedralkirche den 4ten Theil ihrer Zehenten abgeben sollten. Die von St. Orens und einige andere wurden ausgenommen. Tom. IX. p. 1195.

Augsburg (K. v.) Augustanum, im J. 952, den 7. August. Zwölf Bischöfe aus Deutschland und der Lombardei waren da anwesend und verfaßten 11 Kirchensatzungen. Einer der berühmtesten Bischöfe war darunter der h. Ulrich, Bischof der Stadt Augsburg. Man verbot da allen Geistlichen, vom Bischofe bis zum Subdiakon, sich zu verehelichen, oder Frauenzimmer bei sich zu haben, sich Jagdhunde oder Falken zu halten, oder Hazardspiele zu spielen. Tom. IX. p. 635.

Augsburg (K. v.) im J. 1548, den 12. November, berufen vom Kardinal Otto, der da Bischof war, nach Dillingen an der Donau. Man verfaßte da 33 Vorschriften für Disziplin und Sitten. Unter anderem wurde auch angeordnet, daß die öffentlichen Sünder sollten canonisch bestraft werden; daß die Unverbesserlichen dem Großvikar übergeben werden sollten; daß die Dechante der Kapitel über die Kapitularen und ihre Aufführung wachen, die zum Trunke Geneigten, die Spieler, die Schlemmer, die im Konkubinate Lebenden ꝛc. bestrafen sollten. Daß solche, die mehrere Pfründen hätten, nur eine beibehalten dürften, und auf die andern binnen Jahresfrist verzichten müßten; daß man die unordentlichen, in Trunkenheit, Unzucht oder im Verdacht der Häreße lebenden Mönche bestrafen soll; daß Ordensleute nicht aus ihrem Kloster gehen sollten; daß man ohne unabweißbare Nothwendigkeit nicht Leute zu ihnen hineinlassen sollte; daß Prediger nichts Falsches oder Verdächtiges vorbringen sollten; daß sie sich nach der Fähigkeit der Zuhörer richten sollen, ohne sich in dunkle und verwickelte Untersuchungen einzulassen; daß Einförmigkeit in der Administration der Sakramente hergehalten werden soll, indem man sich hierin nach der apostolischen Tradition, den alten Kirchenvorschriften, Gesetzen und Gebräuchen halten sollte; daß auf den Orgeln nur heilige Melodien gespielt werden sollen; daß bei feierlichen Umgängen aller weltliche Prunk beseitigt werden soll. Labb. Coll. Conc. Tom. XIV. p. 56.

Autun (K. v.) Augustodunense, ungefähr um das J. 663. Wir haben davon einige Canonen, von denen der erste befiehlt, daß alle Priester und Kleriker das sogenannte Athanasianische Symbolum auswendig können sollten. Man glaubt, damals habe man zum erstenmale von diesem Symbolum im Frankenreiche gesprochen. D. M.

Autun (K. v.) im J. 1077, gehalten vom Legaten Hugo de Die, und auf Befehl Pabst Gregor VII. Dabei fanden sich mehrere Bischöfe und Aebte von Frankreich ein. Manasses von Rheims wurde von seinen geistlichen Verrichtungen suspendirt. Er wurde nämlich der Simonie beschuldiget, und daß er das Erzbisthum unrechtmäßig an sich gebracht habe. Auch noch über einige andere Bischöfe Frankreichs wurde Gericht gehalten. Tom. X. C. p. 360.

Digitized by Google

Autun (K. v.) im J. 1094, den 16. Oktober, gehalten von Hugo, Erzbischof von Lyon und Legaten, in Beisein von 32 Bischöfen und mehrerer Aebte. Es wurde da die Exkommunikation gegen den Kaiser Heinrich und den Gegenpabst Guibert neuerdings ausgesprochen: auch exkommunizirte man da zum erstenmale den König Philipp, weil er die Bertrade noch bei Lebzeiten seiner rechtmäßigen Gemahlin geheirathet hatte. Doch der König Philipp hatte eine Gesandtschaft an den Pabst abgeschickt, und erhielt einen Aufschub bis zu Allerheiligen des J. 1095, während welcher Zeit der Pabst ihn der Kirchenstrafe enthob und ihm den gewöhnlichen Gebrauch der Krone, d. i. sie bei feierlichen Veranlassungen zu tragen, gestattete.

Auxerre (K. v.) Altisiodorense, um das J. 586, unter dem Bischof Onaker. Man verfaßte da 45 Canonen, die aber nur zur Vollstreckung des Konziliums von Macon, im J. 585 abgefaßt zu seyn scheinen.

Avignon (K. v.) Avenionense, im J. 1080, unter dem Kardinal und Legaten Hugo de Die. Achard, der sich widerrechtlich das Bisthum von Arles angemaßt hatte, wurde da abgesetzt, und an seiner Stelle Gibelin erwählt. Lantelmus wurde auch da zum Erzbischof von Embrün, Hugo zum Bischof von Grenoble, Didier zum Bischof von Cavaillon erwählt, und hierauf führte sie der Legat nach Rom, wo sie vom Pabste die Weihe erhielten.

Avignon (K. v.) im J. 1209, den 6. September, gehalten von 2 Legaten, 4 Erzbischöfen, 20 Bischöfen und mehreren Aebten. Es wurden da 21 Canonen abgefaßt. Der erste empfiehlt den Bischöfen das Predigen in ihrer Diözese, und zwar öfter, als sie es bisher zu thun pflegten, und schreibt die Irrlehren und das Sittenverderbniß ihrer Nachläßigkeit zu. In der Vorrede zu diesem Konzilium wird gesagt, daß die Liebe außerordentlich erkaltet sey, das Verderbniß von allen Seiten überhand nehme, und zwar so, daß beinahe alle Menschen schon in die Tiefe des Abgrundes der Lasterhaftigkeit versunken seyen, und daß das Konzilium gehalten werde, so großen Uebeln zu begegnen, und die alten Satzungen wieder zu Ansehen zu bringen. Man exkommunizirte da die Einwohner von Toulouse, weil sie nicht, wie sie versprochen hatten, die Ketzer aus ihrer Stadt verjagten. Auch den Grafen von Toulouse exkommunizirte man, aber nicht unbedingt. Tom. XI. p. 41.

Avignon (K. v.) im J. 1279, den 17. Mai, durch den Erzbischof von Arles, Peter von Languissel. Man fertigte da ein Dekret von 15 Artikeln aus, größtentheils gegen die widerrechtlichen Eingriffe in die Kirchengüter, gegen die gegen Kleriker verübten Gewaltthätigkeiten und die Nichtachtung der Exkommunikationen. Allen diesen Uebelständen aber setzte man nur neue Kirchenstrafen entgegen. Ibid. p. 1061.

Avignon (K. v.) im J. 1282, auf Veranstaltung des Amauri, Erzbischofs von Arles mit seinen Suffraganen. Es wurden da 10 Canonen bekannt gemacht, worin den Gläubigen der Besuch ihrer Pfarrkirchen, der an mehreren Orten nicht eingehalten wurde, wenigstens an Sonn- und Feiertagen, zur Pflicht gemacht wurde.

Avignon (K. v.) im J. 1326, den 18. Juni, veranstaltet von 3 Erzbischöfen, 11 Bischöfen und mehreren Abgeordneten abwesender Bischöfe. Es wurde da eine Verordnung von 59 Artikeln erlassen, welche die zeitlichen Güter der Kirche und ihre Jurisdiktion betrafen. Man setzte da im allgemeinen, als bestehenden Grundsatz, fest, daß den Laien keine Macht zustehe, weder über Personen, noch Güter der Kirche. Eine falsche Maxime, wenn man bedenkt, wozu sie führen kann. Man beklagte sich da

Digitized by Google

auch über verschiedene Anmaßungen, die aus der Geringschätzung der Laien gegen die Diener der Kirche hervorgingen; aber es zeigt sich nichts, woraus hervorginge, daß man Mittel aufgesucht habe, um diese Abneigung zu beseitigen; denn die Anhäufung von Kirchen- und zeitlichen Strafen war dazu wenig geeignet. Gall. Christ. Tom. 1. p. 575. Fl.

Avignon (K. v.) im J. 1337, den 3. September, veranstaltet durch 3 Erzbischöfe und 17 Bischöfe. Man publizirte da ein Dekret von 69, aus dem vorigen Konzilium enthobenen Artikeln. Unter andern wird darin auch befohlen, daß die Pfarrgenossen das hl. Sakrament des Altars zur Osterzeit nur in ihrer Pfarrkirche empfangen sollen; daß die Benefiziaten und Kleriker, die im Besitze geistlicher Weihen seyen, sich an Samstagen, zur Ehre der hl. Jungfrau, um den Laien ein gutes Beispiel zu geben, vom Fleische enthalten sollen. Uebrigens war das Abstinenz-Gebot an Samstagen schon vor 300 Jahren gegeben worden, bei Gelegenheit des Gottesfriedens; nur war dasselbe damals noch nicht allgemein eingeführt. Die übrigen Verordnungen dieses Konziliums betreffen vorzüglich die Eingriffe in Kirchengüter, und Gewaltthätigkeiten gegen geistliche Personen. Gall. Christ. Tom. 1. p. 322.

Avignon (K. v.) im J. 1457, den 7. September, veranstaltet von Peter, Cardinal de Foix, aus dem Orden der Minoriten, Erzbischof von Arles und Legat von Avignon. Der Hauptgegenstand desselben war, das zu bekräftigen, was im Konzilium zu Basel in der 36. Sitzung ausgemacht worden war, welche von der unbefleckten Empfängniß der heiligsten Jungfrau handelt. Es wurde da unter Strafe der Exkommunikation verboten, gegen diese Meinung zu predigen oder öffentlich darüber zu sprechen; und man machte es den Seelsorgern zur Pflicht, dieses Dekret den Gläubigen bekannt zu machen, damit es keinem unbekannt bleiben könne. Coll. Conc. 6. Labb. Tom. XIII. p. 1403.

Avranches (K. v.) Abrincatense, im J. 1172, den 22. Mai. Heinrich II. König von England, unterzog sich, nachdem er einen Schwur, den ihm der päbstliche Legat auferlegt hatte, abgelegt und allen unerlaubten Gewohnheiten, welche sich zu seiner Zeit festgesetzt hatten, entsagt hatte, der Buße und wurde vom Morde, der am 29. Dezember 1171 an Thomas von Kanterburi verübt worden war, freigesprochen. Der König Heinrich versprach da, sich niemals dem Gehorsame gegen den Pabst Alexander III. noch seiner Nachfolger, zu entziehen, nur möge man ihn für einen katholischen König halten; er wolle ferner in den nächsten Weihnachten auf 3 Jahre das Kreuz nehmen und im nächsten Sommer nach Jerusalem ziehen, wenn ihn der Pabst davon nicht freispreche, und wenn er nicht genöthiget würde, nach Spanien gegen die Sarazenen zu ziehen. Es war dieß viel mehr eine Zusammenkunft, als ein Konzilium. — Das wirkliche Konzilium von Avranches wurde in diesem Jahre erst am 27. und 28. September abgehalten. Der König erneuerte da seinen Schwur und fügte einige Beisätze der Ergebenheit und des Gehorsams gegen den Pabst Alexander III. bei; auch verfaßten da die Legaten und Bischöfe 12 Kirchensatzungen. Es enthält unter andern Punkten auch, daß man Kindern keine Pfründen mit Seelsorge geben solle; daß man die Pfarrer einer Gemeinde dazu anhalten soll, wenn es so viel trägt, einen Hilfspriester zu halten; daß ein Mann oder eine Frau nicht in einen Orden treten könne, wenn der andere Theil in der Welt bleibt, am wenigsten aber, wenn sie noch nicht jenes Alter zurückgelegt hätten, wo

Digitized by Google

sie von der Ehe noch Gebrauch machen könnten. Man befahl auch die Abstinenz und das Fasten im Advent allen jenen, die es beobachten könnten, vorzüglich aber den Geistlichen. Tom. X. C. p. 1457.

B.

Bagä (K. v.) in Numidien (nicht anerkannt) im J. 394, gehalten von den Donatisten, die sich aus allen Provinzen Afrikas, an Zahl 310, d. i. beinahe alle, die dort waren, versammelt hatten. Primian, der auf dem Konzilium von Cabarsus von den Maximianisten war verdammt und abgesetzt worden, wurde wieder eingesetzt und in seinem Bisthume bestättigt, und alle seine Gegner, ohne gehört worden zu seyn, verdammt. Doch konnten alle Anstrengungen der Donatisten die Parthei der Maximianisten nicht unterdrücken; im Gegentheile brachte am Ende die Spaltung der Letzteren jener der Donatisten den Untergang. August. in Cresc. l. 4. c. 7. p. 200. Till.

Barcelona (K. v.) Barcinonense, im J. 599, den 1. November. Zwölf Bischöfe setzten da 4 Kirchengesetze auf, von denen die ersten 2 gegen die Simonie gerichtet sind. Das 3. verbietet Laien, sogar auf Befehl des Königs, auf einmal zur Bischofswürde zu erheben. Das 4. verdammt die Gott geweihten Jungfrauen und die Büßenden beiderlei Geschlechts, welche sich verehelichen. Tom. V. Conc. p. 1605.

Barcelona (K. v.) im J. 1068, veranstaltet durch den Legaten Hugo le Blanc. Es wurde da den Klerikern Enthaltsamkeit anbefohlen und der gothische Ritus mit dem römischen vertauscht. D. M.

Bari (K. v.) Barense (im K. Neapel) im J. 1098, im Oktober, veranstaltet vom Pabst Urban II. an der Spitze von 183 Bischöfen. Die Griechen stellten da die Frage über das Ausgehen des hl. Geistes auf, und sie behaupteten, aus dem Evangelium beweisen zu können, daß derselbe nur vom Vater ausgehe. Aber der hl. Anselm bewieß mit solcher Klarheit, daß der hl. Geist vom Vater und vom Sohne ausgehe, daß man über alle das Verdammungsurtheil aussprach, die es läugnen würden. Eben dieser Heilige setzte es auch durch seine Bitten durch, daß man den König von England, der ihn verfolgte, nicht in den Bann that. Edmer. 2. Novor.

Basel (allgemeines K. v.) Basilecense, im J. 1431. Der Pabst Martin V. hatte es zuerst nach Pavia zusammenberufen, es wurde aber hernach nach Siena und von da nach Basel verlegt. Der Pabst Eugen IV. bestättigte die Verlegung nach Basel, und gab dem Kardinal Julian noch ferner das Recht, das ihm schon war gegeben worden, dort den Vorsitz zu führen. Die Hauptgegenstände dieses Konziliums waren: 1) die Wiedervereinigung der griechischen Kirche mit der römischen; 2) eine allgemeine, durchgreifende Reformation in der Kirche, sowohl im Haupte als auch in den Gliedern, nach dem Vorschlage, der auf dem Konzilium zu Constanz gemacht worden war. Die Eröffnung geschah am 23. Juli, und die erste Sitzung fand statt am 14. Dezember. Die Genauigkeit seiner Entscheidungen kann man beurtheilen aus der weisen Anordnung, die gleich anfangs getroffen wurde, indem man die herbeigekommenen Bischöfe in 4 gleiche Abtheilungen theilte. Jede dieser Abtheilungen bestand aus den Kardinälen, Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten, Seelsorgern und Doktoren, sowohl weltlichen als geistlichen, sowohl der Theologie, als des kanonischen Rechtes einer jeden Nation oder Provinz, woher sie waren; und, damit die Anzahl derjenigen, die eine Klasse

Digitized by Google

ausmachten, gleich werde, wählte man jedesmal 4 Männer, welche die Neuangekommenen gleichmäßig vertheilen sollten. Alle diese Klassen hatten die Freiheit, sich entweder einzeln oder in Versammlung über die Gegenstände, die verhandelt werden sollten, zu besprechen. Diese versammelten sich im Kapitelsaale der Kathedral-Kirche, und da stand es einem Jeden frei, über den Gegenstand, der abgehandelt werden sollte, vorzubringen, was er wollte, und worüber man dann einen Beschluß faßte, und wovon man dann Bericht an das Konzilium erstattete; darnach war erst öffentliche Sitzung in der Kathedral-Kirche selbst, worin man in letzter Instanz entschied. Der Beschluß wurde aufgesetzt und in die Akten eingetragen. Man wollte durch eine so weise und kluge Anordnung dem Uebergewicht der italienischen Nation ein Gegengewicht geben, da dieselbe viel mehr Bischöfe dabei hatte, als jede andere, und die durch ihre große Anzahl die Reformation der Kirche, welche der Hauptgegenstand des Konziliums war, leicht hätten hintertreiben oder verhindern können. Es fand da noch eine völlige Freiheit statt, wovon man wenige Beispiele mehr hat.

1ste Sitzung. Am 14. Dezember hielt der Cardinal Julian eine Anrede, worin er die Väter des Konziliums ermahnt, ein tadelloses und heiliges Leben zu führen, aufrichtige Liebe gegen einander zu haben, und für das Beste der Kirche zu arbeiten. Man verlas auch das Dekret des Konziliums von Konstanz in Betreff der Abhaltung der Konzilien; die Zusammenberufungs-Bulle Martin V., worin er den Kardinal Julian zum Präses des Konziliums von Basel ernennt; so wie auch den Brief des Pabst Eugen IV. an denselben Cardinal über denselben Gegenstand. Es wurden 6 Beweggründe zur Zusammenberufung dieses Konziliums angeführt: 1) um die Ketzereien auszurotten; 2) um das ganze christliche Volk mit der katholischen Kirche zu vereinigen; 3) um Instruktionen über Glaubenswahrheiten zu geben; 4) um unter den christlichen Fürsten Frieden herzustellen; 5) um die christliche Kirche in ihrem Haupte und in ihren Gliedern zu reformiren; endlich 6) um so viel als möglich, wieder die alte Kirchenzucht zurückzuführen. Man erneuerte auch die Dekrete des Konziliums von Konstanz gegen jene, die das Konzilium entweder durch geheime Ränke, oder durch offene Gewalt beunruhigen würden, und gegen jene, die sich zurückziehen würden, ohne von ihren Gründen dazu Rechenschaft abgelegt zu haben. Endlich verfaßte das Konzilium ein Dekret, des Inhalts, daß das hl. Konzilium zu Basel gesetzmäßig einberufen sey, und daß alle Kirchenvorsteher sich dabei einfinden sollten. — In der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Session arbeitete man, als man vernahm, daß der Pabst Eugen das Konzilium auflösen wolle, an den Mitteln, dieses zu verhindern. Die Bischöfe von Frankreich vereinigten sich zu Bourges, und stellten dem König Carl VII. vor, dieses Konzilium sey gesetzmäßig nach Basel zusammenberufen worden, und baten ihn, er möchte eine Gesandtschaft an den Pabst abschicken, um ihn zu vermögen, daß er das Konzilium fortsetzen lasse, und er möchte auch den Kirchenvorstehern seines Königreiches gestatten, sich dort einzufinden; was ihnen auch bewilliget wurde.

2te Sitzung, den 15. Febr. 1432. Man bestättigte da die 2 schon bekannten Dekrete des Konziliums von Konstanz aus der 4ten und 5ten Sitzung, und verfaßte noch überdieß 2 Dekrete. Durch das erste wurde kund gemacht, daß das Konzilium, zusammenberufen im Namen des hl. Geistes, und als allgemeines Konzilium die streitende Kirche ver-

Digitized by Google

tretend, seine Vollmacht unmittelbar von Jesus Christus selbst habe, und daß Jedermann, wessen Standes und Würde er immer sey, selbst der Pabst, demselben in Sachen des Glaubens, der Aufhebung der Kirchenspaltung und der allgemeinen Reform der Kirche im Haupte, wie in den Gliedern, zu gehorchen verbunden seyn. — Im zweiten erklärt das Konzilium, daß alle jene, wessen Standes und Würde sie seyn mögen, selbst der Pabst, welche den Anordnungen oder Dekreten dieses General-Konziliums, so wie jedes anderen, ihren Gehorsam verweigern würden, zur Buße und Strafe verurtheilt werden sollten. Dieses Dekret wurde abgefaßt auf die Nachricht, daß der Pabst Eugen eine Verordnung zur Auflösung des Konziliums habe ergehen lassen, mit dem Vorgeben, die Vereinigung der Griechen mit den Lateinern erlaube es nicht, mit dem Konzilium so zu eilen. — Es schrieb auch hierüber der Cardinal Julian zweimal an den Pabst Eugen, und suchte ihn dahin zu bringen, dieses Konzilium nicht aufzulösen. Diese Briefe sind in einem wahrhaft apostolischen Style abgefaßt, voll Kraft und einer überall vorherrschenden christlichen Freiheit. 1) Widerlegt er darin gründlich den Vorwand des Pabstes, welcher behauptete, das Konzilium sey nicht gesetzmäßig versammelt. Er stellte ihm vor, daß man an dem Ansehen des Konziliums von Basel nicht zweifeln dürfe, ohne nicht auch jenes des Konziliums von Constanz gleichfalls anzustreiten, da das Eine dieser Konzilien vom Anderen abhänge, und am Ansehen des Letzteren doch Niemand zweifle; daß sonst die Absetzung Johanns des XXIII. nicht canonisch gewesen sey, und hiemit alle nachfolgenden Pabstwahlen, und also auch die seinige nicht gesetzmäßig seyen. 2) Beweißt er, daß er nicht die Gewalt habe, das Konzilium aufzulösen, weil das Konzilium von Constanz entschieden hat, daß der Pabst verpflichtet sey einem allgemeinen Konzilium in Sachen, die den Glauben, die Hebung eines Schisma und die Reformation der Kirche sowohl im Haupte als in den Gliedern betreffen, zu gehorchen verpflichtet sey; daß also das Konzilium in diesen 3 Fällen über den Pabst sey, und daher Eugen verpflichtet sey, demselben eben in diesen Stücken Folge zu leisten. — Die Väter des Konziliums stimmten den Ansichten des Cardinal Julian bei, und erließen ein Synodal-Antwortschreiben an die Legaten des Pabsts, worin sie dieselben Grundsätze anführten, und mit gewichtigen Gründen unterstützten. 1) Daß Niemand das Ansehen der Kirche streitig machen könne, und daß alles dasjenige, was sie annimmt, von allen Gläubigen müsse angenommen werden; daß sie allein das Vorrecht der Unfehlbarkeit genieße, und also auch nur allein allgemein verbindliche Gesetze abfassen könne. 2) Daß allgemeine Konzilien dasselbe Ansehen, als die Kirche selbst haben, weil sie eben die katholische Kirche darstellen, die ihre Macht unmittelbar von Jesus Christus selbst erhalten, wie das Konzilium von Constanz ausdrücklich entschieden hat. Es sind also die allgemeinen Konzilien unfehlbar, weil sie die Kirche selbst sind. 3) Daß der Pabst, obwohl er das oberste Haupt der sichtbaren Kirche sey, doch noch nicht über dem ganzen mystischen Körper derselben stehe, weil der mystische Körper, selbst ohne den Pabst zu rechnen, in Sachen des Glaubens nicht irren könne, während der Pabst, obwohl Haupt des Körpers, irren kann, wie die Erfahrung gezeigt hat. Ueberdieß hat ja eben dieser Körper Päbste, welche Irrthümer in Glaubenssachen überwiesen worden waren, abgesetzt; und im Gegentheile hat niemals ein Pabst den übrigen Kirchenkörper verdammt oder exkommunizirt. Da un-

Digitized by Google

geachtet der Triftigkeit dieser Gründe Eugen aber doch das Konzilium noch immer auflösen wollte, so glaubte es sein Ansehen dem Ansehen des Pabstes entgegenstellen zu müssen. Labb. C. Tom. XII. p. 477.

3te Sitzung, am 29. April, welche unter anderen Dingen enthält, daß das gegenwärtige, rechtmäßig zusammenberufene, vom hl. Geist geleitete Konzilium, welches die ganze Gewalt eines allgemeinen Konziliums habe, den Pabst Eugen ermahne, bitte, beschwöre und von ihm dringend verlange, das Dekret, welches er in Betreff der Auflösung dieses Konziliums gegeben, gänzlich zurückzunehmen, und sich in drei Monaten dort persönlich einzufinden, wenn es seine Gesundheitsumstände erlauben, oder Leute hinzuschicken, die volle Vollmacht in seinem Namen zu handeln hätten. Im Falle, daß er dieses unterlassen würde zu thun, gab das Konzilium die feierliche Versicherung, daß es für die Bedürfnisse der Kirche sorgen werde, wie es ihm der hl. Geist eingeben werde, und daß es auf der Bahn des Rechtes fortwandeln werde. Id. p. 485.

4te Sitzung, am 20. Juni. Man ertheilte da den Böhmen, die etwa zu diesem Konzilium geschickt werden mochten, sicheres Geleite, damit sie sich dort einfinden könnten, in wie großer Anzahl sie immer wollten, nur sollten es unter 200 seyn, und für diese gab ihnen das Konzilium volle Sicherheit. Man schrieb ihnen einen Brief, um ihnen Glück zu wünschen zu dem Beschlusse, den sie in der Stadt Eger gefaßt hatten, Abgeordnete zum Konzilium zu schicken, was eine nahe Wiedervereinigung hoffen ließ. Da der Pabst Eugen noch krank war, erließ das Konzilium eine Verordnung, daß, sollte der päbstliche Stuhl erledigt werden, die Cardinäle nirgends außer auf dem Konzilium einen Pabst wählen sollten; daß ferner der Pabst keine Cardinäle während der Dauer des Konziliums ernennen soll, weil ihre zu große Anzahl der Kirche eine Last sey, und würde er solche ernennen, so soll ihre Ernennung für nichtig erklärt seyn. Daß Niemand, unter dem Vorwande eines dem Pabste abgelegten Schwures oder gemachten Versprechens der Verpflichtung entbunden sey, zum Konzilium zu kommen; weßhalb auch das Konzilium alle dergleichen Verbindlichkeiten für nichtig erklärte.

5te Sitzung, den 9. August. Man stellte da 3 Richter auf, um Glaubenssachen zu untersuchen, bevor das Konzilium eine definitive Entscheidung gebe; und 3 andere Bischöfe wurden aufgestellt, um über Angelegenheiten, die an das Konzilium gelangen würden, zu erkennen, ausgenommen Sachen des Glaubens. Zwischen dem 15. und 16. hielt man 2 Congregationen, in welchen man die 4 Abgeordneten des Pabstes anhörte. Der Bischof von Tarent erhob da das Ansehen des Pabstes sehr hoch, indem er behauptete, daß es nur ihm allein zustehe, die Zeit, den Ort und die Abhaltung der Konzilien zu bestimmen; daß der Pabst Italien nicht verlassen könne, und daß er einen Ort im Kirchenstaate ihnen anbiete, welchen sie wollten. — Darauf antworteten die Väter, daß dieses rechtmäßig versammelte Konzilium auflösen wollen nichts anderes wäre, als ein neues Schisma in der Kirche hervorbringen; daß jene, die darnach handeln, den hl. Geist sehr betrüben, und ihn aus ihrem eigenen Herzen vertreiben, indem sie das einzige Band, mit denselben vereinigt zu bleiben, nämlich die Liebe, zerreißen.

6te Sitzung, den 6. Septbr. Da der Pabst Eugen weder die Bulle zur Auflösung des Konziliums zurücknahm, noch selbst erschien, auch keinen Bevollmächtigten schickte, so stellten die Promotoren des Konziliums den Antrag, daß er in contumaciam

Digitized by Google

verurtheilt werde, nachdem man ihn dreimal vorgeladen habe.

7te Sitzung, den 6. Novbr. Hier wurde das Dekret, welches in der 4ten Sitzung, betreffend die Wahl eines Pabstes für den Fall, daß der hl. Stuhl erledigt würde, abgefaßt worden war, erneuert, und enthält die Anordnung, daß es jetzt den Cardinälen durchaus nicht erlaubt sey, zur Wahl eines neuen Pabstes zu schreiten, ohne die Einwilligung des Konziliums.

8te Sitzung, den 18. Dezbr. Man kam darin überein, daß gegen den Pabst gerichtlich verfahren werden müsse, um ihn des widersetzlichen Ausbleibens schuldig zu erklären, und man gegen ihn Kirchenstrafen in Anwendung bringen müsse; doch gestattete man ihm eine Frist von 2 Monaten, damit er unverzüglich seine Auflösungsbulle zurücknehme; widrigenfalls man gegen ihn ohne weitere Vorladung einschreiten werde. Ferner wurde ein Dekret verfaßt, worin sich die Väter dahin erklären, daß, wie es nur eine heilige und katholische Kirche gebe, wie dieses ein Glaubensartikel sagt, auch nur ein allgemeines, die katholische Kirche darstellendes Konzilium geben könne, und daß also, so lange das Konzilium zu Basel daure, auch nirgends anderswo ein solches stattfinden könne; daß jede anderweitige Versammlung eine Partheiung und Spaltung sey, und daß jeder, der sich dabei einfinde, *ipso facto* der Exkommunikation und dem Verlust seiner Präbende anheim falle. — Unterdessen waren die Abgeordneten von Böhmen zu Basel angekommen, und legten dem Konzilium am 16. Jänner 4 Artikel vor, worin sie begehrten: 1) Man möchte ihnen die Freiheit gestatten, allen Gläubigen das Altarssakrament unter beiden Gestalten, des Brodes und Weines zu reichen, wie es bisher heilsamer Gebrauch gewesen sey. 2) Daß alle Todsünden, und insbesondere die öffentlichen Sünden, von denjenigen, welche dieses angeht, nach göttlichem Gesetze sollen unterdrückt, gebessert und gestraft werden. 3) Daß das Wort Gottes getreulich und frei von den Kirchenvorstehern und Diakonen, die dazu tauglich wären, sollte geprediget werden. 4) Daß es der Geistlichkeit nicht gestattet seyn sollte, und zwar nach dem Gesetze des Christenthums, irgend eine Macht über weltliche Güter auszuüben. Darauf erklärten sie, daß alle Differenzen mit den Katholiken sich auf diese 4 Punkte beschränken; würde man ihnen diese zugeben, so seyen sie bereit sich mit der Kirche zu vereinigen, und allen ihren rechtmäßigen Oberhäuptern zu gehorchen. Diese 4 Artikel wurden nun in einer Congregation untersucht, worauf das Konzilium Abgeordnete nach Böhmen zu schicken beschloß.

9te Sitzung, den 22. Jänner. Da das Konzilium für den Eifer und die Sorge, welche der Kaiser Sigmund in seinem Patente für dasselbe an den Tag gelegt hatte, worin er nämlich allen seinen Unterthanen bekannt machte, daß er das Konzilium von Basel unter seinen Schutz stelle, und es durchaus nicht dulden werde, daß Jemand sowohl sein Ansehen, als auch seine Freiheit, wie immer, beeinträchtige, — erkenntlich seyn wollte; so erklärte es, daß Alles, was der Pabst gegen den Kaiser thun würde, nichtig und erfolglos seyn solle.

10te Sitzung, den 19. Febr. Die Promotoren des Konziliums verlangten, daß Eugen wegen seiner Hartnäckigkeit in contumaciam verurtheilt werde, da er die Auflösungs-Bulle nicht zurücknehmen wolle. Man ersuchte um einige Zeit, um darüber zu berathschlagen; unterdessen wurden neue Versuche bei Eugen gemacht, und auch der Kaiser Sigmund vereinigte seine Bitten mit denen des Cardinal Julian. Die andern Fürsten, namentlich der König von Frank-

Digitized by Google

reich gaben Beweise der Unterstützung, die sie dem Konzilium gewährten.

11te Sitzung, den 27. April. Es wurde festgesetzt, daß, wenn der Pabst unterlassen sollte, alle 6 Jahre ein Konzilium zusammen zu berufen, wie es in einem Dekrete der 9ten Sitzung auf dem Konzilium zu Constanz verordnet worden war, das Recht, ein solches zu berufen, an die Kirchenvorsteher übergehen sollte, ohne daß diese verbunden wären, die Erlaubniß dazu beim Pabste einzuholen, und ohne daß es der Pabst selbst verhindern könnte. Auch erklärte man da, daß das absolute Verbot, das Konzilium zu verschieben, welches vom Konzilium zu Constanz mit den Worten gegeben wurde: *nullatenus prorogetur*, auch den Pabst verpflichte, und daß also ein wirklich versammeltes Konzilium vom Pabste nicht könne verschoben, verlegt oder unterbrochen werden, wenn nicht zwei Theile der Väter damit einverstanden wären. Mittlerweile wollte der Pabst Eugen Gesandte an das Konzilium abschicken, die dort in seinem Namen den Vorsitz führen sollten. Aber das Konzilium verweigerte ihnen die Zulassung, weil ihnen Eugen volle Macht der Entscheidung, gleich der der Väter des Konziliums übergeben hatte. Dieses wollten sie nicht dulden, weil, wie sie sagten, es so viel sey, als den Legaten die Freiheit einräumen, überall gegen die Meinung des Konziliums zu entscheiden, und die Legaten vielmehr gekommen seyen, um ein neues Konzilium zu halten, als, um das gegenwärtig abgehaltene zu bekräftigen, da Eugen das Konzilium, seit es zu Basel gehalten wurde, nicht anerkannt habe, woraus folgen würde, daß dieses Konzilium bis auf jetzt nicht rechtmäßig gewesen sey. Patric. Hist. Conc. Basil. et Flor. c. 29.

12te Sitzung, den 13. Juli. Man beklagte sich da über die Unredlichkeit des Pabstes, dessen Streben, sagte man, dahin gerichtet sey, das Ansehen der Konzilien herabzusetzen. Man foderte ihn in einem Dekrete auf, seinen Entschluß, das Konzilium zu verlegen, den er kund gegeben hatte, binnen 60 Tagen zurückzunehmen, oder er würde als ein in contumaciem Verurtheilter angesehen werden. Zweitens erneuerte man durch ein Dekret das Wahlrecht, welches von den Aposteln eingesetzt, und im ersten Nizänischen Konzilium durch den 4. und 5. Canon bestätiget worden war. Demgemäß verbot man auch dem Pabste, sich anderer Vorrechte zu bedienen, als die im Rechte überhaupt enthalten sind, und in den von der römischen Kirche abhängigen Ländern statt haben; weil sich diese Vorrechte von Tag zu Tag vermehren, und die Wahlen zuletzt als aufgehoben zu betrachten seyn würden. Dieses Dekret befiehlt auch denjenigen, die das Recht zu ernennen haben, nur solche zu wählen, welche dieser kirchlichen Würde gewachsen seyen; d. h. solche, die schon vorgerückten Alters sind, und einen guten Leumund haben, und verbot alle Ernennungen durch Simonie, die man zugleich für nichtig, und jene, die dergleichen sich zu Schulden kommen ließen, für wahlunfähig erklärte. Auch die Fürsten wurden ermahnt, ihre Macht nicht bei den Wahlen Einfluß nehmen zu lassen, und so die Freiheit, die dabei herrschen müsse, zu hindern. — Pabst Eugen aber, hierüber erzürnt, hob durch eine Bulle alle die Dekrete auf, die das Konzilium gegen ihn ausgefertiget hatte, insbesondere aber das erste Dekret dieser Session. Auch ließ er ein Schreiben, welches er aber in der Folge nicht anerkannte, an alle Gläubigen ergehen, worin er sagte, wenn der Pabst und das Konzilium nicht übereinstimmen, das Recht, Gesetze zu geben, dem Pabste zustehe, weil er Macht über die Konzilien habe; wenigstens handle es sich nicht um die Entscheidung einer Glaubenslehre, oder auch nicht darum, daß der ganze

Digitized by Google

Bestand der Kirche Gefahr laufe in Verwirrung zu gerathen, hierüber, daß man in dem nicht recht thue, was befohlen würde, in welchem Falle man der Stimme des Konziliums mehr Folge leisten müsse; daß aber die Väter von Basel im Irrthume seyen, wenn sie glaubten, sie seyen in allen Stücken über den Pabst; und daß diese Meinung sogar ketzerisch sey.

13te Sitzung, den 11. Sept. Die Promotoren gaben den Auftrag, man möchte sich erinnern, daß der dem Pabst bewilligte Termin von 2 Monaten, bald erloschen sey, und man erklärte den Eugen als contumazirt. Doch auf die Verwendung des Herzogs von Bayern, im Namen des Kaisers, gewährte man ihm noch 30 Tage Frist.

14te Sitzung, den 7. November. Der Kaiser Sigmund war hier persönlich anwesend. Man bewilligte dem Pabst neuerdings eine Frist von 3 Monaten, unter der Bedingung, daß er in dieser Zeit dem Konzilium sich anschließen, und alles das, was er, sowohl um das Konzilium aufzulösen und zu versetzen, als auch gegen das Dekret der 12ten Sitzung gethan hatte, und zwar in einer bestimmten, von aller Zweideutigkeit fernen Erklärung, widerrufe. Zu diesem Ende setzte man 3 Formulare auf, nach denen er seinen Widerruf einzurichten habe.

15te Sitzung. Sie wurde ebenfalls in Gegenwart des Kaisers gehalten. Man verfaßte da verschiedene Vorschriften in Betreff der Zusammenberufung von Provinzial-Konzilien. Man ordnete an, sie sollten jährlich zweimal, wenigstens einmal zusammenberufen werden, und es sollten dort alle Anwesenden ermahnt werden, ein der Heiligkeit ihres Standes angemessenes Leben zu führen; das Volk alle Sonn- und Feiertage fleißig zu unterrichten; ferners sollten die Synodal-Statuten über die Art und Weise der Administration der hl. Sakramente vorgelesen werden; auch soll man sich über den Lebenswandel und die Sitten der Geistlichen in Kenntniß setzen ꝛc. — Als nun der Pabst Eugen, auf Zureden des Kaisers, versprochen hatte, sich mit den Vätern von Basel zu vereinigen, sobald sie alles widerrufen würden, was sie gegen ihn gethan hätten, so wollte man diese seine gute Stimmung benützen, und schickte die Gesandten des Königs von Frankreich und des Herzogs von Burgund an ihn ab, um das Uebereinkommen, welches er vorgeschlagen hatte, abzuschließen. Hierauf schickte der Pabst 4 Cardinäle, welche mit Julian den Vorsitz beim Konzilium führen sollten; widerrief alle Bullen, die er zur Auflösung dieses Konziliums hatte ergehen lassen, und veröffentlichte dieses nach einem der Formulare, welche das Konzilium ihm überschickt hatte. Diese enthält, daß, obwohl er das rechtmäßig versammelte Konzilium von Basel aufgehoben habe, er doch nichtsdestoweniger, um die großen Uneinigkeiten, die sich erhoben hatten, zu vermeiden, erkläre, es sey dasselbe seit seinem Ursprunge gesetzmäßig gehalten worden, und es auch in der Zukunft seyn soll; und daß er es bestättige und gutheiße in allem, was es angeordnet und entschieden habe; und erklärte endlich noch, daß die über dasselbe verhängte Auflösung nichtig seyn soll. Dadurch, sagt Bossuet, gab er dem Konzilium, ja der ganzen Kirche, welche das Konz. vorstellt, die Ehre wieder; dadurch setzte er dasselbe über sich, weil er, zum Unterschiede von den Anordnungen desselben, seine von ihm selbst veröffentlichten Dekrete, mit allem Ansehen des apostolischen Stuhles zurückgenommen habe.

16te Sitzung, den 5. Februar 1434. Man verlas dort in Gegenwart des Kaisers den Brief des Eugen in Betreff der Approbation des Konziliums und des Widerrufes, den man über dasselbe hatte verfügen wol-

Digitized by Google

len. Am 24. April wurde eine Congregation gehalten, und die päbstlichen Abgeordneten dem Konzilium einverleibt.

17te Sitzung, den 26. April. Man ließ die Legaten einen Eidschwur ablegen, daß sie aufrichtig für die Beförderung des Ansehens dieses Konziliums arbeiten, und sich an die Dekrete, vorzüglich der 4ten und 5ten Sitzung des Konziliums von Constanz halten wollen. Man erklärte sich auch, daß man ihnen nur unter der Bedingung den Vorsitz eingeräumt habe, daß sie keine Zwangs-Gerichtsbarkeit haben — und verbunden seyn sollten, ihre Beschlüsse gemäß dem, was das Konzilium entscheiden würde, abzugeben; und verfaßte ein Dekret, des Inhalts: daß, in dem Falle, wenn die Legaten über das, was die 4 Nationen beschlossen hätten, ihre Entscheidung nicht abgeben wollten, das Recht, den Beschluß zu fassen, an jenen der Bischöfe übergehen sollte, der zunächst dem Vorsitzführenden seinen Platz hat, und zwar aus dem Grunde, weil die Gesetze eines Konziliums ihr Ansehen nur von diesem Konzilium selbst haben; und daß das Recht, welches die Legaten des Pabstes hätten, nämlich den Vorsitz zu führen, und ihre Aussprüche zu thun, ihnen rein nur ehrenhalber gestattet sey. — Man kann über diesen Gegenstand den Alexander in seiner 8ten Abhandlung über das Konzilium von Basel nachsehen, wo er zeigt, daß, obwohl der Pabst bei einem Konzilium, er mag in eigener Person, oder durch Legaten den Vorsitz führen, ein größeres Ansehen, als irgend Einer, hat, nämlich in der Ausübung der Dekrete, und in der Anordnung, wie sie ausgeführt werden sollen; daraus doch noch nicht folge, daß das Ansehen eines ökumenischen Konziliums so von dem seinigen abhängig sey, daß er mit vollem Rechte die Dekrete desselben abändern oder für nichtig erklären könne; daß er zwar der Erste zur Wahrheit beisteure, daß aber sein Ansehen seine Stärke erst durch die Beistimmung der übrigen Glieder des Konziliums erhalte, und daß den Entscheidungen ihre Macht nicht von der päbstlichen Obergewalt herkomme, sondern daß dieselbe von der Uebereinstimmung Aller, sowohl der Seinigen, als auch der Anderen, abhänge; und wie es auch, nach der Bemerkung des Cardinal Cusa, Pabst Leo der Heilige in seinem Schreiben an die Väter des Konziliums von Kalzedo anerkannt hat. L. 3. de Concord. Cathol. c. 4.

18te Sitzung, den 26. Juni. Der Kaiser war nicht mehr anwesend, da er die Stadt Basel verlassen hatte. Die Dekrete der 4ten und 5ten Sitzung des Constanzer Konziliums wurden erneuert. Johann, Patriarch von Antiochien, überreichte dem Konzilium ein Schreiben, welches den Zweck hatte, das Ansehen der allgemeinen Konzilien, und ihre Oberhoheit über den Pabst festzusetzen. Man kann dieses im ersten Anhange zu den Konzilien, tom. XII, 911, am Ende der Akten des Basler-Konziliums finden.

19te Sitzung, den 7. Septbr. Die Abgesandten, welche der griech. Kaiser Johann Paleologus dazu geschickt hatte, fanden sich bei derselben ein. Es wurden da in Gemeinschaft viele Verhandlungen, ihre Angelegenheiten betreffend, gepflogen. Mehrere Mittel wurden da vorgeschlagen, um ein gemeinschaftliches Konzilium beider Kirchen zu halten; und man beschloß endlich, Abgeordnete nach Konstantinopel zu senden, um die Griechen zu vermögen, daß sie die Stadt Basel auch von ihrer Seite annehmen. Auch wurde ein Dekret abgefaßt, um die Ordinariate aufzumuntern, in solche Orte, wo sich Juden oder Heiden befinden, nur taugliche Verkündiger des göttlichen Wortes zu schicken; und daß für diesen Zweck auf Universitäten zwei Professoren der hebräischen, arabischen, griechischen

Digitized by Google

und halbälischen Sprache angestellt werden sollten.

20ste Sitzung, den 23. Jänner 1435. Man hatte da die Absicht, die Kirche in ihrem Haupte und ihren Gliedern zu reformiren. Ein Dekret gegen die Unenthaltsamkeit der Geistlichen, d. i. die im öffentlichen Konkubinate lebten, sagt, daß solche auf 3 Monate der Erträgnisse ihres Benefiziums verlustig, — und wenn sie sich weigerten zu gehorchen, ganz für unfähig erklärt werden sollten, jemals wieder ein Benefizium zu bekommen. Würden sie, nachdem man sie wieder eingesetzt hatte, und sie Beweise der Besserung gegeben hatten, wiederum zurückfallen, so sollen sie für gänzlich unfähig zu kirchlichen Würden erklärt werden, und zwar ohne alle Hoffnung auf Abänderung. Auch berührte das nämliche Dekret die Exkommunizirten. Man darf, sagt das Konzilium, dergleichen Leute, sogar in der Ausspendung der hl. Sakramente, welches es auch immer sey, unter dem Vorwande eines kirchlichen Ausspruches oder einer Censur, nicht übergehen, weil dergleichen nur im allgemeinen verhängt werden; wenn die Censur oder Urtheilsspruch nicht namentlich und insbesondere gegen eine bestimmte Person gerichtet seyen, und von dem competenten Richter ausgesprochen und besonders bekannt gemacht worden sey.

21ste Sitzung, den 9. Juni. Es wurde ein Dekret gegen die Annaten abgefaßt, deren Ursprung aber nicht weiter als bis Clemens V. hinaufreicht. Das Konzilium verordnet, daß in Betreff der Bestättigung der Wahlen, der Provision, Verleihung von Pfründen und Präsentation, welche die Laien zu thun hätten; ferner in Betreff der Verleihung von Kathedral-Kirchen, Metropolitanen, kirchlicher Würden und Benefizien, man bei der römischen Curie durchaus keine Gebühren für Bullen, Siegel, oder gewöhnliche Annaten unter dem Vorwande eines Gebrauches, oder was immer für eines Privilegiums, verlangen soll. Mit einem Wort, das Konzilium verbietet durchaus die Annaten, und zwar unter der Strafe, die für Simonisten verhängt war; und fügte noch die Klausel hinzu: Wenn, was Gott verhüten wolle, der römische Pabst, welcher Anderen ein Beispiel von der Vollstreckung und Befolgung der Statuten eines General-Konziliums geben soll, der Kirche ein Aergerniß geben würde, indem er etwas gegen diese Verordnung unternehme, so sollte dieses vor das General-Konzilium gebracht werden. — Es ist zu bemerken, daß dieses Dekret abgefaßt wurde, als das Konzilium, selbst nach dem Eingeständniß seiner schlimmsten Gegner, noch ein allgemeines war. Der Pabst Eugen ließ über diesen Gegenstand dem Konzilium Gegenvorstellungen machen, und sagte, daß er der Abschaffung der Annaten seine Beistimmung gebe, wenn das Konzilium für die Bedürfnisse des hl. Stuhles sorgen wolle. Hierauf erwiederte der Cardinal Julian den Legaten, die alten Päbste hätten die größten Liebeswerke ausgeübt, ohne nur irgend ein Einkommen, ähnlich dem der Annaten gehabt zu haben; und das Konzilium werde Vorsorge treffen für den Unterhalt des hl. Stuhles, wenn der Pabst seinerseits die Dekrete befolgen werde; und das gegen die Annaten habe keinen anderen Zweck, als die Verbannung der Simonie. — Das 3te Dekret war jenes de pacificis possessoribus. Sein Inhalt ist: daß jene, die 3 Jahre lang im ungestörten Genusse eines Benefiziums gewesen sind, nachdem sie zu demselben auf eine gesetzliche Weise gelangt waren, nicht mehr in ihrem Besitze könnten beunruhiget werden. Dieß ist die gesetzliche Vorschrift in Betreff der Benefizien, und die aus dem Konzilium von Basel übergegangen ist in die Kirchenverordnung und das Konkordat, und auch die Regel

Digitized by Google

für den 3jährigen Besitzer ausmachte. Damit aber der Besitz diese Wirkung an sich habe, muß er 1) gegründet seyn auf einen scheinbaren Rechtstitel; d. h. gegeben von dem, der die Macht hat und ohne Gesetzverletzung; 2) ungestört, ohne daß er eine gerichtliche Unterbrechung durch Anstreitung erlitten hätte, wenn nicht der Mitbewerber durch unwiderstehliche Gewalt an einem solchen Einschreiten verhindert worden wäre. — Das 4te Dekret betraf das Breviergebet. Das K. will, daß es an passenden Stunden gehalten, und daß man durch ein Glockenzeichen dasselbe anzeigen soll; daß der Gesang ernst und anständig sey, und vorzüglich in der Mitte eines jeden Verses eine Pause enthalte ꝛc. Man verfaßte da mehrere Dekrete über denselben Gegenstand, insbesondere über den Anstand, mit welchem Geistliche den Gottesdienst verrichten sollten.

22ste Sitzung, den 15. Oktober. Man verdammte da ein Buch, verfaßt von einem Augustiner-Mönch, welcher einige Sätze vorbrachte, worin er der menschlichen Natur an Jesus Christus Dinge zuschreibt, die nur seiner göttlichen zukommen.

23ste Sitzung, den 25. März 1436. Der Gegenstand derselben war die Abfassung mehrerer Vorschriften, betreffend die Wahl und die Ablegung des Glaubensbekenntnisses eines päbstlichen Oberhauptes. Das Konzilium führte, um das Dekret des Konziliums von Constanz in Betreff der Cardinäle in Ausführung zu bringen, die Anzahl derselben auf 24 zurück, damit die Kirche durch ihre zu große Anzahl keine Verkürzung erleide; und regelte auch die Art und Weise der Wahlen, indem es wollte, daß diese frei seyen. Auch hob es auf und erklärte für nichtig alle Geschenke für Anwartschaften, Anweisungen und Rückbehalte von Benefizien, die die Päbste zu ihrem Vortheil benützt hatten. Es war dieses eine Art Besetzung der Benefizien zum Voraus. Alle dergleichen voraus entrichteten Geldgaben wollte das Konzilium von Basel abgeschafft wissen. Diese Gesetze wurden alle in Form von Kirchengesetzen abgefaßt und in voller Sitzung bekannt gemacht.

24ste Sitzung, den 14. April. Die 2 Legaten drangen von Seite des Eugen in die Väter des Konziliums, recht bald einen Ort für's Konzilium auszuwählen, und versprachen für den Fall, wenn sie in der Wahl dieses Ortes mit ihnen übereinstimmen würden, ihrerseits 60,000 Thaler zusammenzubringen, um den griechischen Kaiser mit seinem ganzen Gefolge zehrfrei zu halten. Bitter beklagten sie sich aber über das Dekret, die Wahlen und die Annaten betreffend; allein die Väter antworteten, sie hätten dasselbe ganz der Ordnung gemäß abgefaßt. — In der Zwischenzeit zwischen der 24. und 25. Session wurde eine Congregation gehalten, bei welcher bei 357 Prälaten, wie Panormus in seiner Geschichte dieses Konziliums sagt, zugegen waren, und wo es sich beim Skrutinium ergab, daß wohl mehr, als 2 Theile der Stimmen wollten, man solle das Konzilium zu Basel halten, wenn dieses auch den Griechen genehm sey; wenn nicht, so wolle man nach ihrem Willen sich Avignon gefallen lassen, oder man soll sich jedenfalls nach Savoien begeben, welches ein Ort sey, den die Griechen selbst in Vorschlag gebracht hätten. Hierauf schickte das Konzilium zwei Deputirte an den Pabst Eugen, um ihn dringendst zu bitten, er möchte doch zur Vollendung dieses großen Werkes, wie die Wiedervereinigung der Griechen sey, an welches man eben auf dem ökumenischen Konzilium die letzte Hand anlege, alles mögliche beitragen. Als die Abgeordneten zu Rom ankamen, beschworen sie den Pabst, in Person sich an den Ort des Konziliums zu begeben, um gemeinschaftlich an der Ertheilung von Ablässen und Aus-

Digitized by Google

gung des Zehent zur Deckung der nothwendigen Unkosten zu arbeiten; aber Eugen weigerte sich auf diese Bitten eine Bulle ergehen zu lassen. — Anderseits arbeiteten die Legaten des Pabstes wieder daran, die Väter des Konziliums uneinig zu machen, und den größten Theil derselben zu vermögen, daß man verlange, das Konzilium soll zu Florenz, Modena, oder in einer andern Stadt Italiens gehalten werden, und nicht an einem Orte, wo der Pabst nicht genug Macht habe, sein Herrscherrecht auszuüben. Aber alle ihre geheimen Umtriebe waren unnütz, und sie konnten nur einen kleinen Theil für sich gewinnen; mehr als zwei Theile bestanden fest auf dem, was man einmal beschlossen hatte.

25ste Sitzung, den 7. Mai 1437. Das Konzilium verfaßte ein Dekret des Inhalts: Möge dasselbe zu Basel oder Avignon gehalten werden, so werde man ein ökumenisches Konzilium zur Wiedervereinigung der Griechen mit den Römern halten; auch taxirte man alle Arten von Geistlichen nach dem 10ten Theile ihrer Einkünfte, um eine Abgabe, welche man sie zu entrichten verpflichtete, erheben zu können. Wahr ist es, daß die Stadt Basel für die Griechen zu entfernt schien; auf der andern Seite aber befürchteten die Väter, denen der Pabst Eugen sehr verdächtig vorkam, daß derselbe unter dem Vorwande der Uebersiedelung, noch einmal die Auflösung desselben beabsichtige, und daß er es auf keinen andern Ort übertragen werde, als wo man nicht mehr die Freiheit haben werde, an der Reformation zu arbeiten. Und da nun Italien den Griechen gelegener, Ferara aber bequemer für den Pabst war, so machten die Väter des Baseler-Konziliums nur den Antrag, das Konzilium nach Avignon oder in eine Stadt Savoiens zu verlegen, weil sie wußten da den Schutz des ganz nahen Frankreichs, das sie begünstigte, zu genießen. Das war auch von nun an die Ursache alles Streits zwischen dem Pabst und dem Konzilium. In dieser Sitzung war das Konzilium in zwei Meinungen gespalten: die größere Anzahl wollte, man sollte das Konzilium zu Avignon halten; die Anderen in geringer Anzahl, schloßen sich an die Legaten an, und gaben im Namen des Konziliums ein Dekret heraus, daß das Konzilium nach Florenz verlegt werden soll. Ohne zu säumen bestättigte auch Eugen dieses Dekret durch eine Bulle, vermöge welcher das Konzilium nach Ferara verlegt werden sollte; und um zu verhindern, daß das Konzilium zu Basel fortgesetzt werde, ließ er zu Venedig Galeeren ausrüsten, die sich denjenigen entgegenstellen sollten, welche das Konzilium abschicken mußte, um die Griechen an Bord zu nehmen. Die Abgeordneten der Griechen kamen, nachdem sie auf diesen Galeeren mit 3 Abgesandten, die der Pabst nach dem Orient sandte, eingeschifft waren, vor denen an, welche das Konzilium abgeschickt hatte; und als die Galeeren des Konziliums etwas später eintrafen, so wollte sich der griechische Kaiser auf denselben nicht mehr einschiffen. — Als aber die Väter des Konziliums von der Handlungsweise des Eugen Kenntniß erhielten, beschloßen sie, sich demselben mit all' ihrer Macht entgegen zu stellen. Unterdessen hatte sich der Cardinal Julian vom Konzilium zurückgezogen; denn man hatte seiner Ansicht nicht beistimmen wollen, welche nämlich war, den Griechen, wenn sie zu Venedig angekommen seyn würden, Gesandte entgegen zu schicken, welche sich bemühen sollten, dieselben mit sich nach Basel zu bringen. Gemeiniglich betrachtet man das Konzilium von Basel bis zur 26sten Session als ökumenisches Konzilium. Und in der That setzten die Väter des Konziliums von Basel von der 14ten Sitzung am 7. Novbr. 1433, in welcher sich Pabst

Digitized by Google

Eugen mit dem Konzilium vereinigte, indem er seine Auflösungsbulle widerrief, bis zur 25sten einschließlich, am 7. Mai 1437, was einen Zeitraum von 3 Jahren ausmacht, ihre Sitzungen fort, und verfaßten Dekrete über die wichtigsten Gegenstände.

26ste Sitzung, den 31. Juli. Sie verfaßten da ein Dekret, worin sie, nachdem sie alles angeführt hatten, was sie gethan hätten, um die Kirche in ihrem Haupte und in Gliedern zu reformiren, während Eugen nur immer ihre Absichten zu vereiteln gesucht habe, den Pabst aufforderten, binnen 60 Tagen entweder in eigener Person, oder durch einen Stellvertreter sich zu stellen. Aber der Pabst, weit entfernt, der Anweisung des Konziliums sich zu fügen, erließ vielmehr eine Bulle für die Auflösung oder Verlegung des Baseler-Konziliums, und verbot unter schwerer Strafe, in dieser Stadt einen Synodalakt vorzunehmen, außer den 30 Tagen, welche zu Verhandlungen mit den böhmischen Abgeordneten verwendet werden sollten, die sich damals noch dort befanden, und sagte zu gleicher Zeit ein Konzilium zu Ferara an, wozu er die ganze Christenheit einlud. Aber seine Einberufung wurde in Frankreich schlecht aufgenommen, und Carl VII. verbot sogar seinen Bischöfen, sich nach Ferara zu begeben.

27ste Sitzung, den 27. Sept. Es wurde da die Promotion zweier Cardinäle für nichtig erklärt, welche der Pabst unlängst ohne Beistimmung des Konziliums unternommen hatte.

28ste Sitzung, den 1. Oktober. Die 60 Tage, welche dem Pabste waren gegeben worden, waren nun abgelaufen, ohne daß Jemand für denselben vor dem Konzilium erschienen wäre. Man fällte also das Urtheil in contumaciam, und befahl, daß man gegen ihn einschreiten soll.

29ste Sitzung, den 12. Oktbr. Man verweigerte da die Annahme der Bulle wegen Verlegung des Konziliums nach Ferara mit sehr kräftigen Gründen. Indem man auseinander setzte, daß Avignon ein sehr geeigneter Ort sey, die Griechen aufzunehmen, weil es nahe am Meere liege, und daß dasselbe von Eugen und den Griechen sey angenommen worden, daß er selbst die Ausrüstung von Galeeren zu Avignon, um dort die Griechen zu erwarten, gutgeheißen habe, und daß er, ohne das Konzilium zu fragen, andere Galeeren nach Konstantinopel geschickt hätte, um jenen des Konziliums zuvorzukommen; und daß endlich dieser Zwiespalt nur den Griechen Aergerniß geben und die Trennung neuerdings herbeiführen könne. Nach dieser Sitzung war es, daß der Pabst zu Ferrara sein Konzilium hielt, und Cardinal Julian, nach Einigen, sich vom Konzilium zurückzog. S. Ferrara.

30ste Sitzung, den 23. Dez. Es wurde darin ein Dekret über die Kommunion unter beiden Gestalten ausgefertiget, und die Erklärung abgegeben, daß Gläubige, die nicht Priester sind, durch kein göttliches Gebot verpflichtet seyen, das Altars-Sakrament unter beiden Gestalten zu empfangen; daß man ferner nicht zweifeln dürfe, daß Christus unter jeder der beiden Gestalten ganz enthalten sey, und daß die Gewohnheit, den Laien die Kommunion nur unter einer Gestalt zu reichen, als ein Gesetz gelten soll, welches Niemand eigenmächtig verwerfen oder abändern dürfe.

31ste Sitzung, den 24. Jänner 1438. Aus derselben gingen 2 Dekrete hervor. Das erste befiehlt, daß alle Streitsachen an Ort und Stelle geschlichtet werden sollen, mit Ausnahme der wichtigeren u. s. w., und verbietet mit Uebergehung des Ordinarius die Appellation an den Pabst. — Das zweite widerruft alle Geschenke auf Anwartschaft, die schon bewilligten, wie die noch in Zukunft

Digitized by Google

zu bewilligenden, und gesteht dem Pabst nur zu, ein Benefizium zu vergeben in solchen Kirchen, wo 10, und zwei in solchen Kirchen, wo 50 Präbenden sind; auch ordnete es an, daß an jeder Cathedralkirche ein Lehrer der Theologie seyn soll, und dieser soll ein Domherr, Dr. oder Bacalaureus der Theologie seyn, der 10 Jahre auf einer privilegirten Universität studiert hätte; daß bei Cathedral- oder Collegiatkirchen der 3te Theil der Präbenden an Graduirte, Doktoren, Lizenziaten oder Bacalaurei, von welcher Fakultät immer, verliehen werden soll; daß die Pfarrer einer mit Mauern umgebenen Stadt wenigstens Meister der freien Künste seyn sollten; und daß Regular-Benefizien Regularen gegeben werden sollten. Weiters erklärte das Konzilium den Pabst für in contumaciam verurtheilt, suspendirte ihn von aller, sowohl geistlicher, als weltlicher Jurisdiktion, und erklärte alles, was er thun würde, für nichtig. Der Cardinal von Arles führte jetzt den Vorsitz beim Konzilium.

32ste Sitzung, den 24. März. Das Konzilium hob da die Versammlung zu Ferrara als schismatisch und des Namens eines Konzilium unwerth, auf, und annullirte alles, was es etwa gethan hätte. Auch richtete man gegen Eugen 8 Artikel, welche sagten, es sey eine katholische Glaubenswahrheit, daß ein allgemeines Konzilium über den Pabst sey; daß ein solches nicht aufgelöst oder verlegt werden könne, ohne die Beistimmung eben dieses Konziliums selbst; und stellte endlich diese Sätze als Glaubensartikel auf.

33ste Sitzung, den 16. Mai 1439. Als unvermerkt eine große Anzahl Bischöfe sich von Basel weggegeben hatten, so waren bei dieser Session nur mehr bei 20 Bischöfe und Aebte aus Frankreich und Deutschland zugegen. Doch die Stelle der abwesenden Bischöfe war durch ihre Stellvertreter besetzt; nämlich durch Pröbste, Prioren und Doktoren, mehr als 400 an Anzahl. Man stellte da durch ein Dekret folgende Sätze, als eben so viele Glaubensartikel, fest: 1) Es ist katholische Glaubenswahrheit, daß ein General-Konzilium über den Pabst und jeden Anderen Macht hat. 2) Ein gesetzmäßig versammeltes General-Konzilium kann durch den Pabst allein, ohne Einstimmung eben dieses Konziliums weder aufgelöst, noch verlegt, noch auf eine andere Zeit verschoben werden. 3) Wer immer diesen Wahrheiten hartnäckig sich widersetzt, soll für einen Ketzer gelten. Darauf hielt man eine Congregation und traf Maaßregeln zur Absetzung des Pabstes. In demselben Jahre verfaßte Panormus, Erzbischof von Palermo, der berühmteste Canonist seiner Zeit, seine Abhandlung über das Konzilium von Basel, worin er beweist: 1) Daß dieses Konzilium wirklich ein ökumenisches sey. 2) Daß es die Gewalt habe, den Pabst Eugen vorzurufen und ihm den Prozeß zu machen. Daß dieses nämliche Konzilium nichts ungerechtes gegen den Pabst unternommen habe. In der Folge aber zeigte sich dieser sehr unbeständig in seinen Meinungen, indem er bald für, bald wider den Pabst Eugen war.

34ste Sitzung, den 25. Juni. Dabei bestand das Konzilium aus 39 Prälaten und 300 Geistlichen zweiten Ranges. — Der Pabst Eugen wurde zum zweitenmale vorgerufen, und abermals das Urtheil in contumaciam gegen ihn ausgesprochen. Es wurde auch der Ausspruch seiner Absetzung gethan, worin man sich der stärksten Ausdrücke bediente. Frankreich, England und Deutschland mißbilligten aber diese Absetzung. — Am selben Tage kam die Wiedervereinigung der Griechen mit den Lateinern in Florenz zu Stande.

35ste Sitzung, den 2. Juli. Man berieth sich, ob man sogleich

Digitized by Google

einen neuen Papst wählen soll, und beschloß, noch 2 Monate zu warten.

36ste Sitzung. Man erklärte in einem Dekrete, daß die Meinung von der unbefleckten Empfängniß der hl. Jungfrau eine fromme, dem kirchlichen Cultus, dem katholischen Glauben und der gesunden Vernunft anpassende Meinung sey, und befahl, das Fest der unbefleckten Empfängniß am 8. Dezember zu feiern. Auch setzten die Väter des Konziliums hernach eine Apologie ihres Verfahrens auf, als Erwiederung auf ein Dekret, das der Papst Eugen gegen sie hatte ergehen lassen.

37ste Sitzung, den 23. Oktober. Man beschloß da, die künftige Papstwahl auf dem Konzilium und sonst nirgends vorzunehmen; und daß sie vom Cardinal von Arles und 32 Prälaten geschehen, und ungültig seyn soll, wenn nicht 2 Theile davon übereinstimmen würden.

38ste Sitzung, den 30. Oktober. Man ernannte da die Offizialen des Konklave; und diese wählten am 5. November den Amadeus, Herzog von Savoyen, der damals mit einigen Genossen in der Einsamkeit bei Ripaille zurückgezogen lebte.

39ste Sitzung, den 17. Nov. Es wurden 25 Abgeordnete an Amadeus abgeschickt, ihn zu bitten, daß er der Wahl seine Einwilligung gebe, und nachdem er nicht ohne Mühe eingewilliget hatte, nahm er den Namen Felix V. an. Hierauf befahl das Konzilium, daß dieser von allen Gläubigen als Papst anerkannt werden soll.

40ste Sitzung, den 26. Febr. 1440. Die Wahl des Amadeus ward bestättiget und alle in den Bann gethan, welche ihn nicht als Papst anerkennen würden.

41ste Sitzung, den 23. Juli. Hier wurde der Urtheilsspruch des Papst Eugen, der den Amadeus und seine Parthei als Ketzer verdammte, verworfen. Am folgenden Tage dieser Session kam Felix feierlich zum Konzilium; er wurde vom Cardinal von Arles zum Bischof geweiht, und mit vieler Feierlichkeit zum Papst gekrönt; worauf er dem Volke seinen Segen gab und Ablässe ertheilte. Ludwig, Herzog von Savoyen und Sohn des Amadeus, und mehrere Vornehme aus Deutschland und den Schweizer-Kantonen wohnten dieser Festlichkeit bei.

42ste Sitzung, den 4. August. Da Felix aus den Erträgnissen seines Amtes keine Einkünfte genoß, weil Eugen im Besitze des Patrimoniums vom hl. Petrus war, so erlaubte man ihm in den ersten 5 Jahren seines Pontifikats das Fünftel der Erträgnisse der Benefizien, und den Zehent der 5 folgenden Jahre zu erheben; auch arbeiteten die Väter an seiner Anerkennung bei den weltlichen Fürsten. Doch hatte diese Wahl ein neues Schisma zur Folge; denn die Einen waren für Felix, die Anderen für Eugen. Und obwohl die Franzosen das Konzilium von Basel anerkannt, und das von Florenz verworfen hatten, so anerkannten sie doch immer den Eugen, und wollten durchaus nicht in seine Absetzung einwilligen, aus Furcht, jene Uebel wieder zu erneuern, die durch das vorige Schisma waren verursacht worden. König Carl VII. gab sogar ein Verbot heraus auf die Aussprüche des Pabstes Eugen gegen das Konzilium von Basel, und auf jene von eben diesem Konzilium gegen den Pabst Eugen, irgend eine Rücksicht zu nehmen. Die Engländer und Schotten blieben gleichfalls im Gehorsam gegen Eugen, obwohl sie das Konzilium von Basel anerkannt hatten; aber Alphons, König von Arragonien, die Königin von Ungarn, die Herzoge von Oesterreich und Bayern anerkannten den Felix. Die Universitäten von Paris, Deutschland und die von Krakau waren ebenfalls für ihn, und gaben mehrere Schriften

Digitized by Google

heraus, worin sie das Ansehen des Konziliums von Basel vertheidigten.

43ste Sitzung, den 1. Juli 1441. Das Ergebniß derselben war ein Dekret zur Feier des Festes der Heimsuchung der hl. Jungfrau am 2. Juli. Es war eingesetzt durch eine Bulle von Bonifaz IX. während des Schisma, aber es wurde durchaus keine Erwähnung vom Pabste Felix gemacht, weil er von den meisten Fürsten nicht anerkannt worden war.

44ste Sitzung, den 9. August. Man traf da eine Anordnung wegen der Sicherheit der Akten und Personen des Konziliums.

45ste Sitzung, im Mai 1443. Es wurde der Beschluß gefaßt, in 3 Jahren zu Lyon wieder ein General-Konzilium zu halten, als Fortsetznng des Baseler-Konziliums, und nach dieser Sitzung gingen die Väter auseinander. Dieses Konzilium dauerte also 12 Jahre, d. i. vom 19. Mai 1431 bis wieder zum Mai des J. 1443, und 6 J. bis zur 25. Session; seit mehreren Jahren aber war es nur zu einem Schatten eines Konziliums herabgesunken. S. Lausanne.

Als nach 4 Jahren der Pabst Eugen starb, und Nikolaus V. zum Pabst erwählt und von der ganzen Kirche anerkannt wurde, so entsagte Felix V. dem Pontifikate im J. 1449, und machte so dem Schisma ein Ende. Dieses Konzilium wird nur bis zur 25. Session als General- und ökumenisches Konzilium anerkannt, weil man in dieser Sitzung über die Absetzung des Pabstes Eugen zu berathschlagen anfing. Act. Patric. ex T. XIII. Conc. p. 1607.

Beaugenci (K. v.) Balgenciasense, im J. 1104, den 30. Juli, gehalten von dem Legaten Richard und mehreren Bischöfen in Beisein des Königs Philipp und der Bertrade, welche der Pabst im Begriffe stand, vom Banne loszusprechen, aber unter gewissen Bedingungen. Doch konnte diese Angelegenheit auf diesem Konzilium noch nicht abgemacht werden, und man mußte eine andere Versammlung zusammenberufen, um den König von den Banden der Exkommunikation zu befreien. Ivo. Carn. Ep. 144.

Beaugenci (K. v.) im J. 1152, den 18. März. Dabei fanden sich 4 Erzbischöfe und eine große Anzahl Bischöfe ein. Es wurde da die Ehe zwischen Ludwig VII. mit der Königin Eleonore für ungültig erklärt, und zwar von den Bischöfen nach Einwilligung der Partheien, nachdem man die Zeugen verhört hatte, welche die Verwandtschaft mit dieser Prinzessin bewiesen. Tom. X. C. p. 1129.

Beauvais (K. v.) Bellovacense, im J. 845, im Monat April, bestehend aus 10 Bischöfen. Hinckmar wurde da zum Erzbischof von Rheims erwählt, und 8 Artikel verfaßt, welche eine Art Vertrags zwischen dem König Carl und Hinckmar sind. Dieser Letztere sagt darin: Du wirst es nicht dulden, daß mir etwas wegen dem, was vergangen ist, schaden könnte, außer ich mache mich vor Gott und Dir in Zukunft schuldig u.s.w. Die 3 letzten Artikel sind im Namen aller Bischöfe abgefaßt, und sie bitten darin den König um seinen Schutz gegen die Kirchenplünderer, um Bestättigung in ihrem Amte, und daß, wenn er oder sie diesen Artikeln zuwider handeln sollten, man dieses in einer gemeinsamen Berathung abmachen soll; worauf König Carl eidlich diesen Artikeln nachzukommen versprach. Tom. VII. Conc. p. 1812.

Beauvais (K. v.) im J. 1114, den 6. Dezember, veranstaltet von Conon, Cardinal und Legaten, im Beisein der Bischöfe aus 3 Provinzen, um den Kaiser Heinrich und den Thomas von Marle wegen seiner Grausamkeiten und gewaltsamen Erpressungen zu exkommunizieren. Auch wurden mehrere Dekrete der letzten Päbste, betreffend die Erhaltung des Kirchengutes und andere Punkte der

Digitized by Google

Disziplin, die damals gerade nöthig waren, erneuert. Auch war hier die Rede von einigen Ketzern, welche das Volk zu Soissons verbrannte, ohne das Urtheil des kirchlichen Richterstuhles abzuwarten, aus Furcht, es möchte dieses zu gelinde ausfallen; auch beheilt man sich für ein folgendes Konzilium vor, über den hl. Gottfried sich zu besprechen, der seinen Bischofssitz zu Amiens verlassen, und sich in ein Karthäuserkloster zurückgezogen hatte. Tom. X. C. p. 797.

Beauvais (K. v.) im J. 1120, vom 18. bis 29. Oktober, veranstaltet vom Legaten Conon und den Bischöfen aus 3 Provinzen, um den hl. Arnulph von Soissons zu canonisiren. Der Bischof dieser Stadt hielt dabei die Lebensbeschreibung des Heiligen in seiner Hand, und versicherte allen Bischöfen, es sey alles, was darin erzählt sey, buchstäblich wahr. Er bat, dieses Buch zu prüfen, und fügte bei: „Was mich anbelangt, so würde er, stünde es in meiner Macht, und wäre er in meiner Diözese, schon längst nicht mehr in der Erde seyn." Diese Worte zeigen an, daß eine der Art und Weisen damals die Heiligen zu canonisiren war, ihre Leiber aus der Erde zu nehmen. Wilhelm von Champeaux, Bischof von Chalons, den man die Säule der Doktoren nannte, unterstützte mit mehreren Anderen den Antrag des Bischofes von Soissons, worauf man dem Abt von Oudenburg den Tag bezeichnete, wo man in sein Kloster kommen und den Leichnam des Heiligen erheben werde; was auch am ersten Mai des folgenden Jahres geschah. Tom. X. Conc. p. 882.

Beauvais (K. v.) im J. 1124, auf Veranstaltung des Legaten Peter de Leon, welcher damals unter dem Namen Anaklet Gegenpabst war; doch weiß man nicht, was dabei vorging. D. M.

Becancelde in England (K. v.) Becancildense, im J. 954. Dabei waren zugegen der hl. Britwald von Canterbury mit Tobias von Rochester, mehrere Aebte und Aebtissinnen, Priester, Diakonen und Herren, so wie auch Bitrad, der König von Kent, welcher hier die Freiheit und Immunität der Kirchen und Klöster feierlich zu beschützen versprach. Tom. VI. C. p. 1385.

Becancelde in England (K. v.) Becancildense, im J. 798, gehalten in Beiseyn des Königs Quennlf. Es wurde da den Laien verboten, sich der Kirchengüter anzumassen, und dieses Dekret unterschrieben 17 Bischöfe und einige Aebte. D. M.

Benevent (K. v.) Beneventanum, im J. 1059, im August, auf Veranstaltung des Pabstes Nikolaus, dem die neuangekommenen Normänner große Dienste geleistet hatten, indem sie Rom von dem niederen Adel, der diese Stadt seit langer Zeit tyrannisirte, zu befreien anfingen. Tom. IX. C. p. 1105.

Benevent (K. v.) im J. 1087, im August, gehalten von Viktor III., welcher da den Gegenpabst Guibert absetzte und in den Bann that. Desgleichen exkommunizirte er auch den Hugo von Lyon und den Richard, Abt von Marseille, die mit ihm eine Spaltung unterhalten hatten; und verbot auch da alle Investituren, und zwar mit Einstimmung des ganzen Konziliums. Chr. Cass. III. c. 72.

Benevent (K. v.), gehalten im J. 1091, den 28. März, von Pabst Urban II., wo das Anathema gegen den Gegenpabst Guibert und seine Anhänger erneuert, und 4 Canonen abgefaßt wurden, wovon einer gebietet, man soll künftig keinen Bischof mehr wählen, der nicht schon die hl. Weihen, die Priesterweihe oder das Diakonat, habe. Tom. X. Conc. p. 484.

Benevent (K. v.), gehalten im J. 1117, im April. Pabst Paskal II. exkommunizirte da den Moriz Bourdin, Erzbischof von Prag, seinen Legaten,

Digitized by Google

weil er den Kaiſer zu Rom während ſeiner Zurückgezogenheit auf dem Berge Caſino gekrönt hatte.

Benedikt (K. zu St.) an der Loire, im J. 1110, den 1. Oktober, durch Richard, Biſchof von Albano und päbſtlichen Legaten.

Bergamſtede in England (K. v.) Bergamstedense, im J. 697. Der hl. Brituald führte den Vorſitz in Beiſeyn des Biſchofs von Rocheſter und des Königs Vitrad. Es wurden da 28 Canonen abgefaßt, die man auch unter die Geſetze zählen könnte, weil hier die zweifache, geiſtliche und weltliche Macht, beiſammen war, und weil ſie Geldbußen und andere theils geiſtliche, theils weltliche Strafen verhängen, wodurch man die Sicherheit und Freiheit der Kirchen zu bewahren ſuchte. — Auch ſtrafte man da die Ehebrecher, ſolche, die am Sonntage arbeiteten und an Faſttagen Fleiſch aßen ꝛc. Tom. VI. C. p. 1377.

Beſançon (K. v.) Vesontionense, im J. 444. Es wohnten demſelben der hl. Hilarius von Arles, und der hl. Germanus von Auxerre bei, und man ſetzte da den Celidonius, welcher, meint man, Biſchof von Beſançon war, ab.

Beſiers (K. v.) Biterense, gehalten von arianiſchen Biſchöfen im J. 356. Den Vorſitz führte Saturnin, Biſchof von Arles. Was man von dieſem Konzilium weiß, rührt vom hl. Hilarius, Biſchof von Poitiers, der auch dabei war, her. Dieſer erzählt, daß er ſich da den Gotteslästerungen der Ketzer widerſetzt habe, indem er ihnen vorſtellte, daß man unter dem Namen des hl. Athanaſius, deſſen Verdammung der Kaiſer Konſtanz von allen Biſchöfen unterzeichnet haben wollte, nur über den kathol. Glauben das Verdammungsurtheil ausſprechen wolle. Indeſſen waren die Feinde der Wahrheit zu hartnäckig, ihm Gehör zu ſchenken, und Saturnin ſchrieb ſogar einen falſchen Bericht über dieſes Konzilium an den Kaiſer, um den hl. Mann in's Exil zu bringen; und in der That wurde er auch gleich nach dem Konzilium verwieſen. Hil. in Aux. p. 122. l. c.

Beſiers (K. v.) im J. 1234, den 2. April, unter dem Legaten Johann von Bournie, Erzbiſchof von Vienne. Es gingen daraus 26 Canonen gegen die Ketzer hervor, welche ganz den Verordnungen ähnlich ſind, die im nämlichen Jahre am 18. Febr. Graf Raimund zu Toulouſe hatte bekannt machen laſſen. Man tragt darin Jedem beſonders auf, Ketzer zu ergreifen und ſie vor den Biſchof zu bringen. Der Seelſorger müſſe einen Katalog über jene führen, die in ſeiner Pfarre der Ketzerei verdächtig ſind; und würden ſolche an Feſttagen nicht die Kirche beſuchen, ſo ſoll er genau die gegen ſie erlaſſenen Befehle in Anwendung bringen, und zwar unter Strafe die Pfründe zu verlieren. Auch befiehlt das Konzilium die Ordinanden in Betreff ihres Lebenswandels, ihrer Sitten und Kenntniſſe ſorgfältig zu prüfen; auch ſollten dieſe einen Tiſchtitel, wenigſtens von 100 Sous, nach dem Münzfuße von Tours, was nach unſerem Gelde 50 Livres ausmacht, haben. Fl. Tom. XI. C. p. 452.

Beſiers (K. v.) im J. 1246, den 19. April, unter Wilhelm von Broue, Erzbiſchof von Narbonne, und 8 anderen Biſchöfen. In dieſem Konzilium frugen die Dominikaner-Mönche, welche vom Pabſt als Inquiſitoren für die Provinzen Arles, Aix und Embrun aufgeſtellt waren, die Prälaten um ihre Meinung in Betreff der Art und Weiſe, wie ſie ihren Auftrag ausführen ſollten. Dieß gab nun Veranlaſſung zu einer weitläufigen Verordnung, welche 37 Artikel enthält, und mit jener, die im J. 1235 zu Narbonne ergangen war, die Grundlage des Verfahrens bildete, welches man von nun an bei den Inquiſitions-Tribunalen beob-

Digitized by Google

achtete. Unter andern Verfügungen sagt man da auch den Dominikanern: „Ihr werdet allen, die sich schuldig fühlen, oder von Anderen als schuldig befunden werden, befehlen, binnen einer bestimmten Zeit — die Gnadenzeit genannt — vor euch zu erscheinen, um die Wahrheit zu enthüllen. Jene, die diesem Gebote nachkommen, sollen der Todesstrafe, dem ewigen Kerker, der Landesverweisung und Einziehung ihrer Güter entgehen. Nachdem ihr ihnen den Eid abgenommen, laßt ihr ihre Bekenntnisse und ihre Angaben durch eine öffentliche Person aufschreiben, und jene ihre Abschwörung der Irrlehre vornehmen, die sich zeigen, als wollten sie zur Kirche wieder zurückkehren, aber mit dem Versprechen, die Ketzer nach eurer Anordnung aufzusuchen und zu verfolgen." (Hierauf stimmte man für die Verurtheilung in contumaciam gegen die Abwesenden.) „In Bezug auf die hartnäckigen Ketzer laßt ihr dieselben öffentlich ein Bekenntniß ihrer Irrthümer ablegen; dann verurtheilet ihr die Schuldigen im Angesichte der weltlichen Gerichte, und übergebet sie dann ihren Dienern. Verdammen aber sollt ihr zu ewigem Kerker: Ketzer, die nach ihrer Verurtheilung wieder rückfällig geworden sind; Flüchtlinge, die wieder zurückkehren wollten; endlich solche, die erst nach Verlauf der Gnadenzeit sich gestellt hätten" u. s. w. Doch diese Verordnungen wurden bei weitem nicht von der ganzen Kirche anerkannt. V. Narbonne 1235. Tom. XI. C. p. 676.

Beziers (K. v.) im J. 1279, den 4. Mai, unter Peter von Montbrün, Erzbischof von Narbonne. Man traf da die Anordnung, daß obengenannter Erzbischof zum nächsten Parlement nach Frankreich reisen soll, um im Namen der Provinz über die älteren und neueren Eingriffe in ihre Lehen, Allode und Kriegsdienst-Verpflichtung Klage zu führen, und um Aufrechthaltung ihrer Freiheiten und Privilegien zu bitten. Tom. XI. C. p. 1062.

Beziers (K. v.) im J. 1299, unter dem Erzbischofe von Narbonne und seinen Suffraganen. Man ordnete da eine Gesandtschaft in Betreff einer zeitweiligen Streitigkeit zwischen dem Erzbischof und dem Vicomte von Narbonne ab.

Beziers (K. v.) im J. 1351, den 7. Novbr., unter Peter de la Jugie, Erzbischof von Narbonne und seinen Suffraganen. Man faßte da 12 Canonen ab, von denen die ersten 8 aus dem Konzilium von Avignon, welches 25 J. zuvor gehalten wurde, wiederholt sind. Die 4 letzteren enthalten ein Verbot, allen Trägern von Briefen oder anderen kirchlichgerichtlichen Akten irgend eine Gewaltthat anzuthun. Auch verordnete man da, wie in den meisten Konzilien dieser Zeit, daß die Seelsorger beim Testiren anwesend seyn, oder wenigstens davon Kenntniß haben sollen, damit sie die Vollziehung frommer Vermächtnisse bewerkstelligen könnten; und daß die Beichtväter die Namen ihrer Beichtkinder aufschreiben sollten, damit man sehe, ob sie der Pflicht zu beichten genug gethan hätten. Tom. XI. C. p. 1918.

Bithynien (K. v.), nicht anerkannt, unter Arius im J. 323. Eusebius von Nikomedien und seine Anhänger, faßten, beleidigt dadurch, daß der hl. Alexander, Bischof von Alexandrien, den Arius nicht wieder aufnehmen wollte, einen Haß gegen diesen Bischof und den hl. Athanasius, seinen Diakon, und versammelten deßhalb zu Bithynien ein Konzilium, von welchem aus sie an alle Bischöfe schrieben, sie möchten sich mit den Arianern vereinigen, da sie ja rechtgläubige Gesinnungen hätten. Sozom. l. 1. c. 15.

Blaquernes, Vorstadt von Konstantinopel, (erstes und zweites K. v.)

Digitized by Google

in Angelegenheit des Beccus. Vid. Konstantinopel (K. v.) im J. 1283.

Bologna in Italien (K. v.) Bononiense, im J. 1317, unter Rainald, Erzbischof von Ravenna, und 8 Suffragan-Bischöfen. Es wurde da eine Verordnung von 22 Artikeln abgefaßt und dieselbe am 27. Oktober veröffentlicht. Man beklagte sich da über mehrere Mißbräuche, unter andern auch über das zügellose Leben und die ärgerliche Kleidung der Geistlichen, wodurch sie sich beim Volke verächtlich machen, und dasselbe reizen, die Güter und Rechte der Kirche zu verletzen. Man verbot also den Geistlichen Waffen zu tragen, Wirthshäuser zu besuchen, verdächtige Personen zu beherbergen, und schrieb ihnen Stück für Stück die Form und Beschaffenheit ihrer Kleider vor. Man verbot auch während dem Hochamte in derselben Kirche stille Messen zu lesen, um die Bewegung und das Geräusche derjenigen zu vermeiden, welche dieselbe anhören wollen. Tom. XI. Conc. p. 1655.

Bordeaux (K. v.) Burdigalense, im J. 384, gehalten gegen die Priscillianisten auf Befehl des Kaisers Maximus. Von diesem Konzilium hat man nichts, außer was uns Sulpicius Severus und die Chronik des hl. Prosper davon aufbehalten hat. Instanz und Priscillian wurden vorgerufen. Der Erstere aber rechtfertigte sich so schlecht, daß ihn das Konzilium seines Episkopats für unwürdig erklärte. Priscillian aber, aus Furcht, ebenso behandelt zu werden, unterstand sich vom Konzilium an den Kaiser zu appelliren, damit er seine Antwort nicht vor den Bischöfen abzugeben brauche. Konstantin, sagt Tillemont, hat einst eine ähnliche Appellation von Seite der Donatisten mit Unwillen angesehen; nichts destoweniger aber hatten die Prälaten des Konz. von Bordeaux die Schwachheit, dieselbe anzuerkennen, anstatt daß sie hätten ihren Ausspruch gegen Priscillian thun sollen; ungeachtet seiner Opposition, oder wenn sie verdächtig waren, die Entscheidung hätten anderen Prälaten überlassen sollen. So urtheilt darüber Sulpicius Severus. Priscillian und andere mit ihm Angeklagte wurden also vor den Kaiser Maximus geführt, der sich gerade zu Trier befand, und waren begleitet von Idacus und Ithakus, ihren Anklägern, deren Eifer in Verfolgung der Ketzer lobenswerth gewesen wäre, wenn das Verlangen nach Unterdrückung derselben sie nicht zu Exzessen getrieben hätte, indem sie sich in eine Angelegenheit verwickelten, welche das Blutvergießen der Angeklagten zur Folge hatte. Denn der Kaiser Maximus verdammte auf Verlangen des Ithakus, und gegen das dem hl. Martin gegebene Versprechen den Priscillian mit einigen seiner Anhänger zum Tode. Dieser erwähnte große Heilige hatte heftig in den Ithakus gedrungen, er möchte doch von seiner Anklage abstehen, und hatte ihn deßhalb bitter getadelt, und wollte hernach nicht einmal mehr mit den Ithacenern in Gemeinschaft leben. Auch der hl. Ambrosius, der hl. Papst Syricius, und das Konzilium von Turin verdammten die Ithacener, indem sie durchaus nicht billigen konnten, daß Bischöfe Ketzer mit dem Tode bestrafen; und der hl. Ambrosius stellt in seinen Schriften den Abscheu dar, den er vor der Grausamkeit der Ithacener und vor der gesetzwidrigen Verurtheilung der Priscillianisten habe. Till. Sulp. l. 2. p. 174. Bar. 381. §. 125.

Bordeaux (K. v.) im J. 1087, im Oktober, gehalten von 2 Legaten, 3 Erzbischöfen und mehreren Bischöfen. Der berüchtigte Berengar legte da Rechenschaft von seinem Glauben ab, sowohl um sein Bekenntniß, das er in Rom im J. 1079 abgelegt hatte, zu bestättigen, als auch um seine letzte Schrift gegen dieses Bekenntniß zu widerrufen. Uebrigens starb er

Digitized by Google

in der Gemeinschaft der Kirche, 90 Jahre alt, den 5. Jänner 1088.

Bordeaux (K. v.) im J. 1255, den 13. April. Gerhard von Malemont, Erzbischof von Bordeaux, veröffentlichte da eine Verordnung von 30 Artikeln. Unter anderem wird darin gesagt, daß Geistliche, welche Pfründen mit Seelsorge haben, beständig dort wohnen sollen, und alle Quatemberzeiten sich zu den Ordinationen einstellen sollen, wenn sie nicht mit vollem Rechte ihrer Pfründen verlustig seyn wollen. Ein solcher, der 40 Tage exkommunizirt war, müsse eine Geldstrafe von 9 Livres, oder sonst eine entsprechende Strafe bezahlen; ferner ist es verboten, einen Exkommunizirten, der nicht Buße gethan hätte, entweder selbst, oder durch einen Anderen von der betreffenden Parthei, nicht einmal auf dem Todbette, loszusprechen, unter der Strafe, daß der Priester, der einen solchen absolvirt hätte, selbst an dessen Stelle für exkommunizirt anzusehen sey. In dieser Zeit kam der Mißbrauch der Exkommunikationen so weit, daß man gewöhnlich bei Vollstreckung eines gerichtlichen Urtheils, oder bei Verweigerung der Zahlung einer Schuld, zu exkommuniziren pflegte. Der 5. dieser Artikel sagt: Man soll den Kindern bei der Osterkommunion nicht consekrirte Hostien geben, sondern nur geweihtes Brod; was ein Ueberbleibsel jenes alten Kirchengebrauches zu seyn scheint, daß man ihnen nämlich gleich nach der Taufe das hl. Abendmahl reichte; was die griechische Kirche noch immer im Gebrauche hat. Das Gebot der österlichen Kommunion, gegeben auf dem Konzilium zu Lateran im J. 1215, trifft nur jene, die die Unterscheidungsjahre bereits erreicht haben. Tom. XI. C. p. 759.

Bordeaux (K. v.) im J. 1583, unter Anton, dem Probst von Sansac, Erzbischof dieser Stadt. Man arbeitete da verschiedene Maßregeln, ähnlich denen des Konziliums von Rheims im nämlichen Jahre, aus.. Man verhandelte da über die Residenz der Seelsorger, der Verkünder des göttlichen Wortes, die Prüfung jener, welche zu Seelsorgs-Pfründen bestimmt wurden, die Schulen und Hospitäler; auch gab man Vorschriften für die Seminarien der Provinz, die dann vom Pabst Gregor XIII. in seiner Bulle vom 3. Dezbr., bestätiget wurden. Coll. Conc. Tom. XV. p. 945.

Bostra in Arabien (K. v.) im J. 242. Die Bischöfe hielten da eine Synode wegen des Irrthumes, in welchen Beryllus, Bischof dieser Stadt, gefallen war, da er läugnete, Jesus Christus habe vor der Menschwerdung eine eigentliche Existenz gehabt, und behauptete, Er habe erst bei seiner Geburt von der Jungfrau die Gottheit angenommen, und sey nur Gott, in so ferne der Vater in ihm wohne, wie er in den Propheten gewohnt habe. Es versammelten sich mehrere Bischöfe zu Bostra und beauftragten den berühmten Origenes, ihn von diesem Irrthume abzubringen, was ihm auch gelang, indem er ihn nach einigen Unterredungen zum orthodoxen Glauben zurück brachte. Euseb. l. 6. p. 231. Till.

Bourges (K. v.) Bituricense, im J. 1031, den 1. Novbr. Man hat von demselben 25 Canonen, von denen der erste verordnet, den Namen des hl. Martial unter die Apostel zu setzen, wie es der hl. Stuhl anbefohlen hatte.

Bourges (K. v.) im J. 1225, den 30. Novbr., unter dem römischen Legaten, in Beiseyn von ungefähr 100 französischen Bischöfen. Raimund, Graf von Toulouse, und Amaury von Montfort, der es auch zu seyn behauptete, und zwar zufolge der Schenkung des Pabst Innozenz III. und des Königs, die seinem Vater und ihm gemacht worden war, führten dort ihre Streitsache, aber ohne daß sie entschieden worden wäre. Die

Digitized by Google

Forderung um 2 Präbenden in jeder Cathedralkirche, und um 2 Plätze für Mönche in jeder Abtei, die vom Pabste gestellt wurde, wurde da von den Kirchenprokuratoren, die beim Konzilium anwesend waren, verworfen. Es gab hier auch einen Streit wegen des Vorsitzes. Der Erzbischof von Lyon behauptete seinen Vorrang vor denen zu Sens und Rouen, und der Erzbischof von Rouen vor denen zu Bourges, von Auch und Narbonne. Um eine Trennung zu vermeiden, kam man überein, sich nicht zu einem Konzilium, sondern zu einer Berathschlagung zusammenzusetzen. Weiter noch wurde das Recht bestritten, welches der Pabst Honorius III. zwei Bischöfen gegeben hatte, nämlich alle Aebte in Frankreich abzusetzen, und zwar auf Anzeige der 4 Aebte, die er ausgesendet hatte, um alle Abteien dieses Königreiches zu visitiren, und allenfallsigen Unordnungen zu steuren. Da nämlich die Bischöfe sahen, daß sie durch diese Kommission alle Jurisdiktion über die Abteien verlieren würden, so widersetzten sie sich insgesammt mit Festigkeit dieser Zumuthung, und sagten in einer feierlichen Protestation, daß sie die Ausführung derselben nicht zugeben werden. Tom. XI. Conc. p. 291. Fl.

Bourges (K. v.) im J. 1276, den 13. Sept., unter dem Cardinal-Legaten Simon von Brie. Dieser hatte sehr weitläufige Vollmachten, Kirchenstrafen über Personen jeder Art zu verhängen. — Es wurden da gewichtige Klagen vorgebracht, daß in Frankreich die Freiheit der Wahlen gestört sey, so daß in einigen Orten schon die Menge, aufgehetzt durch schlechte Leute, sich über die Wähler hergeworfen und die Wahl hintertrieben habe; wie dieses zu Lyon und Bordeaux der Fall gewesen sey. Man machte da eine Vorschrift von 16 Artikeln bekannt, welche vorzüglich die Aufrechthaltung der Jurisdiktion und der Immunität der Geistlichen, wie sie dermalen im Besitze derselben sey, und wie sie die Weltleute zu beschränken suchten, im Auge hatten; und die auch den Laien verbieten, irgend eine Gewalt oder Drohung zur Erpressung der Absolution von Kirchenstrafen, anzuwenden; sowie auch den weltlichen Richtern, die Geistlichen zu zwingen, daß sie vor ihnen erscheinen, oder gegen sie zu prozessiren, nachdem sie ihr Privilegium angeführt haben; ferner auch Kenntniß zu nehmen von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Kirchenstrafen, oder von einer andern, was immer für einen, geistlichen Sache. Tom. XI. C. p. 1028. Fl.

Bourges (K. v.) im J. 1286, den 19. Sept. Simon von Beaulieu, Erzbischof von Bourges, veröffentlichte da im Beiseyn von 3 seiner Suffragan-Bischöfen eine Konstitution von 37 Artikeln, um wieder in's Gedächtniß zu rufen und in's Werk zu setzen, was die vorausgehenden Konzilien angeordnet haben. Unter andern ist darin gesagt, daß die geistlichen Richter die ungesetzlichen Ehen aufheben und die Partheien ohne Rücksicht auf ihren Stand, trennen sollen. Der im Genusse eines Beneficiums ist, soll, wenn er ein Jahr in der Exkommunikation bleibt, seine Pfründe verlieren. Die Seelsorger sollen eine Liste von allen Exkommunizirten führen, und dieselbe alle Sonn- und Feiertage öffentlich ablesen; auch sollen sie ihre Pfarrkinder beauftragen, wenigstens einmal im Jahre, ihrem eigenen Priester, oder auf ihr oder des Bischofes Zugeben, auch einem Andern, zu beichten; zu diesem Zwecke sollen sie ihnen die Verordnung des Pabst Innozenz III. auf dem Konzilium zu Lateran vorlesen und erklären; ferner die von Clemens IV. zu Gunsten der Dominikaner, und jene von Martin IV. zu Gunsten der Minoriten. Die anderen Canonen dieses Konziliums betreffen die Reformation der Regularen, und geben Zeugniß von einer ge-

Digitized by Google

waltigen Herabgekommenheit. Tom. XI. p. 1246.

Bourges, 1431. Vid. Basel.

Bourges (große Versammlung von) im J. 1438, zusammenberufen vom König Carl VII. Er selbst führte da den Vorsitz, umgeben von seinem Sohne, dem Dauphin Ludwig, mehreren Fürsten von Geblüt, und den Vornehmsten sowohl unter den Geistlichen, als auch Weltlichen. Selbst der Pabst Eugen IV. und die Väter des Baseler Konzilinms hatten ihre Abgeordneten dahin geschickt. Hier wurde die berühmte pragmatische *Sanktion entworfen*, und zwar um den Mißbräuchen zu begegnen, die sich in den Wahlen der Bischöfe ergeben hatten. Der Klerus von Frankreich hatte schon an das Konzilium von Basel eine Eingabe gemacht, und die Väter des Baseler Konziliums schickten hierauf als Antwort einige Dekrete an den König von Frankreich, welche die Wiedereinführung der freien Wahlen in der Kirche zum Inhalte hatten, und ihn zugleich baten, er möchte dieselbe in seinem Reiche wieder einführen. Diese Dekrete sind die Grundlage jener Pragmatik, welche 23 Artikel enthält. Durch dieselbe, die auch von Einigen die Brustwehr der gallikanischen Kirche genannt wird, nahm man den Päbsten beinahe alle Gewalt, die sie in Verleihung der Pfründen und bei Schlichtung kirchlicher Streitigkeiten im Königreiche hatten. König Carl VII. sagt darin unter anderen Dingen, die Abhaltung des General-Konziliums von Basel sey gesetzlich durch das Konz. von Constanz u. Sienne, so wie von den Päbsten Martin und Eugen zur Reformation der Kirche im Haupte und in den Gliedern angeordnet worden. — Der erste Artikel besteht, es soll von 10 zu 10 Jahren ein allgemeines Konzilium gehalten werden, und daß da der Pabst auf den Vorschlag des Konziliums den Ort angeben soll. — Der 2te behauptet, daß ein allgemeines Konzilium über den Pabst sey; daß es seine Macht unmittelbar von Jesus Christus habe; und daß jeder Gläubige, selbst der Pabst, demselben zu gehorchen habe. Diese zwei ersten Artikel sind aus dem Konzilium von Basel entnommen. Der 3te gibt die Erklärung von sich, daß die Wahlen mit Freiheit und von jenen, die dazu berechtiget sind, vorgenommen werden sollen. Der 5te handelt von der Verleihung der Benefizien. Die gratiae exspectativae wie die Veranlassungen, der Kirche unwürdige, oder zu ihrem Dienste untaugliche Diener zu geben, und die Entziehung von der Jurisdiktion des Ordinarius u. s. w. wurden da gänzlich verworfen. Auch verlangte die Pragmatik, das Konz. von Basel soll jenen, die sich dieser gratiae exspectativae bedienen würden, zeitliche Strafen auferlegen; und in einem andern Artikel wurden jene für Simonisten erklärt, welche Annaten verlangen würden. Als die Versammlung des französ. Klerus diese Artikel verfaßt hatte, bat sie den König Carl VII., er möchte ein Gesetz zu ihrer Authorisirung und Einführung im Königreiche ergehen lassen; was auch wirklich zu Stande kam; und dieses Gesetz nannte man Pragmatik. Dieses Gesetz wurde im Parlament einregistrirt, und in Frankreich bis zum Konkordat, wodurch jenes größtentheils aufgehoben wurde, befolgt. Wahr ist es, daß in der Zwischenzeit die Päbste gewaltige Angriffe auf dasselbe machten, obwohl der König, das Parlament und die Bischöfe dasselbe vertheidigten. — Wirklich beklagte sich Pabst Pius II. (Aeneas Sylvius) in der Zusammenkunft zu Mantua, im J. 1459, bei den Abgeordneten Carl VII., daß man sich in Frankreich an die Pragmatische Sanktion halte, während sie doch höchst ungerecht gegen das päbstliche Ansehen sey. Doch die Gesandten antworteten ihm, König Carl VII. habe, nachdem er das Gutachten von Erzbischöfen und Bischöfen,

Digitized by Google

von Universitäten und den gelehrtesten Doktoren eingeholt hätte, erfahren, daß die Pragmatik die Verordnung eines Konziliums sey, das ganz nach den Vorschriften der zwei vorhergehenden Konzilien zu Constanz und Basel, und auf Anordnung der Päbste Martin V. und Eugen IV. zusammenberufen worden sey, um die Kirche in ihrem Haupte und in ihren Gliedern zu reformiren; und noch mehr, diese Dekrete seyen sogar von den Canonen der alten Konzilien und den Statuten der Päbste selbst bestättiget. Er hätte daher geglaubt, eben diese Dekrete annehmen zu müssen, und zwar mit einigen Zusätzen und Abänderungen, welche auf keine Weise den Vorrechten des apostolischen Stuhles einen Abbruch thäten. — Pius II. hatte wahrscheinlich, als er diesen Vorwurf machte, vergessen, daß er selbst auf dem Konzilium zu Basel, von dem er einer der eifrigsten Verfechter war, die Pragmatische Sanktion angenommen und bestättiget hatte, und dieselbe ein Werk dieses Konziliums gewesen sey; aber Aeneas Sylvius, auf den Stuhl des hl. Petrus erhoben, änderte mit seinem Namen auch seine Gesinnungen. Und noch überdieß appellirte auf Geheiß des Königs Carl VII. selbst, nachdem die Gesandten aus Frankreich zurückgekehrt waren und jene Aeußerungen von Pius II. erzählt hatten, als von der Pragmatischen Sanktion die Rede war, ungeachtet kurz vorher derselbe Pabst ein Verbot hatte ergehen lassen, von seinem Richterstuhle an ein Konzilium zu appelliren, — doch der Generalprokurator Dauret an das nächste allgemeine Konz., in Betreff alles dessen, was der Pabst über die pragmatische Sanktion gesagt hatte, weil, sagt diese Appellation, die hl. Canonen in mehreren Fällen diese Gattung von Aussprüchen und Censuren der Oberhirten, für gänzlich nichtig erklären. — König Ludwig XI. stimmte auf Anstiften des Pabstes Pius II. der Abschaffung der Pragmatik bei. Als er aber sah, daß der Pabst seinem Versprechen, ihm für die Unterdrückung dieses Aktenstückes seine Erkenntlichkeit zu beweisen, nicht nachkomme, so gab er sich auch weiter keine Mühe, seine Willenserklärung zur Abschaffung der Pragmatik in Ausübung zu bringen, außer was ihm hierüber die Vorstellungen der Universität und des Parlaments an's Herz legten; denn man stellte ihm vor, daß es noch kein Gesetz im Staate gegeben habe, welches ein größeres Ansehen in der gesammten Kirche erlangt hätte, als die Pragmatik; daß seit der Einführung desselben das Königreich immer im glücklichsten Zustande gewesen sey; daß die Kirchen immer mit guten Vorstehern versorgt gewesen seyen, woraus man nun die Folgerung zog, daß der König verbunden sey, dieses Gesetz beizubehalten; und so waren diese Gegenwirkungen Ursache, daß die Pragmatik dem größten Theil ihrer Artikel nach, die sie enthielt, als Richtschnur diente; und selbst der König gab Ordonanzen heraus, in Betreff der Reserven und Exspektativen, welche beinahe der einzige Gewinn waren, den die Abschaffung der Pragmatik dem Pabste verschaffte, und es dauerte nur bis zum Concordat, daß Rom erhielt, was es in dieser Hinsicht so sehr gewünscht hatte. — Als unter dem Pabst Paul II. der Cardinal von Arras, im Einvernehmen mit dem von Balue, von Neuem versuchen wollte, die Pragmatik abzubringen, und das Parlament zu bewegen, daß es das Patent von Ludwig XI., wodurch er daffelbe abgeschafft hatte, bestättige; so widersetzte sich mit Nachdruck der Prokurator Johann von Romain, indem er unter andern Gründen anführte, daß die Pragmatik abschaffen nichts anders sey, als die alte Wahlordnung verkehren, den Ordinarien das Recht zur Wahl nehmen, die Reserven, die gratiae expectativae und die Berufung in Streit-

Digitized by Google

sachen an die römische Curie in erster Instanz wieder einführen; den Patronen das Recht, für Benefizien zu präsentiren, und den Bischöfen dieselben zu vergeben, nehmen; was alles nur eine bedaurenswerthe Verwirrung in die Kirche bringen könne. Ueberdieß noch appellirte die Universität an ein künftiges K. wegen aller schon gemachten und noch zu machenden Bestrebungen gegen dieses Gesetz. — Noch muß bemerkt werden, daß bei der Ständeversamml. von Blois im J. 1576, wo man darüber verhandelte, die pragmatische Sanktion wieder einzuführen, der erste Präsident des Parlaments (Aegidius der Meister) unter andern Dingen wieder zu Gemüthe führte, daß das Parlament immer darauf bestanden habe, das Concordat abzuschaffen und die Pragmatik, welche die Alten nicht ohne Grund das Palladium Frankreichs nannten, wieder einzuführen; daß, so lange dieselbe in Kraft bestand, sich auch die Kirchen-Disziplin gut erhalten habe; daß übrigens durch die Pragmatik dem König die Ernennung zu vakanten Kirchenstellen in seinem Königreiche nicht entzogen werde, da darin ausdrücklich ausgesprochen sey, daß, sobald eine Pfründe erledigt sey, der König bei den Wählern einkommen soll, für Männer, die sich um ihn und den Staat wohl verdient gemacht hätten; daß, obwohl der Pabst wolle glauben machen, er habe mit unsern Königen einen Vergleich eingegangen, zufolge dem denselben die Ernennung zu Prälaturen des Königreiches gelassen wurde, — es indessen doch ausgemacht sey, daß unsere Könige dieses Recht zu allen Zeiten genossen haben, und dieses ihnen von der gesammten Kirche und Carl des Großen, Kaisers und Königs von Frankreich persönlich dafür ertheilt worden sey, weil er den Desiderius, von der Lombardei, vertrieben und den Pabst wieder auf seinen Stuhl zurückgeführt hat; daß man vergebens habe behaupten wollen, Ludwig der Sanftmüthige (Fromme) habe auf dieses Recht verzichtet: was er auch nur zeitweilig hätte thun können, da dieses Recht unwiderruflich an der Krone Frankreichs hafte, und unsere Könige kein anderes Mittel in der Hand hätten, sich gegen die Macht der Päbste zu behaupten, wenn sie etwas gegen die Rechte der gallikanischen Kirche unternehmen wollten, als diese Pragmatik. So sprach der erste Präsident; aber seine Gründe führten zu keinem Erfolge. Pithou, Tom. II. Lib. de l'eglise gallicane. D'Argentreé, coll. Jud. de Nov. Error. Tom. II. p. 452.

Bourges (K. v.) im J. 1528, den 28. März, gehalten unter Franz von Tournon, Erzbischof von Bourges, und später Cardinal, und seinen Suffraganen, gegen Luthers Irrlehren, und zur Reformation der Sitten. Der Zweck des Konziliums war auch noch ein anderer; nämlich, dem Könige Franz I. zu willfahren, der verlangt hatte, daß dem ganzen weltlichen wie dem religiösen Klerus auf 2 Jahre eine besondere Abgabe auferlegt werde, um das Lösegeld für seine 2 Söhne zahlen zu können, die sich dermals als Geißeln in Madrid befanden. Es wurde bewilliget, aber ohne Nachtheil für die kirchliche Immunität, und in Rücksicht auf diesen besonderen Fall der Nothwendigkeit. Dieses Konzilium verfaßte 23 Dekrete, von denen die ersten 5 die Häresie Luthers betreffen, die übrigen die Disziplin zum Gegenstande haben. Die Seelsorger werden darin ermahnt, ihre Pfarrkinder gut zu unterrichten, und zu diesem Zwecke mehr Zeit auf den Unterricht zu verwenden, wobei die Gebete bei der Predigt abgekürzt, und alles unnöthige bei Seite gelassen werden sollte. — Auch soll man alle 3 Jahre Provinzial-Konzilien halten, und zwar nach Vorschrift des Konziliums von Constanz. Die Bischöfe sollen jährlich ihre Diözese visitiren, weil sie über ihre Schafe, die

Digitized by Google

ihnen anvertraut worden sind, Sorge zu tragen haben. Man soll die Vorschrift dieses K. und der pragmatischen Sanktion in Betreff der Residenz der Canoniker und anderer Diener der Kirche, sowie auch das Absingen der Psalmen, welches langsam und mit den nöthigen Pausen geschehen soll, beobachten. Die Seelsorger sollen die Gebote Gottes, das Evangelium und etwas aus der Epistel des Tages erklären; die Hirten sollen den Büßenden verbieten, die Strafen, die ihnen auferlegt worden sind, bekannt zu machen; und die Beichtväter hingegen sollen nichts von dem aussagen, was ihnen in der Beicht anvertraut wurde, so wenig, als die Bußwerke, die sie denselben auferlegt haben. Man soll auch künftig keine Bruderschaft ohne Einwilligung des Ordinarius errichten. — Von den Bischöfen soll es abhängen, die Anzahl der Feste nach ihrem Gutachten zeitgemäß zu vermindern. Die Bischöfe sollen solchen, die zur Ordination zugelassen werden sollten, keine Dimissorien bewilligen, wenn sie nicht zuvor geprüft und tauglich befunden worden sind. Auch sollen dergleichen nur jenen bewilliget werden, die ein Benefizium oder einen Tischtitel haben. Den Mönchen soll es verboten seyn, aus ihrem Kloster zu gehen. Auch verfaßte das Konzilium später noch einige Dekrete, die Jurisdiktion und Freiheit der kirchlichen Personen anbelangend. Das erste geht auf die Mahnbriefe und das zweite auf die Residenz der Seelsorger: man soll nämlich keinem in dieser Hinsicht eine Dispens bewilligen, außer nach vollkommener Einsicht der Ursache. Das dritte sagt, daß die Friedhöfe eingefriedigt und verschlossen werden sollen. Endlich traf man auch noch die Anordnung wegen des Zehent, den König Franz I. verlangt hatte. Labb. Coll. C. Tom. XIV. p. 426 et seq.

Braga, in Portugal (K. v.) Bracarense, im J. 411, gehalten, um gegen die Mauren, welche Spanien verwüsteten, Vorkehrungen zu treffen. Der Bischof Pankratian machte da den Vorschlag, die Bischöfe möchten eine Deklaration von ihrem Glauben, gegenüber den Irrlehren der Sueven und Vandalen, ablegen, was auch geschah. Pankratian begann nun den katholischen Glauben in einem kurzen Umrisse darzulegen. Die Bischöfe antworteten darauf: „Also glauben auch wir." Hernach sagte Potamius: Ich gehe jetzt meine Schafe zu trösten, und mit ihnen zu leiden, um Jesu Christi Willen; denn ich habe das Amt eines Bischofes nicht erhalten, um ein Wohlleben zu führen, sondern um zu arbeiten. Darauf erwiederte Pankratian: Deine Absicht ist gut, ich billige deine Abreise; Gott erhalte dich in diesem guten Entschlusse; laß uns nun im Frieden Jesu Christi wieder abziehen. Tom. II. Conc. p. 1508. Fl.

Braga (K. v.) im J. 563, den 1. Mai, gegen die Priscillianisten. Acht Bischöfe waren zugegen, in deren Gegenwart 22 Canonen veröffentlicht wurden, welche größtentheils Ceremonien betreffen. Tom. V. C. p. 836.

Braga (K. v.) im J. 572, den den 1. Juni. Der hl. Martin von Dume, der daselbst Erzbischof war, führte bei demselben an der Spitze von 12 Bischöfen den Vorsitz. Zuerst wurde die Stelle vom hl. Petrus über die Pflichten der Seelenhirten vorgelesen, und dann 10 Canonen abgefaßt. Tom. V. p. 894.

Braga (K. v.) im J. 675. Man rechnet dieses als das 4te. 8 Bischöfe verfaßten da 9 Kirchengesetze, von denen einige Klagen gegen die Bischöfe enthalten. Man warf ihnen nämlich vor, daß sie ihr Vermögen vorzüglich auf Unkosten des Kirchen-Vermögens vergrößern. Den Priestern wurde verboten, ohne das Orarium, d. i. die Stole über beide Achseln und auf der Brust gekreuzt, Messe zu lesen, oder die hl. Com-

Digitized by Google

munion zu empfangen. Tom. VI. C. p. 561. Fl.

Braine (K. v.) Brennacense, im J. 580. Gregor von Tours reinigte sich daselbst durch einen Eidschwur von einer Anschuldigung, die Leudast, Graf von Tours, gegen ihn vorgebracht hatte, und dieser Letztere wurde auch als Urheber eines großen Aergernisses und Verläumder der Königin Fredegunde und eines Bischofes, in den Bann gethan. D. M.

Breslau (K. v.) Uratislaviense, im J. 1268, den 2. Febr., unter Guis, Cardinal-Legat, der da einen Kreuzzug zur Unterstützung des gelobten Landes predigte. D. M.

Bretagne (K. v.) Brittanicum, im J. 848, auf Geheiß des Nomenus, Herzogs von Bretagne, weil die Bischöfe dieses Herzogthums weder Priester noch Diakonen ohne Geld weihen wollten. Es wurden in dieser Angelegenheit 2 Bischöfe nach Rom geschickt, und Nomenus bat den hl. Konvoyen, Stifter und ersten Abt von Redon, dieselben zu begleiten. Siehe das Konzilium von Rom im J. 848. D. M.

Brione, in der Normandie (K. v.) Briotnense, im J. 1050. Es war viel mehr eine Konferenz als ein Konzilium, und Berengar in derselben zum Schweigen, und obwohl gezwungen, endlich zum Bekenntnisse des katholischen Glaubens gebracht.

Brixen, in Tyrol (K. v.) Brixinense, im J. 1080, den 25. Juni (nicht anerkannt). Hugo Blank, Cardinal, 30 Bischöfe und mehrere Fürsten setzten da den Pabst Gregor VII. ab, und erwählten an seiner Stelle den Guibert von Ravenna, der sich Clemens III. nannte.

Burgos, in Spanien (K. v.) Burgense, im J. 1080, gehalten unter Richard, Cardinal-Legaten. Es wurde der lateinische Gottesdienst an der Stelle des gothischen angeordnet. D. M.

Burgos (K. v.) im J. 1236, gehalten unter Guis, Cardinal-Legat, der nach Spanien gekommen war, um den römischen Ritus im Gottesdienste einzuführen, und um die Könige von Navarra und Castilien, die gegen einander in Krieg begriffen waren, wieder mit einander zu versöhnen. Pagi.

C.

Cäsarea, in Palästina (K. v.) im J. 197. Die Veranlassung zu diesem Konzilium, einem der ersten, war folgende. Die Kirchen von Asien wollten, man sollte das Osterfest am nämlichen Tage feiern, als den Juden geheißen war, ihr Osterlamm zu schlachten, d. i. am 14. des Neumondes, sey es welcher Tag der Woche immer: — woher man auch in der Folge die Anhänger dieser Meinung Quatuordezimaner nannte. Die übrigen Kirchen in der ganzen Welt beobachteten den Gebrauch, den sie der apostolischen Tradition zu Folge hatten, nämlich, am Tage der Auferstehung des Erlösers die Fasten zu beendigen und das Pascha zu feiern. Bei diesem Konzilium führten den Vorsitz Theophilus von Cäsarea und Narzissus von Jerusalem. Nebst diesen waren noch anwesend Cassius von Tyrus und Clarius aus Ptolomais, mit noch mehreren anderen Bischöfen. Es wurde entschieden, daß das Osterfest am Sonntage gefeiert werden soll, und hierüber ein Synodalschreiben abgefaßt. Euseb. in Chron. Lat. an. 197. Euseb. V. Hist. 23.

Cäsarea, in Palästina (K. v.) (nicht anerkannt) im J. 334, auf Veranstalten der Eusebianer, um über den hl. Athanasius Gericht zu halten; wobei sich eben sowohl Eusebius von Nikomedien, als Eusebius von Cäsarea einfanden. — Der hl. Athanasius aber, der die Bosheit seiner Feinde

Digitized by Google

und ihren Haß gegen ihn wohl kannte, wollte durchaus sich dabei nicht einfinden, so viel man auch Zwangsmittel gebrauchte, um ihn dahin zu bringen. Darauf verlegte aber der Kaiser Constantin dieses Konzilium nach Tyrus. Siehe Tyrus.

Carpentras (K. v.) Carpentoractense, im J. 527, den 6. November. Sechszehn Bischöfe, mit dem hl. Cäsarius von Arles an der Spitze, waren da versammelt, und verfaßten einige Canonen. Tom. IV. Conc. p. 1663.

Ceperan (K. v.) Ceperanum, einer kleinen Stadt am Gariglione in Italien, im J. 1114, im Oktober, unter Pabst Paskal II. Der Erzbischof von Benevent wurde hier einer rein zeitlichen Sache wegen abgesetzt, und der von Cosane legte mit Einwilligung des Abtes von Monte-Cassino sein Ordenskleid zu den Füßen des Pabstes ab, welches er aus Gehorsam zum Grafen Roger von Sizilien anzuziehen war gezwungen worden. Tom. X. Conc. p. 794.

Chalons an der Saone (K. v.) Cabilonense, im J. 579. Salonius von Embrün und Sagittarius von Gap wurden hier ihres schlechten Lebenswandel wegen abgesetzt. Sie wurden aber bald darauf von König Guntram, auf Verlangen des Pabstes wieder eingesetzt, und endlich abermals zu Chalons abgesetzt, woraus erscheint, daß zwei Konzilien daselbst im selben Jahre gehalten worden seyen. Greg. V. c. 21.

Chalons (K. v.) im J. 644, den 25. Oktober, auf Befehl Klodwig II. Es wurden da 20 Canonen verfaßt, die von 39 anwesenden Bischöfen, 6 Abgeordneten von Abwesenden, 6 Aebten und einem Archidiakon unterschrieben wurden. Es war aber dieses Konzilium zusammenberufen aus allen Provinzen von Klodwigs Königreiche. — Der erste Canon befiehlt die Aufrechthaltung des Glaubens von Nizäa, wie er zu Kalzedo festgesetzt worden war; und verbietet den Weltleuten Kirchengüter anzugreifen. Die Wahlen der Bischöfe sollen, unter Strafe der Ungültigkeit, von den Einwohnern derselben Provinz, der Geistlichkeit und Bürgerschaft vorgenommen werden. Auch soll nicht geduldet werden, daß Frauenzimmer innerhalb des Bereiches der Kirche unehrbare Lieder singen u. s. w. Bei diesem Konzilium war auch der hl. Egidius und der hl. Oven zugegen. Aus einem Briefe des Königs Sigbert von Austrasien sieht man, daß es den Königen sehr lieb war, wenn Konzilien nicht ohne ihre Genehmigung gehalten wurden. Fl. Tom. VI. C. p. 387.

Chalons (K. v.) im J. 813, auf Geheiß Carl d. G., um die alte Kirchenzucht wieder einzuführen. Es wurden da 66 Canonen abgefaßt, und es waren dabei die Kirchenvorsteher von ganz Gallia Lyonensis versammelt, mit Ausnahme derer von der Provinz Tours, welche sich eigens versammelten. Tom. VII. Conc. p. 1272.

Chalons (K. v.) im J. 886, den 18. Mai, gehalten um den Frieden herzustellen, und andere kirchliche Angelegenheiten zu ordnen. Es waren nur 8 Bischöfe zugegen. Tom. VI. p. 399.

Chalons (K. v.) im J. 894, den 1. Mai. Den Vorsitz führte dabei Aurelian, Erzbischof von Lyon, der in den noch davon vorhandenen Akten primas von ganz Gallien genannt wird, im Beiseyn seiner Suffraganen. Man untersuchte da die Sache des Gerfrid, Mönch von Flavigny, der in der öffentlichen Meinung beschuldigt worden war, den Adalgar, Bischof von Autun, vergiftet zu haben. Da sich aber kein Kläger und kein Beweis gegen ihn vorfand, so befahl man ihm, er soll sich in der nächsten Diözesan-Synode von seiner Anklage rein machen. Tom. VII. Conc. p. 497.

Digitized by Google

Chalons (K. v.) im J. 1063. Der Legat Peter Damian hob da mit den Bischöfen mehrere Mißbräuche auf, und sicherte die Jurisdiktion von Cluni gegen die Angriffe des Bischofes von Maçon. Tom. IX. p. 1177.

Chalons (K. v.) im J. 1115, den 20. Juli, unter dem Legaten Conon, der da die Exkommunikation gegen den Kaiser Heinrich wiederholt aussprach.

Chalons (K. v.) im J. 1129, den 2. Febr. Heinrich von Verdün legte da auf den Rath des hl. Bernhard seine bischöfliche Würde nieder.

Charroux in Poitou (K. v.) Carrofense, im J. 1028, gegen die Manichäer.

Chartres (K. v.) Carnotense, im J. 1124, unter Peter von Leon, damaligen Gegenpabst, unter dem Namen Anaklet. Doch weiß man nicht, was dort verhandelt wurde. D. M.

Chartres (eine Versammlung von) im J. 1146, den 21. April, wegen eines Kreuzzuges. Man wollte da den hl. Bernhard zum Anführer desselben erwählen; aber er verweigerte es standhaft. D. M.

Chateau-Gonthier in Anjou (Provinzial-K. v.) Apud Castrum Gontherii, im J. 1231, unter Juhel v. Mayenne, Erzbischof von Tours, mit seinen Suffraganen. Man verfaßte da 37 Canonen, von denen jene die wichtigsten sind, welche die geheimen Ehen für nichtig erklären, und um diese zu verhindern, verbieten sie, ohne vorhergehendes Verlobniß, und ohne das gewöhnliche Aufgebot vorher in der Kirche, sich zu verehelichen. — Es sollten die Pfarrer und Seelsorger, wenn sie von ihrem Patron präsentirt werden, schwören, daß sie weder etwas gegeben, noch versprochen haben, um diese Stelle zu erhalten; und wenn sie ihnen der Bischof verliehen hat, so sollen sie abermals einen Eidschwur ablegen, daß sie ihm gehorchen und die Rechte der Kirche aufrecht erhalten wollen. — Daß man in einer Kathedral-Kirche nicht schon zum voraus für die erste vakante Präbende einen Domherrn in Bereitschaft haben soll. Auch gibt es von diesem Konzilium mehrere Canonen gegen die Sittenverschlimmerung der Mönche. — Man ersieht aus diesem Konzilium, daß sich die kirchlichen Gerichtsbarkeiten täglich vermehrten; denn Erzpriester, Erzdiakone und Aebte bekamen jeder eigene Gerichtsbarkeit. Tom. XI. Conc. p. 384.

Chelles (K. v.) Calense, gehalten im Palaste des Königs Robert auf seinen Befehl im J. 1008, wobei 13 Bischöfe zugegen waren. Davon ist aber nichts übrig, als eine Schrift zu Gunsten der Abtei von St. Dionys. Robert sagt daselbst, daß seit der Regierung Kaiser Carl des III., d. i. Carl d. G., dieses Kloster so verwahrlost worden sey, daß die Mönche darin ganz in weltliche Prunksucht verfallen wären; weßwegen auch ihre Güter verschwendet worden seyen. Es habe aber eben deßhalb König Hugo einen tüchtigen Abt, Namens Viviemus, eingesetzt, und König Robert ihm einige neue Rechte eingeräumt. Tom. IX C. p. 787.

Chester (K. v.) Ciscestrense, im J. 1289. Gilbert, dortiger Bischof, verfaßte da Sittenvorschriften in 41 Artikeln.

Cilizien, im Patriarchat von Antiochia (Provinzial-K. v.) Ciliciense, im J. 423. Man verdammte da die Häresie der Pelagianer. Der berühmte Theodor von Mopsvest, der für den Vater dieser Ketzerei galt, und zu dem sich Julian auf einige Zeit begeben hatte, um dort seine 8 Bücher gegen den hl. Augustin zu verfassen, sprach selbst das Anathema über diesen Julian, den auch der hl. Augustin in seinen Schriften nachdrücklich bekämpft hatte. In der That hatte man den Theodor beschuldigt, daß er einen der klarsten Beweise der Allmacht, der Gnade und der unverdienten Vorherbestimmung geläugnet habe,

Digitized by Google

indem er behauptete, Jesus Christus habe seine Vollkommenheit nicht im Augenblicke der Conception, durch eine Gnade, die keine Werke verdienen können, erhalten, sondern er sey zu derselben erst durch seinen allmähligen Fortschritt in der Tugend gelangt. Gewiß ist, daß er mit dem hl. Hieronymus und hl. Augustin einen offenen Streit wegen der Erbsünde führte, in dem er zu beweisen suchte, daß der Tod und alle anderen Wirkungen dieser Sünde, nur natürliche Folgen von jenem Zustande seyen, in dem Gott die Menschen erschaffen hat. — Man ersieht hier, sagt Tillemont, nachdem er die Konzilien Afrikas und das von Antiochien, welche die Ketzerei des Pelagius feierlich verdammt hatte, und das Dekret des Pabstes Zosimus gegen die nämliche Häresie angeführt hat, wie der Orient und Occident sich vereinigten, um die gottlose Lehre des Pelagius und Celestius, die schon so oft verdammt worden war, mit einem gemeinsam geführten Streich zu vernichten; wie die ganze Kirche einstimmig ihr Urtheil über jene und ihre Anhänger fällte. Mercator. Commonit. Tom. I. p. 95. Leont. Byzantin in Nest. et Eut. Bibl. Patr. p. 1008. d. §. 34. Tillemont. Tom. XIII. p. 757.

Clarendon (K. v.) Clarendonense, im J. 1164, im Jänner. Es war mehr eine Zusammenkunft aus ganz England. Der hl. Thomas von Kanterbury versprach da, sammt allen Bischöfen auf Treue und Redlichkeit die königlichen Einrichtungen zu befolgen. Doch reute diese Willfährigkeit den hl. Thomas, und er schrieb darüber an den Pabst, der ihm für seine Vergehungen die Lossprechung ertheilte, und die Bestättigung der Einrichtungen Englands verweigerte, als den Rechten der Kirche zuwider. Der König aber wollte dieselben geltend machen, und ließ die Geistlichen, wenn sie des Raubes, des Mordes oder anderer Verbrechen angeklagt wurden, vor weltliche Richter ziehen, um sie zu überführen, worauf sie dann abgesetzt und dem weltlichen Gerichte übergeben wurden. Aber der Erzbischof, welcher glaubte, daß die weltliche Macht in einer kirchlichen Kriminal-Angelegenheit keine Gewalt habe, und daß dieselbe einen Geistlichen nicht körperlich bestrafen könne, wenigstens wenn er nach seiner Absetzung nicht ein neues Verbrechen begangen habe, und indem er die Immunitäten der Kirche aufrecht erhalten wollte, die schon in anderen Stücken waren angetastet worden, widersetzte sich dem König und seinen Forderungen bis an's Ende. Hist. Eccl. 5.

Clermont in Auvergne (K. v.) Arvernense oder Claromontanum, im J. 535, den 8. Novbr. Fünfzehn Bischöfe aus dem Königreiche des Theodobert verfaßten da 16 Kirchengesetze. Unter andern wird darin auch angeordnet, daß, um dem allmählig sich einschleichenden Mißbrauche, eine Bischofstelle durch königliche Gunst zu erlangen, zu steuern, ein Bewerber um eine solche Stelle durch die Wahl der Geistlichkeit und des Volkes, aber mit Einstimmung des Metropoliten, eingesetzt werden soll, ohne daß hiebei die Protektion mächtiger Personen, die Anwendung von Kunstgriffen oder der Gebrauch von List einen Einfluß haben soll. Tom. IV. Conc. p. 1805.

Clermont (K. v.) im J. 549, zusammengesetzt aus 6 Bischöfen. Es wurden da nur einige Canonen, entnommen aus dem 5ten Konzilium von Orleans, veröffentlicht. Tom. V. Conc. p. 408.

Clermont (K. v.) im J. 587 (beiläufig). Es wurde da der Streit geschlichtet, zwischen Innozenz und Ursizinus von Cahor, wegen einiger Pfarreien, die jeder sich zueignete. D. M.

Clermont (K. v.) im J. 1095, den 18. Novbr., gehalten auf Betrieb Pabst Urban II. Nach Berchtold

Digitized by Google

waren 13 Erzbischöfe, 200 infulirte Häupter, sowohl Bischöfe, als Aebte, größtentheils aus Frankreich, zugegen. Man bestättigte die Dekrete aller Konzilien, die Pabst Urban zu Melf, Benevent, zu Troyes und Piazenza gehalten hatte. Außerdem wurden noch mehrere Canonen abgefaßt, von denen aber größtentheils nur mehr das Inhaltsverzeichniß vorhanden ist. Ferners bestättigte man den Gottesfrieden und that noch den König Philipp wegen seiner Heirath mit der Bertrade in den Bann. Pabst Urban bestättigte auch den Primat von Lyon, und zwar zufolge einer Bulle von Gregor VII.; auch der Erzbischof von Tours bekam auf dem nämlichen K. wieder seine Jurisdiktion über die Bischöfe von der Bretagne; und der Bischof von Dol, der den Titel eines Erzbischofes hatte, wurde verurtheilt, sich dem Erzbischofe von Tours zu unterwerfen. Es wurde auch das Verbot erlassen, sich die Güter von Bischöfen oder Geistlichen nach ihrem Tode zuzueignen, und angeordnet, dieselben sollen nach ihrer Meinung zu wohlthätigen Zwecken ausgetheilt, oder dem Nachfolger aufbehalten werden. Auch wurde verboten zwei Würden bei der nämlichen Kirche zu bekleiden, oder zwei Präbenden von verschiedenen Kirchen zu genießen.— Aber die berühmteste Akte von diesem Konzilium ist die Verkündigung eines Kreuzzuges zur Wiedereroberung des gelobten Landes, wozu schon Pabst Gregor VII. das Projekt entworfen hatte. — Urban, der Peter den Einsiedler, der ein lebhaftes Gemälde von dem Ungemach, welches die Christen an der hl. Stätte zu erdulden hätten, entworfen hatte, schon immer bestürmt hatte, erklärte, nachdem er alle Anwesenden zu einem Kreuzzuge aufgefordert hatte, daß alle Büßenden, wenn sie das Kreuz nähmen, alsogleich von allen ihren Sünden losgesprochen, vom Fasten und andern Bußwerken, denen sie sich sonst zu unterziehen haben würden, in Rücksicht auf die Gefahren und Beschwerden, denen sie auf diesem Zuge ausgesetzt sind, dispensirt seyen; fügte aber zugleich hinzu, daß alle, die das Kreuz nehmen würden, unter Strafe der Exkommunikation verpflichtet seyn sollten, ihr Gelübde zu halten. Die Folgen dieses Kreuzzuges waren wichtig für ganz Europa, und für Frankreich insbesondere. Tom. X. Conc. p. 506.

Clermont (K. v.) im J. 1110, den 24. Mai, unter Richard, Bischof von Albanien, päbstl. Legaten. Nur wenige Konzilien wurden damals ohne Legaten abgehalten.

Clermont (K. v.) im J. 1124, unter dem Legaten Peter Deleon, welcher damals unter dem Namen Anaklet Gegenpabst war. Man weiß übrigens nicht, was da verhandelt wurde.

Clermont (K. v.) im J. 1130, unter Innozenz II., der hier den Erzbischof Conrad von Salzburg und Herbert von Münster, als Abgeordnete des Königs Lothar, empfing.

Clichi, bei Paris, (K. v.) Clipiacum, im J. 636, den 1. Mai. Der hl. Oegil wurde hier als erster Abt des vom hl. Egydius gestifteten Klosters Rebais eingesetzt. D. M.

Clichi (K. v.) im J. 653. Hier wurde ein Privilegium der Abtei vom hl. Dionys von König Clodwig II., seinem Referendar und 24 Bischöfen am 22. Juni unterschrieben.

Cliffe, in England, (K. v.) Cloveshonense, im J. 800, gehalten von Adelard von Canterbury, im Beisein des Königs Quenulf. Man nahm hier den Glauben an, den man vom hl. Gregor erhalten hatte, und verhandelte über die widerrechtliche Besitznahme der Kirchengüter, deren Namen man änderte. Tom. VII. Conc. p. 1153.

Cliffe (K. v.) im J. 803. Auf diesem Konz. führte Adelard von Canterbury mit 12 Bischöfen und den

Digitized by Google

Aebten und Priestern seiner Diözese noch einmal Klage über die widerrechtliche Besitznahme, und erneuerte die Bannflüche gegen jene, die dergleichen Unternehmungen gewagt hatten, und zwar kraft seiner vom Pabste Leo erhaltenen Vollmacht. p. 1189.

Cliffe (K. v.) im J. 822. Wulfred von Canterbury ließ sich da ein Land zurückstellen, welches König Quenulf ihm entzogen, und welches seine Tochter, die Aebtissin Cynedriva, seine Erbin, trotz dem noch inne hatte.

Cliffe (K. v.) im J. 824. Es wurde da der Streit zwischen Herbert von Worchester und den Mönchen von Berclai, in Betreff des Klosters von Westburi, welches dem Bischofe zurückgegeben wurde, geschlichtet. Das Dekret vom 30. Oktober datirt, wurde von König Bernulph, 12 Bischöfen, 4 Aebten, einem Abgeordneten des Pabstes und mehreren von Adel unterschrieben. P. 1545.

Cloveshou, in England, (K. v.) Cloveshoviense, im J. 747, im Septbr. Es waren dabei zugegen 12 Bischöfe, mehrere Priester, andere kirchliche Personen und der König Ethelbald von Mercien mit den Großen des Reiches. Man verfaßte da 30 Canonen, die aber nur allgemeine Ermahnungen an Bischöfe, daß sie ihre Pflicht erfüllen und den alten Vorschriften folgen sollten, enthalten. Auch wurde befohlen, daß man die Feste des ganzen Jahres nach dem römischen Martyrologium (ohne Zweifel von Beda) feiern soll; und dieß ist das erstemal, daß davon Erwähnung geschieht. Indem es zum Almosengeben auffordert, sagt das Konz, daß es deßwegen durchaus nicht diejenigen vom Beten und Fasten freisspreche, welche ihr Fleisch kasteien wollen; und verdammt jene, die sich ihrer Buße durch andere Leute entledigen; denn, sagt das Konzilium, dasselbe Fleisch, welches die Sünde begangen hat, muß auch die Strafe tragen; sonst könnten sich ja die Reichen leichter selig machen, als die Armen. Can. 13, 26 et 27. Tom. VI. C. p. 1565.

Cognac (K. v.) Copriniacense, im J. 1238, den 12. April, unter Gerold von Malemont, Erzbischof von Bordeaux und seinen Suffraganen. Es wurden da 38 Canonen, oder Reformations-Artikel bekannt gemacht, aus denen man, wie aus den meisten Konzilien dieses Jahrhunderts, die Zanksucht ersieht, die damals in der Geistlichkeit herrschte. Das Konz. setzt allen Mißbräuchen, die damals im Gange waren, allgemeine Exkommunikationen entgegen. Unter andern brauchte man auch falsche Schriften, und zog so eine Parthei der nämlichen Streitsache wegen vor verschiedene Richter. Die Geistlichen ließen sich das Klagerecht abtreten, um sie vor das geistliche Gericht zu bringen; einige gaben sich fälschlich für delegirte oder subdelegirte Richter aus, und ließen die Partheien vor sich rufen, ohne eine Vollmacht aufweisen zu können. Andere befolgten ein neues Recht kraft eines Schreibens, das sie zuvor bei einer andern Gelegenheit erhalten hatten. — Den Mönchen gab man ihre Bedürfnisse an Nahrung und Kleidung in Geld; was aber wieder ein Eigenthum gestattete. Man vernachläßigte es, Rechenschaft von den Einkünften eines Klosters zu geben, und in denselben die Pforten verschlossen zu halten. Die Brüder gingen ohne Erlaubniß aus, aßen in den Städten bei Weltleuten Fleisch, nahmen Arzneien und blieben in ihren Zellen allein. Tom. XI. C. p. 556.

Cognac (K. v.) im J. 1260, unter Peter von Roncval, Erzbischof von Bordeaux. Es wurden da 19 Verfassungsartikel abgefaßt. Aus dem ersten Artikel ersieht man, daß das Volk noch damals den nächtlichen Offizien beiwohnte; denn man verbietet darin nächtlicher Weile in den Kirchen oder Friedhöfen zu verweilen,

Digitized by Google

und zwar der Unordnungen wegen, die sich da ereignet hatten. Ferner Verbote, am Feste der unschuldigen Kinder Tänze in den Kirchen aufzuführen, und auch nicht Vorstellungen von Bischöfen zur Lächerlichmachung der bischöflichen Würde zu veranstalten. Auch soll ferner ein Leichnam nicht an den Begräbnißplatz getragen werden, ohne zuvor der Gewohnheit gemäß in die Pfarrkirche gebracht worden zu seyn, weil man nur dort wissen könne, ob der Verstorbene nicht im Interdikt oder in der Exkommunikation war. Ibid. p. 799.

Cognac (K. v.) im J. 1262, unter dem Erzbischofe von Bordeaux, der da 7 Artikel verfaßte. Der 3te hatte zum Zwecke, den Adel zu nöthigen, daß er das Zeitliche von den Exkommunizirten in Besitz nehme, um sie zu nöthigen, wieder zur Kirche zurückzukehren. — Derselbe Erzbischof hielt auch im folgenden J. 1263, an einem Orte, der nicht genannt ist, ein Konzilium. Da wurden 7 Artikel aufgesetzt, worunter der 2te die Anordnung enthält, daß ein solcher, der ein Jahr hindurch exkommunizirt war, für einen Ketzer gehalten und als solcher angezeigt werden soll; was, nach der Bemerkung des Fleury, dahin zielte, um sie der vom Gesetze gegen Ketzer verhängten Strafen zu unterziehen. — Aus diesen 2 Konz., wie aus den Vorstellungen, welche die Bischöfe dem hl. König Ludwig machten, ersieht man die Ansichten der Geistlichkeit über die Exkommunikationen; eine Frucht der Unwissenheit jener Zeit. Der hl. Ludwig aber war weit entfernt, so zu denken, wie sie. Fleur. Hist. Eccl.

Compiegne (Generalversammlung der französischen Nation zu) im J. 1757, bestehend aus Bischöfen und Adelichen nach dem Gebrauche der damaligen Zeit. Auch die Legaten des Papstes Stephan fanden sich dabei ein. In dieser Versammlung war es, wo Pepin die Orgel empfing, die der orientalische Kaiser mit noch anderen Geschenken geschickt hatte. Auf diesem Konzilium erfuhr man auch, daß der König beständig Reliquien bei sich trage. Endlich wurden 18 Canonen abgefaßt, die größtentheils die Ehen zu ihrem Inhalte haben. Es gab mehrere Fälle, wo man Männer oder Frauen aus Strafe für den Incestus nicht gestattete, sich zu verehelichen. Wurde die Vollziehung der Ehe angestritten, so glaubte man dem Manne mehr, als der Frau. Tom. VI. C. p. 1694.

Compiegne (K. v.) im J. 823, gehalten über den Mißbrauch heiliger Sachen. D. M.

Compiegne (K. v.) im J. 833, eine Versammlung, nicht anerkannt und zu allen Zeiten verworfen, wo Ludwig der Fromme öffentliche Buße thun mußte, und als die Waffen zu führen unfähig, und als abgesetzt betrachtet wurde. D. M.

Compiegne (K. v.) im J. 877, den 1. Mai, zusammenberufen durch Carl den Kahlen, und bestehend aus den Bischöfen der Provinz Rheims und einiger anderer. Es wurde hier in seiner und der Legaten Anwesenheit mit großer Feierlichkeit die Kirche vom hl. Cornelius und hl. Cyprian eingeweiht. D. M.

Compiegne (K. v.) im J. 1085, Reinhold, Erzbischof von Rheims, führte dabei den Vorsitz, in Beiseyn von 10 Bischöfen und 19 Aebten. Eberhard, Abt von Korbey, wurde abgesetzt, und die Privilegien des Gotteshauses vom hl. Cornelius bestätiget. Tom. X. C. p. 406.

Compiegne (K. v.) beiläufig im J. 1092. Roscelin war da des Irrthums überwiesen und zum Abschwure desselben vermocht; that dieses aber nur, wie er nachher erklärte, aus Furcht, vom Volke todtgeschlagen zu werden. Er lehrte nämlich, daß die drei göttlichen Personen drei von einander verschiedene Wesen seyen, wie z. B. drei Engel; so daß sie gleich-

Digitized by Google

wohl nur einen Willen und eine Macht hätten, sonst müßte man nach ihm sagen, daß Gott Vater und der hl. Geist menschliche Natur angenommen hätten; auch, fügte er bei, könnte man in Wahrheit sagen, es gebe drei Götter, wenn es der Gebrauch zuließe. D. M.

Compiegne (eine sogenannte Parlaments-Versammlung von) im J. 1193. Die Ehe des Königs Philipp August mit der Ingeburga wurde hier vom Erzbischof zu Rheims, Legaten des hl. Stuhles, und einigen Bischöfen wegen zu naher Verwandtschaft für ungültig erklärt. Ingeburga aber appellirte nach Rom. D. M.

Compiegne (K. v.) im J. 1235, den 5. August, gehalten auf Betrieb des Erzbischofs von Rheims über einige Artikel, welche die Freiheit der Kirche verletzten. Dieser Erzbischof ging mit 6 seiner Suffraganen nach St. Denis, um eine zweite Ermahnung beim König vorzubringen; und dieses gab einigen Vornehmen Gelegenheit, sich in einem Schreiben, datirt aus St. Denis im September desselben Jahres, beim Pabste über die Prälaten und ihre Geistlichen zu beklagen. Auch glaubt man, König Ludwig IX. habe in der Abtei zu St. Denis eine Ordonanz ergehen lassen, welche anordnet, daß seine und des Adels Vasallen nicht verpflichtet seyn sollen (in weltlichen Sachen) weder den Geistlichen noch Anderen vor einem geistlichen Richterstuhle Rechenschaft zu geben; daß, wenn der geistliche Richter sie deshalb exkommunizirt, derselbe durch Beschlagnahme seiner Güter gezwungen werden soll, die Exkommunikation zurückzunehmen; daß die Prälaten und andere Geistliche sammt ihren Vasallen gehalten seyn sollen, sich in allen Civilsachen den Gerichten des Königs und der Gutsherren zu unterziehen. Der Pabst forderte zwar den König auf, diese Ordonanz zurückzunehmen, in einem Briefe vom 15. Februar 1236, worin er unter andern sagt, daß Gott dem Pabste sämmtliche Rechte der weltlichen sowohl, als der geistlichen Regentschaft anvertraut habe; der hl. König aber scheint durch dieses Schreiben nicht umgestimmt worden zu seyn, denn er widerrief die Ordonanz nicht, sondern, wie er immer besorgt war dem Clerus seine wahrhaften Rechte zu erhalten, eben so wachte er auch für die Verfechtung der Rechte seiner Krone. Tom. XI. C. p. 501. Pr. lib. de l'Egl. Gal. c. VII. n. 7.

Compiegne (K. v.) im J. 1278, unter dem Erzbischof von Rheims in Beiseyn seiner Suffragane. Man ließ da ein Dekret gegen die Capitel an Kathedral-Kirchen ergehen, welche sich das Recht zusprachen, bloß um Erhaltung ihrer Freiheiten wegen den Gottesdienst zu unterlassen und die Stadt mit dem Interdikt zu belegen. Tom. X. C. p. 1031.

Compiegne (K. v.) im J. 1304, den 4. Jänner, unter Robert de Courtenay, Erzbischof von Rheims, 8 Bischöfen und den Abgeordneten von 3 abwesenden Bischöfen. Es wurden Statuten, abgefaßt in 5 Artikeln, entworfen. Man findet darin folgendes: einmal das Verbot, für weltlicher Herren Beamte, verheirathete oder nicht verheirathete Geistliche, unter dem falschen Vorwande, daß sie Handel treiben, zu besteuren, und sich darin selbst zu Richtern aufzuwerfen, ohne dem geistlichen Gerichte davon Kenntniß zukommen zu lassen. Dann sollten jene, welche 2 Jahre exkommunizirt gewesen waren und nicht hinreichende Buße gethan haben, als der Häresie verdächtig, des kirchlichen Begräbnisses beraubt werden. Alle Geistlichen der Provinz sollen sich endlich bei ihren Mahlzeiten mit zwei Gerichten nebst der Suppe begnügen. Tom. XI. C. p. 1492.

Compiegne (K. v.) im J. 1329, den 9. Septbr., unter Wilhelm von Trier und drei seiner Suffragan-Bi-

Digitized by Google

schöfen mit den Abgeordneten einiger Abwesenden. Man verfaßte da eine Verhaltungsregel von 7 Artikeln, worin unter andern angeordnet wird, daß jeder geistliche Richter über Jeden in seinem Territorium Kirchenstrafen verhängen soll, der die Rechte der Kirche verletzen würde; und den Seelsorgern, daß sie dieselben alle Sonntage bekannt machen sollen.

Compostella (K. v.) Compostellanum, im J. 900, den 6. Mai, gehalten bei Gelegenheit der feierlichen Einweihung der neuen St. Jakobs-Kirche, wozu sich 17 Bischöfe, der König Alphons mit der Königin, seiner Gemahlin, seine Söhne, 13 Grafen und eine unzählige Volksmenge einfand. Tom. IX. Conc. p. 502.

Compostella (K. v.) im J. 971. Auf diesem Konzilium wurde der hl. Cäsarius, Abt, zum Erzbischof von Tarragona erwählt und geweiht. Aber der Bischof von Narbonne widersetzte sich mit den Bischöfen Spaniens, die ihn als ihren Metropoliten anerkannten. D. M.

Compostella (K. v.) im J. 1056, auf welchem vortreffliche Disziplinar-Vorschriften verfaßt wurden. D. M.

Coulaines, in der Nähe der Stadt Mans (K. v.) in villa Colonia, im J. 843. König Carl der Kahle ließ hier eine Verordnung in 10 Artikeln ergehen, die auf dem Konzilium zu Meaux im J. 845 wieder auf's neue in's Leben gerufen wurden.

Coyac in Spanien, in der Diözese von Oviedo (K. v.) Coyacense, im J. 1050, bestehend aus 9 Bischöfen, in Gegenwart des Königs von Leon, Ferdinand I., und der Königin Sancha, welche die erste genannt wird, weil sie zuerst eigentliche Königin von Leon war. Man verfaßte da 13 Canonen, unter denen auch einige Vorschriften enthalten sind, die Weltsachen betreffen, weil das Konz. gemischt war. Man erließ darin die Verordnung in Betreff der Residenz der Bischöfe und der Geistlichen; verbot ihnen das Tragen der Waffen und unanständiger Kleidung, so wie das Zusammenwohnen mit Frauenzimmern. Den Archidiakonen und Priestern empfahl man die Ehebrecher und Mörder zur Buße einzuladen, so wie man auch anordnete, den Sonntag von der Vesper am Samstag an zu feiern. Tom. IX. Conc. p. 1063.

Cordova in Spanien (K. v.) Cordubense, im J. 852. Der Muhamedanische König Abderrhamann ließ dort die Metropoliten aus verschiedenen Provinzen zusammenkommen, um Mittel ausfindig zu machen, wie man die Ungläubigen zur Ruhe bringen könne. Auch wurde ein Dekret erlassen, welches verbietet, sich selbst in Zukunft dem Martertode preis zu geben. Fl.

Cremona (K. v.) Cremonense, im J. 1226 zu Pfingsten unter Kaiser Friedrich. Man verhandelte da die Ausrottung der Ketzer in Italien, die Angelegenheit des gelobten Landes, und die Wiedergewinnung der lombardischen Städte, die größtentheils sich gegen den Kaiser verbündet hatten.

D.

Dalmatien (K. v.) im J. 1199. Zwei Religiosen machten hier als Legaten, unterstützt vom Erzbischof von Dioklea und 6 seiner Suffragan-Bischöfe, 12 Canonen bekannt, welche auf Abschaffung der Mißbräuche und Einführung des römischen Rituale zielten. Man verbot auch zugleich die Simonie; verdammte die Priesterehen; ordnete eine Zwischenzeit von einem Jahre zwischen dem Diakonat und der Priesterweihe an, und verbot endlich diese letztere Jemanden vor dem 30sten Jahre zu verleihen. Tom. XI. C. p. 7.

Digitized by Google

Dänemark (K. v.) Danicum, im J. 1257. Man verfaßte auf diesem Konzilium 4 Canonen gegen die Gewaltthaten, die sich der Adel gegen die Bischöfe zu Schulden kommen ließ; und diese wurden noch im nämlichen Jahre am 3. Oktbr. von Pabst Alexander bestättigt.

Dijon (K. v.) Divionense, im J. 1199, den 6. August. Peter von Kapua, Legat, verhandelte hier, im Beiseyn von 4 Erzbischöfen und 18 Bischöfen, die Heirathe-Angelegenheit des Königs Philipp August mit der Königin Ingeburgis. Der König aber, der die Verwerfung derselben befürchtete, appellirte an den Pabst, und deßhalb entschied der Legat auf diesem Konzilium nichts.

Dionys St. (K. v.) San-Dionysianum, im J. 834, den 1. März. Kaiser Ludwig der Fromme wollte sich hier wieder mit der Kirche, mittelst des Beistandes der Bischöfe aussöhnen, und von ihrer Hand das Schwert wieder zurück erhalten, das ihm ungerechter Weise auf der Versammlung zu Compiegne im vorigen Jahre war genommen worden; nicht aber die Krone, die er nur von Gott hatte. F. M. Tom. C. p. 771.

Dionys St. (K. v.) im J. 996, in Angelegenheit der Zehenten, die man den Mönchen und Laien, welche sie bisher hatten, nehmen, und den Bischöfen zuerkennen wollte. Hier widersetzte sich aber Abbon, Abt von Fleury mit allem Nachdrucke, und hetzte die Mönche und Dienerschaft von St. Denis gegen die Bischöfe auf, was eine solche Aufregung verursachte, daß sich die Bischöfe gezwungen sahen, ihr Heil in der Flucht zu suchen, ohne einen Beschluß gefaßt zu haben.

Diospolis (K. v.) Diospolitanum, im J. 415. Heras von Arles und Lazarus von Aix, gallische Bischöfe, die bei Gelegenheit der Unruhen, die durch die Einfälle der Barbaren herbeigeführt worden waren, von ihren Bischofssitzen vertrieben wurden, klagten den Pelagius vor den Bischöfen von Palästina als einen Ketzer an. Diese Anklage machte sie sehr berühmt, und sie verfaßten hierauf eine Denkschrift über die Irrthümer, deren sie den Pelagius beschuldigten; und welche sie theils aus den Schriften des Pelagius selbst, theils aus denen des Cölestius zogen. Diese Angelegenheit wurde nun vor ein Konzilium gebracht, welches der hl. Augustin das Konzilium von Palästina nennt, welches aber kein anderes, als das zu Diospolis, einer Stadt, in der hl. Schrift unter dem Namen Lidda bekannt ist. Es fanden sich bei diesem Konzilium 14 Bischöfe ein, auch Pelagius erschien dabei. Heros aber und Lazarus waren nicht zugegen, und so war Niemand da, der den schlechten Sinn der Pelagianischen Schriften enthüllt hätte; im Gegentheile wurden diese sogar von Johann von Jerusalem vertheidigt. Man laß die Denkschrift des Heros und Lazarus, in welche diese eine große Anzahl von den Lehrsätzen des Pelagius eingefügt hatten; unter andern auch diese: Kinder, welche ohne die hl. Taufe sterben, haben das ewige Leben, ob wohl sie in's Himmelreich keinen Eintritt haben; die Gnade ist nicht für jede einzelne gute That nothwendig; der freie Wille reicht mit dem Gesetze und der Lehre hin; die Gnade wird nach den Verdiensten ausgetheilt, und hängt ab vom menschlichen Willen. — Pelagius gestand, daß ein Theil dieser Lehrsätze von ihm seyen, aber nicht in dem Sinne, als sie die Ankläger nähmen, indem er behauptete, sie in einem Sinne gemeint zu haben, der dem wahren Glauben nicht zuwider ist; und machte sich von den Vorwürfen, die man ihm gemacht hatte, entweder dadurch los, daß er davon zu sprechen vermied, oder die Anderen durch einen Schwall sinnloser Reden oder blendender Trugschlüsse wirklich

Digitized by Google

in Verwirrung setzte. Dieses Alles kann man im hl. Augustin lesen, der die Worte der Bischöfe sowohl, als auch des Pelagius angeführt hat, indem er sich genau an die Original-Akten des Konziliums, die man ihm zugeschickt hatte, hielt. Endlich, als sich Niemand fand, der die gegen Pelagius gemachten Anschuldigungen unterstützen konnte, und die griechischen Bischöfe diese Schriften selbst nicht untersuchen konnten, weil sie lateinisch waren, sprachen sie ihr Urtheil über Pelagius nach dem aus, was er ihnen sagte, und schenkten seinen Worten Glauben; und so hielten sie, indem sie als Menschen sich täuschen ließen, ihn für katholisch. Nachdem er nun noch erklärt hatte, daß er in allen Dingen der Lehre der kathol. Kirche folge, und alles verflucht hatte, was derselben zuwider ist, so folgte hierauf von Seite der Väter die Erkenntniß, daß er sich in kirchlicher Gemeinschaft befinde. Aber, obschon Pelagius aus diesem Konzilium Vortheil zog, indem er bekannt machte, daß die 14 Bischöfe seine Meinung gutgeheißen hätten, so sagt doch der hl. Augustin, daß diese Bischöfe, die er übrigens heilige und gutkatholische Männer nennt, indem sie die Person des Pelagius freisprachen, doch seine Irrlehre verdammt hätten, da der Urheber derselben, aus Furcht, selbst verdammt zu werden, sie verdammt hatte; daß man also da einen Menschen lossprach, der seine Häresie abläugnete, daß man aber nie die Häresie selbst freigesprochen habe. So habe Pelagius die Bischöfe betrogen, und die Absolution, die ihm zu Theil ward, habe ihn nur um so kecker gemacht. — In der Folge wurde auch dargelegt, daß Cölestius gesagt habe, die Sünde Adams habe nur ihm allein, und andern Menschen nicht geschadet; Kinder seyen, wenn sie geboren werden, im selben Zustande, als Adam vor dem Falle war, und daß er durchaus nicht zugeben wolle, daß die Sünde Adams auf sie übergegangen sey; daß er außer diesen zwei Hauptpunkten auch noch vor den Vätern von Carthago angeklagt worden sey, behaupten zu wollen, 1) daß Adam sterblich erschaffen worden sey, und daß er also hätte sterben müssen, hätte er gesündigt oder nicht. 2) Daß das Mosaische Gesetz eben so gut zum ewigen Leben führe, als das Evangelium; daß es auch vor der Ankunft Jesu Christi sündenlose Menschen gegeben habe; endlich, daß es falsch sey, daß alle Menschen des Todes und der Sünde Adams wegen sterben müssen, und daß sie durch die Auferstehung Jesu Christi wieder zum ewigen Leben erweckt würden. Aug. Ep. 96. p. 164. Id. Gest. Pel. c. 1. p. 414. Id. pecc. or. c. 11. p. 335. 2. a. et 421. 2. b.

Dortmund in Westphalen (K. v.) Tremoniense, im J. 1005. Adalbert von Metz führte hier Klage über die Heirath seines Verwandten Conrad, Herzog von Austrasien, der Eine aus seiner nächsten Verwandtschaft zur Ehe genommen hatte. D. M.

Douzi, bei Mouzon (K. v.) Duziacense, im J. 871, den 5. Aug. Hinkmar von Laon wurde hier abgesetzt, weil er auf die von Carl dem Kahlen gegen ihn vorgebrachten Anklagen sich nicht verantworten wollte. Dieser Fürst klagte ihn nämlich an, daß er den ihm geleisteten Eidschwur nicht gehalten, Aufruhr gegen ihn erregt, sich der Kirchengüter, die er als ihm angehörig erklärte, auf gewaltsame Weise bemächtiget, über ihn beim Pabste geschmäht, und endlich sich ihm bis zum Widerstande mit bewaffneter Hand als ungehorsam bezeugt habe. Auch Hinkmar von Rheims brachte sein Gesuch, voll Klagen über Rechtsverletzungen gegen Hinkmar von Laon, seinen Neffen, beim Konzilium an. Es wurde also seine Absetzung von 21 gegenwärtigen, von 8 Deputirten abwesender Bischöfe, und 8 an-

Digitized by Google

deren Geistlichen unterzeichnet. Tom. VIII. C. p. 637.

Douzi (K. v.) im J. 874, den 13. Juni, versammelt auf Befehl des Königs Carl. Man verfaßte da ein weitläufiges Schreiben an die Bischöfe von Aquitanien, gegen zwei damals dort sehr häufige Mißbräuche, nämlich die blutschänderischen Ehen, und die gewaltsamen Besitzergreifung von Kirchengütern. Auch setzte man den Priester Humbert ab, und legte der Nonne, die er verführt hatte, eine Büße auf. Greg. XII. Ep. 31. interr. 7.

Dublin in Irland (K. v.) Dublinense, im J. 1186, um die Mitte der Fastenzeit, unter Johann, Erzbischof von Dublin gegen die Trinksucht und Unenthaltsamkeit des Clerus. Der Erzbischof ließ hiebei ein Urtheil gegen die Geistlichen der Grafschaft Virford, die überwiesen waren, öffentlich Conkubinen zur Ehe genommen zu haben, ergehen, worin er sie von allen geistlichen Funktionen suspendirt und ihnen den Genuß ihrer Benefizien untersagt. Auch tadelte man hier den Clerus von Irland seiner Trunkenheit wegen, und verwieß den Oberen ihre Nachläßigkeit in dieser Hinsicht, dergleichen Unordnungen zu steuern. Camb. II. Gest.

E.

Eiche (K. v.) ad Quercum, ein Schloß bei Kalzedo, im J. 403, gegen den hl. Johann Chrysostomus. Hier war es, wo Theophilus von Alexandrien, ein erklärter Feind dieses Heiligen, mit den Bischöfen von seiner Parthei, 36 an Zahl, ein schreiendes Unrecht beging, indem er diesen berühmten Kirchenvater absetzte. Akazius von Beröa, Severian von Gabalies, Antiochius von Ptolomais und Cyprian von Kalzedo waren dabei zugleich Zeugen, Ankläger und Richter. Diese untersuchten da ganz nach ihrem Gutdünken, die Anklagen seiner Feinde, welche sich nach Photius auf 47, nach Anderen auf 29 beliefen. Der größte Theil dieser Anklagen bestand in Verläumdungen, oder in böswillig ausgelegten Handlungen dieses Heiligen. Man klagte ihn auch an, die Kaiserin Eudoxia eine Jesabel geheißen zu haben. Der hitzigste seiner Ankläger war einer seiner Subdiakonen, Namens Johannes. — Man schickte zum hl. Chrysostomus, er möchte sich vor das Konzilium stellen; aber es ist bemerkenswerth, daß gerade zur nämlichen Zeit der hl. Chrysostomus ein Konzilium von 40 Bischöfen, aus verschiedenen Provinzen, worunter 7 Metropoliten waren, auf Befehl des Kaisers Arkadius, um und für sich hatte, um den nämlichen Theophilus zu richten, gegen den 70 Anklagen vorlagen, ohne welchen er noch hätte gerechtfertigt werden können; dieses aber machte ihn nach allen Gesetzen gänzlich unfähig, über Jemanden Richter zu seyn, und noch überdieß über den hl. Chrysostomus, seinem natürlichen Richter, und der als Haupt des Konziliums im Orient anerkannt war. Palladius, der dieses Konzilium erzählend anführt, war auch von der Zahl. Doch der hl. Bischof wollte sich dieses Vortheils nicht bedienen, und schickte zur Antwort, daß er bereit sey, zu seiner Rechtfertigung sich dahin zu verfügen, nur möchte Theophilus, Akazius, Severin und Antiochus nicht bei der Versammlung, oder seiner Sache doch nicht entgegen seyn, sonst appellire er an ein allgemeines Konzilium. Auf diese Antwort nahm man jedoch gar keine Rücksicht; mißhandelte sogar die abgeschickten Gesandten, und sprach über ihn das Absetzungs-Urtheil aus. Auch Arkadius bestättigte zu folge einer besonderen Schwäche für Eudoxia, welche dem heiligen Manne den Untergang geschworen hatte, die Absetzung des hl. Chrysostomus, und schickte ihn

Digitized by Google

nach Bithinien in's Exil. Aber diese Verbannung dauerte nur einen Tag; denn es trat ein Erdbeben ein, von dem die Kaiserin so erschreckt wurde, daß sie alsogleich Hofleute abschickte, um ihn zu bitten, er möchte doch wieder nach Konstantinopel zurückkehren; wohin auch wirklich der hl. Chrysostomus wie im Triumphe zurückkehrte. Phot. Cod. 59 in fin. Chrisost. Ep. ad Innun. Ap. Pallad. p. 13. Pallad. Dial. p. 14. 74.

Elvira in Spanien (K. v.), oder von Illiberis, in der Provinz Bätika, was aber nicht mehr besteht, 2 oder 3 Meilen von Granada, Eliberitanum, um das J. 300, nach der wahrscheinlichsten Vermuthung. Dasselbe bestand aus 19 Bischöfen, deren Namen am Anfange des Konziliums stehen, und worunter der berühmte Osius von Cordova den 2ten Platz einnimmt. 26 Plätze waren von Priestern besetzt, welche, wie die Bischöfe, saßen; daneben standen die Diakonen und das anwesende Volk, welches bei der Publikation der Dekrete zugegen seyn wollte. Man schreibt diesem Konz. 81 Buß-Canonen zu, welche mit der Abgötterei, als der größten aller Sünden, anfangen. Diese Canonen sind ganz des edlen Alterthums würdig, sehr wichtig für die Disziplin, und enthalten nur Nützliches und Heilsames. Sie wurden von Mendoza, einem spanischen Bischofe, und von Aubespine, Bischof von Orleans, erläutert, wie dieß die Sammlung von P. Labbe enthält. — Einige betrachten dieselben aber vielmehr als eine Sammlung verschiedener, aus mehreren Konzilien gezogenen Canonen, als für ein Werk des Konziliums von Elvira allein. Dieses Konzilium ist auch sehr berühmt wegen der verschiedenen Urtheile, die man über die Strenge seiner Disziplin, und über die Zeit, wo es gehalten wurde, gefällt hat. Tom. I. C. p. 969.

England (K. v.) Britanicum, um das J. 604, Der hl. Augustin von Canterbury ermahnte daselbst 7 Bischöfe aus der Bretagne mit ihren Lehrern und Gelehrten das Osterfest am Sonntage nach dem Vollmonde zu feiern; die Taufe nach dem römischen Ritus zu spenden, den Angeln nach dem Evangelium zu predigen. Doch diese schismatischen Bischöfe und Doktoren verweigerten es, und der hl. Augustin sagte ihnen das Unglück vorher, welches sie lange Zeit nachher getroffen hatte. D. M.

England (K. v.) Pharense, im J. 664. Es wurde hier die Frage in Betreff des Pascha-Festes erörtert, und zwar unter den Engländern, welche dem Gebrauche von Rom folgten, und den Schotten, die sich eines anderen Gebrauches bedienten. Auch wurden da einige andere Disziplinar-Fragen abgethan. Id.

England (K. v.) oder von beinahe ganz England, im J. 692. Es wurde, nach Beda, vom Könige Ina zusammenberufen, um die Britten und Sachsen, die, obwohl beide Christen, dennoch in mehreren Gebräuchen, wie z. B. in der Feier des Osterfestes u. s. w. von einander abwichen, zu vereinigen. Id.

England (Konzilien v.) gegen das Ende des 9. Jahrh. um das J. 895. Sie wurden gehalten von Bischöfen von außerordentlicher Frömmigkeit, die sich mit Kraft gegen die Ausartungen der Fürsten erhoben und dieselben mit canonischen Strafen belegten. Die Jahresangabe dieser Konzilien weiß man nicht. Pagi, ar. 895. Nro. 6.

England (K. v.) beiläufig im J. 901. Gehalten wurde es von König Eduard, dem ältesten Sohne des hl. Königs Alfred, beim Antritt seiner Regierung. Man verlas dort einen Brief des Pabstes Benedikt des IV., der sich darüber beschwerte, daß das Land Essex ohne Bischof gelassen würde. Nun setzten der König und das Konzilium in jeder Provinz einen solchen ein. D. M.

Digitized by Google

England (K. v.) im J. 969. beſtehend aus den Biſchöfen von ganz England, die durch den hl. Dunſtan, Erzbiſchof von Canterbury, verſammelt waren. Man hielt dort eine Anrede an die Biſchöfe über die Entſittlichung des Clerus. Dieſes mögen einige Züge davon ſeyn: „Ihre unordentliche Kleidung, ihre ungebührliche Haltung, zeigen, daß ihr Inneres nicht geordnet iſt. Und wie groß iſt wohl ihre Nachläßigkeit bei den hl. Verrichtungen? Kaum laſſen ſie ſich herbei, bei den Vigilien zu erſcheinen; und zur Meſſe ſcheinen ſie zu kommen, nur um zu lachen, nicht um zu ſingen; und ergeben ſich ganz den Freuden der Tafel und des Bettes. So werden die Stiftungen der Könige und der Einzelnen angewendet, die ſich erſchöpften, um den Armen einigen Troſt zu ſpenden." — Ferner verordnete es durch ein feierliches Dekret, daß alle Canonici, Prieſter, Diakonen und Subdiakonen die Enthaltſamkeit beobachten oder ihre Kirche verlaſſen ſollten, und es übergab die Ausführung hievon an zwei Biſchöfe, die mit ihm die Wiederherſteller der Kloſter-Disziplin in England waren. Tom. IX. C. p. 696.

Enham in England (K. v.) Einshamense, im J. 1009, wo 23 Canonen für Reformation der Sitten und Disziplin abgefaßt wurden. D. M.

Epaon (K. v.) Epaonense, was, wie man glaubt, Jene, in der Diözeſe von Belley, ſeyn ſoll, im J. 517. Der hl. Avitus von Vienne berief 25 Biſchöfe, nämlich alle aus dem Königreiche Burgund unter Sigmund, den er zum katholiſchen Glauben bekehrt hatte, hieher. Unter dieſen Biſchöfen waren die berühmteſten, der hl. Biventius von Lyon, der hl. Apollinaris von Valenzia, der hl. Gregor von Langres, und der hl. Pragmatus von Autun. Der hl. Avitus beklagt ſich in ſeinem Einberufungs-Schreiben über das Ausſetzen der Konzilien, und verſichert, darüber vom Pabſte Vorwürfe bekommen zu haben. Von dieſem Konzilium hat man noch 40 Canonen, von denen die Mehrzahl von Kirchengrundſtücken handelt, deren Genuß den Geiſtlichen als Einkommen zugewieſen werden ſoll; jedoch ſo, daß daſſelbe ſorgfältig vom eigenen Vermögen geſchieden bleibt. Tom. IV. C. p. 1557.

Epheſus (erſtes K. v.) Ephesinum, im J. 196. gehalten unter Polykrates, Biſchof dieſer Stadt, um die Feier des Oſterfeſtes auf den 14. des Neumondes feſtzuſetzen, an welchem Wochentage er immer fallen mag. Vid. Rom. Euseb. V. Hist. 24.

Epheſus (K. v.) im J. 401. beſtehend aus 68 Biſchöfen Aſiens und Lydiens, an deren Spitze der hl. Chryſoſtomus ſtand, zur Wahl eines Biſchofes für Epheſus. Auf ſeinen Antrag wählte man den Heraklides, ſeinen Diakon. Auch wurden daſelbſt noch 7 Biſchöfe, nachdem man die Zeugen verhört und ihr Geſtändniß erhalten hatte, wegen Simonie abgeſetzt, und andere, eines ſolchen Platzes würdige, an ihrer Stelle ernannt. Der hl. Chryſoſtomus beurkundete auf dieſem Konzilium auf eine ausgezeichnete Weiſe ſeinen biſchöflichen Amtseifer; während ſeine Feinde darin überall nur Ungerechtigkeiten zu entdecken ſich Mühe gaben. Pallad. Dial. c. 15. p. 135.

Epheſus (drittes allgemeines Konz. v.) im J. 431, gegen die Irrlehre des Neſtorius. Um ſich über dieſes Konzilium genau zu unterrichten, iſt es nothwendig, hier Einiges anzuführen, was der Zeit vor ſeiner Abhaltung angehört, damit man vom Charakter des Neſtorius und ſeiner Irrlehre die richtige Kenntniß erlange. Seit Neſtorius auf den Biſchofſitz von Konſtantinopel geſetzt ward, ſchien er von einem gewaltigen Eifer gegen alle Irrlehrer entflammt, aber von einem Eifer, den die Klügeren unklug und zu gewaltſam fanden; denn ſchon in ſeiner erſten Rede, die er am Tage

Digitized by Google

seiner Ordination hielt, sagte er, sich an den Kaiser Theodosius den Jüngern wendend, vor dem versammelten Volke diese Worte: „Suche es, großer Fürst, durchzusetzen, daß nur der rechte Glaube allein in der ganzen Welt herrsche, und ich meinerseits werde dann Dich mit Gott im Himmel herrschen machen; hilf mir die Ketzer ausrotten, und ich werde mit Dir die Perser vertreiben." Die Vernünftigeren, sagt Sokrates, dachten sich, als sie ihn sogestalt sprechen hörten, er müsse wohl viel Anmassung und Eitelkeit besitzen. Und er gab, leider! nur zu viele Beweise seiner unbändigen Hitze. So ließ er eine Kirche, in welcher die Arianer ihre Versammlungen hielten, niederreißen, und verfolgte alle anderen Ketzer unter den verschiedenartigsten Vorwänden. Durch die Art und Weise, wie er den Quatuordezimanern den Krieg erklärte, veranlaßte er die Unruhen zu Sardus, wobei sehr viele Menschen ihr Leben einbüßten. — Derselbe Sokrates bemerkt auch, daß Nestorius sich durch sein Benehmen, so entgegengesetzt dem Geiste und der Gewohnheit der Kirche, die lieber Gewalt erleidet, als ausübt, sehr verhaßt gemacht habe; so daß diese, anstatt genöthiget zu seyn, den Arm der weltlichen Macht um Hilfe anzugehen, damit der Frechheit der Ketzer Einhalt gethan werde, sie damals sogar sorgfältig zu verhindern suchen mußte, daß es mit ihnen nicht zur äußersten Strenge getrieben werde, und daß zum Schutze der Wahrheit nicht Mittel angewendet werden, worüber ihre Vertheidiger erröthen müßten. — Man wird aber weniger erstaunt seyn über die Anstrengungen, welche Nestorius machte, um alle die bestehenden Ketzereien auszurotten, wenn man weiß, daß er dabei einzig und allein sich zum Ziele vorgesteckt hatte, der seinigen desto leichteren Eingang zu verschaffen. So meint wenigstens Vinzentius von Lerins. Das neue Dogma nun, welches er aufzustellen versuchte, ist folgendes: Er behauptete nämlich, man müsse, da es in Jesu Christo zwei Naturen gebe, dieses so verstehen, daß J. Chr. in Wahrheit nichts anderes, als ein bloßer Mensch sey, mit dem sich aber das Wort vereinigt habe, und der daher in einem viel höheren Grade, als alle Heiligen, von der Kraft Gottes erfüllt worden sey. Daraus nun folgerte er, daß das Wort sich zwar mit dem Menschen Christus vereinigt habe; nicht aber wirklich Mensch geworden sey; daß dieses Wort nicht von der Jungfrau geboren worden, und auch nicht gestorben sey; daß die seligste Jungfrau nicht die Mutter Gottes, sondern eines bloßen Menschen sey, oder, wie er sich ausdrückt, die Mutter Christi sey, indem er mit dem Worte „Christus" nicht einen Gottmenschen, sondern einen mit Gott vereinigten Menschen bezeichnen wollte. Ungeachtet aber dieser bloßen Vereinigung meinte er doch, daß man Jesus Christus göttliche Benennung zuertheilen, ihn sogar anbeten und ihm alle jene erhabenen Namen beilegen könne, die ihm die hl. Schrift und die Tradition beilegt; nur, meinte er, müsse dieses im uneigentlichen Sinne geschehen, wie wenn z. B. die hl. Schrift den Moses „Gott des Pharao" nennt. Manchmal gab er auch sogar zu, daß man die seligste Jungfrau Mutter Gottes nenne, wenn dieses nämlich nur im uneigentlichen Sinne gesagt würde, und nur in so ferne, als J. Chr. der Tempel Gottes war. Um auf die ihm gemachten Einwürfe antworten zu können, unterschied er zwischen dem „Worte" und „dem Sohne Gottes", indem er zugab, daß J. Chr. der Sohn Gottes und Emanuel, aber nicht, daß er das „Wort" gewesen sey; behauptete er J. Chr. habe die Gottheit auf eine Weise erlangt, wie sie ihm durch ein besonderes Geschenk Gottes, oder durch das Verdienst seiner Tugenden wohl hat ertheilt wer-

Digitized by Google

den können. — Anfangs brachte Nestorius seine neue Lehre nur auf eine dunkle und höchst doppelsinnige Weise zum Vorschein, um sich nicht offenbar gegen die allgemein in der Kirche angenommene Lehre zu erklären; schmeichelte sich aber dabei, daß er als Bischof von Konstantinopel genug Ansehen habe, Jedermann zur Annahme seines Meinungen zu vermögen; wenn nicht anders, doch durch die Furcht vor den schlechten Diensten, die er den Widersetzlichen leisten könnte. — Sein Stolz ging über alle Gränzen. Vinzentius L. erzählt, er habe sich geprahlt, der Erste und der Einzige zu seyn, der die hl. Schrift verstünde, und daß alle, die vor ihm waren, alle Doktoren, Bischöfe und Martyrer nur Ignoranten gewesen seyen. — Nachdem er seine Irrlehre längere Zeit auf eine versteckte Weise in seine Predigten, die er häufig hielt, hineingebracht hatte, glaubte er endlich damit öffentlich an's Licht treten zu können. Der Priester Anastasius, sein Amtsgehilfe, ein sehr dreister Mann, brachte einst bei einer Predigt folgende Worte vor: „Niemand soll mehr Maria Mutter Gottes nennen; sie war nur ein Weib, und es ist unmöglich, daß Gott von einem Weibe geboren ward." Die allgemeine Unruhe, die diese Worte erregten, brachte den Nestorius nicht in geringste Verlegenheit; sondern er unterstützte sogar in seinen eigenen Predigten die Lehre des Anastasius, und erklärte ganz offen, die seligste Jungfrau „Mutter Gottes" heißen, heiße die Thorheit der Heiden annehmen, welche auch ihren Göttern Mütter gaben. — Einige Geistliche und Mönche von Konstantinopel, welche aus seinem Munde vernehmen wollten, ob das wahr sey, was man von seiner Lehre sagte, daß nämlich die seligste Jungfrau nur einen, ihr an Wesenheit gleichen, Menschen zur Welt gebracht habe, Worte, die von einem Rechtgläubigen nicht herkommen könnten, ließ er einsperren, auf entehrende Weise mißhandeln und im Kerker festhalten. Vergebens widersetzten sich mehrere andere aus der Geistlichkeit v. Konstantinopel dem Nestorius nachdrücklich; dieser aber, gewaltsam und grausam genug, rächte sich dafür an einigen Gläubigen, welche geäußert hatten, sie hätten keinen Bischof, und ließ sie auf die grausamste Weise mit Geißelhieben zerfleischen. — Ungeachtet aber seiner Keckheit und Raserei hatte doch zur nämlichen Zeit, wo er lehrte, daß das „Wort" nicht von Maria geboren sey, daß dasselbe aber unzertrennbar mit dem Sohne Mariens vereint gewesen sey und darin gewohnt habe, — ein Laie (man glaubt es sey Eusebius von Dorilea) den Muth, sich zu erheben, und sagte laut: „Dasselbe Wort, welches vom Vater vor Anbeginn aller Zeiten ausgegangen sey, sey zum zweitenmale, dem Fleische nach, von der Jungfrau geboren worden." Das verursachte ein großes Aufsehen im Volke, und die Vernünftigsten überhäuften ihn mit Lobsprüchen; Nestorius aber erwiederte hierauf nur in Beschimpfungen. Nichtsdestoweniger aber machte doch seine Irrlehre durch die Homilien, die er überall verbreitete, große Fortschritte; denn diese kamen sogar bis zu den von heiligen Mönchen bewohnten Einöden, und erweckten in ihren Seelen gefährliche Zweifel über die Religionsgeheimnisse. Bei dieser Gelegenheit schrieb nun der hl. Cyrillus, Patriarch von Alexandrien, aus Furcht, die Irrlehre möchte dort Wurzel fassen, einen Brief an die Einsiedler, worin er unter anderen Dingen sagt: „Ich wundere mich sehr, wie man es fraglich finden kann, ob die hl. Jungfrau Mutter Gottes genannt werden dürfe; denn, ist unser Herr Jesus Christus Gott, ist dann nicht die seligste Jungfrau Mutter Gottes? Es ist dieß ein Glaube, wie ihn die Apostel selbst uns gelehret haben, obwohl sie sich nie dieses Wortes bedienten.

Digitized by Google

Ihr könnt vielleicht einwerfen: Also ist die seligste Jungfrau Mütter der Gottheit? Hierauf erwiedere ich: daß sie als Mutter des Menschen, mit dem das „Wort" persönlich vereinigt war, allerdings Mutter-Gottes genannt werden müsse, obwohl sie nicht Mutter der Gottheit war." — Nestorius, der nun den Sturm, der sich gegen ihn erhob, abzuwenden suchte, ließ ein Konzilium halten, vorgeblich gegen seine Gegner, worin er mehrere Geistliche, als Anhänger der Manichäischen Gottlosigkeiten, absetzte. Hiemit vereinigte er auch noch Verbannung nnd alle Arten übler Behandlung; denn es gab nichts, wozu ihn sein Stolz, das Vertrauen auf seinen Reichthum, die Kühnheit, welche ihm die Macht seiner Anhänger und der Schutz des Kaisers einflößte, nicht dahinriß. So geschah es, daß seine Gewaltthaten eine erschreckliche Wirkung auf schwache Gemüther machten. Indessen war Nestorius durch das Schreiben des hl. Cyrillus an die Eremiten doch sehr beruhigt; dieser hl. Bischof aber, der, so zu sagen, sich der Vertheidigung des kathol. Glaubens geweiht hatte, war entschlossen, bis an sein Ende die Wahrheit zu vertheidigen. Er schrieb daher einen Brief an den Kaiser Theodosius und seine Schwestern, worin er die Irrlehren, die sich bisher gegen die Incarnation erhoben hatten, widerlegte, und den Glauben der Kirche gegen jene, die in J. Chr. eine doppelte Persönlichkeit annehmen, d. i. gegen Nestorius, obwohl er seinen Namen nicht nannte, auseinandersetzte und bewieß. Unterdessen aber versammelte er, um den weiteren Fortschritt dieser Irrlehre zu hemmen, zu Alexandrien ein Konz. aus egyptischen Bischöfen, theilte ihnen das an Nestorius gerichtete, wie auch dessen Antwortschreiben mit, und die Bischöfe faßten den Beschluß, daß er in ihrem Namen an den Pabst Cölestin schreiben sollte. Dieß war die Veranlassung zu jenem berühmten Schreiben, welches wir noch besitzen, u. das vom Pabste so sehr gutgeheißen wurde. Siehe Alexandrien à 430. Seinerseits hielt nun auch der Pabst ein Konzilium, wobei er selbst den Vorsitz führte. Siehe Rom. — Auch Abt Basilius und die Mönche, welche Nestorius mißhandelt hatte, richteten ein Schreiben an den Kaiser, worin sie die Gewaltthaten schilderten, welche Nestorius verübt habe und noch täglich, unterstützt von weltlicher Macht, an den Rechtgläubigen verübe, und ihn beschworen, ein ökumenisches Konz. zusammenzuberufen. Johann von Antiochien schrieb ebenfalls an Nestorius, um ihn zur Entsagung seines Irrthumes zu bewegen; aber, obwohl seine Gründe sehr triftig waren, so beharrte doch Nestorius hartnäckig bei seiner Meinung. — Nachdem Cyrillus das Schreiben, welches Pabst Cölestin ihm im Namen des Konziliums zugesendet, empfangen hatte, versammelte er neuerdings die Bischöfe seiner Provinz, und diese Versammlung erließ abermals an Nestorius ein Schreiben, welches ihm für die dritte Ermahnung zur Entsagung seines Irrthumes hätte dienen können. Man fügte demselben auch die 12 berühmten Anathemate vom hl. Cyrillus bei. — Nun glaubte auch Nestorius, um dem Kaiser die unangenehmen Eindrücke, die man ihm wegen seinem Glauben hätte beibringen können, aus dem Kopfe zu bringen, von Theodosius ein ökumenisches Konz. sich erbitten zu müssen, indem er sich dabei schmeichelte, auf einem solchen durch sein Ansehen, das er bei Hof genoß, und durch die Unterstützung der Orientalen die Gemüther zu verwirren, oder wenigstens den Verfolgungen des Pabstes und des hl. Cyrillus gegen ihn ein Ende zu machen. Endlich meinte auch der Kaiser, von zwei Seiten beunruhigt, es sey nothwendig, ein General-Konzilium zu veranstalten, um allen Wirren, für deren Urheber er den hl. Cyrillus

Digitized by Google

hielt, zu steuern. Dem zu Folge erließ nun der Kaiser ein Zusammenberufungs-Circular an alle Metropoliten, worin er ihnen eröffnete, daß er die Stadt Ephesus zu einem Konzilium sich ausersehen habe, und ihnen befahl, sich bis zum nächsten Pfingstfeste mit ihren Suffraganen, aber nur in geringer Anzahl, dort einzufinden. Dieser Fürst ließ sogar nach Afrika dieses Konziliums wegen ein Schreiben abgehen, damit auch diese Provinz, da sie ihrer Ausdehnung wegen so beachtenswerth, und wegen der Reinheit ihrer Disziplin, noch mehr aber wegen der lichtvollen Weisheit und dem Feuereifer des hl. Augustin in ausgezeichnetem Rufe stand, an dem gemeinschaftlichen Interesse der gesammten Kirche Antheil nehme. Er richtete seine Zuschrift an diesen hl. Kirchenlehrer, und bat ihn dringendst, er möchte sich beim Konz. einfinden; aber, als dieses Schreiben zu Karthago ankam, stand der hl. Bischof schon am Ziele seiner Mühen, und war schon seit dem 28. August im Herrn zur Ruhe gegangen. — Pabst Cölestin, der es vorzog, nicht zum Konz. zu kommen, schickte drei Legaten dahin, die Bischöfe Arkadius und Projektus, und den Priester Philipp; welche, als qualifizirte Legaten und Abgeordnete der römischen Kirche, und als vom Pabste gesendet, den Platz für den apostolischen Stuhl und den als Bischöfe des Occidents einnahmen. — Nestorius langte unter den Ersteren auf dem Konz., welches auf den 7. Juni 431 angesagt war, an, und zwar mit einem zahlreichen Gefolge, und in Begleitung des Grafen Irenäus, seines Freundes und Beschützers, der, ohne eine Aufforderung von Seite des Kaisers, freiwillig ihm zu folgen sich entschloß. Auch der hl. Cyrillus kam an, und der hl. Juvenal von Jerusalem, der die Bischöfe von Egypten, 50 an Zahl, mit sich brachte. — Memnon von Ephesus hatte mehr als 40 Bischöfe seines Sprengels zusammengebracht. Die Anzahl der Bischöfe belief sich demnach auf 200, oder noch ein wenig mehr, und von diesen waren alle berühmt durch Gelehrsamkeit und strahlend von Tugend. Candidian, Befehlshaber der Truppen zu Ephesus, wurde auch auf Befehl des Kaisers zum Konz. beordert, um dabei die Ruhe aufrecht zu erhalten, und damit jeder das vorzubringen die Freiheit habe, was er für geeignet finden würde. Doch schien dieser beständig das Interesse des Nestorius zu begünstigen. — Der Tag, an dem das Konz. hätte eröffnet werden sollen, war angekommen; allein Johann von Antiochien und die anderen Bischöfe Syriens und des übrigen Orients waren noch nicht eingetroffen, und doch war die Ankunftszeit für die am weitesten entlegenen Bischöfe schon vorüber. Man wartete also noch 15 Tage auf sie, obwohl man einsah, warum sie ihre Ankunft so weit hinausschoben, und verlegte die Eröffnung des Konz. auf den 22. Juni. — Während dieser Zeit untersuchte der hl. Cyrillus die Frage über die Incarnation und machte aus den Schriften des Nestorius Auszüge, wobei Memnon von Ephesus in allem den Ansichten des hl. Bischofes von Alexandrien beipflichtete. Die Anhänger des Nestorius aber beklagten sich ihrerseits über mehrere Gewaltthätigkeiten, die ihnen durch egyptische Handwerker und Matrosen waren zugefügt worden. Um die Wahrheit zu sagen, war auch wirklich das Volk von Ephesus ganz für das Konz., und gegen den Nestorius eingenommin, und der Abscheu, den man vor seiner Häresie wie vor seinem Stolze hatte, machte die Parthei des hl. Cyrillus nicht wenig stark und zahlreich. Unterdessen enthüllte Nestorius seine Irrlehre von Tag zu Tag mehr; denn als mehrere Bischöfe sich mit ihm besprachen, und ihm aus der hl. Schrift bewiesen, daß Jesus Christus Gott und von der hl. Jungfrau dem Fleische

Digitized by Google

nach geboren sey, brach er in die gottlosen Worte aus: „Ich könnte nie sagen, daß ein Kind von 2 oder 3 Monaten Gott sey;" weiter sagte er: „Ich könnte mich nie entschließen, ein Kind anzubeten, welches durch Milch genährt wurde, noch auch einem den Namen Gottes beilegen, das sich nach Egypten geflüchtet hätte." Diese Worte erregten einen gerechten Unwillen unter den Bischöfen. — Das lange Ausbleiben des Johannes von Antiochien und der ihn begleitenden Bischöfe des Orients fing schon an die Gemüther zu beunruhigen. Die Bischöfe glaubten, er wolle sich nicht beim Konz. einfinden, weil er fürchtete, die Absetzung des Nestorius, der sein Freund war, und den man aus seinem Pfarrsprengel herbeigeholt hatte, sehen zu müssen. In der That ist es auch nicht unmöglich zu glauben, Johannes von Antiochien habe durch sein Zögern dem ganzen Streite ein Ende machen wollen, und habe seine Ankunft nur darum verschoben, um die Geduld der Bischöfe zu ermüden, sich aber während dem anschicken zu können, daß er bei seiner Ankunft neue Mittel ausfindig mache, wodurch die Aburtheilung über Nestorius könnte hintertrieben werden. Andererseits war es wieder offenbar, daß Johannes von Antiochien bei seiner Ankunft behaupten konnte, er habe nicht früher kommen können, als er gekommen ist, und auch dem Kaiser betheuren, daß er den Weg von Antiochien nach Ephesus in 40 Tagen, ohne sich eine Zeit zur Rast zu gönnen, zurückgelegt habe, während man doch alle diese Entschuldigungen als eitle Vorwände ansehen mußte. Uebrigens, sagt Tillemont, welche Verwirrung auch immer sein Ausbleiben, wie sich jetzt die Dinge gestaltet hatten, verursachen konnte, so wäre dieselbe doch noch größer gewesen, wenn er vor der Verdammung des Nestorius angekommen wäre; denn er hätte einen entsetzlichen Lärm geschlagen wegen der Verdammungsurtheile, welche zurückzunehmen der hl. Cyrillus durchaus nicht gesonnen war; und auch Nestorius hätte, als noch in seinem Ansehen dastehend, eine nicht zu verachtende Parthei für sich gehabt. Und, fährt eben derselbe fort, ich weiß nicht, ob man nicht sagen kann, daß der hl. Cyrillus, der dieses Ungemach wohl voraussah, so wie auch den Streit, der sich noch um das Recht des Vorsitzes beim Konzilium erheben könnte, nicht lieber sich beeilen, und alles über sich ergehen lassen wollte, was auch daraus entstehen könnte, als sich einer, sowohl für sich, als die Kirche höchst unheilbrohenden Gefahr, auszusetzen. Noch muß hier angemerkt werden, daß mehrere Bischöfe krank geworden waren, und daß alle darin übereinstimmten, man solle den Johannes nicht abwarten, da er ganz gewiß nicht beim Konz. erscheinen wolle. Alle diese Gründe brachten nun den hl. Cyrillus und die anderen Bischöfe zu dem Entschlusse, daß man jetzt das Konz. beginnen soll, da man lange genug auf die Bischöfe vom Orient gewartet habe, was auch am 22. Juni zur Ausführung kam, ungeachtet Nestorius, der von Candidian unterstützt wurde, dagegen war, ungeachtet auch seiner Protestation, die er beim Konzilium einlegte, als er am Punkte war, von demselben zu seiner Rechtfertigung vorgerufen zu werden, und ungeachtet auch der Protestation jener 68 Bischöfe, welche verlangten, daß man den Johannes von Antiochien erwarten solle.— Das Konz. versammelte sich also in der Hauptkirche von Ephesus, welche den Namen der hl. Mutter Gottes führte; und alles ging ganz vorschriftmäßig vor sich. Den Vorsitz führte der hl. Cyrillus, als einer, der den zweiten Platz in der Kirche einnahm und hier die Stelle des Pabstes vertrat, den selbst das Konzilium das Haupt aller zu Ephesus versammelten Bischöfe nannte. Nach ihm kamen Juvenal

Digitized by Google

von Jeruſalem, Flavian von Philippi, Firmus von Cäſarea, Memnon von Epheſus, Akazius von Melitene, Theodotus von Ancyra, und die übrigen nach ihrem Rang und ihrer Würde, an Zahl 198, größtentheils aus Griechenland, Kleinaſien, Paläſtina und Egypten, wie die Unterſchriften, die noch vorhanden ſind, ausweiſen. Mitten in der Verſammlung war das Evangelienbuch aufgeſchlagen. Socr. l. 7. c. 29. p. 370. c. d. l. 7. e. 31. p. 372. c. Vinc. Ler. Commonit. c. 16. p. 339. Petav. Dogm. tom. IV. l. 1. c. 7. §. 4. p. 36. et c. 9. p. 43. Conc. Tom. III. p. 1124. a. b. c. 12. p. 377. Tom. III. Conc. p. 588. Cyr. Ep. p. 936. Conc. Ep. p. 748. Till. Conc. Tom. III. p. 547.

1ſte Sitzung. Kaum waren die Biſchöfe verſammelt, ſo drang Candidian mit der Bitte in ſie, mit der Abhaltung des Konz. bis zur Ankunft der Orientalen zu warten; allein dieſe gaben ſeinem Anſuchen kein Gehör. Zuerſt wurde nun das Schreiben vorgeleſen, durch welches der Kaiſer das Konz. zuſammenberufen hatte. Weiters brachte man die Antwort vor, welche Neſtorius auf die Einladung zum Konz. von ſich gegeben hatte; nämlich, er werde kommen, wenn er es für nöthig erachten werde. Um ſich jedoch an die Kirchenvorſchrift zu halten, und bevor man einen Bericht über die dieſe Angelegenheit berührenden Punkte gab, ſchickte man als zweite Mahnung 3 Biſchöfe an Neſtorius, um ihn zum Konz. einzuladen, damit er da ſeine Lehre rechtfertige. Allein die Abgeordneten fanden ſein Haus mit Soldaten umgeben, die mit Knitteln bewaffnet waren, und konnten durchaus nicht zu einer Unterredung mit ihm gelangen. Neſtorius ließ ihnen nur ſagen, er werde beim Konz. erſcheinen, ſobald alle Biſchöfe beiſammen wären. Nun wurde noch eine dritte Vorladung an Neſtorius erlaſſen, wobei die Biſchöfe, nachdem ſie lange Zeit gewartet hatten, von den Soldaten, welche ihnen erklärten, ſie ſeyen auf Befehl des Neſtorius da, um Niemanden, der zum Konz. gehöre, hineinzulaſſen, höchſt verächtlich behandelt wurden. Auf dieſes hin dachten die Väter an nichts mehr, als an die Vertheidigung des Glaubens und die Befolgung der Kirchenvorſchriften, und begannen mit der Ableſung: 1) des Nizäniſchen Symbolums, als Glaubensregel; 2) des zweiten Briefes vom hl. Cyrillus an Neſtorius, welchem von allen Vätern Lobſprüche ertheilt wurden. 3) Der Antwort des Neſtorius, die er auf dieſes Schreiben gegeben hatte, wobei das Konz. fand, daß ſelbe mit dem Glauben von Nizäa nicht im Einklange ſtehe. 4) Wurden 20 Artikel, die man aus dem Buche des Neſtorius gezogen hatte, welches eine Sammlung ſeiner Predigten enthielt, vorgeleſen, und die Väter fanden darin gräuliche Gotteslästerungen (dieß ſind ihre eigenen Ausdrücke) und alle riefen aus: Wir verdammen den Ketzer Neſtorius und thun jeden, der ihn nicht verdammt, in den Bann. 5) Das letzte Schreiben des hl. Cyrillus an Neſtorius, welches ſich mit den 12 Verdammungsſätzen ſchließt, worüber, ſagt Tillemont, nicht bemerkt wird, daß das geringſte geſagt worden ſey. 6) Wurden verſchiedene Stellen aus Kirchenvätern angeführt, um in's helle Licht zu ſetzen, welches ihre Lehre von der Inkarnation ſey. Auf dieſe riefen alle Väter, wie mit einer Stimme: Dieß ſind auch unſere Worte; das ſagen auch wir insgeſammt. 7) Wurden die Ausſagen der Biſchöfe aufgenommen, welche die gottloſe Lehre aus Neſtorius eigenem Munde vernommen hatten. — Nun erfolgte der Urtheilsſpruch gegen Neſtorius; Unſer Herr Jeſus Chriſtus, den Neſtorius geläſtert, hat durch ſein hl. Konzilium entſchieden, daß er aller biſchöflichen Würde beraubt, und von

Digitized by Google

jeder kirchlichen Gemeinschaft ausgeschieden werden soll. — Dieses Urtheil wurde, nach Tillemont, von 198, und nach Fleury, von mehr als 200 Bischöfen unterzeichnet. Man übermachte es auch sogleich dem Nestorius und heftete es an öffentlichen Plätzen an, worüber in Ephesus ein großes Frohlocken entstand. Auch den Clerus von Konstantinopel setzte man durch Briefe davon in Kenntniß, und empfahl ihm auch das Kirchengut wohl zu verwahren, um davon dem künftigen Bischofe Rechenschaft ablegen zu können. — Als nun Nestorius die Nachricht hievon vernahm, protestirte er gegen alles, was auf dem Konz. geschehen war, und Kandidian schickte, in Uebereinstimmung mit ihm, einen für das Konz. höchst ungünstigen Bericht von dem Geschehenen an den Kaiser, worin er sagt, der hl. Cyrillus, Memnon und andere hätten auf die Orientalen nicht warten wollen; man hätte auf diesem Konz. auf eine tumultarische Weise, und mit sichtbaren Zeichen von Rache und Leidenschaftlichkeit verhandelt. Einen gleichen Bericht erstattete auch Nestorius an den Kaiser. — Um den Unwillen des Kaisers, den man in ihm über ihr Verfahren allenfalls hätte anfachen können, von sich abzuwenden, hielten es die Väter des Konz. für zweckmäßig, die Akten des Konz. selbst an den Kaiser zu schicken. Allein die Anhänger des Nestorius leisteten ihm zu Konstantinopel sehr wirksame Dienste, und versperrten Allem, was vom Konz. kam, den Zutritt zum Kaiser. Auf der anderen Seite wendete Kandidian sogar Gewalt gegen die Bischöfe an, indem er überall Wachen ausstellte, damit ihnen Niemand das, was sie zu ihrer Nothdurft brauchten, herbeischaffe; und, damit sie auch Niemanden an den kaiserl. Hof absenden konnten, hielt er sie zu Ephesus, wie in Gefangenschaft, eingeschlossen. — Mitten unter diesen mannigfachen Bewegungen kam endlich Johannes von Antiochien am 26. Juni, im Gefolge von 27 Bischöfen und einer militärischen Bedeckung. Empfindlich verletzt dadurch, daß das Konz. seine Ankunft nicht abgewartet hatte, gab er seinen Unmuth auf die gewaltsamste und schonungsloseste Weise zu erkennen, indem er damit anfing, daß er sich für die Abgeordneten des Konz., welche ihn in Kenntniß von dem setzen wollten, was in Betreff des Nestorius geschehen war, unzugänglich machte. Er ließ nämlich die damit beauftragten Bischöfe durch Soldaten von seiner Thür weisen, deren Insulten diese aber mit einer bewunderungswerthen Gelassenheit, und bis sie Gefahr liefen, ihr Leben zu verlieren, ertrugen. Während er aber diese so warten ließ, hielt er mit Nestorius und seinen Orientalen auf eigene Faust ein Konzilium. Das heißt, wie Tillemont bemerkt, 40 Bischöfe maßten sich an, über 200 zu richten; alles ohne Ankläger, ohne Vorladung, ohne Untersuchung, ohne nur irgend eine Förmlichkeit. Diese setzten nun den hl. Cyrillus und Memnon, als die Stifter der Verwirrung, ab, und schieden auch alle übrigen Bischöfe aus der Gemeinschaft aus, d. h. sie behaupteten, diese Bischöfe könnten mit ihnen nicht mehr an der Feier der Geheimnisse Theil nehmen. — Endlich ließ Johann von Antiochien, nachdem er seine gesetzwidrige Versammlung beendigt hatte, die Abgeordneten des Konziliums von Ephesus vor; aber kaum hatten sie ihren Auftrag vollendet, so sahen sie sich schon auch mit Schimpfworten und Schlägen theils von den Bischöfen, theils vom Grafen Irenäus, der den Johann von Antiochien herbegleitet hatte, überhäuft. Ueber diese Mißhandlung brachten aber die Bischöfe ihre Klagen vor das Konzilium. Die Väter, erstaunt über eine so unwürdige Handlungsweise, schieden den Johann v. Antiochien aus ihrer Gemeinschaft so lange aus, bis er sich hierüber rechtfertigen

Digitized by Google

würde, und blickten mit Verachtung auf den Ausspruch, den man auf seinem Konz. gethan hatte. Aber Nestorius und die Orientalen, auf nichts, als ihr Rachegefühl hörend, sandten mehrere Schreiben an den kaiserlichen Hof, um ihr Benehmen zu bemänteln, worauf der Kaiser, schon von Kandidian zum vorhinein eingenommen, den Vätern des Konz. ein Schreiben zuschickte, worin er die Absetzung des Nestorius mißbilligte, und erklärte, er werde, bis über die Lehre nicht entschieden worden sey, keinen Bischof aus Ephesus weggehen lassen. Nun verfaßten auch die Väter ein Antwortschreiben an den Kaiser, worin sie auch ihrerseits ihre Handlungsweise rechtfertigten und über die falschen Berichte des Kandidian Klage einlegten. Die Orientalen, ermuthigt durch das Schreiben des Kaisers, versuchten es sogar, einen neuen Bischof für Ephesus zu ordiniren. Als man aber ihre Absicht merkte, beeilte man sich, die Kirchenthür zu verschließen, und sie mußten mit Beschämung abziehen. Obwohl aber die Anhänger des Nestorius alles in Anwendung brachten, um zu verhindern, daß der Kaiser von der Wahrheit unterrichtet werde, so durchbrach doch ein Bettler alle diese Schranken, und brachte in einem hohlen Rohre, das ihm als Stab diente, ein an die Geistlichen und Mönche zu Konstantinopel addressirtes Schreiben von Ephesus dorthin. Kaum war dieses eröffnet, so verließen alle Mönche ihre Klöster und zogen in Prozession zum Kaiser; den hl. Abt Dalmatius, der seit 48 Jahren nie aus seinem Kloster gekommen war, an ihrer Spitze. — Der Brief wurde nun dem Kaiser vorgezeigt; und überdieß setzte ihm noch der gottesfürchtige Abt alles auseinander, was zu Ephesus geschehen war, wobei er ihm zugleich zeigte, wie sehr man sein Zutrauen mißbraucht habe. Theodosius versprach alles gut zu heißen, was das Konzilium gethan habe, und dankte Gott, daß er ihn zur Kenntniß der Wahrheit geführt habe. Auf dieses schickte auch das Konzilium einige Bischöfe an den Kaiser; die Orientalen aber suchten von ihrer Seite den Grafen Irenäus zu einer Unterredung mit dem Kaiser zu gewinnen, und gaben ihm eine Menge Briefe mit. — Unterdessen schickten der hl. Dalmatius und die Geistlichkeit von Konstantinopel an die Väter des Konziliums ein Schreiben, welches für sie einigermaßen ein Trost für die Verfolgungen, die sie erduldet hatten, war. In diesem Briefe bezeugte der Clerus dieser Stadt den Vätern des Konziliums seine Freude über die Absetzung des Nestorius, und bat sie, an die Wiederherstellung ihrer Kirche Hand anzulegen. — Durch die Ankunft des Grafen Irenäus zu Konstantinopel wurden jedoch die Angelegenheiten des Konziliums noch eine Zeit lang durchkreuzt. Da dieser ganz von der Parthei des Johannes von Antiochien und des Nestorius gewonnen war, so versetzte auch sein Bericht, den er dem Kaiser ablegte, den Fürsten ganz wieder in die vorige, gegen das Konz. ungünstige Stimmung, oder ließ ihn vielmehr unentschieden, zu wessen Gunsten er sich erklären sollte. Deßhalb bestättigte er, ohne einen Unterschied zwischen den zwei Partheien zu machen, von einer Seite die Absetzung des Nestorius, welche die Väter des Konziliums beschlossen hatten, und anderseits auch die des Cyrillus und des Memnon, die die Orientalen ausgesprochen hatten, und annullirte alles Uebrige, was von beiden Seiten geschehen war. Auch schickte er den Grafen Johann nach Ephesus, damit er dort die Angelegenheiten ganz nach seinem Gutdünken ordne. Mittlerweile waren die Abgeordneten vom hl. Stuhle zu Ephesus angekommen. Tom. III. C. p. 491. id. p. 753. Fl. Till. Tom. III. C. p. 709. 753.

Digitized by Google

2te u. 3te Sitzung. Nachdem diese angekommen waren, versammelten sich die Väter, und die Legaten nahmen mit ihnen und 3 Abgeordneten des Occidents Theil an der Sitzung, worauf das Schreiben des hl. Papstes Cölestin an das Konzilium vorgelesen wurde. Darin sagt er, er habe die Legaten abgeschickt, um das zur Ausführung zu bringen, was er im vorigen Jahre auf dem Konz. zu Rom angeordnet habe, welchen Worten die Väter ihren lautesten Beifall schenkten. Weiter enthielt dieses Schreiben noch die Beglaubigung für die 3 Abgeordneten aus dem Occident. Darauf legte man den Legaten Rechenschaft von dem ab, was bisher geschehen war, und diese fanden, daß alles nach Vorschrift der Canonen vor sich gegangen sey; nun gaben auch sie die Erklärung, daß sie den Nestorius verdammen und ihn im Namen des Papstes, dessen Ansehen das vom ganzen Occident in sich begreift, so, daß nun, sagten sie, die Bischöfe des Orients und des Occidents entweder in eigener Person, oder durch Bevollmächtigte beim Konz. anwesend wären, absetzen.

4te Sitzung, am 16. Juli. Das Konzilium bekam vom hl. Cyrillus und Memnon eine Eingabe, worin sie Gerechtigkeit verlangten gegen den von Johann von Antiochien und den Orientalen gegen sie ergangenen Urtheilsspruch, und das Konzilium ließ sie verrufen. Allein die Bischöfe, die man abgeschickt hatte, wurden von Soldaten insultirt und zurückgestoßen, und konnten nicht zu ihm gelangen. Auf eine zweite Vorladung ließ ihnen Johannes sagen, er habe für abgesetzte und exkommunizirte Leute keine Antwort.

5te Sitzung. Man berathschlagte sich, ob man eine dritte Vorladung an Johann von Antiochien soll ergehen lassen; auch erzählten die Abgeordneten, daß der Archidiakon des Nestorius zu ihnen gekommen sey, und habe ihnen ein Papier überreichen wollen; daß sie es aber für besser erachtet hätten, dasselbe nicht anzunehmen. Worauf jener ihnen gesagt habe: Ihr habt mein Papier nicht angenommen; nun höre auch ich nicht auf den Ausspruch des Konziliums; wir erwarten eine Entscheidung vom Kaiser. Auf diesen Bericht der Abgeordneten sprach das Konz. gegen Johann von Antiochien und seine Mitschuldigen, 33 an Zahl, worunter auch Theodoret begriffen war, einen Urtheilsspruch, wodurch sie von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschieden wurden; mit dem Beifügen, daß, würden sie ihre Schuld nicht reuig bekennen, sie sich das strengste Verdammungsurtheil auf den Hals ziehen würden. — Bei dieser Sitzung, am 17. Juli, sind noch die Canonen gegen Nestorius und die Orientalen zu erwähnen. Diese sind auch, wenigstens nach Baronius, die einzigen, welche vom Konz. zu Ephesus noch vorhanden sind. Uebrigens enthalten sie nichts, was die öffentliche Kirchendisziplin beträfe. — Das Konzilium setzte nun den Kaiser von dem in Kenntniß, was sich so eben ereignet hatte; beklagte sich bitter, daß es 30 Bischöfe gewagt haben, sich gegen mehr als 200 zu erheben, und sich angemaßt haben, ein zweites Konzilium zu bilden. Auch berichtete das Konz. an den Papst, was mit den Pelagianern geschehen war. Diese kamen nämlich im J. 429 nach Konstantinopel, und wurden hier durch das Ansehen des Nestorius unterstützt; Theodosius aber ließ sie aus der Stadt jagen. Das Konz. bestättigte nun, was in Betreff derselben bei ihrer Verurtheilung unter Papst Zosimus im J. 418 geschehen war. Fl. Till. Baron. 431. §. 92.

6te Sitzung, den 22. Juli. Der hl. Cyrillus führte dabei, als des Papstes Stellvertreter, den Vorsitz. Das Konz. verwarf da ein Symbolum von Theodor von Mopsvestia,

Digitized by Google

ohne aber diesen Bischof zu nennen, und verbot Jedermann, dergleichen zu verfassen, und auch solchen, welche in den Schooß der wahren Kirche zurückkehren, ein anderes Glaubensbekenntniß, als das von Nizäa, unter Strafe der Absetzung für Geistliche, und des Anathema für Laien, abzufordern. — Hierüber bemerkt Tillemont, daß Eutyches auf dem räuberischen Konz. zu Ephesus, und die Bischöfe Egyptens auf einem ähnlichen zu Kalzedo, diese Verordnung sehr mißbraucht hätten, da man dieselbe nicht strengbuchstäblich zu verstehen habe; und daß sie sich derselben bedient, um sich hinter den allgemeinen Ausdrücken des Konz. von Nizäa zu verstecken, und das zu verwerfen, was auf dem Konz. von Konstantinopel war beigefügt worden; daß man diese Verordnung auch dem hl. Cyrillus selbst entgegen halten könnte, indem er einigen des Nestorianismus verdächtigen Bischöfen andere Glaubensbekenntnisse abnahm. Er gibt aber auch zugleich die Antwort, daß dieses Dekret des Konz. von Ephesus, so unverletzlich es auch immer ist, doch nicht hindert, daß Personen, die in Verdacht sind, das Symbolum von Nizäa nicht richtig zu verstehen, ihre Meinung nicht auch in ausführlicheren Worten darlegen dürfen; woraus man leicht den Schluß ziehen kann, fährt derselbe Autor fort, daß die Kirche, wenn sie Irrlehren zu bekämpfen hat, welche das Konz. von Nizäa nicht ausdrücklich verdammt, das Recht habe, dasjenige hinzuzufügen, was sie zur Beleuchtung der Wahrheit für nothwendig erachtet; was auch schon das Konz. von Konstantinopel, und andere nach ihm, gethan haben.

7te und letzte Sitzung, am 31. Juli. Reginus, Bischof von Konstantia auf der Insel Cypern, brachte in seinem und zweier anderen Bischöfe Namen ein Gesuch vor das Konz., worin über die Geistlichkeit von Antiochien Klage geführt wird, daß durch sie die Freiheit, in deren Genuß sie sind, verletzt werde, und sie sich sogar das Recht zu Ordinationen, gegen alle Canonen und gegen den bisherigen Gebrauch, anmaßend zuschreibe. Das Konz. schützte durch seinen Ausspruch die Bischöfe von Cypern in ihrer Freiheit, selbst Bischöfe ordiniren zu können, und zwar nach Vorschrift der Canonen und des eingeführten Gebrauchs, wenn nicht ein Gewohnheitsrecht für den Bischof von Antiochien spräche. Da aber dieser beim Konz. nicht anwesend war, so konnte er auch sein Recht nicht verfechten, welches, wie Fleury sagt, doch gegründet war, da der Genuß desselben nur bei den Arianischen Unruhen unterbrochen worden war, wie dieses aus einem Schreiben des hl. Pabst Innozenz an Alexander von Alexandrien vor 20 Jahren erhellet. — Bald nach dieser Sitzung schickte Theodosius den Grafen Johann nach Ephesus, welcher, kaum angekommen, den Vätern des Konz. das kaiserliche Schreiben vorlas, welches die Absetzung des hl. Cyrillus, des Memnon und des Nestorius verlangt. Als aber die Bischöfe feierlich erklärten, daß sie in die Absetzung der beiden Ersteren nicht einwilligen könnten, ließ er alle drei in Arrest setzen; übergab aber den Nestorius seinem Freunde Kandidian zur Bewachung, während er den hl. Cyrillus und Memnon in sehr enge Gewahrsam that. Nicht genug, er hielt auch die Bischöfe zu Ephesus wie in einer Gefangenschaft eingeschlossen, und ließ sie so manches Ungemach erdulden, indem er ihnen allen Verkehr mit Jedermann abschnitt. Indessen wollte der Kaiser, in der schmeichelhaften Erwartung, die Bischöfe wieder miteinander vereinigen zu können, die Rechtgläubigen zur Gemeinschaft mit den Orientalen nöthigen. Allein sie versagten noch einmal feierlich die Einwilligung zu dieser Wiedervereinigung, wenn die Orientalen das nicht aufheben würden, was sie gegen den

Digitized by Google

hl. Cyrillus und Memnon gethan hatten, und wenn sie den Nestorius mit seiner Lehre nicht schriftlich verdammen würden. — Endlich glaubten die Orientalen, welche doch ein wenig in sich gegangen waren, zur Herstellung des Kirchenfriedens auch ihre Hand bieten zu müssen, und legten, nach einiger angewandter Mühe zu einem Vergleiche, ein Glaubensbekenntniß über die Menschwerdung und die seligste Jungfrau ab. Dieses wurde ganz für rechtgläubig befunden, und damit die Gemüther beruhigt. Anderseits schrieben auch die Väter des Konz. zu Gunsten des hl. Cyrillus und des Memnon an den Kaiser, und belehrten ihn über den wahren Bestand der Dinge, indem sie ihm darstellten, mit welcher Ungerechtigkeit man eine Versammlung, wie dieses Konz., gewaltsam aufgehoben habe. Um aber auch den unangenehmen Eindruck, welchen der falsche Bericht des Grafen Johann im Gemüthe des Theodosius konnte erregt haben, zu verwischen, schickten sie auch ein ähnliches Schreiben an die Rechtgläubigen zu Konstantinopel. Diese schwankten auch keinen Augenblick, sich frei heraus für so viele verfolgte Bischöfe zu erklären, und richteten, im Namen des gesammten Klerus, ein Gesuch, voll Kraft und edler Gesinnung, an den Kaiser. — Sie sagen darin, daß, wie die christliche Religion den Unterthanen die Verbindlichkeit auferlege, ihren Fürsten zu gehorchen; eben so gebiete sie auch, wenn dieser Gehorsam mit dem Seelenheile nicht vereinbar ist, mit der Freiheit, und mit dem Muthe eines Kindes Gottes zu denselben zu sprechen. Sie führten dem Kaiser zu Gemüthe, daß durch die Verurtheilung des hl. Cyrillus und Memnon, auf einen falschen Vorwand hin, in der ganzen Kirche ein unheilbarer Riß gemacht, und daß durch die Absetzung des Nestorius einerseits, und der aller anderen katholischen Bischöfe in der Person des hl. Cyrillus anderseits, den Arianern und Eunomianern überall die Oberhand eingeräumt werde. Endlich erklärten sie feierlich, daß sie bereit seyen, mit jenen, die desselben Glaubens sind, Ungemache jeder Art, selbst das Martertum zu erdulden. — Gerührt durch diese Eingabe, erlaubte es der Kaiser den Vätern des Konz. 8 Abgeordnete, mit passenden Instruktionen, an ihn abzuschicken. Auch die Orientalen schickten einige von ihrer Seite. Die einen nun, wie die anderen, kamen auf Befehl des Kaisers zu Kalzedo, welches Konstantinopel gegenüber, aber auf der andern Seite des Bosphorus liegt, zusammen; und da war es nun, wo sich die Verhandlungen des Konz. von Ephesus endlich zum Vortheile der Kirche schlossen. Der Kaiser hatte sich auch dahin begeben, und gab 5 verschiedene Tage beiden Partheien Gehör, und befahl ihnen, jede sollte ihren Glauben auseinandersetzen. Die Einzelnheiten, die sich bei diesen Versammlungen ergaben, weiß man nicht; nur das weiß man, daß sich die Orientalen über die Anathematismen des hl. Cyrillus sehr beklagten, und daß die Katholiken mit ihnen sich hierüber in keine weitere Unterhandlung mehr einlassen wollten. — Man hat Grund anzunehmen, der Kaiser habe, nachdem er besser unterrichtet war, der Wahrheit ihr Recht verschafft, da er nach seiner Rückkehr nach Konstantinopel den katholischen Abgeordneten den schriftlichen Befehl ertheilte, in diese Stadt zu kommen und dort einen neuen Bischof an der Stelle des Nestorius zu ordiniren, dem er auch schon befohlen hatte, sich aus Ephesus in sein nahe bei Antiochia gelegenes Kloster zu verfügen; worüber die Orientalen in große Bestürzung geriethen. Endlich befahl er noch in einem Schreiben, daß alle Bischöfe, auch der hl. Cyrillus und Memnon, jeder zu seiner Kirche zurückkehren soll. Aus diesem Schreiben, welches

Digitized by Google

gleichsam der Schluß des Konz. ist, ersieht man, daß, obwohl dieser Fürst immer einigen Zweifel hatte, und sich weder zu Gunsten der einen, noch der anderen Parthei entscheiden wollte, doch endlich für das Konz. stimmte, da nämlich von dieser Seite mehr Zeichen von katholischer Gemeinschaft ersichtlich waren. — So endete also das berühmte Konz. von Ephesus, welches von der Kirche immer als ein ökumenisches K. angesehen worden ist, ungeachtet die Orientalen dieß eine Zeit hindurch nicht zugestehen wollten. Fl. Innoc. Ep. 18. n. 2. Tom. III. Conc. p. 777 et 780. Till. id. p. 740.

Ephesus (Konziliabulum oder Räuber-Konzilium v.) Latrocinium Ephesinum, im J. 449. Der Häresiarch Eutyches nährte schon seit langer Zeit in seinem Busen den Gedanken der Rache an hl. Flavian, der ihn auf dem Konz. zu Konstantinopel vorigen Jahres abgesetzt hatte. Er hatte schon allerlei Lügen und Kabalen angewendet, um den Kaiser Theodosius zu hintergehen, und von ihm ein Konz. zu erschleichen, in der Absicht, den hl. Flavian, wenn es nur irgend möglich wäre, zu verderben, und einen Triumph über seine Feinde zu feiern. Besonders wurde er hierin vom Eunuchen Chrysaphius, kaiserlichem Offizier, unterstützt. Dieser Mensch, der in den Denkmälern der Kirche nur durch das viele Ueble bekannt ist, das er ihr zugefügt hat, sah sich durch den Einfluß, den er auf seinen Gebieter, den er beherrschte, ausübte, als Herrn einer unumschränkten Gewalt, und glaubte, es könne ihm nichts mißlingen; und auch könne er es dahin bringen, daß die gegen Eutyches ausgesprochene Absetzung in einem Konz. aufgehoben werde. — Den Anfang machte er aber damit, daß er den Dioskorus, Bischof von Alexandrien, dafür zu gewinnen suchte, daß er die Vertheidigung des Eutyches, und den Angriff auf den hl. Flavian, dem dieser sehr abgeneigt war, unternehme. Es hatte aber dieser eine Abneigung gegen den hl. Flavian gefaßt, weil dieser die Verwandten des hl. Cyrillus beschützte, während sie Dioskorus verfolgte. Indem er sich nun wirklich mit Eutyches verband, um den Theodosius durch häufiges Bestürmen zur Zusammenberufung eines allgemeinen Konz. zu bewegen, gelang ihm auch die Erfüllung seines Wunsches. Demzufolge ließ nun der Kaiser dem Dioskorus kund thun, er möchte sich bis zum 1. August in Ephesus einfinden, und zwar mit 10 Metropoliten und eben so viel Bischöfen aus Egypten; jedoch mit dem Verbote, daß sich sonst kein anderer Bischof einfinde. Es war auch in diesem Schreiben bezeichnet, daß der Gegenstand dieses Konz. die Erörterung einer Glaubensfrage sey, welche zwischen Flavian und Eutyches aufgeworfen wurde, und daß man die Begünstiger des Nestorianischen Irrthums aus der Kirche entfernen wolle. Mit denselben Ausdrücken schrieb er auch an andere Bischöfe, immer die nämliche Anzahl von Metropoliten und Bischöfen festsetzend, und bewieß in diesem Schreiben, wie sehr er gegen die Orientalen eingenommen war, insbesondere aber gegen Theodoretus, der sich durch seinen Geist und seine Kenntnisse den Feinden des wahren Glaubens furchtbar gemacht hatte; denn er verbot diesem sogar aus seiner Diözese zu gehen. — Dem Abt Barsumas, einem Begünstiger des Eutyches, der an den Hof gekommen war, um gegen die orientalischen Bischöfe Ränke zu schmieden, gab er den Auftrag, sich beim Konz. einzufinden, und dort, gleich den Bischöfen über alles Vorkommende zu entscheiden. An seine Offiziere, Elpidus und Eulogus, ließ er die Vollmacht ergehen, über alle nöthigen Truppen nach Gutdünken zu verfügen. Sie hatten den Auftrag, jede Störung zu verhüten, und dahin zu wirken, daß die Glau-

Digitized by Google

bensangelegenheit vor aller perſönlichen Anklage entſchieden werde, und daß die Biſchöfe, welche die Richter des Eutyches waren, beim Konzilium, aber nicht mehr als Richter, anweſend ſeyen. Endlich, um gleichſam allen Willkührlichkeiten, welche Dioskorus in der Behandlung des Heiligen u. der vollkommen Orthodoxen verüben ſollte, freien Lauf zu laſſen, und um die Niederlage der Biſchöfe vollſtändiger zu machen, gab er ihm in Allem, was das Konzilium betraf, die Oberhand. — Eutyches aber verlangte vom Kaiſer, um ſeine Losſprechung leichter zu bewerkſtelligen, daß er vor Eröffnung des Konz. eine Verſammlung veranſtalten durfte, worin er zu zeigen ſuchte, man habe die Akten ſeiner Verdammung verfälſcht, und aus ſeinen Antworten jene Ausdrücke entfernt, welche die Reinheit ſeines Glaubens beweiſen. Doch, dieſe Akten wurden von unpartheiiſchen Männern unterſucht, und darin keine Spur einer Verfälſchung entdeckt. — Indeſſen ſchickte der hl. Papſt Leo, zufolge des kaiſerlichen Schreibens, ſeine Legaten an das Konz., nämlich den Julius, Biſchof von Puteoli, und den Diakon Hilarius; der dritte ſtarb auf der Reiſe. Zur ſelben Zeit ſchrieb er auch ſeinen berühmten Brief von der Inkarnation an den hl. Flavian, worin die ganze Frage über dieſen Gegenſtand mit vieler Gründlichkeit behandelt iſt. Er widerlegt darin die entgegengeſetzten Irrthümer des Neſtorius und des Eutyches, und zwar ſo, daß der ganze Brief aus der Lehre des Evangeliums und der Apoſtel entnommen iſt. — Man ſieht in dieſem Briefe, was die Kirche von dieſem Myſterium glaubt und lehrt. Der hl. Leo beweiſt darin aus der hl. Schrift, daß Jeſus Chriſtus nicht blos eine menſchliche Form, ſondern einen wahrhaftigen Leib aus der ſeligſten Jungfrau gehabt habe, und daß die Operation des hl. Geiſtes nicht verhindert habe, daß der Sohn Gottes dem Fleiſche nach nicht von derſelben Beſchaffenheit, wie die Mutter, wäre; daß alſo da die eine, wie die andere Natur ihm innewohnt, beide in derſelben Perſon vereinigt ſind, ſo daß derſelbe Mittler ſterben konnte, während er doch anderſeits unſterblich und leidensunfähig war, und das „Wort“ und das „Fleiſch“ die ihnen eigenthümlichen Verrichtungen beibehielten. Eben ſo beweiſt er auch aus der hl. Schrift die Wahrheit von den zwei Naturen in Chriſtus; Eutyches, fügte er bei, möge ſich wohl, wenn er läugnet, unſere Natur ſey im Sohne Gottes, vor den Worten des hl. Johannes in Acht nehmen, welcher ſagt: Jeder Geiſt, der da ſagt, daß Jeſus Chriſtus im Fleiſche gekommen ſey, iſt von Gott; jeder aber, der Jeſus Chriſtus theilt, iſt nicht von Gott, ſondern iſt der Antichriſt. Denn was heißt wohl J. Chr. theilen, wenn es nicht heißt, die menſchliche Natur von ihm trennen? — Am bezeichneten Tage wurde nun das Konz. eröffnet, und es fanden ſich dabei gegen 130 Biſchöfe ein, worunter der berüchtigſte Dioskorus von Alexandrien war. Die Hiſtoriker, welche ſeinen Charakter gezeichnet haben, bemerken, daß dieſer Mann durchaus unfähig zum Unterrichte war, daß er aber ein ſtolzer, gebieteriſcher und gegen Jedermann, vorzüglich aber gegen die Verwandten und Freunde ſeines Vorfahren, grauſamer Mann geweſen ſey. Aus den Klageſchriften, welche dem Konzilium vorgelegt wurden, erſieht man, welche Gewaltthaten er verübt, wie unordentlich ſein Privat-Leben war, und ſeit wie langer Zeit er ſchon unter der Hülle eines Biſchofes und Hirten die Bosheit und den Blutdurſt eines Wolfes verbarg. — Nebſt dieſem wird noch angeführt: Domnus von Antiochien, Juvenal aus Jeruſalem, Thalaſſius aus Cäſarea in Kappadozien, Euſtathius von Berythus, Baſilius aus Ancyra und Baſilius aus Seleucia. Auch der hl.

Digitized by Google

Flavian von Konstantinopel hatte sich mit mehreren seiner Geistlichen nach Ephesus zum Konz. begeben. Abt Barsumas und Eutyches, jeder von seinen Mönchen begleitet, ermangelten auch nicht, sich dabei einzufinden. — Am 8. August begann das Konzilium. Dioskorus nahm dabei, kraft der kaiserlichen Vollmacht, auf einem erhöhten Throne sitzend, den ersten Platz ein, und der hl. Flavian, der schon nicht als Richter, sondern als Partheï betrachtet wurde, mußte sich mit dem 3ten Platze begnügen. Ein Theil von denjenigen, welche dem Konz. von Konstantinopel beigewohnt hatten, 42 an Zahl, waren zu stummer Anwesenheit verurtheilt, weil nämlich der Kaiser es anbefohlen hatte, daß sie im Konz. keine Stimme, eben so wenig, als der hl. Flavian, haben sollten; was, wie Herr v. Tillemont bemerkt, eine offene Gewalthandlung und ganz den Kirchenverordnungen entgegen war. — Als man sich zusammengesetzt hatte, ließ Dioskorus zuerst das Einladungsschreiben des Kaisers zum Konz. verlesen. Hierauf übergaben die Legaten des hl. Papstes Leo das Schreiben, welches dieser an das Konz. gerichtet hatte; allein es wurde nicht gelesen. Nach diesem stellte Bischof Thalassius den Antrag, man möchte zur Untersuchung des Glaubens schreiten; worauf Dioskorus zur Antwort gab, man dürfe den Glauben der Väter nicht in Frage ziehen, sondern es handle sich hier darum, zu entscheiden, ob man sich in dem gegen Eutyches gefällten Urtheilsspruche an denselben gehalten habe. Elpidus gab Befehl, den Genannten vorzuführen. Nach seinem Eintritte übergab Eutyches seine Klageschrift, worin er sich beschwert, deßhalb verfolgt worden zu seyn, weil er nicht dasselbe, was das Symbolum von Nizäa, welches er ganz beigefügt hatte, enthalte, glauben wolle, und erklärte feierlich, er könne von demselben weder etwas, was es auch immer sey, wegnehmen, noch hinzufügen; er führte auch da, aber nach seiner Weise, den gegen ihn gefällten Urtheilsspruch an, wie auch die Berufung, die er von demselben weiter gemacht habe, und verlangte endlich für jene, die ihn verfolgt haben, eine Strafe nach der ganzen Strenge der Canonen. — Nun nahm der hl. Flavian das Wort und verlangte, man soll den Eusebius von Dorylea, welcher des Eutyches Ankläger war, vorführen. Allein Elpidus erwiederte in einem Tone großen Ansehens, die Sache des Anklägers sey abgethan, und es sey nun am Richter, sich über seinen Urtheilsspruch zu verantworten. Dioskorus fügte noch bei, der Kaiser habe dem Eusebius den Zutritt zum Konz. verboten. — Im Konz. von Kalzedo, welches 2 Jahre nachher gehalten wurde, liest man, daß Eusebius den Dioskorus angeklagt habe, daß er seine Beiwohnung beim Konz. hintertrieben, und den hl. Flavian sein Recht nicht habe wollen vertheidigen lassen. — Als nun die Legaten darauf drangen, man möchte doch das Schreiben des Papstes an das Konz. vorlesen lassen, und auch das, welches ebenderselbe an Flavian über die Inkarnation gerichtet hatte, so erklärte Eutyches, daß ihm diese Briefe verdächtig vorkommen. Dioskorus versprach, dieselben vorlesen zu lassen, es geschah jedoch niemals, und man weiß den Grund davon ganz gut. Man hätte nämlich darin die Verwerfung der Eutychianischen Irrlehren gefunden. Man begnügte sich bloß mit der Vorlesung der Konz.-Akten von Konstantinopel, fand jedoch nichts verdammungswürdiges in dem, was darin der hl. Flavian bei seiner Glaubenserklärung sagt. Als man aber las, daß Basilius von Seleuzia gesagt habe, man müsse Jesus Christus in zwei Naturen verehren, so schrien alsogleich die Bischöfe aus Egypten und die Mönche, welche mit dem Barsumas gekommen waren:

Digitized by Google

Nieder mit dem, der von zwei Naturen spricht; das ist ein anderer Nestorius. Eben so erhob man sich gegen Seleukus von Amasia, der sich zu Konstantinopel desselben Ausdruckes bedient hatte, und gegen Julius von Kos, der auch dort das Bekenntniß von zwei Naturen in Christo abgelegt hatte. Und als man an die Stelle kam, wo Eusebius den Eutyches zum Bekenntniß zweier Naturen nöthigte, hörte man eine Menge Stimmen schreien, man solle den Eusebius lebendig verbrennen, weil er Christum getrennt habe, und alle schrien: Jeder, der zwei Naturen in Christo annimmt, sey verdammt. Doch versicherten die Orientalen auf dem Konz. zu Kalzedo, daß sie nicht auf der Seite derjenigen gewesen seyen, von denen dieses Geschrei ausgegangen war. — Dioskorus und andere nach ihm gaben nun die Erklärung von sich, daß sie mit Eutyches nur an eine Natur in Christo glauben. Nach diesem widerrief Basilius von Seleuzia, aus Furcht vor Dioskorus, das, was er auf dem Konz. zu Konstantinopel von einer zweifachen Natur in Christo gesagt hatte. Dieselbe Schwachheit beging auch Seleukus v. Amasia. Nun wollte Eutyches aus diesem zweifachen Widerruf die Folgerung ziehen, die Akten des Konz. von Konstantinopel seyen verfälscht worden. Allein der hl. Flavian that hinreichend dar, daß man sie keiner Verfälschung anklagen könne, und zeigte zugleich, daß die Ungerechtigkeit, mit der man hier zu Werke gehe, ihn durchaus nicht hindern werde, hierin die Wahrheit zu sagen, und daß er bei allem dem, was ihm begegnen könne, sein Vertrauen auf Gott setze. Hierauf befragte Dioskorus die Bischöfe um ihre Ansicht über den Glauben des Eutyches. Juvenal von Jerusalem, der zuerst seine Stimme abgab, sagte, er sey vollkommen orthodox, und da die Furcht alles dem Dioskorus unterworfen hatte, so wagten die anderen Bischöfe es nicht, sich diesem Ausspruche zu widersetzen, und riefen, er sey der rechte. — Domnus von Antiochien begutachtete, daß Eutyches wieder in seine priesterliche Würde und die Stelle eines Abtes eingesetzt werde, und keiner der anwesenden Bischöfe fand hiebei das geringste einzuwenden. Einige behaupteten sogar, er sey gegen das Gesetz verurtheilt worden, und bahnten so dem Dioskorus den Weg, den hl. Flavian deßhalb zu verurtheilen. Am meisten trugen hiezu die Mönche des Eutyches bei, indem sie dem Konz. eine Klageschrift vorlegten, worin sie ihren eigenen Bischof verklagten, daß er ihren Abt abgesetzt habe. — Hierauf machte Dioskorus den Vorschlag, man möchte das vorlesen, was man auf dem Konz. zu Ephesus in Betreff des Glaubens verhandelt habe. Er hatte nämlich, indem er diesen Vorschlag machte, seine eigenen Absichten. Man verlas also die 6. Sitzung jenes Konz., und das Verbot, welches dasselbe hatte ergehen lassen, unter Strafe der Absetzung und des Anathems, sich keines anderen Symbolums, als des von Nizäa zu bedienen. Womit aber das Konzilium nichts anders wollte, als nur das unberufene Abfassen neuer Symbole von Einzelnen zu beschränken; und es hatte nie behauptet, daß es verboten sey, wenn man Glaubenspunkte, welche nicht deutlich im Konz. ausgedrückt sind, klarer auseinandersetzen wolle, andere Ausdrücke, welche diese Wahrheiten noch deutlicher enthalten, zu gebrauchen. Dessenungeachtet aber bediente sich Dioskorus doch dieses Dekretes; und unter dem Scheingrunde, als hätte der hl. Flavian die Lehre der Kirche in bestimmteren Ausdrücken, als jene des Symbolums, ausgedrückt, fragte er, ob jener, der außer dem Symbolum von Nizäa noch etwas beigefügt habe, nicht Gegenstand der Strafe, die vom Konz. zu Ephesus anbefohlen sey, wäre? gleichsam, als hätte dieses Konz. ausdrücklich ver-

Digitized by Google

boten, nichts zu erörtern, nichts zu untersuchen, außer was in den Worten dieses Symbolums enthalten wäre. Nun schrien die Bischöfe, die von ihm gewonnen waren, alsogleich, daß sie jeden verdammen, der außer dem Symbolum von Nizäa noch etwas sagen oder in Untersuchung ziehen werde. Hierauf ließ man die Notare eintreten, welche im Namen des Dioskorus mit lauter Stimme ein Absetzungsurtheil gegen den hl. Flavian und Eusebius von Dorilea verlasen. — Nun fragte Dioskorus die Bischöfe um ihre Meinung, sagte ihnen aber auch zugleich, daß der Kaiser von allem unterrichtet sey. Der hl. Bischof Flavian aber sagte dagegen, daß er den Dioskorus nicht als Richter anerkenne, sondern von ihm an den hl. Stuhl appellire; auch der Legat Hilarius erklärte, daß er gegen diesen Urtheilsspruch sey. Gleichzeitig kamen mehrere Bischöfe zu Dioskorus herbei, und warfen sich ihm zu Füßen und baten ihn, er möchte doch bedenken, was er thue, indem Flavian nichts gethan habe, was die Absetzung verdiene. Da aber Dioskorus schon beschlossen hatte, seinen gottlosen Plan auszuführen, rief er, als er sich von diesen ihn umringenden Bischöfen, die alle möglichen eindringlichen Worte an ihn verschwendeten, belästigt fühlte, aus: Wo sind die Grafen? gleichsam als wollte er dieselben zu seinem Schutze herbeirufen; und alsogleich sah man den Proconsul Proklus mit Ketten in den Händen, und eine Menge Soldaten eintreten, welche mit Ketten und Schwertern bewaffnet waren und denen eine Schaar Mönche folgte. Nun ließ Dioskorus alsogleich den Ruf ertönen: „Wenn Jemand den Urtheilsspruch nicht unterschreiben will, so habe ich jetzt die Macht, ihn dazu zu zwingen.“ Der größte Theil der Bischöfe war dadurch so eingeschüchtert, daß jeder von ihnen sich bereitwillig zeigte, zur Absetzung des Flavian und des Eusebius einzuwilligen. Allein mit dieser bloßen Einwilligung war Dioskorus nicht zufrieden, er wollte die förmliche Unterzeichnung haben, legte also das Absetzungsurtheil den Bischöfen vor, und wollte sie nöthigen, zur selben Stunde ihre Unterschriften darunter zu setzen. Aus Furcht unterzeichnete auch wirklich ein großer Theil, 130 an Zahl; aber man wendete wohl auch bei einer großen Anzahl die größten Gewaltthaten an, um diese Unterschrift zu erpressen, impiis subscriptionibus captivas manus dederunt, sagen die Geschichtschreiber. Man ging so weit, sie zu schrecken, sogar ihr Blut zu vergießen; man ließ sie alles mögliche Ungemach erdulden, und ließ sie bis an den Abend eingeschlossen. — Man kann nicht läugnen, sagt Tillemont, daß diese Mißhandlungen die Bischöfe keineswegs gänzlich entschuldigen, daß sie die Wahrheit des Glaubens und die Schuldlosigkeit ihrer Brüder verrathen und sich den Vorwurf einer großen Schwäche zugezogen haben; und man sieht auch, wie auf dem K. von Kalzedo Dioskorus und die egyptischen Bischöfe sie darüber verspotteten, gleich bösen Geistern, welch ihren Sklaven mit Hohn jene Vergehen vorwerfen, zu denen sie dieselben verleitet haben. — Die Legaten indessen bezeigten ihre volle Festigkeit, und verweigerten standhaft, sich zu dieser Ungerechtigkeit herzugeben. — Noch aber begnügte sich Dioskorus nicht, den hl. Flavian ohne alle gesetzliche Formalität abgesetzt zu haben, sondern er mißhandelte ihn, wie mehrere Schriftsteller erzählen, indem er ihn mit dem Fuß gegen den Magen stieß, und ihm auf den Bauch trat. Wie Einige behaupten, soll sogar Barsumas die Anderen aufgehetzt haben, ihn mit Füßen zu treten, und ihm tödtliche Hiebe beizubringen. Wie dem aber auch sey, die Mißhandlung muß jedenfalls höchst unmenschlich gewesen seyn, da dieser heilige Bischof 3 Tage hernach an seinen Wunden

Digitized by Google

starb, 2 Tagreisen von Ephesus, als man ihn eben in die Verbannung führte. Zur Verurtheilung des Flavian fügte man noch jene des Eusebius von Dormilea bei. Nach dieser Sitzung aber ergriff der Legat Hilarius, da er neue Mißhandlungen von Seite des Dioskorus fürchtete, heimlich die Flucht aus Ephesus und begab sich nach Rom. — In den nachfolgenden Sitzungen wurden noch abgesetzt, Theodoretus, Bischof von Tyrus, unter der Anschuldigung, als habe er gegen die Anathemismen des hl. Cyrillus geschrieben; Domnus von Antiochien, weil er dieselben getadelt habe; Ibas von Edessa, auf falsche Anschuldigungen hin, und wegen des Schreibens an Maris, das man ihm für ein großes Verbrechen anrechnete. Nach diesen mehrfachen Absetzungen reiste Dioskorus ab, und auch die übrigen Bischöfe begaben sich aus Ephesus. — So endete also diese Versammlung, worin man die Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit bis auf's Uebermaß gesteigert sieht. — Das Interesse Einzelner, welches man aber unter den Deckmantel der Religion steckte, brachte darin, durch die Nichtswürdigkeit Einiger der Kirche in ihrem Glauben und in ihrer Disziplin tiefe Wunden bei. Es geschah hier Alles, ohne die mindeste Rücksicht auf Religion. Man war nur darauf bedacht, der Leidenschaftlichkeit jener zu willfahren, welche einige ihnen unbeliebte Männer verurtheilt haben wollten. Der dort den Vorsitz führte, ließ keineswegs Billigkeit des Urtheils, sondern nur seine Rachsucht und seine gereizte Wuth überall durchblicken. Denn indem er keineswegs als Hirte, sondern als grausamer Tyrann der Kirche sich gebärdete, gebrauchte er sogar die bluttriefende Hand des Soldaten, um solche zu mißhandeln, die er als seine Brüder hätte ehren, nicht aber zwingen sollen, gottlosen Irrlehren ihre Unterschrift zu ertheilen. Dadurch wurde er, wenn auch nicht der Urheber, doch die vornehmste Stütze einer neuen Gottlosigkeit, welche ein Heer von Uebeln im Gefolge hatte. Denn die Irrlehre des Eutyches, die er nach Egypten verpflanzte, schlug dort solche Wurzel, daß heilige Männer, welche seither dorthin kamen, sie in 13 Jahrhunderten nicht ausrotten konnten. — Endlich kann man noch hinzufügen, daß der beklagenswerthe Erfolg dieses Konz. eine allgemeine Verwirrung im ganzen Orient verursachte. Fl. Till. Ibid. Fl. Ibid. Till. Conc. Calc. p. 115 et seq. Till.

Ephesus (K. v.), nicht anerkannt, im J. 475. Thimotheus Elurus, Bischof von Alexandrien, setzte da den Paulus wieder ein, und den Akazius von Konstantinopel ab.

Erfurt in Deutschland (K. v.) Erpfordiense, im J. 932, den 1. Juni, zusammengesetzt aus 10 Bischöfen, welche hier 5 Canonen abfaßten, worin die Feier der 12 Apostelfeste und das Fasten an den Vigilien, wie es bisher beobachtet worden war, anbefohlen wird. Auch wurde verboten, sich selbst ohne Erlaubniß des Bischofes Fasten aufzuerlegen, da dieß als abergläubisches Mittel zum Wahrsagen angewendet wurde. Tom. IX. C. p. 591.

Erfurt (K. v.) im J. 1073, den 10. März (nicht anerkannt). Hier wurden die Zehenten von Thüringen unter König Heinrich und Sigfried, Erzbischof von Mainz, vertheilt; worunter die bedeutendsten aus den Abteien Fulda und Herfeld waren. Pag. 1130.

Erfurt (K. v.) im J. 1074, im Oktober. Sigfried, Erzbischof von Mainz, wollte auf demselben die Geistlichen zum Gehorsame gegen die Dekrete des römischen Konziliums aus demselben Jahre, die gegen die Simonie und Unenthaltsamkeit des Clerus gerichtet waren, bewegen; und drang in sie, ohne ihnen Zeit zu lassen, entweder auf der Stelle der Ehe oder dem Altardienste zu entsagen. Die

Digitized by Google

Geistlichen indeß brachten verschiedene Mittel in Anwendung, um seinen Antrag zu vereiteln; Einige riefen tumultarisch, man hätte dem Erzbischofe, ehe er diesen Ausspruch that, lieber das Fleisch vom Leibe reißen und ihn todtschlagen sollen, um der Nachwelt ein abschreckendes Beispiel zu geben. Nun ließ ihnen aber der Erzbischof sagen, sie möchten sich beruhigen, und er werde nach Rom schicken, um den Papst von dieser Forderung abzubringen. Als aber am folgenden Tage wieder die Klagen wegen der Zehenten von Thüringen ertönten, riefen die darüber erbosten Thüringer: „zu den Waffen!“ und es wäre der Erzbischof erschlagen worden, wenn nicht seine Vasallen die Wüthendsten einigermaßen besänftiget hätten. Tom. X. C. p. 323.

Etampes (K. v.) Stamponse, im J. 1091. Richer, Erzbischof von Sens, wollte da den Ivo von Chartres absetzen, um den Gottfried dafür einzusetzen, indem er behauptete, Ivo habe sich zu Rom ordiniren lassen; was, nach seiner Ansicht, dem königlichen Ansehen zuwider war. Ivo aber appellirte an den Pabst, und hemmte auf diese Art den Prozeßgang des Konziliums. Ivo Fp. 12.

Etampes (K. v.) im J. 1130, zusammenberufen von König Ludwig dem Dicken, bei Gelegenheit des Schisma, welches Papst Anaklet (Peter von Leon) verursachte. Der Regent wollte nun eine Untersuchung veranstalten, welcher von den beiden sich dafür ausgebenden Päbsten, nämlich Innozenz II. und Anaklet, canonisch erwählt worden sey. Auch der hl. Bernhard wurde vom König und den angesehensten Bischöfen zu diesem Konz. berufen. Er kam, aber voll Besorgniß; denn er erkannte die Schwierigkeit dieser Verhandlung. Nach angestelltem Fasten und Gebete kamen der König, die Bischöfe und der Adel sämmtlich darin überein, sich hierin ganz auf den Abt Bernhard zu verlassen, und an seinen Ausspruch sich zu halten. Als der hl. Bernhard diesen Auftrag erhalten hatte, untersuchte er, nachdem er zu wiederholten Malen seine Besorgniß und seine Unwürdigkeit demüthig bekannt hatte, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit, die Form der Wahl, die Verdienste, den Lebenswandel und den Ruf jener Wähler, welche den ersteren, nämlich den Cardinal Gregor von St. Angelus, unter dem Namen Innozenz II. erwählt hatten, und erklärte, dieser müsse als der rechtmäßige Papst anerkannt werden, worauf ihm die ganze Versammlung ihre Beistimmung gab. Nun gab sich der hl. Bernhard viele Mühe und unternahm weite Reisen, um die Anerkennung Innozenz des II. zu erwirken, und setzte dieselbe auch wirklich durch. Sug. vit. Ludov. p. 317.

Exheſter (K. v.) Exonionse, im J. 1287, den 16. April. Peter Quivil, Bischof dieser Stadt, erließ da über alle Sakramente und verschiedene andere Materien Constitutionen in 55 Artikeln.

Ferrara (K. v.) im J. 1438, den 8. Jänner. Papst Eugen IV. berief dasselbe zusammen, um dadurch dem von Basel zu opponiren, oder vielmehr, er verlegte dieses letztere nach Ferrara. Zu diesem Zwecke lud er die Universitäten von Frankreich, Spanien, Deutschland, Polen, Italien, England und Schottland ein, sie möchten ihre angesehensten Mitglieder dahin senden. Cardinal Julian Cesarini, welcher bisher den Vorsitz zu Basel geführt hatte, eröffnete es nun hier am 8. Jänner, nachdem sich dabei 5 Erzbischöfe, 18 Bischöfe, 10 Aebte und einige Ordensgenerale eingefunden hatten.

1ſte Sitzung, den 10. Jänner. Darin wurde die Erklärung vorge-

Digitized by Google

tragen, daß der Papst das Konz. von Basel nach Ferrara verlegt habe, daß diese Uebertragung canonisch sey, und daß also das Konz. von Ferrara ein gesetzmäßig zusammenberufenes sey. Indessen muß bemerkt werden, daß, seit der Ankunft der Griechen, weder ein Kirchenprälat, noch ein Doktor sich von Basel nach Ferrara begab, und daß die Abgesandten sowohl des Kaisers, als auch der Könige und anderer Fürsten, welche zuvor dort waren, auch alle dort blieben, König Carl VII. sogar das Verbot erließ, es möge sich keiner seiner Unterthanen zum Konzilium von Ferrara begeben, welches dort von der päpstlichen Parthei gehalten werde. Mit einem Wort, Frankreich, Spanien und die übrigen Staaten hielten es mit dem Baseler-Konzilium, solche Ehrfurcht flößte damals allein der Name eines ökumenischen Konziliums ein; dieß sind Worte des Bossuet. Def. de la Declar. l. VI. c. 12.

2te Sitzung. Papst Eugen führte hier den Vorsitz an der Spitze von ungefähr 72 Bischöfen, und machte ein Dekret gegen die Väter des Baseler-Konziliums bekannt. Unterdessen waren die Griechen, mit ihrem Kaiser Johann Emanuel Paleologus und dem Patriarchen von Konstantinopel an ihrer Spitze, zu Ferrara angekommen. In ihrem Namen mußte Markus, Erzbischof von Ephesus, das Wort führen. Ihre Anzahl betrug 21 Prälaten und andere erleuchtete Männer zweiten Ranges, die man denselben beigegeben hatte, und die gegen 700 Personen ausmachten. — Bevor man aber die erste Sitzung mit den Griechen hielt, kam man über die Artikel überein, welche im Konz. sollten erörtert werden; nämlich: 1) Vom Ausgehen des hl. Geistes. 2) Von dem Worte filioque, welches dem Symbolum hinzugefügt worden war. 3) Vom Fegefeuer und dem Zustande der Seelen vor dem Gerichte. 4) Vom Gebrauche des ungesäuerten Brodes beim hl. Abendmahl. 5) Vom Ansehen des hl. Stuhles und dem Primate des Papstes. Und als der Kaiser verlangte, daß auch die lateinischen Fürsten und Prälaten beim Konz. anwesend seyn sollten, so lud sie der Pabst durch ein Circularschreiben ein, sich nach Ferrara zu begeben, um mitzuwirken zur Wiedervereinigung des Orients mit dem Occident. — In der ersten Sitzung, die im Beiseyn der Griechen gehalten wurde, wurde feierlich erklärt, daß zu Ferrara ein ökumenisches Konz. eröffnet werde, und man gab denen, die dazu geladen waren, 4 Monate Zeit, sich dabei einzufinden. Allein alle Einladungen, und selbst die Qualifikation dieses Konz. zu einem allgemeinen, wie sie Eugen seinem Konz. ertheilte, zogen nicht mehr Leute herbei, als bereits schon da waren. Dieses machte die Griechen gewaltig staunen, da sie ohne Zweifel nicht wußten, daß die Könige und die anderen Fürsten sich gerade damals alle Mühe gaben, um die Väter des Baseler-Konz. mit dem Pabst Eugen wieder zu vereinigen, und also nicht glaubten, Jemanden nach Ferrara schicken zu müssen.

1ste Sitzung, im Beiseyn der Griechen. Hier wurde im Einvernehmen mit ihnen die Frage untersucht, ob die Meinung der lateinischen Kirche, vom Ausgehen des hl. Geistes, rechtgläubig sey, und ob man Grund gehabt habe beizufügen, daß derselbe auch vom Sohne ausgehe.

2te Sitzung. Diese ganze Session wurde ausgefüllt von einer Rede des Bischofes von Rhodus über die Vortheile des Friedens.

3te u. 4te Sitzung. Andreas von Kolossus sagte, indem er für die Lateiner sprach, er bitte die Griechen, wenn ihm etwa ein etwas harter Ausdruck entschlüpfe, dieses vielmehr dem Gegenstande des Disputes, als den Personen deffelben zu Gute zu halten. Die 4te Sitzung verging in nichts entscheidenden Gesprächen zwischen

Digitized by Google

Markus von Ephesus und Andreas von Rhodus.

5te Sitzung. Hier wurde dargethan, welches der Glaube der 328 Väter von Nicäa gewesen sey; ihr Glaubensbekenntniß, wie auch die Entscheidungen des 4. allgemeinen Konz. zu Kalzedo vorgelesen. Die Lateiner brachten eine Handschrift zum Vorschein, von der sie behaupteten, sie sey sehr alt, rühre noch vom 2. Konz. zu Nicäa, dem 7. allgemeinen, her, und man lese darin, daß der hl. Geist auch vom Sohne ausgehe.

6te Sitzung. Andreas v. Rhodus bewieß da in einer langen Abhandlung, daß das, was die Griechen für einen Beisatz ausgeben, nichts weniger, als ein Beisatz sey, eben so wenig, als eine Aenderung, sondern nur eine einfache Erklärung dessen, was im Prinzipe enthalten sey, aus dem man dieses durch eine nothwendige Folgerung entwickelt hat. Dieses erhärtete er nun durch Zeugnisse aus griechischen Vätern, unter andern des hl. Chrysostomus, welcher sagt, der Sohn habe Alles, was der Vater, die Vaterschaft ausgenommen; was zusammenstimmt mit den Worten des Sohnes Gottes: „Alles was der Vater hat, das ist mein.“ Joh. 16, 15.

7te Sitzung. Hier sprach wieder derselbe Bischof ganz allein über den nämlichen Gegenstand, und erwiederte auf die von Markus aus Ephesus angezogenen Autoritäten. Er zeigte, daß, wenn die Konzilien jenen, die zum Christenthume sich bekehren, verbieten, einen andern Glauben zu bekennen, als der im Symbolum enthalten ist, sie doch nicht verwehren, denselben Glauben, der darin ausgesprochen wird, deutlicher zu bezeichnen, und daß ja das 2. allgemeine Konz., welches von Konstantinopel seinen Namen hat, dem Symbolum von Nicäa viele Worte beigefügt habe; und dieses nur, um die Glaubenswahrheiten, welche nicht so distinkt bezeichnet waren, gegen die neu auftauchenden Irrlehren, durch den richtigen Ausdruck zu bezeichnen.

8te u. 9te Sitzung. Hier sprach Bessarion von Nicäa für die Griechen, indem er sich immer auf den Beweisgrund stützte, daß es zwar nicht verboten sey, den Glauben zu erklären, daß man aber doch diese Erklärung nicht in das Symbolum mit aufnehmen dürfe; denn dieses habe das 3. allgemeine Konz. von Ephesus ausdrücklich verboten.

10te Sitzung. Cardinal Julian machte da höchst gründliche Bemerkungen über das vom Ephesiner-Konz. erlassene Verbot, und sagte auch, man soll nun auf wesentlichere Punkte übergehen, nämlich auf die Meinung der Lateiner über das Ausgehen des hl. Geistes; denn ist dieses Gaubensdogma wahr, sagte er, so konnte man dasselbe auch in das Symbolum aufnehmen, um damit eine Geheimnißlehre zu erklären, welche angefochten wurde. Diesem Grunde schloß sich auch der Bischof von Forli an, und behauptete noch weiters, es gebe nicht allein kein Gesetz, welches verbiete, dem Symbolum eine Erklärung beizufügen, sondern es habe sogar nie ein solches geben können, welches der Kirche dieses Gebot vorschreibt; denn dieses Verbot beziehe sich nur auf einzelne Personen, welche ohne kirchliches Ansehen solche Beisätze machen wollten.

11te Sitzung. Derselbe Bischof machte noch weiter die Bemerkung, daß es das falsche Symbolum der Nestorianer gewesen sey, welches den Vätern des Konz. von Ephesus die Veranlassung, dieses Verbot zu erlassen, gegeben habe, und welches auch dieses Konz. verworfen habe. Daß ferner dieses Konz. nicht allein verboten habe, Beisätze zu einem Symbolum zu machen, sondern auch eine neue Glaubenserklärung zu verfassen, und daß also, wenn man auf dieses Verbot in der Kirche oder auf einem Konz. achten wollte, folgerecht die

Digitized by Google

Kirche keine neue Erläuterung von Glaubenswahrheiten geben dürfte. Act. Patric. Tom. XIII. Conc. p. 1555.

12te, 13te, 14te und 15te Sitzung. Man stritt in diesen 4 Sitzungen über denselben Gegenstand. die Lateiner beharrten darauf, man müsse dieser Frage zuerst auf den Grund gehen; und wäre es klar dargethan, daß der hl. Geist auch vom Sohne ausgehe, so müsse der Zusatz beim Symbolum bleiben; könne man aber dieses nicht beweisen, so soll derselbe wegfallen. Die Griechen wieder bestanden hartnäckig darauf, daß sie verlangten, man soll mit der Weglassung des Zusatzes filioque beim Symbolum anfangen, ehe man die Frage gründlich in Untersuchung ziehe; und so konnten sich die streitenden Partheien nie vereinigen.

16te u. letzte Sitzung. In derselben machte der Papst dem Kaiser den Vorschlag, das Konz. nach Florenz zu verlegen, da die nothwendigen Auslagen für die Fortsetzung des Konz. zu Ferrara für den päbstlichen Stuhl eine zu große Last würden, und die Griechen bereits nicht mehr gerne in dieser Stadt verweilten. Sobald nun diese letzteren ihre Beistimmung dazu gegeben hatten, wurde diese Transferirung auch bekannt gemacht. Labb. C. Tom. XIII. p. 34. et seq.

Fimes, in der Diözese Rheims (K. v.) Apud Sanctam Macram, im J. 887, den 2. April, unter dem Vorsitze Hinkmars, Erzbischofs von Rheims; man erkennt auch seinen Styl aus den 8 Artikeln, die noch davon vorhanden sind, und welche eher lange Ermahnungen als Kirchenvorschriften sind. Diesem Konzilium wurde von Seite der Geistlichkeit und des Volkes ein Wahlbeschluß zu Gunsten eines Geistlichen, Namens Odaker, auf den bischöflichen Stuhl von Beauvais vorgelegt, welcher auch vom Hofe bestättiget worden war. Allein derselbe wurde vom Konz. für unwürdig erklärt, und es wurden Bischöfe an den König abgesandt, welche Briefe mit den Gründen dieser Abweisung bei sich hatten, und Wahlfreiheit vom König verlangen sollten. Der Hof fand sich darüber beleidigt. Doch erhielt Hinkmar von König Ludwig III., wie Germanikus sagt, ein Schreiben, worin sich dieser Fürst bereitwillig zeigt, seinen Beschlüssen Folge zu leisten; ihn aber auch zugleich um seine Einwilligung dazu ersuchte, daß Odaker sein Diener, zu diesem Bischofsitze erhoben werde. Man muß aber hier bemerken, daß die Freiheit der Wahlen schon unter Ludwig dem Frommen wieder hergestellt wurde. Tom. IX. C. p. 357. Tom. VIII. C. Gen. p. 1866.

Finchal in England (K. v.) Finchalense, im J. 799 (beiläufig). Unter dem Vorsitze des Echembal von York wurde da die Wiedereinführung der alten Kirchendisziplin, vornehmlich in Betreff der Feier des Osterfestes, verordnet. D. M.

Florenz (K. v.) Florentinum, im J. 1055, gegen Pfingsten, unter Beiseyn des Kaisers Heinrich vom Papst Viktor II. gehalten, um mehrere Mißbräuche abzuschaffen und zur Erneuerung des Verbotes wegen Veräußerung der Kirchengüter. Contin. Herm. Petr. Dam. l. 4. Ep. 12.

Florenz (K. v.) im J. 1106, unter Papst Paskal II. Da wurde lange mit dem Bischofe des Ortes gestritten, welcher sagte, der Antichrist sey schon geboren. Doch war hiebei der Lärm so groß, daß man es zu keiner Entscheidung bringen konnte.

Florenz (K. v.) im J. 1439. Dieses Konz. war eine Fortsetzung von jenem zu Ferrara, und wird, wenigstens bis zur Abreise der Griechen, für ein General-Konz. angesehen.

1ste Sitzung. Da der Patriarch von Konstantinopel Krankheits halber sich dabei nicht einfinden konnte, so wurde die ganze Unterredung nur zwischen dem Kaiser der Griechen, der

Digitized by Google

nach dem Berichte der Geschichtschreiber ein Gelehrter war, und dem Cardinal Julian geführt. Diese schloßen nun damit, daß man von beiden Seiten Mittel zur Wiedervereinigung ausfindig machen wolle.

2te und 3te Sitzung. Auf diesen wurde über das Ausgehen des hl. Geistes verhandelt. Der Dominikaner-General und lateinische Gottesgelehrte Johannes bewieß aus der hl. Schrift, aus der Tradition und aus unumstößlichen Gründen, daß der hl. Geist vom Vater und Sohne ausgehe; auch erklärte er, was man unter dem Worte „ausgehen" verstehen soll, und sagte, es heiße: seine Existenz von einer anderen erhalten. Als nun Markus von Ephesus mit dieser Darlegung einverstanden war, argumentirte dieser weiter und sagte: Von der göttlichen Person, von welcher der hl. Geist seine Existenz hat, von der geht er auch aus; nun aber hat der hl. Geist seine Existenz auch vom Sohne; also geht er auch vom Sohne aus, wie dieß die eigentliche Bedeutung von Prozession angibt. Da aber Markus geläugnet hatte, daß der hl. Geist seine Existenz vom Sohne habe, so bewieß ihm dieses Johannes mit vielen Gründen, und widerlegte alle seine Einwürfe so glänzend, daß er jenen ganz verstummen machte. Labbe Conc. Tom. XIII. p. 378.

4te Sitzung. Derselbe Gottesgelehrte zeigte auch in mehreren Beispielen aus dem hl. Basilius, den man absichtlich aus Konstantinopel anführte, daß dieser hl. Kirchenlehrer in seinem 3. Buche gegen Eunomius mit ausdrücklichen Worten sagt, daß der hl. Geist nicht nur vom Vater, sondern auch vom Sohne ausgehe.

5te, 6te und 7te Sitzung. In diesen untersuchte man, welches Gewicht die Zeugnisse des hl. Basilius haben.

8te u. 9te Sitzung. Johannes sprach da lange mit vieler Gelehrsamkeit und Klarheit, und zeigte, daß von allen griechischen Kirchenvätern, die von dem Ausgehen des hl. Geistes reden, die meisten entweder in ausdrücklichen, oder wenigstens in eben so viel bedeutenden Worten, gesagt haben, daß derselbe vom Vater und Sohne ausgehe; und daß alle jene, welche gesagt haben, er gehe vom Vater aus, dabei niemals den Sohn ausgeschlossen haben. Ueberdieß erklärte er auch noch, wie man die zwei Vorwörter „ex" und „per", deren man sich beim Bezeichnen der Prozession des hl. Geistes bedient, verstehen müsse; und übergab den Hauptinhalt seiner Rede schriftlich. — Die Griechen waren jetzt getheilt; die Einen stimmten für die Wiedervereinigung, und darunter waren der Kaiser und Bessarion von Nicäa; die Anderen verweigerten dieselbe, und von diesen Letzteren war Markus von Ephesus. Nun wurden alle weiteren Verhandlungen abgebrochen. Man zog sogar die Schrift des Johannes in Untersuchung, und Markus fand darin wirklich eine Ketzerei. Bessarion entgegen sagte offen, man soll Gott die Ehre geben und getreulich eingestehen, daß die Lehre der Lateiner die nämliche sey, welche die alten Väter der griechischen Kirche gelehrt hätten, und daß man solche, welche sich dunkel ausgedrückt haben, wohl durch Andere, die sich deutlich erklärt hätten, beleuchten dürfe. Darauf rechtfertigte er in einer langen Rede, die wir noch in den Akten dieses Konz. haben, die Meinung der Lateiner über die Prozession des hl. Geistes; widerlegte die Einwürfe der Griechen und endete mit einer Aufforderung seiner Mitbrüder zur Vereinigung. Seine Ansicht wurde auch von Georg Scholarius, einem griechischen Gottesgelehrten, unterstützt. — Der Kaiser war indessen mit dem Pabste übereingekommen, daß von beiden Seiten eine Anzahl Männer bestimmt werden sollten, um ihre Ansichten über die Mittel zur Vereinigung abzugeben. Es

Digitized by Google

wurde nun so mancher Vorschlag gemacht, aber keiner, der den Beifall beider Partheien gehabt hätte. Nachdem nun hin und wieder verhandelt worden war, faßte man endlich ein Glaubensbekenntniß über die Prozession des hl. Geistes ab, worin es heißt: Wir Lateiner und Griechen bekennen u. s. w. daß der hl. Geist von Ewigkeit her vom Vater und Sohne ausgeht, als von einem einzigen Prinzipe und nur allein durch jene Produktion, die man Spiration nennt. Wir erklären auch, daß das, was einige Kirchenväter gesagt haben, daß der hl. Geist vom Vater durch den Sohn ausgehe, in diesem Sinne zu nehmen sey, daß der Sohn wie der Vater, und in Vereinigung mit demselben das Prinzip des hl. Geistes ist. Und weil alles, was der Vater hat, auch der Sohn mit ihm gemeinschaftlich hat, die Paternität ausgenommen, die ihn vom Sohne und dem hl. Geiste unterscheidet, so hat auch der Sohn vom Vater von Ewigkeit her jene produktive Kraft, vermöge welcher der hl. Geist vom Sohne eben so ausgeht, wie vom Vater. — Diese Profession wurde nun herabgelesen, angenommen und am 8. Juni von einer wie von der anderen Seite, mit Ausnahme des Markus von Ephesus, der in seiner Widersetzlichkeit verharrte, unterzeichnet. Hierauf gaben sich alle den Friedenskuß zum Zeichen der Wiedervereinigung. Dieses war abgethan. Nun ging man über auf die Frage wegen des ungesäuerten Brodes, und die Griechen gaben zu, daß man an dieser Gattung Brod die Consekration eben so vornehmen könne, wie am gesäuerten. Eben so erging es mit dem Glauben an das Fegefeuer. Man stimmte darin überein, daß die Seelen der wahrhaft Bußewirkenden, welche in der Liebe Gottes gestorben sind, ehe sie würdige Früchte der Buße getragen haben, nach dem Tode des Leibes durch die Leiden des Fegefeuers gereiniget werden, und daß ihnen in ihren Leiden durch die Suffragien der noch lebenden Gläubigen, als da sind das hl. Meßopfer, Almosen und andere Werke der Gottseligkeit, Linderung verschafft werde. — Lange stritt man sich aber wegen des Primates des Papstes. Endlich aber brachten die griechischen Bischöfe ein Projekt vor, mit dem auch der Papst und die Cardinäle einverstanden waren, und welches so lautet: In Betreff des päpstlichen Primates gestehen wir, daß der Papst der höchste Herr der Christenheit, der Stellvertreter Jesu Christi, der Hirt und Lehrer aller Christen ist, der die Kirche Gottes, unbeschadet jedoch der Privilegien und Rechte der Patriarchen des Orients, leitet und regiert. — Nach mehreren noch gehaltenen Conferenzen wurde endlich das Dekret der Vereinigung abgefaßt, und in lateinischer und griechischer Sprache rein abgeschrieben. Der Papst unterzeichnete es, und nach ihm die Cardinäle, 18 an Zahl, 2 lateinische Patriarchen, nämlich von Jerusalem und Gradus, 2 Bischöfe als Abgesandte des Herzogs von Burgund, 8 Erzbischöfe, 47 Bischöfe, in Wahrheit beinahe alle von Italien, 4 Ordensgenerale und 41 Aebte. Von Seite der Griechen zeichnete sich zuerst der Kaiser Johann Paleologus, und nach ihm die Stellvertreter der Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. Der Patriarch von Konstantinopel war kurz vorher gestorben. Mehrere Metropoliten unterzeichneten in ihrem und einiger abwesenden Namen. Dieses Dekret wurde nun im Namen des Papstes veröffentlicht und vom 9. Jahre seines Pontifikats datirt. 30 Griechen reisten nun am 26. August von Florenz ab, und kamen am 1. Febr. 1440 zu Konstantinopel an. — Indessen setzte der Papst nach ihrer Abreise sein Konzilium doch fort, und in der ersten Sitzung, welche am 4. Septbr. gehalten wurde, wurden die Väter des Baseler-Konz., welche den Papst Eu-

Digitized by Google

gen abgesetzt hatten, als Schismatiker und Häretiker behandelt. In der 2. Sitzung am 22. Novbr. erließ er ein sehr ausführliches Dekret, um die Armenier mit der römischen Kirche wieder zu vereinigen. Dieses Dekret ist bloß im Namen des Papstes allein abgefaßt. Außer der Lehre über die Dreieinigkeit und die Inkarnation, wie sie von den darin angegebenen General-Konz. behandelt wurde, enthält es auch noch die Form und Materie eines jeden Sakramentes, aber ein wenig anders dargestellt, als es von den Griechen und anderen Theologen geschieht. — In der 3. Sitzung am 23. März 1440 erklärte er den Gegenpapst Amadeus für häretisch und schismatisch, und alle seine Anhänger für Majestätsverbrecher, und versprach allen Verzeihung, welche binnen 50 Tagen in sich gehen würden. — In der 4. Sitzung am 5. Febr. 1441 wurde ein Dekret in Betreff der Wiedervereinigung mit den Jakobiten abgefaßt und vom Papste und 8 Cardinälen unterzeichnet. Abt Andreas, Abgeordneter des Patriarchen von Konstantinopel, nahm dieses Dekret im Namen aller äthiopischen Jakobiten an, und versprach die genaue Vollziehung desselben. — In der 5. und letzten Sitzung am 26. April 1442 schlug der Papst die Verlegung des Konz. nach Rom vor; man hielt jedoch dort nur 2 Sitzungen. Man erließ darauf Dekrete, die beabsichtigte Wiedervereinigung der Syrer, der Chaldäer u. der Maroniten betreffend. Man muß wirklich eingestehen, daß Papst Eugen alles that, um alle Sekten des Orients wieder mit dem heiligen Stuhle zu vereinigen; allein er konnte es nicht durchsetzen, daß man seine Dekrete annahm. C. Tom. XIII. p. 223. Act. Patric. Tom. XIII. Conc. P. 1612.

Forcheim in Franken (K. v.) im J. 1077, den 13. März. Hier wurde Rudolph, Herzog von Schwaben, an der Stelle des Heinrich am 15. desselben Monats zum König erwählt, und 12 Tage nachher zu Mainz gesalbt. Jedoch der Pabst gab zu dieser Wahl seine Einwilligung nicht.

Frankfurt a. M., unweit Mainz, (K. v.) Francofordiense, im J. 794, um den Monat Juni, zusammengesetzt aus allen Bischöfen Deutschlands, Galliens, Aquitaniens und 2 anderen Bischöfen als Abgeordneten des Papstes. Man verdammte hier die Irrlehre des Elipand aus Toledo und des Felix von Urgel, welche nur eine Adoption des Sohnes Gottes annahmen; und verfaßte 56 Canonen, von denen der 2. in folgenden Worten abgefaßt ist: Man hat die Frage vom letzten Konz. der Griechen (nämlich des 2. von Nicäa, des 7. allgemeinen), von der Verehrung der Bilder wieder angezogen, worin geschrieben steht, daß derjenige, der den Heiligenbildern nicht dieselbe gottesdienstliche Verehrung beweist, wie der hl. Dreieinigkeit selber, für verdammt zu halten sey. Diesen Dienst und diese Verehrung haben nun die Väter dieses Konz. verworfen und unbedingt abgewiesen, und auch einstimmig verdammt. — Hier aber ist das Wort „Adoration" nicht in dem Sinne genommen, wie die Väter jenes Konz. es erklärten; eben in diesem unrichtigen Sinne enthalten dieses Wort auch die karolingischen Bücher. Doch aber ersieht man aus dem Konz. von Frankfurt und den karolingischen Büchern klar, daß man in Frankreich überzeugt war, daß das Ansehen des Papstes allein nicht hinreiche, um ein Konz. ohne Einstimmung der vornehmsten Kirchen anzunehmen. Man ersieht aus Hinkmar, daß das 7. allgemeine Konz. in Frankreich im J. 870 noch nicht angenommen war. — Außerdem aber verfaßte dieses Konz. noch mehrere allgemeine Vorschriften für Disziplin. Fl. Tom. VII. Conc. p. 1032.

Frankfurt (K. v.) im J. 1001, den 1. August. Es kamen da die Erz-

Digitized by Google

bischöfe von Mainz, Köln und Trier, mit noch 4 anderen Bischöfen zusammen; allein es wurde nichts definitiv entschieden. Man kam nur überein, daß weder Willigis von Mainz, noch Bernhard von Hildesheim irgend ein Recht über die Abtei Gandesheim bis zur Pfingst-Oktav, wo die Bischöfe zu Fritlar zusammenkommen wollten, ausüben soll. Fl.

Frankfurt (K. v.) im J. 1007, den 1. Novbr., in Gegenwart des Königs Heinrich, wo 35 Bischöfe die Wahl des schon von Rom aus approbirten Bischofes von Bamberg bestätigten. Tom. IX. C. p. 784.

Frankfurt (eine Zusammenkunft der Churfürsten des Reiches) im J. 1438 in der Fasten. Diese erwählten hier den Albert von Oesterreich zum römischen König. Auf dieser Versammlung war es, daß die Churfürsten, indem sie die Reibungen zwischen dem Papst und den Vätern des Baseler-Konz. und die feindseligen Dekrete, die gegenseitig erlassen wurden, sahen, den Beschluß faßten, weder die einen, noch die anderen anzunehmen, ohne jedoch den sowohl dem Papste, als auch dem Konz. von Basel schuldigen Respekt zu verletzen, woraus jene Neutralität Deutschlands entstand, die sowohl vom Papste, als auch von den Vätern zu Basel verdammt wurde. Dessenungeachtet aber gab der neue römische König doch dem Baseler-K. seine Beistimmung, und hieß die Gesandten, welche Kaiser Sigmund ernannt hatte, sich dorthin begeben, und bewilligte den Vätern auch das Geld, welches man in Deutschland zum Unterhalte der Griechen erhoben hatte, indem er ihnen zugleich davon einen anderen Gebrauch zu machen gestattete. Er wollte es sogar dahin bringen, daß man in ganz Deutschland die Dekrete von Basel befolgen soll; allein man verlangte von ihm 6 Monate Bedenkzeit, wie aus einem zu Frankfurt am 18. März desselben Jahres erlassenen Dekrete ersichtlich ist.

Freisingen (K. v.) Frisingense, im J. 1340, unter Nikomedes von Skala, Erzbischof dieser Stadt. Es wurden hier 26 Verordnungen erlassen, welche herrliche Dinge enthalten. Die 5. erneuert das Statut des Baseler-Konz., welches hier ein allgemeines genannt wird, gegen die im Konkubinate lebenden Geistlichen. Die 6. versagt jenen ein kirchliches Begräbniß, welche bei Turnieren oder andern Spektakeln getödtet worden sind; ferner, welche plötzlich gestorben sind, und das ganze Jahr hindurch nie gebeichtet haben. Die 16. verbietet das Messe lesen ohne Lichter. Die 18. befiehlt wenigstens alle Monate Hostien neu zu konsekriren. Die 24. verbietet den Beichtvätern bei Reservatfällen des Pabstes oder Bischofes zu absolviren. Die 25. verbietet irgend einen Geistlichen oder Laien ohne vorausgegangene canonische Ermahnung und Beobachtung der nöthigen Formalitäten zu exkommuniziren, und führt hier das Dekret des Baseler-Konz. ad vitanda scandala an. Conc. Labb. Tom. XIII. p. 1283.

Friaul (K. v.) Forojuliense, im J. 796, gehalten von Paulin, Patriarch von Aquileja und seinen Suffraganen. Hier wurden zwei Irrlehren bekämpft: die erste, daß der hl. Geist nur vom Vater, und nicht auch vom Sohne ausgehe; und die andere, welche in Jesus Christus eine zweifache Wesenheit lehrte, eine natürliche und adoptive. Doch verdammte das Konz. diese Irrlehren, ohne ihre Urheber zu nennen, und verfaßte noch weiters 14 Canonen, von denen der 1. gegen Simonie gerichtet ist. Die andern betreffen den erbaulichen Lebenswandel, welchen ein Geistlicher führen soll, denen auch verboten wird, mit einer Frauensperson, mit welcher auch immer, zusammenzuwohnen. Auch verbietet man hier den Geistlichen weltliche Gefänge

Digitized by Google

und lärmende Unterhaltungen. Tom. VII. C. p. 991.

G.

Gallien (K. v.) Gallicanum, im J. 429. Es wurden hier auf den Vorschlag des Papstes Cölestin der hl. German von Auxerre und und der hl. Lupus von Troyes auserwählt, und zur Bekämpfung der Pelagianer nach England geschickt.

Gallien (K. v.) Gallicanum ob. Arelattense, nach Tillemont; denn der Ort ist ungewiß, im J. 451. 44 Bischöfe gaben hier dem berühmten Schreiben des hl. Pabst Leo an den Flavian ihre volle Beistimmung, und gaben ihren Beifall hierüber in einer höchst ehrenvollen Zuschrift an denselben zu erkennen. Siehe das Konzilium von Konstantinopel vom J. 550.

Gangra in Paphlagonien (K. v.) zwischen den Jahren 325 und 341, da die Meinungen hierüber getheilt sind, bestehend aus 25 Bischöfen, unter denen ein gewisser Eusebius den ersten Platz einnimmt. Man untersuchte hier die Sache des Eustathius aus Armenien, welcher, wie man glaubt, ein Laie war, aber ein ascetisches Leben führte. Dieser verwarf mit seinen Anhängern aus einem unverständigen und wenig erleuchteten Eifer die Ehe, und sagte, es könne in derselben Niemand selig werden. Mit diesem Irrthume vereinigten seine Anhänger auch noch so manche Sucht nach Neuem, wie z. B. an Sonntagen, statt an den von der Kirche gebotenen Tagen, zu fasten. — Nachdem sich die Väter dieses Konz. über diese Mißbräuche in Kenntniß gesetzt hatten, verdammten sie dieselben in 20 Canonen, mit der Erklärung, daß die Schuldigen, wenn sie sich nicht unterzeichnen würden, in den Bann gethan und wie Häretiker behandelt werden sollten. Die Canonen dieses Konz. verdammen also solche, welche die Ehe verwerfen und die ewige Keuschheit anempfehlen, aber nicht wegen der Schönheit dieser Tugend, sondern weil sie die Ehe für etwas Schlechtes halten. Wir bewundern, sagen die Väter auf diesem Konz., die ewige Keuschheit, und die Abgeschiedenheit von der Welt, nur mögen sie auch stets vereinigt seyn mit Selbstgeringschätzung und wahrer Demuth; aber wir ehren auch die Ehe, und verdammen die im Genusse ihrer Güter Lebenden nicht, wenn sie Gerechtigkeit und christliche Liebe ausüben, und wünschen nur, daß man sich fleißig an das halte, was die hl. Schrift gebietet. — Diese 20 Canonen wurden in die Codizes der lateinischen sowohl, als der griechischen Kirche aufgenommen; sie werden von Dionys dem Kl. aufgezählt und wurden von der ganzen Kirche, noch vor jenen des Konz. von Antiochia, im J. 1341 angenommen. Tom. II. Conc. p. 414.

Gentilli bei Paris (K. v.) Gentiliacense, im J. 767. Es fanden sich zu demselben Gesandte vom Papst Paulus und der Griechen ein, welche letztere hier mit den päbstlichen Legaten darüber verhandelten, ob der hl. Geist eben so vom Sohne, wie vom Vater ausgehe; und warfen auch den Lateinern vor, dem Symbolum von Konstantinopel das Wort Filioque beigefügt zu haben. Auch die Bilder kamen hier zur Sprache; doch weiß man nicht, was hierüber entschieden worden ist. Tom. V. C. p. 1703.

Germanien (K. v.) Germanicum, im J. 742. Den Ort weiß man nicht, es wurde zusammenberufen am 21. April auf Befehl Carl d. G. In dieser Zusammenberufungs-Akte sagt der Kaiser, daß er auf den Rath der Geistlichen und Adelichen seines Hofes eine Zusammenkunft der Bischöfe seines Königreiches sammt den Priestern veranstaltet habe, um von ihnen zu erfahren, wie die Beobachtung des

Digitized by Google

göttlichen Gesetzes wieder eingeführt und die Kirchendisziplin, welche so sehr in Verfall gerathen war, wieder gehoben werden könnte. Dieses Konz. bestand aus 6 Bischöfen, nämlich: von Köln, Augsburg, Würzburg, Utrecht, Straßburg und Eichstädt, und es wurden auf demselben 6 Canonen abgefaßt. Der hl. Bonifaz, welcher dabei den Vorsitz führte, schrieb dem Gutbert, Erzbischof von Canterbury, was auf diesem Konz. geschehen war, und nachdem er sich über die Schwierigkeiten, die den guten Seelenhirten sich entgegenthürmen, beschwert hat, setzt er folgende merkwürdige Worte bei: Laßt uns für den Herrn streiten, denn wir leben in einer bedenklichen und schwierigen Zeit; laßt uns sogar, wenn es seyn muß, sterben für die hl. Satzungen unserer Väter, damit wir auch mit ihnen an dem Erbtheile des ewigen Lebens Theil nehmen. Laßt uns nicht stumme Hunde, nicht schlafende Wächter oder Miethlinge seyn, welche die Flucht ergreifen, wenn sie den Wolf kommen sehen; sondern laßt uns eifrige und wachsame Hirten seyn, und die Wahrheit verkünden den Mächtigen, wie den Geringen. — Dieser hl. Mann hatte auf diesem Konz. die Absicht, Mittel ausfindig zu machen, wodurch die Beobachtung des göttlichen Gesetzes und die kirchliche Disziplin, welche unter den vorigen Fürsten so sehr in Verfall gerathen war, wieder gehoben und verhindert werden könnte, daß daß gläubige Volk wieder, wie früher, durch falsche Priester in Irrthum geführt werde. Tom. VI. Conc. p. 1534 et 1565. D. M.

Germanien (K. v.) im J. 745, gehalten vom hl. Bonifaz unter Karlmann, um mehrere ketzerische Geistliche, welche von Adalbert und Clemens verführt worden waren, des Glaubens wegen zu verhören, und um den Gevilieb von Mainz, der einen Mord verübt hatte, abzusetzen. D. M.

Germanien (K. v.) im J. 747, unter dem hl. Bonifaz, auf Betrieb Karlmanns, welcher noch vor seinem Tode eines zu halten anbefahl. Es wurden hier unter anderem auch die 4 allgemeinen Konzilien angenommen.

Gilles (K. v. St. Aegidius) Sancti Aegidii, im J. 1042, den 1. Sebtbr., wo 22 Bischöfe 3 Canonen abfaßten und den Gottesfrieden bestättigten. Tom. IX. C. p. 1082.

Gilles (K. v. hl. Aegidius) im J. 1210. Der Graf von Toulouse wurde da abermals in denn Bann gethan, und dieß noch weiters von 2 Legaten, dem Bischofe von Usez und dem Abt von Eltaux in einer Conferenz zu Narbonne bestättigt. D. M.

Gironne (K. v.) Gerudense, im J. 517. Sieben Bischöfe verfaßten da unter dem Vorsitze des Johannes, Bischof von Tarragona, 10 Canonen. Dieser Letztere hatte den Papst Hormisdas gebeten, den Bischöfen Spaniens zu schreiben, und sie zur Befolgung der kirchlichen Disziplin aufzufordern; was auch der Papst in einem Schreiben that, und ihnen dringend anempfahl, die Kirchengesetze zu beobachten, und wenigstens einmal im Jahre ein Konz. zu halten. Unter anderen Disziplinarpunkten wurden hier auch zwei Bittgesänge angeordnet; einer am Donnerstag, Freitag und Samstag nach Pfingsten; der andere am ersten Donnerstag im November und den zwei folgenden Tagen. Tom. IV. C. p. 1567.

Gironne (K. v.) im J. 1068, unter dem Legaten Hugo Leblank, der hier zufolge päbstlicher Vollmacht den Gottesfrieden, unter Strafe der Exkommunikation für die Verletzer desselben, bestättigte. Nebstdem wurden noch 14 Canonen gegen die Mißbräuche der damaligen Zeit abgefaßt.

Gisors, zwischen Gisors u. Trie (K. v.) im J. 1118, den 13. oder 21. Jänner. Es war dieses vielmehr eine Zusammenkunft wegen einem Kreuzzuge, wo die Könige von Frank-

Digitized by Google

reich und England das Kreuz nahmen. D. M.

Guastalla am Po (K. v.) Guastallense, im J. 1106, am 22. Oktbr. Papst Paskal II. verordnete hier, im Beisepn einer großen Anzahl von Bischöfen und Geistlichen, der Gesandten Heinrichs, Königs von Deutschland, und der Prinzessin Mathilde in eigener Person, daß die Provinz Emilie (zwischen dem Poo und den Appeninen) nicht mehr unter dem Metropoliten von Ravenna stehen soll; so daß ihm also nur noch die Provinz Flaminia blieb. Auch wurde da den zur Zeit des Schisma geweihten Bischöfen Anerkennung ihrer Würde ertheilt, wenn sie nur sich nicht widerrechtlich aufgedrungen haben, und sich keiner Simonie noch anderer Verbrechen schuldig gemacht haben. Auch wurde hier das Verbot erneuert, welches für weltliche Herren schon war gegeben werden, nämlich die Investitur nicht zu verleihen. Tom. X. C. p. 748.

H.

Herford in England (K. v.) Herfordiense, im J. 673, den 24. September, bestehend nur aus 5 Bischöfen. Der hl. Theodor von Canterbury schlug hier 10 aus den Kirchengesetzen gezogene Artikel vor, welche alle anwesenden Bischöfe zu beobachten versprachen. Der erste betrifft das Osterfest und gebietet die Feier desselben am ersten Sonntag nach dem 14. Tage des Neumondes. Der 5. befiehlt, daß es keine herumstreichende Geistliche geben, und auch durchaus keiner ohne Empfehlungsschreiben von seinem Bischofe angenommen werden soll. Tom. VI. C. p. 537.

Hierapolis in Asien (K. v.) Der gewöhnlichen Meinung nach wurde es um das J. 170 von Apollinaris, Bischof dieses Ortes und 26 anderen Bischöfen gehalten, um den Montanus, der sich für einen Propheten ausgab, ja sogar in einem Anfalle von Wahnsinn, der ihm den freien Vernunftgebrauch nahm, der hl. Geist zu seyn behauptete, von der Kirche auszuschließen. Dieser und zwei Frauenspersonen, Priscilla und Maximilla, stifteten die Sekte der Kataphriger. Tom. I. Conc. p. 599.

Hippo (K. v.) Hipponense, im J. 393, Allgemeines Konz. von Afrika. Hier wurden 41 Canonen abgefaßt. Siehe Afrika.

Hippo (K. v.) im 395, wo der hl. Augustin gegen die Vorschrift und gegen seinen Willen noch bei Lebzeiten des Valerius vom Konz. zum Bischofe geweiht wurde.

Hippo (K. v.) im J. 422. Hier wurde Anton, Bischof von Fussale, abgesetzt. Dieser aber hinterging den Primas und endlich auch den Pabst Bonifaz; worüber der hl. Augustin einen solchen Schmerz empfand, daß er lieber dem Bischofsitze entsagen, als den Anton wieder eingesetzt sehen wollte.

Hippo (K. v.) im J. 426. Hier erklärte der hl. Augustin den Heraklius für seinen Nachfolger, ließ ihn aber noch bis zu seinem Ende im Range eines Priesters. Mit dieser Verfügung waren 2 Bischöfe, 7 Priester und das ganze Volk zu Hippo einverstanden.

Huesca in Spanien (K. v.) Oscense, im J. 598. Es wurden hier 2 Canonen abgefaßt, von denen der eine den Bischöfen befiehlt, jährlich die Aebte, Priester und Diakonen zusammenzuberufen, um sie über die Lebensregel der Mäßigkeit und Enthaltsamkeit zu belehren. Der andere beauftragt die Bischöfe, sich in genaue Kenntniß zu setzen, ob die Priester, Diakonen und Subdiakonen dem Gebote der Enthaltsamkeit nachkommen. Tom. II. Conc. p. 1604.

Digitized by Google

I.

Ikonium und Synnade (K. v.) Iconiense et Synnadense, im J. 231. Auf diesem Konz. gab es sehr viele Bischöfe, denn sie waren versammelt aus Kappadozien, Gallatien, Cilizien und den benachbarten Provinzen. Der Gegenstand seiner Verhandlung war die Gültigkeit der Taufe von den Kataphrigen, an welcher mehrere zweifelten; und man entschied hier auch ganz unrichtig, man müsse jenen, welche außer der Kirche die Taufe empfingen, dieselbe nochmals ertheilen. Dieß geschah wahrscheinlich zufolge eines seit undenklichen Zeiten in Kappadozien herrschenden Gebrauches. Euseb. n. p. 143. 2. a. Firmil. p. 203. 2. d. 2.

Illyrien (K. v.) Illyricum, im J. 372, nach Anderen im J. 375, zusammenberufen auf Befehl Valentinians, und bestehend aus einer großen Anzahl Bischöfe aus Illyrien, welche hier, nach einer langen Untersuchung, die Consubstantialität der 3 göttlichen Personen anerkannten und bestättigten, und alle jene unbedingt verdammten, welche, indem sie die Consubstantialität lehren und bekennen, doch behaupten, nur eine scheinbare Substanz annehmen und glauben zu dürfen, Gott Sohn sey nur ein vor den übrigen bevorzugtes Geschöpf. So hat uns nämlich hierüber Theodoret Nachricht hinterlassen. Die Bischöfe verfaßten auch da ein Dekret, welches ein dem Nizänischen ähnliches Glaubensbekenntniß enthält, worin sie sagen: Wir glauben, wie das unlängst zu Rom und in Gallien gehaltene Konz. an eine allmächtige und die nämliche Wesenheit des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes, in drei Personen, d. h. in drei wirklichen Persönlichkeiten. Theod. l. 4. c. 7. p. 667.

Illyrien (K. v.) im J. 415, gehalten wegen Perigenus, der zum Bischofe von Patras ordinirt wurde.

Illyrien (K. v.) im J. 516. Johann von Nikopolis und noch 7 andere Bischöfe bezeugten da dem Papste Hormisdas, daß sie mit ihm in kirchlicher Gemeinschaft leben.

Illyrien (K. v.) im J. 550 (nicht anerkannt), gehalten von jenen Bischöfen, welche die 3 Kapitel vertheidigten, und die hier den Bischof Benenatus verdammten. Vict. Tur. Chr. an. 550.

Ingelheim (K. v.) Engilheimense, im J. 840, den 24. Juni. Hier wurde Ebbon durch eine Akte des Kaisers Lothar, unterschrieben von 20 Bischöfen, in Rheims wieder eingesetzt. Dieser ordinirte auch nach seiner Einsetzung einige Geistliche, wurde aber im folgenden Jahre von Carl dem Kahlen wieder aus Rheims vertrieben.

Ingelheim (K. v.) im J. 948, den 7. Juni, gehalten in Gegenwart zweier Könige, des Otto und Ludwig. Den Vorsitz dabei führte der Legat Marin, und versammelt waren im Ganzen 32 Bischöfe und eine namhafte Anzahl von Aebten, Canonikern und Mönchen. König Ludwig beschwerte sich hier über die Verfolgung, die er von Seite des Hugo, Grafen von Paris, und Artald von Rheims über jene die er von Seite Hugos, seines Mitbewerbers, auszustehen gehabt hatte. Sigebold, der Diakon dieses Letzteren, wurde abgesetzt als Verläumder und Hugo exkommunizirt, Artold aber in seine Würde eingesetzt. Auch Hugo, Graf von Paris, würde exkommunizirt worden seyn, wenn er sich nicht dem Urtheilsspruch des Konz. unterworfen hätte. Weiters wurden 10 Canonen abgefaßt und darin angeordnet, daß die ganze Woche zu Ostern, zu Pfingsten aber nur den Montag, Dienstag und Mittwoch gefeiert werden, und daß am großen Bittage, das ist, dem Tage des hl. Markus, eben so,

Digitized by Google

wie an den anderen Bittagen, gefastet werden soll. Tom. IX. C. p. 623.

Ingelheim (K. v.) im J. 972. Hier wurden der Bischof Ulrich und sein Neffe Adalbero, welche man der Verletzung der Kirchengesetze angeklagt hatte, losgesprochen.

Irland (K. v.) Hibernicum, gegen das J. 465. Dieses Konz. trägt an seiner Spitze den Namen des hl. Patrizius, Apostels von Irland, und ist an die Priester, Diakonen und an den ganzen Clerus gerichtet, für den es verschiedene Vorschriften enthält; unter anderen, daß sie vom Kirchendienste entfernt werden sollen, wenn sie sich nicht bescheidentlich kleiden, ja selbst, wenn sie nicht kurze Haare tragen, wie die römischen Geistlichen. Auch verordnet es, daß die Frauen der Ostiarier und anderer Geistlichen der untersten Weihen, denen es erlaubt ist, Frauen zu haben, niemals anders, als verschleiert, erscheinen sollen. Der 9. Canon verbietet alle verdächtigen und gefährlichen Besuche von Seite der Mönche bei jungen Frauenzimmern. Der 17. exkommunizirt jene Jungfrauen, die ihr Gelübde verletzt haben, läßt sie aber zur Buße, wenn sie sich von ihrem Buhlen trennen und nicht mehr mit ihm am nämlichen Orte leben. Der 19. exkommunizirt eine Frau, welche ihren Mann verläßt, um einen anderen zu heirathen, und sogar ihren Vater, wenn er in diesen Ehebruch einwilligt. Auch verbietet dieses Konzilium, sowohl von Heiden, als auch von Exkommunizirten Almosen in der Kirche anzunehmen; und verordnet eine 40tägige Fasten für alle jene, welche die Taufe verlangen. Tom. III. C. p. 1478.

Irland (K. v.) beinahe um dieselbe Zeit, als das vorige. Man schreibt es ebenfalls dem hl. Patrizius zu, obwohl es gar keine Spur, daß es von ihm gehalten worden sey, an sich trägt. Indessen gab dasselbe einige bemerkenswerthe kirchl. Verordnungen. Die 2. verbietet, von den Heiden etwas anderes anzunehmen, als Nahrung und Kleidung, und auch nur, wenn sie sonsther nicht zu bekommen sind. Die 7. sagt, man dürfe jene nicht wieder taufen, welche das Symbolum einmal angenommen haben, wie lange Zeit es auch schon seither sey. Die 9. benimmt den Kirchendienern, welche sich eines canonischen Vergehens schuldig gemacht haben, alle Hoffnung, wieder zu ihrem Dienst zu gelangen; läßt ihnen jedoch den Titel. Die 12. erklärt, daß solche, die sich nicht würdig gemacht haben, am hl. Opfer Theil zu nehmen, auch nach ihrem Tode keine Hülfe erlangen können u. s. w. Tom. III. Conc. p. 1482. b.

Irland (K. v.) im Kloster Mellifond, Cisterzienser-Ordens, im J. 1152 im Oktbr., unter dem päpstlichen Legaten Paperon, wo 4 Erzbischöfe: zu Armach, zu Dublin, zu Kassel und zu Touam eingesetzt, und ihnen ihre Suffragane angewiesen wurden. D. M.

Irland, zu Armach. Siehe Armach.

Insel (K. auf der) in der Grafschaft Venaissin, Insulanum, im J. 1288, unter Rostang von Kapra, Erzbischof von Arles, in Beiseyn von 4 Bischöfen und 4 Abgeordneter von abwesenden Bischöfen. Es wurden hier Statuten von verschiedenen anderen Konz. derselben Provinz bekannt gemacht, und man fügte als neues hinzu, dem Kinde, dessen Pathe Jemand wird, nichts anderes, als nur ein weißes Chorhemd zu geben; dieses war das weiße Kleid, womit der Täufling bedeckt war, wenn er aus dem hl. Bade stieg. Tom. IX. Conc. p. 1335.

Italien (K. v.) Italicum, im J. 381, unter dem hl. Ambrosius. Wir besitzen davon noch 2 Briefe an den Kaiser Theodosius. Siehe St. Ambros. Ep. 13 et 14. Sozom. VII. c. 11.

Italien (K. v.) im J. 405, gehalten, um ein Konzilium zu Thessa-

Digitized by Google

konicht zu Gunsten des hl. Johannes Chrysostomus zu verlangen. Till.

Italien (K. v.) gegen das Ende des 9. Jahrhunderts. Hier wurde allen Gläubigen, Geistlichen, wie Weltlichen, Männern, wie Weibern anbefohlen, am ersten Tage der Fasten ihre Häupter mit Asche bestreuen zu lassen.

Jod.

Jerusalem (K. v.) Jerosolymitanum, im J. 51 nach Christus. Dieß ist das erste unter allen Konz., so wie auch das Muster für die nachfolgenden. Veranlassung zu diesem Konz. gab eine beträchtliche Uneinigkeit, welche sich zu Antiochia unter den Gläubigen erhoben hatte. Cerinth, ein treuloser Bruder und falscher Apostel, wollte den zum Christenthume bekehrten Heiden nicht bloß die Beschneidung, sondern auch alle anderen Observanzen des Mosaischen Gesetzes zur Pflicht machen. Diese Lehre unterstützten auch einige aus der Sekte der Pharisäer. Der hl. Paulus aber und Barnabas widersetzten sich derselben, und lehrten, daß Jesus Christus gekommen sey, die Seinigen von diesem Joche zu befreien, und daß seine Gnade jenen nichts nützen werde, welche die Beschneidung als unentbehrlich betrachten. Man beschloß also nach Jerusalem zu gehen, und die Apostel um Rath zu fragen. Diese nun versammelten sich mit ihren Schülern in möglichst großer Anzahl, um diese Streitfrage zu untersuchen. Ausgemacht ist es, daß wenigstens 5 Apostel beim Konz. zugegen waren, nämlich: der hl. Petrus, Johannes, Jakobus, Paulus und Barnabas; und überdieß noch mehrere von ihren Schülern. Auch scheint es, als sey die ganze Kirche von Jerusalem dazu zusammenberufen worden. Hier wurde nun die Sache reiflich erwogen, und jeder gab seine Meinung ab. Der hl. Petrus nahm das Wort und sprach die Ansicht aus, man dürfe den Heiden kein Joch auferlegen, welches selbst die Juden nicht einmal zu ertragen vermochten; was indirekte so viel hieß, als seyen auch die Juden demselben nicht mehr unterworfen. Der hl. Jakobus unterstützte die Meinung des hl. Petrus und fügte noch bei, man müsse den Heiden kein anderes Gebot auferlegen, als daß sie sich von den heidnischen Opfern, der Unzucht, vom Fleische erstickter Thiere und dem Blute derselben enthalten; und man müsse dieselben belehren, wie das Gesetz zu achten sey, und daß diese allgemeinen Vorschriften sowohl in der Synagoge, als auch in der christlichen Kirche zum Bande dienen, um beide Völker, die Juden und Heiden miteinander zu vereinigen. — Diese Entscheidung war auf die hl. Schrift gegründet, und mit einmüthiger Beistimmung erlassen worden. Man faßte sie nun schriftlich ab; nicht aber, als einen menschlichen Richterspruch, sondern wie einen göttlichen; deßhalb sagte man im vollen Vertrauen: Es hat dem hl. Geiste und uns gefallen, visum est enim Spiritui Sancto et nobis. Dieses Endurtheil wurde nun nach Antiochien an die Gläubigen geschickt, welche dasselbe bereitwillig annahmen und sich demselben gehorsam unterzogen. — Die nachfolgenden Kirchenversammlungen zeugen, daß diese erste Zusammenkunft der Apostel zu Jerusalem, um über einen streitigen Punkt ihre Entscheidung abzugeben, der Kirche in der Haltung von General-Konz. zum Modelle gedient habe. Gal. V. Act. XV. v. 22. Till. Fl. Act. XV. 28. Ep. Coelest. ad Conc. Ephes. Act. II. p. 614. Tom. III. Conc.

Jerusalem (K. v.) im J. 345 (nicht anerkannt), gehalten von Eusebianern bei Gelegenheit der Einweihung der Auferstehungs-Kirche, welche Constantin bauen ließ. Die-

Digitized by Google

ses Konz. war sehr zahlreich besucht; der Kaiser ließ von allen Seiten eine große Anzahl Bischöfe herbeikommen. Die Eusebianer benützten dieses Konz., um dem Arius die Wiederaufnahme in die Kirche zu verschaffen, welcher zu Konstantinopel ein Glaubensbekenntniß vorgelegt hatte, welches dem Scheine nach mit dem kathol. Glauben übereinstimmte, aber in lauter zweideutigen Ausdrücken abgefaßt war. Auch seine Anhänger wurden hier wieder in die Gemeinschaft aufgenommen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei dieser Versammlung nicht auch eine große Anzahl kathol. Bischöfe waren, die sich aber sehr wahrscheinlich gegen die überwiegende Parthei der Eusebianer nicht halten konnten, da diese mächtig bei Hofe waren und von den kaiserlichen Offizieren unterstützt wurden. Doch, ungeachtet dieser Unterdrückung der Freiheit, widersetzte sich Marzellus aus Ancyra dieser Ungerechtigkeit, und wollte keinen Theil daran haben. Die Folge dieses Konz. war die Verbannung des hl. Athanasius, welcher nach Gallien verwiesen wurde. Constantin hatte nämlich aus einer unbegreiflichen Schwachheit den Verläumdungen der erklärten Feinden dieses Heiligen, nämlich: der beiden Eusebius, des Theognis, Maris, Ursakus und Valens, Glauben geschenkt, da sie ihn anklagten, er habe gedroht, die Getreidezufuhr von Egypten nach Konstantinopel zu verhindern. Till.

Jerusalem (K. v.) im J. 349. Veranlassung zu diesem Konz. gab die auf Erlaubniß vom Kaiser Constanz erfolgte Rückkehr des hl. Athanasius nach Alexandrien, welche nach dem Tode Gregors, der sich eingedrungen hatte, erfolgt ist. Denn kaum war dieser berühmte Verfolgte nach Palästina gekommen, so gewann er gleich ungefähr 16 Prälaten, an deren Spitze der hl. Maximus, Bekenner und Bischof von Jerusalem stand, für sich, um mit ihnen dieses Konz. zu halten. Alle Bischöfe, mit Ausnahme des Patrophilus, des Schitopius und Akazius von Cäsarea, nahmen ihn mit all der Hochachtung auf, die er verdiente; und beeilten sich, mit ihm in kirchliche Gemeinschaft zu treten; ja sie entschuldigten sich auf alle mögliche Weise, daß sie früher gegen ihn gestanden seyen, und sagten, sie hätten dieß durchaus nicht freiwillig, sondern nur gezwungen gethan. Auch eine schriftliche Erklärung, daß sie den Athanasius in ihre Gemeinschaft aufgenommen haben, erließen sie, und richteten ein Synodalschreiben zu seinen Gunsten an die Bischöfe Egyptens und Lybiens, worin sie das Erkenntniß aussprachen, daß durch die Abwesenheit dieses Heiligen diese Kirche ohne Hirten gewesen sey. Athan. ap. 2. p. 678. Socr. l. II. c. 24. p. 114.

Jerusalem (K. v.) im J. 415. Hier wurde Pelagius wieder den lateinischen Bischöfen vorgestellt, um über ihn Gericht zu halten. D. M.

Jerusalem (K. v.) im J. 453, bestehend aus den Bischöfen aus allen 3 Theilen Palästinas, und zwar, als nach der Vertreibung des Theodosius Juvenal wieder eingesetzt worden war. Till.

Jerusalem (K. v.) im J. 518. Hier wurde von 33 Bischöfen aus allen 3 Theilen von Palästina alles das bestätiget, was auf dem Konz. von Konstantinopel ausgemacht worden war.

Jerusalem (K. v.) im J. 536, den 19. Septbr., gehalten von 40 Bischöfen, welche alles guthießen, was im nämlichen Jahre zu Konstantinopel gegen Anthymus beschlossen worden war. Tom. V. C. p. 40.

Jerusalem (K. v.) im J. 553. Hier gaben die Bischöfe von Palästina, mit Ausnahme des Alexander von Abylus, der auch deßhalb seines Bisthums entsetzt wurde, dem 5. allgemeinen Konz. ihre volle Beistimmung. D. M.

Digitized by Google

Jerusalem (K. v.) im J. 634, bestehend aus den Bischöfen von Palästina. Auf diesem Konz. verfaßte der hl. Sophron sein schönes Synodalschreiben, worin er die Patriarchen von seiner Erwählung in Kenntniß setzte, und worin er den zweifachen Willen und die doppelte Operation in Jesus Christus beweißt. Id.

Jerusalem (K. v.) im J. 1107. Gibelin von Arles, als Legat, setzte hier in Beisein der Bischöfe aus der Umgebung den Ebermart, der noch bei Lebzeiten des Daimbert auf den Bischofssitz zu Jerusalem aufgedrungen worden war, ab, und übergab ihm, da er schuldlos war, die Kirche von Cäsarea. Ferner wurde hier auch noch Gibelin zum Patriarchen von Jerusalem erwählt. Id.

Juarre (K. v.) Abtei in der Diözese Meaux, im J. 1133, wo man sich über die Exkommunikation des Mörders von Thomas, Prior zu St. Viktor, berathschlagte, die noch im nämlichen Jahre den 20. August vollzogen wurde.

Junque oder **Junque** in Afrika (K. v.) Juncense, im J. 524. Der hl. Fulgentius führte dabei, schon hoch betagt, den Vorsitz. Tom. IV. Conc. p. 1627.

K.

Kabarsus, in der Landschaft Bisazene (K. v.) im J. 393 (nicht anerkannt), gehalten von 100 Maximianistischen Bischöfen gegen Primian, Bischof von Karthago. Diese Maximianisten waren ein schismatischer Zweig der Donatisten, und Anhänger des Maximian von Karthago. Primian wurde vor dieses Konz. gerufen, wollte aber nicht erscheinen, gerade wie er es gemacht hatte, als zu Karthago im selben Jahre über ihn verhandelt wurde. Nun bestättigten diese Bischöfe ihren ersten Urtheilsspruch durch ein zweites Dekret, worin sie den Primian absolut verdammen, zum Theil auch, weil er die Claudianisten in seine Gemeinschaft aufgenommen hatte, und ihm das Bisthum nehmen. Hernach verfaßten sie auch noch ein Schreiben, von dem ein großer Theil in einer Rede des hl. Augustin, worin er dasselbe als ein für die Kirche höchst vortheilhaftes und ganz geeignetes Monument anführt, um über die Donatisten die Augen zu öffnen, auf uns gekommen ist; und setzten den Maximian auf den erledigten Sitz. S. Bagai in Numidien. Till.

Kalkuta, in Northumberland (K. v.) Calcutense, im J. 787, auf welchem sich nebst den Bischöfen auch noch König Elfuld von Northumberland mit seinem Adel einfand. Von den 20 Canonen, die da verfaßt wurden, befiehlt der erste die Annahme der 6 ersten allgemeinen Konzilien; vom 7ten sprach man hier noch nichts, da es ihnen noch nicht zur Kenntniß gekommen war. Auch wurde angeordnet, außer dem Falle der Noth nur zu Ostern die hl. Taufe zu ertheilen, und verboten das hl. Opfer in Kelchen und auf Patenen von Horn darzubringen. Tom. VI. C. p. 1861.

Kalne in England (K. v.) Calnae, im J. 979, wegen eines Streites zwischen dem Welt- und Regular-Clerus.

Kalzedo (K. v.) Chalcedonense, 4. allgemeines Konz., im J. 451, gegen die Eutychianer und Nestorianer. — Eutyches, Priester und Abt eines bei Konstantinopel gelegenen Klosters, anerkannte in Christo nur eine Natur, und wurde, nachdem ihn Eusebius von Dorilea genöthiget hatte, vor einer Versammlung von 33 Bischöfen und 23 Aebten über seinen Glauben sich zu verantworten, er aber sich geweigert hatte, seine Lehre zu widerrufen, verdammt und von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschieden. In dieser Lage wandte

Digitized by Google

er sich an den hl. Papst Leo, und flehte ihn um seinen Schutz; schickte ihm auch ein verfängliches Glaubensbekenntniß, jedoch mit dem feierlichen Versprechen, dem Urtheilsspruche des Papstes sich unterwerfen zu wollen. Nachdem nun Eutyches den hl. Leo also hintergangen hatte, schrieb dieser an den hl. Flavian von Konstantinopel, und äußerte sein nicht geringes Erstaunen darüber, daß man den Eutyches verdammt habe. Der hl. Flavian aber antwortete dem Papste, Eutyches lehre, daß Christus vor seiner Menschwerdung zwei Naturen gehabt habe, die göttliche und die menschliche; daß er aber nach der Vereinigung beider nur eine mehr gehabt habe, und ermahnte den Papst, auch seinerseits die Verdammung des Eutyches zu bestättigen. Nachdem nun der hl. Leo die Sache hinreichend untersucht hatte, fand er wohl, daß Eutyches mit vollem Grunde verdammt worden war; übrigens erkannte er auch, welche verderbliche Folgen der Schutz haben konnte, welche der Kaiser diesem Häresiarchen angedeihen ließ; um so mehr, da Theodosius schon ein Konzilium zu Ephesus hatte ansagen lassen. Deßhalb schickte er nun Abgeordnete an den hl. Flavian, denen er die bestimmtesten und trefflichsten Weisungen sammt einem Schreiben übergab, welches eines der berühmtesten Denkmäler des Alterthums ist, und worin er das Dogma der Kirche mit vollster Klarheit entwickelt. Als das Pseudo-Konz. von Ephesus wirklich bald darauf gehalten wurde, schrieb der hl. Leo, voll gerechten Unwillens über dieses räuberische Verfahren, an den Kaiser Theodosius einen Brief voll von einem wahrhaft bischöflichen Muthe, worin er sich gegen alles ausspricht, was in dieser Versammlung Gottloses, Gotteskräuberisches und den Glauben wie die Canonen offenbar Verletzendes vorgefallen war; worin er ihn aber auch im Namen aller Kirchen des Occidents bittet, die Zusammenberufung eines allgemeinen Konz. in Italien zu bewerkstelligen. Gleichfalls schrieb er auch an die Pulcheria, und beschwört sie, alle ihre Mühe und all ihren Einfluß aufzubieten, um zu verhindern, daß der Krieg, den man dem Glauben der wahren Kirche erklärt habe, nicht verderblichere Folgen nach sich ziehe. Dasselbe that er auch an die Geistlichkeit von Konstantinopel, und forderte dieselbe, wie auch das Volk daselbst, auf, fest im Glauben von der Inkarnation zu verharren. Ep. 40. Leo. Tom. I. p. 580. c. 2.

Die bei dieser Gelegenheit verfaßten Schreiben verbreitete der hl. Papst überall, und schickte seinen berühmten Brief an den hl. Flavian sogar nach Frankreich, wo er mit außerordentlicher Freude und Bewunderung aufgenommen und gleichsam als ein Symbolum des Glaubens über die Inkarnation verehrt wurde. Alle, die bisher über die Geheimnißlehre der Inkarnation nicht gründlich unterrichtet waren, fanden in demselben ein Licht, welches sie bisher entbehrt hatten, und konnten nun ihre Belehrungen über Wahrheiten, die sie bisher nur dunkel erfaßt hatten, mit voller Sicherheit anstellen. Deßhalb las man auch dieses Schreiben öffentlich in den Kirchen, verbreitete es in möglichst vielen Abschriften, und Mehrere lernten es sogar auswendig. Till.

Zur selben Zeit aber, als Gott das Herz des hl. Leo ermuthigte, um für die Kirche das Schwert zu führen, wurde auch jenes der Pulcheria gerührt, und in ihr dasselbe Feuer von Oben entzündet. Indessen aber trennte sich Dioskorus, erzürnt über den Muth, mit dem sich der hl. Leo seinen Absichten widersetzte, von der Gemeinschaft mit ihm, und gewann durch Drohungen 10 Bischöfe, die damals mit ihm zu Nicäa waren, daß sie diese schismatische Akte unterschrieben. Allein der hl. Leo verdoppelte seinen Eifer; unter anderen benützte

Digitized by Google

er die Reise, welche Valentinian nach Rom unternahm, und zwar in Begleitung seiner Mutter, der Kaiser Plazidia, und seiner Gemahlin Eudoxia, um diesen die Gefahr vorzustellen, worin der wahre Glaube schwebe, und um sie zu bewegen, daß sie den Theodosius dahin bringen, daß er alles, was zu Ephesus gesetzwidrig in Unordnung gebracht worden war, wieder herstelle, und alles widerrufe, was dort anbefohlen worden war, und daß er in Italien ein Konz. der sämmtlichen Christenheit zusammenberufe. Wirklich schrieben auch der Kaiser und die Kaiserinnen, gerührt durch die Thränen und Bitten des hl. Leo, an Theodosius. Dieser aber suchte in der hierauf ertheilten Antwort das Konz. zu Ephesus zu rechtfertigen, indem er behauptete, es sey unnöthig, eine schon abgeurtheilte Streitsache abermals in Untersuchung zu ziehen. Im nämlichen Jahre jedoch rief Gott diesen Fürsten aus dieser Welt, da er vom Pferde stürzte und starb. — Als nun Marcian durch die Pulcheria, die ihn zu ihrem Gemahl erwählte, Kaiser wurde, wurden alle Hindernisse, die der hl. Leo wegen der Abhaltung eines Konz. vorfand, gehoben, und eine der ersten Folgen vom unerwarteten Tode des Theodosius war die Bestrafung des Eunuchen Chrisaphus, der sich des schwachen Fürsten bemeistert hatte. Mit diesem ging auch der Ehrgeiz und alle Zuversicht (sagt Marcelin) des Eutyches und des Dioskorus unter. Da Marcian das Reich aus der Hand Gottes erhalten hatte, und diese Gnade als wahrhaft christlicher Fürst auch anerkennen wollte, so glaubte er sein Ansehen nicht fester begründen zu können, als auf Liebe zur Religion und auf den Eifer für den wahren Glauben. Die Kaiserin Pulcheria, voll Gottesfurcht, stimmte ganz der Gesinnung Marcians bei, und schrieb an den Pabst Leo die Versicherung, es gehe ihr Bestreben dahin, dem Frieden die Herrschaft in der christlichen Kirche zu verschaffen, aus derselben alle Irrthümer zu verbannen, und zu diesem Zwecke ein Konz. zusammen zu berufen. Im Konz. zu Konstantinopel vom J. 448 kann man sehen, was bis zur Abhaltung des Konz. von Kalzedo alles vorging, und wie alles dazu beitrug, den Kirchenfrieden zu vermitteln. Till. — Marcian und Pulcheria ließen den Leib des hl. Flavian feierlich nach Konstantinopel zurückbringen, und riefen alle verbannten Bischöfe zurück. Eutyches aber wurde aus Konstantinopel verwiesen. Die Freiheit, welcher sich nun die Kirche zu erfreuen anfing, breitete sich aus über Syrien und im ganzen Orient. Dem Briefe des hl. Leo, so wie der Verurtheilung des Nestorius und Eutyches wurde in allen Provinzen des Reiches volle Beistimmung. Nun fing man wieder an überall, und zwar in ungekränkter Freiheit, apostolische Wahrheiten zu predigen, und nirgendsmehr durfte ein Irrthum es wagen, sein Haupt zu erheben. Der Herr ward wach, und gebot den Winden und dem Meere, sich zu legen, und die Kirche, durchtobt von einem wüthenden Sturme, genoß wieder Ruhe und Frieden. — Indessen hatte auch der hl. Papst Leo den Luzenzius und Basilikus als Legaten nach Konstantinopel geschickt, um mit Anatolus von Konstantinopel die Schuld jener Bischöfe zu untersuchen, welche dem Dioskorus in seinen ungerechten Gewaltthätigkeiten beigepflichtet hatten, damit man in dieser Hinsicht nicht entweder durch zu große Nachsicht, oder durch übertriebene Strenge einen Fehler begehe. Um ferner jene wohl von den übrigen zu unterscheiden, welche Reue über diese ihre gezeigte Schwachheit beweisen, und den Eutyches mit seiner Lehre und seinen Anhängern verdammen, und diese wieder in die Gemeinschaft aufzunehmen. — Als nun aber Marcian vom Papste und den Bischöfen so urgirt wurde, ein allgemeines Konz. als

Digitized by Google

ein untrügliches Mittel gegen die bestehenden Kirchenübel zu halten, so sagte er wirklich ein solches, und zwar zuerst zu Nicäa an, welches in einem Schreiben an Anatolus von Konstantinopel und an alle Metropoliten geschah, worin er diese auch auffordert, sich daselbst mit den Bischöfen ihrer Provinz und den fähigsten Geistlichen ihres Sprengels einzufinden; und worin er auch zugleich die Versicherung gibt, daß von dieser Versammlung jede Cabale und Partheiung ausgeschlossen seyn soll, und er deßhalb in eigener Person zugegen seyn werde. — Da aber die hergebrachte Sitte und der Stand der Reichsangelegenheiten dem Papste Leo nicht wohl gestatteten, selbst beim Konz. zu erscheinen, so wollte er wenigstens durch seine Legaten dabei den Vorsitz führen, und schickte zu diesem Ende den Paskasian und Bonifaz ab, damit sie mit den schon vorher in den Orient abgeschickten Legaten dem Konz. beiwohnen. Er wollte auch, daß diese, und namentlich Paskasian den Vorsitz dabei führe, und gab ihnen Instruktionen voll Weisheit mit, nach denen sie an der Wiederherstellung des Kirchenfriedens im ganzen Oriente arbeiten sollten. Denjenigen Bischöfen, welche der Irrlehre zwar beigestimmt, aber dann Reue über ihr Vergehen gezeigt hätten, sollten sie die Wiederaufnahme nicht versagen; jene aber hingegen absetzen, welche die Häresis hartnäckig vertheidigen. Tom. IV. C. p. 810. d. e. — Zur selben Zeit aber, als sich die Bischöfe zu Nicäa zusammenfanden, wurden in Illyrien verschiedene Bewegungen rege, welche dem Kaiser nicht gestatteten, sich von Konstantinopel zu entfernen. Er verlegte also das Konz. nach Kalzedo, welches nur durch den Bosporus von Konstantinopel getrennt ist, und lud die Bischöfe schriftlich ein, sich in diese Stadt zu verfügen. Sie fanden sich auch wirklich gegen Ende Septbr. dort ein, und zwar in großer Anzahl, denn man gibt ihre Zahl gewöhnlich auf 630, aus dem ganzen orientalischen Reiche, die päpstlichen Legaten ungerechnet, an. Auch 3 berühmte Prälaten ließ man an diesem Konz. Antheil nehmen, nämlich: 1) den Maximus von Antiochien, der von Anatolus war ordinirt und vom hl. Papst Leo in die christliche Gemeinschaft war aufgenommen worden; 2) den Eusebius von Dorilea, welchen das Pseudo-Konz. von Ephesus abgesetzt hatte; und 3) den Theodoret, den der Kaiser aus seinem Exil zurückgerufen und der hl. Leo wieder in seine Würde eingesetzt hatte. Ein Prälat, sagt Herr v. Tillemont, der damals der berühmteste, gelehrteste und vielleicht auch der heiligste Mann in der Kirche war. — Der Kaiser schickte an seiner Statt die vornehmsten Offiziere des Reiches; den Patrizier Anatolus; den Präfektus Prätorii des Orients Palladius; den Tatian, Präfekt von Konstantinopel; den Vincomalus, Hauspräfekt; den Sporakus, Befehlshaber über die Dienerschaft und Anführer der Leibwache. Außer diesen fanden sich noch viele andere berühmte Männer ein, welche schon die ersten Würden im Staate bekleidet hatten. Der hl. Leo hatte in seinem Schreiben an das Konz. dasselbe ersucht, ihn so anzusehen, als führe er in der Person seiner Legaten den Vorsitz, und beauftragte namentlich den Paskasian, in seinem Namen den ersten Platz einzunehmen; ohne Zweifel deßhalb, weil er dachte, an der Spitze des Konz. müsse ein fester und unerschütterlicher Mann stehen; oder was noch wahrscheinlicher ist, weil alle, welche auf den Vorsitz hätten Anspruch machen können, sich dadurch unwürdig oder unfähig gemacht hatten, daß sie auf dem Räuber-Konz. zu Ephesus wenig Liebe für den wahren Glauben an den Tag gelegt hatten. Solche waren: Dioskorus von Alexandrien, Maximus von Antiochien, Juvenal von Jerusalem, Thalassius von Cäsarea

Digitized by Google

und alle ersten Bischöfe des Orients. In Anbetracht des Anatolius von Konstantinopel, konnte man, da er von Dioskorus war ordinirt worden, die gerechte Besorgniß hegen, daß er ihm heimlich anhänge. Ueberdieß wünschten auch Marcian und Pulcheria vermöge der hohen Meinung, die sie vom hl. Leo hatten, daß da alles durch sein Ansehen eingeleitet werde. Till. Theod. l. I. p. 551. c.

Die kaiserlichen Offiziere sollten die Materien in Vorschlag bringen, und ihre Ansicht darüber erst dann abgeben, und den Beschluß erst dann fassen, wenn die Bischöfe ihre Stimmen abgegeben hätten. So war die Anordnung getroffen.

1ste Sitzung. Nachdem alles auf diese Weise wohl angeordnet war, versammelte sich das Konz. am 8. Okt. in der Kirche der hl. Euphemia. Die kaiserl. Offiziere nahmen ihren Platz in der Mitte, zu ihrer Linken, oder nach unserer Sprachweise, auf der Epistelseite, waren die päbstlichen Legaten, Anatolius von Konstantinopel, die Bischöfe von Antiochien, von Cäsarea in Kappadozien und andere aus den Diözesen des Orients, aus Pontus, Klein-Asien und Thrazien; diesen zur Linken waren Dioskorus, Juvenal, Thalassius v. Cäsarea u. andere Bisch. aus Egypten, Palästina und Illyrien, welche größtentheils beim After-Konz. zu Ephesus gewesen waren. — Als man sich gesetzt hatte, erhoben sich die päpstlichen Legaten und verlangten, Dioskorus soll sich hinausbewegen, oder es würden sie hinausgehen. Die Offiziere fragten nun, wessen man ihn anklage. Sie erwiederten, es sey wegen des Benehmens, das er zu Ephesus gezeigt hatte. Nun befahlen die Offiziere dem Dioskorus seinen Platz zu verlassen, und sich als Angeklagter in die Mitte zu setzen. Auf Verlangen des Eusebius von Dorilea las man das Bittgesuch, welches er gegen Dioskorus beim Kaiser eingegeben hatte. Eusebius verlangte in dieser Einlage Gerechtigkeit für die Unbilden, welche Dioskorus ihm und dem hl. Flavian zugefügt hatte, und warf ihm vor, den Eutyches in Allem begünstiget, offenbare Gewaltthaten verübt und die ungerechtesten Mittel angewendet zu haben, um die Lossprechung des Eutyches zu erwirken. Auch verlangte er gleichzeitig, man möchte vor dem Konz. die Akten des Ephesinischen Pseudo-Konz. verlesen, indem er aus denselben zu zeigen hoffte, mit welcher Ungerechtigkeit Dioskorus den hl. Flavian und ihn abgesetzt habe. Man verlas nun die Akten, indem man mit dem Schreiben des Theodosius anfing; und als aber von Theodoret darin auf eine ehrenrühreriſche Weise gesprochen ward, ließen ihn die Offiziere, dem kaiserl. Befehle nachkommend, eintreten, um auch beim Konz. seinen Platz einzunehmen. Aber die Egyptier erhoben ein großes Geschrei, indem sie sagten, dieß heiße den Glauben umstürzen, und verlangten, er soll als Ankläger zugegen seyn. — Die Lesung der Akten wurde auf diese Art durch einige Zeit bald von einer Seite, bald von der anderen unterbrochen; immer aber erhoben die Orientalen laute Klagen über die Gewaltthätigkeiten, die sie von Seite des Dioskorus zu erdulden gehabt hatten. Dieser hingegen vertheidigte sich damit, daß das Konz. zu Ephesus alles gut geheißen habe, was er that, worauf aber die Orientalen erwiederten: Man hat uns dazu gezwungen, man hat uns durch Schläge mißhandelt, man hat uns mit dem Exil gedroht; Soldaten haben uns mit ihren Schwertern dazu getrieben; wir haben nur ein leeres Papier unterzeichnet, und man hat uns bis Abends in der Kirche eingeschlossen gehalten. Als nun die obrigkeitlichen Personen, aufgeklärt über den wahren und ganzen Hergang der Sachen auf der Räuber-Synode zu Ephesus, sagten: Warum aber habt ihr die Absetzung des hl. Flavian

Digitized by Google

unterzeichnet? so riefen sie entgegen: Wir alle wurden dabei hintergangen. — Eusebius beklagte sich darüber, daß man ihn als Ankläger des Eutyches zum Konz. nicht habe zulassen wollen; und dann las man noch die Akten des Konz. von Konstantinopel, welche denen des Pseudo-Konz. von Ephesus beigefügt waren, und den zweiten Brief des hl. Cyrillus an Nestorius, und jenen, den er an die Orientalen gerichtet hatte, und alle Bischöfe riefen aus, dieß sey auch ihr Glaube, auch ihre Lehre. Und da der hl. Flavian diese beiden Schreiben auf seinem Konz. zu Konstantinopel gutgeheißen hatte, so sagten nun die Legaten und Maximus von Antiochien mit Eustathius von Berythus, daß sie den Glauben des Flavian ganz übereinstimmend mit den hl. Glaubensvorschriften und dem Sendschreiben des hl. Cyrillus finden. Die Orientalen gestanden einstimmig, der Martyrer Flavian habe den Glauben der Kirche sehr gut erklärt. Gleichzeitig begaben sich auch die Bischöfe aus Palästina, von der rechten auf die linke Seite zu den Orientalen, und bezeugten dadurch, daß sie die Parthei der Egyptier verlassen, und so fand sich am Ende Dioskorus nur mehr in der Mitte von ungefähr 12 Bischöfen. — So wurde nun die Unschuld des hl. Flavian auf eine eklatante Weise anerkannt, damit aber auch zugleich die Verdammung des Pseudo-Konz. von Ephesus ausgesprochen. Auch suchte sich keiner von den Bischöfen, welche Antheil an dem genommen hatten, was dort vorfiel, zu vertheidigen. Dioskorus stolzer Sinn hingegen beugte, obwohl sich Alles für den hl. Flavian erklärte, sich keineswegs, und er sprach mit einer überraschenden Unverschämtheit, er hänge weder dem Eutyches, noch sonst Jemand, sondern einzig nur dem katholischen und apostolischen Glauben an; er achte auch nicht auf Menschen, sondern nur auf Gott. — 2) Las man noch jene Stelle aus dem Pseudo-Konz. zu Ephesus, wo Eustathius von Berythus gesagt hatte, man dürfe nicht an zwei Naturen in Jesus Christus, sondern nur an eine einzige Menschgewordene glauben. Dabei rief die ganze Versammlung aus, daß diese Worte nur dem Eutyches und dem Dioskorus zugeschrieben werden könnten. — 3) Las man das Bekenntniß des Eutyches, welches von Dioskorus und seiner Synode gutgeheißen worden war, nämlich, daß es vor der Vereinigung zwei Naturen, nach der Vereinigung nur eine mehr in Christo gebe; und alsogleich sprachen sämmtliche Väter ihr Verdammungsurtheil über diese Worte aus; und als nun auch der Urtheilsspruch, den man über Flavian verhängt hatte, vorkam, so sprach man auch über diesen ihr Anathem aus, und verlangten einmüthig, daß Dioskorus, Juvenal von Jerusalem, Thalassius von Cäsarea, Eusebius von Ancyra, Eustathius von Berythus, und Basilius von Seleuzia, welche bei der Räuber-Synode zu Ephesus die ersten Plätze eingenommen hatten, von ihrer Bischofswürde entsetzt würden. Man las an diesem Tage nichts weiter vor, als die erste Sitzung des Pseudo-Konz. zu Ephesus, und verschob die Untersuchung dessen, was das Dogma anbelangt, auf die folgende Sitzung.

2te Sitzung, den 10. Oktbr. Die Offiziere und Bischöfe begaben sich in die Kirche; es schien aber, als wollten sich Dioskorus, Juvenal, Thalassius, Eusebius und Basilius nicht einfinden. Man glaubt, sie haben dazu Befehl gehabt; und aus der Antwort von Dioskorus sieht man, daß man ihn unter Gewahrsam gesetzt hatte. Nachdem die Offiziere des Kaisers das auseinander gesetzt hatten, was in der 1. Sitzung geschehen war, baten sie die Bischöfe, sie möchten ihre Entscheidung in Betreff des Glaubens abgeben, damit jene die Wahrheit erkennen, welche sich von derselben ent-

Digitized by Google

ferni haben. Diese aber antworteten, die Väter hätten schon eine Entscheidung des Glaubens hinterlassen, der man nachleben müsse; und gebe es etwas in Betreff der Eutychianischen Häresie zu beleuchten, so wäre dieses hinreichend im Briefe des hl. Papstes Leo enthalten, dem sie sich alle unterschrieben hätten, und sie verharrten darauf, man dürfe keine neuen Entscheidungen über das Dogma aufstellen. — Indessen prüfte man doch die Lehre, las das Symbolum von Nicäa und Konstantinopel, so wie auch das Schreiben des hl. Leo an Flavian, worin die Lehre über die Inkarnation mit vieler Gründlichkeit entwickelt ist. Die wesentlichsten Punkte daraus sind folgende: „Die göttliche Natur und die menschliche, sagt dieser große Papst, von der früher jede für sich bestehend war, wurden in einer einzigen Person vereinigt, so daß derselbe Mittler sterben konnte, während er anderseits unsterblich und leidensunfähig war. Die eine Natur ist durch die andere nicht verändert worden. Derselbe, der wahrer Gott ist, ist auch zugleich wahrer Mensch. Das Wort und das Fleisch verrichten die Operationen, die ihnen zukommen. Die hl. Schrift beweist gleichfalls die Wahrheit einer zweifachen Natur. Er ist Gott, weil es heißt: Vom Anfang war das Wort, und das Wort war Gott. Er ist auch Mensch; denn es heißt auch: Und das Wort ist Fleisch geworden, nnd hat unter uns gewohnet. Als Mensch wurde Er vom Satan versucht; als Gott wurde Er von den Engeln bedient. Als Mensch weinte Er über den Tod des Lazarus; als Gott erweckte Er ihn zum Leben. Als Mensch wurde Er an's Kreuz geheftet; als Gott machte Er bei seinem Sterben die ganze Natur erbeben; u. dieser Einheit der Person wegen sagen wir auch, des Menschen Sohn sey vom Himmel herabgestiegen, und Gottes Sohn sey gekreuzigt und begraben worden; obwohl dieses nur an seiner menschlichen Natur geschehen ist." — Dieser Lehre des hl. Papstes stimmten alle versammelten Väter bei und riefen: Dieß ist der Glaube unserer Väter: wir alle glauben das nämliche; verflucht sey, wer nicht so glaubt. Noch las man die Väterstellen, welche der hl. Leo zitirt hatte. Die Bischöfe aus Illyrien und Palästina baten inständigst, man möchte den Häuptern des Ephesinischen Pseudo-Konz. Verzeihung angedeihen lassen, namentlich aber dem Dioskorus. Von den übrigen sagten die Orientalen nichts, für Dioskorus aber verlangten sie das Exil, indem sie ihn als einen Ketzer behandelten.

3te Sitzung, den 13. Oktbr. Hier war kein kaiserl. Beamter anwesend; ohne Zweifel, sagt Tillemont, damit man keinen Vorwand habe zu sagen, die Bischöfe hätten in ihrem Urtheilsspruche, den sie über den Dioskorus zu verhängen im Begriffe standen, nicht volle Freiheit gehabt; und es scheint, der Kaiser habe es so für passender erachtet, da es sich hier um kirchliche Vergehen handelte, bei deren Aburtheilung die Gegenwart von Offizieren und Laien überflüssig ist. Auch sah man keinen der Bischöfe Egyptens, noch eines von den Häuptern des After-Konz. zu Ephesus dabei anwesend. Es wurde nun 1) von den Legaten in Erinnerung gebracht, daß, da der Papst sie abgeschickt habe, um in seinem Namen den Vorsitz zu führen, die Untersuchung der Vorkommnisse ihnen zugehöre. Dann las man nochmals die Klageschrift, die Eusebius an das Konz. gerichtet hatte. Dieser verlangte, daß Dioskorus, nachdem er, wie es sich aus der Ablesung des After-Konz. ergeben hatte, mehrerer Vergehen überwiesen worden sey, vom Konz. sammt seinen gottlosen Lehren in den Bann gethan werde; daß ihn dieses nach Verdienst bestrafe, die wahre Lehre bekräftige und alles annullire, was in jener gesetzwidrigen Versammlung

Digitized by Google

geschehen war. Auch verlangte er, man möchte den Dioskorus herbei rufen, damit er gegenwärtig ihm antworten könne; was auch geschah. Allein dieser verweigerte das Erscheinen unter allerlei Vorwänden; nämlich: Er sey bereit, zum Konz. zu kommen, wenn ihm dieß die ihn bewachenden Offiziere gestatten wollten; als aber dieses Hinderniß gehoben war, sagte er wieder, er könne nicht kommen, wenn nicht auch die kaiserl. Offiziere mitkämen. Dieselbe Antwort gab er auf eine zweite Vorladung, und fügte noch bei, daß auch Thalassius, Juvenal und die übrigen, welche Eusebius gleich ihm angeklagt habe, dahin kommen müßten. 2) Verlas man die Klageschriften der Geistlichen und Laien von Alexandrien gegen Dioskorus, worin er schauderhafter Verbrechen angeklagt wurde; unter andern, daß er Menschenmorde und Brandlegungen verübt und immer ein schamloses Leben geführt habe; ferner, daß er Getreidewucher getrieben habe, und daß unehrbare Frauenzimmer seine bischöfliche Wohnung besuchten. 3) Ließ nun das Konz. eine dritte Vorladung an ihn ergehen; aber man konnte aus ihm keine andere Antwort erhalten, als, er habe dem, was er bereits gesagt, nichts mehr beizufügen. Als nun die Abgeordneten dem Konz. ihren Auftrag entrichtet hatten, legten die Legaten in wenig Worten die Verbrechen vor, deren Dioskorus überwiesen war; — daß er an allem Uebel, welches eingebrochen ist, schuld sey; daß er verweigert habe, sich wegen so mancher anderen Unthaten, deren er angeklagt war, zu rechtfertigen, obwohl er schon dreimal vorgerufen worden sey; worauf sie beifügten, daß Dioskorus, schon an und für sich als Verletzer der Kirchengesetze in solchem Grade verdammt, nun vom Pabste Leo im Einklange mit dem hl. Petrus durch sie und das Konz. vom Episkopate gestoßen und aller geistlichen Würden für verlustig erklärt werde. — Hierauf baten sie das Konz., das zu veranstalten, was hierin Kirchenvorschrift sey; und als nun alle Bischöfe den Dioskorus mit lauter Stimme verdammten, so brachten sie dieß zu Protokoll und unterzeichneten seine Absetzung. Sämmtliche Unterschriften beliefen sich auf 300. So wurde also, sagt H. v. Tillemont, der Schuldige seines Amtes und seiner Würde als Seelenhirt entkleidet, nachdem er das erstere Lügen gestraft, und die andere entehrt hatte. Man verfaßte ein schriftliches Dokument, um den Dioskorus von dem gegen ihn ergangenen Urtheilsspruch in Kenntniß zu setzen, u. an Marcian schrieb das Konz. einen Brief, um ihn über die Gründe in Kenntniß zu setzen, welche sie zur Absetzung desselben bewogen hatten. Als aber dieser nach seiner Absetzung eben so keck war, als vor derselben, und sogar das Gerücht ausbreitete, er sey in seine Würde wieder eingesetzt worden; so ließ das Konz. eine Bekanntmachung, gerichtet an die Gläubigen von Konstantinopel und Kalzedo, öffentlich anheften, worin es feierlich erklärt, daß die Absetzung des Dioskorus eine gänzlich unwiderrufliche Sache sey. Bald darauf wurde er auch nach Gangra in Paphlagonien verwiesen, wo er nach 3 J. starb. Conc. Tom. IV. p. 418 et seq.

4te Sitzung, den 17. Oktbr. Die kaiserl. Offiziere waren wieder anwesend, und begnügten sich, als sie sahen, daß die Bischöfe dabei beharren, keine neue Glaubensentscheidung zu geben, mit der Frage, ob man das Schreiben des hl. Leo mit den Symbolum von Nicäa und Konstantinopel übereinstimmend finde. Hierauf erklärte der Legat Paskasin auf die Bitte der Bischöfe, welches der Glaube des K. sey, indem er sagte, dasselbe folge hierin der Entscheidung des Konz. von Nicäa, und jener des Konz. von Konstantinopel, unter Theodosius d. G. mit der Auseinandersetzung, welche

Digitized by Google

der hl. Cyrillus hierüber gab; ferner der Schriften des Papstes Leo gegen die Ketzerei des Nestorius und Eutyches. Auch die Bischöfe anerkannten, daß der Glaube des Papstes Leo in vollem Einklange stehe mit jenem der Väter von Nicäa, Konstantinopel und Ephesus, und sagten, daß sie dieses alles, da es denselben Geist athmet, billigen, indem sie ausriefen: Wir alle glauben dasselbe. 2) Verlangten die Bisch. einstimmig die Lossprechung des Juvenal, Thalassius, Eusebius, Basilius und Eustathius. Sie gaben die Versicherung, daß sie mit dem K. desselben Glaubens seyen, u. man betrachtete sie mehr als solche, welche nicht so fast ihrem eigenen freien Willen gefolgt, sondern vielmehr von der Gewaltthätigkeit des Dioskorus gezwungen worden seyen; sie wurden daher eingelassen. Auch glaubte man, daß es an der Absetzung des Dioskorus genüge, und man nicht weiter gehen dürfe, damit nicht ein neues Schisma entstehe. 3) Verlas man das Bittgesuch der schismatischen Aebte, welche die Wiedereinsetzung des Dioskorus verlangten; worauf jedoch alle Bischöfe ausriefen: Verdammt sey Dioskorus. 4) Wurde der 4. und 5. Canon des Konz. von Antiochien herabgelesen, welcher gegen Priester und Diakonen gerichtet ist, die sich von der Gemeinschaft mit ihrem Bischofe trennen. 5) Schlichtete man einen Streit zwischen Photius von Tyrus und Eustathius von Berythus. Die Entscheidung ging dahin, daß der Erstere volle Gewalt habe, in allen Städten von Phœnicia prior zu ordiniren, und daß der Bischof Eustathius, kraft einer kaiserl. Verordnung, nicht über die anderen Bischöfe der Prov. stehen soll.

5te Sitzung, am 22. Oktbr. Obwohl die Bischöfe in den vorhergehenden Sitzungen eine gänzliche Abneigung bewiesen hatten, irgend eine neue Glaubensentscheidung von sich zu geben, so entschlossen sie sich doch zu einer; doch trachteten sie bei derselben sich genau an das zu halten, was schon in Konz. und von den Vätern entschieden worden war. Es wurde also die Anordnung getroffen, daß die Glaubensdefinition, die fragliche Materie anbelangend, einer Prüfung unterlegt werden soll, und man ernannte dazu die Commissäre, welche sich, 22 an Zahl, im Oratorium der hl. Euphemia einfanden. Als aber diese Prüfung vorüber und die Definition abgefaßt war, fanden einige Bischöfe dieselbe, wie sie der hl. Leo gegeben hatte, unvollständig (sie sagt nämlich, daß Jesus aus zwei Naturen, nicht aber in zwei Naturen bestand), weil sie, obwohl sie nichts Unwahres enthält, doch nichts sagt, was nicht die Eutychianer eben so gut, als die Katholiken hätten annehmen können. Nach so mancher beseitigter Schwierigkeit und häufiger Erörterung kam man endlich überein, sich ganz an das Schreiben des hl. Leo zu halten, und es wurde also das Dekret, welches die Glaubensdefinition enthielt, umgeändert, damit es von aller Welt angenommen werde. Dieses Dekret ist keineswegs ein kurzgefaßtes Symbolum, sondern eine ziemlich ausgedehnte Abhandlung, da das Symbolum von Nicäa und Konstantinopel darin verflochten und als Glaubensregel aufgestellt ist. Noch verband man damit gegen Nestorius die zwei Briefe des hl. Cyrillus, so wie auch den Brief des hl. Leo an Flavian gegen die Irrlehren des Nestorius und Eutyches. Nun machte das Konz. noch einen kurzen Abriß über den Glauben an die Inkarnation, dessen wesentlichste Artikel folgende sind: „Wir erklären ganz einstimmig, daß man einen und denselben Jesus Christus unseren Herrn bekennen müsse, welcher eben so vollkommen Mensch, als Gott ist, wahrer Gott und wahrer Mensch; daß eben derselbe aus einer vernünftig begabten Seele und einem Leibe besteht, und der seiner Gottheit nach gleicher We-

Digitized by Google

senheit mit dem Vater, seiner Menschheit nach aber gleicher Wesenheit mit uns ist. Uns in Allem ähnlich, die Sünde ausgenommen; erzeugt vom Vater seiner Gottheit nach von Ewigkeit her, und geboren in der Zeit von der Jungfrau und Mutter Gottes Maria, seiner Menschheit nach, für uns und unser Heil: Einen und denselben Jesus Christus, Eingebornen Sohn und Herrn in zwei Naturen, ohne Vermischung, ohne Wechsel, ohne Trennung, ohne Scheidung, ohne daß die Vereinigung die Verschiedenheit der Naturen aufhebt; im Gegentheil ist die Eigenthümlichkeit einer jeden erhalten, und vereinigt sich in ein und derselben Person, in einer einzigen Persönlichkeit, so daß diese nicht in zwei Personen getheilt und gesondert ist; sondern daß es nur ein und derselbe Eingeborne Sohn, Gott, das Wort, unser Herr Jesus Christus ist." — Nach Ablesung desselben riefen die Bischöfe aus: Das ist der Glaube der Väter. Dieses Dekret wurde von allen Bischöfen, 356 an Zahl, angenommen. Nun verbot das Konz. noch Jedermann, wer es auch sey, den Bischöfen und Geistlichen unter Strafe der Absetzung, den Mönchen und Laien aber unter Strafe des Anathema, anders zu lehren und zu glauben.

6te Sitzung, den 25. Oktbr. Hier war der Kaiser Marcian in eigener Person zugegen, und hielt eine lateinische Anrede, welche griechisch wieder erklärt wurde, worin er angab, welche Absicht er bei der Zusammenberufung des Konz. gehabt habe; indem er die Erklärung von sich gab, daß er beim Konz. habe zugegen seyn wollen, nicht um seine Macht auszuüben, sondern nur um den Glauben befestigen zu helfen. Dann verlas man die Glaubensentscheidung, die in der vorigen Sitzung bekannt gemacht worden war, und als hierauf der Kaiser fragte, ob das ganze Konzilium diesem Bekenntnisse beistimme, rief man insgesammt: Wir alle glauben also; worauf jeder das Dekret unterzeichnete. Darauf verfaßte man noch 3 Verhaltungsregeln. 1) Soll Niemand ohne Einwilligung des Bischofes der Stadt ein Kloster bauen, und die Mönche, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, sollen ihrem Bischofe unterworfen seyn und ein ruhiges Leben führen, sich nur dem Fasten und dem Gebete widmend. 2) Kein Geistlicher soll Ländereien auf Pacht oder irgend eine Art Verwaltung nehmen, wenn es nicht Kirchen-Ländereien sind, welche der Bischof ihm überlassen hat; und zwar unter Strafe des Verlustes seiner Würde. 3) Sollen Geistliche, welche bei einer bestimmten Kirche angestellt sind, nicht bei Kirchen einer anderen Stadt angestellt werden, sondern sie sollen bei jener bleiben, für die sie ursprünglich bestimmt wurden; ausgenommen jene, welche, aus ihrem Lande vertrieben, nothgedrungen in ein anderes Kirchengebiet sich begeben. — Hernach erklärte der Kaiser, es sey sein Wille, daß die Stadt Kalzedo, wo das hl. Konz. sich versammelt habe, die Privilegien einer Hauptstadt genießen soll; jedoch nur dem Namen nach, und unbeschadet der Würde der Hauptstadt Nicomedia. Nachdem die Bischöfe diesem ihre Beistimmung gegeben hatten, ersuchten sie den Kaiser um die Erlaubniß, sich zurückziehen zu dürfen; was den Anschein gibt, als hätten sie das Konz. bereits für beendigt angesehen, da die Glaubensfrage daselbst entschieden, und sie darin zu einer Uebereinstimmung gekommen waren. Dieß ist auch der Grund, sagt H. v. Tillemont, warum die Alten zwischen den ersten 6 Sessionen und den nachfolgenden, worin über den Glauben nichts mehr verhandelt wird, einen so großen Unterschied machen. — Alte Ausgaben von diesem Konz. setzen nach dieser 6. Sitzung 27 Canonen, welche auf diesem Konz. verfaßt wurden, und welche von der ganzen Kirche

Digitized by Google

augenommen worden sind. Folgende sind die hauptsächlichsten davon. Der 1. Canon bestättigt alles das, was bisher von den hl. Vätern auf verschiedenen Konz. angeordnet worden war; wie man aus der Sammlung der Canonen der gesammten, oder vielmehr der griechischen Kirche ersieht, welche Justel herausgegeben hat, und welche 170 Kirchensatzungen, entnommen aus den Konz. von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea, Gangra, Antiochien, Laodizea und Konstantinopel, enthält. Just. Tom. I. p. 29. Proleg. Der 2. belegt jene mit der Strafe der Absetzung, welche ihre Ordination um Geld erkauften, oder andere für Geld ordinirten, und selbst auch jene, die sich bei diesem schlechten Handel als Mittelpersonen gebrauchen ließen. Der 3. verbietet den Geistlichen wie den einfachen Mönchen das Einnehmeramt und die Verwaltung von Gütern der Laien zu übernehmen; gestattet ihnen jedoch die Obsorge über das Vermögen der Waisen, Wittwen und anderer Hilfsbedürftiger, wenn sie damit von ihrem Bischofe beauftragt sind. Der 4. gebietet den wahrhaften Mönchen die schuldige Ehrfurcht zu erweisen, und befiehlt diesen, ihre klösterliche Ruhe nicht zu verlassen, wenn nicht ihr Bischof nothgedrungen sie dazu auffordert; auch sollen sie ihren Bischöfen in allem untergeordseyn. Der 5. erneuert das Verbot für Bischöfe und Seelsorgsgeistliche, sich von einer Stadtgemeinde zu einer anderen zu begeben. Der 6. verbietet einen Geistlichen zu weihen, der ohne Tischtitel ist, und solchen, die keinen haben, irgend eine geistliche Verrichtung zu gestatten. Der 7. verbietet jenen, die in der Kirche ein Amt bekleiden, unter Strafe des Anathema, ihren Stand zu verlassen, um Kriegs- oder Civil-Dienste zu übernehmen. Der 8. unterwirft alle Spital-Geistlichen dem Bischofe. Der 9. befiehlt, Geistliche sollten, wenn sie Streitigkeiten unter einander haben, sich an keinen anderen Richter, als an ihren Bischof wenden, oder an einen, den sie sich mit dessen Einwilligung erwählt haben; Streitigkeiten aber, die sie mit dem Bischofe hätten, sollten durch das Provinzial-Konz. geschlichtet werden, und Streitigkeiten eines Metropoliten mit dem Bischofe und selbst mit einem Geistlichen sollten durch den Bischof der Provinz oder den Bischof von Konstantinopel beigelegt werden. Streitigkeiten der Bischöfe untereinander gestatten aber die Canonen nicht anders, als durch Konz. zur Entscheidung zu führen. Der 10. verbietet unbedingt die Mehrheit der Pfründen, indem er nicht zugibt, daß ein Geistlicher gleichzeitig in 2 Kirchen immatrikulirt werde. Und sollte einer in diese Schuld verfallen, so soll er ipso facto abgesetzt seyn. Der 11. will, man soll Armen und solchen, die man wenig kennt, Friedensbriefe nur dann geben, wenn sie Katholiken sind, und daß man die Empfehlungsschreiben für solche wohl aufbewahre, deren Frömmigkeit und Rechtschaffenheit anerkannt ist. Der 12. betrifft die Errichtung neuer Erzbisthümer. Der 13. verbietet einen fremden Geistlichen, der von seinem Bischofe kein Empfehlungsschreiben hat, und den man nicht weiter kennt, irgend eine kirchliche Funktion verrichten zu lassen. Der 14. enthält die Bestimmung, daß, da es an einigen Orten den Lektoren und Cantoren gestattet ist, sich zu verehelichen, es ihnen jedoch verboten seyn soll, heidnische, jüdische oder ketzerische Frauen zu nehmen, wenn sie nicht versprechen, sich zu bekehren. Der 15. verbietet durch Handauflegung eine Diakonissin zu weihen, wenn sie nicht 40 Jahre alt ist, und thut diese sammt ihrem Gemahl in den Bann, wenn sie als solche noch heirathet. Der 16. befiehlt, daß Jungfrauen, die sich selbst Gott geweiht haben, wenn sie ein Ehebündniß eingehen, so lange aus der kirchl. Ge-

Digitized by Google

meinschaft ausgeschlossen seyn sollen, als es der Bischof für gut findet. Der 17. spricht den Bischöfen für immer alle jene Pfarreien auf dem Lande zu, die sie schon durch 30 Jahre inne hatten. Der 18. verhängt den Bann und die Absetzung über alle Geistliche und Mönche, welche gegen ihre Bischöfe oder Mitbrüder in feindselige Bündnisse zusammentreten. Veranlassung zu diesem Gesetze kann die Verfolgung des Ibas von Seite seiner Geistlichen gegeben haben. Der 19. klagt darüber, daß nicht jährlich zwei Provinzial-Konz. gehalten werden, wie es die Väter von Nicäa angeordnet hatten. Der 20. befiehlt, daß, wenn ein Bischof einen Geistlichen, der unter einem anderen Bischofe steht, annimmt, sowohl er als auch der Geistliche so lange von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen seyn sollten, bis der Geistliche wieder unter seinen Bischof zurückgekehrt seyn würde. Der 21. verbietet irgend Jemand als Ankläger gegen einen Geistlichen anzunehmen, dessen Ruf man nicht früher sorgfältig untersucht hat. Der 22. verbietet Geistlichen unter Strafe der Absetzung, sich der Güter verstorbener Bischöfe zu bemächtigen, damit diese entweder für die Kirche oder für ihre Anverwandten erhalten werden könnten. Der 23. will, daß der Defensor der Kirche zu Konstantinopel die fremden Geistlichen und Mönche, welche, ohne von ihrem Bischofe geschickt zu seyn, dort hinkommen und dort nichts als Verwirrung anrichten, aus der Stadt jage. Der 26. trifft die Anordnung, daß in jeder Diözese ein aus der Geistlichkeit genommener Oekonom aufgestellt werde, der nach der Weisung des Bischofes die Kirchengüter verwalten soll. Der 27. thut jene in den Bann, die sich eines Raubes oder Diebstahles schuldig gemacht haben, so wie auch die Helfer und Mitwisser; und ist es ein Geistlicher, so bestehlt er seine Absetzung.

7te, 8te und 9te Sitzung, den 26. Oktbr. In der 7. wurde das Uebereinkommen des Maximus von Antiochien und des Juvenal von Jerusalem gutgeheißen, welches diese nach einem Streite in Betreff ihrer bischöfl. Sitze mit einander getroffen hatten. In der 8. wurde Theodoret wieder in seine Kirchenwürde eingesetzt, nachdem man ihn zur Verdammung des Nestorius und zur Unterschrift des Schreibens vom hl. Leo vermocht hatte. In der 9. brachte man die Angelegenheit des Ibas, Bischofs von Edessa, zur Untersuchung, welcher sich nämlich darüber beschwert hatte, daß er vom Eutyches verfolgt, und obwohl abwesend, doch auf dem Pseudo-Konz. zu Ephesus abgesetzt worden sey.

10te Sitzung, den 27. Oktbr. Ibas wurde für rechtgläubig erklärt und für würdig erachtet, in seine Kirche wieder eingesetzt zu werden.

11te Sitzung, den 29. Oktbr. Man gab hier die Erklärung, daß Bassian, Bischof von Ephesus, sich in diesen Bischofssitz eingedrängt, indem er sich desselben mit Gewalt, so wie Stephan durch Verschwörung und Ränke, bemächtiget habe, und es müsse also ein anderer Bischof erwählt werden.

12te Sitzung, den 30. Oktbr. Man sprach sich dahin aus, daß Bassian und Stephan vom Bischofssitze zu Ephesus zwar entfernt, aber ihnen ihre bischöfl. Würde doch gelassen werden, und zu ihrem Unterhalte von eben dieser Kirche jährlich 200 Goldstücke, was in unserm Gelde bei 1600 Livres ausmacht, gegeben, alsobald aber ein anderer Bischof nach den Canonen ordinirt weren soll.

13te Sitzung, am nämlichen Tage. Es wurde hier entschieden, daß der Bischof von Nikomedia Metropolitengewalt über die Kirchen Bithyniens, und der Bischof von Nicäa nur mehr den Titel haben, sonst aber

Digitized by Google

dem Bischof von Nikomedia untergeordnet seyn soll.

14te Sitzung, den 31. Oktbr. Man fällte hier das Urtheil in der Streitigkeit zwischen Sabinus, Bischof von Pera in Syrien, und Anastasius, Bischof derselben Stadt, der aber abgesetzt, und hernach wieder eingesetzt worden war, und befahl, daß Anastasius auf so lange sich in Ruhe begeben soll, bis dieser Streit von Maximus von Antiochien in einem Konz. untersucht seyn würde.

15te Sitzung, am selben Tage. *Bei dieser Verhandlung waren die Legaten und obrigkeitlichen Personen nicht zugegen.* Die übrigen beim Konz. Anwesenden aber verfaßten einen Canon, den man für den 28. ausgibt, und der hernach ein so großes Aufsehen machte. Derselbe gibt nämlich der Kirche zu Konstantinopel den zweiten Rang, oder ertheilt vielmehr dieser Stadt genau dasselbe Recht, den Vorsitz ausgenommen, als wie der Stadt Rom, und ist in folgenden Worten abgefaßt: „Die Väter haben Grund, dem Bischofssitze im alten Rom sein Vorrecht zuzugestehen, weil sie die Alles beherrschende Stadt war. Eben so haben aber auch die 150 Bischöfe sich ausgesprochen, daß das neue Rom, welches mit der kaiserl. Residenz und den höchsten Obrigkeiten beehrt wurde, in der kirchlichen Ordnung dieselben Vortheile genießen, und die zweite nach jener seyn soll." — Die Griechen haben mit diesem 28. Canon noch die 27 anderen, ebenfalls auf diesem Konz. abgefaßten, verbunden. Die gewöhnlichen Ausgaben, die alten ausgenommen, reihen sie nach dieser 15. Sitzung ein. — Die Legaten aber, Luzentius an ihrer Spitze, verlangten, als sie von dem Geschehenen unterrichtet worden waren, daß sich das Konz. nochmals versammle, und widersetzten sich diesem 28. Canon; wobei sie anführten, daß er dem Konz. von Nicäa entgegen sey, aus dem sie den 6. Canon lasen, und in welchem es heißt, daß die Kirche zu Rom für immer den Primat haben soll. Die Legaten verlangten nun eine Urkunde über ihre Opposition, und daß dieselbe in den Akten aufgenommen werde. Aber ungeachtet dieser Protestation sprachen die kaiserlichen Offiziere ihre Meinung dahin aus, daß, nachdem man dem Erzbischofe des alten Rom, zufolge der Canonen den Primat und den Ehrenvorrang zuerkannt habe, auch jener von Konstantinopel derselben Begünstigung sich erfreuen müsse, und also das Recht habe, in den Diözesen Kleinasiens, des Pontus und Thraziens Metropoliten einzusetzen. Als nun die Bischöfe erklärten, dieser Ausspruch sey gerecht und sie alle sagen das nämliche, so stimmten die Offiziere für die Abfassung eines Canons hierüber, indem sie sagten, das Konz. habe allem, was sie in dieser Sache vorgeschlagen hätten, seine volle Beistimmung gegeben. So ging also dieser Canon selbst mit Einstimmung der vornehmsten Bischöfe Asiens durch, und wurde von beiläufig 184 Bischöfen unterzeichnet. Dieß war die letzte Verhandlung auf dem Konz. zu Kalzedo. — Noch muß bemerkt werden, daß der Bischof von Konstantinopel im vollen Besitze des Rechtes war, allen Bischöfen des Orients vorzugehen; daß er ein großes Ansehen in den Provinzen Kleinasiens, Pontus und Thraziens hatte, und dieses Ansehen noch weit in den Orient ausdehnte; und endlich, daß ihm der Vorsitz durch den 2. Canon des Konz. zugesagt worden war. Auf diese Art war es also im Interesse des Anatolius, daß seine Jurisdiktion durch eine so berühmte Versammlung, wie diese zu Kalzedo war, bestättiget werde, damit letztere nicht für eine Usurpation angesehen werde. Er hatte auch hierin die Stimmung des Senates, der kaiserl. Offiziere und selbst des Kaisers für sich, die alle sehr erfreut darüber waren, daß man die Kirche von Konstantinopel also erhebe. E. Chale.

Digitized by Google

Evag. h. II. — Nachdem diese letzte Sitzung, die am 1. Novbr. statt fand, beendigt war, erlaubten es der Kaiser und die Kaiserin den Kirchenprälaten, sich zurückzuziehen, nachdem sie ihnen noch jede Art von Ehren und Gunstbezeugungen erwiesen hatten. So endigte sich das Konz. von Kalzedo, welches nicht allein das zahlreichste, sondern auch das wichtigste und vielleicht das geregeltste unter allen ökumenischen Konz. war; und obwohl dasselbe anfangs im Orient nicht so unbestritten angenommen wurde, als im Occident, hauptsächlich aber, ungeachtet aller Bemühungen des Kaisers in Egypten und Palästina, so bewies doch die Kirche immer eine ungewöhnliche Hochachtung vor diesem Konz. und einen besonderen Eifer in der Aufrechthaltung seiner Dekrete. Kaiser Marcian gab auch zu diesem Zwecke Gesetze, und der hl. Leo machte eine feierliche Beistimmung mit diesen Dekreten bekannt, um der ganzen Kirche zu beweisen, daß er seine Meinung mit der Meinung der Bischöfe dieses Konz. vereinige. Eigentlich aber gilt diese tiefe Hochachtung vor diesem Konz. nur der Glaubensentscheidung, der Verdammung der Ketzer und der Ausrottung der Ketzerei; und nur auf diese Punkte allein erstreckt Leo seine Beistimmung; denn was das Uebrige anbelangt, erklärt er, daß er niemals dem seine Einwilligung ertheilen werde, was dem Konz. von Nicäa zuwider ist. — Wirklich wollte auch der Papst, nachdem er vernommen hatte, was in Betreff des 28. Canon zu Kalzedo verhandelt worden war, niemals die Ansprüche des Anatolus von Konstantinopel gutheißen. — Er schrieb sogar an den Kaiser und die Kaiserin, um ihnen vorzustellen, daß Anatolius sich gar nicht auf die Beistimmung seiner Mitbrüder, die er denselben erzwungen habe, verlassen dürfe, da diese gegen die Canonen von Nicäa nichts anhaben können, indem das Ansehen derselben ewig gelten müsse; daß Konstantinopel seine Vorzüge habe, diese aber nur zeitweilig seyen; daß Konstantinopel nie ein apostolischer Sitz werden könne; daß Alexandrien wegen dem Privat-Verbrechen des Dioskorus seinen zweiten Rang nicht verlieren dürfe, eben so wenig, als Antiochien seinen dritten, und daß er einem solchen Beginnen niemals seine Beistimmung geben, und sich dem 28. Canon von Kalzedo immer widersetzen werde. Aber ungeachtet seiner und seiner Nachfolger Opposition bestand dieser Canon fort, und wurde, da die Kaiser denselben unterstützten, stets befolgt. — Wahr ist es zwar, daß dieser Canon im Orient keine große Verwirrung erzeugte, aber eben so ausgemacht ist es auch, daß das Schisma, welches später den Orient vom Occident riß, eine Frucht sowohl des hohen Ranges, den man der Kirche von Konstantinopel zuerkannte, daß man dieselbe, mit der einzigen Ausnahme des Vorranges, der römischen ganz gleich stellte, als auch des falschen Grundsatzes ist, welchen man geltend zu machen schien, daß Rom von den Vätern das, was sie ihm zugestanden, nur als die erste Stadt des Kaiserreiches habe. Till.

Kanterbury (K. v.) Cantuariense, im J. 605, gehalten, um die Stiftung der Abtei zu St. Peter und Paul, der ersten, die in England gegründet wurde, zu bestätigen.

Kanterbury (K. v.) im J. 969, gehalten vom hl. Dunstan, Erzbischof dieser Stadt, unter Edgar. Dieser hl. König gab auf diesem Konz. besondere Beweise seines frommen Eifers, und soll an die Bischöfe folgende Worte gerichtet haben: „Ich bin weniger ergriffen von dem, daß die Geistlichen nicht hinreichend große Tonsur tragen, als daß sie ein so indecentes Aeußere zur Schau tragen, daß man wohl mit Grund urtheilen kann, es sey auch das Herz nicht geordnet. Mit welcher Nachläßigkeit wohnen sie

Digitized by Google

nicht den hl. Handlungen bei? Sie scheinen eher dahin zu kommen, um sich zu unterhalten, als das Lob Gottes zu singen. Dieß ist, ich kann es nicht verschweigen, für fromme Leute ein Gegenstand der Thränen, und des Spottes für Freisinnige. Der Clerus überläßt sich den Freuden der Tafel und den schändlichsten Ausschweifungen, und vergeudet im Spiele und Saufgelagen die Einkünfte, die ihm zur Unterstützung der Armen angewiesen sind." Der brennende Eifer dieses Fürsten wirkte vereint mit dem des hl. Dunstan ringsherum viel Gutes.

Kanterbury (K. v.) im J. 1362, unter Simon Islip, dortigem Erzbischofe. Man traf da eine Verfügung gegen die Profanation der Heiligenfeste, an denen man Jahrmärkte und profane Zusammenkünfte hielt. Auch verrichtete man an denselben verbotene Arbeiten; die Schenken waren mehr besucht, als die Kirchen; und anstatt zu beten, betrank man sich und überließ sich der Schwelgerei und der Rauferei. Tom. XI. C. p. 1933.

Kapua (K. v.) Capuanum, im J. 391 (beiläufig), gehalten, um das Schisma von Antiochien beizulegen. Kaiser Theodosius bewilligte es auf die dringende Bitte der Occidentalen. Denn, obwohl nach dem Tode Paulin's nun Flavian allein als der rechtmäßige Bischof von Antiochien hätte gelten sollen, so wurde doch Evagrius, den Paulin sterbend ernannt hatte, was gegen die ausdrückliche Bestimmung der Canonen war, allgemein als solcher anerkannt, und dieß wegen der Abneigung, die diese langwierigen Streitigkeiten gegen Flavian erzeugt hatten. Von diesem Konz. ist keine Akte auf uns gekommen. Doch spricht der hl. Ambrosius davon, als wäre daselbst eine große Anzahl Bischöfe versammelt gewesen. Die Canonen der Afrikanischen Kirche qualifiziren es zu einem vollständigen Konz. concilium plenarium. Eben der hl. Ambrosius belehrt uns auch, daß die Abwesenheit des Flavian Ursache war, warum der Antiochenische Streit auf diesem Konz. nicht geschlichtet werden konnte. Um jedoch den Frieden festzustellen, gewährte es allen Bischöfen des Orients die kirchliche Gemeinschaft, welche den katholischen Glauben bekannten, und überließ dem Theophilus von Alexandrien und andern egyptischen Bischöfen, weil sie weder von dem Einen, noch von dem Anderen gewonnen waren, und weder mit dem Einen, noch mit dem Anderen in kirchliche Gemeinschaft getreten waren, die Entscheidung des Streites zwischen Flavian und Evagrius. Auch wurden hier einige Verordnungen erlassen, in denen man, eine und dieselbe Person zweimal zu taufen und zu ordiniren, und auch die Versetzung eines Bischofs von einem Sitze zum anderen, verbot. Ferner wurde noch in der Sache des Bischofes Bonosus verhandelt, wegen eines Vergehens, das er gegen die Kirchengesetze und gute Zucht begangen hatte. Das Konz. verwieß ihn an die Bischöfe Mazedoniens, als seine Nachbarn. Ambr. Ep. 9. p. 190. f. Conc. Tom. II. p. 1072 d. Ibid. p. 1644. c. Sozom. V. c. 15.

Kapua (K. v.) im J. 1087, um die Mitte der Fastenzeit. Didier, Abt vom Monte Casino erhielt hier die päpstliche Würde, und wurde darauf am Sonntag nach Christi Himmelfahrt zu Rom am 9. Mai consekrirt und Viktor III. genannt. Chr. Cass. l. III. c. 68.

Kapua (K. v.) im J. 1118. Hier exkommunizirte Gelasius II. den Kaiser Heinrich und seinen Gegenpapst Bourdin, den jener so eben hatte erwählen lassen.

Karien (K. v.) Cariense, im J. 367. 34 Bischöfe Asiens suchten da dem Glaubensbekenntnisse, welches bei der Einweihung der Kirche von Antiochien abgefaßt worden war, als einem Werke des hl. Martyrer Flavian, Geltung zu verschaffen.

Digitized by Google

Karthago (K. v.), das zweite unter dem hl. Cyprian gehaltene (siehe Afrika), im J. 252 im Mai. Man stellte hier Untersuchungen über jene an, die zur Zeit der Verfolgungen gefallen waren, und behandelte die mit Nachsicht, welche nach ihrem Falle in der Kirche geblieben und ihre Sünde fortwährend beweint und Gott um Verzeihung angefleht hatten; im Gegensatze zum vorigen Konz., worin der Beschluß gefaßt worden war, solchen die Lossprechung nur in der Todesgefahr zu ertheilen. Auch wurde in diesem letzteren Konz. verordnet, ihnen die Wiederaufnahme in die christliche Gemeinschaft in kürzester Zeit zu ertheilen; was aber nur wegen herannahenden neuen Verfolgungen geschah.

Karthago (K. v.) im J. 253, das 3. unter dem hl. Cyprian, bestehend aus 66 Bischöfen. Es wurde da das Schreiben des Bischofs Fidus gelesen, welcher das Konz. benachrichtigte, daß ein anderer Bischof, Namens Therapus, einem gewissen Viktor, der schon lange vorher zum Priester geweiht worden war, bevor er eine vollkommene und wahrhafte Buße gethan hatte, die Aussöhnung gestattet habe, und zwar ohne daß das Volk dieses verlangt, ja ohne daß es nur davon gewußt hatte, und ohne daß er dazu durch Krankheit oder durch eine andere Nothwendigkeit genöthiget gewesen wäre. Ueber diese That war das Konz. ungehalten, und erließ an den Therapius einen tüchtigen Verweis. Doch wollte man dem Viktor die ihm von seinem Bischofe leichtsinnig zugestandene Kommunion nicht entziehen. Derselbe Fidus machte auch den Vorschlag, man soll die Kinder vor dem 8. Tage nicht taufen, weil man einst auch diese Zeit abgewartet hatte, um sie zu beschneiden. Allein dieser Meinung stimmte keiner der Bischöfe bei, sondern alle entschieden sich dahin, bei Gott sey kein Ansehen der Person, noch des Alters; die Beschneidung sey nur ein Vorbild des von J. Christo eingesetzten hl. Mysteriums, und man dürfe Niemand von der Gnade Gottes ausschließen. Cyprian, der diese Entscheidung in seinem und seiner Amtsbrüder Namen an Fidus schrieb, gab den Grund davon in folgenden Worten an: „Wenn die größten Sünder, sobald sie den wahren Glauben annehmen, Nachlassung der Sünden und die hl. Taufe erhalten, wie soll man dieselbe einem neugebornen Kindlein versagen, das keine andere Sünde an sich hat, als daß es ein Nachkomme Adams dem Fleische nach ist, und durch seine erste Geburt das Erbübel des alten Todes sich zugezogen hat; vielmehr soll einem solchen die Erlangung der Sündenvergebung um so leichter gemacht werden, da es nicht seine eigenen Sünden sind, die ihm nachgelassen werden, sondern die eines Anderen." — Diese Erklärung erlangte eine große Berühmtheit. Sie wird angeführt vom hl. Hieronymus in seinen 3 Dialogen gegen die Pelagianer; und vom hl. Augustin in seinem 294. Sermone, um zu beweisen, daß der Glaube an die Erbsünde immer schon Lehre der Kirche war. Eben dieses Konz. spricht auch von den Gebeten und Meßopfern für Verstorbene als von einem uralten Gebrauche. Cyp. Ep. 55. p. 117. 2.

Karthago (4. K. v.) im J. 254, gehalten vom hl. Cyprian an der Spitze von 36 Bischöfen, die sich erklärten, den Basilides und Martial, wovon der eine zu Leon und der andere zu Asturga war, nicht als Bischöfe anerkennen zu können, weil sie beide Libellatiker und verschiedener anderer Vergehen schuldig waren. Sie wurden dem zu Folge nun abgesetzt und an die Stelle des Basilides Sabinus, an die Stelle des Martial aber Felix ernannt. Auch entschied man sich dahin, daß der Betrug, den sie mit Papst Stephan gespielt, um von ihm in kirchliche Gemeinschaft aufgenommen

Digitized by Google

zu werden, ihre Schuld nur vermehre, und die Wahl des Sabinus und Felix wurde ohne weiteres bestättigt. Fl.

Karthago (5. K. v.) um das J. 254 (nicht anerkannt), vom hl. Cyprian an der Spitze von 71 Bischöfen, gehalten in Angelegenheit der Ketzertaufe. Es wurde hier entschieden, es gebe keine andere Taufe, als die in der kathol. Kirche besteht; daß jene, die von Ketzern mit gewöhnlichem Wasser sind begossen worden, wieder getauft werden müssen, wenn sie zur wahren Kirche zurückkehren, und die *bloße Händeauflegung* zur Ertheilung des hl. Geistes keineswegs hinreichend sey. Uebrigens war dieß nur die Ansicht des hl. Cyprian, der immer behauptete, die Taufe von Ketzern ertheilt, sey ungültig; und der hier auseinander setzte, daß er diese Lehre auch in Afrika und in mehreren Provinzen Asiens eingeführt gefunden habe. Als aber dieser hl. Mann von den scheinbar triftigen Gründen überrascht wurde, welche man gegen die von Ketzern ertheilte Taufe vorbrachte, glaubte er jene Meinung behaupten zu müssen, welche ihm die wahrscheinlichste schien. Dieß war auch der Gegenstand des Streites zwischen ihm und dem hl. Papste Stephan, welcher die entgegengesetzte Ansicht vertheidigte. Denn, als der hl. Cyprian ihm über dieses Konz. Nachricht ertheilt hatte, schrieb dieser ihm zurück, daß er die Entscheidung des afrikanischen Konziliums verwerfe, und erklärte sogar, mit dem hl. Cyprian und den anderen Bischöfen von seiner Ansicht nicht mehr in kirchlicher Gemeinschaft leben zu wollen, wenn sie ihrer Meinung nicht entsagen würden.

Karthago (K. v.) im J. 256, wegen desselben Gegenstandes. Die Bischöfe von Numidien, 18 an Zahl, hatten an den hl. Cyprian geschrieben, um zu erfahren, ob man die Ketzer wieder taufen müsse, wie sie es bisher gethan, und darauf antwortete ihnen das Konz., welches der hl. Cyprian eben hielt, sie sollten in dem Gebrauche fortfahren, den sie bisher beobachtet hätten. Cyp. Ep. 70. p. 174.

Karthago (K. v.) im nämlichen Jahre, bestehend aus 71 Bischöfen aus der Provinz Afrika und Numidien. Unter anderen Dingen wurde hier auch die Anordnung getroffen, daß Priester und Diakonen, die in der Ketzerei ordinirt worden sind, oder solche, die nach Empfang der Weihe in der Kirche in Ketzerei verfallen sind, zur christk. Gemeinschaft, nicht aber mehr zu den hl. Funktionen hinzugelassen werden sollten. Auch bestättigte man abermals das, was in Betreff der Ketzertaufe auf dem vorigen Konz. ausgemacht worden war. — Uebrigens beobachtete zur Zeit des Agrippin, eines der Vorfahren des hl. Cyprian, ganz Afrika diesen Gebrauch. Eben dieß fand auch in Kappadozien, Galatien, Cilizien und mehreren Provinzen Asiens statt. Ein Konz. zu Ikonium in Phrygien, um das J. 230, und eines zu Synnades, in derselben provinz, hatten gleichfalls die Ketzertaufe verworfen, so daß der hl. Cyprian sowohl durch das Ansehen seiner Amtsvorfahren, als auch durch den Gebrauch seines Landes zu seiner Meinung hingeführt u. darin bestärkt wurde. Ueberdieß waren auch die Gründe, worauf er sich stützte, plausibel, wenn gleich falsch; allein er hatte Niemanden, der ihm darin die Falschheit gezeigt hätte. Der Grundsatz des hl. Cyprian war, daß jede Taufe, außer der kathol. Kirche ertheilt, ungültig sey; und auf diesen gestützt, behauptete er, daß die Taufe, wenn sie einem solchen ertheilt wird, der aus dem Ketzerthum zur Einheit der wahren Kirche zurückkehrt, keineswegs eine Wiedertaufe seye, da ja die erste Taufe keine wahrhafte Taufe war. Sein Irrthum aber kam daher, weil er zwischen der Gültigkeit des Sakramentes und der Gnadenwirkung

Digitized by Google

des Sakramentes keinen Unterschied machte; — also aus dem, daß die Gnade des Sakramentes außer der kathol. Kirche nicht ertheilt und empfangen wird, wie der hl. Augustin das so oft ausgesprochen hat, folgerte, daß auch das Sakrament selbst nicht ertheilt werden könne. Die Meinung Anderer hierüber aber war, daß die Taufe, von Ketzern ertheilt, gut und gültig sey, wenn sie dabei nur die nämliche Form, wie die kathol. Kirche, anwenden, und im Namen der 3 göttlichen Personen taufen, wie es das hl. Evangelium anbefiehlt. — Dieß war auch die Meinung des hl. Stephan, welcher behauptete, daß der Gebrauch, Ketzer ohne neue Taufe in die kathol. Kirche wieder aufzunehmen, auf apostolischer Tradition beruhe. Deßhalb hat auch die Kirche diesen Gebrauch allgemein eingeführt und so die Ansicht dieses hl. Papstes durch ihr Ansehen besiegelt. Und wirklich haben auch der hl. Augustin, Vinzenz von Lerins und Fakundus immer angenommen, daß der hl. Stephan und Andere, die sich mit ihm dem hl. Cyprian widersetzt haben, die alte und wahre Lehre der Kirche, und dieselbe, die auch sie selbst vertheidigen, verfochten haben. Till.

Karthago (K. v.) im nämlichen Jahre, den 1. Septbr. Man rechnet dieses zu den großen Konzilien; denn es fanden sich dabei 85 Bischöfe aus den Provinzen Afrika, Numidien und Mauretanien ein. Man las hier das Schreiben des Jubaijanus, der den hl. Cyprian wegen der Taufe um Rath gefragt hatte, und die Antwort des Letzteren darauf. Auch wurde das Schreiben gelesen, welches derselbe Heilige und das vorhergehende Konz. an den Papst abgeschickt hatte, und die Antwort desselben. Es scheint jedoch nicht, daß diese Antwort, obwohl von Drohungen mit Exkommunikation begleitet, den hl. Cyprian wankend gemacht, und ihn zu einem Meinungswechsel vermocht habe. Worüber der hl. Augustin, der immer anerkannte, daß Papst Stephan die Wahrheit und die Lehre der gesammten Kirche behaupte, den hl. Cyprian in dem, daß er dem Ansehen des hl. Stephan in einem so dunklen und schwierigen Gegenstande nicht nachgab, damit entschuldigt, daß er bereitwillig gewesen sey, sich der Wahrheit zu unterwerfen, wenn sie ihm durch ein allgemeines Konz., wie es die Kirche bisher zu thun pflegte, wäre klar vor Augen gestellt worden. Nachdem diese Schriften vorgelesen waren, hielt der hl. Cyprian eine Rede, worin er, nachdem er mit eben so viel Sanftmuth als Kraft jene mißbilligt hatte, die sich als Bischöfe herausnehmen, ihre Amtsbrüder durch tyrannische Furcht zur absoluten Befolgung ihrer Privat-Meinung zu zwingen, neuerdings feierlich versichert, daß er jedem die Freiheit seines Glaubens lasse, ohne über jemanden zu richten, noch auch jemanden deßhalb von der Gemeinschaft auszuschließen. Darüber ruft der hl. Augustin aus: Was gibt es wohl Sanfteres, Demuthsvolleres und Wahreres, als dieses? — Darauf gaben nun die Bischöfe ihre Meinung ab; am Ende gab auch der hl. Cyprian die seinige, und alle anderen waren mit ihm derselben Ansicht. — Unterdessen weigerte sich der Papst, etwas gereizt, die Abgeordneten des Konz. vorzulassen; und hierüber schrieb dann der hl. Cyprian dem Firmilian, Bischof von Cäsarea in Kappadozien. Dieser Letztere glaubte nun, wie er sich in zwei Stellen seines Antwortschreibens an den hl. Cyprian ausdrückt, der Papst habe mit Afrika den Frieden gänzlich gebrochen; und scheut sich keineswegs darüber zu sagen, daß Stephan, indem er alle Anderen von sich getrennt habe, sich selbst von allen Anderen und von der Einheit der kirchl. Gemeinschaft ausgeschieden, und so sich zu einem wahren Schismatiker gemacht habe. Allein welchen Eifer er auch immer an den Tag legte, so bewieß er doch nichts

Digitized by Google

deſtoweniger, wie der hl. Cyprian, daß er den Frieden weder mit dem Papſte, noch mit ſeinen anderen Gegnern brechen wolle, weil er anerkannte, daß dieſe mit ihm in der Einheit kirchlicher Gemeinſchaft ſtehen. — Dieſer Streit dauerte bis unter das Pontifikat des hl. Sixtus, Nachfolgers des hl. Stephan; und es ſchien, als hätten die Biſchöfe von Afrika nach und nach ihre Meinung verabſchiedet, da der hl. Hieronymus ſagt, daß die nämlichen Biſchöfe, welche die Wiedertaufe angeordnet hatten, ein Dekret *im entgegengeſetzten Sinne herausgaben.* — Was den hl. Cyprian anbelangt, ſo bewieß die röm. Kirche immer, vorzüglich aber dadurch, daß ſie ſein Andenken durch Aufnahme in den Canon der hl. Meſſe heiligte, eine ſolche Ehrfurcht gegen ihn, daß man gar nicht zweifeln kann, er ſey in innigſter Vereinigung mit derſelben, *nicht blos ſeiner inneren Stimmung nach, ſondern auch äußerlich mit ihr* in Gemeinſchaft, geſtorben. Es iſt bekannt, daß er unter Valerian im J. 258 den Martyrertod erlitt, und man kann ſagen, daß die Verfolgung, welche noch vor dem Hinſcheiden des hl. Papſtes Stephan im J. 257 mehreremale ſich erhob, die Katholiken zur Wiedervereinigung vermocht hat. — Dieſer hl. Biſchof, ſagt der hl. Auguſtin, der einer ſo großen Kirchengemeinde vorſtand, und der ſowohl von Seite ſeines Geiſtes, als auch ſeiner Beredtſamkeit und übrigen Tugenden ſo ſchätzbar war, duldete es, daß Andere ſeine Meinung verwarfen, ohne ſich von der kirchlichen Gemeinſchaft mit ihnen zurückzuziehen. Hätte er ſich davon getrennt, wie viele wären ihm nicht nachgefolgt! — Man muß nun wohl in dieſem merkwürdigen Streite die Größe der Liebe verehrenswerth finden, die den hl. Cyprian beſeelte, als er die ganze Macht ſeines Geiſtes und Anſehens für die Verfechtung eines Irrthumes verwendete. Die Donatiſten folgten ſelber ſeiner Meinung und ſeinen Gründen dafür; da ſie aber ihm in der Liebe nicht nachfolgten, ſondern die Einheit ſtörten, und ihre Meinung halsſtärrig gegen den Ausſpruch eines ökumeniſchen Konz. verfochten, ſo wurden ſie, und zwar mit Recht, allgemein als Ketzer angeſehen und behandelt. Fakundus bemerkt, daß dieſelbe Kirche, welche die Donatiſten verdammte, obwohl ſich dieſe rühmten, dem hl. Cyprian gefolgt zu ſeyn, ſowohl den Agrippinus, als auch die anderen Biſchöfe, welche die Wiederholung der Taufe behaupteten, als ihre Väter verehrte, da ſie dieß vor der Entſcheidung der Kirche gethan hatten, und ſtets in ihrer Gemeinſchaft geblieben waren; daß dieſe auch den Glauben und die Gelehrſamkeit derſelben hochſchätze, und vor allen den hl. Cyprian verehre, deſſen Ruhm den ganzen Erdball überſtrahle. — Der hl. Auguſtin ſagt noch weiter, dieſer Streit, wegen der Ketzertaufe ſey auf einem von allen Weltgegenden zuſammenberufenen K. entſchieden worden; allein er nennt den Namen deſſelben nicht, und man kann alſo darunter entweder das große Konz. zu Arles, oder von Nicäa verſtehen. Die Gelehrten ſind darüber nicht einig. Wahr iſt es, daß genau die Entſcheidung des Konz. von Arles angegeben iſt; allein es war dieß kein Konz. wie es der hl. Auguſtin bezeichnet; es kann alſo dieſes nur vom Konz. zu Nicäa verſtanden werden. Denn, obwohl hier dieſe Frage nicht auf eine ſo beſtimmt gegebene Weiſe entſchieden wurde, wie ſie der hl. Auguſtin anzunehmen ſcheint, ſo ſcheint doch das Konz., da es im 8. Canon die Taufe und Ordination von Novatianern ertheilt, als gültig anerkannt, dadurch dem Irrthume des hl. Cyprian alle Grundlage zu benehmen. Till. Aug. de Bapt. l. 1. c. 7. 18. p. 34. 2. c. 8. Cyp. Conc. p. 397. Bar. 258. 42. Aug. Bapt. l. 3. c. 3. p. 45. 1. a. b. Cyp. Ep. 75. p. 200 et 204. 2. Hieron. in Lucif. c. 8.

Digitized by Google

p. 146. Aug. Bapt. l. 1. c. 18. p. 38. a. b. Fac. l. 10. c. 3. p. 428.

Karthago (K. v.), (nicht anerkannt) im J. 311. Als Cäcilian zum Bischof dieser Stadt ernannt war, versammelten sich 70 Bischöfe aus Numidien, unter Tigisus zu Karthago, setzten den Cäcilian ab, und erzeugten das Schisma der Donatisten. Unter der Zahl derselben waren die Bibelverräther vom Konz. zu Zirtha; und dieselben Bischöfe, denen man auf diesem letztgenannten die Auslieferung der hl. Schrift verziehen hatte, erröthteten nicht, den Cäcilian unter Anschuldigung desselben Verbrechens zu verurtheilen, und zwar ohne ihn zu hören, ja selbst ohne eine Anklage gegen ihn zu wagen, sondern nur, weil sie behaupteten, daß seine Ordinanten sich dieses Verbrechen hätten zu Schulden kommen lassen. Diese nun weihten jetzt, nachdem sie sich durch Ausscheidung des Cäcilian aus ihrer Gemeinschaft, selbst aus dem Kirchenverbande ausgestoßen hatten, den Majorin zum Bischofe. — Der hl. Augustin nennt diese Gerichtsverhandlung eine Uebereilung ohne Gleichen, eine schreckliche Unbesonnenheit und ein Kind der Leidenschaft, die sie blendete. Wirklich sieht man auch seit und durch die Ordination des Majorin ganz Afrika in zwei Partheien zerfallen, und in mancher Kirche 2 Bischöfe eingesetzt, von denen der eine von Majorin, der andere von Cäcilian, oder einem, der mit ihm in kirchlicher Gemeinschaft stand, geweiht war. Dieß ist der Ursprung des Schisma der Donatisten; denn Donatus, der aus Numidien, von Casonigra hergekommen war, hatte eigentlich das christl. Volk zur Trennung von Cäcilian aufgereizt.

Karthago (K. v.), (nicht anerkannt) um das J. 330, von Donatisten, an Zahl bei 270 Bischöfen, veranstaltet, welche da die Frage wegen der Taufe durch 2 Monate untersuchten. Ohne sich an das zu halten, was hierüber anderwärtig entschieden worden war, faßten sie den Beschluß, daß, wenn Traditoren, obgleich eines enormen Vergehens schuldig, nicht mehr getauft werden wollten, man mit ihnen dennoch als Schuldlosen, pro integris, kommuniziren soll. Herr v. Tillemont meint, dieses Konz. sey nicht am Anfange des Donatistischen Schisma gehalten worden, sondern als die Milde des Kaisers Constantin und der Glanz der Naturgaben des Donat ihnen Befestigung und Wachsthum verliehen hatte.

Karthago (K. v.) im J. 348 oder 349. Es wurde gehalten, nachdem eine große Anzahl Donatisten wieder in den Schooß der kathol. Kirche zurückgekehrt war. Gratus, Bischof von Karthago, zog dasselbe aus allen Provinzen Afrika's zusammen; und es ist das älteste, von dem wir Canonen haben. — Der Name der meisten Bischöfe, wie ihre Anzahl ist nicht ausgedrückt. — Nachdem Gratus Gott Dank gesagt hatte, daß das Schisma, welches die Kirche Afrika's spaltete, glücklich gehoben sey, sagte er, es möchte gut seyn, einige Artikel nach der Vorschrift der Gebote Gottes und der Lehre der hl. Schrift in Erwägung zu ziehen, um die Erschlaffung der Kirchenzucht zu verhindern, und auch wieder nicht allzu Hartes für die Zeit der Wiedervereinigung anzuordnen. — Nun folgte die Abfassung von 13 Canonen, von denen der 1. jene nicht wieder zu taufen befiehlt, welche schon auf den Glauben an die hl. Dreieinigkeit getauft worden sind. 2) Verbot man, die Würde der Martyrer nicht dadurch zu entehren, daß man solche, die sich selbst aus Verrücktheit tödteten oder Todesgefahren aussetzten, als Martyrer verehre. 3) Wurde das den Geistlichen schon in mehreren Konz. gegebene Gebot erneuert, nicht mit Frauenspersonen zusammen zu wohnen, und die Entscheidung gegeben, daß zu einem Gerichte über einen Diakon 3 Bischöfe;

Digitized by Google

6 für einen Priester; 12 für einen Bischof erforderlich seyen. Tom. II. Conc. p. 718.

Karthago (K. v.) im J. 390, gehalten vom hl. Genethlius, dortigem Bischofe. Zuerst wurde da ein kathol. Glaubensbekenntniß abgefaßt. Die Bischöfe, deren Zahl nicht angegeben ist, erklärten hier, daß sie den Glauben an die göttliche Einheit in der hl. Dreieinigkeit festhalten, und zwar nach der Lehre, wie sie dieselbe von den Aposteln erhalten hätten. Ferner bestättigte man das im vorigen Konz. erlassene Gebot der Enthaltsamkeit für die höheren Grade der Geistlichkeit, nämlich der Bischöfe, Priester und Diakonen, da es von apostolischer Einsetzung herrührt. Auch wurde wieder erneuert, was schon einmal war verordnet worden, daß nämlich Priester kein Chrisam machen, keine Gottgeweihten Jungfrauen weihen und Niemand feierlich wieder in die christliche Gemeinschaft aufnehmen sollten. Aus diesen Canonen ersieht man unter Anderen auch, daß der Bischof rechtmäßiger Ausspender des Bußsakramentes, und der Priester es nur in dessen Abwesenheit oder in dringenden Nothfällen ist. Endlich wurden noch die 13 Canonen des Konz. vom J. 349 bestättiget. Conc. Tom. II. p. 1049.

Karthago (K. v.), (nicht anerkannt) im J. 393, gehalten von 43 Bischöfen gegen Primian, Bischof dieser Stadt, an den man Abgeordnete abschickte, um ihn zur Beiwohnung bei dieser Versammlung einzuladen; die dieser aber mißhandelte und schmählich zurückwieß. Hierauf verdammten ihn die Bischöfe, jedoch aus Furcht, eine Uebereilung zu begehen, nur dergestalt, daß sie ihm dessenungeachtet die Freiheit ließen, sich vor einem ansehnlicheren Konz. zu rechtfertigen, welches in einiger Zeit gehalten werden sollte, was auch wirklich auf der Synode zu Cabarsus geschah. Till.

Karthago (K. v.) im J. 397, unter dem Bischofe Aurelius, der hier an der Spitze von 44 oder 48 Bischöfen den Vorsitz führte, worunter auch der hl. Augustin war. Es bestehen noch 50 Canonen, welche ihren Namen von diesem Konz. haben, und welche eine äußerst fromme Disziplin athmen. Man traf da die Anordnung, daß jährlich ein General-Konz. in Afrika gehalten werden, und daß dazu jede Provinz, in welcher sich einer der vornehmsten Sitze befindet, drei Abgeordnete aus ihrem Partikular-Konz. dazu schicken soll. Weiter verbot man die Verlegung eines Bischofssitzes an einen andern; und setzte fest, daß der alten Gewohnheit gemäß, zur Ordination eines Bischofes 3 Bischöfe genügen. Am Ende der Canonen dieses Konz. findet man einen Katalog der hl. Schriften, der ganz derselbe ist mit dem, den wir noch heut zu Tage haben.

Karthago (K. v.) im J. 398, zusammengesetzt, nach Einigen, aus 214 Bischöfen, worunter sich abermals der hl. Augustin befand. Man setzte da 104 Canonen auf, welche im Alterthum eine hohe Berühmtheit hatten, und deren größter Theil von der Ordination und von den Pflichten der Bischöfe und Geistlichen handelt. Die Sitzverlegung wurde abermals untersagt, wenn dieselbe nicht von wesentlichem Nutzen für die Kirche ist; und geschehen muß sie von Seite der Bischöfe mit Gutheißung eines Konz., von Seite der Priester und anderen Geistlichen aber mit Genehmigung des Bischofes. Tom. II. C. p. 1198.

Karthago (K. v.) im J. 399. Auf diesem wurden 2 Bischöfe abgeordnet, um vom Kaiser das Gesetz zu erwirken, welches Verbrecher aus der Kirche wegzuführen verbietet, wenn sie sich dahin geflüchtet hätten.

Karthago (K. v.) im J. 400 oder 401, den 8. Juni, wobei der berühmte hl. Aurelius an der Spitze von 62 Bischöfen den Vorsitz führte. Dieser machte den Vorschlag, nach Rom und Mailand zu schicken, um

Digitized by Google

die Bewilligung sich zu erbitten, daß Kinder von Donatisten, die in den Jahren der Vernunft bekehrt worden sind, in den geistlichen Stand treten dürfen. Der Mangel an Geistlichen in Afrika kam eines Theils von der Unterdrückung der Donatisten und von ihrer Menge, und von der großen Sorgfalt der Bischöfe bei Auswahl der Geistlichen. Man setzte auch 15 Canonen auf, worin gesagt wird, daß die Bischöfe nirgends außer bei ihrer Cathedral-Kirche wohnen sollten. Eben so wurde auch das Gesetz der Enthaltsamkeit für Bischöfe, Priester und Diakonen wieder bekräftiget. Tom. II. C. p. 1642 et p. 1215.

Karthago (K. v.) im J. 403, den 24. August, aus allen Provinzen Afrika's. Da wurde der Beschluß gefaßt, man sollte die Donatisten einladen, sich mit den Katholiken einzufinden und über die Gründe ihrer Trennung von der Gemeinschaft zu besprechen. Man kam also überein, daß jeder Bischof in seiner Stadt den Bischof der Donatisten persönlich besuchen, dabei von dem Bischofe der Nachbarschaft wie auch dem Magistrate oder den Ortsältesten begleitet seyn soll. Das Konz. bestimmte auch die Formel der Convocations-Akte, worin ausgesprochen war, daß die Donatisten jene Personen auswählen könnten, denen sie die Vertheidigung ihrer Sache anvertrauen wollten; daß die Katholiken auch von ihrer Seite bestimmen sollten, damit diese wie jene die Frage, wodurch sie von der Gemeinschaft getrennt werden, untersuchen; daß, wenn die Donatisten dieses Mittel ergreifen, die Wahrheit an's Licht treten; wenn sie es aber zurückweisen, es offenkundig seyn würde, daß der Fehler auf ihrer Seite sey. Fl. Dion. Enig. n. 90.

Karthago (K. v.) im J. 404, den 26. Juni, gehalten um des Kaisers Hilfe gegen die Donatisten anzuflehen. Man beschloß nämlich nach dem Vorschlage des hl. Augustin, an diesen Fürsten eine Deputation zu schicken, um die Unterdrückung der Donatistischen Gewaltthätigkeiten zu erbitten, u. auch daß das Gesetz des Theodosius, welches gegen Ketzer im Allgemeinen eine Geldstrafe von 10 Goldstücken verhängt, besonders auf die Donatisten angewendet werde, welche behaupten, keine Ketzer zu seyn, und daß nicht alle Gegenstand dieser Strafe wären, sondern nur allein jene, welche von den Katholiken ihrer Gewaltthaten wegen angezeigt würden. Aug. Ep. 185. al. 150. ad Bonif. c. 7.

Karthago (K. v.) im J. 407, wo man den Beschluß faßte, wegen des Friedens zwischen der röm. Kirche und der Alexandrinischen, die sich wegen des hl. Chrysostomus entzweit hatten, an den Papst Innozenz zu schreiben. Auch wurden einige Canonen abgefaßt.

Karthago (K. v.) im J. 408, den 16. Juni. Man beorderte da den Bischof Fortunatian als Abgesandten gegen die Heiden und Ketzer an den Kaiser.

Karthago (K. v.) im J. 410, den 14. Juni. Gehalten zufolge einer an Honorius ergangenen Bitte, daß dieser Kaiser die den Donatisten kurz zuvor gestattete Freiheit zurücknehme.

Karthago (berühmte Conferenz von) im J. 411, gehalten in der Absicht, um die Donatisten wieder mit der Kirche zu vereinigen, und um sie von der Nothwendigkeit zu überzeugen, daß man in der kathol. Kirche seyn müsse, als in der man nur allein Gott die gebührende Verehrung zollen und sein Heil wirken könne. — Diese Ketzer hatten sich in Afrika so vermehrt, daß es den Anschein hatte, als hätten sie schon die Katholiken unterdrückt; besonders seit sie ein Gesetz erzielt hatten, welches ihnen alle Freiheit gestattete, und sie übten auch wirklich alle Gewalthandlungen, würdig der blutgierigsten Verfolger, aus. — Als aber endlich die kathol. Bischöfe

Digitized by Google

vom Kaiser Honorius die Erlaubniß erlangt hatten, hierüber mit den Donatisten in öffentliche Conferenz zusammentreten zu dürfen, so wurde diese auch wirklich von Marcellian, den der Kaiser eigens nach Afrika abgeschickt hatte, auf den 1. Juni anberaumt. Dieser ordnete auch an, es sollten von jeder Parthei nicht mehr, als 7 Bischöfe zugegen seyn, diese aber sollten von den übrigen dazu erwählt werden und bei der Conferenz allein sprechen; ferner sollen noch 7 andere da seyn, bei welchen sich diese, *wenn es Noth seyn sollte, Rathes erholen könnten*; kein Bischof soll zur Conferenz eintreten, außer den zur Unterredung Ernannten, die sich auf 36 beliefen; die Bischöfe von jeder Parthei sollten versprechen, das zu vertheidigen, wofür sie ernannt würden; endlich sollte Alles, was gesprochen würde, durch öffentliche Schreiber aufgezeichnet werden. — Allein die Donatisten widersetzten sich dem Edikte des Marcellin und verlangten sämmtlich bei der Conferenz anwesend seyn zu dürfen. Die Katholiken aber richteten ihrerseits an Marcellin ein schriftliches Versprechen, allen seinen Anordnungen genau nachkommen zu wollen. Sie bezeugten darin auch, daß ihre Absicht bei Abhaltung dieser Conferenz nur dahin gerichtet sey, zu beweisen, daß die Kirche, welche sich über den ganzen Erdball ausdehnt, nicht untergehen könne, was auch immer ihre Mitglieder für Sünden begehen mögen; daß die Streitsache des Cäcilian beendet sey, indem er für schuldlos erklärt, seine Ankläger aber als Verläumder erkannt worden seyen. — Dieses Schreiben, welches diese merkwürdige Erklärung enthielt, gereichte den Bischöfen der wahrhaft christlich-edelmüthigen Gesinnung wegen, die sie darin selbst gegen ihre Feinde an den Tag legten, zu großem Ruhm, indem sie nämlich darin auch sagten, daß, wenn die Donatisten beweisen könnten, die Kirche sey nur auf ihre Gemeinschaft beschränkt, sie sich ihnen unbedingt unterwerfen, sogar ihren Bischofssitzen entsagen und auf alle Rechte ihrer Würde Verzicht leisten wollten; würden hingegen die Katholiken beweisen, daß die Donatisten Unrecht haben, sie dennoch ihre bischöfliche Würde beibehalten könnten; daß selbst in jenen Orten, wo ein kathol. und Donatistischer Bischof ist, sie wechselseitig den bischöflichen Stuhl einnehmen sollten, nur das der eine ein wenig tiefer hinter dem anderen sitzen sollte; oder noch besser, daß einer diese, der andere eine andere Kirche zur Verfügung haben sollte; und dieses soll bis zum Tode des anderen fortdauern, von wo an dann der andere als alleiniger Bischof bleiben soll. — Es wurden nun die Bischöfe für die Conferenz ernannt, nämlich: Aurelius von Karthago, Alipius von Tagaste, der hl. Augustin, Vinzenz von Kapua, Fortunat von Zirtha, Fortunatian von Sicka und Possidius von Kalamus. Diese wählten wieder 7 andere zur Berathung, und 4 wurden beauftragt, für die Sicherheit der Akten zu sorgen. Die Donatisten waren nun auch gezwungen, Abgeordnete zur Unterredung zu ernennen, und sie thaten es auch nach derselben Ordnung, wie die Katholiken. — In der 2. Sitzung wurde den Donatisten, nach so mancher Diskussion, ein Aufschub gestattet, damit sie eine Abschrift von der ersten Conferenz sich verschaffen konnten; man nahm nämlich dabei auf ihre Bitte Rücksicht. — In der 3. wollten sie, daß man die Gründe untersuche, welche die Katholiken für die Haltung der Conferenz anführten, und als Marcellin sich ausgesprochen hatte, daß die Donatisten die eigentlichen Bittsteller seyen, gaben sie selbst zu, daß sie sich nicht anmassen, gegen die Kirchen der ganzen Welt zu handeln. Aus diesem Zugeständniß folgte, daß Cäcilian nicht in der kirchl. Gemeinschaft geblieben sey, bis nicht seine

Digitized by Google

Schuldlosigkeit anerkannt worden war. Unterdessen suchten die Donatisten jede Art von Vorwand auf, um einer Untersuchung der Sache von Grund aus zu entgehen; und wollten durchaus nicht, daß man über den Ursprung des Schisma sich in helles Licht setze. Allein Marcellin ließ einen Bericht des Anulin vorlesen, worin er die Klagen der Donatisten gegen Cäcilian an Constantin anführt. Als sich die Donatisten auf diese Weise sehr im Gedränge sahen, reichten sie eine Denkschrift ein, worin sie aus der hl. Schrift zu zeigen suchten, daß schlechte Hirten Flecken und Schandmale der Kirche seyen, und daß sie unter ihren Kindern keine Verderbten dulden dürfe; wenigstens nicht solche, die als dergleichen anerkannt wären. Auf dieses erwiederten die Katholiken durch den Mund des hl. Augustin, den man dazu erwählt hatte. Dieser verfocht nun mit allem Nachdrucke die Wahrheit, daß die Kirche auf dieser Welt die Bösen, die versteckten sowohl, als die offenbaren, dulde, und daß die Guten, welche mit diesen untermischt leben, an ihren Sünden keinen Antheil nehmen; und bewieß aus dem hl. Cyprian, daß der Satan in der Kirche Unkraut gesäet habe; was die Donatisten anstritten; denn die Absicht der Katholiken lief dahinaus, zu zeigen, daß die Vergehen, sowohl des Cäcilian, als auch eines jeden Anderen, sey er, wer er wolle, der kathol. Gemeinschaft durchaus keinen Nachtheil verursachen können. Dieser große Kirchenlehrer setzte noch weiters auseinander, daß die Stellen der hl. Schrift, welche sowohl von einer, als auch von der andern Parthei angeführt werden, obwohl sie immer vom nämlichen Gewichte sind, doch mit einiger Unterscheidung zusammengestellt werden müßten, da das Wort Gottes sich nicht widersprechen könne; und er stellte dar, wie man den zweifachen Zustand der Kirche unterscheiden müsse; nämlich den des gegenwärtigen Lebens, wo sie aus Guten und Schlechten gemischt besteht, und jenen des zukünftigen Lebens, wo sie ohne nur irgend einer Mackel des Bösen seyn wird. Auch zeigte er, wie man sich in diesem Leben von den Bösen nur dadurch trennen müsse, daß man an ihren Sünden keinen Antheil nimmt, nicht aber, indem man äußerlich alle Gemeinschaft mit ihnen aufhebt. — Als sich die Donatisten durch diese Gründe des hl. Kirchenlehrers sehr gedrängt sahen, erklärten sie ohne Umschweife, es sey ihnen nicht erlaubt, irgend eine äußerliche Religionshandlung mit jenen zu begehen, die nicht gerecht und heilig wären. Deßhalb sahen sie auch alle Sakramente, welche nicht von sündenlosen Spendern ertheilt wurden, für ungültig an, und wollten sogar die Katholischen wieder taufen. Der hl. Augustin bewieß aber, daß diese irrige Meinung auf die Aufhebung alles äußerlichen Religions-Cultus hinarbeite, da man ja über die Heiligkeit der Kirchendiener Schwierigkeiten ohne Ende erheben könne. — Nachdem man also die Frage des Rechts untersucht hatte, d. h. nachdem man die kirchl. Wahrheit, unabhängig von jeder Person, wer sie auch immer sey, festgestellt hatte, verhandelte man über die Frage des Faktums, d. h. über die erste Ursache der Trennuug der Donatisten von den Katholiken. Die Ersteren behaupteten, sie hätten Grund gehabt, sich von Cäcilian zu trennen, da er von Traditoren zum Bischof von Karthago ordinirt worden sey; doch hielten die dafür angeführten Beweise nicht Stich, und der hl. Augustin widerlegte auch diesen Irrthum, so wie er alle Chikanen entwirrte, die sie Schlag auf Schlag in Anwendung brachten. Er bewieß, daß Mensurius, Vorfahrer des Cäcilian, und angeklagt, die hl. Schrift ausgeliefert zu haben, durch kein öffentliches Gericht verurtheilt worden sey; daß das Konz. von Karthago, gegen den Cäcilian, ohne Datum sey; daß Cäci-

Digitized by Google

lian dort in seiner Abwesenheit verurtheilt worden sey, und zwar von Bischöfen, denen man für eben das Vergehen hatte Verzeihung angedeihen lassen, wegen welchem sie ihn verdammten. Und, um diesen Beweis zu erhärten, ließ er das Konz. von Zirtha vom J. 305 vorlesen. — Nach verschiedenen, jedoch gegen dieses Konz. von den Donatisten vorgebrachten Einwendungen, las man das Konz. von Rom im J. 313 vor, welches den Cäcilian lossprach, und das Schreiben des Constantin an den Eumalus über das contradiktorische Urtheil, welches dieser Fürst zu Gunsten des Cäcilian gefällt hatte. Es schien bei dieser Gelegenheit, bemerkt Herr v. Tillemont, als hätte Gott die Donatisten wider ihren Willen zum Reden gebracht, da alle Beweise, die sie immer vorbrachten, nur dazu dienten, die Schuldlosigkeit des Cäcilian in ein immer helleres Licht zu setzen. Denn 1) waren sie, da sie beweisen wollten, Constantin habe, nachdem er den Cäcilian losgesprochen, denselben durch einen nachher erfolgten Urtheilsspruch wieder verurtheilt, so verblendet, daß sie ein Bittgesuch vorbrachten, welches sie einmal an diesen Fürsten gerichtet hatten, woraus aber hervorging, daß er gerade sie selbst verdammt und die Schuldlosigkeit des Cäcilian gerechtfertigt habe; 2) brachten sie noch ein Schreiben von Constantin zum Vorschein, worin dieser anerkennt, daß die Sache des Felix von Aptongus untersucht und zu seinen Gunsten entschieden worden sey, und worin er befiehlt, man möchte ihm den Ingentius zuschicken, welcher eingestanden hatte, eine Falschheit begangen zu haben, um den Felix schuldig zu machen, damit die Feinde Cäcilians verwirrt gemacht werden sollten. — Aber nichts konnte der Sache der Katholiken erwünschteres und für die Beschämung der Donatisten geeigneteres kommen, als der Beweis, daß dieser Felix von Aptongus, welcher den Cäcilian geweiht hatte, schuldlos sey; denn man hatte nicht eigentlich den Cäcilian angeklagt, sondern nur, daß er von einem Manne ordinirt worden sey, von dem man behauptet hatte, daß er die hl. Schrift ausgeliefert habe. Um aber die Unschuld des Felix gänzlich zu constatiren, brachten die Katholiken den Bericht zum Vorschein, welchen der Prokonsul Elian, der in der Angelegenheit des Felix Richter war, darüber an Constantin erstattet hatte, so wie auch die Akten dieses Gerichtes selbst, worauf die Donatisten nichts mehr zu erwiedern fanden. Endlich, nachdem die Katholiken alles, was sie zu behaupten hatten, vollkommen klar dargethan hatten, fällte Marcellin seinen Urtheilsspruch, von dem noch 281 Artikel auf uns gekommen sind. Dieser spricht sich dahin aus, daß die Donatisten von den Katholiken in allen Arten von Beweisen überwiesen worden seyen; daß Cäcilian gerechtfertigt worden sey, und daß, wenn selbst die Vergehen, die man ihm zur Last gelegt hatte, erwiesen worden wären, dieses der gesammten Kirche doch keinen Nachtheil hätte verursachen können; daß also alle Donatisten, die sich mit der Kirche nicht wieder vereinigen wollten, jeder vom Gesetze dafür verhängten Strafe zu unterziehen seyen. Alles jubelte vor Freude, daß Gott die Erkenntniß der Wahrheit herbeigeführt, den Irrthum aber und die Lüge enthüllt habe. — Aus den Akten dieser Conferenz ergibt es sich, daß der hl. Augustin die Seele derselben war, und daß die Größe seines Genie's von dort auf sein ganzes Leben hinüber leuchtete. Man erblickt in Allem, was er sagte, eine Kraft, eine Milde, eine Klarheit und eine ausgezeichnete Gründlichkeit, Eigenschaften, die ihn vor allen Bischöfen Afrikas auszeichnen. Immer ist er es, welcher spricht, wenn es sich um einen wichtigen Punkt handelt, oder um den Glauben der Kirche zu begründen; vorzüglich ist dieß der Fall

Digitized by Google

in dem, was uns noch von der 3. Conferenz übrig ist. — Vergebens appellirten die Donatisten von dem Urtheilsspruche des Marcellin. Kaiser Honorius authorisirte die Akten dieser Conferenz von Karthago durch ein Gesetz ddo. 30. August 414. Noch kann hinzugefügt werden, daß diese Conferenz der Todesstreich für das Donatistische Schisma war; denn von dieser Zeit an kamen sie schaarenweise mit ihren Gemeinden, um sich mit der Kirche wieder zu vereinigen. Coll. 3. §. 281. Till. Conc, Tom. II. p. 1504.

Karthago (K. v.) im J. 412, gehalten gegen Celestius, einem Schüler des Pelagius. Als nämlich dieser Irrlehrer zu Karthago seine irrigen Grundsätze zu verbreiten anfing, wurde er von einigen Katholiken, die an seiner Lehre Aergerniß genommen hatten, mit nachahmungswerther Gewissenhaftigkeit den Bischöfen angezeigt. Aurelius, Bischof dieser Stadt, versammelte sogleich jene seiner Amtsbrüder, die in der Stadt anwesend waren, und ließ auch den Celestius vor diese Versammlung rufen. Nun verlas man zuerst die Klageschrift, welche die Punkte enthielt, über die man ihn angeklagt hatte; unter anderm auch, daß er behauptet hatte, daß die Sünde Adams nur ihm allein geschadet habe, und sonst niemanden, und daß neugeborne Kinder sich im selben Zustande befinden, wie Adam vor seinem Falle. Celestius läugnete auch seine Irrlehren gar nicht; denn, obwohl er eingestand, daß Kinder nöthig hätten, durch die Taufe zur Theilnahme an der Erlösung geführt zu werden, so wollte er doch nicht zugeben, daß die Sünde Adams auf sie übergegangen sey, und nie offen bekennen, daß sie durch dieselbe Vergebung einer Sünde erlangen. Nachdem nun die Väter des Konz. erklärt hatten, daß alle seine Hauptlehren ketzerisch und der Wahrheit entgegen seyen, befahlen sie dem Celestius dieselben zu verdammen; allein er that es nicht; und es erging also über ihn der Urtheilsspruch, den er verdient hatte, nämlich die Exkommunikation. Aug. pec. or. c. 3. p. 344. l. c. Id. Ep. 89. p. 154. l. a.

Karthago (K. v.) im J. 416, gehalten gegen Pelagius und Celestius. Es bestand aus 68 Bischöfen, deren Namen angemerkt sind. An der Spitze stand Aurelius von Karthago. Man verlas das Schreiben des Heros und Lazarus, welches dem Pelagius und Celestius Irrlehren vorwarf, die die gänzliche Verdammung von Seite der Kirche verdienten. Auch ließ man nochmals die Akten des Konz. verlesen, welches vor 4 Jahren gegen Celestius gehalten worden war. Der Beschluß wurde gefaßt, er und Pelagius sollten verdammt seyn, wenn sie ihre gottlose Lehre nicht mit klaren Worten abschwören würden. Auch schrieben die Väter an den Papst Innozenz, um ihn über diese Versammlung zu unterrichten, damit auch er ihre Dekrete mit ihrem Ansehen besiegle. In diesem Schreiben bemerken sie auch die hauptsächlichsten Irrlehren des Pelagius, und widerlegen sie summarisch aus der hl. Schrift. Diesem ihrem Briefe legten sie noch das Schreiben des Heros und Lazarus, nebst den Akten des Konz. von 412, welches den Celestius verdammt hatte, bei; auch beschworen sie den Papst, wohl zu erwägen, wie strafbar und unheilbringend die Irrlehre sey, deren sich Pelagius und Celestius schuldig gemacht haben, und schloßen mit den Worten: Obwohl Pelagius und Celestius diese Lehre läugnen, wie auch die gegen sie ergangenen Schriften, ohne daß man sie der Lüge überweisen kann; so muß man doch jederzeit im allgemeinen denjenigen verdammen, der lehrt, daß die menschliche Natur sich selbst von Sünden frei machen und das Wohlgefallen Gottes verdienen könne, indem er sich so als Feind der Gnade zeigt, die sich so oft auf die Fürbitten der Heiligen ge-

Digitized by Google

offenbaret hat; — und der läugnet, daß Kinder durch die Taufe Jesu Christi vom Verderben errettet werden und zur ewigen Seligkeit gelangen. Aug. Ep. 275. n. 1. Fl.

Karthago (K. v.) im J. 417, bestehend aus 214 Bischöfen. Der hl. Augustin nennt es bei mehreren Gelegenheiten ein afrikanisches Konz., weil es aus mehreren Provinzen zusammengezogen war. Aurelius berief es zusammen, und zwar wahrscheinlich nachdem er ein Schreiben vom Papste Zosimus erhalten hatte, der sich von den zweideutigen Reden des Pelagius wie des Celestius hatte hintergehen lassen. Man verfaßte auf diesem Konz. Glaubensdekrete gegen die Pelagianer, welche nachher von der ganzen Kirche gutgeheißen und angenommen wurden. Der hl. Prosper führt eines von diesen Dekreten an, worin die Väter des Konz. sich aussprechen, daß die Gnade, welche uns Gott durch Jesum Christum hat zu Theil werden lassen, uns nicht nur allein in der Erkenntniß der Gerechtigkeit unterstützt, sondern uns auch bei jeder einzelnen guten Handlung beisteht, so, daß wir ohne dieselbe weder etwas thun, noch denken, noch sagen können, was zur Heiligkeit und wahren Frömmigkeit gehört. — An die Spitze der Dekrete setzten die 214 Bischöfe ein Schreiben an Papst Zosimus, worin sie den Ausspruch thun, sie hätten den Beschluß gefaßt, daß der Urtheilsspruch des Papst Innozenz gegen Pelagius und Celestius so lange in Wirksamkeit bleiben soll, bis Einer oder der Andere die Nothwendigkeit der Gnade, von der so eben die Rede war, laut anerkennt, und daß sie anders nicht hoffen dürfen, in die kathol. Kirche wieder aufgenommen zu werden, als wenn sie ihre Irrthümer abschwören. Sie riefen ihm das wenig vortheilhafte Urtheil des Papstes Innozenz in's Gedächtniß, welches dieser über das Konz. von Diospolis gefällt hatte. Sie stellten ihm vor, daß er diesem Häretiker nicht so leicht hätte Glauben schenken sollen in dem, was ihm dieser gesagt hatte. Endlich setzten sie dem Papst alles auseinander, was in Afrika in dieser Angelegenheit verhandelt worden war. Das ist alles, was man von diesem berühmten Konz. vorfindet, von welchem Marcellin, Subdiakon von Karthago, ein Schreiben nach Rom gebracht hatte. Till. Bar. 418. §. 25. Prosp. Cont. Ingr. l. 1. c. 2. Aug. pecc. orig. c. 8.

Karthago (K. v.) im J. 525, bestehend aus 60 Bischöfen, welche den Bonifaz von Karthago an ihrer Spitze hatten, der da Gott für den Afrika wieder gegebenen Frieden Dank sagte, so wie auch, daß er den Bischofssitz von Karthago wieder besetzt sehe, nachdem er so lange vakant war. Auch las man hier das Symbolum von Nicäa und eine große Anzahl von Kirchengesetzen vor, und traf die Anordnung, daß die Klöster im Allgemeinen frei und vom Weltklerus unabhängig seyn sollten, wie sie es bisher immer waren. Vid. Konz. von Karthago, enthalten in dem von Afrika im J. 535. Tom. IV. C. p. 1630.

Karthago (K. v.) im J. 594. Es wurde hier befohlen, alle Bischöfe sollten, unter Strafe des Verlustes ihrer Güter und Würden, auf die Aufsuchung der Donatisten ihr Augenmerk wenden. D. M.

Kassel in Irland (K. v.) im J. 1171, auf Befehl Heinrichs, Königs von England, und gehalten von Raul, Erzdiakon von Landaf, wobei Christian, Bischof von Lismar, als Legat des apostolischen Stuhles den Vorsitz führte. Es geschah da eine Auseinandersetzung der Unordnungen, welche im Lande herrschten, und als Mittel zur Heilung wurden 8 Canonen verfaßt. Aus dem ersten ersieht man, daß in diesem Lande die Polygamie herrschte; denn er befiehlt, daß die Ehen nur nach den Gesetzen geschlossen werden sollten. Die meisten Irlän-

Digitized by Google

der nahmen so viel Frauen, als sie wollten, und zuweilen sogar ihre nächsten Anverwandten. — Der zweite gebietet, daß an die Pfarrkirche der Zehent vom Viehe, den Früchten und allen anderen Einkünften gezahlt werde; denn die meisten wußten gar nicht einmal, daß man einen solchen schuldig sey, und hatten noch nie einen solchen bezahlt. Jv. Brompt. 1071.

Katalonien (K. v.) Cataloniense, im J. 1246, den 1. Mai, vom Erzbischofe zu Tarragona und 6 anderen Bischöfen. Man bestätigte hier die Exkommunikation gegen jene, welche kirchliche Personen und Güter mit Gewalt an sich rissen; und traf die Anordnung, daß Sarazenen-Sklaven, welche die Taufe verlangen, einige Tage zur Probe ihrer Bekehrung beim Kirchenvorsteher bleiben sollten. Einige Tage für diese Probe ist wenig, sagt H. v. Fleury. Marca Hisp. p. 532.

Koblenz (K. v.) Confluentinum, im J. 860, den 5. Juni. Die 5 Könige, Ludwig, Carl der Kahle, sein Bruder und ihre 3 Neffen, Ludwig, Lothar und Carl versammelten sich in dieser Stadt mit 13 Kirchenprälaten und 33 Herren, um da eine Eidesformel zu entwerfen, welche den wechselseitigen Schutz, den sich diese Fürsten leisten sollten, aussprach; wobei sie aber auch noch einiger anderer Artikel wegen ein Uebereinkommen trafen. Tom. VIII. C. p. 698.

Koblenz (K. v.) im J. 922, zusammengesetzt aus 8 Bischöfen, die sich auf Befehl der beiden Könige, Carl von Frankreich und Heinrich von Deutschland, dort einfanden. Man hat nur mehr 5 Canonen davon, worin die Heirathen innerhalb des 6. Grades der Verwandtschaft verboten werden. Auch wurde ein Kirchengesetz abgefaßt, welches die Mönche in Allem ihren Diözesan-Bischöfen unterwirft. Tom. IX. C. p. 579.

Koblenz (K. v.) im J. 1012, gehalten vom deutschen König Heinrich, um den Thierry, Bischof von Metz und andere Rebellen von Lothringen zu verdammen. Das Konzilium suspendirte ihn von der Feier der hl. Messe, bis er sich gerechtfertigt haben würde. Dieser hatte sich nämlich gegen König Heinrich, seinen Schwager empört, weil Letzterer die Besitzungen von dem Witthume seiner Schwester der Kirche von Bamberg geschenkt hatte. Ibid. p. 1010.

Köln (K. v.) Coloniense, im J. 886, den 1. April. Hier wurden die alten Kirchengesetze erneuert, indem man Drohungen und Kirchenstrafen gegen Kirchenräuber aussprach. Tom. IX. C. p. 396.

Köln (K. v.) im J. 1115, den 15. April, unter dem Legaten Conon.

Köln (K. v.) im J. 1260, den den 12. März. Conrad, Erzbischof dieser Stadt, ließ hier 14 Kirchengesetze für die Disziplin des Weltklerus, und 18 für die Mönche bekannt machen. Das erste ist gegen die Geistlichen gerichtet, die im Konkubinate leben. Das 7. befiehlt, daß bei geistl. Stiftshäusern, welche keinen gemeinschaftlichen Schlafsaal haben, ein solcher auf gemeine Unkosten gebaut werden soll; und daß bei solchen, die einen haben, die Canoniker darin schlafen sollten, wie es vor Alters geschehen ist; und verbietet ihnen oft außer dem Bereiche ihrer Kirche, das ist, außer ihrem Dormitorium zu speisen oder zu schlafen. Die Verordnung gegen die Mönche läßt vermuthen, daß ihre Regellosigkeit einen hohen Grad erreicht habe, daß sie ihrer Unenthaltsamkeit wegen verrufen waren, und sogar manchmal sich wechselseitig schlugen. Tom. XI. C. p. 781.

Köln (Synode v.) im J. 1266, am 20. Mai. Erzbischof Engelbert veröffentlichte da mit Beistimmung seines Kapitels, der Klerisei und der ganzen Diözese, ein Dekret von 45 Artikeln, gegen die Ungerechtigkeiten und Gewalthandlungen, die sich seit den 15 Jahren, wo kein Kaiser war,

Digitized by Google

geltend gemacht hatten. Auch wurde da die Exkommunikation und das Interdikt gegen jene ausgesprochen, welche Kirchen und Klöster berauben, ihre Güter stehlen oder sonst unrechtmäßig an sich bringen. Tom. XI. Conc. p. 835.

Köln (K. v.) im J. 1310, den 9. März, gehalten von Heinrich, Erzbischof dieser Stadt, und 3 Bischöfen. Es wurden hier Statuten in 29 Artikeln bekannt gemacht, welche einen tiefen Blick in die damals bestehenden Unordnungen thun lassen, denen man damit steuern wollte. Die Verachtung nämlich und der Haß gegen die Geistlichen, den sich dieselben durch ihre allzugroße Gierde, ihre Besitzungen zu vergrößern, zugezogen hatten, war zu einer solchen Höhe gestiegen, daß man sie oft schlug, einsperrte, ja selbst zum Tode führte. Nun verhängte aber das Konz. die schärfsten Strafen gegen jene, die solche Exzesse begehen würden. Noch wurde da den Pfarrgenossen verboten, ihre österliche Kommunion von einem anderen, als ihrem Seelsorger zu empfangen. Den Nonnen wurde noch die strenge Klausur, und den Mönchen die strenge Befolgung des Gelübdes der Armuth eingeschärft. P. 1517.

Köln (K. v.) im J. 1322, den 31. Oktbr., unter demselben Erzbischofe, zwei Bischöfen und Abgeordneten einiger Abwesenden. Man erneuerte hier und hob die Statuten der Synode, welche der Erzbischof Engelbert insbesondere für die Diözese Köln im J. 1266, nämlich um der Ausübung von Gewalt gegen kirchliche Personen und Güter einen Damm entgegen zu setzen, verfaßt hatte, zu Provinzialstatuten. P. 1707.

Köln (K. v.) im J. 1423, unter Thierry, Erzbischof von Köln. Es wurden 11 Canonen aufgesetzt. Das Konz. befiehlt darin, daß unenthaltsame Geistliche von ihrer Würde abgesetzt werden sollen, wenn sie 9 Tage nach geschehener Warnung nicht aufhören, ein ärgerliches Leben zu führen. Seelsorger sollen nicht Mendikanten zu ihren Amtsgehilfen nehmen, so lange sie andere haben können. Der 9. bezieht sich auf die Irrlehren von Wiklef und Johann Huß, gegen welche das Konz. sich kräftig erhebt. Tom. XII. C. p. 360.

Köln (Provinzial-Konz. v.) im J. 1452, gehalten vom Cardinal Cusa, Legaten a latere des Papstes Nikolaus V. in Deutschland. Hier findet man die erste Vorschrift, die über die Erklärung des hl. Altarssakramentes gegeben wurde; denn vor dieser Zeit findet sich kein Kirchengesetz, welches diesen Gegenstand beträfe. Es ist in folgenden Worten abgefaßt: „Damit dem allerheiligsten Sakramente mehr Verehrung erwiesen werde, verordnen wir, daß in Zukunft dasselbe auf keine Weise, welche es auch immer sey, ausgesetzt oder in feierlicher Prozession enthüllt in durchsichtigen Monstranzen, in quibusdam monstrantiis, herumgetragen werde, außer am Frohnleichnamsfeste und seiner Oktav, und außer dieser Zeit nur einmal im Jahre, in jeder Stadt oder Flecken, oder in jeder Pfarre; und dieß nur auf ausdrückliche Erlaubniß des Ordinarius, wie z. B. bei einem Friedensschlusse, oder sonst einer wichtigen Angelegenheit, und da soll es mit äußerster Ehrerbietung und in tiefster Andacht geschehen." — Nach einigen Autoren wollte dieses Konz. dadurch die allzu häufige Exposition des hl. Sakramentes, wie auch die Prozessionen, seltener zu machen suchen, nämlich es führte die eine, wie die andere nur auf 2 zurück, auf das Fest des Herrn und auf die Oktav, damit, wenn diese Andachten seltener wurden, man denselben mit mehr Ehrfurcht und Andacht beiwohne. Spond. ad ann. 1451.

Köln (K. v.) im J. 1536, unter Hermann von Weidon oder von Wida, Erzbischof und Churfürst von Köln, mit seinen Suffraganen und einigen

Digitized by Google

anderen gelehrten Männern. Man verhandelte da hauptsächlich wichtige Materien. 1) Die Pflichten der Bischöfe, der Metropolitan-Kirchen und der Seelsorger. Diese Pflichten sind in 6 Hauptstücken enthalten, worin die Verkäuflichkeit der Pfründen, und die menschlichen Rücksichten, die bei Verleihung derselben stattfinden könnten, als verabscheuenswerth dargestellt werden. Das Konz. befiehlt daher, es sollen diese nur an würdige Personen verliehen werden; und man müsse dabei das Alter, die Sitten und die Wissenschaft, nicht aber Fleisch und Blut berücksichtigen. Jene, welche mehrere Benefizien haben, und noch obendrein die Seelsorge, dürfen ja nicht meinen, vom Papste eine Dispensation hierüber erhalten zu haben. Sie sollen dieselben prüfen, ob sie von Gott dazu berufen seyen; es ist besser, sagt dasselbe Konz., für die Bischöfe eine kleine Anzahl von Geistlichen zu haben, die aber ihrem Amte mit Würde vorstehen, als eine große Schaar von Unnützen, die nur eine drückende Last für die Kirche werden. — Und von den höheren Geistlichen sprechend, weist das Konz. dieselben an den hl. Hieronymus, um von ihm zu lernen, wie heilig das Leben eines Geistlichen seyn müsse, der seine Funktionen mit Würde ausüben will, welche, wie er sagt, im Gebete und im Lehren bestehen. Auch fordert es die Bischöfe auf, das mangelhafte Brevier zu verbessern, und daraus mehrere falsche oder zweifelhafte Legenden wegzunehmen, die man an die Stelle der hl. Schrift hineingesetzt habe. Noch soll das Brevier mit Aufmerksamkeit nnd Anstand rezitirt, und das hl. Meßopfer mit Andacht verrichtet werden. — Weiters schreibt das Konz. den Gebrauch der Orgel vor, daß dieselbe vielmehr die Andacht erwecken, als blos weltlicher Weise spielen solle. In Betreff der Sitten der Geistlichen sagt es, daß der Stolz, der Luxus und die Habsucht die gewöhnliche Ursache sind, warum die Geistlichen in solcher Mißachtung stehen, und daß sie viel mehr auf ihre Obliegenheiten, als auf ihre Würde sehen sollten; daß sie sich von prächtigen Gastmälern, großem Aufwande, der Trunkenheit und andern Fehlern enthalten sollen. In Bezug auf die Canoniker sagt es, daß sie in allen Dingen ein geregeltes Leben führen sollten, gemäß der Bedeutung ihres Namens, welcher einen canonischen Menschen bedeute, d. h. einen, der nach den Kirchengesetzen lebt; sie sollten sich erinnern, daß sie bei ihrem ersten Entstehen in Gemeinschaft leben mußten, wie es die Lage ihrer Häuser andeutet, welche rings um die Kirche stehen. Es verordnet, daß Canoniker, die um etwas zu spät zum Offizium, sey es bei der hl. Messe, nach der Epistel, oder zu anderen Stunden nach dem ersten Psalm kommen, nicht mehr den ihnen gebührenden Antheil an Besoldung erhalten sollen. — Den jungen Canonikern, welche studieren, soll zu Gunsten ihrer Studien das Haupteinkommen von ihren Benefizien zuerkannt werden, wenn sie darüber Certifikate in guter Form ausstellen. Betreffend die Seelsorger, soll man dieselben sorgfältig prüfen, ehe man sie zu ihren Funktionen zuläßt; man soll verhindern, daß die falsche Lehre, die anfängt sich auszubreiten, nicht überhand nehme; man verbietet ihnen, sich von ihren Pfarren zu entfernen und Vikare aufzustellen, ohne eine besondere Erlaubniß von ihren Bischöfen. Die Religiösen dürfen nicht eher predigen, als bis sie entweder dem Bischofe oder seinem General-Vikar vorgestellt worden sind. Man soll sie warnen, und aufmerksam machen, daß sie in ihren Predigten nichts Böses über die Seelsorger, Bischöfe, Weltgeistliche und Obrigkeiten sagen. — In Betreff der Sitten der Seelsorger sagt das Konz., überzeugt von der Nothwendigkeit, daß die Kirche von guten Hirten geleitet werde: Es ist unerläßlich, daß ihr

Digitized by Google

Leben wohl geordnet sey, da die Macht des guten Beispieles mehr wirkt, als die Macht des Wortes; sie sollen Muster für ihre Gläubigen in ihren Reden, Wandel, in der Liebe, im Glauben und in der Sittenreinheit seyn. — In Bezug auf die Prediger sagt das Konz., daß dieses die Hauptaufgabe für den Dienst des Evangeliums sey, und daß der Prediger häufig über die hl. Schrift meditiren soll. Auch sind dort die Worte des Propheten Ezechiel, welche den Hauptinhalt der Wahrheiten ausmachen, die man dem Volke verkünden soll, angeführt. Man soll seine Vorträge an die Fassungsgabe seiner Zuhörer anpassen, alle profane und jene Beredtsamkeit vermeiden, die nur in Worten besteht; auch alles bei Seite lassen, was Lachen erregen könnte; auch wird dort angegeben, wie man das Volk über angestrittene Wahrheiten unterrichten, und wie man die Vergehen ahnden soll. — Ueber Sakramente sagt es, nachdem es mit der Kirche 7 aufgezählt hat, man solle das Volk belehren, was an denselben äußerliches, mit den Sinnen wahrnehmbares Zeichen ist, und welche Wirkungen dieselben an der Seele hervorbringen, und gibt nun bei jedem einzelnen Sakramente die besondere Wirkung an. — Ueber das hl. Altarssakrament sagt das Konz., daß derjenige, der zu demselben hinzutreten will, ein reines Gewissen haben müsse, und ein Herz, entfernt von aller Anhänglichkeit an die Sünde; ferner einen lebendigen Glauben, der uns von der wahrhaften Gegenwart des Leibes Christi, der für uns geopfert wurde, und des Blutes, das für uns geflossen ist, in diesem hl. Sakramente überzeugt. — Ueber die Subsistenz der Seelsorgsgeistlichen sagt das Konz., daß man ihnen einen kleinen Fond zum Lebensunterhalte als Einkommen anweisen soll. Es verbietet aber für die Administration der Sakramente, sogar für das Begräbniß, etwas anzunehmen. Auch sollen ihnen die Zehenten zum Genusse verabreicht werden, welche die Laien an sich gerissen haben. — In Betreff der Gebräuche und Einrichtungen der Kirchen sagt es, daß, wenn die Kirche Fasten angeordnet hat, man dieselbe beobachten müsse; daß es aber nicht dem Geiste der Kirche nachkommen heißt, wenn man an solchen Tagen eben so leckere Mahle von Mehlspeisen hält, als man sonst an Fleischtagen zu halten pflegt. Hernach spricht es sich aus über die Einsetzung der Bittage, und redet auch von der Heiligung des Sonntags, an welchem man eine Messe und Predigt hören, Psalmen und Loblieder singen soll; und verbietet an diesem Tage Jahrmärkte zu halten und Schenken zu besuchen. Nach diesem handelt es von den Regeln der Kloster-Disziplin, und geht dabei sehr in's Detail ein. Es verordnet, daß die Religiosen zwei- oder dreimal des Jahres außerordentliche Beichtväter bekommen sollen, und daß dazu kluge, ordentliche und geschickte Männer gewählt werden sollen. Auch ermahnt es die Mönche, die Einsamkeit zu lieben, zu fasten, zu beten, nicht in die Städte zu laufen, und sich nicht in weltliche Geschäfte einzumischen. — Indem es von Hospitälern spricht, sagt es, es sey Pflicht der Bischöfe, über die Besserung der Gefallenen ein sorgsames Auge zu haben, und alles in Anwendung zu bringen, damit nichts für das Seelenheil derjenigen, die darin eingeschlossen sind, vernachläßigt werde. Es verbietet, Arme darin aufzunehmen, welche im Stande sind, zu arbeiten. — In Anbelang der Jurisdiktion von Geistlichen gibt es den Gebrauch an, den man von der Exkommunikation machen soll. Endlich gibt es Verhaltungsregeln für die Visitationen der Bischöfe, Archidiakonen und ihres Syndikus. Auch handelt das Konz. noch von den Prozessionen, Litaneien, von der Glockenweihe, von der Bruderschaft der

Digitized by Google

deutschen Brüder u. s. w. Diese verschiedenen Artikel, die sich auf 275 belaufen, sind in 14 Partikeln enthalten, wie man es in P. Labbe sehen kann. Coll. Coac. Tom. XIV. p. 484.

Köln (K. v.) im J. 1549, unter Adolph, Erzbischof und Churfürst von Köln. Dieser brachte hier verschiedene Mittel zur Reformation der Kirchenzucht in Vorschlag. Als die wirksamsten bezeichnete er die Wiedererweckung der Studien, die Prüfung jener, welche hl. Weihen oder Benefizien erhalten sollten, die genaue und würdevolle Verrichtung der hl. Handlungen von Seite der Geistlichen, die Visitationen der Erzbischöfe, Bischöfe und der Archidiakonen, die oftmalige Zusammenberufung von Synoden und die Abschaffung der schreiendsten Mißbräuche. — In Betreff des ersteren wird gesagt, daß man Sorge tragen soll, den Unterricht junger Leute nur solchen Männern anzuvertrauen, deren Reinheit des Glaubens, wie der Sitten anerkannt wäre, und die vom Ordinarius, oder anderen zu diesem Zwecke aufgestellten Leuten geprüft worden sind; daß man in den Collegien und Universitäten nur die freien Künste lehren soll; und daß endlich dort nie ein verdächtiger oder ansteckender Autor gesehen werde. — In Anbelang des zweiten wird gesagt, es sey Sache der Bischöfe, oder solcher, von ihnen Beauftragter, diese Prüfung vorzunehmen. Man befiehlt auch die Bekanntmachung der Namen derjenigen, welche zu den hl. Weihen wollen zugelassen werden. Das 3. betreffend, wurde den Geistlichen eindringlich aufgetragen, für Sünder, die es verdienten, canonische Strafen aufzuerlegen, nicht aber sie um Geld nachzulassen. Auch verminderte man die Menge der Benefizien, welche Seelsorge haben. — Wegen der 4. wurde gesagt, der Zweck der bischöflichen Visitationen sey, Mängel zu verbessern und Sittenreinheit und Reinheit der Disziplin wieder herzustellen. Man ermahnte aber die Bischöfe, nur eine kleine Anzahl Dienerschaft auf ihren Visitationen mit sich zu führen, damit diese Pflicht den Seelsorgern nicht beschwerlich falle. Beim 5. zeigt man die Nothwendigkeit der Haltung von Synoden, um die Integrität des Ganzen aufrecht zu erhalten, und das abzuhandeln, was den Glauben, die Sitten, die Disziplin und die Ausscheidung der Mißbräuche betrifft. — Der 6. handelt von der Wiederherstellung der kirchlichen Disziplin. Kaiser Carl V. ließ diese Dekrete, nachdem er sie durch seinen Rath und durch Theologen sorgfältig hatte prüfen lassen, in einem offenen Schreiben gutheißen, und befahl jedem seiner Unterthanen, dieselben anzunehmen und zu befolgen. Labbe Collect. Conc. Tom. XIV. p. 629 et seq. Fab.

Kompostella (K. v.) Compostellanum, im J. 900, den 6. Mai, gehalten bei Gelegenheit der Einweihung der neuen Kirche des hl. Jakobus, wobei sich 17 Bischöfe einfanden, und wo auch König Alphons, die Königin, seine Gemahlin, seine Söhne, 13 Grafen und unzähliges Volk zugegen war. Tom. IX. Conc. p. 502.

Kompostella (K. v.) im J. 971. Der hl. Cesarius, Abt, wurde da zum Erzbischof von Tarragona erwählt und geweiht; der Bischof von Narbonne aber widersetzte sich mit den Bischöfen Spaniens, die ihn als ihren Metropoliten anerkannten. D. M.

Kompostella (K. v.) im J. 1056, wo man ausgezeichnete Disziplinar-Vorschriften entwarf. D. M.

Konstantinopel (Konziliabulum von) im J. 336, zusammenberufen von den Eusebianern (diese waren der stärkste Zweig der Arianer), in der Absicht, um dem Arius eine glänzende Wiederaufnahme nach Konstantinopel zu verschaffen. Zu diesem Zwecke ließen sie diese Versammlung aus verschiedenen Provinzen, von

Digitized by Google

Pontus, Kappadozien, Kleinasien, Phrygien, Bithynien, Thrazien und andern Ländern Europas zusammenberufen. — Der hl. Alexander, Bischof von Konstantinopel, gab, als er sah, daß dort die Eusebianer herrschen, sich alle Mühe, um sie von dort fortzubringen; allein er konnte es nicht durchsetzen. Man verhandelte da über die Angelegenheit des Marzellus von Ancyra, dem immer der hl. Athanasius besonders angehangen war. Man klagte ihn des Sabellianismus an; dieß war aber ein gewöhnlicher Vorwurf, den die Arianer den Katholiken machten; er wurde auch abgesetzt und exkommunizirt. Die Eusebianer setzten da ein Glaubensbekenntniß auf, worin sie in verfänglichen Erklärungen sich aussprechen, in welchem Sinne sie das Wort „consubstantiel" nehmen. Ihre Hauptabsicht jedoch bei diesem Konz. war die Wiedereinsetzung des Arius. Denn Alexander hatte, als er es nicht vom Kaiser erlangen konnte, daß Arius nicht zu dieser Versammlung komme, erklärt, daß er ihn in seine Kirche durchaus nicht aufnehme. Als er nun sah, daß die Eusebianer die Oberhand haben, und der gottlose Arius auf dem Punkte stehe, seine Absichten durchzusetzen, schloß er sich in seiner Kirche ein, warf sich am Fuße des Altars auf die Erde nieder, und bat, mit dem Gesichte gegen dem Boden, die Hände aber emporringend, Gott mit Thränen, Er möchte doch durch ein auffallendes Zeichen seinen Dienern zu Hilfe kommen. Der Priester Makarius, der bei ihm war, und aus dessen Munde es der hl. Athanasius vernahm, hörte es, wie jener also zu Gott sprach: „Herr, wenn es seyn muß, daß morgen Arius in dieser Kirche aufgenommen werde, so befreie Deinen Diener von den Banden dieses Leibes, nnd verderbe nicht den Gerechten mit dem Ungerechten. — Hast Du aber noch Mitleid mit Deiner Kirche, und ich weiß es, Herr! daß Du sie haben wirst; so gebe nicht zu, daß Dein Erbe mißachtet und geschändet werde; nimm den Arius von der Welt, damit nicht, wenn er in Deine Kirche eintritt, es offenbar wird, daß mit ihm die Ketzerei eintrete, und künftig die Gottlosigkeit nicht mehr für Frömmigkeit gelte." Es war aber, als hätte Gott das heiße Flehen seines Dieners erhört; denn als die Eusebianer den Arius, wie im Triumph durch die Straßen von Konstantinopel führten, um seinen Eintritt in die Kirche recht feierlich zu machen, fühlte sich dieser Erzketzer von einem natürlichen Bedürfnisse genöthigt, seine Begleitung zu verlassen, und sich an einen einsamen Ort zu begeben, wo er plötzlich, nach einem großen Blutverluste, starb. Jedermann schrieb diesen Tod dem Gebete des hl. Alexander und den Bitten des hl. Jakob von Nisibis zu, der auch damals zu Konstantinopel war, und der die Gläubigen zu siebentägigen Fasten und Beten anhielt, damit das Unglück, welches er befürchtete, abgewendet werde.

Konstantinopel (Pseudo-K. v.) im J. 360, gehalten von den Akazianern, um alles das über den Haufen zu stoßen, was auf dem Konz. zu Seleuzia geschehen war. Es waren gegen 50 Bischöfe anwesend. an deren Spitze Akazius von Cäsarea und Eudoxius von Antiochia standen. Diese ließen nun auch noch die Bischöfe aus Bithynien herbeikommen. Nun wurde die Formel von Rimini bestättigt; und man ließ dieselbe trügerischer Weise von den Semiarianern und allen anderen der Versammlung unterzeichnen, indem man ihnen dabei versprach, man werde die Lehre der Anomeer verdammen; was aber nicht geschah. Den Ancius setzte das Konz. vom Diakonate ab, und jagte ihn von der Kirche, vorgeblich wegen seiner gotlosen Schriften. Diese Beurtheilung geschah aber im Grunde nur, um dem kaiserl. Befehle nachzukom-

Digitized by Google

men, und in der Absicht, den üblen Eindruck zu verwischen, den man dem Konstanz beigebracht hatte, als man ihm sagte, sie hängen der Lehre dieses Atheisten an. Auf solche Art sah sich dieser nun, nicht nur durch die Unterzeichnung der Orthodoxen, sondern selbst derjenigen verdammt, die mit ihm dieselben Meinungen nährten. Ein weiteres Verdammungsurtheil sprach man auch noch über 10 Bischöfe aus, die sich weigerten, obiges Urtheil zu unterzeichnen. Ancius wurde zuerst nach Cilizien, hernach aber an die Gränzen von Pissidien verbannt, wo er mit seiner Häreste, schamloser, als jemals, hervortrat. Später aber setzten dieselben Bischöfe des Konz. noch mehrere andere Semiarianische Bischöfe ab, welche auch in's Exil geschickt wurden; unter andern den Mazedonius von Konstantinopel, als einer großen Anzahl von Todtschlägen schuldig. Von ihm behauptete man auch noch, daß er sich gegen die Gottheit des hl. Geistes erklärt habe. Man muß aber nicht glauben, sagt H. v. Tillemont, daß alle Anschuldigungen die man gegen diese Prälaten anführte, wohl erwiesen waren; sondern man zog ihre Handlungen in Untersuchung, ohne auf irgend ein Gesetz zu achten; denn diese Bischöfe waren, um nur ihrer Leidenschaftlichkeit gegen die Semiarianer zu genügen, Ankläger und Richter zugleich.— Als nun die Akazianer vertrieben und abgesetzt waren, theilten diese Bischöfe nach Wohlgefallen die Kirchen derselben unter sich; noch mehr, sie schickten die Formel von Rimini mit einem Befehle des Kaisers, daß alle, welche dieselbe nicht unterzeichnen würden, in's Exil geschickt werden sollten, im ganzen Reiche herum; denn Akazius und Eudoxius von Antiochien brannten vor Verlangen, wenn es möglich wäre, den Nicänischen Glauben völlig auszurotten. Dieß war die Quelle einer Unzahl von Uebeln; es erfüllte nämlich das ganze Reich mit Verwirrung, und setzte die Kirchen einer Verfolgung aus, welche der unter den heidnischen Kaisern in nichts nachstand. „Die Unterzeichnung, sagt der obige Autor, war eine jener nothwendigen Handlungen, wodurch man zu einem Bisthume gelangen, oder sich in demselben erhalten konnte. Solche, die bisher unüberwindlich schienen, unterlagen diesem Sturme; und wenn auch gleich ihre Seele nicht in die Ketzerei verfiel, so stimmte doch die Hand zu derselben ein; nur Wenige entzogen sich dieser traurigen Niederlage, die auch nichts hatten, als ihre Tugend, die ihnen ein fester Schild zum edlen Widerstande war. Und Gott rettete diese auch, damit noch einiger Saame und ein Würzelchen übrig bleibe, aus dem Israel wieder erblühen und durch die Einwirkung des hl. Geistes ein neues Leben erhalten sollte." — Unter der Zahl dieser Helden war der hl. Hilarius von Poitiers, der damals gerade auch in Konstantinopel war. Als dieser sah, daß der Glaube in Gefahr schwebe, indem die Bischöfe aus dem Occident durch die Formel, deren Annahme man von ihnen zu Rimini erhalten hatte, getäuscht waren, bat er den Kaiser um eine Audienz, und zwar in einem Schreiben, worin er zeigte, welcher Mißbrauch schon mit dergleichen Glaubensformeln getrieben worden sey, und bot sich an, die Ungereimtheit derselben vor dem Konz. zu beweisen. Allein die Arianer (oder Akazianer) nahmen seine Herausforderung nicht an, und bewirkten seine Zurücksendung nach Poitiers, als eines Menschen, der den Orient in Verwirrung bringen wolle. — Der hl. Hieronymus macht über dieses Jahr die Bemerkung, daß die Bischöfe in großer Anzahl sich bis zur Vereinigung mit den Arianern vergaßen, unter dem Vorwande, um Friede zu haben und dem Kaiser den Gehorsam zu leisten. — Das sind, sagt der hl. Gregor von Nazianz, die Folgen von

Digitized by Google

der Abwesenheit des hl. Athanasius. Hier sieht man, welche Verwüstungen die Feinde der Wahrheit in der Kirche anrichteten, nachdem sie jene in's Exil gebracht, die gleichsam die Hüter derselben waren. Sozom. IV. c. 24. Sulp. Sev. p. 432. Greg. or. 21. p. 389.

Konstantinopel (K. v.) zweites allgemeines, im J. 381. Dieses Konz. wurde auf Befehl des Kaisers Theodosius zusammenberufen. Die Hauptbeweggründe zu dieser Zusammenberufung waren: die Befestigung des Glaubens von Nicäa, die Einsetzung eines Bischofes auf den Sitz zu Konstantinopel (ein Versuch zur Wiedervereinigung der Kirchen), und endlich die Abfassung verschiedener, zum Wohle der Kirche dienender Verordnungen. Außer Egypten kamen dazu die Bischöfe aus allen Provinzen des Morgenlandes, deren man, nach der allgemeinsten Annahme, 150 zählte; die Unterschriften aber belaufen sich nur auf 142. Die berühmtesten unter diesen Bischöfen waren: der hl. Melezius von Antiochia, der hl. Gregor von Nissa, der hl. Petrus von Sebaste, des Vorigen Bruder, der hl. Amphilochus, der hl. Pelagius von Laodizea, der hl. Eulogius von Edessa, der hl. Cyrillus von Jerusalem, der hl. Helladius aus Cäsarea in Kappadozien, Diodor von Tharsus und Akazius von Beröa. Nie wurde, sagt H. v. Tillemont, in der Kirche ein Konz. gehalten, wobei sich eine solche Anzahl von Heiligen und Bekennern einfand; aber es gab dabei auch Männer von ganz entgegengesetztem Charakter. — Von Seite des Papstes und der übrigen Occidentalen, sah man bei diesem Konz. weder ein Schreiben, noch Abgeordnete; denn Theodosius hatte dasselbe nur für den Orient zusammenberufen, da die Lehren, die daselbst verdammt werden sollten, nur im Oriente in Gang waren. Anfangs führte Melezius bei dieser berühmten Versammlung den Vorsitz; allein seine Gesundheit nöthigte ihn, öfters davon abwesend zu seyn. — Zuerst wurde das, was die Kirche von Konstantinopel betraf, verhandelt, also die Erklärung gegeben, Maximus, mit dem Beinamen der Cyniker, sey nie ein Bischof gewesen, noch jetzt einer; seine Ordination und alles, was er in dieser Eigenschaft gethan habe, sey illegitim, und er sey ein Usurpator des Bischofssitzes von Konstantinopel. An seiner Stelle erwählte man den hl. Gregor von Nazianz; man mußte aber seiner Bescheidenheit Gewalt anthun, und ihn, ungeachtet seines Flehens und Wehrens, nöthigen, den Sitz von Konstantinopel einzunehmen, u. man setzte ihn, obwohl er widerstrebte, mit Gewalt auf den Bischofsstuhl. Unterdessen berief Gott den hl. Melezius, mitten unter der großen Anzahl von Bischöfen, die Er zu Zeugen von dessen Frömmigkeit gemacht hatte, zu sich, und Gregor von Nazianz führte nach dessen Tode den Vorsitz beim Konz. Dieser große Kirchenhirt setzte nun alles in Bewegung, um dem Paulinus die Leitung der Kirche von Antiochien zuzuwenden, und zwar in der Absicht, um das Schisma, wodurch diese Kirche getheilt war, zu heilen; doch war all' seine Sorge vergeblich, denn die Bischöfe, welche aus Egypten und Mazedonien eben ankamen, setzten sich allen seinen guten Absichten entgegen, bewiesen sich als seine Feinde, und tadelten, unter dem Vorwande, als habe man ihn als Bischof eines anderen Sitzes wieder auf einen anderen versetzt, seine Erwählung. Dieses bewog den hl. Gregorius zu dem wirklich heroischen Akt, daß er die Bischöfe inständigst bat, den Bischofssitz von Konstantinopel verlassen zu dürfen, wenn seine Entfernung allein nur den Frieden zu vermitteln im Stande wäre; was er dann auch wirklich that, nachdem er Ordnung und Gottseligkeit in Konstantinopels Kirche auf eine bewun-

Digitized by Google

derungswürdige Weise herrschend gemacht hatte. An seine Stelle wurde Nectarius gesetzt. In der Zwischenzeit führte Theophilus von Alexandrien beim Konz. den Vorsitz. Nectarius war früher Priester in dieser Stadt gewesen; und weit entfernt, den Kirchensatzungen gemäß, für die unteren Grade geweiht zu seyn, war er nicht einmal noch getauft. Einige sagen, er sey von jener Parthei der Bischöfe erwählt worden, welche sich als die heftigsten Gegner Gregors gezeigt hatten. Nach Anderen wurde er vom Volke erwählt, das ihn seiner Milde wegen liebte, und von 150 Bischöfen, von denen, nach Sozomenus, Mehrere seiner Wahl entgegen waren, geweiht. Doch, wie es immer sey, Nectarius führte gleich nach seiner Erwählung beim Konz. den Vorsitz. — In welcher Zeit die nachfolgenden Verhandlungen des Konz. vor sich gingen, weiß man nicht ganz genau. — Es wurde nämlich an der Wiedervereinigung der Mazedonianer gearbeitet, und ihnen der Vorschlag gemacht, das Konz. von Nicäa anzunehmen; sie aber zogen es vor, getrennt zu bleiben, und so erklärte sie das Konz. für Häretiker. Hierauf wurden nun einige Canonen abgefaßt. — Durch den 2. Canon erneut dieses Konz. das alte Kirchengesetz, welches auf den 4., 5. u. 6. Canon von Nicäa sich stützend, gebietet, daß die Wahlen der Bischöfe einer jeden Provinz durch die Bischöfe der Provinz selbst und durch benachbarte Prälaten, wenn diese sie herbeirufen wollen, geschehen sollen; was jedoch nicht bloß in Betreff der Wahlen, sondern auch anderer Kirchenangelegenheiten gesagt ist. Indessen darf man nicht glauben, daß die Bischöfe damit die Appellation nach Rom hätten untersagen wollen. Derselbe Canon räumt auch der Kirche zu Konstantinopel das Ehrenrecht oder den ersten Rang nach der von Rom ein, aber nur aus dem einzigen Grunde, weil Konstantinopel das neue Rom sey. Dieser Canon hatte auch deßhalb von Seite Roms manche Anfechtung zu erleiden, und die Folgen von demselben waren höchst wichtig. Denn an die Stelle einer einfachen Würde für den Bischofssitz von Konstantinopel, trat zufolge desselben bald eine sehr ausgebreitete Jurisdiktion. — Der 6. Canon, der sich in der Sammlung von Dionys dem Kleinen nicht vorfindet, hat die Kirchenzucht im Auge, und will, es soll Jedermann zur Anklage von Bischöfen und anderen Geistlichen zugelassen werden, der sich über von denselben erlittenes Unrecht zu beklagen habe; daß man jedoch in kirchlichen Sachen Ketzer und Schismatiker nicht als Kläger auftreten lassen soll, eben so wenig auch exkommunizirte oder abgesetzte Personen, oder solche, die eines Verbrechens angeklagt sind, bevor sie sich gerechtfertigt haben. Der 7. bestimmt die Art und Weise, wie man Ketzer wieder in die wahre Kirche aufnehmen müsse; es sollen nämlich Einige nur ein Bittgesuch einzureichen und alle Arten von Häresien zu verdammen brauchen, wornach ihnen die Hände aufgelegt, damit sie den heil. Geist empfangen, und sie an der Stirne, den Augen, an der Nase, am Munde und Ohren mit dem hl. Chrisam gesalbt werden sollen; Andere aber wieder sollen wie Heiden aufgenommen werden, indem man sie katechisiren, exorzisiren und taufen soll. Das Konz. hatte dabei verschiedene Häretiker im Auge. Den ersten Rang nahmen die Arianer, Mazedonianer, Novatianer, Quatuordezimaner und die Apollinaristen ein. Im zweiten standen die Eunomianer, Montanisten, Sabellianer und Andere; von den Ketzern jedoch, welche das Konz. zu taufen befahl, hatten die Einen entweder die Taufe gar nicht, oder doch nicht in der kirchlichen Form empfangen. — Was den Glauben anbelangt, so verdammte das Konz. die Arianer und die Eu-

Digitized by Google

nomianer, welche die Göttlichkeit des „Wortes“ anstritten; die Mazedonianer, welche die Gottheit des hl. Geistes nicht anerkennen wollten, und die Apollinaristen, welche die Lehre von der Inkarnation umstießen. Die Einen wie die Anderen hatten schon auf mehreren Partikular-Konz. dasselbe Schicksal erlebt. — Das Konz. aber entschied: 1) Der hl. Geist sey consubstantiel mit dem Vater und dem Sohne. 2) Bestättigte es das Konz. von Nicäa, und that schriftlich alle neuen Häresien in den Bann. 3) Nachdem es alles gutgeheißen hatte, was andere Konz. Gutes angeordnet hatten, verfaßte es eine weitläufigere Glaubensformel, in welcher, wie man mit vollem Rechte glaubt, das Symbolum, welches die griechische mit der lateinischen Kirche bei der hl. Messe singt, enthalten war. Es enthält nämlich das Nicänische ganz, mit noch einigen Zusätzen, wovon der eine das Mysterium der Inkarnation, der Apollinaristen wegen, der andere aber die Lehre vom hl. Geist gegen die Mazedonianer betrifft. So daß nach den Worten des Symbolums von Nicäa: et incarnatus est, das Konz. von Konstantinopel die Worte: de Spiritu Sancto ex Maria virgine, eingeschaltet hat. Das Symbolum von Nicäa sagt nur: Passus est et tertia die resurrexit, ascendit in coelos, unde venturus est judicare vivos et mortuos; das Symbolum von Konstantinopel aber sagt: Crucifixus etiam pro nobis; sub Pontio Pilato passus et sepultus est; et tertia die resurrexit secundum scripturas; et ascendit in coelum; sedet ad dexteram Patris; et iterum venturus est cum gloria judicare vivos et mortuos; cujus regni non erit finis. — Das Symbolum von Nicäa sagt ganz einfach: Credimus etiam in Spiritum Sanctum, und sagt nichts von der Kirche; das von Konstantinopel aber sagt: (Credimus) et in Spiritum sanctum, Dominum et vivificantem, qui procedit ex Patre, qui cum Patre et Filio adoratur et conglorificatur; qui locutus est per Prophetas. Et unam sanctam Catholicam et Apostolicam Ecclesiam. Confiteor unum Baptisma in remissionem peccatorum. Et exspecto resurrectionem mortuorum. Et vitam venturi saeculi, Amen. — Der Anfang des Symbolums von Konstantinopel ist ganz derselbe, wie der von Nicäa; kurz, es ist das Symbolum, das wir bei der hl. Messe haben. Diese Beisätze machte aber das Konz. nur, um die von Ketzern angegriffenen Artikel mehr zu erklären, und den falschen Sinn, den Apollinaris, Valentin und Mazedonius denselben unterlegt hatten, zu beseitigen. — Dadurch, sagt H. v. Tillemont, wurde dieses so weise abgefaßte, so heilsame und der Gnade Gottes, durch welche es zu Stande kam, so würdige Symbolum, für uns eine genügende Erkenntnißquelle, um uns über den wahren Glauben in Betreff des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes, und das Mysterium der Inkarnation vollständig zu unterrichten. Das Konz. sagt nur, daß der hl. Geist vom Vater ausgehe; die Lateiner aber haben seither den Zusatz „Filioque“ gemacht, welches in der Folge auch den Griechen Veranlassung gegeben hat, sich über die Lateiner zu beklagen. Dieser Zusatz „Filioque“ wurde zuerst in Spanien im J. 447 gemacht. Dasselbe thaten in der Folge die Kirchen Frankreichs, u. die von Rom machte es ihnen nach Papst Paul III. ebenfalls nach. — Von allen Akten jedoch dieses Konz. ist uns nur dieses Symbolum und die Canonen mit einem Schreiben an Theodosius noch übrig. Dieses Konz. wird vermöge der Beistimmung, welche der Occident dem gab, was darin in Glaubenssachen entschieden wurde, für das 2. ökumenische Konz. anerkannt. Theod. L. V. c. 7 et 8. p. 711. c. Sozom. l. V. c. 8. p. 714. a. Chron. Prosp. Facund. l. V. c. 5. p. 216. a.

Digitized by Google

Konstantinopel (K. v.) im J. 382, gehalten, um die Zwistigkeiten von Antiochien zu heben, da Flavian auf dem vorhergehenden Konz. zu Konstantinopel zum Bischofe dieser Stadt, noch bei Lebzeiten des Bischofs Paulin, ernannt worden war. Der größte Theil von den Bischöfen, die das letztere Konz. ausmachten, waren auch hier wieder anwesend. Was eigentlich hier ausgemacht wurde, weiß man nicht genau, außer, daß die Wahl des Flavian bestättiget wurde. Auch schrieben die Väter einen Brief an die Occidentalen, man möchte sie entschuldigen, daß sie zum Konz. zu Rom, im nämlichen Jahre, nicht kommen könnten; denn der hl. Ambrosius und die Bischöfe Italiens hatten sich beklagt, daß die Orientalen blos eine Versammlung halten, um dem Konz. von Rom auszuweichen. Diesem fügten sie eine ausführliche Darlegung ihres Glaubens, sowohl an die Dreieinigkeit, als auch an die Inkarnation bei; hernach sagen sie, daß, da die Canonen von Nicäa anordnen, daß die Ordinationen einer jeden Provinz von den Prälaten derselben Provinz verrichtet werden sollen, ganz nach Vorschrift gehandelt worden sey, als Nektarius auf dem ökumenischen Konz. zu Konstantinopel zum Bischof dieser Stadt erwählt wurde; ferner, daß sie die Wahl des Flavian für den Sitz zu Antiochia angenommen, da dieselbe vom ganzen Oriente geschehen sey, und daß sie den hl. Cyrillus für den legitimen Bischof von Jerusalem anerkannt hätten. Theod. l. V. c. 9. p. 714.

Konstantinopel (K. v.) im J. 383. Theodosius berief hieher von allen Seiten und Sekten die Bischöfe zusammen, um sie alle mit einander zu vereinigen; der Kaiser verdammte aber alle anderen, außer den Katholiken. Man ist genöthigt anzunehmen, daß dieser Fürst sich an den Rath der katholischen Bischöfe gehalten habe, die beim Konz. zugegen waren. Sokrates erzählt, der Kaiser habe, nachdem er ihre verschiedenen Glaubensbekenntnisse gelesen, alle verworfen, welche die Dreieinigkeit trennten, und nur jenes mit der Consubstantialität gut gefunden, Pag. Fl. Soc. V. c. 10. Sozom. VII. c. 12.

Konstantinopel (K. v.) im J. 394, den 29. Septbr., gehalten bei Gelegenheit der Einweihung der Apostel-Kirche, welche den Rufin, Präfektus Prätorio, zum Erbauer hatte, der damals alle Macht besaß, und von dem man glaubt, daß er die Bischöfe zu dieser Feierlichkeit zusammenberufen habe. Zuerst schlichtete man da den Streit des Bagadus und Agapus, welche sich um das Bisthum von Bostras, Hauptstadt von Arabien, zankten. Nektarius von Konstantinopel führte dabei in Anwesenheit des Theophilus von Alexandrien und des Flavian von Antiochien den Vorsitz. Noch entschied man da, daß die Anzahl von 3 Bischöfen, die zwar zur Ordination hinreiche, für die Absetzung doch nicht genüge.

Konstantinopel (K. v.) im J. 403, gehalten von 40 Bischöfen zu Gunsten des hl. Chrysostomus, den man auf dem Konz. unter der Eiche, unrechtmäßiger Weise abgesetzt hatte, weil er sich geweigert hatte, dabei zu erscheinen. Der Kaiser exilirte ihn zwar, aber sein Exil dauerte nur einen Tag, nach dessen Verlauf er wie im Triumphe zu Konstantinopel wieder einzog.

Konstantinopel (Pseudo-K. v.) im J. 403. Der hl. Johannes Chrysostomus wurde da zum zweitenmale abgesetzt. Man glaubte da den 4. Canon des Konz. von Antiochia gegen diesen hl. Mann geltend zu machen, welcher sagt, daß ein Bischof, der, wenn er durch ein Konz. abgesetzt worden ist, sich in sein Amt einzudringen unterfängt, keine Hoffnung mehr haben soll, durch ein anderes Konz. wieder eingesetzt werden zu können. Nun behaupteten aber die Feinde des hl. Chrysostomus, er sey in dem Falle,

Digitized by Google

den dieser Canon bezeichnet; seine Freunde hingegen erwiederten, diese Canonen seyen nur von Arianern gegen den hl. Athanasius aufgestellt worden. Aber ungeachtet dieses Grundes überwog doch die Kabale, geschmiedet von den Bischöfen, die durch die Freigebigkeit des Hofes und den Haß der Kaiserin Eudoxia irregeleitet wurden, seine Unschuld, und er wurde kraft eines Befehles vom Kaiser Arkadius aus Konstantinopel vertrieben und nach Kukuz in Armenien geschickt. Indessen ist es wahr, daß der Kaiser zum Akazius von Beröa und Antiochus von Ptolomaide sagte, sie sollen sich in Acht nehmen, wenn sie ihm einen schlechten Rath gegeben hätten; doch diese erwiederten keck: Wir nehmen die Absetzung des Johannes auf unser Gewissen. — Auch alle Anhänger des hl. Chrysostomus mußten eine grausame Verfolgung erleiden. An seine Stelle wurde Akazius erwählt. Fl. Mist. Eccl. Pallad. p. 77. Soer. VI. c. 18, Sozom. VIII. c. 20.

Konstantinopel (K. v.) im J. 426, um den Bischof Sisinius zu weihen.

Konstantinopel (K. v.) im J. 448, den 8. Novbr., gehalten vom hl. Flavian, Bischof von Konstantinopel, wegen der Verdammung des Eutyches. Eusebius von Dorilea legte dort eine Klageschrift vor gegen diesen Häresiarchen, dessen Person und Irrlehren kennen zu lernen vor allem nothwendig ist. Eutyches war Abt eines beträchtlichen Klosters außer der Stadt Konstantinopel, und trug eine große Demuth zur Schau; auch war er im Alter schon weit vorgerückt, als er für einen Ketzer zu gelten anfing. Der hl. Leo nennt ihn einen eben so unklugen als unwissenden Greis. In der That hatte er auch gar keine Bildung und kein Talent. Seine Unwissenheit jedoch war vom Stolze begleitet; denn was ihn zu seiner Irrlehre verführte, war, daß er in der dunkeln Geheimnißlehre von der Incarnation lieber seiner eigenen Einsicht folgen, als sich an die Lehre der Kirche halten wollte. Indem er sich berufen glaubte, die Häresie des Nestorius zu bekämpfen, welcher zufolge seiner eigenen Worte lehrte, daß der Sohn aus der Jungfrau nur Mensch, nicht aber Gott gewesen sey, behauptete er, derselbe sey Gott gewesen, und zwar so, daß er dabei nicht wahrhafter Mensch war, und nur dem Scheine nach, nicht aber in Wahrheit einen menschlichen Leib gehabt habe. — Nestorius behauptete nicht, daß das „Wort" auf diese Art Mensch geworden sey, daß es die menschliche Natur mit seiner göttlichen vereinte; Eutyches hingegen lehrte, daß dasselbe auf diese Art Mensch geworden sey, daß aus der göttlichen und menschlichen nur eine Wesenheit und eine Natur geworden sey. Der hauptsächlichste Punkt seiner Häresie, und der von allen Zweigen, die aus diesem verhängnißvollen Stamme hervorschossen, angenommen wurde, war, daß er glaubte, es habe in Jesu Christo nur eine Natur gegeben, und daß man nicht sagen könne, es seyen deren zwei in Ihm gewesen; denn diesen Irrthum behauptete er auch hartnäckig in diesem hier in Frage stehenden Konz., ohne denselben hier widerrufen zu wollen. — Um jedoch denselben seine Gehässigkeit einigermaßen zu benehmen, lehrte er, Jesus Christus habe vor der Vereinigung 2 Naturen gehabt, daß aber diese 2 Naturen nach der Vereinigung nur Eine ausmachen. Dieser Irrthum zog allerhand sonderbare Folgerungen nach sich; denn dadurch, daß Eutyches Jesu Christo die Wirklichkeit der menschlichen Natur absprach, benahm er demselben auch die Eigenschaft eines Mittlers; destruirte die Wirklichkeit des Leidens, des Sterbens und der Auferstehung des Erlösers; da alles dieses nur die menschliche Natur angeht, und nicht auf einen scheinbar leidensfähigen und sterblichen Leib, auch nicht auf die

Digitized by Google

Gottheit paßt, weil sonst gefolgert werden müßte, daß selbst die Gottheit das Kreuz und den Tod erlitten habe, und daß mit einem Worte Jesus Christus kein wahrhafter, sondern nur scheinbar existirender Mensch, oder ein leidensfähiger Gott gewesen sey. — Es schien, als habe Eutyches sich aus Abscheu vor jenen, die seiner Meinung nach Nestorianer waren, wie dergleichen Diodor von Tharsus und Theodor von Mopsvestia waren, allmählig von diesem Irrthume einnehmen lassen. In der Folge verbreitete er das Gift seiner Ketzerei, zwar nicht durch Schriften, sondern durch Unterredungen, in denen er sich mit eben so viel Mönchen, als unter ihm standen, unter dem Vorwande der Belehrung, besprach, eben so wie auch mit Weltgeistlichen. Er war auch unglücklich genug, seine Absicht durchzusetzen und viele einfältige, und im Glauben wenig unterrichtete Leute zum Falle zu bringen. Schon seit dem vorigen Jahre hatte diese Irrlehre Fortschritte gemacht, indem Theodoret dieselbe damals schon in seinen Predigten und Schriften angriff. Den glühendsten Eifer aber zeigte bei dieser Gelegenheit Eusebius von Dorilea; und man muß ihn wohl als die Hauptursache der ersten Verdammung des Eutyches ansehen. Selbst als er noch blos Laie war, hatte er sich schon gegen die Gottlosigkeiten des Nestorius erhoben. — Nachdem dieser vergebens alles versucht hatte, um den Eutyches von seinem Irrthume zurückzubringen, setzte er den hl. Flavian von dem Geschehenen in Kenntniß; und die Gelegenheit eines Konz., welches der hl. Flavian eines Streites zwischen einem Metropoliten in Lydien und zwei seiner Suffraganen wegen hielt, benützend, brachte er vor dasselbe eine Klageschrift, worin er den Eutyches der Ketzerei anklagt und in den dringendsten Vorstellungen bittet, man möchte ja diese Sache nicht vernachlässigen, und den Eutyches vorrufen; was auch sogleich befohlen wurde. In der 2. Sitzung am 18. Novbr., wo 18 Bischöfe gegenwärtig waren, wurde auf die Bitte des Eusebius, der 2. Brief des hl. Cyrillus an Nestorius, den das Konz. von Ephesus bestätigt hatte, und jener, worin er sich mit den Orientalen wieder vereint hatte, vorgelesen. Nach Ablesung derselben erklärte Eusebius, daß diese Briefe seinen Glauben enthalten, und daß er aus denselben die Angriffe auf die Lehre der Kirche bekämpft habe. Auch der hl. Flavian erklärte, daß er diese beiden Briefe annehme, und indem er noch ausführlicher seinen Glauben an das Mysterium der Inkarnation auseinandersetzte, sagte er, Jesus Christus sey wahrhafter Gott und wahrhafter Mensch, consubstantiel mit seinem Vater seiner Gottheit nach, und mit seiner Mutter, seiner Menschheit nach; aus der Vereinigung dieser beiden Naturen in eine einzige Persönlichkeit und in eine einzige Person sey nach der Inkarnation nur Ein Jesus Christus entstanden. — Nach dieser bestimmten Glaubenserklärung, welcher alle Bischöfe ihre Beistimmung gaben, und welcher Glaube in der Folge auch durch das Konz. von Kalzedon für authentisch erklärt wurde, fügte er bei: Wer immer den entgegengesetzten Glauben annimmt, den scheiden wir aus von dem Dienste des Altars und vom geheiligten Leib der Kirche. Alle Bischöfe bestättigten diese Lehre des hl. Flavian und waren derselben Meinung. Indessen gab Eutyches, der vor das Konz. gelaben worden war, den Abgeordneten die Antwort, er könne nicht zum Konz. kommen, weil er beim Beginne seiner Zurückgezogenheit das Gelübde abgelegt habe, nie mehr aus seinem Kloster zu gehen; Eusebius sey sein Feind; und indem er von seinem Glauben redete, sagte er, selbst wenn man ihm aus den Vätern bewiesen würde, daß Jesus Christus aus zwei Naturen hypostatisch vereint sey, so würde er es

Digitized by Google

nicht annehmen. — Nachdem nun die Abgeordneten ihren Bericht über die Antwort des Eutyches in der 3. Sitzung erstattet hatten, hielt es das Konz. für zweckmäßig, ihn noch einmal zitiren zu lassen. In der Zwischenzeit brachte das Konz. in Erfahrung, daß Eutyches eine Schrift, deren Autor man nicht kennt, in die Klöster zur Unterzeichnung herumschicke, und daß er die Mönche bearbeite, sich für ihn zu erklären. Als nun die Abgeordneten des Konz. zu ihm gekommen waren, um ihn zum zweitenmale aufzufordern, daß er sich bei demselben stelle, bestand er auf seiner ersten Antwort, er könne sein gemachtes Versprechen nicht brechen, und wolle selbst seinen Glauben der Gefahr aussetzen. Als Mannas, einer von den Deputirten, gefragt hatte, durch welche Natur das „Wort" die menschliche Natur wieder habe aufrichten wollen, wich er der Frage aus, indem er verlangte, man möchte ihm die zwei Naturen in der hl. Schrift nachweisen, und er werde nie dieser Lehre seine Beistimmung geben. Als nun die Abgeordneten diese Antwort des Eutyches dem Konz. hinterbracht hatten, beschloß man, ihn zum dritten- und letztenmale rufen zu lassen. Diese 3. Vorladung wartete aber Eutyches nicht ab, sondern er schickte den Abt Abraham an's Konz., damit er in seinem Namen spreche. Allein man sagte ihm, Eutyches habe selbst zu kommen und sich zu rechtfertigen. Als nun gleichzeitig auch die 3. Vorladung an ihn gelangt war, versprach er am nächsten Montag, den 22. Novbr. vor dem Konz. zu erscheinen. — Diesen Aufschub gewährten ihm die Väter auf die Bitte des Flavian, der voll Liebe für ihn war; Eutyches aber benützte diese Zeit, um sich an den Schutz des Chrysaphus, dessen Pathe er war, zu wenden; und vorgebend, sein Leben schwebe in Gefahr, wenn er sich dem Konz. stelle, erhielt er von diesem eine zahlreiche Schutzwache von Soldaten und Offizieren des Präforiums, damit sie ihn zum Konz. begleiten. Kaiser Theodosius gab ihm sogar den Patrizier Florentinus als Beistand im Gerichte vor dem Konz. mit, wogegen zwar der hl. Flavian protestirte, vorstellend, wie befremdend es sey, einen Offizier von Hof einer Verhandlung dieser Art anwohnen zu sehen; allein es war vergebens. — Als am Sitzungstage, den 22. Nov., sich die Bischöfe, bei 30 an Zahl, versammelt hatten, fragte man zuerst, ob Eutyches gekommen sey; und als man ihn eben aufsuchen wollte, kam er in großem Pompe heran, umgeben von einer zahlreichen Schaar Mönche und Soldaten. Ein Offizier wieß dem Konz. das Schreiben des Kaisers vor, worin er sagt, daß er den Florentius auserwählt habe, um Zeuge der Verhandlungen des Konz. zu seyn. Nach Lesung dieses Schreibens gab man dem Kaiser seine Beistimmung, und bald darauf trat Florentius ein. Nun las man im Konz. zuerst die Akten der früheren Sitzungen vor; dann fragte man den Eutyches, ob er an die Vereinigung der zwei Naturen glaube? Worauf er antwortete, er glaube daran, aber nach seiner Idee nur vor der Vereinigung. Eusebius fragte ihn, ob er glaube, daß es in Christo nach der Menschwerdung zwei Naturen gegeben habe, und daß J. Christus dem Fleische nach consubstantiel mit uns Menschen war? Als er sich auf diese Art im Gedränge sah, antworten zu müssen, und keine Ausflucht mehr übrig fand, sagte er, er sey nicht gekommen, um zu streiten, sondern um von seinem Glauben Rechenschaft abzulegen, und wieß ein Papier vor, von dem er sagte, daß es seinen Glauben enthalte. Man hieß ihn dasselbe herablesen; er verweigerte es, und Flavian, der es nicht für räthlich hielt, das Papier anzunehmen, sagte darauf zu Eutyches, man bedürfe hier keines Papiers, um Rechenschaft von seinem Glauben

Digitized by Google

abzulegen. Nun sagte Eutyches, er bekenne, daß J. Christus Fleisch geworden und aus der hl. Jungfrau geboren und zu unserem Heile wahrhaft Mensch geworden sey. — Da aber der hl. Flavian die Sache bestimmter ausgedrückt hören wollte, so fragte er ihn, ob er glaube, daß J. Christus seiner Menschheit nach mit seiner Mutter und uns consubstantiel gewesen sey, und daß Er zwei Naturen in sich gehabt habe? Darauf erwiederte er, in Betreff des ersten Punktes sey er zur Anerkenntniß desselben geneigt, weil man es haben wolle, daß er es sage. In Betreff des zweiten sagte er, als er auf die Frage des Florentius antwortete, Christus habe vor der Vereinigung derselben zwei Naturen gehabt; nach der Vereinigung aber könne er nur eine Natur mehr anerkennen. Basilius von Seleuzia sagte ihm darauf: Wenn Du nicht zwei Naturen bekennst, so nimmst Du also eine Vermischung und Vermengung derselben an. Worauf man ihn aufforderte, alles zu verdammen, was der Lehre des hl. Cyrillus, die man so eben vorgelesen hatte, zuwider sey; allein er verweigerte es hartnäckig und sagte, wäre er auch wirklich so unglücklich, dieses zu thun, so würde er ja dadurch seine Väter verdammen. Auf dieses erhob sich das Konz. und rief, Eutyches soll nun selbst verdammt seyn. So enthalten es die Akten des Konz. — Die Väter waren der Ansicht, er habe die Absetzung verdient; bevor man jedoch diesen Ausspruch that, drang man neuerdings in ihn, in Christo nach der Inkarnation zwei Naturen anzuerkennen. Selbst Florentius ermahnte ihn, zwei Naturen zu bekennen, und fügte bei: Derjenige, der nicht zwei Naturen annimmt, ist nicht rechtgläubig. Eutyches aber erwiederte auf all' dieses Eindringen nichts anderes, außer, man möge die Schriften des hl. Athanasius lesen, ohne Zweifel, wie H. v. Tillemont sagt, damit auf einige Werke hindeutend, welche diesem Heiligen zugeschrieben werden, welche aber mit Recht dem Apollinaris zuerkannt werden. Und als er sich durchaus nicht geben wollte, rief die ganze Versammlung einstimmig, man dürfe bei diesem verstockten Manne an keine Ueberzeugung mehr denken, und man würde damit auch wenig gewinnen. Darauf verlas nun der Priester Atticus sein Absetzungsurtheil, welches dahin lautete, daß Eutyches, nachdem er hinlänglich überwiesen den Irrthümern des Valentin und Apollinaris anzuhangen, jeder geistlichen Würde, der kirchlichen Gemeinschaft und seines Amtes im Kloster gänzlich beraubt seyn soll; und daß jeder, der sich nicht von ihm zurückzieht, ebenfalls aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen seyn soll. Dieses Urtheil wurde von 30 oder 32 Bischöfen und 23 Aebten unterzeichnet. Man behauptet, Eutyches habe ganz leise zu Florentius gesagt, daß er von da an ein ökumenisches Konz. appellire, und er möchte ihm nach dem Konz. eine Kopie zu einer Bittschrift um Appellation geben, welche ihm dieser auch eingehändigt haben soll. Dieses Verdammungs-Urtheil des Eutyches wurde von allen Aebten Konstantinopels und den orientalischen Bischöfen unterzeichnet; nur die Mönche Egyptens verwarfen dasselbe. Eutyches reichte wirklich beim Kaiser ein Gesuch ein, und brachte es durch Lug und Trug dahin, daß Theodosius getäuscht ihm die Zusammenberufung eines ökumenischen Konz. zusagte. Vid. Ephesus (Räuber-Konz. von). Leo. Ep. 26, 27. C. Tom IV. p. 220 et seq. p. 228 et 441.

Konstantinopel (K. v.) im J. 449, den 8. April. Man untersuchte da die Verdammungsakten des Eutyches und erkannte dieselben als ächt.

Konstantinopel (K. v.) im J. 450, unter Anatolius, dem Nachfolger des hl. Flavian, der an den Mißhandlungen auf dem Räuber-Konz. zu Ephesus gestorben war. Dieß war

Digitized by Google

nach dem Tode des Theodosius. Es kam dieses Konz. aus allen Bischöfen, Aebten, Priestern und Diakonen zusammen, die sich damals zu Konstantinopel befanden. Man las und approbirte den Brief des hl. Leo an Flavian mit den lateinischen und griechischen Väterstellen, welche seine Lehre begründeten, und sprach das Anathem gegen Nestorius, Eutyches und ihre Grundsätze aus. Die päpstlichen Legaten sagten Gott Dank, daß sie beinahe die ganze Welt im selben Glauben vereinigt finden. In Anbelang der Bischöfe, welche auf dem Räuber-Konz. zu Ephesus der Gewalt des Dioskorus nachgegeben hatten, gab es mehrere, welche Reue über ihr Vergehen bezeugten, und sich anboten, die Irrlehre sammt ihren Urhebern zu verdammen, um nur wieder in die kirchliche Gemeinschaft eintreten zu können. Diesen ließ man auf den Antrag der Legaten ihre Würde und blieb in der Gemeinschaft ihrer Kirchen. Conc. Tom. IV. p. 531. d.

Konstantinopel (K. v.) im J. 459, gehalten vom Patriarchen Gennadius gegen die Simonisten. Wir besitzen davon ein Synodal-Schreiben ohne Datum. D. M.

Konstantinopel (K. v.) (nicht anerkannt) im J. 475, gehalten durch die Verwendung des Timotheus Elurus, Bischofs von Alexandrien, gegen das Konz. von Kalzedo. Die verurtheilten Ketzer wurden da wieder in ihre Bisthümer eingesetzt, und unter diesen auch Peter der Gärber.

Konstantinopel (K. v.) im J. 478, gehalten vom Patriarchen Akazius. Gegen Peter den Gärber, Johann von Apamea und Paul von Ephesus wurde da das Verdammungsurtheil ausgesprochen. D. M.

Konstantinopel (K. v.) im J. 492. Man bestätigte da das Konz. von Kalzedo unter dem Bischofe Euphemius, der dasselbe auch den Kaiser Anastasius annehmen ließ, bevor er ihn krönte.

Konstantinopel (Pseudo-Konz. von) im J. 497, wo die Bischöfe die Feigheit hatten, den Patriarchen Euphemius abzusetzen und zu exkommuniziren, und dafür den Mazedonius zu erwählen, und zwar bloß aus niedriger Gefälligkeit für den Kaiser Anastasius.

Konstantinopel (K. v.) im J. 518, den 20. Juli, unter Kaiser Justinus. Der Patriarch Johannes brachte zu dieser Versammlung 44 Bischöfe zusammen. Die Aebte der Stadt, 54 an Zahl, reichten beim Konz. ein Gesuch ein, mit der Bitte, man möchte den Euphemius und Mazedonius auf die Diptycha setzen. — Alle, welche dieser 2 Patriarchen wegen im Exil waren, wurden wieder zurückgerufen und in ihre Stellen eingesetzt. Die 4 allgemeinen Konz. und der hl. Leo wurden ebenfalls auf die Diptycha gesetzt, Severus von Antiochien aber in den Bann gethan. Dieses Dekret wurde durch Johann von Konstantinopel sammt einem kais. Edikte, welches die Befolgung desselben anbefahl, überall herumgeschickt. Tom. V. C. p. 170.

Konstantinopel (Generalversammlung v.) im selben Jahre, am grünen Donnerstag den 28. März, wobei die Wiedervereinigung des Johann von Konstantinopel mit dem Papste statt fand, nachdem Ersterer sich erklärt hatte, daß er die 4 Konzilien annehme und alle jene verdamme, welche denselben hatten entgegen handeln wollen. Akazius von Konstantinopel mit Fravittus, Euphemius, Mazedonius, Timotheus und den Namen der Kaiser Zeno und Anastasius wurden aus den Diptychen ausgestrichen.

Konstantinopel (K. v.) im J. 520, wo Epiphanius am 25. Febr. an die Stelle des Johannes, der am Anfange dieses Jahres gestorben war, zum Patriarchen von Konstantinopel erwählt wurde.

Konstantinopel (Konferenz v.) im J. 532, zwischen den Katholiken und

Digitized by Google

Severianern. Letztere wurden in der Unterredung besiegt, worauf mehrere davon in den Schooß der wahren Kirche zurückkehrten.

Konstantinopel (K. v.) im J. 536, gehalten vom Papst Agapitus. Arthymus, der durch den Einfluß der Kaiserin Theodora Patriarch von Konstantinopel geworden war, wurde hier, weil er sich weigerte, ein Bekenntniß des katholischen Glaubens abzulegen (denn er war ein Gegner des Konz. von Kalzedo) und seinen Sitz zu verlassen, abgesetzt. Der Papst weihte an seiner Stelle den Menas. Tom. V. Conc. p. 41.

Konstantinopel (K. v.) im nämlichen Jahre, auf Befehl des Kaisers Justinian, gehalten von Menas, am 2. Mai, an der Spitze von mehr als 60 Bischöfen und 54 Aebten der Klöster von Konstantinopel. Athymus wurde aufgefordert, sich in 3 Tagen zu stellen, und als er nicht erschien, sprach man über ihn das Absetzungsurtheil aus. Auch über Severus von Antiochien und Peter von Apamea, die schon verurtheilt waren, sprach man das Anathem aus. Desgleichen wurde auch über Zoarus, einen Syrischen Mönch und wüthenden Acephalisten, das Anathem ausgesprochen, welches Alles durch eine Konstitution von Justinian, ddo. 6. Aug. folgenden Jahres bestätigt wurde. Tom. V. C. Trid.

Konstantinopel (K. v.) im J. 543, ungefähr. Unter dem Vorsitze des Menas wurde hier das Edikt des Justinian, welches den Origenes und die Irrlehren, die man ihm zuschrieb, verdammte, bestätigt. Diese Verdammung des Origenes gab dem Theodor v. Kappadozien, einem Origenisten und heimlichen Acephalisten, Veranlassung, auch die Verdammung der 3 berüchtigten Kapitel, bezüglich der Schriften des Theodor von Mopsvestia, des Ibas und des Theodoretus, zu verlangen. Theodor schmeichelte dem Kaiser mit der Hoffnung, es würden sich die Acephalisten mit der Kirche vereinigen und das Konz. von Kalzedo annehmen, sobald man diese 3 Kapitel verdammen würde.

Konstantinopel (K. v.) im J. 546, ungefähr, gehalten vom Papste Vigilius an der Spitze von ungefähr 70 Bischöfen. Allein dieses Konz. wurde durch Streitigkeiten unterbrochen, die sich dabei erhoben. Denn als Justinian im J. 546 die 3 Kapitel verdammt hatte, wurde das Skandal durch die dadurch veranlaßten Trennungen so groß, daß Theodor von Kappadozien nachher sagte, Pelagius, der päpstliche Legat, der die Verdammung des Origenes erwirkte, und dieser Theodor, welcher die Verdammung der 3 Kapitel veranlaßte, hätten für die Trennung, die sie dadurch erweckten, verdient lebendig verbrannt zu werden. Selbst die Anwesenheit des Papstes Vigilius zu Konstantinopel konnte diesem Uebel nicht steuern. Auch befriedigte das Judikatum, welches dieser Papst am 11. April 548 herausgab, und worin er die 3 Kapitel, ohne Nachtheil jedoch für das Konz. von Kalzedo, verdammt, in der That weder die Feinde, noch die Freunde der 3 Kapitel, und die Trennung dauerte fort. D. M.

Konstantinopel (K. v.) im J. 551, gehalten vom Papste Vigilius mit 13 lateinischen Bischöfen, worin er den Theodor von Cäsarea absetzte, und den Menas mit noch andern Anhängern des Theodor von seiner Gemeinschaft ausschloß. Bei dieser Gelegenheit erlitten der Papst und die Seinigen eine grausame Verfolgung. D. M.

Konstantinopel (K. v.) 5tes allgemeines, im J. 553, unter Papst Vigilius. Veranlassung zur Abhaltung dieses Konz. gaben 1) die Unruhen, welche eine große Anzahl Mönche wegen der dem Origenes zugeschriebenen Irrlehre erregte. 2) Die Schriften des Theodor von Mopsvestia, der Brief des Ibas und das Werk des Theodoretus gegen die 12

Digitized by Google

Verdammungssätze des hl. Cyrillus, welche 3 Schriften unter dem Namen der 3 Kapitel bekannt sind. 3) Das Edikt des Kaisers Justinian gegen diese 3 Schriften, und das Congestum von Theodor aus Cäsarea, welches den Titel des Bekenntnisses von Kalzedo führte, und zu dessen Unterzeichnung man alle Bischöfe, unter Strafe des Exils, nöthigen wollte; endlich die Weigerung eines großen Theiles, welche glaubten, durch diese Unterfertigung das Ansehen des Konz. von Kalzedo zu erschüttern; der Widerstand des Papstes Vigilius, bei dem man Gewalt anwendete, um ihn zur Verdammung der 3 Kapitel zu bewegen; der Ausspruch desselben Papstes, bekannt unter dem Namen „Judicatum," worin er die 3 Kapitel ohne Nachtheil für das Ansehen des Konz. von Kalzedo verdammt; die Verdammung desselben Papstes durch die Bischöfe von Afrika, welche Verfechter der 3 Kapitel waren, und worunter als der berühmteste Fakundus sich befand, der auch zu ihrer Vertheidigung eine Abhandlung in 12 Büchern verfaßte, worin er zu zeigen sucht, daß jene, welche die wirklichen Urheber der Verdammung der 3 Kapitel, wie sie im Justinianischen Edikte enthalten ist, sind, auch die wahren Feinde des Konz. von Kalzedo seyen. — Als es endlich der Papst Vigilius beim Kaiser durchgesetzt hatte, daß in Italien ein Konz. gehalten werden sollte, um daselbst die Sache der 3 Kapitel genau zu untersuchen, fingen die Orientalen am 14. Mai im J. 553 dieses Konz. zu Konstantinopel im geheimen Saale der Kathedrale zu halten an. — In der 1. und 2. Sitzung, die man nur Konferenzen nannte, waren 3 Patriarchen zugegen; nämlich der von Konstantinopel, von Alexandrien, Antiochien, und 3 Bischöfe als Abgeordnete des Patriarchen von Jerusalem; im Ganzen 151 Bischöfe, worunter 5 afrikanische, die einzigen, die sich dort aus dem Occidente einfanden, waren. — Man verlas darin ein Edikt des Kaisers in Angelegenheit der 3 Kapitel, worin die Beweggründe der Zusammenberufung dieses Konz. auseinander gesetzt sind. Der Regent stellt darin vor, daß es die Kaiser, seine Vorgänger waren, welche die 4 vorausgehenden General-Konzilien hätten halten lassen. Er sagt, die Nestorianer hätten, da sie es nicht mehr wagten, von Nestorius zu sprechen, 1) den Theodor von Mopsvestia, seinen Meister, der noch ärgere Blasphemien vorgebracht habe, angeführt; 2) die gottlosen Schriften des Theodoretus gegen den hl. Cyrillus, und den abscheulichen Brief des Ibas, von denen sie behaupten, daß diese auf dem Konz. zu Kalzedo angenommen worden seyen; was sie aber nur sagten, nicht um das Konz. zu vertheidigen, sondern um unter seinem Namen ihre Gottlosigkeit zu authorisiren. Und da es noch Mehrere gibt, welche noch auf der Vertheidigung der 3 gottlosen Kapitel beharren, so habe ich euch in diese Stadt zusammenberufen, und ermahne euch, eure Meinung über diesen Gegenstand abzugeben. 3) Las man das Glaubensbekenntniß, welches Eutychius dem Papste Vigilius überreicht hatte, sammt der Antwort des Papstes, und brachte Mittel in Vorschlag, wie man den Papst zum Behufe des Konz. gewinnen könne. — In der 2. Konferenz las man die Akten der ersten. Auch brachten die Abgeordneten an den Papst die Antwort, er habe eine Frist verlangt, um seine Antwort abgeben zu können. — In der 3. erklärten die Bischöfe, daß sie an den Glauben der 4 General-Konzilien halten, und auch der Lehre der Väter, namentlich des hl. Athanasius, Hilarius, Basilius, Gregorius von Nazianz, Gregorius von Nissa, Ambrosius, Augustin, Johannes Chrysostomus, Cyrillus und Leo, anhängen. — In der 4. wurde die Sache der 3 Kapitel in Untersuchung gezogen, und zwar 1) die Lehre des

Digitized by Google

Theodor von Mopsvestia, in 71 Artikeln. Unter anderen Irrthümern wird darin auch gesagt, daß Jesus Christus nur ein Abbild Gottes sey, und man ihn verehre, wie das Bildniß eines Fürsten verehrt wird; daß Er übrigens ein Adoptivsohn wie ein anderer sey; daß das „Wort" etwas anderes sey, als der Mensch, in dem es gewesen sey u. s. w. Als die Bischöfe eine solche Unzahl von gottlosen Irrlehren vernahmen, riefen sie: „Das Anathem über den Theodor von Mopsvestia und das Anathem über seine Schriften." — Nach dieser 4. Konferenz war es, wo Papst Vigilius sein Dekret, das Constitutum genannt, herausgab, welches an den Kaiser gerichtet war, und 1) die dem Theodor zugeschriebenen Irrlehren verwarf; 2) die Vertheidigung des Theodoret aussprach, weil die Väter des Konz. von Kalzedo von ihm nichts anders verlangt hätten, als daß er den Nestorius und seine Lehre verdamme, was er auch gethan habe; 3) sagt es in Bezug auf den Brief des Ibas, dieser Bischof sey auf dem nämlichen Konz. für schuldlos und rechtgläubig erklärt worden, obwohl die Väter das nicht gut hießen, was darin beleidigendes an den hl. Cyrillus enthalten war u. s. w. Dieses Constitutum war von 16 Bischöfen unterzeichnet, aber es hatte keinen Erfolg, wie weise auch, sagt H. v. Fleury, die Mäßigung des Papstes dabei erscheinen mochte, die er bei der Verdammung der Irrlehren anwendete, indem er dabei die Personen schonte. — In der 5. las man 1) einige Auszüge aus den Büchern des hl. Cyrillus gegen Theodor von Mopsvestia und einige andere Abhandlungen vor, welche verfaßt worden waren, um das zu widerlegen, was man zu seiner Vertheidigung vorgebracht hatte. 2) Verhandelte man über die Frage, ob es erlaubt sey, Verstorbene zu verdammen, und führte zwei Stellen aus dem hl. Cyrillus und dem hl. Augustin an, welche bewiesen, daß man es thun könne. Auch führte man das Beispiel des Origenes an, der auch von Theophilus von Alexandrien verdammt worden war. — Nun zog man das 2. von den 3 Kapiteln in Untersuchung, d. h. die Auszüge aus den Werken des Theodoretus, welche bewiesen, daß er den Nestorius vertheidigt, den hl. Cyrillus aber bestritten habe; bemerkte aber auch gleichzeitig, daß Theodoret den Nestorius und seine gottlose Lehre auf dem Konz. von Kalzedo verdammt habe. — In der 6. verlas man 1) den Brief des Ibas, und darauf die Akten des Konz. von Ephesus, wo das Schreiben des hl. Cyrillus gutgeheißen wurde, und jene des Konz. von Kalzedo, worin die Approbation des Briefes vom hl. Leo enthalten ist. 2) Untersuchte man, ob dieses letztere Konz. den Brief des Ibas wahrhaftig gutgeheißen habe. Zu diesem Zwecke verglich man denselben mit dem Glauben der Kirche, und unter andern auch diesen Satz: Jene, welche sagen, das „Wort" sey Fleisch geworden und habe menschliche Natur angenommen, sind Ketzer und Apollinaristen, und ersah daraus das augenscheinliche Gegentheil zu der Entscheidung des Konz. von Kalzedo, daher riefen auch alle Väter, Ibas sey ein Ketzer, und sie sprechen einstimmig seine Verdammung aus. — In der 7. verlas man die Deklarationen, welche Papst Vigilius an den Kaiser hatte ergehen lassen, und worin er die 3 Kapitel verdammt, und das eidliche Versprechen, welches er ihm gegeben hatte, mit all seiner Macht auf die Verdammung dieser 3 Schriften hinwirken zu wollen. — In der 8. und letzten verlas man den Urtheilsspruch, welcher die 3 Kapitel verdammte. Er ist in diesen Worten abgefaßt: „Wir nehmen die 4 Konzilien, von Nicäa, Konstantinopel, Ephesus und Kalzedo an. Wir lehren das, was sie in Glaubenssachen entschieden haben. Wir verdammen den Theodor von Mopsvestia

Digitized by Google

und seine gottlosen Schriften, so wie auch die irreligiöse Schrift des Theodoretus gegen den wahren Glauben, gegen die 12 Verdammungssätze des hl. Cyrillus, gegen das Konz. von Ephesus, und für die Vertheidigung des Nestorius und Theodoretus. Wir verdammen den heillosen Brief, den Ibas an den Perser Maris geschrieben haben soll, welcher läugnet, das „Wort" sey Fleisch geworden und habe von der seligsten Jungfrau die menschliche Natur angenommen; welcher den hl. Cyrillus einen Ketzer und Apollinaristen nennt; welcher dem Konz. von Ephesus vorwirft, den Nestorius ohne Untersuchung abgesetzt zu haben. Wir verdammen die 3 Kapitel und ihre Vertheidiger, welche dieselben auf das Ansehen der Väter oder des Konz. von Kalzedo zu stützen suchen. — Dieses Endurtheil unterschrieben sämmtliche 165 Bischöfe. — Diesem Urtheilsspruche fügten die Väter 14 Anatheme bei, welche nach theologischer Art in einem Umrisse die ganze Lehre von der Inkarnation, mit Bezugnahme auf die so eben verworfenen Irrlehren in sich schließen. Endlich bestätigt das Konz. noch feierlich jenes von Kalzedo, und setzt es mit den 3 vorhergehenden in gleichen Rang, und verdammt noch einmal ausdrücklich die Häresie des Eutyches und die Vermischung der zwei Naturen in Jesu Christo. — Man findet zwar in den Akten dieses Konz. die Verdammung des Origenes nirgends; indessen ist es doch gewiß, daß er da verdammt wurde. Man ersieht dieß aus dem 5. Canon, den wir im Griechischen haben, und der die Hauptirrthümer des Origenes verdammt. Diese Akten enthalten auch die Namen der 160 Väter des Konz. von Konstantinopel. — Auch Papst Vigilius, der endlich den Vorstellungen der Väter Gehör gab, bestätigte im nämlichen Jahre alles, was daselbst geschehen war, nämlich das, was er in dem Briefe an den Patriarchen Eutychius anerkannt hatte. Er sagt, man dürfe sich nicht schämen zu widerrufen, sobald man die Wahrheit erkannt habe, und daß er nach genauerer Prüfung der 3 Kapitel dieselben verdammungswürdig finde; und erklärte dem zu Folge der ganzen katholischen Kirche, daß er die Autoren der 3 Kapitel, die er ausdrücklich nennt, wie auch alle anderen Ketzer verfluche und verdamme. — Uebrigens aber kannten die Lateiner im Occident, da sie die griechische Sprache nicht verstanden, die Irrlehren des Theodor von Mopsvestia nicht; auch ließ sie die Ortsentfernung das Skandal nicht erblicken, welches seine Schriften und jene des Theodoretus im Orient erzeugten, und den Vortheil, den die Nestorianer daraus, vorzüglich in Hoch-Syrien, zogen. Noch mehr, die Occidentalen fürchteten gegen das Konz. von Kalzedo den Orientalen eine Blöße zu geben, und der Wankelmuth des Papstes schwächte sein Ansehen gewaltig. Der hl. Gregor der Große, der zu einer Zeit lebte, wo der Streit über die 3 Kapitel noch nicht gänzlich erloschen war, hatte für das 5. Konz. bei weitem nicht dieselbe Verehrung, weil es nur von Personen gehandelt habe, als gegen die 4 ersten, welche Glaubensangelegenheiten abhandelten. Diese hielt er gleich dem Evangelium, während er von dem 5. nicht dasselbe sagt, und redete manchmal auch gar nicht davon. Diese Verschiedenheit der Meinungen in Bezug auf dieses Konz., erzeugte ein Schisma, welches gegen 100 Jahre dauerte, da es die Kirchen Frankreichs, Spaniens und Afrikas nicht anerkennen wollten. Indessen trennten sich diese Kirchen nie von der Gemeinschaft mit dem hl. Stuhle; sie verwarfen nur allein die Entscheidung des 5. Konz., indem sie behaupteten, dieselbe sey dem Konz. von Kalzedo entgegen, und unterlegten folglich allen Sätzen, die in jenen 3 Schriften enthalten sind, einen katholischen Sinn. Als man aber in

Digitized by Google

Folge der Zeit über diese Streitigkeiten sich vollkommen klares Licht verschafft hatte, nahmen alle Kirchen, des Orients sowohl, als des Occidents, das 5. Konz. von Konstantinopel als ein ökumenisches an. Tom. V. Conc. p. 416. Fleury. D. M.

Konstantinopel (K. v.) im J. 588. Gregor von Antiochien wurde daselbst von den Anschuldigungen freigesprochen, die man gegen ihn erhoben hatte.

Konstantinopel (K. v.) im J. 626 (nicht anerkannt), unter dem Patriarchen Sergius, wo die Acephaliſten entschieden, daß es in Jesu Christo nur einen Willen und eine Operation gebe.

Konstantinopel (K. v.) im J. 639 (nicht anerkannt). Man verlas da und bestätigte die Ekthes (Glaubensdarlegung) vom Kaiser Heraklius, welche Sergius von Konstantinopel verfaßt hatte. Diese erkennt zwar 2 Naturen in Jesu Christo, verbietet aber zu sagen, daß demselben zwei Willen und zwei Operationen innegewohnt haben, indem sie meint, es sey eben derselbe Christus, welcher das Göttliche wie das Menschliche wirkt, und die einen wie die anderen Operationen geben aus vom nämlichen Fleisch gewordenen Worte, ohne Trennung und Vermischung. Pyrrhus, Nachfolger des Sergius, bestätigte diese Ekthese auf einem in der Eile und ohne die gewöhnlichen Formalitäten im nämlichen Jahre gehaltenen Konz.; und befahl, dieselbe möchte von den anwesenden sowohl, als den abwesenden Bischöfen unterschrieben werden. Siehe Afrika. 645.

Konstantinopel (K. v.) 6. allgemeines, im J. 680, den 7. November, und beendigt den 16 Sept. 681, gehalten gegen die Irrlehre der Monotheleten, und zusammenberufen von Kaiser Konstantin Pogonatus. Der Urheber der eben genannten Ketzerei war Sergius, Patriarch von Konstantinopel und heimlicher Begünstiger des Eutychianismus, der sich schmeichelte, dadurch die Irrlehre von der Einheit der Natur in Christo wieder neu zu beleben. Die Häresie des Monotheletismus erkennt in Christus nur einen Willen an. Demnach hob diese Irrlehre die Wirklichkeit seiner Menschen-Natur auf, weil sie dieselbe als ihres Willens und ihrer Operation beraubt annimmt, so daß dieser Irrthum nicht behauptet werden kann, ohne zu läugnen, daß Jesus Christus wahrer Mensch gewesen sey. Der hl. Sophron, Patriarch von Jerusalem, erhob sich zuerst mit allem Nachdrucke gegen diese Irrlehre, versammelte zu Jerusalem in dieser Angelegenheit ein Konz., und schickte an alle Bischöfe, welche die ersten Sitze inne hatten, ein Schreiben, worin er ihnen von seinem Glauben Rechenschaft ablegt. Auch machte er sich anheischig, die Einheit der Person gegen Nestorius und die Unterscheidung der zwei Naturen gegen Eutyches zu beweisen, und stellt endlich die Lehre der Kirche über die zweifache Operation und den zweifachen Willen in Jesu Christo auf; denn, sagt er, da jede Natur ihre Eigenthümlichkeit beibehält, so wirkt auch jede, was ihr eigenthümlich ist, da man ja die Naturen nur aus ihren Wirken erkennt. — Auch der hl. Maximus, Abt des Klosters von Chrysopolis, unweit Kalzedo, war ein eifriger Verfechter dieser Glaubenswahrheit der Katholiken, und errang sich dadurch die Palme des Martyrthums. Denselben Gewinn und dasselbe Schicksal dabei hatte der hl. Papst Martin. — Als der hl. Papst Agathon von der Zusammenberufung des Konz. zu Konstantinopel unterrichtet war, schickte er auch seine Abgeordneten mit sehr gemessenen Instruktionen dahin. Darin entwickelte dieser hl. Papst mit größter Klarheit die katholische Lehre; indem er nämlich beweißt, daß, wie die 3 göttlichen Personen nur eine Natur haben, also sie auch nur einen Willen haben; daß

Digitized by Google

aber, da in Jes. Christus zwei Naturen vorhanden seyen, auch zwei Wirksamkeiten und zwei Willen ihm innwohnen müssen; was er alles mit Stellen aus der hl. Schrift und den Kirchenvätern belegt. Der Versammlungsort bei diesem Konz. war ein Saal des Pallastes, der im Lateinischen Trullus, d. i. Kuppel heißt. Daselbst wurden 18 Sitzungen gehalten. VI. Conc. Act. II. p. 852.

1ste Sitzung. Hiebei war der Kaiser in Begleitung von 13 seiner Offiziere zugegen und nahm den ersten Platz ein. Zu seiner Linken befanden sich die Legaten des Papstes und des Patriarchen von Jerusalem; und zu seiner Rechten die 2 Patriarchen von Konstantinopel und Antiochien. Mitten in der Versammlung war das Evangelienbuch aufgeschlagen. Bei dieser 1. Sitzung waren übrigens nur bei 40 Bischöfe anwesend, die anderen konnten noch nicht angekommen seyn. Die Abgeordneten von Abwesenden nahmen den Rang des Bischofssitzes ein, dessen Abgeordnete sie, obgleich sonst nur einfache Priester, waren. Zuerst sprachen die Legaten des Papstes und richteten ihr Wort an den Kaiser. Sie setzten ihm auseinander, daß seit ungefähr 40 Jahren Sergius, Patriarch von Konstantinopel, und Andere gelehrt hätten, es gebe in Jes. Christo nur einen Willen und nur eine Operation; daß der hl. Stuhl diese Irrlehre verworfen habe, und daß jene, die auf der Seite der Kirche von Konstantinopel stehen, sagen sollten, woher diese Neuerung komme. Darauf las man die Akten des Konz. von Ephesus. Act. I. p. 619.

2te Sitzung, den 10. Novbr. Man verlas das Konz. von Kalzedo und kam dabei an die Stelle des Briefes vom hl. Leo an Flavian, wo jener sagt: „Jede Natur verrichtet das, was ihr eigenthümlich zukommt mit Theilnahme von Seite der anderen. Das Wort wirkt das, was dem Worte zukommt, und das Fleisch, was dem Fleische zukommt"; worauf Makarius von Antiochien und die von seiner Parthei nichts Gründliches erwiedern konnten.

3te Sitzung, am 10. Novbr. Man verlas die Vorrede zu dem 5. Konz, wobei die päpstlichen Legaten sich beklagten, man habe die Stelle verfälscht, wo man den Papst Vigilius nur von einer Operation in Jes. Christo sprechen lasse. Man verlas dann die ganze Glaubenserörterung und fand nirgends etwas, was nur auf eine Operation Bezug hätte. Nun befahl der Kaiser, Makarius und seine Anhänger sollen ihre Lehre, ihrem Versprechen gemäß, aus Väterstellen beweisen.

4te Sitzung, den 15. Novbr. Hier wurden die 2 Briefe, vom Papste Agathon und seinem Konz., vorgelesen; dann berichtigte man einige Schriften, welche verfälscht worden waren, und besonders beim 5. Konz., von dem die Monotheleten mehrere Stellen corrumpirt hatten.

5te Sitzung. Hier brachte Makarius Väterstellen vor, aus welchen er zu zeigen meinte, Jesus Christus habe nur einen Willen, nämlich denselben mit dem Vater und dem hl. Geiste gehabt.

6te Sitzung. Die Legaten eröffneten dem Kaiser, Makarius habe diese Stelle corrumpirt, und verlangten, man möchte die Original-Werke, woraus man die angezogenen Stellen entnommen habe, herbeibringen.

7te Sitzung. Man verlas die Sammlung von Väterstellen, welche die päpstlichen Legaten vorgebracht hatten.

8te Sitzung, am 7. März. Der Patriarch Georg erklärte, er habe die von den päpstlichen Legaten angeführten Väterstellen untersucht, und sie mit den Schriften der Väter vollkommen übereinstimmend befunden. Hierauf erklärten die unter Konstantinopel stehenden Bischöfe, daß sie die

Digitized by Google

2 Briefe des Papstes Agathon annehmen, und in Christo zwei Willen und zwei Operationen anerkennen. Man wollte auch den Makarius zum gleichen Bekenntniß vermögen, was er aber nicht that. Als man ihn endlich überwiesen hatte, die von ihm angezogenen Väterstellen verstümmelt zu haben, rief die ganze Versammlung: „Das Anathem über den neuen Dioskorus," und riß ihm das Pallium herab.

9te Sitzung. Bei diesen, wie bei den folgenden Sitzungen, bis zur 14. war Makarius nicht anwesend. Man setzte hier die Prüfung der Stellen fort, welche jener angeführt hatte, und nach dieser Untersuchung sagte die Versammlung zu Stephan, Mönch und Schüler des Makarius: „Weit entfernt, daß Du und Makarius, dein Meister, die Einheit des Willens in Jes. Christo bewiesen habet; haben wir im Gegentheile gefunden, daß der hl. Athanasius ausdrücklich einen zweifachen Willen lehrt, obwohl ihr diese Stellen nach eurer Gewohnheit verstümmelt habt. Ueberwiesen also, die Lehre der Väter entstellt zu haben, erklären wir euch aller geistlichen Würde und Amtsgewalt für verlustig."

10te Sitzung. Man brachte, auf Befehl des Kaisers, die Sammlung jener Väterstellen herbei, welche die Lateiner angeführt hatten, und welche in Jes. Christus einen zweifachen Willen und eine zweifache Operation beweisen. Es beliefen sich dieselben auf 39, welche verschiedenen Vätern entnommen waren. Hernach trug man in die nämliche Sammlung noch jene Stellen der Ketzer ein, welche nur einen Willen und nur eine Operation in Jesus Christus anerkennen.

11te Sitzung. Man verlas das Schreiben des hl. Sophron, Patriarchen von Jerusalem, an Sergius von Konstantinopel, und einige Schriften von Makarius und seinem Schüler, welche man als ganz ketzerisch befand.

12te Sitzung. Dabei fanden sich 4 obrigkeitliche Personen ein, welche der Kaiser ernannt hatte, in seinem Namen dem Konz. anzuwohnen. Auch waren dabei schon 80 Bischöfe zugegen, denn ihre Zahl wuchs mit jeder Session. Man verlas den Brief des Sergius an Papst Honorius, und die Antwort dieses Papstes. Man schickte an Makarius Notare ab, damit man zur Kenntniß der Schriften gelange, welche er als die seinigen anerkannte. Die Bischöfe verlangten, er solle, sammt seinem Anhange, aus Konstantinopel verbannt werden.

13te Sitzung. Das Konz. sprach sein Urtheil aus, welches in folgenden Ausdrücken abgefaßt ist: „Nachdem man das Schreiben des Sergius von Konstantinopel an Cyrus, und die Antwort des Honorius an Sergius genau untersucht und sie der Lehre der Apostel und den Aussprüchen aller Väter ganz widersprechend befunden haben, so glauben wir, indem wir ihre Lehren als gottlos verwerfen, man müsse ihre Namen aus der Kirche verbannen. Wir erklären hiemit ihn sammt seinen Lehren mit dem Anathem belegt. Auch glauben wir über Honorius, ehmaligen Papst des alten Roms, den Bannfluch aussprechen zu müssen, weil wir in seinem Briefe an Sergius gefunden haben, daß er dessen Irrthum angenommen, und seine gottlose Lehre mit seinem Ansehen bekräftiget habe."

14te Sitzung, den 5. April. Man ging hier auf die Untersuchung der Verfälschung des 5. Konz. über, die man schon in der 3. Sitzung erkannt hatte; und die Väter sahen, nachdem sie 2 Bände in Pergament und die Papierrolle, das Original von der 7. Session, geprüft hatten, daß man die vermeintliche Abhandlungen von Mennas an Vigilius, und jene des Vigilius an Ju-

Digitized by Google

stinian denselben beigefügt habe. Die ganze Versammlung sprach nun das Anathem über die Verfälscher der Akten des 5. Konz. aus, desgleichen auch über jene, welche in J. Christus nur einen einzigen Willen und eine einzige Operation lehren.

15te Sitzung, den 26. April. Man nöthigte hier den Polichron, Priester und Mönch, da er angeklagt worden war, die irrigen Meinungen des Makarius zu hegen, eine Darlegung seines Glaubens abzugeben. Darauf erklärte dieser, er glaube nur an einen Willen und eine Operation, aber an eine zugleich göttliche und menschliche; worauf man ihn als einen offenbaren Ketzer und Betrüger, aller priesterlichen Würden und Funktionen entsetzte, der es gewagt habe, den hl. Geist zu versuchen. Denn er hatte versprochen, zur Bekräftigung seiner Lehre einen Todten zum Leben zu erwecken; als aber der Todte herbeigebracht wurde, blieb er in diesem Zustande, es mochte ihm Polichron so lange in's Ohr reden, als er wollte.

16te Sitzung, den 9. Aug. Man hörte hier das Glaubensbekenntniß von Konstantin, einem Priester der Kirche zu Apamea in Syrien, an; und fand, daß er ebenfalls der Lehre des Makarius über die Einheit des Willens in Jes. Christus, anhänge; und als er darauf beharrte, verjagte man ihn aus der Versammlung.

17te Sitzung. Man kam neuerdings über ein Glaubensbekenntniß überein.

18te Sitzung. Der Kaiser war hier persönlich zugegen; von den Bischöfen befanden sich mehr als 160 anwesend. Man las die Glaubensdefinition, welche also abgefaßt war: Das Konz. erklärt, daß es sich an die 5 vorhergehenden Konzilien halte. Es bedient sich des Symbolums von Nicäa und Konstantinopel; verurtheilt die Urheber der Irrlehren, namentlich den Theodor von Pharan, Sergius Pyrrhus, Petrus und Paulus von Konstantinopel, den Papst Honorius, Cyrus von Alexandrien, Makarius von Antiochien und seinen Schüler Stephan; bestätigt den Brief des Papstes Agathon; erklärt das Geheimniß der Inkarnation, und entscheidet, daß es in Jes. Christo zwei natürlich verschiedene Willen und Operationen gibt, und verbietet unter Strafe der Absetzung für Geistliche, und des Anathems für Laien, anders zu lehren. Noch einmal wiederholte man die Bannflüche über die Ketzer, ohne den Papst Honorius auszunehmen. Nach diesem gaben die Legaten und die 160 Bischöfe ihre Unterschriften her, und die große Versammlung bestätigte die hier gegebene Glaubensentscheidung durch wiederholten Beifall.

Konstantinopel (K. v.) genannt in Trullo, im J. 692. Man nennt es auch Quin-sextum, weil man es als ein Supplement zum 5. und 6. Konz. ansieht, wo aber kein Sitten-Canon abgefaßt wurde. Es wurde, wie das 6., im selben Saale des Pallastes gehalten, wovon ihm auch der nämliche Name geblieben ist. Die Orientalen erachteten es also für zweckdienlich, auf demselben ein Korpus von Disziplinar-Vorschriften zu verfertigen, welches für die ganze Kirche dienen sollte, und in 102 Canonen abgetheilt war. In diesen wurde die feierliche Erklärung gegeben, 1) den Glauben der Apostel und der 6 General-Konz. aufrecht zu erhalten, und es war darin die Verdammung gegen jene Irrlehren und Personen ausgesprochen, welche von denselben verdammt worden waren. 2) Gab man die Canonen an, zu deren Befolgung man sich verständigte, nämlich: Die 85, welche den Aposteln zugeschrieben werden, die von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea, Gangres, Antiochien und Laodicea; ferner jene der allgemeinen Konz. von Konstantinopel, Ephesus und Kalzedo. Dann approbirte das Konz. noch die canonischen Briefe von hl. Dionys, und

Digitized by Google

vom hl. Petrus von Alexandrien, dem hl. Gregorius Thaumathurgus, dem hl. Athanasius, dem hl. Basilius, dem hl. Gregorius von Nissa, dem hl. Gregor von Nazianz, dem hl. Amphilochus, dem hl. Theophilus und dem hl. Cyrillus. 3) Verfaßte man die jene viel besprochenen Canonen, welche seither den Griechen und allen orientalischen Christen als allgemeine Regel galten. Sie betreffen die Enthaltsamkeit der Geistlichen, und bestehen in der griechischen Kirche noch immer, obschon nach 1000 Jahren in voller Kraft. Zufolge der Vorschrift dieser Canonen ist es 1) den Geistlichen, welche die hl. Weihen erhalten haben, nicht erlaubt, sich nach ihrer Ordination zu verehelichen. 2) Müssen die Bischöfe einer vollkommenen Enthaltsamkeit sich befleißen, sie mögen zuvor verheirathet gewesen seyn oder nicht. 3) Die Priester, die Diakonen und Subdiakonen, dürfen, wenn sie schon verheirathet sind, ihre Frauen behalten und auch ihnen beiwohnen, ausgenommen an den Tagen, wo sie den hl. Dienst zu verrichten haben. Wenn also, wie es im 13. Canon erläutert wird, jemand für würdig befunden wird, zum Subdiakon, Diakon oder Priester geweiht zu werden, er durch eine gesetzliche Ehe davon nicht ausgeschlossen seyn soll; auch bei der Ordination soll ihm kein Versprechen abgenommen werden, sich des Zusammenlebens mit seiner Frau zu enthalten, um dadurch die Ehe nicht herabzuwürdigen, die Gott eingesetzt und durch seine Gegenwart geheiligt hat. — Diesen Canonen unterschrieb sich zuerst Kaiser Justinian, und zwar mit Zinnober, weil dieß ein Vorrecht seiner Würde war. Den Ort der Unterschrift für den Papst (Sergius III.) ließ man leer, hernach unterschrieben die 4 Patriarchen und die anderen Bischöfe, 211 an Zahl. Der Papst jedoch, an den der Kaiser ein Exemplar von diesem Konz. zugeschickt hatte, verweigerte durchaus seine Unterschrift, indem er überzeugt war, daß dieselbe unnütz wäre. Unter diesen 102 Canonen gibt es einige vortreffliche, welchen auch die Päpste ihre Zustimmung gaben, andere wieder weniger gute, welche sie verwarfen. — Man wirft auch wirklich den Griechen, mit gutem Grunde, vor, daß sie sich auf diesem Konz. herausgenommen haben, allein die Disziplin der ganzen Kirche zu regeln, und der römischen Kirche zu befehlen, daß sie ihren Gebrauch abändere. Sie verstanden sich also zu einiger Nachgiebigkeit und gaben zu, daß Priester der lateinischen Kirche nicht mehr bei ihren Frauen bleiben dürfen. Wir gestatten ihnen dieses, sagten sie, wegen Schwäche der Leidenschaft und der Leichtfertigkeit auswärtiger Sitten; gleichsam als wäre dieß ein Hinderniß für das Streben nach völliger Enthaltsamkeit. Tom. V. Conc. p. 1124.

Konstantinopel (K. v.) im J. 714 (nicht anerkannt); gehalten von den Monotheleten unter Kaiser Philippikus gegen das 6. allgemeine Konzilium.

Konstantinopel (K. v.) im nämlichen Jahre, gehalten gegen die Monotheleten, zu Gunsten des 6. allgemeinen Konz. unter Kaiser Anastasius.

Konstantinopel (K. v.) im J. 730, den 7. Jänner (nicht anerkannt), gehalten vom Kaiser Zeno, worin dieser ein Dekret gegen die Bilder ergehen ließ, und auch den hl. Germann von Konstantinopel für die Unterzeichnung desselben gewinnen wollte. Als aber dieser Heilige das zu thun verweigerte, wurde er mit Schimpf von seinem Sitze verjagt.

Konstantinopel (K. v.) oder vom Palais zu Hieria, auf der Küste von Asien, Konstantinopel gegenüber, im J. 754, vom 10. Febr. bis zum 8. August, unter Kaiser Konstantin Kopronymus (nicht anerkannt), von 338 ikonoklastischen Bischöfen gehal-

Digitized by Google

ten, an deren Spitze Gregor von Neucäsarea war; übrigens aber fand sich dabei weder ein Patriarch, noch Jemand von Seite der Hauptkirchen, von Rom, Alexandrien, Antiochien oder Jerusalem ein. Man fertigte hier ein langes Dekret aus voll gehaltloser Einwendungen gegen die den Bildern erwiesene Verehrung, unterstützt von falsch angewendeten Stellen aus der hl. Schrift und den Kirchenvätern. In demselben war der Beschluß enthalten, daß in der Kirche kein gemaltes Bild, welcher Art es immer sey, geduldet werden dürfe, und jedermann verboten, sich in Zukunft ein solches zu machen, ein solches in der Kirche oder in einem Privathause aufzustellen, und zwar unter Strafe der Absetzung für Bischöfe, Priester und Diakonen, des Anathems aber für Mönche und Laien, noch außer der Strafe, welche von den kaiserl. Gesetzen darauf gesetzt ist. Auch beglückwünschte man hier den Kaiser, daß er den Bilderdienst abgeschafft habe, und sprach das Anathem über den hl. German von Konstantinopel, welcher den Georg von Cypern und Johannes Damaszenus die Stadt zu verlassen genöthiget hatte, und der die katholische Lehre in seinen Schriften auf's nachdrücklichste verfocht. Diesem Dekrete wurden noch mehrere Artikel in Form von Canonen mit Anathem beigefügt. Von diesen sind aber jene, welche die Trinität und Inkarnation betreffen, katholisch. Tom. VII. C. p. 18.

Konstantinopel (K. v.) im J. 789, begonnen am 2. August und von den Ikonoklasten mit Hilfe der Soldaten gewaltsam aufgelöst. Die Katholiken waren genöthigt, sich zurückzuziehen, obwohl sie den Schutz des Kaisers Konstantin und der Kaiserin Irene genossen.

Konstantinopel (K. v.) im J. 806 (nicht anerkannt). Auf diesem setzte der Patrkarch Nicephorus mit ungefähr 15 Bischöfen aus Nachgiebigkeit den Priester Joseph wieder in seine Würde ein, welcher nämlich von Tarassus im J. 797 war abgesetzt worden. Dem Beschlusse dieses Konz. widersetzte sich aber der hl. Theodor Studites, und trennte sich dem zu Folge von der Gemeinschaft mit dem Patriarchen. Tom. VII. C. p. 1192.

Konstantinopel (K. v.) (nicht anerkannt) im J. 809. Auf diesem erklärte eine große Anzahl von Bischöfen die Ehe des Konstantin mit Theodora, Kammerfräulein der Kaiserin Marta, die er verstossen hatte, mittelst Dispens für gültig, und that den hl. Platon, den hl. Theodotus Studites und seinen Bruder Joseph, welche diese Ehe für ehebrecherisch erklärten und die Gemeinschaft mit dem Priester Joseph, der dieselbe eingesegnet hatte, abbrachen, in den Bann. Bei Gelegenheit dieser Heirath fand eine grausame Verfolgung der Mönche von Studos, einem berühmten Kloster zu Konstantinopel statt. Ibid.

Konstantinopel (K. v.) (nicht anerkannt) im J. 815. Dieses war eine große Versammlung der Ikonoklasten unter dem Kaiser Leo. Die Aebte von Konstantinopel entschuldigten ihre Nichtanwesenheit dabei mit folgenden Gründen: 1) Daß ihnen die Kirchengesetze verbäten; irgend eine kirchliche Handlung, welche Glaubensfragen betrifft, ohne die Genehmigung des Bischofes, zu unternehmen; dieser war aber damals der Patriarch Nicephorus. 2) Daß es ihnen bekannt wäre, daß diese Zusammenkunft nur auf den Umsturz des 2. Konz. von Nicäa ausgehe. Die Mönche aber, welche vor die Versammlung traten, um diese Gründe darzulegen, wurden davon gejagt; so wie man auch die kathol. Bischöfe, welche ihre Meinung nicht ändern wollten, mißhandelte. Man setzte hier auch eine angebliche Glaubensdefinition auf, und es wurden zufolge dieses Konz. die Gemälde der Kirchen überall mit ungelöschtem Kalk un-

Digitized by Google

kenntlich gemacht, die heiligen Gefäße zerschlagen, die Ornamente zerrissen, und gegen die Katholiken eine hitzige Verfolgung erregt. Vita Niceph. n. 73.

Konstantinopel (K. v.) im J. 842, unter dem Kaiser Michael und der Kaiserin Theodora, seiner Mutter. Dieses Konz. war sehr zahlreich besucht, darauf das 2. Konz. von Nicäa bestätigt, die Bilderfeinde in Bann gethan, Johannes Ekonomantes von Konstantinopel ab-, und Methodius, der unter Michael dem Stammler und Theophilus so viel wegen der Heiligen-Bilder auszustehen gehabt hatte, an seine Stelle gesetzt und die Bilder wieder feierlich eingeführt. Dieß geschah am 2. Sonntage in der Fasten, an welchem Tage die Griechen noch heute das Fest der Orthodoxie feiern, zum Andenken an das, was sich an diesem Sonntage begeben hatte. Or. in S. Niceph. Boll. Tom. VII. p. 320.

Konstantinopel (K. v.) im J. 858, gehalten von den Bischöfen der Provinz von Konstantinopel, 1) bei Gelegenheit der Vertreibung des hl. Ignaz aus der Stadt am 23. Novbr. 857 durch den Cäsar Bardas, Onkel des jungen Kaisers Michael, weil er ihm mit vollem Rechte die Kommunion verweigert hatte, nachdem er ihn mit den liebevollsten Ermahnungen von seinem ärgerlichen Lebenswandel abzubringen gesucht hatte. 2) Weil an seiner Stelle Photius am darauffolgenden 25. Dez. war ordinirt worden. Nun aber erklärten die Bischöfe den Photius für abgesetzt, mit dem Anathem, sowohl für ihn, als für jeden, der ihn als Patriarchen anerkennen würde. Uebrigens ist es an seinem Platze, hier zu bemerken, daß Photius einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit war, aber ein Mann vom Ehrgeize beinahe aufgezehrt, voll Tücke und Arglist, nebstbei aber ein Heuchler, wie es kaum jemals einen gab.

Konstantinopel (K. v.) im nämlichen Jahre (nicht anerkannt). Hier ließ Photius, 40 Tage nach seiner Ordination, gegen den hl. Ignatius, der damals abwesend und im Exil auf der Insel Terebinthus war, ein Absetzungs- und Verdammungsurtheil ergehen. Auch die Bischöfe, die auf der Seite dieses Heiligen waren, setzte er ab und that sie sogar ins Gefängniß. Nicht genug, sondern, als er den hl. Patriarchen vergebens dahin zu bringen suchte, daß er um seine Entlassung einkomme, that er ihn auf seine Weigerung in die engste Gewahrsam, wo er die unwürdigste Behandlung zu erleiden hatte.

Konstantinopel (K. v.) im J. 861 (nicht anerkannt), zusammenberufen von Photius. Dabei fanden sich 318 Bischöfe ein, die päpstlichen Legaten mit eingerechnet, welche Letztere auf demselben eine große Unerschrockenheit bewiesen; denn man hielt sie 3 Monate in Gewahrsam, so daß sie erst nach achtmaliger Weigerung und aus Furcht, eine noch grausamere Verfolgung erleiden zu müssen, unterlagen, und sich dem ungerechten Begehren des Photius in Betreff der Absetzung des hl. Ignatius fügten. Bei dieser Versammlung war auch der Kaiser Michael mit sämmtlichen obrigkeitlichen Personen und einer großen Volksmenge zugegen. Dieser Fürst hatte den Papst Nikolaus durch trügerische Briefe und Geschenke auf hinterlistige Weise zur Abhaltung dieses sogenannten Konz. vermocht; was ihm auch um so leichter gelingen mußte, da der Papst von allen Gewalthandlungen, die in Betreff des hl. Ignatius und seiner Vertheidiger zu Konstantinopel verübt wurden, nichts wußte. Er ließ also diesen hl. Patriarchen, der damals zu Mitylene auf der Insel Lesbos im Exil war, vor das Konz. rufen; und noch nöthigte ihn sogar, im einfachen Mönchsgewande zu erscheinen. Der Kaiser überhäufte ihn mit Unbilden; auch

Digitized by Google

drang man mit Allgewalt in ihn, sein Amt niederzulegen; und als man dieses von ihm nicht erpressen konnte, schickte man ihn wieder zurück. — Man zitirte ihn auch noch bei den anderen Sessionen; er aber antwortete, er werde nicht erscheinen, weil man dort nicht vorchristmäßig verhandle. Einige Tage darnach aber schleppte man ihn mit Gewalt vor das Konz., wo man 72 Zeugen gegen ihn gewonnen hatte, welche es eidlich bekräftigten, Ignatius habe ohne irgend ein Erwählungsdekret ordinirt. Alsogleich sprach man nun über ihn das Absetzungsurtheil aus; riß ihm das Pallium und die hl. Gewänder mit den Worten vom Leibe, er sey des Priesterthums unwürdig. Hierauf sperrte man ihn in einen Kerker, wo er die unwürdigste Behandlung zu erleiden hatte, indem man ihn den Händen von 3 grausamen Männern übergab, welche ihn während 8 Tagen ohne Nahrung, ihn nicht schlafen, ja nicht einmal niedersitzen ließen. In diesem Zustande nahm einer seiner Henker ihm, als er kaum ein wenig aufathmen konnte, gewaltsam seine Hand, und machte mit derselben ein Kreuzzeichen auf ein Papier, welches er ihm vorhielt, hernach dem Photius überbrachte, und worauf die Worte standen: Ich Ignatius, unwürdiger Patriarch zu Konstantinopel, bekenne hiemit, daß ich ohne ein Erwählungsdekret diesen Bischofssitz bestiegen, und daselbst tyrannisch regiert habe. Auf dieses entließ man ihn seiner Haft, worauf der hl. Ignatius, um sich der Wuth seiner Verfolger zu entziehen, das Gewand eines niedrigen Sklaven anzog, aus Konstantinopel sich entfernte und an verschiedenen Orten verbarg. — In den übrigen Sitzungen dieses After-Konz. fertigte man zum Scheine ein Dekret zu Gunsten der Bildnisse aus, so wie auch 17 Canonen, welche größtentheils die Mönche und Klöster betreffen. Photius schrieb nun an den Papst Nikolaus einen erz-

heuchlerischen Brief, um von ihm die Bestätigung seiner Erwählung zu erschleichen. Allein der Papst, der unterdessen die Pflichtvergessenheit seiner Legaten zu Konstantinopel vernommen hatte, wollte weder die Wahl des Photius, noch die Verurtheilung des hl. Ignatius bestätigen, und hielt zu diesem Ende ein Konz zu Rom. Photius aber verlor den Muth nicht; sondern er gewann die Gunst des Kaisers Basilius und verfolgte nun ganz öffentlich alle jene, die sich von der Gemeinschaft mit ihm losgesagt hatten; die Einen wurden verbannt, die Andern ihrer Würden entkleidet, wieder Andere in Kerker gesteckt, und Andere endlich mit derselben Grausamkeit, wie unter den heidnischen Kaisern, gepeitscht und gefoltert. Tom. VIII. Conc. p. 1266.

Konstantinopel (K. v.) im J. 866 (nicht anerkannt), geschmiedet aus der Fabrik des Photius. Denn dieser Betrüger, als er sah, daß der Papst Nikolaus darauf beharre, ihm seine Gemeinschaft zu entziehen, berief diese Versammlung zusammen, und gab ihr sogar den Namen eines ökumenischen Konz.; gab dabei den Kaisern Michael und Basilius, und den Legaten der 3 wichtigsten Sitze des Orients den Vorsitz; führte Kläger ein, welche gegen den Papst Nikolaus erdichtete Anschuldigungen vorbrachten, so wie auch Zeugen, welche diese Anklagen bekräftigten. Endlich ließ er da sogar ein Absetzungsurtheil gegen den Papst und einen Bannfluch gegen alle mit demselben in Gemeinschaft Lebenden ergehen. Diese sogenannten Akten ließ er von 21 Bischöfen unterzeichnen, und fügte noch bei 1000 falsche Unterschriften bei. — Nach einer so frechen That beobachtete er gar keine Schonung mehr gegen den Papst. Um auch die Orientalen auf seine Seite zu bringen, verfaßte er ein Cirkularschreiben voll Falschheiten, worin er sich sogar unterstand, die ganze lateinische Kirche

Digitized by Google

offen des Irrthums zu bezüchtigen; wobei die Bemerkung zu machen ist, daß Photius diese Anschuldigung erst nach seiner Verdammung gemacht hat; denn die Beifügung des Wortes Filioque im Symbolum, so wie die anderen Gebräuche, welche er den Lateinern zum Vorgehen anrechnet, waren damals nicht mehr neu. Nachdem aber Basilius, nach dem Tode des Michael, Alleinherrscher war, vertrieb er den Photius vom Bischofssitze von Konstantinopel, und setzte den Ignatius wieder als Patriarchen ein.

Konstantinopel (K. v.) im J. 867. Nachdem der Kaiser Basilius den hl. Ignatius an einem Sonntag, den 23. Novbr., wieder zurückberufen hatte, wurde Photius auf diesem Konz., welches bald darauf gehalten wurde, abgesetzt und in's Exil geschickt.

Konstantinopel (K. v.) 8tes allgemeines, im J. 869, unter Papst Adrian II. und Kaiser Basilius, begonnen am 5. Oktbr. und beendet am 28. Febr. 870. Der hl. Ignatius nämlich und der Kaiser Basilius, welche die Abhaltung eines Konz. für dringend nothwendig erachteten, um dadurch die durch Photius der Kirche geschlagenen Wunden zu heilen, schrieben an den Papst Adrian, Nachfolger des Nikolaus, er möchte sich mit ihnen zu dieser Unternehmung vereinigen. Adrian schloß sich auch mit Eifer ihrer Absicht an, und schickte 3 Legaten mit 2 Schreiben nach Konstantinopel. Der Tag zur Abhaltung des Konz. wurde nun festgesetzt, und die Eröffnung desselben am 15. Oktbr. in der Sophienkirche gemacht.

1ste Sitzung. Den ersten Platz nahmen ein die Legaten des Papstes Adrian, welchen der Kaiser seit ihrem Einzuge in Konstantinopel die höchsten Ehrenbezeugungen erwieß; denn er nahm das Schreiben des Papstes in seine Hand, küßte es, und nachdem er die Legaten umarmt hatte, bat er sie, mitzuarbeiten an der Wiederherstellung des kirchlichen Friedens. Nach ihnen kamen die Bischöfe Donatus und Stephan, und der Diakon Maximus, hierauf der hl. Ignatius, Patriarch von Konstantinopel, und die Abgeordneten der Patriarchen von Antiochien und Jerusalem. Zuerst ließ man die Bischöfe eintreten, welche von Photius waren verfolgt worden; ihre Anzahl betrug 12, und sagte ihnen, daß man sie für höchst glücklich schätze, weil sie für die Vertheidigung der unterdrückten Unschuld so vieles ausgestanden hätten. Dann las man die Schreiben des Papstes an den Kaiser und den Patriarchen; die Vollmachten der Legaten aus dem Orient, und die Vereinigungs-Formel, welche die päpstlichen Legaten mitgebracht hatten.

2te Sitzung. Hier stellten sich die Bischöfe, Priester und Diakonen, welche der Verfolgung des Photius unterlegen waren, und bezeugten ihre Reue darüber. Bei der Aufzählung der Leiden, die man sie hatte erdulden lassen, sagten sie: Man belastete uns mit Ketten und eisernen Halseisen, und nach mehreren Tagen gab man uns Heu zur Nahrung. Mehrere wurden in finstere und stinkende Kerker gesperrt; Andere wurden verurtheilt Marmor zu schneiden, und dabei mit Säbelhieben traktirt. — Auch die Priester ließ man vortreten, welche von Methodius und Ignatius ordinirt worden waren, 11 an Zahl, welche baten, man möchte sie zur Buße zulassen. Diese wurden nun, nachdem man ihnen eine Genugthuung auferlegt hatte, in ihren vorigen Rang wieder eingesetzt.

3te und 4te Sitzung. Nach einigem Streit ließ man auch den Theophilus und Zacharias, welche sagten, daß sie mit Photius kommuniziren, eintreten, und stellte an sie verschiedene Fragen. Als die Abgeordneten aus dem Orient befragt wurden, antworteten sie, sie hätten den Photius niemals in die Kirche von

Digitized by Google

Antiochien aufgenommen; auch hätten sie ihm nie Kommunionsbriefe geschickt, und auch von ihm nie solche erhalten.

5te Sitzung. Die päpstlichen Legaten befahlen, man soll den Photius vorführen. Als dieser erschien, riefen sie aus: Wie! das ist jener Photius, der die ganze Kirche in Verwirrung gesetzt, und gesucht hat, dieselbe, so viel an ihm war, umzustürzen? Photius aber erkünstelte ein tiefes Stillschweigen, und antwortete nur in einigen Stellen der hl. Schrift, deren Anwendung falsch und für die Versammlung ehrenrührig war, und welche den äußersten Grad von Heuchelei an diesem Betrüger in's grellste Licht setzten. Als er aber fortfuhr, in seinem Schweigen zu verharren, sagten die Legaten: „Seht da einen Menschen, der seine Ohren verstopft hat, wie eine Schlange, damit er die Stimme des Konziliums nicht höre." Man forderte den Photius auf, sich dem Konz. und dem Ignatius zu unterwerfen, um doch in die Gemeinschaft der Laien aufgenommen zu werden. Allein er gab nur Antworten, die keinen Sinn hatten, und mit unrichtiger Anwendung der hl. Schrift gespickt waren, worauf man ihn wegbringen ließ.

6te Sitzung. Hier war auch der Kaiser Basilius zugegen, und nahm den ersten Sitz ein. Auf seinen Befehl wurden die Bischöfe von der Parthei des Photius eingeführt, und nachdem man ihre Einwürfe widerlegt hatte, ermahnte sie der Kaiser, dem Schisma zu entsagen. Mehrere von diesen Bischöfen unterwarfen sich auch wirklich dem Konz. und erhielten Verzeihung. Tom. VIII. C. p. 978.

7te Sitzung. Photius erschien. Man verlas eine Mahnschrift an ihn und seine Anhänger, um sie aufzumuntern, sich unter Strafe des Anathems dem Urtheilsspruche des Konz. zu unterwerfen. Hierauf aber erwiederte Photius nichts, als, er habe auf Verläumdungen keine Antwort.

8te Sitzung. Hier ließ der Kaiser 1) alle schriftlichen Versprechungen, welche Photius den Geistlichen, wie den weltlichen Leuten jedes Standes abgenöthiget hatte, die Akten des gegen den hl. Ignatius gehaltenen Konz., und die gegen Papst Nikolaus verfaßten Bücher herbeischaffen und in eine Glutpfanne werfen, welche man in Mitte der Versammlung angezündet hatte. 2) Brachte man alle Bubenstreiche des Photius und alle geheimen Kunstgriffe an's Licht, durch welche er die orientalische Kirche von der occidentalischen zu trennen gesucht hatte. 3) Wurde die Abschwörung mehrerer Ikonoklasten aufgenommen. Auch sprach man das Anathem gegen die Anhänger jener Sekte, und endete mit der Wiederholung des schon gegen Photius ausgesprochenen Bannfluches.

9te Sitzung. Diese wurde 3 Monate nach der vorigen gehalten. Man legte den falschen Zeugen, welche Kaiser Michael auf Anstiften des Photius gegen Ignatius aussagen ließ, eine Strafe auf. Man befragte ferner Jene, welche sich der vom Kaiser Michael und seinen Hofleuten begangenen Religionsverachtung, da sie die heiligsten Ceremonien der Religion lächerlich machten, bereitwillig angeschlossen hatten, und hielt ihnen die Größe ihres Sakrilegiums vor. Diese aber entschuldigten sich mit der Furcht, die sie vor dem Kaiser gehabt hätten, und mit dem Ungestüm, in welches er solche Leute, wie sie, die Familie hätten, hätte stürzen können. Bei dieser 9. Sitzung war der Kaiser nicht anwesend; man sieht aber den Legaten des Patriarchen von Antiochien das erstemal dabei.

10te u. letzte Sitzung. Bei dieser befand sich wieder der Kaiser Basilius mit seinen Söhnen Konstantin und Leo, und 20 Patrizern. 3 Gesandten des Ludwig, Kaisers von Ita-

Digitized by Google

lien und Frankreich, und jenen des Michael, Königs von Bulgarien. Die Anzahl der Bischöfe belief sich auf 100. Man genehmigte da die 7 General-Konzilien, welchen man dieses als das 8. beifügte; bestätigte die gegen Photius vom Papste Nikolaus und Adrian ausgesprochene Verurtheilung; verlas die 27 Canonen, die auf diesem Konz. verfaßt wurden, und deren größter Theil gegen Photius gerichtet ist; und veröffentlichte endlich die Glaubens-Definition des Konziliums. Diese Definition enthält ein weitläufiges Glaubensbekenntniß, mit Anathemen gegen die Ketzer, namentlich die Monotheleten und Ikonoklasten; wobei die Väter des Konz. ihre Beistimmung durch mehrfachen Zuruf zu erkennen gaben. — Die 3 päpstlichen Legaten unterschrieben sich zuerst; hernach der Patriarch Ignatius; dann Joseph, Abgeordneter von Alexandrien; Thomas, Erzbischof von Tyrus, als Repräsentant des erledigten Sitzes von Antiochien, und Elias, Abgeordneter von Jerusalem; dann der Kaiser, mit Konstantin und Leo, seinen beiden Söhnen, endlich die Bischöfe, 102 an Zahl. Das ist wenig in Ansehung der Menge von Bischöfen, welche noch unter der Oberherrlichkeit von Konstantinopel standen. Allein Photius hatte den größten Theil derjenigen, die von seinen Vorfahren waren ordinirt worden, abgesetzt, und dafür andere an ihren Platz gestellt, von denen noch keiner vom Konz. als Bischof anerkannt war; und so waren nur noch 100 vorhanden, welche von den vorigen Patriarchen waren geweiht worden. — Im Uebrigen brachte Anastasius eine Kopie von den Akten dieses Konz. nach Rom, und überreichte sie dem Papste Adrian, der eben diesen Anastasius dafür gewann, dieselben von Wort zu Wort zu übersetzen; und diese lateinische Version ist die einzige, welche wir von den Akten dieses Konz., wenigstens im Ganzen haben; denn die in Druck vorhandenen griechischen Akten enthalten nur einen Auszug.

Konstantinopel (K. v.) im J. 879 (fälschlich das Achte), versammelt durch die Intriguen des Photius. — Dieser nichtswerthe Mensch hatte durch verschiedene Kunstgriffe sich wieder in die Gunst des Kaisers Basilius, auf dessen Befehl er früher in's Exil geschickt worden war, wo er 8 Jahre verlebte, so einzunisten gewußt, daß er durch dessen Einfluß wieder auf den Bischofssitz von Konstantinopel erhoben wurde, worauf er alsogleich die Mehrzahl der Bischöfe theils durch Geschenke, theils durch Drohungen, auf seine Seite zu bringen suchte; und es endlich sogar durchsetzte, daß er vom Papste Johann VIII. als rechtmäßiger Patriarch von Konstantinopel anerkannt wurde. Um jedoch dieses Gewebe von Betrügereien und Schurkereien einigermaßen mit dem Schatten der Rechtlichkeit zu umhüllen, berief er das Konz. zusammen, von dem hier die Rede ist, und suchte dasselbe so zahlreich, als möglich zu machen; ordnete jedoch dabei alle Verhandlungen nach seinem Belieben und zog sogar die Legaten des Papstes, wie der Patriarchen des Orients in sein Interesse. Es fanden sich dabei 380 Bischöfe ein.

1ste Sitzung. Photius führte den Vorsitz. Kardinal Peter, päpstlicher Legat, entledigte sich der Begrüßungen vom Papst Johann VIII. an das Konz. und sagte, der Papst wolle den Photius für seinen Bruder ansehen, worauf er demselben die Geschenke übergab, die der Papst geschickt hatte. Nun nahm Zacharias, Bischof von Kalzedo, das Wort und hielt eine übertrieben schmeichelhafte Lobrede auf den Photius. Man hörte darin nichts, als Lobhudeleien an diesen Betrüger; man nannte ihn sogar einen göttlichen Mann; pries seinen Geist, die Fülle seiner Kenntnisse, seine Mäßigung, Sanftmuth und De-

Digitized by Google

muthig und alle Bischöfe stimmten diesen Lobsprüchen bei; ja, man setzte sogar in diesen Beifallsbezeugungen den Photius über den Papst.

2te Sitzung, den 17. Novbr. Man verlas das Schreiben des Papstes an den Kaiser, welches man in's Griechische übersetzt, aber an allen für den Photius weniger günstigen Stellen ganz entstellt hatte, ohne daß jedoch die Legaten etwas einzuwenden fanden. Ebenso unterdrückte man auch den Befehl des Papstes, daß Photius um Verzeihung bitten soll. Das Konz. sagte auch, es nehme das Schreiben des Papstes in Betreff der Vereinigung mit Photius an, nicht aber in Betreff der Ansprüche des Papstes auf Bulgarien. Dann las man das Schreiben des Papstes an Photius, aber mit merklichen Veränderungen; denn man hatte darin unterdrückt, was der Papst gesagt hatte, nämlich Photius soll sich besinnen, ehe er auf den Stuhl von Konstantinopel zurückkehre, und vor einem vollen Konz. um Verzeihung bitten. In der Antwort der Bischöfe auf die Frage des Cardinal Petrus sagten sie, Photius habe nicht die mindeste Art von Gewalt angewendet, um wieder auf den Bischofsstuhl von Konstantinopel zu gelangen; und dieß alles habe in Ruhe und Friede statt gefunden. Hierauf hielt Photius eine Schutzrede auf sich selbst, worin er unter Anderm sagt, er habe gegen seinen Willen den bischöflichen Stuhl von Konstantinopel bestiegen, und habe dabei viele Thränen vergossen, und der Kaiser sey wiederholt in ihn gedrungen, um ihn zur Wiederbesteigung dieses Stuhles zu vermögen, und das Konz. bejahte es. Dann las man die Briefe der Patriarchen des Orients an den Kaiser und Photius. Jener des Patriarchen von Alexandrien ertheilte Letzterem die größten Lobsprüche. Das nämliche enthielt der des Patriarchen von Jerusalem, und arbeitete dahin, dem Photius die Anerkennung als rechtmäßigem Patriarchen von Konstantinopel zu verschaffen. Tom. IX. C. p. 144. M. S. Baluz. Allat. p. 238.

3te Sitzung. Man verlas das Schreiben des Papstes an die unter Konstantinopel stehenden Bischöfe; aber es war, wie bei den übrigen, in dem, was den Photius betraf, entstellt. Ferner verlas man die Instruktion, welche Papst Johann seinen Legaten mitgegeben hatte. Nach Verablesung des Artikels, welcher die Abschaffung der gegen Photius gehaltenen Konz. anbefahl, sagte die Versammlung: „Wir haben dieses angebliche Konz. (d. i. jenes vom J. 869, das 8. allgemeine, für welches die schismatischen Griechen noch immer dieses, von dem hier die Rede ist, setzen) durch den Erfolg verworfen und verdammt, indem wir uns mit dem Patriarchen Photius wieder vereinigten." Hierauf ertheilten sich die Legaten und die Versammlung gegenseitig die größten Lobsprüche.

4te Sitzung. Man verlas das Schreiben des Patriarchen von Antiochien an Photius, welches im Wesentlichen dasselbe, wie die vorhergehenden enthielt. Das Konz. gab demselben seine Beistimmung, indem es sagte: „Wir wußten wohl, daß die Bischofssitze des Orients den Photius immer anerkannt haben." Nun kam man über die Punkte der Reunion überein, deren es 5 gab. Der erste betrifft Bulgarien, worüber aber nichts festgesetzt wurde; der zweite die Ordination der Laien; der dritte verbietet, den Patriarchen von Konstantinopel von einer anderen Diözese herzunehmen. Der vierte enthält die Verdammung der gegen Photius gehaltenen Konzilien, worin alle übereinstimmten.

5te Sitzung. Hier wurde ausgemacht, daß für das 7. ökumenische Konz., das 2. von Nizäa, gehalten unter dem Papste Adrian und dem Patriarchen Tharasius, angesehen werden soll. Darauf wurden einige Ca-

Digitized by Google

nonen abgefaßt und zur Unterzeichnung geschritten. Zuerst unterschrieben die Legaten, mit der Erklärung, daß sie den Photius als den rechtmäßigen Patriarchen von Konstantinopel anerkennen, und das gegen denselben zu Konstantinopel gehaltene Konz. verwerfen; und daß, sollten einige Schismatiker sich noch von Photius, ihrem Hirten, trennen, dieselben so lange exkommunizirt seyn sollen, bis sie mit ihm in Gemeinschaft getreten seyn würden.

6te Sitzung. Kaiser Basilius war bei derselben zugegen. Es wurde der Vorschlag gemacht, als Glaubensbekenntniß sich jenes vom Konz. zu Nicäa auszuerwählen. Dieß geschah, um den Beisatz „Filioque", unter dem Vorwande, als authorisire man das Konz. von Nicäa, zu verdammen. — Am Ende der Akten, wie sie uns H. Fleury gibt, findet man ein Schreiben des Papstes Johannes, worin er deutlich zu erkennen gibt, daß die lateinische Kirche damals den Beisatz „Filioque" beim Symbolum noch nicht gemacht hatte; er vergleicht sogar solche, die das zu thun gewagt haben, mit Judas; doch, fügt er bei, darf man Niemanden zwingen, es nicht zu thun. Allein das dürfte wohl gänzlich unrichtig seyn, indem es unter den Augen des Photius, vielleicht von Photius selbst, dem Betrügereien und Lügen leicht ankamen, abgefaßt worden war. Siehe das Konz. von Rom, vom J. 879. Auch der Kaiser unterzeichnete sich in Betreff der Propositionen des Photius, welche die Legaten gutgeheißen hatten, dem Konz.

7te u. letzte Sitzung. Man las noch einmal für diejenigen, welche bei der vorigen Session nicht zugegen waren, das Glaubensbekenntniß. — Uebrigens aber feierte die Ungerechtigkeit ihren Triumph nicht bis zum Ende. Denn nach dem Tode des Kaisers Basilius im J. 886 ließ Leo VI. mit dem Beinamen der Philosoph, welcher vollkommen über alles unterrichtet war, den Photius vom Bischofsitze zu Konstantinopel vertagen, und schickte ihn in ein Armenisches Kloster in's Exil, wo dieser berüchtigte Ruhestörer des Kirchenfriedens bald darauf starb.

Konstantinopel (K. v.) im J. 1140. Hier wurden die Schriften des kurz vorher verstorbenen Konstantin Chrysostomus verdammt, weil sie nicht allein voll Neuerungen und Uebertreibungen waren, sondern offenbare Irrlehren, hauptsächlich jene der Enthusiasten und Bogomiler enthielten.

Konstantinopel (K. v.) im J. 1143, den 20. August, gehalten vom Patriarchen Emanuel Oritä, im Palaste Thomais, gegen 2 seyn wollende Bischöfe, deren Ordination, von ihrem Metropoliten allein, für ungültig erklärt wurde. Sie wurden noch überdieß als Anhänger der Sekte der Bogomiler verdammt. Leo Allat. Const. l. 11. c. 12. p. 671.

Konstantinopel (K. v.) am 1. Oktbr. desselben Jahres. Hier wurde der Mönch Nyphon verurtheilt, in ein Kloster gesperrt zu werden, und dort eine weitläufigere Untersuchung in Betreff seiner abzuwarten. Id. p. 678.

Konstantinopel (K. v.) im J. 1144, den 22. Febr. Hier wurde Nyphon verurtheilt, weil er unter Andern auch den Gott der Hebräer verflucht hatte. Man sperrte ihn also ein, und er blieb in seinem strengen Gewahrsam durch die ganze Lebenszeit des Patriarchen Michael Oritä. Id. p. 681.

Konstantinopel (K. v.) im J. 1147, auf Veranstalten des Kaisers Emanuel. Hier wurde der Patriarch Cosmus abgesetzt, weil er den Nyphon in Freiheit gesetzt und seinen Meinungen unterstützt hatte. p. 683.

Konstantinopel (K. v.) im J. 1166, auf Befehl des nämlichen Kaisers, und bestehend aus 56 Bischöfen. Es war dieß bei der Veranlassung, welche die Irrlehre des Demetrius,

Digitized by Google

geboren zu Kampus einem Flecken in Kleinasien, gab, als er die Deutschen eines Irrthumes im Glauben beschuldigte, und gegen jene eiferte, welche sagten, der Sohn Gottes sey seinem Vater vollkommen gleich, und auch wieder minder, als er; was man aber nach den Worten J. Chr. selbst: „Der Vater ist größer, als ich" von ihm, als Mensch verstehen muß. Dieses Konz. setzte 9 Canonen auf, von denen der 1. jene verdammt, welche die Worte der hl. Kirchenlehrer nicht im rechten Sinne nehmen, sondern durch falsche Erklärungen das verkehren, was jene durch die Eingebung des hl. Geistes ganz deutlich auseinandergesetzt haben. Insbesondere handelte es sich um den Sinn, welchen man den Worten des Erlösers unterlegen müsse, von denen so eben die Rede war, und welche die nachfolgenden Canonen gerade so erklären, wie sie die Väter erklärt haben, und die Kirche noch heutzutage erklärt. Allat. Const. l. 11. c. 12. n. 4.

Konstantinopel (K. v.) im selben Jahre, den 11. April, gehalten von Lukas von Konstantinopel und 30 Metropoliten. Man verwarf da den Mißbrauch, welcher die Ehe im 6. oder 7. Grade duldete, ohne daß man zur Schließung derselben um Erlaubniß eingekommen war.

Konstantinopel (K. v.) im J. 1275, den 26. Mai. Johannes Veklus, der Urheber der Wiedervereinigung mit den Lateinern, wurde da mit Beistimmung des Kaisers Michael Paleologus zum Patriarchen von Konstantinopel erwählt und am 8. Tage nach Pfingsten ordinirt.

Konstantinopel (K. v.) im J. 1277, ungefähr, wie man aus dem Schreiben des Patriarchen Johannes Veklus an Papst Johannes XXI. ersieht. Dieser legte da ein ganz katholisches Glaubensbekenntniß ab, indem er die 7 hl. Sakramente und noch alles Andere, was die lateinische Kirche glaubt, anerkannte. Auch wurden jene nachmals verdammt, die im Schisma verharrten.

Konstantinopel (K. v.) im J. 1280, den 3. Mai, unter dem Patriarchen Veklus, im Beisteyn von 8 Metropoliten und eben so viel Erzbischöfen. Es wurde hier über eine Stelle aus dem hl. Gregor von Nissa verhandelt, welche so lautet: „Man sagt, daß der hl. Geist vom Vater ist, und man bezeugt, daß er auch vom Sohne ist." und wovon man aber boshafter Weise die Sylbe „von" weggelassen hatte, was den Sinn dieser Stelle, der so günstig für die Wiedervereinigung der Kirche sprach, gänzlich änderte. Dieß veranlaßte nun den Patriarchen zu sagen: die geringste Aenderung in den Schriften der Väter, bringt der Kirche merklichen Schaden; und an uns, die wir ihnen in der Führung der Heerde nachgefolgt sind, ist es nun, die von ihnen hinterlassene Ueberlieferung unverletzt zu erhalten. Dieser Eifer aber des Patriarchen für die Wiedervereinigung, und die Rechtfertigung der Lehre der Lateiner reizte die Schismatiker immer mehr gegen ihn auf; und der Kaiser brachte sie seinerseits durch seinen Argwohn und seine Grausamkeit vollends zur Verzweiflung. Pom. II. Conc. p. 1128.

Konstantinopel (K. v.) im J. 1283 (nicht anerkannt). Hier verdammten die griechischen Schismatiker den Johannes Veklus, den sie als den Urheber der Wiedervereinigung mit den Lateinern betrachteten. Sie brachten ihn auch wirklich wenige Zeit nachher durch den Kaiser Andronikus, der ihnen, ungeachtet dessen, was er mit seinem Vater Paleologus zur Wiedervereinigung getan hatte, sehr geneigt war, in's Exil. Veklus erschien ein oder zwei Jahre nachher wieder auf dem 2. Konz. zu Unserer Lieben Frau von Blaqueres (einer Vorstadt von Konstantinopel), wo er noch immer behauptete, man könne der Lehre der Väter zu Folge, sagen,

Digitized by Google

daß der hl. Geist vom Vater durch den Sohn ausgehe, und er starb in diesem Glauben in der Verbannung. Pachym. l. 7. c. 7.

Konstantinopel (K. v.) im J. 1351, den 27. Mai (nicht anerkannt), bestehend blos aus den Bischöfen Thraziens, die sich auf Anordnung des Kaiser Johann Kantakuzenus versammelt hatten, um die griechischen Wirren, erregt von Gregor Palamas, Haupt der Quietisten auf dem Berge Athos, beizulegen. Dieser sagte, er sehe mit seinen Augen die Wesenheit Gottes; diese sey mehreren Heiligen, wie z. B. den hl. Martyrern bei der Verfolgung erschienen; es sey dieselbe, welche den Aposteln bei der Verklärung Christi auf dem Berge Thabor erschienen ist; dieses Licht sey Gott selbst, und Heilige könnten es mit ihren leiblichen Augen sehen. Diese Lehre des Palamus wurde durch den Ausspruch dieser Versammlung gutgeheißen, und den Katholiken Stillschweigen geboten; zwei von ihren Bischöfen, der von Ephesus und der von Geno, wurden sogar abgesetzt und ihnen die Insignien ihrer Würde herabgerissen. Man hielt hier 4 Sitzungen. Niceph. Greg. l. 18. c. 3. Cantacuz. 4. d. 23.

Konstantinopel (K. v.) ungefähr im J. 1450 (nicht anerkannt). Gehalten gegen die Wiedervereinigung der Griechen mit den Lateinern, welche zu Florenz zu Stande gekommen war. Es wurde hier unter der Anwesenheit der Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem, Gregor, der Patriarch von Konstantinopel ab-, und Athanasius an seine Stelle gesetzt.

Konstanz (K. v.) im J. 1094, unter Gebhard, Bischof dieser Stadt und dem päpstl. Legaten in Deutschland, in der heiligen Woche. Hier wurde das Verbot erneuert, dem hl. Meßopfer von Priestern beizuwohnen, welche Simonie trieben oder unenthaltsam lebten. Auch wurde die Quatembervaste vom Monat März auf die erste Fastwoche, und die von Pfingsten auf die Woche nach der Oktav dieses Festes verlegt.

Konstanz (K. v.) 17. allgemeines. Papst Johann XXIII. (Balthasar Cossa) wurde sehr vom Kaiser Sigismund angegangen, ein General-Konz. zu halten. Dieser hatte auch für den Kaiser alle Aufmerksamkeit, um sich gegen Ladislaus, König von Neapel, zu behaupten, der ihn über Hals und Kopf Rom zu verlassen genöthiget hatte. Außer seiner Bulle, worin er die ganze Christenheit zum Konz. einladet, schrieb der Papst noch besondere Briefe in alle Königreiche und Staaten, die seiner geistlichen Herrschaft unterthan waren. Er macht darin bekannt, daß, da sein Vorfahrer, Alexander V., die Reformation der Kirche auf dem Konz. zu Pisa nicht habe vollends zu Stande bringen können, er dieselbe auf den nächsten Frühling festgesetzt habe; daß er mit Kaiser Sigmund über den Ort des Konz. übereingekommen und die Stadt Konstanz dazu bestimmt habe. Und wirklich begab er sich am 28. Oktober 1414 dahin. — Durch das Zusammenströmen von allen Seiten war auch diese Stadt so angefüllt, daß man darin gegen 3000 Pferde zählte, was auf die ungeheure Menschenmenge schließen läßt. Auch Johann Huß fand sich, versehen mit einem Geleitsbriefe vom Kaiser Sigmund, in Konstanz ein.

Die Eröffnung des Konz. geschah am 5. Novbr., und am 16. wurde die 1. Sitzung gehalten. Der Papst führte dabei den Vorsitz und hielt eine Anrede. Dann verlas man die Konvokationsbulle, und ernannte die Offizialen des Konz., d. h. 10 Notare, einen Konziliums-Hüter, die auditores rotae, 4 Advokaten, 2 Promotoren oder Prokuratoren, und 4 Zeremonienmeister. Darauf wurde der 11. Canon des Konz. von Toledo, gehalten im J. 675 unter dem Papste Agesbat, vorgelesen, worin angege-

Digitized by Google

den wird, mit welcher Würde man bei Versammlungen dieser Art sich benehmen soll. — In der Zwischenzeit von der 1. auf die 2. Sitzung schickte man auf das Geheiß des Papstes den Johann Huß, ungeachtet seines Geleitsbriefes, in's Gefängniß, und begann gegen ihn den Prozeß. Seine Ankläger, welche, wie man sagt, seine persönlichen Feinde waren, setzten ein Verzeichniß seiner Irrlehren auf, und überreichten dasselbe dem Papste und der hl. Versammlung. Unter Anderem führten sie darin auch an, er habe öffentlich gelehrt, auch das Volk müsse unter 2 Gestalten die Kommunion empfangen; daß beim heiligsten Altarssakramente das Brod auch nach der Consekration Brod bleibe; daß Priester im Zustande einer Todsünde keine Sakramente ausspenden, — im Gegentheile jeder andere Mensch, der sich im Stande der Gnade befindet, dieses thun könne; daß man unter der Kirche nicht den Papst und den Clerus allein zu verstehen habe; daß die Kirche keine zeitlichen Güter besitzen dürfe, und daß die weltlichen Herren ihr dieselben nehmen können. Worauf man die Commissaire ernannte, um seinen Prozeß einzuleiten. — In der nämlichen Zwischenzeit kamen eine große Anzahl, sowohl geistlicher, als weltlicher Herren nach Konstanz; unter anderen der berühmte Peter Dailly, Cardinal von Cambray. Am 24. Dezbr. kam auch der Kaiser Sigmund an, wohnte am folgenden Tage dem vom Papste gefeierten Amte in der Kleidung eines Diakons bei, und sang am Geburtsfeste Unsers Herrn bei der ersten hl. Messe das Evangelium. — Im Monate Febr. sah man auch die Abgesandten von Benedikt und Gregor, welche das Schisma veranlaßt hatten, und vom Konz. zu Pisa aller ihrer Würde entkleidet und für Schismatiker und Feinde der Kirche erklärt worden waren. Es wurden mehrere Congregationen gehalten, und Maßregeln ergriffen, den Papst Johann XXIII. seiner persönlichen Vergehen wegen zur Abdankung zu vermögen. Da man nach Nationen zu stimmen beschloß, so theilte man die Versammlung in 4 Nationen; nämlich in Italiener, Franzosen, Deutsche und Engländer; ernannte aus jeder dieser Nationen eine gewisse Anzahl Deputirter mit Prokuratoren und Notaren. Diese Deputirten hatten an ihrer Spitze einen Präsidenten, der alle Monate wechselte. Jede Nation versammelte sich besonders, um über Gegenstände zu deliberiren, die vor das Konz. sollten gebracht werden. War man über einen Artikel übereingekommen, brachte man ihn vor eine allgemeine Versammlung von allen 4 Nationen; und war der Artikel auch da einstimmig angenommen, so schrieb man ihn auf und versiegelte ihn, um ihn vor die nächste Session zu bringen, damit er dort vom ganzen Konz. bestätiget werde. In einer dieser Congregationen zeigte man eine Liste der schwersten Beschuldigungen gegen den Papst vor, weßwegen man eine Deputation an ihn abschickte, um ihn zu bewegen, daß er dem Pontifikate freiwillig entsage. Zur Antwort aber gab er darauf, er wolle alles thun, was man von ihm verlange, wenn sich seine zwei Mitbewerber zum Gleichen verstehen wollten; indessen verschob er es von einem Tag zum anderen, eine ausdrückliche und bestimmte Erklärung seiner Abdankung zu geben. Um dieselbe Zeit kamen auch die Abgeordneten der Universität zu Paris, an ihrer Spitze den berühmten Gerson, Kanzler dieser Universität, in Konstanz an, gleichzeitig mit den Gesandten des Königs Karl VI.

2te Sitzung. Hier gab der Papst eine ausdrückliche Erklärung von sich, worin er mit einem Eidschwur versprach, dem Pontifikate zu entsagen, wenn durch seine Abdankung das Schisma gehoben werden könnte. Die Formel dazu war von 3 Nationen

Digitized by Google

des Konz. aufgesetzt worden. Als man aber in einer nachfolgenden Sitzung den Vorschlag machte, der Kirche einen andern Papst zu geben, so entwich der Papst, als Postillion verkleidet, heimlich aus Konstanz, und flüchtete sich nach Schafhausen. Als der Kaiser die Verwirrung sah, welche die Flucht des Papstes in den Köpfen erzeugt hatte, erklärte er, daß die Entfernung Johann des XXIII. das Konz. keineswegs hindere, an der Wiedervereinigung der Kirche zu arbeiten; und Gerson verfaßte, in Uebereinstimmung mit den Nationen, eine Abhandlung, um wieder geltend zu machen, daß das Konz. über dem Papste stehe. — Diese Abhandlung veranlaßte die Frage, welche nun sehr heftig erörtert wurde, ob nämlich das Konz. über dem Papste stehe, oder nicht. Gerson bewieß, daß die Kirche oder das Konz. in mehreren Fällen ohne ausdrückliche Einwilligung oder Geheiß des Papstes, selbst wenn dieser canonisch gewählt worden wäre und ein vorschriftsmäßiges Leben führte, sich versammeln konnte und noch kann. Diese Fälle aber sind, diesem Autor zu Folge, 1) wenn der Papst, angeklagt und vor das Kirchengericht gezogen, um daselbst sein Urtheil zu vernehmen, sich hartnäckig weigert, ein solches zu versammeln. 2) Wenn es sich um Dinge von Wichtigkeit handelt, welche die Kirchenregierung betreffen, und die nur auf einem General-Konz. ausgemacht werden dürfen, dieses aber der Papst nicht zusammenberufen will. Diese Abhandlung enthält 12 Gesetzanträge, unter denen der letzte ist, daß die Kirche kein wirksameres Mittel, sich selbst in allen Theilen zu reformiren, hat, als die Beibehaltung der General- und Provinzial-Konzilien. Labbe Collect. Conc. Tom. XII. p. 16. Gerson Oper. Tom. II. Part. II. p. 201.

3te Sitzung. Hier las der Cardinal von Florenz eine im Namen des Konz. verfaßte Deklaration vor, welche sich dahin ausspricht: 1) daß das Konz. gesetzmäßig versammelt sey. 2) Daß die Flucht des Papstes dasselbe nicht auflöse, und überhaupt die Versammlung nicht auseinander gehen werde, als bis das Schisma gehoben und die Kirche in Bezug auf Glauben und Sitten reformirt ist. 3) Daß Papst Johann XXIII. weder den römischen Hof, noch seine Offiziale aus Konstanz wegbringen, und sie auch nicht nöthigen solle, ihm zu folgen, wenn es nicht eine vom Konz. gutgeheißene und hinlängliche Ursache gebietet. 4) Daß alle Versetzungen von Kirchenprälaten, Entziehungen von Benefizien u. s. w., die dieser Papst nach seiner Flucht vorgenommen hatte, ohne Gültigkeit seyn sollten.

4te Sitzung. Dieser wohnte auch der Kaiser bei. Der Cardinal von Florenz las die Artikel, worüber die Väter des Konz. übereingekommen waren. Das merkwürdigste Dekret darunter sagt, daß das benannte Konz., welches sich im Namen des hl. Geistes vorschriftmäßig versammelte, und ein allgemeines Konz., welches die ganze streitende katholische Kirche repräsentirt, unmittelbar von Jesus Christus eine Gewalt erhalten habe, welcher Jedermann, wessen Standes und Würde er auch immer sey, und sogar der Papst, in Sachen, welche den Glauben, die Aufhebung des Schisma und die Reformation der Kirche in ihrem Haupte und in ihren Gliedern betreffen, zu gehorchen verpflichtet sey.

5te Sitzung, den 1. April. Man las hier nochmals die Artikel, die schon in der 4. Sitzung waren vorgelesen worden, und sie wurden auch hier in der nämlichen Form, wie die Dekrete der anderen Sitzungen, einmüthig gutgeheißen. — Die Zusammenkunft der Geistlichkeit von Frankreich im J. 1682. gab im 4. Artikel, den sie abfaßte, eine genaue und deutliche Erklärung von der Lehre der gallikanischen Kirche über das Ver-

Digitized by Google

sahen drüber Gewalten, der geistlichen und der weltlichen, indem sie im 2. dieser 4 Artikel ihr ewiges Anhalten an die Dekrete des hl. allgemeinen Konz. von Konstanz, wie sie in der 4. und 5. Sitzung erlassen wurden, ausspricht, weil dieselben vom apostolischen Stuhle gutgeheißen, durch die Praxis der ganzen Kirche und der römischen Päpste bekräftiget, und zu aller Zeit von der gallikanischen Kirche gewissenhaft befolgt worden sind. — Dieselbe Versammlung fügt noch bei, daß sie keineswegs der Meinung jener beistimme, welche dem Ansehen derselben einen Stoß versetzen und dasselbe dadurch schwächen wollen, daß sie sagen, ihr Ansehen sey nicht fest begründet, sie seyen nicht gutgeheißen, oder ihre Anordnungen betreffen nur die Zeit des Schisma, da sie doch auf dem Konz. zu Basel und nach dem Erlöschen des Schisma waren bekräftiget worden. — Auch wurde in dieser Sitzung ein Beschluß gefaßt, daß der Kaiser alle dürfe einsperren lassen, die sich in vermummter Kleidung aus Konstanz begeben würden.

6te Sitzung, den 17. April. Auch da war der Kaiser anwesend. Man ließ den Papst Johann XXIII. auffordern, zum Konz. zurückzukehren, oder eine Bulle zu erlassen, worin er erklärt, daß er nicht mehr Papst sey. Allein man ersah aus der Antwort, die er den Abgeordneten gab, daß seine Absicht nur sey, das Konz. hinzuhalten. Von nun an aber beschlossen die Väter, gegen ihn, als gegen einen Schismatiker und offenkundigen Häretiker zu verfahren. Man las hier auch das Schreiben der Universität von Paris an ihre Abgesandten, an das Konz. und an den Kaiser, worin dieselbe die Einen, wie die Andern auffordert, das Werk der Wiedervereinigung, ungeachtet der Abwesenheit des Papstes nur mit Festigkeit zu betreiben. — In der Zwischenzeit von der 6. auf die 7. Sitzung gab es unter den Theologen Streitigkeiten, über die Art und Weise, wie das Dekret abgefaßt seyn sollte, welches die Verdammung des Wiklef enthielt. Mehrere wollten, diese Artikel sollten im Namen des Papstes, mit Beistimmung des Konz. verworfen werden. Andere wieder wollten, man soll, ohne vom Papst Erwähnung zu machen, einzig nur vom Konz. sprechen. Von dieser letzteren Meinung war Peter Dailly, Cardinal von Cambray, und dieser setzte gleich damals schon eine Denkschrift auf, wodurch er seine Ansicht zu unterstützen suchte. Er behauptete in gewichtigen Gründen, daß es ein Irrthum, ja selbst eine Ketzerei sey, zu behaupten, wie es von den Gegnern geschehe, das Konz. habe aus sich selbst gar kein Ansehen, sondern nur durch den Papst, der das Haupt desselben ist, weil daraus folgen würde, auch das Konz. von Pisa habe keine Gewalt gehabt, indem es von keinem Papste zusammenberufen worden sey, und folglich Johann XXIII. ungültig erwählt worden sey, da er dem Alexander V., der auf diesem Konz. erwählt wurde, nachgefolgt war. 2) Daß dieses Konz. augenscheinlich über dem Papst war, indem es zwei derselben absetzte, und daß jedes General-Konz. dasselbe thun könne. Woraus er den Schluß zog, daß es eine offenbar falsche Meinung sey, zu behaupten, daß auf einem Konz. nur der Papst zu entscheiden das Recht habe, und das Konz. nur eine berathende Stimme habe; daß der Papst der Ansicht oder dem Beschlusse des Konz. nicht folgen könne, während man sich an die Ansicht des Papstes halten müsse, auch wenn sie der ganzen Versammlung entgegen wäre. Und um die Falschheit dieser Meinung noch kräftiger zu zeigen, behauptete er, die gesammte Kirche, und folglich auch das dieselbe vorstellende Konz., habe das Vorrecht der Irrthumslosigkeit in Glaubenssachen nicht vom Papste, sondern von Jesus Christus erhalten; eine Ans-

Digitized by Google

zeichnung, welche der Papst nicht hat, da er irren kann. Gerson. Oper. Tom. II. p. 950.

7te Sitzung, den 2. Mai. Hier wurde Johann XXIII. aufgefordert, binnen 9 Tagen sammt seinen Anhängern sich vor das Konz. zu stellen, und sich dort über die Anklage auf Häresie, Schisma, Simonie und noch mehrerer anderer enormer Vergehen zu rechtfertigen; wenn nicht, so werde man gegen ihn gerichtlich einschreiten. Es ist hier zu bemerken, daß Johann XXIII., als er von Konstanz entfloh, sich zuerst nach Schaffhausen, dann nach Laufenburg, von da nach Freyburg in Breisgau Breisach, Neuenburg, und von da wieder zurück nach Breisach begab. — Noch wurde in dieser Sitzung die Verhandlung mit Hieronymus von Prag gepflogen.

8te Sitzung, den 4. Mai. Hier wurde zur Verdammung der Wiklef'schen Irrlehren, enthalten in 45 Artikeln oder Sätzen, geschritten, welche schon von den Universitäten zu Paris und Prag für verwerflich waren erklärt worden. Ein großer Theil davon sind dieselben, welche Johann Huß bei der 1. Sitzung vorgebracht hatte. Man verdammte nun diese Artikel eben so gut, als alle Schriften des Wiklef im Allgemeinen, wie in Besonderm; doch hielt es das Konz. nicht für nöthig, die einzelnen Artikel besonders zu bezeichnen. In der Zwischenzeit von der 8. auf die 9. Sitzung wurde Johann XXIII. zu Freiburg durch den Herzog von Oesterreich, im Einverständnisse mit dem Kaiser, mit dem er sich ausgesöhnt hatte, gefänglich eingezogen.

9te Sitzung, den 13. Mai. Man verwarf hier den Antrag des Johann XXIII., worin er 3 Cardinäle ernannte, die vor dem Konz. erscheinen, und auf die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen antworten sollten. Es wurden 2 Cardinäle und 5 Prälaten ernannt, welche den Papst dreimal vor den Richterstuhl der Kirche laden sollten; als er aber nicht erschien, setzte man über diese Citation eine Akte auf. — Nach dieser Sitzung versammelte man sich noch, um die Aussagen der Zeugen gegen ihn zu vernehmen. Derselben traten 10 auf, und unter diesen gab es Bischöfe, Aebte und Doktoren.

10te Sitzung, den 14. Mai. Hier statteten einmal die Commissäre ihren Bericht über die Zeugenaussagen ab; und nachdem man abermals Vorladungen an Johann XXIII., und 3 Proklamationen hatte ergehen lassen, und derselbe noch immer nicht hatte erscheinen wollen, erklärte ihn das Konz. für schuldbeladen und überwiesen, der ganzen Kirche durch seinen schlechten Lebenswandel Aergerniß gegeben, durch Verkauf von Benefizien offenbare Simonie getrieben zu haben; und suspendirte ihn als solchen von allen päpstlichen Funktionen, und jeder, sowohl geistlichen, als weltlichen Administration; und sah zugleich für alle Christen, wessen Standes und Alters sie seyen, das Verbot, ihm von nun an entweder direkten oder indirekten Gehorsam zu leisten, und zwar unter Androhung der Strafe für einen Beförderer des Schisma. Die Anklagen enthielten 70 Hauptpunkte, die alle wohl erhärtet waren; allein vor der ganzen Versammlung wurden nur 50 davon vorgelesen; nämlich nur jene, welche die Simonie des Papstes, sein weltliches Treiben, seine Bedrückungen und Meineide enthielten, und verschwieg jene, welche die Schicklichkeit anzuführen verbot. Hierauf setzte man ihn durch Abgeordnete in Kenntniß von dem, was auf dem Konz. vor sich gegangen war. Seine Antwort hierauf war, er habe auf die ihm gemachten Vorwürfe nichts zu entgegnen, er erkenne das Konz. als heilig und infallibel an, und lieferte sogleich das Siegel, den Fischerring, begleitet von einer Bittschrift, die man vom

Digitized by Google

ihm verlangt hatte, aus, und stellte an das Konz. die Bitte, es möchte für seine Subsistenz und Ehre Sorge tragen. Nach dieser Sitzung wurde nun Johann XXIII. nach Radolfszell, einem schwäbischen (jetzt schweizerischen) Städtchen, 2 Meilen von Konstanz, geschickt.

11te Sitzung. Hieronymus von Prag erschien hier vor dem Konz., ward eingezogen und in gefängliche Haft gebracht.

12te Sitzung, den 29. Mai. Hier wurde das Absetzungsurtheil des Johann XXIII. vorgelesen und von der ganzen Versammlung einmüthig bestätiget.

13te Sitzung. Hier wurde ein Dekret über die Kommunion unter beiden Gestalten abgefaßt. Der Hauptinhalt desselben ist: 1) Daß, obwohl Jesus Christus das Sakrament des Altares unter beiden Gestalten, des Brodes und des Weines, nach dem Abendmahle eingesetzt hat, doch der von der Kirche gutgeheißene Gebrauch immer es so gehalten habe und noch halte, daß dieses hl. Sakrament nicht nach eingenommenem Mahle empfangen werden darf, so wenig als von Gläubigen, welche nicht nüchtern sind, ausgenommen bey Fall einer Krankheit und anderer dringender Umstände, die von der Kirche rechtliche Beistimmung haben. 2) Daß, obwohl dieses Sakrament in der ersten Kirche unter beiderlei Gestalten empfangen worden ist, doch dasselbe in der Folge unter beiden Gestalten nur vom celebrirenden Priester, von Laien aber nur unter der Gestalt des Brodes empfangen wurde, weil man fest und ohne den mindesten Zweifel glauben muß, daß der ganze Leib und alles Blut Jesu Christi unter der Gestalt des Brodes wahrhaft enthalten ist. Deßhalb müsse auch dieser von der Kirche eingeführte Gebrauch wie ein Gesetz angesehen werden, welches man nicht nach Gutdünken, ohne kirchliche Einwilligung, außer Acht lassen oder willkürlich ändern dürfe; und sagen, dieser Gebrauch sey sakrilegisch oder unerlaubt, und so viel, als in eine Irrlehre verfallen; und solche, welche das Gegentheil hartnäckig behaupten, müßten als Ketzer behandelt, und auf's schwerste bestraft, ja sogar wenn es nothwendig seyn sollte, dem weltlichen Arm überliefert werden.

14te Sitzung. Hier wurden mehrere Dekrete verabgelesen, von welchem das erste jedem ohne Unterschied zu einer neuen Papstwahl zu schreiten verbot, ohne daß das Konz. zuvor darüber einen Beschluß gefaßt hätte. Man nahm die Abdankung von Gregor XII. an, die dieser durch Carl von Malatesta in seinem Namen hatte einreichen lassen. Man forderte den Peter de Luna auf, ein Gleiches zu thun, was aber dieser hartnäckig verweigerte, in welcher Weigerung er auch bis zu seinem Tode im J. 1424 verharrte.

15te Sitzung. Man beendigte die Sache des Johann Huß, den man hier auftreten ließ. Der Promotor des Konz. verlangte, daß die Artikel, welche Johann Huß im Königreiche Böhmen und anderwärts gelehrt hatte, da sie ketzerisch, aufrührerisch, verfänglich und fromme Ohren beleidigend wären, vom Konz. verdammt, und die Bücher, aus denen diese Artikel gezogen waren, verbrannt würden. Man las ferner 38 aus den Schriften Wiclefs gezogene Artikel, und verdammte sie. Dann las man einige aus denen von Johann Huß vor. Dieser wollte aber sich durchaus nicht als schuldig erkennen; worauf das Konz. nach Verdammung aller dieser Artikel, ihn selbst zur Degradation verurtheilte und dem weltlichen Gerichte übergab. Dem zu Folge wurde nun zu seiner Degradation geschritten und er dem weltlichen Gerichte überliefert, welches ihn verbrennen ließ. Darauf erklärte das Konz. ebenfalls für ketzerisch, ärgerlich und aufrührerisch die Proposition

Digitized by Google

des Johann Petitz nämlich, ein Tyrann könne erlaubter Weise und verdienstlich für jeden seiner Unterthanen und Vasallen, selbst heimlich, durch hinterlistige Nachstellungen, durch Schmeicheley und Liebkosungen, gegen alles gegebene Wort, Eidschwur und mit ihm eingegangenes Bündniß, und ohne den Ausspruch oder den Befehl von irgend Jemand dazu zu haben, getödtet werden.

16te Sitzung. Man ernannte hier die Abgeordneten, welche den Kaiser, der nach der Provenze zu einer Konferenz mit dem König von Arragonien reisen wollte, der dem Peter de Luna anhing, begleiten, und ihn zur Entsagung vom Pontifikate vermögen sollten. Nach dieser Sitzung wurde die Untersuchung gegen Hieronymus von Prag neuerdings begonnen.

17te Sitzung. Hier beurlaubte sich der Kaiser beim Konz., und befahl, für einen glücklichen Erfolg seiner Reise zu beten.

18te Sitzung. Hier wurden mehrere Dekrete abgefaßt, und unter anderen auch eines, welches befahl, daß den eigentlichen Bullen des Konz. derselbe Glaube und der nämliche Gehorsam erwiesen werden soll, als jenen des apostolischen Symbles.

19te Sitzung. Hier ließ man den Hieronymus von Prag eine Zurücknahme der Artikel des Wiklef und Johann Huß vornehmen.

20ste Sitzung. Man verhandelte hier den Streit zwischen dem Bischofe von Trident und dem Herzoge Friedrich von Oesterreich, welcher dem Ersteren sein Bisthum und seine Besitzthümer gewaltsam genommen hatte. Das Konz. bewilligte dem Bischofe eine Monitive, die Strafe der Exkommunikation gegen jene aussprechend, welche die Güter dieses Bischofes demselben vorenthalten würden. Nach dieser Sitzung wurde eine Zusammenkunft zur Reformation der Kirche und zur Unterdrückung der Simonie gehalten. — Unterdessen hatte sich Peter de Luna (genannt Benedikt XIII.), der das Konz. von Konstanz nicht anerkennen wollte, auf das Schloß zu Peniskle, am Ufer des Meeres, begeben, und verweigerte mit Hartnäckigkeit, seine Entsagung vom Pontifikate abzugeben. Man ließ ihm dreimal sagen, wenn er nicht nachgebe, so werde man auf allen möglichen Wegen, die man für die geeignetsten erachten werde, zur Beendigung des Schisma zu gelangen trachten. Hierauf glaubten alle, welche ihm bisher noch angehangen hatten, wie der König Ferdinand von Arragonien, müde seiner Widersetzlichkeit, sich dem Gehorsame gegen ihn entziehen zu müssen. — Auch wurden noch mehrere Congregationen in verschiedenen Angelegenheiten gehalten; insbesondere aber wegen Johann Petit, in Betreff der 9 Sätze, auf deren Verdammung König Carl VI. von Frankreich unablässig drang. — Noch wurde eine gehalten wegen Hieronymus von Prag, den man in Verdacht hatte, daß sein Widerruf nicht aufrichtig gewesen sey. Man ließ ihn vor eine Generals-Congregation kommen, wo er seinen Widerruf keck desavouirte, von Huß wie von einem Heiligen redete und sagte, daß er der Lehre desselben, wie des Wiklef fest anhänge.

21ste Sitzung, den 30. Mai 1416. Hier wurde Hieronymus von Prag, nachdem er mit vieler Verwegenheit gesprochen hatte, von den Vätern dringendst ermahnt, zu widerrufen, und als er auf seiner Hartnäckigkeit beharrte, durch den Ausspruch des Konz. als Ketzer und Rückfälliger als exkommunicirt und anathematisirt erklärt, worauf er dem weltlichen Arme überantwortet wurde, der ihn den Tod des Johann Huß erleiden ließ.

22ste Sitzung, den 15. Juni. Gehalten, um die Arragonier für das Konz. zu gewinnen. Weil aber diese das Konz. nicht anerkennen wollten,

Digitized by Google

Als sie nicht selbst dazu berufen worden seyen, verrichtete man die gewöhnlichen Ceremonien erst nach geschehener Vereinigung und Zusammenberufung. — Man befahl auch die Vollziehung des Traktates von Narbonne, vom Dezember 1415, wie er vom König und dem Adel in Betreff des dem Benedikt XIII. zu leistenden Gehorsames, mit dem Kaiser, für und im Namen des Konz. geschlossen worden ist.

23ste Sitzung, am 3. Novbr. Hier ernannte man die Commissäre, welche die Untersuchung gegen Benedikt XIII., in Betreff des von ihm genährten Schisma anzustellen hätten, und setzte die gegen ihn abgefaßten Anklage-Artikel auf.

24ste Sitzung. Man zitirte den Benedikt XIII. binnen 2 Monaten und 10 Tagen vor dem Konz. zu erscheinen.

25ste Sitzung. Hier wurden die Abgeordneten des Grafen von Foix in der Versammlung feierlich empfangen.

26ste Sitzung. Hier empfing man die Abgesandten des Königs von Navarra mit denselben Formalitäten, wie die vorigen.

27ste Sitzung, den 20. Febr. 1417. Der Kaiser, von der Reise zurückgekehrt, war auch wieder dabei anwesend. Man erklärte hier den Herzog Friedrich von Oesterreich in contumaciam verurtheilt, weil er sich der Besitzungen des Bischofes von Trident gewaltsam bemächtiget, ihn selbst aber in Haft gethan hatte.

28ste Sitzung. Da dieser Herzog sich nicht gestellt hatte, so erklärte man ihn für einen Rebellen und für meineidig, und als solchen aller Ehren und Würden verlustig, und unfähig dergleichen zu besitzen, sowohl er, als seine Nachkommen bis in die 4. Generation, und der kaiserlichen Gerechtigkeit anheim gefallen.

29ste Sitzung, den 8. März. Man las hier von Benedikt XIII. dreimal vor das Kirchengericht rufen, nahm darüber eine Akte auf, und verlas die gegen ihn eingeleitete Prozedur.

30ste Sitzung. Man hörte den Bericht der Abgeordneten an, welche man an Benedikt abgeschickt hatte, und die Antwort, die dieser ihnen gegeben hatte, woraus eine unbezwingbare Halsstärrigkeit sich zu erkennen gab.

31ste Sitzung, den 30. März. Man verlas 4 Dekrete, welche das Verbot von Schmähschriften enthielten.

32ste Sitzung, den 1. April. Man lud hier Benedikt XIII. noch einmal vor das Kirchentribunal, und erklärte ihn hernach, unter dem Namen Peter de Luna, als contumazirt.

33ste Sitzung, den 12. Mai. Hier hörte man den Bericht an, den die Commissäre über Benedikt ablegten.

34ste Sitzung, den 3. Juni. Man setzte hier den Prozeß gegen Benedikt fort, und las die gegen ihn erhobenen und hinterlegten Anklagen mit den dazu gehörigen Beweisen vor.

35ste Sitzung, den 18. Juni. Der Kaiser war wieder anwesend, und die Abgesandten des Johann von Castilien und Leon setzten da die Gründe auseinander, die sie bewogen hatten, nach Konstanz zu kommen. Auch hielt der Dominikaner Vallesleti eine Rede über die Reformation der Kirche, worin er mit überraschender Freimüthigkeit die Unordnung in der Clerisei, und vorzüglich die Simonie, durchzog.

36ste Sitzung, den 22. Juli. Man zitirte nochmals den Peter de Luna, damit er das gegen ihn zu fällende Urtheil vernähme.

37ste Sitzung. Hier wurde das Absetzungsurtheil über Benedikt gefällt. Es erklärt sich dahin, Peter de Luna, genannt Benedikt XIII., sey meineidig gewesen und sey es noch; er habe der gesammten Kirche Aergerniß gegeben; er sey ein Beförderer des Schisma und jener Trennung,

Digitized by Google

die schon seit so langer Zeit herrsche; ein Mann, jedes Ehrentitels unwürdig, und für immer von allem Rechte des Papstthums ausgeschlossen; und als solchen entsetze ihn das Konz. und beraube ihn aller seiner Würden und Aemter; verbiete ihm, sich von nun an als Papst zu betrachten; verbiete auch allen Christen, jedes Standes, ihm Gehorsam zu leisten, und zwar unter Strafe für einen, den man als einen Begünstiger des Schisma und der Häresie behandeln müsse ꝛc. Dieses Endurtheil wurde von der ganzen Versammlung gutgeheißen, und zu Konstanz öffentlich angeheftet.

38ste Sitzung, den 28. Juli. Man verlas hier das Dekret des Konz., welches jede Sentenz und Censur von Benedikt XIII. gegen die Abgesandten, Verwandten und Alliirten des Königs von Castillien für nichtig erklärte.

39ste Sitzung, den 9. Oktbr. Man unterbrach hier das Werk der Reformation, welches man vor der Erwählung eines Papstes nicht gänzlich vollenden wollte. Dann wurden verschiedene Dekrete abgefaßt. Das erste handelte von der Nothwendigkeit, häufige Konzilien zu halten, um Spaltungen und Häresien zu vermeiden. Auch ordnete das Konz. an, es sollte von diesem gegenwärtigen an in 5 Jahren wieder ein anderes General-Konz. gehalten werden; in 7 Jahren darauf wieder eines, und so in Zukunft von 10 zu 10 Jahren eines, und zwar an Orten, welche der Papst am Schlusse eines jeden Konz., mit Einstimmung und Genehmigung der Versammlung selbst, bestimmen würde. Im Falle eines Krieges oder einer Seuche, sollte der Papst in Einverständniß mit den Cardinälen, einen anderen Ort substituiren, und den Termin für die Abhaltung des Konz. vorwärts rücken, nicht aber hinausschieben dürfen. Das 2. Dekret richtet sein Augenmerk auf die Zeit eines Schisma, und trifft die Anordnung, daß in dem Falle, wo es 2 Mitbewerber (um das Pontifikat) geben sollte, im nächstfolgenden Jahre ein Konz. gehalten werden, und die 2 Mitbewerber, sobald das Konz. begonnen hätte, von aller Administration suspendirt seyn sollten. Das 3. handelt vom Glaubensbekenntnisse, welches der neugewählte Papst in Gegenwart der Wähler abzulegen hätte. In derselben soll er die 8 ersten General-Konzilien, nämlich als 1. das von Nicäa; als 2. das von Konstantinopel; als 3. das von Ephesus; als 4. das von Kalzedo; als 5. u. 6. die von Konstantinopel; als 7. das von Nicäa, und als 8. das von Konstantinopel, und überdieß noch ein General-Konz. von Lateran, Lyon und Vienne anerkennen. Das 4. Dekret verbietet die Versetzung der Bischöfe ohne große dringende Nothwendigkeit, und gebietet, daß der Papst eine solche nie ohne Berathung der Cardinäle und auf Stimmenmehrheit hin vornehmen soll.

40ste Sitzung. Hier wurde ein Dekret vorgelegt, welches 18 Reformationsartikel enthielt, die alle reiflich erwogen waren. Es wird darin gesagt, der künftige Papst, zu dessen Wahl man unverzüglich schreiten werde, solle die Kirche in ihrem Haupte und in ihren Gliedern reformiren, eben so auch, und zwar im Einvernehmen mit dem Konz. oder den Deputirten der Nationen, den römischen Hof. — Die wichtigsten dieser Artikel betreffen die Annaten, die Vorbehalte des apostolischen Stuhles, die Verleihung der Benefizien, und die gratiae exspectativae; die Streitsachen, die man vor den römischen Hof bringen, oder nicht bringen müsse, die Vollmachten, die Fälle, in denen ein Papst abgesetzt werden könne, die Ausrottung der Simonie, die Dispensen und Ablässe. — Der Punkt von den Annaten wurde von Seite der Cardinäle und Nationen mit vielem Eifer behandelt; endlich beschlossen

die Nationen, man müsse dieselben für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft gänzlich aufheben; vornehmlich aus dem Grunde, weil sie nur aus freiwilligen, nicht schuldigen, an den päpstlichen Stuhl verabreichten Gaben einiger solchen entstanden seyen, deren Wahlen die Bestätigung erhalten haben; woraus man dann in der Folge, unter dem Titel eines bestehenden Gebrauches, eine Schuldigkeit gemacht habe. — Und in der That findet man von den Annaten erst seit Clemens V. eine Erwähnung, der diese den Bewohnern Englands auf 3 Jahre auferlegte, wobei sich aber das Parlament widersetzte, von welcher Zeit an man dieselben nicht mehr als zu Folge eines Rechtes, sondern als eine Unterstützung abforderte. Bonifaz IX. war der erste, welcher das Recht dazu als ein der päpstlichen Würde inhärirendes betrachtete. Als aber das Konz. von Konstanz versammelt war, beschloß Carl VI., König von Frankreich, dieses Recht aufzuheben. — Was die Taxe für Benefizien betrifft, welche bisher bestanden hatte, entschied man, dieselbe sey eine Simonistische Erpressung, welche man, wenn sie auch wirklich abgefodert werden könne, schon der häufigen Aergernisse und Klagen wegen, die dadurch täglich veranlaßt würden, hier schicklicher Weise aufheben müsse. Vid. dans M. Dupin la réponse de la nation française contre les annates. Tom. XII. bibl. p. 25.

41ste Sitzung. Für dießmal traf das Konz. blos die Anordnung, daß 6 Prälaten in der Zeit von 6 Tagen gewählt werden sollten, um mit den Cardinälen zur Wahl eines obersten Bischofes zu schreiten. Dem zu Folge betraten die Wähler am 1. Novbr. das Conclave, welches von 2 Fürsten und dem Großmeister von Rhodus bewacht wurde; und nach 3 Tagen war der Cardinal Colonna, der den Namen Martin V. annahm, zum Papst erwählt. Nach seiner Krönung verlangten die Nationen von ihm, er möchte an der Reformation, die er vor seiner Erwählung versprochen hatte, zu arbeiten anfangen, und er erneuerte dieses Versprechen nochmals.

42ste Sitzung. Dabei führte schon der neue Papst den Vorsitz, und auch der Kaiser war anwesend. Die Nationen reichten dem Papste ein Memoriale in Betreff der Reformation dar; bis endlich Martin, ungehalten über ihre Zudringlichkeit, einen Vorschlag zur Reformation, anbelangend die in der 40. Sitzung vorgelegten Artikel, abgab. — Zwischen der 42. und 43. Sitzung erließ der Papst eine Bestättigungsbulle für das Konstanzer-Konz. In der Ausgabe von Hagenau, im J. 1500, wird diese Bulle für eine vom Konz. selbst angeführt, und zwar mit den Worten: Sacro approbante concilio; während in anderen Ausgaben es den Anschein hat, als bestätige der Papst das Konz., weil an der Spitze desselben steht: Schreiben von Martin V., welches die Verdammung der Irrlehren des Wiklef und Johann Huß, wie sie vom Konz. zu Konstanz ausgesprochen wurde, gutheißt und bestätigt. Indessen es sey, wie es wolle, bemerkenswerth ist jedoch der erste Artikel dieser Bulle deßhalb, weil Martin V. darin will, daß derjenige, dessen Glauben verdächtig sey, schwören soll, daß er alle General-Konzilien, und insbesondere das Konz. von Konstanz, als die gesammte Kirche vorstellend, annehme, und daß alles, was dieses letzte Konz. gutgeheißen oder verworfen hat, von allen Gläubigen angenommen oder verworfen werden soll. Das beweißt, daß der Papst dieses Konz. für ein ökumenisches und universelles angesehen hat; denn, wenn er will, daß die Entscheidungen dieses Konz. von Jedermann angenommen werden sollen, so bestätigt er mithin auch die Superiorität des Konz. über den Papst, weil diese Superio-

Digitized by Google

rität in der 5. Sitzung entschieden wurde. Fabr.

43ste Sitzung. Hier wurden einige Dekrete kund gegeben, wodurch man die Exemptionen und Dispensen restringirte; die Simonie verdammte; die Canonen, welche die anständige Kleidung der Geistlichen betreffen, erneuerte; man berührte aber keinen einzigen sonstigen Punkt der Reformation, d. h. von jenen 18 Artikeln, die in dem in der 50. Sitzung abgefaßten Dekrete enthalten waren, und die den künftigen Papst verpflichteten, die Kirche zu reformiren, so daß man in dieser 43. Sitzung nur 6 Vorschriften erließ; auf welche Art also der Papst die Reformation der Cardinäle und des römischen Hofes vereitelte, die ihm doch vom Konz. war zur Pflicht gemacht worden. Lab. Conc. Tom. XII. p. 2533.

44ste Sitzung. Hier ließ der Papst eine Bulle vorlesen, worin, dem Dekrete der 39. Sitzung gemäß, er, mit Einstimmung der Väter, die Stadt Pavia für die Abhaltung des nächsten Konz. bestimmte.

45ste u. letzte Sitzung, den 22. April 1418. Nach einer feierlichen Messe hielt hier der Papst eine Rede, und ein Cardinal sprach zu den Versammelten im Auftrage des Papstes und des Konz.: Meine Herren, gehen Sie hin in Frieden. Dieses Konz. dauerte 3 und ein halbes Jahr.

Kopenhagen in Dänemark, (man glaubt es sey das Hafniense) (K. v.) im J. 1425, gehalten von Lukas, Erzbischof von Lunden, seinen Suffraganen und einigen anderen Prälaten, Aebten, Dekanen, Pröbsten u. s. w. Man verfaßte hier ein Synodal-Schreiben, um die Disziplin zu heben, und die Sitten, sowohl der Geistlichen, als auch der Weltleute zu reformiren, welche durch die beinahe immerwährenden Kriege gänzlich waren verdorben worden. Tom. XII. Conc. p. 380.

L.

Lambes in Afrika (K. v.) Lambesitanum, im J. 240, ungefähr, gehalten von 90 Bischöfen gegen den Privatus, welcher Ketzer hier, zu Folge eines Schreibens des Papstes Fabian, verdammt und strenge bestraft wurde. Cypr. Ep. 39. ad Cornel.

Lambeth bei London (K. v.) im J. 1261, den 31. Mai. Der Erzbischof von Canterbury ordnete hier Fasten, öffentliche Gebete und Prozessionen an, um die Einfälle der Tartaren abzuwenden; und überdieß erließ er noch eine Bestimmung zum Schutze der kirchlichen Freiheit gegen die Eingriffe des Königs und der weltlichen Gerichte. Tom. XI. C. p. 803.

Lambeth (K. v.) im J. 1281. Johann Peccam, Erzbischof von Canterbury, erneuerte hier die Dekrete des letzten Konz. von Lyon, die Constitutionen des Konz. von London im J. 1268, und des vorigen von Lambeth, welchen er noch die seinigen in 27 Artikeln beifügte. Man traf hier die Anordnung, daß bei der Aufhebung der hl. Hostie die Glocken geläutet werden, damit Solche, die nicht bei der hl. Messe anwesend seyn können, sowohl auf dem Felde, als zu Hause sich auf die Knie werfen. Auch brachten die Prälaten in Erinnerung, daß beim Empfange der hl. Kommunion das, was im Kelche dargereicht wird, nichts, als einfacher Wein sey, um den Leib des Herrn sicherer verschlucken zu können. — Ferner, daß Niemand zur hl. Kommunion gelassen werden soll, der nicht die hl. Firmung erhalten hat. Für außerordentliche Sünden und Aergernisse soll, nach Vorschrift der Canonen, eine öffentliche Buße auferlegt werden. Jeder Seelsorger soll jährlich 4 mal dem Volke in populärer Sprache die 12 Glaubensartikel, die 10 Gebote des

Digitized by Google

Herrn, die 2 evangelischen Gebote der Liebe, die 7 Werke der Barmherzigkeit, die 7 Hauptsünden, die 7 Haupttugenden, und die 7 Sakramente erklären; also im Ganzen nicht viel weniger, als was wir Katechismus nennen. Dem folgt noch ein Verbot für Religiose, mehr als 3 Tage zur Erholung und mehr als 6 in Geschäften außer ihrem Kloster, nicht einmal bei Verwandten, zu verweilen. Auch wurde neuerdings wieder die Mehrheit der Pfründen, besonders ohne Dispens, verdammt; was in England ein allgemeiner Mißbrauch ist. Tom. XI. C. p. 1156.

Lambeth (Provinzial-Konz. v.) im J. 1362, unter Islip, Erzbischof von Kanterbury. Es wurde hier eine Konstitution erlassen, worin man die Habsucht und Trägheit der Priester tadelte, und ihre Besoldung nach den jährlichen Seelenmessen und anderen Dienstverrichtungen taxirte.

Lampsakus, unweit der Meerenge des Hellespont, (K. v.) Lampsacenum, im J. 364, gehalten von mehreren semi-arianischen Bischöfen, welche vom Kaiser Valens die Erlaubniß erhalten hatten, dieses Konz. zu halten, und welches gegen 2 Monate dauerte. Hier wurde alles, was von Eudoxius und Akazius zu Konstantinopel geschehen war, annullirt. Man befahl, künftig die Glaubenserklärung der occidentalischen Bischöfe, bekannt unter dem Namen der Formel von Rimini, keineswegs mehr zu berücksichtigen; man erklärte sich dahin, daß geglaubt werden müsse, Gott Sohn sey von ähnlicher Wesenheit, wobei das Wort „ähnlich" nothwendig sey, um, wie diese Bischöfe sagten, den Unterschied der Personen herauszuheben. Weiters wurde entschieden, es sollte das Glaubensbekenntniß, welches bei der Einweihung der Kirche zu Antiochien abgelegt und zu Seleuzia unterzeichnet worden sey, in allen anderen Kirchen als Regel gelten. Nachdem sie nach ihrer Art das, was den Glauben betraf, geregelt hatten, verordneten sie zu ihren Gunsten, daß Jene, welche von den Anomoern, d. i. den Arianern, abgesetzt worden waren, in ihre Sitze wieder eingesetzt werden sollen; hierauf zitirten sie den Eudoxius und Akazius mit ihren Anhängern, und als diese nicht erschienen, erklärten sie dieselben für gesetzlich abgesetzt. Sozom. l. 6. c. 7. p. 646.

Lancicium (K. v.) Lancicieuse, im J. 1285, den 6. Jänner. Der Erzbischof von Gnesen exkommunizirte hier mit 4 Bischöfen Heinrich IV., Herzog von Schlesien, weil er sich aller Güter des Bisthoses von Breslau und des ganzen Zehents der Geistlichkeit gewaltsam bemächtiget hatte. D. M.

Landaff in England (K. v.) im J. 945. Der König Nongul stellte hier dem Bischofe Petrus alles wieder zurück, was er seiner Kirche zu Landaff genommen hatte, und schenkte ihm dafür noch überdieß eine seiner Ländereien.

Landaff (K. v.) im J. 955, gehalten wegen eines Diakons, welcher vom Fuße des Altares weg zum Tode geschleppt worden war, wohin er sich geflüchtet hatte, nachdem er einen Landmann, der ihn verwundet, ermordet hatte.

Landaff (K. v.) im J. 988. Hier wurde ein König, welcher seinen Bruder ermordet hatte, zur Buße verurtheilt und auf so lange exkommunizirt, bis er sein Verbrechen gesühnt haben würde.

Langeais in Anjou (K. v.) Langesiense, im J. 1278, unter dem Erzbischofe von Tours. Es wurde hier weiter nichts, als ein Dekret von 16 Artikeln abgefaßt. D. M.

Langres (K. v.) im J. 859, den 9. April. Den Vorsitz dabei führten Remi, Erzbischof von Lyon, und Agilmar von Vienne. Es wurden 16 Canonen aufgesetzt, die dann vom Konz. zu Savonnieres bestätigt und

Digitized by Google

dort eingereiht wurden. Die 6 ersten darunter sind auch die 6 ersten des Konz. zu Valencia über die Prädestination. Tom. VIII. C. p. 673.

Laodicäa (K. v.) Laodicenum, in Phrigia Pacatiana, im J. 366 od. 367, denn genau ist die Zeit desselben nicht bestimmt. — Es bestand aus den verschiedenen Provinzen der Diözese Asien und ist sehr berühmt wegen seiner 60 Canonen, welche vom ganzen Alterthume in hohem Ansehen gehalten werden. Unter andern Bestimmungen will das Konz. auch, daß die Wahl der Bischöfe im Einvernehmen mit dem Metropoliten und den benachbarten Bischöfen geschehen soll, welche den Glauben und Wandel der Gewählten durch eine geraume Zeit vorher geprüft haben sollten. Auch dürfen in der Kirche keine andere Bücher, als die canonischen Bücher des alten und neuen Testamentes gelesen werden. In der Fastenzeit darf weder eine Hochzeit, noch ein Festgelag gehalten werden. Büßer, welche fleißig dem Gebete und den ihnen auferlegten Bußwerken obliegen, und überhaupt Proben einer wahrhaften Besserung an den Tag legen, dürfen, im Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit, wieder zur Kommunion gelassen werden, aber nur, nachdem sie einige Zeit hindurch für ihre Sünden eine entsprechende Genugthuung geleistet haben u. s. w. Uebrigens beweisen alle in diesem Konz. erlassenen Verhältungsregeln zur Genüge, daß die Kirche sich im tiefen Frieden befunden habe, und damals schon in den Stand gesetzt war, auf die äußere Verschönerung ihres Gottesdienstes bedacht zu seyn. Till.

Lateran (K. v.) zu Rom im Pallaste Lateran, Lateranense, im J. 649, gehalten gegen die Häresie der Monotheleten. Der hl. Papst Martin, der sich als gewaltiger Verfechter der katholischen Lehre, dieser Irrlehre entgegenstellte, war dabei anwesend, und sonst noch bei 104 Bischöfe aus Italien, Sizilien, Sardinien und Afrika. Man hielt 5 Sitzungen: die 1. am 5. Oktbr., und die letzte am 31. desselben Monats.

In der 1. Sitz. setzte der hl. Martin die Irrthümer des Monotheletismus auseinander, wie sie von Sergius aus Konstantinopel, Cyrus, Bischof von Alexandrien, Pyrrhus und Paulus, aufgestellt worden waren, indem sie gelehrt hatten, es gebe in Jesus Christus nur eine Operation der Gottheit und Menschheit.

In der 2. Sitz. wurden die Anklagen verzeichnet; man las die von Stephan, Bischof von Dora, eingereichte Klageschrift; ließ mehrere Aebte, Priester und griechische Mönche eintreten, welche baten, man möchte den Typus von Konstantinopel verdammen; denn darin werde, sagten sie, Jesus Christus ohne Operation und ohne Willen, d. h. ohne Vernunft, ohne Seele, dargestellt; so wie auch die katholische Lehre bekräftigen, welche in Jesus Christus an eine zweifache Operation und einen zweifachen Willen, wie an zwei Naturen zu glauben befiehlt.

In der 3. Sitz. wurden die Schriften der Angeklagten vorgelegt, und unter anderen auch das Buch des Theodor, der Bischof von Pharan gewesen war, und immer nur eine einzige Operation gelehrt hatte, von welcher das göttliche „Wort" die Quelle, und die Menschheit nur das Werkzeug wäre. Der Papst hob alle jene Irrlehren hervor, welche nur eine imaginäre Inkarnation lehrten, indem sie annahmen, Jesus Christus habe nicht wirklich einen materiellen Körper, wie wir, gehabt; erklärte dann auf's genaueste den Ausdruck der „gottmenschlichen" Operation, indem er sagte, dieses Wort schließe nothwendig beide Operationen in sich, und der hl. Dionys habe sich desselben bedient, um damit die

Digitized by Google

Vereinigung beider Naturen in einer Person zu bezeichnen. Eigenthümlich aber bei dieser Vereinigung sey es, daß die göttlichen Handlungen auf menschliche, die menschlichen Verrichtungen aber auf göttliche Weise verrichtet werden.

In der 4. Sitz. wurden die Bestimmungen hierüber in den 5 General-Konzilien vorgelesen.

In der 5. Sitz. las man die Väterstellen und legte das Versprechen ab, sich in der Lehre genau an selbe zu halten. Dann entwirrte man die Monotheletischen Subtilitäten, und stellte das katholische Dogma mit vielem Lichte und tiefer Gründlichkeit auf. — Man verwarf als gottlos die Ekthese (expositio fidei) von Heraklius, weil sie, nach einem zwar rechtgläubigen Glaubensbekenntniß in Bezug auf die Trinität und Inkarnation, noch die Lehre von der Einheit des Willens und der Operation in sich schließt. Ebenso wurde die sogenannte Type des Kaisers Konstanz, herausgegeben im J. 646, verworfen, weil darin den Katholiken eben so, wie den Monotheleten Stillschweigen aufgetragen, und hiemit der Irrthum mit der Wahrheit zu gleichem Rechte erhoben war. Ueber dieses Edikt sprachen sich die Väter des Konz. auch folgendermaßen aus: „Es wäre ein großer Gewinn, würde über den Glauben nie ein Disput entstehen; aber es ist von Uebel, wenn die Glaubenslehren der Väter mit denen der Häretiker confundirt werden. Man soll denn doch nicht ohne Unterschied sowohl Jene strafen, welche die Wahrheit lehren, als die, welche den Irrthum verbreiten; sondern Jene mit Strenge bestrafen, welche nicht bekennen, was die Väter gelehrt haben. Regel der Kirche ist es, nur Jene zum Stillschweigen zu verdammen, welche ihre Lehren bekämpfen." — Nachdem nun das Konz. eine große Anzahl von Stellen aus den hl. Kirchenlehrern vorgebracht hatte, gab es seine Entscheidung in 20 Canonen ab, worin Jeder verdammt wird, der nicht bekennt, daß es in Jes. Christus zwei Operationen und zwei Willen gebe. Die Akten dieses Konz. wurden von Papst Martin, sammt einem kräftigen und gründlichen Schreiben, an alle katholischen Bischöfe versendet, und überall wurde dieses Konz. den 5 General-Konzilien gleich geachtet. — Ueber diese Entscheidung war aber Kaiser Konstantin sehr aufgebracht, und er rächte sich dafür am hl. Martin. Auch vom Kaiser Konstanz wurde dieser hl. Papst noch grausam verfolgt; er wurde nämlich das Opfer seines Glaubenseifers, indem die unerhörten, ohne Aufhören fortgesetzten Qualen, die man ihn erdulden ließ, demselben endlich die Krone des Martyrthums aufsetzten. Till. Fl.

Lateran (K. v.) im J. 864. Rodoaldus von Porto, der als Legat zu Konstantinopel im J. 861, und zu Metz im J. 863 seine Pflicht hintangesetzt hatte, wurde abgesetzt und exkommunizirt. Wahrscheinlich wurde schon hier Rothadus wieder eingesetzt; wenigstens geschah dieß feierlich in einem neuen zu Rom gehaltenen Konz., welches am 23. Dezbr. begann, und in Mitte Jänner 865 endete. Papst Nikolaus sandte hierüber einen Brief an alle Bischöfe Galliens, worin er, die falschen Dekretalen zu Grunde legend, für sich die Behauptung aussprach, man könne keinen Bischof ohne Einwilligung des hl. Stuhles absetzen; was wohl eine große Neuerung in der Kirche war. Tom. VIII. p. 789.

Lateran (K. v.) im J. 1105, in der Fastenzeit. Paskal II. exkommunizirte da den Grafen von Meulan und seine Theilnehmer, die angeklagt waren, die Ursache zu seyn, daß der König von England die Verleihung der Investitur hartnäckig für sich behauptete; ebenso exkommuni-

Digitized by Google

zirte er auch jene, welche dieselbe angenommen hatten. Bei diesem Konz., oder bei einem anderen, gehalten im vorigen Jahre der Fasten, war es auch, wo der Papst eine scharfe Rüge an Bruno von Trier ergehen ließ, weil er von Kaiser Heinrich die Investitur angenommen hatte. Hierauf resignirte Bruno auf seine Würde; trat jedoch nach 3 Tagen dieselbe wieder an. Es erhellet übrigens nirgends, daß der Papst dem Bruno einen Vorwurf wegen seiner Anhänglichkeit an den Kaiser Heinrich, obwohl er im Banne war, gemacht habe, so wenig, als dieß in derselben Angelegenheit beim hl. Otto geschah, da er ihn am 7. Mai 1103 zum Bischof von Bamberg weihte. Diese Beispiele zeugen, so wie viele andere aus derselben Zeit, daß Einer nicht aufhörte ein Katholik zu seyn, und vom hl. Stuhle als ein solcher anerkannt zu werden, wenn er auch gleich die gegen Heinrich ausgesprochenen Verdammungsurtheile nicht nach ihrer ganzen Strenge vollzog; daß, mit einem Worte, die Macht des Papstes über das Zeitliche der Fürsten nie als ein Glaubensartikel galt. Um ein guter Katholik zu seyn, muß man in geistlichen Dingen dem Papste, in zeitlichen aber seinem Könige gehorsam seyn, und demselben selbst dannn nicht treulos werden, auch wenn der Papst von dieser Treue dispensiret.

Lateran (K. v.) im J. 1112. um dem Schisma vorzubeugen, welches die Kirche bedrohte. Es befanden sich dabei ungefähr 100 Bischöfe, mehrere Aebte, und eine unzählbare Menge Kleriker und Laien. Paskal II. widerrief hier das Vorrecht der Investitur, welches er wider seinen Willen im vorigen Jahre dem Kaiser Heinrich eingeräumt, während ihn nämlich dieser in Gefangenschaft hielt. Dieses mit Gewalt erpreßte Privilegium wurde cassirt, weil es ausdrücklich die Bestimmung enthält, daß ein vom Klerus und Volk canonisch gewählter Bischof nicht früher consekrirt werden soll, bis er nicht zuvor die Investitur vom König erhalten hätte; was, wie das Konz. beifügt, gegen den hl. Geist und die Bestimmung der Canonen ist. Auch reinigte sich hier noch der Papst vom Verdachte der Häresie, deren ihn die Vertheidiger der Investitur beschuldigten; und legte deßhalb vor der ganzen Versammlung ein Glaubensbekenntniß ab. Tom. X. C. p. 767.

Lateran (K. v.) im J. 1116, den 6. März. Einige Autoren haben diesem Konz. den Titel eines Universal-Konz. gegeben, vielleicht, weil sich dabei Bischöfe, Aebte, Herren und Deputirte aus verschiedenen Provinzen einfanden. Paskal II. verdammte da das ihm vom Kaiser Heinrich erpreßte Privilegium mit einem Anathem, worauf die ganze Versammlung ausrief: Amen. Als ein Bischof sagte, dieses Privilegium enthalte eine Häresie, erwiederte der Papst, die Kirche von Rom sey nie mit einer solchen behaftet gewesen, wohl aber habe sie alle zu Schanden gemacht. Der Kaiser wurde zwar hier nicht exkommunizirt, aber der Papst bestätigte da, was seine Legaten in ihren Konzilien gethan hatten, wo der Kaiser mehrmal in den Bann gethan wurde. Auch wurde das Verbot erneuert, die Investitur sowohl zu ertheilen, als sie anzunehmen. Der Papst nöthigte hier auch den Grossolan, dem Erzbisthume von Mailand zu entsagen, und schickte ihn auf seinen Bischofssitz zu Savonna zurück; dabei vorstellend, es gebe nur zwei Gründe zur Versetzung der Bischöfe, die Nothwendigkeit oder die Nützlichkeit; die Versetzung des Grossolan aber habe nur zum Verderben des Leibes und der Seele ausgeschlagen. Am Schlusse des Konz. bewilligte der Papst noch einen Ablaß von 40 Tagen für alle jene, welche zur Buße für ihre Hauptsünden die Kirchen der

Digitized by Google

Apostel besuchen würden. Tom. VII. C. p. 806.

Lateran (K. v.) 9tes allgemeines, im J. 1123, unter Kalixt II. Es fanden sich dabei ein mehr als 300 Bischöfe und mehr als 600 Aebte; im Ganzen bei 1000 Kirchenprälaten. Es ist uns von diesem Konz. nichts übrig, als 22 Canonen, welche größtentheils aus den vorausgehenden Konz. wiederholt sind. Man verordnete hier für Jene, welche das Kreuz, das sie sich auf's Kleid hatten heften lassen, um nach Jerusalem zu reisen, wieder abgelegt hatten, selbes unter Strafe der Exkommunikation wieder aufzunehmen. Man verbot den Mönchen im 17. Canon, das Sakrament der Buße öffentlich zu administriren, Kranke zu besuchen, die letzte Oelung zu ertheilen und öffentlich Aemter zu singen. Die Bischöfe nämlich beklagten sich bitter über die Eingriffe der Mönche, nämlich, daß sie ihre Rechte mit unausstehlicher Ambition usurpirten. Es bleibt ihnen, sagten sie, weiter nichts mehr übrig, als uns noch das Kreuz und den Ring zu nehmen, und uns ihrer Ordination zu unterwerfen; sie besitzen Kirchen, Ländereien, Schlösser, Zehente und Oblationen von Lebenden wie von Todten. Suger. Vit. Lud. p. 311.

Lateran (K. v.) 10tes allgemeines, im J. 1139, den 18. April, zusammenberufen von Papst Innozenz. Die Zahl der dabei anwesenden Bischöfe betrug gegen 1000. Der Hauptgegenstand dieses Konz. war die Wiedervereinigung der Kirche nach dem eingetretenen Schisma. Man verfaßte 30 Canonen, welche beinahe dieselben sind mit denen der Synode zu Rheims im J. 1131, wörtlich wiederholt, nur in einer andern Eintheilung. Man verbot neuerdings die Turniere; bedrohte jene Canoniker mit dem Anathem, welche Ordensleute von der Bischofswahl ausschließen würden; verdammte die Neu-Manichäer, welche noch immer ihre Irrlehren aussäeten, und auch die Lehren des Arnold von Brescia, eines alten Schülers von Abailard, der immer gegen den Papst, die Bischöfe, Cleriker und Mönche loszog, und nur den Laien schmeichelte. Man setzte die Bischöfe ab, welche von Schismatikern waren ordinirt worden. Der Papst nannte jeden einzeln bei seinem Namen, und riß ihm, mit einer Rüge wegen seines Vergehens, das Kreuz, den Ring und das Pallium herab. Man verbot den Laien, den geistlichen Zehent zu behalten; er möge ihnen von Bischöfen oder vom Könige übergeben worden seyn; und erklärte, daß jene, die denselben der Kirche nicht zurückgeben würden, das Verbrechen des Gottesraubes und die Strafe der ewigen Verdammniß sich auf den Hals ziehen. Tom. X. C. p. 999.

Lateran (K. v.) im J. 1167. Alexander III. exkommunizirte da den Kaiser Friedrich (Barbarossa), und entband alle seine Unterthanen vom Schwur der Treue, nach dem Vorbild Gregor VII., der das erste Beispiel dieser Art lieferte. D. M.

Lateran (K. v.) 11tes allgemeines, im J. 1179, den 5., 14. und 19. März, unter Papst Alexander III., der dabei, umgeben von den Cardinälen, Präfekten, Senatoren und Konsuln Roms, den Vorsitz führte. Es bestand aus 302 Bischöfen aus allen katholischen Ländern, und dem Abte Nektarius, der demselben für die Griechen beiwohnte. Papst Alexander wollte dieses Konz. halten lassen, um die vielen Mißbräuche zu heben, welche sich während der Zeit des eben beendigten Schisma eingeschlichen hatten. Man hielt auf demselben 3 Sitzungen, worin 27 Canonen abgefaßt wurden. Der 1. enthält, daß, um den Spaltungen vorzubeugen, wenn bei einer Papstwahl die Cardinäle nicht übereinkommen, um es zur Einstimmigkeit zu bringen, derjenige als Papst angesehen werden soll, welcher 2 Drittheile der Stimmen hätte;

Digitized by Google

und daß derjenige, welcher nur 1/4 Drittheil oder höchstens nur 2 Drittheile hat, wenn er es wagt, den päpstlichen Namen anzunehmen, seiner geistlichen Würde gänzlich beraubt und exkommunizirt seyn soll, und zwar so, daß man ihm nur in articulo mortis die hl. Wegzehrung bewilligen darf. — 2) Verwarf man viele Mißbräuche, welche durch die häufigen Appellationen eingeschlichen waren. Verbot, für die Besitznahme der Bischöfe, der Aebte und Seelsorger, so wie auch für die Begräbnisse, Copulationen und andere Sakramente etwas als Bezahlung abzufordern. Große Klagen erhoben auch die Bischöfe gegen die neuen militärischen Orden der Templer und Hospitaliter. Den Religiosen, wessen Ordens sie seyn mochten, verbot man, einen Novizen um Geld aufzunehmen, oder ein peculium zu haben, unter Strafe der Exkommunikation. Die Vorschriften für die Enthaltsamkeit der Geistlichen wurden erneuert, und die Mehrheit der Benefizien verboten. Um endlich für den Unterricht armer Cleriker zu sorgen, soll an jeder Kathedral-Kirche ein Lehrer angestellt, und diesem ein hinlängliches Auskommen angewiesen werden, damit er den Unterricht umsonst ertheile; und Niemanden soll die Erlaubniß zu lehren versagt werden, der die Fähigkeit dazu besitzt. Tom. X. C. p. 1507.

Lateran (K. v.) 12tes allgemeines, im J. 1215, vom 11. bis 30. Novbr. Es wurde zusammenberufen von Papst Innozenz III., welcher in seiner Konvokationsbulle die Motive angibt, welche ihn zur Einberufung dieses Konz. bewogen haben; nämlich, die traurige Lage der Kirche und den Verfall der Sitten, von dem er ein lebendiges Gemälde entwirft. Dabei fanden sich ein 412 Bischöfe, 800 Aebte und Priorn, Gesandte von Kaisern, Königen und beinahe allen katholischen Fürsten; auch findet man dabei zwei griechische Patriarchen, nämlich Gervasius von Konstantinopel und Rudolph von Jerusalem, und den Patriarchen der Maroniten, welcher Letztere sich über den Glauben und Kirchen-Ceremonien in Kenntniß setzte, und dieselben bei seinem Volke einführte. Das Konz., gehalten in der Basilika des Konstantin, wurde vom Papste durch eine Rede eröffnet, worin er zum Vorspruche die Worte der hl. Schrift wählte: Desiderio desideravi hoc Pascha manducare vobiscum. — Vom Originale dieses Konz. ist nichts auf uns gekommen, als die in 70 Kapiteln oder Canonen abgefaßten Dekrete desselben, an welche sich eine besondere Verordnung für die Kreuzzüge anschließt. Das erste Kapitel enthält eine Darlegung des katholischen Glaubens, welche hauptsächlich auf die Nachricht von den Albigensern und Waldensern abgefaßt wurde. Deßwegen wird auch darin gesagt, daß es nur einen Gott gebe, welcher von Anfange — die eine sowohl, als die andere Natur — die geistige und die körperliche, erschaffen hat, und auch die Geister, die anfangs gut erschaffen waren, die sich aber dann dem Verderben ergaben; was alles darauf hinausgeht, die zwei Prinzipe der Manichäer auszuschließen. Um dem alten Testamente Ansehen zu verschaffen, wird gesagt, Gott selbst habe den Menschen die Lehre des Heiles durch Moses und die anderen Propheten mitgetheilt, und habe in Folge der Zeiten seinen Sohn aus dem Schooße der Jungfrau geboren werden lassen, damit Er uns den Weg zum Leben noch deutlicher zeige. Diesem fügt das Konz. bei: Es gibt nur eine allgemeine Kirche, außer welcher Niemand selig werden kann; es gibt nur ein Opfer, das der hl. Messe. Da ist Jesus Christus selbst Priester und Opfer zugleich; sein Fleisch und Blut ist wahrhaft im Sakrament des Altars enthalten, indem das Brod durch göttliche Allmacht in die Substanz Seines

Digitized by Google

Fleisches, und der Wein in die Seines Blutes verwandelt wird, und diese heil. Handlung könne Niemand, als ein rechtmäßig geweihter Priester, kraft der von Jesus Christus an die Apostel und ihre Nachfolger ertheilten Kirchengewalt, verrichten. Das Wort „Transsubstantiation", welches in diesem Canon eine bestimmte und ausschließliche Bedeutung erhielt, wurde seither immer von katholischen Theologen gebraucht, um die Verwandlung, welche Gott im Sakramente des Altars bewirkt, eben so zu bezeichnen, wie das Wort „Consubstantiel" im Konz. von Nicäa zuerst gebraucht und beibehalten worden war, um das Mysterium der Dreieinigkeit auszudrücken. Lanfrank und Simon hatten sich desselben schon gegen Berengar bedient. — Wenn, sagt das Konz. weiter, Jemand nach der Taufe in Sünde verfallen ist, so kann er daraus durch eine wahrhafte Reue sich erheben. Das Konz. verdammte ebenfalls noch die Abhandlung des Abtes Joachim gegen Petrus Lombardus über die Trinität, und der Papst widerlegt seine Meinungen in folgenden Worten: Was uns anbelangt, so glauben und bekennen wir mit Approbation des Konz., daß ein höchstes Wesen besteht, welches der Vater, der Sohn und der hl. Geist ist, ohne daß es in Gott eine Quaternität gibt, weil jede Person dieses Wesen, d. h. Substanz, Wesenheit, oder die göttliche Natur, als alleiniges Prinzip des Ganzen, ist. — Der 3. Canon spricht das Anathem gegen alle Ketzereien aus, welche der vorigen Glaubensdarlegung entgegengesetzt sind, was sie auch sonst immer für einen Namen führen mögen. Derselbe sagt auch, wenn der weltliche Landesherr, auf ergangene Ermahnung, sein Gebiet von Ketzern zu reinigen, unterläßt, so soll er von seinem Metropoliten und seinen Konprovinzialen exkommunizirt seyn; und kommt er binnen einem Jahre seiner Pflicht nicht nach, so soll er dem Papste angezeigt werden, damit dieser die Unterthanen desselben vom Eide der Treue entbinde, und sein Land der Eroberung durch Katholiken blos stelle. Hiebei muß aber bemerkt werden, daß beim Konz. Abgesandte von mehreren Souverainen zugegen waren, welche im Namen ihrer Regenten diesem Dekrete, worin die Kirche über die weltliche Gewalt ihre Hand auszustrecken schien, beistimmten. — Den Katholiken, welche zur Ausrottung der Ketzer das Kreuz nehmen würden, verleiht dieses Konz. denselben Ablaß, wie Jenen, welche das hl. Land besuchen; es exkommunizirt alle Begünstiger der Ketzer, befiehlt dieselben, sobald sie von der Kirche als solche bezeichnet sind, unter Strafe der Exkommunikation, zu meiden. — Jeder Bischof soll wenigstens einmal des Jahres, entweder selbst, oder durch einen anderen dazu Tüchtigen, jenen Theil seiner Diözese visitiren, von dem man sagt, daß es dort Ketzer gebe. Auch bezeichnet das Konz. den Rang und die Vorrechte eines jeden Patriarchen in folgender Ordnung: Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem; befiehlt, daß alle Jahre Provinzial-Konzilien gehalten werden, und gibt die Richtschnur an, nach welcher der Obere bei Bestrafung von Verbrechen zu verfahren hat. Dieser Canon ist berühmt, und hat seither als Grundlage für alle Kriminal-Prozedur, selbst in weltlichen Gerichten, gedient. — Den Geistlichen ist es verboten, zum Tode zu verurtheilen, so wie auch einer blutigen Justifizirung beizuwohnen; den Fürsten aber, irgend eine Bestimmung, die geistigen Rechte der Kirche betreffend, ergehen zu lassen. In Bezug auf Exkommunikation ist es verboten, dieselbe über Einen, sey er wer immer, laut auszusprechen, ohne daß er vorher in Gegenwart von Zeugen gewarnt worden ist, und dieß unter Strafe, daß ein Solcher einen Monat

Digitized by Google

hindurch die Kirche nicht betreten darf. Die Bischöfe sollen zu Predigern fähige Männer wählen, die auch an ihrer Stelle die Pfarreien ihrer Diözese besuchen sollen, wenn sie es selbst zu thun nicht im Stande wären; nicht weniger auch zum Beicht- und Bußgeschäfte. — Bei den Kathedral- und Kollegial-Kirchen soll das Kapitel einen Lehrer aufstellen, welcher die Grammatik und andere Wissenschaften, in denen er bewandert seyn soll, umsonst zu lehren hat. Bei Metropolitan-Kapiteln soll ein Gottesgelehrter als Lehrer aufgestellt werden, der die Priester in der hl. Schrift, und was vorzüglich zur Führung der Seelsorge gehört, unterrichten soll, und jedem solchen soll das Einkommen einer Präbende zugewiesen werden. — Hierauf folgen die Canonen über die Wahlen und das Buß- und Altarssakrament. Nach dem berühmten Canon omnis utriusque sexus, in Betreff der österlichen Beicht und Kommunion, fügt das Konz. bei den Worten „seinem eigenen Priester" die Erklärung bei, daß, wenn Jemand einem fremden Priester beichten will, er zuvor die Erlaubniß dazu von seinem eigenen Priester einholen soll, weil sonst der andere weder binden noch lösen kann. Dieß ist der erste bekannte Canon, der die sakramentalische Beicht allgemein anbefiehlt. Veranlassung zu diesem Dekrete mögen die Albigenser gegeben haben, welche behaupteten, ohne Beicht und Genugthuung Vergebung der Sünden erlangen zu können; darin aber ist unter „eigener Priester" der Seelsorger zu verstehen, wie auf dem Konz. von Paris im J. 1212, ohne Nachtheil jedoch für das Recht des Diözesan-Bischofes; der fremde Priester aber ist, entweder der Seelsorger einer anderen Gemeinde, oder ein ganz fremder Priester. Darauf folgen die Canonen für die Reform der Klöster und verschiedener Mißbräuche. Demnach verordnet das Konz.: 1) die Aebte und Prioren sollen alle 3 Jahre ein General-Kapitel halten, und es soll dort über Reform und geregelte Observanz verhandelt werden. 2) Sollen dasselbe die regulirte Chorherren thun. 3) Sollen keine neuen religiösen Orden eingeführt werden, damit nicht durch die allzugroße Verschiedenheit derselben in der Kirche Verwirrung entstehe. Ein Abt soll nicht mehrere Klöster unter sich — und ein Mönch nicht in mehreren Häusern Plätze haben. Man soll die alten Reliquien nicht mehr außerhalb ihrer Einfassung vorzeigen, und sie auch nicht mehr zum Verkaufe darbieten; auch soll den Neuen, die man allenfalls auffindet, keine Verehrung erwiesen werden, bis sie nicht vom Papste authorisirt sind. — Der Ablaß bei Einweihung einer Kirche soll nur ein Jahr, und für das Anniversarium, so wie bei anderen Veranlassungen, nur 40 Tage dauern. Die übrigen Dekrete betreffen die Simonie. Das Konz. verbietet darin die Taxen für die Weihe der Bischöfe, die Benediktion der Aebte, die Ordinationen der Geistlichen; auch will es, daß die hl. Sakramente unentgeltlich gespendet werden. Den Religiosen wird untersagt, unter dem Vorwande der Armuth, Mädchen für Geld anzunehmen. Jene, welche dieses begangen haben, sollen in anderen Klöstern von strengerer Observanz eingesperrt werden, um darin ewige Buße zu wirken, als für eines der größten Verbrechen. Dasselbe gilt, wenn Knaben genommen werden. — Der erste Canon reduzirt die Verwandtschaft, als Ehehinderniß auf den 4. Grad, während man zuvor bis auf den 7. zählte. — Der größte Theil der Dekrete dieses Konz. haben der bisher beobachteten Disziplin zur Grundlage gedient, und stehen bei den Canonisten im höchsten Ansehen. Uebrigens sind sie alle im Namen des Papstes erlassen, nur bei einigen ist die Klausel beigefügt: „mit Beistimmung des hl.

Digitized by Google

Konziliums." Diese Klausel, welche man zum erstenmale im 3. lateranischen Konz. findet, mag zum Beweise dienen, daß die Dekrete ihre volle verbindende Kraft ohne die Einstimmung und Gutheißung des Konz., welches die gesammte Kirche darstellt, nicht hätten. — Nach diesen Canonen folgt ein Dekret für einen Kreuzzug; es ist darin der Tag des Zusammenkommens festgesetzt. Endlich werden noch die Tourniere auf 3 Jahre untersagt. — Auf diesem Konz. wurden auch, als man die Angelegenheit mit den Albigensern abhandelte, dem Grafen Raimund von Toulouse, der mit seinem Sohne und dem Grafen von Foix zum Konz. gekommen war, die Wiedereinsetzung in seine Länder, aus denen er durch die Kreuzfahrer vertrieben worden war, verweigert; deßhalb, so spricht sich der Papst in seinem Urtheilsspruche aus, — weil der Glaube und der Friede im Lande durch Grafen Raimund nie aufrecht erhalten worden sind; weßwegen er ihn auch immer vom Besitze seiner Länder ausgeschlossen erklärte u. s. w. Der Gräfin, seiner Gemahlin, überließ man, ihrer Tugend wegen, den Genuß der Länder ihrer Mitgift; und dem Grafen von Montfort alle von den Kreuzfahrern in Besitz genommene Länder; unbeschadet aber der Rechte der Kirche und der Katholischen. Tom. XI. C. p. 131. D. M. Fl.

Lateran (V. K. v.) im J. 1512, zusammenberufen von Papst Julius II. Die Eröffnung geschah am 3. Mai; den Vorsitz führte, in Anwesenheit von 15 Cardinälen, der Papst. Sonst bestand dieses Konz. aus beinahe 80 Erzbischöfen und Bischöfen, sämmtlich aus Italien, und 6 Aebten und Ordensgeneralen. — Viterbus, Ordensgeneral der Augustiner, hielt zuerst eine lange Rede über den traurigen Zustand der Christenheit. „Kann man wohl, so spricht er, ohne blutige Thränen zu vergießen, ansehen, wie die Sittenlosigkeit und Verderbtheit der verkehrten Zeit, in der wir leben, die monströse Zügellosigkeit, welche in den Sitten herrscht, die Unwissenheit, der Stolz, die Schamlosigkeit, die Ausgelassenheit, die Gottlosigkeit selbst in jenen hl. Orten ihren Triumph feiern, von wo sie auf immer verbannt seyn sollten?" u. s. w. Labb. Collec. Conc. gen. Tom. XIV. p. 4.

1ste Sitzung, den 10. Mai. Es wurde der 11. Canon des Konz. von Toledo über den Anstand, das Stillschweigen und die Einigkeit, welche bei solchen Versammlungen herrschen soll, herabgelesen, und die Offizialen für das Konz. ernannt.

2te Sitzung, den 17. Mai. Hier wurde die Approbationsbulle des Konz. vorgelesen; darauf sprach Cajetan, General der Dominikaner, gegen das Konz. von Pisa.

3te Sitzung. Diese wurde wegen einer ansteckenden Krankheit, welche die meisten Prälaten zur Flucht aus Rom bewog, erst am 3. Dezbr. gehalten. Der Papst erneuerte in derselben die Bulle, welche alles annullirte, was auf dem Konz. zu Pisa und Mailand geschehen war, und Frankreich mit dem Interdikt belegte. Der Bischof von Gurk erklärte auch im Namen des Kaisers, daß er dieses Konz. gutheiße und sich von allem lossage, was zu Pisa vorgefallen war.

4te Sitzung, den 10. Dezbr. Man las hier das offene Schreiben von König Ludwig XI. an Papst Pius II., welches die pragmatische Sanktion aufhob. Der Advokat des Konz. hielt eine Rede gegen diese Pragmatik, und verlangte darin die Aufhebung derselben. Darauf beschloß man ein Mahnschreiben gegen die Vertheidiger der Pragmatik, als an die Prälaten, Fürsten und Parlamente Frankreichs, sie sollen binnen 60 Tagen vor dem Konz. erscheinen, und die Gründe anführen, welche sie zu haben vorgeben, um diese Abrogation zu hintertreiben.

Digitized by Google

5te Sitzung, den 16. Febr 1313. Der Papst war bei derselben nicht zugegen, da er krank darnieder lag; und es nahm also für denselben Cardinal Georg, Bischof von Ostia, den Platz ein. Es wurde daselbst eine abermalige Mahnschrift an Frankreich beschlossen, um darin über denselben Gegenstand Antwort zu geben; indessen starb Papst Julius 6 Tage nach dieser Sitzung.

6te Sitzung, den 27. April. Bei derselben führte Papst Leo X., Nachfolger des Julius, den Vorsitz. Man legte darin das von Julius gegen die Anhänger der Pragmatik erlassene Monitorium vor, und verlangte eine Citation gegen die Contumaz der Franzosen in dieser Angelegenheit. Allein der Papst wollte, in der Absicht, die Franzosen durch Feinheit und Milde zu gewinnen, nicht darein willigen. Wirklich schickte auch Ludwig XII. Abgeordnete an das Konz. mit der Vollmacht, in seinem Namen zu erklären, daß er dem Konz. von Pisa entsagen, und sich an das gegenwärtige von Lateran unter der Bedingung halten wolle, wenn die abgesetzten Cardinäle wieder eingesetzt, und alles, was gegen sein Königreich verhängt worden war, annullirt würde.

7te Sitzung, den 17. Juni. Hier wurde das Schreiben der beiden Cardinäle des Konz. von Pisa, Bernhardin von Carvajal und vom hl. Severin vorgelesen, worin diese das Schisma abschwören, alle Akten des Konz. von Pisa verdammen, und jene des Konz. von Lateran annehmen, dem Papste Leo zu gehorchen versprechen, und anerkennen, Papst Julius habe sie gerechter Weise aus der Zahl der Cardinäle ausgeschieden.

8te Sitzung, den 17. Dezbr. Der Papst führte wieder den Vorsitz. 1) Die Abgesandten von Ludwig XII. legten dort die Akte vor, worin der König, ihr Herr, sich für das Konz. von Lateran erklärt und das von Pisa, als ein Pseudo-Konz. verwirft. Man las nun diese Akte vor, und sie enthielt unter anderem, daß, obwohl der König geglaubt, gute Gründe zu haben, das Konz. von Pisa einzuberufen und zu unterstützen, er doch nichts desto weniger, da er sieht, daß der Papst Leo X. dasselbe nicht anerkenne und derselbe ihm auch geschrieben habe, er möchte von diesem Konz. abstehen, und sich an die andere, nur allein gesetzmäßige, Versammlung zu Rom halten; und in Anbetracht, daß Papst Julius todt, und hiemit aller Grund zur Feindseligkeit weggefallen sey, und weil auch der Kaiser und die Cardinäle auf das besagte Konz. von Pisa sich begeben hätten, er im Namen desselben verspreche, oben genanntem Konz. nicht mehr anzuhängen, und die Versammlung, die unter diesem Namen zu Lyon gehalten werde, in einem Monat aufzulösen. — 2) Auf die Anklage, welche einer der Prokuratoren des Konz. gegen das Parlament der Provence vorbrachten, dekretirte der Papst einen Mahnbrief, durch den die Mitglieder dieses Parlaments verhalten werden sollten, binnen 3 Monaten sich vor das Konz. zu stellen. In dieser Klageschrift wird geklagt, das Parlament wolle nicht gestatten, daß man sich an die Gnadenbriefe und Begnadigungsbriefe, welche Seine Heiligkeit bewilliget hätte, halte, wenigstens, bevor nicht dazu die Erlaubniß von eben diesem Parlament eingeholt worden ist; ferner, daß es sich über Geistliche und Benefizien eine Gewalt anmasse, die ihm nicht zukommt; — dieses nennt die Klageschrift sein Haupt gegen den hl. Stuhl erheben und den Stolz des Satans nachahmen. Indessen hatte das Parlament, indem es also handelte, keine andere Absicht, als die Freiheiten der gallikanischen Kirche aufrecht zu erhalten, wie auch, der damit verknüpften Rechte, Kraft deren alle Bullen, Breven, apostolischen Reskripte und Mandate wegen Verleihung von Be-

Digitized by Google

nefizien, Jubiläen, Abläßen, Dispensen von Gelübden, von Alter, endlich alle Ausfertigungen des röm. Hofes und der Legaten von Avignon, ohne seine Erlaubniß und Annahme nicht in Vollzug gesetzt werden dürften, was man unter den sogenannten Annexen verstand. Wirklich war auch dieses Recht so alt, als die fränkische Monarchie, und beruhte in der Provence auf festen Grundlagen, wie man aus den über dieses Recht gesammelten Schriften von Hrn. von Maussac, Rath des Parlaments zu Aix, gedruckt zu Aix im J. 1727, ersieht. Und in der That, als nach der Schlacht bei Marignano sich Papst Leo X. für Frankreich erklärt, und das Parlament der Provence dem Papste öffentliche Genugthuung geleistet, und dafür die Freisprechung von den Censuren erbeten hatte, bestätigte auch der Papst von seiner Seite dieses Recht der Annexe, und gab seine Einwilligung dazu, daß das Parlament dasselbe in Zukunft genieße, wie zuvor. — 3) Wurde ein Dekret gelesen gegen einige Philosophen, welche behaupteten, die vernünftige Seele sey sterblich, und es wohne in allen Menschen zusammengenommen nur eine einzige, gegen die Worte Jesu Christi im Evangelium, daß die Seele nicht getödtet werden kann, und derjenige, welcher seine Seele in dieser Welt haßt, dieselbe für das ewige Leben gewinnt (Math. 10, 28. Joh. 12, 25.); und gegen die Entscheidung von Clemens V. im Konz. zu Vienne, daß die Seele wahrhaft, durch sich selbst und essentiel die Form des menschlichen Körpers ist, und daß sie unsterblich und nach der Anzahl der Körper, denen sie eingegossen, vielfach ist. — 4) Wurde angeordnet, daß Alle, welche die hl. Weihen haben, nach der Zeit, die sie auf Grammatik und Dialektik verwendet haben, ihre 5 Jahre des Studiums in der Philosophie nicht vorbeistreichen lassen sollten, ohne sich dabei auch auf die Theologie und das

canonische Recht zu verlegen. — 5) Wurden 3 Bullen bekannt gemacht. Die 1. ist gegen die Fürsten der Christenheit gerichtet, um sie zum Frieden und zur Eintracht zu ermuntern, und daß sie ihre Waffen gegen die Ungläubigen kehren sollten. Die 2. an die Böhmen enthält einen Geleitsbrief, um sie für den Besuch des Konz. zu gewinnen. Die 3. geht die Reformation der Offizialen des röm. Hofes, in Betreff der Expressungen, die sie für Verleihung von Benefizien und andere Ausfertigungen noch über die ihnen gestatteten Gebühren machten. Rayn. an. 1513. Nro. 91. Rec. de Mazssac. p. 7, 8 et 45. C. Tom. XIV. p. 188.

9te Sitzung, den 5. Mai 1514. 1) Hier wurde eine Zuschrift der französischen Prälaten vorgelesen, worin sie sich entschuldigen, daß sie nicht zum Konz. zu Lateran hätten kommen können, weil ihnen der Kaiser und der Herzog von Mailand das sichere Geleite verweigert hätten. Diese Schrift war von 5 Bischöfen unterzeichnet; nämlich: denen von Chalons an der Saone, v. Lizieux, Amiens, Angouleme Laon, und verfaßt von Wilhelm de la Kosta, weltlicher Prior von Vaulvise, in der Diözese von Embrün, und Canoniker der Collegial-Kirche zum hl. Salvator zu Montpellier, in der Diözese Maguelone. 2) Weiters wurde ein langes Dekret, betreffend die Reformation des römischen Hofes, herabgelesen, welches viele sehr nützliche Disziplinar-Vorschriften enthält. Siehe die Canonen bei dem Worte „Benefizien" und „Bischöfe." Doch unter allen diesen Vorschriften gibt es keine gegen jene Beschwerden, die von Seite Frankreichs und Deutschlands gegen den röm. Hof sich erhoben hatten.

10te Sitzung, den 4. Mai 1515. Der Papst führte den Vorsitz; sonst befanden sich noch dabei 23 Cardinäle und eine große Anzahl Erz-

Digitized by Google

bischöfe, Bischöfe, Aebte und Doktoren. Es wurden 4 Dekrete abgelesen. Das 1. erklärt, daß Leih-Anstalten, wie in Italien und anderwärtig damit die Einrichtung getroffen war, und welche eine Art öffentlicher Wohlthätigkeits-Anstalten sind, woraus man jenen Geld leiht, die sich in Noth befinden, indem man ihnen dasselbe aus den Pfändern, welche nach Ablauf der Zeit verkauft worden sind, leiht; — daß solche Vorrathskassen nicht wucherische Zinsen verlangen sollten, obwohl es besser wäre, wenn sie an Orten angelegt würden, wo man das Geld umsonst herleihen würde. — Das 2. betrifft die Geistlichkeit. Der Papst verordnet: 1) Daß exempte Kapitel sich auf ihre Exemption nicht verlassen sollten, um deßhalb auf eine weniger geordnete Weise zu leben, und sich den Zurechtweisungen ihrer Oberen zu entziehen; gestattet dem zu Folge den Diözesanbischöfen jährlich einmal die Klöster der unmittelbar unter dem hl. Stuhle stehenden Ordensföhne zu visitiren. 2) Daß Streitigkeiten, welche Benefizien betreffen, wenn sie nicht Reservat-Fälle sind, und ihr Einkommen nicht 80 Dukaten übersteigt, in erster Instanz von ihren Ordinarien gerichtet werden sollen; und man von ihrem Ausspruche nicht weiter appelliren könne, bis nicht dort ein definitives Urtheil ergangen ist; wenn nicht das Zwischenurtheil einen Eingriff enthält, der durch einen definitiven Ausspruch nicht mehr kann gehoben werden. — Das 3. handelt vom Drucke der Bücher, und befiehlt, daß in Zukunft kein Buch, weder zu Rom, noch in einer anderen Stadt oder Diözese gedruckt werde, welches nicht zuvor zu Rom von dem Vikar Seiner Heiligkeit und dem obersten Censor, und in den übrigen Städten vom Bischofe der Diözese oder einem vom Bischofe dazu ernannten Doktor, welche dann ihre Approbation beizufügen haben, genau untersucht worden ist; und zwar dieß alles unter Strafe der Exkommunikation.

11te Sitzung, den 19. Dez. 1516. Hier ließ man 1) den Abgesandten des Patriarchen der Maroniten dem Papste ihre Unterwürfigkeit bezeugen, und las ihr Glaubensbekenntniß vor, worin sie annehmen, daß der hl. Geist vom Vater und Sohne, als vom einen einzigen Grundwesen und einzig durch die Spiration ausgeht; daß es ein Fegefeuer gibt; daß man seine Sünden beichten, und wenigstens einmal des Jahres die hl. Kommunion empfangen soll u. s. w. 2) Wurde eine Bulle herabgelesen, welche die Regeln vorschreibt, nach denen sich die Prediger bei Verkündigung des Wortes Gottes zu halten haben. Siehe die Canonen, Artikel Prediger. 3) Verlas man die berühmte Bulle, welche an die Stelle der pragmatischen Sanktion das zu Bologna zwischen Papst Leo X. und Franz I. König von Frankreich geschlossene Konkordat setzte. Dieses Konkordat enthielt in Wahrheit mehrere Artikel von jener Pragmatik; die meisten jedoch davon waren enstellt, und mehrere andere gänzlich weggelassen. Der 1. Artikel war der Pragmatik ganz entgegengesetzt; diese Letztere nämlich hatte das Wahlrecht wieder hergestellt, während an dessen Stelle das Konkordat die Bestimmung enthält, daß die Kapitel der Kathedral-Kirchen Frankreichs künftig bei Erledigung eines Sitzes keine Prälaten-Wahl mehr vornehmen dürfen, sondern der König soll dem Papste in 6 Monaten, vom Tage der Sedisvacanz an gerechnet, einen Doktor oder Lizentiaten der Theologie, der wenigstens 27 Jahre alt ist, bezeichnen; und daß dann der Papst denselben mit dem erledigten Sitze bekleiden werde. — Daß ferner, wenn der König kein taugliches Individuum ernennt, er nach 3 Monaten nach hierüber erhaltener Nachricht, vom Tage der Zurückweisung an gerechnet, ei-

Digitized by Google

nen anderen vorschlagen, in Ermanglung eines solchen aber, der Papst einen bestimmen soll. — Durch diesen Traktat behielt sich der Papst die Besetzung erledigter Bischofssitze in Curia (d. h. durch solche Benefiziaten, welche am römischen Hofe leben), vor, ohne Rücksichtsnahme auf die Wahl des Königs. Ueber diesen Gegenstand mag nachgesehen werden: 1) der Text des Konkordats in der Konz.-Sammlung von P. Labbe, tom. XIV. p. 358 et seq. 2) Die Geschichte der pragmatischen Sanktion und des Konkordates, von Pithou. — Der 2. Artikel enthält die Abschaffung aller gratiae exspectivae, und die Reservirungen für sich erledigende Pfründen. — Der 3. setzte die Rechte der Graduirten fest; und enthält die Bestimmung, daß die Verleiher von Pfründen gehalten seyn sollen, den 3. Theil ihrer Pfründen an Graduirte zu überlassen; — oder noch besser, sie sollen die Graduirten für jene Pfründen ernennen, welche in den 4 Monaten des Jahres, d. h. im Jänner und Juli für solche, welche die Zeugnisse über ihren Gradus und über die Zeit ihrer Studien eingereicht hätten, was man die Monate der Strenge nennt; — im April und Oktober aber für Titulardoktoren, d. h. solche, die von ihrem Gradus keine Zeugnisse beigebracht hätten, weßwegen man auch diese Monate die der Gnade nennt. Die für Doktoren, Lizentiaten oder Baccalaurei in der Theologie nöthige Studienzeit ist auf 6 Jahre festgesetzt; auf 7 Jahre aber für Doktoren und Lizentiaten aus dem canonischen oder Civilrechte und aus der Medizin; und auf 5 Jahre für die Meister und Lizentiaten der freien Künste; auf 6 Jahre auch für die einfachen Baccalaurei der Theologie; auf 5 Jahre für die Baccalaurei aus dem canonischen oder bürgerlichen Rechte, und sind sie von Adel, nur auf 3 Jahre. — Auch ist darin gesagt, daß sie gehalten sind, die Dokumente ihres Gradus und ihrer Ernennung mit dem Zeugnisse der Universität, wo sie studirt haben, einmal, und zwar vor der Erledigung des Benefiziums, aufzuweisen, die Adelichen aber auch sich über ihren Adel auszuweisen; und alle Graduirten endlich sollen alle Jahre in der Fasten eine Kopie ihres Diplomes, des Ernennungs-Dekretes und der Studienzeugnisse dem Verleiher der Benefizien oder den Kirchen-Patronen übergeben, und denselben ihren Vor- und Zunamen beifügen. Im Falle, daß sie dieses ein Jahr zu thun unterließen, könnten sie im selben Jahre, ihres Gradus wegen, kein erledigtes Benefizium erhalten. Hat kein Graduirter eingereicht, so soll die Verleihung dem Verleiher freigestellt seyn; außer es wird die Pfründe zwischen der ersten Einlage und der Fastenzeit erledigt. — In den Monaten der Gunst können die Verleiher unter den Graduirten wählen, welche sie ernennen wollen; in den 2 Monaten der Strenge aber sind sie verpflichtet, dasselbe dem am früheften Creirten zu vergeben; und im Falle der Concurrenz soll der Doktor dem Lizentiaten, der Lizentiat dem Baccalaureus vorgezogen werden, ausgenommen, er ist ein formirter Baccalaureus der Theologie, welcher dem Lizentiaten aus dem Rechte und der Medizin, so wie ein Baccalaureus aus dem Rechte den Magistern der freien Künste vorzuziehen wäre. Formirter Baccalaureus aber heißt derjenige, der seinen Gradus nicht vor der Zeit, sondern nach Vorschrift der Statuten und nach 10 jährigem Studium genommen hat. — Bei der Concurrenz von mehreren Doktoren oder Lizentiaten soll die Theologie den Vorrang haben; dann das canonische Recht, das Civilrecht und die Medizin kommen; und im Falle ganz gleicher Concurrenz kann der Ordinarius begünstigen, welchen er will. Auch müssen die Graduirten in ihren Ernennungsschreiben noch die Pfründen, die sie schon besitzen mit ihrem Gehalte angeben; und be-

Digitized by Google

laufen sich diese auf 200 fl. Einkünfte, oder ist damit unveränderliche Residenz verbunden, so können sie kraft ihres Gradus, kein anderes Benefizium mehr erlangen. Uebrigens sollen Regular-Benefizien auch immer Regularen, so wie Säkular-Benefizien Säkularen verliehen werden, ohne daß der Papst hierin sollte dispensiren können. Die Resignationen und Verwechslungen sollen den Graduirten binnen Monatsfrist frei stehen; Stadt-Pfarreien sollen Graduirten eingeräumt werden. Endlich wird noch den Universitäten untersagt, Anderen Ernennungsdekrete zu ertheilen, als solchen, welche die vorgeschriebene Studienzeit zurückgelegt haben. — Der Unterschied zwischen dem Concordat und der pragmatischen Sanktion ist dieser, daß letztere alle Verleiher von Benefizien verpflichtet, sich genaue Verzeichnisse von allen Pfründen zu halten, die sie zu vergeben haben, um von denselben, nach der Reihe auf dieser Liste, eines von dreien den Graduirten zu verleihen; während das Concordat, mit Beibehaltung dieses Rechtes, nur allein die Reihenfolge auf der Liste weggenommen, und für Graduirte jene Benefizien bestimmt hat, welche in den oben bezeichneten Monaten in Erledigung kommen, welches Recht noch heut zu Tage besteht. — Der 4. Artikel erklärt, daß der Papst 1 Benefizium zu vergeben haben soll, wenn der Verleiher deren 10 hat, und 2 wenn dieser 50 hat, — nur dürfen es nicht 2 Präbenden an derselben Kirche seyn, — und daß der Papst bei dieser Verleihung das Recht haben soll, dem ordentlichen Verleiher zuvorzukommen. In den Bestallungsbriefen muß auch der richtige Ertrag das Benefiziums angegeben werden, sonst wäre diese Vergünstigung ungültig. — Der 5. betrifft Prozesse und Appellationen, und ist mit der Pragmatik übereinstimmend. Es wird darin gesagt, Streitigkeiten müßten an Ort und Stelle von den Richtern entschieden werden, welchen das Recht darin zu erkennen, entweder aus dem Herkommen oder einem Privilegium zusteht; mit Ausnahme jedoch der wichtigeren Streitsachen, welche im Rechte angemerkt sind, und dem Verbote, an den letzten Richterstuhl omisso medio zu appelliren, oder vor dem definitiven Urtheilsspruche Appellation einzulegen; es sey dann, daß der Eingriff des Zwischenurtheils durch das Endurtheil sich nicht gut machen ließ. — Die 5 folgenden Artikel sind im Ganzen denen in der Pragmatik ähnlich; der 6. nämlich, von dem ungestörten Besitze; der 7. von dem Konkubinate; der 8. vom Verkehr mit Exkommunizirten; daß man nämlich denselben in gewissen Fällen nicht vermeiden soll; der 9. von den Interdikten; der 10. endlich, welcher das Dekret „sublatione clementinae litteris“ angeht. Was die 2 anderen Artikel der pragmatischen Sanktion anbelangt, bezüglich der Annaten nämlich und der Anzahl der Cardinäle, so macht davon das Concordat gar keine Erwähnung. Hierauf erfolgte beim Konz. die Verlesung der Bulle, welche die pragmatische Sanktion abschaffte, wozu man als Grund anführte, daß sie offenbar von vielen Seiten nöthig sey; man ging sogar so weit, dieselbe die Verderberin des franz. Königreiches zu nennen. Diese Bulle wurde von der ganzen Versammlung angenommen, mit Ausnahme nur des einzigen Bischofes von Tortona in der Lombardei, welcher den Muth hatte, sich derselben zu widersetzen, ein Mann, eifriger noch, als andere, sagt der Fortsetzer von Hrn. v. Fleury, für die kostbaren Ueberreste der alten Kirchendisziplin, und auch unbezweifelt weniger noch durch menschliche Rücksichten geleitet. Dieser sagte, die Ehrfurcht, die man für das Konz. von Basel und die Versammlung zu Bourges haben sollte, hätte verhindern sollen, daß man eine Sache von solcher

Digitized by Google

Wichtigkeit nicht antaste, und daß er seinerseits niemals billigen könne, daß etwas widerrufen werde, was auf das Ansehen dieser 2 Konzilien gegründet bestehe; daß er die Versammlung zu Bourges, der Weisheit ihrer Beschlüsse wegen, für ein ächtes Konz. ansehe. Allein seine Gegenvorstellungen wurden nicht berücksichtigt, und der Papst setzte dieses lateranische Konz. dem von Basel entgegen. — Uebrigens weiß man recht gut, welch heftigen Widerstand das Concordat von Seite des Parlaments, der Kirche zu Paris und den Universitäten zu erdulden hatte; so wie auch die Modifikationen, mit denen das Parlament dasselbe annahm, und die Streitigkeiten und Zwiste, welche die Ausführung desselben veranlaßte. — Auch wurde noch die Bulle herabgelesen, welche die Privilegien der Religiosen berührte, und worin der Papst befahl, daß die Bischöfe das Recht haben sollen, auch die dem Regular-Klerus angehörigen Pfarreien zu visitiren und dort die hl. Messe zu lesen; daß sie ferner das Recht haben sollen, die Religiosen, die man zu einem Kirchendienst verwenden wolle, zu prüfen; daß solche, welche einem vom Ordinarius approbirten Religiosen gebeichtet haben, als dem Canon „utriusque sexus" Genügeleistende anzusehen sind. Hierauf geht der Papst bei dem, was die Regular-Geistlichen betrifft, in's kleinste Detail ein. Pison Hist. Pragm. Sanct. et concord. Franc. Fleury Institut. au droit Ecclésiast. Part. I. c. 17.

12te Sitzung, den 16. März 1517. Hier wurde eine Bulle erlassen, welche alles das bestätigte, was in den vorausgehenden 11 Sitzungen geschehen war, und die Auferlegung einer Steuer zur Verwendung für den Türkenkrieg anordnete. Es sagten zwar mehrere Bischöfe, daß es noch so Manches zu ordnen gebe, und man also das Konz. noch nicht schließen dürfe; allein die Mehrzahl der Stimmen drang auf seine Beendigung; und ein Bischof sprach hierauf mit lauter Stimme: Meine Herren, gehen sie hin in Frieden. Uebrigens wird dieses Konz. nicht allgemein für ein General-Konz. anerkannt.

Lauriac in Anjou (K. v.) Lauriacum, im J. 843. Aus demselben gingen 4 Canonen hervor, von denen die 2 ersten alle Jene in den Bann thun, welche dem König nicht gehorchten.

Lausanne (K. v.) Lausanense, im J. 1449, den 16. April. Nachdem Amadeus von Savoyen, bekannt unter dem Namen Felix V., dem Pontifikate am 9. April entsagt hatte, versammelten sich die Väter von Basel zum letztenmale in Lausanne, um dort das allgemeine Konz. fortzusetzen, und bestätigten durch 2 Dekrete seine Abdankung mit allen Klauseln und Bedingungen, in welchen man mit Papst Nikolaus V., Nachfolger von Eugen IV., übereingekommen war. Der Papst erklärte auch seinerseits in einer Bulle, gegeben zu Spoleto den 18. Juni, da Gott seiner Kirche durch die Bemühungen der Abgesandten des Königs von Frankreich, England, Sizilien und des Dauphin den Frieden wieder gegeben habe; so entsage sein verehrungswerther und sehr theurer Bruder Amadeus, erster Cardinal der römischen Kirche, Bischof zu Sabina und Legat des hl. Stuhles in einigen Provinzen, welchen man früher Felix V. nannte, in seinem Gehorsame dem Rechte, welches er auf die höchste päpstliche Würde habe; jene, welche sich zuerst zu Basel und hernach zu Lausanne zu einem allgemeinen Konz. versammelt haben, hätten angeordnet und bekannt gegeben, man müsse nun dem Nikolaus, als dem einzigen und unbestrittenen Papst gehorchen, und diese obenbesagte Versammlung zu Basel sey nun aufgelöst. Im Wunsche also, fährt der Papst fort, so weit Uns Gott Kräfte verleiht, den Frieden für alle Gläubigen zu befestigen,

Digitized by Google

billigen und ratifiziren Wir zum gemeinen Besten und zur Vereinigung der Kirche, kraft Unserer apostolischen Vollmacht, und auf den Rath und die Beistimmung Unserer Brüder, der Cardinäle, die Wahlen, Confirmationen, Provisionen und Benefizien aller Art an Personen und Orten, welche dem Felix und den Vätern des Konz. zu Basel und zu Lausanne gehorchten; so wie auch Alles, was die Ordinarien kraft ihres Ansehens gethan haben. — In einer 2. Bulle setzt der Papst wieder alle Personen, wessen Standes sie auch waren, und welchen ihre Benefizien und die Jurisdiktion durch Papst Eugen waren entzogen worden, weil sie dem Felix und dem Baseler-Konz. anhingen, in ihre vorigen Rechte ein. In einer 3. endlich erklärt der Papst alles für ungiltig, was gegen eben diesen Felix, gegen die Väter von Basel und ihre Anhänger war gesprochen und geschrieben worden; indem er auch wollte, daß das Ganze aus den Regisstern des Eugen getilgt, und gar keine Erwähnung mehr davon gemacht werde. So wurde nun das Schisma gänzlich beendigt, und Nikolaus V. von Allen als allein rechtmäßiger Papst anerkannt. Tom. XIII. Conc. gener. p. 1335 et seq.

Lavaur (K. v.) Vaurense, im J. 1213, unter dem Erzbischofe von Narbonne, päpstlichen Legaten, auf Verlangen des Königs von Arragonien, welcher wollte, daß den Grafen von Toulouse, von Foix und Comminges, die Ländereien, die man ihnen genommen hatte, wieder zurückgegeben werden. Die Antwort des Konz. fiel weder für die Einen noch für die Anderen günstig aus, in Betracht nämlich, daß der Graf von Toulouse sehr häufig in die Hände der Legaten abgelegte Eidschwüre gebrochen habe. Tom. XI. C. p. 81.

Lavaur (K. v.) im J. 1368, von 13 Bischöfen aus 3 Provinzen, wobei Gottfried von Vairolles, Erzbischof von Narbonne, den Vorsitz führte. Man veröffentlichte da eine große Menge von Constitutionen, abgetheilt in 133 Artikel, von denen ein großer Theil aus den Konz. von Avignon, im J. 1326 und 1337, gezogen ist. Darin wird befohlen, daß der Seelsorger, wenn er in seiner Kirche die hl. Messe liest, wenigstens von einem Kleriker im Chorhemde bedient werden müsse; daß jede Collegial- oder Kathedral-Kirche 2 Individuen aus ihrem Körper zum Studium der Theologie oder des canonischen Rechtes abschicken soll, ohne daß diese für ihre Abwesenheit etwas weiteres, als die Manual-Austheilungen, verlieren sollen. — Die übrigen betreffen die zeitlichen Güter der Kirche, ihre Rechte u. ihre Jurisdiktion. Tom. XI. Conc. p. 1975.

Leon in Spanien (K. v.) Legionense, im J. 1012, auf Befehl des Königs Alphons V. Es sind von demselben noch 7 Canonen vorhanden, worin gesagt wird, man soll auf den Konzilien zuerst die Angelegenheiten der Kirche, hernach die des Königs und endlich die des Volkes verhandeln. Diese Konz. waren damals gehaltene Versammlungen, wo man weltliche mit geistlichen Angelegenheiten verhandelte. Tom. IX. Conc. p. 817.

Leon (K. v.) im J. 1091. Man faßte hier den Beschluß ab, daß die kirchlichen Verrichtungen in Spanien nach der Regel des hl. Isidor gefeiert werden sollten; auch wurde angeordnet, daß in Zukunft die Schreiber sich in allen Akten der gallischen Schrift bedienen sollten, statt der gothischen, welche zu Toledo im Gebrauche war. Tom. IX. C. p. 482.

Lerida in Spanien (K. v.) Ilerdense, im J. 524, bestehend aus 8 Bischöfen, welche da 16 Canonen abfaßten, von denen der erste anordnet, daß Diener des Altars sich vom Vergießen des Menschenblutes, unter welchem Vorwande es immer sey,

Digitized by Google

selbst bei Vertheidigung einer belagerten Stadt, unter Strafe 2jähriger Buße, und Nichtzulassung zu den höheren Weihen, enthalten sollen. Es erscheint aus diesem Canon, als hätte die Nothwendigkeit, sich bei den Einfällen der Barbaren zu vertheidigen, die Geistlichen nach und nach den Geist der Milde in der alten christl. Kirche vergessen machen. Tom. IV. Conc. p. 1620.

Lerida (K. v.) im J. 1246, gehalten wegen der Wiederaufnahme Jakobs, Königs von Arragonien, der dem Bischofe von Gironne, weil er gegen diesen Fürsten an den Papst Innozenz IV. geschrieben, die Zunge hatte herausschneiden lassen, in die Kirche; nachdem er sein Vergehen öffentlich bekannt hatte, und vom Papste losgesprochen worden war. Marian. l. 13. c. 6.

Liege (K. v.) Leodiense, im J. 1131, den 22. Mars. Lothar, der hier mit seiner königlichen Gemahlin und einer großen Anzahl Bischöfe anwesend war, empfing hier den Papst mit vieler Ehrenbezeugung; auch wurde Otto, Bischof von Halberstadt, vor 3 Jahren vom Papste Honorius abgesetzt, wieder in seine Würde eingesetzt.

Lillebonne in der Normandie (K. v.) Juliobonense, im J. 1080, auf Geheiß und im Beiseyn von Wilhelm dem Eroberer, König von England. Es wurden 13 Kirchengesetze erlassen. Das erste befiehlt die Aufrechthaltung des Gottesfriedens durch das Ansehen des Adels und der Bischöfe. In den Uebrigen wird gesagt, daß, wenn Mönchen eine Kirche übergeben wird, dieß ohne Nachtheil für die Subsistenz des Priesters und des Kirchendienstes geschehen soll, und die Mönche sollen das Recht haben, dem Bischofe einen tauglichen Priester zu repräsentiren. Das Konz. will in dieser Stelle von den Pfarrherren sprechen. Tom. X. Conc. p. 391.

Lima, Hauptstadt von Peru in Amerika (K. v.) im J. 1583, auf Betrieb des Erzbischofes Taurinus Alphons Mogroveio, um Ordnung in die Disziplin, und in die Sitten Besserung einzuführen. Man glaubt, die Dekrete dieses Konz. seyen von P. Acosta, einem Jesuiten, veröffentlicht worden. Jos. Acosta, l. II. de Noviss. c. 2. etc.

Limoges (K. v.) Lemovicense, im J. 1029. Es wurde hier die Entscheidung gegeben, daß der hl. Martial von Limoges als ein Apostel zu verehren sey. So liest man wenigstens in der Geschichte seines Lebens, aus dem 10. Jahrhunderte. Gregor von Tours setzt diesen Heiligen um das J. 250. Tom. IX. C. p. 697.

Limoges (K. v.) im J. 1031, den 18. Novbr., wobei Aymon, Erzbischof von Lyon, in Gegenwart von 9 Bischöfen, den Vorsitz führte. Auch hier wurde die Frage über das Apostolat des hl. Martial verhandelt. Man führte die Akten über ihn an, welche vor dem 10. Jahrhundert unbekannt waren, und von allen Gelehrten für unächt gehalten wurden; jetzt aber als unbezweifelt wahr den stärksten Glauben fanden. In denselben findet sich vor, der hl. Martial sey vom hl. Petrus getauft worden, und habe den hl. Geist mit den übrigen Aposteln am Pfingstfeste empfangen. Hiemit war also das Apostolat des hl. Martial noch kräftiger erwiesen. Die Grundlage dieser Meinung war seine Lebensgeschichte, welche, nach dem Glauben der gemeinen Leute, ihn von Abraham abstammen, ein Verwandter des hl. Petrus und Stephan seyn, und von Jesus Christus selbst zum Bischof eingesetzt werden ließ. Diese Biographie war verfaßt von einem seiner Schüler, Namens Aurelian, und wird heut zu Tage als gänzlich unächt erkannt. — Uebrigens wurde in dieser Versammlung noch der Gottesfriede, was auch in mehreren anderen geschah, eingeführt. Man

Digitized by Google

sagt, daß jene, welche sich demselben nicht unterziehen wollten, von einer brennenden Krankheit, d. h. von einem Feuer, welches die Eingeweide verzehrte, befallen wurden. Eine schreckliche Exkommunikation wurde gegen jene ausgesprochen, welche den Frieden und die Gerechtigkeit nicht so inne halten würden, wie das Konz. es vorschreibt. Tom. IX. C. p. 869.

Liptines, heut zu Tage **Lestines** in Cambresis (K. v.) **Liptinense**, im J. 743, versammelt auf Befehl Karlmanns. Der hl. Bonifaz führte den Vorsitz. Es wurden 4 Canonen abgefaßt. Die Bischöfe, Grafen und Statthalter versprachen, die Dekrete des Konz. von Germanien zu befolgen. Der ganze Clerus unterzog sich den alten Kirchengesetzen. Die Aebte und Mönche nahmen die Regel des hl. Benedikt an. Es ist auch darin ausgesprochen, daß wegen den gegenwärtigen Kriegen der Fürst für einige Zeit einen Theil der Kirchengüter, unter dem Titel eines auf unbestimmte Zeit bewilligten Lehenzinses, nehmen könne, um ihm seine Truppen unterhalten zu helfen; unter der Bedingung aber, daß alle Jahre an die Kirche ein Sou, im Werthe von 12 Hellern, d. h. 25 Sous nach jetzigem Gelde (2 fl. 55 kr. R. W.) bezahlt werde. Endlich wurden noch die ungesetzlichen Ehen und der Aberglaube verboten. Tom. VI. Conc. p. 1537.

Lizieux (K. v.) **Luxiovense**, im J. 1055, gehalten auf Betrieb des Herzogs Wilhelm, Neffen des Mauger, Erzbischofs von Rouen. Hermannfried, Bischof von Sion und päpstlicher Legat, war als Vorsitzer mit allen Bischöfen der Provinz anwesend. Mauger wurde ab-, und Maurillus an seiner Stelle eingesetzt. Act. Arch. Rothom. Tom. II.

Lodi (K. v.) im J. 1161, den 19. Juni (nicht anerkannt), unter dem Gegenpapst Viktor in Beisein des Kaisers Friedrich, der seine Stütze war. Hier wurde die Wahl Viktors bestätigt, und die Zuschriften des Königs von Dänemark, Norwegen und Ungarn, von 6 Erzbischöfen, 20 Bischöfen, einer sehr großen Anzahl Aebte, sogar aus dem Cisterzienser-Orden, vorgelesen, welche alle den Viktor für den Papst anerkannten. Dagegen that man den Hubert, Erzbischof von Mailand, in den Bann, der ein Anhänger des Papstes Alexander war, und ihm im folgenden Jahre nach Frankreich nachfolgte. Tom. X. C. p. 1409.

Lombers bei Albi (K. v.) **Lumbariense**, im J. 1165, unter Pons von Arsac, Erzbischof von Narbonne, gegen jene Landleute, welche eigentlich Manichäer waren und hernach Albigenser oder Waldenser genannt wurden. D. M.

London (K. v.) **Londinense**, im J. 948, den 8. Septbr. Hier wurde Turquetel zum Abt von Croisland gemacht, nachdem er 2 Bisthümer, die ihm der König geben wollte, ausgeschlagen hatte. Diese Donation wurde von 2 Erzbischöfen, 4 Bischöfen und 2 Aebten, worunter auch der hl. Dunstan, unterzeichnet.

London (K. v.) im J. 971, wo König Edgar die Privilegien, welche er dem Kloster Glaston bewilligt hatte, bestätigte.

London (K. v.) im J. 1065, in Beisein des hl. Königs Eduard, welcher da dem Stifte Westmünster bei London völlige Immunität bewilligte. Diese Urkunde ist unterzeichnet vom Könige, der Königin, 2 Erzbischöfen, 10 Bischöfen, 5 Aebten, am 28. Dezbr. 1066, wenn man das Jahr von Weihnachten beginnt. Pagi.

London (K. v.) im J. 1075, National-Konz. von ganz England in der Kirche zum hl. Paulus. Den Vorsitz dabei führte Lanfranc, Erzbischof von Canterbury. Es wurden hier die alten Kirchengesetze bezüglich des Ranges der Bischöfe erneuert, und der Aberglaube, die Wahr-

Digitized by Google

sagerei und Zauberei u. s. w. verboten. Man findet bei diesem Konz. 14 Bischöfe und 20 Aebte unterzeichnet. Tom. X. C. p. 346.

London (K. v.) im J. 1102, von ganz England durch den hl. Anselm in der Peterskirche versammelt. Man verdammte hier die Simonie und setzte 6 Aebte ab, welche derselben überwiesen waren. Den Bischöfen wurde verboten, sich wie Laien zu kleiden, und allen Geistlichen befohlen, Kleider von derselben Farbe zu tragen; auch die Vorschrift der Enthaltsamkeit für Geistliche wurde erneuert; die ohne Zeugen gegebenen Heirathsversprechungen für ungültig erklärt, und junge Leute, die ein schändliches Verbrechen begangen hätten, in Bann gethan. Man verfaßte außerdem noch mehrere Verhaltungsregeln, von denen aber nur mehr ein Summarium in 29 Artikeln vorhanden ist. Ibid. p. 728.

London (K. v.) im J. 1107, im August. Es wurden hier dem König die Lehenseide bewilligt, wie es der Papst ihm versprochen hatte, die Investitur aber mit Kreuz und Ring verboten. Dieses benachrichtigte Anselm nach Rom, und bezeichnete zugleich auch die Dienste, welche Robert, Graf von Meulan, bei dieser Gelegenheit der Kirche geleistet. Tom. X. Conc. p. 755.

London (K. v.) im J. 1108, den 24. Mai, bei einer großen Gerichtsversammlung zu Pfingsten. Es wurden da 10 Canonen abgefaßt, welche unter andern Dingen auch gebieten, daß jene Priester, welche das Verbot vom Konz. zu London im J. 1102 nicht beachtet haben, wenn sie noch fürder Messe lesen wollen, ihre Weiber verlassen, und mit ihnen nicht anders, als außer dem Hause und in Gegenwart von 2 Zeugen sprechen sollen. Ibid. p. 775.

London (K. v.) im J. 1129, den 1. August. Hier wurden die Bischöfe vom Könige hintergangen. Er eignete sich nämlich das Recht zu, unenthaltsame Priester zu bestrafen; bezog aber nur viel Geld von ihnen, ohne sie zu bessern. Pagi.

London (K. v.) im J. 1136. Der Gegenstand war eine Verhandlung über Bedürfnisse der Kirchen und des Staates in Gegenwart des Königs Stephan. Id.

London (K. v.) im J. 1138, den 13. Dezbr., unter dem Legaten Alberic, im Beiseyn von 18 Bischöfen und ungefähr 30 Aebten. Es gingen daraus 70 Canonen hervor, welche größtentheils aus den vorausgehenden Konz. wiederholt sind. Man verbot, den Leib unseres Herrn länger, als 8 Tage in Verwahrung zu behalten; auch soll derselbe, sagt das Konz., von einem Priester oder Diakon zu Kranken getragen werden; nur im Falle äußerster Noth kann das auch durch jede andere Person, aber nur mit tiefster Ehrfurcht geschehen. Tom. X. C. p. 992.

London (K. v.) im J. 1166. Die Bischöfe Englands protestirten da beim Papste über die Legatenwürde und die Aussprüche des Thomas von Canterbury, der seit dem Oktober nach Frankreich geflüchtet war. Siehe die Konz. von Clarendon und Northampton. Id. p. 447.

London (K. v.) im J. 1175, den 19. Mai, unter Richard, Erzbischof von Canterbury, der hier als Legat und Primas des apost. Stuhles den Vorsitz führte. Es kamen 19 Canonen zu Stande, größtentheils aus älteren Konz. gezogen; unter anderen, daß Mönche und Geistliche keine Art Gewerbe treiben, und Laien nicht Pfründen in Pacht haben sollen. Die Eucharistie soll nicht mehr, unter dem Vorwande, um dadurch die Kommunion vollständiger zu machen, eingeweiht dargereicht werden; was beweißt, daß damals schon der allgemeine Gebrauch herrschte, die Kommunion nur unter der einzigen Gestalt des Brodes zu empfangen; auch soll

Digitized by Google

nur in goldenen oder silbernen, nicht aber in zinnernen Kelchen consekrirt werden. Tom. X. C. p. 1461.

London (K. v.) im J. 1185. Man sprach sich hier dahin aus, es sey klüger und zweckmäßiger, wenn der König in seinem Reiche zurückbleibe, um seine Unterthanen zu regieren und seine eigenen Länder zu vertheidigen, als seine Person für die Vertheidigung des Orients der Gefahr auszusetze.

London (K. v.) im J. 1200, aus ganz England, unter Hubert von Canterbury. Es wurde hier ein Dekret in 14 Artikeln bekannt gegeben, welches größtentheils aus dem Konz. von Lateran im J. 1179 entnommen war.

London (K. v.) im J. 1237, den 19., 21. u. 22. Novbr., unter dem Legaten Otto, in Anwesenheit des Erzbischofes von Canterbury und York. Man untersuchte hier den Streit zwischen diesen beiden Erzbischöfen wegen des Vorsitzes, und der Legat entschied für den Ersteren, als den Primas von England. Die Dekrete dieses Konz. belaufen sich auf 31, und sie sind auf den Namen des Legaten allein abgefaßt, der dort mit einem besonderen Uebergewichte sprach. Hier die wichtigsten darunter. Das Verbot, Dekanate, Archidiakonate und ähnliche Würden, oder die Revenuen geistlicher Jurisdiktion und die Administration der Sakramente in Pacht zu geben. Das Verbot, Jemanden zu Vicarstellen zuzulassen, der nicht Priester ist, oder es wenigstens in der nächsten Quatember-Zeit wird. Der Vicar muß jedem andern mit Seelsorge verknüpften Benefizium entsagen, und durch einen Eid versprechen, die Residenz in der Pfarre zu beobachten. Das Verbot, ein Benefizium auf ein unsicheres Gerücht vom Tode oder der Entlassung des Pfründebesitzers hin zu verleihen; der Verleiher muß abwarten, bis er hierüber zuverlässig unterrichtet ist; sonst soll der auf diese Weise eingedrängte neue Titular zur Restitution der Erträgnisse und zum Ersatze des Schadens und der Interessen während der Abwesenheit, und zur völligen Suspens von jedem Offizium u. Benefiz. verurtheilt werden. Gleiche Strafe erwartet denjenigen, der eigenmächtig eine Pfründe, in deren ruhigem Besitz ein Anderer ist, an sich reißt. — In Bezug auf Residenz und Mehrheit der Benefizien verordnet das Konz. die Beobachtung der alten, und insbesondere des letzten Konz. von Lateran. Auch erneuert es die Dekrete gegen die im Konkubinate lebenden Geistlichen, und das Verbot für Kinder, selbst für legitim erzeugte, ihren Vätern in den Benefizien nachzufolgen. Die übrigen Dekrete betreffen die kirchliche Jurisdiktion, die damals eine ungeheure Ausdehnung hatte; nämlich sie erstreckte sich auf die Wahl der Richter, den Eid der Advokaten, die Aufstellung von Prokuratoren, die Form der Citationen u. s. w. Uebrigens sieht man dasselbe aus den meisten Konz. dieses und des folgenden Jahrhunderts. Tom. XI. Conc. p. 528.

London (K. v.) im J. 1238, den 17. Mai. Nachdem der Legat Otto die Stadt Oxford mit dem Interdikt belegt und die Universität von allen Verrichtungen suspendirt hatte, weil er von ihr war insultirt worden, forderte er auf dem Konz. zu London Genugthuung. Der Erzbischof von York und die Bischöfe bewilligten ihm diese, worauf der Legat die Universität zu Oxford wieder retablirte und das Interdikt aufhob.

London (K. v.) und von **Berveley, Berveiacense**, im J. 1261, den 16. und 23. Mai. Auf diesen beiden Konz. wurden einige ganz neue Anordnungen über den Bestand der engl. Kirchen getroffen, und Deputirte nach Rom geschickt zu dem Konz., welches der Papst auf den Juli hatte ansagen lassen, um die nöthigen Maßregeln

Digitized by Google

zu bestimmen, wie man sich den Einfällen der Tartaren widersetzen könne.

London (K. v.) im J. 1268, den 29. April, unter dem Legaten Ottobonus, in Beisein aller Prälaten aus England, Gallien, Schottland und Irland. Dieser veröffentlichte da ein Dekret von 54 Artikeln, zur Hebung der durch die Bürgerkriege veranlaßten Zerrüttungen, und zur Wiedereinführung der Befolgung der Canonen, insbesondere der Constitutionen des Cardinal-Legaten Otto auf dem Konz. im J. 1237. Hier das Wichtigste daraus. Man soll Niemanden die Freiheit zum Beichten verweigern, wie man vernommen hat, daß es manchmal die Kerkermeister mit den Gefangenen so machen; ein solcher, der dieß abschlagen würde, soll des kirchlichen Begräbnisses verlustig seyn. Das Verbot für Prälaten, sich die Erträgnisse der vacanten Kirchen, sey es für ein Jahr, oder für eine andere Zeit, zuzueignen, wenn dieß nicht in einem Privilegium oder im Herkommen begründet ist. Dieß ist der Ursprung des ersten Lehensvertrages und der Annaten. Man bestätigte da auch das Verbot, zugleich mehrere Beneßzien mit Seelsorge zu haben; jedoch immer mit der Ausnahme: „Ohne Dispens des hl. Stuhles." Die anderen Dekrete gehen auf die Reform der Mönche und anderer Regularen. Tom. XI. C. p. 525.

London (K. v.) im J. 1286, den 30. April. Hier verdammte Johann Peccam, Erzbischof von Canterbury, assistirt von 3 Bischöfen und mehreren Doktoren, einige irrige Sätze über den Leichnam Jesu Christi nach seinem Tode. Tom. X. C. p. 1261.

London (K. v.) im J. 1297, den 14. Jäner. Robert von Canterbury und seine Suffraganen verhandelten da durch 8 Tage über ein Begehren, das König Eduard wegen einer Steuer gemacht hatte, ohne aber sein Verlangen befriedigen zu können. Am 26. März desselben Jahres versammelte der Erbischof von Canterbury noch einmal in der Paulskirche zu London einige seiner Suffraganen, wo 2 Doktoren und 2 Brüder des Prediger Ordens sich alle Mühe gaben, zu beweisen, die Geistlichkeit könne zur Zeit eines Krieges, des päpstlichen Verbotes ungeachtet, dem Könige mit ihrem Vermögen zu Hilfe kommen. D. M.

London (K. v.) im J. 1342, den 10. Oktbr., unter Johann von Stretford, Erzbischof von Canterbury, worin dieser eine Bestimmung von 12 Artikeln ergehen ließ, wo man aus den meisten derselben ersieht, es sey nothwendig in der Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion eine Reform einzuführen; denn sie bezwecken die Beschränkung der Erpressungen von Seite der Bischöfe und ihrer Beamten für Zeugnisse, Beförderung von Briefen, Besitzergreifungen, Eintragung von Testamenten und Exekution derselben u. s. w. Tom. XI. C. p. 1876.

London (K. v.) im J. 1343, den 20. März, unter demselben Erzbischofe, 11 Bischöfen und Deputirten. Es gingen daraus 17 Canonen gegen verschiedene Mißbräuche hervor, unter anderen auch gegen den Betrug, den man anwendete, um keinen Zehent zu bezahlen, und gegen Diebe der an die Kirche dargebrachten Gaben. Ibid.

London (K. v.) im J. 1382, unter Wilhelm von Courtenay, Erzbischof von Canterbury, 7 Bischöfen, mehreren Doktoren und Baccalaureis der Theologie, und anderen dergleichen des canonischen und Civil-Rechtes. Man brachte hier auch einige Sätze von Wiklef in Anklage, und am 21. desselben Monats wurden 10 derselben für ketzerisch erklärt; nämlich folgende: Die Substanz des Brodes und des Weines bleibt beim Sakramente des Altars auch noch nach der Consekration, und die nebensakramentalischen Gestalten bleiben dabei nicht ohne Substanz. Jesus Christus ist

Digitized by Google

nicht wahrhaftig und wirklich in diesem Sakramente enthalten. Ist ein Bischof oder ein Priester im Zustande einer Todsünde, so kann er nicht ordiniren, nicht consekriren, nicht taufen; die mündliche Beicht ist für einen hinlänglich Reumüthigen überflüssig. Man findet in der hl. Schrift nirgends, daß Jesus Christus die hl. Messe anbefohlen habe. Gott muß dem Teufel nachgeben. Ist der Papst ein Betrüger und Bösewicht, also ein Glied des Teufels, so hat er keine Gewalt über die Gläubigen, außer er hat dieselbe vielleicht vom Kaiser erhalten. Nach Urban VI. soll man keinen Papst mehr anerkennen, sondern wie die Griechen, jeder nach seinen eigenen Gesetzen leben. Es ist gegen die hl. Schrift, daß Geistliche zeitliche, d. i. unbewegliche Güter haben. — Das Konz. erklärte noch andere 14 Sätze für irrig. Der Erzbischof von Canterbury erwirkte von König Richard eine Vollmacht, alle Jene einfangen und einsperren zu lassen, welche diese irrigen Grundsätze hegen oder verbreiten. Das Schreiben des Königs ist vom 12. Juli. Tom. XI. Conc. p. 2052.

London (K. v.) im J. 1396, unter Thomas von Arondel, Erzbischof von Canterbury, welcher da 18 Artikel aus dem Trialoge Wiklefs verdammte.

London (K. v.) im J. 1413. im Septbr., gegen einen Edelmann Namens Johann Old-Castel, Haupt der Wiklefiten in England.

London (K. v.) im J. 1486, den 13. Febr., durch Johann Morton, Erzbischof von Canterbury und seinen Suffraganen. Es ist davon nichts übrig, als eine Vorschrift, welche befiehlt, daß ein jeder Bischof der Provinz ein Amt und 6 hl. Messen für jeden seiner Amtsbrüder, und zwar im nämlichen Monate, wo er den Tod derselben vernimmt, sollte lesen lassen.

Lukka, oder zum hl. Genez bei Lukka (K. v.) im J. 1085. Den Vorsitz führte hier im Namen des Papstes Gregors VII. Peter Ignaz, Bischof von Albanien. Es wurden hier die Canoniker von Lukka exkommunizirt, weil sie sich auf die Ermahnung des hl. Anselm, Bischof von Lukka, und des Papstes nicht zu einem gemeinsamen Zusammenleben wollte bewegen lassen, und auch gegen ihren Bischof eine Verschwörung angezettelt hatten. Vit. S. Anselmi c. 1. n. 5.

Lyon (erstes K. v.) **Lugdunense**, beiläufig um's J. 197, gehalten vom hl. Irenäus, der dort Bischof war, und von wo er auch an den hl. Papst Viktor einen Brief schrieb, worin er denselben nachdrücklich aufmuntert, sich darin standhaft an das Beispiel seiner Vorgänger zu halten, daß er das Band der Gemeinschaft mit den asiatischen Quatuordezimanern nicht zerreisse. Siehe Nicäa.

Lyon (K. v.) im J. 490. Hier wurde der Wiederruf des Priesters Lucidus, der da seine Irrthümer, welche dem Konz. von Arles waren angezeigt worden, abschwor, vorgelesen und angenommen.

Lyon (K. v.) im J. 501. Dieß war vielmehr eine Konferenz zwischen Katholiken und Arianern, in Gegenwart des Königs Gandebald, der selbst ein Arianer war. Die Arianer wurden ihres Irrthums durch den hl. Avitus von Vienne überwiesen, worauf sich mehrere bekehrten; der König jedoch blieb, obwohl er den Katholiken geneigt war, unbekehrt, quia, wie er in der Konferenz selbst sagt, Pater eum non traxerat, non potuit venire ad Filium ut veritas impleretur; non est volentis neque festinantis, sed miserentis Dei. Tom. IV. Conc. p. 1319.

Lyon (K. v.) im J. 517, gehalten von 11 Bischöfen, auf Veranlassung einer begangenen Blutschande, von Einem, Namens Stephan mit Palladia. Ibid. 1584.

Lyon, damals im Reiche des Guntram, (K. v.) im J. 566. 14 Bischöfe, 8 anwesend und 6 durch

Digitized by Google

Abgeordnete, verfaßten hier 6 Canonen, worin Jene exkommunizirt werden, welche freie Leute wieder in Knechtschaft versetzen wollten. Tom. V. p. 847.

Lyon (K. v.) im J. 583. Dieß wird als das 3. unter König Guntram gezählt. Den Vorsitz führte Priskus, Bischof von Lyon, in Beiseyn von 8 Bischöfen und 12 Deputirten von Abwesenden. Es wurden 6 Canonen aufgesetzt; unter Anderem wird darin auch den Bischöfen verboten, die Weihnachten oder Ostern außerhalb ihrer Kirche zu feiern; ausgenommen im Falle einer Krankheit oder eines königlichen Befehles. p. 973.

Lyon (K. v.) im J. 1034. Es wurden im nämlichen Jahre mehrere Konz. in dieser Provinz gehalten, und zwar: zur Befestigung des Friedens und des Glaubens; um das Volk zur Erkenntniß der Güte Gottes zu bringen, und es durch die Erinnerung an die überstandenen Drangsale von gröbern Vergehen abzuwenden. Pagi.

Lyon (K. v.) im J. 1055, gehalten von Hildebrand, Legat des Papstes Viktor II. Auf diesem Konz. wurden 6 Bischöfe, wegen verschiedener gröberen Vergehen, abgesetzt. Fl. Petr. Dam. Opusc. 19. 1. 6.

Lyon (K. v.) im J. 1079 oder 1080, gehalten von Hugo de Die, Legaten, welcher da den Manasses von Rheims absetzte.

Lyon (K. v.) 13. allgemeines, unter Papst Innozenz IV., im J. 1245. Die Veranlassung zu diesem Konz. war folgende. Papst Gregor IX., Vorgänger von Inozenz IV., hatte im J. 1228 den Kaiser Friedrich exkommunizirt; noch mehr, er hatte ihn auch seiner kaiserl. Würde entsetzt, seine Unterthanen vom Eide der Treue entbunden, und diese Exkommunikation am grünen Donnerstage des J. 1239 feierlich bekannt machen lassen. Die Ursache, wenigstens die schreibare, von diesem feindseligen Verfahren des Papstes gegen den Kaiser war, weil er dem hl. Lande nicht zu Hülfe geeilt war, obwohl er in einer Krankheit das Gelübde abgelegt hatte, dahin zu gehen. Dieser unselige Streit, dessen Veranlassung wohl nicht wichtig genug schien, so verderbliche Folgen nach sich zu ziehen, führte doch den Untergang dieses Fürsten und seines Hauses herbei; stürzte Deutschland in eine 3jährige Anarchie und Italien in eine Unzahl von Uebeln. — Nach dem Tode Gregors VI. berief nun der neugewählte Innozenz IV. durch ein Cirkularschreiben dieses allgemeine Konz. nach Lyon; lud dazu die Könige mit den übrigen Fürsten, wie auch den Kaiser Friedrich. — Zu der für's Konz. anberaumten Zeit fanden sich auch wirklich die Bischöfe zu Lyon ein. Man sah dort auch den Balduin, Kaiser von Konstantinopel, und den Grafen Raimund von Toulouse. Die Anzahl der Prälaten belief sich auf ungefähr 140, sowohl Erzbischöfe, als Bischöfe, mit 3 Patriarchen, nämlich, von Konstantinopel, Antiochien, Aquileja oder Venedig, an ihrer Spitze. Ferners fanden sich dabei noch mehrere Geschäftsführer für abwesende Prälaten und Deputirte von Kapiteln ein; der Abt von St. Alban, in England, schickte einen Religiosen aus seiner Abtei dazu. — Das Detail von diesem Konz. gab Mathias Paris, ein Mönch dieses Klosters, heraus. — In der Preliminar-Kongregation machte Thaddäus von Sueßa, Abgeordneter des Friedrich, im Namen seines Herrn dem Papste den Antrag, er wolle gegen die Tartaren und Sarazenen und jeden anderen Feind der Kirche zu Felde ziehen, und auf eigene Unkosten das hl. Land aus den Händen der Ungläubigen zu befreien suchen; allein der Papst verwarf diese Anträge mit den Worten, Friedrich sey nicht gewohnt, sein Versprechen zu halten.

1ste Sitzung, den 28. Juni. Der Papst hielt zur Rechten den Kaiser von Konstantinopel, zur Linken

Digitized by Google

einige weltliche Fürsten, eine Rede, deren Hauptpunkte die Zügellosigkeit der Kirchenvorsteher und des Volkes, den Uebermuth der Sarazenen, das Schisma der Griechen, die Grausamkeit der Tartaren und die Verfolgung waren, welche Friedrich über seinen Vorgänger Gregor verhängt habe, und fügte hinzu, dieser Fürst sey ein Ketzer und Heiligthumsschänder. — Thaddäus von Suessa sprach für seinen Herrn und unternahm es zu beweisen, dieser Fürst sey nicht weiter verbunden gewesen, sein Versprechen zu halten, da auch der Papst seinem Worte, das er ihm gegeben, nicht nachgekommen sey; und suchte auch den Vorwurf der Häresie von ihm abzuwenden.

2te Sitzung, den 5. Juli. Einige Bischöfe sprachen mit vieler Bitterkeit wider Friedrich; aber es wurde auf ihre Anschuldigungen nicht weniger energisch geantwortet.

3te Sitzung, den 17. Juli. 1) Verordnete der Papst in Uebereinstimmung mit dem Konz., es soll in Zukunft auch die Oktav der Geburt der seligsten Jungfrau gefeiert werden. 2) Las man 17 Artikel einer Vorschrift vor, welche größtentheils das gerichtliche Verfahren betrafen. 3) Befahl der Papst, man soll dem Kaiserthume von Konstantinopel Unterstützung verschaffen, und dazu die Hälfte der Einnahmen von allen Benefizien verwenden. 4) Die Abgesandten aus England beklagten sich im Namen des ganzen Königreiches über die vielen Geldforderungen des römischen Hofes. — In ihrer Einlage, die da vorgelesen wurde, heißt es, die Vorgänger von Innozenz IV. hätten in der Absicht, die Italiener, deren Anzahl bald in's Unglaubliche anwuchs, zu bereichern, denselben Seelsorge-Posten gegeben, auf denen sie sich aber weder um die Seelenleitung noch um den Schutz der Klöster, von denen sie abhingen, bekümmern; daß sie weder zur Hospitalität, noch zum Allmosen beisteuern; daß sie an nichts denken, als die Einkünfte zu beziehen und dieselben außer Landes zu schleppen, zum Schaden unserer Brüder und Verwandten, welchen diese Benefizien von Rechtswegen zukämen; daß, mit einem Worte, die Italiener aus England mehr als 60000 Mark Silber beziehen; daß der Legat Martin, welchen der Papst geschickt habe, noch über andere Benefizien auf ähnliche Art verfügen wollte, indem er sie, im Falle sie erledigt würden, zur Disposition des hl. Stuhles reservirte; daß er von Religiosen ungeheure Taxen erpresse und über Jene, die sich diesem Unternehmen widersetzen, Exkommunikationen und Interdikte schleudere; daß sie unmöglich glauben könnten, er handle in seinem Auftrage so, und ihn also bitten, Abhilfe zu thun. Hierauf aber erwiederte der Papst ganz verwirrt, als er sah, daß sämmtliche Bischöfe ein tiefes Stillschweigen beobachteten, nur, eine solche Angelegenheit erfordere eine reifliche Ueberlegung.

4te Sitzung. Thaddäus erklärte, wenn der Papst noch weiter gegen den Kaiser Friedrich verfahren wolle, so appellire er an den künftigen Papst und an ein allgemeines Konz. Hierauf sprach der Papst, nachdem er dieses für ein allgemeines Konz. erklärt hatte, einen Absetzungsspruch gegen Friedrich aus, entband alle, die ihm Treue geschworen hatten, ihres Eides, und bedrohte sogar Jeden mit der Exkommunikation, der ihm mit Rath und That beistehen würde. Die Vergehen dieses Fürsten, wenigstens wie sie in diesem Urtheilsspruche angeführt sind, bestanden in Meineid, Ruchlosigkeit, Ketzerei und Felonie. Am Anfange dieses Urtheiles sagt der Papst, er habe dasselbe vor dem versammelten Konz. ausgesprochen; allein es heißt darin nicht „mit Beistimmung des Konziliums," wie es gewöhnlich in den Dekreten heißt; denn

Digitized by Google

es wäre ungerecht, dieser Versammlung einen solchen Eingriff in die weltliche Macht beizumessen. — Es wurden außerdem noch 17 Dekrete abgefaßt, darunter eines wegen der dem Kaiser zu Konstantinopel zu leistenden Hülfe, und ein anderes wegen eines Kreuzzuges in das hl. Land. Tom. XI. C. p. 658.

Lyon (K. v.) 14tes allgemeines, im J. 1274. Bei diesem Konz. fanden sich ein 500 Bischöfe, 70 Aebte und bei 1100 andere Prälaten niederen Ranges, und es wurde in der Metropolitankirche zum hl. Johannes gehalten. Papst Gregor X. befand sich dabei auf einer eigens für ihn aufgeschlagenen Tribüne in Pontifikalkleidung, umgeben von mehreren Cardinälen. Im Schiffe der Kirche, auf erhabenen Sitzen, waren die zwei lateinischen Patriarchen von Konstantinopel und Antiochia. Auf einer Seite befanden sich die Cardinal-Bischöfe, worunter der hl. Bonaventura und Petrus von Taraniasia, Bischof von Ostia; und auf der anderen die Cardinal-Priester; dann saßen die Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Prioren in großer Anzahl; auch waren dabei die Abgesandten der Könige von Frankreich, Deutschland, England, Sizilien und mehrerer anderer Fürsten; die Großmeister der Hospitaliter und Templer, und die Abgeordneten der Kapitel.

1ste Sitzung, am 7. Mai. Nach den gewöhnlichen Gebeten hielt der Papst eine Art Rede, wozu er als Text die Worte des Evangeliums nahm: Desiderio desideravi hoc Pascha manducare vobiscum Luc. 22. v. 15., und worin er die Beweggründe zur Einberufung dieses Konz. auseinandersetzte, nämlich: die dem hl. Lande zu leistende Hülfe, die Wiedervereinigung der Griechen und die Reformation der Sitten. — Zwischen der 1. und 2. Sitzung erlangte der Papst von den Bischöfen und Aebten einen Zehent der Kircheneinkünfte.

2te Sitzung. Hier wurden Konstitutionen, den Glauben betreffend, bekannt gemacht, und alle Abgeordnete der Kapitel, die Aebte mit den übrigen Prälaten niedrigen Ranges, verabschiedet.

3te Sitzung, den 7. Juni. Hier veröffentlichte man 12 Bestimmungen in Bezug auf die Bischofswahlen und die Ordination der Cleriker, welche unter anderem folgendes enthalten: 1) Daß Solche, welche sich den Wahlen widersetzen, und darüber appelliren, in ihrer Appellationsschrift alle ihre Gründe zur Opposition anführen sollen, so daß sie nicht mehr angenommen werden sollten, wenn sie in der Folge andere vorbringen. 2) Daß, wenn bei einer getheilten Wahl zwei Theile auf einer Seite sind, der andere Theil nicht mehr zur Opposition gegen die Wahl oder den Erwählten zulässig seyn soll. 3) Obwohl die Appellationen über Wahlen als Streitsachen von größerer Wichtigkeit zum hl. Stuhle gelangen müssen, — so soll sie doch, sobald eine solche Appellation ungegründet und hiemit unkräftig ist, nicht vor den hl. Stuhl gebracht werden. 4) Die Advokaten und Prokuratoren sollen einen Eid ablegen, nur die gerechte Sache verfechten zu wollen, und diesen alle Jahre erneuern. Hierauf vernahm man die Ankunft der Griechen.

4te Sitzung, den 6. Juli. Die Griechen, welche Kaiser Michael zum Konz. geschickt hatte, waren angekommen und es wurde die 4. Sitz. gehalten. Diese Griechen aber waren: Germanus, der bejahrte Patriarch von Konstantinopel, Theophilus, Metropolit von Nicäa, und mehrere Senatoren. Der Papst setzte ihnen die 3 Gründe zur Einberufung dieses Konz. noch einmal auseinander, und fügte noch bei, die Griechen hätten sich freiwillig unter den Gehorsam der römisch. Kirche begeben, ohne etwas Zeitliches zu verlangen. Dann wurde das Schreiben vom Kai-

Digitized by Google

ser Michael und das der Bischöfe, in's Lateinische übersetzt, vorgelesen. Das erstere enthielt das Glaubensbekenntniß, welches Papst Clemens IV. 7 Jahre vorher an Michael abgesendet hatte. Hierauf erklärte sich der Kaiser also: „Wir anerkennen diesen Glauben als wahr, katholisch und orthodox, und zwar mit Mund und Herz; und versprechen auch, denselben gewissenhaft zu befolgen; nur bitten wir, unsere Kirche möge das Symbolum so gebrauchen, wie sie es vor dem Schisma gebraucht hat, und auch ihre Gebräuche beibehalten dürfen." — Dann wurde das Schreiben von den 35 Bischöfen vorgelesen. Darauf leistete Georg Akropolita, ein großer Gesetzkundiger, im Namen des Kaisers den Eidschwur, mittelst welchem er dem Schisma abschwor, das Glaubensbekenntniß der lateinischen Kirche annahm und die Primatie derselben anerkannte. Es wurde das Te Deum und das Symbolum lateinisch abgesungen; worauf es der Patriarch griechisch absang, und dabei den Beisatz Filioque procedit zweimal wiederholte.

5te Sitzung, den 16. Juli. Hier wurden 14 Bestimmungen herabgelesen. Die erste regelt die Art des bei Papstwahlen zu beobachtenden Verfahrens. In der zweiten heißt es: Exkommunikation mit vollem Rechte gegen Jene, welche einen geistlichen Richter sowohl an seiner Person, als an seinem Gute entweder angreifen, beunruhigen oder ihn wohl gar tödten lassen, weil er irgend einen Strafausspruch gegen einen König oder Fürsten, deren Offiziere oder was es immer für eine Person sey, habe ergehen lassen; bei derselben Strafe ist es auch Jedermann, von welcher Würde er auch immer sey, verboten, sich über Kirchen das Regalrecht oder die Schirmvogtei anzumassen, um sich die Güter einer vacanten Kirche zuzueignen. Jene aber, welche im Besitze dieser Rechte sind, werden ermahnt, davon keinen Mißbrauch zu machen. — Die übrigen Konstitutionen enthalten verschiedene Vorschriften gegen Bigamisten, über die den Kirchen gebührende Ehrerbietigkeit, gegen offenbare Wucherer, denen sogar die Absolution und das kirchliche Begräbniß verboten wird.

6te u. letzte Sitzung, den 17. Juli. Man las 2 Bestimmungen herab; die Eine zur Verhinderung der allzuhäufigen Vermehrung geistlicher Orden; die Andere findet sich nicht mehr vor. Hierauf sagte der Papst in Bezug auf den 3. Beweggrund zur Einberufung dieses Konz. nämlich, die Reformation der Sitten, daß, wenn die Prälaten sich selbst bessern wollten, es auch nicht mehr nothwendig wäre, für ihre Reformation eigene Bestimmungen ergehen zu lassen; er wundere sich, daß Einige, welche ein zügelloses Leben führen, sich nicht schon gebessert hätten; auch erklärte er, wenn sie es nicht selbst thun würden, so werde er es mit großer Strenge thun, mit dem Beifügen, die Prälaten seyen die Ursache des gänzlichen Sittenverfalles. Noch versprach er mehrere andere Mißbräuche abzustellen; was man aber wegen Menge der Geschäfte nicht alles mehr zu Stande bringen konnte. — Auch über die Angelegenheiten des hl. Landes wurde auf diesem Konz. gesprochen. Schließlich belaufen sich die auf diesem Konz. erlassenen Bestimmungen, von denen der Papst eine Sammlung veranstalten ließ, auf 31 Artikel, welche in der Folge in den Text der Dekretalen eingeschaltet wurden. Tom. XI. Conc. p. 955.

M.

Macon (K. v.) Matisconense, im J. 582, auf Befehl des Königs Guntram, welcher unter allen Königen des Frankenreiches die meiste

Digitized by Google

Frömmigkeit bewieß. 21 Bischöfe erließen dort 19 Canonen, worin unter anderen auch den Geistlichen das Tragen der Waffen verboten wird. Tom. V. C. p. 966.

Macon (K. v.) im J. 585, den 23. Oktbr. Dabei fanden sich 43 Bischöfe ein, worunter der vornehmste Priskus aus Lyon war. Er führte auch den Namen eines Patriarchen, ein Titel, welcher den ersten Metropoliten ertheilt wurde; nun aber war Lyon die wichtigste Metropolis im Königreiche Guntrams. Diese Bischöfe erließen daselbst 20 Canonen, und setzten den Faustian von Dax, welcher durch Gundebald war zum Bischofe geweiht worden, ab. Der erste dieser Canonen verordnet die Feier des Sonntags, welche sehr vernachläßigt war. Den Dienern der Kirche befiehlt das Konz., nach dem göttlichen Gesetze und nach undenklichem Christengebrauche, unter Strafe der Exkommunikation, Zehent zu geben u. s. w. Diese gesetzlichen Bestimmungen wurden auch von König Guntram durch eine eigene Ordonanz bestätigt. Ibid. p. 979.

Madrid (K. v.) Madritense, im J. 1473, im Jänner, unter Cardinal Borgia, päpstlichen Legaten, und mehreren Kirchenprälaten. Man richtete hier seine Aufmerkkamkeit auf die Beseitigung der Unwissenheit spanischer Geistlichen, welche so groß war, daß man oft kaum einen fand, welcher Latein verstand. Luxus und Schwelgerei waren ihre Hauptsorge.

Mailand (K. v.) Mediolanense, im J. 344. Die Eusebianer waren auch zu diesem Konz. gekommen, wollten aber die gottlose Lehre des Arius nicht verdammen, und entfernten sich also ganz erbost aus der Versammlung. Weiteres weiß man von diesem Konz. nichts. Till.

Mailand (K. v.) im J. 346. Es befand sich gerade damals Kaiser Konstantin zu Mailand, und dieser ließ auch den hl. Athanasius dahin kommen. Die katholischen Bischöfe weigerten sich da, die ihnen von den Orientalen zugeschickte neue Glaubensformel zu unterzeichnen; und sie erklärten, es genüge ihnen jene von Nicäa vollkommen. Ja sie drangen sogar in die Abgeordneten aus dem Orient, die Lehre des Arius zu verdammen; was aber diese verweigerten, worauf sie sich aus der Versammlung entfernten. Sozom. III. c. 2.

Mailand (K. v.) im J. 347. Dieses Konz., zusammenberufen aus der Provinz Mailand und Italien, war sehr zahlreich besucht. Man wollte hier die Mittel ausfindig machen, wie der Urtheilsspruch des Konz. von Sardika in Vollzug zu setzen sey, durch den, wie man glaubte, Photinus, Bischof von Sirmium, genöthiget sey, sich über seine Häreste zu rechtfertigen. Er läugnete nämlich die Trinität, und sagte, Jesus Christus sey ein bloßer Mensch, der vor Maria gar nicht existirt habe. Er wurde, nachdem er die Freiheit der Vertheidigung erhalten hatte, auf diesem Konz. abgesetzt; allein die Anhänglichkeit, welche das Volk für ihn an den Tag legte, machte lange Zeit alle Bemühungen, ihn von seinem Sitze zu entfernen, vergeblich. Man glaubt auch, daß es auf diesem Konz. war, wo Ursakus und Valens sich in einer von ihrer Hand unterzeichneten Schrift das Ansehen gaben, als wollten sie den Arianismus abschwören; daß sie hier um Verzeihung für die Verirrungen, deren sie sich schuldig fühlten, baten, und daß ihnen diese Gnade gewährt worden sey; — so wenigstens ist es die Meinung des hl. Hilarius; — und daß sie wieder mit der Kirche, von der sie sich zu Sardika getrennt hatten, vereinigt worden seyen. Allein nach 3 Jahren begaben sie sich wieder ihres Widerrufes. Hil. Fr. p. 25. Pagi. ann. 345. n. 5.

Mailand (K. v.) im J. 355. Diese Versammlung verdient noch

Digitized by Google

mehr den Namen eines Räuber-Konziliums, als die Pseudo-Synode zu Ephesus. Die Manichäer hatten dasselbe in der Hoffnung, sich daselbst die Oberhand zu erringen, verlangt, und ihre Hauptabsicht, zu welcher sie zusammenstanden, ging dahin, die Bischöfe zu nöthigen, alles zu bestätigen, was sie zu Tyrus gegen den hl. Athanasius verhängt hatten, und diesen Heiligen aus der Kirche auszustoßen. Dadurch schmeichelten sie sich, mit mehr Freiheit die Gottheit Jesu Christi bekämpfen zu können, als wenn nur er allein im Stande gewesen wäre, dieselbe zu verfechten. Auch die hl. Bischöfe, die sich bei dieser Versammlung einfanden, wendeten allen ihren Muth und ihre Geduld auf, um ihn nicht aufzugeben, wohl überzeugt, daß die Verdammung des Athanasius nichts anderes heiße, als den Glauben verrathen und der Arianischen Irrlehre sich ergeben. — Der Papst Liberius hatte ebenfalls dieses Konz. vom Kaiser Konstanz verlangt. Es hatte aber nicht den Anschein, als könne unter einem so despotischen Kaiser, welcher wollte, daß sein Wille für unverbrüchliches Gesetz gelte, jemals ein Konz. frei sich bewegen. So wie er nämlich die Arianer offenbar unterstützte, eben so wendete er auch seine ganze kaiserliche Macht zur Versammlung dieses Konz. an, in der Hoffnung, dadurch den wahren Glauben zu stürzen. — Nach Sokrates und Sozomenus befanden sich dabei mehr als 300 Bischöfe aus dem Occident. Die Art zu verhandeln war von Seite der Eusebianischen Bischöfe sehr gewaltsam, und besonders trat ihre Geringschätzung für alle Vorschriften der Kirche höchst verletzend auf. — Zuerst legten sie ein Edikt, oder vielmehr ein Schreiben des Kaisers vor, welches alles Gift ihrer Häresie enthielt. Die päpstl. Legaten verlangten ihrerseits wieder die Verdammung der Arianischen Lehre. Konstanz behauptete, sie sey katholisch und fügte bei, daß er sie hierüber nicht um Rath frage. Er wollte sogar den hl. Eusebius von Vercelli nöthigen, den hl. Athanasius zu verdammen; allein dieser antwortete, man müsse sich vorher des Glaubens mehrerer anderer Bischöfe versichern, welche unbezweifelt der Häresie schuldig wären, und gab ihnen gleichzeitig das Symbolum von Nicäa zur Unterzeichnung. Als es Dionys, Bischof von Mailand, zur Unterfertigung in die Hand genommen hatte, riß ihm Valens mit Gewalt Papier und Feder aus der Hand, und sagte, auf diese Art werde man nichts durchsetzen. Der Streit hierüber wurde aber mit solchem Lärm vollführt, daß er zu den Ohren des Volkes gelangte, welches verlangte, daß man die Arianer aus der Kirche jagen soll. — In der 2. Sitzung drangen die Eusebianer abermals in Eusebius von Vercelli, Luzifer von Cagliani, Dionys von Mailand und die 2 päpstlichen Legaten, die Verdammung des hl. Athanasius zu unterzeichnen; allein sie widerstanden mit einer Unerschütterlichkeit, welche ihnen den Ruhm von Bekennern des Glaubens verschaffte; und Eusebius sagte sogar zu ihnen: Ihr wollt die Approbation des Glaubens nicht unterzeichnen, und doch verlangt ihr, ich soll mich der Verdammung meines Amtsbruders unterfertigen, ohne daß ich weiß, ob er schuldig ist. Doch dieser laute Tadel ihrer Ungerechtigkeit reizte nur ihre Wuth, und sie beeilten sich, diesen hl. Mann abzusetzen, um ihn den Dienern des Kaisers auszuliefern. — In der 3. Sitzung verlegten die Arianischen Bischöfe, aus Furcht vor einem Auflaufe des Volkes, welches sich gegen sie erklärt hatte, das Konz. in den Palast. Der Kaiser ließ auch die kathol. Bischöfe dahin berufen, und sich an die 3 Obengenannten wendend, befahl er ihnen, den Athanasius zu verdammen, und mit den Eusebianern in Gemeinschaft

Digitized by Google

zu treten. Als aber diese Männer ihm antworteten, das Gesetz und die Canonen der Kirche erlauben es nicht, so erwiederte er: Mein Wille soll euch für einen Canon gelten; weßhalb ihr entweder gehorcht, oder in's Exil wandert. Erstaunt über eine solche Sprache, erhoben die Bischöfe ihre Hände gegen Himmel und erwiederten diesem Fürsten voll edlen Freimuths, das Reich gehöre nicht ihm, sondern Gott, der es ihm verliehen habe; und ermahnten ihn, diese höchste Majestät zu fürchten, die ihm die Krone jeden Augenblick nehmen könne. Sie drohten ihm mit dem Tage des jüngsten Gerichtes, und baten ihn, ja doch die Arianische Ketzerei nicht gewaltsam in die Kirche Gottes einzuführen. Allein Konstanz verschloß diesen Vorstellungen sein Ohr, antwortete darauf nur durch Drohungen und verurtheilte den Eusebius, Dionysius und Luzifer zur Verbannung. Bei dieser Gelegenheit war es, daß Ursakus und Valens die Arianischen Eunuchen gegen den Diakon Hilarius, der vom Papste Liberius dahin geschickt war, aufhetzten, welche ihm, nachdem sie ihn entkleidet hatten, den Rücken mit Peitschenhieben zerfleischten, und ihn dabei verhöhnten, unter lauten Lobpreisungen Gottes, wie die Historiker sagen, von Seite dieses hl. Bekenners. Unterdessen gingen auch die 3 verbannten Bischöfe in's Exil, indem sie den Staub von ihren Schuhen schüttelten, und voll Trostes hierüber, daß sie weder die Drohungen eines Kaisers, noch die gegen sie gezückten Schwerter gefürchtet, und ihren Glauben rein und makellos erhalten haben, das Auge zum Himmel erhoben. — Obwohl an verschiedene Orte hin verbannt, wurden sie doch überall, nicht wie Verbannte, sondern wie unbezwingbare Glaubensvertheidiger aufgenommen. Die Arianer, als sie sahen, daß die Katholiken alles aufbieten, diesen hl. Bekennern Unterstützung zu verschaffen, und ihre Drangsale zu lindern, gaben sich ihrerseits wieder alle Mühe, die Leiden der Verbannung noch mit neuen Qualen zu vergällen. In der Lebensgeschichte des hl. Eusebius heißt es, daß er in einem eisernen Käfich (in cavea) eingeschlossen nach Scytopolis geführt, und dort in einen sehr engen Kerker gesteckt wurde. Man soll es kaum glauben können, welche Martern die Arianer ihn erdulden ließen. — Was die übrigen Bischöfe anbelangt, so unterschrieben die meisten, entweder aus Bestürzung oder aus Schwachheit, die Verdammung des hl. Athanasius; denn man weiß, daß der Eunuch Eusebius mit Gewalt in die Versammlung drang und 140 Personen, sowohl Bischöfe als Kleriker und Laien ergriff. Anderseits sagt Luzifer, indem er von diesem Konz. spricht, daß der größte Theil der Bischöfe dabei überlistet worden waren, und es nicht glauben konnten, daß die Arianer die Verdammung des hl. Athanasius nur verlangten, um den Glauben zu stürzen, was doch ganz gewiß so war. — Nach diesem Konz. suchten zwar mehrere Bischöfe ihr Vergehen wieder zu verbessern; sie wurden aber alle in die Verbannung oder in den Kerker geschickt, um ihre Standhaftigkeit zu erschüttern. Denn der hl. Athanasius sagt es selbst, daß die Mehrzahl der Bischöfe aus dem Occident ungewöhnliche Gewaltthätigkeiten und Unbilden erleiden mußten, bis sie versprachen, sich von der Kommunion mit ihm loszusagen. — Man kann sagen, dieses Konz. habe schreckliche Folgen gehabt, und sey gleichsam das Signal zu der Verfolgung gewesen, welcher alle Vertheidiger des wahren Glaubens ausgesetzt waren. Der Fall des Papstes Liberius und des berühmten Osius, Bischofs von Kordova, waren traurige Früchte davon. Der hl. Athanasius, der Hauptgegenstand der Verfolgung, welcher, um sein Leben vor der Grausamkeit der Arianer sicher zu stellen, sich mehr als 6 Jahre in der

Digitized by Google

Wüste verborgen halten mußte, malt uns dieselbe in lebhaften Farben. Man sah damals, nach den Worten des hl. Evangeliums, eine große Anzahl Bischöfe vor die Diener des Kaisers geschleppt, wo man ihnen sagte: Entweder ihr unterzeichnet, oder ihr verlaßt eure Kirchen. Man sah auf diese Art wieder die größten Gräuel erneuert, welche die Kirche jemals von der Grausamkeit der Heiden zu erdulden hatte; insbesondere aber zu Konstantinopel durch die Verfolgung von Seite des Mazedonius, den die Arianer zum Bischof dieser Stadt gemacht hätten, nachdem sie den Paulus, der nachher in die Zahl der Heiligen versetzt wurde, daraus vertrieben hatten. Socr. II. c. 36. Sozom. IV. c. 9. Till. Fl. Athan. Sol. p. 831. Ap. Baron. an. 355. et in Append. Tom. II. Conc. p. 773. p. 1050. Ath. Ap. I. p. 692. Id. ad fol. vit. 9. p. 830.

Mailand (K. v.) im J. 390. Dasselbe wurde, nach der gewöhnlichsten Ansicht, wegen Ithalus und einiger anderer Bischöfe gehalten, welche bei Kaiser Maximus den Tod der Priscillianisten erwirkt hatten, was sie sehr verhaßt machte. Auch wollten die Bischöfe Galliens, welche im vorherigen Jahre die Ithakianer verdammt hatten, ihren Ausspruch auch durch die Bischöfe Italiens bekräftigen lassen. Wahrscheinlich stießen sie dabei auf nicht viele Schwierigkeiten, weil der hl. Ambrosius sich schon zu Trier von der Kommunion mit den Ithakianern ferne gehalten hatte. Nach Baronius verdammte eben dieses Konz. auch den Jovinian, einen neuen Häresiarchen, der sich gerade in damaliger Zeit gegen die Jungfrauschaft erhob, und dessen Lehre der hl. Hieronymus auf folgende 4 Hauptpunkte zurückführt: 1) Daß die Jungfrauen, die Wittwen und verehlichte Frauen, welche die Taufe empfangen haben, auf einer gleichen Stufe des Verdienstes stehen, wenn nicht ihre übrigen Handlungen einen Unterschied herbeiführen. 2) Daß Jene, welche voll Glauben durch die hl. Taufe ihre Wiedergeburt erlangt haben, vom Teufel nicht mehr können überwunden werden. 3) Daß es keinen Unterschied gebe, ob man sich des Fleisches enthalte, oder dasselbe mit Danksagung genieße. 4) Daß alle Jene, welche ihre Taufe erhalten würden, dieselbe Gnade auch im Himmel erlangen. — Aus diesen Grundsätzen folgten die übrigen Irrthümer, wie, daß alle Sünden gleich und das Fasten unnütz sey; daß es im Himmel keinen Unterschied des Verdienstes gebe. Der hl. Hieronymus sagt noch, daß Jovinian in seiner Vertheidigung der Wollust ein Epikuräer war, indem seine Lehre dieselbe eher empfahl als verwarf. Die Väter des Konz. zu Mailand, an welche Papst Siricius über die Lehre des Jovinian, wovon ihn der berühmte hl. Pammachus, römischer Senator, in Kenntniß gesetzt hatte, geschrieben hatte, verdammten den Jovinian und alle seine Anhänger frei heraus; diese wurden nun aus Mailand verjagt, wohin sie sich begeben hatten, um den Kaiser für sich zu gewinnen. Bar. an. 390. §. 35. Till. Hieron. in Jovin. l. 1. c. 2. 18. d.

Mailand (K. v.) im J. 451, zusammenberufen vom hl. Eusebius, Bischof dieser Stadt, und auf die Bitte des hl. Papstes Leo; und zwar einige Zeit nach dem Räuber-Konz. zu Ephesus. Dabei fanden sich alle Suffragane des Eusebius ein, so daß im Ganzen 20 Bischöfe anwesend waren, worunter auch einige, welche die Kirche heutzutage als Heilige verehrt; wie Eusebius von Mailand, Krispin aus Pavia, Maximus von Turin, Abondus von Como, Optat an von Brescia, Justinian von Vercelli. Man las dabei den Brief des Papstes an Eusebius; dann statteten die Legaten ihren Bericht ab über die Ereignisse im Orient; wie man dort über das Pseudo-Konz. von Ephesus

Digitized by Google

seufze; dann las man noch das schöne Schreiben des hl. Leo an Flavian. Die ganze Versammlung anerkannte, daß es die wahre Lehre der Kirche über die Menschwerdung enthalte, wie dieselbe auf die Lehre der Propheten, der Evangelisten und Apostel sich stützt; und man kam überein, alle jene mit dem Anathem zu belegen, welche einer gegentheiligen Lehre anhängen würden. Auch schrieb das Konz. an den Papst einen Brief, um ihn über das Resultat dieser Zusammenkunft zu belehren; und wie man gesucht habe, seiner Meinung zu folgen. Dieses Schreiben ist voll von Beweisen der Achtung und Ehrfurcht für den hl. Leo. Leo. Tom. I. Ep. 63. p. 585 et seq.

Mailand (K. v.) im J. 680. Es ist davon noch ein Synodalschreiben, oder eine Glaubensdarlegung dieses Konz. an den Kaiser vorhanden, worin noch ausdrücklich in Jesu Christo ein zweifacher Wille und eine zweifache Operation anerkannt werden. D. M.

Mailand (K. v.) im J. 1287, den 12. Septbr., unter Otto, Erzbischof dieser Stadt, mit mehreren Bischöfen und den Abgeordneten von allen Kapiteln der Provinz. Man verordnete hier die Beobachtung der Konstitutionen des Papstes u. der kais. Gesetze von Friedrich II. gegen die Ketzer, und fügte dann diesen Erstern noch 9 andere Artikel bei, worin den Aebten und Aebtissinnen und den Religiosen des einen wie des anderen Geschlechtes, Leichenbegängnissen beizuwohnen, und kirchlichen Personen aller Art, Frauenklöster zu betreten, untersagt wird. Auch wurde angeordnet, daß der Seelsorger einen Theil von dem, was für die Begräbnißstätte vermacht wurde, so wie auch von den Beerdigungskosten bekommen sollte. Tom. XI. C. p. 1334.

Mailand (K. v.) im J. 1291, im Novbr., unter dem Erzbischof Otto Viskonti und seinen Suffraganen, wegen Wiedereroberung des hl. Landes, welches nach der Einnahme von Acre, am 18. Mai des nämlichen Jahres, wieder verloren gegangen war. Ibid. p. 1361.

Mailand (K. v. unter dem hl. Karolus Borromäus.) Erstes Provinzial-Konz. im J. 1565, im Sept. Dieses bestand aus dem Cardinal Guiferrero, den Bischöfen von Alba, Vigevano, Tortona, Cazal, Cremona u. Anderen. Den Vorsitz dabei führte, obwohl noch sehr jung, der hl. Karl, welcher dort wegen seines Feuereifers und seiner Beredtsamkeit allgemeine Bewunderung erregte. Dieser leitete auch hier die Abfassung aller Dekrete, munterte selbst viel ältere Bischöfe, als er, zur Beobachtung derselben auf, und ermahnte sie zur Residenz und zur sorgsamen Wachsamkeit über ihre Schafe und ihre Kirchen. — In der 1. Sitzung publizirte man die Dekrete des Konz. von Trident, und empfahl allen Bischöfen die genaueste Befolgung derselben. Auch wurden mehrere Statuten und Ordonanzen, betreffend die geistliche Disziplin und die Reformation der Kirche, abgefaßt; insbesondere aber, was das Leben, den Wandel und die Disziplin der Bischöfe angeht. — Die Bestimmungen dieses Konz. zerfallen in 3 Theile. In dem ersten spricht man gegen Jene, welche die hl. Schrift mißbrauchen. Vortreffliche Vorschriften liest man im Artikel, welcher von der Verkündung des göttlichen Wortes handelt; die übrigen behandeln die Verehrung der Bilder und die Feier der Festtage. — Im zweiten Theile wird von der Administration der hl. Sakramente, von der Prüfung Solcher, welche zu Seelsorgern oder Canonikern ernannt werden sollten; vom klugen und nüchternen Leben, welches Bischöfe und Priester führen sollten, gehandelt; und man geht dabei in das genaueste Detail aller geistlichen Verpflichtungen ein. — Im dritten Theile endlich wird das behandelt, was die Verwaltung der frommen Stiftungen, wie Hospi-

Digitized by Google

täler u. s. w. angeht. Dann von den Religiosen, von der Anzahl, welche ein jedes Kloster davon, im Einklange mit den Einkünften, haben soll; ihrem Dienste, ihrem Gebete und ihren Lesungen. Man verbot hier allen Umgang mit den Juden, und sprach die Strafen gegen Jene aus, welche diese Bestimmungen nicht beobachten würden. Dieses Konz. beendigte dann der Cardinal mit einer Rede, welche ihm die Bewunderung aller Zuhörer zuzog. Man war überrascht, einen jungen Prälaten, bekleidet mit dem Purpur und erhoben zu Ehren und Würden, das Wort Gottes mit so viel Feuer und Beredsamkeit verkünden, und sogar von der Reformation sprechen zu hören. Labbe. Coll. Conc. Tom. XV. p. 248. Hist. Eccl. Contin. de Fleury.

Mailand (zweites Provinzial-Konz. v.) im J. 1569, den 24. April. Die Eröffnung geschah durch eine Rede, welche der hl. Erzbischof hielt. Die Akten dieses Konz. enthalten 3 Kapitel, wovon das erste aus 29 Artikeln über die Spendung der hl. Sakramente, über die Verpflichtung der Bischöfe, einen guten Katechismus für die Jugend in Druck geben zu lassen, über die Pathen und Pathinnen, welche von unbescholtenen Sitten und in der Religion wohl unterrichtet seyn sollen, u. endlich über die öffentlichen Wucherer, denen man das kirchliche Begräbniß versagen soll, besteht. — Auch wurde hier das Verbot von Pius V. an Aerzte, einen Kranken nach dem 3. Tage seiner Krankheit zu besuchen, wenn er nicht gebeichtet hat, erneuert. — Das 2. handelt von der hl. Messe und dem Gottesdienste, und enthält 36 Dekrete, worin es heißt, daß Geistliche nicht von einer Diözese in eine andere, ohne Erlaubniß ihres Bischofes, übertreten dürfen; worin auch verboten wird, Kirchen mit indecenten Tapeten und Gemälden zu verzieren; Häuser an Kirchen anzubauen, und Almosensammlerinnen zu dulden, welche nicht anständig gekleidet sind. Man wünscht auch, daß der Bischof alle 3 Monate sein Seminar besuche, um sich von den Fortschritten der jungen Geistlichen in Kenntniß zu setzen. — Das 3. Kapitel enthält 22 Verordnungen, welche die zeitlichen Güter der Kirche und ihre Rechte betreffen. Darin wird gesagt, Bischöfe dürfen nicht ohne Unterschied jede Art von Güterveräußerung gestatten; sie müssen darauf Acht geben, daß Güter und Einkünfte, welche zum Kirchenvermögen gehören, nicht zu anderem Gebrauche verwendet werden. Dann folgen 3 Hauptstücke von den Klosterfrauen. Im 2. heißt es, der Bischof soll, unter Strafe des Anathems, sowohl für den Geber, als für den Empfänger, verbieten, etwas zu fordern oder anzunehmen von solchen, welche das Ordenskleid in einem Kloster nehmen sollten; wie auch den Eltern oder Vormündern etwas, unter welchem Titel immer, zu versprechen, bevor besagte Mädchen ihre Gelübde abgelegt und ihre Profeß gemacht haben; und dann soll der Bischof eine gewisse Summe bestimmen, welche das Mädchen dem Kloster unter dem Namen eines Kostgeldes oder einer Pension zu geben hat. Weiters wird verboten, irgend jemand Fremden, des einen wie des anderen Geschlechtes, einzuführen, um den Nonnen den Gesang oder das Orgelspiel zu lehren; sondern eine schon unterrichtete Nonne soll darin die anderen unterweisen u. s. w. Tom. XV. C. p. 338.

Mailand (drittes Provinzial-Konz. v.) im J. 1573, den 24. April. Der hl. Karl ließ hier mehrere Verordnungen ergehen, welche die Heiligung der Festtage, die Errichtung von Schulen, die Administration der hl. Sakramente, die Feier des Gottesdienstes, die Pflichten der Seelsorger, der Chorherren, der Religiosen, und andere Punkte der Diszip-

Digitized by Google

ihn zum Gegenstande hatten. Conc. ibid. p. 367 et seq.

Mailand (viertes Provinzial-Konz. v.) im J. 1576, den 10. Mai. Dabei fanden sich 11 Bischöfe mit dem apostolischen General-Visitator ein. Die Eröffnung desselben machte der hl. Karl mit einer Rede über die Nothwendigkeit und den Nutzen öfterer Konzilien für die Handhabung der Disziplin, auf eine dem Geiste des Konzil. von Trident gemäße Art. Man erließ daselbst eine Menge Vorschriften; man empfahl die Beobachtung der Quatemberzeiten, die Reinlichkeit und Zierde der Kirchen, die Ehrerbietigkeit und Anständigkeit, deren man sich darin befleißen soll; man befiehlt, daß darin die Frauen von den Männern abgesondert seyn sollen; ermahnt, dem Volke recht häufig das Wort Gottes zu verkünden, und gute Schulen zu errichten. Dann spricht das Konz. von dem, was die Sakramente betrifft, und von den Ceremonien bei jedem einzelnen insbesondere; von den Pflichten der Bischöfe und Geistlichen; von ihren Studien und erbaulichem Lebenswandel, den sie führen sollen. — Endlich wird noch gehandelt von dem, was die Nonnenklöster betrifft; von ihren Parlatorien, ihren Gängen; von der Klausur, die darin zu beobachten ist; vom Verbote, Frauenzimmer hineingehen zu lassen; von der Struktur des Ortes, wo man ihre Beicht anhören soll; und endlich gibt man höchst einsichtsvolle Vorschriften für die Verwaltung ihres zeitlichen Gutes.

Mailand (fünftes Provinzial-Konz. v.) im J. 1579. St. Karl eröffnete dasselbe; wie bei dem vorigen fanden sich hier alle Stände der Provinz ein. Die Akten dieses Konz. zerfallen in 3 Abtheilungen. — In der 1. wird von dem, was das Predigen und die christliche Lehre betrifft, und von allen Sakramenten insbesondere gehandelt. — In der 2. von der Sorge für Kranke zu einer Pestzeit; von der Obliegenheit der Seelsorger in diesem Falle, dann der der Obrigkeiten, der Religiosen und der Familienväter, damit den Kranken geistl. und zeitliche Hülfe dargereicht werde; Auch werden Vorschläge gemacht in Betreff der Klöster, welche von diesem Uebel heimgesucht würden; und nichts entging der erfinderischen Liebe dieses Erzbischofes von dem, was zu einer solchen Schreckenszeit gethan werden soll. Er konnte aber auch nach einer so langen Erfahrung, die er mit dieser Landplage gemacht, mit Einsicht über diesen Gegenstand sprechen. — In der 3. wird, nach dem Sakramente der Priesterweihe und der Ehe, von welchen darin ausdrücklich geredet wird, über die Seminarien, die Obliegenheiten der Examinatoren, vom Wandel der Geistlichen, von Verleihung der Benefizien, von der Residenz, von dem, was die Synoden betrifft, von der Jurisdiktion der Bischöfe in ordentlicher Gerichtsbarkeit, von den Schulen, den Bruderschaften u. s. w. gehandelt. 5 Bischöfe sind den Akten dieses Konz. unterschrieben. Ibid. p. 556.

Mailand (6. K. v.) im J. 1582, gehalten vom hl. Karl mit noch 9 anderen Bischöfen. Ersterer eröffnete dasselbe mit einer Rede, worin er die Bischöfe ermahnt, ein wahrhaft apostolisches Leben zu führen. Die Dekrete dieses Konz. sind in 31 Kapiteln enthalten. Die vorzüglichsten derselben haben zum Gegenstande: 1) Was der Erhaltung des Glaubens schadet, wie die Lektüre schlechter Bücher und der Umgang mit Ketzern. 2) Was den Gottesdienst, den Ablaß für das 40 stündige Gebet, die Sakramente, den Krankenbesuch, die Prozessionen, die Leichenbegängnisse, die Synoden, den Unterricht, der den Soldaten zu ertheilen ist, und die Klöster von Ordensschwestern betrifft. Rücksichtlich des letzten Artikels entscheidet das Konz., daß solche, welche nicht das Recht haben, Frauenklöster zu betre-

Digitized by Google

ten, dieß nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Bischofes, unter Strafe der Exkommunikation, dem Papste reservirt, thun dürfen; und daß Nonnen, welche Jemanden, sey es ein Mann, oder eine Frau, ins Parlatorium oder auf den Gang einlassen, um sich damit zu unterhalten, oder damit zu sprechen, wenn es ihnen der Bischof nicht erlaubt hat, auf 3 Jahre des Stimmrechtes verlurstig seyn sollen. Ibid. p. 716.

Mainz (K. v.) im J. 813, den 9. Juni, auf Veranstaltung Karls des Großen, zusammengesetzt aus 30 Bischöfen und 27 Aebten. Den Vorsitz führte Hildebald, Erzbischof von Köln als Erzkaplan. Man las hier, um die Mittel ausfindig zu machen, wie die Kirchendisziplin wieder hergestellt werden könnte, das Evangelium, die Canonen und verschiedene Werke von Kirchenvätern, unter anderen die Pastoral vom hl. Gregor. Die Aebte und Mönche lasen die Regel des hl. Benedikt. Die Grafen, Richter und andere Laien prüften die Gesetze, und ertheilten den Anwesenden Recht. Es wurden hier 50 Canonen verfaßt; auch erklärte man sich dahin, die Dekrete des hl. Papstes Leo beobachten und nur zu Ostern und zu Pfingsten die hl. Taufe ertheilen zu wollen. Tom. VII. C. p. 1253.

Mainz (K. v.) Moguntianum, im J. 847, im Septbr., bestehend aus 12 Bischöfen und mehreren Aebten, unter Rabanus-Maurus, vornehmlich um der ungerechten Zueignung von Kirchengütern zu begegnen. Man verfaßte 31 Canonen. Tom. VIII. Conc. p. 39.

Mainz (K. v.) im J. 848, im Oktober. Auf diesem Konz. brachte der Mönch Gottesschalk eine Schrift vor, worin er sagt, daß es eine zweifache Prädestination gebe, und daß, wie Gott vor Erschaffung der Welt unabänderlich alle Auserwählten zum ewigen Leben durch seine gratia gratuita vorherbestimmt: eben so auch alle Sünder wegen ihres Mißverdienstes zum ewigen Tode vorher verdammt habe; und auch dem Rabanus vorwarf, daß er sage, die Gottlosen seyen nicht zur Verdammniß vorherbestimmt, sondern dieselbe sey nur vorausgesehen. Diese Lehre des Gottschalk wurde zu Mainz verdammt, und er selbst zurückgeschickt. Rabanus aber empfahl dem Hinkmar, diesen Religiosen einzukerkern. D. M.

Mainz (K. v.) im J. 888. Zusammengesetzt aus 3 Provinzen und den 3 Erzbischöfen zu Mainz, Köln und Trier. In der Vorrede zu diesem Konz. schreiben die Bischöfe die öffentliche Noth ihren Sünden, insbesondere aber der Unterlassung der Provinzial-Konz. zu, und geben eine Beschreibung vom traurigen Zustande der Kirche. Es wurden 26 Canonen abgefaßt, welche größtentheils aus den vorherigen Konz. entnommen sind. Tom. X. Conc. p. 401,

Mainz (K. v.) im J. 1023. Dieses ist ein deutsches National-Konz., gehalten von Aribon zu Mainz, wo dieser mehrere Mißbräuche verbesserte; den Grafen Otto von Hammerstein aber nicht von Irmengarde trennen konnte, obwohl der Graf sie zu verlassen versprochen hatte.

Mainz (K. v. od. vielmehr bei) genannt Geitzletense, im J. 1028. Ein Mann, des Meuchelmordes an Grafen Siegfried angeklagt, ward nach der Probe mit warmem Wasser für schuldlos erklärt.

Mainz (K. v.) im J. 1049, gehalten von Papst Leo IX., wobei auch Kaiser Heinrich zugegen war. Sonst waren noch bei 40 Bischöfe anwesend. Es wurde die Simonie und die Priesterehe verboten. Tom. X. Conc. p. 1046.

Mainz (K. v.) im J. 1069. Peter Damian, Legat, verbot hier dem Kaiser Heinrich I., im Namen des Papstes, seine Gemahlin Bertha zu verstoßen, wie es dieser wollte. Ib. p. 1200.

Digitized by Google

Mainz (K. v.) im J. 1071, am 15. August, dem Dormitionsfeste der seligsten Jungfrau, wie sich die Akten ausdrücken, gehalten wegen Karl, Canoniker von Magdeburg, den der Klerus von Konstanz nicht zu seinem Bischofe haben wollte. Nach längerem Streite schickte endlich Karl den Ring und Hirtenstab in die Hände des Königs zurück, und sagte, daß er nach den Dekreten des Papstes Cölestin nicht Bischof seyn wolle über Jene, die ihn als solchen nicht wollten. Ibid. p. 1206.

Mainz (K. v.) im J. 1075, unter Siegfried, Erzbischof v. Mainz, in Beiseyn des Bischofes von Chur, Legaten des hl. Stuhles, um den Befehl des Papstes in Vollzug zu setzen, welcher dem Erzbischofe eingeschärft hatte, unter Strafe der Absetzung alle Priester der Provinz zu nöthigen, daß sie alsogleich ihre Weiber verlassen, oder den Altardienst aufgeben. Hierüber aber empörten sich die Geistlichen auf eine solche Art gegen ihn, daß er sich in Gefahr sah, getödtet zu werden, und also diese Sache fahren lassen mußte. Er überließ also dem Papste die Mühe der Ausführung dieses Befehles. Fl.

Mainz (K. v.) im J. 1080 (nicht anerkannt), gehalten von Schismatikern, 3 Wochen nach jenem von Quedlinburg, in Gegenwart des Kaisers Heinrich und den Legaten des Gegenpapstes Clemens. Man anerkannte hier Guitbert für den rechtmäßigen Papst, und bestätigte die Absetzung Gregors VII. Ibid.

Mainz (K. v.) im J. 1131. Bruno von Straßburg, angeklagt, auf diesen Bischofssitz intrudirt worden zu seyn, legte seine Würde hier in die Hände des päpstlichen Legaten Mathias nieder. Pagi.

Mainz (K. v.) im J. 1225, im Dezember. Man erließ hier 14 Kirchenvorschriften gegen die Unenthaltsamkeit der Geistlichen und gegen die Simonie.

Mainz (K. v.) im J. 1233, gegen gewisse Ketzer, Stadinger genannt. Doktor Conrad von Marburg, welcher solchen, die sich anheischig machten, die Waffen gegen diese Ketzer zu ziehen, das Kreuz verliehen hatte, ward auf der Rückreise von dieser Versammlung von den Letztgenannten getödtet, und dieser Tod veranlaßte im nämlichen Jahre noch ein anderes Konz. zu Mainz, wo jene, welche der Häresie verdächtig waren, losgesprochen, und die Mörder Conrads an den Papst gewiesen wurden, um dort die Absolution zu erhalten. Tom IV. Conc. p. 478.

Mainz (K. v.) im J. 1261, gehalten vom Erzbischofe dieser Stadt, um dem päpstlichen Befehle nachzukommen, und um Anstalten zum Widerstande gegen die Türken zu treffen. Auch wurden da mehrere für die Hebung des Gottesdienstes und die Reformation des Klerus sehr nützliche Bestimmungen erlassen; unter anderen, daß ein Priester, der seine Konkubine öffentlich bei sich behält, gänzlich suspendirt, und wenn er in diesem Zustande celebrirte, aus der Diözese verjagt werden soll. Tom. XI. Conc. p. 816.

Mainz (K. v.) im J. 1310, den 11. Mai, unter Peter, Erzbischof dieser Stadt. Man gab hier einen kurzen Abriß von den vorigen Konz., und verhandelte, auf Geheiß des Papstes, über die Angelegenheit der Templer. Es wurden im nämlichen Jahre noch mehrere andere Konz. oder Versammlungen über denselben Gegenstand gehalten, und man ließ mehrere Templer verbrennen; nämlich 59 zu Paris u. 9 zu Senlis, von denen aber keiner die Verbrechen bekannte, die man ihnen zur Last gelegt hatte. So übel behandelt wurden sie jedoch nicht auf dem Konz. zu Ravenna, welches am 17. Juni abgehalten worden war. Ibid. p. 1536.

Mainz (Konz. od. vielmehr Zusammenkunft v.) im J. 1439, im

Digitized by Google

März, bestehend aus einem Cardinal, den Erzbischöfen von Trier, Köln und Mainz, 3 anderen deutschen Bischöfen, den Gesandten des Kaisers Albert, dem Erzbischofe von Tours, und dem Bischofe von Troyes als Abgesandten des Königs von Frankreich; dem Bischofe von Cuenza, als Abgeordneten des Königs von Spanien oder Kastilien; denen des Herzogs von Mailand und anderer deutschen Fürsten, von denen keiner das Konz. von Ferrara oder Florenz beschickt hatte. Die Abgeordneten des Baseler-Konz. wollten durchaus weder zum Aufschube des Prozesses gegen Papst Eugen, noch zur Veränderung des Konz.-Ortes ihre Beistimmung geben. Diese Versammlung zu Mainz nahm nun ihre Dekrete an, mit Ausnahme derjenigen, welche gegen den Papst gerichtet waren. Doch hinderte dieß das Konz. von Basel keineswegs, in Abfassung derselben fortzufahren und neue herauszugeben, bis er abgesetzt war. D. M.

Mainz (K. v.) im J. 1549, gehalten von Sebastian Hensenstein, Erzbischof und Churfürst von Mainz, mit den Deputirten der Bischöfe seiner Provinz und den Hervorragendsten aus seinem Clerus. In seiner Verordnung zur Zusammenberufung des Konz. sagt dieser Kirchenprälat, daß er sich in diesen Zeiten, wo die Ungerechtigkeit triumphirt, nicht der Fahrläßigkeit und Trägheit wolle beschuldigen lassen; daß er im Gegentheile vielmehr seine Pastoral-Sorgfalt verdoppeln wolle, um seine Heerde vor der Wuth der Ketzerei zu beschützen und die Sitten derselben zu reformiren. — Deßhalb wurden auch auf diesem Konz. Dekrete in Betreff des Glaubens und der Reformation abgefaßt. Die ersteren enthalten 47 Artikel. — Nach einer Auseinandersetzung des kirchlichen Glaubens über das Mysterium der heiligsten Dreifaltigkeit, und zwar nach den 3 Symbolen, dem der Apostel, von Nicäa und vom hl. Athanasius, heißt es darin, der Mensch sey in Gerechtigkeit und im Zustande der Gnade, aber mit Freiheit erschaffen worden, vermöge welcher er das Gute wie das Böse thun könne. Hierauf ist die Rede vom Falle des Menschen und seiner Rechtfertigung, wobei es heißt, daß diese Rechtfertigung von der Gnade Gottes herkomme, welche dem Menschen vor irgend einem Verdienste geschenkt worden ist; daß diese Rechtfertigung zu Stande kommt, wann der Mensch vom hl. Geiste mit dem Glauben die Hoffnung und die Liebe empfängt; welche, wenn sie in ihm bleibend sind, demselben nicht blos den Namen und die Geltung eines Gerechten verschaffen, sondern ihn auch wirklich zu einem solchen machen; daß aber die Liebe, welche rechtfertigen soll, von guten Werken, deren Quelle und Urgrund die Gnade ist, begleitet seyn muß; daß durch diese Gnade auch die Befolgung der göttl. Gebote möglich werde; nicht aber vermöge der Schwäche der menschlichen Natur, die man mit den übrigen Menschen gemein hat, sondern zu Folge der Gnade unsers Herrn Jesu Christi, welche die Gerechtfertigten erlangt haben. — Weiters stellt dann das Konz. die Lehre von den hl. Sakramenten auf, und entscheidet gegen die Ketzer, daß sie nicht einfache Ceremonien, sondern wirksame Zeichen der Gnade sind, welche sie durch göttliche Operation denjenigen bringen, welche dieselben mit gehöriger Vorbereitung empfangen. Hierauf handelt das Konz. von jedem Sakramente insbesonders. Vom hl. Bußsakramente heißt es, man dürfe unter Genugthuung nicht die Tilgung der Sünde und die Befreiung von der ewigen Strafe, was nur allein durch das Sühnopfer Jesu Christi bewirkt wird, sondern jene verstehen, der wir uns zu unterziehen haben und die uns die Nachlassung der zeitlichen Strafe erwirkt; welche auch nach Vergebung der Schuld noch bleibt, und die man

Digitized by Google

durch Almosen, Fasten und andere gute Werke abtrügi, welche gleichwohl ihre Kraft nur vom unendlichen Verdienste des Leidens Jesu Christi entlehnen. Betrefflich der Ceremonien will es, daß man solche beibehalte, welche das Volk zur Beschäftigung mit Gott erheben, wie die heil. Sakramente, die Kirchen, die Altäre, die Bilder, die heiligen Gewänder, die Fahnen u. s. w. — In dieser Absicht verbietet es auch in den Kirchen Bildnisse aufzustellen, welche mehr den Weltgeist als die Gottesfurcht beleben; und um allem Aberglauben entgegen zu wirken, trägt es den Seelsorgern auf, wenn sich zu irgend einem Bilde oder Statue eines Heiligen nur einigermaßen ein Zusammenlauf bildet, und man wahrnehmen kann, daß demselben irgend eine göttliche Kraft zugeschrieben wird, sie dieses Bild oder diese Statue alsogleich wegnehmen und dafür ein anderes hinstellen lassen sollen; aber jedesmal, nachdem man durch geschickte Theologen hätte das Volk belehren lassen, es möge nicht glauben, daß Gott oder die Heiligen das, um was man bittet, mittelst dieses Bildnisses thun, wenn sie es sonst nicht gethan hätten. — Hernach redet das Konz. noch von den frommen Wallfahrten, der Verehrung der Heiligen, den Fürbitten für Verstorbene und dem Fastengebote. — Die Dekrete der 2. Abtheilung haben zu ihrem Gegenstande die Verbesserung der Sitten, und sind in 57 Kapiteln enthalten, welche aber mit denen vom Konz. zu Köln im J. 1536 dieselben sind.— Das Merkwürdigste darunter ist: 1) Will man, daß abtrünnige Mönche, wenn sie wieder zu ihrer Pflicht und in ihr Kloster zurückkehren, mit Güte und Milde behandelt werden sollen. 2) Wird den Religiosen verboten, außer einer dringenden Nothwendigkeit und ohne ausdrückliche Erlaubniß ihres Bischofes ihr Konvent zu verlassen. 3) Wird in den Schloßkapellen das Predigen und die Spendung von Sakramenten untersagt; und das Dekret vom Baseler-Konz. in Betreff der Exkommunizirten, welche nicht angegeben worden sind, erneuert. Collect. Conc. T. IX. p. 667.

Malines (K. v.) im J. 1570, im Juni. Es war dieß ein Provinzial-Konz., gehalten von Rithovus, Bischof von Ypern, in Abwesenheit des Cardinals von Granvella. — Der Gegenstand, der hier behandelt wurde, war die Annahme der Dekrete des Tridentiner-Konz. Man befahl also den Bischöfen: 1) kein Glaubensbekenntniß anzunehmen, welches nicht mit dem in diesem Konz. bezeichneten übereinstimmt. 2) Daß die Bischöfe die Kirchen ihrer Diözese, selbst die exempten, visitiren sollten. Dann wurde noch gehandelt von der Taufe, von der Priesterweihe, von der Feier der Festtage, von den Pflichten der Bischöfe, von der Residenz und dem Betragen des Seminar-Klerus, von den Katechismen und von den Religiosen beiderlei Geschlechts. Diese ganze Materie wurde in 9 Hauptstücke vertheilt. Tom. XV. C. p. 790.

Mans (K. v. oder vielmehr eine Zusammenkunft zu) Cenomanense, im J. 1188, gehalten wegen eines Kreuzzuges. Der König von England erließ da den Befehl, Jeder soll in diesem Jahre den Zehent von seinen Einkünften und seinem beweglichen Gute zur Unterstützung für das heilige Land hergeben.

Mantua (K. v.) Mantuanum, im J. 1067. Auf dieser kirchlichen Versammlung reinigte sich Papst Alexander durch einen Eid vom Verdachte der Simonie, welcher er angeklagt worden war, und bewieß die Rechtmäßigkeit seiner Erwählung mit so schlagenden Beweisen, daß er die Bischöfe von der Lombardie, die sich derselben widersetzt hatten, auf seine Seite brachte. Es wurde sogar der Gegenpapst Cadalous einstimmig als der Simonie schuldig verurtheilt.

Digitized by Google

Marciac, Diözese von Auch, (K. v.) Marciacense, im J. 1326, den 8. Dezbr., von Wilhelm von Flavacour, Erzbischof von Auch und seinen Suffraganen. Es wurden hier 56 Canonen erlassen. Unter anderem heißt es darin, kein Ordinarius soll Weltpriester oder Religiosen aus anderen Diözesen zu geistlichen Funktionen zulassen, wenn sie nicht von ihrem Oberen Empfehlungsschreiben haben; den Laien sey es verboten, den Lauf der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu stören. Auch wird darin gesagt, daß Eide, welche bei Verträgen angefügt worden sind, vor die Competenz des kirchlichen Richters gehören. Auch verbietet man das Schreien und Lärmen in den Nebengebäuden der Kirche, welche das kirchliche Gebet stören; und solche, welche an zwei Sonntagen die Messe zu hören unterlassen, sollen namentlich exkommunizirt werden. Man erklärt ferner, daß der Zehent göttlichem Rechte zu Folge entrichtet werde; und verhängt mehrere Strafen über Jene, welche in Verabfolgung desselben nicht gewissenhaft sind. — Seelsorger auf Pfarreien, von denen Religiosen das Patronat haben, sollen perpetuirlich und nicht amovirlich seyn, und die Religiosen, Inhaber von Benefizien, sollen dort residiren und der Correktion der Bischöfe, ihrer Privilegien ungeachtet, unterworfen seyn. Man beschränkte die exzessiven Unkosten bei den Visitationen der Archidiakonen, und verbot ihnen, mehr als 5 Pferde und 5 Diener zu Fuße, ohne Hunde und Vögel zur Jagd u. s. w. mitzuführen. Tom. XI. Conc. p. 1747.

Marciac (K. v.) im J. 1329, den 6. Dezbr., unter demselben Erzbischofe und 5 Bischöfen, gegen die Mörder des Anesanz, noch vor 2 Jahren Bischof von Aire. Man gab hier die Erklärung ab, daß die 12 Mörder den canonischen Strafen, und insbesondere jenen verfallen seyen, welche das Provinzial-Konz. von Nogarot verhängt, verfallen seyen. Tom. XI. Conc. p. 1788.

Meaux (K. v.) Meldense, im J. 845, den 17. Juni, unter den Bischöfen von 3 Provinzen, Sens, Rheims und Bourges. Man sammelte hier die Canonen einiger vorhergehenden Konz. und fügte denselben 56 neue bei. Doch sind diese Letzteren nicht so fast Kirchengesetze, als vielmehr Klagen über Mißbräuche, um deren Hebung man den König bittet. So geschehe es z. B., daß, da die Könige und der Adel in den Häusern der Bischöfe wohnen (denn damals reisten sie beinahe immer herum), darin auch Frauenzimmer und verheirathete Personen sich einlogiren und längere Zeit darin wohnen,; ferner möge der König nicht mehr die Bischöfe von ihren Funktionen abziehen, wenigstens doch nicht im Advent und in der Charwoche; es möchten Kleriker keine Waffen mehr tragen; der König möge Commissäre im ganzen Königreiche herumschicken, damit diese den Bestand des Kirchengutes, welches er oder sein Vater durch Erschleichung verschenkt hätte, aufnehmen; Bischöfe möchten den Canonen zu Folge ihre Haupttitel von den Städten oder Vorstädten einnehmen; man nannte damals die Kirchen aller Städte Episkopal-Kirchen; Mönche sollen ohne Bevollmächtigung v. ihrem Bischofe nicht mehr an den Hof ziehen dürfen; der Bischof möchte Niemanden mehr, außer einer offenen Missethat wegen, exkommuniziren, und das Anathem nicht ohne die Einstimmung des Erzbischofes und der Mitprovinzialen laut verkünden; es möchte Niemand mehr zu Folge eines Erbrechtes zu einer Kirchenpfründe gelangen, außer solche, welche der Bischof oder der Seelsorger ihres hl. Lebenswandels wegen für würdig erachten würden u. s. w. — Diese Bischöfe zu Meaux konnten aber die Bestätigung dieser Bestimmungen, um welche sie in eben diesem Konz.

Digitized by Google

nachsuchten, nicht erlangen. Fl. Tom. XI. p. 1813.

Meaux (K. v.) im J. 1082. Es wurde hier Robert, Abt von Nebais, nach dem Tode Gautiers, zum Bischofe dieser Stadt ordinirt; weil aber der Legat Hugo, Erzbischof von Lyon, diese Ordination ohne die Einwilligung Richards, Erzbischofs von Sens und seiner Suffraganen vorgenommen hatte, so exkommunizirten diese den Robert, und erwählten an seiner Stelle einen anderen Gautier. Auch wurde hier Lambert, erwählter Bischof von Therouanne, von Hugo und dem Bischofe zu Oleron, als päpstlichen Legaten, exkommunizirt. Tom. X. C. p. 401.

Meaux (K. v.) im J. 1203, wegen des Friedens, den Abt Casimir als Legat, zwischen dem Könige von Frankreich und England stiften wollte; allein die Bischöfe Frankreichs appellirten, um es zu verhindern, daß dieser Abt als Legat einschreite, an den Papst. Ibid. p. 27.

Melfe (K. v.) **Melitanum**, in Appulien, im J. 1059, unter Papst Nikolaus II., mit dem sich die Normänner wieder aussöhnten, indem sie ihm alle Länder des hl. Petrus, deren sie sich bemächtigt hatten, wieder zur freien Verfügung zurückstellten. Dem zu Folge sprach sie auch der Papst vom Banne los, und nahm sie beim hl. Stuhle wieder zu Gnaden auf. Ges. Pont. ab. Baron. an. 1059.

Melfe (K. v.) im J. 1089, den 10. Septbr., unter Papst Urban II., nebst 70 Bischöfen und 12 Aebten. Herzog Roger leistete hier dem Papste den Vasalleneid; auch wurden noch 16 Canonen erlassen, die aber nur die alten Canonen gegen die Investitur bestätigen. Tom. X. Conc. p. 478.

Melfe (K. v.) an einem Orte Namens Lago-Pesole bei Melfe gehalten. Kaiser Lothar brachte hier, unterstützt von mehreren Bischöfen, die Anschließung des Abtes und der Mönche vom Monte-Cassino an Papst Innozenz II., der sich auf des Kaisers Zureden hier einfand, zu Stande; man ließ sie hier einen Eid ablegen, worin sie dem Schisma, wie dem Gegenpapste Leo entsagten, und dem Papste Innozenz und seinen Nachfolgern Gehorsam gelobten. Es fanden hiebei 5 Sitzungen statt. Chr. Cass. Iv. c. 108.

Melun (K. v.) **Melodunense**, im J. 1216. Als Papst Innozenz III. dem Erzbischofe von Sens und seinen Suffraganen geschrieben hatte, daß Philipp August, als verdächtig, Ludwig, seinen Sohn, der in England gelandet war, um die Regierung anstatt des Königs Johann zu übernehmen, unterstützt zu haben, exkommunizirt sey, erklärten sich die Großen des Reiches, die auf diesem Konz. versammelt waren, den König nicht für exkommunizirt anzusehen, bis sie nicht vom Willen des Papstes besser versichert wären. — Was den Prinz Ludwig und die Seinigen anbelangt, wurden sie feierlich vom Papste am Ende Juni desselben Jahres exkommunizirt, und dieselbe Exkommunikation dauerte fort bis zum Frieden mit dem jungen Heinrich, König von England, der am 11. Sept. 1017 geschlossen wurde. D. M.

Melun (K. v.) im J. 1225, den 8. Novbr., zusammenberufen von König Ludwig VII. Die Bischöfe Frankreichs verlangten hier in Gegenwart des röm. Legaten vom Könige und seinen Baronen die Einsicht von allen Mobiliar-Prozessen, und daß die Vasallen der Kirche Jedermann, wer er auch sey, vor den Bischöfen belangen, behauptend, die gallikanische Kirche sey im Besitze dieser Jurisdiktion. — Der König aber widersetzte sich dieser Anforderung aus dem Grunde, weil Mobiliar-Prozesse gewöhnlich rein profanen Inhalts wären, und also nicht vor das kirchliche Tribunal gehören; und so blieb

Digitized by Google

die Sache von beiden Seiten unentschieden. Tom. XI. C. p. 290.

Melun (K. v.) im J. 1300, den 21. Jänner, unter dem Erzbischofe von Sens und seinen Suffraganen, zur Reform der Kirchendisziplin.

Memphis (K. v.) od. zu Kairo in Egypten, im J. 1582, im Dezbr., auf Veranstalten des Papstes Gregors XIII., bestehend aus mehreren Bischöfen, einigen Vornehmen des Landes, dem Patriarchen von Alexandria, der bei der 2. Session zugegen war, und mehreren Aebten mit einigen vom Papste abgeschickten Jesuiten. In der 1. Sitzung untersuchte man, was zur Trennung der koptischen Christen, die bei 5000 an Zahl in Kairo lebten, von der Gemeinschaft mit der röm. Kirche Veranlassung gegeben habe, und schrieb dieselbe dem Pseudo-Konz. zu Ephesus, gehalten von Dioskorus, zu, weil man da den Irrthum von Eutyches annahm, welcher die 2 Naturen in Jesu Christo läugnete. Da aber die Kopten sehr unwissend waren, so glaubten sie, daß die 2 Naturen, vereinigt in der einzigen Persönlichkeit des „Wortes", auch 2 Persönlichkeiten ausmachen, wie Nestorius gelehrt hatte. In der 2. Sitzung zeigte man den Kopten, daß ihre irrige Meinung den alten Konz. entgegen sey; daß aber in Christo die 2 Naturen läugnen, so viel heiße, als behaupten, es habe sich das göttliche Wort nicht mit der menschlichen Natur vereinigt. In der 3. Sitzung, und nach einem langen Streite über die 2 Naturen, willigten die Kopten ein, daran zu glauben, und schwuren ihren Irrthum ab. Nun entschied das Konz., man dürfe Jes. Christ. nicht von der menschlichen Natur entkleiden, da Er, so wie Er wahrer Gott ist, auch zugleich wahrer Mensch ist; und daß, obwohl die Kopten sich der Ausdrücke von 2 Naturen enthalten hätten, sie doch nichtsdestoweniger läugneten, daß Jesus Christ. Gott und Mensch sey, damit ja nicht diese Ausdrucksweisen eine doppelte Persönlichkeit aufzustellen scheinen möchten. Tom. XV. Conc. p. 751.

Merida (K. v.) Emeritense, in Spanien, im J. 666, den 6. Novbr. Hier erließen 12 Bischöfe 20 Canonen, worin unter Anderem auch angeordnet wird, daß, wenn der König in's Feld ziehe, täglich für ihn und seine Armee das heil. Opfer entrichtet werden soll. Can. 3. Der Bischof soll von den Pfarreien die Priester und Diakonen, welche er für seine Aushülfe für tauglich erachte, wegnehmen, und sie an die Haupt- oder Cathedral-Kirche versetzen dürfen; diese sollen jedoch die Inspektion über die Kirchen, denen sie weggenommen worden sind, nicht fahren lassen, und auch Einkünfte daher beziehen. Man glaubt deßhalb, dieß sey der erste Ursprung der Curat-Canonikate gewesen. Tom. VI. Conc. p. 497. Fl.

Merton (K. v.) Mertonense, im J. 1300, unter Robert, Erzbischof von Canterbury. Dieser erließ hier gesetzl. Bestimmungen, welche hauptsächlich die Zehenten betreffen, und erkennen lassen, mit welcher Strenge man damals dieselben in England eintrieb; denn man ließ sich nicht nur den wirklichen Zehent von allen Früchten und jedem Nahrungsmittel geben, sogar vom Geflügel, der Wolle, Milch, Butter, Käse u. s. w., sondern auch den Zehent vom Verdienste der Handarbeit und des Handels, der sich auf alle Handelsleute, Künstler, Handwerker und Taglöhner erstreckte; und dieß alles unter Androhung kirchlicher Strafe, die nur durch den Bischof wieder gehoben werden konnte. Tom. XI. Conc. p. 1435.

Metz (K. v.) Metense, im J. 590, im Oktbr. Aegydius, Erzbischof von Rheims, wurde hier, als schuldig des Hochverrathes gegen König Childebert, abgesetzt und in die

Digitized by Google

Verbannung geschickt. Chrotildis und Basina wurden auch wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen; Letztere begab sich wieder in ihr Kloster zurück, Chrotildis schickte man auf ein Landgut, welches ihr der König geschenkt hatte. (Siehe das Konz. von Poitiers, vom J. 590. Greg. X. c. 19.)

Metz (K. v.) im J. 859, den 28. Mai, gehalten, um den Frieden zwischen Carl dem Kahlen und seinem Neffen Lothar mit Ludwig dem Deutschen zu vermitteln. Es wurden deßhalb 3 Erzbischöfe und 6 Bischöfe an Ludwig, der zu Worms war, mit einer Constitution abgeschickt, welche die Bedingungen enthielt, unter welchen sie den König Ludwig von der Exkommunikation, die er sich durch Exzesse im Reiche seines Bruders und dadurch zugezogen hatte, daß er mit Exkommunizirten kommunizirte, lossprechen sollten. Die Hauptbedingungen waren, er soll versprechen, Buße zu thun für das Böse, das er in verschiedenen Diözesen angerichtet hatte, und persönlich mit Carl und Lothar zur Friedensunterhandlung zusammen kommen, und den Frieden auch einhalten. Diese Deputation war jedoch erfolglos; denn Ludwig sagte, er könne nichts thun, ohne die Bischöfe seines Reiches berathen zu haben. Tom. VIII. X. p. 668.

Metz (K. v.) im J. 863, um die Mitte Junius (nicht anerkannt), zu Gunsten des Königs Lothar, ungeachtet die Legaten anwesend waren; denn diese konnten die päpstlichen Verordnungen hier nicht zur Ausführung bringen, da alles nach dem Willen des Königs geschah. Ibid. p. 762.

Metz (K. v.) im J. 888, gehalten von Ratbold, Erzbischof von Trier. Es wurden hier 13 Canonen erlassen, worin den Gutsherren verboten wird, irgend einen Theil vom Zehent ihrer Kirchen, d. h. von solchen, worüber sie das Patronat haben, zu nehmen. Dann wurden noch einige schwere Verbrecher exkommunizirt. Tom. IX. C. p. 412.

Mexiko (K. v.) in Amerika, im J. 1585, unter Peter de Moya de Contrevas, Erzbischof dieser Stadt, nebst 6 Bischöfen, welche hier ein corpus von Bestimmungen abfaßten, die aus anderen Konz. entnommen waren, und die gleichförmige Leitung ihrer Kirchen zum Gegenstande hatten. Sie wurden auch vom Papste im nächsten Jahre durch ein Breve gutgeheißen, und zum erstenmale im J. 1620 in Druck herausgegeben. Coll. Conc. Tom. XV. p. 1194.

Milvia (K. v.) Milevitanum, in Numidien, im J. 402. Aurelius v. Karthago führte den Vorsitz. Man verfaßte einige Canonen, und verordnete, daß nach der alten Regel, die jüngeren Bischöfe den älteren nachstehen sollten. Dion. Enig. n. 85.

Milvia (K. v.) im J. 416. Dieß war ein Provinzial-Konz. für ganz Numidien. Die Bischöfe, aus welchen dasselbe bestand, in Erfahrung bringend, was auf dem Konz. zu Karthago im nämlichen Jahre geschehen war, richteten an den Papst Innozenz ein Schreiben, worin sie, nachdem sie ihm vorgestellt hatten, wie wichtig und der Aufmerksamkeit, wie der kirchlichen Einschreitung werth eine Häresie sey, welche die Nothwendigkeit des Gebetes für Erwachsene und der Taufe für Kinder läugne, — den Papst bitten, daß, wenn man auch den Pelagius und Celestius nicht mehr retten könne, man doch für das Heil der Uebrigen durch Verdammung dieser Ketzer sorgen möge. Dieser Brief trägt voraus die Namen von 61 Bischöfen, worunter die berühmtesten sind: Sylvian von Zamma, Primas der Provinz, der heil. Alypius, der hl. Augustin, Severus von Milvia und Fortunat von Zirtha. Der hl. Augustin richtete noch ein zweites Schreiben an den Papst. Innozenz antwortete den Vätern von Karthago und Milvia; und nachdem er den

Digitized by Google

Eifer und oberhirtliche Wachsamkeit der Bischöfe von Afrika gelobt, stellt er summarisch die katholische Lehre von der Gnade auf, und verdammt den Pelagius und Celestius mit ihren Anhängern, indem er sie für ausgeschieden aus der kirchlichen Gemeinschaft erklärt; unter der Bedingung jedoch, sie wieder darein aufzunehmen, wenn sie ihren Irrlehren, dem Dekrete des Konz. von Karthago gemäß entsagen würden. — In seiner Antwort auf das Schreiben der 5 Bischöfe sagt er, er habe das Buch des Pelagius gelesen, — darin viele Lehren gegen die Gnade Gottes, viele Gotteslästerungen, nichts, was ihm gefallen, und beinahe nichts, was ihm nicht mißfallen hätte, und nicht von aller Welt verworfen werden müßte, gefunden. Diese Antwortschreiben sind vom 27. Jänner 417. — Wie man glaubt, hat Papst Innozenz diese Schreiben erst abgefaßt, nachdem er in dieser Angelegenheit ein Konz. gehalten. Die Päpste, sagt Herr v. Tillemont, pflegten damals noch nicht über wichtige Angelegenheiten zu verhandeln und zu schreiben, ohne früher, nicht nur ihren Clerus, sondern auch noch die Bischöfe der Umgebung und jene, die sich zu Rom befanden, versammelt zu haben. Aug. Ep. 92. 94. Ep. 176. al. 92. D. M. Conc. Tom. II. p. 1292. Garner. Tom. I. p. 194. 1.

Montpellier (K. v.) Monspelliense, im J. 1162. Papst Alexander III. wiederholte hier noch einmal öffentlich, am 14. Mai, am Himmelfahrtstage, die Exkommunikation gegen Oktavian, oder den Gegenpapst Viktor und seine Genossen. D. M.

Montpellier (K. v.) im J. 1195, im Dezbr. Doktor Michael, päpstlicher Legat, machte hier vor mehreren Prälaten der Provinz Narbonne einige Vorschriften über die Beobachtung des Gottes-Friedens bekannt, worunter eine zu Gunsten Jener, welche nach Spanien gegen die Ungläubigen ziehen würden, durch welche ihnen und ihren Bürgschaften die Zinsen, welche sie versprochen hatten, nachgelassen wurden. — In diesen Vorschriften empfiehlt man auch den Geistlichen die Anständigkeit in der Kleidung, und die Mäßigkeit bei Tische, um den Zorn Gottes abzuwenden, vorzüglich, wie das Konz. sagt, zu dieser Zeit, wo die Sarazenen Herren des hl. Landes sind, und Spanien grausamer, als je, verwüsten. Rücksichtlich der Ketzer, d. h. der Albigenser, die noch in dieser Provinz zerstreut lebten, überließ man es der Diskretion der Bischöfe, von dem Interdikte Gebrauch zu machen, wie sie es für zweckmäßig erachten würden, damit nicht durch allgemeine Interdikte von langer Dauer diesen Ketzern Gelegenheit in die Hände gespielt werde, das Volk, wenn es lange ohne Uebung der wahren Religion wäre, zu verführen. Tom. X. C. p. 1796. Fl.

Montpellier (K. v.) im J. 1215, im Jänner, gehalten vom Legaten Peter von Benevent. Dabei fanden sich 5 Erzbischöfe ein, nämlich von Narbonne, Auch, Embrun, Arles u. Aix, mit 28 Bischöfen und mehreren Land-Baronen. Der Graf Simon von Montfort kam aber nicht dazu, weil er den Einwohnern von Montpellier zu verhaßt war, sondern er begab sich nur täglich in das Haus der Templer außerhalb der Stadtmauern, wohin die Bischöfe gingen, um sich mit ihm zu besprechen, wenn es noth that. Die Eröffnung des Konz. machte der Legat in der Frauenkirche. — Zuerst berathschlagte man über die Wahl desjenigen, dem man die Stadt Toulouse und andere durch den Kreuzzug eroberte Orte geben sollte; und es wurde beschlossen, dieselben dem Grafen von Montfort zu geben; doch machte der Legat den Vorschlag, die Sache nach Rom zur Genehmigung des Papstes gelangen zu lassen. Außerdem verfaßte das Konz. noch 46 Canonen; sie drehen sich theilweise um die umständige

Digitized by Google

Kleidung einiger Religiosen oder auch Weltpriester. Das Konz. sagt deßhalb: Wir verordnen, daß die Bischöfe, wenn sie zu Fuß außer Haus gehen, und selbst zu Hause, wenn sie Fremde empfangen, lange Kleider und darüber ein Chorhemd, d. h. ein Rochet, tragen sollen. Auch sey es den Geistlichen untersagt, rothe oder grüne Kleider zu tragen. Regular-Canoniker sollen immer Chorhemden tragen. Den Kapiteln ist es verboten, Laien als Mitbrüder aufzunehmen; den Mönchen, ein Eigenthum zu besitzen, selbst mit Erlaubniß der Obern, weil diese nicht die Macht haben, das zu erlauben. Tom. XI. Conc. p. 103.

Montpellier (K. v.) im J. 1224, gehalten auf Anordnung des Papstes, und bestehend aus allen Bischöfen der Provinz, welche durch Arnold, ehemaligen Cisterzienser-Abt, versammelt worden waren, um die Friedensvorschläge zu vernehmen, welche der Graf von Toulouse und die Albigenser machen würden. In diesem Konz. wiederholte Raimund noch einmal das Anerbieten, welches er schon gemacht hatte, um von der röm. Kirche den Frieden, sowohl für sich, als für seine Vertheidiger, zu erlangen. Er versprach deßhalb den kathol. Glauben anzunehmen, und die Annahme desselben in allen seinen Ländern zu betreiben, dieselben von Ketzern zu reinigen, der Kirche ihre Rechte zurückzustellen und ihre Freiheiten aufrecht zu erhalten; und zur Entschädigung für den Schaden, den sie erlitten, ihr 20,000 Mark Silber zu geben; alles auf die Bedingung hin, daß der Graf von Montfort von seinen Ansprüchen auf die Länder des Grafen von Toulouse abstehe. Allein Amauri, der kraft des Dekretes von Papst Innozenz III. auf dem Konz. zu Lateran, gegenwärtig Graf von Toulouse war, schrieb an die Bischöfe dieser Versammlung, und stellte ihnen vor, man soll, da er die Albigenser zur Unterwerfung zu bringen hoffe, mit Raimund keinen Vergleich eingehen, weil ein solcher der ganzen Kirche zum Aergerniße gereichen würde. Es scheint auch, das Konz. habe sein Verlangen bewilligt, und dem zu Folge dem Grafen von Toulouse sein Gesuch abgeschlagen. App. Tom. XI. Conc. p. 223.

Montpellier (K. v.) im J. 1528, den 6. Sept., unter Jakob, Erzbischof von Narbonne. Es wurden hier 8 Statuten aufgesetzt, worunter das erste jene ipso facto für exkommunizirt erklärt, die Kirchengüter an sich reißen, ihre Rechte und Freiheiten beeinträchtigen, oder kirchliche Personen insultiren würden. 2tens heißt es, soll der Bischof, wenn er die Tonsur verleiht, darauf sehen, daß der, welcher sie verlangt, das Alter von 20 Jahren habe, und sich zu derselben aus frommem Antriebe, nicht aber aus einem minder edlen Beweggrund stelle. Tom. XI. Conc. p. 779.

Mopsvestia (K. v.) Mopsvestanum, im J. 550, den 17. Juni, gehalten auf Veranstalten des Kaisers Justinian, der die Orientalen bei Gelegenheit der Wirren, welche die 3 Kapitel verursachten, dazu vermochte, sich zu versammeln. Man untersuchte da, ob der Name des Theodor von Mopsvestia nicht in den Dyptichen dieser Kirche stehe, und ob sich nicht irgend Jemand daran erinnern könne. Aus der Aussage unverwerflicher, schon bejahrter Zeugen, ergab es sich, daß sein Name nicht darin gewesen sey, oder, wenn er auch darin gewesen, doch herausgenommen worden sey; worüber man nun an den Papst und den Kaiser Bericht erstattete. Tom. V. Conc. p. 491.

Mouson (K. v.) Mosomense, (Diözese Rheims) im J. 948, den 13. Jänner. Robert, Erzbischof von Trier, sprach hier mit seinen Suffraganen und einigen Bischöfen des Erzbisthums Rheims das Urtheil aus, Artold soll in der kirchlichen Gemeinschaft und im Besitze des Erzbisthums

Digitized by Google

Eifer und oberhirtliche Wachsamkeit der Bischöfe von Afrika gelobt, stellt er summarisch die katholische Lehre von der Gnade auf, und verdammt den Pelagius und Celestius mit ihren Anhängern, indem er sie für ausgeschieden aus der kirchlichen Gemeinschaft erklärt; unter der Bedingung jedoch, sie wieder darein aufzunehmen, wenn sie ihren Irrlehren, dem Dekrete des Konz. von Karthago gemäß entsagen würden. — In seiner Antwort auf das Schreiben der 5 Bischöfe sagt er, er habe das Buch des Pelagius gelesen, — darin viele Lehren gegen die Gnade Gottes, viele Gotteslästerungen, nichts, was ihm gefallen, und beinahe nichts, was ihm nicht mißfallen hätte, und nicht von aller Welt verworfen werden müßte, gefunden. Diese Antwortschreiben sind vom 27. Jänner 417. — Wie man glaubt, hat Papst Innozenz diese Schreiben erst abgefaßt, nachdem er in dieser Angelegenheit ein Konz. gehalten. Die Päpste, sagt Herr v. Tillemont, pflegten damals noch nicht über wichtige Angelegenheiten zu verhandeln und zu schreiben, ohne früher, nicht nur ihren Clerus, sondern auch noch die Bischöfe der Umgebung und jene, die sich zu Rom befanden, versammelt zu haben. Aug. Ep. 92. 94. Ep. 176. al. 92. D. M. Conc. Tom. II. p. 1292. Garner. Tom. I. p. 194. 1.

Montpellier (K. v.) Monspeliense, im J. 1162. Papst Alexander III. wiederholte hier noch einmal öffentlich, am 14. Mai, am Himmelfahrtstage, die Exkommunikation gegen Oktavian, oder den Gegenpapst Viktor und seine Genossen. D. M.

Montpellier (K. v.) im J. 1195, im Dezbr. Doktor Michael, päpstlicher Legat, machte hier vor mehreren Prälaten der Provinz Narbonne einige Vorschriften über die Beobachtung des Gottes-Friedens bekannt, worunter eine zu Gunsten Jener, welche nach Spanien gegen die Ungläubigen ziehen würden, durch welche ihnen und ihren Bürgschaften die Zinsen, welche sie versprochen hatten, nachgelassen wurden. — In diesen Vorschriften empfiehlt man auch den Geistlichen die Anständigkeit in der Kleidung, und die Mäßigkeit bei Tische, um den Zorn Gottes abzuwenden, vorzüglich, wie das Konz. sagt, zu dieser Zeit, wo die Sarazenen Herren des hl. Landes sind, und Spanien grausamer, als je, verwüsten. Rücksichtlich der Ketzer, d. h. der Albigenser, die noch in dieser Provinz zerstreut lebten, überließ man es der Diskretion der Bischöfe, von dem Interdikte Gebrauch zu machen, wie sie es für zweckmäßig erachten würden, damit nicht durch allgemeine Interdikte von langer Dauer diesen Ketzern Gelegenheit in die Hände gespielt werde, das Volk, wenn es lange ohne Uebung der wahren Religion wäre, zu verführen. Tom. X. C. p. 1796. Fl.

Montpellier (K. v.) im J. 1215, im Jänner, gehalten vom Legaten Peter von Benevent. Dabei fanden sich 5 Erzbischöfe ein, nämlich von Narbonne, Auch, Embrun, Arles u. Aix, mit 28 Bischöfen und mehreren Land-Baronen. Der Graf Simon von Montfort kam aber nicht dazu, weil er den Einwohnern von Montpellier zu verhaßt war, sondern er begab sich nur täglich in das Haus der Templer außerhalb der Stadtmauern, wohin die Bischöfe gingen, um sich mit ihm zu besprechen, wenn es noth that. Die Eröffnung des Konz. machte der Legat in der Frauenkirche. — Zuerst berathschlagte man über die Wahl desjenigen, dem man die Stadt Toulouse und andere durch den Kreuzzug eroberte Orte geben sollte; und es wurde beschlossen, dieselben dem Grafen von Montfort zu geben; doch machte der Legat den Vorschlag, die Sache nach Rom zur Genehmigung des Papstes gelangen zu lassen. Außerdem verfaßte das Konz. noch 46 Canonen; sie drehen sich theilweise um die unmündige

Digitized by Google

Kleidung einiger Religiosen oder auch Weltpriester. Das Konz. sagt deßhalb: Wir verordnen, daß die Bischöfe, wenn sie zu Fuß außer Haus gehen, und selbst zu Hause, wenn sie Fremde empfangen, lange Kleider und darüber ein Chorhemd, d. h. ein Rochet, tragen sollen. Auch sey es den Geistlichen untersagt, rothe oder grüne Kleider zu tragen. Regular-Canoniker sollen immer Chorhemden tragen. Den Kapiteln ist es verboten, Laien als Mitbrüder aufzunehmen; den Mönchen, ein Eigenthum zu besitzen, selbst mit Erlaubniß der Obern, weil diese nicht die Macht haben, das zu erlauben. Tom. XI. Conc. p. 103.

Montpellier (K. v.) im J. 1224, gehalten auf Anordnung des Papstes, und bestehend aus allen Bischöfen der Provinz, welche durch Arnold, ehemaligen Cisterzienser-Abt, versammelt worden waren, um die Friedensvorschläge zu vernehmen, welche der Graf von Toulouse und die Albigenser machen würden. In diesem Konz. wiederholte Raimund noch einmal das Anerbieten, welches er schon gemacht hatte, um von der röm. Kirche den Frieden, sowohl für sich, als für seine Vertheidiger, zu erlangen. Er versprach deßhalb den kathol. Glauben anzunehmen, und die Annahme desselben in allen seinen Ländern zu betreiben, dieselben von Ketzern zu reinigen, der Kirche ihre Rechte zurückzustellen und ihre Freiheiten aufrecht zu erhalten; und zur Entschädigung für den Schaden, den sie erlitten, ihr 20,000 Mark Silber zu geben; alles auf die Bedingung hin, daß der Graf von Montfort von seinen Ansprüchen auf die Länder des Grafen von Toulouse abstehe. Allein Amauri, der kraft des Dekretes von Papst Innozenz III. auf dem Konz. zu Lateran, gegenwärtig Graf von Toulouse war, schrieb an die Bischöfe dieser Versammlung, und stellte ihnen vor, man soll, da er die Albigenser zur Unterwerfung zu bringen hoffe, mit Raimund keinen Vergleich eingehen, weil ein solcher der ganzen Kirche zum Aergernisse gereichen würde. Es scheint auch, das Konz. habe sein Verlangen bewilligt, und dem zu Folge dem Grafen von Toulouse sein Gesuch abgeschlagen. App. Tom. XI. Conc. p. 223.

Montpellier (K. v.) im J. 1528, den 6. Sept., unter Jakob, Erzbischof von Narbonne. Es wurden hier 8 Statuten aufgesetzt, worunter das erste jene ipso facto für exkommunizirt erklärt, die Kirchengüter an sich reissen, ihre Rechte und Freiheiten beeinträchtigen, oder kirchliche Personen insultiren würden. 2tens heißt es, soll der Bischof, wenn er die Tonsur verleiht, darauf sehen, daß der, welcher sie verlangt, das Alter von 20 Jahren habe, und sich zu derselben aus frommem Antriebe, nicht aber aus einem minder edlen Beweggrund stelle. Tom. XI. Conc. p. 779.

Mopsvestia (K. v.) Mopsvestanum, im J. 550, den 17. Juni, gehalten auf Veranstalten des Kaisers Justinian, der die Orientalen bei Gelegenheit der Wirren, welche die 3 Kapitel verursachten, dazu vermochte, sich zu versammeln. Man untersuchte da, ob der Name des Theodor von Mopsvestia nicht in den Dyptichen dieser Kirche stehe, und ob sich nicht irgend Jemand daran erinnern könne. Aus der Aussage unverwerflicher, schon bejahrter Zeugen, ergab es sich, daß sein Name nicht darin gewesen sey, oder, wenn er auch darin gewesen, doch herausgenommen worden sey; worüber man nun an den Papst und den Kaiser Bericht erstattete. Tom. V. Conc. p. 491.

Mouson (K. v.) Mosomense, (Diözese Rheims) im J. 948, den 13. Jänner. Robert, Erzbischof von Trier, sprach hier mit seinen Suffraganen und einigen Bischöfen des Erzbisthums Rheims das Urtheil aus, Arnold soll in der kirchlichen Gemeinschaft und im Besitze des Erzbisthums

Digitized by Google

Rheims bleiben; — Hugo aber, da er von 2 Konz. berufen, jedesmal zu erſcheinen ſich geweigert habe, ſowohl des Einen, wie des Anderen für verlurſtig zu erachten ſeyn, bis er ſich vor einem General-Konz., das bis auf den 1. Auguſt angeſagt war, gerechtfertigt haben würde. Tom. IX. Conc. p. 622.

Mouſon (K. v.) im J. 995, den 2. Juni. Payſt Johann XV. hatte ſich durch die Abſetzung des Arnold und die Wahl des Gerbert beleidigt gefunden und den Legaten Leo nach Frankreich geſchickt, welcher dieſes gegenwärtige Konz. anſagte. Allein es fanden ſich dabei nur der Erzbiſchof von Trier und die Biſchöfe von Verdun, von Liege und von Münſter, ſämmtlich aus Deutſchland, ein. Der Legat ſetzte ſich in ihre Mitte, und ihm gegenüber ſaß Erzbiſchof Gerbert als Angeklagter. Zuerſt ſprach der Biſchof von Verdun; Gerbert verfocht ſeine Sache in einer mehr beredten, als wahrhaften Rede, und behauptete, die Biſchöfe Galliens hätten ihm, wider ſeinen Willen, das Erzbisthum Rheims aufgedrungen. Demungeachtet befahl ihm der Legat, ſich bis zum Konz. von Rheims, welches auf den Juli angeſagt war, vom hl. Opfer zu enthalten. Allein dieſes Konz. zu Rheims wurde nicht ſo bald gehalten, und Gerbert blieb ſo lange Erzbiſchof von Rheims, und Arnold im Gefängniſſe zu Orleans, als König Hugo Kapet lebte. Tom. IX. C. p. 747.

N.

Nablus (K. v.) in Paläſtina, (man glaubt, es ſey das alte Samaria) Neapolitanum, im J. 1120. Es wurde zuſammenberufen vom Patriarchen Germund und dem König Balduin; und es fanden ſich dabei ungefähr 10 Prälaten und einige weltliche Herren ein. Man ermahnte hier das Volk zur Bekehrung von ſeinem Wandel, um den Zorn Gottes zu beſänftigen, und erließ 25 Canonen, welche aber nicht auf uns gekommen ſind. Guill. Tyr. l. XII. c. 13.

Nantes (K. v.) Nannetense, beiläufig im J. 660. Man verfaßte da 20 Canonen. P. Labbe verſetzt dieſes Konz. an das Ende des 9. Jahrhunderts; P. Pagi aber beweiſt aus Flodoard, daß es um dieſe oben angegebene Zeit gehalten worden ſey. D. M.

Nantes (K. v.) im J. 1127, ungefähr, gehalten unter dem Grafen Conon, von den Biſchöfen aus der Bretagne. Man ſchaffte hier den Gebrauch ab, welcher dem Gutsherrn alles bewegliche Gut eines Ehemannes oder einer Frau nach dem Tode des Einen oder des Anderen zutheilte, ſo wie auch jenen, der dem Fürſten die angeſpülten Güter bei einem Schiffbruche (das Strandrecht) zuerkannte. Außerdem wurden noch einige Disziplinarvorſchriften erlaſſen.

Nantes (K. v.) im J. 1264, den 1. Juli, veranſtaltet durch den Erzbiſchof von Tours; man erließ hier 9 Kirchengeſetze.

Narbonne (K. v.) Narbonense, im J. 260, ungefähr. Der hl. Paulus, erſter Erzbiſchof von Narbonne, wurde hier auf eine wunderbare Weiſe von einer ſchmählichen Anſchuldigung, die zwei ſeiner Diakonen ungerechterweiſe gegen ihn erhoben hatten, gereinigt. Till.

Narbonne (K. v.) ungefähr um's J. 589, den 1. Novbr., zuſammengeſetzt aus 8 Biſchöfen aus jenem Theile Galliens, welcher den Gothen gehorchte, deren König damals Recared war; nämlich es waren die Biſchöfe von Narbonne (denn dieſer war der Metropolit), von Beziers, von Elne, von Maguelonne (deſſen Sitz ſich jetzt zu Montpellier befindet), von Carcaſſonne, von Nimes, von Agde und Lodeve. Nebſt dem Beſchluſſe, daß die Dekrete des Konz. von To-

Digitized by Google

ledo, vom J. 589, befolgt werden sollten, wurden hier noch 15 Canonen erlassen. Unter Anderem heißt es darin auch, es soll am Schlusse eines jeden Psalms, und zu jeder Abtheilung der größeren Psalmen das Gloria Patri gesungen werden; es soll dieß nämlich ein kurzes Glaubensbekenntniß gegen die Arianer seyn. Auch zeigen die zeitlichen Strafen, die in mehreren von diesen Canonen angeführt sind, daß damals die weltlichen Richter, wie es das Konz. von Toledo vorgeschrieben hatte, auch beim Konz. zugegen waren. Fl.

Narbonne (K. v.) im J. 791, gehalten wegen Verdammung der Irrlehre des Peter von Urgel in Spanien, welcher Jesum Christum, gleich den Nestorianern, theilte, und behauptete, derselbe sey, seiner Menschheit nach, nur der Adoptiv-Sohn Gottes, während Er, seiner Gottheit nach, der Sohn Gottes sey. Dieser Irrthum war schon auf dem Konz. zu Friaul verdammt worden. Hier waren abermals 26 Bischöfe und 2 Deputirte von Abwesenden zugegen; jedoch ersieht man nirgends, daß Felix, der doch auch anwesend war, daselbst verdammt worden wäre. Tom. VII. C. p. 964.

Narbonne (K. v.) im J. 1054, den 25. August, zusammengesetzt aus 10 Bischöfen, einer großen Anzahl Aebte und Weltgeistlichen, Adelicher und anderer Laien. Hier wurde der Gottesfriede bestätigt und 29 Canonen erlassen, worin mit den zeitlichen Strafen auch geistliche verbunden werden, weil beide dieser Mächte bei diesem Konz. mitwirkten. Tom. IX. Conc. p. 1072.

Narbonne (K. v.) im J. 1227, in der Fasten. Es wurden daselbst 5 Canonen verfaßt, von denen einige auf die Juden gehen, denen man es zur Pflicht machte, auf der Brust eine radförmige Figur zu tragen, damit man sie von anderen Leuten unterscheiden könne. Durch die übrigen Canonen wird befohlen, daß Aebte, Prioren und alle Solche, welche Kirchenrevenüen besitzen, den Bischöfen nur taugliche Leute zu ihrem Dienste präsentiren, und denselben einen ihren Verrichtungen angemessenen Antheil zu ihrer Subsistenz anweisen sollen. Bischöfe sollen in jeder Pfarre Synodal-Zeugen aufstellen, welche Ketzereien und andere notorische Verbrechen aufzuspüren und ihnen davon die Anzeige zu machen hätten (da hat man, sagt Fleury, die Inquisitoren). Offenbare, oder mit Recht verdächtige Ketzer sollen ohne Widerruf ihrer Würde und öffentlichen Amtes entsetzt werden; ferner soll man den Grafen Raimund, den Grafen von Foix, den Vicomte von Beziers, die Einwohner von Toulouse, so wie alle Ketzer und deren Begünstiger öffentlich als Exkommunizirte erklären, und sowohl ihre Personen als ihre Güter dem ersten besten Besitzergreifer preisstellen. Tom. XI. C. p. 304.

Narbonne (K. v.) im J. 1235. Hier setzten die 3 Erzbischöfe von Narbonne, von Arles und von Aix mit mehreren anderen Prälaten eine umfangsreiche Vorschrift in Bezug auf die Bußwerke auf, welche die Dominikaner den Ketzern und ihren Begünstigern, d. h. Solchen auferlegen sollten, welche sie mit dem Gefängnisse verschont hätten, weil sie zur bezeichneten Zeit gekommen waren, und ihnen, sowohl in Betreff ihrer selbst, als auch in Betreff Anderer die Wahrheit eröffnet hätten. Diese sollen alle Sonntage in die Kirche kommen und Kreuze an ihren Kleidern tragen, und sich zwischen der Epistel und dem Evangelium vor den Seelsorger stellen, die Ruthe in der Hand haltend, womit sie die Disziplin erhalten sollten; eben dasselbe soll mit ihnen bei allen Prozessionen geschehen. Sie sollen alle Sonntage der hl. Messe, Predigt und Vesper beiwohnen; auf ihre eigenen Unkosten gegen die Sarazenen zur Vertheidigung des Glaubens und der

Digitized by Google

Kirche die Waffen führen u. s. w. Häretiker, welche nicht zu einer Gnadenzeit gekommen sind, sich anzugeben, oder die sich auf irgend eine andere Art des Sündennachlasses unwürdig gemacht, dennoch aber der Kirche sich unterworfen hätten, sollen für immer eingekerkert werden. Da aber ihre Anzahl so groß sey, daß es unmöglich wäre, für sie hinreichend Gefängnisse zu erbauen, so könnten die Dominikaner ihre Einkerkerung so weit hinausschieben, bis der Papst die gehörige Anstalt getroffen hätte. Rebellen, welche sich weigern, entweder sich ins Gefängniß zu begeben, oder darin zu bleiben, sollten sie, ohne auf weiteres zu hören, dem weltlichen Gerichte überliefern. Auf gleiche Art sollen auch die übrigen Verfügungen in diesen Canonen abgefaßt sey, in einem Geiste nämlich, an welchem man weder den der Kirche, noch den der alten Konz. erkennt; denn man bemerkt darin weder Klugheit, noch Milde, noch Liebe. Fl. Tom. XI. C. p. 407.

Nazareth (K. v.) im J. 1160, wo am Ende des Jahres Alexander III. als Papst anerkannt wurde. D. M.

Neele (K. v.) in Vormandois, Nigellense, im J. 1200, den 7. Sept. König Philipp August hatte die Ingeburgis wieder als Gemahlin angenommen und versprochen, sie als Königin zu behandeln; deßwegen hob hier der Legat das Interdikt auf, welches 8 Monate gedauert hatte. Auch entfernte der König die Agnes von sich, welche im folgenden Jahre zu Prissi, bald nach der Entbindung, starb. Ihre 2 Kinder wurden durch eine Bulle vom 2. Novbr. desselben Jahres für legitim erklärt.

Neocäsarea (K. v.) Neocaesarense, im J. 314 oder 315, und bald nach dem Konz. von Ancyra. Es waren hier dieselben Bischöfe beisammen, wie bei Letzterem. Vital von Antiochien, glaubt man, habe den Vorsitz geführt. Nach Dionys dem Kleinen und allen übrigen Sammlungen haben wir nur mehr 14 Canonen davon, welche auf verschiedene Punkte der Kirchendisziplin gehen. Unter anderen Bestimmungen setzt das Konz. auch fest, wer das hl. Opfer darzubringen habe, und gibt hierin dem Stadtpriester vor dem Landpriester den Vorzug. Den sogenannten Landbischöfen verbietet es auch, ohne Erlaubniß des eigentlichen Bischofes Priester oder Diakonen zu ordiniren. Diese Corepiscopi waren, wie man glaubt, wenigstens bei den meisten Kirchen nichts anderes, als Priester, denen die Bischöfe beinahe ihre ganze Machtvollkommenheit für das Land überließen. Bei diesem Konz. unterschied man auch 2 Classen von Catechumenen; die Eine davon wurde nur zur Anhörung der Lesestücke und des Unterrichtes, so wie die Heiden, zugelassen; die Andere aber, schon weiter vorgerückt, durften schon mit den Gläubigen ihr Gebet darbringen, aber auf den Knieen, und vor dem Opfer. Solche, die sich öfters verehlichten, verfielen in Buße; die zweite Ehe war erlaubt, man betrachtete sie aber als einen Beweiß von Schwachheit. Till. Euseb. 10.

Nesterfield in England (K. v.) Nesterfieldense, im J. 703, gegen den hl. Wilfrid von York. Beinahe die Bischöfe von ganz England fanden sich dabei ein; den Vorsitz führte der Erzbischof von Canterbury. Man lud auch den hl. Wilfrid dazu ein, und versprach ihm Satisfaktion zu geben; aber man hielt das gegebene Wort nicht. Die Bischöfe und Aebte, welche sich der Güter seiner Kirche widerrechtlich bemächtiget hatten, behielten dieselben. Der hl. Wilfrid ging also, um Gerechtigkeit zu erhalten, nach Rom, wo Papst Johann VI., welcher auch ein Konz. versammelte, worin der hl. Wilfried zu seinem vollen Rechte gelangte.

Nicäa, in Bithynien (K. v.) 1. allgemeines, im J. 425, gehalten, um die Wirren zu ordnen,

× 325

Digitized by Google

welche durch die Häresie des Arius entstanden waren. Der Kaiser berief, nachdem er durch die Besiegung des Licinius Herr des ganzen Orients geworden war, dieses Konz. selbst. Dieser Fürst, voll Ehrfurcht für die christl. Religion, welche er angenommen hatte, und beseelt von einem frommen Feuereifer für die Kirche, hatte es sich vorgenommen, durch dieses Mittel alle seine Unterthanen zu Einem Glauben zu vereinigen. Deßhalb wollte er auch, daß dieses Konz. ein ökumenisches, d. h. aus der ganzen bewohnten Erde, werde. Er schickte also nach allen Seiten an die Bischöfe und Aebte der Klöster die dringendsten Einladungsschreiben, ja gewiß zu Nicäa sich einzufinden; ließ sie höchst edelmüthig mit allem Reisebedarfe und überhaupt mit allem versehen, was sie zu dieser Reise nothwendig hatten. Zur bezeichneten Zeit fanden sich auch wirklich 318 Bischöfe zu Nicäa ein, ungerechnet eine Unzahl von Priestern und Diakonen. Papst Sylvester, der durch sein hohes Alter verhindert, nicht persönlich kommen konnte, schickte 2 Priester, Vitus und Vinzenz, als Legaten dahin. Baronius behauptet, der berühmte Osius von Kordava habe den Platz des Papstes eingenommen, und in dieser Eigenschaft den Vorsitz beim Konz. geführt. Wirklich findet sich auch sein Name in den Unterschriften zuerst, und vor denen der päpstlichen Legaten. Der hl. Alexander, Bischof von Alexandrien, wohnte dieser Versammlung mit all dem hohen Ansehen bei, wie es der Erhabenheit seines Sitzes und seinem Verdienste zukam. Er hatte den hl. Athanasius, seinen Diakon, mit sich gebracht, weil er dessen Rath hoch achtete, obwohl derselbe noch sehr jung war. Gleichsam die Häupter und Väter des Konz. waren der hl. Eustathius, Bischof v. Antiochien, und der hl. Macarius von Jerusalem. Nebst diesen bildeten die gefeiertesten Bischöfe der Christenheit diese berühmte Versammlung, und machten dieselbe zum getreuen Bilde von einer apostolischen. Man konnte dort sehen die Bischöfe Aegyptens, und des Patriarchats von Antiochien, worunter sich der hl. Paphnutius, Bischof in der obern Thebais, der hl. Potamus aus Heraklia, Aselepus aus Gaza, der hl. Paulus, Bischof von Neocäsarea, der hl. Jakobus von Nisibis, der hl. Amphion aus Epiphania, Leontius, Erzbischof von Cäsarea in Kappadozien, von den gleichzeitigen Autoren die Zierde der Kirche genannt, der hl. Hippakus, Bischof von Gangra, der sein Leben als Martyrer beschloß, der hl. Alexander von Byzanz, Protogenus, Bischof von Sardikka, Alexander aus Thessalonich und Andere befanden. — Unter der großen Anzahl gefeierter Männer waren die Einen ausgezeichnet durch Weisheit in ihren Reden, die Anderen durch die Strenge ihres Lebens und ihre Ausdauer in Mühseligkeiten. Viele waren darunter, die durch apostolische Wunderkraft hervorleuchteten; viele wieder trugen an ihrem Leibe die Mahle der Leiden für Jesu Christo. Man sah darunter solche, denen die Hände verstümmelt waren, wie Paulus von Neocäsarea, dem dieß in der Lizinischen Verfolgung geschah; Andere wieder, denen man ein Auge ausgerissen, wie den hl. Paphnutius. Mit einem Worte, man fand da eine große Anzahl von Bekennern und Martyrern; und Konstantin verschaffte dadurch, daß er dieses Konz. zusammenberief, den Anblick der Vereinigung alles Großen in einer einzigen Kirche, was sämmtliche Kirchen von Europa, Afrika und Asien aufzuweisen hatten; und bildete dadurch gewissermaßen einen Friedenskranz, den er Gott zur Danksagung für so viele Siege, die ihm waren verliehen worden, dargebracht. Till.

Neben dieser großen Anzahl von Heiligen fanden sich aber auch mehrere Bischöfe ein, welche jenen sowohl ihrem Glauben als ihrem Wandel nach

Digitized by Google

sehr wenig glichen. Man sagt [illegible] es wären vergleichen [illegible] als 22 gewesen. Die [illegible] auf der Parthei des Arius versteckten aber damals noch ihre Irrthümer höchst sorgfältig. Die bekanntesten darunter sind Eusebius von Cäsarea in Palästina, Theodor von Laodizäa, Paulinus von Tyrus, Gregor von Berytus, Aeakus von Lydda, Theognis von Nicäa, Eusebius von Nicomedien, Maris von Kalzedo u. s. w. — Das Konz. begann am 19. Juni. In den ersten Tagen diskutirte man über die Materien, um den feierlichen Beschluß darüber in Gegenwart des Constantin abzugeben. Man verhandelte über Glaubensfragen. Arius wurde vor die Versammlung beschieden, damit man Gewißheit über seine Grundsätze erlange. Dieser aber erröthete nicht zu behaupten, der Sohn Gottes sey aus Nichts entstanden; derselbe sey nicht von Ewigkeit her, und vermöge der Freiheit sowohl der Tugend als des Lasters fähig gewesen; Er wäre ein Geschöpf und ein Werk Gottes gewesen. Als sie diese Gotteslästerungen vernahmen, hielten sich alle Bischöfe die Ohren zu und beschlossen wie mit einer Stimme, diese so gottlose Meinungen sammt ihrem Urheber zu verdammen. — Nachdem Kaiser Constantin am 3. Juli zu Nicäa angekommen war, versammelten sich gleich Tags darauf die Bischöfe in einem Saale seines Palastes, den er eigens für das Konz. hatte herrichten lassen. Er fand sich persönlich dabei ein, bekleidet mit seinem Purpur, jedoch ohne Wache, und nur allein von seinen christlichen Ministern begleitet. Er bewieß, sagt H. v. Tillemont, den Bischöfen viele Achtung, indem er den Glanz der kaiserlichen Majestät durch diese bescheidene Rücksichtsnahme milderte. Ein Bischof, dessen Namen man aber nicht weiß, richtete eine Rede an ihn, worin er Gott Dank sagt für das Gute, womit Er diesen Fürsten überhäuft hatte. Constantin antwortete darauf in einer Gegenrede, welche, wie Eusebius erzählt, seine Freude darüber ausdrückte, daß er sich in dieser Versammlung befinde, und die Väter aufforderte, die Spaltungen in der Kirche beizulegen. Zuletzt erklärte er noch, er habe sich bei dieser Versammlung nur wie überhaupt ein Rechtgläubiger einfinden wollen, und er lasse den Bischöfen alle Freiheit, über Glaubensfragen zu verhandeln. In den darauf folgenden Sitzungen besprach man sich über die Ketzerei, welche die Ruhe der Kirche störte. Der Kaiser war Zeuge der Verhandlungen; in seiner Gegenwart wurde die Untersuchung über die Gottlosigkeit des Arius vorgenommen; und er bewieß für alles, was die Bischöfe sagten, die größte Aufmerksamkeit, indem er sowohl den Einen wie den Anderen mit größter Geduld anhörte. Der hl. Athanasius, obwohl noch nicht Bischof, zog durch die Lebhaftigkeit und wunderbare Schärfe seines Geistes, wodurch er alle Kniffe der Ketzer ans Licht brachte, die Bewunderung Aller auf sich. Mit edlem Muthe widerstand er dem Eusebius, dem Theognis und Maris, den Hauptverfechtern des Arianismus, und bewieß einen Eifer für den Glauben, der weit über sein Alter war; was ihm einerseits die Lobsprüche aller Kämpfer für den kathol. Glauben, anderseits einen unauslöschlichen Haß von der Parthei der Arianer zuzog; und nicht bei ihm stand es, wenn in dieser Versammlung, wo der h. Geist die Elite der Kirche vereinigt hatte, der Arianismus nicht gänzlich erstickt wurde. — Hierauf verwarf das Konz. ein Glaubensbekenntniß, welches [illegible] von Nicomedien, Beschützer [illegible] Anhänger seiner Irrl[illegible] vorgelegt hatte. D[illegible] verdammte nur di[illegible] phemien des Arius [illegible] übrigen gar nicht [illegible] dem nun die Väter [illegible] falt erwogen hatte[illegible]

Digitized by Google

diese neue Gottlosigkeit zu verfügen sey, und alles zu Rathe gezogen hatten, was über diesen Gegenstand das Evangelium und die Apostel lehrten; stellten sie die wahre Lehre der Kirche fest, und erklärten demnach, Jesus Christus sey wahrhaftig Gottes Sohn, seinem Vater gleich, seine Kraft, sein Bild, in ihm bestehend, und wahrer Gott, wie Er selbst. Und, um sich gegen alle Subtilitäten der Arianer sicher zu stellen, glaubte das Konz. alles, was die hl. Schrift uns sagt, wenn sie von Jesus Christus spricht, durch das Wort „Consubstantiel", dessen es sich bediente, so oft es vom Sohne Gottes sprach, ausdrücken zu müssen, und zwar, um damit die untheilbare Einheit der Natur zu bezeichnen. — Alle Bischöfe, mit Ausnahme von 17, nahmen diesen Ausdruck „consubstantiel" mit Herz und Mund an, und verfaßten darüber mit einmüthiger Uebereinstimmung ein solennes Dekret. Hierauf setzte man jenes berühmte Glaubensbekenntniß auf, welches heutzutage noch unter dem Namen des Symbolums von Nicäa bekannt ist. Ganz bescheiden sagt der hl. Athanasius, daß Osius die Artikel bei demselben redigirt habe, während er wohl selbst einer der Hauptverfasser desselben war. Es wurde von Hermogenus, Bischof von Cäsarea in Kappadozien geschrieben; und alle Bischöfe, bis auf eine kleine Anzahl Arianer, unterzeichneten dasselbe, wie auch die Verdammung der Lehren und Ausdrücke des Arius. Dieses [illegible] nennt der hl. Basilius das [illegible] unbesiegbare Symbolum; [illegible] Konz. zu Ro[illegible] [illegible] nen[illegible] gegen alle [illegible] [illegible] den [illegible]

Worte „consubstantiel" hätten unterlegen können, abzuweisen, erklärte das Konz., daß dieses Wort nichts anderes bezeichne, als daß der Sohn Gottes keine Aehnlichkeit mit den Geschöpfen habe, sondern daß Er in allen Stücken nur allein seinem Vater gleiche, der ihn vor aller Ewigkeit gezeugt habe, und daß Er von keiner anderen Persönlichkeit oder [illegible] außer der seines Vaters sey. [illegible] Definition des Konz. wurde [illegible] Kaiser vorgelegt, welcher [illegible] einmüthigen Uebereinstimmung [illegible] Bischöfe ein Werk [illegible] kennend, mit vieler [illegible] nahm, und erklärte, [illegible] mit Verbannung [illegible] derselben nicht [illegible] Aus Furcht vor [illegible] terwarfen sich [illegible] Glauben an [illegible] und verdammten [illegible] ren; doch [illegible] Scheine, wie [illegible] wurde also [illegible] den Bann [illegible] wo 338 stern seiner [illegible] vor der Verwiesen, [illegible] men geworden ren [illegible] die Heiligen- [illegible] aber befreite [illegible] von dieser Geißel, [illegible] aus dieser Welt, [illegible] ner Diener vergossen [illegible] seinem Tode schrieb [illegible] patriarch von Konstanti- [illegible] Einvernehmen mit der Kai- [illegible] ne und ihrem Sohne Con- [illegible] an den Papst, und bat ihn, [illegible] mit ihm zur Zustandebrin- [illegible] ines allgemeinen Konz. das [illegible] beitragen, damit auf einem [illegible] die Tradition der Kirche in [illegible] des Bilderdienstes bekräftiget [illegible] Zufolge dieser Anordnungen [illegible] sich zur bezeichneten Zeit auch [illegible] 367 Bischöfe zu Nicäa ein. [illegible] waren sämmtlich aus den Län- [illegible], welche dem jungen Constantin, [illegible] Kaiser von Konstan[illegible] [illegible] rchten, nämlich, aus

Digitized by Google

14. Tage des Neumondes im März gefeiert werden sollte, und bemerkte dabei, daß dieß eine neue Disziplinarvorschrift sey. 3) Andere Bestimmungen anbelangend sorgte das Konz. dafür durch 20 Canonen, welche bis auf uns gekommen sind, und abgefaßt worden waren, um die alte Disziplin, die schon zu erschlaffen anfing, aufrecht zu erhalten. Unter Anderem wird darin verboten, Neophiten zu ordiniren. Auch ist darin die Rede von den verschiedenen Graden der Büßer, von den Hörern, den Prosternirten und den Stehenden. Man verbietet jene wieder zu taufen, die die Taufe in einer in der Kirche angenommenen Form empfangen haben. Man erklärte, daß die Bischöfe der 3 größten Weltstädte, Rom, Alexandrien und Antiochien auch die Jurisdiktion über die benachbarten Provinzen haben sollen. Von allen diesen Entscheidungen setzte das Konz. sämmtliche Kirchen durch ein Synodal-Schreiben in Kenntniß. — Nachdem das Konz. am 25. Juli beendet war, brachte Constantin Gott seinen Dank durch ein öffentliches Fest dar, und veranstaltete für alle Bischöfe der Versammlung ein Gastmahl. Die Vornehmsten darunter ließ er mit sich speisen, und die Anderen an anderen Tischen zu beiden Seiten des seinigen, mit gläubigem Auge vorzüglich jene Bischöfe berücksichtigend, welche noch die Leidenskennzeichen für ihr Bekenntniß, das sie vor den Tyrannen abgelegt hatten, an sich trugen. Er küßte sogar die Narben von Einigen, unter anderen die des hl. Paphnutius, dem das rechte Auge war herausgerissen worden, in der gläubigen Hoffnung, aus der Berührung dieses Heiligen einen besonderen Segen zu ziehen; und nachdem er sie noch einmal um sich versammelt hatte, hielt er vor ihrem Auseinandergehen noch eine äußerst rührende Abschiedsrede an sie. — Das Ansehen und die Ehrwürdigkeit dieses Konz. haben auch alle Väter mit den größten Lobsprüchen erhoben. Till. Euseb. III. c. 6. Ruf. I. c. 5. Sozom. I. c. 10.

Nicäa (Partikular-K. v.), gehalten wenige Zeit nach dem General-Konz. von einigen Bischöfen, wo Eusebius von Nikomedien und Theognis von Nicäa, obwohl sie die Consubstantialität angenommen hatten, abgesetzt und von Constantin nach Gallien verwiesen wurden. — Nach 2 Jahren aber wurden sie von eben demselben wieder zurückberufen und in ihre Würde eingesetzt, was zu mehreren After-Konz. der Arianer gegen den hl. Athanasius Veranlassung gab.

Nicäa (K. v.) 7. allgemeines, im J. 787, begonnen am 24. Sept. und beendet am 23. Okt., unter Papst Adrian und Kaiser Constantin, Sohn des Leo und der Irene. Die Vorfälle, die mit diesem Konz. in unmittelbarer Verbindung stehen, sind zu interessant, als daß nicht davon hier, wenigstens der Hauptsache nach, in Kürze Meldung geschehen sollte; überdieß können sie über die Ursachen zur Abhaltung dieses Konz., von denen die Hauptursache jedoch die Ketzerei der Ikonoklasten war, ein mehr als hinlängliches Licht verbreiten. Ein Bischof aus Phrygien, Namens Constantin, war der Urheber und Stifter dieser Irrlehre, welche durch die Verfolgungen, die sie verursachte, eine so traurige Berühmtheit erlangte. Dieser Prälat nämlich hatte, geblendet von einem keineswegs erleuchteten Eifer, den Kaiser Leo in der Meinung bestärkt, die er von den Muselmännern überkommen hatte, daß nämlich die Verehrung, die man den Bildnissen Jesu Christi und der Heiligen zolle, Idololatrie sey. Diese Ueberzeugung sprach nun der Kaiser in einem Edikte aus, und sagte darin, man könne die Bilder nicht verehren, ohne Götzendienst zu treiben, und man müsse also einem Gebrauche, der mit der hl. Schrift im Widerspruche stehe, entsagen, da diese verbietet,

x Hadrian I.

Digitized by Google

sich irgend ein Bild zur Anbetung zu verfertigen. — Gegen diese neue Lehre erhob sich der hl. Germann, Patriarch von Konstantinopel, mit Kraft, indem er behauptete, der Gebrauch der Bilder sey von jeher in der Kirche im Gebrauche gewesen. Er schrieb auch 3 Briefe über diesen Gegenstand, um die Bischöfe, die schon in die Meinungen des Kaisers eingegangen waren, wieder davon zurückzubringen; und erklärte ihnen mit vieler Gründlichkeit die Lehre der Kirche hierüber, und zeigte, daß die Christen, wenn sie den Bildern Verehrung erweisen, darin nur ihre Originale verehren, und zwar auf dieselbe Weise, wie man die Bildsäule oder das Portrait seines Landesherrn, oder jeder Person, die man besonders hochachtet, in Ehren hält. Gleicherweise erklärte sich Papst Gregor II. gegen diesen Irrthum. Allein der Kaiser war entweder zu wenig unterrichtet, oder hatte nicht genug Einsicht, um den Unterschied zwischen einem relativen und absoluten Cultus zu begreifen, weßwegen er im Gefühle der Beleidigung über die Widersetzlichkeit der Katholiken, welche diese Profanation nicht zugeben wollten, ein Dekret gegen die Bilder herausgab, und Jedermann zur Annahme desselben zwingen wollte. In Folge dieses ließ er auch überall, wo es solche gab, die Bildnisse Jesu Christi, der seligsten Jungfrau und der Heiligen wegnehmen, mit dem Befehle, selbe zu verbrennen, wodurch er aber eine eben so blutige Verfolgung erweckte, wie jene unter den heidnischen Kaisern war. — Papst Gregor schrieb an den Kaiser einen bewunderungswerthen Brief, worin er sich über diese Gewaltthat beklagt, und ihn mit diesen Worten anredet: „Deine Vorfahren haben die Kirchen ausgeschmückt, und Du beraubst sie ihrer Zierrath. Väter und Mütter zeigten, während sie ihre kleinen, neugetauften Kinderchen auf den Armen hatten, mit dem Finger hin auf die gemalten Begebenheiten unserer hl. Religion; auf gleiche Weise wurde auch die Jugend und Neubekehrte unterwiesen, und durch diese Bilder ihr Geist und Herz zu Gott erhoben.“ Hierauf allein aber beschränkte dieser Papst seinen Eifer nicht; sondern er ließ auch in dieser Angelegenheit im J. 372 zu Rom ein Konz. halten. — Indessen trat auch Constantin Kopronimus in die Fußstapfen seines Vaters Leo, und wendete seine ganze Macht auf zur Vertilgung der Bilder. Die Verfolgung wüthete also unter diesem Fürsten nicht weniger, vorzüglich gegen die Mönche, die er besonders haßte. Mehrere erlagen den Streichen und dem Uebermaß der Drangsale, die man sie erdulden ließ. Einer von denen, welche die Grausamkeit der Verfolger am bittersten erfuhren, war der hl. Stephan, Abt von St. Auxentius, einem Kloster bei Nikomedien. Um einigermaßen seine Tyrannei zu verhüllen, ließ auch Constantin zu Hygeria, bei Konstantinopel, ein Konz. halten, wo 338 Bischöfe, die aus Furcht vor der Verfolgung schon Ikonoklasten geworden waren, ein Dekret gegen die Heiligen-Bilder erließen. Endlich aber befreite Gott die Kirche von dieser Geißel, und berief denjenigen aus dieser Welt, der das Blut seiner Diener vergossen hatte. — Nach seinem Tode schrieb Tarasius, Patriarch von Konstantinopel, im Einvernehmen mit der Kaiserin Irene und ihrem Sohne Constantin, an den Papst, und bat ihn, er möchte mit ihm zur Zustandebringung eines allgemeinen Konz. das Seinige beitragen, damit auf einem solchen die Tradition der Kirche in Betreff des Bilderdienstes bekräftiget werde. Zufolge dieser Anordnungen fanden sich zur bezeichneten Zeit auch wirklich 367 Bischöfe zu Nicäa ein. Sie waren sämmtlich aus den Ländern, welche dem jungen Constantin, als Kaiser von Konstantinopel, gehorchten, nämlich, aus Griechenland,

Digitized by Google

Thrazien, Natolien, den Inseln des Archipel, aus Sizilien und Italien.

1ste Sitzung. Das Konz. wurde am 24. Septbr. in der Sophien-Kirche eröffnet; es waren anwesend die 2 Legaten des Papstes als Repräsentanten Adrians u. 2 Commissäre des Kaisers, welche vor dem Chore der Kirche saßen. Der Patriarch Taraisus redete zuerst und ermahnte die Bischöfe, jede Neuerung zu verwerfen und sich an die Traditionen der Kirche, die nicht irren kann, zu halten. Hierauf befahl die Versammlung, die 7 angeklagten Bischöfe einzuführen. Einer darunter, Basilius von Ancyra, legte, nachdem er erklärt hatte, er habe sich über den betreffenden Gegenstand durch genaue Prüfung erst die gehörige Aufklärung verschafft, und stimme ganz mit der Kirche überein, ein Glaubensbekenntniß ab, worin er feierlich verspricht, die Reliquien und Bildnisse Jesu Christi, der seligsten Jungfrau und der Heiligen mit aller Ehrerbietung anzunehmen, und alle Ikonoklasten verdammte. Auch die anderen Bischöfe bezeugten eine aufrichtige Reue, daß sie die Partheie des Irrthums ergriffen hatten, und thaten ein Gleiches. Deßhalb las man nun die Konz.-Gesetze und die Väterstellen über die Weise, wie bekehrte Häretiker wieder aufzunehmen seyen; unter Anderem auch den 53. Canon der Apostel, und den 8. des Konz. von Nicäa. Dabei machte man einen Unterschied zwischen den Häuptern der Häresie, welchen man eine Buße auferlegte, mit Ausschluß jedoch für immer aus der geistlichen Würde, — und zwischen jenen, die sich nur zum Irrthum verleiten ließen, denen man auch die erstere erließ und letztere nicht nahm.

2te Sitzung, den 26. Sept. In dieser Sitzung geschah die Wiederaufnahme der 7 angeschuldigten Bischöfe, von denen oben die Rede war; hierauf las man das Schreiben von Papst Hadrian an Kaiser Constantin und die Kaiserin Irene, und jenes an den Patriarchen Taraisus; welcher Letztere bemerkt, der Papst habe die Tradition über diesen Gegenstand ganz deutlich erklärt, mit dem Beifügen, daß er desselben Glaubens sey, nämlich, daß man die Bilder mit einer beziehungsweisen Ehrfurcht verehren, dabei aber nur auf Gott allein die Meinung und Anbetung richten müsse. Dieser Meinung schenkte die ganze Versammlung ihren Beifall, und erklärte sie auch für die ihrige. Auch die Aebte und Mönche erklärten, daß auch ihr Glaube mit dem Inhalte der beiden päpstlichen Schreiben im Einklange stehe.

3te Sitzung, den 28. Sept. Man nahm hier dem Gregor von Neocäsarea, welcher der berüchtigste unter Allen war, das Glaubensbekenntniß ab. Damit war die Versammlung auch zufrieden, und ließ ihn wieder seinen Platz einnehmen. Dann verlas man das Schreiben des Taraisus an die Orientalen, und jenes, welches im Namen der Bischöfe des Orients abgefaßt worden war; dann das von Theodor aus Jerusalem; worauf die päpstlichen Legaten denselben ihre Beistimmung bezeugten, und Gott lobten, daß die Orientalen mit ihnen im selben Glauben in Betreff der Bilder harmoniren.

4te Sitzung, den 1. Oktbr. Hier las man jene Stellen aus der hl. Schrift vor, welche die Cherubim, die die Arche des Bundes bedeckten und das Innere des Tempels schmückten, betreffen; und hierauf jene Stellen aus Vätern, welche zeigten, daß Gott auch sonst schon durch Bildnisse Wunder gewirkt habe. Unter anderen las man eine Stelle aus den Akten des hl. Maximus, worin es heißt, daß er und die monotheletischen Bischöfe, welche ihn besucht hätten, sich vor dem Evangelium, dem Kreuze und dem Bildnisse Jesu Christi und der seligsten Jungfrau auf die Knie geworfen, dieselben mit Gebetsformeln

Digitized by Google

angeredet, und zur Versicherung ihrer Versprechungen, mit den Händen angerührt hätten.

5te Sitzung, den 4. Oktbr. Der Patriarch Tarasius zeigte aus mehreren Stellen, daß die Neuerer durch die Abschaffung der Bilder es den Juden, Heiden, Manichäern und anderen Ketzern haben nachmachen wollen, und man bemerkte auch, daß die Bilderstürmer dieselbe Sprache führen, wie die Heiden, indem diese sagten: Reisset ihr nicht in den Kirchen die Bildnisse euer Heiligen herab, und betet sie nicht an, nicht einmal die von eurem Gotte? Wir hingegen beten doch die Statuen unserer Gottheiten an. — Nach dieser Lesung bestimmte die Versammlung, die Heiligen-Bilder sollen wieder an ihren gewöhnl. Platz gestellt u. in Prozession herumgetragen werden.

6te Sitzung, den 6. Oktbr. Man las die Widerlegung der Glaubensentscheidung des Pseudo-Konz. der Ikonoklasten vor. Dieses hatte gesagt, die Eucharistie sey nur ein von Christo angeordnetes Sinnbild; aber doch, erwiederten hierauf die Väter dieses Konz., hat weder ein Apostel noch ein hl. Kirchenvater gesagt, das unblutige Opfer sey nur ein Bild vom Leibe Jesu Christi. Denn nicht dieses haben sie von ihm empfangen; Er hat ihnen nicht gesagt: Nehmet hin und esset das Bild von meinem Leibe; sondern: Nehmet hin und esset; denn dieß ist mein Leib. Es ist zwar wahr, daß einige Väter die Opfergaben von der Consekration Vorbilder genannt haben; allein auch derselben hat man sie genannt, was sie sind, und wofür man sie eigentlich hält, nämlich der Leib und das Blut Jesu Christi. Daraus kann man entnehmen, daß hier die Väter des Konz. unter dem Worte „Bild" ein gewöhnliches Bild verstanden, welches das Original nur vorstellt, nicht aber dasselbe in sich schließt. Hier könnte man im Vorbeigehen gegen die Protestanten bemerken, daß es aus diesen Worten der Väter zu Nicäa sich offenbar ergibt, ihr Glaube sey gewesen, daß die Eucharistie eigentlich und wahrhaft der Leib Jesu Christi sey, und daß sie die Ikonoklasten des entgegengesetzten Glaubens anklagten. — Auf die von dem Konz. der Ikonoklasten eingeworfenen Schrift- und Väterstellen antworteten dann die Bischöfe dieser Versammlung, und stützten sich dabei vorzüglich auf die fortwährende Tradition und die Unfehlbarkeit der Kirche.

7te Sitzung. Man las hier die Glaubensentscheidung, abgefaßt in folgenden Worten, vor: „Wir entscheiden, daß die hl. Bildnisse, seyen sie gemalt, oder eingelegt, oder von welch schicklicher Art immer, sowohl in den Kirchen, auf Geschirren, den geheiligten Gewändern, Mauern, als auch in den Häusern und auf den Straßen aufgestellt werden sollen; denn je öfter und mehr man Jesum Christum, seine heiligste Mutter und die übrigen Heiligen in ihren Bildnissen sieht, desto mehr fühlt man sich zur Erinnerung und zur Liebe der Originale gestimmt. Auch soll man diese Bildnisse grüßen, und ihnen die Verehrung der Ehrerbietung, nicht aber den Cultus der Latrie erweisen, da dieser nur den göttlichen Wesen zukommt. Doch kann man bei diesen Bildnissen Rauchwerk und Lichter anbringen, wie es bei Kreuzen, Evangelien und anderen geheiligten Dingen der Gebrauch ist; und zwar Alles dieses nach einer frommen alten Gewohnheit; denn die Verehrung geht vom Bilde auf das Original über, das darin vorgestellt ist. Dieß ist die Lehre der hl. Väter, und die Tradition der kathol. Kirche. Die es wagen, anders zu lehren, sollen, so befehlen wir, wenn sie Bischöfe oder Geistliche sind, abgesetzt, sind sie aber Mönche oder Laien, exkommunizirt werden." Dieses Dekret wurde von den päpstl. Legaten und sämmtlichen Bischöfen unterzeichnet.

Digitized by Google

8te u. letzte Sitzung, den 23. Oktbr. Diese wurde zu Konstantinopel gehalten, wohin die Kaiserin Irene die Bischöfe dieser Versammlung beschieden hatte; und sie war auch selbst mit Kaiser Constantin, ihrem Sohne, dabei anwesend; beide hielten dabei selbst Vorträge, auf welche die Bischöfe mit vielem Beifalls antworteten. Auf ihren Betrieb wurde da die Glaubensdefinition des Konz. und die Väterstellen, wie sie zu Nicäa herabgelesen worden waren, vorgelesen; und auch von ihrer Seite die Unterschrift dieser Glaubensentscheidung beigefügt. Man verwarf hier das Konz. von Konstantinopel gegen die Bilder, und rief dabei: Ewige Erinnerung dem hl. German von Konstantinopel, dem hl. Johannes Damascenus und dem hl. Georg von Cypern. Diese letztere Handlung geschah öffentlich und in Gegenwart des Volkes. — In diesem Konz. wurden auch noch 22 Disziplinargesetze erlassen, von dem das erste die Befolgung der Canonen, nämlich jene der Apostel, der 6 General-Konz., der Partikular-Konz. und der Väter anempfiehlt. Auch wurde das Gesetz gegen die Simonie, so wie auch jenes erneuert, welches die Abhaltung jährlicher Provinzial-Konzilien anordnet. Man wünscht, daß jener, der zum Bischofe ordinirt worden ist, den Psalter auswendig wisse, daß ihn der Metropolit sorgfältig geprüft habe, um zu sehen, ob er gehörig im Stande sey, die Vorschriften der hl. Schrift zu studieren, sein Leben darnach einzurichten, und sein Volk zu unterrichten. — Die Griechen haben in ihrem Kalender ein Fest, am 12. Oktober, wo sie das Andenken an dieses Konz. als des 7. Allgemeinen begehen. — Uebrigens aber hatte dieses Konz. das Schicksal, daß es einige Zeit hindurch von den Bischöfen Frankreichs nicht angenommen wurde, und zwar aus folgenden Gründen: 1) weil die Bischöfe des Occidents daran keinen Antheil hatten, und auch gar nicht dazu berufen worden waren, und nur die päpstlichen Legaten demselben beiwohnten. 2) Weil es bei ihnen auch wirklich im Gebrauch war, blos Bilder zu haben, ohne denselben irgend eine Verehrung zu erweisen. 3) Weil sie das Konz. von Nicäa beschuldigten, als verpflichte es zur Anbetung der Bilder. Auch sagten sie 4) das Konz. sey nicht aus allen Theilen der Kirche versammelt worden, und seine Entscheidung sey auch nicht einer Entscheidung der ganzen Kirche angemessen. Hierauf erwiederten die Griechen, es habe demselben der Papst in seinen Legaten beigewohnt. Dieser Umstand aber schien wenig Eindruck auf sie zu machen, woraus man wohl entnehmen kann, daß sie glaubten, das päpstliche Ansehen allein genüge nicht, die Annahme eines Konz., ohne Einstimmung der vorzüglichsten Kirchen, zu bewirken. Diese verschiedenen Gründe machen den Inhalt der sogenannten Karolingischen Bücher aus. — Papst Adrian aber verfaßte eine Erwiederung auf diese Karolingischen Bücher, worin man die Sanftmuth, womit er auf eine Schrift voll nichtiger Gründe antwortete, nicht genug bewundern kann. — Ungeachtet jedoch dieser Erwiederung des Papstes, sieht man nach mehr als 100 Jahren den Hinkmar, Erzbischof von Rheims, einen der gelehrtesten Bischöfe Frankreichs, keine andere Idee von diesem Konz. haben, als die er aus den Karolingischen Büchern geschöpft hatte, — und daß also dieses Konz. damals in Frankreich noch nicht angenommen war. Siehe Frankfurt, Tom. V. Conc. p. 526 — 695. Fl.

Nidamun in England, ein Ort am Flusse Nid (K. v.) im J. 705. Es söhnten sich hier die Bischöfe Englands mit dem hl. Wilfried wieder aus, welcher dann in sein Bisthum wieder eingesetzt wurde, und im J. 709., den 24. April, starb.

Digitized by Google

Nimes (K. v.) Nemausense, im J. 1096, im Juli, unter Papst Urban II., mit welchem zugleich 4 Cardinäle und mehrere Bischöfe hier anwesend waren. Man verfaßte da 16 Canonen, die aber größtentheils mit denen von Clermont dieselben sind, und die der Papst in allen Konz. bestätigte, die er in der Folge hielt. Der merkwürdigste unter denen von Nimes ist jener, welcher den Mönchen das Recht sichert, geistliche Funktionen zu verrichten. — Auch wurde hier noch König Philipp vom Banne gelöst, nachdem er versprochen hatte, die Bertrade zu verlassen. Tom. X. Conc. p. 605.

Nimwegen (K. v.) Noviomagense, im J. 830. Hier wurde Jesse, Erzbischof von Amiens, abgesetzt, weil er als eines von den Häuptern der Verschwörung gegen Kaiser Ludwig erkannt worden war.

Nogaret (K. v.) Nugaroliense, im J. 1315, veranstaltet von Amanius, Erzbischof von Auch, 6 Bischöfen und Abgeordneten von anderen Suffragan-Bischöfen. Es wurden hier 4 Artikel aufgesetzt, von denen der 3. den Mißbrauch verdammt, Jenen, die zum Tode verurtheilt sind, das Sakrament der Buße zu verweigern, wenn sie darnach verlangen. Tom. XI. Conc. p. 1621.

Nogaro (K. v.) Nugaroliense, im J. 1290, den 29. August, wo Amanius, Erzbischof von Auch, mit 6 seiner Suffragane 10 Kirchengesetze abfaßte.

Normandie (K. in der) im J. 1070, gehalten auf Betrieb Wilhelms des Eroberers. Den Vorsitz dabei führte Hermanfried, als Legat. Lanfrank wurde hier genöthigt, nach England zu gehen, um den Bischofssitz von Canterbury einzunehmen, für welchen ihn der König ernannt hatte.

Northampton (K. v.) Northamptonense, im J. 1164, den 13. Oktbr. (nicht anerkannt). Der hl. Thomas von Canterbury ward hier vom König, dem Adel und den Bischöfen des Meineids und der Verrätherei angeklagt, und auch zugleich verurtheilt. Der Heilige appellirte an den Papst, und dieser kassirte den zu Northampton erlassenen Urtheilsspruch.

Northampton (K. v.) im J. 1265. Legat Otto von Fiesque sprach hier den Bannfluch über alle Bischöfe und Geistliche aus, die den Sigmund von Montfort gegen den König unterstützt oder begünstiget hatten.

Northumber (K. v.) Northamptoniense, im J. 1136, den 20. März. Hier wurde der Archidiakon Robert erwählt, den Bischofssitz von Exester einzunehmen, der durch den Tod Wilhelms von Bareiwast erledigt worden war; außerdem wurden noch 2 Aebte ernannt.

Noyon (K. v.) Noviomense, im J. 1233, in der ersten Fast-Woche; wegen eines Streites zwischen dem Könige und dem Bischofe von Beauvais, welcher behauptete, König Ludwig der Heilige habe die Rechte seiner Kirche verletzt, indem er gegen die Anstifter einer Unruhe in Beauvais, wobei Morde vorfielen, Gerechtigkeit geübt hatte. Die Bischöfe sprachen nun hier das Interdikt aus; dieses aber nahmen die Kathedral-Kapitel der Provinz sehr übel auf, weil es ohne ihre Beistimmung verhängt worden war. Dieses Interdikt wurde auf dem 2. Konz. zu St. Quentin wieder zurückgenommen, wo auch die Erklärung erging, daß Bischöfe ohne Beistimmung ihrer Kapitel nichts anordnen dürfen. Ueber diesen Beschluß appellirte der Bischof von Beauvais an den Papst; ehe aber die Sache zu Rom erledigt war, starb dieser am 6. Sept. darauf; und einige Jahre hernach hob sein Nachfolger das Interdikt auf und machte mit dem Könige Frieden. Im nämlichen Jahre wurde noch über dieselbe Angelegenheit ein Konz. zu Laon, und zwei andere zu St. Quentin gehalten.

Digitized by Google

Kirche die Waffen führen u. s. w. Häretiker, welche nicht zu einer Gnadenzeit gekommen sind, sich anzugeben, oder die sich auf irgend eine andere Art des Sündennachlasses unwürdig gemacht, dennoch aber der Kirche sich unterworfen hätten, sollen für immer eingekerkert werden. Da aber ihre Anzahl so groß sey, daß es unmöglich wäre, für sie hinreichend Gefängnisse zu erbauen, so könnten die Dominikaner ihre Einkerkerung so weit hinausschieben, bis der Papst die gehörige Anstalt getroffen hätte. Rebellen, welche sich weigern, entweder sich ins Gefängniß zu begeben, oder darin zu bleiben, sollten sie, ohne auf weiteres zu hören, dem weltlichen Gerichte überliefern. Auf gleiche Art sollen auch die übrigen Verfügungen in diesen Canonen abgefaßt sey, in einem Geiste nämlich, an welchem man weder den der Kirche, noch den der alten Konz. erkennt; denn man bemerkt darin weder Klugheit, noch Milde, noch Liebe. Fl. Tom. XI. C. p. 407.

Nazareth (K. v.) im J. 1160, wo am Ende des Jahres Alexander III. als Papst anerkannt wurde. D. M.

Neele (K. v.) in Vormandois, Nigellense, im J. 1200, den 7. Sept. König Philipp August hatte die Ingeburgis wieder als Gemahlin angenommen und versprochen, sie als Königin zu behandeln; deßwegen hob hier der Legat das Interdikt auf, welches 8 Monate gedauert hatte. Auch entfernte der König die Agnes von sich, welche im folgenden Jahre zu Prissi, bald nach der Entbindung, starb. Ihre 2 Kinder wurden durch eine Bulle vom 2. Novbr. desselben Jahres für legitim erklärt.

Neocäsarea (K. v.) Neocaesarense, im J. 314 oder 315, und bald nach dem Konz. von Ancyra. Es waren hier dieselben Bischöfe beisammen, wie bei Letzterem. Vital von Antiochien, glaubt man, habe den Vorsitz geführt. Nach Dionys dem Kleinen und allen übrigen Sammlungen haben wir nur mehr 14 Canonen davon, welche auf verschiedene Punkte der Kirchendisziplin gehen. Unter anderen Bestimmungen setzt das Konz. auch fest, wer das hl. Opfer darzubringen habe, und gibt hierin dem Stadtpriester vor dem Landpriester den Vorzug. Den sogenannten Landbischöfen verbietet es auch, ohne Erlaubniß des eigentlichen Bischofes Priester oder Diakonen zu ordiniren. Diese Corepiscopi waren, wie man glaubt, wenigstens bei den meisten Kirchen nichts anderes, als Priester, denen die Bischöfe beinahe ihre ganze Machtvollkommenheit für das Land überließen. Bei diesem Konz. unterschied man auch 2 Classen von Catechumenen; die Eine davon wurde nur zur Anhörung der Lesestücke und des Unterrichtes, so wie die Heiden, zugelassen; die Andere aber, schon weiter vorgerückt, durften schon mit den Gläubigen ihr Gebet darbringen, aber auf den Knieen, und vor dem Opfer. Solche, die sich öfters verehlichten, verfielen in Buße; die zweite Ehe war erlaubt, man betrachtete sie aber als einen Beweiß von Schwachheit. Till. Euseb. 10.

Nesterfield in England (K. v.) Nesterfieldense, im J. 703, gegen den hl. Wilfrid von York. Beinahe die Bischöfe von ganz England fanden sich dabei ein; den Vorsitz führte der Erzbischof von Canterbury. Man lud auch den hl. Wilfrid dazu ein, und versprach ihm Satisfaktion zu geben; aber man hielt das gegebene Wort nicht. Die Bischöfe und Aebte, welche sich der Güter seiner Kirche widerrechtlich bemächtiget hatten, behielten dieselben. Der hl. Wilfrid ging also, um Gerechtigkeit zu erhalten, nach Rom, wo Papst Johann VI., welcher auch ein Konz. versammelte, worin der hl. Wilfried zu seinem vollen Rechte gelangte.

Nicäa, in Bithynien (K. v.) 1. allgemeines, im J. 425, gehalten, um die Wirren zu ordnen,

× 325

Digitized by Google

welche durch die Häreſie des Arius entſtanden waren. Der Kaiſer berief, nachdem er durch die Beſiegung des Licinius Herr des ganzen Orients geworden war, dieſes Konz. ſelbſt. Dieſer Fürſt, voll Ehrfurcht für die chriſtl. Religion, welche er angenommen hatte, und beſeelt von einem frommen Feuereifer für die Kirche, hatte es ſich vorgenommen, durch dieſes Mittel alle ſeine Unterthanen zu Einem Glauben zu vereinigen. Deßhalb wollte er auch, daß dieſes Konz. ein ökumeniſches, d. h. aus der ganzen bewohnten Erde, werde. Er ſchickte alſo nach allen Seiten an die Biſchöfe und Aebte der Klöſter die dringendſten Einladungsſchreiben, ja gewiß zu Nicäa ſich einzufinden; ließ ſie höchſt edelmüthig mit allem Reiſebedarfe und überhaupt mit allem verſehen, was ſie zu dieſer Reiſe nothwendig hatten. Zur bezeichneten Zeit fanden ſich auch wirklich 318 Biſchöfe zu Nicäa ein, ungerechnet eine Unzahl von Prieſtern und Diakonen. Papſt Sylveſter, der durch ſein hohes Alter verhindert, nicht perſönlich kommen konnte, ſchickte 2 Prieſter, Vitus und Vinzenz, als Legaten dahin. Baronius behauptet, der berühmte Oſius von Kordava habe den Platz des Papſtes eingenommen, und in dieſer Eigenſchaft den Vorſitz beim Konz. geführt. Wirklich findet ſich auch ſein Name in den Unterſchriften zuerſt, und vor denen der päpſtlichen Legaten. Der hl. Alexander, Biſchof von Alexandrien, wohnte dieſer Verſammlung mit all dem hohen Anſehen bei, wie es der Erhabenheit ſeines Sitzes und ſeinem Verdienſte zukam. Er hatte den hl. Athanaſius, ſeinen Diakon, mit ſich gebracht, weil er deſſen Rath hoch achtete, obwohl derſelbe noch ſehr jung war. Gleichſam die Häupter und Väter des Konz. waren der hl. Euſtathius, Biſchof v. Antiochien, und der hl. Macarius von Jeruſalem. Nebſt dieſen bildeten die gefeierteſten Biſchöfe der Chriſtenheit dieſe berühmte Verſammlung, und machten dieſelbe zum getreuen Bilde von einer apoſtoliſchen. Man konnte dort ſehen die Biſchöfe Aegyptens, und des Patriarchats von Antiochien, worunter ſich der hl. Paphnutius, Biſchof in der obern Thebais, der hl. Potamus aus Heraklia, Aſelepus aus Gaza, der hl. Paulus, Biſchof von Neocäſarea, der hl. Jakobus von Niſibis, der hl. Amphion aus Epiphania, Leontius, Erzbiſchof von Cäſarea in Kappadozien, von den gleichzeitigen Autoren die Zierde der Kirche genannt, der hl. Hippakus, Biſchof von Gangra, der ſein Leben als Martyrer beſchloß, der hl. Alexander von Byzanz, Protogenus, Biſchof von Sardikka, Alexander aus Theſſalonich und Andere befanden. — Unter der großen Anzahl gefeierter Männer waren die Einen ausgezeichnet durch Weisheit in ihren Reden, die Anderen durch die Strenge ihres Lebens und ihre Ausdauer in Mühſeligkeiten. Viele waren darunter, die durch apoſtoliſche Wunderkraft hervorleuchteten; viele wieder trugen an ihrem Leibe die Mahle der Leiden für Jeſu Chriſto. Man ſah darunter ſolche, denen die Hände verſtümmelt waren, wie Paulus von Neocäſarea, dem dieß in der Liziniſchen Verfolgung geſchah; Andere wieder, denen man ein Auge ausgeriſſen, wie den hl. Paphnutius. Mit einem Worte, man fand da eine große Anzahl von Bekennern und Martyrern; und Konſtantin verſchaffte dadurch, daß er dieſes Konz. zuſammenberief, den Anblick der Vereinigung alles Großen in einer einzigen Kirche, was ſämmtliche Kirchen von Europa, Afrika und Aſien aufzuweiſen hatten; und bildete dadurch gewiſſermaßen einen Friedenskranz, den er Gott zur Dankſagung für ſo viele Siege, die ihm waren verliehen worden, dargebracht. Till.

Neben dieſer großen Anzahl von Heiligen fanden ſich aber auch mehrere Biſchöfe ein, welche jenen ſowohl ihrem Glauben als ihrem Wandel nach

Digitized by Google

sehr wenig glichen. Man sagt jedoch, es wären dergleichen nicht mehr als 22 gewesen. Die standen auf der Parthei des Arius, versteckten aber damals noch ihre Irrthümer höchst sorgfältig. Die bekanntesten darunter sind Eusebius von Cäsarea in Palästina, Theodot von Laodizäa, Paulinus von Tyrus, Gregor von Berythus, Acakius von Lydda, Theognis von Nicäa, Eusebius von Nicomedien, Maris von Kalzedo u. s. w. — Das Konz. begann am 19. Juni. In den ersteren Tagen diskutirte man über die Materien, um den feierlichen Beschluß darüber in Gegenwart des Constantin abzugeben. Man verhandelte über Glaubensfragen. Arius wurde vor die Versammlung beschieden, damit man Gewißheit über seine Grundsätze erlange. Dieser aber erröthete nicht zu behaupten, der Sohn Gottes sey aus Nichts entstanden; derselbe sey nicht von Ewigkeit her, und vermöge der Freiheit sowohl der Tugend als des Lasters fähig gewesen; Er wäre ein Geschöpf und ein Werk Gottes gewesen. Als sie diese Gotteslästerungen vernahmen, hielten sich alle Bischöfe die Ohren zu und beschlossen wie mit einer Stimme, diese so gottlose Meinungen sammt ihrem Urheber zu verdammen. — Nachdem Kaiser Constantin am 3. Juli zu Nicäa angekommen war, versammelten sich gleich Tags darauf die Bischöfe in einem Saale seines Palastes, den er eigens für das Konz. hatte herrichten lassen. Er fand sich persönlich dabei ein, bekleidet mit seinem Purpur, jedoch ohne Wache, und nur allein von seinen christlichen Ministern begleitet. Er bewieß, sagt H. v. Tillemont, den Bischöfen viele Achtung, indem er den Glanz der kaiserlichen Majestät durch diese bescheidene Rücksichtsnahme milderte. Ein Bischof, dessen Namen man aber nicht weiß, richtete eine Rede an ihn, worin er Gott Dank sagt für das Gute, womit Er diesen Fürsten überhäuft hatte. Constantin antwortete hierauf in einer Gegenrede, welche, wie Eusebius erzählt, seine Freude darüber ausdrückte, daß er sich in dieser Versammlung befinde, und die Väter auffordert, die Spaltungen in der Kirche beizulegen. Zuletzt erklärte er noch, er habe sich bei dieser Versammlung nur wie überhaupt ein Rechtgläubiger einfinden wollen, und er lasse den Bischöfen alle Freiheit, über Glaubensfragen zu verhandeln. In den darauf folgenden Sitzungen besprach man sich über die Ketzerei, welche die Ruhe der Kirche störte. Der Kaiser war Zeuge der Verhandlungen; in seiner Gegenwart wurde die Untersuchung über die Gottlosigkeit des Arius vorgenommen; und er bewieß für alles, was die Bischöfe sagten, die größte Aufmerksamkeit, indem er sowohl den Einen wie den Anderen mit größter Geduld anhörte. Der hl. Athanasius, obwohl noch nicht Bischof, zog durch die Lebhaftigkeit und wunderbare Schärfe seines Geistes, wodurch er alle Kniffe der Ketzer ans Licht brachte, die Bewunderung Aller auf sich. Mit edlem Muthe widerstand er dem Eusebius, dem Theognis und Maris, den Hauptverfechtern des Arianismus, und bewieß einen Eifer für den Glauben, der weit über sein Alter war; was ihm einerseits die Lobsprüche aller Kämpfer für den kathol. Glauben, anderseits einen unauslöschlichen Haß von der Parthei der Arianer zuzog; und nicht bei ihm stand es, wenn in dieser Versammlung, wo der h. Geist die Elite der Kirche vereinigt hatte, der Arianismus nicht gänzlich erstickt wurde. — Hierauf verwarf das Konz. ein Glaubensbekenntniß, welches Eusebius von Nicomedien, Beschützer des Arius und Anhänger seiner Irrlehre, dem Konz. vorgelegt hatte. Dieses Bekenntniß verdammte nur die gröbsten Blasphemien des Arius, während es die übrigen gar nicht berührte. Nachdem nun die Väter mit vieler Sorgfalt erwogen hatten, was wohl gegen

Digitized by Google

diese neue Gottlosigkeit zu verfügen sey, und alles zu Rache gezogen hatten, was über diesen Gegenstand das Evangelium und die Apostel lehrten; stellten sie die wahre Lehre der Kirche fest, und erklärten demnach, Jesus Christus sey wahrhaftig Gottes Sohn, seinem Vater gleich, seine Kraft, sein Bild, in ihm bestehend, und wahrer Gott, wie Er selbst. Und, um sich gegen alle Subtilitäten der Arianer sicher zu stellen, glaubte das Konz. alles, was die hl. Schrift uns sagt, wenn sie von Jesus Christus spricht, durch das Wort „Consubstantiel", dessen es sich bediente, so oft es vom Sohne Gottes sprach, ausdrücken zu müssen, und zwar, um damit die untheilbare Einheit der Natur zu bezeichnen. — Alle Bischöfe, mit Ausnahme von 17, nahmen diesen Ausdruck „consubstantiel" mit Herz und Mund an, und verfaßten darüber mit einmüthiger Uebereinstimmung ein solennes Dekret. Hierauf setzte man jenes berühmte Glaubensbekenntniß auf, welches heutzutage noch unter dem Namen des Symbolums von Nicäa bekannt ist. Ganz bescheiden sagt der hl. Athanasius, daß Osius die Artikel bei demselben redigirt habe, während er wohl selbst einer der Hauptverfasser desselben war. Es wurde von Hermogenus, Bischof von Cäsarea in Kappadozien geschrieben; und alle Bischöfe, bis auf eine kleine Anzahl Arianer, unterzeichneten dasselbe, wie auch die Verdammung der Lehren und Ausdrücke des Arius. Dieses Glaubensbekenntniß nennt der hl. Basilius das große und unbesiegbare Symbolum; und ein Konz. zu Rom, unter dem Papst Damasus, nennt es eine Schutzmauer gegen alle Stürme des Teufels. — Um den Eusebianern (man nannte so die Anhänger der Arianischen Irrlehre wegen dem Eusebius von Nikomedien, der als ihr Haupt betrachtet wurde) jeden Vorwand zu nehmen, und jeden üblen Sinn, den sie vielleicht dem Worte „consubstantiel" hätten unterlegen können, abzuweisen, erklärte das Konz., daß dieses Wort nichts anderes bezeichne, als daß der Sohn Gottes keine Aehnlichkeit mit den Geschöpfen habe, sondern daß Er in allen Stücken nur allein seinem Vater gleiche, der ihn vor aller Ewigkeit gezeugt habe, und daß Er von keiner anderen Persönlichkeit oder Substanz, außer der seines Vaters sey. — Diese Definition des Konz. wurde nun dem Kaiser vorgelegt, welcher sie, in der einmüthigen Uebereinstimmung der Bischöfe ein Werk des Himmels erkennend, mit vieler Ehrerbietung aufnahm, und erklärte, er werde Jeden mit Verbannung bestrafen, der sich derselben nicht unterwerfen wolle. Aus Furcht vor der Verbannung unterwarfen sich auch die Arianer dem Glauben an die Consubstantialität und verdammten die verworfenen Lehren; doch thaten sie dieß nur zum Scheine, wie die Folge zeigte. Arius wurde also auf Befehl Constantins in den Bann gethan und mit den Priestern seiner Parthei nach Illyrien verwiesen, von wo er erst nach 5 Jahren zurückberufen wurde. Endlich verdammte das Konz. noch alle seine anderen Schriften, vor allen seine Thalia, ein eben so gottloses als schamloses Werk. — Rücksichtlich der übrigen Wirksamkeit des Konz. traf es 1) Anordnungen in Betreff des Melezianischen Schisma, welches schon seit langer Zeit die Kirche trennte; ließ dem Melezius den Namen und Charakter eines Bischofs, untersagte ihm jedoch alle Funktionen; auch Jene, die er zu geistlichen Würden befördert hatte, wurden zur kirchlichen Gemeinschaft hinzugelassen, unter der Bedingung aber, daß sie nach Jenen ihren Rang haben sollen, welche seither von der kathol. Kirche waren ordinirt worden, und mit dem hl. Alexander in Gemeinschaft stünden. 2) Setzte es fest, daß das Osterfest in der ganzen Kirche am Sonntage nach dem

14. Tage des Neumondes im März gefeiert werden sollte, und bemerkte dabei, daß dieß eine neue Disziplinarvorschrift sey. 3) Andere Bestimmungen anbelangend sorgte das Konz. dafür durch 20 Canonen, welche bis auf uns gekommen sind, und abgefaßt worden waren, um die alte Disziplin, die schon zu erschlaffen anfing, aufrecht zu erhalten. Unter Anderem wird darin verboten, Neophiten zu ordiniren. Auch ist darin die Rede von den verschiedenen Graden der Büßer, von den Hörern, den Prosternirten und den Stehenden. Man verbietet jene wieder zu taufen, die die Taufe in einer in der Kirche angenommenen Form empfangen haben. Man erklärte, daß die Bischöfe der 3 größten Weltstädte, Rom, Alexandrien und Antiochien auch die Jurisdiktion über die benachbarten Provinzen haben sollen. Von allen diesen Entscheidungen setzte das Konz. sämmtliche Kirchen durch ein Synodal-Schreiben in Kenntniß. — Nachdem das Konz. am 25. Juli beendet war, brachte Constantin Gott seinen Dank durch ein öffentliches Fest dar, und veranstaltete für alle Bischöfe der Versammlung ein Gastmahl. Die Vornehmsten darunter ließ er mit sich speisen, und die Anderen an anderen Tischen zu beiden Seiten des seinigen, mit gläubigem Auge vorzüglich jene Bischöfe berücksichtigend, welche noch die Leidenskennzeichen für ihr Bekenntniß, das sie vor den Tyrannen abgelegt hatten, an sich trugen. Er küßte sogar die Narben von Einigen, unter anderen die des hl. Paphnutius, dem das rechte Auge war herausgerissen worden, in der gläubigen Hoffnung, aus der Berührung dieses Heiligen einen besonderen Segen zu ziehen; und nachdem er sie noch einmal um sich versammelt hatte, hielt er vor ihrem Auseinandergehen noch eine äußerst rührende Abschiedsrede an sie. — Das Ansehen und die Ehrwürdigkeit dieses Konz. haben auch alle Väter mit den größten Lobsprüchen erhoben. Till. Euseb. III. c. 6. Ruf. I. c. 5. Sozom. I. c. 10.

Nicäa (Partikular-K. v.), gehalten wenige Zeit nach dem General-Konz. von einigen Bischöfen, wo Eusebius von Nikomedien und Theognis von Nicäa, obwohl sie die Consubstantialität angenommen hatten, abgesetzt und von Constantin nach Gallien verwiesen wurden. — Nach 2 Jahren aber wurden sie von eben demselben wieder zurückberufen und in ihre Würde eingesetzt, was zu mehreren After-Konz. der Arianer gegen den hl. Athanasius Veranlassung gab.

Nicäa (K. v.) 7. allgemeines, im J. 787, begonnen am 24. Sept. und beendet am 23. Okt., unter Papst Adrian und Kaiser Constantin, Sohn des Leo und der Irene. Die Vorfälle, die mit diesem Konz. in unmittelbarer Verbindung stehen, sind zu interessant, als daß nicht davon hier, wenigstens der Hauptsache nach, in Kürze Meldung geschehen sollte; überdieß können sie über die Ursachen zur Abhaltung dieses Konz., von denen die Hauptursache jedoch die Ketzerei der Ikonoklasten war, ein mehr als hinlängliches Licht verbreiten. Ein Bischof aus Phrygien, Namens Constantin, war der Urheber und Stifter dieser Irrlehre, welche durch die Verfolgungen, die sie verursachte, eine so traurige Berühmtheit erlangte. Dieser Prälat nämlich hatte, geblendet von einem keineswegs erleuchteten Eifer, den Kaiser Leo in der Meinung bestärkt, die er von den Muselmännern überkommen hatte, daß nämlich die Verehrung, die man den Bildnissen Jesu Christi und der Heiligen zolle, Idololatrie sey. Diese Ueberzeugung sprach nun der Kaiser in einem Edikte aus, und sagte darin, man könne die Bilder nicht verehren, ohne Götzendienst zu treiben, und man müsse also einem Gebrauche, der mit der hl. Schrift im Widerspruche stehe, entsagen, da diese verbietet,

x Hadrian I.

Digitized by Google

sich irgend ein Bild zur Anbetung zu verfertigen. — Gegen diese neue Lehre erhob sich der hl. Germann, Patriarch von Konstantinopel, mit Kraft, indem er behauptete, der Gebrauch der Bilder sey von jeher in der Kirche im Gebrauche gewesen. Er schrieb auch 3 Briefe über diesen Gegenstand, um die Bischöfe, die schon in die Meinungen des Kaisers eingegangen waren, wieder davon zurückzubringen; und erklärte ihnen mit vieler Gründlichkeit die Lehre der Kirche hierüber, und zeigte, daß die Christen, wenn sie den Bildern Verehrung erweisen, darin nur ihre Originale verehren, und zwar auf dieselbe Weise, wie man die Bildsäule oder das Portrait seines Landesherrn, oder jeder Person, die man besonders hochachtet, in Ehren hält. Gleicherweise erklärte sich Papst Gregor II. gegen diesen Irrthum. Allein der Kaiser war entweder zu wenig unterrichtet, oder hatte nicht genug Einsicht, um den Unterschied zwischen einem relativen und absoluten Cultus zu begreifen, weßwegen er im Gefühle der Beleidigung über die Widersetzlichkeit der Katholiken, welche diese Profanation nicht zugeben wollten, ein Dekret gegen die Bilder herausgab, und Jedermann zur Annahme desselben zwingen wollte. In Folge dieses ließ er auch überall, wo es solche gab, die Bildnisse Jesu Christi, der seligsten Jungfrau und der Heiligen wegnehmen, mit dem Befehle, selbe zu verbrennen, wodurch er aber eine eben so blutige Verfolgung erweckte, wie jene unter den heidnischen Kaisern war. — Papst Gregor schrieb an den Kaiser einen bewunderungswerthen Brief, worin er sich über diese Gewaltthat beklagt, und ihn mit diesen Worten anredet: „Deine Vorfahren haben die Kirchen ausgeschmückt, und Du beraubst sie ihrer Zierrath. Väter und Mütter zeigten, während sie ihre kleinen, neugetauften Kinderchen auf den Armen hatten, mit dem Finger hin auf die gemalten Begebenheiten unserer hl. Religion; auf gleiche Weise wurde auch die Jugend und Neubekehrte unterwiesen, und durch diese Bilder ihr Geist und Herz zu Gott erhoben." Hierauf allein aber beschränkte dieser Papst seinen Eifer nicht; sondern er ließ auch in dieser Angelegenheit im J. 372 zu Rom ein Konz. halten. — Indessen trat auch Constantin Kopronimus in die Fußstapfen seines Vaters Leo, und wendete seine ganze Macht auf zur Vertilgung der Bilder. Die Verfolgung wüthete also unter diesem Fürsten nicht weniger, vorzüglich gegen die Mönche, die er besonders haßte. Mehrere erlagen den Streichen und dem Uebermaß der Drangsale, die man sie erdulden ließ. Einer von denen, welche die Grausamkeit der Verfolger am bittersten erfuhren, war der hl. Stephan, Abt von St. Auxentius, einem Kloster bei Nikomedien. Um einigermaßen seine Tyrannei zu verhüllen, ließ auch Constantin zu Hygeria, bei Konstantinopel, ein Konz. halten, wo 338 Bischöfe, die aus Furcht vor der Verfolgung schon Ikonoklasten geworden waren, ein Dekret gegen die Heiligen-Bilder erließen. Endlich aber befreite Gott die Kirche von dieser Geißel, und berief denjenigen aus dieser Welt, der das Blut seiner Diener vergossen hatte. — Nach seinem Tode schrieb Tarasius, Patriarch von Konstantinopel, im Einvernehmen mit der Kaiserin Irene und ihrem Sohne Constantin, an den Papst, und bat ihn, er möchte mit ihm zur Zustandebringung eines allgemeinen Konz. das Seinige beitragen, damit auf einem solchen die Tradition der Kirche in Betreff des Bilderdienstes bekräftiget werde. Zufolge dieser Anordnungen fanden sich zur bezeichneten Zeit auch wirklich 367 Bischöfe zu Nicäa ein. Sie waren sämmtlich aus den Ländern, welche dem jungen Constantin, als Kaiser von Konstantinopel, gehorchten, nämlich, aus Griechenland,

Digitized by Google

Thrazien, Natolien, den Inseln des Archipel, aus Sizilien und Italien.

1ste Sitzung. Das Konz. wurde am 24. Septbr. in der Sophien-Kirche eröffnet; es waren anwesend die 2 Legaten des Papstes als Repräsentanten Adrians u. 2 Commissäre des Kaisers, welche vor dem Chore der Kirche saßen. Der Patriarch Tarasius redete zuerst und ermahnte die Bischöfe, jede Neuerung zu verwerfen und sich an die Traditionen der Kirche, die nicht irren kann, zu halten. Hierauf befahl die Versammlung, die 7 angeklagten Bischöfe einzuführen. Einer darunter, Basilius von Ancyra, legte, nachdem er erklärt hatte, er habe sich über den betreffenden Gegenstand durch genaue Prüfung erst die gehörige Aufklärung verschafft, und stimme ganz mit der Kirche überein, ein Glaubensbekenntniß ab, worin er feierlich verspricht, die Reliquien und Bildnisse Jesu Christi, der seligsten Jungfrau und der Heiligen mit aller Ehrerbietung anzunehmen, und alle Ikonoklasten verdammte. Auch die anderen Bischöfe bezeugten eine aufrichtige Reue, daß sie die Partheie des Irrthums ergriffen hatten, und thaten ein Gleiches. Deßhalb las man nun die Konz.-Gesetze und die Väterstellen über die Weise, wie bekehrte Häretiker wieder aufzunehmen seyen; unter Anderem auch den 53. Canon der Apostel, und den 8. des Konz. von Nicäa. Dabei machte man einen Unterschied zwischen den Häuptern der Häresie, welchen man eine Buße auferlegte, mit Ausschluß jedoch für immer aus der geistlichen Würde, — und zwischen jenen, die sich nur zum Irrthum verleiten ließen, denen man auch die erstere erließ und letztere nicht nahm.

2te Sitzung, den 26. Sept. In dieser Sitzung geschah die Wiederaufnahme der 7 angeschuldigten Bischöfe, von denen oben die Rede war; hierauf las man das Schreiben von Papst Hadrian an Kaiser Constantin und die Kaiserin Irene, und jenes an den Patriarchen Tarasius; welcher Letztere bemerkt, der Papst habe die Tradition über diesen Gegenstand ganz deutlich erklärt, mit dem Beifügen, daß er desselben Glaubens sey, nämlich, daß man die Bilder mit einer beziehungsweisen Ehrfurcht verehren, dabei aber nur auf Gott allein die Meinung und Anbetung richten müsse. Dieser Meinung schenkte die ganze Versammlung ihren Beifall, und erklärte sie auch für die ihrige. Auch die Aebte und Mönche erklärten, daß auch ihr Glaube mit dem Inhalte der beiden päpstlichen Schreiben im Einklange stehe.

3te Sitzung, den 28. Sept. Man nahm hier dem Gregor von Neocäsarea, welcher der berüchtigste unter Allen war, das Glaubensbekenntniß ab. Damit war die Versammlung auch zufrieden, und ließ ihn wieder seinen Platz einnehmen. Dann verlas man das Schreiben des Tarasius an die Orientalen, und jenes, welches im Namen der Bischöfe des Orients abgefaßt worden war; dann das von Theodor aus Jerusalem; worauf die päpstlichen Legaten denselben ihre Beistimmung bezeugten, und Gott lobten, daß die Orientalen mit ihnen im selben Glauben in Betreff der Bilder harmoniren.

4te Sitzung, den 1. Oktbr. Hier las man jene Stellen aus der hl. Schrift vor, welche die Cherubim, die die Arche des Bundes bedeckten und das Innere des Tempels schmückten, betreffen; und hierauf jene Stellen aus Vätern, welche zeigten, daß Gott auch sonst schon durch Bildnisse Wunder gewirkt habe. Unter anderen las man eine Stelle aus den Akten des hl. Maximus, worin es heißt, daß er und die monotheletischen Bischöfe, welche ihn besucht hätten, sich vor dem Evangelium, dem Kreuze und dem Bildnisse Jesu Christi und der seligsten Jungfrau auf die Knie geworfen, dieselbe mit Gebetformeln

Digitized by Google

angeredet, und zur Versicherung ihrer Versprechungen, mit den Händen angerührt hätten.

5te Sitzung, den 4. Oktbr. Der Patriarch Tarasius zeigte aus mehreren Stellen, daß die Neuerer durch die Abschaffung der Bilder es den Juden, Heiden, Manichäern und anderen Ketzern haben nachmachen wollen, und man bemerkte auch, daß die Bilderstürmer dieselbe Sprache führen, wie die Heiden, indem diese sagten: Reisset ihr nicht in den Kirchen die Bildnisse eurer Heiligen herab, und betet sie nicht an, nicht einmal die von eurem Gotte? Wir hingegen beten doch die Statuen unserer Gottheiten an. — Nach dieser Lesung bestimmte die Versammlung, die Heiligen-Bilder sollen wieder an ihren gewöhnl. Platz gestellt u. in Prozessionen herumgetragen werden.

6te Sitzung, den 6. Oktbr. Man las die Widerlegung der Glaubensentscheidung des Pseudo-Konz. der Ikonoklasten vor. Dieses hatte gesagt, die Eucharistie sey nur ein von Christo angeordnetes Sinnbild; aber doch, erwiederten hierauf die Väter dieses Konz., hat weder ein Apostel noch ein hl. Kirchenvater gesagt, das unblutige Opfer sey nur ein Bild vom Leibe Jesu Christi. Denn nicht dieses haben sie von ihm empfangen; Er hat ihnen nicht gesagt: Nehmet hin und esset das Bild von meinem Leibe; sondern: Nehmet hin und esset; denn dieß ist mein Leib. Es ist zwar wahr, daß einige Väter die Opfergaben vor der Consekration Vorbilder genannt haben; allein auch derselben hat man sie genannt, was sie sind, und wofür man sie eigentlich hält, nämlich der Leib und das Blut Jesu Christi. Daraus kann man entnehmen, daß hier die Väter den Konz. unter dem Worte „Bild" ein gewöhnliches Bild verstanden, welches das Original nur vorstellt, nicht aber dasselbe in sich schließt. Hier könnte man im Vorbeigehen gegen die Protestanten bemerken, daß es aus diesen Worten der Väter zu Nicäa sich offenbar ergibt, ihr Glaube sey gewesen, daß die Eucharistie eigentlich und wahrhaft der Leib Jesu Christi sey, und daß sie die Ikonoklasten des entgegengesetzten Glaubens anklagten. — Auf die von dem Konz. der Ikonoklasten eingeworfenen Schrift- und Väterstellen antworteten dann die Bischöfe dieser Versammlung, und stützten sich dabei vorzüglich auf die fortwährende Tradition und die Unfehlbarkeit der Kirche.

7te Sitzung. Man las hier die Glaubensentscheidung, abgefaßt in folgenden Worten, vor: „Wir entscheiden, daß die hl. Bildnisse, seyen sie gemalt, oder eingelegt, oder von welch schicklicher Art immer, sowohl in den Kirchen, auf Geschirren, den geheiligten Gewändern, Mauern, als auch in den Häusern und auf den Straßen aufgestellt werden sollen; denn je öfter und mehr man Jesum Christum, seine heiligste Mutter und die übrigen Heiligen in ihren Bildnissen sieht, desto mehr fühlt man sich zur Erinnerung und zur Liebe der Originale gestimmt. Auch soll man diese Bildnisse grüßen, und ihnen die Verehrung der Ehrerbietung, nicht aber den Cultus der Latrie erweisen, da dieser nur den göttlichen Wesen zukommt. Doch kann man bei diesen Bildnissen Rauchwerk und Lichter anbringen, wie es bei Kreuzen, Evangelien und anderen geheiligten Dingen der Gebrauch ist; und zwar Alles dieses nach einer frommen alten Gewohnheit; denn die Verehrung geht vom Bilde auf das Original über, das darin vorgestellt ist. Dieß ist die Lehre der hl. Väter, und die Tradition der kathol. Kirche. Die es wagen, anders zu lehren, sollen, befehlen wir, wenn sie Bischöfe oder Geistliche sind, abgesetzt, sind sie aber Mönche oder Laien, exkommunizirt werden." Dieses Dekret wurde von den päpstl. Legaten und sämmtlichen Bischöfen unterzeichnet.

Digitized by Google

8te u. letzte Sitzung, den 23. Oktbr. Diese wurde zu Konstantinopel gehalten, wohin die Kaiserin Irene die Bischöfe dieser Versammlung beschieden hatte; und sie war auch selbst mit Kaiser Constantin, ihrem Sohne, dabei anwesend; beide hielten dabei selbst Vorträge, auf welche die Bischöfe mit vielem Beifalle antworteten. Auf ihren Betrieb wurde da die Glaubensdefinition des Konz. und die Väterstellen, wie sie zu Nicäa herabgelesen worden waren, vorgelesen; und auch von ihrer Seite die Unterschrift dieser Glaubensentscheidung beigefügt. Man verwarf hier das Konz. von Konstantinopel gegen die Bilder, und rief dabei: Ewige Erinnerung dem hl. Germon von Konstantinopel, dem hl. Johannes Damascenus und dem hl. Georg von Cypern. Diese letztere Handlung geschah öffentlich und in Gegenwart des Volkes. — In diesem Konz. wurden auch noch 22 Disziplinargesetze erlassen, von dem das erste die Befolgung der Canonen, nämlich jene der Apostel, der 6 General-Konz., der Partikular-Konz. und der Väter anempfiehlt. Auch wurde das Gesetz gegen die Simonie, so wie auch jenes erneuert, welches die Abhaltung jährlicher Provinzial-Konzilien anordnet. Man wünscht, daß jener, der zum Bischofe ordinirt worden ist, den Psalter auswendig wisse, daß ihn der Metropolit sorgfältig geprüft habe, um zu sehen, ob er gehörig im Stande sey, die Vorschriften der hl. Schrift zu studieren, sein Leben darnach einzurichten, und sein Volk zu unterrichten. — Die Griechen haben in ihrem Kalender ein Fest, am 12. Oktober, wo sie das Andenken an dieses Konz. als des 7. Allgemeinen begehen. — Uebrigens aber hatte dieses Konz. das Schicksal, daß es einige Zeit hindurch von den Bischöfen Frankreichs nicht angenommen wurde, und zwar aus folgenden Gründen: 1) weil die Bischöfe des Occidents daran keinen Antheil hatten, und auch gar nicht dazu berufen worden waren, und nur die päpstlichen Legaten demselben beiwohnten. 2) Weil es bei ihnen auch wirklich im Gebrauch war, blos Bilder zu haben, ohne denselben irgend eine Verehrung zu erweisen. 3) Weil sie das Konz. von Nicäa beschuldigten, als verpflichte es zur Anbetung der Bilder. Auch sagten sie 4) das Konz. sey nicht aus allen Theilen der Kirche versammelt worden, und seine Entscheidung sey auch nicht einer Entscheidung der ganzen Kirche angemessen. Hierauf erwiederten die Griechen, es habe demselben der Papst in seinen Legaten beigewohnt. Dieser Umstand aber schien wenig Eindruck auf sie zu machen, woraus man wohl entnehmen kann, daß sie glaubten, das päpstliche Ansehen allein genüge nicht, die Annahme eines Konz., ohne Einstimmung der vorzüglichsten Kirchen, zu bewirken. Diese verschiedenen Gründe machen den Inhalt der sogenannten Karolingischen Bücher aus. — Papst Adrian aber verfaßte eine Erwiederung auf diese Karolingischen Bücher, worin man die Sanftmuth, womit er auf eine Schrift voll nichtiger Gründe antwortete, nicht genug bewundern kann. — Ungeachtet jedoch dieser Erwiederung des Papstes, sieht man noch mehr als 100 Jahren den Hinkmar, Erzbischof von Rheims, einen der gelehrtesten Bischöfe Frankreichs, keine andere Idee von diesem Konz. haben, als die er aus den Karolingischen Büchern geschöpft hatte, — und daß also dieses Konz. damals in Frankreich noch nicht angenommen war. Siehe Frankfurt, Tom. V. Conc. p. 526 — 605. Fl.

Nidamun in England, ein Ort am Flusse Nid (R. v.) im J. 705. Es söhnten sich hier die Bischöfe Englands mit dem hl. Wilfried wieder aus, welcher dann in sein Bisthum wieder eingesetzt wurde, und im J. 709, den 24. April, starb.

Digitized by Google

Nimes (K. v.) Nemausense, im J. 1096, im Juli, unter Papst Urban II., mit welchem zugleich 4 Cardinäle und mehrere Bischöfe hier anwesend waren. Man verfaßte da 16 Canonen, die aber größtentheils mit denen von Clermont dieselben sind, und die der Papst in allen Konz. bestätigte, die er in der Folge hielt. Der merkwürdigste unter denen von Nimes ist jener, welcher den Mönchen das Recht sichert, geistliche Funktionen zu verrichten. — Auch wurde hier noch König Philipp vom Banne gelöst, nachdem er versprochen hatte, die Bertrade zu verlassen. Tom. X. Conc. p. 605.

Nimwegen (K. v.) Noviomagense, im J. 830. Hier wurde Jesse, Erzbischof von Amiens, abgesetzt, weil er als eines von den Häuptern der Verschwörung gegen Kaiser Ludwig erkannt worden war.

Nogaret (K. v.) Nugarolicnse, im J. 1315, veranstaltet von Amanius, Erzbischof von Auch, 6 Bischöfen und Abgeordneten von anderen Suffragan-Bischöfen. Es wurden hier 4 Artikel aufgesetzt, von denen der 3. den Mißbrauch verdammt, Jenen, die zum Tode verurtheilt sind, das Sakrament der Buße zu verweigern, wenn sie darnach verlangen. Tom. XI. Conc. p. 1621.

Nogaro (K. v.) Nugarolicnse, im J. 1290, den 29. August, wo Amanius, Erzbischof von Auch, mit 6 seiner Suffragane 10 Kirchengesetze abfaßte.

Normandie (K. in der) im J. 1070, gehalten auf Betrieb Wilhelms des Eroberers. Den Vorsitz dabei führte Hermanfried, als Legat. Lanfrank wurde hier genöthigt, nach England zu gehen, um den Bischofssitz von Canterbury einzunehmen, für welchen ihn der König ernannt hatte.

Northampton (K. v.) Northamptonense, im J. 1164, den 13. Oktbr. (nicht anerkannt). Der hl. Thomas von Canterbury ward hier vom König, dem Adel und den Bischöfen des Meineids und der Verrätherei angeklagt, und auch zugleich verurtheilt. Der Heilige appellirte an den Papst, und dieser cassirte den zu Northampton erlassenen Urtheilsspruch.

Northampton (K. v.) im J. 1265. Legat Otto von Fiesque sprach hier den Bannfluch über alle Bischöfe und Geistliche aus, die den Sigmund von Montfort gegen den König unterstützt oder begünstiget hatten.

Northumber (K. v.) Northamptoniense, im J. 1136, den 20. März. Hier wurde der Archidiakon Robert erwählt, den Bischofssitz von Exester einzunehmen, der durch den Tod Wilhelms von Barelvast erledigt worden war; außerdem wurden noch 2 Aebte ernannt.

Noyon (K. v.) Noviomense, im J. 1233, in der ersten Fast-Woche; wegen eines Streites zwischen dem Könige und dem Bischofe von Beauvais, welcher behauptete, König Ludwig der Heilige habe die Rechte seiner Kirche verletzt, indem er gegen die Anstifter einer Unruhe in Beauvais, wobei Morde vorfielen, Gerechtigkeit geübt hatte. Die Bischöfe sprachen nun hier das Interdikt aus; dieses aber nahmen die Kathedral-Kapitel der Provinz sehr übel auf, weil es ohne ihre Beistimmung verhängt worden war. Dieses Interdikt wurde auf dem 2. Konz. zu St. Quentin wieder zurückgenommen, wo auch die Erklärung erging, daß Bischöfe ohne Beistimmung ihrer Kapitel nichts anordnen dürfen. Ueber diesen Beschluß appellirte der Bischof von Beauvais an den Papst; ehe aber die Sache zu Rom erledigt war, starb dieser am 6. Sept. darauf; und einige Jahre hernach hob sein Nachfolger das Interdikt auf und machte mit dem Könige Frieden. Im nämlichen Jahre wurde noch über dieselbe Angelegenheit ein Konz. zu Laon, und zwei andere zu St. Quentin gehalten.

Digitized by Google

Noyon (K. v.) im J. 1344, den 26. Juli, unter Johann von Vienne, Erzbischof von Rheims, und 6 Bischöfen. Man erließ hier 17 Canonen, davon der erste, in dieser Zeit so häufige Klagen über jene enthält, die den Gang der geistlichen Jurisdiktion, deren Umfang aber auch täglich zunahm, hemmen wollten. Tom. XI. C. p. 1899.

Nymphäa in Bithynien (K. v.) Nymphaeense, im J. 1234 (nicht anerkannt), gehalten von den Griechen, unter Kaiser Johannes Ducas oder Batacus, der sich damals zu Nymphäa aufhielt. Die Griechen disputirten hier vor dem Kaiser viel mit den Abgesandten des Papstes über die Prozession des hl. Geistes und über das ungesäuerte Brod, dessen sich die Lateiner bei der Eucharistie bedienen. In dieser Versammlung suchten die Griechen nur die päpstlichen Gesandten hinzuhalten. Diese Letzteren hatten schon in den Conferenzen zu Nicäa dargethan, daß der Zusatz Filioque vielmehr eine Erläuterung, als ein wirklicher Zusatz sey, und aus der hl. Schrift, wie aus den griechischen und lateinischen Kirchenvätern bewiesen, daß der hl. Geist eben so vom Sohne, wie vom Vater ausgehe. Die Griechen wagten es daher nicht zu behaupten, daß die Lateiner in diesem Punkte in Irrthum seyen; deßwegen bemerkten auch die päpstlichen Abgesandten, es sey also den Lateinern erlaubt, das öffentlich zu bekennen und mit lauter Stimme abzusingen, was ihnen auch erlaubt wäre zu glauben, und es ist augenscheinlich, daß, wären sie untereinander im Glauben übereinstimmend gewesen, sie die Griechen nicht genöthigt haben würden, den Zusatz Filioque laut abzusingen. Um sie zu vereinigen, machte der Kaiser diesen Vorschlag: Es gibt 2 Fragen, sagte er, eine, die vom Ausgehen des hl. Geistes, und die andere, welche von der Eucharistie handelt. Wünscht ihr nun Jeden, so gebet in einer der beiden nach. Wir billigen eure Art zu consecriren, und ihr mögt euererseits diesen Zusatz von eurem Symbolum weglassen, der uns anstößig ist. Hierauf erwiederten aber die päpstlichen Abgeordneten, die lateinische Kirche werde nie ein Jota von dem weglassen, was sie im Symbolum bekenne. Sie sagten auch, wie es wahr ist, daß sie glauben, der Papst verpflichte die Griechen nicht, den Zusatz in ihrem Symbolum herabzusingen, wenn sie nur das Volk belehren würden, daß der hl. Geist vom Sohne, wie vom Vater ausgehe. Allein man konnte sich über nichts vereinigen; die Griechen beharrten auf ihrer falschen Meinung, und die Lateiner auf jener der katholischen Kirche, ohne daß sie sich darüber vereinbaren konnten. Tom. XI. Conc. p. 461.

O.

Ofen in Ungarn (K. v.) Budense, im J. 1279, gehalten vom Legaten Philipp, Bischof von Fermo, mit Zustimmung der Bischöfe, Aebte und des ganzen Regular- wie Welt-Klerus. Man erließ hier Constitutionen in 69 Artikeln über verschiedene Gegenstände, und sie sind vom 14. Septbr. datirt. Sie enthalten übrigens dieselben Vorschriften, wie die anderen aus derselben Zeit, und lassen eine große Verwirrung der ungarischen und polnischen Kirche durchblicken; denn es wird unter anderem Verfügungen auch gesagt: Prälaten und Geistliche sollen sich von kriegerischen Handlungen und jeder Art von Gewaltthat enthalten; es ist ihnen zwar erlaubt, für ihre Kirchen und das Vaterland Waffen zu führen, nur aber dürfen sie sich blos defensiv halten. Die Gläubigen sollen an Sonn- und Festtagen dem Gottesdienste, vornehmlich der hl. Messe in ihren Pfarr-

Digitized by Google

kirchen beiwohnen, und dieselbe nicht verlassen, um die Kirchen der Religiosen, welche es auch immer sey, zu besuchen. — Weltliche Gerichte sollen den geistlichen Gerichten ihren weltlichen Arm leihen und die Widerspänstigen mit Beschlagnahme der Güter und anderen passenden Mitteln zur Beachtung ihrer Urtheilssprüche, zum Streben nach Absolution vom Banne und zur Satisfaktion in Streitsachen, in die sie sich verwickelt haben, zwingen; dazu sollten weltliche Richter durch Kirchenstrafen genöthigt werden; sämmtlichen Prälaten und Geistlichen ist anbefohlen, alle vom Richter ausgesprochenen Exkommunikations-, Suspensions- und Interdiktsurtheilssprüche genau zu beobachten, und unter Strafe der Exkommunikation für Personen, und des Interdikts für Kommunitäten darauf zu dringen, daß man sich ihnen füge. Tom. XI. Done. p. 1071.

Ofen (K. v.) im J. 1309, den 6. Mai, gehalten vom Cardinal-Legaten Gentil. Man erließ hier eine Constitution zu Gunsten Carls oder Charuberts, Königs von Ungarn, und der Sicherheit seiner Person. Siehe Preßburg. Rain. n. 15.

Omer (K. v.) St. Audomarense, im J. 1099, im Juni, veranstaltet von Manasses aus Rheims und 4 seiner Suffragane. Man veröffentlichte da 5 Artikel, die Treuga Dei betreffend, und befahl die Beobachtung derselben unter Strafe der Exkommunikation.

Orange (K. v.) Arausicanum, im J. 441, den 8. Novbr., zusammengesetzt aus 3 Provinzen. Es fanden sich dabei 17 Bischöfe, welche den hl. Hilarius, Bischof von Arles an ihrer Spitze hatten, ein. Dieses Konz. tadelte die Bischöfe, welche den Canon des Konz. von Riez vom J. 439, in Betreff der Abhaltung von Konz., wenigstens einmal des Jahres, verletzt hatten, indem sie sich geweigert, mit andern zu einem solchen zusammenzukommen, und verordnete, daß bei jedem Konz. der Tag und der Ort des Folgenden bezeichnet werde. Wir besitzen von diesem Konz. 30 Canonen, worin sich so manches äußerst Wichtige für die Kirchendisziplin befindet. Tom. III. C. p. 446.

Orange (K. v.) im J. 529, den 3. Juli, zusammengesetzt aus 13 Bischöfen, an deren Spitze der hl. Cäsarius stand. Es wurden hier 25 Artikel, die ihnen vom hl. Stuhle waren zugeschickt worden, und welche von der Gnade und dem freien Willen handelten, in Vorschlag gebracht und angenommen. Die 5 ersten darunter haben die Form von Canonen; nämlich: 1) Daß die Sünde Adams nicht bloß dem Leibe, sondern auch der Seele geschadet habe. 2) Daß sie nicht bloß ihm geschadet, sondern auch auf alle seine Nachkommen übergegangen sey. 3) Daß die Gnade Gottes denen nicht zu Theil wird, die darum bitten; sondern, daß sie es ist, welche macht, daß man darum bittet. 4) Daß die Reinigung von der Sünde und der Anfang des Glaubens nicht von uns, sondern von der Gnade herkomme. 5) Daß wir mit unseren natürlichen Kräften nichts, was zum Heile dient, weder zu thun, noch zu denken vermögen. — Die übrigen Artikel sind weniger Canonen, als Aussprüche, entnommen dem hl. Augustin und dem hl. Prosper, welche sich auf die Nothwendigkeit der zuvorkommenden Gnade beziehen; und unter Anderem, daß der Mensch von sich selbst nichts, als Irrthum und Sünde habe, „nemo de suo habet, nisi mendacium et peccatum;“ daß die Beharrlichkeit im Guten ein Geschenk Gottes sey; daß durch die Sünde des ersten Menschen der freie Wille so geschwächt worden sey, daß Niemand Gott wahrhaft lieben, an Ihn glauben oder etwas Gutes thun könne, bevor nicht die Gnade in ihm gewirkt habe. Dieses Glaubensbekenntniß

Digitized by Google

schickte Cäsarius zur Bestätigung nach Rom. Tom. IV. Conc. p. 1666.

Orient (K. v.) Orientale, im im J. 477. Auf dieser Versammlung wurde Peter der Gärber aus Antiochien vertrieben; nach 3 Monaten aber wurde auch Johann von Apamäa, der an dessen Stelle gekommen war, verjagt; worauf man einen frommen Mann nach Antiochien setzte.

Orleans (K. v.) Aurelianense, im J. 511, den 10. Juli, gehalten auf Veranstalten von Cloris. Man verfaßte da 31 Disziplinargesetze, wovon auch einige auf die Mönche gehen. Die meisten aber sind nur dem Konz. zu Agde entnommen. In der Unterschrift stehen 32 Bischöfe, darunter die 5 ersten Metropoliten, nämlich von Bordeaux, von Bourges, von Tours, von Auch und von Rouen sind. Die hervorragendsten unter den Vätern dieses Konz. waren der hl. Quintian von Rhodez, der hl. Melennus und der hl. Theodor von Auxerre. Tom. IV. Conc. p. 1403.

Orleans (K. v.) im J. 533, den 23. Juni. Man erließ da 21 kirchliche Bestimmungen gegen die Simonie und verschiedene andere Mißbräuche, welchen sich 26 anwesende Bischöfe unterzeichneten, die aus 4 lyonenischen und aus 3 aquitanischen Provinzen zusammengekommen waren, und worunter es mehrere gab, welche die Kirche als Heilige verehrt. Ibid. p. 1779.

Orleans (K. v.) im J. 538, den 7. Mai, wo 33 kirchliche Vorschriften erlassen wurden, denen 19 Bischöfe, darunter 8 Heilige, unterschrieben sind. Tom. V. Conc. p. 294.

Orleans (K. v.) im J. 541. Man verfaßte da 38 Canones, denen sich 38 anwesende Bischöfe, und an der Stelle der Abwesenden, 11 Priester und ein Abt unterschrieben. Der 33. Canon sagt, derjenige, der auf seinem Gute eine Pfarre haben wolle, müsse zuerst hinreichende Einkünfte aussetzen, ehe sie Geistliche für den Dienst hinstellen. Die Verfügung dieses Canons betrachtet man als den Ursprung des Patronats. Es gab auch noch andere Bestimmungen, welche den Laien das Anschreiffen der Kirchengüter, und den Geistlichen die Veräußerung derselben verbieten. Ibid. p. 380.

Orleans (K. v.) im J. 549, den 29. Oktbr. Der Franken-König Childebert veranstaltete diese Versammlung, auf welcher 50 Bischöfe und 21 Deputirte 24 Canonen verfaßten. Diese Bischöfe waren aus 3 Königreichen des Frankenreiches (Austrien, Neustrien und Burgund) und aus sämmtlichen Provinzen Galliens, mit Ausnahme der ersten Narbonischen, welche noch die Gothen inne hatten, versammelt; man zählt darunter 8, welche die Kirche als Heilige zu verehren befiehlt. Der erste dieser Canonen verdammte die Irrlehren des Eutyches und Nestorius. Der zweite sagt, man soll einem Volke keinen Bischof geben, den es nicht mag, und man soll weder das Volk, noch die Geistlichkeit durch Druck von Seite mächtiger Leute nöthigen, sich einem solchen zu unterwerfen; widrigenfalls ein so durch Simonie oder durch eine Gewalthandlung eingedrungener Bischof abgesetzt werden sollte. Woraus ersichtlich ist, daß seit der Oberherrschaft der Barbaren die Freiheit der Wahlen abnahm. Ibid. p. 390.

Orleans (K. v.) im J. 634, auf dringendes Mahnen vom hl. Egydius gegen einen Ketzer, der, wie man glaubt, ein Grieche und ein Monothelet war, und der auch hier verdammt und aus Gallien verjagt wurde. S. Elig. c. 35.

Orleans (K. v.) im J. 1022. König Robert und die Königin Constanze ließen hier in Gegenwart mehrerer Bischöfe Manichäer, deren 2 Häupter, Stephan und Lysoyus, Geistliche von Orleans, waren, verbrennen. Chr. Sandt. Pet. Tom. II. Spicil. p. 740.

Digitized by Google

Osboriense (K. v.) im J. 1082. unter dem hl. Arnold, Erzbischof von Köln, zu Gunsten Alexanders des II., und wider den Gegenpapst Kadalous. Pagi.

Oviedo (K. v.) Ovetense, in Spanien, im J. 901, wo auch König Alphons mit seiner königlichen Gemahlin und seinen Söhnen, umgeben von 17 Bischöfen, zugegen war. Es wurde hier die Kirche von Oviedo zur Metropolitankirche erhoben, und Hermenegild, welcher derselben vorstand, von den anderen Bischöfen als Oberhaupt anerkannt, um mit ihnen an der Wiederherstellung der Disziplin, welche durch die Oberherrschaft der Ungläubigen in Verfall gerathen war, zu arbeiten. Tom. VI. C. p. 482.

Oxford (K. v.) Oxoniense, im J. 1160. Man verdammte da mehr als 30 Ketzer, Waldenser und Publikanen, welche die Taufe, die Eucharistie und die Ehe verwarfen, und das Ansehen der Kirche für nichts erachteten. Sie wurden hierauf dem weltlichen Herrn ausgeliefert, um von ihm die körperliche Strafe zu empfangen.

Oxford (K. v.) im Kloster Osney bei Oxford, im J. 1222, den 11. Juni, unter Cardinal Stephan von Landgon, Erzbischof von Kanterbury und Legaten des Papstes. Zu dieser Versammlung kamen die Bischöfe aus ganz England, und man verfaßte hier 49 kirchengesetzliche Bestimmungen, welche aber ganz mit den Canonen des letzten Konz. von Lateran übereinstimmen, und noch einige andere Vorschriften. Der erste dieser Canonen enthält eine allgemeine Exkommunikation gegen Jene, welche etwas gegen die Rechte der Kirche unternehmen, gegen die Friedensstörer des Königreiches, gegen die Verläumder, Eidverletzer und Aehnliche. Den Bischöfen wird darin der Auftrag gegeben, den Armen Gehör zu geben, auch selbst Beicht zu sitzen, die Residenz bei ihren Cathedral-Kirchen genau inne zu halten, wenigstens an hohen Festtagen und einen Theil der Fastenzeit hindurch. Den Priestern wird verboten, an einem Tage zwei Messen zu lesen, außer zu Weihnachten und Ostern, oder bei Begräbnissen, wenn der Leichnam zugegen ist, und in diesem Falle soll er nach den ersten Messen die Ablution nicht sumiren. Eben dieses Konz. bestimmt auch die Anzahl der Festtage und befiehlt, die ganze Woche vor Weihnachten zu fasten. Tom. XI. Conc. p. 270.

Oxford (Provinzial-Konz. v.), gehalten im J. 1408, unter Thomas Arondel, Erzbischof von Canterbury. Man erließ hier 13 Vorschriften, um die Irrlehre des Wiklef zu ersticken. Man verbot den Welt- wie den Ordensgeistlichen, das Wort Gottes zu verkünden, ohne vom Diözesan-Bischofe geprüft worden zu seyn; und befiehlt ihnen auf eine Weise zu predigen, welche geeignet ist, Erbauung zu erwecken, ohne sich in die gewöhnliche Ausschweifung des Clerus einzulassen. Ueber die hl. Sakramente oder über den Glauben soll nichts gelehrt werden, was nicht mit der Lehre der Kirche übereinstimmt. Uebersetzungen der hl. Schrift in die Volkssprache sollen nicht geduldet werden, wenn sie nicht vom Ordinarius gutgeheißen sind. Ueber Lehrpunkte, worüber die Kirche schon entschieden hat, soll kein Streit geführt werden; eben so wenig, als über das Ansehen der Dekretalen und Synodal-Verordnungen.

P.

Palenzia (K. v.) in Kastillien, Palentinum, im J. 1386, unter Peter de Luna, Legat in Spanien für den Papst Clemens. Nebst 3 Erzbischöfen und 25 Bischöfen befand sich dabei auch noch König Johann I. Es wurden hier 7 Canonen veröffentlicht, welche die Strafen gegen Geistliche,

Digitized by Google

die im Concubinate leben, und gegen Ehebrecher erneuern. Daselbst werden auch die Bischöfe und andere Kirchenvorsteher ermahnt, die Geistlichen nach den Canonen zurechtzuweisen. Tom. XI. Conc. p. 2068.

Palme (K. v.) Synodus Palmaris. Siehe Rom, im J. 503.

Palästina (K. v.) im J. 196, gehalten zu Jerusalem von 14 Bischöfen, an deren Spitze der berühmte hl. Narzissus, Bischof zu Jerusalem, und der hl. Theophilus, Bischof zu Cäsarea, standen. Es fand statt unter dem Pontifikate Viktors; und man verhandelte daselbst die Frage wegen des Osterfestes. Ein Theil der Gläubigen glaubte, man müsse die Osterfasten am 14. Tage des Neumondes beenden, an welchem Tage der Woche dieß auch sey, und an diesem Tage selbst das Fest der Auferstehung feiern; und sie stützten sich hierin auf das Beispiel der hl. Apostel Johannes und Philippus, und des hl. Polykarpus und anderer großen Männer Klein-Asiens, welche diesen Gebrauch beobachtet haben sollen. Ein anderer Theil wieder behauptete, man könne an keinem anderen Tage, als am Sonntage, die Fasten beendigen und die Auferstehung feiern; und dieser Gebrauch, der auch wirklich allgemein eingeführt wurde, gründete sich ebenfalls auf die Tradition der Apostel, und zwar des hl. Petrus und des hl. Paulus. Wahr ist es, daß nur Klein-Asien allein den entgegengesetzten Gebrauch beobachtete, und die ganze übrige Kirche, nach dem Zeugnisse des Eusebius die Feier der Auferstehung auf den Sonntag verlegt hatte, welcher letzteren Meinung auch dieses Konz. beigepflichtet haben soll. Uebrigens wurden in dieser Angelegenheit mehrere Konz. gehalten, und nicht nur in Palästina, sondern in verschiedenen Provinzen, wie zu Rom unter Papst Viktor, zu Ephesus, im pontischen Reiche, zu Osroene in Mesopotamien, zu Korinth, und in Gallien unter dem hl. Irenäus. — Was aber die anderen beschlossen hatten, das verwarf das Konz. von Asien, gehalten zu Ephesus unter Polykrates, Bischof des Ortes, eines Mannes, der in großem Ansehen stand, anzunehmen. Polykrates schrieb auch an Papst Viktor, und bewieß ihm, daß die Tradition seiner Kirche sich auf das Beispiel der hl. Apostel Johannes und Philippus und anderer heil. Männer stütze, weßwegen er sie nicht abändern könne. Betroffen über diesen Widerstand der Asiaten, drohte Viktor ihre Kirche von der kirchlichen Gemeinschaft mit ihm auszuschließen; was aber sehr vielen Bischöfen höchlich mißfiel, die ihm auch ihre Meinung hierüber eröffneten, indem sie ihn ermahnten, ja doch das Band der Liebe und Einigkeit nicht zu zerreissen. Unter diesen war auch Irenäus, der im Namen der gallischen Bischöfe an Viktor schrieb, und ihm auseinandersetzte, man soll zwar der Wahrheit gemäß die Auferstehung an einem Sonntage feiern, dürfe jedoch deßhalb nicht ganze Kirchen von der Gemeinschaft mit der röm. Kirche ausschließen. Er schrieb auch über eben denselben Gegenstand noch an andere Bischöfe, und es gelang ihm, diesen Streit so beizulegen, daß jeder bei der Praxis bleiben soll, die er von seinen Vorfahren übernommen, ohne daran etwas zu ändern; und dieß erhielt sich so bis zum Konz. von Nicäa. Till. Euseb. L. 5. c. 23. p. 290.

Paris (K. v.) im J. 360, noch der gewöhnlichen Meinung, unter Julian dem Apostaten, der im Mai desselben Jahres zu Paris zum Augustus ausgerufen worden war. Die Abhaltung dieses Konz. fiel kurze Zeit nach der Ankunft des hl. Hilarius aus Konstantinopel in Gallien. Man verwarf hier auf seinen Betrieb die Formel von Rimini, von den Arianern abgefaßt, und hielt sich an jene von Nicäa. In den Fragmenten vom hl.

Digitized by Google

Hilarius befindet sich noch ein Schreiben von diesem Konz. an die Bischöfe des Orients, worin die Kirchenprälaten Gott Dank sagen, daß er sie selbst der Häresie entrissen, und ihnen die wahre Meinung der Orientalen habe bekannt werden lassen; und ein offenes Bekenntniß und eine sehr deutliche Darlegung über die Consubstantialität ablegen, alles widerrufen, was sie allenfalls aus Unwissenheit zu Rimini gegen ihre Pflicht gethan hätten, und alles zu befolgen versprechen, was die Orientalen von ihnen verlangen würden, unter Strafe der Absetzung und der Exkommunikation für Jene, die in Gallien dem zuwider handeln würden, und endlich den hl. Hilarius einen getreuen Verkünder des Namens Gottes nennen. In diesem Konz. gestanden die Bischöfe auch ein, daß jene, welche für die Unterdrückung des Wortes οὐσία oder Substanz, sowohl zu Rimini, als auch zu Nyssa in Thrazien gestimmt hatten, dieses größtentheils nur aus Achtung vor dem Namen der Orientalen gethan haben: Ihr habt, sagen sie in dem oben erwähnten Briefe, dieses Wort ehemals gegen die Häresie der Arianer eingeführt, und wir haben es angenommen und unverletzt erhalten; wir haben aber auch das Wort ὁμούσιος angenommen, um damit die wahre und legitime Geburt des eingebornen Sohnes Gottes auszudrücken, und verwerfen die von dem gotteslästerlichen Sabellius behauptete Vereinigung. Wenn wir nun sagen, Er sey von derselben Substanz, so wollen wir damit nur die Erschaffung, die Adoption oder die einfache Namensbeilegung u. s. w ausschließen. Wir finden keine Aehnlichkeit oder Gleichheit Seiner würdig, als die des wahren Gottes mit dem wahren Gotte. — In Anerkennung also, daß man eure Ehrlichkeit bei Unterdrückung des Wortes „Substanz" mißbraucht hat, widerrufen wir alles, was bei dieser Gelegenheit und aus Unkenntniß geschehen ist; und der Angabe unseres Bruders Hilarius zu Folge erklären wir den Auxentius, den Ursakus und Valens u. s. w. für exkommunizirt. — Gleichzeitig wurden noch mehrere Konz., auf Veranstalten des hl. Hilarius von Poitiers, in Gallien gehalten, dessen sich, wie es scheint, Gott besonders bediente, um den Occident von der Arianischen Häresie zu befreien und davor zu sichern. Baron. 352. §. 245. Hil. frag. 2. p. 1. Pagi. an. 362. n. 23.

Paris (K. v.) im J. 551, ungefähr, gehalten von 27 Bischöfen, unter denen 6 Metropoliten waren. Diese setzten hier eines bedeutenden Vergehens wegen den Saffarac, Bischof von Paris, ab, und setzten den Eusebius an seinen Platz. Tom. V. Conc. p. 811.

Paris (K. v.) im J. 557. Man verfaßte da 10 Canones, welche vorzüglich die Usurpation der Kirchengüter verhindern wollen. Der 8. enthält die Bestimmung, es soll kein Bischof ohne Einwilligung der Bürgerschaft ordinirt werden, sondern nur ein solcher, den die Geistlichkeit und das Volk einhellig und in voller Freiheit gewählt hätten; auch sollen sie nicht auf Befehl des Fürsten, noch durch irgend einen Vertrag, heiße er, wie er wolle, gegen den Willen des Metropoliten und der Mitbischöfe der Provinz aufgedrungen seyn. Die Unterschrift dieser Canones zeigte 15 Bischöfe, worunter die meisten von der Kirche als Heilige verehrt werden, unter diesen waren der hl. Protextat, Erzbischof von Rouen, der hl. Leontius von Bordeaux, der hl. Germanus, Bischof von Paris, der hl. Euphronius von Tours u. s. w.

Paris (K. v.) im J. 573, gehalten von 32 Bischöfen, darunter 6 Metropoliten. Dieses wurde von König Guntram zusammenberufen, um einen Streit zwischen seinen 2 Brüdern, Chilperich und Sigebert,

Digitized by Google

zu schlichten. — Promotus, der auf Begehren des Sigebert, Königs von Austrasien, von Egydius, Erzbischof von Rheims, zum Bischofe von Chateaudun consekrirt worden war, wurde hier abgesetzt. Sigebert aber behielt ihn auf diesem Sitze, ungeachtet der Bischöfe, die bei diesem Konz. anwesend waren. Erst nach dem Tode Sigeberts wurde Promotus aus Chateaudun vertrieben. Tom. V. C. p. 318.

Paris (K. v.) im J. 577, gehalten in der Kirche zum hl. Petrus. König Chilperich ließ hier den Pretextat, Erzbischof von Rheims, durch 45 Bischöfe absetzen, weil, wie er sagte, derselbe die Empörung seines Sohnes Meroväus begünstiget hatte. Pretextus wurde verbannt und Melanius an seine Stelle gesetzt. Mit dieser Absetzung jedoch war Gregor von Tours keineswegs einverstanden. Greg. V. Hist. c. 19.

Paris (K. v.) im J. 614, zusammengesetzt aus allen Provinzen Galliens, die neuerdings unter König Chlotar vereinigt worden waren. Weil es das zahlreichste unter den gallischen Konz. bisher war, so wurde es vom Konz. zu Rheims im J. 625 General-Konz. genannt. — Es fanden sich dabei 79 Bischöfe ein, welche 15 Canones abfaßten. Der erste zielt auf die Beschränkung des Einflusses, den die Könige bei der Wahl der Bischöfe ausübten, und befiehlt, daß an die Stelle eines verstorbenen Bischofes man jenen hinsetzen soll, der vom Metropoliten mit seinen Conprovinzialen, dem Clerus und Volke der Stadt, und aus freiem Willen gewählt worden sey; sey die Wahl auf eine andere Weise, durch den Einfluß einer Macht zu Stande gekommen, so soll sie nichtig seyn. Die übrigen Canonen betreffen die der Kirche gemachten Schenkungen. Zur Bestätigung dieser kirchlichen Bestimmungen gab König Chlotar ein Dekret heraus, jedoch mit einiger Modifikation; denn in Betracht des ersten Canons ist gesagt, daß der von den Bischöfen, der Geistlichkeit und dem Volke erwählte Bischof mit Genehmigung des Fürsten ordinirt werden soll; und ist er vom Hofe genommen, so soll er nur für sein Verdienst ordinirt werden. Dieser Canon mit dem Edikte wurde auf einem einige Zeit nachher gehaltenen Konz., von dem man weder den Ort noch die Zeit weiß, gutgeheißen. Tom. V. C. p. 1649.

Paris (K. v.) im J. 825, im Novbr. Die Bischöfe daselbst fanden es gut, daß der Papst Adrian jene getadelt hatte, welche die Bilder zertrümmerten; sie tadelten ihn aber darin, daß er befohlen habe, sie abergläubisch zu verehren; eben so tadelten sie auch das 2. Konz. von Nicäa und noch mehr jene der Ikonoklasten vom J. 754, und hielten sich hierin an die Karolingischen Bücher.

Paris (K. v.) im J. 829, den 6. Juni, zusammengesetzt aus den vier Provinzen, Rheims, Sens, Tours und Rouen. Man führt es als das 6. Pariser-Konz. an. Es befanden sich dabei 25 Bischöfe, darunter obige 4 Metropoliten. Diese versammelten sich in der alten St. Stephans-Kirche, welche nicht mehr besteht, — sie war am Eingang zur Cathedrale, und man ertheilte dort die Firmung; zur Linken befand sich das Baptisterium an der Stelle, wo der hl. Johannes der Täufer war. — Die Akten dieses Konz. sind in 3 Bücher abgetheilt. Das erste enthält 54 Artikel, und diese betreffen größtentheils die Bischöfe. Das 2. enthält deren 13, welche von den Pflichten des Königs handeln. Im 3. geben die Bischöfe den Königen Ludwig und Lothar Rechenschaft, und wiederholen 27 Artikel aus dem ersten Buche, indem sie vorzüglich die Befolgung von 10 dieser Artikel den Regenten ans Herz legen. Die wichtigsten, vorzüglich gegen die Eingriffe dieser zwei Machthaber gerichteten sind: In Betreff

Digitized by Google

der königlichen Macht, daß sich die Fürsten schon seit langer Zeit zu Folge derselben in kirchliche Angelegenheiten einmischen; und hierüber, daß Bischöfe, theils aus Unwissenheit, theils aus Sucht, sich mehr, als sie sollten, mit zeitlichen Beschäftigungen abgeben. Man muß hier bemerken, daß auf der zu Aachen gegen Ende des Jahres 828 gehaltenen Versammlung Kaiser Ludwig die Abhaltung von 4 Konz.: nämlich zu Mainz, Paris, Lyon und Toulouse anbefohlen hat; allein man hat nur von dem zu Paris, von dem hier die Rede ist, die Akten.— Noch beklagten sich die Bischöfe als über einen verderblichen Mißbrauch, daß nicht jährlich zwei Konz. gehalten werden, wie es die Canones anordnen, und sie befahlen daher, daß doch wenigstens Eines gehalten werde. Die Bischöfe, sagt dieses Konz., sollen in Allem das Beispiel der hl. Väter nachahmen, und den alten Gebrauch, Geistliche um sich zu haben, welche sie niemals, weder bei Tag, noch bei Nacht verlassen, beibehalten, damit sie beständig Zeugen der Unbescholtenheit ihres Wandels um sich hätten. Noch beklagt sich das Konz. auch, daß sich die Bischöfe so oft von ihren Kirchen entfernen u. s. w. Praef. Tom. VII. C. p. 1598. a.

Paris (K. v.) im J. 847, den 14. Febr., gehalten in Angelegenheit des Ebbon, den Lothar, um sich an Karl zu rächen, mehr als ein Jahr nach der Ordination des Hinkmar, den er als einen treuen Anhänger Karls kannte, auf den Bischofsstuhl zu Rheims bringen wollte. Dieses Unternehmen jedoch war fruchtlos. Weiters bestätigte man noch die Privilegien v. Korbey; unterschrieben sind 20 Bischöfe. Tom. VIII. C. p. 39.

Paris (K. v.) im J. 849, im Herbste, zusammengesetzt aus 22 Bischöfen aus den 4 Provinzen v. Tours, Sens, Rheims und Rouen. Man verfaßte hier ein Vorwurfsschreiben an Nomenus, den Kronprätendenten von Bretagne, über das, was er auf dem Konz. zu Redon im vorigen Jahre gethan hatte. Man tadelte ihn z. B., daß er Kirchengüter, welche Eigenthum der Armen sind, zu seinem Gebrauche eingezogen habe; daß er den Aufstand des Lambert, Grafen von Nantes, gegen König Carl begünstiget habe u. s. w. Ibid. p. 58.

Paris (K. v.) im J. 853, gehalten auf Veranstalten des Aeneas. Der hl. Prudentius von Tours schickte, da er sich dabei nicht einfinden konnte, dahin 4 Artikel gegen die Pelagianer, und denen von Hinkmar gerade entgegengesetzt, um sie von Aeneas unterschreiben zu lassen, bevor er ihm seine Einwilligung zu seiner Ordination gebe. Ibid. p. 1875.

Paris (K. v.) im J. 1024. Man ertheilte hier dem hl. Martial von Limoges den Namen eines Apostels. D. M.

Paris (K. v.) im J. 1050, den 16. Oktbr., zusammengesetzt aus einer großen Anzahl Bischöfe, in Gegenwart Königs Heinrich I. Es wurde hier ein Schreiben von Berengar vorgelesen, worüber das Konz. ein gewaltiges Aergerniß nahm. Man verdammte ihn daher mit allen seinen Anhängern, wie auch das Buch von Johannes Scotus über die Eucharistie, aus dem die Irrlehren, die man hier verdammte, entnommen waren; auch erklärte man, wenn Berengar mit seinem Anhange nicht widerrufe, so werde die ganze französische Armee, die Geistlichkeit in kirchlichen Gewändern an ihrer Spitze, sie aufsuchen, wo sie sich auch immer befinden mögen, und so lange einschließen, bis sie sich dem kathol. Glauben unterwerfen, oder aber gefangen und dem Tode ausgeliefert würden. Tom. IX. Conc. p. 1062. Fl.

Paris (K. v.) im J. 1104, den 2. Dezbr. Bei diesem Konz. fand sich auch Lambert, Bischof von Arras ein, der vom Papste beauftragt war, dem König Philipp die Absolution zu

Digitized by Google

ertheilen. Dem zu Folge kam auch dieser Fürst in diese Versammlung nackten Fußes und unter großen Beweisen von Demuth; er berührte das Evangelienbuch, und versprach mit einem Eide, mit Betrade in keinem sündhaften Verkehr mehr stehen, und sie nie anders, als vor unverdächtigen Zeugen sehen zu wollen. Denselben Eid leistete Bertrade, und hierauf empfingen Beide die Lossprechung von der Exkommunikation. Tom. X. C. p. 742. Fl. Ivo. Carn. Ep. 35.

Paris (K. v.) im J. 1129, gehalten in der Abtei zu St. Germain-des-Pres, in Beiseyn des Königs Ludwig des Dicken. Man besprach sich hier über die Reform mehrerer Klöster, und insbesondere des von Argenteuil, dessen Mönche man auseinander trieb, um dafür die von St. Denis dahin zu verpflanzen.

Paris (K. v.) im J. 1147, nach Ostern, unter Papst Eugenius III., im Beiseyn mehrerer Cardinäle und einer Menge gelehrter Männer. Man prüfte hier die Irrlehren des Gilbert von Poiree, Bischof von Poitiers, über die Dreieinigkeit. Jene, deren man ihn besonders anklagte, waren, daß er sagte, das göttliche Wesen sey nicht Gott; die Eigenschaften der göttlichen Personen seyen nicht die Personen selbst; die göttlichen Personen seyen in keiner Schriftstelle angeführt; und endlich, nicht die göttliche Natur sey Mensch geworden, sondern nur die Person des Sohnes u. s. w. Gegen diesen Gilbert disputirte der hl. Bernhard, der auch bei diesem Konz. anwesend war; der Papst jedoch verwieß die Entscheidung über diesen Streit auf ein im folgenden Jahre abzuhaltendes Konz. S. das Konz. zu Rheims, im J. 1148. Tom. X. C. p. 1150 et 1121.

Paris (K. v.) im J. 1185. Philipp August trug hier allen hiebei versammelten Prälaten auf, ihre sämmtlichen Unterthanen zu ermahnen, daß sie zum Kampfe für den Glauben nach Jerusalem ziehen möchten. D. M.

Paris (Versammlung zu) wegen eines Kreuzzuges im J. 1188, den 27. März, bestehend aus den Prälaten und dem Adel des Königreichs. Philipp August befahl hier, daß Jeder, dieses Jahr hindurch, den Zehent von seinen Einkünften und beweglichen Gute abgeben soll; dieser Zehent wurde damals der Saladinische Zehent genannt. D. M.

Paris (K. v.) im J. 1196, zusammengesetzt aus 2 Legaten, mit allen Bischöfen und Aebten des Königreiches, um die Gültigkeit der Ehe des Philipp August mit der Ingelburga von Dänemark zu untersuchen. Doch entschied man hier nichts, da die Furcht verhinderte, über den wahren Gegenstand des Auftrages der Legaten und des Konz. zu verhandeln. D. M.

Paris (K. v.) im J. 1201. Der Legat Oktavian überwieß hier, mit den Bischöfen und Aebten des Königreiches den Eberhard von Nevers der Ketzerei, worauf dieser nach Nevers gebracht und dort zur großen Belustigung des Volkes öffentlich verbrannt wurde; denn er hatte dasselbe früher als Statthalter in dieser Grafschaft sehr gedrückt.

Paris (K. v.) im J. 1210. Hier verdammte man die Irrlehren des Amauri, der aber seit Kurzem gestorben war; dafür verbrannte man am 20. Dezbr. 14 seiner Schüler. Eben so wurden auch die Bücher über Metaphysik von Aristoteles, die nach Paris gekommen und dort aus dem Griechischen in's Lateinische übertragen worden waren, zum Feuer verdammt, mit dem Verbote, dieselben unter Strafe der Exkommunikation weder abzuschreiben, noch zu lesen oder zurückzubehalten.

Paris (K. v.) im J. 1212. Robert von Courçon, Cardinallegat, den Papst Innozenz nach Frankreich geschickt hatte, um einen Kreuzzug zu

Digitized by Google

predigen, machte hier mehrere Constitutionen zur Reformation der Disziplin, und zwar 1) unter der Weltgeistlichkeit, 2) in den Mönchs-Klöstern, 3) in den Frauenklöstern und 4) unter den Prälaten, bekannt. Verbot auch den Seelsorgern andere Pfarreien zu pachten, oder die ihrigen in den Pacht zu geben. In einem Artikel dieses Konz. wird auch der Seelsorger der „eigentliche Priester" genannt. Ferner sollen Priester nicht mehr so viel Messen annehmen, daß sie genöthigt sind, solche an andere für Geld zu überlassen. Bezüglich der Religiosen verbietet das Konz. solche vor dem 18. Jahre aufzunehmen; und befiehlt, die kleinen Pförtchen bei den Klöstern zuzumauern. Wenn ihnen die Oberen eine Reise gestatten, so sollen sie ihnen dazu das Geld geben, damit sie nicht genöthiget wären, zur Schande ihres Ordens zu betteln. — Da die Religiosen unter strenger Klausur lebten, so verbot man ihnen Kleriker oder Diener, bei denen man Verdacht haben konnte, bei sich zu haben. Den Bischöfen schärfte man ein, die Zahl der Religiosen nach dem Vermögen des Klosters zu beschränken. Den Prälaten empfahl man Anstand und Würde in ihrer Kleidung und in ihrem ganzen Aeußeren; verbot ihnen, sich während ihres Amtes mit weltlichen Angelegenheiten abzugeben. Auch sollen sie weder für ihr Siegel, noch für die Ablösung ihrer Visitationsauslagen, wenn sie keine unternommen haben, noch auch dafür, daß sie den Priestern ihre Konkubinen lassen, oder für die Dispens der Benefizianten von der Annahme der Weihen, oder für die Dispens in Ehesachen etwas annehmen. Auch verbot man das Narrenfest, was beweist, daß selbes damals noch nicht gänzlich abgeschafft war. Es war dieß aber eine profane Belustigung, die man in der Kathedral-Kirche am 1. Jänner hielt, und wobei vielfache Ausschweifungen begangen wurden, nicht allein in Scherz- und Stachelreden, sondern auch in sündhaften, bis zum Blutvergießen gesteigerten Handlungen. Dieses Fest wurde schon vom Legaten Peter de Capua, der im J. 1198 nach Frankreich abgeschickt worden war, unter Strafe der Exkommunikation verboten, und sein Verbot durch eine Ordonanz des Eudo von Sully, Bischofs von Paris, bestätigt. Xom. XI. Conc. p. 57.

Paris (K. v.) im J. 1215, im August. Robert von Courçon entwarf hier Vorschriften für die Schulen zu Paris. D. M.

Paris (K. v.) im J. 1213, gehalten vom Cardinal Conrad, Bischof von Ponto und Legaten in Frankreich, gegen die Albigenser. Idem.

Paris (K. v.) im J. 1225, gehalten von einem Legaten, der mit Ludwig VIII. über die Angelegenheiten von England und der Albigenser verhandelte. Dieser Verhandlung zu Folge stand auch Ludwig von der Verfolgung seiner Rechte gegen die Engländer ab, und zog gegen die Ketzer. Ibid.

Paris (K. v.) im J. 1226, den 28. Jänner. Dieß wird ein National-Konz. geheißen. Es wurde gehalten von Ludwig VIII. und dem röm. Legaten, welcher Letztere hier, kraft päpstlicher Vollmacht, den Grafen Raimund von Toulouse und seine Anhänger exkommunizirte, und dem König und allen seinen Leibeserben das Recht über die Länder dieses Grafen, als eines verdammten Ketzers, für immer zusprach; worauf dann Amauri, Graf von Montfort, und sein Onkel Veit dem Könige alle Rechte über die Länder des Grafen von Toulouse abtraten. — Am 20. März desselben Jahres berief der König noch einmal eine Versammlung oder ein Parlement nach Paris zusammen, worin er mit den Legaten, den Bischöfen und Baronen weitläufig die Angelegenheit der Albigenser verhandelte,

Digitized by Google

und endlich ein Schreiben ausfertigen ließ, worin er allen jenen, die ihm Kriegsdienste zu leisten hatten, befahl, sich am nächsten 17. Mai zu Bourges einzufinden.

Paris (K. v.) und anfänglich zu Meaux, im J. 1229. Hier söhnte sich Graf Raimund von Toulouse mit der Kirche und dem Könige durch eine zu Paris im Monate April von Ostern unterzeichnete Urkunde wieder aus.

Paris (K. v.) im J. 1256, gehalten von Heinrich, Erzbischof von Sens und 5 anderen Bischöfen, wegen eines Mordes an einem Cantor der Kirche zu Chartres. Auf diesem Konz. beklagte sich auch der General des Predigerordens, daß einige Weltgeistliche, Doktoren der Theologie, mehrere falsche Lehren und Irrthümer gegen die guten Sitten gelehrt und veröffentlicht hätten, welche dann Einige zum Nachtheile seines Ordens auslegten. Die Prälaten beriefen nun den Wilhelm von St. Amour und den Laurent, beide Doktoren und Lehrer der Theologie zu Paris, und befragten den Ersteren, ob die Klage der Brüder des Prediger-Ordens gegründet sey. Dieser verneinte es, und sagte, er sey bereit, die Wahrheit dessen, was er gepredigt, zu beweisen; aber auch, wenn es Zurechtweisung verdiene, zu widerrufen. Hierauf bat der nämliche St. Amour im Namen der Universität die Prälaten recht eindringlich, sie möchten sich in Kenntniß setzen über die Gefahren, welche der gallikanischen Kirche von Seite der tückischen Prediger drohen, und für ihre Erhaltung Sorge tragen. Bei dieser Gelegenheit verfaßte er eine Schrift, mit dem Titel: „Gefahren der letzteren Zeit," worin er den Predigerorden nachdrücklich und ohne Schonung angreift. Sein Buch erhitzte den Streit noch mehr, so daß König Ludwig, um denselben beizulegen, Doktoren nach Rom schickte, welche die Schrift von St. Amour prüfen lassen sollten. Papst Alexander IV. jedoch erklärte sich ganz für die Dominikaner und Minoriten gegen die Universität. Fl.

Paris (K. v.) im J. 1260, den 21. März, auf Veranstalten Königs Ludwig des Heiligen, um den Himmel um Hülfe gegen die Einfälle der Tartaren anzuflehen. Es wurde anbefohlen, Prozessionen zu veranstalten, die Gotteslästerungen zu bestrafen, und den Kleider- und Tafel-Luxus zu beschränken; auch wurden die Turniere und alle Spiele, die Uebungen mit dem Bogen und der Armbrust ausgenommen, auf 2 Jahre verboten.

Paris (K. v.) im J. 1261, den 10. April. Man erneuerte hier, um sich gegen die Tartaren zu sichern, alles, was auf dem Konz. des vorigen Jahres beschlossen worden war. D. M.

Paris (K. v.) im J. 1264, den 6. August. Simon von Brie, als Cardinal, führte dabei den Vorsitz, und der hl. Ludwig ließ hier, mit Beistimmung der ganzen Versammlung, eine sehr strenge Ordonanz gegen die Eidschwörer und Gotteslästerer bekannt machen. Man glaubt, der Legat habe auch auf diesem Konz. von der Geistlichkeit Frankreichs den zehenten Pfenning erhalten, ohne welchen Carl von Anjou die Eroberung des Königreichs Sizilien nicht unternehmen wollte. Tom. XI. C. p. 828.

Paris (K. v.) im J. 1281, im Dezbr., zusammengesetzt aus 4 Erzbischöfen und 20 Bischöfen. Diese beklagten sich hier über die Bettel-Mönche, welche ohne ihre Erlaubniß in ihren Diözesen predigten und die Beichte anhörten, mit dem Vorgeben, sie hätten dazu Privilegien von Päpsten. Wilhelm von Macon, Bischof von Amiens, behauptete durch Aussprüche aus dem Rechte, daß diese Privilegien dem Dekrete des Konz. von Lateran keinen Abbruch thun könnten. Und in der That findet man eine Bulle von Martin IV. vom 10.

Digitized by Google

Jänner 1280, welche den Minoriten diese Privilegien wirklich zusichert, aber mit dieser Klausel: Wir verordnen, daß Jene, die den Minoriten beichten, auch ihrem Seelsorger, und zwar wenigstens einmal des Jahres, nach dem Ausspruche des Konz. zu Lateran, beichten, und daß die Minoriten sie sorgfältig und nachdrücklich dazu ermahnen sollen. Duboulay, Tom. III. p. 465.

Paris (K. od. Versammlung v.) zusammengesetzt aus dem Adel und den Prälaten Frankreichs, im J. 1302, den 10. April. Die Veranlassung dazu war folgende. Als König Philipp der Schöne im vorhergehenden Jahre den Bernhard von Saisset, ersten Bischof von Pamiers, hatte in's Gefängniß stecken lassen, führte darüber Papst Bonifazius VIII. in einem Schreiben vom 5. Dezbr. desselben Jahres Beschwerde, und schickte an ihn gleichzeitig die Bulle Ausculta, fili, ab, worin er diese Worte des Propheten Jeremias auf sich anwendet: Ecce constitui te hodie super gentes et super regna, ut evellas et destruas, et disperdas et dissipes, et aedifices et plantes, worauf er dem König folgende merkwürdige Worte sagt: Lasset Euch doch nicht überreden Ihr seyet der Oberherr, und Ihr seyet dem Haupte der kirchlichen Hierarchie nicht unterworfen; der so urtheilt, denkt sinnlos, und der es hartnäckig zu behaupten wagt, ist ein Ungläubiger, getrennt von der Heerde des guten Hirten. — Ueber diese Bulle in Staunen und Verwirrung versetzt, versammelte Philipp der Schöne den Adel und die Prälaten in der Kirche Notre-Dame zu Paris; beklagt sich daselbst über den Papst und seine Bulle, welche er vorlesen läßt. Der Adel schreibt hierüber einen sehr nachdrücklichen Brief an die Cardinäle, und beschweret sich darin, daß der Papst zu behaupten wage, der König sey sein Unterthan, auch sogar in zeitlichen Dingen, und er habe dieselben ihm zu verdanken; wo hingegen bisher der König und der Adel immer behauptet haben, daß in zeitlichen Dingen das Königthum von Niemand, als von Gott allein abhängig sey. Diesem fügten sie bei: Mit tiefem Schmerz gestehen wir, daß solche exzessive Forderungen keinem Menschen von gutem Willen gefallen können; nie wären noch solche Jemanden in den Sinn gekommen, und man könne dergleichen nur von der Zeit des Antichrist erwarten; und obwohl der Papst gesagt hat, er habe auf Euren Rath also gehandelt, so können wir doch nicht glauben, daß Ihr dergleichen Neuerungen und unverständigen Anmaßungen Eure Beistimmung gebet. Wir bitten Euch also deßhalb, solche Mittel hierin zu ergreifen, daß die Einigkeit zwischen der Kirche und dem Königreiche erhalten bleibe u. s. w.— Als indessen auch der König von den Prälaten eine Antwort haben wollte, gaben sich diese alle Mühe, den Papst zu entschuldigen, und sie ermahnten den König, die Einigkeit, die noch immer zwischen der röm. Kirche und seinen Vorgängern und ihm selbst gewaltet habe, aufrecht zu erhalten. Man drang aber dessenungeachtet in sie, auf der Stelle eine Antwort zu geben, und erklärte ihnen offen, man würde Jenen, der sich für die entgegengesetzte Ansicht erklären werde, für einen Feind des Königs und des Reiches halten. In dieser Bedrängniß hielten sie es für ihre Pflicht, an den Papst zu schreiben; aber ihr Schreiben ist weniger kräftig, als das der Barone. Sie setzten dem Papste auseinander, daß bei dieser Aufregung, in welcher die Sachen stehen, sie einem gänzlichen Bruche mit der röm. Kirche Thür und Thore geöffnet sehen; und wir bitten Eure Heiligkeit, fügen sie bei, mit Thränen im Auge, ja doch die alte Einheit zwischen Kirche und Staat aufrecht zu erhalten, und durch Widerruf des Befehles, wodurch wir nach Rom abberufen wurden, für unsere

Digitized by Google

Sicherheit zu sorgen u. s. w. — Der Papst hatte nämlich in dieser Streitsache mit ihnen erkennen wollen; wobei aber der König und die Barone sich erklärten, es auf keine Weise zugeben zu wollen. — Nun antworteten die Cardinäle dem französischen Adel, der Papst habe niemals dem Könige geschrieben, er müsse die zeitliche Macht als von ihm erhalten ansehen; ein merkwürdiger Widerruf, sagt H. v. Fleury, der noch beifügt: aber der Leser wird selbst beurtheilen, ob er ernstlich gemeint war; denn der Papst sagt in seiner Antwort an die Bischöfe: Heißt das nicht zwei Oberherren annehmen wollen, wenn man sagt, die zeitlichen Dinge seyen den geistigen nicht untergeordnet, und er tadelt sie, daß sie sich von den weltlichen Machthabern hinreißen ließen u. s. w. Fleury.

Paris (eine Versammlung im Louvre zu) im J. 1303, den 12. März. König Philipp der Schöne war mit mehreren vom hohen Adel zugegen; eben so befanden sich dabei die Erzbischöfe von Sens und Narbonne, die Bischöfe von Meaux, Nevers und Auxerre; und dann noch Carl, Graf von Valois und Ludwig, Graf von Evreux, Brüder des Königs, Robert, Herzog von Burgund, mit mehreren anderen Vornehmen. Hier legte Wilhelm von Nogaret dem König eine Klageschrift gegen Papst Bonifaz vor, von dem er behauptet, daß er als ein offenbarer Ketzer und Simonist, nicht Papst wäre, und dem er ungeheure Verbrechen zur Last legt. Zuletzt bat er den König und alle Anwesende, sich dafür zu verwenden, daß ein General-Konz. versammelt werde, worin man ihn verdammen und einen Anderen an seinen Platz setzen könnte. Endlich bot er sich noch an, seine Anschuldigung vor dem Konz. zu beweisen. Différend de Philip. etc. p. 56.

Paris (eine Versammlung im Louvre zu) im J. 1303, den 13 Juni, gehalten in den Königl. Gemächern, wobei sich mehrere Bischöfe, Aebte, mehrere vom hohen Adel und andere Vornehme einfanden. Graf Ludwig von Evreux, Bruder des Königs, Graf Veit von St. Paul und Johann Graf von Dreux erklärten sich gegen den Papst, und sagten, die Kirche sey unter seiner Leitung in großer Gefahr, wenn man bedenkt, daß er der Ketzerei und noch mehrerer anderer verabscheuungswerther Verbrechen schuldig sey. Auch Wilhelm von Plessis reichte eine Klageschrift gegen Bonifaz ein, welche 29 Artikel enthielt; darin wird unter anderen Hauptpunkten angeführt: Er glaube nicht, daß der Leib unsers Herrn Jesu Christi in der konsekrirten Hostie zugegen sey, und er erweise derselben wenig oder gar keinen Respekt; ein allgemeines Gerücht gehe, er sage, Unzucht sey keine Sünde; er predige öffentlich, der Papst könne keine Simonie begehen; und doch spreche man laut, er sey ein Simonist u. s. w. Auch dieser Wilhelm von Plessis erbot sich, alles dieses auf einem General-Konz, oder anderswo, zu beweisen. Der König berief nun den Papst auch dazu, und verlangte, er möge dabei in Person zugegen seyn; auch appellirte er von allen Prozeduren, die Papst Bonifaz gegen ihn erheben konnte, an das Konz. Auch die Prälaten, 37 an Zahl, setzten ihre Appellation auf, wieder dieselben Klauseln enthaltend, worin sie sagen, sie wären durch eine Art Nothwendigkeit gezwungen, und sie hätten nicht Parthei nehmen wollen. — Von diesem Tage an bis zum Septbr. einschließlich, erhielt der König mehr als 700 Zuschriften, welche die Beistimmung und ihre Anhänglichkeit von Seite des Capitels und der Universität zu Paris, der Bischöfe, der Cathedral- und Collegial-Capitel, der Aebte und Religiosen verschiedener Orden, selbst der Mendikanten und der Städtegemeinden an den König aussprachen. — Als der Papst vernommen hatte, was seit dem 12. März bis zum Feste des

Digitized by Google

hl. Johannes zu Paris vorgefallen war, gab er mehrere Bullen, datirt vom 16. August 1303, heraus. Am Schlusse der 1. droht er dem Könige und seinen Anhängern, mit ihnen nach Zeit und Ort, wie es ihm gelegen seyn würde, zu prozediren. Die 2. sagt, daß die Citationen, die vom Papste im Saale des Palastes gemacht und dann an's Thor der großen Kirche des Ortes, wo der röm. Hof residirt, angeheftet würden, eben so gelten sollten, als wenn sie an die citirte Person mit Festsetzung einer der Orts-Entfernung entsprechenden Zeit ergangen wären. Die 3. ist gegen Gerhard, Erzbischof zu Nicosia auf Cypern, gerichtet, welcher mit Philipp dem Schönen einer der Appellanten war. Die 4. suspendirt alle Doktoren, bis sich der König den Anordnungen der Kirche fügen würde, und erklärt alle Lizenzen, die sie diesem Verbote ungeachtet geben würden, für nichtig. Endlich behält sich der Papst in der letzten Bulle alle Bisthümer und Abteien Frankreichs, die erledigt würden, zu seiner Disposition so lange vor, bis der König zum Gehorsam zu dem hl. Stuhle zurückkehren würde. Noch eine andere Bulle erließ der Papst, welche er am 8. Septbr. bekannt machen wollte, worin er sagte, daß er als Stellvertreter Jesu Christi die Gewalt habe, die Könige mit der eisernen Ruthe zu beherrschen, und sie zu zerbrechen wie irden Geschirr u. s. w. Am Schlusse sagt er, der König habe offenbar die Bannflüche verdient, die in so vielen Canonen verhängt wären; alle seine Vasallen und jeder seiner Unterthanen sey deßhalb der Treue entbunden, die sie ihm in ihrem Eide versprochen hätten; und ich verbiete, fügt der Papst noch bei, unter Strafe des Anathems, ihm zu gehorchen oder irgend einen Dienst zu leisten. — Aber an eben dem Abende, wo diese Bulle hätte publizirt werden sollen, kam Wilhelm von Nogaret mit Truppen in Italien an. Als Bonifaz davon Nachricht erhalten hatte, kleidete er sich in seine Pontifikal-Kleider; dieß hinderte aber den Nogaret nicht, sich seiner Person zu bemächtigen und ihn von Samstag bis Montag den 9. Septbr. in französischem Gewahrsam zu halten, woraus er von den Einwohnern von Agnani befreit wurde, die aus Reue hierüber, daß sie den Papst verlassen hatten, denselben aus den Händen der Franzosen befreiten. — Nun reiste Bonifaz alsogleich von Agnani nach Rom, wo er sich beeilte, ein Konz. zusammenzuberufen, und so an dem König von Frankreich Rache zu nehmen; allein der Aerger und der Verdruß über die Verwirrung, in die er sich verstrickt hatte, verursachten ihm ein heftiges Fieber, woran er am 12. Oktbr. 1303 starb. — Benedikt XI., sein Nachfolger, ein wahrhaft friedfertiger Papst, beendete diesen unseligen Streit dadurch, daß er dem Könige Philipp die Lossprechung von seinen Kirchenstrafen, um die er zwar nicht angesucht hatte, in Betreff der er aber seine Gesandten beauftragt hatte, sie anzunehmen, wenn sie ihnen angeboten würde, ertheilte; u. daß er in Frankreich wieder Alles in den vorigen Zustand versetzte. In Betreff dieses Friedens gab er mehrere Bullen vom Monate April und Mai 1304 heraus. In einer davon absolvirt er die Theilnehmer an der Gefangennahme des Bonifaz, und nimmt davon Niemand aus, als den Nogaret, dessen Lossprechung er sich noch vorbehält. Auch Clemens V. gab am 1. Juni 1307 eine Bulle heraus, worin er sagt: Ich widerrufe und annullire alle Bannflüche, Interdikte und andere gegen Frankreich ergangene Urtheilssprüche u. s. w. Er absolvirte auch den Wilhelm von Nogaret und den Renald von Supino, welche den Bonifaz gefangen genommen hatten, nur sollen sie sich einer Strafe unterziehen, die ihnen von drei Cardinälen, die er bestimmt, auferlegt werden soll. Siehe

Digitized by Google

Bienne. Dif. de Philipp. etc. p. 101 et seq.

Paris (K. v.) im J. 1310, gehalten von Philipp de Marigni, Erzbischof von Sens. Man untersuchte hier die Anklage gegen einzelne Templer, und nach reiflicher Erwägung aller Umstände wurde entschieden, daß einige nur einfach ihrer Ordenswürde entsetzt, andere aber nach überstandener ihnen auferlegter Buße in Freiheit gesetzt, andere wieder in strenger Gewahrsam gehalten, mehrere für immer innerhalb 4 Mauern eingeschlossen, einige als Rückfällige, nach geschehener Degradirung vom Bischofe, wenn sie geistliche Weihen hatten, dem weltlichen Arm überliefert werden sollten; was auch geschah. Man verbrannte deren 50 auf dem Felde neben der Abtei von St. Anton, von denen aber keiner sich zu den Verbrechen, deren man ihn angeklagt hatte, bekannte; sondern Alle behaupteten bis an's Ende, daß man sie ungerechter Weise mit dem Tode bestrafe, worüber das Volk nicht wenig frappirt war. Siehe das Konz. von Senlis. C. Nungis. p. 63. Baluz. Tom. I. p. 16. 71.

Paris (K. v.) im J. 1314, den 7. Mai und darauf, unter Philipp de Marigni, Erzbischof von Sens. Dieses Konz. gilt für ein Provinzial-Konz.; man verfaßte da ein Dekret von 3 Artikeln. Darin heißt es, daß die Pfarrherren der Provinz jene ernstlich ermahnen sollten, welche Cleriker im Bereiche ihrer Pfarre aufhalten, daß sie dieselben ungesäumt ihren Ordinarien ausliefern, und sollten sie auch von ihnen abverlangen; würden sie es nicht thun, so sollten die Seelsorger dieselben exkommuniziren. T. X. Conc. p. 1602.

Paris (K. v.) im J. 1324, den 3. März. Wilhelm de Melun, Erzbischof von Sens, übergab hier ein Statut von 4 Artikeln, welche beinahe Wort für Wort aus dem Konz. derselben Provinz, unter demselben Kirchenprälaten im J. 1320 wiederholt sind, der Oeffentlichkeit. Er befiehlt darin, daß jeder Bischof seine Gemeinde ermahnen soll, den Abend vor dem hl. Frohnleichnamsfeste zu fasten, und er überläßt die Prozession, die heut zu Tage am Tage selbst feierlich abgehalten wird, der Andacht eben des Volkes; denn in der Bulle von Urban IV., zur Einsetzung dieses Festes, ist auf keine Weise von dieser Prozession die Rede. Diese ist erst dann auf besondere Devotion des Volkes in einzelnen Kirchen eingeführt worden, woraus sie sich dann auch auf die übrigen ausbreitete. Id. p. 1711.

Paris (K. v.) im J. 1344, gehalten vom nämlichen Erzbischof zu Sens und 5 Bischöfen, vom 9. März bis zum 14. Man verfaßte hier 13 Canonen, darunter der erste klagt, daß die weltlichen Richter immer mehr und mehr Geistliche in's Gefängniß stecken, vor Gericht ziehen und selbst zum Tode schleppen; jedoch wird darin nicht gesagt, daß sie unschuldig seyen, sondern man beklagt sich nur, daß dieß ohne Berücksichtigung der geistlichen Gerichtsbarkeit geschehe. Die übrigen Canonen beziehen sich auf die zeitlichen Güter der Kirche. Dieses Konz. endete mit Ertheilung eines Ablasses für Jene, welche am Schlusse eines jeden Tages ein Angelus Domini beten, durch eine Bulle von Johann XXII., den 7. Mai 1327. Id. c. 1711.

Paris (K. v.) im J. 1395, National-Konz. von Frankreich, zusammengesetzt aus 2 Patriarchen: dem von Alexandrien, Administrator der Kirche von Carcassone, und jenem von Jerusalem, Administrator der Kirche von St. Pons, 7 Erzbischöfen, 46 Bischöfen und 9 Aebten, einigen Dekanen und einer großen Anzahl von Doktoren, die alle namentlich angeführt sind. Man berathschlagte da, auf Auftrag des Königs Carl VI. über die Mittel, wie das Schisma zu beendigen sey, welches Peter de Luna, unter dem Namen

Digitized by Google

Benedikt XIII., und Robert von Genf, unter dem Namen Clemens VII. verursachte. Bei diesem Konz., welches einen Monat dauerte, führte Simon von Cramaud, ein berühmter und beredter Doktor, den Vorsitz. Die Mehrzahl that am 2. Febr. den Ausspruch, daß das Abireten der zwei Mitbewerber der einfachste und geeignetste Weg sey, um zu einer so sehr erwünschten Vereinigung zu gelangen. Die Gesandten des Papstes Benedikt, welche damals in Paris waren, erhielten es vom König, daß der letztere Beschluß des Konz. nach Rom geschickt werde, und man schickte deßhalb auch den Herzog von Berry und von Burgogne, Onkel des Königs, mit einer Instruktion als Gesandte nach Rom, deren Hauptartikel war, daß man nicht auf dem Wege der Gewalt zu Werke gehen, weil dieses Kriege herbeiführen würde, und lieber den der Nachgiebigkeit einschlagen soll. Die Instruktion geht dann in's Detail ein, wie man diesen letzteren Weg verfolgen, und wohl auch einen anderen Papst wählen könne. Ibid. p. 2515.

Paris (K. v.) im J. 1398, National-Konz., zusammenberufen von König Carl VI. den 22. Mai. Es befanden sich dabei, nebst dem Patriarchen von Alexandrien, 11 Erzbischöfe, 60 Bischöfe, 76 Aebte, 68 Capitel-Prokuratoren, der Rektor der Pariser Universität, Deputirte von den Universitäten zu Orleans, Angers, Montpellier und Toulouse, und noch überdieß eine große Anzahl von Doktoren der Theologie und des Rechtes. Die Eröffnung machte Simon von Cramaud. — In der 2. Sitzung, welche im Juli gehalten wurde, kam man überein, das beste Mittel, den Papst Benedikt zur Vernunft zu bringen, sey, ihm nicht allein die Verleihung der Benefizien, sondern alle Machtausübung durch gänzliche Versagung des Gehorsams zu nehmen; und zu diesem Zwecke gab der König ein Patent vom 27. Juli heraus, welches von Arnold von Korbei aufgesetzt, am 29. August im Parlamente einregistrirt, und am Anfange des Sept. zu Avignon, wo sich Benedikt XIII. befand, publizirt wurde. Diese Subtraktion dauerte bis zum 30. Mai 1403; denn an diesem Tage widerrief der König dieselbe und stellte sowohl sich, als sein Reich wieder unter den päpstlichen Gehorsam. Anfänglich wollte der Papst über alle Benefizien verfügen, welche seit der Subtraktion erledigt worden waren; allein der König verordnete, daß alles, was während dieser Zeit geschehen, vornehmlich in Bezug auf Besetzung von Pfründen, zu Folge seiner am 19. Dezbr. desselben Jahres erlassenen Deklaration in voller Gültigkeit und Kraft bleiben soll. Specil. Tom. VI. p. 157. Labour. 465.

Paris (K. v.) im J. 1404, den 21. Oktbr. Man bestimmte hier 8 Artikel zur Aufrechterhaltung der Privilegien während des Schisma. Der erste ist folgender: Die Mönche von Kluny und die Cisterzienser, und alle anderen Exempten, sowohl vom Regular- als vom Säkular-Clerus, sollen in ihrer Verwaltung wie bisher fortfahren, wie sie es vor ihrer Neutralität gemacht hatten; die Exempten aber, welche nicht unmittelbar unter dem Papste stehende Obere haben, sollen durch den Diözesan-Bischof bestätigt werden. Tom. XI. C. p. 2517.

Paris (K. v.) im J. 1406, National-Konz., zusammengesetzt aus dem ganzen französischen Clerus, und gehalten zur Beendigung des Schisma. Man faßte den Beschluß, die Zusammenberufung eines allgemeinen Konz. zu verlangen, und sich dem Gehorsame gegen Papst Benedikt XIII. zu entziehen. Diese Entziehung geschah am 7. August, aber nur so weit, als es die Finanzen dieses Papstes berührte; denn es wurde verboten, irgend eine Summe Geldes außer das Reich zu schleppen. Aber

Digitized by Google

in der folgenden Sitzung, die um Martinitag gehalten wurde, sprachen hierüber auch die Theologen und Canonisten, die Einen für Benedikt, die Anderen gegen ihn; hernach auch Simon von Cramaud, Bischof von Poitiers; und endlich pflichtete am 20. Dezbr., in der letzten Sitzung, Johann Juvenal des-Ursins, Advokat des Königs, dem Verlangen der Universität bei, ein Konz. zusammenzuberufen und dem Benedikt den Gehorsam gänzlich zu entziehen; man schritt darüber zur Abstimmung, und der eine wie der andere Punkt wurden beschlossen. — Nun gaben Gregor XII. und Benedikt XIII. das schriftliche Versprechen ab, vom Pontifikate abzutreten, ohne daß jedoch der Eine, wie der Andere, wahrhaft im Sinne gehabt hätte, mit dieser Abtretung Ernst zu machen, obwohl es die ganze Kirche sehnlichst wünschte, um doch einmal dem Schisma ein Ende zu machen, durch welches sie so verwüstet worden war. — Als im J. 1408 Gregor XII. gegen den Willen der alten Cardinäle noch 4 neue creirt hatte, entzogen sich jene seinem Gehorsame, und appellirten deßhalb von ihm an Jesus Christus und an ein General-Konz., wo man, wie sie sagten, alle Handlungen, selbst die der Päpste, zu untersuchen und zu richten pflege. Auch appellirten sie noch an den künftigen Papst, dem es zustehe, das wieder gut zu machen, was sein Vorfahrer verdorben habe, und sie protestirten wider alles, was während dem Gange dieser Appellation gegen sie geschehen oder versucht worden seyn könnte. Bei Gregor jedoch erzeugte diese Appellation keine Wirkung. — Anderseits gab wieder Benedikt XIII. eine Bulle heraus, worin er alle, wessen Standes sie immer seyen, selbst Könige und Fürsten exkommunizirt, welche das Mittel der Conferenz zur Wiedervereinigung der Kirche verwerfen, und alle jene, welche die Abtretung als einziges Mittel gutheißen, alle jene, welche nicht so denken, wie er u. s. w. Diese Bulle wurde zu Paris verdammt, und als Glaubensverletzend, aufrührerisch und die königl. Majestät angreifend zerrissen; auch wurde verboten, den Benedikt Papst, oder auch nur Cardinal zu nennen, und Jedermann, unter Strafe als Beförderer des Schisma zu gelten, der Gehorsam untersagt u. s. w. Dieses Alles pronunzirte Dr. Johann Courtecuisse im Namen der Universität am 21. Mai 1408, in Gegenwart des Königs und der Prinzen. Labour. 537.

Paris (K. v.) im J. 1408, National-Konz., vom 11. August bis zum 5. Novbr. Es wurde zusammenberufen, um über die Verwaltung der Kirche und die Besetzung der Benefizien zu berathschlagen. Zuerst machte man das Verzeichniß der Begünstiger und Anhänger von Peter de Luna; dann wurden eine große Zahl von Artikeln, unter dem Namen eines Interims, bekannt gegeben, wie die gallikanische Kirche während der Neutralität zu verwalten sey. Es ist dieß eine einstweilige Bestimmung, die sich um 5 Hauptpunkte dreht. 1) Die Lossprechung von Sünden und den dem Papste reservirten Censuren, hinsichtlich welcher das Konz. beim Pönitenziarius des hl. Stuhles seine Zuflucht zu nehmen, oder wenn dieß nicht seyn kann, sich an den Ordinarius zu wenden erlaubt. 2) Die Dispensen von Irregularitäten und was die Ehehindernisse betrifft. Hierin, heißt es, müsse man sich an die Provinzial-Konz. wenden, denen dieses Konz. die Gewalt zuerkennt, eben so hierüber zu entscheiden, wie der Papst entschieden haben würde, wenn einer in der Kirche anerkannt wäre. Die Verwaltung der Gerechtigkeit, wegen welcher die Erzbischöfe alle Jahre mit ihren Suffraganen ein Konz. halten sollen; und auch die Religiosen sollen die ihrigen nach der Rechtsform halten. 4) Die Appel-

Digitized by Google

lationen, bei welchen man die Stufen der Gerichtsstellen genau beobachten soll, zuerst ist nämlich an das Ordinariat, d. h. vom Archidiakon an den Bischof, dann vom Bischof an den Erzbischof, vom Erzbischof an den Primas, und wenn es keinen gibt, an das Provinzial-Konz. zu appelliren. Im Falle einer Berufung und während man auf die Abhaltung eines Konz. wartet, soll der älteste Bischof einem Exkommunizirten die Absolution ad cautelam geben können. 5) Die Besetzung der Benefizien, wobei es heißt, daß die Wahlen der Prälaten nach den Rechtsgesetzen vor sich gehen sollen, ohne gewaltthätige Einwirkung von Seite der Weltleute; daß die Wahlen der Bischöfe vom Metropoliten, und jene der Erzbischöfe vom Primas oder einem Provinzial-Konz. bestätigt werden sollen. Die Wahlen von Prälaten in Klöstern, selbst in exempten, sollen von den Ordinarien bestätigt werden. — Die Verleihung der übrigen Benefizien soll durch die Ordinariate geschehen, und die Regularen sollen im allgemeinen Verzeichnisse als Säkulare aufgeführt werden. Mit einem Worte, alles, was sonst vor den pl. Stuhl gebracht werden mußte, soll jetzt vor das Konz. der Provinz gebracht werden. 6) Alle Revenuen der Benefizien in Frankreich, welche Leute von der Parthei des Peter de Luna inne haben, sollen in Beschlag genommen und in die königl. Kasse abgeliefert werden, welcher sie zur Wiederherstellung der Einheit verwenden wird. Am Ende heißt es, diese Bestimmungen seyen abgefaßt worden unbeschadet der Rechte der Krone und der Freiheiten der gallikanischen Kirche, unbeschadet auch der dem hl. apostolischen Stuhle und dem künftigen rechtmäßigen Papste, clave non errante, schuldigen Achtung. Tom. XI. C. p. 2520. Specil. p. 161. Moine St. Denis. l. 28. c. 4.

Paris (K. v.) im J. 1429, vom 1. März bis zum 23. April, unter Rauton, Erzbischof von Sens, mit dem sich noch die Bischöfe von Chartres, Paris, Meaux und Troyes, seine Suffragane, und die Bevollmächtigten der Bischöfe von Auxerre und Nevers einfanden. Nebst diesen waren noch anwesend eine große Anzahl von Aebten, Convents-Prioren, Regular- und Säkular-Geistlichen, Doktoren und Mitgliedern der Pariser Universität. Es wurden hier 40 Bestimmungen erlassen, welche die Pflichten und den Wandel der Geistlichen, der Mönche und regulirten Canoniker, die Feier der Hochzeiten und die Dispensen vom Banne betreffen. Hier die wichtigsten. — Die erste befiehlt den Canonikern und anderen kirchlichen Personen, den Gottesdienst auf eine erbauliche Weise zu feiern, die Psalmen mit Anstand recitiren und dabei in der Mitte des Verses eine Pause zu machen; auch soll die eine Seite des Chores nicht anfangen, bis nicht die andere geendet hat, unter Strafe, die Gebühr dafür zu verlieren. Die 4. ermahnt die Geistlichen, ein Muster der Frömmigkeit und des geordneten Lebens für alle Gläubigen zu seyn, sich in ihren Verrichtungen nicht der Fahrläßigkeit hinzugeben, und kein Benefizium der Einkünfte wegen anzunehmen. — Die 8. verbietet den Bischöfen, die Leute zu Priestern geweiht hatten, deren Leben nicht geordnet, und die die Epistelu, die Evangelien und den übrigen Theil des Offiziums nicht inne hatten, den Eintritt in die Kirche auf 3 Monate. Auch sollen Seelsorger nur auf ein Zeugniß, das man über ihre Frömmigkeit ablegt, gewählt werden. Auch wird angeordnet, daß Bischöfe und andere Prälaten immer einen oder zwei gelehrte Theologen um sich haben sollen, damit sie durch deren Rathschläge und Einsichten unterstützt werden. Noch wird anbefohlen, Seelsorger sollen ihren Pfarrgemeinden predigen, daß sie an den 5 Hauptfesten des

Digitized by Google

Jahres, zu Ostern, Pfingsten, Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten, oder am Anfange des Jahres zur hl. Beicht gehen. — Die Aebte, Aebtissinnen und Prioren des Ordens vom hl. Benediktus und vom hl. Augustin sollen alle Jahre ihre Kapitel halten, und dreimal des Jahres von ihren Oekonomen über die Einnahmen und Ausgaben ihrer Klöster sich Rechenschaft ablegen lassen. Das Konz. legt auch den Religiosen den strengsten Anstand in ihrer Kleidung, ihrer Haltung und in ihrem Gange an's Herz. Von jenen, die in ein Kloster gehen, soll unter keinem Vorwande etwas abgefordert werden; nur allein soll es erlaubt seyn anzunehmen, was die Verwandten freiwillig geben. — In jedem Kloster sollen eigene Lehrer zum Unterrichte junger Religiosen aufgestellt seyn, damit sie lesen und die hl. Schrift verstehen lernen, da das Meditiren über dieselbe, wie das Konz. sagt, das Wachsthum der Frömmigkeit befördert. — Bischöfe sollen in ihren Diözesen keine unenthaltsamen Geistliche dulden, und denselben ihre Benefizien entziehen. Auch soll den Laien während der Feier der hl. Geheimnisse der Eintritt in's Sanktuarium nicht gestattet seyn. Tom. XII. Conc. p. 372.

Paris (K. v.) im J. 1528, vom 3. Febr. bis zum 9. Oktbr. Dieses Konz. wurde in der Kirche der unbeschuhten Augustiner gehalten; den Vorsitz dabei führte Cardinal du Prat, Erzbischof von Sens und Kanzler von Frankreich, in Beiseyn seiner Suffraganen, den 6 Bischöfen von Chartres, Auxerre, Meaux, Paris, Orleans, Nevers und Troyes. — Es wurden hier 2 Gegenstände in Vorschlag gebracht, nämlich die Verdammung der Irrlehren des Luther, und die Reformation der Kirchendisziplin. In Betreff des Glaubens wurden 16 Dekrete abgefaßt, die den größten Theil jener Punkte umfaßten, welche nachher auf dem Konz. zu Trident entschieden wurden. — Das 1. erklärt, daß die Kirche in Glaubenssachen in keinen Irrthum verfallen könne, und in Hinsicht auf Sitten die Stütze und Grundfeste der Wahrheit sey. Das 2., daß sie einig, heilig, unfehlbar, unaufhörlich und sichtbar sey. Das 3., daß sie durch General-Konz. repräsentirt werde, welche die Gewalt hätten, über Glaubensartikel, Ausrottung der Ketzereien und Reformation der Sitten zu entscheiden. Das 4., daß es ihr zukomme, die Merkmale der Authenticität der canonischen Bücher zu bestimmen, und über den richtigen Sinn derselben zu entscheiden. Das 5., daß die apostolischen Traditionen zuverläßig und nothwendig seyen, und man also Wahrheiten, die man auf diesem Wege erhält, glauben und sich darnach halten müsse. Das 6., daß man sich den Bestimmungen der Kirche und ihren Gebräuchen achtungsvoll unterziehen, und jenen gehorchen müsse, die zu unserer Leitung aufgestellt sind. Das 7., daß jene, die das Fasten und die Abstinenz, eingeführt zur Bekämpfung der fleischlichen Versuchungen, außer Acht lassen, mit dem Anathem belegt seyn sollen. Das 8., daß der Cölibat den Priestern in der lateinischen Kirche anbefohlen sey, weil er immer in derselben im Gebrauche, und im 2. Konz. zu Karthago als eingeführtes Gesetz von den Apostelzeiten her bezeichnet wird; und daß jene, die das Gegentheil lehren, den Ketzern beizurechnen seyen. Das 9., daß die Klostergelübde der christlichen Freiheit nicht entgegen seyen, und daß man sie befolgen müsse. Das 10., daß, in Bezug auf die hl. Sakramente, jene, welche die Anzahl derselben verringern, oder läugnen, daß sie die Kraft haben, die Gnade Gottes zu verschaffen, als Ketzer behandelt werden müßten. — Das 11., daß die Nothwendigkeit des hl. Meßopfers sich auf eine große Menge von Zeugnissen aus der hl. Schrift, und vornehmlich auf die Stelle bei

Digitized by Google

Luk. c. 22.: Accepto pane etc. hoc facite in meam commemortationem, stütze; daß dieses Brand- und Schlachtopfer für die Sünde, dieses immerwährende Opfer ein reines Opfer sey, von welchem der Prophet Malachias vorhergesagt habe, daß es aller Orten in der Welt werde dargebracht werden. Das 12. stellt in Betreff des Purgatoriums, nachdem es die Lehre Luthers über diesen Punkt widerlegt, als Lehre auf, daß, wenn auch gleich die Schuld der Sünde nach der Taufe wieder nachgelassen wird, die Sünder doch zeitliche Strafen zu erleiden, und ihre Schuld in einem anderen Leben abzutragen haben; und daß es ein heilsamer Gebrauch sey, das hl. Opfer für Verstorbene darzubringen. Das 13. sagt in Betreff der Verehrung der Heiligen, daß diese in der Kirche festbegründet stehe; daß die Heiligen unsere Bitten vernehmen, von unserem Elende gerührt werden, und Freude empfinden, wenn sie uns glücklich sehen; was alles aus der hl. Schrift bewiesen wird. Das 14. sagt über die Bilderverehrung, diese seyen dazu bestimmt, um durch sie Jenen Ehre zu erweisen, die man dnrch dieselben vorgestellt sieht, und dadurch zur Nachahmung angefeuert zu werden, und daß sie hiemit durchaus keine Idololatrie sey. Das 15. sagt, daß der freie Wille, den jeder Mensch hat, die Gnade Gottes keineswegs ausschließe; daß diese übernatürliche Hilfe nicht von der Art sey, daß man derselben nicht widerstehen könne; daß Gott uns vorher bestimmt und uns auserwählt; daß Er aber nur Jene verherrlicht, die sich ihren Beruf durch ihre guten Werke gesichert haben. Das 16. endlich lehrt, daß der Glaube die Werke, vornehmlich die Liebe, nicht ausschließe, und daß die Menschen durch den Glauben allein nicht gerechtfertigt werden. — Noch wurden 40 Disziplinar-Vorschriften erlassen, worunter diese die wichtigsten sind. Jene, welche ohne die nöthige Wissenschaft zu haben, ordinirt worden, sollen so lange von den geistlichen Weihen suspendirt werden, bis sie sich hinlängliche Wissenschaft erworben haben. Seelsorger sind verpflichtet, die Residenz genau zu beobachten, und ihre Pfarrkinder wohl zu unterrichten; auch soll vermieden werden, auf Orgeln profane Arien zu spielen. (Es gibt übrigens noch mehr Canones in Betreff der Andacht, mit welcher der Gottesdienst gefeiert werden soll). In den Frauenklöstern soll man nur so viel Mitglieder aufnehmen, als mit den Einkünften verträglich ist, und weder für den Eintritt noch für die Gelübdeablegung etwas, sey es unter was immer für einem Vorwande, verlangen. Labbe Collect. Conc. Tom. XIV. p. 432.

Paris (Konziliabulum v.) im J. 1797. gehalten v. den Constitutionellen. Um eine richtige Vorstellung von dieser Versammlung von Schismatikern zu geben, ist es nöthig, etwas weiter zurück zu gehen. — Als alle Mittel, das enorme Defizit, das sich in den Staatsfinanzen vorfand, zu decken, fruchtlos waren erschöpft worden, berief Ludwig XVI., als letztes Rettungsmittel gegen die Frankreich bedrohende Gefahr, im J. 1789 die General-Staaten zusammen. Die Zeitumstände waren nicht günstig; gottlose und aufrührerische Schriften von Voltaire, Rousseau und einigen andern minder hervorragenden Predigern der neuen Philosophie hatten eine große Anzahl von Köpfen geblendet und sie mit Ideen von Freiheit, Gleichheit, Umsturz, Anarchie und Irreligion angefüllt. Es war eine lebhafte Gährung der Gemüther, die von den neuen Doktrinen berauscht waren. Frankreich sah sich über einen Vulkan gestellt, der beim ersten Funken den Ausbruch drohte; und kaum waren die Generalstaaten versammelt, als man schon einen Theil jener Unfälle vorhersehen konnte, welche dieses schöne Königreich ver-

Digitized by Google

heeren sollten. — Eine der ersten Wirkungen der sich kundgebenden Gährung, war die Vereinigung der 3 Stände in einer einzigen Versammlung, welche den Namen einer National-Versammlung annahm, den Körper der Nation ganz zu repräsentiren behauptete, sich den ihren Mitgliedern abgelegten Eidschwüren unterwarf, und nicht einmal die Aufträge, welche sie von ihren Auftraggebern erhalten hatten, in Erwägung zogen. — Diesem ersten Versuch der modernen Philosophie, deren erhitzte Anhänger die Versammlung beherrschten, folgte bald ein zweiter, noch mehr trauriger und verderblicher. Man stellte nämlich als Basis der Gesetzgebung auf und dekretirte als einen Hauptpunkt, der nie aus dem Auge zu lassen sey, daß alle Macht und alle legitime Autorität vom Volke ausfließe, und ihm nur als der einzig wahren Quelle angehöre. Und aus diesem alle Ordnung in der Politik umstoßenden, und, wenn es auf das geistl. Guvernement angewendet wird, gerade dem Wesen der Religion widerstreitenden Dogma flossen Dekrete, Gesetze, Constitutionen, Reformen, Umwälzungen ohne Zahl, die mit einer Rapidität aufeinander folgten, welche ganz Europa in Schrecken versetzte. — Es paßt nicht in unseren Plan, hier den raschen und revolutionären Gang dieser philosophischen Gesetzgeber zu verfolgen; auch nicht alle die mannigfachen Schläge zu beschreiben, die sie der Religion allmählig beizubringen wußten, deren Umsturz und gänzliche Vernichtung sie beabsichtigten. Bald sieht man sie der Kirche alle ihre weltlichen Besitzungen entreissen und alle religiösen Orden auf einmal aufheben, die Ablegung feierlicher Gelübde untersagen, Personen des einen, wie des anderen Geschlechtes, die sich Gott geweiht, um in Ruhe und Zurückgezogenheit die evangelischen Räthe zu befolgen, aus ihren Klöstern vertreiben. — Unglaubliche Anstrengungen machten sie, um den untern Clerus gegen den höheren aufzureizen, und über alle Diener der Religion die Verachtung des Volkes, die bitterste Herabwürdigung herbeizurufen. Was wir aber hier nicht mit Stillschweigen übergehen können, weil wir darin die Wiege und den Grund der neuen Sekte, die sich in Frankreich bildete, und die hernach unter dem Namen der constitutionellen Kirche bekannt war, finden, ist die sogenannte Civil-Constitution des Klerus, welche am 12. Juli 1790 dekretirt und am 24. August desselben Jahres vom Könige sanktionirt wurde. — Die Constitution, die wie ein Zankapfel mitten unter die französische Nation geworfen wurde, stellte als Grundsatz auf, daß in Betreff der geistlichen und kirch. Regierung eigentlich d. Volk Souverain sey, daß es ausschließlich das Recht habe, Bischofssitze zu errichten, oder solche aufzuheben; Benefizien zu kreiren und zu abolirem; über die Jurisdiktion geweihter Diener zu disponiren; die Art und Weise zu bestimmen, wie diese in ihre Hände übergehen habe, und die canonischen Vorschriften festzusetzen, die sie zu befolgen hätten, um dieselben gesetzlich auszuüben. Noch weiter stellte sie auch den Grundsatz auf, die Bischöfe seyen in allem dem, was die Leitung ihrer Diözesen anbelangt, nicht über die Priester; der Papst sey zwar das Centrum der Einheit, aber ohne Einfluß auf die sämmtliche Kirche. Diese ganze antichristliche Doktrine ist gegründet auf die Civil-Constitution des Clerus, und ist eine sehr bündige Auslegung derselben. — Wenn man nun die Versammlung betrachtet, welche dieses staunenswerthe Dekret gegeben hat, so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß sie nur ein zeitliches Ansehen gehabt habe; da sie selbst eingestand, alle ihre Machtvollkommenheit nur vom Volke zu haben, und doch ohne Theilnahme von Seite der

Digitized by Google

Kirche, ja selbst gegen die lautesten Reclamationen der in ihrem Schooße sich befindenden Bischöfe, kirchliche Gegenstände als höchste Instanz abmachte. — Wendet man aber den Blick auf die Constitution selbst, so sieht man 1) wie sie mit einem Streiche 51 Bisthümer aufhob; solche einsetzte, an Orten, wo es keine gab, und jedem seine Gränzen anwieß, dieselben entweder erweiternd oder verengernd, und mit diesen auch die der bischöflichen Jurisdiktion. [1]) — 2) Sieht man, daß sie alle Benefizien, alle kirchlichen Würden und Aemter aufhob, mit Ausnahme der Bisthümer, Pfarreien und Vikariate u. s. w. [2]) — 3) Verordnet sie, daß künftig nur der Weg der Wahlen eingeschlagen werden soll, um zum Bischofe erhoben zu werden und zu einer Pfarre zu gelangen; und daß die Wahl der Bischöfe von den Wählern bei Departements-Versammlungen, die der Pfarrer aber von den Wählern bei Distrikts-Versammlungen vorgenommen werde. [3]) — Auf diese Weise also sollten Protestanten, Juden und Katholiken mit den gläubigen Laien mitwirken, um der Kirche Frankreichs ihre sämmtlichen Hirten zu geben; und der Bischof, der das Haupt seiner ganzen Diözese ist, der Bischof, ohne den in Religions-Verordnungen nichts geschehen darf, wie die Väter lehrten, sollen kein Recht haben bei der Wahl der Priester, die er in seiner Diözese als Seelsorger anstellen will. — Doch muß eingestanden werden, daß hier auch von Prüfungen die Rede war, die vorzunehmen seyen, und zwar mit einem erwählten Metropoliten von dem ältesten Bischofe im Metropolitan-Bezirke, mit einem erwählten Bischofe vom Metropolitan desselben, und mit dem ebenfalls gewählten Pfarrer von seinem Bischofe, aber in Gegenwart ihrer beiderseitigen Konsulenten, die beauftragt waren, wenn sie glauben sollten, die Confirmation od. Installirung verweigern zu müssen, hierüber an die erwählten Personen ein von ihnen und ihren Konsulenten unterzeichnetes Schreiben ergehen zu lassen, welches die Gründe ihrer Zurückweisung enthalten soll, damit die interessirten Partheien sich durch die Appellation an eine weltliche Stelle, nämlich bei der Civil-Stelle vorsehen könne. [4]) — 4) Gibt die nämliche Constitution den Seelsorgern das Recht, sich ihre Vikäre selbst zu wählen, mit der Einschärfung jedoch, ihre Wahl nur auf ordinirte, vom Bischofe in die Diözese aufgenommene Priester beschränken zu können. Woraus hervorgeht, daß man also die Funktionen eines Vikars ohne Approbation verrichten konnte, oder daß die National-Versamml. aus eigener Vollmacht den Pfarrern die Vollmacht ertheile, ihre Vikare zu approbiren. [5]) — 5) Ist darin noch ausgemacht, daß die Confirmation der neu erwählten Bischöfe nicht vom Papste, den das Dekret namentlich von dieser Funktion ausschließt, da doch derselbe seit Jahrhunderten in der ganzen Kirche allein im Besitze dieses Rechtes ist [6]); sondern durch die Bischöfe seines Metropoliten-Bezirkes, durch den Metropoliten selbst, und von dem ältesten Bischofe desselben Bezirkes ertheilt werden soll. [7]) — 6) In Betreff des Papstes ist es der ganzen Kirche, jedem Pfarrer und ganz Frankreich verboten, das Ansehen desselben nur in irgend einem Falle, unter welchem Titel auch immer, eben so wenig, als das seiner in Frankreich oder anderswo residirenden Delegirten anzuerkennen. [8]) — Der hier citirte Artikel gebraucht zwar in dem, was so eben angeführt wurde, den Namen Papst nicht ausdrücklich, sondern nennt

(1) *Const. civ. du clergé. Pitre* 1. *art.* 1. — (2) *Ibid. art.* 20. — (3) *Pitre.* 2. *art.* 1. 3, 25.

(4) *Ibid. art.* 17 *et* 36. — (5) *Ibid. art.* 43. — (6) *Ibid. art.* 19. — (7) *Ib. art.* 16 *et* 17. — (8) *Pitre.* 1. *art.* 4.

Digitized by Google

ihn jedesmal nur einen gewöhnlichen Bischof, oder Metropoliten, dessen Sitz unter der Herrschaft einer fremden Macht liege. Doch um es einleuchtend zu machen, daß unter dieser Bezeichnung der Papst gemeint sey, sagt der nämliche Artikel gleich darauf: „Doch alles dieß ohne Beeinträchtigung der Glaubenseinheit und der Gemeinschaft, welche mit dem sichtbaren Haupte der ganzen Kirche stets eingehalten werden soll, wie es nachher gesagt werden soll." — Doch alles, was in der Folge bezüglich des römischen Papstes dekretirt worden ist, beläuft sich auf diese wenigen Worte: „Der neue Bischof darf sich nicht an den Papst wenden, um von ihm irgend eine Bestätigung zu erhalten; sondern er soll ihm nur als dem sichtbaren Haupte der ganzen Kirche schreiben, zum Beweise der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft, in der er mit ihm bleiben soll. [1]) — Dieses Schreiben ist also das Einzige, worin ein Franzose mit dem Papste zu verkehren haben soll, und alles, was der Papst selbst mit Frankreich abzumachen hätte. — 7) Endlich soll der Bischof keinen Akt der Jurisdiktion vornehmen können in dem, was die Leitung der Diözese und des Seminärs anbetrifft, bis er nicht mit den Vikaren der Cathedral-Kirchen, den Oberverwaltern und den Direktoren der Seminarien, die seinen gewöhnlichen Rath bilden sollten, sich darüber besprochen hat. [2]) Dessenungeachtet aber räumt man ihm doch die Erlaubniß ein, auf seinen kirchlichen Visitationsreisen provisorische Ordonanzen zu erlassen. [3]) Wir übergehen die anderen nicht weniger revolutionären Artikel, als die vorigen. — Es ist nun klar, daß die Civil-Constitution des Clerus, dekretirt von einer rein zeitlichen Macht, und ohne Mitwirkung der kirchlichen Gewalt, dem Volke ein souveraines Ansehen in Betreff der religiösen und geistlichen Leitung zutheilt; daß sie die geheiligteste Disziplin in der Kirche umgestürzt, die Gewalt, welche Jesus Christus der Körperschaft der Oberhirten und ihrem Haupte verliehen hat, vernichtet, und jene der Bischöfe in ihren Diözesen umgestoßen hat. Es fließt also diese Constitution aus häretischen und schismatischen Prinzipien. — Und in der That unterstand sich ein kecker Neuerer in einem Buche, das er Defensorium pacis betitelt, zu lehren, „bei jeder Gattung von Regierung gehöre die Souverainität dem Volke an; das christl. Volk habe ausschließlich die kirchliche Jurisdiktion zu Folge des Eigenthumsrechtes; und folglich habe es allein das Recht, Gesetze zu geben, dieselben abzuändern, auszulegen, davon zu dispensiren, deren Uebertretung zu bestrafen, sich Oberhäupter aufzustellen, welche die Souverainität in seinem Namen auszuüben hätten, dieselben, und zwar sogar den Papst, zu richten und abzusetzen; das Volk habe die geistliche Jurisdiktion der politischen Obrigkeit, wenn sie rechtgläubig sey, anvertraut; die geistlichen Oberen dieselbe alsdann von der weltlichen Obrigkeit erhalten; das Volk soll aber dieselbe, wenn diese Obrigkeit eine ungläubige ist, unmittelbar d. Oberhirten selbst übertragen; diese aber dieselbe nie, außer im Gehorsame gegen den Fürsten od. d. Volkes ausüben, und sie hätten durch ihre Einsetzung nur die Gewalt zu ordiniren, mit einem einfachen Einfluß der Leitung und des Rathes, ohne alles Jurisdiktions-Recht im geistlichen Gouvernement, wie ungefähr das Gewicht eines Arztes oder eines Rechtsgelehrten bei Vorkommnissen ihres Geschäfts-

(1) *Pitre.* 1. *art.* 19. — (2) *Pitre.* 1. *art.* 14. — (3) *Ibid.*

Digitized by Google

Kreises, haben sollten." (1) — Dem zu Folge setzte Marsile hinsichtlich der Autorität des Ranges und der an der Ordination haftenden Würde, den einfachen Priester, mit dem Bischofe und dem Papste selbst auf gleiche Linie, und zwar, wie er sagt, nach der Einsetzung Jesu Christi. Man sieht, daß unsere Gesetzgeber es in vielen Punkten nachgemacht, und in andern wieder weiter gegangen sind, da sie den Ungläubigen, d. i. den Akatholiken, die bei ihrer Versammlung zugegen waren, das Recht ertheilten, Gesetze für die spirituelle Disziplin zu geben, und anderen Akatholiken wieder das Recht, Hirten der neuen Kirche in Frankreich zu wählen. — Johann XXII. verdammte mehrere Sätze aus dem Defensorium pacis als ketzerisch und den Marsil von Padua, den Haupturheber dieses Buches, und den Johann von Jandun, seinen Mitarbeiter, als Häresiarchen. Die Bulle dieses Papstes, datirt vom 13. Oktober 1327, wurde in allen katholischen Ländern, namentlich zu Paris, publizirt, sagt Abbe Pey. T. des 2 puiss. t. 2. p. 106. — Als Edmund Richer, Syndikus der Pariser Universität, wenige Zeit hernach im J. 1612 dieselben Irrthümer aufwärmte, proskribirte der Papst seine Schrift über die Civil- und Kirchengewalt, und sie wurde auch von den Provinzial-Konz. zu Sens und Aix, als Sätze, Auslegungen und Citationen enthaltend, welche falsch, irrig, ärgerlich und schismatisch, und in dem Sinne, den sie darlegen, ketzerisch seyen, verdammt. Um nun dem Gebäude ihrer neuen Kirche einen festen Grund zu geben, fügten die Gesetzgeber von 1790 die Civil-Constitutionen des Clerus, als verfassungsmäßige Artikel der allgemeinen Constitution, die sie Frankreich aufzudringen suchten, bei, und verlangten von allen im Kirchendienste stehenden Geistlichen einen Eid, dieselbe nach allen ihren Kräften aufrecht zu erhalten. — Diese so fremdartigen Neuerungen und ein so unheiliger Eid weckten den frommen Eifer der Oberhirten in der gallikanischen Kirche wie auch den des Papstes. Von 131 Bischöfen, welche Hirtensitze im Königreiche bekleideten, erhoben sich 127 mit Muth gegen diese anmassende Anordnung in geistlichen Angelegenheiten, und verweigerten den rechtswidrigen Eid. (2) — Mit diesen treugebliebenen Prälaten vereinigten sich 62,000 Priester zweiten Ranges, sowohl aus dem Regular- als Säkular-Clerus, welche sich lieber dem Mangel preisgeben, und der Gefahr einer leicht vorauszusehenden Verfolgung unterziehen, als den glänzenden Verheißungen des souverainen Volkes für das, was sie dem Glauben und der katholischen Einheit schuldig waren, weichen wollten. Wahrlich, ein erhabenes Beispiel von Aufopferung und Treue, vielleicht das einzige seit Constantin der Kirche den Frieden verschafft hatte, wenigstens was die Anzahl derer betrifft, die dasselbe bei einem einzigen Volke gaben. — Es wäre hier an diese edlen Bekenner noch eine unzählige Menge von Gläubigen jeden Ranges, jedes Standes und Geschlechtes anzureihen, welche unabänderlich an der Einheit fest hielten. Im J. 1794, nachdem die Verfolgung mit allem Gräuel über die Kirchenhirten und die Schafe hereingebrochen war, hatte beinahe ein Drittheil der Bevölkerung Frankreichs nicht mehr am konstitutionellen Schisma Antheil genommen. — Wir haben mit den Bischöfen Frankreichs das Haupt der ganzen Kirche

(1) *Keller, au mot Marsille de Padoue.*

(2) Die Bischöfe, welche den Neuerungen die Hand boten, waren die von Autun, Orleans, Viviers, und der Erzbischof von Sens, der noch obendrein Cardinal war, denen sich noch der Suffragan von Basel mit dem Bischofe von Babylon anschloß.

Digitized by Google

zusammengestellt. Als dieses erklärte auch wirklich Papst Pius VI., nachdem er jene Dispositionen und Prinzipien hierüber in Cardinals-Versammlungen diskutirt hatte, in einem Doctrinal-Breve, gerichtet an die Bischöfe der National-Versammlung, unter dem Datum vom 10. März 1791, das Dekret über die Anordnung der geistlichen Angelegenheiten stürze die heiligsten Dogmen, und die in der Kirche unabänderlich feststehende Disziplin um, entziehe dem hl. Stuhle, den Bischöfen, den Priestern und den Regularen beiderlei Geschlechtes seine Rechte; hebe den hl. Ritus auf, und beraube die Kirche ihrer Einkünfte und ihrer Fonde, und führe endlich so beklagenswerthe Folgen nach sich, daß man dieselben nicht glauben kann, bis man sie nicht mit Augen sieht. Was aber Papst Pius VI. in diesem Ausspruche behauptet, stützt er dann auf eine genaue Prüfung der Verordnungen, die in der Civil-Constitution in geistlichen Dingen enthalten sind, die er in diesem seinem langen Doctrinal-Breve mit großer Sorgfalt erörtert. — In einem anderen Breve vom 13. April 1791, das er an den Clerus und das Volk in Frankreich richtete, erklärte derselbe Papst, nachdem er das vorige vom 10. März wieder in's Gedächtniß zurückgerufen, es müsse Jedermann bekannt seyn, daß nach seinem und dem Urtheile des hl. Stuhles die neue Anordnung der geistl. Angelegenheiten „aus Prinzipien der Ketzerei entnommen, dem zu Folge in mehreren ihrer Dekrete ketzerisch und dem katholischen Dogma gerade entgegen; in andern wieder sakrilegisch, schismatisch, die Rechte des Primats und der Kirche umstoßend, und gegen die alte sowohl als die neue Disziplin, und nur ausgedacht und in der Absicht veröffentlicht sey, um die katholische Religion gänzlich zu stürzen." Allen Geistlichen und Religiosen, welche den Eid, wie ihn die National-Versammlung vorgeschrieben hat (ein Eid, welcher darum eine vergiftete Quelle und der Ursprung von Irrthümern aller Art, so wie auch die Hauptursache der Unfälle, welche die Kirche Frankreichs heimsuchten, genannt wird), abgelegt haben, befiehlt er, denselben in einer Zeit von 40 Tagen, unter Strafe, daß sie ipso facto sich die Suspension von allen ihren Weihen zuziehen, und in Irregularität verfallen, wenn sie die Vermessenheit haben sollten, darnach noch eine Funktion vorzunehmen, zu widerrufen. Alle schon geschehenen Wahlen und die noch zu Folge dieser Civil-Constitution vorgenommen werden sollten, erklärt er für ungesetzlich, sakrilegisch, ganz nichtig, und schafft sie ab, und entscheidet, daß die sowohl zu Bischöfen, als zu Seelsorgern Gewählten durchaus keine Jurisdiktion, weder in kirchlicher noch geistl. Beziehung haben u. auch sollten. Erklärt noch für ungesetzlich, verbrecherisch, sakrilegisch und den Canonen zuwider die Consekrationen, die stattgefunden haben, und jene, die sie empfangen haben, von aller Ausübung der Episkopal-Gewalt für suspendirt u. s. w. Endlich ermahnt er darin die Gläubigen, mit den Aufgedrungenen keine Gemeinschaft, am wenigsten in hl. Dingen zu pflegen. — In einem anderen Breve wieder, datirt vom 19. März 1792, und an den Clerus und das Volk in Frankreich gerichtet, bekräftigt Pius VI. als Erwiederung auf lügenhafte Ausstreuungen der Constitutionellen, die Aechtheit seiner früheren Breven. Er sagt, sie seyen auf sein Geheiß zu Rom gedruckt, und adressirt an die Metropoliten nicht allein nach Frankreich, sondern auch nach allen Richtungen der katholischen Welt versendet worden, und daß dasselbe auch

Digitized by Google

mit diesem letzteren geschehen werde. Er erhebt sich mit Macht gegen den Vorwand eines Mangels in der Form der Publikation, den dieselben Constitutionellen anführten, um sich seinem Urtheilsspruche zu entziehen. Und wie stände es wohl mit der Religion, in einem Lande, wo die weltliche Obrigkeit Irrthum und Schisma einführt, dieselben mit seinem Schutz begünstigt, wenn die Gegenstimme der Kirche sich nicht könnte vernehmbar machen, als bis sie es mit Erlaubniß der Kanzleien dieser feindlichen Macht thun dürfte? — Pius VI. bedrohte nun die eingedrungenen geistlichen Würdenträger, daß er gegen sie den Bannstrahl schleudern, und sie als aus der kirchlichen Gemeinschaft geschieden erklären werde, wenn sie nicht in 2mal 60 Tagen, die er ihnen als Frist für die 2. und 3. canonische Monition gestattete, zur Einsicht zurückkehren und der Kirche eine hinreichende Genugthuung leisten würden. Er droht auch dasselbe gegen die Urheber oder Begünstiger, und endlich alle jene, welche die Civil-Constitution in geistlichen Dingen beschworen haben, seyen sie Laien, oder wohl gar Geistliche, zu seiner Zeit ausführen zu wollen, wenn sie hartnäckig bei ihrer Widersetzlichkeit verharren. Endlich befiehlt er sämmtlichen Gläubigen, sich unwiderruflich an ihre legitimen Hirten zu halten, und keine Gemeinschaft, besonders in hl. Dingen, mit den Eindringlingen und Widerspänstigen, welcher Art sie seyen, zu pflegen. — Das vom hl. Stuhle in dem Breve vom 13. April 1791 (um nichts zu reden von anderen Breven, deren jedes Reklamationen erlitt) ergangene Urtheil, war wohl, darf man sagen, das Urtheil der ganzen Kirche. Geradezu, wie früher gesagt wurde, an Frankreich gerichtet, nahmen es alle Bischöfe, welche sich nicht mit dem ungerechten Eide besudelt hatten, ehrfurchtsvoll auf, schenkten demselben, in Uebereinstimmung mit ihrem Oberhaupte urtheilend, die vollste Beistimmung, und verschafften demselben alle Publizität, die nur immer von den stürmischen Zeitumständen möglich gemacht wurde. Als dasselbe auf offiziellem Wege allen anderen Bischöfen der kath. Christenheit mitgetheilt wurde, gaben ihm auch 135 auswärtige Prälaten ihre ausdrückliche Beistimmung; die anderen erhoben keine Einsprache, und überall wurden die aus Frankreich deßhalb verwiesenen Geistlichen, weil sie den verbrecherischen Eid verweigert hatten, von den Oberhirten als wahre Bekenner des Glaubens und der katholischen Einheit aufgenommen. Auch wagten es die Constitutionellen, nachdem sie von allen Seiten umher Unterstützung gesucht hatten, es nicht so sehr zu ihren Gunsten auszulegen, daß unter allen außer Frankreich bestehenden Bischöfen nur der von Roli, der sich später durch die isolirte Opposition gegen die von der ganzen Kirche angenommene Bulle Auctorem fidei noch bekannter machte, ihnen beistimmte. — Doch, ungeachtet des feierlichen Ausspruches von Seite des apostolischen Stuhles, ungeachtet des muthvollen Widerstandes des größten Theiles der Geistlichkeit, und der Unzufriedenheit eines sehr großen Theiles des französischen Volkes, verfolgten doch die philosophischen Gesetzgeber ihr Ziel, das sie sich gestellt hatten, nämlich Frankreich zu entkatholiziren mit vielem Eifer; und das Schisma zerriß dieses schöne Reich. Ein neuer Clerus bemächtigte sich, sehr häufig mit bewaffneter Hand, der Bischofssitze, der Pfarreien und anderer geistlichen Stellen, auf welche der treu gebliebene Clerus blos dadurch allein, daß er den verlangten Eid nicht ablegte, nach ihrem Dafürhalten, Verzicht geleistet hatte. In der Verlegenheit, Leute aufzufinden, um alle durch die Dekrete für vacant erklärte Stellen zu besetzen, zeigten sich die neuen Bischöfe in der Wahl

Digitized by Google

der Subjekte, die sie zur Priesterwürde erhoben und anstellten, gar nicht diffizil. Ein glühender Eifer für die Aufrechthaltung der Civil-Constitution in geistlichen Dingen, und für die Verbreitung eines blinden Gehorsams gegen die Vorschriften ihrer Philosophie, vertrat oft die Stelle des Talentes, der theologischen Kenntnisse, und vielleicht auch noch mancher anderen an einem Diener der Religion nicht weniger wesentlichen Eigenschaften. Man darf sich also nicht wundern, wenn man bald darauf sieht, wie dieser neu gebildete, oder vielmehr in Hast geschaffene und aus dem Schooße der Einheit hinausgeschleuderte Clerus sich durch ärgerliche Orgien, durch schreiende Apostasien, durch gegen alle Kirchengesetze eingegangene Ehen und durch tausend andere Ausschweifungen verächtlich machte, welche indessen doch wenigstens dazu dienten, einem großen Theile ihrer Anhänger die Augen zu öffnen, und sie für die Rückkehr in den hl. Schafstall zu gewinnen. — Unser Plan erlaubt es nicht, hier von den grimmigen Verfolgungen zu reden, welche die Philosophen, gerüstet mit Macht, gegen die Geistlichen und andere Gläubigen, die unerschütterlich an der katholischen Religion fest hielten, zu verhängen sich beeilten. Man bekam damals den wahren Sinn der Worte von Humanität, Toleranz, Wohlthätigkeit, Licht, mit den die Sophisten ihre Schriften überschwemmt, und deren Töne sie mit so vieler Emphase hatten erschallen lassen, zu verstehen. Damals konnte man erfahren, aber etwas spät, daß sie nur so lange die Sanften, die Demüthigen, die Schmeichler spielten, als sie noch schwach, u. genöthiget waren, sich zu verbergen, nichts zu unternehmen wagen konnten; daß sie aber, seit sie die Macht in ihren Händen hatten und auf ihre Anzahl sich verlassen konnten, blutgieriger als Tieger zu seyn wußten. Eine traurige Lektion! Aber Europa bedurfte derselben. — Glücklich, wenn es daraus den Nutzen zu ziehen versteht, daß es sich an eine Religion hält, durch welche es gebildet wurde, und die allein nur sein Glück und seine Sicherheit zu bewirken im Stande ist. — Nach dieser nothwendigen Vorerinnerung, welche dazu dienen sollte, eine Kenntniß von den Constitutionellen zu erhalten, ist es endlich an der Zeit, vom Konziliabulum zu sprechen, welches dieselben im J. 1797 zu Paris, in der Kirche Notre-Dame hielten. — Diese Zusammenkunft begann am 15. August und endete am 12. Novbr. desselben Jahres, und wurde zusammenberufen von 6 Bischöfen, welche die Absicht, die Elemente der constitutionellen Kirche zu vereinigen, derselben eine Art von Bestehen, Solidität und Glanz zu verleihen, in der Hauptstadt zusammengeführt hatte. — Leider stürzten auch, wenige Jahre nachher, nachdem ihr Bestehen durch die Dekrete der National-Versammlung ausgesprochen worden war, andere Dekrete dieses Gebäude wieder, als unwürdig einer Republik, deren Lenker und eifrige Anhänger, nachdem sie die Göttin Vernunft angebetet hatten, keine anderen Dogmen mehr annahmen, als die Existenz eines, ich weiß nicht welches höchsten Wesens, dessen Theile sie sich nannten; die Unsterblichkeit der Seele, Achtung des Eigenthums, menschenfressende Gesetze, die Liebe zur Revolution und zu einer und untheilbaren Republik. Jedoch neuere, weniger barbarische Dekrete haben den Constitutionellen ihre Altäre wieder zu errichten und ihren Cultus wieder einzuführen gestattet. — Diese Synode nannte sich National-Konzilium. Es befanden sich dabei 33 Bischöfe, 10 bevollmächtigte Priester, 5 Repräsentanten von als erledigt erklärten Bischofssitzen, weil die Sekte damals wirklich keine Bischöfe hatte, und 53 andere Priester, die sich Deputirte

Digitized by Google

aus Diözesen nannten. Den Vorsitz dabei führte Lecoz mit Gratian und Sermet. Jener war damals Metropolit von Ile-et-Vilain, und die 2 Vicepräsidenten waren ebenfalls Metropoliten; der erstere von Seine-Inferieure, der zweite von Haut-Garonne. Royer, Bischof zu Ain, verrichtete die Funktionen eines Promotors; man gab ihm den Perrier, Bischof von Puy-de-Dôme, und den Royses, Bischof von Jura, bei. — Das Konz. gewährte den Priestern, obwohl mit ein wenig Widerwillen, das Recht, mit den Bischöfen zu votiren. — Es bildete aus seiner Mitte 11 Congregationen, davon die 1. zur Aufgabe hatte, sich mit den Maßregeln zur Beruhigung der Kirche zu beschäftigen; die 2. an der vollkommenen und gänzlichen Gerechtmachung der Titel von den neuen Hirten zu arbeiten; ihr Einverständniß hierüber war demnach ein wenig schwierig. Die Gegenstände für die übrigen Congregationen waren der Glaube, die Sitten, die Entwickelung und Vertheidigung der Freiheiten der gallikanischen Kirche, die Sakramente, vor allem aber die Ehe, die Revidirung der Rundschreiben, und die Organisation der Diözesen, die mangelnden Bücher, und die man wieder auflegen lassen müsse, die religiösen Institute, die Abschaffung und Einsetzung der Festtage, die Grundprinzipien der Liturgie, endlich die temporelle Verwaltung der Diözesan- und Parochial-Kirchen. — Nachdem sich die Väter erklärt hatten, in ein National-Konz. zusammengetreten zu seyn, und die Consekration Frankreichs unter dem Schutze der allerseligsten Jungfrau erneuert hatten, dekretirten sie, es möchte an den Papst geschrieben werden, um ihm die Eröffnung des Konz. zu melden. — Am Anfange dieses Schreibens, welches das Datum vom 15. August trägt, rühmen sich die Constitutionellen, Bischöfe und Priester, vergessend, daß es außerhalb der katholischen Einheit keine Bekenner und keine Martyrer für Jesus Christus geben könne, größtentheils erst neulich „dem Kerker und dem Schwerte entkommen und vollkommen gefaßt zu seyn, derselben Gefahr noch einmal die Stirne zu bieten, wenn das Interesse der katholischen Religion, zu welcher wir uns bekennen, sagen sie, es erfordert.“ Hierauf bezeugen sie, sie seyen weit entfernt, den geringsten Schatten einer Trennung zwischen dem Haupte der allgemeinen Kirche und ihnen bestehen zu lassen. Sie rufen den Papst um Hilfe an, er möchte sie unterstützen, das Feuer der Trennung auszulöschen und der Kirche den Frieden wieder zu geben; einen Frieden, den sie ganz von ihm abhängen lassen. Sie sprechen auf eine bewunderungswürdige Weise über die Breven, „welche, wie sie sagen, entweder gar nicht aus Eurer Hand gekommen sind, oder... nur erschlichene Briefe sind, welche die Hinterlist und Lüge Eurer Heiligkeit entlockt u. mit dem apostolischen Siegel bezeichnet hat.“ Diesen vorgeblichen Breven messen sie alles Unglück bei, das sich über Frankreich ergossen hat. Hierauf rufen sie: „Und diese Grausamkeiten, o heiligster Vater! von Euch, den wir als den sanftesten Mann immer anerkannt und gepriesen haben; und diese Grausamkeiten....! Unser Herz empört sich bei dem Gedanken, dieselben nochmals ins Gedächtniß zu rufen, und so empörende Anschuldigungen vor Euch zu bringen!“ Aber bald wieder vergessend, daß die Breven v. Pius VI. unächt sind, beklagen sie sich bitter, daß man sie verdammt habe, ohne sie vorher gehört zu haben, als wenn ihre Sache hätte zweifelhaft seyn können, und nicht schon in den vergangenen Jahrhunderten und an mehre-

Digitized by Google

ren Häresiarchen wäre entschieden worden. Wir wollen aber über diesen Punkt sie selbst hören: „Wer ist wohl unter uns, von dem man nicht mit demselben hl. Abte (St. Bernhard) sagen könnte: Er wurde bestraft für ein großes Vergehen, er, der weder eines bekannt hatte, noch eines solchen überwiesen werden konnte? Welcher von uns könnte nicht eben so gut dasselbe sagen, was dem Papste Innozenz II. Alberon, Erzbischof von Treves, gesagt hatte: Die Gewalt, welche Ihr mir nehmt, nehmt Ihr euch selbst; die Verachtung, die Ihr auf mich herabrufet, — meine Erniedrigung, an der Ihr so thätig arbeitet, sie fallen auf Euch zurück!" — Sie ermahnen den Papst, von seinen Bemühungen abzustehen, und erwarten von der nämlichen Hand Erleichterung, durch die sie, wie sie klagen, unterdrückt worden sind. Es mag hier noch bemerkt werden, wie sie weiter noch alle ihre Beredsamkeit aufboten, um dem höchsten Oberpriester die Ehrfurcht und den schuldigen Gehorsam zu beweisen, die sie seiner über alles erhabenen Würde zollen. Als unbezweifelbarer Beweis hievon überreichen sie ihm den Brief, den sie an ihn geschrieben haben, seit sie gesetzlich erwählt und canonisch eingesetzt worden sind „es als unsere erste Pflicht ansetzend, Euch von jedem Einzelnen die Bezeugung ihres Glaubens, ihrer Liebe, ihrer Achtung und Unterwürfigkeit zu übermachen." Sie reden hier von dem Schreiben, das sie an den hl. Stuhl gerichtet hatten, und zwar ganz conform dem 19. Artikel des 2. Hauptstückes der Civilanordnung in geistlichen Sachen, worin es heißt — wir wiederholen es hier: — „Der neue Bischof darf sich nicht an den Papst wenden, um von ihm irgend eine Art von Bestätigung zu erlangen; er soll demselben aber als sichtbarem Haupte der ganzen Kirche schreiben, zum Zeichen der Glaubenseinheit und der Gemeinschaft, die er mit ihm unterhalten soll." Luther richtete noch kräftigere u. unterwürfigere Betheurungen an Leo X., bevor dieser Papst gegen ihn und seine Irrlehren die Bulle Exurge Domine erlassen hatte. — „Man verklagt uns, sagen sie noch weiter, bei Euch, heiligster Vater, aber was haben wir denn gethan? Nichts (unser Gewissen bezeugt es uns, und die Nachwelt wird es wiederholen); nein, nichts, als was uns die Interessen unserer Religion und jene unsers Vaterlandes zur strengsten Pflicht machten.... Wir konnten wohl nicht anders, als im J. 1791 den Eid leisten, den uns das Gesetz vorschrieb und die Liebe gebot. Hätten wir denselben verweigert, in welche Gefahr hätten wir wohl unser und unserer Mitbürger Heil gestürzt?" — Als wenn das Schisma, die Häresie, eine sakrilegische Amtsverwaltung, die in allen ihren Funktionen, welche die geistliche und kirchliche Jurisdiktion erheischen, durch Nullität gelähmt ist, jemals hätten Gegenstände einer Pflicht werden können, und man nicht eher den Tod erleiden, als sich, bei welcher Gelegenheit immer, zu solch enormer Pflichtvergessenheit hätte hinreissen lassen sollen. — Dann beweinen diese Herren ihre Mitbrüder, priester, und sogar Bischöfe, „oder schwachen Männer im Glauben, welche von den stürmischen Wogen dieses schäumenden Meeres der Gottlosigkeit verschlungen worden sind." Hierauf rufen sie noch einmal den hl. Vater von neuem an, er möchte ihnen beistehen und ihr böses Verhängniß nicht mehr länger über sie walten lassen; ihn koste es ja nur ein Geringes, ihnen nächstens Abhülfe zu verschaffen. „Sprechet nur ein Wort, und eine unzählige Menge von Katholiken werden sich einer drückenden Bürde entledigt fühlen." End-

Digitized by Google

lich rufen sie, nachdem sie den Papst abermals aufgefordert, sich zu ihren Gunsten zu erklären, auf eine recht drollige Weise aus: „Möge es Gott geben, daß Euer Alter und die wichtigen Geschäfte, die Euch in Anspruch nehmen, es Euch erlauben, unsere Versammlung mit Eurer Gegenwart zu beehren, und an unseren Arbeiten Theil zu nehmen, deren Seele und Leiter Ihr seyn werdet! Himmel! welche Freude würde unser aller Herzen durchzücken beim Anblicke unseres so sehr verehrten und geliebten Vaters!" — Es ist wohl nicht nöthig, hier zu bemerken, daß Papst Pius VI. diese Zuschrift voll verläumderischer Anschuldigungen, und worin auf jeder Seite Arglist, Heuchelei und Hohn durchblickten, keiner Antwort würdigte. — Bezüglich des Erlasses vom 5. Juli 1796, auf welches die Veranstalter des Konz. sich vorzüglich vor tausend anderen Beweisen die sie geben könnten, wie sie sagen, stützten, sieht man von der Nicht-Aechtheit der übrigen bei Gelegenheit der neuen Constitution des Clerus von Rom ausgegangenen Breven nichts, nicht einmal im Texte, den sie anführen, worin gegen die Einrichtungen od. die Lehre Einsprache geschähe. — Weit entfernt, dahin zu kommen, und mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, wieß Pius VI., als die franz. Geschäftsträger ihm am 9. Sept. 1796 von Seite des Direktoriums 64 Artikel zur Unterzeichnung als Friedensbedingungen vorgelegt hatten, und worunter der 4. verlangt, daß der hl. Vater „alle Bullen, Reskripte, Breven, apostolische Verordnungen, Cirkular- oder andere Schreiben, Monitorien, Pastoral-Instruktionen, überhaupt alle von dem hl. Stuhle und einer dessen Gerichtsbarkeit gehörigen Stelle erlassenen Akten, bezüglich der Vorfälle in vom J. 1789 bis auf den bezeichneten Tag, verwerfen; widerrufen und annulliren soll;" — so befremdliche Vorschläge mit entschiedenem Unwillen zurück, und erwiederte darauf mit einer Festigkeit, angemessen einem so würdigen Nachfolger des hl. Petrus, daß weder die Religion, noch das Gewissen es ihm erlauben, in diese Bedingungen einzugehen. Man weiß auch, daß er dem Prälaten, der seine Antwort niederschrieb, und welcher ihn auf die Gefahr dabei aufmerksam machen wollte, sagte: „Nichts werde daran geändert, denn so lautet mein Entschluß; und darauf will ich beharren, und sollte es mich auch das Leben kosten." (1) — Ungehalten darüber, daß sie auf das erste Schreiben an den Papst keine Antwort erhielten, richteten die Constitutionellen an ihn ein zweites, um ihm zu berichten, das Konz. habe seine Session beendigt; und von ihm die Einberufung eines General-Konz. zu verlangen. Bei diesem Brief, wie bei dem vorigen, steht oben an: „Die gallikanische Kirche, versammelt auf einem National-Konz. zu Paris, an Seine Heiligkeit Papst Pius VI." — In diesem Schreiben, welches freier und kürzer abgefaßt ist, beklagen sich die Väter des Konz. daß sie vom obersten geistlichen Hirten keine Antwort erhalten hätten. Sie melden ihm darin, „daß sein Stillschweigen dazu beigetragen habe, ein Schisma zu erzeugen, welches die traurigsten Folgen, wie für den Staat, so für die Religion nach sich ziehe, (es paßt recht gut für diese Väter, den Staat vor dem zu setzen, was man Gott schuldig ist). Jene, welche darauf beharren, so fahren sie fort, unsere dargereichte Hand zurückzuweisen, verkünden laut, daß sie uns den Friedenskuß nicht geben

(1) *Mém. pour servir à l'hist. eccléa. pendant le 18. e siècle, T. 3. p. 293. Supplém. au dict. hist. de Feller, T. 11. au mot Pie VI. Les Martyrs de la foi pendant la révol. franc. par M. Guillon T. 4. p. 194 etc.*

Digitized by Google

wollen, da wir denselben auch von Eurer Heiligkeit nicht erhalten hätten... Sprecht also, heiligster Vater! saget es Jedermann, daß durchaus keine Nothwendigkeit vorhanden war, die Einigkeit zu zerreissen." Wohl! aber von welcher Seite waren denn Jene, die sie zuerst zerrissen? Waren es vielleicht jene Geistlichen, welche standhaft beim alten Glauben, bei der durch so viele Jahrhunderte festbestehenden Kirchendisziplin, welche der apostolische Oberhirt mit allen seinen Amtsbrüdern im Episkopate mit wahrhaft väterlicher Güte gesammelt hat, als verehrungswerthe Bekenner des Glaubens und der katholischen Einheit geblieben sind; oder war es nicht vielmehr der Clerus, der durch ein Dekret, in Ketzerei abgefaßt und in mehreren Artikeln schismatisch, die Rechte der Kirche und des Primats umstürzend, gleichsam neu geschaffen wurde; — war es nicht von Seite des Clerus, dessen Wahlen, den hl. Canonen zuwider, nichtig waren, und ipso facto die Suspension verdienten; — eines Clerus, der ohne canonische Mission, sich der Bischofssitze, Pfarren u. s. w., die von rechtmäßig von der Kirche anerkannten Hirten besetzt waren, gewaltsam bemächtigte; eines Clerus endlich, mit welchem weder das Haupt noch die obersten Hirten der Kirche, einen oder zwei etwa ausgenommen, jemals in Gemeinschaft traten? — Offenbar ist es also, daß es an diesem neuen, aufgedrungenen, schismatischen und ketzerischen Clerus war, von Zurückkehr zur Einheit reden zu müssen, und daß dieser es in Wahrheit war, welcher dieselbe ohne Noth zerrissen hat, weil er nie einen Grund gehabt hat, dieselbe zu zerreißen. — Diese Homines novi indessen fahren weiter fort: „Ach! wie nachtheilig ist doch Euer Stillschweigen! Ströme Blutes flossen und fließen noch unter uns, weil man in Eurem Namen jene Breven hat bekannt gemacht, welche den Aufruhr authorisiren, weil sie ergebene und treue Bürger mit der Exkommunikation bedrohen.... Hätte man wohl daran gedacht, sie abzufassen, sie zu verbreiten, wenn es Euch darum zu thun gewesen wäre, als Vater zu reden, der alle seine Kinder wieder vereinigen will?" Auch Claude Lecoz nennt sie auf eine feine Manier in einem seiner sogenannten Hirtenbriefe, menschenmörderische Breven. Allein es bedarf nur des Lesens dieser Breven, welche d. Constitutionellen auf dem Konz. so in Unruhe versetzt haben, um zu sehen, daß Pius VI. alle möglichen Gesinnungen darin ausspricht, die nur immer die christliche Liebe und die zärtliche Liebe eines Vaters, der in seinem Innern den bittersten Schmerz empfindet, wenn er genöthigt ist, Strenge anzuwenden, einzugeben vermögen. — Sonderbar ist das Ende dieses Schreibens: „Uebrigens, heiligster Vater! ist eine große Kirche in Verwirrung gesetzt; ist dieselbe angeklagt, so muß sie auch gerichtet werden, — sie verlangt, daß sie es werde, und überläßt ihre Sache der allgemeinen versammelten Kirche. Sie ruft also Eure Heiligkeit um eine recht baldige Zusammenberufung eines ökumenischen Konz. an." — Es appellirten also die Constitutionellen dieser Versammlung, nach dem Beispiele der Pelagianer, von dem Urtheilsspruche des hl. Stuhles u. der ganzen zerstreuten Kirche, da sie denselben wenigstens thätlich zurückwiesen, auf den Ausspruch der nämlichen, in ein Konz. versammelten Kirche; eine Appellation, welche gewiß nur auf Leute paßt, die mit dem Schisma die formellste und bestimmteste charakterisirte Häresie vereinigten. — Lassen wir übrigens die Reflexionen, die sich hier schaarenweise aufdringen, um auf die Zwischenakte des Konz. zurückzugeben, indem wir dieselben, so viel als möglich, kurz zusammenfassen wollen. — Nach dem ersten Schreiben an das

Digitized by Google

Oberhaupt der Kirche, findet man in der Sammlung der Canones u. s. w. ein Dekret, als Einladung an anders denkende Geistliche, die in Frankreich sich befinden, daß sie sich beim National-Konz. einfinden möchten. Andersdenkende nennen sie aber hier jene Geistliche, welche den Eid nicht geleistet hatten. — In dem Schreiben, das sie demnach an die andersdenkenden Bischöfe und Priester richten, beklagen sie sich über die herrschende Zwietracht, als wenn sie nicht selbst eine Hauptursache derselben gewesen wären. — Sie predigen darin mit vieler Beredsamkeit von der Liebe, als wenn diese Tugend nicht den Glauben voraussetzte, und sich an einer Parthei vorfinden könnte, welche das Band der katholischen Einheit zerrissen hat. — Sie häufen Texte aus den hl. Vätern, die jedoch nicht für sie sprechen; sprechen davon, es möchte zum Besten des Friedens die genaue Exekution der Vorschriften zum Opfer gebracht werden; allein sie hatten dieses beklagenswerthe Opfer zu Gunsten des Schismas und des Irrthums schon gebracht. Sie erbieten sich noch überdieß zu Allem, was mit der Gerechtigkeit und Wahrheit verträglich sey; und doch strafen sie dieses scheinbar so edelmüthige Anerbieten gar bald in ihrem Plane und Dekrete zu Friedenstiftung Lügen. Das Merkwürdigste in dieser Zuschrift aber ist, daß sie sich sogar unterstehen, sich in ihrem Geschrei um Frieden auf einen Text des hl. Dionys aus Alexandrien zu stützen, dessen Inhalt sie doch positiv gänzlich verdammt. Wir wollen hier kurz angeben, bei welcher Gelegenheit dieser große Kirchenfürst diesen Ausspruch that, und denselben anführen, wie er bei Eusebius, Hist. eccl. L. 6. c. 45, — nicht aber, wie man ihn citirte, L. 8. c. 37, — sich vorfindet. — Der gottlose Novatian hatte es durch List und

Gewalt dahin gebracht, daß ihm zu Rom vom damals lebenden hl. Papst Kornelius die Hände aufgelegt wurden, und schrieb nun, wie es Gebrauch war, an alle katholischen Bischöfe, ihnen seine Erhebung auf einen der ersten Bischofssitze zu melden, und sie um ihre Gemeinschaft zu bitten. Er heuchelte dabei, dieses alles sey geschehen ungeachtet seiner Weigerung und seines Widerstrebens. Der hl. Dionys antwortete ihm nun darauf folgender Weise: „Ist es wahr, wie Ihr uns versichert, daß man Euch wider Euren Willen ordinirt hat, so werdet Ihr dieses am besten dadurch beweisen, daß Ihr freiwillig abtretet. Denn man muß alles lieber ertragen, als die Kirche Gottes spalten, u. selbst das Martyrthum, das Ihr über Euch ergehen ließet, um ein Schisma zu vermeiden, wäre für Euch nicht minder ruhmvoll; ja es wäre, nach meiner Meinung wenigstens, sogar ehrenvoller, als dasselbe für das den Idolen nicht dargebrachte Opfer zu erdulden; dieses letztere wird blos für die betreffende Person selbst; jenes für die ganze Kirche erduldet." (1) Die Sache, um die es sich hier handelte, war dieselbe, wie sie es, wenigstens was das Schisma an sich betrachtet anbelangt, damals war; es ist also der hl. Dionys diesen Citatoren seiner Worte geradezu entgegen; und diesem berühmten Kirchenvater zu Folge ist es an ihnen, Opfer zu bringen, nicht an Jenen, von denen sie selbe verlangen. — Dieses Schreiben, datirt vom 15. August, ist von einem

(1) *Siquidem invitus, ut asseris, eo adductus es, id nobis ostendes tua sponte redeundo; satine quidem fuerat quidvis pati, ne Ecclesia Dei discinderetur. Neo minus gloriosum fuisset id circo subire martyrium ne Ecclesiam scinderes, quam ut ne idolis sacrificares. Imo illud meo quidem judicio, illustrius fuisset Hic enim pro sua unius anima; illic pro omni Ecclesia martyrium quis sustinet. Trad. du grec en latin par Henri Valois, edit de Pierre le Petit, 1677.*

Digitized by Google

Plan zur Pacifikation begleitet, der vom Konz. in der Kirche zu Notre-Dame am 24. Septbr. war proklamirt worden. In diesem Plane wird untersucht, von welcher Beschaffenheit dieselbe seyn müsse; an wen man hierüber Vorstellungen zu machen habe; in welchem Geiste die Verhandlungen zu geschehen haben; welches die Punkte seyen, über die ein Uebereinkommen statt finden solle; welches die Bedingnisse zu einer Friedensabschließung seyen; ob es nicht nothwendig sey, den Plan an den Papst abzuschicken, und ob es nicht eben auch zweckmäßig sey, dasselbe bezüglich der Bischöfe auswärtiger Kirchen zu thun. Auf die erste Frage wurde geantwortet, dieser Plan müsse die Liebe, Gerechtigkeit und Wahrheit zu seiner Grundlage haben; er soll der Beschaffenheit und dem Umfange der tief empfundenen Leiden angemessen seyn; auf fixe und gleichförmige allgemeine Grundlagen gestellt seyn. In Betreff der 2. Frage erklärte man, es könne mit den Geistlichen des 1. und 2. Ranges, die außerhalb der Republik sind, und auf der Emigrantenliste stehen, nicht verhandelt werden. „Wir sind nicht Richter des Gesetzes, sagen diese guten Väter; unsere Pflicht ist, uns darnach zu conformiren. Außerdem ist es einleuchtend, daß die Kirchengesetze selbst uns verhindern, mit diesen Leuten zu verhandeln.“ Als wenn irgend ein Kirchengesetz Diener der Religion, die des Glaubens und der Einheit wegen von der weltlichen Macht in's Exil gestoßen wurden, proscribiren würde! „Indessen, so fährt man fort, untersagt auch die Religion... ihren Kindern alle Verbindungen mit den Feinden der Regierung, unter der sie stehen... Wir dürfen nur mit den alten Hirten verhandeln, welche in Frankreich wohnen, oder darin wohnen könnten. Doch diese theilen sich in 2 Klassen: die Unterwürfigen und die Nicht-Unterwürfigen. Aus den Prinzipien aber, die wir so eben aufgestellt haben, geht es hervor, daß diese Letzteren in unserem Vergleiche nicht eingeschlossen seyn können, so lange sie darauf bestehen, die Unterwerfung unter die Gesetze der Republik förmlich zu verweigern.“ Es war wohl nicht der Mühe werth, mit einem Plane der Vereinigung, dem das Objekt fehlte, so ein Getöse zu machen. Denn gar wenige von den orthodoxen Priestern hatten den Eid der Freiheit und Gleichheit geleistet. Wir wissen nicht, ob sich auch einer dem des Hasses dem Königthume u. s. w. unterzog. Allein die Constitutionellen hatten sich so tief herabgewürdiget, daß sie darauf ausgingen, um bei einigen einfältigen und gutmüthigen Seelen einigermaßen sich wieder Credit zu verschaffen, ihre im Bereiche der Unmöglichkeit liegenden Anerbietungen u. unausführbaren Pläne zwar in hohem, aber mit einem solchen Anstriche von Sanftmuth, Liebe und Zärtlichkeit versehenen Tone auszusprechen, der wirkl. geeignet war, zu imponiren. So weit sie nicht im Stande waren, ihre Gegner durch ihre Anzahl und die Gewaltsamkeit ihrer Mittel zittern zu machen, beobachten die Sektirer, gleich den modernen Sophisten, ein scheinbar sanftes Verfahren, indem sie nichts als Humanität, Liebe, Toleranz und Unterwürfigkeit predigten, und sich äußerlich niemals anders, als, wie die hl. Schrift sagt, im Schafskleide zeigten.... Hier eine Phrase, die sich unmöglich verschweigen läßt. „Ach! wer predigt wohl mehr Freiheit und Gleichheit, als das Evangelium!“ Laßt uns hier nur eine Reflexion anstellen. Um sich zu rechtfertigen, genügte es ihnen, das, was sie zur Zeit des Delitriums und des bitzigen Fiebers thaten, durch diese überall angeschriebenen und bei jeder Gelegenheit im Munde der Republikaner geführten Worte wieder gut machen zu wollen. — In der Ant-

Digitized by Google

wort auf die 3. Frage wollten die constitutionellen Mitglieder des Konz. nicht, daß man behaupte, sie zu Retraktationen zu zwingen. „Was? rufen sie aus, wären wir nicht in dem Falle, selbst solche zu verlangen? Vergeblich verlangte man von uns mehr als einmal ein formeles Abfagen unseres Benehmens; wir sind aber versichert, nichts, als unsere Schuldigkeit gethan zu haben." Sie wollen auch nicht mehr, daß man ihrer Genehmigung d. prätendirt. Breven von 1791 und 1792 vorlege. Denn „außerdem, daß sie darin ungerecht sind, daß sie Hirten verdammen, welche man nicht angehört hat, stossen sie auch noch die Rechte unserer Kirche über den Haufen." Sie hätten noch beifügen können, daß dieselben Breven sie selbst umgestürzt, in den Staub getreten und in den Augen der ganzen katholischen Welt vernichtet haben, und zwar mit der Wuth der Macht der ganzen Kirche, die sich im hohen Haupte gegen sie vereinigte. Endlich, als endliches Mittel sich zu verständigen und sich mit ihnen zu vereinen, müßte von einer, wie von der anderen Seite alles Geschehene vergessen werden, und man wieder auf den Punkt zurückkommen, von wo zuvor die Verwirrung ausgegangen war. Diesen der Praxis der Kirche durch so viele Jahrhunderte bei der Aufnahme zur Einheit wieder zurückkehrenden Häretiker, ganz entgegengesetzten Ansichten setzen wir hier nur die Worte des hl. Hilarius von Poitiers an einen arianischen Kaiser entgegen: „Unmöglich ist es, sagt dieser, und die Vernunft selbst läßt es nicht zu, daß sich widerstreitende Dinge zur Uebereinstimmung gelangen; daß solche, die sich entgegengesetzt sind, sich vereinigen; daß die Wahrheit mit der Lüge ein Bündniß schließe; daß sich Licht und Finsterniß vermische; daß am selben Orte zugleich Tag und Nacht sey." (1) — Am Anfange der Antwort auf die Frage über die Punkte, in denen eine Uebereinkunft herbeigeführt werden soll, liest man eine nicht wenig Staunen erregende Stelle angeführt, worin die Väter also sprechen: „Gott sey Dank, wir stimmen in der Hauptsache überein; und mit innigem Gefühle der Dankbarkeit gegen Gott sehen wir das Depositum fidei durch uns unangetastet erhalten." Sie rechnen also die Civil-Constitution in geistlichen Dingen für etwas dem Wesentlichen des Streites Fremdes. Sie betrachten also diese bejammernswerthe noch immer als orthodox in allen ihren Theilen; und was am meisten befremdet, sie nehmen an, man glaube dasselbe auch von Seite der Nichtbeeideten, oder noch mehr, sogar in der ganzen katholischen Kirche! So tragen sie auch gar kein Bedenken, den Glauben, der ihren Ansichten entgegen ist, eine Meinung zu nennen; und ahmen darin die Eusebianer nach, die, um den Constantin für die Wiederaufnahme des Arius in die Kirchengemeinschaft zu gewinnen, sagten, man stimme im Dogma überein; der Gegenstand des Streites betreffe nicht den Glauben; dieser hl. Priester habe nur die subtilen und zu nichts führenden Ansichten bekämpft, die der Bischof von Alexandrien mit Unrecht erhoben habe, und für welche er nie Glauben hätte fordern sollen u. s. w. Und doch handelte es sich hier um nichts weniger, als um die Consubstantialität des ewigen Wortes, einem Fundamental-Punkte des katholischen Glaubens, über den sich schon das Konz. von Nicäa definitiv ausgesprochen hatte. — Indessen stellten die Väter des National-Konz. die Basis der Vereinigung fest. Die Bedingungen, die sie den sogenannten Dissidenten machten, um mit ihnen

(1) *Lib. ad Constantium Augustum.*

Digitized by Google

wieder in Frieden treten zu können, waren die Unterwerfung unter die Gesetze der Republik; die Aufrechterhaltung der Maximen u. Freiheiten der gallikanischen Kirche, natürlich in dem Sinne, wie sie es verstanden; die Ueberzeugung, daß eine National-Kirche alle nöthige Vollmacht hat, um sich zu constituiren, zu regieren, die ihr eigenthümliche Disziplin zu ändern und zu verbessern, in so weit sie (was aber mit dem Rechte sich zu constituiren, welches noch obendrein nur in der Bedeutung genommen wird, die man ihm gibt, sich schlecht vereinbaren läßt) — die allgemeine Disziplin gewissenhaft befolgt. Noch wird verlangt, daß die Dissidenten sich, im Einvernehmen mit den Constitutionellen, mit der Abfassung eines neuen Disziplinar-Codex befassen, der, conform den alten Canonen, dem gegenwärtigen Bestande der gallikanischen angepaßt werden soll. Endlich lassen die Väter noch die Aufforderung an sie ergehen, bei Zustandebringung dieses Codex die Wahl der Bischöfe durch den Clerus und das Volk, ihre Confirmation und Installirung aber durch den Metropoliten anzuerkennen; Bedingungen, deren Erfolg die Vergrößerung der schismatischen Parthei durch den Zuwachs jener wäre, die bisher eine fromme Opposition gebildet hatten; deren Erfolg ferner nur eine Vermehrung des Uebels, und vielleicht gar, weit entfernt etwas zu seiner Heilung beizutragen, eine Unheilbarmachung desselben sey. „Wir bitten unsere Brüder, fügen deßhalb die Glieder des Konz. bei, die innigste Ueberzeugung zu hegen, daß das Beste der Religion das einzige Motiv ist, welches uns bestimmt, von ihnen die Annahme dieser Artikel zu verlangen." — Um dann ihre Gefälligkeit und Güte gegen die Dissidenten noch weiter zu treiben, wollen diese Väter durch eine feierliche Darlegung ihrer Ansichten den Vorwurf, den man ihnen machte, von sich weisen, und sagen deßhalb: 1) „Sie seyen nicht mit der allgemeinen Kirche vereinigt, und anerkennen auch nicht den hl. Stuhl als den Mittelpunkt der katholischen Einheit; 2) sie glauben nicht, die Kirche habe alle gehörige Gewalt zu ihrer Selbstregierung; 3) sie behaupten, die Priester stehen mit den Bischöfen ganz in gleichem Range; 4) sie läugnen endlich die Nothwendigkeit einer canonischen Autorisation zur legitimen Führung des seelenhirtlichen Dienstes." — Sie protestiren also gegen ihre unverletzliche Anhänglichkeit an die kathol., apostol. und römische Kirche; als ob ein offenbares Bekenntniß der Häresie und des Schismas, sich mit einer Anhänglichkeit von dieser Beschaffenheit vereinigen ließe. — Sie erkennen an, daß der Papst zu Folge göttlichen Rechtes das sichtbare Haupt und der Verweser der Kirche sey, und ihm in dieser Eigenschaft der Primat der Ehre und der Jurisdiktion zukomme. Dieser Ausdruck Verweser (ministériel) jedoch ist sehr verdächtig. Sie sprechen von einer Kirchengewalt zur Verwaltung derselben, was sie auch, freilich mittelst Distinktionen und Subtilitäten, darüber sagen konnten, als sie den verlangten Eid leisteten. Auf eben dasselbe schienen sie in Bezug auf die bischöfliche Autorität in Sachen der Jurisdiktion hinauszukommen. Was aber die canonische Mission betrifft, so beharren sie darauf zu sagen, dieselbe sey nur nothwendig, um die Ordinationen aufrecht zu erhalten, und um die bischöflichen und priesterlichen Funktionen gesetzlich zu verrichten, da sie „innigst überzeugt sind, der Bischof wie der Priester erhalten unmittelbar von Jesus Christus jede Vollmacht ihrer göttlichen Sendung." — Uebri-

Digitized by Google

genes besteht die canonische Mission, nach ihnen, in der dem Bischof vom Metropoliten, und dem Seelsorger von seinem Bischofe ertheilten Autorisation. Von den Stellvertretern auf Pfarreien sprechen sie nichts, weil sie dieselben auf dem Standpunkte lassen, wohin sie die Civil-Constitution in geistlichen Dingen gestellt hat, d. h. sie überlassen dieselben der Wahl der Pfarrer, und fügen nur noch die Beistimmung des Bischofes hinzu. — In Betreff der 5. Frage, von den Mitteln zur Pacifikation, gehen die Väter des Konz., nachdem sie sich selbst als Helden belobt hatten, die Oelzweige des Friedens ihren getrennten Brüdern großmüthigst anboten, mit dem Gedanken um, alle Hirten und Priester, die ihrem Berufe treu geblieben sind, ohne Unterschied wieder zu den Funktionen des hl. Dienstes zurückzuberufen, „welches auch immer ihre Meinung über die Fragen gewesen sey, welche die Kirche Frankreichs gespalten haben." Hierauf stellen sie als Grundsatz auf, daß die Legitimität der Rechtsansprüche der seit 1791 erwählten, consekrirten u. eingesetzten Seelenhirten nicht angestritten werden könne; es sey dieß eine bis zur Evidenz bewiesene Wahrheit, und so, daß Gerechtigkeit und Wahrheit dieselbe außer Acht zu lassen verbieten." Dem zu Folge machen sie also den Vorschlag, daß, wenn für eine Diözese nur ein Bischof vorhanden sey, oder für eine Pfarre nur ein Pfarrer, dieser von Allen als solcher anerkannt werden soll; sind es aber zwei, so soll der ältere wieder eingesetzt werden, aber so, daß der neue de pleno jure die Nachfolge hat, wenigstens wenn nicht das besondere Vertrauen des Volkes es verlangt, daß derjenige, welcher seinen Platz abtreten soll, auf demselben bleibe. Von den unbeeideten Hirten endlich, mit denen sie unterhandeln zu können glauben, verlangen sie eine Erklärung des Festhaltens an das Pacifikations-Dekret, welche in den nächsten 3 Monaten nach der Proklamation dieses Dekretes in der Metropolitan-Kirche zu Paris, statt finden, und welche von Seite der Bischöfe im Beiseyn des Metropoliten, und in Abgang desselben in Beiseyn des ältesten Suffragan-Bischofes; von Seite der Seelsorger aber in die Hände des Diözesan-Bischofes oder, bei unbesetztem Bischofssitze, in die Hände eines Priesters abgelegt werden soll. Dessenungeachtet aber lassen sie den alten Besitzern, die auch diese Bedingung in der bezeichneten Zeit nicht erfüllt haben, die Hoffnung, irgendwo anders verwendet zu werden, als beim Bischofssitze oder auf der Pfarre, die sie vor dem Ausbruche des Streites inne hatten. — Bezüglich der zwei letzteren Fragen, ob es nothwendig sey, den Plan des Vergleiches an den Papst, — und ob es passend sey, denselben auch an auswärtige Bischöfe zu schicken, sprachen sich die Väter des Konz. dahin aus, es scheine ihnen in der Ordnung zu seyn, Seine Heiligkeit von allen ihren Operationen in Kenntniß zu setzen, und das Dekret, um das es sich handle, an ihn zu schicken, und ihn darin zu bitten, er möchte alle seine Fürsorge aufbieten, um unserer Kirche den Frieden zu geben und unsere Brüder wieder zu den Gesinnungen des Friedens und der Eintracht zurückzuführen. — Dasselbe meinen sie in Betreff des zweiten, im Vertrauen, daß diese Kirchen ihnen dadurch Trost gewähren, daß sie, so viel sie können, zur Hebung ihrer unglücklichen Lage beitragen. — Das Pacifikations-Dekret, welches diesem Plane folgt, enthält das Wesentliche und auch die Bedingnisse derselben. Der 7. Artikel erklärt, daß die gallikanische Kirche „nur Jene zum Range ihrer Hirten zuläßt, die ihre treue Anhänglichkeit gegen die Republik

Digitized by Google

beurkundet haben, und für dieselbe die vom Gesetze vorgeschriebene Garantie geleistet haben." — Sobald nun die Väter des Konz. ihr großes Werk der Pacifikation beendigt hatten, wollten sie daran auch ihre Anhänger durch ein an sie gerichtetes Synodal-Schreiben Theil nehmen lassen. — Sie gerathen darin in Extase über den erstaunlichen Muth, mit welchem sie die Hindernisse besiegten, die sich ihrer Reunion entgegenstellten, und über die zarte Liebe, welche wie ein lebendiges Licht in ihre Herzen gedrungen, ihre Schritte erleuchtet, ihr ganzes Handeln geleitet und alle ihre Gedanken gegen jene Brüder gerichtet hat, welche vergebens eine Scheidemauer aufzuführen den Willen hatten, und zwar wegen abweichenden Meinungen, die durch die verschiedenen Interessen hervorgerufen und großgezogen wurden. Sie wissen zu erzählen, „wie sie mit allen Motiven der Liebe in den Papst gedrungen sind, er möchte sich, schon aus Interesse für die Religion selbst, zum Friedensvermittler bergeben." Hierauf richten sie ihre fromme Wuth gegen die Hirten und Gläubigen, und predigen ihnen unter anderen erzählenswerthen Dingen, von der Gnade Jes. Christi, „ohne welcher, sagen sie, wir nichts sind, ohne welche: wir auch nichts vermögen. Und etwas weiter unten fügen sie bei, daß die hl. Schrift ohne Aufhören in den Ohren eines Jeden stets ertönen und in der Hand eines Jeden seyn soll;" zwei Stücke, die es aber nicht allein sind, in Betreff welcher die hochwürdigsten Bischöfe und ehrwürdigen Priester den Schülern des Jansenus und des Quesnel, zum Nachtheile der Orthodoxie und der schuldigen Unterwerfung unter die Entscheidungen der Kirche die Hände reichten. In einem anderen Synodal-Schreiben an die Väter und Mütter u. s. w., wagen sie es sogar, die von Jansenistischen Händen fabrizirten und von Parthei-Irrthümern überfüllten Bücher unter die in Betreff des Glaubens u. der Sitten interessantesten Bücher zu setzen; solche nämlich, wie das christliche Jahr von Letourneux, die Darlegung der christl. Lehre von Mezengui, der Cathechismus von Neapel, oder christl. Unterricht und Belehrung, gewidmet der Königin beider Sizilien, u. andere dergl. mehr. — Ihre ganze Zuneigung jedoch ist nicht blos auf den Jansenismus beschränkt, sie behalten davon auch noch einen großen Theil für die französische Republik. „Nach ihnen ist die republikanische Regierung diejenige, die sich am meisten den Grundsätzen des Evangeliums nähert; und diese vernünftige Freiheit, diese bürgerliche Gleichheit, die ihre wahren Grundlagen sind, scheinen sie nicht eigentlich, so rufen sie mit Enthusiasmus aus, in die politische Ordnung der Dinge jene Ordnung zurückzuführen, welche Jesus Christus selbst gekommen ist, auf Erden einzusetzen."(1) Warum fügen sie denn nicht auch noch bei. Thomas Payer habe die Sätze in seinem Rechte der Menschheit aus dem Evangelio geschöpft? Eine etwas stärkere Blasphemie zwar, aber würde sie dieses mehr kosten? Sie wollen doch mindestens die Gründung, das Fortbestehen dieser wunderbaren Republik zu einem Werke Gottes machen, und es zeuge von tiefster Blindheit, wenn man in den Triumphen, die sie über alle ihre Feinde gefeiert hat, nicht der Finger Gottes erblickt. Uns aber erscheint es im Ge-

(1) Man erinnere sich, daß die Republik nichts and res war, als eine von dem vernünftigeren Theile der Nation verworfene Anarchie, und daß die Ausdrücke von Freiheit und Gleichheit, genommen in einem Sinne, den ihnen damals die Republikaner unterlegten, die monströsesten Meinungen umhüllten.

Digitized by Google

gentheile, daß ein verständiger Christ, wenn er die französische Republik aufmerksam betrachtet, die mit derselben eingeführten Verbrechen, die in derselben begangenen Grausamkeiten, und die in ganz Frankreich durch die philosoph. nach dem Muster Voltaires bewirkte Revolution als eine erschreckliche, aber gerechte Strafe, welche der Himmel über dieses schöne Land und ganz Europa verhängt hat, ansehen muß. — Obwohl es dem so ist, so sahen die Väter doch, ihre weit bis in die Tiefe der Gedanken eindringenden Blicke davon abwendend, in den politischen Uneinigkeiten, welche die Franzosen entzweiten, bezüglich ihrer theuren Republik „als die Hauptursache die religiöse Spalten, welche, wie sie sagen, unsere Kirche zerfleischen." Und wahrhaftig, wenn sie durch ihre Kirche nichts anderes sagen wollen, als ihre neue Sekte, so muß man ihnen antworten, daß sie offenbar Recht haben, indem sie bis auf etwas weniges wissen müssen, was dort geschehen ist; allein man ersieht wohl, daß sie hier damit die gallikanische Kirche bezeichnen wollen, deren Glieder sie sich fälschlich nennen, und da haben sie Unrecht, dem Clerus dieser Kirche es zur Last zu legen, daß er sich wegen der Republik und anderen in zeitlichen Dingen und nach politischen Ansichten gemachten Neuerungen von ihnen trennte. Wissen sie denn nicht, oder können sie sich nicht mehr erinnern, daß man in Mitte derselben National-Versammlung und im ganzen Umfange Frankreichs sich angeboten hat, den verlangten Eid zu schwören, mit dem einzigen Rückbehalt jedoch der Rechte der Kirche und jener der Religion? Ein Rückbehalt, der ebenfalls wieder durch ein Dekret verworfen wurde. — Aber es ist überflüssig, sich bei einem Werke so lange aufzuhalten, bei dem man weiß, daß man den Abdruck des Siegels von Jenen finden wird, welche dasselbe verfaßten oder gutheißen. — Hierauf lud das Konz. durch ein Dekret die Kirchen der mit der französischen Republik vereinigten Länder auf, zur Theilnahme an ihren Arbeiten herbeizukommen. Es schickte auch noch ein sogenanntes Glaubensdekret in die Welt, worin es die Häresie der Rebaptisation und „alle Maximen, alle unter dem Vorwande den kathol. Glauben zu vertheidigen, auf Begehung von Gewaltthätigkeit hinarbeitenden Vorschläge, als antichristlich und für die Prinzipien unserer kl. Religion eversiv verdammte." Aber der Armee in der Vendée und den Gläubigen, welche aus Anhänglichkeit an ihre Religion in so vielen Pfarreien ein Widerstreben und manchmal selbst einen so muthigen Widerstand gegen das neue Schisma an den Tag gelegt hatten, daß die Eindringlinge genöthigt waren, zur bewaffneten Macht ihre Zuflucht zu nehmen, um durch feindlichen Ueberfall zu ihren Posten zu gelangen und sich dort zu installiren, — mußte man nothwendigerweise doch wenigstens ein kirchl. Dekret entgegenstellen. — Indem die Väter den Grundsatz, worin sie festsetzten, „daß es d. Civilgewalt zukomme und ihr eigentlich zugehöre, die Bedingungen und nothwendigen Formen für die Gültigkeit der Kontrakte aufzustellen," auf eine unbegränzte Weise und ohne Rücksicht auf die Ehe anwendeten, näherten sie sich dem Irrthume derjenigen, welche mit Aufhebung jedes Rechtes der Kirche, welches dieser bei einem Ehekontrakte unter Christen, eben so wie über das Band, welches daraus entspringt, zusteht, mit der Voraussetzung, daß dieselbe in dieser Hinsicht nur ein prekäres oder usurpirtes Recht ausübe, das nur vom Willen der weltlichen Herrscher entlehnt und abhängig sey, — und ließen derselben keine Macht, außer bezüglich des Sakramentes, dessen Bewahrerin, wie sie sagen, und Austheilerin sie ist. Es war in der That nicht anders möglich, als daß

Digitized by Google

eine neu gestiftete, und nach einem neuen Plane erbaute Kirche auch eine für sie passende Lehre annahm, und daß sie sich mit anderen Feinden der alten Kirche vereinige, um mit desto größerer Kühnheit ihrer Macht und ihren Anathemen trotzen zu können. — Die irrige Meinung, um die es sich hier handelt, und welche die Basis vom Dekrete dieses Konziliabulums über die Ehe bildete, ist gegen die Praxis aller christlichen Jahrhunderte, von der Apostelzeit bis auf uns. Sie ist entgegend. Dogma, das auf dem K. v. Trident, in mehreren Canonen der 24. Sitzung de matrimonio, wie auch neuerdings erst durch die Bulle Auctorem Fidei, in der Verdammung des 59. Artikels der Synode von Pistoja, festgesetzt worden ist. Endlich ist sie auch sehr verderblich in ihren beklagenswerthen Folgen, welche sie erzeugte, seit die Feinde der Religion und der Kirche dieselbe vor den Ohren unwissender Gläubigen, vor Libertins und solcher, die im Glauben schwanken, ertönen lassen. — Auf eben diesen Grund hin erklärten die Constitutionellen auch im 2. Artikel ihres Dekretes, „die Gültigkeit der Ehe sey unabhängig von der ehelichen Einsegnung." Hätten sie freiweg reden wollen, so hätten sie an die Stelle der ehelichen Einsegnung die Gegenwart des von der Kirche dazu beorderten Priesters gesetzt, und sich nicht in Widersprüche verwickelt; da nach ihnen die trennenden Ehehinderniße, die nur allein von der Kirchengewalt der Ehe beigefügt sind, nur das Sakrament betreffen. — Uebrigens haben entweder die Herren dieses Konz. die feste Meinung, daß sie allein mit ihren Anhängern eine ganze, und von jeder anderen unabhängigen Kirche bilden, oder sie glauben sich über das Ansehen der gesammten Kirche, deren treue und eifrige Anhänger sie sich doch nennen, erhaben; denn sie schließen mit der Proklamation des Aufgebotes, welches sie zweimal bei der Predigt verlangen; und mit den verbotenen Graden, indem sie dabei von keiner bischöflichen Dispens außer zur Einsegnung der Ehe „zwischen dem Schwager und der Schwägerin, dem Onkel und der Nichte, der Tante und dem Neffen ... (und) zwischen Geschwisterkindern etwas wissen wollen." Doch muß man ihnen Dank dafür wissen, daß sie das Evangelium und die Lehre der gesammten Kirche über die Einheit, Beständigkeit und Unauflösbarkeit der Ehe annehmen; u. selbst, daß das Sakrament „weder geschiedenen Personen, noch Geistlichen, die die höheren Weihen empfangen haben, noch Mönchen und Nonnen, noch auch öffentlichen Sündern ertheilt werden kann." — Mit Stillschweigen übergehen wir hier andere Dekrete u. Canones über Reformation der Sitten, der Geistlichkeit und der Gläubigen, — wie auch ein Synodal-Schreiben an Väter und Mütter, wovon bereits schon einmal die Rede war. Es genügt nur noch zu bemerken, daß die Konz.-Väter keine Gelegenheit entschlüpfen ließen, ihre Diener zu erheben, ihre Anhänglichkeit an die Republik an den Tag zu legen, ihre Anhänger zu ermahnen, daß sie zu den Waffen greifen sollten, wenn man sie dazu ruft, und so indirekte die Armeen, welche für die Sache des Königthums kämpften, zu verdammen. — Auch für die Organisation der christlichen Schulen wurde ein Dekret abgefaßt. Man merkt daraus, daß unter den Elementarbüchern, welche den jungen Leuten in die Hände gegeben wurden, sich auch das neue und alte Testament befanden. — Das Dekret jedoch über die Vacanz der geistlichen Aemter bringt einige Dispositionen, welche hier angeführt zu werden verdienen. Der 1. Artikel ist so abgefaßt: „Die geistlichen Stellen werden durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod, durch Auswande-

Digitized by Google

rung, Deportation auf unbestimmte Zeit und durch Verlassung oder Niederlegung derselben, durch Heirath, Apostasie, oder durch Beförderung zu einer anderen Stelle, die auf die Besitznahme erfolgt ist, erledigt." — Man erließ hier auch Mahnschriften an die Abwesenden, und setzte ein Tribunal ein, zusammengesetzt aus dem Bischofe und Gliedern aus der Priesterschaft, die vom Beklagten zu ernennen sind; 3 Erzpriestern, die der Bischof dazu ernennt; und 3 Pfarrherren, welche von den Pfarrern des Erzpriesters des Beklagten ernannt werden. Von dem Urtheilsspruche dieses Gerichtes gibt es auch eine Appellation an den Metropoliten, dem die Priesterschaft der Metropole zur Seite stehen muß, so daß es dabei wenigstens 10 Richter gibt. Das Tribunal, das über einen Bischof richtet, soll aus dem Metropoliten und seinen Conprovinzialen, 7 an Zahl, bestehen, und deßhalb, wenn es Noth thut, auch solche von der benachbarten Metropole ersucht werden u. s. w. — In der Einleitung, die ihrem Dekrete über die Wahlen vorausgeht, anerkennen die Constitutionellen nur 2 Glieder in der ununterbrochenen Kette der Succession der Hirten; nämlich die Wahl und die Weihe. „Auf diesen beiden Wegen, sagen sie, wird nach dem Ausdrucke Bossuets, die Vollmacht, welche Jesus Christus seinen Aposteln übergeben hat, vom Hirten auf den Hirten, vom Bischof auf d. Bischof fortgepflanzt." Als wenn die canonische Mission nicht nothwendig zur Kette gehörte, von der sie hier reden, und als wenn der gefeierte Bischof von Meaux ihre unerläßliche Nothwendigkeit mißkannt hätte! — Darauf erheben sie sich gegen die Tyrannei der unbeschränkten Herrscher und der römischen Kurie, die Sorglosigkeit des Clerus und des Volkes, und die Ambition der Kathedral-Kapitel, die, wie sie meinen, auf die bei den Wahlen der Hirten der Kirche vorkommenden Abänderungen Einfluß ausüben. Die von der Kurie ernannten Bischöfe klagen sie an, ihre Heerde verlassen zu haben, seit Frankreich die neue Constitution gegeben ist; woraus sie dann die Legitimität der neuen Bischöfe, die das Volk erwählt und alte Bischöfe ordinirt haben, folgern; und dadurch, so sagen sie, sey die Kette zwischen den ersten Bischöfen und Jenen, die gegenwärtig die Sitze inne haben, ohne Unterbrechung fortgesetzt worden. — Endlich erheben sie noch ihre Wahl als höchst legitim, und ihre Einsetzung als den alten Canonen am meisten entsprechend. Uebrigens nähern sie sich betrefflich der Wahlen zu Bischöfen und zu Pfarrern der Civil-Constitution in geistlichen Dingen, mit nur wenigen Aenderungen, die sie vornehmen. — Diesen Anordnungen folgen zwei andere Dekrete, deren eines die Besetzung vacanter Bischofssitze, das andere die Errichtung derselben in den Kolonien zum Gegenstande hat. Demzufolge errichten sie einen solchen für St. Domingo, Guadeloupe, Martinique, St. Lucie, Cajenne, Isle de France, für die Insel Bourbon (oder Reunion) u. s. w., und weisen auch zugleich die Metropoliten an, unter denen diese neuen Bisthümer zu stehen haben. — In einer neuen Synodal-Schrift über verschiedene, in mehreren Pfarreien eingerissene Mißbräuche, erheben sich die Väter dieses Konz. mit vielem Nachdrucke gegen die herumziehenden Geistlichen, die ohne Authorisation, auf eigene Faust und aus Interesse, vielleicht auch noch in viel schlimmerer Absicht, sich an die Pfarrgemeinde anmachen, entweder um die gesetzlich angestellten Pfarrer auszustechen, und ihre Plätze an sich zu bringen, oder um mit dem hirtenlosen Volke einen Vergleich zu schließen, man wolle

Digitized by Google

daſſelbe gegen eine mäßige Entſchädigung mit einem ſolchen verſehen; und die ſich ſo in den Paſtoral-Dienſt ohne einen anderen Titel, als den der Ordination und der von Seite dieſer Gemeinde auf ſie gefallenen Wahl eindrängen. Eine Sitte, welche die Väter des Konz. als ſehr unſchicklich, als ordnungswidrig, ärgernißgebend und ſchlechter Abſichten verdächtig, heftig tadeln. Sie ſchelten auch jene, welche mit Leuten dieſer Gattung einen Vergleich eingehen; ſie wollen, daß man ſie abweiſe, und ſie belehren das Volk, daß ihnen das unveräußerliche Recht, ſich ſeine Hirten ſelbſt zu wählen, zuſtehe, ein Recht, das ſie ihm gerne und willig zugeſtehen, das ſie mit aller Anſtrengung verfechten, und welches ſie ſogar einſetzen würden, wenn es nicht ſchon wäre, mit dem es alſo nicht ſo weit kommen dürfe. Es ſcheint uns jedoch Jammerſchade, daß dieſe tiefſinnigen u. mit ihren Grundſätzen ſo allzeit fertigen Kaſuiſten ſo bald vergeſſen haben, daß ſie erſt unlängſt die ganze Kette der Succeſſion blos aus den zwei Ringen der Wahl und der Ordination beſtehen ließen; und daß alſo die Amtsführung dieſer herumziehenden Prieſter wohl eben ſo legitim iſt, als die der Biſchöfe dieſes Konz. War denn die Wahl von dieſen Letzteren mehr canoniſch? Und hatten die herumziehenden Prieſter eine weniger wirkſame Ordination empfangen? Allein Widerſprüche ſind, wenn man Neuerungen einführt, oft nur gar zu leicht bei der Hand; manchmal werden ſie ſogar nothwendig; die ganze Kunſt beſteht dann nur darin, ſie nicht zu offen darzulegen, und ſie unter ſcheinbare und ſchön aufgeſtutzte Hüllen zu bringen. — Hierauf haben die Väter die Güte auszurufen: „Prieſter! die Biſchöfe ſind eure Oberherren.“ (Die Civil-Conſtitution des Clerus, deren Aufrechterhaltung ihr beſchworen habt, ſagt dieſes, wenigſtens in Betreff der Jurisdiktion nicht ſehr deutlich.) — Jeſus Chriſtus „hat ſie über euch geſetzt, um die Kirche zu regieren.“ (Allein dieſelbe Conſtitution verbietet euch, ohne die Prieſter zu regieren, und ohne eine andere Präponderanz über ſie, als die eines einfach. Vorſitzers in einem Tribunal.) „Und ihr waget es, euch in dieſe Regierung einzumiſchen (ſie hätten hinzufügen ſollen: wie wir), ohne ihre Approbation, ohne ihre Beiſtimmung und gegen ihr ausdrückliches Gebot.“ — Wir wiſſen nicht, ob die Geiſtlichen, an welche dieſe giftige Apoſtrophe gerichtet war, darauf antworteten; wenigſtens hatten ſie dabei leichtes Spiel. Doch, wie dem auch ſey, die Väter berufen ſich mit vieler Ungeſchicklichkeit auf den 50. arabiſchen Canon, welcher anordnet, daß es in einer Stadt nur einen Biſchof, und bei jeder Kirche auf dem Lande nur einen Prieſter geben ſoll. Sie beklagen ſich ferner über die Härte ſo mancher Gläubigen, gegen ihre Hirten; und endlich dekretiren ſie, daß ſich kein Prieſter in die Verrichtungen von ſeelſorglichen Funktionen eigenmächtig einmiſchen dürfe, ohne gebührende Weiſe vom Biſchof, oder sede vacante von der Prieſterſchaft dazu bevollmächtigt zu ſeyn; und ein ſo eingeſetzter ſoll auch nicht mehr anders, als durch ein ähnliches Gericht vertrieben werden können. Ein anderer Artikel ſagt noch: „daß die Religion den Gläubigen die Verpflichtung auferlege, den Bedürfniſſen ihrer Hirten abzuhelfen, die Ausgaben für den Kultus und die gewöhnlichen Auslagen der Diözeſe zu beſtreiten.“ — In der Auseinanderſetzung der liturgiſchen Prinzipien, welche den 2 Dekreten über dieſe Materie vorangeſetzt iſt, und worin man einige gute und lichtvolle Anſichten findet, hatten die Väter den 7. Artikel citirt, mit dieſem Inhalte: „Die Liturgie ſoll, ſo weit es möglich iſt, die Faſſungskraft der Gläubigen

Digitized by Google

mit dem Verständniß der Gebete und der Ceremonien in Einklang zu bringen suchen." Eine Proposition, die sich in Wirklichkeit der 86. von Quesnel und der 66. der Jansenistischen Synode von Pistoja, als nach der Einführung der Volkssprache bei den liturgischen Gebeten verlangend annähert. Aber noch kecker geworden, lassen sie im zweiten Dekrete sich noch weiter heraus und ordnen nicht nur allein an, daß künftig die Gebete bei der Predigt in der Volkssprache gehalten werden sollten, sondern auch, „daß bei der Abfassung eines allgemeinen Rituals für die gallikanische die Spendung der hl. Sakramente in französischer Sprache vorkommen soll; die sakramentalischen Formeln sollten jedoch lateinisch bleiben." Auch wollen sie, die Gläubigen sollen, außer dem Falle der Noth, nur bei der hl. Messe, und zwar unmittelbar nach dem Priester kommuniziren. — Auch tragen sie auf, daß nach den Gebeten bei der Predigt, und bei der ersten und letzten hl. Messe, wenn deren mehrere sind, die Epistel und das Evangelium vorgelesen werde, beifügend, daß beim Hochamte ein Unterricht, und bei anderen Messen auf das Evangelium und die Epistel bezügliche Betrachtungen angestellt werden sollten. Man beabsichtigt hier offenbar, das christliche Jahr von Letourneur zu empfehlen. Wir wollen darüber, daß das Konz. die Administrirung der Sakramente in der Volkssprache, ohne Veränderung der sakram. Formeln, angeordnet hat, gar keine Reflexion machen; wenige Jansenisten indessen sind so weit gegangen, obwohl dieses ihr laut ausgesprochener Wunsch war; und man weiß auch hinlänglich, aus welchem Grunde sich die Kirche ähnlichen Unternehmungen widersetzt. — Nun folgt eine Vorschrift zur Aufrechterhaltung der Würde bei der Feier des Gottesdienstes. Es wird darin das Laien- und Frauenvolk vom Sanktuarium ausausgeschlossen; den Bettlern verboten, in den Kirchen zu betteln, und die Gläubigen angewiesen, denselben nur an der Kirchthüre Almosen zu ertheilen; — und endlich werden die Ruhewächter eingesetzt, um während des Gottesdienstes Ordnung herzuhalten. — In den übrigen Dekreten wird angeordnet: 1) ein Erinnerungsfest an die Wiedereinführung des Cultus, welches für immer am Sonntage Quinquagesimä gefeiert werden sollte; und 2) Gebete für das Wohl der Republik, die im Canon der hl. Messe, in den Orationen und Kollekten einzuschalten sind. Diesen 2 Dekreten folgt ein anderes, worin jedem katholischen „Franzosen eine aufrichtige und dauerhafte Unterwerfung unter die Gesetze der Republik zur Pflicht gemacht wird." So sehr lag die Republik diesem aus ihren Elementen entstandenen Clerus am Herzen! Auch erneuerte man noch den Artikel aus dem Pacifikations-Dekrete, den wir oben angeführt haben. Aber ein noch sonderbareres Aktenstück ist die Instruktion des Konz. um das Volk zu ermahnen, daß es den Eid des Hasses dem Königthume und der Anarchie ablege u. s. w. Diese Kasuisten sehen in diesem Eide gar nichts, was das Gewissen eines gottesfürchtigen Franzosen alteriren könnte; widerlegen die allenfalls hier zu erwartenden Einwürfe gleichsam spielend, und rufen die Prinzipien des reinsten Richerismus (*) zu Hilfe. Als eine Regel, die jeden Zweifel bannen, und die Sache gänzlich abmachen soll, stellten sie ihr Beispiel

(*) Richerismus wird die Lehre des Edmund Richer, Syndikus der theolog. Fakultät zu Paris, genannt. In seinem lateinischen Buche, von der geistlichen Macht, herausgegeben im J. 1611, stellt dieser Doktor den Grundsatz auf, daß alle Macht ursprünglich in der Kirche, der Versammlung der Gläubigen, sich befinde, und die Hirten sie nur in Verwahrung haben. Anmerk. d. Uebers.

Digitized by Google

auf. Nach ihnen heiligt Jesus Christus durch sein Thun „folgende große Maxime," die Erhalterin der Macht: „Die Kirche ist im Staate, und nicht der Staat in der Kirche." Eine Maxime, die nur dann wahrhaft einen Sinn haben kann, wenn man sie auf die Objekte des ausschließlichen Rechtes weltlicher Macht anwendet, und welche falsch ist, wenn es sich um die christliche Lehre, die Administration der Sakramente, die geistliche Seelenführung, in Betreff welcher sich auch der Souverain, wer er auch immer sey, nach der Anordnung Jesu Christi selbst, der geistlichen Macht zu unterziehen hat, handelt, — so, daß in diesen Punkten der Staat wahrhaftig in der Kirche, und nicht die Kirche im Staate ist. Uebrigens darf man sich gar nicht wundern, wenn die Väter dieses Konziliabulums diese Maxime des hl. Optatus von Milvia, der dieselbe nicht so verstand, wie sie, ohne weitere Erklärung in die Welt hinausschicken. Sie haben beschworen, die politische Organisation des Clerus aufrecht zu erhalten, von der wir das Grundprinzip zur Kenntniß gebracht haben; und sie vertheidigen hierin ja nur diese Constitution. „Wir leben, sagen diese Väter noch weiter, wir leben, theure Brüder, in einem republikanischen Staate, wir sehen darin die Rechte der Menschheit heilig geachtet, die religiösen Meinungen respektirt; der katholische Kultus ist darin nicht blos geduldet, sondern sogar vom Gesetze in Schutz genommen." — Wenn sie unter diesen „Rechten der Menschheit" jene verstehen, welche das Dekret der National-Versammlung enthält, so zeigen sich hier diese Kasuisten in einem wunderbaren Lichte, wenn sie denselben ihren Beifall zollen. Noch mehr aber thun sie dieß, wenn sie die katholische Religion auf bloße religiöse Meinungen und auf den Kultus beschränken, es sey denn, daß sie unter diesem Worte „Kultus" nicht die ganze Religion bezeichnen wollen; in diesem Falle aber würde sich das Konz. nicht mehr als guter Theologe erweisen; und dadurch, daß es sich darüber freut, daß Lehren, die dem katholischen Glauben entgegengesetzt sind, zu Ansehen gelangen, erregt es den gegründeten Verdacht, daß es des Beistandes von Seite des hl. Geistes baar ist. — In ihrer Verordnung vom 28. Oktbr., bei Gelegenheit des Friedensschlusses von Udine (Campo-Formio), bieten die Väter allen Pomp der Beredsamkeit auf, den Ruhm der Republik und den Schutz des Himmels über dieselbe und ihre triumphirenden Waffen recht hoch zu erheben. „Die Geschichte, so rufen sie aus, eben die Geschichte, welche den Sturz eines Thrones erzählt, an dessen Befestigung Jahrhunderte bauten, und den keine Macht der Erde erschüttern zu können schien, — wird auch erzählen, auf welche Weise sich die französische Republik erhoben habe.... Erschüttert schon im Anfange, sowohl von Innen als von Außen, „von Partheien zerrissen, durch Beraubungen erschöpft, von einem inneren Kriege bedroht, sah sie sich auch allenthalben von Mächten angegriffen, die sich aus allen Kräften zu ihrem Sturze verbunden hatten; allein sie wurde durch diese Orkane nur befestigt und stellte sich muthig den gegen sie vereinigten Kräften von Königen und Völkerbündnissen entgegen u. s. w." Ohne Zweifel sahen die constitutionellen Väter es damals nicht voraus, daß diese in ihrer Haltung so kräftige, in ihrer Constitution so starke und durch die Tapferkeit ihrer siegreichen Truppen so wohl bewahrte Republik in 3 Jahren plötzlich zu den Füßen eines Fremdlings ihr Leben aushauchen sollte; und daß nach Verlauf von kaum 15 Jahren sich wieder der alte Thron in Frankreich, wie durch ein Wunder aus der Asche seiner Trümmer erheben,

Digitized by Google

und den des Usurpators in Staub treten werde. — Die Väter ergriffen auch die Gelegenheit des Friedens zu Utrecht, um ihren Eifer für die Austheilung der hl. Schrift in Aller Hände zu beweisen. Sie sagen dabei, „daß, wer nicht beim Lichte dieser Flamme wandelt, sich in den Fäden seiner eigenen Thorheit erstickt.“ Es ist also Gesetz für jeden Gläubigen, die hl. Bücher zu lesen. — Da aber nicht Alle die alten Sprachen verstehen, so folgt daraus, daß man seine Zuflucht zu den in der Muttersprache besorgten Uebersetzungen nehmen müsse. Aber, es zeigt sich hier einige Ungewißheit in der Wahl; denn man hat die Bibel zu Genf, zu Löwen, zu Port-Royal (*) und an anderen Orten übersetzt; ist es aber einerlei, ob man sich der Uebersetzung, welche von den protestantischen Predigern der Hauptstadt des Kalvinismus gemacht wurde, bedient; oder einer jeden anderen, wie sie einem der Zufall in die Hände wirft? Es bedünkt uns hier, als hätten die Väter, die sich sonst über diesen Gegenstand so häufig wiederholen, für einen bestimmten Fall aussprechen, und, wenn sie es konnten, eine Bibel-Uebersetzung bezeichnen sollen, auf die man sich verlassen — und die ohne Unterschied jeder Gläubige, auf welcher Bildungsstufe er auch immer stehen mag, ohne Bedenken und Gefahr lesen könne. Die Väter aber schienen nicht so weit zu blicken, sondern nur den entsetzlichen Schmerz einigermaßen lindern zu wollen, den die Jansenisten, ihre Brüder, seit 80 Jahren empfanden, eine schmerzliche Epoche, wo die Bulle Unigenitus, worin sie verdammt wurden, in die katholische Welt erlassen und von derselben mit einem verhängnißvollen Respekte aufgenommen wurde. — Das Konz. schließt seine Verordnung mit einer Spezial-Einladung an die Dissidenten, sie möchten ihren Dank mit dem der Constitutionellen für den auf dem Kontinente proklamirten Frieden vereinigen, und mit ihnen nur mehr eine heilige Vereinigung im Frieden und in der Liebe Jesu Christi herstellen. — In dem Synodal-Schreiben, worin das Konz. seine Beendigung anzeigt und von seinem Wirken Rechenschaft ablegt, sagt es etwas, was den Ruhm, dessen sich ihre Heldenthaten gegen die Hindernisse seiner Abhaltung sicher glaubten, in den Augen der ganzen Welt ein wenig herabsetzt. „Versammelt unter der Aegide des Gesetzes, sagt es, haben wir von der Eröffnung des Konz. bis zu seinem Schlusse ununterbrochen das schützende Wohlwollen der constituirten Machthaber erfahren, welche sich die gerechtesten Ansprüche auf unsere Dankbarkeit erworben haben.“ Hierauf theilen sie ihren Anhängern eine Deklaration mit, welche sie an die ganze Christenheit ergehen ließen, als ein bleibendes Denkmal ihrer Liebe zur Wahrheit, und ihres Muthes für die Verfechtung des Rechtes. Hierin beklagen sich die Reverendi und Venerabiles, sowohl Bischöfe als Priester, daß, obwohl sie sich versammelt hätten, um der Kirche Frankreichs den Frieden zu geben, und obwohl sie nicht aufgehört, ihren anders denkenden Brüdern die offenen Arme entgegen zu strecken, — sie dennoch damit keinen Erfolg gehabt hätten. Von da weiter rufen sie die ganze Kirche zum Zeugen ihres Benehmens und des Benehmens jener auf, welche ihre zärtlichen und brüderlichen Einladungen abgewiesen haben. Diesem fügen sie noch bei, daß die Ehrfurcht, von der sie gegen den höchsten Oberhirten durchdrungen seyen, ihnen auferlegt, die Breven vom 10. März und 13. April 1791, und jenes vom 19. März 1792 für apocryph anzusehen, weil sie, wie sie sagen, jedes Merk-

(*) Port-Royal, ein Cisterzienser-Kloster zu Paris. Anmerk. d. Uebers.

Digitized by Google

males der Authenticität ermangeln; und „wenn sie authentisch wären, man sich über dieselben bei der gesammten Kirche beklagen müßte; denn sie enthalten die souverainen Volksrechte und noch obendrein die Lehre Jesu Christi verletzende Aussprüche, indem sie den Gehorsam gegen Gesetze verdammen, die denen der Religion in nichts entgegen sind." Wahrhaftig, um sich ihrer Ausdrücke zu bedienen, ausgezeichnete Symptome ihres gewaltigen Respektes für das Haupt der Kirche! — Indessen seufzen sie doch darüber, „eine große Anzahl von Christen so tief in Unwissenheit versunken zu sehen, daß sie glauben, man könne ohne Zustimmung des obersten Hirten nicht katholisch seyn." Uns aber bedünkt, als hätten sich hier die Constitutionellen unwissender gezeigt, als jene, die sie mit Thränen in den Augen dieses Mangels wegen beklagen. Denn sie mögen sich nur erinnern, was Jesus Christus zum hl. Petrus gesagt hat, als er ihn zum Grundstein seiner Kirche einsetzte; — so wie auch, was die alten Canones, mit denen sie so viel Aufhebens machen, festgesetzt haben; der Disziplin, die zu allen Zeiten überall angenommen war; was die Väter mit einhelliger Stimme lehrten; und endlich, was die Kirchengeschichte frei heraus bezeugt, — und sie werden besser einsehen lernen, welche Vorrechte dem ersten Sitze der Katholicität zustehen; sie würden dann wissen, daß jeder Kreis, der nicht zu diesem Mittelpunkte gehört, sich außer der Einheit befindet; und daß, wenn der Papst den Urtheilsspruch der Exkommunikation hat ergehen lassen, es einer Partikular-Kirche nicht zustehe, davon loszusprechen. — Man spricht uns aber von willkührlichen Handlungen, als wenn nicht Alles, was die legitime Obrigkeit jederzeit gegen die Feinde der Religion, der Ordnung und des allgemeinen Wohles gethan hat, von ihnen als winkührlich bezeichnet worden wäre. — Es scheint auch, als suchten sich die Constitutionellen hiedurch mit Muth zu waffnen, und das Volk gegen die Exkommunikation, mit welcher sie Pius VI. in seinem Breve vom 19. März 1792 bedroht hatte, durch die Furcht vor der Ausführung dieser Drohung, aufzustacheln. — Wie dem aber sey, sie lassen die Hoffnung nicht sinken, noch von eben dem Papste, von dem ihnen, wie sie sagen, die Versicherung wohlwollender Verfügungen in Betreff ihrer, sind gegeben worden, ein Mittel für die Wunden der französischen Kirche zu erhalten. „In dieser Erwartung aber, fügen sie bei, werden wir ohne Unterlaß daran arbeiten, das Licht so weit auszubreiten, bis die Grenze zwischen der legitimen Gewalt und dem Mißbrauche, den man damit treiben kann, jedem Auge deutlich wird." Ohne Zweifel eine seltene Arbeit; offenbar ein zu tief verborgenes und der christlichen Welt noch unbekanntes Licht, weil es unermüdete Anstrengung bedarf, um dasselbe zu entfesseln. Diese sonderbare Prahlerei hat ganz die Physiognomie einer Drohung, die sie ihrerseits an das Kirchenoberhaupt und die Amtsgenossen desselben im Episkopate richteten. Man muß nun doch darauf rechnen, daß die Quelle, aus der sie ihre Machtvollkommenheit und Beweisgründe hernehmen könnten, nicht dieselbe seyn werde, als worin die lehrende Kirche ihre Tradition und die Weisheitsregeln findet, die sie als Richtschnur betrachtet. Wahr ist es, daß eine große Anzahl moderner Rechtsgelehrter sie mit einer zur Ausbeute überreichlich gefüllten Erzgrube versorgen könnten. — Nach dieser drohenden Großsprecherei fahren die Väter auf folgende Weise fort: „In dem Falle, daß uns der Akt der Gerechtigkeit, um den wir schon so oft nachgesucht haben, verweigert würde; so verlangen wir

Digitized by Google

in Anbetracht, daß unsere Feinde (jene Brüder, mit denen sie bisher so zärtlich gethan hatten), nachdem sie Frankreich zerfleischt erblickt hatten, doch nicht aufgehört haben, uns vor den Augen der übrigen Kirchen der katholischen Welt zu verläumden, und gestützt auf die Gerechtigkeit unserer Sache und der Redlichkeit unserer Absichten... im Namen der Hirten und aller Gläubigen der gallikanischen Kirche, die ganze Kirche zum gesetzlichen und canonischen Richter. Und dem zu Folge machen wir an das Kirchenhaupt die dringendsten Forderungen, sobald als möglich ein ökumenisches Konz. zusammenzuberufen, dessen Entscheidung wir uns dann alsogleich unterwerfen werden." Hier legen die Constitutionellen offenbar die Maske ab. Sie verlangen ein legales und canonisches Gericht; unter diesem aber verstehen sie den Ausspruch eines ökumenischen Konz.; und eine Sentenz dieser Art wäre es nun, der sie sich alsogleich unterwerfen würden. Kann man wohl mit mehr Klarheit, obwohl auf eine indirekte Weise, das Ansehen der Ecclesia dispersa nicht anerkennen, und ihr die Infallibilität absprechen, die ihr Jesus Christus verheißen hat, als Er sagte, er werde bei ihr seyn, **alle Tage**, bis an das Ende der Zeiten; und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen? Entweder hoffen diese unbesonnenen Leute, man werde ihnen das ökumenische Konz. bewilligen, um das sie schrieen, und das ist von ihrer Seite das Uebermaß der Anmaßung; oder sie rechneten nicht darauf; und dann ist ihr Verlangen illuforisch und sie äußerten es nur, um das Volk zu betrügen, um Zeit zu gewinnen und ihrer Revolte mehr Festigkeit zu verschaffen. Das ist jedoch noch nicht alles. „Im Falle, daß unser Gesuch um die Zusammenberufung eines ökumenischen Konz. abgeschlagen wird, so verlangen wir ein von theologischen Fakultäten und Universitäten Europas abgegebenes Gutachten." Als wenn von da eine hinreichend beruhigende Entscheidung gegen den Ausspruch des hl. Stuhles und der Körperschaft der Kirchenhirten kommen könnte. „Ueberdieß berufen wir uns noch auf das Urtheil der übrigen National-Kirchen, denen die Gerechtigkeit und das Beispiel der ersten Jahrhunderte die Pflicht auferlegt, sich um alle Theile der katholischen Kirche auf's lebhafteste zu interessiren." Wie wenn die Bischöfe, die sich schon, alle offen oder stillschweigend, mit ihrem Oberhaupte ausgesprochen haben, noch irgend einen Grund haben könnten, von da an die National-Konz. der verschiedenen Länder zu appelliren. Nicht einmal die Jansenisten Saint Cyran, Quesnel und Consorten spannten anfangs ihre Forderungen so hoch. Sie verlangten eine Zeitlang hindurch nichts, als sprechende Beweise von der Anhänglichkeit der Kirchen Europa's an die Bulle Unigenitus. Warum gebährden sich die Söhne um so viel kecker und hartnäckiger als ihre Väter? Sie rühmen sich einigemal, Schüler des großen Bossuet zu seyn; wie wagen sie es denn dann, sich in einem so wesentlichen und gefährlichen Punkte von seiner Lehre zu entfernen? Sagt nicht dieser berühmte Bischof, und müssen wir nicht mit ihm sagen: „Auf welche Weise immer die Kirche ihr Urtheil abgibt, so ist die Sache damit beendet; denn es kann niemals anders geschehen, als daß die vom Geiste der Wahrheit geleitete Kirche sich dem Irrthume widersetze." (*) Endlich rufen die Väter aus: „Gestellt vor das Angesicht einer verderbten Nachwelt, welche vom Schooße der Zukunft sich gegen uns in Bewegung setzt, erlassen wir diese

(*) *Defens. Declarat. Cleri. gall. L. 8. c. 2.*

Digitized by Google

feierliche Deklaration, damit sie der christlichen Welt und den künftigen Generationen die Reinheit unseres Glaubens, die Gerechtigkeit unserer Reklamationen, den Geist der Liebe gegen unsere Brüder, und der Unterwürfigkeit unter die Entscheidung der Kirche, die uns bis auf den letzten Athemzug beseelen wird, bezeuge." — Nun folgen 14 freudige Zurufe, worin sie weder ihre andersdenkenden Brüder, noch die Vertheidiger des Vaterlandes, noch die Republik, deren Erhaltung und Gedeihen sie von Gott erbitten, vergessen. Etwas weiter unten liest man wieder: „Auszüge, gesammelt über die mündlichen Verhandlungen in den Sitzungen des National-Kouz. von Frankreich, gehalten von den zu Paris versammelten, unterzeichneten Bischöfen, und besiegelt mit dem National-Siegel. Paris, am 4. Fastensonntage, den 18. März, im J. Jesu Christi 1798" (den 28. Ventôse im 6. Jahre der französischen Republik). Die Unterschriften lauten: Saurine, Gregor, Royer, Desbois, Wandelaincourt, Raimund und Clemens. — Dieser Art nun ist das Konziliabulum, mit dem man zum Voraus die Wunden heilen wollte, an welchen die französische Kirche blutete. Man nimmt in demselben eine gewaltige Verlegenheit in Betreff der Breven von Pius VI. wahr, deren Authenticität man der Reihe nach, bald annahm, bald verwarf. Man gab sich den Anschein, eine Vereinigung zwischen der Geistlichkeit und dem Volke beider Partheien zu Stande bringen zu wollen; man erbot sich sogar zu diesem Ende nicht unbeträchtliche Opfer zu bringen; setzte aber dem Zustandebringen dieser Vereinigung unmögliche Bedingungen entgegen; es soll nicht weniger geschehen, als daß die treuen Hirten und Katholiken die Einheit verlassen sollten, in welcher sie sich stark finden, um sich an eine isolirte Parthei zu hängen, die kaum von Gestern her sich schon herausnimmt, Gesetze vorzuschreiben; noch reduzirte man dort die Anzahl derjenigen, mit welchen man verhandeln zu wollen vorgibt, auf Null. Man sieht also, daß dieser gewaltige Pomp nur eine Lockspeise seyn sollte, die man so gut als möglich vor die Augen der Einfältigen zu bringen suchte, um sich von der allgemeinen Verachtung zu erheben, der man verfallen war, und um allen Schimpf auf die orthodoxen Geistlichen zu wälzen... Noch etwas anderes hat uns in Staunen versetzt, als wir die Sammlung lasen, von der wir hier eine Analyse gegeben haben, nämlich, daß sich darin nichts vorfindet von Seite jener Congregation, deren Aufgabe es ist, an der vollständigen und gänzl. Rechtfertigung der Titel der actuellen Seelenhirten zu arbeiten. Sollte es geschehen seyn, daß diese so wichtige Arbeit sollte vernachläßigt worden seyn; oder besser, sollte weder etwas in den alten Canonen, noch in den Denkmälern, welche die Geschichte darbietet, vorgefunden worden seyn, woraus die Legitimität dieser angemaßten Rechtstitel hervorginge? Wahr ist es zwar, daß dieses Konziliabulum von dieser Gesetzmäßigkeit als von einer evidenten Sache redet; indessen sollte sich wohl die Arbeit einer ganzen Versammlung auf einen einzigen angeführten Grund beschränkt haben, da sie doch entscheidende Beweise, u. solche verlangt, denen man allseitig die größte Aufmerksamkeit schenkt? — **Proclam. du roi sur les décr. de l'ass. nat. pour la constit. civ. du clergé, et la fixat. de sontrait. Canons et décrets du C. N. de France... — mis en ordre par les évêques réunis à Paris.**

Paris (abermals ein National-Konziliabulum v.), gehalten von den Constitutionellen im J. 1801. Es wurde im März des vorigen Jahres

Digitized by Google

von 4 aus jenen Prälaten zusammenberufen, welche eine Art General-Agentschaft ihres Clerus, unter dem Namen der reunirten Bischöfe in der Hauptstadt bildeten. Hört man sie in ihrem Zusammenberufungs-Schreiben, so stellte die National-Synode von 1797, „bestehend aus Männern, die ehrwürdige Narben der Verfolgung an sich trugen," der ganzen katholischen Welt eine der merkwürdigsten Versammlungen vor, die nur jemals in den kirchlichen Jahrbüchern erwähnt werden. Man sah daselbst vor allem Frömmigkeit, Patriotismus, Talente und die hellste Aufklärung im schönsten Lichte strahlen. Uebersetzt in verschiedene Sprachen, erregten seine Canones und Dekrete selbst in der Ferne die Bewunderung aller erleuchteten Geister. Beinahe im ganzen Umfange der Republik hat der auf wirksame Weise wiederbelebte Eifer einen neuen Aufschwung genommen. Der Unterricht ist häufiger und lichtvoller geworden; Synoden, gehalten mit einer staunenswerthen Regelmäßigkeit, haben durch weise abgefaßte Statuten die brennenden Wunden geheilt und die Gemüther zubereitet, sich unter die heilsamen Vorschriften einer homogenen Disziplin zu beugen. Bei 18 oder 20 Männer, die seither zur Fülle des Priesterthums erhoben wurden, beruhigten das constitutionelle Episkopat, und reparirten schon mehrere der zahlreichen Verluste, welche (durch den Tod, Apostasie, Heirath und durch die freiwillige Entfernung mehrerer von den bischöflichen Funktionen) erlitten worden waren. Endlich war das Konz. vom J. 1797, fruchtbar an großen Werken, nachdem es alles Mögliche geleistet sah, nur an dem spezialen Gegenstande, der Tilgung des Schisma mit den Dissidenten gescheitert. Allein für den ungünstigen Erfolg hierin kann man sich damit trösten, „Europa ist Zeuge unserer brüderlichen Einladungen, und die Geschichte wird es der Nachwelt erzählen, wie wir uns benommen haben, und wie unsere Gegner." Und wo anders wieder weiß man gar zu sagen, „der andersdenkende Clerus verließ, mehr versessen auf die alte Verfassung, auf Würden und zeitliche Güter, als sich mit dem Unterrichte der Gläubigen abgebend, im Verlaufe der Revolution seine Heerde, die er in Unwissenheit hatte verwildern lassen." — Wir möchten hier wohl die reunirten Herren Saurine, Gregor, Desbois und Wandelaincourt, die Verfasser und Verbreiter dieses herrlichen Circulare, recht sehr gebeten haben, was denn eigentlich dieses Schisma der Dissidenten, welches man nicht heben konnte, sey; und wie es möglich sey, ein Schismatiker zu werden, wenn man mit Gefahr seines irdischen Gutes, seiner Freiheit und seines Lebens den Glauben seiner Kirche aus vollem Herzen bekennt, und in derselben Gemeinschaft und mit ihrem Oberhaupte und allen ihren ersten Hirten in offenbarem Verkehr bleibt? Sicherlich, wenn die Dissidenten also handelnd in das Schisma verfallen sind, diese bedauernswerthe Spaltung dem höchsten Oberhirten, allen seinen Amtsgenossen im Episkopate, ja sämmtlicher Kirche, die alle zusammen keinen Anstand genommen haben, mit jenen in Gemeinschaft zu bleiben, und welche sie überall auf's freundlichste aufgenommen und als edelmüthige Bekenner des Glaubens und der katholischen Einheit gepriesen haben, zur Last zu legen. Ferner bitten wir diese reunirten Bischöfe, ob die unter ihrer und ihrer Amtsbrüder und Cooperatoren Leitung herangezogene Generation, was Religion anbelangt, einen mehr entwickelten und erleuchteten Unterricht gezeigt hat, als die Generation, die zuvor von jenem Clerus war herangebildet worden, welche diese da bald

Digitized by Google

als Dissidenten, bald als „außer aller Theilnahme stehende" zu behandeln beliebe? Wenn es so ist, worüber sie aber ein tiefes Stillschweigen affektiren, wenn sie von Verfolgung sprechen, warum hat sie denn Frankreich verlassen, ohne dazu thätlich gezwungen worden zu seyn, und ohne evangelische Arbeiter zu hinterlassen, um den in Städten, Burgen, Dörfern und in den entlegensten Weilern zerstreut lebenden Gläubigen heimlich Ermuthigung, Trost und den Frieden, mit einem Worte jede Hilfe, welche der Religion zu Gebote steht, zu bringen? Ob man nicht die Dekrete, welche sie in fremde Länder verbannten, an Todesluft hauchende Küsten verwiesen oder wohl gar zum grausamsten Tode verdammten, nicht unter die zur Unterhaltung erfundenen Fabeln zählen müsse? Ist es denn unwahr, daß eine große Anzahl von diesen Gliedern unter meuchlerischen Dolchen, in Kerkerfinsterniß, auf überall errichteten Schaffoten, in unbewohnbaren Wüsteneien, auf Schiffen, wo man sie im untersten Schiffsraum zusammenkeilte, sein Leben einbüßte? Sie mögen uns sagen, ob in schwierigen Lagen, worin sie sich auf Augenblicke befanden, ihre Bischöfe und Priester mehr Geduld, Resignation, Muth, Aufopferung und Eifer bewiesen haben, um den Ihrigen zu Hilfe zu eilen, als die katholischen Missionäre gegen die Gläubigen in Anwendung gebracht haben? Fakta, zu zahlreich und zu neu, um schon aus dem Gedächtnisse derjenigen entschwunden zu seyn, welche sie erlebt haben; und die öffentlichen Verzeichnisse, welche die Apostasie einer Priesterschaft constatiren, welche Furcht vor Qualen, Gefängniß und Tod an die Anzahl jener unglückseligen Kinder der Civil-Constitution des Clerus angeschlossen hatte, schreien zu laut gegen sie. Warum denn also bei jeder Gelegenheit über den unbeeideten Clerus herfallen, wenn man unbezweifelt weiß, daß man es nicht thun kann, ohne sich tödtlichen Gegenhieben, überwältigenden Erwiederungen auszusetzen? Die erste National-Synode hatte, wie dieß der Bischof von der Seine bezeugt, ihre Sitzung wegen sehr stürmischem Lärmen aufgehoben; sie konnte daher über Objekte von höchster Wichtigkeit nicht ins Reine kommen, über welche man doch gerne gewünscht hatte, daß es geschehen möchte. Diese neue Synode sollte nun das ergänzen, und seine Aufmerksamkeit vorzüglich auf „die Wiedereinführung der kirchlichen Bußanstalt" (so lebhaft gewünscht im letzten Jahrhundert von den Jansenisten und schon zum Versuche gebracht in der Kirche von Sens), „die Befolgung der evangelischen Räthe, die Kindererziehung, die Errichtung von Seminarien, die Wiedereinführung kirchlicher Studien, die Mittel für die Bestreitung des Cultus, die Subsistenz der Seelenhirten, die Erstarkung der Liebe zur Republik (die schon in Zügen lag), auf eine Untersuchung einiger hl. Feste, ob sie einzuführen oder abzuschaffen seyen, die Einförmigkeit der symbolischen, asketischen und liturgischen Bücher, Einförmigkeit in den Synodal-Statuten, die Kompletirung der Diözesan-Organisation, den Gebrauch und den Mißbrauch der Dispensen und der Vorbehalte, die Aufrechthaltung ihrer Freiheiten, welche bisher ein Bollwerk der gallikanischen Kirche gegen die ultramontanischen Anmassungen gewesen waren, den Verkehr mit dem hl. Stuhle und mit anderen Kirchen der christlichen Welt, die Zurückberufung der Sekten zum Mittelpunkte der Einheit, und noch viele andere Fragen von Wichtigkeit und Delikatesse richten, welche muthvoll angeregt, gründlich tief erörtert, und mit jener Weisheit entschieden werden sollten, welche geeignet ist, die unerschütterlichen

Digitized by Google

Prinzipien der katholischen Religion aufrecht zu erhalten, während sie die Irrthümer und Mißbräuche, die man denselben hatte beigesellschaften wollen, davon ausscheidet. Das neue National-Konz. mußte die Aufgabe lösen, ob das Konz. von Trident in Frankreich angenommen worden sey, oder nicht; und man bestimmte zur Herbeischaffung anderweitiger Berichte hierüber die 2 Gelehrten Mignot und Agier, von denen der Erstere von der Bulle Unigenitus an ein künftiges ökumenisches Konz. appellirte, und der Andere dreist entschied, das Konz. von Trident sey in Frankreich nie angenommen worden, weder hinsichtlich der Disziplin, was zum Theile, einzelne Punkte ausgenommen, worin man dasselbe immer befolgte, wahr ist; noch hinsichtlich seiner Lehre, was aber ganz erlogen ist. Die Reunirten wollten auch noch, daß man auf dieser Synode im J. 1801 die Irrthümer erörtere, welche sich seit dem eben genannten Konz. erhoben hatten. Ein Unternehmen, das den Rechten der Kirche, welche sich schon über mehrere dieser Irrthümer ausgesprochen hatte, geradezu entgegen ist. „Wie, ruft der constitutionelle Bischof von der Seine aus, der sich der Abhaltung der Synode widersetzte, man wagt es den Vätern, welche dieses Konz. ausmachen sollten, aufzugeben, über die Annahme des Konz. von Trident, und über die Irrthümer, die sich seit diesem Konz. erhoben haben, auszusprechen. Welche Unklugheit! Was verlangen wohl die Anstifter dieses Projekts? Wollen sie vielleicht die Verwirrungen und Uneinigkeiten noch vergrößern? Wollen sie die Klagen wieder erwecken, welche die Regierung (man soll sagen, die auf die Regierung gestützte Kirche) mit Mühe gestiftet hat; ein böses, kaum gelöschtes Feuer wieder anschüren, das im Stande ist, alles zu verschlingen? Wollen sie die Bedrängnisse der gallikanischen Kirche, die ohnehin schon so sehr leidet, über die Maßen zunehmen lassen, u. sie gänzlich in den Untergang stürzen, der ohnehin unvermeidlich hereinbrechen wird?“ In Bezug auf die Pacifikation sollte sich das Konz. damit beschäftigen, „die Mittel anzugeben, wie die Abhaltung eines ökumenischen Konz. beschleunigt werden könne; zu untersuchen, in welchem Theile der Liturgie es zweckmäßig wäre, die Landessprache einzuführen; die beste Methode anzugeben, wie das Studium der hl. Schrift betrieben werden soll, so wie auch der passendsten Behandlung derselben, um den Geschmack an derselben und ihre Kenntniß unter den Gläubigen immer weiter auszubreiten; endlich, zu bestimmen, welche Disziplinar-Beziehungen zu Folge ihrer Freiheiten, noch mit dem hl. Stuhle statt zu finden haben.“ Diese letztere Frage erschien wohl als gänzlich unnütz. — Dieß war im kurzen Umrisse die umfangsreiche Materie, worüber der constitutionelle Clerus, versammelt im National-Konz., vortreffliche Canones und Dekrete abfassen sollte. Die Reunirten hatten davon eine hohe Idee gefaßt, und, um die Arbeiten vorzubereiten, welche die Erörterung von so vielen wichtigen Dingen erforderte, beriefen sie die einsichtsvollsten und gelehrtesten Talente aus allen Klassen zusammen. „Man soll, sagten sie, nicht sehen, daß Europa den Rückschritt zu den falschen Dekretalen macht.... Die alte Disziplin beginnt sich zu erheben über die Ueberreste dieses apokryphen Kodex; und nicht mehr ferne ist die Epoche, wo die Civil-Constitution in geistlichen Dingen, welche so viel Geschrei, Verläumdungen und Revolten veranlaßte, als eine der edelsten Bestrebungen, einige Unvollkommenheiten ungerechnet, für die Wiederherstellung der alten Formen in der kirchlichen Verwaltung erscheinen wird.“ — Uebrigens meinten die Reunirten,

Digitized by Google

„es sey überflüssig, ja sogar beleidigend, besonders zu empfehlen, daß man Deputirte wähle, die Frömmigkeit und Patriotismus mit anderen Tugenden vereint besitzen; der Clerus von Frankreich, fügen sie bei, anerkennt nur mehr Hirten von diesem Schlage, seit er durch den Abfall der zwei Priesterklassen (der Welt- und Klostergeistlichen) gereinigt worden ist; nicht mehr aber die unter der vorigen Regime ordinirten; da sie theils durch Mangel an Bürgertugend, theils durch Apostasie dafür verdorben sind." Ohne Zweifel haben die Väter Recht, die v. ihnen creirten Priester des Mangels an Bürgertugend nicht zu beschuldigen; warum aber sie nicht auch an d. unauslöschbaren Schande d. Geistlichen vom alten Regime Antheil nehmen lassen, wenn von Apostasie die Rede ist? Doch verzeihen wir ihnen diesen Mißgriff, die natürliche Frucht ihrer Vorliebe zu jenen Priestern, denen sie die Hände auflegten. Wenigstens aber hätten sie sich nicht gar so entsetzlich über die Apostaten aus dem alten Regime zu ärgern gebraucht; denn aller Wahrscheinlichkeit nach, wären weder die Reunirten, noch ihre sehr verehrungswerthen Herren Amtsbrüder Bischöfe von den Flüssen, Bergen und Felsen geworden, von denen sie den Namen tragen; und trotz der edelmüthigsten Anstrengungen, zur Wiederherstellung der alten Formen, welche die Civil-Constitution des Clerus gemacht hat, hätte man kaum in Frankreich Hirten von diesem Schlage gesehen. — Wir wollen hier nichts sagen von der Instruktion, welche die Reunirten in Betreff der Metropolitan-Konzilien hatten ergehen lassen, da wir daraus schon einiges unter dem, wovon so eben die Rede war, entnommen haben. Es mag genügen zu bemerken, daß dergleichen Versammlungen im Verlaufe des J. 1800 hätten gehalten werden, und die Mittel so wie die Geschäfte für das im J. 1801 zu Paris abzuhaltende Konz. hätten vorbereiten sollen. Mit gleichem Stillschweigen jedoch können wir nicht das Cirkulare übergehen, welches von den Reunirten an die auswärtigen Bischöfe erging. — Diese werden hierin belehrt, das Episkopat sey eines; alle Kirchen müßten sich wechselseitig um ihre Angelegenheiten bekümmern; vorzüglich aber sollte diese gegenseitige zarte Aufmerksamkeit sich zur Zeit der Stürme beweisen; die gallikanische Kirche habe schon seit 6 Jahren alle Drangsale auf sich lasten gesehen, welche nur immer die grausamste Verfolgung und die bedaurenswertheste Theilung über sie hätte verhängen können. Das Recht und die Pflicht gebe jedem Seelenhirten die Initiative, zur Erleichterung unserer Kirche mitzuwirken; es sey eben eine Gelegenheit eröffnet, der gallikanischen Kirche thätliche Proben von Liebe zu geben; das National-Konz. nämlich, welches für das erste Jahr des 19. Jahrhunderts angesagt worden, und worin neuerdings alle Irrthümer gegen das Dogma u. die Moral, welche seit dem Konz. von Trident die Reinheit des Glaubens zu entstellen gesucht haben, einer Untersuchung unterworfen werden sollten u. s. w. Auch rühmen darin die Reunirten den Muth, den der Clerus bei der Verfolgung an den Tag gelegt hat; und sie beklagen sich bitter, daß ihr Glaube und ihre Moral bei auswärtigen Kirchen verläumdet, und ihre Rechtfertigung nicht angehört worden sey; daß man dabei über Häresie schreie, ohne jedoch nur ein einziges Dogma anführen zu können, welches sie verletzt hätten, und von Schisma rede, obwohl sie unablässig ihre ununterbrochene Anhänglichkeit an den ersten Bischof laut verkündet hätten;

Digitized by Google

und endlich die Exkommunikation angewendet habe, obwohl dieß nicht eigentlich der Fall sey, und daß, wenn sie auch bestehe, dieselbe, um gültig zu seyn, von der competenten Behörde ausgesprochen, zuvor aber auch die Angeklagten gehört worden seyn müßten u. s. w. Denn sie erkennen die Exkommunikationen de Jure nicht an, welche man über Häretiker und Schismatiker verhängt. — „Unsere Gegner, sagen sie weiter, sind aufgelöst unter sich in Anarchie; einige davon jedoch haben durch den Akt der Unterwerfung dem Gesetze wieder Genüge geleistet, das sie vor 9 Jahren gegeben haben." — Die Reunirten überlassen sich hier einem offenbaren Irrthume. Die Priester, von denen sie hier sprechen, haben nur der Constitution Treue versprochen, welche das Konsulat an der Spitze der Republik einführte, und worin von der politischen Organisation der Geistlichkeit gar keine Rede war. Die Akte, welche diese Priester unterzeichnet haben, macht gar keine Erwähnung von Gesetzen, und es gab darüber eine Deklaration in einem offiziellen Journale, worin die Regierung versichert, daß das Versprechen der Treue, worum es sich handelte, nichts anderes, als nur ein Civil-Akt sey, und durchaus weder den religiösen Meinungen noch dem Gewissen Zwang anzuthun beabsichtige. — „Unsere Gegner klagen über Intrusion und behaupten, der Faden der bischöflichen Succession sey abgebrochen... Auf unumstößliche Beweise von der Rechtmäßigkeit unserer Ansprüche, von der Reinheit unseres Glaubens, auf unsere Einladung über diese ausgemachte Punkte zu conferiren... hat man uns mit Unbilden und falschen Beschuldigungen geantwortet... Verehrteste Bischöfe! das Solidar-Verhältniß des Episkopates macht es euch zur Pflicht, auf eine positive Art bei unserem Streite zu interveniren... Ein ohne uns zu hören ausgesprochenes Endurtheil wäre einerseits verdammlich, andererseits nichtig; eine solche Uebereilung hätte selbst das heidnische Rom verworfen... Wir wollen euch nicht damit Unrecht thun, zu denken, daß ihr christliche Kirchenvorsteher weniger anhören wollet, als eine heidnische Regierung. Es wird also die Klugheit euch rathen, euer Urtheil zu suspendiren." — Die Dekrete, welche die constitutionelle Sekte erließ, wären nun hinreichend bekannt. Die Irrthümer und schismatischen Prinzipien, auf denen diese Dekrete beruhten, waren schon längst von der Kirche verworfen. Die Reunirten und ihre Amtsgenossen hatten, als sie zum Episkopate erhoben wurden, eben diesen Dekreten zu Folge, — die Aufrechterhaltung derselben beschworen; ihre Sache war also hinreichend verhört. Nicht weniger war auch die Sache der nach der Abschaffung der Civil-Constitution in geistlichen Dingen creirten Bischöfe bekannt. Diese waren nämlich ganz nach willkührlichen und gegen die angenommene Disziplin streitenden Maßregeln zu ihrer Würde erhoben, und gegen alle allenthalben bestehende Ordnung eingesetzt worden u. s. w., ohne noch dazu zu rechnen, daß mehrere Bisthümer an sich rissen, deren rechtmäßige Titularen noch lebten. Die auswärtigen Prälaten ließen es daher an Weisheit nicht fehlen, als sie mit dem Papst, entweder ausdrücklich oder stillschweigend dasselbe Urtheil abgaben. — „Wir schreiben an das Kirchenhaupt, fügen die Reunirten weiter bei, um ihm vom National-Konz., das am hl. Peters-Tage dieses Jahres eröffnet werden sollte, in Kenntniß zu setzen, und um ihn zu bitten, er möchte Delegirte abschicken, die sich in eigener Person von der Reinheit unseres Glaubens,

Digitized by Google

von der Canonicität unserer hl. Handlungen, und endlich von unserer Friedensliebe Versicherung verschaffen könnten." — „Auch ihr R.R. E.E., wir beschwören Euch darum, kommet doch dazu als Zeugen und als Richter; unsere Schriften, unsere Meinungen, unser Verhalten sind ja die Grundlagen der Erkenntniß, auf welche sich eine weise und wohlmotivirte Entscheidung gründen soll." Sie bestehen aber auf dieser Einladung zum Konz. nur, damit man Deputirte schicke, die in ihrem eigenen Namen und als Depositoren des Gesammtwunsches anderer Diözesen handeln sollten. Diese Abgeordneten indessen müssen die Auslagen hiebei selbst auf sich nehmen, da der französische Clerus sich in absoluter Unmöglichkeit befindet, dazu beizusteuren. Sie waren schon voll Freude, in der Hoffnung, mitten unter sich auf ihrem Konz. abgeordnete Prälaten von auswärtigen Kirchen zu erblicken. Sie sagten, es sey erst eine Entscheidung in geistlichen Angelegenheiten Frankreichs ergangen, nämlich die Decision der theologischen Fakultät und des Kirchenrechtes von der Universität zu Freiburg im Breisgau, welche sich zu ihren Gunsten ausgesprochen hat. Deßgleichen beriefen sie sich auf das Gutachten aller katholischen Universitäten und den Urtheilsspruch der zerstreuten Kirchen. Sie sagten, daß die Prälaten der außerhalb Frankreich gelegenen Länder den Stand der Frage kennen, worüber sie ihr Gutachten einholen; und endlich nahmen sie die Bischöfe Frankreichs, ihre Antagonisten, und selbst den ersten aller Bischöfe, als mit ihnen in der Hauptangelegenheit interessirte Parthei nicht an. Und zuletzt versicherten die Reunirten noch die katholischen Bischöfe, daß das an sie gerichtete Cirkular im historischen Archive einregistrirt worden sey. — Wir wollen uns bei einem anderen, an die Metropoliten gerichteten Cirkulare nicht aufhalten, in dem die Reunirten, in beständiger Extase über das Konz. von 1797, ihren Plan zur Pacifikation der Bewunderung der späten Nachwelt anheimstellen, den sie dem berühmten Gegenwirken der afrikanischen Kirche zur Beseitigung der durch die Donatisten verursachten Wirren entnommen hätten. Was sie unter den Werken dieser großen Synode am meisten anstaunenswerth finden, ist ein bewunderungswerthes Dekret in Betreff der Ehe, worin die ganze Disposition in dem, was dieselbe betrifft, der weltlichen Macht überlassen bleibt; alles jedoch ohne Verletzung der kirchlichen Rechte in dem was die Administration der Sakramente betrifft. — Ein Staunen jedoch, welches jene kaum theilen werden, welche wissen, daß Luther, de Dominis und eine Menge anderer Feinde der Kirche das Vorspiel zu diesem Konz. aufgeführt, und vor ihm dieselben Irrthümer gelehrt haben. — Man sieht auch aus diesem Schreiben, wie die Reunirten aus einigen Nachrichten, die sie erhielten, mit Wohlgefallen voraussahen, daß die Synode über die Annahme des Tridentinischen Konz. entscheiden, und sich über alle Irrlehren aussprechen werde, die seit diesem Konz. auftauchten. Zwei Punkte, die ihnen sehr am Herzen liegen; warum? wäre wohl leicht anzugeben. — Wir haben bereits angeführt, daß Royer sich der Abhaltung des Konz. von 1801 widersetzt habe. Wirklich machten ihm auch die Reunirten Vorwürfe, vielleicht auch ein wenig aus Eifersucht, wenigstens beklagt er sich selbst darüber, daß er, man weiß nicht recht wie, vom Bischofssitze de l'Ain auf den de la Seine transferirt worden sey; daß er die von Loiret und von Eure und Loire, und den v. Yonne,

Digitized by Google

wo jedoch seine Metropoliten-Jurisdiktion nicht anerkannt wurde, unbesetzt gelassen habe; daß er mehrere Kirchen von Paris habe eingehen lassen, bei deren einer schmachvolle u. schimpfliche Retraktationen stattgefunden hätten; daß er die Reunirten, seitdem er den neuen Sitz bestiegen, nicht mehr anerkenne; und endlich, daß er weder eine Diözesan-Synode, noch ein Provinzial-Konz. gehalten habe, welches doch ausdrücklich in dem Ansage-Schreiben des National-Konz. für das Jahr 1801 anbefohlen sey. Auf diese schreienden Anschuldigungen, für welche man ihn mit gerichtlicher Untersuchung bedrohte, gab er nun in dieser letzteren Versammlung seine Aussage ab. Aber auch unabhängig von diesen persönlichen Beweggründen, für welche sich dieser Prälat keineswegs unempfindlich zeigte, führte er auch noch andere ziemlich beträchtliche an. Wir haben oben bemerkt, was er über die proponirten Diskussionen über die Annahme des Konz. von Trident und die nach demselben aufgetauchten Irrthümer dachte; nun behauptete er auch noch, die französische Kirche sey zu sehr bewegt, als daß sie sich den Frieden selbst geben könne. Die Regierung, welche die Gesichtspunkte der Aussöhnung aufstelle, werde eine Versammlung dieser Art nicht mit gleichgültigem Auge betrachten; und da die Synode von 1797 diese Angelegenheit dem Gutachten des Papstes vorgelegt habe, so müsse man ihm und dem ersten Konsul hierin auch die Initiative einräumen, indem es als ausgemacht erscheine, daß diese beiden über diese Angelegenheit mitsammen in Unterhandlung getreten seyen. Diese seine Gründe setzte Royer sehr gut in seinen beiden Schreiben auseinander, wovon er das eine an alle seine Amtsbrüder, das zweite an die Metropoliten richtete. In diesem letzteren redet er bemerkenswerthe Dinge: „Glaubet nicht, verehrliche Amtsbrüder, daß wir die Sachen zu weit treiben; wir kennen die Absichten der Reunirten; sie haben ihr Geheimniß selbst blos gegeben. Diese Herren bilden sich ein, die Regierung habe nicht das Recht, das abzuändern, was die constituirende Versammlung in der Dekretirung der Civil-Constitution des Clerus gethan hat; sie geben vor, es bedürfe hiezu eine nationale General-Versammlung; und eine Folgerung aus dieser Prätension ist es, daß sie um jeden Preis ein National-Konz. zusammenberufen und halten wollen, um der Regierung eine rivalisirende Macht, eine Macht entgegen zu stellen, welche der ihrigen das Gleichgewicht halten und jede ihrer Anstrengungen zu einem starken und wohl combinirten Widerstand paralysiren könnte." Dem Bischofe von der Seine antworteten die Reunirten mit Heftigkeit, so daß er endlich selbst nachgab, und alles setzte sich auf ihre Aufforderung in der constitutionellen Kirche in Bewegung; die Erzpriester, wo es eine gab, hielten ihre Conferenzen; die Bischöfe ihre Synoden; die Metropoliten ihre Provinzial-Konzilien; und das auf 1801 angesagte Konziliabulum trat zusammen. — Seine feierliche Eröffnung geschah am 29. Juni, in der Metropolitan-Kirche zu Paris. Es hatte indessen schon seit dem 23. Juni einige Präliminar-Sitzungen gehalten. In der am 28. hatte man nach einer langwierigen Diskussion beschlossen, es soll das Konz. das Glaubensbekenntniß von Pius VI. herausgeben, und zwar in dem Sinne, als es immer von der gallikanischen Kirche verstanden wurde. Als wenn diese so orthodoxe Partikular-Kirche das Glaubensbekenntniß, um das es sich hier handelt, in einem anderen Sinne, als es bisher die gesammte Kirche verstanden hatte, aufgefaßt hätte. — Indessen war es ohne Zweifel den Constitutionellen erlaubt, wenn

Digitized by Google

es sich um die Darlegung des Glaubens handelte, Restriktionen und neue Rubriken zu erfinden. — Man sieht auf diesem Konzilium 9 Metropoliten, 33 Bischöfe aus den Departements, 8 schriftlich bevollmächtigte Geistliche, 53 Priester, welchen die Noth Zutritt gestattet hatte, und 2 Abgeordnete aus Italien, von einigen unruhigen Köpfen in Piemont und dem Genfer-Gebiete geschickt, im Ganzen 106 Väter, die Sitze einnehmen. Klaude Lecoz, Bischof von Lille u. Vilaine und Metropolit von Nord-West, führte dabei den Vorsitz, assistirt von Dominikus Lacombe, Bischof v. Gironde und Metropolit von Süd-West, und Heinrich Gregor, Bischof von Loir u. Cher. Claudius Debertier, Bischof von Aveyron wurde dabei zum Promotor ernannt, und man gab ihm den Paul Felix Joseph Baillez, Kurat, wie es heißt, von St. Stephan du Mont zu Paris, und den Franz von del Torcy, den man in der Eigenschaft eines Superiors vom Seminar zu Rheims aufführt, bei. Es fanden da 5 Versammlungen statt, welche zum Gegenstande gegenseitiger Besprechung den Frieden und die Freiheiten der gallikanischen Kirche; den Glauben, die Sitten und den kirchlichen Unterricht; die innere Disziplin, d. h. wie man es erklärt, die Sakramente und die Liturgie; die Organisation der gallikanischen Kirche, und endlich den kirchlichen Kodex hatten. — Heinrich Gregor hielt die Eröffnungsrede. Nachdem er dieses Geistesprodukt, welches eben nicht das Gepräge großer Beredsamkeit, noch auch des guten Geschmackes an sich trug, herabgelesen hatte, fragte man sich, welches seine Beschaffenheit, sein Plan und Zweck sey; und man sah sich genöthigt, es unter die Zahl von mehr philosophischen als christlichen Rapsodien, mehr für eine exaltirte Imagination als dem Munde eines Bischofes angemessen, zu verweisen. Ueberall bemerkte man die Opposition des Autors gegen das päpstliche Ansehen, seine Hinneigung zum Jansenismus, seine Ergebenheit gegen die Volks-Souverainität, zu deren Gunsten er einen Text aus dem 15. Konz. von Toledo anführte, worin von dieser prätendirten Souverainität eben so die Frage aufgeworfen wird, als es von dem Alkoran geschieht. Er spricht „mit Rührung von der Hinfälligkeit der Throne u. von dem Muthe der Freiheitsbegründer. Er sagt, die Religion habe die Gleichheit vom Himmel gebracht; die heidnischen Kaiser seyen nunmehr auf Verfolgung erpicht gewesen, weil die Grundsätze der Freiheit den Koloß ihrer Macht hätten erschüttern können .. — eine Beobachtung, welche die Geschichtsschreiber in's hellste Licht gesetzt haben." Wieder auf den Angriff gegen die Päpste zurückkommend, citirt er mit vielen Lobsprüchen die neueren Autoren, die in dieser Hinsicht seine Gesinnung theilten; unter andern den Eustach Degola, jenen Priester aus Genf, der für 8 Geistliche und 2 Advokaten zum Konz. gekommen und dort mit Bewunderung als Deputirter der italienischen Kirchen aufgenommen worden war; den Solari, Bischof von Noli, der sehr für die constitutionelle Kirche gestimmt war, und der schon den Muth gehabt hatte, die Bulle Auctorem fidei bei der Regierung von Ligurien anzuklagen; „eine Bulle, fügt der Redner des Konz. bei, welche von Neapel, Venedig, Mailand, Florenz und Oesterreich abgewiesen worden war." Warum setzt er nicht hinzu, auch in Frankreich; weil er, Gregor, und noch einige Andere von der Jansenistischen Parthei dieselbe nicht wollen? Wohl gut, daß der Cardinal Gerdil gerade das Gegentheil von der Behauptung unseres Synodal-Redners bewiesen hat, indem er zeigte, daß eine große Anzahl

Digitized by Google

von Prälaten sich in Briefen fest an diese Bulle gehalten haben; und daß andere ihre Beistimmung zu derselben stillschweigend dadurch abgegeben haben, daß sie dagegen keine Einwendung machten. Ueber diese stillschweigende Beistimmung aber macht sich der Bischof de Loiret Cher lustig, und anerkennt nur das ökumenische Konz. als oberstes Tribunal in der Kirche. Endlich liebkoset er noch, nach seiner Weise, den Dissidenten, welche, nach dem, was er über sie sagt, über den Gräbern der Patrioten das hl. Meßopfer dargebracht, Zwietracht in Familien gestiftet, Gatten, Brüder, Kindes- und Freundesbande getrennt haben u. s. w.; und welche, einem berühmten Kirchenvater zufolge, hätten bedenken sollen, „daß man lieber alles erdulden, als den Frieden der Kirche Gottes stören soll, u. s. w." — Dieß ist also im kurzen Abrisse die Analyse dieser Rede, die man als eine würdige Vorrede zum Konz. ansehen kann, dem sie als Vorspiel dienen mag.

Ungeachtet aber des Dekretes, wodurch die Väter sich als in einem National-Konz. versammelt erklärt hatten, so waren doch, nachdem sie ihre Titel und wechselseitigen Vollmachten bewahrheitet hatten, die Elemente, welche diese Versammlung hätten bilden sollen, am 29. Juni noch nicht anerkannt. Dieß geschah erst Tags darauf, als man zur Verifikation der Vollmachten eines jeden Deputirten geschritten war.

Desbois, Bischof von der Somme, welcher voraussah, daß diese Arbeit Schwierigkeiten mit sich führen werde, hatte gewünscht, man möchte sie hinaus verschieben, bis man „mit der Herstellung eines friedlichen Verhältnisses, sowohl mit dem Kirchenoberhaupte, als auch mit den Dissidenten fertig geworden wäre." — Allein die Diskussion hatte einmal begonnen, und wurde immer lebhafter. — Nicht durchaus hatte das Ansage-Schreiben zur Regel gedient. Dieses hatte die Zahl der Deputirten des 2. Standes, welche ein jeder Metropolit zum Konz. abschicken sollte, auf 3 festgesetzt. So aber hatten sich 5 eingefunden; die Anderen hatten, unter dem Vorwande, daß sie die Diözesan-Kirchen des Metropolitan-Sprengels repräsentiren, bis auf 10 Priester dazu ernannt. Es erschienen darunter auch noch andere Geistliche, die entweder blos von Conferenzen, oder von einzelnen und unbekannten Seelenhirten, oder endlich von Gliedern dieses Konz. ohne allen dazu nothwendigen Charakter, authorisirt worden waren. — Erschreckt durch eine so fremdartige Irregularität; in Furcht vor der Präponderanz, welche diese Menge von Priestern bei den Deliberationen ausüben könnte; benachrichtigt von den Vorwürfen, die wohl mit vielem Grunde dem Konz. vom J. 1797 gemacht worden waren; in der Hoffnung, die Regierung werde sich mit ihnen in dem so wichtigen Geschäfte der Pacifikation verständigen; endlich eifersüchtig darauf, dem Episkopate die Rechte wieder zu verschaffen, die ihm die politische Organisation des Clerus entzogen hatte, und die constitutionelle Kirche vom Vorwurfe des Presbiterianismus in Hinsicht auf Regierung zu vindiziren; — eine Anschuldigung, gegen die sie sich nach ihren constitutiven Gesetzen nur mit Mühe vertheidigen konnte, — hatten mehrere Bischöfe, und vielleicht alle, recht sehr gewünscht, ihrer neuen Synode ein imposantes Ansehen zu geben, u. sich dabei wieder so viel als möglich den bei Abhaltung von Konz. üblichen Formen anzunähern. Sie begriffen überdieß, daß, alle diese Priester ohne Unterschied zulassen, die Gleichheit der Kirchen niederreißen, ihre wechselseitigen Rechte verletzen, die Insubordination begünstigen, und in eine Kabale sich verstricken hieße, die

Digitized by Google

es ohnehin schon gewagt hatte, das Indiktionsschreiben, welches von allen Bischöfen thatsächlich war angenommen worden, in den Staub zu treten. Diesen Beweggründen zufolge faßten mehrere Prälaten den Entschluß, die Rechte des Episkopates mit aller Kraft gegen die exagerirten Anmaßungen der Geistlichkeit vom 2. Range aufrecht zu erhalten.— Diese aber, gewohnt bei den Diözesan-Berathungen mit den Bischöfen abzustimmen, und einfache Priester eine durch die politische Organisation des Clerus eingeführte Präponderanz ausüben zu sehen, wollten den Zutritt zum Konz. mit Gewalt durchsetzen, und dabei in Allem eine deliberative Stimme haben. — Wenig beständig in der Wahl der Mittel zur Unterstützung ihrer Prätensionen, präsentirten sie sich allmählig als Repräsentanten von Diözesen, als Deputirte eines Standes, der einen Theil der kirchlichen Hierarchie ausmacht, als Nachfolger der 72 Jünger, als einfache Priester u. s. w., und führten dabei zu ihrer Rechtfertigung das Alterthum, die Konzilien von Jerusalem, Konstanz und Basel, die Beispiele von Aebten, Ordensgeneralen, Universitäten, Capiteln, das Gewicht einiger, vorzüglich moderner, Autoren an; denn sobald sie aus einer Stellung vertrieben waren, in der sie Fuß gefaßt hatten, ohne recht zu wissen, ob sie sich darin werden halten können, verschanzten sie sich mit derselben Unüberlegtheit in einer anderen. Allein sie waren mächtig durch ihre Menge; auch hatten sie noch andere Waffen, mit denen sie den Gemüthern der Bischöfe auf eine sehr wirksame Weise nicht geringen Schrecken einjagen konnten. — Indessen mußte man der Anordnung gemäß zu einer jener wichtigen Diskussionen kommen. Um dahin zu gelangen, „dekretirte das Konz., die Verification der Vollmachten soll bei den Repräsentanten der Bischöfe beginnen, hierauf die der Metropolitan-Deputirten folgen, und mit jener der Kirchen, welche ehemals Bischöfe gehabt haben, beendigt werden."

Die Verificirung der Titel von den Deputirten der ersten Klasse verursachte nur leichte Debatten, da man über das Prinzip allgemein einverstanden war. Als man aber zu den Abgeordneten der Metropoliten kam, wurde die Diskussion sehr lebhaft und langwierig; sie nimmt 264 Seiten im 1. Bande der Konziliums-Akten ein. Wir wollen daraus nur etwas weniges hervorheben.

Der Berichterstatter zeigte sich für die Priester günstig gestimmt, in Anbetracht der Schwierigkeit nämlich, die Wahlen auf vielen Orten zu treffen. Einige Bischöfe gaben sich aus Liebe zur Eintracht bei seinem Antrage zufrieden. Der Bischof von der Somme, einer der Reunirten, stand erst kürzlich von dem Grundsatze der Ausschließung ab. Der Bischof vom Jura aber beeiferte sich in einer langen und manchmal sehr lebhaften Rede, die Mittel unwirksam zu machen, welche die Geistlichen des 2. Ranges angewendet hatten, um dem, was sie ihre Rechte nannten, Gültigkeit zu verschaffen.

Er belehrte sie, der Repräsentant einer Partikular-Kirche sey der Bischof, und es könne eben so wenig 2 Repräsentanten der nämlichen Kirche auf einem Konz. geben, als 2 Bischöfe auf demselben Sitze seyn können; ein Konz. sey die Repräsentation der Kirchen einer Provinz, einer Nation oder der ganzen katholischen Christenheit, je nachdem es ein Metropolitan-, National- oder ökumenisches Konz. ist; es sey also weit entfernt von einer Versammlung des Clerus, wo die Repräsentation der Rangordnungen, welche die Hierarchie bilden, Platz haben müsse; die 72 Jünger seyen keine Priester gewesen, als sie ausgesendet wurden, und ihre Mission sey durch die Zeiten, Orte, Personen

Digitized by Google

und Sachen begränzt gewesen; also wohl zu unterscheiden von jener der Priester; von den 16—1800 Konz., von denen man Akten besitze, haben nur 25 Unterschriften von einigen Priestern; und es waren diese unterzeichneten Geistlichen noch obendrein „entweder Legaten des hl. Stuhles, oder Bevollmächtigte von Seite der Bischöfe; oder Deputirte von Kirchen, die ehemals einen Bischof gehabt haben, oder herbeigerufen worden, um ein Gericht über ihres Gleichen in persönlichen Anliegenheiten zu halten, oder endlich Männer von seltener Gelehrsamkeit, die wichtige Dienste geleistet haben, und denen man zu deliberiren und zu unterzeichnen erlaubte, weil man sie speziell dazu berufen hatte." Er widerlegt die Einwürfe wegen den Konzilien von Jerusalem, wo, so sagt er, die Aeltesten wahrscheinlich alle nur Bischöfe waren; und von Konstanz und Basel, wo man nach Nationen abstimmte, u. s. w. Nun richtet er seine Anrede an die Priester der verschiedenen Metropolitan-Sprengel, und an alle Uebrigen im Allgemeinen. Er sagt ihnen, sie hätten nichts mit den Aebten, den Ordensgeneralen u. s. w. gemein; das Alterthum, auf das sie sich mit so vielem Vertrauen berufen, stimme auch nicht für sie, und sie könnten sich auf nichts stützen, als auf etwas, was nicht über das J. 1797 hinaufreicht, wobei er auf das National-Konz. anspielt, das zu 2 Theilen aus Priestern, und einen Theils aus Bischöfen zusammengesetzt war, eine für presbyterianisch geltende Synode, die, ihm zu Folge, nur deßhalb ein Konz. wäre, weil mehr Bischöfe zusammengekommen sind, als man zu hoffen wagte, und daß sich diese sehr oft allein in Versammlungen zusammenfanden, wo mehrere Punkte von höchster Wichtigkeit entschieden wurden. Endlich redet er noch von Anarchie, von Intriguen, von Zänkereien; woraus man unschwer entnehmen kann, daß unter dem constitutionellen Clerus Insubordination und Zwietracht auf eine nicht gar erbauliche Weise herrschten.

Paul Benedikt Barthe, Bischof von Gers, geht noch tiefer in die Frage ein. Seine Rede, welche im 1. Bande der Konz.-Akten 160 Seiten einnimmt, ist weniger energisch, als die des Moyses, Bischof von Jura; aber uns erscheint sie stärker in den Beweisen und mehr in's Detail eingehend.

Er beginnt mit einem starken Ausfall auf die Eigenliebe der Konziliums-Väter. „Bedenket doch, sagt er ihnen, daß unter gegenwärtigen Umständen eure Decision eure Prinzipien über die Natur der Organisation der Kirche Jesu Christi zur Kenntniß bringen wird. Entweder wird sie die Abzeichen der Gränzlinie zwischen den verschiedenen Abstufungen der hl. Hierarchie deutlich unterscheiden oder verwirren; sie wird euch entweder vom Vorwurfe der Häresie, den euch die Dissidenten gemacht haben, reinigen, oder die Beschuldigungen vermehren, und vielleicht gar ihr Gegründetseyn beweisen; sie wird vor das Forum des Urtheils bringen, ob ihr zweckmäßige Mittel angewendet und ob ihr fähig seyd zur Leitung einer der ansehnlichsten Kirchen der Christenheit, und mit einem Male klar machen, ob ihr auch würdig seyd jene Sitze ebenso vermöge eurer Einsichten einzunehmen, als ihr sie vermöge eurer sonstigen Tugenden einnehmet. Wie! soll eure erste Entschließung nur im geringsten den Charakter der Unbesonnenheit an sich tragen? — Sollen eure ersten Schritte auf der engen Bahn, die ihr zu durchwandeln im Begriffe stehet, Partheigeist verrathen?"

Er unterscheidet zwischen den verschiedenen Objekten, über welche ein Deputirter eine definitive oder nur consultative Stimme abgeben kann. Diese Objekte können seyn, entweder

Digitized by Google

Glaubens-Fragen, oder Fragen in Betreff der Disziplinar-Anordnungen, oder persönliche Aburtheilung über Bischöfe oder Priester, oder endlich finanzielle Operationen.

Anlangend hierauf bei den Fragen, die den Glauben und die Sitten zum Gegenstand haben, beweißt er aus dem Unterschiede zwischen der Mission der Apostel und jener der 72 Jünger; aus dem Charakter der aktiven Infallibilität, womit der Sohn Gottes blos die Apostel, und in der Person dieser sämmtliche ihnen nachfolgende Hirten, ausgerüstet hat, und aus den Konzilien-Akten, die exklusive Autorität, welche die Bischöfe in Lehr-Entscheidungen immer ausgeübt haben; dann aus ihren manchmal an die Priester gerichteten Worte: Synodus episcoporum est, non clericorum; superfluos foras mittite(1); aus der Benennung, die sie selbst den Konz. geben; aus den hl. Vätern, der Tradition der römischen Kirche, wie sie von den obersten Kirchen-Hirten pronunzirt worden ist; endlich aus dem Ansehen der kirchl. Schriftsteller, der Theologen und der Canonisten, daß die Priester nicht die ordentlichen Glaubensrichter sind, und weder kraft ihrer Weihe, noch des Ranges, den sie in der kirchl. Hierarchie einnehmen, ein Recht haben, auf eine authentische Weise, d. h. durch definitive Suffragien über diese Materie abzustimmen, noch auch in persönlichen Streitsachen über Bischöfe zu richten.

Der Bürger Barthe (es ist nämlich nicht ohne, daß man ihn insbesonders in den Akten des Konz. so bezeichnet) entgegnet damit obenhin dem Abte de la Chambre, welcher im J. 1747 behauptet hatte, daß die Worte, womit der Erlöser die aktive Infallibilität mitgetheilt, auch auf alle Priester gehen. Er widerlegt den Advokat Maultrot, der in mehreren Werken die Rechte des Clerus vom 2. Range weit über ihre richtigen Gränzen erhoben hat. Er sagt, „die Aussprüche der theol. Fakultäten seyen Doktrinal-Erkenntnisse, aber nicht Coerzitiv-Urtheile; Urtheile, ausgesprochen mit einiger Autorität, aber nicht mit solcher, welche Antheil habe an der von Jes. Christus dem Collegium der Apostel und der Körperschaft ihrer Nachfolger, der Bischöfe, verliehenen Infallibilität.“ Er läßt diese wenige Macht von seiner wahren Quelle, der apostolischen Concession, d. h. dem Papste, herkommen. Hierauf gegen die irrige Prätension der Priester sich erhebend ruft er aus: „Verwerfet doch auf immer dieses System der Unabhängigkeit und der Anarchie, sonst wird keine Kirche der Christenheit euch je als Depositoren der Lehre anerkennen, sondern vielmehr in allen Kirchen euer Dekret als ein solches proskribirt werden, welches eine um so verderblichere Häresie aufwärmt, als sie das Ansehen der Kirche in seinen Grundpfeilern untergräbt, und allen Irrthümern freien Zutritt in ihr Heiligthum gestattet.“ Zuletzt liest man noch 36 Seiten dieser Rede des Bischofes der Widerlegung jener Einwürfe gewidmet, welche aus allen möglichen Quellen gegen die These, die er so gut vertheidigte, entnommen waren.

Auch 2 Priester zeichneten sich in diesem Kampfe der niederen Geistlichkeit mit den Bischöfen aus; Augustin Stephan Frappier, Curat, wie man ihn nannte, von Donzy, und Franz de Torcy, von dem wir schon oben gesprochen. Aber ihre Reden waren nicht umfangsreich und nicht auf hinreichend feste Beweise basirt; sie verfochten in der That eine sehr schlechte Sache. Allein, wie schon bemerkt, sie waren stark durch ihre Anzahl, und sie hatten das Mittel in den Händen, das ganze con-

(1) So sprachen die Bischöfe Egyptens auf dem Konz. zu Kalzedo zu den Priestern, als diese in die Versammlung gingen. *Ap. Had. t. 2. coll.* 655.

Digitized by Google

stitut. Episkopat beben zu machen. Wir wollen sehen, wie der Letztere diese so wichtige Waffe in seiner oft unterbrochenen Motion handhabte.

„Endlich, o verehrungswerthe Bischöfe, rief de Torcy aus, steht es denn bei Euch, ob diese Frage besprochen werden kann, die sogar noch zweifelhaft ist? Woher kommen wohl Eure Titel? wer kann ihre Legitimität erweisen? Zweifelsohne werdet ihr wohl nicht wollen, daß man der Rede Platz gönne, Ihr seyd nur Bischöfe durch ein bloßes Civil-Gesetz? Nein, es gab ein Urtheil über das Civil-Gesetz, ein rechtskräftiges Urtheil, ein Urtheil, ausgesprochen von den Dienern der Kirche. Und wer hat wohl dieses Urtheil ausgesprochen? Die Körperschaft aus den Hirten 2. Ranges. Die des ersten Ranges wagten es, geblendet von der Anhänglichkeit an seine zeitlichen Interessen, dieselben in diesem Streite mit denen der Religion zu vermengen. (Der so sprechende ist ein constitutioneller Jansenist.) In Ermangelung derselben haben sie die vom 2. Range supplirt... Diese zweite Klasse ist es, welche durch ihre Unterwerfung unter die Civil-Organisation des Klerus erklärt hat, daß dieselbe nichts gegen den Glauben, nichts gegen die wahre Disziplin, nichts gegen die reelen Rechte der Kirche enthalte; diese ist es, welche ihr die kirchliche Sanktion verliehen hat.... Sehet da, verehrungswertheste Bischöfe, die Quelle von Eurem unumstößlichen Rechte auf die Bischofssitze, die Ihr inne habt; und heute, wo man Euch durch den Ausspruch der Priester eingesetzt hat, will man ihnen das Recht mit Euch abzuurtheilen streitig machen; dasselbe Recht, dessen Ausübung allein Euch den Titel eines legitimen Bischofes hat geben können."

Niedergeschmettert von der unwiderstehlichen Wucht dieses argumenti ad hominem, dachten die Bischöfe, schon auf ihren Sitzen wankend, und überdieß bedroht von einem traurigen Abfall von Seite der Priester, nicht mehr daran, ihnen ihre Rechte, seyen sie gegründet oder ungegründet, streitig zu machen. Man nahm das Dekret zurück, welches zu diesem Behufe eine Commission ernannt hatte, und man beschloß einzig nur, „daß das gegenwärtige Konz. die Elemente für künftige dekretiren soll." So hatte also der Clerus des 2. Ranges faktisch sein Spiel gewonnen.

Diesen wichtigen Debatten folgte bei Gelegenheit v. weniger Interessantem ein Reglement für das K. und es wurden die Bischöfe von der Rhone, von Puy-de-Dome, von Loire-et-Cher, von Lille-et-Bilaine als Deputirte an die Konsuln abgeschickt, welchen sich auf Verlangen eines der Mitglieder auch der Bischof v. la Manche, als ein solcher anschloß, der am meisten im Stande war, dem Bonaparte zu enthüllen, wie weit die Unmenschlichkeit der Feinde, welche ihn bedrohen, gehen könne, und ihn in den Stand zu setzen, hierüber zu richten „im Angesichte dieses ehrwürdigen Hauptes, welches mehr als jenes von Coligny die Räuberhorden entwaffnen könnte, und auf welches die Barbarei geschworen hat eine Mütze von rothglühendem Eisen zu setzen."

In der Sitzung vom 2. Juli erklärte man, 20 Fremde zu den Sitzungen des Konz. zulassen zu wollen. Gregor theilte dabei mehrere von Genf und aus Piemont eingelaufene Schreiben mit, aus welchen man die große Verehrung erkennen konnte, welche auswärtige Geistliche vor dem Clerus der französischen Kirche hatten. Dieser zitirte auch die Namen von 8 Geistlichen und von 2 Advokaten, welche, wie es schien, den Degola und mit ihm ihre Wünsche und verschiedene Summen für die Bedürf-

Digitized by Google

wisse des Konz. geschickt hatten. Am meisten wurde man erbaut beim Vorlesen des Schreibens, worin der ehrwürdige und gelehrte Michael Gauthier seinen Schmerz bezeugt, den er darüber empfindet, daß er nicht beim Konz. erscheinen kann, und bittet, man möchte ihn so ansehen, als sey er im Geiste anwesend, und zwar in der Person des ehrwürdigen Bergancinus, seines Freundes und treuen Kollegen in der Liebe zur reinen Lehre. Er sagt, man kenne seine Gesinnungen in dieser Hinsicht und in Bezug auf die Kirchendisziplin recht wohl, und er gebe zum Voraus allen Entscheidungen, allen Dekreten der Versammlung seinen vollen Beifall, in der festen Ueberzeugung, daß der hl. Geist dabei den Vorsitz führe, und alle ihre Schritte, Entwürfe und Berathungen lenke. Dem orthodoxen Episkopat entrichtet er seinen Tribut der Geringschätzung; und hebt das große und erhabene Schauspiel hervor, welches das Konz. vor den Augen der Engel und Menschen durch seine seltenen Vorzüge, seine tiefe Wissenschaft in der Religion, sein weises und gemäßigtes Benehmen voll Zartsinn und Klugheit u. s. w. geben wird. Mit Beredsamkeit fordert er die Gottlosigkeit, die blinde Philosophie, die Bosheit und den Neid mit seinen flammenden Blicken und blassen Lippen heraus: „Sie werden wenigstens gezwungen seyn, sich auf einen Augenblick in respektvoller Entfernung von jener glänzenden Bahn zu halten, auf der ihr wandelt, und zwar so lange, bis ihr dieselbe ruhmvoll durchschritten haben werdet.“

Aus der Correspondenz des Gregor in Italien ersieht man, daß die Canones und Dekrete des ersten National-Konz. dort in die Landessprache übersetzt und in 3000 Exemplaren abgedruckt worden sind; und man versprach ihm, dasselbe auch bezüglich des 2. National-Konz. zu thun.

Bei der Diskussion über die Nützlichkeit der Congregationen bei Konzilien, verfiel de Torcy am 3. Juli auf die 1. National-Synode, die, wie er sagt, „nicht immer dieses Schauspiel von Würde, Ernst und Anstand, wie es einer kirchlichen Versammlung zusteht, dargeboten hat.“ Tags darauf schickte Clemens, Bischof von der Seine-et-Oise, der nicht allen Sitzungen beiwohnen konnte, der sich aber dessenungeachtet sehr warm mit jenen Gegenständen beschäftigte, welche er im Konzilium abgehandelt wünschte, dahin ein Schreiben, betitelt: *Historische und doymatische Untersuchungen d. Hauptirrthümer gegen den kathol. Glauben, seit dem Konz. v. Trident und den zwei nachfolgenden Jahrhunderten.* — Auch erließ man in der nämlichen Sitzung eine Deklaration der Meinungen des National-Konz. gegen die geistliche und weltliche Macht. Die Väter klagen darin, „daß in diesen letzteren Zeiten man sich alle Mühe gegeben habe, über den der öffentlichen Macht schuldigen Gehorsam Prinzipien aufzustellen, welche eben so sehr die soziale Ordnung auflösen, als sie dem Gewissen und der Vorschrift des Evangeliums entgegen sind.“ Nachdem sie im 6. Artikel anerkannt, daß jeder Regierung das Recht zustehe, von den Dienern des Cultus die Garantie ihrer Treue zu verlangen, fügen sie noch bei, „zu behaupten, sie könnten dieselbe nicht leisten, ohne dazu vom Papste berechtigt zu seyn, ist ein Irrthum, entgegen dem Worte Gottes, der Tradition der Kirchenväter und den Beispielen der Heiligen; gefährlich für die öffentliche Ruhe, und sogar schädlich dem wahren Interesse des hl. Stuhles; und diesem Irrthume zufolge handeln, ist Revolution.“ Art. 9. „Es ist gegen die Grundsätze der Moral, den Bürgereid zu

Digitized by Google

verweigern." Man hätte wohl ein für allemal den unbeeideten Clerus verdammen, und Maßregeln ergreifen sollen, damit man nicht mehr von schmählichen und entehrenden Retraktationen von Seite der constitutionellen Geistlichen reden hörte.

Am 6. lief ein Schreiben ein, worin mehrere Priester aus der Umgebung von Thouars und Loudun sich beklagen, daß man sowohl in ihren Departements, als auch in der Vendee und in der Nachbarschaft wegen der Anarchie, der diese Gegenden zur Beute geworden sind, sich nicht mehr halten könne. Sie sagen, daß seit 7 J., wo sie in Gefahren kaltblütig gewesen sind, der stolze Pharisäer alle seine Kräfte aufbietet, um ihre evangelischen Bestrebungen zu vereiteln, indem er sie unaufhörlich als Aeste darstellt, welche von jedem Lebensprinzip abgeschnitten sind, „obwohl der Nahrungssaft aus dem apostolischen Stamme, der allein gute Früchte erzeugen kann, auch in uns (sicherlich, ohne daß daran im geringsten zu zweifeln wäre) zirkulirt." Sie beschwören die Bischöfe des Allerhöchsten, es dahin zu bringen, daß ihre Session die Epoche für die Herstellung des kirchlichen Friedens werde. „Zeiget doch einmal, fügen sie bei, der ganzen Christenheit, daß den Bürger-Priestern kein Opfer zu theuer sey; — ihnen, die der Reihe nach alle Stürme und jede Art von Verfolgung ausgestanden und erduldet haben, um der Kirche Frankreichs den Frieden wieder zu geben." Es wurde demnach der Präsident beauftragt, diesen Geistlichen zu schreiben, um ihnen dadurch Trost zu spenden und ihren Muth neu aufzurichten.

Diese Gelegenheit ergriff der Bischof von Manche, um sein Wort, das er vor seiner Abreise seinem Clerus und seinen Anhängern gegeben hatte, auszulösen. Er rief also demzufolge der Versammlung wieder in's Gedächtniß zurück, daß, seit der Wiederkehr der alten Disziplin, jeder Bischof für sich einzeln an den Papst geschrieben habe, ihm die Erwählung zum Episkopate mitzutheilen, und ihn um seine Gemeinschaft zu bitten; daß die Synode von 1797 an den Papst Pius VI. zwei Schreiben abgesendet habe; daß seit der Thronbesteigung Pius VII. mehrere seiner Amtsbrüder demselben ebenfalls geschrieben haben, daß aber alle diese Zuschriften ohne Antwort geblieben sind. Auch sagte er noch, daß er, Franz Becherel, in der eben angeführten Synode den Antrag gestellt habe, eine Deputation nach Rom zu schicken; eine Maßregel, die damals angefeindet, bekämpft und definitiv für unmöglich erklärt wurde; da aber die Umstände sich jetzt günstiger gestaltet hätten, so glaube er, zur nämlichen Proposition zurückkommen zu müssen. Er verlangte also, daß, „wenn noch irgend eine Ungewißheit über die Disposition des Papstes zu Gunsten der Kirche Frankreichs obwaltet ... so möchte das Konz. an denselben zwei Deputirte absenden, um ihm das Schreiben zu überbringen, welches das Konz. an ihn richten soll; und um gleichzeitig Se. Heiligkeit von allem, was wir während und seit der Verfolgung für die Erhaltung des Glaubens in Frankreich; für die Wiedereinführung der kirchlichen Disziplin; für die Moral gethan haben; und von allen unseren Schritten gegen unsere dissidirenden Brüder, damit der Friede in der Kirche Frankreichs wieder hergestellt werde; mit einem Worte, von unserem Wirken auf unseren Konzilien und Synoden, Rechenschaft abzulegen." Diesen Antrag unterstützte einer der Väter dadurch, daß er sagte, er sey der Wunsch aller Synoden. „Seit langer Zeit lehrt man die Gläu-

Digitized by Google

bigen ohne Unterlaß, wir seyen in Widerstreit mit dem Papste. Es ist endlich einmal Zeit, sie hierüber aufzuklären, und auch zu wissen, ob er entschlossen sey, die Kirche von Frankreich zu opfern.... Man sagt, dieser Schritt könne das Konz. verächtlich machen; keineswegs." Ein anderer Vater widersetzte sich dieser Ansicht, weil das Gouvernement, wenn es sich mit dem Geschäfte der Pacifikation befaßt, auch nothwendig vorläufig die Resultate davon erfahren müßte, welche wohl eben nicht so günstig ausfallen könnten, als man zu hoffen Ursache hat; „was der Religion keinen geringen Eintrag machen würde. Ueberdieß scheint der Papst durch sein Stillschweigen zu beweisen, daß er nicht sehr zu unseren Gunsten gestimmt sey." Endlich, nach vielem Gezänke für und wider den Antrag des Bischofs von Manche, lud ihn das Konz. vor, und befahl gleichzeitig, es soll eine Kopie von der Deklaration seiner Gesinnungen gegen die geistliche und weltliche Macht, welche am 4. ausgearbeitet und am 5. veröffentlicht wurde, dem ersten Consul als eine Probe der Prinzipien, welche das Konz. leiten, vorgelegt werden.

In einem Berichte über die Congregationen stellte Gregor dem Konz. unter andern seiner Meditation und seiner Anstrengung würdigen Gegenständen den Stolz des Mannes vor, der ihn dahin reißt, immerdar zu viel auf seine eigenen Kräfte zu bauen, und sich zum Mittelpunkte seiner Handlungen und der Schlichtung der durch das Dessidenten-Schisma erzeugten Verwirrungen zu machen. „Mögen die Gottlosen knirschen, fährt er fort, über eure Widervereinigung; mögen furchtsame Leute in ihrer Furcht, um sich zu entscheiden, fremde Erlebnisse für die Zuverläßigkeit unserer Grundsätze vernehmen; mögen sich die Dissidenten fortwälzen im Unflath der Verläumdungen und anonymer Unbilden; höret nur die Stimme eures Gewissens in eurer Liebe zur Religion; entledigt euch eurer Arbeiten mit christlicher Unerschrockenheit und mit der Hoffnung, Gott werde sie segnen." Nach diesem Sermon und einem Dekret in Betreff der Congregationen wurde bestimmt, die Bischöfe sollten ohne Genehmhaltung des Ordinarius weder Messe lesen, noch predigen dürfen. Diese Maßregel scheint angenommen worden zu seyn, um den unzeitigen Eifer des Bischofes Barthe zu mäßigen, welcher Conferenzen ausgesetzt hatte, die er sich vorgenommen hatte, in der Kirche zum hl. Sulpizius über bestrittene Punkte zu halten. Man fürchtete nämlich damit der Regierung zu mißfallen, das Konz. blos zu geben, überhaupt zu viel zu wagen, wenn der Conferenzvorsteher nicht vorbereitet ist, und die Gläubigen von der Anwohnung bei öffentlichen Sitzungen abzuziehen u. s. w.

Am 8. verkündete de Torcy die große Noth der Diözese von Soissons, wo kaum 15 Priester sich vereinigen und eine Priesterversammlung bilden konnten, welche das Konzilium beschicke.

In einem Berichte über den Frieden sagt die Congregation, welche speziel damit beauftragt war, das Konz. von 1797 über die Pacifikation könne den Umständen nicht genügen; um eine solide Basis in dieser Hinsicht zu bauen, müsse man auf eine zuverläßigere Weise die Maßregeln kennen lernen, welche zwischen dem hl. Stuhle und der Regierung getroffen werden sollen; sie habe geglaubt, es genüge für den Augenblick, an die Gläubigen ein Schreiben zu richten, worin alles detaillirt werde, was der französische Clerus

Digitized by Google

bisher für den Frieden gethan habe, was er noch thue, und was er in Zukunft zu thun bereit seyz nur möge sich darin nichts vorfinden, was mit der Gerechtigkeit und Wahrheit unverträglich wäre. Sie proponirt die Inkommunikanten einzuladen, daß sie kommen, und die Wahrheit auf dem Konz. zu ergründen suchen, und im Einklange mit ihr ihre Ansichten in Betreff der Mittel angeben, wie die Einheit zwischen Brüdern, die sich rühmen, sich zur katholischen apostolischen und römischen Religion zu bekennen, wieder hergestellt werden könne. Schließlich proponirt sie der Versammlung zur Adoption, als ein ausgezeichnetes Muster, den Brief des Konz. von Nord-West an die Inkommunikanten seiner Gerichtsbarkeit.

Der Bischof von Loir-et-Cher meint, diese Conferenzen seyen sehr nützlich. „Dadurch wird man, sagt er, die Inkommunikanten bis in ihre letzten Verschanzungen zurücktreiben. Sie werden sie entweder annehmen oder nicht annehmen; nehmen sie dieselben an, so wird es ein Leichtes seyn, sie zu überführen; nehmen sie dieselben nicht an, so werden sie durch diese Weigerung die ganze Schwäche ihrer Sache verrathen.“ Dieser gute Vater hatte jedoch zweifelsohne vergessen, daß er sich vor 2 Tagen alle Mähe gab, das ganze Konz. gegen den Stolz des Mannes zu bewaffnen, der ihn unaufhörlich antrieb, auf seine eigenen Kräfte zu viel zu vertrauen; so wahr ist es, daß bei den besseren Jansenisten sogar, so wie bei anderen Sündern, es oft einen gewaltigen Widerspruch zwischen ihren Grundsätzen und deren Ausführung gibt. Indessen entschied man, es sollten Conferenzen statt finden; es solle an die Dissidenten ein Einladungsschreiben ergehen, und ihnen die Art und Weise für die Congregation des Friedens zugeschickt werden.

In der Sitzung vom 10. begann man die Abfassung des Schreibens an den Papst, und vertraute die Zustellung desselben einer eigenen Commission an. Diese Arbeit, das Werk des Dorlodot, Bischof v. Mayenne, ward mehreremale von der Versammlung revidirt.

Nachdem sie nun ihre abermalige Vereinigung zu einem National-Konz. angekündigt, und ihre unverletzliche Anhänglichkeit an den hl. Stuhl, das Centrum der katholischen Einheit, ausgesprochen hatten, eine Anhänglichkeit, die sie sowohl durch die gegenwärtige Ankündigung, als auch durch die Wahl des hl. Peters-Tages für die Eröffnung des Konz. beurkundet hatten, fragten sie den obersten Kirchenhirten, ob er die gallikanische Kirche ihrer Zerrissenheit zu überlassen gedenke? Sie benachrichtigten ihn, es gebe nur ein Mittel, ihr auf eine wirksame Weise Hilfe zu leisten, das wäre die Vergessenheit der irdischen Interessen, um sich nur ausschließlich mit dem, was Jesus Christus angeht, zu befassen. Sie führen das Beispiel von einem Konz. zu Alexandria an, welches sagt, daß, um das Schisma in der Stadt Antiochia zu heben, man einen wahrhaften Frieden, einen Frieden begründet auf die Reinheit des Glaubens und auf die Herrschaft der Wahrheit, machen müsse. „Unsere noch traurigere Wirren, sagt er, sind wohl eures apostolischen Eifers werth. Ach! wäre doch die Wahrheit, zu deren Erkenntniß wir euch zu bringen so oft versucht haben, nur nicht unterschlagen oder entstellt worden; wäre es doch den wahren Freunden der Religion und des hl. Stuhles möglich gewesen, euch mit beredter Zunge ein herzzerreissendes Gemälde von jenen Gräueln zu entwerfen, welche der Meinungskampf geboren hat, und welche wie-

Digitized by Google

derzugeben die Feder sich weigert! Paradoxen, unseren Vätern unbekannt, wurden zu Dogmen erhoben; die Moral des Evangeliums entstellt und unter die Ferse der Leidenschaften gebeugt; die Unterwerfung unter die Obrigkeit und der uneigennützige Eifer für das Seelenheil zum Verbrechen umgestaltet; der Himmel als Lohn für Verläumdung, Plünderung und Meuchelmord verheißen; die erhabenen Funktionen des Episkopates von Menschen, die sich hochmuthsvoll den neuen Titel apostolischer Bevollmächtigten geben, den heiligsten Vorschriften zum Hohne an sich gerissen; sogenannte Bullen, widerstreitend der Ehre des Kirchenoberhauptes, vervielfältigt und mit einer ärgerlichen Verschwendung verbreitet;.. öffentlich erneuern die Verächter unserer hl. Geheimnisse wieder die Irrlehre der Wiedertäufer, läugnen gotteslästerisch die reelle Gegenwart Jesu Christi unter den von unseren Händen consekrirten Gestalten, und nöthigen Ehegenossen, deren Band wir eingesegnet haben, zu einer zweiten ehelichen Einsegnung... — Dieß sind die Gräuel, die wir den Augen Eurer Heiligkeit vorführen wollen."

Hier dränge sich aber eine Unzahl von Fragen auf, welche an die R. R. Bischöfe und die V. V. Priester des Konz. zu stellen wären. So z. B. möchte man sie wohl recht gerne fragen, welche sind wohl diese, die die Wahrheit aufgefangen oder unterschlagen haben? Von welcher schuldbehafteten Seite hat dieser beklagenswerthe Meinungskampf seinen Ursprung genommen? Welches sind wohl jene unerhörten Paradoxen, aus denen man Religionswahrheiten gemacht hat? Welchen Gehorsam und welchen Pflichteifer hat man zu Verbrechen umgestaltet? Was haben wohl die Missionäre daran Böses gethan, daß sie mit Erlaubniß des Kirchenoberhauptes die von der Kirche eingesetzten Funktionen in vollem Umfange ausübten? Nicht mehr zu sprechen von den Breven Pius VI., die schon hinreichend bekannt sind, so wie von der Anhänglichkeit, welche derselben die ersten Hirten der katholischen Christenheit bewiesen haben. Aber was! Weil kluge Missionäre Kinder, welche zuvor bei den Constitutionellen zur Taufe gebracht worden waren, die so voll Weines waren, daß sie zu keiner moralischen Handlung fähig waren, oder auch zu Gottlosen entsetzlicher Art, welche sich über Religion, ihre Dogmen, Geheimnisse, und namentlich über die Taufe, bei der sie zuweilen sogar die Formel entstellten, lustig machten, und dadurch der Vermuthung Raum gaben, daß sie die äußerliche Ceremonie nur zum Gespötte mitmachen, bedingungsweise wieder tauften; mußte da das hochwichtige Konzilium von 1801 dieselben dem Papste als solche bezeichnen, welche die Irrlehre der Wiedertäufer öffentlich wieder verbreiten; und das bewunderungswerthe Konz. von 1797 dieselbe neuerdings verdammen! Weil Gläubige, welche Priester jener Parthei unter sich reden hörten, daß sie bei der Messe nicht consekriren, oder wohl gar apostasiren und öffentlich sagen hörten, daß sie bisher nur Charlatane und Betrüger gewesen seyen, deßhalb sagten, man müsse ihnen beim Altare und überall mißtrauen, da beklagt sich das Konz. über Blasphemie! Wir bitten den Schatten des Dorlodot und andere sowohl reverendi als auch venerabiles des Konziliabulums, um die Gewährung, daß unsere Klagen und unsere Bemerkungen nicht mehr weiter abgewiesen werden, indem wir sie ersuchen, sie möchten doch aufrichtig eingestehen, daß die üble Nachrede, welche den constitutionellen Cle-

Digitized by Google

uns verfolgt, und denselben tief in der Achtung herabgesetzt hat, nur allein in seiner Aufführung ihren Grund hat, indem sich eine große Anzahl seiner Glieder in den Tagen der Krisis für uns eines sehr ärgerlichen Wandels hat zu Schulden kommen lassen.

Uebrigens rufen die Väter des Konz. nicht für sich den Papst um menschlichen Beistand an; ihnen genügt der des Allerhöchsten. Langwierige Prüfungen haben sie gelehrt, Beschimpfungen, Gefahren und Kümmernisse zu ertragen. Sie rühmen sich dessen, daß der Kerker, bestimmt für Verbrecher, ihr Aufenthalt, — daß Qualen und Mangel ihr Ehrenantheil waren; wie auch, daß ihre einzigen Freunde und Stützen Gott, ihr Gewissen, und endlich redlich denkende Leute waren, welche wohl wußten, das Reich eines wahren Christen sey nicht von dieser Welt. Sie betrachten die Verfolgung als einen würdigen Lohn ihres Muthes im Bekennen und Vertheidigen des ererbten väterlichen Glaubens, das ist offenbar des Glaubens jener, welche die Civil-Constitution des Clerus errichtet und votirt haben. „Wer könnte wohl alle aufzählen, welche ein im Namen Jesu Christi, im Namen seiner Kirche, im Namen Rom's geschärftes Schwert mit der Raffinirtheit einer bisher nicht gekannten Barbarei erwürgt hat?" Eine gewichtige Frage! Wir wollen hoffen, daß die Archive der Geschichte, worin man schon so viele derlei Sachen einregistrirt hat, uns eines Tages eine Uebersicht von dieser ungeheuren Zahl geben werden.

Doch ungeachtet dieser grausamen Verfolgung, verhängt im Namen Jesu Christi, im Namen der Kirche, im Namen Roms, „sind doch die gestürzten Altäre wieder aufgerichtet; die verlassenen Tempel wieder besucht; der verkannte Gott wieder angebetet; sein entwürdigter Cultus ist wieder in Ehren, seine abgeschafften Feste haben wieder die vorige Solennität... Alles wich der Macht, die uns von Oben kam; unsere Brüder allein widersetzten sich derselben, und die Zwietracht spaltet mehr, als jemals, das Heiligthum. Was haben wir nicht gethan, um dieselbe bis auf den letzten Funken zu ersticken? Welche Versuche dazu wurden beim hl. Stuhle gemacht, von dem man seine Fortdauer abhängig machte! Ach! Was war aber die Frucht dieser so wichtigen Schritte? Einerseits ein drückendes Stillschweigen, welches uns nach den Gesetzen der Liebe unerklärlich vorkommt; anderseits das tolle Geschrei: Rom verdammt euch. Wäre es aber möglich, daß Rom in einer Sache, worin es geradezu interessirt war, sich auszusprechen, sich nicht nur an die Stelle der allgemeinen Kirche stellte, sondern auch die ewigen Vorschriften der Gerechtigkeit verletzte und ohne gehört zu haben, Jemand verdammte? Nein, T. S. P., dieß können wir nicht glauben."

Hierauf wird viel Aufhebens gemacht mit dem Verhalten, das man gegen die separirten Brüder beobachtete und mit den Opfern, welche man ihnen gebracht hat und noch bringt. Man hofft, daß, so lange eine gerechte und weise Regierung, welche schon so vielen Uebeln abgeholfen hat, sich noch mit dem Papste mit Beendigung der Uneinigkeiten beschäftigt, einer so heiligen Unternehmung wohl in Rom einzig von den Priestern des Allerhöchsten kein Hinderniß im Wege stehen werde. Man verspricht sich im Gegentheile, daß „Eure Heiligkeit sich beeilen wird, unser Werk zu beschleunigen; daß sie der Wahrheit unserer Prinzipien, der Rechtlichkeit unserer Absichten volle Gerechtigkeit wird widerfahren lassen; und daß die Beruhigung der Kirche von Frankreich Euren Namen im Andenken und in den Se-

Digitized by Google

genssprüchen der künftigen Generationen verewigen wird."

Wenn also Pius VII. den Frieden mit der französischen Kirche wieder herstellen will, so muß er seine Bemühungen mit jenen der Constitutionellen vereinigen; sich mit ihnen verständigen; ihre Grundsätze heiligen; die Rechtlichkeit ihrer Absichten gelten lassen; er muß anerkennen, daß sie sehr wohl daran gethan haben, indem sie den verworfenen Eid ablegten; daß sie in der Einheit geblieben sind, obwohl sie die Aufrechterhaltung eines Dekretes beschworen, welches dieselbe in allen ihren Banden auflöste; daß sie im Glauben blieben, obgleich sie eine Lehre bekannten, welche demselben einen offenbaren Stoß versetzt. Wahrhaftig, diese an Beschimpfungen, Gefahren und Kümmernisse gewohnten Väter sind sehr muthvoll, kühn und vielverlangend gegenüber dem Haupte der Kirche.

Am Sonntag den 12. Juli, am Tage der öffentlichen Sitzung, fragte der Präsident, welcher vor dem Herablesen des Schreibens an den Papst noch einen Theaterstreich ausführen wollte, ob es dem Konz. gefällig sey, seine Anhänglichkeit an den hl. Stuhl, das Centrum der katholischen Einheit, zu manifestiren. Alsogleich erhoben sich die Väter ganz ergebenst und antworteten: es ist unser Wille so. Worüber der ehrenwerthe Lecoz bei der Versammlung der Gläubigen bemerkt, „daß dieser vom Konz. ausgesprochene Wunsch, weil er der Ausdruck der Gesinnungen sämmtlicher Bischöfe, Pfarrer und Priester ist, die standhaft den Staatsgesetzen ihren Gehorsam beweisen, die unzweideutigste Widerlegung der verläumderischen Anschuldigung ist, die zu dem Schisma, das uns so betrübt, die Veranlassung hergab." Schließlich las nun Dorvolot sein Schreiben an das Kirchenoberhaupt, und rief dabei mit kräftiger Stimme, „daß nun der durch diese authentische Akte zu Schande gemachte Betrug bei Christen von redlicher Denkungsart keinen Eingang mehr finden dürfe."

Am 13. kamen die Väter nach einigen vielleicht für Constitutionelle ein wenig gar zu ängstlichen Bemerkungen in Betreff d. Aufschrift im Briefe an den Papst, indem sie doch die Gemüther nicht abwendig machen wollten, überein, man soll folgende Worte dabei anwenden: Summo Pontifici, an der Spitze des latein. Exemplares, und: An unseren hl. Vater, Papst Pius VII., am Anfange des französischen Exemplares. Sonst aber, wo sich nicht dieselbe Besorgniß zeigt, bedient man sich rückhaltslos der Benennungen oberster Bischof, oberster Stellvertreter Jesu Christi. — Wir haben aber gesehen, wie das Konziliabulum von 1797 den Bischof zu Rom feierlich als das „sichtbare und ministeriele Haupt" der Kirche anerkannte. Und der Ausdruck ministeriel, der im J. 1786 auf dem Konz. zu Pistoja war wiederholt, und vielleicht das erstemal von Edmund Richer im J. 1611 in der Absicht war angewendet worden, dem römischen Papste die legislative Gewalt abzusprechen, und denselben zu einem bloßen Exekutor der kirchlichen Canones und Gesetze zu machen, zu einem Exekutor noch obendrein, den Richer als blos accidentel und nicht nothwendig ansah, und mit welchem, wie er behauptete, die Kirche für eine Zeit ohne großen Nachtheil getrennt seyn könnte. Dieses Wort ministeriel erklärt, in welchem Sinne die Constitutionellen jene Ausdrücke, oberster Hirt, erster Stellvertreter Jesu Christi u. s. w. nehmen, wenn sie damit den Papst benennen. Sie wollen zwar wohl, daß der Nachfolger des hl. Petrus nach göttlichem Rechte

Digitized by Google

den Vorsitz und auch die Exekutionsgewalt habe, aber auch beinahe nichts weiteres. Wir geben indessen gerne zu, daß das Haupt der Kirche dieselbe nach den bestehenden Gesetzen und Canonen regieren, darüber wachen, daß dieselben überall befolgt werden, und selbst hierin das Beispiel geben müsse, da die Regierung des mystischen Körpers unsers Erlösers eine durch die Aristokratie temperirte Monarchie ist; aber man muß auch zugeben, daß er auch das Recht habe, eben diese Gesetze selbst zu interpretiren und davon mit weiser Auswahl zu dispensiren; daß er in allem, was die Kirchenregierung anbelangt, den Vorrang, das höchste Ansehen habe, und daß Sachen von größerer Wichtigkeit vor sein Tribunal gebracht werden müssen. Auch lehrt uns die Geschichte noch, daß viele überall in Ausübung stehende Kirchengesetze, von Päpsten ausgegangen sind, und daß denselben gänzlich die Gewalt absprechen, solche für die ganze Kirche geltend zu machen, mit dem Gebrauche von Jahrhunderten in Widerspruch treten und die Rechte des Primates verletzen hieße. Jedoch würde dieß Erörterungen und Detailirungen erheischen, in welche einzugehen nicht in unserem Plane liegt.

Nachdem die Sache wegen der Aufschrift des Briefes an den Papst abgethan war, wendete das Konz. neuerdings seine Aufmerksamkeit auf die Conferenzen mit den Dissidenten. Dieser Gegenstand lag den Vätern wohl sehr am Herzen; denn sie werden auf denselben noch in mehreren Sitzungen zu sprechen kommen. Nicht, als wenn sie alle so sehr überzeugt gewesen wären, daß diese Conferenzen werden angenommen werden, noch auch, daß sie ein sicheres Mittel darbieten würden, die Gemüther zu vereinigen und die Uneinigkeiten zu heben; — denn die Art und Weise, in welcher sich mehrere Redner hierüber aussprachen, enthält mehr als genug, daß sie dabei auf keinen Erfolg rechneten, ja sogar, daß sie dieselben nicht einmal aufrichtig beabsichtigten: aber sie liebten ein eclatantes Verfahren, sie wollten um jeden Preis damit den Gläubigen imponiren, ihre Achtung wieder gewinnen und jeden Vorwurf auf die Inkommunikanten wälzen. Sie wollen an diese letzteren Einladungsschreiben voll scheinbarer Milde, voll äußerlicher Zeichen eines glühenden Verlangens nach Frieden, voll Liebe für ihre Widersacher, voll Bereitwilligkeit zu Opfern jeder Art, voll Liebe zur Wahrheit, und endlich voll Schmerzes über den Anblick der Stürme, welche die gallikanische Kirche verheeren, absenden. Sie wollen die Conferenzen als das einzig untrügliche Mittel heraushebeu, den Disput zu beendigen, die Gemüther zu vereinigen, die Wahrheit an's Licht zu ziehen, und das gute Recht in seinem Strahlenglanze hervorbrechen zu lassen. Sie wollen versprechen, dahin aufrichtige Wärme und ein ungeheucheltes Verlangen mitzubringen, ihr Unrecht zu erkennen, wenn es auf ihrer Seite ist; und eine Disposition, ihre Irrthümer abzuschwören, wenn sie etwa gegen einige katholische Dogmen angestoßen haben; sich mit ihnen dabei auf die rührendste Weise als Freunde zu vertragen, außerachtlassend allen Verdacht, fern von aller Bitterkeit, aller Streitsucht und Chicane. Sie wollen die Dissidenten sogar bei den theuersten Interessen der Ehre Gottes, des Seelenheiles, der Entfernung alles Skandals beschwören, und ihnen vorstellen, wie weder der Papst, noch die obersten Kirchenhirten das Recht haben, sie an der Beiwohnung dieser Conferenzen zu verhindern; daß es vielmehr zu ihrem eigenen Ruhme, zur Ehre des hl. Stuhles gereiche, und daß sie, würden sie sich dessen weigern, dadurch ihre Sache und ihre

Digitized by Google

Anhänger compromittiren würden. — Indessen inmitten dieser glänzenden Außenseite wird man doch in diesem Einladungsschreiben Schlauheit, Böswilligkeit und tausend andere Züge bemerken, welche die Apostel einer eben so treulosen als ungesetzlichen Republik zu verrathen und in ihrem wahren Lichte zu zeigen hinreichend sind. Diese Züge werden aber noch bemäntelt, masquirt, als unzertrennlich mit dem wahren Eifer dargestellt, und von einer Hand ausgeprägt werden, die mehr Freundin der Wahrheit, als voll von Frechheit u. Bitterkeit erscheint. Man wird dieses wunderbare Schreiben in Druck geben; man wird es mit einer erbaulichen Freigebigkeit überall verbreiten; man wird dem gläubigen Volke sagen: „Da seht ihr, was wir unseren dissentirenden Brüdern für Vorschläge gemacht haben; sie haben uns aber nicht geantwortet; wer hat nun Unrecht?" Und die Gläubigen werden unter sich sagen: „Aber man hat sie doch mit aller möglichen Liebe eingeladen; man ergreift doch jedes Mittel, um die Ordnung wieder herzustellen; man widerlegt doch jeden ihrer Einwürfe.... Diese Leute da sind also wahrscheinlich ihrer Sache nicht gewiß; sie täuschen uns. Dieses wird dann viele Gemüther uns zuführen, **und die Religion wird triumphiren.**"

Das sind die Ansichten von der Mehrzahl der Väter des Konziliabulums. Einige jedoch sprechen andere Gedanken aus. Sie meinen, die Conferenzen werden nicht acceptirt werden; sie werden nutzlos an sich, und für die gegenwärtigen Umstände nicht passend seyn, weil sich schon die 2 Mächte in Einvernehmen wegen der Pacifikation setzen. Einer unter ihnen ging so weit, daß er sagte, dieselben ankündigen „heißt eine Kriegsankündigung erlassen; heißt sich auf den Kampfplatz stellen. Ist es aber wohl in der Ordnung, den Kampf zu beginnen, wenn es sich um Frieden handelt?" Ein schöner Gedanke! eine wundersam friedliche Gesinnung, aber nur dem Scheine nach. — Denn derselbe Vater und andere, welche aus verschiedenen Beweggründen sich der überwiegenden Ansicht zu widersetzen schienen, verlangten, man möchte sich damit begnügen, an die Gläubigen zu schreiben, damit sie in Kenntniß gesetzt werden von allen jenen speziösen Schritten, welche man bisher gethan hat, um eine Wiedervereinigung herbeizuführen, und damit der Nicht-Erfolg und jeder Schade nur auf die Inkommunikanten zurückfalle.

Als die Conferenzen beschlossen, oder doch auf dem Punkte waren es definitiv zu werden (denn man dekretirte sie mehr als einmal), brachte man allmählig 3 Entwürfe für Einladungsschreiben an die Dissidenten zum Vorschein. Jener von Grosdidier, Deputirten des Wolfius, Bischofs von Côte-d'Or, und Promotor dieser constitutionellen Diözese, redet zu Männern, sagt einer der Väter; und wirklich ist er auch in einem zuweilen sehr bitteren, und mehr geeignetem Style geschrieben, das Feuer der Trennung anzufachen, als eine Grundlage für nur irgend eine Annäherung zu bilden. Allein man bemerkt, daß er sehr lang ist; daß darin auf viele wesentliche Einwürfe, z. B. auf die Hauptmotive, welche die Gegner angeben werden, um ihr Nicht-Erscheinen bei den Conferenzen zu entschuldigen, und darauf, daß sie anführen, die Constitutionellen verstümmeln die Texte, die sie zum Beweise ihrerseits anführen, nicht geantwortet sey. Man las also ein anderes Schreiben vor; nämlich das, welches die Synode des Sprengels von Nord-West veröffentlicht hatte. Es ist leicht, darin den honigsüßen Styl von Lecoz zu erkennen. Man hat darüber bemerkt, daß er zu Frauen spreche, weil er voll süß-

Digitized by Google

licher Empfindungen und schmeichelhafter Ausdrücke ist, deren Absicht sehr für die Intention paßt, in welcher Conferenzen eingeführt werden. Nun dekretirte das Konz. am 13., „es soll an die Dissidenten eine liebevolle und freundschaftliche Einladung, basirt auf das Synodal-Schreiben von Rennes, sich beim Konz. einzufinden, ergehen.“ Ein 3. Schreiben, verfaßt in derselben Absicht von Baillet, Pfarrer von St. Stephan-Du-Mont de Paris, wurde am 21. vorgelesen und seinem Autor wieder zurückgeschickt, der es am 25. abermals, aber mit den gewünschten Abänderungen vorbrachte. Man genehmigte es, wie auch den Entwurf zum Dekrete, der es begleitete. Dieses Letztere führt geradenwegs zu dem gewünschten Ende. Es werden darin mit lebhaften Farben die Uebel gemalt, welche aus der unseligen Trennung hervorgehen. Man gibt darin zu erkennen, daß man davon auf's lebhafteste ergriffen sey, daß man standhaft alles zur Abwendung derselben aufgeboten habe, und daß man dieß jetzt lebhafter, als je, und um den Preis der größten Opfer wolle. Kein Hinderniß könne einer freien, soliden, freundschaftlichen Wiedervereinigung im Wege stehen; der Glaube sey bei beiden Partheien in Sicherheit (1); man sey nur im Streite wegen einiger Punkte der vorschriftsmäßigen Disziplin; der Disziplin, bei welcher die Kirche gerne nachgibt, wenn es gebieterische Umstände erheischen. Man führt das edelmüthige Beispiel der Bischöfe von Afrika, als glückliches Resultat der im J. 411 mit den Donatisten zu Karthago gehaltenen Conferenzen an. Man dringt auf's Zärtlichste in die Dissidenten, sich mit ihnen dahin zu vereinigen, was man wünscht; man reicht ihnen die Hände; man drückt sie in den Armen der Zärtlichkeit; man beschwört sie auf die gewinnendste und freundschaftlichste Manier, ein so zuverläßiges Mittel der Aussöhnung ja nicht von sich zu weisen. Dieses Schreiben, dem das von Lecoz zu Grunde lag, hat auch dessen honigsüßen Ton, jeden seiner Kunstgriffe und jedes seiner verführerischen Mittel. Es hat den Anschein, als sey der ganze Streit nur daraus entstanden, daß man sich nicht verstand; als sey das Unrecht von beiden Seiten das gleiche; als habe man beiderseits dieselben Beweggründe zur Wiedervereinigung; als würde eine Weigerung in dieser Beziehung, von welcher Parthei sie immer statt fände, vor Gott, vor der Religion, der Kirche und dem Vaterlande eine sehr schwere Schuld seyn. Dieses Werk, wir wiederholen es, diente ganz zu dem Endzwecke, den sich das Konz. vorsteckte, und konnte nicht ermangeln, wenn auch nicht die treu gebliebenen Priester (was man vielleicht befürchtete, was man wenig wünschte und gar nicht erwartete) der Conferenz zuzuführen, doch wenigstens einen starken Eindruck auf die Anhänger der Constitutionellen und auf andere simple und gute Christen zu machen, die nicht im Stande waren, der heuchlerischen Arglist und der Verstellung, welche die Häretiker mit vieler Kunst und Schlauheit handzuhaben wissen, ihr Vertrauen zu versagen.

Derselben Absicht ist auch das Dekret, das auf dieses Schreiben erlassen wurde, und zwar, wie es nicht besser seyn könnte, angepaßt. Es enthält im Wesentlichen, daß, da die Conferenzen ein wirksames Mittel sind, der Kirche Frankreichs den Frieden durch eine freie und feierliche Diskussion der Hauptanstände, welche dieselbe spalten, wieder zu geben, das National-Konz. dazu die hochwürdig-

(1) Wozu dann dieses Dekret und diese Anklage an den Papst gegen die Erneuerung der Irrlehre von der Wiedertaufe? Wozu die Klagen wegen der unerhörten Paradoxen, die man zu Dogmen umgestaltet habe?

Digitized by Google

sten Bischöfe und die ehrwürdigen Priester von der Parthei der Inkommunikanten, die sich in Frankreich befinden, einlade; daß diese Conferenzen vom 1. kommenden September an in der Metropolitankirche zu Paris, unter der Aufsicht der constituirten Behörden werden gehalten werden; daß von beiden Seiten 18 Geistliche, Bischöfe oder Priester, werden erwählt werden, von denen 7 ausschließlich mit der Diskussion beauftragt werden, und die 7 Anderen ihnen zur Berathung und zu ihrem Ersatze, wenn es Noth seyn sollte, beigegeben, und die 4 Letzten endlich mit der Ueberwachung der Sekretaire beauftragt werden sollten; daß diese da, so wie der Präsident, von 36 Mitgliedern ernannt werden sollen; daß der Präsident die Ordnung aufrecht zu erhalten und das Recht hat, allzulange oder allzulebhafte Diskussionen zu unterbrechen, die Redner auf den betreffenden Gegenstand zu verweisen, das wahre punctum quæstionis, oder der Erwiederung herauszubeben, und das alles, was im Verlaufe der Verhandlung gesagt oder gethan wird, genau aufgezeichnet werden soll; daß die mündlichen, vom Präsidenten und den Sekretairen schriftlich aufgezeichneten Verhandlungen durch die Presse veröffentlicht werden sollten; daß, wenn diese Form der Conferenzen, oder der bezeichnete Ort, unseren Brüdern nicht zusagen sollte, sie eingeladen sind, sich mit dem Konz. über diesen Gegenstand in's Einvernehmen zu setzen; daß obiges Schreiben und gegenwärtiges Dekret an die hochwürdigsten inkommunizirenden Bischöfe, die in Frankreich residiren, und an die ehrwürdigen Geistlichen, die sich General-Vikaire oder Diözesan-Administratoren nennen, addressirt werden soll. Und der 13. Artikel ist endlich folgendermaßen abgefaßt: „Gegenwärtiges Dekret mit dem Schreiben an den nichtkommunizirenden Clerus, soll unverweilt in alle Diözesen versendet werden, damit es von dort an die Pfarreien abgegeben werde, wobei das Konz. den Hirten auftragt, dieses am Sonntage nach Empfang bei der Predigt des pfarrkirchlichen Gottesdienstes vorzulesen." Diese Maßregel war sehr nothwendig für eine Parthei, deren Glanz immer mehr und mehr erlosch, indem eine große Anzahl ihrer Glieder zur Einheit zurückkehrte.

Unten am Dekrete findet man die Unterschrift von Cl. Lecoz, als Präsidenten, und den Sekretairen des Konz., welche Clausse, Grappin, Cougoureur, De Bully, Letard und Moulland waren. Die ersteren Zwei hatten dieses Amt schon bei der Synode von 1797 verwaltet.

Um nicht mehr auf den Gegenstand zurückzukommen, der das Konziliabulum vom J. 1801 so häufig beschäftigte, wollen wir hier nur sagen, daß man am 5. August die 18 beherzten Kämpfer proklamirte, welche in den angesagten Conferenzen die Sache des constitutionellen Clerus gegen die Angriffe des opponnirenden Clerus verfechten sollten. Diese wackeren Athleten waren, unter den Prälaten: Lacombe, Lecoz, Gregor, Desbois de Rochefort, Konstant, Moyses, Molinier, Saurine, Deberthier, Perrier und Barthe; und aus den Priestern: Grosdidier, Baillet, der Italiener Degola, de Torcy, Vernerey, Orange und Servant.

An dem zum Beginne des Streites bezeichneten Tage stellten sich die constitutionellen Kämpfer, 18 an Zahl, auf dem Kampfplatze ein. Es waren aber nicht alle dieselben, welche man bei der Sitzung am 5. August dazu ernannt hatte. Man erblickte die Bischöfe Gregor, Moyses, Konstant, Deberthier, Desbois von Ro-

Digitized by Google

chefort, Vandelaincourt, Lacombe, Blampoix, Demandre, Dufraisse, Maudru und Becherel; ferner die Priester Grosdidier, Degola, Lancelot, Clausse, Dequesne, Robert.

Man feierte die hl. Geheimnisse; nahm Platz, und wartete bis gegen 11 Uhr, mitten unter einem großen Zukauf von Neugierigen, ob sich nicht Jemand aus dem treu gebliebenen Clerus einfinden würde, um die Attaque zu beginnen. Allein das Warten war umsonst, weßwegen man auf den Vorschlag Gregors einen Anschlagzettel abfaßte, welcher die Ankündigung enthielt, daß man sich nochmals am Abend und den zwei folgenden Tagen versammeln werde; und würden sich in dieser Zeit keine Opponenten stellen, so werde das Protokoll geschlossen, öffentlich vorgelesen und darauf eine Rede gehalten werden.

Nachmittags gegen 6 Uhr bestieg Bischof Royer, nachdem sich von Seite der Dissidenten niemand gestellt hatte, die Kanzel, und entwickelte so gut als möglich, die Motive, welche das Konz. bewogen haben, Conferenzen vorzuschlagen. Nach ihm war es für die Väter des Konz. „eine Schuldigkeit, die Gläubigen aufzuklären, um sie der schrecklichen Ungewißheit zu entreißen, in die durch die von dem inkommunizirenden Clerus verbreiteten Grundsätze ein großer Theil derselben gestürzt worden wären. Die lichtvollen Schriften, voll Kraft und Liebe, welche der sich unterwerfende Clerus seit 10 Jahren häufig herausgegeben hatte, wären den Gläubigen entweder gänzlich unbekannt, oder treulos entstellt worden" u. s. w.

Dasselbe Zusammenkommen einerseits, und dasselbe Ausbleiben anderseits fand auch an den 2 folgenden Tagen, nämlich am 2. und 3. Sept. statt.

In der letzten Sitzung, wo, wie man sagt, der Zusammenlauf ungeheuer war, hielt Belmas, Bischof von Aude, die Schlußrede. Der Redner benützte mit Gewandtheit diesen Umstand, um die Hoffnung auftauchen zu lassen, welche er für das Konz. hegt, daß es seine Sache im Triumphe aus der Feuerprobe, in die sie durch die Hitze des Streites versetzt wurde, werde hervorgehen sehen. „Ihr dachtet, sagt er, daß das Licht der Wahrheit hervorleuchten würde aus einer freien und offenen Diskussion über die bestrittenen Punkte; daß jene (die Dissidenten) wohl fühlend die Gerechtigkeit eurer Sache, dadurch frappirt, und wenigstens jetzt uns helfen würden, die trennende Wand niederzureißen, die ihre Hand aufgeführt hat. Wir dachten bei weitem nicht daran, daß unsere Brüder, die Inkommunikanten, dadurch, daß sie sich weigern, in unserer Mitte zu erscheinen, uns in unseren Berechnungen beirren oder unsere Hoffnungen zu Wasser machen würden. Aber das Protokoll, das ihr so eben vorlesen gehört habt, bestätigt diese traurige Wahrheit. Anheimgegeben von heute an dem Gebiete der Geschichte, werden dieselben auch in der Zukunft für uns zeugen, und dort die gegenwärtige Zeit wieder aufleben lassen, indem sie zu unseren Bemühungen einen neuen Beleg von der Standhaftigkeit unserer Anstrengungen für die Vereinigung mit unseren Brüdern, und von ihrer hartnäckigen Weigerung abgeben werden."

Eine Menge Reflexionen drängen sich wieder bei diesen Zeilen auf. Belmas nimmt bei den seiner Parthei gegenüberstehenden Geistlichen eine unerträgliche Ignoranz der Dogmen und der Kirchendisziplin an. Er beschuldigt sie, als hätten sie in der gegenwärtigen Angelegenheit ohne Prüfung und nur blindlings abgeurtheilt. Er läßt sein Vorurtheil bis zur Hoffnung sich versteigen, daß, hätten die

Digitized by Google

sten B
Prieste
mun
befin
renz
ber
Pa
tu
w
G
r

Paris

Conferenzen statt gehabt, sie von der Gerechtigkeit der Sache der Constitutionellen eingenommen worden wären. Er schreibt ihnen die Aufführung der Scheidemauer zu, welche die Streitenden trennt. Er lobt die unermüdeten Bemühungen der Seinigen für die Reunion, und schleudert die Schmach der Spaltung, welche die Kirche Frankreichs zerrüttet, auf seine Gegner zurück. Es scheint wahrlich, als werfe die Nacht dem Tage Finsterniß vor, und mache ihm den Prozeß, daß er sich nicht mit ihr vereine zur Erleuchtung der Welt. Indessen ist der Sprecher dieser 18 hoch- und ehrwürdigen Kämpfer betrübt darüber, daß das Protokoll, welches zukünftig der Geschichte angehört, derselben nicht auch die Entschuldigungen der Inkommunikanten überliefern kann. „Die Nachwelt, fügt er bei, wird es nicht glauben, daß sich ihre Weigerung auf eine Verpflichtung, uns zu fliehen, und auf ein Verbot, mit solchen Leuten zu kommuniziren, von denen sie behaupten, daß sie im Irrthume sind; auf die Ueberzeugung, welche unsere Brüder von der Gerechtigkeit ihrer Sache gehabt hatten; und auf den Willen, uns zu schonen, indem sie uns die Schande einer öffentlichen Niederlage ersparen....; auf die Furcht, welche unsere Brüder hatten, selbst zu unterliegen...; endlich.. auf die Hoffnung gründe, das Schisma, das uns plagt, bald auf eine andere Weise gehoben zu sehen." Diese Entschuldigungsgründe stürzt Belmas nach Kräften über den Haufen, um damit der Nachwelt eine Mühe zu ersparen, welche vielleicht keine so große Anstrengung in dieser Hinsicht machen wird. Aber hören muß man ihn doch, wenn er von der Weigerung, so weit sie sich auf die Furcht, zu unterliegen, gründet, spricht. „Zweifelsohne haben sie durch ihre Weigerung (zur Conferenz zu kommen) die Schwäche ihrer Sache aufgedeckt; wenn sie aber doch von der Gerechtigkeit der unsrigen überzeugt sind, so sollen sie nun wissen, daß wir von Liebe zu ihnen brennen; daß man nur durch Liebe zur Wahrheit gelangt, da jene gleichsam der Weg und die Pforte ist, durch die man zu dieser eingeht; daß, wenn wir die Wahrheit für uns haben, wir folglich für sie die Liebe haben. Ach! was haben sie denn von nun an zu fürchten? Selbst dann, wenn Jemand Unrecht hat, hat er wohl Ursache den zu fürchten, von dem er weiß, daß er ihn liebt?" Belmas lehrt uns hier einen Grundsatz, an den wir wohl nicht gedacht hätten, und den kein Katholik vor ihm hatte. — Bisher hat man wirklich in der Kirche geglaubt, die Liebe nehme die durch den Glauben erkannte Wahrheit an, und diese letztere Tugend gehe immer der ersteren voraus, wenn auch nicht bezüglich der Zeit, doch wenigstens als eine der Grundlagen, auf welchen die Liebe beruht; denn, so sagte man bisher, ohne Glauben gibt es keine Hoffnung, keine christliche Liebe, aus Mangel an übernatürlichen Beweggründen. Auch der hl. Apostel Paulus versichert uns, daß es ohne Glaube nicht möglich sey, Gott zu gefallen. (Heb. 11. 6.) Belmas weiß also darin mehr, als dieser Apostel, der doch von Christus selbst unterrichtet war; er weiß davon mehr, als alle hl. Väter zusammengenommen, als sämmtliche Konzilien, als die ganze Kirche, aber nicht mehr, als die Jansenisten, die im Schlamme des Bösen und Sündhaften alles verwerfen, was nicht aus der himmlischen Liebe entspringt, und dadurch im Grunde nur eine einzige Tugend, die Liebe, annehmen.

Der übrige Theil der Rede verkündet einen in der Verstellungs- und Verführungskunst sehr gewandten Mann. Der Redner erschöpft darin

alle Hilfsquellen seines Genies, um die Liebe, von der die Constitutions-Männer gegen ihre getrennten Brüder entbrannt sind, als eine unermeßliche und ewige zu schildern.

Er ruft diesen auf eine sehr pathetische Weise zu, und wahrnehmend, daß er zu Leuten spreche, die ihn nicht hören, trägt er den Anwesenden auf, ihnen den Ausdruck der Gesinnungen seiner Parthei zu verkünden: „Saget ihnen, ach! ihr werdet es nicht so kraftvoll sagen, als wir es selbst fühlen; saget ihnen, daß wir sie, ungeachtet ihrer Weigerung dennoch lieben; daß ihre Hartnäckigkeit, uns zu fliehen, nur unsere Wärme, ihnen nachzueilen, vermehrt, denn es liegt ja in der Natur der Liebe, daß sie durch Hindernisse gereizt, durch Hemmnisse entflammt wird." (*)

Nach dieser Rede, welche schon gutentheils den Absichten des Konz. entsprechen mußte, las man das famose Protokoll, und darauf theilte Heinrich Gregor der Versammlung von den 18 mit der Conferenz beauftragten Constitutionellen eine an alle Kirchen der katholischen Welt gerichtete Deklaration mit.

In dieser Schrift, deren Styl und Maximen schon den Autor verrathen, wird gesagt, daß, obwohl die Religion unter jeder Regierung bestehen könne, sie doch vorzüglich für jene politischen Formen passe, „welche das Recht des Volkes heilig halten, und welche, angepaßt dem Naturgesetze, eben deßhalb auch schon dem Evangelium mehr zusagen." Und gleich darauf fügt er, die Waffen gegen die Gegner seiner Parthei wendend, bei: „Tugend und Wahrheit haben noch nie Verwirrungen ausgeheckt; alles, was seit dem Beginne der Zeiten die Gesellschaft beunruhigt hat, war das traurige Resultat des Lasters oder des Irrthums." Hernach auf die Conferenzen kommend, führt er eine Anzahl derjenigen, welche seit der Conferenz des Cajus mit dem Montanisten Prokles bis auf jene des Bossuet mit dem Minister Claude statt fanden, auf. Er sagt, daß in allen Diözesen den Dissidenten Synoden, Metropolitan-Konzilien, öffentliche Conferenzen angeboten worden sind, und das National-Konz. glaube noch diese Maßregel so vielen anderen beifügen zu müssen, welche man vergebens zur Herstellung der Vereinigung versucht habe; und daß selbst dieses, ungeachtet seines Schlusses, noch dahin strebt, zu verhindern, daß die Inkommunikanten sich demselben nicht entziehen möchten. „Wie aber haben sie auf unsere Einladungen geantwortet? Wir wollen es sagen, obwohl mit Schmerz, aber mit Wahrheit: die Einen mit Stillschweigen, die Anderen durch ausweichende Ausflüchte, und wieder Andere durch Beschimpfungen.... Was sind wohl das für Leute,... denen wir wohl hundertmal in ganz Frankreich Conferenzen vorgeschlagen haben, und die sich niemals getrauten, dabei zu erscheinen? Was! ihr seyd die Ankläger; ihr habt Europa mit Schmähschriften und Verläumdungen gegen uns überschwemmt; und wir, die Angeklagten, wir haben euch seit langer Zeit und von allen Seiten gebeten, beschworen und angefleht, ihr möchtet doch einmal vor die christlichen Versammlungen treten, eure Beschwerden, eure Anschuldigungen und die Mittel darlegen, diese beweinenswerthe Spaltung zu beendigen; wir nährten um so mehr die Hoffnung, unsere Wünsche realisirt zu sehen, als die Republik, consolidirt durch die Gerechtigkeit, euch die Hoffnung zu einer (einst durch Lügenpropheten) angesagten Contra-

(*) Dieser Prälat, der gegenwärtig die Diözese von Cambrai verwaltet, hat mit dem hl. Stuhle Friede gemacht, ist aufrichtig zur kathol. Einheit zurückgekehrt, und hat seinem Wiederrufe die erbaulichste und unverfälschteste Oeffentlichkeit gegeben.

Digitized by Google

Revolution benahm... Kann man sagen, daß man auf der Bahn der Wahrheit sey, wenn man sich weigert, ihr feierlich zu huldigen? Da ihr uns im Irrthume glaubtet, war nicht an euch die Pflicht zu erfüllen, uns zu enttäuschen, und eben so auch die Gläubigen, die uns ergeben waren? Wir könnten wohl fragen, ob unsere Sprache Ausdrücke hat, um ein solches Betragen zu bezeichnen, und das auszudrücken, was alle rechtlichen Menschen auf's lebhafteste fühlen. Gott wolle jedoch verhüten, daß wir uns einen triumphirenden Ton anmaßen, zu dem solche Thaten berechtigen; und ihr müßt uns für diese Zurückhaltung gewiß Dank wissen... Unsere Stellung ist so vortheilhaft, daß wir uns darauf beschränken würden, euch blos zu beklagen, wenn es nicht nothwendig wäre, die Scheingründe zu demontiren, hinter denen ihr euer Betragen zu verschanzen suchet."

Dem zu Folge will der erboste Schreiber auch nicht, daß die Dissidenten einen vollgültigen Entschuldigungsgrund für ihre Weigerung, daß sie nicht gekommen sind, mit ihnen feierlich zu differtiren, in der gewissen Erwartung auf die nahe Publikation des zwischen dem heil. Stuhle und dem ersten Konsul abgeschlossenen Konkordates finden. Die seit 10 Jahren, einer wohl weit früheren Epoche vor dieser Begebenheit, vergebens vorgeschlagenen Conferenzen Tollten, nach ihm und seinen Meinungsgenossen, statt einen feindlichen und zurückstoßenden Charakter zu beurkunden, im Gegentheile der Triumph der Liebe seyn, und die Leiter zur freundlichsten und freiesten Vereinigung stellen.

Um also dem affektirten Friedenseifer der Constitutionellen zu entsprechen, hätte der Clerus, der durch Dekrete aus Frankreich gebannt und mit Todesstrafe bedroht war, wenn er nur einen Fuß auf den Boden seines Vaterlandes setzte, öffentlich dahin zurückkehren, — und seine Glieder desselben, welche sich verborgen hielten, um heimlich den Gläubigen beizuspringen, sich mit Gefahr ihres Lebens zeigen, und in die Kirchen, zu den Conferenzen, den Synoden und den Konziliabulen gehen sollen, um dort im Streite ihre Kräfte mit jenen zu messen, welche ihre unversöhnlichsten Feinde waren. Steigerten demnach die Constitutionellen nicht ihren Haß gegen den treugebliebenen Clerus bis zum Wunsche seiner Vertilgung?

War es wohl auch passend, als der Friede, wenn gleich noch nicht publizirt, dennoch schon geschlossen war, eine Kriegsakte zu erlassen, und sich auf den Kampfplatz zu stellen, wie Torcy bemerkte, als er seine Diskussionen und seine Disputationen, mehr geeignet, die Herzen zu erbittern, als sie zu versöhnen, die Klagen zu vermehren, als ihnen ein Ziel zu setzen, die Unbefangenen eher zu ärgern, als sie zu erbauen und zu belehren, eröffnete? Diese Conferenzen sollten der Triumph der Liebe seyn! Durch welches Wunder hätten wohl die Constitutionellen, bisher so hitzig ihrerseits, so exagerirt in ihren Grundsätzen, so hartnäckig in ihrem Ringen gegen die Kirchengewalt, so erbittert auf ihre Gegner, entfremdet von allen Anforderungen der Erkenntlichkeit, als unversöhnliche Feinde aller Ordnung und Wahrheit, auf einmal ihre Erbitterung, ihre Falschheit, ihre Vorurtheile, ihren hartnäckigen Haß abgelegt, um ihre Herzen mit Empfindungen der Mäßigung, des Rechtes und der Wahrhaftigkeit anzufüllen, von denen die Ausdrücke ihrem Munde entquellen, mit solcher Emphase aus der Feder strömen! Wahr ist es, daß das Konz. von 1801 in seinem Einladungsschreiben versprochen hatte, man werde dieses erstaunliche Wunder realisirt sehen von Seite der Sei-

Digitized by Google

nigen; aber konnte der gläubige Clerus ein grosses Vertrauen auf seine Unträglichkeit setzen? Er hatte Zeit genug gehabt, seine Feinde zu studiren und sie taxiren zu lernen. Das Konz. selbst bot ihm ja soeben einen neuen Grund zum Mißtrauen dar, indem es ihm nacheinander, gleißnerisch und erbittert, Schlangenwege voll Arglist, würdig mit einem Worte, den modernen Neuerern als Muster zu dienen, und die Kette der 2 vorhergehenden Jahrhunderte fortzusetzen, vor Augen stellten.

Warum aber forderte man, die Diskussionen sollten öffentlich und mit Feierlichkeit gehalten werden? Die Constitutions-Männer hatten es zu hundertmalen gesagt, und ihre 18 tapferen Ritter wiederholten es ausdrücklich in dem Schreiben, das wir so eben analisiren. Sie wollen das, Volk zum Schiedsrichter in ihrem Streite mit der Kirche und den Verfechtern derselben haben. Ein seltsames Schauspiel, worin die Bischöfe und Priester sämmtliche Rollen spielen, und mit Fassung auf den Beifall oder den Tadel derjenigen hätten warten müssen, über die sie selbst als Richter und Führer aufgestellt sind! Ist dieß der von Jesus Christus angeordnete Weg zur Verbreitung seines Evangeliums? Hat Er die Entscheidungen der oberhirtlichen Körperschaft der Revision der gemeinen Gläubigen untergestellt? Hat er diese zu Schiedsrichtern der Lehre aufgestellt, und hat Er diesen einen besonderen Beistand in dieser Hinsicht versprochen? Aber das war ja immerfort die Art und Weise der Häresiarchen und Neuerungs-Fabrikanten; denn zu allen Zeiten machten sie jene zu Lehrern, Richtern und Afterlehrern, welche nach der Einsetzung Jesu Christi nur zu hören und zu glauben haben. Das Prinzip, worauf Luther seine verderbliche Reformation baute, war schon vom ersten Neuerer erfunden, und diente allen jenen zur Basis, die ihm näher oder entfernter nacheiferten. Es ist daher gar nicht staunenswerth, daß die Constitutions-Männer zum nämlichen Verführungmittel ihre Zuflucht nahmen; aber Pflicht des rechtgläubigen Clerus war es, diesem Fallstricke zu entgehen und der katholischen Welt dieses Skandal zu ersparen. Uebrigens war ja die Streitfrage schon durch das oberste und irrefragable Gericht entschieden; was konnte wohl den Opponenten übrig bleiben, als sich demüthig, freiwillig und vollkommen diesem Ausspruche zu unterziehen?

Dieses oberste Gericht erkannten aber die Constitutions-Männer nicht an. Laßt uns dieselben in ihrer Deklaration an alle Kirchen der katholischen Christenheit, welche wir nun untersuchen wollen, vernehmen.

„Vielleicht werdet ihr nochmals wiederholen... wir seyen schon von der Kirche abgeurtheilt; die Kirche habe sich ausgesprochen, obwohl man euch vergebens herausfordert, einen Urtheilsspruch der Kirche vorzuweisen, es sey denn, daß ihr jene ächten oder unterschobenen Breven so nennet, die im Dunkeln verbreitet worden sind, anstatt notifizirt, proklamirt und acceptirt worden zu seyn. Aber dann muß man die Definition von Kirche abändern, jene nämlich, welche sämmtliche Katechismen enthalten, und an ihre Stelle diese setzen: Der Papst ist die Kirche... Werdet ihr sagen, daß die anderen Kirchen gegen dieselben nicht Einspruch gethan haben? Dann möchten wir euch fragen, ob sie auch nur eine Kenntniß von diesen Breven hatten, welche an sie nicht gerichtet waren? Hat man sie um ihren Ausspruch angerufen? Konnten sie einen Wunsch laut werden lassen, den die Politik unterdrückt oder bestraft haben würde, als der Krieg die Regierungen gegen uns bewaffnete? Wo ist nun die von den Kirchen gefällte Sentenz?"

Digitized by Google

Obwohl schon unzählige Mal das erörtert wurde, was die Breven von Pius VI., worin die Verdammung der Civil-Constitution des Clerus ausgesprochen war, und den Urtheilsspruch der ganzen Kirche, der darauf erfolgt, angeht, so wird man, weil in der Auseinandersetzung, die wir von den 2 National-Konziliabulen der Constitutions-Männer geben, genöthiget sind, ihre Deklarationen über diese interessanten Punkte öfter anzuführen, uns doch hier einige Bemerkungen einzureihen gestatten.

Kann man wohl sagen, diese Breven, welche die Episkopal-Körperschaft von Frankreich als solche angenommen und publizirt hat, welche wirklich vom Haupte der Kirche herabgelangten, seyen unterschoben? Da sogar die Ausarbeiter der Constitution des Clerus deren Aechtheit anerkannt und sich alle Mühe gegeben hatten, sie zu bekämpfen (1); um deren Wiederruf die Exekutiv-Gewalt als eine der Bedingungen zum Frieden mit Papst Pius VI. zu verhandeln verlangt hat? Erinnert man sich nicht mehr der ärgerlichen und sündhaften Orgien, welche bei Gelegenheit eben dieser Breven zu Paris statt fanden? Hat wohl diese Thatsache anderswoher ihre so große Notorietät erlangt, da es anfangs sehr leicht gewesen wäre, in dieser Hinsicht die Wahrheit auszudecken? Noch mehr, wenn die Constitutions-Männer irgend einen erheblichen Grund hatten, an der Aechtheit dieser apostolischen Urtheilssprüche zu zweifeln, war es nicht ihre Schuldigkeit, die eiligsten Untersuchungen darüber anzustellen? War es ihnen zu schwer, hierüber nach Rom zu schreiben, was mehrere mit Erfolg thaten? Konnten sie nicht einige von ihnen dahin absenden, um sich noch überdieß selbst zu versichern? Allein es ist bequemer, ein drückendes Faktum zu läugnen oder in Zweifel zu ziehen, als es ungeschehen zu machen, oder auch nur die Folgerungen daraus zu vermeiden, nachdem man es angenommen hat.

Aber diese Breven waren nicht notifizirt, proklamirt und acceptirt worden. — Die Bischöfe in Frankreich hatten sie offiziel erhalten, hatten sie voll Ehrfurcht angenommen und ihre rechtskräftig abgegebenen Endurtheile denselben angeschlossen; und sie hatten dieselben veröffentlicht, wie es die stürmischen Zeitumstände erheischten, um jeden giltigen und gegründeten Zweifel zu entfernen. Nun aber sind nach den Grundsätzen des Moyses selbst und vieler anderer Constitutions-Männer die Bischöfe die naturgemäßen Repräsentanten ihrer Kirchen; ihre Aussprüche sind die Aussprüche ihrer Kirchen; was sie also über die Breven von Pius VI. sagten, war der Ausdruck der Kirche Frankreichs. Diese Neulinge von gestern erheben sich also gegen das Urtheil der ganzen französischen Kirche, in Frankreich selbst, wenn sie die Authentricität der besagten Breven anzustreiten suchen. Sie werden uns vielleicht erwiedern, daß von 131 oder 135 Prälaten, wenn man dazu auch die Bischöfe der päpstlichen, nur mit Frankreich vereinigten Besitzungen, rechnet, vielleicht 4 die Unterwerfung verweigerten. Wir geben das zu; allein ist diese geringe Anzahl wohl im Stande, eine Hinderniß herbeizuführen, das Gleichgewicht wankend zu machen, und die moralische Einheit zu vernichten? Und noch obendrein diese 4 Prälaten, haben sie dadurch, daß sie sich durchaus weigerten, sich an die Breven

(1) Durand von Maillane, einer unter ihnen, bringt in seiner *hist. apologet. du comité ecclesiast. de l'ac. nat.* Texte vor, die aus mehreren Breven entnommen sind, und spricht darin p. 293 also: „Endlich, haben sich unsere Gegner nicht begnügt, bisher unsere Absichten in ihren Schriften zu verrufen, sie sind sogar so weit gekommen, mit Aufopferung ihrer eigenen Rechte und der unsrigen, sich um Breven von Rom aus umzusehen, worin sich der Papst ausspricht u. s. w.“

Digitized by Google

von Pius VI. zu halten, deren Authenticität mißkannt? Hatten sie dieselbe auch nur in Zweifel gezogen?

Aber das ist ja nicht jene Art von Authenticität, welche wir bei den Breven, um die es sich hier handelt, anstreiten; beweifelt uns nur, daß sie im Königreiche von der öffentlichen Behörde angenommen, einregistrirt und publizirt worden sind.

Aber ist es wohl Ernst, oder nur Ironie, daß ihr uns diesen Einwurf machet? Es ist zwar richtig, daß diese eben besprochenen Formalitäten nothwendig sind, um aus einer dogmatischen Entscheidung des hl. Stuhles oder der Kirche ein Staatsgesetz zu machen, nach welchem die Civil- und Criminal-Tribunale im Falle eines gesetzlichen Rekurses richten könnten und müßten; wir geben dies ohne Schwierigkeit zu, und der Grund davon ist handgreiflich; aber ist es wohl auch, oder kann es nur anders seyn, als daß diese Entscheidungen das Gewissen eines jeden Gläubigen, welchen Standes und Ranges er auch sey, binden? Wo wird man uns den Beweis liefern können, daß Jesus Christus, bevor er das Lehramt angetreten, beim Sanhedrin, oder dem römischen Statthalter, oder dem Tetrarchen von Galiläa um Erlaubniß dazu nachgesucht habe? Trug er seinen Aposteln auf, als er sie in die Welt hinaus sandte, zu lehren, zu taufen u. s. w.; sie sollen sich zuerst bei der Orts-Obrigkeit stellen, um zuvor die Einwilligung derselben einzuholen? Haben die Bücher des N. T. seit dem Beginne der Kirche bis auf uns deßhalb ein geringeres Ansehen, weil sie weder beim römischen Senate, auf Befehl des Nero, noch bei einem anderen regierenden Hofe einregistrirt worden waren? Haben durch die Annahme des Christenthums die weltlichen Fürsten das sonderbare Recht erlangt, dem Haupte der Kirche und der Kirche selbst den Mund zu verschließen? Wenn der Ausspruch der Kirche nothwendigerweise zuvor im Register der weltlichen Gerichte niedergelegt werden müßte, ehe er gesetzlich zu den Ohren der Gläubigen gelangen könnte, wie stände es wohl da mit der Religion in solchen Ländern, deren Beherrscher selbst Urheber oder Beförderer von Schismen und Häresien sind? Hätte wohl der Sohn Gottes, der unbezweifelt in der Zukunft las, in diesem Falle hinlänglich für die Erhaltung seiner Kirche gesorgt?

Man findet in der hl. Schrift eine Menge Stellen, welche beweisen, daß Jesus Christus ein eigenes Ministerium zur Verbreitung der christlichen Lehre, zur Administration der Sakramente, zur Abfassung kirchlicher Gebote, zur Leitung der Heils-Ordnung eingesetzt habe; findet man aber wohl eine einzige solche Stelle, welche dieses erhabene Amt der Aufsicht der weltlichen Fürsten unterordnete, oder auch nur beiordnete, und noch überdieß mit einem gleichen oder gar überwiegenden Ansehen? Oder führt die Tradition, die von den Aposteln bis zu uns reicht, eine andere Sprache in dieser Hinsicht? und lehrt sie nicht zu allen Jahrhunderten die Unabhängigkeit und Souverainität der Kirchengewalt in der Glaubensverkündigung, in der Handhabung der Sittengesetze, in der Administration der Sakramente, in der geistlichen Gesetzgebung und in der Leitung der Seelen zur Heilsordnung?

„Fürchtet euch vor dem Tage des Weltgerichtes, schrieb der berühmte Osius an Kaiser Konstanz; mischet euch nicht in kirchliche Angelegenheiten; masset euch nicht an, uns in dieser Materie Vorschriften zu geben, sondern nehmet dieselben vielmehr von uns an. Gott hat euch das Reich gegeben, uns aber die Kirche anvertraut; so wie jener, der etwas gegen eure Gewalt unternimmt, der Anordnung Gottes zuwider handelt, also solltet auch ihr euch mit einem schweren

Digitized by Google

Vergehen zu belasten fürchten, wenn ihr euch anmaßt, was uns angeht." (1) Und wie viele andere nicht weniger energische Reklamationen hat uns die Geschichte nicht aufbewahrt? Wolle Gott verhüten, daß wir der weltlichen Obrigkeit ihren ehrenvollen Titel eines Bischofes in äußerlichen Dingen, d. i. des Protektors der Kirche, oder ihren gerechten Antheil in gemischten Materien streitig machen. Hat aber ein Protektor das Recht, die Stimme seines Schützlings zu ersticken, wenn er selbst unter derselben steht, und er nur zu unterstützen beauftragt ist? Uebrigens ist die Bulle von Innozenz X. gegen die 5 Sätze und das verrufene Buch des Jansenius, Bischofes zu Ypern, zuerst mit jenen Formalitäten, um die man schreit, in Frankreich aufgenommen worden. Diese trägt das Datum vom 31. Mai 1653. Anerkannte aber vor dieser Epoche die gallikanische Kirche nicht die Gültigkeit so vieler anderen dogmat. Bullen, namentlich die Bullen von Pius V., von Gregor XIII., und von Urban VIII. gegen den Baijanismus u. s. w., bei welchen sicherlich diese Formalitäten, die man sich hier so gebieterisch zu verlangen unterstehet, nicht waren vorgenommen worden? Diese Förmlichkeiten sind also nicht unumgänglich nothwendig, um die Gläubigen jedes Ranges und aller Klassen zu verpflichten, daß sie die Stimme des Kirchenhauptes und der Kirche selbst, unterwürfig anhören, wenn es sich um das Ministerium handelt, welches Jesus Christus selbst den obersten Hirten anvertraut hat. Es konnten also die Breven von Pius VI., welche die Verfechtung des rechten Glaubens, der katholischen Einheit, der Rechte der Kirche und jener des apostolischen Stuhles gegen die Angriffe zum Zwecke hatte, welche die National-Versammlung in ihrer angemaßten Constitution des Clerus sich erlaubte, nicht wohl der Genehmigung dieser Versammlung entbehren, und es wäre lächerlich eine Formalität zu exigiren, woran schon der bloße Gedanke eine Tollheit, und der Antrag dazu eine unbegreifliche Ungereimtheit gewesen wäre.

Man fragt, ob die auswärtigen Kirchen auch nur eine Kenntniß von diesen Breven gehabt haben? Wir haben dieß schon gleich anfangs bejaht, und auch dafür einen unserer Gewährsmänner angeführt. Denn Pius VI. selbst ist es, der uns in seinem Breve vom 19. März 1792 versichert, daß er sie zu Rom habe drucken lassen, und mit der Adresse an die Metropoliten nicht allein nach Frankreich, sondern auch in alle Theile der katholischen Welt versendet habe; und daß er dasselbe mit dem thun werde, worin er diese Versicherung gibt. Die auswärtigen Kirchen haben also, nicht blos irgend eine, sondern eine authentische Kenntniß von diesen hier in Frage stehenden Breven gehabt. Einen neuen Beweis dafür gab uns auch Pius VII.

Hat man von diesen Kirchen einen Urtheilsspruch verlangt? Konnten diese wohl eine Stimme abgeben?

Wenn das Haupt der Kirche eine dogmatische Entscheidung an alle Bischöfe der Christenheit übersendet, die es gegen eine dem wahren Glauben oder dem Sittengesetze widerstreitende Irrlehre erlassen hat, sind da die Bischöfe, die Nachfolger der Apostel, die rechtmäßigen Richter in solchen Dingen, von Gott beauftragt, die christliche Lehre auf der Erde zu verbreiten, und über die Reinerhaltung derselben zu wachen, nicht dadurch als aufgefordert anzusehen, sich mit dem obersten Kirchenhirten zu einem Urtheilsspruche zu vereinigen, um durch ihre ausdrücklich oder stillschweigend abgegebene Beistimmung die ausgesprochene Wahrheit, die verhängte Verwerfung zu bestätigen, oder,

(1) *Fleury. hist.* t. 23. *Nro.* 22.

wenn sie glauben, der Urtheilsspruch des Papstes sey ungerecht oder gegen den katholischen Glauben, dagegen Einsprache zu thun? Verhielte sich dieses nicht so, so müßte man entweder die Unfehlbarkeit im Papste allein annehmen, was den Constitutions-Männern und noch vielen Anderen recht bitter ankommen würde; oder behaupten, es gebe in der Kirche nicht immer ein unfehlbares Tribunal, welches allzeit bereit ist, den Irrthum zurückzuweisen, von wo er sich immer zeigen möge, den Glauben beim ersten Kriegsrufe, der gegen denselben an die Ohren der Gläubigen dringt, zu vertheidigen; und dieses letztere widerspräche doch geradezu der Verheißung Jesu Christi, Er werde alle Tage bei der Kirche seyn bis an's Ende der Zeiten, und verhindern, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen.

Wirft man uns ein, die Verheißung des Erlösers gehe einzig nur auf die ersten Kirchenhirten, wenn sie zu einem ökumenischen Konz. zusammentreten, so antworten wir hierauf, daß eine Behauptung dieser Art, wie sie im Konziliabulum von 1801 ausgesprochen worden ist, die Kirche der drohendsten Gefahr aussetzt, und sie hätte bisher schon häufige Schiffbrüche erlitten, weil, wenn man die ökumenischen Konz. zusammenstellt und die Zeit ihrer Dauer berechnet, der Erlöser kaum durch einen Zeitraum von einem Jahrhundert bei seiner Kirche gewesen wäre. Der Glaube aber zeigt uns in der Kirche ein immerwährend bestehendes unfehlbares Tribunal; und dieses veranlaßte den berühmten Bischof von Meaux zu den Worten: Quocunque modo fiat, ut Ecclesia consentiat, transacta plane res est, neque enim fieri potest unquam, ut Ecclesia Spiritu veritatis instructa, non repugnet errori. Es können also weder politische Rücksichten, noch Kriegstumulte, noch irgend eine Art von Verfolgung diesem infallibeln Tribunal den Mund verschließen, weil es nie geschehen kann, daß die Pforten der Hölle etwas gegen die Kirche vermögen.

„Werdet ihr sagen, daß die anderen Kirchen nicht Einspruch gethan haben?" Ja, wir sagen es, und noch etwas mehr. „Wo ist aber der von den Kirchen gefällte Urtheilsspruch?" Ist auch da; aber wir müssen noch einmal auf die Breven zurückkommen, von denen wir uns vorgenommen haben, nichts mehr zu sagen.

Unter den 131 Bischöfen, welche zur Zeit der Emission der Breven von Pius VI. die Bischofssitze in Frankreich inne hatten, erklärten 127 ganz positiv ihre Anschließung an diesen richterlichen Ausspruch; mit diesen vereinigten sich mehr als 135 auswärtige Bischöfe, durch einen eben so ausdrücklichen Anschluß; im Ganzen also wenigstens 262, immerhin eine sehr beträchtliche Anzahl. Diesem füge man noch bei das Stillschweigen aller Anderen, ein Stillschweigen seiner Natur nach approbativ, weil sie offiziel in Kenntniß gesetzt und verpflichtet waren, kraft ihrer Würde ihr Urtheil abzugeben; aber ein Stillschweigen, welches noch nachdrücklicher wird durch den Empfang, den sie, wie die Vorigen, den deßhalb verfolgten französischen Geistlichen, weil sie den vorgeschriebenen Eid zu leisten sich geweigert hatten, angedeihen ließen, indem sie dieselben als Bekenner des Glaubens und der kathol. Einheit aufnahmen. Nirgends hörte man von irgend einer Reklamation von Seite der Oberhirten. Das ist nun der Urtheilsspruch, den wir hier anführen; er ist ohne Zweifel genügend, weil er vom sämmtlichen Lehrkörper der Kirche ergeht. Wir wollen alles dieses noch durch ein Faktum bekräftigen, welches wichtig genug ist, um hier einen Platz zu finden.

Es wäre wirklich unnöthig, uns hier bei dem Beweise aufzuhalten,

Digitized by Google

daß Pius VII. die Wege seines Vorgängers verfolgte, als er den Urtheilsspruch von Pius VI. über den betreffenden Gegenstand als entscheidend ansah; die Allokution vom 24. Mai 1802, welche am 19. Prairial (Wiesenmonat, vom 20. Mai — 18. Juni) des J. 10 in das ämtliche Journal aufgenommen wurde, — und jene vom 26. Juni 1805, die bei den Pfarrspredigten jener Diözesen bekannt gemacht wurde, deren Bischöfe nicht zu den Constitutionellen gehörten, lassen darüber keinen Zweifel. In der ersteren davon sagte Pius VII. zu den versammelten Cardinälen: „Ihr werdet unter den neuen Bischöfen Frankreichs (welche zufolge des Konkordats vom J. 1801 eingesetzt worden sind), Leute finden, welche, da sie in dieser letzteren Zeit erzbischöfliche oder bischöfliche Sitze eingenommen hatten, ohne von Uns eingesetzt worden zu seyn, **nicht in der Einheit der Kirche und des hl. apostolischen Stuhles standen.** Doch laßt euch dadurch, verehrliche Brüder, nicht beirren; ihrer Einsetzung als legitime Hirten der neuen Diözesen, die ihnen anvertraut worden waren, war ihre Wiederaussöhnung mit dem hl. Stuhle vorhergegangen. In den Akten, die Wir euch zur Durchlesung vorlegen, werdet ihr finden, daß sie diese dringende **Schuld der Kirche** abgetragen haben."

In der 2. Allokution sprach Pius VII. zu denselben Cardinälen: „Eine Sache, die Uns (während Unsers Aufenthalts in Frankreich im J. 1804) vor Allem am Herzen lag, war die aufrichtige Wiederkehr einiger Bischöfe zur katholischen Einheit, welche, bevor sie von Uns ihre canonische Institution erhielten, einen genügenden Beweis ihrer Wiedervereinigung vorbringen mußten, und welche, nachdem sie die Institution erhalten hatten, sich auf eine Weise betrugen, welche in Uns die lebhafteste Besorgniß wegen der Aechtheit ihrer Gesinnungen erweckte. Sie selbst aber verscheuchten dieselbe nach einer Zwischenzeit von einigen Tagen; denn sie erklärten, sowohl mündlich, als in Schriften, die Wir mit uns gebracht haben, daß sie fest und mit ganzem Herzen dem Ausspruche des hl. Stuhles in den kirchlichen Angelegenheiten von Frankreich sich anschließen und demselben sich unterwerfen." Diese Beitritts-Urkunde war auf folgende Weise abgefaßt: „Ich erkläre vor Gott, daß ich hiemit meine Anhänglichkeit und meine Unterwerfung unter die Aussprüche bekenne, welche vom hl. Stuhle und von der kathol., apostolischen und römischen Kirche in kirchl. Angelegenheiten von Frankreich ergangen sind. Ich bitte Eure Heiligkeit um den apostolischen Segen."

Um sich aber noch weiters von der Aechtheit ihrer Bekehrung zu versichern, stellte der hl. Vater noch folgende Fragen an diese constitutionellen Bischöfe: „Welches ist eure Meinung über die Civil-Constitution in geistlichen Dingen? Betrachtet ihr dieselbe als abgeschafft, weil sie der Staat aufgegeben hat; od. vielmehr als aufgehoben durch ein Kirchengesetz? Glaubet ihr, daß der Urtheilsspruch v. Pius VI. in den geistlichen Angelegenheiten Frankreichs, und namentlich in Betreff der Civil-Constitution in geistlichen Dingen, ein ordentlicher Richterspruch des hl. Stuhles, und gestützt auf die Beistimmung der Mehrzahl der Bischöfe der Christenheit ist? Wenn ihr von diesem nichts wisset, so kann ich es euch dadurch beweisen, daß ich euch den Beitritt der Bischöfe zeige u. s. w." Als die Antworten auf diese und noch viele andere Fragen, welche wir nicht anführen wollen, genügend ausfielen, schloß der Papst

Digitized by Google

also: „Ich gebe euch nun meinen Segen. Und wenn wieder neue Klagen gegen euch nach Rom gelangen, so werde ich alles, was ihr in meiner Gegenwart gethan, alles, was ihr gesagt habet, und was ich gesagt habe, der erforderlichen Publizität übergeben; um die Kirche vor einem Aergernisse zu verwahren. Und, ich wiederhole es euch mit Bedauern, ihr werdet mich zur Ergreifung von Maßregeln zwingen, die nothwendig sind, um euch durch einen canonischen Prozeß vom Episkopate zu bringen."

Es besteht also dieser Urtheilsspruch der Kirche, welchen vorzubringen man den katholischen Clerus aufgefordert hat. Dieser verdammt die Civil-Constitution in geistlichen Dingen, als geschöpft eines Theiles aus der Ketzerei, und selbst in manchen Artikeln häretisch, und als sakrilegisch, schismatisch u. s. w. andern Theils. Er verwirft den Eid für die Aufrechthaltung derselben, und befiehlt den Geistlichen, welche denselben abgelegt haben, unter den schwersten Strafen, denselben zu widerrufen. Er verwirft die Wahlen, die Consekrationen u. s. w., welche zu Folge dieser angemaßten Civil-Constitution und nach der von ihr vorgeschriebenen Form statt hatten. Er erklärt, daß die Eindringlinge keine canonische Jurisdiktion haben. Er befiehlt den Gläubigen jede religiöse Gemeinschaft mit ihnen und mit den Geistlichen zu meiden, die sich gegen die Kirche auflehnen. (Siehe, was wir weiter oben angeführt haben.) Doch selbst diesem authentischen, schlagenden und infallibeln Endurtheile trotzten die Constitutions-Männer mit Keckheit, und es gibt einige, die dasselbe noch heut zu Tage gering achten! — Könnte doch diese eben so wahre als einfache Darlegung ihnen endlich die Augen öffnen!

Die 18 Conferenz-Vorsteher aber fahren durch ihr Organ, Gregor, weiter fort: „Es gab eine Zeit, wo ihr uns herausfordertet, nur einen Priester, oder nur einen auswärtigen Bischof zu citiren, mit welchem wir in Gemeinschaft stünden; dieses Argument getraut ihr euch aber nicht mehr zu bringen, seit eine große Zahl gelehrter und frommer Geistlichen des Auslandes; seit katholische Bischöfe aus verschiedenen Ländern, und insbesondere 8 Bischöfe Italiens, uns rührende Beweise ihrer Anhänglichkeit gegeben haben."

Jene, welche eine solche Herausforderung an die Constitutionellen ergehen ließen, dachten, obwohl sie im Prinzipe wohl begründet war, wohl nicht an die Neuerungen Joseph II. in Deutschland, noch auch an jene seines Bruders Leopold in einem Theile Italiens. Es wäre sonst erstaunlich, daß Heinrich Gregor, der beide Hemisphären mit unglaublichem Eifer in Bewegung setzte, um Adepten für seine Parthei zu gewinnen, nicht doch wenigstens es dahin gebracht haben sollte, daß er unter den Zöglingen des General-Seminars zu Löwen und der Universität zu Pavia, deren Professoren Constitutionelle waren, wenn man sie so nennen darf, und diese Grundsätze selbst schon vor dem Bestehen der „Civil-Constitution in geistlichen Dingen" lehrten, sich Anhänger verschaffe. Der Jansenismus, bereichert mit den Irrlehren von Richer, hatte in den eben bezeichneten Ländern große Fortschritte gemacht; es ist also wohl billigermaßen zu erstaunen, daß der Bischof von Loiret-Cher uns nur eine so kleine Anzahl Bischöfe, als Anhänger seiner Kirche, aufführen konnte. Allein, obwohl die Pelagianer zu ihrem Anhange in Italien 18 Prälaten, und noch überdieß in Frankreich alle Jansenisten zählten, betrachtete wohl jemals die Kirche die Opposition dieser Bischöfe als nur von irgend einem Gewichte gegen die Aussprüche, die sie gegen diese beiden Irrthümer hatte ergehen lassen?

Digitized by Google

„Was wird wohl in einigen Jahren daraus werden, wenn... die Bischöfe anderer Gegenden, wieder eingesetzt in ihre usurpirten Rechte, nicht mehr genöthigt seyn werden, ihre Stimme beim Anblicke der durch die Helfershelfer der Inquisition geöffneten Kerker zurückzuhalten; — was wird aus dieser monströsen Einrichtung wohl werden, deren Existenz eine Lästerung gegen die Religion, und eine Geißel für die Menschheit ist?"

28 Jahre sind seit der Abhaltung den Synode von 1801 und der Publikation dieses giftigen Ausfalles verflossen; haben aber die Bischöfe anderer Länder ihre usurpirten Rechte wieder erlangt? Haben sie die Prinzipien der geächteten Constitution proklamirt? Haben sie sich in großer Anzahl aus den bereits dahinsterbenden Resten der Anhänger dieser Constitution zusammengefunden? Hier aber vereinigen sich die Constitutions-Männer mit den modernen Sophisten, um gegen die Inquisition zu lärmen, die, nach ihrer Darstellung, ein so schreckliches Tribunal wäre, wie es nicht einmal in Spanien war; indessen sie drückte doch und hinderte die Verbreitung böser Lehren; und das ist es, warum schon ihre Existenz allein eine Lästerung gegen die Religion, eine Geißel für die Menschheit war.

Nach heftigen Vorwürfen, gerichtet ohne Grund an die Dissidenten, wegen Verläumdungen bei auswärtigen Kirchen, wegen anonymen Schriften, womit sie Frankreich überschwemmen, und der außerordentlichen Wandelbarkeit in ihren Grundsätzen und in ihrem Benehmen, riefen die 18 Hoch- und Ehrwürdigen Herren aus: „Was uns anbelangt, die wir in unserer Art zu denken, zu lehren und zu handeln beharrlich sind, wir werden sie mit der Gnade Gottes auch in der neuen Ordnung der Dinge, welche unausweichlich die Verfassung des Clerus modifiziren muß, ertragen, ohne jemals die Prinzipien, die wir verfochten haben, zu ändern." (Ein beklagenswerthes Versprechen, welches Mehrere nur zu sehr bis auf den heutigen Tag zu ihrem eigenen Unglücke und zum Skandale für die Gläubigen, gehalten haben!) „Die unwandelbare Wahrheit und die zärtliche Liebe (von der ohne Zweifel dieser Ausfall ein unläugbarer Beweis ist), das sind unsere Führer; könnt ihr wohl dieselbe Sprache führen?"

Nicht genug, sie klagen den dissidirenden Clerus auch noch an, er habe niemals die Schrecken der Vendee verläugnen gewollt; er habe die Niedermetzelung so vieler beeideter Priester eingegeben, worunter sie auch den Bischof Audrien anführen, den man beschuldigt, er habe mitten unter den Leichen ermordeter Patrioten die heiligen Geheimnisse gefeiert. Doch diese anonymen Brochüren, voll Unrechtes und heftiger Verläumdung, welche die Inkommunikanten verbreiteten, räthet man spottweise den Anhängern der Constitutionellen sorgfältig aufzubewahren. Endlich, nachdem sie ihre Waffen und Munitions-Vorräthe verbraucht hatten und nicht mehr wußten, welche Kriegsmaschine sie noch spielen lassen sollten, um ihre Gegner mit einem Streiche niederzuschmettern, kamen sie von selbst auf den Einfall, eine zu schleudern, welche sie für die schrecklichste und gewiß tödlichste hielten. Sie riefen demnach mit einer wahrhaft republikanischen Wuth aus: Das Schwert der Wahrheit hängt über euerem, so wie über unserem Haupte.

Halten wir uns nur sorgfältig unter diesem sanften Schwerte, welches

Digitized by Google

ohnedieß nicht so drohend über uns hängt, als über jenen, die uns mit den Streichen oder dem Falle desselben drohen. Doch gehen wir weiter von der Deklaration an die Kirchen der kathol. Welt, worin wir weiter nichts bemerkenswerthes finden, als die Namen und den Rang der Unterzeichner. Diese waren, in der Reihe der Kämpfer, die Bischöfe Gregor, Deberthier, Royses, Becherel, Konstant, Lacombe, Demandre, Dufraisse, Desbois, Royer, Wandelaincourt, Belmas, Blampoix; und die Priester Grosdidier, Degola, Lancelot, Clausse, Dequesne und Robert; denen sich anschloßen vom Range der Ersteren, Maudru, Villa, Franien, Lemercier, Monin, Berdolet, Lesessier; und vom Range der Letzteren, Levrald, Durat-Lasalle, Grappin, Piget, Letrard, Lebret, Schecker, Burglin, Andre, Lefort, Boissiere, Lagirardiere, Antichamp, Dassieu, Bergancini, Corbel, mit 3 Laien, deren Namen wir hier mit Stillschweigen übergehen, weil wir bei den Operationen des Konziliabulums von 1801 noch einmal darauf zurückkommen.

Am 15. Juli beschäftigte man sich mit der Angelegenheit des Bischofs von Drôme, und mit der Frage, ob man den Deputirten, der von dem Priesterrath dieser constitutionellen Kirche ernannt worden war, zulassen soll. Der hier in Frage stehende Bischof hatte nämlich sich von seinen Funktionen zurückgezogen seit einer Zeit, wo sich auch gegen den Clerus dieser Parthei ein Sturm erhoben hatte, und er wollte dieselben auch in der Folge nicht mehr übernehmen, so sehr auch seine Geistlichen zu verschiedenen Malen schriftlich in ihn gedrungen waren. Gerufen als nächster Nachbar, damit er in dieser der Anarchie verfallenen Diözese Ordnung herstelle, und das hl. Sakrament der Firmung administrire, hatte sich der Bischof von Isere, weil er es nicht wagte, Valence zu betreten, wegen der Dissidenten, welche, ohne Zweifel, dort in großem Ansehen standen, nach St. Didier begeben und dort einen Priesterrath zur Administration der constitutionellen Kirche von Drôme creirt.

Es handelte sich um die Entscheidung auf dem Konz., ob der Bischof von Drôme wohl wirklich zufolge seines Abtrittes und nach den Kirchengesetzen des Episkopates verlustig sey, und ob der priesterrath, der in seiner Abwesenheit von dem nächsten Bischof informirt worden war, wohl rechtmäßig aufgestellt sey, und einen Deputirten zum Konz. habe abordnen können. Es scheint aber, als habe schon die Synode von 1797 diese doppelte Frage entschieden. Indessen waren die Väter doch verschiedener Meinung; woraus uns bedünken möchte, sie hätten dadurch bewiesen, daß sie nicht einmal noch im J. 1801 betrefflich ihrer Disziplin fest und vollkommen einig waren. Dieses Durchkreuzen verschiedener Meinungen dürfte wohl auch in mehreren Bischöfen, die auf Sitze gestiegen waren, deren Vacanz eben so wenig entschieden ausgemacht war, als die des Sitzes von Drôme, einige Bedenklichkeiten über ihre Legitimität aufsteigen lassen. Wenigstens hatte das Konz. die Gewandtheit, aller Schwierigkeit dadurch ein Ende zu machen, daß es den Geistlichen, der ihm nur durch den Priesterrath dieser Kirche war vorgestellt worden, als Deputirten des Clerus der Diözese von Valence annahm.

In der nämlichen Sitzung machte man noch eine Proposition, dahin zielend, alle constitutionellen Bischöfe zu gewinnen, ihre Entlassung einzugeben, und sich zu allen möglichen Opfern in der Aussicht auf die Herstellung des Friedens, bereit zeigen. Diese Proposition wurde jedoch, als jeder haltbaren Grundlage entbehrend, vertagt.

Digitized by Google

Betrübt darüber, daß er das Wort Entlassung hatte vorbringen hören, erhob sich voll Eifer der Constitutionelle Degola mit aller Kraft am folgenden Tage, den 16., gegen die am Vorabende über diesen Gegenstand vorgebrachte Motion. In seiner Denkschrift, die man in der Sammlung der Konz.-Akten ausführlich findet, stellt er zum Grundsatze auf, man dürfe menschlichen Leidenschaften zu Gefallen eine Sache, welche, gerecht an und für sich, von jenen, die Einsicht in dieselbe haben, alle nöthigen und erforderlichen Kräfte zu ihrer Verfechtung erheischt, nicht im Stiche lassen... Entweder, fährt er fort, ist die Sache der actuellen Hirten in Frankreich gerecht, oder sie ist es nicht! Im letzteren Falle müßte man ohne Bedenken seine Entlassung einreichen; unter der Bedingung jedoch, der ganzen kathol. Welt in's Angesicht laut zu schreien von der Halsstärrigkeit, welche man bisher gezeigt hat, als rechtmäßige Hirten das Amt zu verwalten, die Funktionen auf eine scharf trennende Weise auszuüben, sich über die kirchliche Einheit aufzuhalten, dabei den Gläubigen zu imponiren und die armen Leute zu betrügen. Welche Verantwortung gibt es für so häufige und vielfache Uebergriffe? Will man sagen, daß man in dieser Epoche begreifen lernt, man müsse auf gekrümmten Wegen gehen...? Ich will euch, R.R. E.E. und V.V. P.P., die demüthigenden Reflexionen ersparen; die innigste Ueberzeugung, in welcher ihr, wie ich weiß, von der Gerechtigkeit und der schönen Sache, die ihr unterstützt, lebt, macht es mir zur Pflicht. Auf welchen Titel aber wird man sich für die plötzliche Abtretung stützen..? Auf die Motive der Liebe gegen die Dissidenten? Werden wohl diese, die nichts als Trennung, Verwirrung und Zwiespalt athmen, empfänglich seyn für die sanften Regungen der Liebe, und dieß in einem Maße, welches ihren Grundsätzen zufolge, nur das Resultat ihres Ungestüms gegen euch, das glückliche Gelingen ihrer Kabalen, der vollständigste Sieg der ultramontanischen Maximen, welchen sie so fürnisch anhängen, seyn kann..? Sehet zu, ob die Gerechtigkeit es dulden kann, daß man sich der Animosität eines unversöhnlichen Feindes hingebe. Man mag auch einen ehrenvollen Ausgang eröffnen, ihre Verrücktheit wird nur die Verläumdung verdoppeln, welche, ihrer Natur nach von kurzer Dauer, durch diesen Schritt eine thatsächliche Wahrheit von mathematischer Evidenz werden wird, wenn Thatsachen überhaupt zu einer solchen gelangen können.

Meine Imagination geräth in Verwirrung bei der trostlosen Perspektive an einem Gemälde, von dem ich hier nur die Grundzüge angegeben... Ich sagte, daß eine Entlassung von eurer Seite, von Seite der Dissidenten der kompleteste Sieg ultramontanischer Maximen seyn würde. Die Frechheit, die sie bisher zur Schau trugen, zum großen Aergernisse der italienischen Kirchen (welches war denn diese so ärgerliche Frechheit? Es hat den Anschein, als wäre es folgende), „insbesondere die Verachtung, mit der sie die Versammlungen von 1682 überschüttet haben, die vielfache Anstrengung, die sie machten, um die kostbaren Ueberbleibsel kirchlicher Freiheit für immer zu vernichten, alles dieses wird, nach eurer Abdankung, zur einzigen, allgemeinen und eingeführten Ordnung in der gallikanischen Kirche werden; und zwar wird dieses geschehen durch eure geweihten Hände, welt ihr denselben ein unauswechliches Siegel aufdrückt. Wäre es gerecht, einen Schritt auszuführen, der über so schreiende Ungerechtigkeiten hinwegführte, und der, nach allem diesen, in den Augen der Kirche nichts als ein monströser Zuwachs von Schwachheiten und Vergehen seyn würde? Aber auch ange-

Digitized by Google

nommen, daß man zu diesem an und für sich unseligen Schritte mit vollem Rechte bereit sey... so könnte man doch das Projekt nicht heute, ohne Beistimmung eurer Diözesanen, ausführen; da diese Beistimmung nach dem Rechte, welches sie über euere Amtsführung erlangt haben, und zufolge des Vertrauens, womit jene euch beehrt haben, die euch untergeben sind, nothwendig ist... Aber die Liebe, man wiederholt uns immer nur die Liebe... Aber welche andere Liebe wohl, als die Hirten der Wuth ihrer Feinde zu überlassen, welche auf den Grund hin, daß die Abtretenden durch diesen Schritt nur ihre Schwäche gezeigt hätten, mit verdoppelter Wuth über diesen treu-gläubigen Clerus herfielen, um denselben gänzlich zu zermalmen? Welche Liebe wäre es für jene Heerde, welche sich von Hirten verlassen sähe, die sich legitime Hirten nannten? Was für eine Liebe wäre das, zu sehen, wie Hirten in den Schafstall eindringen, welche, rücksichtlich ihres beurkundeten Charakters, nur die Kirche verheeren, den Frieden zerstören und die Gewissen beunruhigen; und den Tadel der Regierung hervorrufend, dieselbe neuerdings zu Maßregeln nöthigen würden, die für die Religion so betrübend sind."

Es ging dem guten Genueser ganz von Herzen, was er damit dem kathol. Clerus von Frankreich anthun wollte. Man sieht, daß er alle seine Kräfte aufbot, um denselben anzuschwärzen, und um die Väter abwendig zu machen, ja nur an den Vorschlag zu denken, den man ihnen zuvor zugemuthet hatte. Auch sagen die Akten, 2. Thl. S. 91: „Die ganze Versammlung gab den von dem ehrenwerthen Degola ausgesprochenen Grundsätzen den lautesten Beifall."

Nun reklamiren die Constitutions-Männer ohne Aufhören in ihren Konziliabulen und sonst die Vorschläge der Versammlung des französischen Clerus im J. 1682, und die Freiheiten der gallikanischen Kirche; aber welche Stütze finden sie denn auf ihrer Seite? Wenn es auch wahr wäre (was wir hier nicht untersuchen, weil wir damit nichts zu thun haben), daß der Papst, wenn er als Kirchenhaupt in Glaubenssachen und Sittenvorschriften entscheidet, nicht infallibel wäre, und daß er sogar unter einem versammelten ökumenischen Konz. wäre, was würde denn daraus zu Gunsten der Civil-Constitution in geistlichen Dingen und ihrer Anhänger folgen? Der feierliche Urtheilsspruch, den jener in Betreff derselben hatte ergehen lassen, begleitet von dem Beitritte, d. i. von der Beistimmung der Majorität der Bischöfe, ist er nicht infallibel? Möchten wohl die Constitutions-Männer durch ihre Appellation von 1797 an ein zukünftiges ökumenisches Konz. dieses schon gefällte Urtheil annullirt, oder ein unübersteigliches Hinderniß demjenigen in den Weg gelegt haben, welches in der Folge erging? Und in diesen Freiheiten der gallikanischen Kirche, trifft man da wohl einige Artikel, welche die weltlichen Fürsten bevollmächtigen, ihre Unterthanen der Gerichtsbarkeit des Papstes, welche dieser nach göttlichem Rechte über alle Partikular-Kirchen und Gläubigen hat, zu entziehen? Die bischöfliche Gewalt der überwiegenden Abstimmung der Geistlichen 2. Ranges zu unterwerfen? Vorschriften zu erlassen, welche die allgemeine Disziplin abändern, verwirren und gänzlich aufheben? Bisthümer ohne Wissen und Mitwirken der geistlichen Obrigkeit zu errichten, zu erweitern, zu beschränken und gänzlich aufzuheben, und demnach die Jurisdiktion der obersten Kirchenhirten zu vergeben, auszudehnen, zu restringiren und aufzuheben? Denn alle diese Vollmachten müßten dem weltlichen Souvergin durch die Freiheiten der gallikanischen Kirche zugetheilt oder zuerkannt werden, wo-

Digitized by Google

für dann die Constitutionellen aus diesen Freiheiten Offensiv- und Defensivwaffen für ihre Parthei entnehmen könnten. Allein Freiheiten dieser Art existiren durchaus keine in der Kirche; und es bedürfte, zu einem Versuche sie einzuführen nichts weniger, als eine Versammlung, wo Sophisten, Protestanten und Anhänger des Richerismus vorherrschten, deren vereinten Bemühungen ja auch die Abfassung und Dekretirung der Civil-Anordnung in geistl. Dingen gelungen ist.

Wird man vielleicht sagen, Pius VI. habe einen Eingriff in unsere Libertäten gemacht, weil er die Initiative ergriff, und dabei auf seinen eigenen Antrieb und nach seinem besten Wissen richtete? Man darf aber nur die Breven vom 10. März und 13. April d. J. 1791 lesen, um sich von der Unrichtigkeit dieser Behauptung zu überzeugen. Pius VI. erließ selbst das erste dieser Breven als eine Antwort an eine große Anzahl von französischen Bischöfen, welche am 10. Oktober 1790 an ihn geschrieben hatten. Im zweiten sagt er selbst ausdrücklich, daß dieselben Prälaten sich an ihn als den gemeinschaftlichen Herrn und Vater gewendet haben, und daß er aus den Verordnungen der Bischöfe und der Handlungsweise der Kapitel und des größeren Theiles vom Clerus 2. Ranges erkannt habe, daß die Darlegung der Grundsätze von Seite der Bischöfe in der National-Versammlung die Lehre der französischen Kirche sey. Und wo findet man denn in den päpstlichen Breven gegen die Civil-Anordnung in geistlichen Dingen diese Worte: motu proprio, ac ex certa scientia? Uebrigens, wenn Pius VI. die Initiative ergriffen hätte, und der Religion in Frankreich zu Hilfe geeilt wäre, ohne dazu von den ersten Hirten dieser Partikular-Kirche eingeladen worden zu seyn, hätte er wohl dadurch die Rechte und selbst die Pflichten seines Amtes überschritten? Hat nicht Jesus Christus zum hl. Petrus — und in der Person dieses Apostels zu dessen Nachfolgern gesagt: Tu aliquando conversus, confirma fratres tuos? Sind Handlungen dieser Art etwas Unerhörtes in der Kirchengeschichte, und wurde der Cardinal de Noaille von irgend einem seiner Amtsgenossen im Episkopate getadelt, als er in einer Versammlung seiner Conprovinzialen sagte, es mache wenig aus, ob die Verdammung eines Irrthumes zuerst vom obersten Sitze ausgehe, oder von den Oberhirten des Landes, in welchem dieser Irrthum sich erhoben hat, sobald als dieselbe die Uebereinstimmung der Bischöfe in sich schließt? Ueberdieß hinderten wohl die Klauseln, proprio motu, ac ex certa scientia, welche sich in dem Breve Cum alias, das die Verdammung des Buches „Maximen der Heiligen" vorfinden, die französische Kirche, dieses Breve anzunehmen, und dem Urtheilsspruche einen positiven, förmlichen und feierlichen Beitritt zu gewähren, welcher darin von Innozenz XII. gefällt ist? — Aber unser Plan gestattet uns nicht, die Constitutions-Helden bis in ihre letzten Verschanzungen zurückzutreiben; sondern wir wollen wieder zu ihrem Konziliabulum zurückkehren.

Am 17. öffnete es seine Thore dem Gesandten der Fürsten aus der Veteran. In ihrer Gegenwart las Tabourier im Namen der Congregation für die Organisation der gallikanischen Kirche, eine Abhandlung über die Metropolitan-Verwaltung vor.

Der Autor läßt diese Würde bis auf die Apostel zurückgehen. Er läßt sie aus der Achtung und dem Vertrauen entstehen, welches gegen sie die Bischöfe an den Tag legten, die von ihnen in Städte geschickt worden waren, welche von Civil-Metropolen, wo die

Digitized by Google

Apostel predigten, abhängig waren. Diese Achtung und dieses Vertrauen ging auf ihre Nachkommen über, begründete so eine Gewohnheit, setzten einerseits Rechte fest und legten anderseits Pflichten auf. Diese Rechte und Pflichten nahmen bald neue Titel an, wie man es in den apostolischen Canonen, und in den Verordnungen mehrerer Partikular- und ökumenischer Konzilien findet. Die Jurisdiktion der Metropoliten war aber keineswegs immer dieselbe. Der Autor gibt sich Mühe zu zeigen, wie den Metropolen nach den Veränderungen, die sie in verschiedenen Zeiten erfahren hatten, verschiedene Befugnisse ertheilt worden sind. Er zeigt dann den Verfall derselben und ihre Stellung zur Zeit der Konkordate. Uebrigens anerkennt er die Nützlichkeit der kirchlichen Metropole; denn sie sind die einzelnen Mittelpunkte, welche die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Kirchen vereinigen, und dadurch den Verkehr mit dem hl. Stuhle, dem allgemeinen Centrum der katholischen Einheit, erleichtern.

Es fehlt dieser Abhandlung nicht an einer gewissen Erudition; aber man findet darin auch einige vielleicht ein wenig zu gewagte Konjekturen, und beißende Ausfälle mit Aussprüchen, die vom Geiste der Parthei eingehaucht scheinen, welcher der Verfasser angehörte; darum wollen wir auch bei dieser Arbeit in ein genaueres Detail eingehen. Im Vorbeigehen jedoch wollen wir blos bemerken, daß bei der Diskussion, die am 23. Juli statt fand, es einer der Väter sich herausgenommen hatte zu behaupten, es sey gar nicht davon die Rede, was zu verschiedenen Zeiten in der Kirche Gebrauch gewesen sey; sondern es handle sich lediglich nur um die Organisation der Kirche Frankreichs; und man sey jetzt bei einem Zeitpunkte angelangt, und zu einem solchen Grade von Einsicht sowohl in der Civil- als in der kirchlichen Ordnung gekommen, wo die Natur jeder Art von Regierung vollkommen erkannt wird; endlich, daß es keine Metropole mehr in Frankreich gebe, weil man unter den verschiedenen Bisthümern, welche andern untergeordnet waren, nicht mehr dieselben Beziehungen zu einander sieht. Gegen diese Behauptungen aber erhoben sich mehrere Väter mit aller Kraft.

Ohne Metropolitan-Regierung würde aber auch wirklich ihr ganzes Kirchengebäude zusammenbrechen; und hätte man nicht das Alterthum zu Hilfe genommen, um demselben eine Grundlage zu geben, so hätte man sich offenbar für Neuerer gegeben, welche auf gar nichts mehr Rücksicht nehmen.

Ein anderer Vortrag, der am 17. Juli vom Promotor gehalten wurde, füllte die Gemüther der Väter des Konz. mit Bekümmerniß. Er handelte von dem Zustande der Diözesen.

Obwohl seit der Synode von 1797 24 Bischöfe geweiht worden waren, um eben so viele Sitze, die auf verschiedene Art erledigt wurden, zu besetzen (1); noch aber waren 25 constitutionelle Sitze ohne Oberhirten. Der Bischof von Mont-Blanc hatte widerrufen; der von Haut-Vienne hatte abgeschworen; die von Loiret (2)

(1) Wenn dieses dem zu widersprechen scheint, was wir weiter oben gesagt haben, so ist dieser Verstoß den Reunirten zuzuschreiben. In ihrem Ansage-Schreiben zum Konz. von 1801 reden sie von 18—20 zum Episkopat beförderten Subjekten. In ihrem Berichte über ihr Wirken an eben diese Synode, steigern sie aber die Anzahl derselben auf 24 und geben auch die constitutionellen Sitze an, setzen aber nicht mehr an die Stelle der alten Namen, die Namen von Bächen und Bergen, wie sie diesen Sitzen von der Constitution beigelegt worden waren, sondern nehmen dafür die Namen von den Departements-Städten. Eine Neuerung, welche sich das Konz. von 1801 fast immer erlaubte.

(2) Louis de Jarente, Bischof von Orleans, einer von den 4 französischen Prälaten, die sich der Civil-Anordnung in geistlichen Dingen unterworfen hatten. Die 3 anderen hatten Frankreich nicht weniger erbaut.

Digitized by Google

und Loire-Inferieure hatten apostosirt; die Bischöfe von Gard, von Oise und Charente hatten Ehen eingegangen; Andere wieder hatten sich von ihren Funktionen zurückgezogen; wieder Einige, obwohl auf ihren Sitzen, waren beim Konz. nicht erschienen, und schienen sich wenig darum zu bekümmern, was dort geschah, und hatten sich auch ihrer Abwesenheit wegen gar nicht entschuldigt. Um das Unglück vollkommen zu machen, hatte man so viele leere Sitze noch nicht besetzen können, theils weil die Diözesen ganz in der Gewalt der Dissidenten sich befanden, wie z. B. die von Oise, theils, weil die Subjekte, die man allmählig für diese Sitze ernannt hatte, dieselben refüsiren zu müssen glaubten. Man erzählte in allem Ernst, daß Tardiveaur, einer von diesen Letzteren, als er an den Papst geschrieben, worin er ihn um Vollmachten bat, von Rom keine Antwort erhalten habe. Um jedoch einigermaßen den Schmerz zu lindern, welcher der traurige Anblick des Zustandes ihrer Kirche den Vätern des Konz. verursacht hatte, richtete man ihre Hoffnungen auf die Protestanten hin, deren Vereinigung man ihnen in nahe Aussicht stellte. Mehrere Bischöfe sprachen in diesem Sinne. Der Metropolit v. Est, Bischof von Doubs, erzählte, daß, als er sich im J. 1800 an der Schweizer-Gränze befand, er eine Unterredung mit einem reformirten Prediger gehabt habe, der ihm eröffnete, in einer ihrer Versammlungen sey gesagt worden, der Augenblick sey nicht mehr ferne, wo die beiden Glaubensgemeinden sich vereinigen werden; ihm sey auch gesagt worden, die Sache wäre sehr leicht; und wüßten die Protestanten die Gesinnungen der Franzosen gegen den römischen Hof, dieses wohl schon geschehen wäre; „laßt uns also noch einmal die Hände gegen sie ausstrecken, um sie zu umarmen."

Sollten wir uns täuschen? Diese Rede erscheint uns ganz verständig und sehr wahr. Wirklich nahmen so die Constitutionellen das Grundprinzip der Reformation schon an, da sie ihr partikular-Urtheil dem peremptorischen der allgemeinen Kirche substituirten; sie waren mit ihnen auch schon über die Suprematie der Civil-Gewalt in Religionssachen einig, indem sie die Aufrechterhaltung der Civil-Constitution in geistlichen Dingen beschworen hatten, welche aber nichts, als eine praktische Ausübung dieser Suprematie und jenes Dogma ist, das sie verfechten; und bezüglich des dem auf dem Stuhle des hl. Petrus sitzenden Papste schuldigen Respektes und Gehorsams, sahen die Protestanten denselben schon seit langer Zeit für den Anti-Christ an und es konnte also der Schritt, der sie den Lehren der Constitutionellen zuführen sollte, wohl auch hierin ohne große Mühe gemacht werden.

Einige freundschaftliche Conferenzen hätten übrigens schon leicht die Vereinigung der Gesinnungen zwischen den beiden Religionsgemeinden herbeigeführt, hätte man nur von beiden Seiten einige dem Glauben nicht gar zu nahe gehende Opfer gebracht.

Es ist zu verwundern, daß die Anhänger der Civil-Constitution in geistlichen Dingen, nicht eher die Leichtigkeit, diese Vereinigung zu Stande zu bringen, ersehen, und nicht vom Augenblicke ihres Bestehens an daran gearbeitet haben sollten. Denn eine Verbindung dieser Art hätte ihre Parthei wunderbarlich gekräftiget und sie wahrhaft furchtbar gemacht; sie hätten dann gegen ihre Gegner andere Waffen zu führen gehabt, als liebevolle Einladungen und als die furchtbare Keule der Wahrheit. Aber die geschicktesten Leute sind nicht

Digitized by Google

immer sicher vor einer für ihre Interessen sehr nachtheiligen Vergessenheit.

Nach diesen tröstlichen Reflexionen über die gehoffte Vereinigung der Protestanten mit den Constitutionellen, erhob man sich im Konz. gegen die Priester, welche ohne Beschäftigung das Ende der Ereignisse abwarten, und jene, die sich von ihren Funktionen zurückgezogen hatten. Gegen alle diese wurde ein Dekret beantragt; dieser Vorschlag aber wurde eben so, wie der Bericht des Promotors über den Zustand der Diözesen der Congregation für kirchliche Disziplin zugewiesen.

In einem Vortrage über die Festlage, welchen Gregor am 18. Juli vor der Congregation der inneren Disziplin hielt, beginnt dieser Bischof mit der Anschwärzung der Dissidenten von Paris, denen er den Namen der Hauptlosen gibt. Er wirft ihnen vor, man habe gesehen, wie sie bald aus Furcht Feste abschafften, bald dieselben wieder einsetzten; welches unsichere Benehmen einen gewaltigen Contrast bildete gegen das von den katholischen Bischöfen zur selben Zeit beobachtete Verfahren. So nennt er nämlich die Bischöfe seiner Parthei; und er sagt auch, daß in Betreff der Festtage, diese da nicht durch die Furcht, über's Meer in die todtschwangeren Sümpfe von Guyana verwiesen zu werden, wankend gemacht worden. Im Vorbeigehen nur wirft er auch einen Blick der Geringschätzung auf das Fest vom Herzen Jesu, dessen erst unlängst bewerkstelligte Einführung er einem Protestanten zuschreibt; dessen Unzulässigkeit, sagt er weiter, wir schon gezeigt haben, und welches er als einen Zunder zu den bedaurenswerthesten Zänkereien betrachtet. Wahr ist es, daß die fromme und rührende Einsetzung dieses Festes den Jansenisten immer ein Dorn im Auge war. Deßhalb meinen nun Gregor und seine Congregationsgenossen, man müsse sowohl das Offizium als auch die öffentliche Feier desselben abstellen. Wir übergehen den weitern Vortrag, worin übrigens einige gute Bemerkungen vorkommen; und auch den Entwurf des Dekretes, weil er im Archive der Geschichte niedergelegt ist, und überdieß nicht viel besonders Beachtenswerthes darbietet.

Am 20. rührte Degola durch einen prunklosen Akt von Generosität die Herzen der Väter. Betrübt darüber, den drückenden Mangel zu sehen, in welchen „diese würdigen Schüler der an's Kreuz geschlagenen Wahrheit" versetzt waren, ließ er an den Präsidenten einen anonymen Brief gelangen, welcher 500 Fr. enthielt, mit der Weisung, ihnen damit doch einigermaßen eine Erleichterung zu verschaffen. Das sey aber auch Alles, was ihm seine Vermögensumstände zu thun erlaubten, nachdem er die fürchterlichen Folgen der Revolution ertragen hatte. Als das Konz. sein Leidwesen darüber ausdrückte, daß es den Namen dieses edelmüthigen Wohlthäters nicht wisse, so machte ihn Gregor bekannt, und darauf wurde das Schreiben, auf Geheiß der Versammlung, im Archive niedergelegt.

Am 21. verlas der Bischof de l'Eure einen Entwurf zu einem Synodal-Schreiben an die Kirchen der mit der französischen Republik vereinigten Länder. Er beweißt aus der Geschichte, daß Staats-Umwälzungen immer die Gränzen der National-Kirchen erweitert und verengert haben; und aus dem Konz. von Kalzedo, daß die Kirchen der mit Frankreich vereinigten Länder die Parthei der constitutionellen Kirche ergreifen sollten.

Nach diesem bündigen Raisonnement ermahnt er den Clerus dieser Kirchen herbeizukommen, und bei diesem Konz. Sitze einzunehmen. „Wir glauben.... da ihr das Recht habt,

Digitized by Google

mit uns gemeinschaftlich zu deliberiren, daß durch eure Mitwirkung, eure Dazustimmung und durch eure Anwesenheit beim Konz. die Gesetze, welche von der französischen Kirche aus ergehen müssen, mehr Gewicht und eine eindringlichere und mehr verbindende Kraft für eure Diözesen erhalten würden. Wir hegen die Ueberzeugung, daß, wenn ihr euch weigert, beim Konz. zu erscheinen, es euererseits so viel heißen würde, als würdet ihr dem ehrenvollen Rechte, das an euren Kirchen haftet, entsagen; als würdet ihr die nothwendige Verbindung, in der ihr mit eurer National-Kirche, und folglich mit der universellen Kirche steht, außer Acht lassen." Er predigt weiters die Vergessenheit der Klagen und politischen Trennungen. Er antwortet auf die Einwendungen, die man vorbringen könnte, daß die Constitutionellen das hl. Depositum des Glaubens verfälscht hätten, da sie doch seit 6 Jahren alles für denselben erduldet haben; daß sie sich von der römischen Kirche getrennt hätten, während sie ohne Unterlaß gleichwie die Kirchen der vereinigten-Länder Pius VI. ehren und betrauern, ihre Gefühle gegen Pius VII. an den Tag legen, und den Primat des Papstes bezüglich der Ehre und der Jurisdiktion anerkennen. „Wir dürfen aber dem christlichen Europa erklären, daß wir diese Urtheilssprüche, diese Breven, die jedoch gar kein Zeichen von Authenticität an sich tragen, durch kein Vergehen hervorgerufen haben; diese falschen Breven, die man mit solcher Vergeudung in ganz Frankreich verbreitet hat; diese verdächtigen Breven, die nicht das Werk des hl. Vaters sind, oder mit denen Sr. Heiligkeit hintergangen worden ist; diese gefährlichen Breven, welche die Kirche Frankreichs desolirt, uns tief betrübt und unter den Gläubigen so viel Aergerniß veranlaßt haben. Scheuet euch daher nicht, mit jenen eine Vereinigung einzugehen, welche noch die einzigen gewissenhaften Befolger der Kirchengesetze sind," u. s. w. Dieses Schreiben und das darauf erfolgende Dekret, welchen beiden man Abends seine definitive Beistimmung gegeben hatte, wurden am 2. August feierlich proklamirt.

In einem Vortrage, den der Bischof von Aube am 28. über das Schisma und die Exkommunikation hielt, stellt er Grundsätze auf, mittelst welchen sich die Schismatiker leicht vor diesen gehässigen Namen verwahren, und die Häretiker das auf ihnen haftende Anathem vereiteln können. Für die Ersteren genügt nach ihm, die Erklärung, daß sie sich nicht separiren wollen; denn man kann kein Schismatiker seyn gegen seinen Willen, und man kann sogar außer der Gemeinschaft mit dem Papste in der Liebe und Heiligkeit leben und sterben. (1)

Die Letzteren dürfen nur sagen, daß die gegen sie verhängte Kirchenstrafe entweder eine Exkommunikation latæ sententiæ, also unbekannt dem ehrwürdigen Alterthume und wider die Freiheiten der gallikanischen Kirche ist und in Frankreich gar nicht Platz

(1) Dieser erste aufgestellte Grundsatz des Blampoix ist verfänglich. Das Schisma ist unbezweifelt eine freiwillige Absonderung; man verfällt aber in dieselbe, sobald man die Scheidemauer aufführt, man mag, wie immer behaupten, daß man nicht beabsichtige sich zu separiren. So wollten auch die Pelagianer und die Manichäer, ungeachtet ihrer Protestation gegen die kirchl. Einheit, und ungeachtet ihrer hartnäckigen Weigerung, sich an dieselbe zu halten, nicht für Schismatiker gelten. Zum Beweise für seinen 2. Grundsatz führt Blampoix das Beispiel des hl. Cyprian und Firmilian auf. Es müßte hier aber bewiesen werden, ob diese erleuchteten Männer wirklich vom hl. Papst Stephan exkommunizirt worden waren, was nur jene behaupten, welche ein Interesse haben, das anzunehmen, was viele gelehrte Kritiker verneinen.

Digitized by Google

greift; oder sie ist nicht im Namen und mit Beistimmung der ganzen Kirche verhängt; weil ihre zahlreichen Anhänger, welche vor diesem Spruche unwidersprechlich zum Leibe der Kirche gehörten, dazu weder ihren Namen, noch ihre Beistimmung hergegeben hatten; woraus folgt, daß eine solche Exkommunikation weder canonisch, noch gültig ist. Dieselbe Rechtfertigung führte auch Photius für sich an, als er dem Anathem von Nikolaus I., und Luther, als er jenem von Leo X. mit der Bulle Exurge Domine Trotz bot; denn der Eine wie der Andere hatte einen großen Anhang, als der Bannstrahl vom hl. Stuhle aus auf sie niederschmetterte. Indem Blampoix förderte, die Exkommunikation müsse im Namen und mit Beistimmung der ganzen Kirche verhängt werden, wärmte er den 90. Satz des Quesnel wieder auf, und rief vor der ganzen Versammlung in dem, was die Kirchenverwaltung betrifft, ganz und gar den Richerismus wieder in's Leben; ohne daß von Seite dieser Versammlung, die doch mit dem Beistande des hl. Geistes sich brüstete, ein kräftiger Widerspruch dagegen wäre erhoben worden.

Ermuthigt durch das Beispiel seines erlauchten Collegen, der so eben diese treffliche Rede gehalten hatte, wollte hierauf auch der Bischof von der Somme seinen Eifer zu Gunsten des Jansenismus an den Tag legen. „Bezüglich der Exkommunikation, sagt er, gibt es wohl nichts, was noch den Worten des ehrwürdigen Bischofs von Troyes hinzugefügt werden könnte; ausgenommen einen feierlichen Artikel, den wir abzufassen den Muth haben müssen.... Vielleicht läßt sich, wenn man in's genaue Alterthum hinaufsteigt, finden, daß die Exkommunikation nicht so ganz im Geiste der Kirche liegt; daß sie nur eine später entstandene Schmarotzer-Pflanze ist.“ Ich bitte die Kommission inständigst, sie möchte, wenn sie Gebrauch macht von den Waffen, die ihr Philosophie und Vernunft hinreichend darbieten, dieser Art von Tribunal, das man über uns errichtet hat, in die Quere kommen, und folgenden Artikel, der dort verworfen worden war, einer Prüfung unterziehen: „Die Furcht vor einer ungerechten Exkommunikation darf uns nicht hindern, zu thun, was unsere Pflicht ist.“

Es erregt aber Bewunderung, wie ein Bischof eine solche Ignoranz an den Tag legen konnte. Jesus Christus setzte ja diese Kirchenstrafe selbst ein, und spricht dabei von Solchen, welche die Kirche nicht hören. Der hl. Paulus machte davon Gebrauch gegen den unzüchtigen Korinther. Schon über die ersten Neuerer wurde diese Strafe verhängt, und die Kirche hörte nie auf, zu dieser mächtigen Waffe ihre Zuflucht zu nehmen, um damit die Schismen, die Ketzereien und andere ärgerliche Vergehen zu bestrafen. Und sieht man nicht noch Exkommunikationen im Rechte, welche gegenwärtig in Kraft bestehen? Anbelangend die Proposition, welche Desbois de Rochefort aufgestellt wünschte, können wir nichts besseres thun, als die Worte eines einsichtsvollen Autors hierüber entlehnen. „Man weiß, sagt dieser, daß diese Proposition der 91. unter den durch die Bulle Unigenitus verdammten Sätzen ist. Die modernen Anhänger des Quesnel hätten mögen die Freude erleben, durch die versammelten Constitutions-Männer diesen Ausspruch ihres Patrons bewiesen zu sehen, welcher jede gegen die Seinigen verhängte Kirchenstrafe ungerecht nannte, und der es sich zur Aufgabe machte, seine Irrthümer zu vertheidigen. Sie hätten mögen ein sogenanntes National-Konz. dem Ansehen des hl. Stuhles, welcher die Bulle herausgab, und der sämmtlichen Kirche,

Digitized by Google

welche dieselbe acceptirte, entgegensetzen können. Es fanden bei demselben hierüber Debaten statt. Der Bischof d'Ille-et-Vilaine, Lecoz, der Präsident des Konz. fand diese Proposition gefährlich, und wünschte sie unterdrückt.

Dieser Ansicht war auch der größte Theil, obwohl Desbois sich mit Wärme vertheidigte. „Seine Proposition trägt das Gepräge der ewigen Wahrheit. Wir haben unter Eidessiegel erklärt, der Widerstand gegen die Unterdrückung sey die heiligste Pflicht. Diese Proposition ist hinterlegt auf der Charte der Menschenrechte.... Sind wir nicht mehr Kinder der Freiheit? Man versah sich nicht, in einem Konz. die hl. Insurrektion wieder zurückgerufen zu sehen; aber es ist ja ein Reunirter, der so spricht, und der so vor einem constitutionellen Konz. spricht.

Es war also der Bischof von der Somme weniger glücklich, als der von Aube. Er hatte jedoch diesen Letzteren zu seinem Beistimmer, und jenen von Jura, welcher, ganz in der Meinung, man müsse das vermeiden, was das Ansehen haben könnte, als seyen sie mit der röm. Curie brouillirt, und folglich die Proposition wegen der mündlichen Verhandlung beschränken, behauptete, dieselbe sey ewig wahr und niemals zu verwerfen.

Am 29. eröffnete ein Mitglied des 2. Ranges, daß der Staatsrath sich mit der Diskussion des Civil-Kodex beschäftige und darin einen Artikel über die Ehescheidung aufgefunden habe, der den Vorschriften des Christenthums ganz entgegen sey; und es sey in der Ordnung, daß das Konz. bei der Regierung auf eine Verordnung zu Gunsten der Katholiken hinarbeite, welche sich mit ihren zeitlichen Interessen und den Grundsätzen ihrer Religion vertrage, und dieser Antrag wurde einer Congregation zugewiesen. In der Sitzung am 8. August darauf brachte Cougoureux diese seine Motion noch einmal vor. Diese wurde noch überdieß vom Bischof von der Somme unterstützt, der den Umstand benützte, um gegen den dissidirenden Clerus folgenden bitteren Ausfall zu machen: „Die schamlosen Menschen, sagt er, die es noch wagen das Volk zu betrügen, nennen sich Martyrer dieser Religion, und begehen die Niederträchtigkeit, unter diesem Vorwande die exzessivsten Ansprüche auf die Freigebigkeit der Gläubigen zu machen." Eine Commission zwar wurde beauftragt, eine Denkschrift bezüglich der Ehescheidung aufzusetzen; als aber andere Ereignisse den Gedanken der Väter eine andere Richtung gegeben hatten, war gar keine Rede mehr von den Reklamationen, die man über diesen Gegenstand bei der Regierung erheben soll.

Am 5. August las Gregor die Fortsetzung seiner Abhandlung über die Liturgie vor. Es ist dieß ein langer Traktat in 5 Hauptstücken. Im ersten redet der Autor von dem Wesen, dem Objekte und dem Nutzen der Liturgie; im 2. von den verschiedenen Liturgien, und von der Nothwendigkeit, dieselben zur Einförmigkeit zurückzuführen; im 3. und 4. stellt er seine Ansichten zur Verbesserung derselben auf; und im 5. legt er einen Plan für die liturgischen Bücher vor.

„Zufrieden damit, die Früchte seiner Lektüre ausgekramt und seine Gelehrsamkeit und seinen Scharfsinn gezeigt zu haben, sagt der Autor der Memoiren für die Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts, von dem wir so eben diese Worte entlehnt haben (der Bischof de Loir-et-Cher), dissertirte er noch lange über verschiedene Gebräuche, wie sie in verschiedenen Kirchen vor-

Digitized by Google

kommen; und über diesen Gegenstand wahre mit falschen Anekdoten zusammenwerfend, hielt er sich zu lange bei frivolen Details auf, machte sich über einzelne Gebräuche lustig und zeigte überall nur eine unbändige Lust zu kritteln und Lachen zu erregen; so daß man sich selbst im Konz. über sein Streben, zu spotten, ärgerte."

Wir könnten uns mit diesem Urtheil begnügen; wir fügen indessen doch bei, daß man im 1. Kapitel manche nützliche Bemerkung findet, wo er die Liturgie definirt: „sie ist der öffentliche Cultus, methodisch nach Regeln geordnet." Er vindizirt darin, obwohl oberflächlich genug, den Nutzen derselben gegen die Sophisten, und ihre Heiligkeit gegen die Neuerer. Im 2. Kapitel aber, wo sich viele Details und unwichtige Anekdoten vorfinden, sagt er, indem er von den Reservat-Fällen spricht, er sey nicht allein, welcher wünsche, daß man diese Strafe bei Verbrechen der Konspiration gegen die Souverainität des Volkes und das Bestehen der Republik anwende. Im 3. Kapitel spricht er, nachdem er gegen so viele Monstrositäten, gegen die Publikation des Ediktes von Heinrich II., das jährlich bei der Predigt vorgekommen; gegen die Ehrenrechte, die alten Bischöfe, die wie Zacharias eine gebundene Zunge hatten, und gegen eine Menge frommer Bruderschaften, die sich bei Klosterkirchen gebildet hatten, losgezogen war, den Wunsch aus, man möchte künftighin in jeder Kirche nur einen Altar mehr erblicken, und auf demselben täglich nur eine hl. Messe lesen. Er schließt sich an jene an, welche dem römischen Breviere (er hätte aber wohl auch noch andere anführen können) die an die seligste Jungfrau gerichteten Apostrophen: Solve vinc la reis u. s. w. vorwerfen. Er sagt, Gregor VII. nehme darin den Platz ein, der einem anderen Heiligen gebühre, wie z. B. dem Gerson oder Clemens XIV. Er wünscht, man möchte es einer Untersuchung werth finden, ob es nicht zukömmlich sey, daß der Gebrauch, die Worte des Canons mit lauter Stimme zu rezitiren, eingeführt werde: „ist nicht jene die beste Art und Weise, dem hl. Meßopfer beizuwohnen, wenn man dem Celebrirenden bei der hl. Handlung folgt, und seine Stimme mit der Stimme desselben vereinigt?"

Den Katechismus von Neapel stellt er weit aus als das beste unter den Werken dieser Art dar, und führt davon überall häufige Proben an, welche aber der Autor der Memoiren ohne Exageration und mit Wahrheit beurtheilt hat. Indessen wurde doch die Diskussion über den Entwurf des Dekretes, welche diese Abhandlung schloß, auf 8 Tage nach dem Drucke und der Vertheilung dieses Projektes verwiesen, und es hatte diese Diskussion nicht mehr statt.

Derselbe Heinrich Gregor machte am 7. August wieder eine sonderbare Motion. „Mehr, als einmal schon, sagt er, seit wir uns zusammengefunden haben, sind von Seite mehrerer Congregationen wichtige Arbeiten vorgelegt worden, aber nur wenige davon wurden angenommen. Doch, man muß die Zeit nicht verstreichen lassen ohne daß das Konz. eklatante Akte verrichte... Vor allen wichtig ist jenes Werk, mit welchem man die Congregation der Kirchendisziplin beauftragt hat, über die Nothwendigkeit nämlich und Möglichkeit eines ökumenischen Konz.; ein anderes über eine Art von Conföderation zwischen der Kirche Frankreichs und den auswärtigen Kirchen. Mit diesen zwei Gegenständen sollte man sich doch bald möglichst befassen." Er kam am 10. August noch einmal auf dieses zurück.

Digitized by Google

Am folgenden Tage machte de Torcy die Bemerkung, daß alle Operationen des Konz. bisher unabhängig von dem vor sich gegangen seyen, was auf den Synoden und Metropolitan-Konzilien, die diesen National-Konz. vorangingen, verhandelt worden sey. Indessen glaubte er doch aus dem Resultate dieser Versammlungen den Wunsch der gallikanischen Kirche zu entnehmen, und er meint, man dürfe sich nicht mehr entzweien, sobald von Seite der Mehrheit sich Uebereinstimmung hergestellt habe. „Ich weiß, fügte er bei, daß man euch nur mit Furcht ein französisches Rituale vorschlagen darf, in Anbetracht nämlich, daß es auf allen Synoden und Metropolitan-Konzilien nie auch nur Einen gegeben hat, der nicht verlangt hätte, dasselbe möchte lateinisch bleiben... Es gibt sogar Abgeordnete, die von ihnen beauftragt sind, gegen alles zu protestiren, was man in der Vulgar-Sprache einführen wollte; und wieder andere, die desgleichen bezüglich des Brevieres, der öffentlichen Buße u. s. w. thun sollten." Endlich drang der Redner auf die Aufstellung einer Commission, der man alle Akten von Synodal- und Metropolitan-Versammlungen zuschicken soll, damit sie daraus einen Auszug verfertige.

Nun begann die Diskussion.

Der Bischof von Cher, der im National-Konz. ein größeres Ansehen und eine spezielle Assistenz des hl. Geistes zu finden glaubte, verwarf die Motion. Der Bischof de l'Eure schloß sich an de Torcy an. Bernerey behauptete, es dürfe nicht geschehen, daß die Repräsentanten gegen den Wunsch ihrer Ernenner handeln. Mehrere Mitglieder des zweiten Ranges stimmten in demselben Sinne. Der Bischof von der Somme aber erhob sich kräftig gegen diese Motion und ihre Vertheidiger. „Gestattet mir, so spricht er, den Schmerz auszudrücken, den ich empfinde, da ich sehe, mit welcher Leichtfertigkeit, ja mit welcher Perfidität man unvermuthet in eure Mitte gewisse Fragen schleudert. Hätte das Konz. den unzweideutig sich aussprechenden Absichten, welche gegenwärtig in Frage stehende Motion zu Tage gefördert haben, nur einmal beistimmen können, wäre wohl dann der Vorwurf ungegründet, den unsere Feinde unserem Clerus machen, daß er sich nämlich zum Presbyterianismus hinneige? Würde diese Motion, wenn sie proponirt worden wäre in einem canonisch zusammengesetzten Konz., ich will sagen, in einem aus Bischöfen bestehenden Konz., und nicht in einer Versammlung, worin die Priester mehr als die Hälfte ausmachen, nicht allgemeine Unzufriedenheit und Tadel eines Jeden erweckt haben? Prüfet doch einmal, welches sind denn jene Synoden, deren Deliberationen ihr heute zur Richtschnur in eure Beschlüsse nehmen wollt. — Gingen sie nicht alle beinahe gänzlich nur von Priestern aus? In jedem von ihnen sehet ihr nur einen Bischof, der unter dem neuen Namen „Präsident," und überdieß nur so lange der gegenwärtige Geist unter den Priestern (den constitutionellen) besteht, nur ihr Werkzeug geworden ist; wenn ihr nun alle diese Präsidentschaften von Bischöfen zusammennehmt, erkennt ihr wohl in dem Handeln dieses Episkopal-Körpers, das Handeln jenes Episkopal-Körpers, dessen Entscheidung allein in der Kirche ein Gesetz ausmacht? Ihr sehet also, wenn ihr die Meinung des Hrn. de Torcy in ihrer Nacktheit betrachtet, nichts als den Presbyterianismus; und der Vorschlag der Synoden ist nichts weiter, als die Meinung der Priester... Man hat gesagt, die Deputirten seyen die Stellvertreter ihrer Kirchen; anerkennt man aber in den Konz. andere Glaubensvertreter von Kirchen, als die Bischöfe?...

Digitized by Google

Ich hörte von Protestationen sprechen; wenn aber der hl. Geist mitten unter euch ist, wie die Verheißung Jesu Christi keinen Zweifel daran zuläßt, was wollen wohl dann dergleichen Protestationen sagen? um unsern Schmerz und unser Staunen noch zu vermehren, braucht man nur noch von den Partikular-Vollmachten zu sprechen, die von den Synoden und Metropolitan-Konz. ihren Deputirten gegeben wurden. Ihr kennt ja alle den feierlichen Urtheilsspruch, welchen die constituirende Versammlung in Betreff der Frage über Partikular-Mandate erlassen hat." (Man hätte diesen unheilvollen Ausspruch hier wohl füglich übergehen sollen; aber der Sprecher ist ein constitutioneller Bischof; er muß also wohl konsequent seyn.) „Was sollen aber wohl vornehmlich solche Mandate vor einem Konz. seyn?" Nach dem Bischofe de l'Aube, sagen, das National-Konz. müsse den Metropolitan-Konz., und diese den Synoden Folge leisten, ist ein ketzerischer Grundsatz, den man in dieser Versammlung unmöglich aussprechen kann. Vielleicht ein wenig erschreckt über diese Häresie, stimmte der Bischof de l'Eure seine erste Proposition ein wenig herab.

Ungeachtet aber dieser heftigen Reklamationen wollte das Konz. doch noch den Streichen der Dissidenten eine breite Flanke darbieten, und beweisen, daß es eine Versammlung sey, worin die Priester Dekrete und Entscheidungen, ohne Beeinträchtigung jedoch des bischöflichen Ansehens, erlassen. Hierauf setzte es die Bestimmung fest: „jede Congregation sollte aus ihrer Mitte ein Glied aufstellen, um daraus die vom ehrwürdigen de Torcy beantragte Commission zu bilden."

Das Konz. gab sich viele Mühe mit der Abfassung einer Instruktion über den der weltlichen Macht schuldigen Gehorsam. Der Bischof de l'Isere las 2 Entwürfe vor in den Sitzungen vom 23. und 29. Juli. Eben so hatte auch der Bischof de la Nievre daselbst einen anderen Entwurf am 7. August vorgelegt, dessen Herablesung mit vielem Beifall geschah; weßwegen man ihn auch in der feierlichen Sitzung am 9. öffentlich bekannt machte. Indessen kam man doch noch einmal am folgenden Tage über diesen Gegenstand zu sprechen. Weil sich aber dieses Aktenstück in den Konz.-Akten nicht vorfindet, so wollen wir hier auch nichts darüber sprechen, eben so wenig, als von den Diskussionen, die jedesmal Platz griffen, sobald es sich um diesen wichtigen Gegenstand handelte.

Am 11. wurde ein Gesetzvorschlag von Lagirardiere, der die Reformation der Sitten des Clerus zum Gegenstande hatte, verworfen. Diese Arbeit findet sich, da sie für unvollständig und mangelhaft erachtet worden war, nicht in den Konz.-Akten. Man liest aber daselbst ein sehr bescheidenes Geständniß über die Aufführung des Clerus seiner Parthei, der dem Munde des Bischofs de la Somme während der Diskussion über den in Frage stehenden Gesetzesvorschlag entströmte. „Man muß eingestehen, sagt dieser Vater, daß nach Einführung des Protestantismus, zu Folge der Bürgerkriege die Sitten der Geistlichen sehr herabgekommen sind; wir befinden uns ja auch beinahe in derselben Lage; es ist also an der Zeit, das zu thun, was man bisher (in den seit dem Konz. von Trident gehaltenen Provinzial-Konziliën) gethan hat, um den Clerus jener Ausschweifung zu entreißen, die ihn unaufhaltsam mit sich fortzieht.

In derselben Sitzung war das Konz. auch noch mit einem anderen Gegenstande beschäftigt, über den uns Gregor Aufschluß gegeben hat. „Die

Digitized by Google

hochwürdigen Herren Degola und Bergancini haben ein Kommunionsschreiben mehrerer Kirchen Italiens an den Clerus und das Volk in Frankreich verfaßt, welches nun gedruckt und nach Italien geschickt worden ist, um die Signaturen zu sammeln; und wenn einmal diese Signaturen eingeholt seyn werden, so wird es sehr gut seyn, dieselbe im Archive niederzulegen. Ein respektabler Laie veranstaltete davon eine Uebersetzung; und sollte es dem Konz. genehm seyn, so werde man dieselbe vorlesen." Mit dieser Mittheilung waren sämmtliche Väter bald einverstangen, und Moyses las vor.

Hört man diese Kirchen Italiens, welche ohne Zweifel auf Eingebung des Bischofs de Loir-et-Cher, und durch das Organ ihrer zwei Ueberläufer sprechen, so haben sie bisher ein solches Stillschweigen beachtet, weil es ihnen im Angesichte so harter Bedrängnisse, die so schwer auf den constitutionellen Clerus drückten, räthlicher schien, Thränen zu vergießen, als sich in weitläufigen Reden auszulassen; sie richteten aber zur selben Zeit ihre flammendsten Gebete an den Himmel, er möchte doch nicht zuzulassen, daß die glänzenden Proben von Standhaftigkeit, wie sie von diesem Clerus schon im heftigsten Drange der Gefahren gegeben worden waren, jemals durch irgend eine schmähliche Handlung der Zaghaftigkeit verunstaltet würden. Sie gestehen, daß sie vom ersten Augenblicke an, wo sie die Republick entstehen sahen, in der vom Gesetze geforderten Unterwerfung weder ein Schisma, noch eine Häresie erblickt haben; und daß diese weder die Bande der Einheit noch die Integrität des Glaubens im Geringsten verletze. Sie beklagen, daß die schon seit langer Zeit für die Extinktion der Irrthümer und Abstellung der Mißbräuche erhobenen Stimmen, an der römischen Curie immer ein unüberwindliches Hinderniß gefunden hätten. Sie versichern, daß unsere Voreltern, deren Herzen so manchmal von Liebe zur Wahrheit entflammt worden seyen, von Zeit zu Zeit kräftig gegen diese Curie ankämpften; daß aber unsere Könige, zum Unglücke der Kirche nur zu gut noch die Sklaverei derselben mit ihren Rechten zu vereinen wußten. Während nun die Sachen so traurig standen, und die Anordnungen der kirchlichen Oberen, unter denen selbst Neid und Zwietracht herrschten, die Hoffnung nicht aufkeimen ließen, daß ein General-Konz. so großen Uebelständen abhelfen werde, erscheint in einem plötzlichen und beinahe himmlischen Ereignisse auf einmal ein Gegenmittel. Und konnte man dasselbe verwerfen? Und doch erhob sich, als kaum die Civil-Anordnung in geistlichen Dingen an's Licht trat, von allen Seiten das Geschrei: der Glaube ist verloren; das hl. Ministerium und das Ansehen der Priester ist destruirt; man fordert die Völker zur Gottlosigkeit auf. Viele sogar unter den vernünftigeren Menschen zollten diesen absurden Anschuldigungen ihre Beistimmung, entweder aus Furcht vor den Curialisten (den Freunden der römischen Curie), oder aus Haß gegen die Franzosen, oder vielleicht gar noch aus Unwissenheit.

Die Kirchen aber, welche hier reden, sehen alles, was die National-Versammlung that, als höchst legitim an, da sie ja den König an ihrer Spitze hatten.

Es war dieß eine Repräsentation des ganzen Volkes, welche die höchsten Rechte ausübte; man findet ja in der Geschichte tausend Beispiele, wo die Kirche Nachgiebigkeit gegen Gesetze bewieß, welche, ohne gegen ein Dogma zu verstoßen, die christliche Freiheit nur leichthin beeinträchtigen. Eines aber erzeugte doch dessen ungeachtet einigen Zwiespalt in den Meinungen, und in einigen Ge-

Digitized by Google

wissen nicht geringe Skrupel; das war der Artikel nämlich, welcher die Bisthümer demolirte, für dieselben neue errichtete und jedem seine Gränzen anwieß. Die Einen sahen darin nichts, als nur rein zeitliche Verfügungen; und diese gestanden der Versammlung, welche dieses Dekret erließ, ohne Schwierigkeit die Competenz zu; die Andern aber glaubten darin etwas Geistiges wahrzunehmen, da die Episkopal-Jurisdiktion in dieses Bereich gehöre; und diese wünschten eine Intervention beider Gewalten, oder wenigstens, daß diese Bischöfe diese ihrer Macht beigebrachte Wunde dadurch wieder heilen, daß sie selbst dem Gesetze positiv ihre volle Beistimmung geben; im Uebrigen aber müßte man, wenn eine große Inconvenienz zu befürchten wäre, den Glauben in Sicherheit stellen und die Einheit bewahren. Diesem ungeachtet aber vereinigten sich doch alle darin, daß sie dem Gesetze Lob sprachen. Man war darüber erfreut, darin wieder die alten Wahlen eingeführt, die zwei Stände durch den Sturz der Episkopal-Herrschaft einander wieder näher gebracht, und die alte Disziplin in ihrer ganzen Reinheit wieder hergestellt zu sehen. Man wunderte sich gar nicht darüber, daß die Sklaven des römischen Hofes dieß als ein Verbrechen ausschrieen, auch nicht, daß sich die Bischöfe fürchteten, es möchten ihre Rechte eben so geopfert werden, wie die des Papstes; diese Prälaten waren in den Augen der also wunderbar absprechenden Kirchen, entweder von Neid oder Geiz geblendet. Je mehr aber der Eid, der bald darauf vorgeschrieben wurde, stürmisches Geschrei verursachte, desto mehr mußte er mit Strenge gefordert werden, und desto weniger konnte ein Priester davon dispensirt werden. Die schönste Gelegenheit für das ministeriele Haupt der Kirche, die Streitigkeiten beizulegen und Eintracht in die Gemüther zurückzuführen! Aber die römische Curie, die sich nie beugt, wollte von diesem guten Werke nichts wissen. Anfangs beobachtete sie ein Stillschweigen, als wolle sie die Sache überlegen; denn es waren nicht mehr jene Zeiten, wo sie nach Gutdünken gegen Kirchen und Reiche den Bannstrahl schleudern konnte. Es thut uns nur wehe, daß ein solches Stillschweigen die Religion der Gefahr aussetzte, gänzlich verloren zu gehen, was geschehen wäre, wenn alle Bischöfe in Frankreich dieselbe Widersetzlichkeit und Halsstärrigkeit gezeigt hätten. Man mußte entweder gehorchen, oder auswandern. Schon seit langer Zeit hatten einige ihre Heerden auf d. Flucht begriffen zurückgelassen; die zurückblieben, zeigten eine eitle und gefährliche Resistenz; der Staat behandelte sie als geschworne Feinde des öffentlichen Wohles. Umsonst gaben 4 darunter ein erhabenes Beispiel. Diese schworen; und wir glaubten, der Himmel habe sie erhalten zur Stütze der Religion, und um die vom Gesetze gestattete Anzahl Bischöfe an die Spitze der Diözesen zu stellen. Die Feinde der Freiheit aber lächelten zu diesen Anstalten; sie hofften darin eine mächtige Waffe zu finden, die eingeführte Ordnung zu stürzen. Unterdessen langten vom römischen Hofe die Dekrete an, voll Zurechtweisungen und Drohungen. Die Republik wurde jedoch tagtäglich ehrfurchtgebietender; ihre Kraft und ihre Macht wuchs mitten in den Gefahren.

Hierauf untersuchen die italienischen Kirchen die Beschwerden der unbeeideten Bischöfe; wohlverstanden, daß sie dieselben in wenig Worten darlegten, und wie sie ihre Anstifter und ihre Organe für gut erachteten; worauf sie dieselben mit leichter Mühe, facili negotio, widerlegen. Wir wollen hier nicht eingehen in ihre Raisonnements, auch nicht in die Diskussion der Fakta, welche sie aus der Geschichte herbeizogen. Der hl. Athanasius, der hl. Chrysostomus und ein

ungerechter Weise von seinem Sitze vertriebener und wieder eingesetzter Papst geben ihnen die Waffen in die Hand, mit welchen ausgerüstet sie in die Siegestrompete blasen. Die Gewaltthätigkeiten der Gottlosigkeit gegen die Religion setzten sie nicht mehr in Schrecken; sie waren nur allein von Mitleid gerührt beim Anblicke der grausamen Verfolgung, welche noch mehr die neuen Hirten, als die Heerden traf. Aber Robespierre fiel; die Metzeleien hörten auf; der Friede lächelte wieder herein; die Tempel öffneten sich wieder, und der französische Clerus gab der Welt das wunderbarliche Schauspiel eines zum Besten der Religion versammelten Konziliums. Bis wann werden wohl noch die alten Bischöfe mit den neuen in Streit liegen? Was die italienischen Kirchen anbelangt, so sind sie erfreut, ihren Brüdern einen Beweis der Liebe gegeben zu haben, welcher, ein leuchtendes Denkmal zu Ehren der verfochtenen Wahrheit, weit hinein für künftige Jahrhunderte noch gelten wird.

Dieses Schreiben ist datirt von Genua, vom 23. Okt. 1798; und ist nicht ganz ohne Mysterium. Man hat doch bei der Sammlung von Unterschriften auf große Schwierigkeiten stoßen müssen, weil ungefähr 3 Jahre nach der Herausgabe dieser Schrift, nämlich am 11. August 1801, von welcher Epoche hier im Konz. die Rede war, diese Operation, von der man nicht vermuthete, daß sie langsam und nachläßig vor sich gehen werde, noch bei weitem nicht beendet war; und weil einer der Renuirten, der in die Geheimnisse stark eingeweiht seyn mußte, den Vorschlag machte, man möchte den Degola ersuchen, daß er dahin arbeite, noch recht zahlreiche Unterschriften zu bekommen, wobei man noch auf einen Theil der italienischen Geistlichkeit rechnete. Einer der Väter stellte auch die Frage, ob es nicht ungemessen sey, dieses Schreiben einer Congregation zuzuweisen, um ihm einen desto imposanteren Charakter zu geben. Ein anderer bemerkte, man soll sagen, das lateinische Original sey unübertrefflich, und man dürfe dem zu Folge daran nichts anrühren. Ein Dritter erklärte, daß er ungeachtet der Lobsprüche, die man demselben zolle, doch wünsche, man möchte gewisse Ausdrücke, die ihm für den römischen Hof ehrenrührig schienen, daraus weglassen. Dazu fügen wir noch die Erklärung von Gregor, die wir weiter oben angeführt haben. Hätte man aber wohl von einem so vortheilhaften Schreiben also gesprochen, wenn es zu Genua verfaßt und seit mehr denn zwei Jahren in alle Theile Italiens versendet worden wäre? Ueberdieß, wenn zur Zeit, von der wir reden, die dieser Schrift beigesetzten Unterschriften sich schon durch ihre Anzahl nur ein wenig bedeutend vorgefunden haben, warum stattet das Konz. nur allein dem Degola, Bergaucini und Carrega seinen Dank ab, während der Erste dieser ehrenwerthen Herren versicherte, daß statt gewisser Personen, die hätten compromittirt werden können und deren Namen er kennt, man andere ohne alle Gefahr habe hinschreiben können?

Alles dieses ruft wieder jene Maskerade in's Andenken, die man zu Anfang der Revolution in jener Versammlung, welche Frankreich Gesetze gab, mit all dem Gepränge aufführte, welches man vor den Abgesandten von 100 gekrönten Häuptern zur Schau tragen mußte; eine Maskerade, die Frankreich sehr hoch zu stehen kam. Allein was macht es auch, ob diese von einigen Individuen und nicht von den Kirchen Italiens an unsere Constitutionellen abgegebene Bezeugung der Gemeinschaft, zu Paris, und noch obendrein während der Dauer des Konz., oder zu Genua, den 23. Okt. 1798 ihren Ursprung erhalten habe?

Digitized by Google

Der renunirte Bischof, den wir so eben angeführt haben, wollte, als er sah, daß diese Handlung die allgemeine Beistimmung der Versammlung habe, nicht, daß man in Unkenntniß bleibe, „daß man dieses Werk dem unermüdlichen Eifer des Bischofs de Blois (Loir-et-Cher) zu verdanken habe, der seit langer Zeit unablässig mit den Kirchen Europas in allen Gegenden Correspondenzen unterhielt?"

Wie dem aber auch sey, dieses Dokument des Abfalls und des Schisma ist schön genug lateinisch in den Konziliums-Akten aufgeführt, worin auch in derselben Sprache erzählt wird, es sey von einer großen Zahl (quam plures) aus den Gliedern des Clerus von Italien unterzeichnet worden, deren Unterschriften aber zu Paris, und ohne Zweifel in den historischen Archiven, an der Seite der Archive des constitutionellen Clerus sind, und dessen Verwahrung das Konz. von 1801 dem Heinrich Gregor anvertraut hat.

Die Meinung des Leymonerie, welcher die Ausscheidungen in diesem schismatischen Schreiben, das uns hier beschäftigt, verlangt hatte, veranlaßte von Seite mehrerer ehrwürdigen Väter sonderbare Ausbrüche. Deberthier, Bischof de l'Aveyron und Promotor des Konz. drückte sich also aus: „Ich bin der Meinung, daß nur furchtsame Seelen die öffentliche Sache verloren gegeben haben; man muß den Muth haben, sich für die Wahrheit auszusprechen; und um dieselbe erkennbar zu machen, muß man nothwendig den römischen Hof angreifen." Nach dem Bischofe vom Jura „wäre es schmählich, Winkelzüge zu machen und in diesem Artikel den Anmaßungen eines ehrsüchtigen und stolzen Hofes nachzugeben" u. s. w. Am Ende verlangte man eine den italienischen Kirchen würdige Antwort; das Konz. genehmigte dieß, und beauftragte damit die Congregation der Freiheiten der gallikanischen Kirche.

Wir glauben hier aller Bemerkungen über das Schreiben der angeblichen Kirchen Italiens überhoben zu seyn. Man findet darin nichts von allem dem, was es beweisen sollte, damit es für die constitutionelle Parthei zu einer gerechten Stütze werde. So ist man z. B. weit entfernt, darin anzunehmen, es stehe der weltlichen Gewalt zu, den Bischöfen die spirituelle Jurisdiktion zu ertheilen, dieselbe den Einen zu nehmen, bei Andern wieder die Gränzen derselben zu erweitern oder zu beschränken, und Vorschriften für alles zu erlassen, nach denen sie dieselbe auszuüben hätten. Es wird darin auch eben so wenig bewiesen, daß eben diese Gewalt auch das Kirchenoberhaupt in seiner Jurisdiktion beeinträchtigen oder ihm dieselbe gänzlich entziehen könne. Eben so liest man darin auch ausgesprochen, ohne daß ein Grund dafür angeführt wäre, die Bischöfe könnten durch ihre Uebereinstimmung das Uebel an der Wurzel heilen, welches durch die stattgehabten Veränderungen mit den Bischofssitzen, durch Reduktion und Errichtung von Diözesen, eingerissen hatte. Und konnten wohl diese angeblichen Kirchen nur mit einiger Geschichtskenntniß, die durch die Civil-Anordnung in geistlichen Dingen stattgehabten Wahlen mit den in den alten Kirchen gewöhnlichen Wahlen gleich stellen? u. s. w. Aber man zeige uns doch die Original-Unterschriften dieser so viel besprochenen Schrift. Hat man aber der Unterschriften wegen bange, wozu dann in den Konziliums-Akten von einem Aktenstücke Erwähnung thun, das einzig nur von Degola unterfertigt ist? einer Schrift, die nicht Ein Kennzeichen der Aechtheit für sich hat, und in allem die Physiognomie des Betruges und der Lüge zur Schau trägt? Welchen Vernünftigen gibt es nun wohl, der darin nicht die offen-

Digitized by Google

bare Absicht des Betruges erblickte, der nicht ersähe, wie man der erkannten Wahrheit jede Art von Waffen entgegenhalten will? Dieß möge genug seyn über einen Gegenstand von so wenig Gewicht; man ersieht daraus schon nur zu deutliche Proben von der böswilligen Falschheit der Constitutionellen.

Bernerey zeigte auch da seine Erudition in einer Abhandlung über die Heranbildung des Clerus, die er am 12. August im Namen der Congregation des Glaubens, der Sitten und des Unterrichts hielt.

Der Autor sagt, indem er bis zum Entstehen der Kirche zurückgeht, damals hätte die Heranbildung junger Geistlichen nichts Besonderes erfordert, weil beinahe alle Christen Heilige waren; daß die Diener der Religion es nicht nothwendig hatten, fremde Sprachen zu studiren, und daß es zum Verständniß der hl. Lehre für sie genügte, der Auslegung der hl. Schrift mit den übrigen Gläubigen beizuwohnen; noch brauchten sie nicht wegen Widerlegung der Ketzer sich einer Verlegenheit auszusetzen. In dem Maße aber, als diese sich vermehrten und ausbreiteten, mußte man auch, abgesehen von der Kenntniß der hl. Bücher mit guten Commentaren, die Väter lesen, welche die Neuerer widerlegten, und alle Denkmäler zu Rathe ziehen, wovon sich die Beweise für die Tradition vorfanden. In der Folge vergrößerte sich die Arbeit noch, als die Sprache der Kirche, der Konzilien und der Väter aufhörte Volkssprache zu seyn. Schon seit langer Zeit findet man in verschiedenen Städten berühmte Schulen errichtet. Die zu Athen und Alexandrien bildeten große Männer heran. Auch die Bischöfe versammelten junge Leute um sich, und verwendeten selbst alle Sorgfalt für sie.

Im 12. Jahrhundert aber glaubte man diese bischöflichen Seminarien durch Errichtung von Universitäten zu ersetzen. Damals entstanden die Universitäten zu Bologna, zu Pavia und zu Paris, berühmt wegen der Menge der Zuhörer, die sich dort von allen Seiten einfanden; aber wenig geeignet dem Clerus erbauliche Frömmigkeit und soliden Unterricht beizubringen. Wirklich riß auch bald Zügellosigkeit ein unter dieser Welt von jungen Leuten, die da lange Jahre hindurch unter einer Zucht lebten, welche sie ohne Zweifel nicht genug im Zaume halten konnte.

Die Geschichte erröthet bei der Erzählung der Exzesse, zu welchen diese traurige Zügellosigkeit manchmal geführt hat. Andererseits hielten sich die Professoren, angesteckt von den Subtilitäten der alten Philosophie, an metaphysische Untersuchungen, die oft sehr in's Kleinliche gingen, und sehr häufig in so ferne nutzlos waren, als sie dabei wesentlich nothwendige Gegenstände vernachläßigten, von denen sie entweder gar nicht sprachen, oder sie nur gleichsam im Vorbeigehen begrüßten. Die Privat-Collegien lieferten erfreulichere Resultate; allein solche Institute hatten nicht zur Aufgabe, Geistliche heranzubilden; dieser so nothwendige Zweck wurde durch dieselben nicht vollständig erreicht. Glücklicherweise kam das Konz. von Trident diesen Bedürfnissen dadurch entgegen, daß es die Errichtung eines Seminars in jeder Diözese anbefahl, in welchen zum Priesterthum Adspirirende zur Frömmigkeit, zur kirchlichen Wissenschaft und zu den Verrichtungen des hl. Dienstes herangebildet werden sollen.

Angelangt dann auf dem Standpunkte, den er sich ausersehen hatte, wünscht der Redner, die geistliche Erziehung möchte schon von Kindesbeinen an beginnen; und er bezeichnet als Erzieher für Kinder, welche gewünschte Anlagen zum geistlichen Stande kund gäben, den Seelsorger derselben Pfarre. Er gibt auch die-

Digitized by Google

sen die Bücher an, die sie ihren Zöglingen in die Hand geben könnten. Dabei aber, daß er ihnen diese Mühe mit den jungen Pflanzen aufbürdete, nahm er wohl nicht gehörige Rücksicht auf den so gewöhnlichen Mangel an Fähigkeit für die so schwere Kunst des Unterrichtes, auf die Menge der für diese Lebensart nothwendigen Bücher und überhaupt auf die unablässige Sorge, welche Hirten ihren Heerden zu widmen schuldig sind.

Dessenungeachtet aber gelang es dem Verneret doch, die Aufmerksamkeit des Konz. auf die Errichtung von Spezial-Schulen zu lenken. Diese sollen jedesmal 12 Zöglinge haben, die ein Geistlicher unter der unmittelbaren Aufsicht eines Erzpriesters, mit Genehmhaltung des Diözesan-Bischofes, leiten soll. Hier sollen die Zöglinge hauptsächlich mit der französischen Sprache und Latein, mit den Elementen des Griechischen, der hl. Geschichte und mit einem kleinen Cursus in der Logik beschäftigt werden; anstatt ihnen gleich anfangs die Fabeln des heidnischen Alterthums, und profane, obwohl in einiger Beziehung sehr nützliche Autoren in die Hände zu geben, soll man ihnen gut gewählte Stellen aus den Vätern vorlegen, worin sie, bei gehöriger Auswahl solcher Stellen, die diese jungen Leute zur Tugend anzuleiten geeignet wären, auch noch die Kenntniß anerkannt nützlicher Dinge schöpfen könnten. Uebrigens schließt der Berichterstatter die Erklärung der Dichter, Historiker und ausgezeichneter Redner, welche die römische Sprache im goldenen Zeitalter des Augustus zu hohen Ehren brachten, keineswegs aus. Auszüge aus diesen berühmten Schriftstellern sollte die Politur des Werkes vollenden, das mit anderen Werkzeugen glücklicher war angefangen worden.

Endlich beim Studium der Theologie anlangend, womit er noch das Betreiben des Griechischen und Hebräischen verbindet, nimmt er, gleichsam wie nothgedrungen, seine Zuflucht zu den Seminarien. Er bestimmt für die öffentlichen Studien einen Kursus von 3 Jahren, der aber vom Bischofe im Falle großer Dürftigkeit, auch abgekürzt werden könnte. Mit dem Studium der Theologie, für welches er die Ausarbeitung eines neuen Lehrplanes, der in ganz Frankreich befolgt werden soll, verlangt, u. daß man darin auch den Civil-Codex für Ehen, so wie auch einige Materien aus der Justiz aufnehme, verbindet er noch den Unterricht in den Vorschriften der Pastoral, und eine Art Rhetorik, die er hier viel vortheilhafter plazirt findet, als in den vorherigen Kursen.

Was die Ausarbeitung der Theologie anbelangt, so scheidet er davon alles System und jede unnütze Frage und die syllogistischen Formeln in der Abfassung aus.

Diesen Cursus theilt er in 3 Theile: in die positive Theologie, welche die Geschichte und die Kritik der Denkmäler der Religion in sich begreift; in die Dogmatik und die Moral. Doch hören wir gleich die eigenen Worte des Berichterstatters selbst.

„Je mehr sich der Ultramontanismus anstrengt, seinen schwankenden Thron zu stützen, desto mehr ist es Bedürfniß, jene wahren Grundsätze, die unseren Vätern so theuer waren, fest zu begründen. Man muß alle eitlen Ansprüche des römischen Hofes genau zergliedern und gründlich bekämpfen. Und wie viele andere Fragen, über die Competenz der Civil-Gewalt in kirchlichen Materien u. s. w., deren Unkenntniß in dieser letzteren Zeit so viel Uebles über Frankreich verhängt hat, gibt es demnach nothwendiger Weise zu erörtern?“

Aber leider! ist das, was der Berichterstatter hier von der für Frankreich verderblichen Unkenntniß redet, nur allzu wahr, es mag diese Igno-

Digitized by Google

ranz entweder wirklich da gewesen, oder nur fingirt seyn; aber man möge diesen Mangel oder dieses Vergehen nur Anderen zur Last legen, als denen, die im Glauben und in der katholischen Einheit geblieben sind, deren Handlungsweise die hier besprochene verderbliche Ignoranz in ganz vorzüglichem Grade ausschließt; denn sie wußten doch wenigstens, daß sie sich der Kirche zu unterwerfen, und bereit zu halten hatten, lieber alles zu opfern, als einer unter diesen Umständen unerläßlichen Pflicht zu ermangeln.

Uebrigens ärgert man sich darüber, daß Bernerey den jungen Leuten die Kirchengeschichte von Fleury in die Hände geben will, deren 5 erste Bände zwar ausgezeichnet sind, die aber in den andern Bänden eine ungemessene Vorliebe für die alte Disziplin, und noch überdieß eine unverzeihliche Partheilichkeit in den Berichten über die Päpste an den Tag legt; eine Partheilichkeit, die er aus verdächtigen Quellen geschöpft, aus welchen mit gleicher Böswilligkeit die schwarze Galle des Hasses und das bittere Gift der Verläumdung floß. Was soll man aber sagen, wenn er diesen gefährlichen Büchern noch ein viel gefahrdrohenderes, die Geschichte des Abbé Racine substituirt, worin man hauptsächlich im Supplementbande alles Gift des Jansenismus, und die Briefe von Philalhetos an Morenas, die giftige Frucht des Clemencet, findet? Und wozu noch den jungen Leuten Bücher unter die Augen bringen, die vom nämlichen Irrthume angesteckt sind, wie der Katechismus von Montpellier, und nicht die von Charency korrigirte Edition zu verlangen? Warum den Schriftstellern von Port-Royal so viel Lobsprüche ertheilen und dabei bedauren, daß man aus ihnen nicht eine vollständige Theologie entnehmen kann? Sollte Bernerey, der in einem so orthodoxen Seminar in der kirchlichen Wissenschaft herangebildet und von einer Universität zum Doktor befördert worden war, welche bisher als eine so erklärte Feindin profaner Neuerung sich bewiesen hatte, sich durch die Lektüre oder verrätherische Insinuationen, oder wohl gar auf einmal durch zu vertrauten Umgang mit einigen Vätern während des Konz., welche die festen Stützen dieser so oft verurtheilten Parthei waren, schon seit langer Zeit für diese Separat-Kirche haben gewinnen lassen? Gewiß nicht; wenigstens in dem nicht, was die Lehre von der Gnade betrifft; denn wir wissen, daß er es fest mit den Bullen hält, welche die hierüber entstandenen Irrlehren vom Bajus, Jansenius und Quesnel verdammten. Man muß also annehmen, er sey von den Mitgliedern der Congregation, in deren Namen er sprach, wie im Sturme überrumpelt worden, in diese Rede die Aufnahme so verderblicher Bücher einfließen zu lassen; und daß, wenn er sich noch seiner eigenen Ueberzeugung aussprach, er, nachdem er die Theologie in einiger Rücksicht gelobt hat, dieselbe insbesondere deßhalb als unvollständig verwarf, weil man darin gewisse Systeme erörtert; Ausdrücke, die wir vom Jansenismus zu hören gewohnt sind, den man hier in mehrere Stellen einfließen läßt. Doch wahr ist es, daß die Constitutionellen der Jansenisten benöthigen, und es auch müssen, wenigstens in gewissen Beziehungen auf das hin, was die Autoritäten der beiden Gewalten anbelangt.

Wir wollen hier den langen Entwurf zu einem Dekrete, der auf diese Rede erfolgte, übergehen. Man debattirte zu erfahren, ob man es erörtern, oder ohne Diskussion verwerfen soll; ob man es drucken lassen, oder nur mündlich verhandeln soll. Wir verschweigen diese Debatten, die sich endlich mit dem Beschlusse endigten, den Gesetzentwurf, baldmöglichst drucken zu lassen und 3 Tage nach

Digitized by Google

seiner Herausgabe darüber zu berathschlagen. Man ernannte auch noch eine Commission zur Prüfung jenes Abschnittes, der von der Theologie handelte.

Während aber das Konz. sich diesen Betrachtungen überließ; während seine Congregationen Vorträge über die wichtigsten Gegenstände hielten, und es den Vätern schien, als sey das goldene Zeitalter durch ihre Bemühungen, von der Weisheit selbst geleitet, wieder hergezaubert; versetzte sie alle unversehens auf einmal ein Ereigniß in eine ähnliche Bestürzung, welche einst die Kinder des Noe zerstreute, und von ihrem thörichten Vorhaben abstehen hieß.

Die Versammlung bekam nämlich am 13. August die offizielle Nachricht, die Verhandlungen zwischen dem hl. Stuhl und dem ersten Konsul seyen beendigt, und im neuen Konkordat seyen Maßregeln getroffen, wodurch der Friede in Frankreich auf eine nachhaltige Art wieder hergestellt werden sollte. Gleichzeitig bekamen sie auch von der Regierung die bestimmte Weisung, ihre Arbeiten einzustellen, und sich auseinander zu begeben. Die Akten verschweigen zwar diesen unerwarteten Umstand; allein die Verwirrung, in der sich die Väter befanden, nachdem sie diesen Auftrag erhalten hatten, verrathen denselben. War ihr Auseinandergehen freiwillig, warum erschracken sie denn so sehr? Wenn sie die unangenehmen Folgen haben konnte, die Feinde der öffentlichen Ruhe zu ermuthigen, daß sie über die Hirten neue Verfolgungen verhängen, warum setzten sie denn dann ihre Separation zu so ungünstiger Zeit in's Werk? Wenn es die Regierung ihnen nicht befahl, auseinander zu gehen, warum wendeten sie sich denn an sie, um ihr diesen Gegenstand noch insbesondere vorzulegen, und denselben ihrer Weisheit und Vorsorge zu empfehlen?

Die Deputation, die nun vom Konz. an die Regierung abgeschickt wurde, bestand aus den Bischöfen d'Ille-et-Vilaine, du Rhone, de Loiret-Cher, de l'Aveyron und du Puyde-Dome. Aus der offiziellen Besprechung, die diese Deputation mit dem Polizei-Minister hatte, ging hervor, sagen die Akten, 1) daß das Konz. auf alle Glieder der Regierung und die Bewohner von Paris den tiefsten Eindruck gemacht habe; daß man allgemein die Entwicklung so vieler Einsichten bewundert habe, welche diese Versammlung in sich schloß, worin sich eine so große Anzahl aufgeklärter Köpfe mit hohem Charakter eingefunden; daß man erstaunt gewesen sey über die ernste und religiöse Haltung sämmtlicher Mitglieder, und daß man weit entfernt gewesen sey, sich einer so imposanten Reunion zu gewärtigen. 2) Erwarte die Regierung, nachdem sie von Sr. Heiligkeit eine Bulle zur Hebung der religiösen Wirren in Frankreich erhalten, vom Konz. patriotische und fromme Verfügungen, und daß es mit allen seinen Hilfsmitteln zu diesem so wichtigen Werke mitwirke, und der Nachwelt ein dauerhaftes Denkmal hinterlasse von der friedlichen Stimmung, die nie aufgehört hat, den constitutionellen Clerus zu beseelen. Der Autor dieser Akten sagt darin nichts weiter über diese Unterredung, um nämlich seinem Verstellungsplane nicht untreu zu werden. Einer aber der Konziliums-Väter ging schon weiter, und sagte bei einer andern Gelegenheit, der Polizei-Minister habe ihnen zu verstehen gegeben, das Konz. sey nur einstweilen suspendirt, und es könne seine Arbeiten zu einer gelegeneren Zeit schon wieder aufnehmen. Dieß war für die Glieder der constitutionellen Versammlung ein Trostgrund; ist aber für uns ein neuer Beweis für unsere Behauptung.

Digitized by Google

Es wurde nun ausgemacht, daß die letzte Sitzung am 16. August stattfinden sollte, welcher im selben Jahre gerade auf einen Sonntag fiel.

„Aber was wird aus den Freiheiten der gallikanischen Kirche werden? Man kann doch nicht annehmen, daß ihre Rechte, die zu allen Zeiten die Stütze der Religion und des Staates waren, geopfert werden sollten; würden sie aber nicht mehr anerkannt, so könnte das Konz. sich nicht auseinander begeben, ohne auf deren Erhaltung zu dringen und für deren Wiedererlangung besorgt zu seyn. Die Denkschrift, die man hierüber herausgeben soll, wird ein Denkmal für die Nachwelt seyn; sie wird ein Beweis für Alles seyn, was die Bischöfe und Priester zu ihrer Aufrechterhaltung durch 12 Jahre hindurch, unter den außerordentlichsten Umständen gethan haben. Der Bischof de Loir-et-Cher, der dieser Meinung eine noch größere Ausdehnung gab, zeigte dadurch die ganze Wichtigkeit dieser Reklamation; und es wurden die Bischöfe von Jura, von den Hochpyrenäen und de l'Aube ernannt, diese Denkschrift aufzusetzen."

Es wurde auch noch die Abfassung eines Synodal-Schreibens an den ersten Konsul angeordnet, um demselben ihre dankbare Anerkennung zu bezeugen; mit dieser Arbeit wurden die Bischöfe de Loir-et-Cher, du Rhone und de la Seine-Inferieure beauftragt. 14 Tage darauf wurde diese Arbeit in die Hände der Bischöfe de la Somme, des Vosges und dem Priester Orange übertragen. Bei einem abermaligen Verlangen um die Abfassung dieses Schreibens entschlüpften dem Desbois folgende bemerkenswerthe Worte: „Warum gehen wir denn auseinander? ist es nicht zufolge einer gemeinschaftlichen Berathschlagung mit der Regierung?"

Man befand sich am Vorabende vor dem feierlichen Schlusse; die Zeit war kurz, und die Väter brachten noch divergirende Motionen vor. Da verlangte man ein Schreiben an die Gläubigen über die Schließung; dort redete man von der canonischen Mission; wieder wo anders her hat man das Konz., die zu erörternden Objekte genau anzugeben; wieder anderswo ermahnte man die Väter, keine neuen Propositionen bezüglich des Glaubens mehr ergehen zu lassen. Wäre es nicht möglich, die Gründe darzulegen, weßwegen wir unsere Arbeit aufgeben, sagte man einerseits. Jedes der Worte soll aber wohl überlegt seyn, erwiederte man von anderer Seite; nicht mehr, als zwei Zeilen, nichts darüber. Der Eine will, daß man an den Papst schreibe, um demselben das Ende des Konz. anzuzeigen; ein Anderer verlangt, man soll dasselbe Schreiben an die Dissidenten richten, um ihnen zu sagen, daß rücksichtlich der Pacifikation keine Conferenzen mehr stattfinden werden. Diese sollten immer stattfinden, erwiedert ein Dritter, und sie sollen neuerdings dekretirt werden. — Kein Konz. ging noch unter ähnlichen Umständen auseinander; unser Thun muß also eben so ungewöhnlich seyn, als unser Auseinandergehen; und wenn es in der Bulle einige Artikel gibt, welche uns nicht conveniren, wie wird es uns seyn, nach der Abfassung dieses Schreibens? Man soll eher an den Papst schreiben, ehe die Bulle zur Kenntniß gelangt; denn es könnte geschehen, daß wir nach Kenntnißnahme derselben, an ihn nicht mehr schreiben könnten u.s.w. Endlich wünscht man, daß von der Abdankung gesprochen werde.

Es scheint, als habe die Regierung den Bischöfen des Konz. dieselbe vorgeschlagen. Indessen zeigten sich die Väter über diesen Punkt nichts weniger, als einverstanden; die Einen meinten, es sey dieselbe auf eine sehr positive Weise verlangt worden; Andere wieder, man habe nur ihre Stimmung hierüber ausforschen wol-

Digitized by Google

len; die Meisten aber bestanden darauf, man soll dieselbe doch wenigstens nicht auf der Stelle exigiren.

Moyses hatte sich für diesen Gegenstand vorbereitet. Er bat um Geduld und las eine sehr lange Denkschrift herab, worin er untersuchte, 1) ob in der aufgestellten Hypothese die ihre Funktionen aktuel ausübenden constitutionellen Bischöfe ihre Entlassung einreichen dürfen; 2) angenommen auch, dieser Akt würde für nöthig erachtet, welchen Charakter müßte er an sich tragen, und wie müßte er hauptsächlich beschaffen seyn; 3) in welche Hände müßte, unter derselben Voraussetzung, diese Abdankung gelegt werden.

Bevor man aber zur Erörterung dieser wichtigen Fragen schritt, verlangte Moyses, man möchte ihm erlauben, besonders Einen Artikel mit einiger Ausführlichkeit zu behandeln, und zwar jenen, von dem er voraussehe, daß seine Collegen bald genöthiget werden könnten, rücksichtlich desselben Partiei zu nehmen, und von dem der unsterbliche Ruhm oder die ewige Schmach der gallikanischen Kirche, d. h. der constitutionellen Gesellschaft abhänge.

Nach dieser etwas pikanten Einleitung sprach sich der Bischof von Jura also aus: „Als Jesus Christus seine Apostel zu allen Völkern und für alle Jahrhunderte ausschickte, berechtigte Er sie nicht, auf die Erfüllung von was immer für Pflichten zu dringen, sondern nur jener, deren Erfüllung Er selbst zur Vorschrift gemacht hatte; als Er aber die Kirche gründete, gab Er ihr das Recht, und legte ihr die Verpflichtung auf, in Masse oder durch Repräsentanten die nöthigen Exekutions-Mittel zu ergreifen, durch welche die genaue Befolgung der Gebote des Evangeliums von Seite ihrer Glieder bewerkstelligt werden könnte, mit dem Auftrag, nur rein spirituelle Strafen anzuwenden, und sogar jene aus ihrem Schooße auszuscheiden, die sich ihr zu unterwerfen weigerten. So heiligte Er jene Macht, welche jede Gesellschaft hat, das, was sie zur Erreichung ihres Zweckes, zu ihrer Erhaltung, um Verwirrungen vorzubeugen und sich vor Unordnung zu sichern, und dabei doch alles zu vermeiden für nöthig erachtet, was die öffentliche Ordnung stören könnte, festzusetzen."

Das sind nun wohl die insbesonders lichtvollen Grundsätze, welche wohl ganz im Stande sind, die neue gallikanische Kirche vor Schmach zu sichern. — Nur Schade, daß sie mehr im Einklange stehen mit den Häresien von Marsilius aus Padua, von Luther, Richer u. s. w., als mit dem Evangelium, dem katholischen Glauben und der Handlungsweise, welche die Apostel beständig beobachteten, so lange sie die eben besprochene Sendung auf Erden vollzogen! Wenn nun der Sohn Gottes die Apostel nicht berechtigt hat, andere Pflichten aufzuerlegen, als jene, die Er ihnen selbst vorgezeichnet hat, warum sagte Er denn zu ihnen: „Mir ist alle Gewalt gegeben, im Himmel und auf Erden (Math. 28, 18.); wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch (Joh. 20, 21.); alles, was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn; und alles, was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöset seyn (Math. 18, 18.)?" Warum haben also die Apostel, die man wohl doch nicht beschuldigen wird, daß sie den ihnen von Jesus Christus gegebenen Auftrag nicht kannten, noch auch, daß sie die geheiligten Grenzlinien ehrfüchtigerweise übersprangen, Gesetze und Disziplinar-Vorschriften erlassen, ohne vorläufig weder die Masse noch die Repräsentanten der

Digitized by Google

gläubigen Gemeinde um ihre Meinung zu fragen. Warum befolgte das Kirchenoberhaupt mit seinen Collegen im Episkopate durch so lange Jahrhunderte hindurch immer das Beispiel der ersten Abgesandten des Erlösers, und erhob seine Stimme so oft gegen Kaiser, Könige und Obrigkeiten, welche sich in die Entscheidung über die christliche Lehre einmischen und sich geistliche Gewalt anmassen wollten? Ueberdieß, wenn die Macht der Regierung der gläubigen Gemeinde zusteht, sogestalt, daß diese dieselbe in Masse oder durch Repräsentanten zu verwalten hat, so sind ja die Oberhirten in Bezug auf sie nur ihre Delegirten, ihre Diener u. Geschäftsführer; jene hat also das Recht, diese zu erwählen, ihnen die Jurisdiktion zu verleihen, sie abzusetzen und zu bestrafen; alles also, was gesetzlich geschieht, geschieht auch in ihrem Namen und mit ihrer wenigstens präsumtiven Zustimmung; es bildet also die Kirche eine Republik im strengsten Sinne des Wortes, worin Niemand den ersten Rang oder andere ausgezeichnete Würden bekleidet, wenn sie nicht selbst in Masse oder durch Repräsentanten diesen Rang und diese höheren Würden vertheilt. Denn alles dieses und noch viel mehr muß man in dem ketzerischen Systeme des Bischofs von Jura annehmen. Wir können also nicht mehr darüber in Staunen gerathen, wenn man im Konz. von 1797 dem Papst den Titel eines ministeriellen Chefs der Kirche gibt, und wenn Moyses in seiner gelehrten Denkschrift denselben immer nur entweder den ersten Bischof, oder den ersten Stellvertreter Jesu Christi nennt.

Man wird uns wohl nicht zumuthen, daß wir hier alle diese Irrthümer widerlegen, die schon so oftmals verdammt worden sind; noch auch, daß wir die schauerlichen Folgen derselben zeigen. Man kann hierüber den Traktat von den beiden Gewalten von Abbe Pey, den Conferenziär von Angers über die kirchliche Hierarchie, das Ketzer-Lexikon, aufgelegt zu Besançon im J. 1817, t. 2. S. 840 u. f. nachschlagen. Wir wollen davon nur Einiges ausheben. „Es ist offenbar, daß dieses Prinzip, indem es den Händen der Bischöfe, die, wie wir gesagt haben, die lehrende Kirche bilden, die oberste, geistliche Gewalt, welche ihnen Jesus Christus direkte und unmittelbar in der Person der Apostel anvertraut hat, entwindet, und dieselbe auf das Volk, die Obrigkeit, die weltlichen Fürsten, mit einem Worte, auf alle Glieder des mystischen Körpers überträgt, als wäre diese Gewalt zuerst und ursprünglich allen Gläubigen gegeben worden, zwar nicht, das ist wahr, um sie selbst, sondern durch ihre Oberhirten, die ihre Geschäftsführer hierin sind, u. welche nach ihrer präsumtiven Einwilligung handeln müssen, auszuüben (doch wohl entweder in Masse oder durch Repräsentanten), — es ist offenbar, sage ich, daß dieses häretische Prinzip jeder Revolte gegen die gesetzl. geistl. Gewalt ein weites Thor eröffnet; daß es der Spaltung und Häresie reichliche Nahrung darbietet; daß es folglich auch die katholische Einheit in ihren stärksten Grundlagen untergräbt; daß es darauf hinausgeht, die von Gott selbst eingesetzte hl. Hierarchie zu stürzen, alle Subordination und Harmonie in der Kirche aufzuheben; daß es allen auftauchenden Neuerern Mittel die Menge an die Hand gibt, sich zu halten, und in der stillen Verbreitung ihrer antichristlichen Lehren, der gerechtesten und feierlichsten Anathemen ungeachtet, fortzufahren; und daß es endlich allen Irrlehren, die schon seit der Apostelzeit bis auf unsere Tage verworfen worden sind, gestattet, sich zu erheben und gleichsam aus ihrer Asche emporzuglimmen. . . . Denn

Digitized by Google

welche heterodoxe Neuerung, sey sie alt oder neu, gibt es wohl, welche sich nicht darauf berufen hätte, nicht von allen Katholiken, wenigstens nicht von allen jenen, welche es zu seyn bekennen und glauben, verworfen worden zu seyn? Wiklef, Johann Huß, Luther und Kalvin, hatten sie wohl eine andere Basis, um darauf ihre hartnäckige Widersetzlichkeit zu stützen, ihre monströsen Dogmen zu gründen?"

Weiter fährt Moyses fort: „Das ist die Grundlage, auf der die kirchliche Regierung beruht; diese Regierung voll Milde, Vertrauen, Ueberzeugung und Demuth, die den ersten ihrer Bischöfe zum Diener aller Uebrigen macht...; diese neue Regierung, die ihrer Natur nach schon jede Idee von Willkühr und Herrschaft ausschließt, schreibt nicht Regeln vor, sondern nimmt solche an, bildet sich nach denselben und dringt auf ihre Befolgung...; diese so ganz geistige Regierung..., deren Mittel nie etwas vom Zwange an sich haben können, und sich nur darauf beschränken, die Kraft der hl. Kirchengesetze aufrecht zu erhalten."

Wenn man aber unsern Dogmatiker fragt, woher die kirchliche Regierung, wenn wirklich so viel daran ist, daß man sie nach der Idee, die er uns davon gibt, so nennen kann, die Vorschriften bekommt, die dieselbe leiten, da sie dieselben nicht aus sich ergehen läßt? So wird er wieder seine Masse geltend machen.

Wenn man ihm nun einwendet: aber wo hat man jemals diese Masse aus allen ihren Elementen und Theilen zusammengesetzt, Canones, Gesetze und Vorschriften abfassen gesehen? Wenn man sie ersucht, zu sagen, welches sind denn diese geborenen oder aufgestellten Repräsentanten? So wird er uns die Kaiser, die Könige, die Häupter von Republiken, die Obrigkeiten, und diesen untergeordnet die Päpste und die Bischöfe vorweisen; denn Priester nimmt er keine an. Wenn man aber weiter fragt: Wer hat aber alle diese Repräsentanten ernannt und ihnen die Vollmachten aller Art ertheilt? So wird er wieder mit seiner Masse kommen; so daß also diese Masse etwas Wunderbares ist; denn sie will, ohne daran zu denken; sie handelt, ohne sich zu rühren; sie spricht, ohne ein Wort zu verlauten; sie regiert, ohne etwas davon wahrzunehmen; sie thut alles, ohne sich in Acht zu nehmen; sollte man sie also nicht der wunderbaren Masse der Wahrheit an die Seite stellen?

Wie dem aber auch sey, geleitet von jeher durch die Masse (nach Moyses) „beschworen die Päpste durch 12 oder 13 Jahrhunderte, bei ihrer Erhebung auf den hl. Stuhl, alle in den allgemein anerkannten Konzilien enthaltenen kirchlichen Vorschriften zu befolgen, und nicht die geringste Verletzung derselben zu dulden...

Durch eine lange Folge von Jahrhunderten erklärten die ersten Stellvertreter unsers Erlösers fest und unumwunden, sie seyen, weit entfernt die schädliche Macht zu haben, die Canonen abschaffen zu können, vielmehr verpflichtet, sich genau an dieselben zu halten, und auf erneuerte Befolgung derselben zu dringen, wenn man irgendwo aufgehört hätte, sich darnach zu achten.... Um richtig zu sprechen, so darf die Kirche nicht von Willkühr ihres ersten Dieners, noch auch durch wahre oder falsche Dekretalen, am allerwenigsten durch diplomatische Berechnungen (durch Konkordate) regiert werden; sondern einzig und allein nur gemäß den durch die Achtung der ganzen katholischen Welt geheiligten Canonen, und den von der Schutzmacht erlassenen Gesetzen."

Digitized by Google

Was ist also mit den ächten Dekretalen anzufangen, da sie doch bei der ganzen Kirche in Ansehen stehen? Widerspricht sich Moyses darin nicht selbst, wenn er sie rücksichtslos verwirft? Gewiß; aber sie waren ja angesteckt von jener Willkühr schon von der Wurzel aus, aus der sie entsprossen; man muß sie also wohl aufgeben. Und diese weltliche Gewalt, von welcher man will, daß man ihr mit eben solcher Bereitwilligkeit Folge leiste, welche man den hl. Canonen schuldig ist, wer bekleidet sie mit der Legislativ-Gewalt in rein kirchlichen und geistlichen Dingen? Wieder die Masse? O ja; denn die Häupter der Regierung repräsentiren ja die Nationen, über welche sie herrschen; sie haben also die ganze Civil- und religiöse Gewalt, welche wesentlich und unmittelbar diesen Gesellschaften zusteht. Sie können also, wenn es ihnen beliebt, die alten Kirchengesetze wieder aufleben lassen, die ein langer kontrairer Gebrauch außer Wirksamkeit gebracht hat; ihrem Clerus Civil-Constitutionen geben, ohne denselben zu befragen, und sogar gegen die Reklamationen des obersten Bischofes, und aller Bischöfe der katholischen Welt; weil die Körperschaft der Oberhirten die Masse nur unvollkommen repräsentirt, da sie eine Regentschaft bildet, **die nicht Gesetze vorschreibt, sondern solche annimmt;** während im Gegentheil die Häupter der Völker und Nationen das Recht haben, Gesetze für die Kirche zu geben, und alle Glieder der Gesellschaft, über die sie gesetzt sind, zur pünktlichen Befolgung derselben zu verpflichten. Was ist aber zu thun, wenn diese Regenten Deisten, Juden, Protestanten oder sonst geschworne Feinde der katholischen Religion sind, und sich gelüsten lassen, in der Lehre und in der Disziplin alles in Verwirrung zu bringen? In diesem Falle legt Marsilius von Padua die kirchliche Jurisdiktion in die Hände des rechtgläubigen Volkes nieder, und läßt sie von da unmittelbar an den Papst übergehen. Aber die Constitutionellen wollen von solchen Vorsichtsmaßregeln nichts wissen; sondern sie lehren uns z. B. daß man sich auch dann noch unterwerfen müsse, indem sie die sehr kühne Behauptung aufstellen, daß man sich dadurch doch von der Universal-Kirche nicht trenne; daß der Glaube unangefochten bleibe; daß es sich nur um eine vorschriftsmäßige Disziplin handle, die auch variren könne; daß die Kette der Nachfolge nicht unterbrochen werde, wenn man nur vom Volke gewählt und gültig ordinirt ist u. s. w.

Das ist also die Kirchen-Regierung; die weltliche Macht hat darin den Primat, und die Körperschaft der Oberhirten nimmt den zweiten Rang ein; aber sowohl Fürsten als Bischöfe, auch der erste unter ihnen nicht ausgenommen, erhalten ihre volle Jurisdiktion vom Volke, welches allein der Souverain und die Quelle ist, von der alle Regierungsgewalt ausfließt. Gewiß ist, daß ein solches Prinzip die ganze Einrichtung, welche Jesus Christus selbst seiner Kirche gegeben hat, über den Haufen stürzt; daß es häretisch, schismatisch und alle Ordnung in dem hl. Schafstalle Christi umkehrend ist. Doch das macht nichts; die Constitutions-Männer brauchen es so. Ohne dieser Stütze, wie schwach und hinfällig würden sie zu Boden fallen und mit ihnen die Civil-Einrichtung in geistl. Dingen, ihre Wahlen, ihre Titel, ihre Bischofssitze, ihre rechtmäßige Nachfolge, größtentheils auch ihre Jurisdiktion und alle ihre Rechte. Welch ein jämmerlicher Schiffbruch! darf man sich noch wundern, wenn sie so fest an diesem letzten Brette halten, mag es auch noch so elend seyn?

Doch will uns Moyses auch seine Mäßigung zeigen und uns gute Rathschläge ertheilen. Er gibt wohl zu, daß

Digitized by Google

es so verderbliche Umstände geben könne, welche für einige, und so kurze als mögliche Zeit, die Befolgung der alten Canones zu suspendiren, und dafür vorübergehende, aber die Religion aus der Gefahr zu retten fähige Gegenmittel anzuwenden gebieten. Man hat auch in den Jahrhunderten der Vergangenheit manchmal solch beklagenswerthe Umstände statt finden gesehen; aber niemals waren sie gebieterischer, als in dem Augenblicke, von dem er spricht. Dem zu Folge wünscht er nicht, „daß man sich mit allzu vieler Lebhaftigkeit den unangenehmen Eindrücken hingebe, die nothwendiger Weise das, was man ein Konkordat nennt, einflößen müsse. Wenn bisher keines noch die Rücksichten der Gerechtigkeit und Frömmigkeit hat aufrecht erhalten können; wenn das mit Venedig und Deutschland abgeschlossene Konkordat in mehrfacher Beziehung verdammenswerth ist; wenn das zwischen Leo X. und Franz I. zu Stande gekommene mit dem Brandmal ewiger Schande bezeichnet zu werden verdient, folgt daraus, daß es nicht ein wahrhaft nützliches, ein wahrhaft heilbringendes, oder, wenn ihr lieber wollt, ein weniger unheilvolles geben könne, als die Zerrissenheit und das Elend sind, unter dem wir leiden?" — Man sollte ihm hier noch in den Einwürfen folgen, die er sich macht, und in den Antworten, die er sich darauf gibt. Ein Konkordat ist eine Bresche in die hl. Disziplin; es war immer von Seite des Papstes ein Akt der gegen die Kirche verübten Unterdrückung, oder ein ungereimter Kontrakt, worin er über dieselbe, für dieselbe und ohne dieselbe verhandelt. Man sagt, das neue Konkordat bewillige dem römischen Papste Rechte, welche ihm die Canones absprechen, nämlich das Recht, die Bischöfe einzusetzen. Warum muß denn Rom beinahe niemals den großen Kirchen liebreiche Hülfsleistung bewilligen, ohne sich dabei die Verletzung eines oder des andern der hl. Dekrete auszubedingen; und läßt sich die Gerechtigkeit fast immer durch Nachsichten für seine Prätensionen erkaufen, die das ganze Alterthum gegen sich haben? Dazu kommen noch die Breven ohne Authenticität, weil sie dasselbe niemals namentlich anführt.

Aber „da man am Grunde eines Brunnens ist, da heißt es die Kette erfassen und daran hinabsteigen, um uns daraus zu ziehen; es ist nicht mehr die Frage, ob sie uns wehe thun kann; es fragt sich zu wissen, ob man zu Grunde gehen will. Sich gegen die Gefahr vorzusehen, wenn es möglich ist, ist Weisheit; das Rettungsmittel zurückweisen, wäre Tollheit."

Uebrigens könnten die Bischöfe Frankreichs, nachdem sie vom Papste diese unnützen Institutionen, welche man als Kommunions-Briefe immer sehr hoch halten konnte, erhalten hatten, sich noch an den Metropoliten oder an seinen ersten Suffragan wenden, um von ihm die canonische Bestätigung u. s. w. zu erhalten.

Wo aber der Bischof von Jura auf die zu treffende Vorkehrung zu sprechen kommt, verliert er etwas von seiner Mäßigung. Wir wollen seine eigenen Worte vernehmen.

„Man soll sich aus triftigen Gründen vor der Gefahr eines Konkordats in Acht nehmen, insbesondere vor jener, wo man den Willen des Papstes an die Stelle des Buchstabens und Geistes der hl. Canones gesetzt sähe.

Man soll sich in Acht nehmen sowohl vor den Klauseln eines Konkordates selbst, als auch vor der perfiden Intention, mit welcher der römische Hof, jener Hof, der niemals nachgibt, es darauf antragen könnte, sie genehmigen zu lassen. Es ist gefährlich, in besonderen Umständen ihn wirksam seyn zu lassen, weil er

für sich gleich das Recht ansprechen würde, es immer zu thun; es ist es aber nicht weniger, ihm die Unterlassung jener Handlungen hingehen zu lassen, welche er der Billigkeit schuldig ist, und deren Erlassung er alsobald als einen Rechtsgrund darstellen würde, sich für immer von der Ausübung dessen, was Recht ist, zu dispensiren. Man muß diesen schlauen Worten, seinem affektirten Stillschweigen, den Restriktionen und vor allem den zweideutigen Ausdrücken mißtrauen, deren er sich mit solchem Vortheil zu bedienen weiß, um seine Prätensionen zu bemänteln, wenn er schwach ist, und sie im vollsten Sinne zu nehmen, wenn er jene absolute oder relative Kraft erlangt hat, die ihm Intriguen und öffentliche Mißstände nur zu häufig in die Hände spielen."

„Von allen bekannten Konkordaten ist dieses, von dem gegenwärtig in Frankreich die Rede geht, das einzige, welches von Bischöfen, die von der Heiligkeit ihrer Pflichten durchdrungen sind, nicht zurückgewiesen werden kann, wenn anders es den Rechten der Gläubigen durchaus nichts entzieht (ihren Rechten nämlich, Bischöfe und Seelsorger ernennen zu können u. s. w.)... und (von den Prälaten) nichts erheischt, was gegen die Wahrheit, Gerechtigkeit, oder auch wohl gegen die Ehre des Episkopates wäre. Es ist dieß allein nicht beschmutzt mit schmählicher Makel der Simonie; nur dieses allein, welches anzunehmen gebieterische Umstände empfehlen können, wenigstens dann, wenn alle jene Vorsichtsmaßregeln ergriffen werden, die wir so eben bezeichnet haben." Man müßte also noch in der Tiefe des Brunnens bleiben, wenn diese heilsamen Vorsichtsmaßregeln vergessen würden. Wirklich hat sich auch ein großer Theil dieser Herren davon gehalten; mehrere davon sind gestorben, und einige davon leben noch.

Nach diesem Eingange, voll Irrthums, Häresie und Unbild gegen den römischen Hof, untersucht der Bischof vom Jura den ersten Fragepunkt über die Amtsniederlegungen. Da spricht sich nun der Autor der Denkschrift, nach einer abermaligen Peroration gegen den römischen Hof und gegen die französischen Bischöfe im 18. Jahrhundert, in der Voraussetzung, die neue Ordnung der Dinge werde gar nicht, oder nur wenig von der Genehmigung der Constitutionellen abhängen, und sie werden die einzige Heerde, die ihnen kraft ihres Titels anvertraut ist, nicht mehr weiden dürfen, dahin aus — daß die Abdankung seiner Kollegen, unter allen denkbaren Annahmen, eine Handlung ist, der sie sich nicht entziehen können, ohne die gerechteste Sache zu verrathen, ohne sich zu entehren und ihre bischöfl. Würde zu brandmarken. Ihm zufolge ist der Name eines Constitutionellen ehrenvoller, als jeder andere, den man bekommen kann; man braucht also gar nicht darüber eine verächtliche Miene zu machen, ihn mit gleichgültigen Augen anzusehen, am allerwenigsten aber sich dem Gedanken zu überlassen, als sey er nichts. Es ist also nothwendig, seine Würde niederzulegen, und selbst wenn sich der Papst dagegen setzte; hauptsächlich aber, damit nicht der römische Hof Gelegenheit ergreife, diesen Namen zu lästern, und zu sagen, daß die Bischöfe von Frankreich erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts eingesehen haben, daß sie nur Vikare eines anderen Bischofs sind, von dem sie allein ihre Sendung erhalten. Doch könnte es hier auch einen Fall geben, wo die Abdankung unnütz wäre, nämlich wo der oberste Bischof und die französische Regierung in der Absicht, eine Universal-Abänderung zu bewirken, was bisher unerhörte Umstände wohl gebieterisch

Digitized by Google

verlangen könnten, alle Bischofssitze eingehen lassen wollten, um alsogleich die kleine Anzahl jener zu creiren, welche auf dem Boden von Frankreich vorhanden seyn sollten; denn man begibt sich dessen nicht, was nicht da ist.

Bezüglich der 2. Frage, „soll die Abdankung in ihrem Anfange den Charakter der Freimüthigkeit, in ihren Motiven den der Würde, in ihren Bedingungen den der Gerechtigkeit und des frommen Eifers, in ihren Klauseln den der Einförmigkeit, und in ihrer Ausführung den der Gleichzeitigkeit zeigen. — Unter diesen Umständen wird sie für das französische Episkopat des 19. Jahrhunderts ein Ehrendenkmal und die Quelle unsterblichen Ruhmes für die gallikanische Kirche, d. h. für die constitutionelle, werden.

„Wir haben uns zu dieser edelmüthigen Handlung schon unter mehrfachen Umständen angeboten; und nie haben wir andere Bedingungen gesetzt, als welche von der Gerechtigkeit, Wahrheit und Liebe gebieterisch geheischt werden... Würde sie aber befohlen, so verlöre sie all' ihren Werth... Sie wäre schmählich für uns, entehrend für unsere Kirchen; sie könnte uns nur in böser Absicht und um uns an der Realisirung derselben zu hindern, aufgebürdet werden. Erginge ein solcher Befehl vom Papste, oder von was immer für einem anderen Individuum, müßte er in einem General-Konz. vor die versammelte Kirche, die allein einen solchen Befehl ergehen zu lassen kompetent ist, gebracht werden, und anstatt das Haupt unter diesen ärgerlichen Eingriff eines stolzen Despotismus unwürdig zu beugen, müßte man denselben feierlich verdammen.. — Ein solcher Befehl ließe, angenommen auch, daß er nicht ungeheure Plakereien mit sich führte, wenigstens einige Zweifel über die Legitimität des französischen Episkopates aufsteigen.. — Und, ohne uns die Mühe zu geben, die der Wahrheit zugefügte Schmach zu rächen, könnten wir wohl aus einem servilen, aus einem irrigen Gehorsam, einem solchen Befehle gehorchen? Nein, das wäre ein Verbrechen. Wenn also der röm. Papst unsere Bischofssitze für vacant erklärt, so werden wir ihm entgegnen, er habe dazu nicht das Recht." In der That, wie hätte auch der Papst Bischofssitze für vacant erklären können, die einzig nur durch eine revolutionäre Versammlung, ohne geistliche Gewalt, creirt worden waren; Bischofssitze, errichtet an Ufern von Bächen, auf Bergen, auf steilen Felsen, oder auf dem ewigen Schnee der Alpen; Bischofssitze endlich, welche die Kirche niemals anerkannte, und deren Jurisdiktion, wenn es bei denselben eine gab, sich nicht einmal auf Subjekte erstreckte, deren Namen sie hier anführen?

„Und würden wir gezwungen zu wählen... zwischen der christlichen Lehre und den Freveltaten eines verderbten Hofes (1), so müßten wir schon diese höchlich zurückweisen und unsere Schuldigkeit zu thun. Läßt er in seiner Bulle nur den geringsten Zweifel über die Legitimität unseres Episkopates blicken (was wohl nicht sehr nothwendig seyn möchte), so werde diese Bulle für verdammlich erklärt..; schweigt er aber über diesen so wichtigen Punkt, so werde seine Bulle als unzureichend zurückgeschickt."

Was sollte also der Papst thun? Darüber belehrt uns Moyses alsbald. „Auf jeden Fall soll sie nicht anders angenommen werden, als auf den Ausspruch eines Gerichtes; auch soll sie nicht früher veröffentlicht wer-

(1) Moyses war mit dieser Sprache voll bitterer Galle sehr vertraut; denn seit langer Zeit redete er vom römischen Hofe nicht, außer *ab irato*.

Digitized by Google

den .... als bis nach konstatirter Darnachachtung von Seite der Bischöfe (der constitutionellen nämlich) ..... Wenn der Papst nach Anerkennung, aber ohne Doppeldeutigkeit, der Canonicität unseres Episkopates, und aller Funktionen, die wir indessen ausgeübt haben (was er in obigem Sinne nicht wohl wird thun können), uns einladet, uns um des Friedens Willen zurückzuziehen... so werden wir uns mit Entzücken den liebevollen Absichten unseres ältesten Bruders fügen." Er spricht hierauf für diesen Fall noch von einer offiziellen und ehrenvollen, von der Regierung erfolgten Einladung, damit man ja versichert sey, daß die Ernennungen schon bekannt gemacht, und die neuen Einsetzungen in Bereitschaft seyen.

Was die Motive anbelangt, die bei der Abdankung vorherrschen sollten, so sollten sie eingegeben werden von dem Verlangen, die Bande der Liebe und Einheit desto fester zu knüpfen; die angefachten Religions-Stürme zu beruhigen; den verschiedenen Staatsgliedern den innern Frieden zu sichern; nichts mehr für katholisch zu halten, als eine Heerde und einen Hirten, wie in einer Republik nur eine Obrigkeit und eine Bürgergemeinde ist.

Die Entlassung darf aber nicht anders eingegeben werden, als für gültig vom Augenblicke an, wo die Bischofssitze wieder besetzt sind, und unter Genehmhaltung der Kirchen, die uns gewählt haben und denen wir angehören. — Wir sind nicht mehr unumschränkte Herren, um über die Rechte der Gläubigen, welche man seit langer Zeit auffallend vergessen zu haben scheint, nach Gutdünken verfügen zu können. „Diese natürlichen, unverjährbaren, unveräußerlichen Rechte, welche die Constitutions-Männer immer so hartnäckig vertheidigt haben, und welche sie, wenn sie nicht vorhanden gewesen wären, wohl gar neu geschaffen hätten, bestehen, wie uns das Konz. von 1797 lehrt, in dem Rechte, die Seelenhirten zu wählen. Moyses gibt die Art und Weise an, die man dabei zu beobachten habe, um den Beifall ihrer Diözesanen ganz sicher zu gewinnen. Ein Hirtenbrief, worin mit ergreifender Beredtsamkeit die hochsinnige Aufopferung, von der ihre Oberhirten beseelt sind; die edelmüthigen Opfer, die sie darzubringen bereit sind, und die rührendsten Bitten vorgebracht werden sollten, die an die theuren Schafe zu richten sind, damit sie für die bereitwillige Annahme des neuen Hirten gewonnen werden, und auch auf ihn die Anhänglichkeit übertragen, die sie für den Bischof hatten, der sich zwar äußerlich, nicht aber im Herzen von ihnen trennt; dieser Hirtenbrief (der wohl durchaus nicht nothwendig ist) wird alles thun.

In den Bedingungen jedoch ist Einhelligkeit nothwendig. „Eine von allen Bischöfen gutgeheißene und im Archiv niedergelegte Formel, damit man davon zu gelegener Zeit Gebrauch machen könne, soll die kurze, aber energische Erklärung der unabänderlichen Gesinnungen sämmtlicher Prälaten von Frankreich, oder so zu sagen ihren letzten Willen, enthalten." Man darf nie vergessen, daß unter dem französischen Episkopat und anderen ähnlichen Ausdrücken, welche auf den französischen Clerus gehen, man in der neuen Kirche immer nur ausschließlich das constitutionelle Episkopat und den constitutionellen Clerus versteht. Wirklich war auch der unbeeidete Clerus auf die Dekrete, dann auf seine einfache Verweigerung des verworfenen Eides, und endlich nach dem Konz. von 1797 zufolge von Auswanderung oder Verbannung auf unbestimmte Zeit, sehr herabgekommen. Dieser Clerus repräsentirte also, nach der Ansicht der Constitutionellen, nur Bi-

Digitized by Google

schöfe ohne Bisthümer, vacante Episkopate, und Hirten ohne Heerde, welche folglich unter dem Clerus der gallikanischen Kirche wohl nicht mit eingerechnet werden könnten.

Und doch ist es wahr, daß Jesus, als er seinen Aposteln sagte, sie sollten, wenn sie in einer Stadt verfolgt würden, in eine andere sich flüchten, nicht beifügte, daß sie dadurch ihre geistliche Gewalt über die Gläubigen, welche an den Orten sind, wovon sie sich zurückzogen, verlieren sollten. Und doch hat man nie aufgehört, den hl. Athanasius, als er von den arianischen Kaisern verfolgt und nach Trier verwiesen wurde, von Seite aller rechtgläubigen Bischöfe während seiner Flucht und seines Exil's als rechtmäßigen Bischof von Alexandrien anzuerkennen. Und doch hat der hl. Chrysostomus sein ganzes Leben hindurch den Nachfolger, den man an seine Stelle setzte, während er auf Befehl des Kaisers von Konstantinopel aus einem Verbannungsort in den andern geschleppt wurde, immer als einen Eindringling betrachtet. Und doch hat erst in neuester Zeit der Bischof von Gand in den Niederlanden, dessen Urtheil, das ihn zum Exil verdammte, auf Befehl der öffentlichen Behörde an einem Schaffot zwischen 2 Verbrechern angeheftet worden war, seine Diözese bis zu seinem Tode, theils durch seine General-Vikare, theils selbst verwaltet, von jenem Tage an, den er zu seiner Flucht ausersehen hatte. Und doch endlich hat man in der Kirche einen proskribirten und eingesperrten Seelenhirten, wenn er des Glaubens oder der katholischen Einheit wegen gefangen oder verwiesen war, nie als irregulär, als abgesetzt oder als seiner Würde beraubt angesehen, von wo auch immer her die tyrannischen Befehle zur Verfolgung ergangen seyn mochten. Die Konstitutionellen aber erfrechen sich, das Gegentheil zu behaupten; doch dessenungeachtet nicht ohne einigen Widerspruch von ihrer Parthei. Denn, obwohl abgesetzt bei der Civilgewalt und von ihrem ältesten Bruder mit dem Interdikte belegt, sah man doch Manche, welche hie und da ihre bischöflichen Funktionen noch verrichteten, ohne Genehmhaltung weder der einen, noch der andern dieser beiden höchsten Gewalten. Den Neuerern aber sind Widersprüche nicht unerlaubt, und ein solcher macht sich ganz wohl, wenn er nur mit Kunst und Behutsamkeit geführt wird. Doch überlassen wir den Händen unserer Constitutionellen diese so gesuchte und wirksame Waffe. Nur wollen wir den Doktor noch hören, wie er dem Konz. so schöne Lektionen gibt.

Die Gleichzeitigkeit ist das letzte Merkmal, welches die Abdankung an sich tragen muß. Wohl, „der gleiche Tag soll diese edle Aufopferung von Seite des sämmtlichen französischen Episkopates bescheinen, und die Verächter desselben selbst nöthigen, diese seine hohe Tugend zu verehren, oder wenigstens darüber zu erröthen, daß sie denselben verläumdet haben."

Nun sich auf die letzte Frage werfend erlaubt er seinen Amtsbrüdern nicht, ihre Entlassung in die Hände des Papstes niederzulegen, weil er sie nicht eingesetzt, und auch dazu nicht das Recht hatte. Eben so wenig will er, daß sie dasselbe bei der Regierung thun, einer rein zeitlichen und weltlichen Gewalt, die nur zur Aufgabe hat, das zeitl. Glück der Bürger zu besorgen, ohne irgend einer Beziehung auf die rein geistigen Verpflichtungen. „Warum saget ihr aber denn in eurer langen Vorrede und ohne irgend eine Restriktion, die Kirche müsse auch nach Gesetzen, welche die Schutzmacht erlaßt, regiert werden? Begreifet ihr nicht, daß ihr durch solches Schwanken in den Prinzipien, und durch das Absprechen aller Relation der zeitlichen Gewalt zu den rein geistigen Ver-

Digitized by Google

richtungen, ihr mit einem Streiche die Grundsäule umhauet, auf der die Legitimität eures Episkopates und eures hl. Amtes beruht? Denn, wenn die weltliche Obrigkeit, „der es nur obliegt, für die zeitliche Wohlfahrt ihrer Unterthanen zu sorgen, eben deßhalb in keiner Relation mit rein geistlichen Verrichtungen steht," so fällt auch die Civil-Anordnung in geistlichen Dingen, die allein nur durch diese weltliche Macht eingeführt worden ist, über den Haufen, und zieht in ihrem Falle mit sich eure Bischofssitze, eure Wahlen, eure Titel, alle eure Rechte; ihr waret dann niemals etwas anderes, als Bischöfe ohne Bisthümer, episcopi vacantes. Oder war es nicht rein nur diese weltliche Gewalt, welche die Civil-Anordnung in geistlichen Dingen dekretirte, von der ihr folglich erwählt, geweiht, eingesetzt und auf von ihr errichtete Sitze erhoben worden seyd? Wenn nun aber diese Gewalt in keiner Relation mit rein geistigen Verrichtungen stand, so müßt ihr eingestehen, daß entweder eure Wahl, eure Konfirmation, eure Bischofssitze, und folglich auch alle eure Titel nur weltliche Dinge sind, die nur auf das Wohlergehen dieser Welt Bezug haben; oder daß, wenn diese Dinge geistiger Natur und mit Verrichtungen dieser Art verknüpft sind, dieselben nicht unter die Kompetenz einer Gewalt gehören, die in keiner Relation mit rein geistigen Verrichtungen steht. Woraus sich nothwendig ergibt, daß eure Titel nichts waren, als was sinnloses Geschwätz in einer Rede ist, und täuschende Trugbilder in der Wirklichkeit sind.

Vergebens führt ihr hier an, ihr seyet vom Volke gewählt und nach den alten Kirchengesetzen eingesetzt worden. Dadurch nöthigt ihr uns nur, euch zu sagen, daß ihr durch diese zwei Punkte nur zu imponiren suchet, und daß ihr dabei eure schlechte Absicht durchblicken lasset. Was versteht ihr denn hier unter dem Volke? Ist es die sämmtliche Einwohnerschaft der respektiven Departements, worin ihr einzeln gewählt wurdet, oder nur die Versammlung der Katholiken, die in demselben Umkreise wohnen, beide, Einwohnerschaft und Versammlung repräsentirt durch die Wähler? Nehmet ihr das Wort „Volk" im ersteren Sinne, welches Recht konnte euch dann eine Wahl einräumen, bei welcher ausschließlich Leute von jeder anderen Religion, als der katholischen, mitwirken konnten? Denn das Gesetz ließ zur Zahl der Wähler aktive Bürger zu, ohne Rücksicht auf die Religion, zu der sie sich bekannten. (1)

Nehmt ihr aber das Wort „Volk" in letzterem Sinne, so thut ihr offenbar demselben Gesetze Gewalt an; ihr ändert es ab, oder vielmehr, ihr unterschiebt ihm ein anderes, was euer Machwerk, also nichtig ist.

(1) Wir wissen recht wohl, daß sonst bei Bischofswahlen auch Laien mitstimmten; der Antheil aber, den sie bei dieser Verhandlung hatten, war sehr gering; denn es erstreckte sich derselbe nicht viel weiter, als daß sie das Subjekt vorschlugen, das ihnen genehm war; und noch überdieß geschah dieß durch eine Konzession von der Kirche, welcher der hl. Petrus bei der Wahl von Judas Nachfolger das Beispiel gegeben hatte. Eine Wahl, die, wie der hl. Chrysostomus behauptet, der Apostelfürst wohl auch für sich allein hätte vornehmen können. Die Ernennungen von Seite der weltlichen Fürsten geben zwar den ernannten Subjekten einige Rechte; die Ernennung aber und die Rechte haben nur kraft der Kirchengesetze oder der Konkordate statt, durch welche das Haupt der Kirche mit der weltl. Macht gewisse Anordnungen getroffen hat. Es ist zwar wahr, daß ohne ein besonderes Uebereinkommen, oder ohne alles Gesetz, die letztere Macht von der Kirche verlangen könnte, auf Bischofssitze ihres Staates nur Personen zu setzen, gegen deren Treue kein gegründeter Verdacht obwaltet u. s. w. In allem diesen aber ist nichts, was mit der Mode zusammenstimmte, welche die Civil-Anordnungen in geistlichen Dingen bei den Wahlen eingeführt hat; nichts, was auch nur in irgend etwas für diese bisher nie erhörte Weise spräche.

Digitized by Google

Wäret ihr aber auch vom Volke im bestmöglichsten Sinne gewählt worden, wer hat wohl demselben eine so wichtige und ausschließliche Volksmacht gegeben? Die alten Kirchengesetze? Außerdem aber, daß dieselben schon seit vielen Jahrhunderten außer Gebrauch gekommen sind, und daß sie an und für sich nicht die Kraft eines Gesetzes haben konnten, so schreibt auch kein Canon eine solche Wahlart vor. Immer ward der Clerus dazu berufen, und das Stimmrecht, oder die entscheidende Wahl gehörte, nach der alten Kirchendisziplin, immer den Bischöfen an. Die Weise eurer Wahlen, diese so neue und sehr fremde Wahlart, verdankt ihre Existenz also nur der rein weltlichen Macht, die mit den rein geistlichen Geschäften in gar keiner Relation steht; diese Wahlart war also nichtig, und verlieh nicht das geringste Recht.

Ihr wurdet, sagt ihr, den alten Kirchengesetzen gemäß eingesetzt. Aber diese Kirchengesetze waren schon seit langer Zeit durch einen entgegengesetzten Gebrauch außer Wirksamkeit gesetzt, und dieser Gebrauch war geheiligt durch die ihm von der Kirche bewiesene Achtung; wer hat nun diese Gesetze wieder wirksam gemacht? Ihr müßt doch wieder auf jene zeitliche Gewalt zurückkommen, die mit rein geistlichen Geschäften in keiner Relation steht, und die also auch eine nur auf Verrichtungen rein geistiger Art bezügliche Konfirmation nicht wieder in's Leben rufen konnte. Und weiters noch zuerkennen die alten Canones, wenigstens alle, die ihr uns in eurem Konz. citirt, den Metropoliten das Recht, ihre Suffragane zu konfirmiren. Sagt uns nun, welche Bischöfe mit dieser Würde bekleidet, haben die ersten constitutionellen Bischöfe eingesetzt? Jene, die ihr die alten nennt? Diese hüteten sich wohl; auch verboten euch ja die Dekrete, euch an sie zu wenden, weil alle, ausgenommen der Erzbischof von Sens, den Eid verweigert hatten. Waren aber die Bischöfe von Autun, Orleans, Viviers, Babylon u. Lydda, die ihre sakrilegischen Hände den ersten Eindringlingen auflegten, Metropoliten? waren sie es von ganz Frankreich? Ihr konntet also unmöglich nach den Canonen eingesetzt werden, mit denen ihr vergebens einen solchen Lärmen macht. Wahr ist es zwar, daß euch die Dekrete berechtigten, nacheinander, und zwar von Haus zu Haus, bei allen Bischöfen, die im Bereiche eurer respektiven Metropole geschworen hatten, in Begleitung von 2 Notaren euch zu präsentiren, und daß in Ermanglung solcher beeideter Bischöfe eben diese Dekrete euch verpflichteten, euch an die Direktoren des Departements zu wenden, damit diese ex officio euch als Bischöfe v. Frankreich bezeichnen, und wo ihr euch mit euren zwei Notaren einzukommen hattet, um die canonische Konfirmation zu erlangen. Saget uns nun, mit welchem Canon diese letztere Weise der Einsetzung im Einklange steht?

Jedoch ihr sprechet von Nothwendigkeit. Nun räumt ihr aber schon einen großen Theil des Terrains; wir wollen sehen, ob ihr euch auf dem übrigen noch lange halten, oder ob ihr auch aus euren letzten Verschanzungen euch zurückziehen werdet.

Die Kirchen können nicht ohne Hirten seyn. — Wohl. Das alte Episkopat war seiner Rechte entkleidet. — Wer hat es euch aber gesagt, wenn nicht wieder, und zwar durch ihre Dekrete, jene rein weltliche Gewalt, die mit rein geistlichen Geschäften in gar keiner Relation steht, und die also nichts dergleichen festsetzen konnte? Oder zeiget uns ein kirchliches Gesetz, welches einen Bischof, einen Priester u. s. w. seines Amtes ent-

Digitized by Google

setzt, der proskribirt, gefangen gehalten, verbannt oder genöthigt war zu fliehen, rein des Glaubens und der katholischen Einheit wegen? Ein solches Gesetz bestand in der Kirche niemals. Es waren also die Sitze, die ihr gewaltsam an euch risset, entweder noch canonisch besetzt, oder canonisch administrirt. Wo ist dann aber eure vorgeschützte Nothwendigkeit? Aber die Bischöfe waren ja größtentheils außerhalb Frankreich. Gestatteten ihnen die Kirchengesetze nicht, ihre Jurisdiktion von ihrem Zufluchtsorte aus, obwohl außerhalb ihrer Diözesen, auszuüben? Aber sie waren weit von denselben entfernt. — Was macht wohl dieses aus? Hatten sie nicht an Ort und Stelle ihre General-Vikare, um Geschäfte abzumachen, die keinen Aufschub litten. — Einige waren aber gestorben. — Sehr wohl; aber dann haben entweder die Kapitel für die Verwaltung der Diözesen Vorsorge getroffen, zufolge ihres Rechtes, oder sie haben es nicht. Im ersten Falle ging doch die Administration canonisch vor sich, und ihr seyd uns noch die Nothwendigkeit schuldig. Im zweiten Falle übertragen die Canones die Administration an einen der Prälaten im Umkreise des Metropolitan-Sprengels; und eure Nothwendigkeit hört wieder auf. Und wenn endlich der Erzbischof und alle Prälaten seines Sprengels der Natur ihren Tribut entrichtet hätten, so daß sich ihre respektiven Kapitel nicht hätten versammeln können, um Administratoren zu ernennen, so hatte dann der Papst das Recht, unmittelbar die Angelegenheiten der hirtenlosen Diözesen in einer so drückenden Lage zu besorgen. Also war für jeden möglichen Fall eure Nothwendigkeit nichts als ein eitler Vorwand, vorgebracht, um euren hinter der heuchlerischen Larve des frommen Eifers und der Liebe zur Religion versteckten Ehrgeiz zu verhüllen. — Wir kommen nun wieder auf die Denkschrift zurück.

Moyses wünscht, daß seine Amtsbrüder ihre Entlassung einreichen, die Metropoliten in die Hände ihrer ersten Suffraganen, und alle Suffraganen in die Hände ihrer Metropoliten. Er gibt hernach auch Maßregeln an die Hand, die nach Verschiedenheit der Umstände zu ergreifen wären; dann gibt er ein gleichförmiges Modell für die Dimission, und unterwirft dasselbe der Diskussion der beim Konz. anwesenden Bischöfe. Er sagt darin, „durch den Clerus und durch das Volk berufen, kraft der confirmirten Wahlen, wie sie die hl. Canones vorschreiben, um die rechtlich und faktisch erledigten Sitze nach dem Ritus der Kirche zu besetzen; vorschriftsmäßig und ohne canonisches Hinderniß installirt; sind wir folglich allein legitime Bischöfe unserer respektiven Diözesen.“ Wie viel Unrichtigkeiten in so wenig Zeilen! Man kann sich hievon ganz leicht überzeugen nach allen dem, was wir bisher gesehen haben. Er fügt noch bei, wir haben erst nach der hartnäckigsten Weigerung eingewilligt, uns die furchtbare Bürde des Episkopates auflegen zu lassen, und nur deßhalb, weil denn doch die Kirchen nicht ohne Hirten dastehen konnten u. s. w.“ Es wäre zu wünschen für diese Bischöfe, daß die Archive der Geschichte uns irgend ein solides Denkmal von der Gewaltthätigkeit überliefern möchten, die ihnen angethan wurde, daß sie ihre starken Schultern unter die schreckliche Bürde des constitutionellen Episkopates bürdeten. Aber man kann noch mehr sonderbares hören. „Ungeachtet aller bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Akten, woher sie immer kommen mögen, bestehen wir unerschütterlich auf den Grundsätzen, die wir standhaft bekannt und durch einen Eid oder sonstiges Versprechen bekräftiget haben.“

Digitized by Google

Eine traurige Zusage, der nur ein bis zum Aeußersten gesteigerter Stolz fähig ist.

„Eine solche Akte, fährt Moyses fort, sollt ihr zu Stande bringen... Sie soll das enthalten, was ihr dem Ruhme der gallikanischen Kirche nicht weniger, als eurer eigenen Ehre schuldig seyd... Wenn ein Prälat... einzeln seine Entlassung unter einer besondern Formel einreichen wollte, so könnte er dieß thun; aber nur möge er es nicht in weltliche oder in des Papstes Hände thun. Und zieht er sich zurück, so soll er ja nicht Zaghaftigkeit dadurch verrathen, daß er von Canonicität seines Titels, von der Legitimität seines Eides, von den Rechten seiner Kirche, und von der Wahrheit der Prinzipien, zu denen er sich bekannt hat, stillschweige."

In den Memoiren für die Kirchengeschichte im 18. Jahrhundert lesen wir etwas, was auf unseren Gegenstand geht. „Endlich hat der Papst die durch die Civil-Anordnung in geistlichen Dingen eingesetzten Bischöfe durchaus nicht vergessen, und trägt in einem an Spina gerichteten Breve demselben auf, sie zu ermahnen, sie möchten alsogleich wieder zur Einheit zurückkehren; jeder möchte schriftlich die Erklärung seines Gehorsams und seiner Unterwürfigkeit gegen den röm. Papst abgeben, so wie auch laut ihre aufrichtige Beistimmung und ihre gänzliche Ergebenheit unter die vom hl. Stuhle erlassenen Urtheilssprüche über d. kirchlich. Angelegenheiten Frankreichs bekennen, u. auch eiligst die Bischofssitze verlassen, deren sie sich ohne päpstliche Institution bemächtigt hätten.

Dieses Breve, das mit den Worten anfing: „post multos labores" war voll der rührendsten Ausdrücke von Güte und Nachsicht; und obwohl es nicht ganz die Wirkung hervorgebracht hatte, die das Kirchenoberhaupt davon zu versprechen berechtigt war, so weiß man doch, daß mehrere von denen, an die es gerichtet war, sich nach demselben gerichtet haben und aufrichtig zum Gehorsam zurückgekehrt sind. Was die Amtsniederlegung anbelangt, die man diesen Bischöfen abverlangte, so geschah dieselbe von Allen in die Hände der Regierung." Tom. 3. p. 405. u. f.

Am nämlichen Tage, den 14. August, legte Gregor ein kurzes Verzeichniß von der Arbeit der Reunirten seit dem Konz. von 1797 bis zum Konz. von 1801 vor. Diese Arbeit, die man wohl hätte abkürzen können, ohne ihr etwas Anziehendes zu nehmen, füllt 238 Seiten in den Akten aus, die wir so eben analysiren.

Bis auf die erste constitutionelle Synode zurückgehend hebt d. Autor der Rechenschaftsablegung die erfreulichen Resultate heraus. Die Konz.-Sammlung hat kein Konz. aufzuweisen, dessen Dekrete besser abgefaßt wären, und vielleicht nur wenige, die diesen an Präzision glichen. Bis zum J. 1801 trat keine feindliche Handlung gegen dieses Konz. von Seite der Dissidenten hervor; und ihr beharrliches Stillschweigen spricht auch jetzt noch zu seinen Gunsten. Zuerst durch Fürsorge Raymunds, damals Bischof del' Isere, veröffentlicht, wurden die Canones und Dekrete dieser Versammlung bald in's Deutsche und Italienische übersetzt. Lacombe, Bischof von der Gironde, machte sich sogar daran, eine lateinische Uebersetzung davon zu veranstalten; was eine unerläßliche Maßregel war, warum auch diese in d. Konz.-Samml. einen Platz einnimmt.

Aber es mußte auch für die Exekution dieser Dekrete Sorge getragen

Digitized by Google

werden. Es waren 24 Bischöfe geweiht, und auf eben so viele Sitze erhoben. Wenn von den anderen Kirchen eine große Anzahl vakant war, so war das nicht die Schuld der Reunirten, welche auch ihre Hände darüber waschen, daß in den Kirchen von Paris noch Bettler herumlaufen, und daß man dort nicht überall das vorgeschriebene Gebet für die Republik herabbetet.

Das Konz. von 1797 hatte die Abfassung eines gleichförmigen Rituals für ganz Frankreich, und darin die Administrirung der hl. Sakramente in französischer Sprache, unbeschadet jedoch der wesentlichen Formeln, angeordnet. Auf Aufforderung von Seite der Reunirten verfaßte Posignon hiezu den Entwurf; und Clement, Bischof de Seine-et-Oise demselben beistimmend empfahl sogar, damit einen Versuch in seiner Episkopal-Stadt Versailles anzustellen, und dort die Taufe, die Ehe und die Sterbesakramente nach demselben zu ertheilen. Alsbald spürte man auch schon den ganzen Vortheil von dieser kostbaren neuen Einrichtung. Indessen erschienen doch sehr viele Schriften dafür und dawider, und sogar Protestationen dagegen. Gregor, welcher versicherte, man habe von Seite der Opposition alles gesagt, und daß nun wieder von Seite jener Parthei etwas gesagt werden müsse, welcher er beipflichtet, versprach nächstens die Herausgabe eines Werkes, worin er etwas Neues vorzubringen hofft, um den Gebrauch der Volkssprache bei der Administrirung der Sakramente zu begründen.

Wir wollen hier dem Berichterstatter in seiner Aufzählung von dem Wirken der Reunirten nicht weiter folgen. Es gingen aus ihren und einer Menge Gelehrter, deren erleuchtete Feder sie zu ihrem Beistande aufriefen, Händen eine Menge neuer Schriften und Auszüge aus anderen Werken hervor. Man arbeitete über die Abläße, das Jubiläum, die öffentliche Buße, die Funktionen der Archipriester und Archidiakonen, über die Installationsformeln für Bischöfe, und über die Wiedereinführung der Diptychen u. s. w. Beinahe alle Bischöfe und mehrere Priester erklärten sich durch lichtvolle Schriften gegen die Dissidenten. Gregor sprach auch hier noch, man weiß zwar nicht in welchem Zusammenhange mit seinem Gegenstande, von der erbärmlichen Theologie von Collet, welche in mehreren Seminarien tradirt werde, und woraus man den zum Priesterstande Aspirirenden einen kläglichen Unterricht gebe; offenbar nur, weil man darin nicht die Maximen der kleinen Kirche lehrt. Er sagt, daß aus diesen Seminarien und Klöstern, die manchmal von Impietät angesteckt wären, unwissende Priester und schlechte Menschen hervorgegangen seyen, die im Verlaufe der Revolution in Frankreich großes Aergerniß gegeben hätten. „Die Geschichte wird wohl nicht vergessen, zu bemerken, daß diese von den Bischöfen des alten Regime ordinirt worden sind.“ Wohl; aber sie wird auch sagen, daß diese unwissenden und schlecht gesitteten Priester die wahrhaften Stützen eurer Kirchen waren; daß diese es sind, welche die Civil-Constitution des Clerus sanktionirten, indem sie durch einen ganz rechtsförmigen gerichtlichen Ausspruch, und durch ihre Unterwerfung unter dieselbe erklärten, daß sie nichts gegen den Glauben, die wahre Disziplin, die reelen Rechte der Kirche enthalte; daß ohne diesen und der Verstärkung von Seite einiger, ohne Zweifel nicht weniger Unwissender, und weniger schlecht Gesitteter, sich die constitutionelle Kirche gar nicht hätte bilden können, da es ihr an der Grundlage gefehlt; daß eure Sitze für immer unbesetzt geblieben wären, und daß ihr alle eure Rechte auf den

Digitized by Google

Episkopat und eure Sitze nur ihnen verdanket. Ihr seyd gezwungen, dieses zuzugeben, wenn ihr nicht lieber bekennen wollt, ihr seyd nur Bischöfe kraft eines rein bürgerlichen Gesetzes. Machte euch dieß nicht de Torcy in der Sitzung vom 1. Juli in eurem Konz. von 1801 recht handgreiflich? Die Geschichte wird wohl noch weiter erzählen, und euren demüthigenden Rückzug schildern, den die Bischöfe der Synode antraten, als man ihnen dieses furchtbare Argument vor Augen hielt. Sah man wohl aber auch jemals eine vollständigere und schmählichere Niederlage?

Man muß aber über die Verfolgung am Décadi d. Gregor selbst hören. Man nannte aber so jeden 10. Tag eines republikan. Monats, den Tag, der zum Ausruhen bestimmt war, und zwar in der Absicht, um den Sonntag und andere Festtage der katholischen Religion fallen zu lassen. „Das Dekaden-Fest war in ganz Frankreich angeordnet; eigens dazu bestellte Beamte waren damit beauftragt, dasselbe zu organisiren; Journalisten, es anzupreisen; Redner, ihm das Wort zu reden; Dichter, Gedichte auf die Feier desselben bereit zu halten; das Geld wurde haufenweise hinausgeworfen; die Kirchen waren mit allem Möglichen verrammelt, was nur immer die Feier des Christenthums genriren oder verhindern konnte." Fast immer sah man dort die Büsten des Patriarchen der Gottlosen und des Bürgers von Genf figuriren. „Man trug den Priestern, unter Strafe der Deportation, auf, den Gottesdienst vom Sonntag auf den 10ten Tag zu verlegen; fügte dieser Aufforderung das Versprechen bei, alsdann die Auszahlung ihrer Besoldung zu beschleunigen; man bemächtigte sich der Schlüssel der Kirchen, mit dem Verbote, sie an einem anderen, als an dem Dekaden-Tage zu eröffnen." Muthvolle Federn aber schrieben; der Berichterstatter selbst veröffentlichte zwei Werkchen; er sprach von der National-Tribune, von wo er von ganz Frankreich gehört wurde; der Dekadi hat allen seinen Kredit verloren; und die Revolution des 18. Brumaire ließ ihn auch bald verschwinden.

Hierauf auf die Dissidenten kommend, speit der Bischof von Loir und Cher alle Bitterkeit seiner Galle gegen sie aus; mahlt sie mit den gräßlichsten Farben; klagt sie ungeheurer Verbrechen, unerhörter Inkonsequenzen, der Ignoranz, Verläumdung, des Abscheues gegen die Constitutionellen und die Republik an. Eines der gräulichsten Verbrechen der Inkommunikanten war ein im Rituale von Langres für das Jahr 1796 vorgeschriebenes Gebet für den König.

Ein gewisser Abbe Hespelle hatte es auch gewagt, Paul I. für das zu danken, was dieser für ihren erhabenen Monarchen gethan hatte. Sie rügten selbst jene Unruhestifter nicht mehr, welche gegen den Verkauf des geistlichen Vermögens, das Nationalgut geworden war, schrien. Im Gegentheile zeigten sich die Constitutionellen immer beseelt von sanfter Liebe, gefällig, und suchten jede Gelegenheit auf, ihre Gegner sich zu verbinden und zu retten. So geartet waren beständig die Gesinnungen und das Benehmen des Heinrich Gregor. Schade nur ist es, daß seine Schriften mit seinem trefflichen Herzen nicht immer im Einklange standen.

Von dem Aufenthalte Pius VI. in Frankreich sprechend, versichert er, daß er und die Seinigen den lebhaftesten Antheil an dem unglücklichen Schicksale dieses Papstes nehmen, und demselben mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln seine Lage zu erleichtern suchten, ausgenommen mit Geldopfern, weil diese nicht von ihnen abhingen. In der Absicht, die-

Digitized by Google

sem gemeinschaftlichen Vater aller Gläubigen zu Hilfe zu kommen, setzten sich die Reunirten in Verbindungen mit den Bischöfen jener Orte, die seinem Aufenthalte benachbart waren. Sie hätten wohl recht sehr gewünscht, ihre Reklamationen zu ihm gelangen zu lassen; aber er war umringt von den Dissidenten, von welchen sie bei Sr. Heiligkeit verläumdet worden waren; diese hätten seine Ohren verstopft, sein Herz erbittert; so daß er ihre Vorstellungen gar nicht einmal anhören wollte; sie in Bullen, würdig eines Gregor VII., Alexander VI., Julius II., ungehört verdammte, und sie hätten während eines Zeitraumes von 10 Jahren von ihm keine andere Rede, als unter Blitz und Donner, womit er sie, wie man sagte, niederschmettern wollte, vernommen. Warum aber nicht mit mehr Offenheit sagen, daß Pius VI. sich selbst während seines Aufenthaltes in Frankreich, standhaft weigerte, mit ihnen in irgend eine Gemeinschaft zu treten? Ein neuer Beweis, daß jener nie weder in seinen Prinzipien, noch in seinen Urtheilssprüchen, noch in seinem Verhalten gegen die im Königreiche eingeführten Neuerungen Winkelzüge machte.

Indessen redet sich Gregor doch immer mehr in Extase über die Gefühle der Hochachtung, der Pietät und der Liebe, welche die constitutionellen Geistlichen, ja selbst die Laien dem Pius VI. vor und nach seinem Tode bezeigten. Auf einmal aber die Sprache ändernd, und eine eines Christen wenig würdige und noch unwürdigere eines Bischofes, annehmend, ruft er aus: „Katholiken Frankreichs, gebet wohl Acht, daß mitten unter den Stürmen eurer Revolution, eure kindliche Anhänglichkeit, eure so wohl bekannte Empfindsamkeit nicht noch einmal zu eurer Verwirrung mißbraucht werden. Bedenket, daß ihr zuerst Bürger waret, ehe ihr Christen wurdet; daß ihr eher Franzosen waret, ehe ihr Anhänger der römischen Kirche geworden seyd."

Wir wissen nicht, ob das Konz. diese Worte auffaßte, welche sich in einem Klub oder im Munde eines Predigers an einer Dekade viel besser ausgenommen hätten, als in einer religiösen Versammlung und auf den Lippen eines Geistlichen, welchen Ranges auch immer. Die Akten sagen wohl, daß der Bischof de Loiret-Cher diesen Rechnungsabriß vorgelegt habe; aber es findet sich nicht die geringste Spur einer Bemerkung von Seite des Konz., oder daß es den Autor belobt hätte; wir würden uns also fürchten, dasselbe zu verläumden, wenn wir sagen würden, es habe sich gegen eine solche Rede nicht mit Unwillen erhoben, nachdem es dieselbe vernommen. Wie aber hat man dieselbe dann drucken und in die Konz.-Akten einschalten lassen können?

Hierauf folgen die Verhandlungen der Reunirten mit der Regierung. Einige Zeit hindurch waren sie so viel, als Nichts, oder vielmehr, sie beschränkten sich nur auf eine Petition, welche, nachdem sie gedämpft, verstümmelt und einigemale verdünnt worden war, endlich von einer Commission von Inspektoren verworfen wurde und nicht an ihre Adresse gelangen konnte. Während diesen Verhandlungen erlitt der constitutionelle Clerus, und selbst einige seiner Anhänger, grausame Verfolgungen, wo es sogar einige Opfer gab; der ehrwürdige Teisser ward am Oberrheine ermordet; und in Finisterre erlag der hochwürdige Audrein den Streichen der Verfolger, als er eben seinen Diözesanen die Tröstungen der Religion brachte. Andere wurden in's Gefängniß gezogen; einige erlitten die Strafe der Deportation. Anders aber ward die Sache gestaltet, als die Consular-

Digitized by Google

Regierung an die Stelle derjenigen trat, die an der Spitze der gegen den Christianismus Verschwornen stand. Nach der Revolution am 18. Brumaire hatten die Reunirten Verkehr mit den Finanz-Ministern, mit den Ministern der Marine, des Innern und der Polizei. Vor allen aber bezeugte ihnen der Letztere, Fouché aus Nantes, das größte Wohlwollen. Eine seiner glänzendsten Wohlthaten war der wirksame Schutz, den er dem Blampoix angedeihen ließ, um seine Installation auf den Sitz von Aube zu Stande zu bringen, wogegen es eine mächtige Opposition gab. Ueberhaupt und überall bewieß der Polizei-Minister seinen Eifer, den für die Republik freundlich gesinnten Hirten Dienste zu leisten und sie zu schützen.

Die Reunirten standen auch in Verkehr mit den Kirchen der neu an Frankreich gekommenen Länder. Während die ganz unwissenden Dissidenten sich Mühe gaben, sich in Genf festzusetzen, faßten die Reunirten den Plan, dort einen Bischof einzusetzen. Sie schrieben zu diesem Ende an ihre dieser Stadt zunächst wohnenden Amtsbrüder. Sie ernannten sogar mehrere Priester, unter andern auch den Bürger Bernerey, um dorthin den Katholiken zu Hilfe zu eilen, die sich in großer Anzahl daselbst befanden. Man nahm es über sich, die Auslagen zu bestreiten. Allein die bezeichneten Priester weigerten sich; und die katholische Kirche von Genf fiel in die Hände der Dissidenten. Eben so wenig glückten die Anknüpfungsversuche mit Belgien. Dieses Land, wo die Gelehrten Plat, Schedel u. s. w. wohnten, und welches ein Opfrät, Heinrich von St. Ignaz, Van-Espen u. s. w. berühmt machte, stand unter dem Einflusse Roms, und war voll ultramontaner Maximen. „Alle unsere Bemühungen, dort Schriften zu verbreiten und nutzbringende Correspondenzen anzuknüpfen, hatten bisher noch nicht den erwünschten Erfolg.“ Beinahe dasselbe ließe sich von den Diözesen von Trier, Köln, Mainz, Speier und Worms sagen, von welcher letzteren der am linken Oberrhein-Ufer gelegene Theil schon ein integrirender Theil von der Republik war.

Diese erstreckte einige Zeit hindurch ihre Herrschaft bis an die Inseln von Venedig und Malta aus. Kaum war dieß der Fall, so knüpften die Reunirten sogleich Verbindungen damit an, schickten dahin Schriften ihrer Façon, oder wenigstens von ihrer Parthei, unter anderem die neuesten Nummern der Annalen der Religion, mit einer Sammlung der Canones und Dekrete vom J. 1797, und noch mehrere bei dieser Gelegenheit aufgelegte Schriften. Diese beachtenswerthe Sendung war begleitet von einem griechischen Schreiben an die ehrwürdigen Erzbischöfe, Bischöfe und alle Seelenhirten der Inseln Korfu, Zante, Cephalonia, Cerigo, St. Maurus und andere erst neulich mit der französischen Republik vereinigte Inseln.

In der Voraussetzung, daß die Bedrängnisse der Kirche Frankreichs auch in ihrem Gebiete bekannt seyen, sprechen sie in diesem Schreiben also: „Als die erste National-Versammlung es für nöthig erachtete, einige Reform in den Mißbräuchen eintreten zu lassen, welche die äußere Gestaltung der Kirche entstellten (Reformen, geboten von der Nothwendigkeit und Klugheit), weigerte sich ein Theil der Geistlichen, derselben sich zu unterziehen; der andere Theil aber glaubte dem Gebote des Evangeliums folgen zu müssen, und dem Kaiser zu geben, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. Würde der Glaube Jesu Christi dabei beeinträchtigt worden seyn, so wären wir viel lieber tausendfachen Todes

Digitized by Google

gestorben, als daß wir denselben nur die mindeste Beachtung geschenkt hätten. So aber waren die eingeführten Reformen nur eine kluge Verbesserung der Mißbräuche und ein Rückschritt zur alten Kirchendisziplin. Unsere Gegner strömten eine Menge Verläumdungen gegen uns aus, und verbreiteten dieselben in ganz Europa. Unsere Handlungsweise aber hat den Betrug zu Schanden gemacht; und was ihre Argumente anbelangt, so haben wir auf dieselben auf eine unwiderlegbare Weise geantwortet. Wir überschicken euch hiemit einige von den über diesen Gegenstand veröffentlichten Schriften."

Warum aber ewig von Verläumdungen sprechen, und dieselben unaufhörlich den Dissidenten in den Mund legen? Enthielten nicht die Schriften, die ihr überall verbreitetet, wie ihr in dieser Rechenschafts-Ablegung selbst bezeuget, eure Grundsätze, Maximen, Regeln und Apologien? Schilderten nicht die Annalen der Religion, deren Redakteure ihr waret, und die ihr weit herum verbreitet, dem Auge der ganzen Menschheit die Denk- und Handlungsweise Aller, die Exzesse von Mehreren, die Skandale, die eine große Anzahl von euch dem Lande Frankreich gaben? Mögen auch an diesem Gemälde, entweder aus Vergessenheit oder aus geflissentlicher Verschwiegenheit, von eurer Seite, einige Züge fehlen; mögen selbst einige dieser Züge durch irgend eine Hand entstellt und bis zur Unkenntlichkeit verändert seyn, gab es nicht noch genug periodische Schriftsteller, die sich beeilten diesem Mangel abzuhelfen und diese Fehler zu verbessern? Die Dissidenten hatten demnach nichts zu thun, als zu suchen, um zu finden, was sie brauchten; und weil ihr euch selbst mit so vieler Sorgfalt anschwärztet, und ihr darin auch noch von Zeugen eures öffentlichen Wandels in dem unterstützt wurdet, was selbst das im Ersinnen fruchtbarste Genie außer Fassung bringen könnte, so hatten die Gegner genug daran, wenn sie auch nur das dem horchenden Europa wiederholten, was sie in euren eigenen Schriften und in jenen von euren Helfershelfern gelesen hatten.

Aber wo sind denn jene unangreifbaren Widerlegungen, deren ihr euch mit solcher Sicherheit rühmt? Hätte es deren nur einigermaßen welche gegeben, so würde man wenigstens einige der vorzüglichsten in euren National-Konz. vorfinden, wo ihr euch vorgenommen habt, eurer Sache den Triumph zu bereiten, und die Gesetzlichkeit eurer Titel auf eine unbesiegbare Weise darzuthun. Man findet jedoch daselbst nichts dergleichen. Wahr ist es allerdings, daß ihr dort eure ausgebreitete Gelehrsamkeit, eure große Ergebenheit für die Republik, eure erhabenen Tugenden, eure brennende Liebe für die getrennten Brüder bis in die Wolken erhebet, dabei aber doch von den Letzteren mit ein wenig Galle sprechet. Aeußerst bündig streicht ihr dort euren Eifer, die Gesetzlichkeit eures Amtes, die edlen Opfer, zu denen ihr euch bereit zeiget, und die grausamen Verfolgungen heraus, die ihr zu erdulden hattet u. s. w. — Sind aber alle diese und noch so viele andere Dinge, die wohl leicht auf ihren richtigen Gehalt zurückzuführen sind; sind wohl mit einem Worte alle diese Prahlereien unangreifbare Widerlegungen? Beweisen sie wohl, daß ihr eure ersten Rechtsansprüche, eure Mission, eure Sitze anderswoher, als von einem rein bürgerlichen Dekrete habt; und daß, wenn ihr für die Folge auf anderen Wegen seyd erwählt worden, diese Mittel und Wege nichts anderes sind, als willkührliche, bedeutungslose Erfindungen, die ihr euch selbst ohne Autorität vorzuzeichnen für gut fandet, um für die Fortpflanzung und

Digitized by Google

Verewigung eurer Parthei Vorsorge zu treffen? Sehet da, worüber ihr euch zu vertheidigen und auf eine unwiderlegbare Weise zu verantworten gehabt hättet. Aber das war nicht räthlich.

Kommen wir nun auf das Schreiben an die Insulaner zurück.

Die Reunirten erzählen darin die Verfolgungen, die sie auszustehen hatten, das Glück, das sie hatten, ein National-Konz. halten zu können, die Frömmigkeit wieder emporkommen zu sehen, den verwaisten Kirchen durch Ordination von Bischöfen zu Hilfe gekommen zu seyn, und Synoden zu halten. Sie hoffen, daß die Metropolitan-Konzilien im nächsten Jahre ein neues National-Konz. vorbereiten werden, welches im Schlußjahre dieses Jahrhunderts gehalten werden soll, und wo sie die Freude erleben werden, ganz gewiß die Bischöfe der mit Frankreich vereinigten Inseln zu sehen, um Theil zu nehmen an der Arbeit ihrer Amtsbrüder. Endlich nennen sie sich in Allem dem Glauben der katholischen, apostolischen und römischen Kirche unterwürfig; vereint mit Pius VI. dem rechtmäßigen Nachfolger des hl. Petrus; gehorsam den Gesetzen der französischen Republik; und schließen mit der Bitte um das Gebet der Hirten und Gläubigen der unlängst mit Frankreich vereinigten Inseln.

Dieses Schreiben aber, welches von Saurine, Royer, Wandelaincourt, Klement, Gregor und Desbois unterzeichnet war, blieb ohne Antwort. Dieses ärgerliche Stillschweigen schrieb man den Ereignissen zu, welche eine andere Bestimmung dieser Inseln zur Folge hatten. Dessen ungeachtet aber scheint es uns, als hätten sich die Bischöfe dieser Inseln, wenn das Schreiben und die anliegenden Werke günstig aufgenommen worden wären, durch politische Veränderungen, die erst nach Empfang von allen diesem, und noch obendrein vor dem ersten National-Konz., sich ereigneten, nicht abhalten lassen sollen, Dankbezeugungen und Glückwünsche an so ergebene und gefällige Amtsbrüder zu verabfolgen.

Wie dem aber auch sey, Gregor spricht, von da auf die Antillen übergehend, von einigen Priestern aus St. Domingo, die gegen ihn den Wunsch geäußert, ihre Correspondenz mit dem katholischen Frankreich zu erneuern, und welche hernach wieder ihre Gesinnung geändert hätten. Er sagt, Toussaint-Louvertüre (das Haupt der Rebellen) habe ihn in mehreren Briefen eingeladen, auf die nämliche Insel 12 fromme und gelehrte und patriotische Geistliche zu schicken, und selbst dahin zu kommen.

„Diese Correspondenz, welche vor dem National-Konz. im J. 1797 begann, hatte das Dekret zur Folge gehabt, wodurch diese Versammlung dort 5 Bischofssitze errichtete, und nebstdem noch mehrere Titular-Bischöfe ernannte.“ Dem zu Folge richteten nun die Reunirten an die Insulaner ein Pastoral-Schreiben, weihten den Mauviel zum Bischof von Cayes und setzten ihn ein; dieser muthvolle Apostel reiste auch wirklich ab, um sich an den Ort seiner Bestimmung zu begeben. Alles dieses ist ganz außerordentlich legitim. Deßwegen spricht auch Gregor davon in folgenden Ausdrücken: „Die Akte der canonischen Institution von unserer Seite ausgestellt an den neuen Prälaten hat einen spezillen Charakter, welcher dieselbe zu einer in der Kirchengeschichte einzigen und merkwürdigen Urkunde macht.“

Nach Erzählung dieser sonderbaren Expedition wendet Gregor seine Blicke gegen den Orient, wo er den Erzbischof von Aleppo sieht, der zwar ein Armenier von Geburt, aber katholisch und von Italien nach Asien eine warme Anhänglichkeit an die Kirche von Frankreich mit sich hin-

Digitized by Google

über brachte. Dieser Prälat hatte schon die Kirchengeschichte von Fleury, den Katechismus von Mesenguy und die Bibel von Sacy in's Arabische übersetzen lassen; und es war zu erwarten, mit einem Exemplar der Vertheidigung des Clerus von Frankreich werde nächstens dasselbe geschehen. Im allgemeinen haben die Armenier ein lebhaftes Interesse an den Fortschritten Napoleons in Egypten gezeigt.

Auf einmal von Armenien nach England versetzt, findet unser Berichterstatter dort nur 4 apostolische Vikarien, „während, es sind kaum einige Jahre her, mehr als hundert dieser geistlichen Schleichhändler Frankreich belästigten." Er erhielt auch noch ein Schreiben vom Dekan der reformirten Geistlichkeit in Bern, von dem er folgenden Auszug gibt: „Wenn aus dem Schooße Eurer Kirche noch einige solche Apostel hervorgehen, wie Ihr seyd, mein hochverehrter Bischof und Freund, so kann der Zeitpunkt unmöglich mehr weit entfernt seyn, wo ihr die Protestanten unter das Banner des katholischen Glaubens aufnehmen werdet. Was hat wohl die Spaltung bei uns veranlaßt? waren es nicht auch einige zu offenbare Mißbräuche? Das Heilmittel, das ihr gegen diese Mißbräuche anwendet, wird zu gleicher Zeit das untrüglichste Mittel zu unserer Vereinigung seyn." Nur Schade, daß die constitutionelle Kirche nicht eine genug große Schaar so eifriger Apostel vorräthig hatte, als jener war, an den der Dekan dieses schrieb! — Aber wie! konnten sich die Protestanten blos deßhalb entschließen, den Schooß der alten Kirche zu verlassen, weil sie glaubten, darin einige zu offenbare Mißbräuche zu sehen, oder vielleicht wirklich sahen?

Wenn ein Vorwand von diesem Gehalt eine Separation gebieten, oder auch nur dazu bevollmächtigen könnte, welche menschliche Gesellschaft, natürliche, bürgerl. oder religiöse könnte wohl kann noch bestehen? Gibt es nicht doch überall, wo Menschen sind, auch Leidenschaften, Schwächen, Unwissenheit und Mißbräuche? Der so etwas nicht ertragen kann, müßte aus der Welt und aus sich selbst hinausgehen. Oder konnte ein Bruch mit der Kirche, deren Rechte, die nur ihr angehören, ohne Unterbrechung bis zu ihrem Gründer hinaufreichen; einer Kirche, deren Lehre niemals sich geändert, und deren Ministerium von den Aposteln bis auf uns in ununterbrochener Reihe übergeht, deren Cultus im Wesentlichen immer derselbe war; einer Kirche, der man nothwendig angehören muß, um selig zu werden, weil dem Evangelium zu Folge derjenige, der ihre Stimme verachtet, wie ein Heide und Publikan betrachtet werden soll, und der an ihre Lehre, wenn sie ihm bekannt gegeben ist, nicht glaubt, verdammt seyn wird; einer Kirche, welcher Jesus Christus versprochen hat zu bleiben bis an's Ende der Zeiten, um zu verhindern, daß die Pforten der Hölle, nämlich die Schismen, die Häresien, die menschlichen Leidenschaften, die Bestrebungen der Mächte dieser Welt und der Unterwelt niemals gegen sie etwas vermögen sollten; einer Kirche, die also ewig in ihrer Dauer, untrüglich in ihrer Lehre der Glaubenssätze und Sittenvorschriften ist; konnte, sage ich, ein Bruch mit dieser Kirche, gegründet auf einige zu offenbare Mißbräuche, wohl rechtmäßig seyn in seinem Beginnen, oder es im Verlaufe von Jahrhunderten werden? Kann man wohl gegen das Evangelium dieß zugeben? Aber hören wir den Gregor selbst.

Plötzlich von Bern nach Holland versetzt, thut der Bischof von Loir-et-Cher rühmliche Erwähnung des Plat und Mouton. Ersterer war der würdige Nachfolger jenes Van Espen, der das Schisma von Utrecht aus-

Digitized by Google

allen Kräften begünstigt hatte. Der Letztere füllte sehr gut den Platz jenes Abbe von Bellegarde aus, der beinahe eben so viel Eifer für den Jansenismus bewiesen hatte, als der Patriarch der constitutionellen Kirche noch vor kurzem in seinen Relationen und Schriften zu Gunsten der Uebrigen seiner Parthei an den Tag gelegt. Zeuge davon sind die religiöse Chronik und der ganze Inhalt seines Berichtes.

In Deutschland findet Gregor die Vorurtheile, welche anfangs gegen die Constitutionellen sich verbreitet hatten, bereits sehr geschwächt, „seit wir, so sagt er, es erlangt haben, in deutschen Zeitungen verschiedene Thatsachen zu veröffentlichen, und mancherlei auf unsere Stellung Bezug habende Werke anzukündigen.... Hr. von Dalberg, Fürstbischof von Konstanz... hat uns sein Bedauern gemeldet, auf diesem Konz. sich nicht einfinden zu können.... Die Annalen haben nach und nach umständliche Darstellungen über den Zustand der Katholiken in Dänemark, Schweden und Rußland, geschöpft aus der Correspondenz mit uns, geliefert... Diese Artikel... beweisen, wie ausgebreitet unsere Verbindungen sind, und mit welcher Beharrlichkeit wir dieselben fort und fort betrieben haben.... Eine Denkschrift (für die Vereinigung mit der Kirche dieses letzteren Landes) hat uns dazu aufgefordert und uns den Stoff dazu geboten."

Der Autor dieser Denkschrift stützt nämlich die Möglichkeit dieser Vereinigung auf den polit. Verband, der zwischen Rußland und Frankreich besteht; auf die Verbindungen des Kaisers mit dem Malteser-Orden; auf den Beitritt eines Theiles von Polen an Rußland u. s. w. Er erzählt, wie der erste Vorschlag dieser Art, der im J. 1717 von Bousier dem Kaiser Peter I. gemacht worden, an dem Kardinal Dubois, der die Sache mit Fahrlässigkeit betrieben; an dem römischen Hofe, der seine Forderungen zu hoch gespannt; an dem Erzbischofe von Novgorod, der an der Spitze der perpetuirlichen Synode und deßhalb als Haupt der russischen Kirche, die Unterhandlungen unterbrach, gescheitert sey. Indessen waren die Bischöfe des Auslandes schon dafür gewonnen, daß man der Vereinigung durch vertraute Mittheilungen Wege anbahne. Heut zu Tage aber, wo die Civilisation in diesem ungeheuren Reiche schon so große Fortschritte gemacht hat; wo die Vorurtheile und die Abneigung gegen den Katholicismus allmählig verschwunden sind, und wo unter den Bischöfen selbst, die dort eine respektable gelehrte Körperschaft ausmachen, der von Smolensk über die Spaltung in der Kirche seufzt, wäre es wohl leichter, diese glückliche Einverleibung der Russen mit der katholischen Kirche zu Stande zu bringen. Einzig fürchtet der obengenannte Bischof nur „die exagerirten Prätensionen von Seite Roms; aber in diesem Punkte könnten ja wohl die Intervention und die Weisheit der französischen Regierung jedes Hinderniß heben."

Noch seufzt Gregor darüber, daß der Krieg seine Anknüpfungen mit Portugal, die in Kenntnißnahme über die kirchliche Wissenschaft, so wie auch in anderen Branchen menschlichen Wissens, weiter gediehen seyen, als man denke, durch den Krieg unterbrochen worden sind. Viel verdanke man hierin den Talenten und dem Muthe des berühmten Pereira, dessen Abhandlung über die Gewalt der Bischöfe, verfaßt im J. 1760 bei Gelegenheit einiger zwischen Rom und dem portugiesischen Hofe eingetretenen Differenzen, man den Geistlichen nie genug zum Lesen empfehlen könne. (Wir wollen hier nur bemerken, daß dieser Priester ein Flüchtling aus dem Ora-

Digitized by Google

torium, eines der Werkzeuge des verrufenen Minister Pombal war, und daß er seine Abneigung gegen den hl. Stuhl schlecht zu verbergen wußte. Der Umstand, daß er dieses Buch in der Absicht abfaßte, um sich damit bei der Regierung einzuschmeicheln, könnte allein schon Verdacht gegen seine Lehre erwecken und alle jene von dessen Lesung abschrecken, die einen Abscheu haben vor dem Gifte der Neuerungen.)

Der bischöfliche Berichterstatter geht dann von Portugal auf Spanien über, wo er sich glücklicher Resultate rühmt, deren Veröffentlichung aber die Rücksicht, sehr angesehene Personen nicht zu compromitiren, verhindert. Er sagt den nahen Sturz der Inquisition voraus; und es sey allerdings der Anstrengung der Christen würdig, so ein schreckliches und schmachvolles Tribunal zu stürzen. Ein Schreiben, das er an den Großinquisitor gerichtet, habe eine solche Sensation in Spanien erregt, daß sich dieses Gericht sogar, was niemals geschehen ist, zu antworten genöthiget sah. Dasselbe Schreiben wäre auch nach St. Domingo, nach Südamerika, nach Indien, besonders nach Goa und auf die Philippinen gesendet worden. Ueber einen seiner Gegner in Spanien spricht er sich also aus: „Er kann überdieß für gewiß annehmen, daß unter meinen Projekten, in Betreff dieses Gegenstandes zum Ziele zu kommen, ich mich nur auf den Leichnam der Inquisition zu werfen brauchte; da aber das Schreiben nicht ausreicht, sondern dasselbe zu einer passenden Zeit veröffentlicht werden muß, so warte ich jenen Zeitpunkt ab, der vielleicht nicht so ferne ist, als man glaubt." Er hatte auch in sein liebes Spanien das Werk vom Bürger Plat gegen die Bulle auctorem fidei geschickt. Diese Bulle ward zuerst nicht angenommen. Ein Edikt von Carl IV. gab den Bischöfen die Vollmacht, zu ihren ursprünglichen Rechten zurückzukehren. Man veröffentlichte auch in kastilianischer Sprache das berühmte Werk von Pereira über die Gewalt der Bischöfe, zu Gunsten der Absichten der Regierung. Verschiedene Memoiren kamen zum Vorschein; allein die Gegner behandelten ihre Widersacher als Jansenisten; eine Hofintrigue warf aber plötzlich alle Hoffnungen über den Haufen; die Bulle auctorem fidei wurde publizirt, und die vorigen Beziehungen gegen Rom auf den alten Fuß hergestellt. Zuletzt lobt Gregor noch die würdigen Nachfolger eines Osius, Isidor, Pacianus, welche „es der gallikanischen Kirche danken werden, daß sie, mitten unter Stürmen, ihre Anhänglichkeit an die spanische Kirche dadurch bewiesen hat, daß sie sich alle Mühe gab, das usurpirte Ansehen eines mönchischen Tribunals, welches die Rechte der Bischöfe gewaltsam für sich weggenommen hat, zu erschüttern. Ihrerseits wieder wird die gallikanische Kirche die kostbaren Erinnerungszeichen der Einheit, die sie von den Bischöfen und Priestern haben, deren Gelehrsamkeit und Gottesfurcht ihnen alle Ehre machen, fleißig aufbewahren."

Auf Italien kommend, verweilt der Bischof von Loir-et-Cher dort mit größerem Behagen, als in den anderen Regionen des Katholicismus. „Italien, das Centrum der kathol. Welt, erheische namentlich die besondere Aufmerksamkeit der reunirten Bischöfe. Mit diesem Freundschafts- und Vereinigungs-Bande zu knüpfen, soll uns vor Allem am Herzen liegen; dann erst haben unsere Bemühungen den trifftigsten Erfolg gehabt."

In Piemont übersetzte der Bürger Gautier, ein Oratorianer, ausgerüstet mit seiner christl. Freiheit, mit seinen Talenten und seinen Vorzügen, die Canones und Dekrete des Konz. von 1797

Digitized by Google

in's Italienische, wovon es bald zwei Auflagen gab, eine zu Mailand, die andere zu Vercelli. Indem nämlich diese Länder eine Umgestaltung erlitten hatten, so empfahl der damalige provisorische Präsident der Regierung sämmtlichen Bischöfen, dieses Konz. zu lesen und in ihren Diözesen zu verbreiten, und es bekam auch jeder ein Exemplar davon. Als aber die Oesterreicher in Piemont eingerückt waren, „sey beinahe der ganze Clerus, der nicht der gesunden Einsicht entsagt hätte, verfolgt worden. Mehr als 100 Priester und Mönche, ehrwürdig durch ihr Alter, ihre Tugenden und Talente, seyen in den letzteren Tagen vor der Schlacht bei Marengo eingesperrt, und dann von Kerker zu Kerker geschleppt worden... Seit einigen Jahren scheine die Regierung dieses Landes, beherrscht von den Ohrenbläsern des römischen Hofes, mit demselben auf die Vernichtung der wahren Prinzipien der Hierarchie zu konspiriren. In diesen Anschlag sollen, so sagt man, der Cardinal Gerdil, ein moralischer und gelehrter, aber von ultramontanischen Maximen befangener Mann, und Cotta, Erzbischof von Turin, verflochten gewesen seyn."

Hierauf nennt der Berichterstatter noch einige Freunde, unter diesen auch den Bürger Della-Torre, Bischof von Acqui. Der Kaiser hatte die Universität Pavia aufgehoben, „weil sie die Verbreitung der Prinzipien von politischer und religiöser Freiheit befördert hatte. Diese Aufhebung beleidigte die Vernunft und Wissenschaft." Diese Aufhebung hatte auch eine mächtige Schutzwehr gegen die ultramontanistischen Anmaßungen umgestürzt. „Unglücklicher Staat von Neapel! für welches Unglück wirst du aufbewahrt! Deine Bischöfe und Priester, in großer Anzahl, waren entzückt vor Freude bei anbrechender Morgenröthe einer Revolution, deren Resultate einer Regeneration dieses Landes so nützl. gewesen wäre!" Kardinal Ruffo triumphirt; u. Freund Serrao, Bisch. v. Polenza, ist in seinem Bette ermordet; und der würdige Bischof von Vico ist auf's Schaffot geschleppt; und der Erzbischof von Tarent seufzt im Kerker; und der Kardinal-Erzbischof von Neapel ist verwiesen, man weiß nicht wohin; „alle diese begingen das Verbrechen, die Sache des Republikanismus ergriffen und sich gegen die Anmaßungen des römischen Hofes verbündet zu haben." In Toskana tödtet man noch Niemand; aber schwer liegt die Verfolgung auf jenem, der diese Mißbräuche verabscheut. Eine Menge Geistlicher haben von derselben viel gelitten. Man findet darunter den ehrwürdigen Bischof von Chiusa und Pienza, den Prälaten Becchi, den Dekan von Pontremoli, der das Konz. von 1797 in's Lateinische übersetzt hat, und den greisen Bischof von Pistoja, Ricci, dem man 48 vortreffliche Werke, alle blos auf seine Kosten aufgelegt, verdankt; unter anderen die Pastoral-Instruktion des Bischofs von Auxerre gegen die Legende von Gregor VII.; die des Bischofs von Leibach bei Gelegenheit der von Joseph II. angeordneten Reformen; die Untersuchungen über die der Primatie anhaftenden Prärogative; das Werk von Petit-Pied über die ungerechten Exkommunikationen, u. hauptsächlich über die Synode von Pistoja, „welches für immer ein ehrenvolles Denkmal seines Muthes und seiner Frömmigkeit bleiben wird." Gregor hofft, dieser Prälat werde, der Freiheit und Ruhe wiedergegeben, den Rest seines Lebens, so wie er die frühere Zeit gethan hat, dem Ruhme der Religion und dem Wohle der Menschheit weihen. (Die Wahrheit aber ist diese, daß Ricci seine Irrthümer widerrief, und sein Vergehen zu den Füßen Pius VII. beweinte, der ihn, als er

Digitized by Google

auf der Rückreise von Frankreich durch Toskana zog, wieder mit dem hl. Stuhle zu Gnaden aufnahm). Ligurien theilte das Geschick anderer Länder Italiens; die Oesterreicher verjagten alle achtbaren Seelsorger von ihren Pfarreien, die, obwohl sie von Rom aus legitim waren anerkannt worden, noch bis jetzt nicht Gerechtigkeit erlangen und auf ihre Pfarreien zurückkehren konnten. Alles war schon vorbereitet, was nur die Stadt Genua an distinguirten Geistliche in sich faßte, zu ergreifen, nach Civita-Vecchia überzuschiffen und der Rache des römischen Hofes auszuliefern. Der gelehrte Molinelli war todt; aber seine Freunde, seine Schüler waren die Zielpunkte für die Verfolger. „Noch sind als Anerkenner und Anhänger der gallikanischen Kirche ausgezeichnet der Bischof von Bobbio, der sich mit den Nachrichten tröstet, welche die constitutionelle Kirche gibt; und Solari, Bischof von Noli, der in einem Briefe vom 22. Dez. 1800 den Wunsch äußerte, die Bischöfe von Italien, die es mit der gallikanischen Kirche halten, möchten in dieser Beziehung unter sich eine Konföderation schließen... Von Ligurien sind uns jederzeit Tröstungen aller Art zugekommen; Dank sey dafür gezollt diesen ehrwürdigen Solari, Palmieri, Vignoli, Degregori, Degola, Carrega u. s. w. Der ausgezeichnetste Akt ihrer freundschaftlich wohlwollenden Gesinnung aber ist ihr Kommunions-Schreiben, welches, abgefaßt von den beiden Letzteren, sie an die Kirche von Frankreich gerichtet haben." (Gregor erinnert sich hier wahrscheinlich nicht, daß er sonst nur allein den Bergancini dem Degola als Mitverfasser dieser famosen Schrift beigefügt hat.) „Er versichert im Vorbeigehen, die Religion Jesu Christi und der Ultramontanismus seyen Antipoden... Jüdische Rabbiner vergleichen die Bibel mit dem Wasser, den Thalmud mit dem Wein; setzt man an die Stelle des Thalmud's gewisse Bullen, gewisse Breven, so hat man den rechten Ausdruck für die Curialisten u. alle Sklaven des Ultramontanismus... Ausgemacht ist es, daß er (der Papst) mit einem Worte, mit einem einzigen Worte dem Unheil der französischen Kirche ein Ende machen u. alle Spaltungen hätte beenden können; und dieses Wort, er hat es nicht gesprochen... Die ewige Gerechtigkeit möge es Pius VI. verzeihen."

Man darf darüber nicht erstaunen, daß die Constitutionellen es dahin gebracht haben, sich in Italien einen so großen Anhang zu verschaffen; der Jansenismus, der dort, vorzüglich durch die thätigste Sorgfalt des Abbe Bellegarde (1), eingeführt war; die Neuerungen Leopolds, der allzusehr von seinem Bruder Joseph abhing und ihm allzugetreu nachfolgte; die Universität von Pavia, welche, wie der berichterstattende Bischof sagt, die Prinzipien der politischen und religiösen Freiheit verbreitete, und das sogenannte Konz. von Pistoja, hatten den Constitutionellen in Italien den Weg gebahnt und ihm alle Liebhaber von Neuerungen, alle Feinde des Gehorsams und der Ordnung, alle jene, die mit Unwillen das Joch ihrer Abhängigkeit von ihren Oberhirten und vornehmlich vom sichtbaren Haupte der Kirche trugen, zugeführt. Noch weniger darf man über die wegwerfende und manchmal freche Weise staunen, mit welcher die Constitutionellen vom Papste und seinem Hofe sprechen. Der Haß gegen den Stellvertreter Jesu Christi und gegen Alles, was um ihn ist, ist schon von jeher ein eigenthümliches und wesentliches Merkmal an Schismatikern und

(1) Man versichert, er habe mehr als um 10 Millionen Jansenistische Bücher in Deutschland und Italien in Umlauf gebracht. *Mem. p. servir à l'hist. ecclés. etc.*

Digitized by Google

Ketzern gewesen; die Geschichte weißt uns davon Beispiele in Menge auf, und der Grund davon ist leicht aufzufinden. War es denn nicht der apostolische Stuhl, von dem die ersten Bannstrahlen ausgingen, welche die Schismatiker und Häretiker zerschmetterten?

Nachdem er sich lange genug in auswärtigen Kirchen ergangen, wo er sich beinahe überall Freunde und Anhänger verschafft hat, kommt Gregor endlich auf die Zusammenberufung des Konz. von 1800 zu sprechen, dessen Nothwendigkeit er darthut und auch die Hindernisse dagegen schildert. Er sagt, daß seit dem National-Konz. von 1797 bis zu diesem letzten in Frankreich bei 60 Synoden und 8 Metropolitan-Konz. gehalten worden sind. Diese letzteren haben statt gehabt zu Besançon, Bourges, Rouen, Lyon, Rheims, Rennes, Aix und Carcassone. Die Geschichte wird „den Eifer und die Talente, die sich da für die Erhaltung des Glaubens, der Moral, der gallikanischen Freiheiten in ihrer Ungekränktheit, und für die Restauration der Disziplin entwickelt haben, rühmend nennen." — Wir haben mehrere Schreiben von Reunirten, bezüglich der Zusammenberufung des Konz. von 1801 beleuchtet, und haben denselben auch die Opposition des Metropoliten von Paris beigefügt. Es genüge uns also hier blos noch anzumerken, daß in einer der Sitzungen, am 14. August, derselbe Bischof den Reunirten sein aufrichtiges Leid bezeugte, das er hierüber empfinde, sie in ihren Arbeiten aufgehalten zu haben; und daß er sie mit Thränen in den Augen bat, ihm einige Ausdrücke, die ihm etwa entschlüpft wären, zu vergeben.

Hierauf in's Detail und auf Bemerkungen über das Wirken der reunirten Bischöfe sich einlassend, sagt der Autor der Rechnungsablegung, daß die Auslagen der Agentschaft für die Büreau-Unkosten, für Druck, Versendung, auswärtige und inländische Relationen u. s. w., die vom constitutionellen Clerus ausgeworfenen Hilfsmittel überstiegen, und daß die Reunirten dieses Defizit gedeckt haben; namentlich sey er, da er die Correspondenz zu einer Zeit unterhielt, wo die Vermögensumstände mißlich waren, genöthiget gewesen, seine Bibliothek, bestehend aus manchen seltenen Büchern, von denen einzelne Parthien sonst nirgends gefunden werden, zu verkaufen. Diesen zum Besten der Religion gebrachten Opfern müsse man noch hinzufügen die vielfältigen und immerwährenden Sorgen für die Erstickung der durch die Dissidenten und der an ihre Parthei verkauften Beamten Sorge erregten Verfolgung; die für die Neutralisirung der Bestrebungen der Gottlosigkeit, für die Abwehr ihrer Angriffe, für die Enthüllung ihrer Blendwerke, für die Widerlegung ihrer Sophismen u. s. w. „Gewiß haben alle Hirten gerechte Ursache zu klagen über Bedrückungen, denen sie zur Beute wurden; jeder von uns könnte, ausgestreckt auf einem Bette von glühenden Kohlen, mit Guatimozin sagen: Liege ich denn auf Rosen?" Doch aufrecht erhalten durch eine besondere Fürsorge der Vorsehung „haben wir, ungeachtet der Bedrückungen von Seite der regierenden Macht und untergeordneten Gewalten, die im Bunde standen mit den Königlich Gesinnten und Dissidenten", nie aufgehört, uns mit den Interessen der gallikanischen Kirche, des Ruhmes der Religion, deren Pflichten wir immer mit den Pflichten gegen das Vaterland in Einklang brachten, zu beschäftigen.

Als Glieder der kathol. Kirche, als Glieder des Souverains, welcher das Volk ist, und nur das Volk seyn kann; bekleidet

Digitized by Google

mit der zweifachen Eigenschaft eines Christen und Bürgers, haben wir durch unsere Reden, unsere Schriften und Handlungen zu beweisen getrachtet, daß wir den Werth davon erkannt haben." — Gregor legt hierauf die Absichten auseinander, welche den häufigen Zusammenkünften, die sie hatten, anfänglich wochentlich eine, dann täglich, zu Grunde lagen. Die Rundschreiben, eine Menge Hirtenbriefe, Consultationen, Notizen, Memoiren, hauptsächlich aber Versuche, die Geister und Herzen wieder einander näher zu bringen, waren die erfreulichen Resultate eines Theiles ihrer Bemühungen. Es heißt zwar in diesen Rundschreiben, die Kirchen-Regierung sey nicht monarchisch; restringirt man aber dieses Wort dahin, daß man damit ein Oberhaupt bezeichnet, welches durch Gesetze und wie ein Bevollmächtigter regiert, so scheint man sich daran nicht stoßen zu dürfen. Uebrigens „glauben wir, unerschütterlich auf unserer Bahn, wie in unseren Grundsätzen, und durchdrungen von der Wichtigkeit des uns aufgetragenen Amtes, den Charakter der Würde, wie er für eine Repräsentation des Clerus nothwendig ist, überall bewahrt zu haben. (Die Reunirten bildeten also gleichsam eine perpetuirliche Synode, ähnlich der in Rußland; und hatten sie einen Präsidenten, so war dieser auch das Haupt der constitutionellen Kirche). Gregor beantragt nun, es soll, welches auch immer die zunächst bevorstehenden Ereignisse seyen, eine Agentschaft für die Correspondenz mit der Regierung, mit den Diözesen u. auswärtig. Kirchen errichtet werden; und geht auch in's Detail der Qualitäten ein, welche die Glieder dieser Agentschaft vereinigen sollten. Er gibt zwar zu, daß der Bischof von Paris dazu als Mitglied eintrete, ist aber dagegen, daß er der Chef davon seyn sollte. Er wünscht, man möchte die Primatie auf Lyon und Trier übertragen. Er meint, daß die Klatschereien, über die sie sich zu beklagen hätten, „in der letzten Auflösung begriffen und das Werk von nur 4 oder 5 Individuen seyen, welche man vergißt, wenn man diesen französischen Clerus betrachtet, der so sehr alles Lob und alle Bewunderung verdient. Auch die Geschichte wird auf ihrer unpartheiischen Wagschale abwägen, welchen Einfluß der gallikanische Clerus auf die Katholicität ausgeübt hat; dann wird man erst den Umfang der Dienste einsehen, welche der Religion v. einem Clerus geleistet wurden, d. treu an seinem Vaterlande hing, u. sämmtlich aus Männern bestand, die Alle Bekenner Jesu Christi gewesen, die Hunger, Schimpf, Schmach und Verfolgungen aller Art erduldeten, um ihrem Glauben, dessen Vertheidiger sie sind; jener Religion, deren Diener sie sind; dem Sitze des hl. Petrus, dessen Nachfolgern sie alle Achtung erweisen, ohne deßhalb Sklaven des römischen Hofes zu seyn; der französischen Republik, die ohne sie unter den Trümmern ihrer Wiege begraben läge, unwandelbar treu zu bleiben. Dieß sind Wahrheiten, welche die Geschichte wiederholen, welche die Nachwelt wieder erkennen wird; weßhalb wir uns auch nicht scheuen zu sagen, daß, würde die Regierung diese verehrungswürdigen Hirten der Intoleranz, dem Hasse und der Wuth ihrer Feinde zum Opfer bringen; wäre sie sogar unpolitisch genug, ihnen nicht den ehrenvollen Rang anzuweisen, den die Dienste, die sie geleistet und noch leisten, erheischen, so wäre eine solche Handlungsweise ein treuloser und undankbarer schlechter Streich."

Zwölf von diesen Bischöfen wurden bei den Ernennungen, die zufolge des Konkordates Platz hatten, auf Bischofssitze erhoben; aber erst nach einer vom Papste geforderten Antrits-

Digitized by Google

rede, die von Einigen mit aufrichtiger, von Andern mit erheuchelter Gesinnung gehalten wurde, und welche vielleicht Einige sogar trotzig verweigert hatten; Umstände, worüber man das Kirchenoberhaupt getäuscht hatte, welches diesen Mangel in der Folge, wie man weiter oben gesehen, wieder gut gemacht hat.

Wie dem aber auch sey, das Konz. sprach am 4. August in der Abendsitzung seine Anerkennung gegen die reunirten Bischöfe, Gregor und Desbois de Rochefort aus. Es muntert sie auf, ihre Sorgfalt für die gallikanische Kirche noch ferner zu verwenden, wenigstens bis so lange die projektirten Anordnungen bezüglich des Clerus beendet seyn würden. Es bestimmte auch, daß die Archive noch ferner unter der Obhut des Ersteren stehen, und daß die Verhandlungen, wie die Papiere, welche die jetzige Sitzung betreffen, ihm unverzüglich übergeben werden sollen. Es genehmigte eine Zuschrift an den Papst, ein Synodal-Schreiben an die Hirten und Gläubigen der gallikanischen Kirche, den Entwurf zum einen Schlußdekrete und die Formeln der Beifallsbezeugungen. Gregor äußert noch den Wunsch, „daß die Mitglieder, welche mit den schätzbaren Arbeiten, die von den Congregationen waren unternommen worden, beauftragt wurden, fortfahren möchten, sich damit zu beschäftigen, damit sie beim nächsten Konz. zur Verhandlung kommen könnten, dessen Zusammenberufung Hirten und Gläubigen den Erfolg für den Triumph der gallikanischen Kirche zusichern wird." Vor Beendigung der Sitzung, welche die letzte besonders gehaltene war, bezeigten sich die Väter noch gegenseitig die aufrichtigste und innigste Zuneigung. Den Wunsch habend, zu wissen, wo jedem von ihnen die Vorsehung seinen Aufenthaltsort anweisen werde, gaben sie als Kommunikations-Mittel an, eine zeitweilige Kommission aus Reunirten zu bilden.

In ihrem Schreiben an den Papst, welches Degola redigirte, sagen die Väter, sie hätten sich aus allen Gegenden Frankreichs versammelt, um an der Wiederherstellung des Friedens zu arbeiten, und dieselbe Absicht habe sie auch bewogen, ihre Session zu schließen, sobald sie aus dem apostolischen Schreiben an die Oberhäupter der Republik ersehen hätten, daß Se. Heiligkeit für Heilung der Trennung Fürsorge getroffen habe; und seitdem Alles, was an Geistlichen in Frankreich war, sich mit ihnen in süßen Liebesumarmungen vereinte. Sie hegen keinen Zweifel, daß Se. Heiligkeit sämmtliche Dekrete, die bisher im Konz. erlassen worden sind, nicht als dem Glauben und der alten Disziplin vollkommen angemessen finde; und sie fordern ihn auf, sich zu freuen, „wenn er wahrnimmt, daß mitten unter so vielen Gegenständen der Betrübniß, mitten unter so vielen Gefahren für die Religion, das christliche Volk von Frankreich, versammelt um seine Hirten, nicht angestanden hat, mit Herz und Kopf den Bestrebungen, der Lehre und den Gesinnungen des gegenwärtigen Konz. seine Beistimmung zu geben."

Wenn die Constitutionellen nur ihre Anhänger damit bezeichnen wollen, wenn sie hier vom christlichen Volke Frankreichs, versammelt um seine Hirten, sprechen, so insultirten sie das Haupt der Kirche, indem sie ihm da ein Schauspiel vor Augen stellen, von dem sie wohl wissen, daß es ihn nicht freuen kann. Wenn sie aber mit denselben Worten, christianam Gallorum plebem ad pastores suos congregatam, etwas mehr sagen wollen, nämlich Alles, was es noch an Katholiken in Frankreich gab, so fügen sie dieser Insulte noch eine Lüge bei, die schon durch den Augenschein höchlich wider-

Digitized by Google

legt war. Aber lassen wir die Reflexionen hierüber.

Zu jeder Unternehmung bereit, beeilten sich die Väter, so sagen sie noch weiter, der Kirche ihre Dienste zu leisten. Es wurden Conferenzen mit den Dissidenten angekündigt, in der Absicht, wenn man es noch wünschen sollte, die Aechtheit ihres Glaubens zu erproben; und die Conferenzen fanden statt. Die Schließung des Konz. gestatte ihnen nicht weiter in das einzugehen, was die Gerechtigkeit ihrer Sache betrifft; sie behalten sich vor, dem Sitze des hl. Petrus die sprechendsten Beweise ihrer Hochachtung zu geben, wenn sie das Schreiben von Sr. Heiligkeit gelesen haben würden, wohl überzeugt, daß dieselbe darin die geheiligten Rechte der Kirche Frankreichs, d. h. die alte Disziplin der allgemeinen Kirche, respektirt hat. Sie vertrauen auch, dieselbe werde Männern gerne ein geneigtes Ohr schenken, die einen Irenäus, einen Cyprian, einen Basilius, einen Augustin sich zum Vorbild nehmend, dem Hasse der Ketzer, den Beschimpfungen der Abergläubischen, den Sarkasmen der Gottlosen Trotz geboten; Männern, welche weder Verbannung, noch Bande, noch die Furcht vor dem Tode entmuthigen konnte, und die auch jetzt noch gestimmt sind mit demselben Muthe die alten Gebräuche der Kirche, und zwar in ihrer ganzen Integrität zu erhalten. Im Lateinischen heißt es: traditos ecclesiæ mores; die Uebersetzung sagt, die Lehre, die Maximen und die Gebräuche, die sie von ihren Vätern ererbt haben.

Uebrigens wollen die Väter des Konz., daß man ihre getroffenen Anordnungen nach der Anhänglichkeit taxire, die sie gegen die Kirche bewiesen haben. Eine Anhänglichkeit, die sie vermochte tausend und abermal tausend mit der Wahrheit und Gerechtigkeit verträgliche Opfer zu bringen. Endlich bitten sie den hl. Vater, ihre edlen Gesinnungen der ganzen kathol. Welt bekannt zu geben, und um seinen apostolischen Segen.

Dieses Schreiben ist datirt vom 15. August, obwohl eigentlich vom Vorabend an zu rechnen, und vom Präsidenten Lecoz unterzeichnet.

Dieser unverschämten und übel angebrachten Schrift fügen die Akten noch eine andere bei, worin die Väter allen ihren Vorrath in der Kunst zu betrügen und irre zu führen, erschöpft zu haben scheinen. Sie stellen den nahen Verfall ihrer sogenannten Kirche dar; es mußte also wohl einem gänzlichen Umsturze durch irgend eine Aufsehen erregende That vorgebeugt werden. Sie sehen wohl von selbst voraus, daß das Synodal-Schreiben an die Hirten und Gläubigen beim Schlusse des National-Konz. der letzte Ton seyn werde, der von ihnen in corpore an ihre Genossen und an ganz Frankreich erklingen werde; es sey also nicht unpassend, hier alles kurz zusammen zu fassen, was für sie Interesse, Hochachtung oder Betrübniß erwecken könnte. Endlich sey dieses ein trauriges Lebewohl an ihre Freunde in Gegenwart ihrer Gegner. Es sollte also diese Schrift einerseits für sie eine Apologie seyn, anderseits aber die Maßregeln für das Verhalten Anderer erschweren.

Schon am Anfange ihres Synodal-Schreibens thun die Väter alles, um sich gegen den unbeeideten Clerus zu erheben. Den Vorwand dazu gibt ihnen das National-Konz., das sie, kaum den Kerkern und der Tyrannei entronnen, und kaum noch frei von Herzensangst, von Mißgeschick und Verfolgung, schon abhalten. Sie zählen dann die kostbaren Früchte auf, die aus dieser Versammlung erblühten: die Gläubigen hingen sich wieder an ihre Hirten, die Seelsorger hatten wieder ihre Bischöfe, und die Bande der Liebe knüpften sich unter

Digitized by Google

Allen wieder enger. Ein Plan zur Pacifikation, der in der Synode gefaßt wurde, hatte zwar nicht den gewünschten Erfolg; aber ihr glühendes Trachten nach Frieden erkaltete nicht; sie sagten deßhalb ein zweites National-Konz. an, und vornehmlich in der Absicht, um ihre Bemühungen zum eben genannten Zwecke hin zu erneuern. Auch andere gewichtige Projekte seyen ihnen bei ihrem Plane zur Wohlfahrt eingefallen; nämlich, eine Tabelle der Irrthümer in Sachen des Glaubens und der Sittenlehre herauszugeben, welche die Religion seit dem Tridentiner-Konz. bedrängt haben; alle Synodal-Statuten von sämmtlichen Diözesen in Einen Kodex zusammen zu fassen; die Vorschriften der öffentlichen Buße kräftig wieder in's Leben zu rufen; den Unterricht in den Seminarien zu organisiren; Einförmigkeit in den liturgischen Ceremonien einzuführen; die Wege zur Einberufung eines ökumenischen Konz. anzubahnen; die Beziehungen der Kirchen zu ihren Metropolen, der Kirchen Frankreichs mit den auswärtigen Kirchen festzusetzen, „und den Gläubigen wieder die heiligen Maximen von den Freiheiten der gallikanischen Kirche vor Augen zu führen, von denen mehrere zur Bewahrung des Glaubens gehören." Das waren die großen Arbeiten, die sie sich auferlegt hatten, und von denen einige schon der Diskussion des Konz. unterstellt waren.

Welches sind aber jene besonderen Maximen unserer Freiheit, welche zur Bewahrung des Glaubens gehören? Die Väter sagen es nicht, und wir wollen auch nicht weiter nachforschen, darauf zu kommen. Wohl fand die Synode von Pistoja in dem Dekrete, das über den Glauben erging, Platz, um dort die 4 Artikel des Clerus von Frankreich vom J. 1682 unterzubringen; allein Pius VI. merzte sie alsogleich aus, und verdammte die darin gemachte Insertion als vermessen, ärgerlich und für den hl. Stuhl ehrverletzend. Was es nun auch mit diesen Maximen, welche unsere Autoren der modernen Rechtslehre oft zu weit ausgedehnt haben, wenn sie versichern, daß mehrere davon zur Bewahrung des Glaubens dienen, für eine Bewandtniß haben mag, so machen doch die Väter, ohne vielleicht daran zu denken, einer großen Anzahl auswärtiger Kirchen den Prozeß, welche entweder dieselben nicht anerkennen, oder, wenn sie dieselben auch anerkennen, in der Praxis gänzlich außer Acht lassen; was, ohne Zweifel, eine schuldbare Gleichgiltigkeit wäre rücksichtlich solcher Maximen, die zur Bewahrung des Glaubens dienen sollten.

Indessen kommen doch die Väter im Allgemeinen darin überein, „daß es gebieterische und außerordentliche Umstände geben könne, wo die strenge Anwendung dieser Maximen unmöglich wäre, wo das Wohl des Friedens es für Augenblicke erheischt, daß man nicht allzu strenge auf der Befolgung derselben bestehe." Wohl, aber sollte man nicht eine Ausnahme bei jenen machen dürfen, welche zur Bewahrung des Glaubens beitragen? Ihr wollet nicht, daß man bei den Prätensionen eines ehrgeizigen und stolzen Hofes eine Ausnahme mache; wäre es weniger schmählich, bei Maximen eine solche zu machen, die zur Bewahrung des Glaubens gehören?

Die Opfer, welche seit 4 Jahren gebracht wurden, machen den Constitutionellen viel Ehre, wenn sie nur dieselben nicht wieder hier anführten. Hätte man gleich anfangs dieses Pacifikations-Mittel ergriffen, „wieviel Thränen und Anschuldigungen wären erspart gewesen." So sagen sie;

Digitized by Google

im Grunde aber waren diese Anerbietungen und diese Opfer nur scheinbar; sie waren beinahe ganz ohne Zweck; und überdieß, hätten die Glieder des orthodoxen Clerus, mit welchen die Constitutionellen sich gütlich vergleichen wollten, Glieder, die nach ihrer Sichtung sehr wenige waren, sich von der universellen Kirche trennen müssen, um sich mit ihnen zu vereinen. Waren aber solche Anerbietungen wohl edler Art?

Sie kommen dann auf ihre feierlichen Conferenzen zu sprechen, die sie, wie früher, als einen Triumph der Liebe, wobei der Geist des Friedens den Vorsitz führte, und als ein von aller feindlichen Absicht fernes, allein wirksames Mittel zur Aussöhnung malen. „Könnte man den Gläubigen ein sichereres, ein rührenderes Unterpfand unserer Aussöhnung geben, als indem man in ihrer Gegenwart die Motive angibt, welche die ihrige bewirken sollten?"

Die Gegner zu neuem Streite herauszufordern; dahin alle Elemente, welche das Feuer der Trennung genährt hatten, wieder mitbringen; dort mit frischer Harlnäckigkeit die beklagenswerthe Parthei, der man bisher angehangen hat, verfechten; diesen Streit öffentlich machen, und dazu einfache Laien in Materien, wo sie kein anderes Recht haben, als mit demüthiger Gelehrigkeit auf die Stimme der Oberhirten zu hören, als Richter berufen das wäre also in den Augen der Väter des Konz. von 1801 ein sicheres Unterpfand ihrer Aussöhnung mit dem gläubigen Clerus, und das Mittel, den getrennten Völkern dringende Motive darzubieten, daß auch sie zur Beistimmung und zum Frieden vermocht werden?

Darf man also wohl erstaunen über die Unhaltbarkeit von so vielen anderen ihrer Raisonnements?

Und die Ablehnung, welche die Dissidenten auf eine Herausforderung dieser Art ergehen ließen, konnte sie wohl einen vernünftigen Grund zum Spotte und zum Triumphe von Seite der Constitutionellen abgeben?

Lassen wir aber den Vätern die eingebildete Freude, der Gesellschaft gewichtige Dienste geleistet zu haben. „Dienste, sagen sie, welche die Geschichte niemals wird übertreiben können... Die Geschichte, der wir so viele und große Wahrheiten zur Aufbewahrung geben... Mit so vielen Ansprüchen auf Achtung und Anerkennung, kann man sich da nicht mit Beruhigung auf die Weisheit und Loyalität der Regierung verlassen?"

Um ihre Anhänger zu rühren und sie unauflöslich an sich zu binden, sagen sie ihnen: „Ihr konntet doch nicht vergessen haben, daß ihr uns so eben vom Rücktritte oder von friedlichen Unterhandlungen abhieltet. Mit welcher Zudringlichkeit beriefet ihr uns zur Leitung der verlassenen Pfarreien und Diözesen! Wir gaben euren Wünschen nach, wir wurden von der Kirche auf die nämliche Weise, wie die hl. Bischöfe und Priester der ersten christl. Zeit, consekrirt und eingesetzt."

Man gibt euch die Gültigkeit eurer Ordinationen und eurer Consekrationen zu, nur verlangt man von euch, daß ihr anerkennt, dieselben seyen Sakrilegien; aber die Gültigkeit eurer Einsetzung, die in dieser Beziehung sehr verschieden sind, von jenen, die man von den eben genannten hl. Männern überkommen hat, streitet man euch an. Diese waren eingesetzt nach der zu ihrer Zeit in der ganzen Kirche herrschenden Weise; während bei euch dieselbe gegen den Gebrauch eben dieser Kirche, und auf eine Weise statt findet, die gerade die Kirche schon seit Jahrhunderten für ungangbar hält, einer Weise also, die ohne Kraft

Digitized by Google

und Geltung ist, und die also die Ungültigkeit neuer sogenannten Einsetzungen bezeugt. Um übrigens die Väter des Konz. zu vernehmen, so hörten die Verfolger, ungeachtet des Schutzes der Regierung, nicht auf, sie wüthend zu plagen; „und doch hat ihr Muth nicht nachgelassen, ihre Grundsätze sind unverändert und ihre Handlungsweise dieselbe."

Aber jetzt kommt eine Verschlagenheit: „Geliebteste Brüder, Genossen unserer Mühseligkeiten, unserer Leiden, diese unserer Erinnerung tief eingeprägte Thatsachen durchdringen uns mit Rührung; und wir erfüllen eine süße Pflicht, wenn wir diese Tugenden, die euch in die Reihe der christlichen Glaubenshelden stellen, zur Oeffentlichkeit bringen."

Man darf ihnen nicht vorwerfen, daß sie das Hinderniß zum Kirchenfrieden, so wie zum Staatsfrieden gewesen sind; der eine wie der andere war immer der Gegenstand ihres sehnlichsten Wunsches und ihrer unausgesetzten Bestrebungen. Geneigt, alles zu vergessen, was sie erduldet haben, während sie das hl. Amt verwalteten, dem sie sich gewidmet haben, lassen sie sich auch noch herbei, nur die Erinnerung von dem zu behalten, was ihre Liebe zu den zwar verirrten Brüdern, die aber doch Rechte auf ihre Herzen haben, bestärken könnte. Wie bewunderungswerth sind doch diese Gesinnungen! Siehe da aber etwas offeneres u. weniger überraschende.

„Theuerste Brüder, wenn schlechtes Vertrauen Zweifel über die Beständigkeit unserer Anhänglichkeit an den im J. 1791 geleisteten Schwur erhebt; wenn leichtgläubige Unwissenheit dieselben wiederholt, so strafet diese Unwahrheit Lügen; die Verbindlichkeit, die wir damals eingegangen sind, war das Resultat der Betrachtung, welche der Gesetzmäßigkeit desselben auf den Grund gekommen ist. Er hat in einigen Civil-Beziehungen gewechselt, weil auch die Regierung gewechselt hat, aber in dem, was religiöse Materien anbelangt, ist dieser Eid immer gerecht und ewig bindend." Man könnte hier noch eine Weile sich aufhalten, diese so standhaften Väter zu hören, um hier nichts weiter zu sagen, wie sie ihre Anhänger aufrufen, stets furchtlos in denselben Gesinnungen und Neigungen zu verharren.

„Nachdem wir neuerdings unser unverändertes Festhalten an den reinen Prinzipien, zu denen wir uns bekennen, gezeigt haben, so senden wir hinsichtlich der gerechten Sache, die wir verfechten, der gesetzmäßigen Verrichtungen, denen wir obkegen, unsere flammendsten Wünsche zum Himmel, er möchte euch vor aller Neuerung im Glauben, von aller dem widersprechenden Lehre, was wir euch gelehrt haben, ferne halten... Wir wiederholen hier die Worte des hl. Paulus: Wenn wir selbst, oder ein Engel vom Himmel euch ein anderes Evangelium verkünden würde, als wir euch verkündet haben, so sey über ihn das Anathem gesprochen."

Damit es endlich in diesem Synodal-Schreiben an keiner Schmeichelei für ihre Anhänger fehle, entlehnen sie auch noch Alles, was ein brennender Eifer ohne Beispiel dem großen Apostel nur immer Gemüthliches, Zärtliches und Heroisches in die Feder diktirt hat.

In seinem Schlußdekrete, welches unmittelbar auf das Synodalschreiben, von dem so eben die Rede war, folgte, sagt das Konz., in Erwägung daß die Pacifikation, wegen der es sich hauptsächlich zusammen gefunden habe, durch die Unterhandlungen zwischen unserem hl. Vater Pius VII. und der französischen Regierung beendigt erscheinen, finde es für überflüssig, sich weiter mit diesem Gegen-

stande zu beschäftigen; daß die wichtigen Arbeiten, mit denen es sich dabei beladen hat, nach Einführung des Friedens in der Kirche viel erfolgreicher fortgesetzt werden können; und daß es unter diesen Arbeiten, seinen an den Papst und ihre getrennten Brüder gerichteten Schreiben „genugsam die Stimmung ausdrücke, worin sich seine Glieder und der Clerus, den sie repräsentiren, immer befunden haben und befinden werden, nämlich zu verharren auf den Grundsätzen, von denen sie beständig geleitet wurden, und zum Besten des Friedens alle mit der Wahrheit und Gerechtigkeit verträglichen Opfer zu bringen."

Es erklärt endlich „die gegenwärtige Session durch diese feierliche Sitzung, am 16. August dieses Jahres in der Metropolitan-Kirche für geschlossen."

Die Neuerer thun gut, sich wie möglich in den Mantel der Heuchelei und Verstellung einzuhüllen; denn immer und immer entblößen sich Züge, die nur ihre Kniffe und die Falschheit ihrer äußerl. Demonstrationen aufzudecken dienen. Auch hier noch sprechen die Constitutions-Männer des Konz. von Frieden und einer Stimmung, in der sie sich befinden jedes Opfer zu bringen, wodurch sie ihre Bereitwilligkeit zur Herstellung desselben beweisen könnten. Nur fügen sie diesen Opfern zwei Bedingungen bei: sie müssen mit der Gerechtigkeit u. Wahrheit vereinbarlich seyn. Was könnte wohl vernünftiger und scheinbar versöhnlicher seyn? Was verstehen sie aber unter diesen Ausdrücken Gerechtigkeit und Wahrheit, welche dem Ohre guter Leute so wohltönend klingen und so geeignet sind, dieselben hinter das Licht zu führen? Die Constitutionellen rufen hier wieder das erste Schreiben des Konz. an den Papst in's Andenken, worin sie sagen, sie hoffen, daß Se. Heiligkeit der Wahrheit ihrer Grundsätze und der Rechtlichkeit ihrer Gesinnungen Gerechtigkeit verschaffen werde; hier hat man nun den wahren Sinn dieser Worte. Sie setzen denselben aber auch noch in dem Schlußdekrete selbst auseinander, wenn sie darin feierlich versichern, daß sie und ihre Mitglieder aus dem Clerus, den sie repräsentiren, immer in der Stimmung seyn werden, auf den Grundsätzen zu verharren, die sie beständig geleitet haben. Damit aber die Opfer, die sie seit 4 Jahren bringen, und deren Darbringung sie im Konz. mit Emphase wieder aufzählen wollen, mit der Gerechtigkeit verträglich seyen, ist erforderlich, daß sie nirgends ein Unrecht in der Handlungsweise voraussetzen, welche sie während dem Schisma, durch welches die französ. Kirche in diese trostlose Lage versetzt wurde, befolgt haben; u. damit eben diese Opfer sich mit der Wahrheit aussöhnen, ist es nothwendig, daß die Constitutionellen beständig Prinzipien befolgt haben, die vor allem Irrthume gesichert sind. Ohne diese beiden Bedingungen kann ihrerseits von keinem Opfer die Rede seyn. Es stand also dem Claude Lecoz wohl an, was er in einer Rede, die er improvisirte, wie man sagt, nach der Publikation des Schlußdekretes ausrief:

„Es sind ungefähr 1410 Jahre seither, als die Bischöfe Afrika's sich anboten, sich für die Bedürfnisse des Friedens ihrer Kirchen zu opfern; und alle nachfolgenden Jahrhunderte haben unaufhörlich ihrem edlen Entschlusse den lautesten Beifall gezollt. Nun, theuerste Brüder, sind wir daran noch glücklicher zu werden. Das Opfer, das jene nur anboten, haben wir die Freude wirklich zu bringen. Es ist nun für euch der Augenblick, wo ihr uns auf eine unwiderstehliche sichere Weise taxiren könnt; so bald

kannt ihr durch einen unwiderruflichen Ausspruch kund geben, ob es nur eitle Heuchelei war, was wir gethan; oder ob wir wirklich redliche Leute, eifrige Apostel des Friedens waren."

Sie haben zwar ihre Bischofssitze, welche die Regierung creirt hatte, in die Hände derselben wieder niedergelegt; aber dieses Opfer verbesserte nur ihre Lage; es setzte für sie gute Pensionen ab, während sie sich vorher beklagten, durch einen traurigen Bankerot, den sie durch eine irreligiöse und verfolgungssüchtige Regierung zu machen genöthigt wurden, auf den Bettelstab gebracht worden zu seyn.

War aber auch noch dieses unter diesen Umständen durchaus nicht schwere Opfer von ihrer Seite wohl so ganz ungezwungen und freiwillig? Die Debatten vom 14. August scheinen anzudeuten, daß die Regierung ihnen aufgetragen, abzudanken: oder daß sie wenigstens ihre Stimmung in dieser Beziehung ausgeforscht hat. Uebrigens war es, wenn es der Regierung Ernst war, den Frieden wieder herzustellen, unumgänglich erforderlich, die Bischofssitze, welche, obgleich sie bei ihrer neuen Errichtung so viel als nicht und ungesetzlich besetzt waren, nur der immerwährende Zündstoff für Streitigkeiten und ewige Kriege hätten seyn können, den Händen der Constitutionellen zu entreißen. Die Constitutions-Männer brachten also keine Opfer, außer die sie zu bringen genöthigt waren.

Sie hätten aber die innigste Liebe des sämmtlichen rechtgläubigen Clerus, und die gerechtesten Lobsprüche von Seite aller Katholiken verdient, wenn sie redlichen Herzens den von der Kirche verdammten Grundsätzen entsagt hätten, wieder in ihren Schooß zurückgekehrt wären und sich allen Entscheidungen derselben unterworfen hätten. Aber weit entfernt, dahin zu kommen, verpflichteten sich die Väter das Konz. vielmehr neuerdings, und verpflichteten sogar feierlich durch ihr Schlußdekret die Glieder jenes Clerus, den sie zu repräsentiren behaupteten, zu verharren für immer auf den Prinzipien, deren Leitung sie bisher gefolgt sind. — Konnten sie wohl auf eine weniger zweideutige Weise kund geben, daß sie beseelt sind vom Geiste des Dünkels, des Eigensinns und des Stolzes, der ja zu allen Zeiten die Neuerer ausgezeichnet, und alle Häresien erzeugt hat?

Aus den Acclamationen, welche die Sitzung beendeten, wollen wir nur jene anführen, welche dieses sogenannte National-Konz. an die sogenannten Kirchen richtete, welche an den Unfällen der gallikanischen Kirche Theil genommen hatten. Es heißt darin: „Gott möge diesen Kirchen ihren frommen Eifer dadurch belohnen, daß er in ihnen die Liebe zur Wahrheit erhält."

So endigte dieses berühmte Konziliabulum, welches von den Constitutionellen im J. 1801 gehalten wurde. Schon zuvor durch Conferenzen, Synoden, sogenannten Metropolitan-Konz. und Vorarbeiten, die geschickten Händen anvertraut waren, präparirt; zusammenberufen aus allen Theilen Frankreichs, ja sogar der ganzen katholischen Welt, da man auch die Bischöfe auswärtiger Kirchen dazu eingeladen hatte; angekündigt der ganzen Welt als solches, welches über große Dinge verhandeln, und von Neuem die seit dem Konz. von Trident gegen den Glauben und die Sittenlehre aufgetauchten Irrthümer verdammen sollte, konnte es eben so wenig dahin gelangen, seine eigenen Elemente gehörig auszuscheiden und sich regelmäßig zusammen zu setzen, als es verhindern konnte, das Schauspiel einer anarchischen Versammlung zu geben, wo jene, die gehorchen sollten, über jene vorwalteten, die zu befehlen und Gesetze zu geben haben.

Digitized by Google

Beseelt von dem Geiste, der bei allen Schismen und Häresien die Hauptrolle spielt, sprach man da die Sprache der Verstellung, studirter Zurückhaltung, der Heuchelei, des Stolzes und des Hasses; sämmtliche Väter bewiesen daselbst eine hartnäckige Anhänglichkeit an die in der Civil-Constitution des Clerus enthaltenen, verworfenen Prinzipien; Mehrere bekannten sich da bei verschiedenen Gelegenheiten zum Jansenismus und den Irrlehren, die an Marsilius von Padua, Luther, Richer u. s. w. verdammt worden waren, ohne daß sich das Konz. dagegen erhob. Der Haß gegen den hl. Stuhl, oder wenigstens gegen die Päpste und ihren Hof, zeigte sich hier ohne Zügel und Maß. In den öffentlichen Akten, welche viel Zurückhaltung und Mäßigung forderten, flossen die Federn und Honiglippen der Väter von Liebe für die getrennten Brüder auf die lieblichste und bezaubernste Weise über; eine ganz andere Sprache aber führten sie in ihren Partikular-Sitzungen und bei andern Gelegenheiten, wo sie sich frei und ohne Scheu aussprechen konnten. Da waren die Dissidenten ganz schwarz von Verbrechen, die sie begangen hatten, verantwortlich für den größten Theil der furchtbaren Unheilsstürme, die über Frankreich hereingebrochen waren (1). Sie verkündeten zwar mit Emphase ihre edle Bereitwilligkeit zum Frieden und zu kostspieligen Opfern; aber sie knüpften jenen an unmögliche Bedingungen, und diese an Vorbehalte, welche die ganze Last auf ihre Gegner fallen ließ. Es hätte nämlich der kathol. Clerus sollen ihre Irrthümer annehmen, die prätendirte Legitimität ihrer Titel anerkennen, und mit der allgemeinen Kirche brechen, um dann in ihren aufrührerischen und schismatischen Reihen Platz nehmen zu können. Wir haben von den kecken Unternehmungen gesprochen, welche im Plane des Konziliabulums lagen; es wollte nämlich den Unterricht in der Theologie, die Gebräuche der Liturgie, die Zahl der gebotenen Festtage reformiren; die Verbindungen der Diözesen mit den Metropolen, der Kirche Frankreichs mit dem hl. Stuhle und anderen Kirchen festsetzen; unsere gallikanischen Freiheiten bestimmen, und denselben offenbar eine ihren Prinzipien anpassende Ausdehnung verschaffen; und endlich richteten sie ihre weitsichtigen und scharfen Blicke sogar auf eine Zusammenberufung eines ökumenischen Konz., zu dem sie die Wege anzubahnen vorgaben.

Aber der dem Meere geboten hatte, das Sandkorn zu respektiren, das Er als Grenze für seine schäumenden und drohenden Wogen gesetzt hat, wußte auch bald und auf einmal die kühnen Projekte dieser ungesetzlichen und frevelhaften Versammlung zu nichte zu machen. Das Konkordat war so eben in der Hauptstadt der Christenheit ratifizirt; ein Regierungsbefehl, oder wenn man lieber will, eine Zuschrift oder eine Einladung, eben so kräftig, als ein von daher ausgegangener Befehl, kam an; das Konz. löste sich auf, und von allen seinen gewichtigen Arbeiten, die an besondere Congregationen vertheilt waren, von denen sogar einige schon der Diskussion unterlagen, wurde nichts zu Ende gebracht, außer einige Synodal-Schreiben und die übel angebrachte Provokation zu Conferenzen, die mehr geeignet war, das Feuer der Trennung wieder neu anzufachen, anstatt es zu löschen.

Akten des 2. National-Konz. v. Frankreich, gehalten i. J. 1801 nach Chr. G. (im J. 9 der franz. Republik) in der Metropolitan-Kirche zu

(1) Wenn wir also sprechen, sind wir dabei weit entfernt, alle Väter des Konz. einzeln taxiren zu wollen. Es gab darunter ohne Zweifel auch solche, die sich zu keinen anderen Fehlern, als denen ihrer Parthei bekannten; auch gab es darunter Einige, welche sehr viel Mäßigung und Zurückhaltung zeigten.

Digitized by Google

Paris. Paris, in der Buchdruckerei christl. Bücher, Strasse der Bernhardiner, 3 Thle. in 8°.

Paris (K. v.) im J. 1811. Als der General-Konsul der französischen Republik, welchen zu krönen und zum Kaiser zu salben Papst Pius VII. am 2. Dezbr. 1804 in die Hauptstadt von Frankreich gekommen war, und der sich nunmehr Napoleon I. nannte, in seiner maßlos ruhmsüchtigen Politik die römischen Staaten am 17. Mai 1800 seinem Reiche einverleibt hatte, schleuderte derselbe Papst, nachdem er am 10. und 11. Juni gegen diese Gewaltthat Einsprache gethan hatte, den 6. Juli darauf eine Exkommunikations-Bulle gegen diesen Länder-Räuber und seine Agenten. Die Verweigerung der canonischen Institution bei allen Priestern, welche zu Folge des Konkordates von 1801 Napoleon für Frankreich, und vom J. 1803 für das Königreich Italien für die erledigten Sitze in diesen beiden Staaten, nämlich für Italien seit dem J. 1805 und für Frankreich seit dem J. 1808, vorgeschlagen hatte, diese Verweigerung wurde jetzt noch mehr unwiderruflich. Nun vergaß Napoleon jedes Maß und ließ den hl. Vater am 12. Mai 1809 von Rom entführen und verwies ihn in den bischöfl. Pallast von Savonne, wo er ihm einige Bischöfe zuschickte, welche mit ihm über diesen Gegenstand nach den Instruktionen eines Kirchenrathes verhandeln sollten, den Napoleon zusammensetzte und der aus dem Kardinal Fesch, als Präsidenten dabei, den Kardinälen Maury und Caselli, dem Erzbischofe von Tours, dem Bischofe von Poitiers, der zum Erzbischofe von Malines ernannt war, aus den Bischöfen von Evreux, Trier und Nantes, und endlich aus Hrn. Emerich, Superior des Konvents vom hl. Sulpizius bestand. Nachdem diese erste Deputation kein Resultat erzielt hatte, und eine zweite den Papst in Betracht des Seelenheiles der Gläubigen zur Nachgiebigkeit stimmte, nahm dieser am 19. Mai 1811 folgende Propositionen an, die unter seinen Augen unter der einfachen Form einer Note waren niedergeschrieben worden, nämlich: 1) „Er bewillige den vom Kaiser ernannten Personen die canonische Institution in einer der Zeit der Konkordate mit Frankreich und dem Königreiche Italien zukömmlichen Form; 2) Se. Heiligkeit sey bereit, in einem neuen Konkordate dieselben Dispositionen auch auf die Kirchen von Toskana, von Parma und Piazenza (die damals auch unter der Herrschaft Napoleons standen) auszudehnen; 3) Se. Heiligkeit willige ein, daß in die Konkordate eine Klausel eingeschaltet werde, wodurch sie sich verbindlich mache, den ernannten Bischöfen die Institutionsbullen in einer bestimmten Zeit verabfolgen zu lassen, welche Se. Heiligkeit nicht über 6 Monate ausdehnen möge; und daß für den Fall, als dieselbe, aus anderen Gründen, als wegen persönlicher Unwürdigkeit der betreffenden Personen, länger hinausgeschoben würde, der Papst den Metropoliten der vakanten Kirche, und in dessen Abgang, den ältesten Bischof der Kirchenprovinz mit der Vollmacht ausrüsten sollte, diese canonische Institution in *seinem Namen* zu ertheilen; 4) daß Se. Heiligkeit sich zu diesen Concessionen nur in der Hoffnung verstehe, die in ihr die abgeschickten Bischöfe erweckt haben, daß dieselben die Wege zu Vorkehrungen anbahnen, welche der Kirche die Ordnung und den Frieden wieder geben könnten, und welche dem hl. Stuhle die Freiheit, die Unabhängigkeit und die demselben zustehenden Würden wieder zurückerstattet werden."

Inzwischen hatte Napoleon die Bischöfe von Frankreich, Italien und des seinem Reiche einverleibten Theiles von Deutschland auf den 9. Juni zu einem National-Konz. zusammenberufen. Diese Versammlung be-

Digitized by Google

stand aus 6 Cardinälen, 9 Erzbischöfen, 80 Bischöfen, und 9 für Bischofssitze ernannten aber noch nicht canonisch eingesetzten Priestern. Cardinal Fesch machte dabei den Präsidenten. Seit dem Konz. von Trident hatte man nicht mehr so viele Bischöfe vereinigt gesehen; und ohne ein ökumenisches zu seyn, schien dasselbe etwas mehr, als ein bloßes National-Konz. Der Gegenstand seiner Verhandlung war einzig nur, Mittel ausfindig zu machen, wie man Fürsorge treffen könne, daß die Institution aus keiner andern, als canonischen Ursachen untersagt werden könne. Die von Savonne angelangte Note ward ihm als solche überreicht, die alle Streitigkeit hierüber beenden sollte; u. es machte auch die Kommission von Bischöfen, die beauftragt waren, hierüber einen Bericht zu erstatten, am 9. Juli dem Konz. den Antrag, sich für competent zu erklären, etwas über die Art und Weise der Institution, wie sie vom Metropoliten in dem von der Note berührten Falle zu geben sey, festzusetzen. Indessen wurde nichts entschieden; und in der folgenden Nacht ging eines der Kommissionsglieder, wo die Majorität für diese Ansicht nur eine Stimme betrug, auf die entgegengesetzte Seite über, wodurch diese auch aufhörte. Die neue Meinung, welche die Kommission in ihrer Sitzung am 10. Juli abgab, gründete sich 1) darauf, daß die vom heil. Vater gemachte Concession nicht unterzeichnet sey, und also einen wesentlichen Fehler in der Form an sich habe; und 2) daß der Beisatz bezüglich der Institution, welche die Metropoliten zu ertheilen hätten, nicht namentlich in den vom Papste ergangenen Concessionen ausgedrückt seyen. Der Beschluß lautete also, das Konz. müsse sich für inkompetent erklären; diesem stimmte auch die ganze Versammlung bei; und Napoleon hierüber aufgebracht, befahl noch am selben Tage seine Auflösung an. Einige Bischöfe benützten diese Gelegenheit, und kehrten in ihre Diözesen zurück, die größte Anzahl aber blieb zu Paris, wo man, nach einigen mit ihnen gepflogenen Erklärungen, das Konz. neuerdings am 5. August zu einer General-Congregation zusammenberief, welche 2 Dekrete veröffentlichte, in deren erstem sie sich für „kompetent erklärt, im Nothfalle über die Einsetzung der Bischöfe Bestimmungen zu geben." Das 2. Dekret war folgendermaßen abgefaßt: 1) „Die Bischofssitze dürfen dem Sinne der Canonen gemäß nicht länger, als ein Jahr vakant bleiben, und im Verlaufe desselben soll die Ernennung, die Institution und die Konsekration statt finden; 2) das Konz. soll sich bittlich an den Kaiser wenden, daß er auch in Zukunft die Bisthümer nach dem Konkordate besetze; und die für solche Sitze Ernannten sollen sich an den Papst wenden, um von ihm die canonische Institution zu erhalten; 3) 6 Monate nach der in gewöhnlicher Form bekannt gegebenen Ernennung soll der Papst nach der im Konkordate bezeichneten Form die Institution ertheilen; 4) sind die 6 Monate verflossen, ohne daß der Papst die Institution bewilligt hat, so soll sie der Metropolit, und in dessen Abgange, der älteste Bischof der Provinz ertheilen, und eben so soll es gehalten werden, wenn es sich um einen Metropoliten handelt; 5) gegenwärtiges Dekret soll dem Papste zur Approbation übermacht werden; und zu diesem Ende soll der Kaiser gebeten werden, daß er einer Deputation von 6 Bischöfen die Erlaubniß ertheile, sich zum Papste zu begeben, um da die Confirmation eines Dekretes zu erlangen, welches allein nur der üblen Lage der Kirchen Frankreichs und Italiens ein Ziel setzen kann.

Die Deputation reiste ab, der Papst willigte in das Dekret und gab ihm seine Gültigkeit durch ein Breve vom 20. Sept., worin er dasselbe

Digitized by Google

wörtlich anführt, und jedesmal dazu setzt, daß die Institution, sobald sie vom Metropoliten oder dem ältesten Bischofe der Provinz ertheilt worden ist, im Namen Sr. Heiligkeit geschehen seyn soll.

Aber sich nicht blos auf dieses Zugeständniß beschränkend, erließ er auch Bullen an die ernannten Bischöfe; Napoleon aber wollte dieselben ihnen nicht zuschicken lassen, weil sein Staatsrath ihn darauf aufmerksam gemacht hatte, daß der Papst in seinem Breve dieses Konz. nur als eine ganz einfache Versammlung angesehen habe. Deßhalb blieben nun die Sachen suspendirt und die Konziliums-Väter wurden verabschiedet. Aber bald darauf, als Napoleon erfahren hatte, daß eine englische Eskadre sich der Rhede von Savonna (im K. Sardinien) genähert habe, und befürchtend, es möchte diese den Papst davonführen, ließ er diesen nach Fontainebleau abführen; indem er sich einbildete, dadurch werde die Ausführung seines gefaßten Planes, den Sitz des hl. Vaters nach Paris zu verlegen, sehr erleichtert werden. Hier zu Fontainebleau blieb nun Pius VII. während des ganzen russischen Feldzuges im J. 1812. Als Napoleon gegen Ende dieses Jahres ganz gedemüthigt zurückkam, wollte er sich über seinen erlittenen Verlust durch eine Friedens-Unterhandlung mit dem Papste trösten; er begab sich deßhalb zu ihm, und erlangte nach einer sehr lebhaften Unterredung die Unterzeichnung eines neuen Konkordats vom 25. Jänner 1813. Während dem Unterzeichnen übrigens fügte der Papst die zwei Buchstaben SS., welche heißen servatis servandis, bei, und machte dadurch dasselbe bedingt; und es scheint, als wären die Bedingungen diese gewesen, daß dieses Konkordat nicht exekutirt werden soll, als bis der Papst sich hierüber mit seinem Consistorium berathen habe, und daß Napoleon mit seiner Bekanntmachung desselben warten soll, bis diese Formalität statt gefunden hätte. Dieser Letztere nun, entzückt über diesen Sieg über seinen erlauchten Gefangenen, beeilte sich, den Cardinälen, die er vom Papste entfernt und wie Verbannte in verschiedene Theile Frankreichs zerstreut hatte, die Erlaubniß ihrer Rückkehr zum hl. Väter zu ertheilen. Diese eilten nun nach Fontainebleau, besser als er selbst von den Zurüstungen zu jenem neuen Kriege wissend, der den Napoleon verdarb. Dieser hatte sein persönlich gegebenes Wort an den Papst dadurch gebrochen, daß er schon am 13. Febr. 1813 das neue Konkordat als ein Staatsgesetz öffentlich bekannt machte. Der Papst betrachtete es daher für ungültig und verweigerte auch den Bischöfen die Institutions-Bullen. Weßhalb er auch bis zur zweiten Rückkehr Napoleons im Jänner 1814 gefangen blieb; da aber hielt es Napoleon gleich anfangs für seine Lage sehr ersprießlich, den Papst nach Italien zurückkehren zu lassen.

Dieses Konkordat vom 25. Jänner 1813 war folgendermaßen abgefaßt: „Indem Se. Heiligkeit und der Kaiser, den Differenzen, die sich zwischen ihnen erhoben haben, ein Ziel setzen, und den über mehrere kirchliche Gegenstände sich erhebenden Schwierigkeiten abhelfen wollen, sind dieselben über folgende Artikel, die einem definitiven Vergleiche als Grundlage dienen sollen, übereingekommen.

Artikel I. Se. Heiligkeit wird das Pontifikat in Frankreich und im Königreiche Italien auf dieselbe Weise und übrigen denselben Formen, wie dessen Vorgänger, ausüben.

Art. II. Die Gesandten, Minister, Geschäftsträger beim hl. Väter, und die Gesandten, Minister oder Geschäftsträger, welche der Papst bei auswärtigen Mächten unterhält, sollen die Immunitäten und Privilegien eines diplomatischen Körpers genießen.

Digitized by Google

Art. III. Die Domainen, welche der hl. Vater besitzt, und welche noch nicht veräußert sind, sollen von Auflagen jeder Art befreit seyn, und von seinen Agenten oder Geschäftsträgern verwaltet werden. Die schon veräußerten sollen bis auf die Summe von 2 Millionen Francs an Einkünften vergütet werden.

Art. IV. In den 5 Monaten, welche auf die gewöhnliche Bekanntmachung der Ernennung durch den Kaiser zu Erzbisthümern und Bisthümern des Kaiserreiches, wie des Königreichs Italien folgen, wird der Papst die canonische Institution, in Uebereinstimmung mit den Konkordaten und kraft gegenwärtiger Bewilligung ertheilen. Die vorläufige Information wird durch den Metropoliten geschehen. Nach Verlauf von 6 Monaten wird, wenn der Papst die Institution nicht bewilligt hat, der Metropolit, und in dessen Abgang der älteste Bischof der Provinz zur Institution des ernannten Bischofes schreiten; so daß ein Bischofssitz nie länger, als ein Jahr vakant bleibe.

Art. V. Zu 6 Bisthümern, sey es in Frankreich, oder im Königreiche Italien, soll der Papst die Ernennung haben; diese sollen aber noch nach weiterem Einvernehmen bezeichnet werden.

Art. VI. Die 6 zum Gerichtssprengel des alten Roms gehörigen Bisthümer werden wieder errichtet, und die Ernennung darauf steht dem Papste zu. Die gegenwärtig noch vorhandenen Güter sollen restituirt, und für die verkauften eine angemessene Entschädigung gegeben werden. Nach dem Tode der Bischöfe von Anagni und Rieti, sollen ihre Diözesen, nach einem zwischen Sr. Majestät und dem hl. Vater statt zu habenden Uebereinkommen, mit den 6 besagten Bisthümern vereinigt werden.

Art. VII. Rücksichtlich der Bischöfe des Kirchenstaates, die wegen gewissen Umständen nicht in ihren Diözesen sind, soll der Papst zu ihren Gunsten sein Recht ausüben können, ihnen Bisthumer in partibus zu verleihen. Es soll ihnen auch ein gleiches Einkommen zugesichert werden, als sie sonst genießen würden; auch sollen sie auf erledigte Sitze, sowohl im Kaiserreiche als im Königreiche Italien, gelangen können.

Art. VIII. Se. Majestät und Se. Heiligkeit werden sich zu gelegener Zeit über eine zu machende Reduktion, wenn es räthlich seyn sollte, in den Bisthümern von Toskana und dem Gebiete von Genua in's Einvernehmen setzen, eben so auch über die Errichtung von Bisthümern in Holland und in dem Hanseatischen Gebiete.

Art. IX. Die Propaganda, die Pönitenzerie und das Archiv sollen an dem Orte des Sitzes vom hl. Vater sich befinden.

Art. X. Se. Majestät versichert die Cardinäle, die Bischöfe, Priester und Laien, die sich zufolge der stattgehabten Ereignisse seine Ungnade zugezogen, nun wieder seiner Gnade.

Art. XI. Der hl. Vater willigt in diese Dispositionen in Anbetracht des gegenwärtigen Zustandes der Kirche, und des Vertrauens, das ihm Se. Majestät eingeflößt hat, daß dieselbe ihren mächtigen Schutz den so zahlreichen Bedürfnissen der Religion noch zu unseren Zeiten angedeihen lassen werde."

Pavia (K. v.) Papiense oder Ticinense, im J. 850, im Dezbr. Diesem Konz. oder vielmehr dieser Verhandlung wohnte auch der Kaiser Ludwig bei; und es wurde da eine Verordnung in Betreff weltlicher Dinge abgefaßt, die auch nachher vom Kaiser Lothar ihre Bestätigung erhielt. Außerdem wurden noch 25 Canones über die kirchliche Disziplin verfaßt, d. h. über den erbaulichen Lebenswandel, den die Bischöfe führen sollen, und über das Betragen, welches

Digitized by Google

die Priester in Städten und auf dem Lande zu beobachten haben; wie sie die Büßenden überwachen sollen, um zu sehen, ob sie die vorgeschriebenen Bußwerke wohl verrichten. Das Konz. will auch, daß jene, die öffentlich gesündigt haben, auch öffentlich Buße thun sollen; widrigenfalls sie aus der Kirche verstoßen und mit dem Anathem belegt werden sollten. Es will ferner, daß während dieser Zeit der öffentlichen Buße, die Büßer weder Waffen tragen, noch ein Richteramt verwalten, noch sonst ein öffentliches Amt bekleiden, sich auch in keiner Gesellschaft einfinden und keine Besuche machen sollten; indessen könnten sie doch ihre Privatgeschäfte besorgen; auch verehlichen sollten sie sich während des Verlaufes der Buße nicht dürfen. Tom. VIII. C. p. 61.

Pavia (K. v.) im J. 855, im Februar. Die Bischöfe der Lombardie verfaßten da, zusammenberufen von Kaiser Ludwig, Sohn Lothar's, 19 Artikel auf Betrieb eben dieses Kaisers, zur Abstellung von Mißbräuchen, und unter anderen auch dieses, daß die weltlichen vornehmen Herren nur höchst selten die Hauptkirchen besuchten. Ibid. p. 146.

Pavia (K. v.) im J. 876, auf Veranstalten Carl des Kahlen, der am 25. Dezbr. 875 von Johann VIII. zum Kaiser gekrönt, und als solcher zu Pavia von 16 Bischöfen aus Toskana und der Lombardei anerkannt wurde.

Pavia (K. v.) im J. 997, gehalten von Gregor V. Hier wurde Crescentius mit dem Gegenpapste Johann XVI., den dieser im nämlichen Jahre hatte erwählen lassen, in den Bann gethan.

Pavia (K. v.) im J. 1020, am 1. August. Hier führte Papst Benedikt VIII. Klage über das zügellose Leben der Geistlichen. Er setzte dabei auseinander, wie dieses die Kirche entehre, und wie dadurch die großen Güter der Kirche, welche dieselbe durch die Freigebigkeit der Fürsten erhalten habe, verschleudert werde, indem sie dasselbe zum Unterhalte von Frauen, und zur Bereicherung ihrer Kinder verwenden, während sie doch, wie er bewies, zur Enthaltsamkeit verpflichtet seyen. Deßhalb erließ er nun auch ein Dekret zur Reform des Clerus in 7 Artikeln. Dieses wurde auch vom Kaiser bestätigt, der auch noch zeitliche Strafen für jene beisetzte, welche demselben nicht gehorchen würden. Tom. IX. C. p. 819.

Pavia (K. v.) im J. 1160, den 5. Febr., nicht anerkannt, auf Anordnung des Kaisers Friedrich. Zugegen waren ungefähr 50 Bischöfe mit mehreren Aebten. Man verhandelte da die Frage wegen der Doppelwahl, und das Konz. erklärte sich für den Gegenpapst Oktavian als Viktor III., der auch anwesend war, und verurtheilte in contumaciam den Roland (Alexander III.) mit allen seinen Anhängern, die sich geweigert hatten, bei diesem Konz. sich einzufinden. Der Kaiser bestätigte den Ausspruch. Viktor wurde darauf mit großem Gepränge in der Kirche empfangen und allgemein als Papst anerkannt. T. X. C. p. 1387.

Pavia (K. v.) im J. 1423. Es wurde schon beim Konz. von Konstanz angesagt. Seine Eröffnung geschah um die Mitte des Mai; und es fanden sich dabei einige Deputirte von Frankreich, Deutschland und England ein; es wurde aber wegen der Pest, womit Pavia bedroht war, im Juni nach Sienna verlegt, und der Papst willigte in diese Transferirung. T. XII. C. p. 365.

Pennafiel (K. v.) Penafelense, im J. 1302, vom 1. April bis zum 13. Mai, gehalten von Gonsalvo von Toledo und seinen Suffraganen. Es wurden hier 13 Artikel abgefaßt, um Mißbräuche, wie man sie auch aus anderen Konz. dieser Zeit ersieht, wie das Konkubinat der Geistlichen, Wucher u. dgl. zu ersticken. Auch ver-

Digitized by Google

ordnete man da unter Anderem, es soll täglich nach der Komplet das Salve Regina mit lauter Stimme abgesungen werden. Den Priestern wurde in dieser Versammlung befohlen, das für die Konsekration bestimmte Brod selbst zu verfertigen, oder wenigstens dasselbe von andern Kirchendienern in ihrer Gegenwart verfertigen zu lassen. Auch wurde anbefohlen, von Allem, was erworben wird, den Zehent zu entrichten, um damit die Oberherrschaft Gottes über alle Dinge zu erkennen zu geben. T. XI. C. p. 2444.

Perpignan (K. v.) Perpiniacense, im J. 1408 (nicht anerkannt) unter Benedikt XIII. Die Eröffnung desselben geschah am 1. November. Anfangs, bis zum 5. Dezbr., war es zahlreich versammelt. Dort aber trennten sich die Prälaten, nachdem sie über das, was für die Einheit der Kirche zu geschehen habe, ihren Rath gegeben hatten; u. es blieben nur mehr 18 bei Benedikt zurück. Diese aber riethen ihm, unverzüglich den Weg der Nachgiebigkeit als den besten einzuschlagen, und davon Gregor XII. und seinen eigenen Cardinälen, die eben zu Pisa ein Konz. hielten, Nachricht zu geben. Er ernannte nun auch wirklich zufolge dieses Rathes am 26. März 7 Legaten nach Pisa; aber 6 von diesen wurden auf Befehl des Königs von Frankreich zu Nimes gefänglich eingezogen. Man fing auch die Briefe auf, welche Benedikt ihnen mitgegeben hatte, wodurch alle Hoffnung vereitelt wurde, den Benedikt zur Cession zu bewegen, und zur Einheit der Kirche zu gelangen. Der Siebente war zu Catalonien zurückgeblieben, um als Gesandter von Seite Benedikts beim nämlichen König Carl VI. aufzutreten. Indic. Arrag. p. 277. Supp. n. 21. c. p. 211.

Philipopolis (K. v.) in Thrazien, im J. 347. Es war dieß ein Konziliabulum, gehalten von Eusebianern, welche den größten Theil der orientalischen Bischöfe ausmachten. Es fand statt, um sich gegen das Konz. von Sardika, wobei Katholiken versammelt waren (und zwar im nämlichen Jahre, wo jene das ihrige hielten), zu widersetzen. Sie meinten dadurch zu zeigen, daß ihre Versammlung ein wahrhaftes Konz. sey, und die gesetzliche Gültigkeit des Konz. von Sardika zu vernichten. In diesem Konz. war es, wo sie ihre giftige Lehre in einem Umlaufschreiben an sämmtliche Bischöfe zu verbreiten suchten. Der Zweck dieses Schreibens war, der Weigerung, mit der sie sich der Vereinigung mit den Occidentalen widersetzt hatten, einen ehrbaren Anstrich zu geben, und ihre Feinde mit den schwärzesten Verläumdungen zu brandmarken. Sie sprechen darin von nichts, als von Frieden und von Befolgung der Kirchengesetze, während gerade sie es waren, die Verwirrung in dieselbe brachten und ihre Canones verletzten. Auch die falschen Anschuldigungen gegen den hl. Athanasius wärmten sie wieder auf, obwohl sie schon so oft widerlegt worden waren; und auch jene gegen Marcellus von Ancyra, Asclepas von Gaza und den hl. Paulus von Konstantinopel, und sprachen das Anathem aus über den Papst Julius, über Osius und den hl. Maximin von Trier. Das Schreiben schließt mit einem Symbolum, in welchem nichts zu mangeln scheint, außer daß das Wort „consubstantiel" ausgelassen ist; das aber wäre schon genug, um es zu verwerfen, weil man auch kein anderes Symbolum haben durfte, als das von Nicäa, weil man auch keinen anderen Glauben hatte. Sozom. III. c. 14. Tom. II. C. p. 899. Tom. Fl.

Piacenza (K. v.) in der Lombardei, Placentinum, im J. 1095, vom 1. bis 7. März, gehalten von Urban II. Es fanden sich dabei 200 Bischöfe, gegen 4000 Geistliche und

mehr als 300,000 Laien ein. Die Versammlung geschah auf freiem Felde. Die Kaiserin Praxede oder Adelaide erschien dabei, um über ihren Gemahl, den Kaiser Heinrich Klage zu führen, und sie beschuldigte ihn öffentlich ihr persönlich zugefügter entehrender Unbilden. Philipp, König von Frankreich, erhielt daselbst eine Frist bis auf Pfingsten. Gesandte vom Kaiser zu Konstantinopel kamen an, um gegen die Türken Hilfe zu erbitten. Die Verdammung der Häresie des Berengar wurde neuerdings wieder ausgesprochen, und der Glaube an die wirkliche Gegenwart Jesu Christi im hl. Altarssakramente auf eine bestimmte Weise festgesetzt. Die Nikolaiten, die unenthaltsamen Priester und Cleriker mit höheren Weihen, und die Simonisten wurden da neuerdings verdammt, wie auch die durch Guisbert und andere Exkommunizirte ertheilten Ordinationen; die Tage der 40tägigen Fasten auf jene Zeit festgesetzt, wie wir sie noch gegenwärtig beobachten; was wegen gewissen Urkunden über dieses Konz., wo noch mehrere Vorschriften erlassen wurden, eigens bemerkt werden muß. D. M. T. X. p. 501.

Piacenza (K. v.) im J. 1132, nach Ostern, unter Papst Innozenz II., in Beisein mehrerer Bischöfe aus der Lombardei. Man verbot hier, jene zur Buße zuzulassen, welche vom Konkubinate, der Feindschaft oder was immer für einer andern Todsünde nicht ablassen wollen.

Pisa (K. v.) Pisanum, im J. 1134, zusammenberufen aus allen Bischöfen des Occidents von Innozenz II. Allen seinen Deliberationen und Aussprüchen wohnte der hl. Bernhard bei, der da von Jedermann sehr hoch geachtet wurde. Es wurde hier der Gegenpapst Petrus von Leon, unter dem Namen Anaklet II., mit seinen Begünstigern abermals, und zwar ohne Hoffnung auf Wiederaufnahme, in den Bann gethan. Tom. X. C. p. 990.

Pisa (das berühmte Konz. v.) im J. 1409, vom 25. März bis 7. August. Der Hauptzweck dieses Konz. war, einmal zur Tilgung des Schisma zu gelangen. Die Kardinäle, sowohl jene, die Benedikt XIII. als Papst anerkannten, als auch jene von Gregor XII. hatten sich an Carl VI., König von Frankreich, gewendet, und ihn ersucht, er möchte sich doch mit ihnen vereinigen und mit all seinem Einfluß zur Erreichung dieses wichtigen Endzweckes mitwirken. Es wurde auch einstimmig der Beschluß gegeben, daß in gegenwärtigem Falle die Kardinäle das Recht hätten, ein Konz. zusammen zu berufen, welches über die beiden Bewerber um die päpstliche Würde ein Urtheil sprechen und die Wahl eines Papstes veranstalten sollte; und daß, wenn sich die beiden Kardinals-Kollegien nur verständigen würden, die Konvokation mit Beistimmung eines großen Theiles der Fürsten und Prälaten geschehen könnte.

Als man dem Benedikt von Seite mehrerer Bischöfe gerathen hatte, seinerseits Abgeordnete nach Pisa zu schicken, wo das Konz. mit unumschränkter Macht alles anzuordnen, was zur Herstellung des Friedens nöthig seyn sollte, gerade so, als wäre er selbst zugegen, angesagt worden war, so ernannte er auch, diesen Rath befolgend, 7 Legaten aus verschiedenen Nationen, damit sie sich nach Pisa verfügen. Was den Gregor anbelangt, so weigerte sich derselbe unablässig unter mancherlei Vorwänden, sich dabei einzufinden, ungeachtet auch der Aufforderungen, die an ihn von den Kardinälen ergangen waren.

Die Eröffnung des Konz. geschah am 25. März 1409, und es war dieß eine der glänzendsten und zahlreichsten Versammlungen, die je in der Kirche gesehen wurden. Es fanden sich dabei ein 22 Kardinäle; die 4

Digitized by Google

Patriarchen von Alexandrien, Antiochien, Jerusalem und Gradus. Man sah dabei 12 Erzbischöfe anwesend, und 14 durch Prokuratoren vertreten, 80 Bischöfe und die Stellvertreter von von 102 anderen, 87 Aebte, und unter diesen jene von Cisterz, von Clairveaux, von Grammont, von Kamaldoli und von Valimbrosa; die Prokuratoren von 200 anderen Aebten; 41 Prioren; die Ordensgenerale der Jakobiner, Minoriten, Karmeliten, Augustiner; den Großmeister von Rhodus in Begleitung von 16 Kommandeurs, mit dem General-Prior der Ritter vom hl. Grabe; den General-Prokurator der deutschen Ritter, im Namen des Großmeisters und des ganzen Ordens; die Abgeordneten der Universitäten von Paris, Toulouse, Orleans, Angers, Montpellier, Bologna, Florenz, Krakau, Wien, Prag, Köln, Oxford, Cambridge und einiger anderen; jene der Kapitel von mehr als 110 Metropolitan- und Kathedral-Kirchen; über 300 Doktoren der Theologie und des canonischen Rechtes; endlich die Abgesandten des Königs von Frankreich, England, Portugal, Böhmen, Sizilien, Polen und Cypern; jene der Herzoge von Burgund, Brabant, Lothringen, Bayern, Pommern, des Markgrafen von Brandenburg, des Landgrafen von Thüringen, und von beinahe allen deutschen Fürsten.

1. Session. Die verstrich mit der Anweisung des Ranges, den ein jeder einzunehmen habe; dieß kam da zu Stande, und jeder ward nach seiner Würde gesetzt.

2. Session, am 26. März. Nach Verrichtung der gewöhnlichen Gebete hielt der Kardinal von Mailand eine Rede, worin er das Konz. aufforderte, ernstlich an dem Werke der Vereinigung zu arbeiten. Er nahm seinen Text aus dem Buche der Richter: Adestis omnes, filii Israel; decernite, quid facere debeatis. Hierauf verlas der Erzbischof von Pisa das Dekret von Gregor X. über die Prozession des hl. Geistes, wozu die Griechen im 14. General-Konz. zu Lyon im J. 1274 ihre Beistimmung gegeben hatten; und einen Canon aus einem Konz. zu Toledo, betreffend des Anstandes und der Bescheidenheit, welche in Versammlungen dieser Art erheischt werde. Man ernannte auch die Offizialen des Konz.; nämlich 6 Notare, 4 Prokuratoren, 2 Advokaten, und nahm ihnen den Eid ab. Man verlas ferner die Schreiben der Kardinäle beider Kollegien wegen der Einberufung eines Konziliums. Man lud auch vor den kirchlichen Richterstuhl den Peter de Luna und den Angelus Corrario, die sogenannten Päpste, um zu erfahren, ob sie anwesend seyen, aber es erschien Niemand in ihrem Namen.

3. Session, am 30. März. Man lud die 2 Bewerber noch einmal vor, und als keiner erschien, wurden sie durch eine Sentenz, die an den Kirchenthüren angeheftet wurde, wegen Verletzung des Glaubens und wegen Schisma, als in contumaciam verurtheilt erklärt.

4. Session, am 7. April. Hier ertheilte man den Abgeordneten des Robert, römischen Königs, Audienz; und man ersah aus den Klagen, die sie vorbrachten, es sey ihr Zweck, die Absicht des Konz. zu durchkreuzen; sie zogen aber wieder ab, ohne abzuwarten, was man ihnen auf ihre Beschwerden antworten werde.

5. Session, am 24. April. Die beiden Kontendanten wurden noch einmal in contumaciam verurtheilt, und der Promotor des Konz. erließ gegen sie 37 Artikel, welche die ganze Geschichte des Schisma enthielten und in's Licht setzten, wie schlecht ihre Sache stehe; hierauf wurden Commissäre ernannt, welche die Wahrheit dieser Fakta untersuchen sollten, welche ohnehin schon allgemein bekannt waren.

Digitized by Google

6. Sitzung, am 30. April. Hier zeigte der Bischof von Salisbury in einer Rede, daß, ehe weiter geschritten werde, eine beiderseitige Entsagung statt finden solle, und er erklärte, daß er und seine Amtsbrüder hinreichende Vollmacht hätten, die Sache einträchtig zu verfolgen und ihre volle Beistimmung allem dem zu geben, was das Konz. anordnen würde.

7. Session, am 14. Mai. Peter d'Anchavano, Professor an der Universität zu Bologna, widerlegte alle Sätze der Abgeordneten des römischen Königs Robert.

8. Session. Die Bischöfe von Salisbury und d'Evreux machten die Vorstellung, man könne die Vereinigung beider Kardinals-Kollegien nicht zu Stande bringen, so lange die Kardinäle von Benedikt ihm gehorchen, während die anderen den Gregor nicht anerkennen, und daß also die Entäußerung von der päpstlichen Würde bei beiden stattfinden müsse. Demzufolge nun erklärte das Konz. die Vereinigung beider Kollegien für legitim, und sich selbst als gebührlich zusammenberufen; worauf eine Sentenz erlassen wurde, welche dahin lautete: daß jeder sich dem Gehorsame gegen Gregor und Benedikt habe entziehen können und müssen, seitdem er gesehen, daß diese nur durch ihre Kunstgriffe die Abtretung, die sie eidlich versprochen hatten, zu vereiteln suchten.

9. Session, den 17. Mai. Man verlas hier das Dekret von der vorigen Sitzung, wodurch man den beiden Kontendenten den bisherigen Gehorsam aufkündete.

10. Session, am 22. Mai. Man berief noch einmal die beiden Kontendenten vor den kirchlichen Richterstuhl, um die Zeugenaussagen zu vernehmen. Hierauf wurde ein Theil dieser Aussagen in 37 Artikeln herabgelesen, und man bemerkte bei einem jeden, durch wie viel Zeugen er erhärtet sey.

11. Session, am 23. Mai. Man setzte hier die Lesung von gestern fort, und stellte den Antrag, das Konz. möchte die Erklärung von sich geben, alles, was in diesem Berichte enthalten, sey wahr, offenkundig und notorisch; was aber auf die folgende Session verschoben wurde.

12. Session, am 25. Mai. Hier wurde das Konziliums-Dekret bezüglich der gegen Benedikt und Gregor erhobenen Fakta bekannt gemacht.

13. Session. Dr. Peter Plaoul, einer der Deputirten der Pariser Universität, bewieß in einer Rede, daß Peter de Luna ein hartnäckiger Schismatiker, ja sogar ein Ketzer und der päpstlichen Würde zu entkleiden sey; und fügte noch bei, dieß sey die Ansicht der Universitäten von Paris, Angers, Orleans, Toulouse. Hierauf verlas der Bischof von Navarra sein Schreiben, welches enthielt, daß sämmtliche hier versammelte Doktoren, 300 Köpfe stark, die Ansicht der Universität von Paris theilen, und daß auch die Universitäten von Florenz und Bologna derselben Meinung seyen.

14. Session. Diese kann als eine Vorbereitung auf die 15. betrachtet werden; denn man erklärte daselbst, daß, da das Konz. die ganze Kirche repräsentire, es demselben auch zustehe, in dieser Angelegenheit die letzte Entscheidung abzugeben, weil es auf Erden in dieser Hinsicht Niemanden über sich habe. Nun wurde die Akte der gänzlichen Gehorsamsentziehung an die beiden Kontendanten abgefaßt.

15. Session, am 5. Juni. Hier wurde im Beiseyn der ganzen Versammlung und des Volkes, dem man den Zutritt gestattete, der definitive Ausspruch gethan. Der Inhalt dieses Urtheilsspruches lautet dahin, das hl. allgemeine Konz., wel-

Digitized by Google

ches die ganze Kirche repräsentirt, und dem es zusteht, in dieser Sache zu erkennen und zu entscheiden, erklärt, nachdem es betrefflich der Einheit alles wohl erwogen hat, daß Peter de Luna, genannt Benedikt XIII., und Angelus Corrario, unter dem Namen Gregor XII., beide offenbare Schismatiker und Unterhalter der Kirchenspaltung, Ketzer und Meineidsschuldig sind; ferner, daß sie der ganzen Kirche durch ihre Widersetzlichkeit Aergerniß gegeben; daß sie deßhalb aller Würde entkleidet und ipso facto aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sind. Es verbietet auch das Konz. allen Gläubigen, unter Androhung der Exkommunikation, diese Beiden als Päpste anzuerkennen, oder sie zu unterstützen. Es kassirt und annullirt alles, was dieselben gegen jene verfügt haben, welche für die Einheit bedacht waren, und auch die Promotion zu Kardinälen, welche entweder der Eine oder der Andere vorgenommen hat.

16. Session. Es wurde hier ein Schreiben herabgelesen, worin die Kardinäle versprechen, daß, wenn einer von ihnen sollte zum Papst erwählt werden, derselbe das Konz. so lange fortsetzen wolle, bis die Kirche in ihrem Haupte und in ihren Gliedern reformirt sey; und wollte man einen Abwesenden wählen, so soll man ihm vor der Erwählung dasselbe Versprechen abnehmen. Hierauf ratifizirte das Konz. die gegen die beiden Kontendenten erlassene Sentenz.

17. Session. Man traf das Uebereinkommen, daß die von den beiden sogenannten Päpsten von jedem einzelnen creirten Kardinäle für dießmal bei der Wahl mitwirken dürfen, und zwar kraft der vom Konz. verliehenen Vollmacht und ohne Beeinträchtigung des Rechtes der zur Erwählung eines Papstes berechtigten Kardinäle.

18. Session. Man hielt eine feierliche Prozession, um von Gott die zur Wahl eines Papstes nothwendige Gnade zu erbitten; hierauf begaben sich die Kardinäle, 24 an Zahl, in das Konklave, das im erzbischöflichen Palaste dazu hergerichtet, und dessen Bewachung dem Großmeister von Rhodus anvertraut worden war, und blieben darin 10 Tage eingeschlossen, wornach sie endlich einstimmig den Petrus von Kandia, aus dem Minoriten-Orden, und Kardinal von Mailand in einem Alter von 70 Jahren zum Papst erwählten, der dann den Namen Alexander V. annahm.

Als dieser gewählt war, hielt Gerson, Kanzler der Pariser-Universität, in Anwesenheit des neuen Papstes und des ganzen Konz. eine Rede, worin er zum Texte die Worte aus der Apostelgeschichte nahm: Domine, si in tempore hoc restitues reguum Israel? Er beweißt darin die Gültigkeit des Konz. von Pisa und sein Ansehen durch das Beispiel des Konz. von Nicäa, welches auf alleinige Anordnung des Kaisers Konstantin versammelt worden war; und aus dem V. ökumenischen Konz. gegen Theodorus, Schüler des Nestorius, wozu sich die Väter von selbst versammelt hatten. Den Papst ermahnt er, keiner seiner Pflichten sich für entbunden zu halten, und ohne Zögerung die Wurzel des Schisma durch eine lebhafte Verfolgung der beiden Mitbewerber auszurotten. Auch erhob er seine Stimme gegen die Zügellosigkeit des Klerus, hauptsächlich der Bettelmönche. Er spricht von den Mißbräuchen bei Verleihung von Benefizien; und endlich ermahnt er die Väter des Konz., ernstlich an der Reformation der Kirche zu arbeiten.

19. Session, am 1. Juli. Der neue Papst führte den Vorsitz, und hielt eine Rede über die Worte des hl. Johannes: Fiet unum ovile et unus pastor. Man verlas hier auch das Dekret seiner Erwählung; und er wurde am folgenden Sonntag gekrönt.

Digitized by Google

24. Session. Es geschah hier von Seite des Papstes die Herablesung eines Dekretes, worin er alle Ehedispensen und andere dergleichen, die Pönitenzerie angehende, wie sie von Benedikt und Gregor ertheilt worden waren, bestätigte und ratifizirte.

21. Session, am 27. Juli. Es wurde da ein Dekret sowohl vom Papste als auch vom Konz. ausgehend, bekannt gemacht, welches alle Verleihungen, Provisionen, Würde- und Benefizien-Verleihungen und Ordinationen, welche von Seite der Kontendanten statt fanden, bestätigt, wenn sie nur canonisch vor sich gegangen waren, mit der einzigen Ausnahme derjenigen, die zum Nachtheile der Einheit geschehen waren.

22. Session, am 7. August. Es wurde ein Dekret vorgelesen, welches den Metropoliten die Abhaltung der Provinzial-Konz. und den Ordens-Generälen die Haltung ihrer Kapitel, wobei von Seite des Papstes Präsidenten dabei seyn sollen, anbefohlen wurde. Und endlich ratifizirte der Papst alles, was die Kardinäle vom 13. Mai 1408 gethan und angeordnet hatten, namentlich, was zu Pisa vorgekommen war. Man ordnete auch die Angelegenheiten der Kirche, wie man sie nur immer klug ordnen konnte, um die Uebel zu heilen, welche das Schisma erzeugt hatte.

Bezüglich der Reform der Kirche im Haupte und in den Gliedern, erklärte der Papst, daß er diese bis auf's nächste Konz., welches er auf das J. 1412 ansagte, verschieben müsse, indem er dieselbe wegen der Abreise der meisten Prälaten jetzt nicht mehr vornehmen könne; worauf er nun das Konz. mit einem vollkommenen Ablasse sowohl für Alle, welche bei demselben zugegen waren, als auch für jene, die demselben ihre Beistimmung geben, verabschiedete.

Was das Ansehen dieses Konz. unumstößlich macht, ist, weil nicht allein die Kirchen von England, Frankreich, Portugal, Deutschland, Böhmen, Ungarn, Polen, und der nordischen Reiche und des größten Theils von Italien seine Gültigkeit anerkannt haben; sondern sogar Rom selbst sich demselben unterwarf und dasselbe durch die Anerkennung Alexanders V. und seines Nachfolgers Johann XVIII. als ganz legitim ansah. Ja noch mehr, sogar die universelle Kirche hat im Konz. zu Konstanz das von Pisa gutgeheißen, und dieses war auch nur gleichsam eine Folge und Fortsetzung von jenem. In Frankreich hat man es immer als vollkommen legitim angesehen, und zwar aus dem Grunde, weil die Kirche im Falle eines Schisma, wo man nicht mit Gewißheit wissen kann, welcher unter mehreren Kontendanten der wahre Papst ist, das Recht hat, sich zu versammeln und einen Papst zu wählen, den alle Gläubigen anerkennen müssen. Dieses Konz., sagt der berühmte Bossuet, erhielt seine Autorität von der universellen Kirche, die es vorstellte, und vom hl. Geiste, der vermöge seiner allmächtigen Kraft so viele zerstreute Glieder in einen einzigen Körper vereinte; und die Kirche, in jene traurige Lage versetzt, in der sie sich damals befand, war im Falle der absoluten Nothwendigkeit; sie mußte also eine solche Versammlung veranstalten, wie sie es auch that.

Mehreres über diesen Gegenstand kann man nachsehen in der Geschichte des Konz. von Pisa von L'Enfant, und in der Abhandlung von Gerson, De auferibilitate papae ab Ecclesia, oder in der Beurtheilung, welche Dupin über dieses Werk herausgab. Collect. Conc. Tom. XI. p. 2164; Specil. p. 261. Act. c. 1. v. 6; Gerson op. Tom. II. Part. I. p. 131; Joan. c. 10. v. 16; Bossuet. Def. de la declar. du clergé de Fr. l. v. c. 10.

Pisa und Mailand (Konzilabulum von) im J. 1511. Kaiser Maximilian und Ludwig XII., König

Digitized by Google

von Frankreich, hatten gerechten Grund über Papst Julius II., der sich zu ihrem offenbaren Feind erklärt hatte, zu klagen, und suchten es durch ihre Gesandten bei den Kardinälen von hl. Kreuz, Narbonne und Cosenza dahin zu bringen, daß diese nach Pisa ein Konz. zusammen beriefen, und hätten es gerne gehabt, daß dieses ein allgemeines werde, und bezeichneten es deßhalb auch mit diesem Namen.

Die in der angehefteten Zusammenberufung dargelegten Motive waren: die Reformation der Kirche an ihrem Haupte und Gliedern, und die Bestrafung der notorischen Verbrechen, welche schon seit langer Zeit in der ganzen Kirche ein Aergerniß waren; daß es höchst dringend sey, Versammlungen dieser Art zu halten; daß Papst Julius nicht nur es vernachläßigt habe, eine solche zusammen zu berufen, sondern daß er sogar die Vorschläge, so oft man ihm hierüber einen machte, unbeachtet ließ. Endlich wurde der Papst, aber in sehr respektvollen Ausdrücken, vorgeladen.

Um noch weiters auf die Klagen von Julius II. zu antworten, veröffentlichten sie eine Apologie ihrer Handlungsweise, und stützten dieselbe zufolge der Prinzipien der Konvokation des Konz. von Pisa 1) auf die Vorschrift der Kirche, welche der 39. Sitzung des Konz von Koustanz entnommen ist; auf den Wunsch des Papstes, welcher die Abhaltung eines Konz. zu veranstalten versprochen hatte; auf den Eid der Kardinäle, und um ein großes Aergerniß zu vermeiden; und endlich legten sie dar, daß die Canones, welche lehren, der Papst müsse das Konz. zusammen berufen, nach der gewöhnlichen Vorschrift befolgt werden müssen; daß es aber auch Fälle gebe, wo ein Konz. ohne den Papst angesagt und versammelt werden könne.

Der Papst aber wollte, um von seiner Seite den Streich zu parriren, dem Konz. ein anderes Konz. entgegenstellen, und erließ in dieser Absicht eine Bulle, worin er nach Rom ein General-Konz. zusammen berief, und die 3 Kardinäle, welche das Konz. zu Pisa angesagt hatten, unter Strafe des Verlustes der Kardinalswürde, wenn sie nicht in einer bestimmten Zeit erscheinen würden, nach Rom citirte; doch verhinderte dieß die Abhaltung des Konz. zu Pisa keineswegs.

Die Eröffnung desselben geschah nun am 1. Nov. desselben Jahres. Es befanden sich dabei 4 Kardinäle mit Vollmachten von drei anderen abwesenden. Auch mehrere Bischöfe aus Frankreich und Aebte fanden sich dabei ein, so wie auch die Prokuratoren des Kanzlers der Kirche zu Paris, mehrere Doktoren derselben Kirche, die Deputirten der Universitäten von Toulouse und Poitiers, und die Gesandten des Königs Ludwig XII.

1. Session. Den Vorsitz dabei führte der Kardinal von hl Kreuz. Entschieden wurde, die Zusammenberufung des Konz. zu Pisa, um die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern zu bewerkstelligen, sey rechtlich und gesetzlich vorgenommen worden, und alles, was gegen daßelbe geschehen sey oder werde, sey ungültig.

2. Session. Hier ordnete man, was die Gestaltung der Versammlung betraf; es wurde ein Canon aus dem Konz. von Toledo über das Verhalten, welches bei Konz. beobachtet werden müsse, vorgelesen. Es wurden die Richter ernannt, welche das, was den Glauben, das Schisma und die Reformation der Kirche anbelangt, aufnehmen sollten; und diese waren die Bischöfe von Rodeve, von Luçon, von Rhodus und von Angouleme.

3. Session. Hier wurde ein Dekret erlassen, des Inhalts, daß das Konz. nicht aufgelöst werden könne, bis nicht die Kirche in ihrem Haupte und in ihren Gliedern refor-

Digitized by Google

mirt wäre; und es wurden auch die Dekrete des Kostnitzer-Konz. über das Ansehen der General-Konzilien erneuert. Als aber nun der Papst zwischen Ferdinand und Venedig ein Bündniß zu Stande brachte, und der Staat von Florenz (Toskana), unter dem die Stadt Pisa stand, angegriffen wurde, glaubten die Väter des Konz. dasselbe nach Mailand verlegen zu müssen, und sie begaben sich auch wirklich dahin. Und als auch die Schweizer einen Einfall in's Mailändische machten, so kam die 4. Sitzung erst am 4. Jänner 1512 zu Stande.

4. Session, zu Mailand, am 4. Jänner 1512. Hier war die Versammlung schon viel zahlreicher; denn es schlossen sich den Anderen auch die Kardinäle von St. Severin und St. Angelus an. Der General-Prokurator des Prämonstratenser-Ordens hielt 1) eine lange Rede über die Zügellosigkeit, die in der Kirche des Herrn ihr Unwesen treibe, und ermahnte die Väter, derselben zu steuern, in collabentis ecclesiae reparationem. 2) Wurde ein Dekret herabgelesen, welches dem Papste 30 Tage als Frist bewilligte, bis wann er sich bestimmen soll, ob er selbst die Mißbräuche, die sich eingeschlichen hätten, heben, oder ob er ein General-Konz. versammeln, oder sich in dem, welches sie zu Stande gebracht hätten, mit ihnen vereinigen wolle.

5. Session, am 11. Febr. Hier wurde das Dekret des Kostnitzer-Konz. gegen jene erneut, welche Personen, die sich zum Konz. begeben, mißhandeln.

6. Session, am 24. März. Hier hielt ein Doktor und Deputirter der Pariser-Universität eine Rede. Dann citirte man noch einmal, und zwar in gewöhnlicher Form, den Papst Julius, und beantragte, ihn, wenn er nicht erschiene, in contumaciam zu verurtheilen. Noch gab man verschiedene Dekrete heraus, unter anderen einige in Betreff des exemplarischen Lebenswandels, welchen die Geistlichen führen, der Ordnung, welche beim Konz. in Ansehung der Sessionen und Congregationen beobachtet werden sollte. Die Indiktion des Konz. erklärte man nochmals für legitim, und zwar aus Gründen, wie sie in der besprochenen Apologie dargelegt sind; und auch deßhalb, weil Papst Julius mit den Kardinälen feierlich geschworen habe, in dem Zeitraume von 2 Jahren ein Konz. zu versammeln; und daß nun, da der Papst sein Wort nicht gehalten, das Recht dazu auf die Kardinäle übergegangen sey. Deßhalb kassirte und annullirte man hier auch die Einberufung eines solchen, wie sie von Julius II. zu Rom geschehen war.

7. Session, am 19. April. Die Promotoren beantragten, es soll der Papst ipso facto, so wie in Kontumaz, eben so auch der Suspendirung von der Ausübung der päpstlichen Gewalt für verfallen erklärt werden. Hierauf rief man ihn 3mal zu Füßen des Altars und vor die Pforte, und überließ die Entscheidung in dieser Angelegenheit der nächsten Session.

8. Session, am 21. April. Zuerst las der Bischof v. Maguelanne (heutzutage Montpellier) die hl. Messe. Darauf wurde ein Dekret abgefaßt, welches den Papst Julius suspendirte. Nachdem das Konz. sehr in's Detail eingegangen, was es beim Papste alles versucht habe, um seine Beistimmung und seine Protektion zu erlangen, ermahnt es die Kardinäle, Bischöfe, Fürsten, und endlich das ganze christliche Volk, den Papst Julius nicht mehr als solchen anzuerkennen, da er notorisch in contumaciam verurtheilt, als Urheber eines Schisma, als unverbesserlich und verhärtet erklärt worden und als solcher den durch die hl. Canones des Kostnitzer- und Baseler-Konz. verhängten Strafen verfallen und von jeder Pontifikal-Administration suspendirt sey, welche

Digitized by Google

letztere nun mit vollem Rechte auf das Konz. übergegangen sey.

Dieß war die letzte Handlung dieses Konz.; denn als die Franzosen genöthigt waren, Mailand zu räumen, mußten auch die Prälaten diese Stadt verlassen, und sich nach Lyon zurückziehen, wo sie das Konz. fortsetzen wollten, aber vergebens.

Ungeachtet dieses üblen Erfolges nahm doch Ludwig XII. das Dekret an, welches den Papst suspendirte, und verbot seinen Unterthanen, irgend eine Provision beim röm. Hofe nachzusuchen, und auch auf die Bullen zu achten, welche der Papst allenfalls erlassen könnte, und er that dieß in einem Patent-Schreiben von Blois am 16. Juni 1512. Als dieß Papst Julius hörte, belegte er Frankreich mit dem Interdikt; Ludwig XIII. aber protestirte gegen diese päpstliche Bulle. In. Act. II. Conc. Pis. p. 108 et seq. 93 et seq.

Dieser schismatischen Versammlung stellte Julius II. das 5. Konz. im Lateran entgegen, an das sich dann auch Maximilian und Ludwig hielten, nachdem sie das Konziliabulum zu Pisa aufgegeben hatten. Siehe weiter unten Lateran. (5. Konz. v.)

Pistoja (K. v.) Pistense, im J. 862, veranstaltet durch Karl den Kahlen. Man machte hier eines seiner Kapitularien gegen Plünderungen bekannt. Auch appellirte da Rotadus von Soisson wegen der Exkommunikation, welche Hinkmar, Erzbischof von Rheims, über ihn verhängt hatte, an den Papst. Hinkmar war nun genöthigt, dieses Konz. zu halten, und sich die Appellation des Rotadus gefallen zu lassen. S. Soissons. T. VIII. Conc. p. 755.

Poissy (Versammlung der Bischöfe von Frankreich zu) im J. 1561. Es geschah diese Zusammenkunft bei Gelegenheit der unter diesem Namen bekannten Unterredung; und es wurden auch zugleich mehrere sehr nützliche Disziplinar-Vorschriften erlassen: 1) betreffend die Promotion der Bischöfe, wurde angeordnet, daß der Name desjenigen, der vom König für einen Bischofssitz ernannt seyn würde, auch an den Thüren der Kathedral-Kirchen anderer Orte angeheftet werden soll, damit Jedermann bekannt machen könne, ob er nicht an Gebrechen leide, die ihn für eine so hohe Würde unfähig machen; 2) schärfte man den Erzbischöfen und Bischöfen, bezüglich der Residenz, ein, sich von ihren Diözesen nicht länger, als auf 3 Monate zu entfernen; geschieht es, so sollten sie hierüber ihrem Metropoliten Rechenschaft ablegen; auch ermahnte man sie, sie möchten für die Predigten gute Sorge tragen, und sie von Leuten von einer gesunden Lehre halten lassen; sie möchten ihre Diözesen fleißig besuchen, und alle Jahre Synoden halten.

Die Erzbischöfe sollen dem Dekrete des Konz. von Basel gemäß, alle 3 Jahre ein Provinzial-Konz. versammeln. Man soll die Exkommunikation nur wegen gewichtigen Ursachen verhängen. Die Theologen sollen fleißig den Unterricht in der Theologie besuchen, und auch die Canonici sollen demselben anwohnen u. s. w. Seelsorger sollen nicht früher zum Besitze ihrer Pfründe gelangen, als bis sie approbirt und vom Bischofe sammt den älteren Domherren geprüft worden sind; sie sollen in Jahresfrist zu Priestern ordinirt werden und genaue Residenz halten; sie sollen das Evangelium ihren Gemeinden erklären und sie recht zu beten lehrrn. Man verbietet auch die Privat-Messen während des Hochamtes.

Den Priestern wird anbefohlen, sich wohl vorzubereiten, ehe sie zum hl. Altar hinzutreten, die Worte beim hl. Meßopfer distinkt auszusprechen; sich bei allen Ceremonien des Anstandes und der Würde zu befleißen. Auf den Orgeln wird verboten andere Arten zu spielen, als Hymnen und geistliche Gesänge; und legt ihnen

Digitized by Google

noch die Korrektion und die Reform der Bücher des hl. Dienstes an's Herz; alle abergläubischen Gebräuche werden abgeschafft; und der Auftrag gegeben, das Volk zu belehren, die Bilder seyen in den Kirchen nur angebracht, um das Andenken an Jesus Christus und der Heiligen zurückzurufen.

Man befiehlt auch, daß solche, die etwas Indecentes enthalten, od. welche lächerliche und fabelhafte Geschichten darstellen, gänzlich beseitigt werden sollen. Diese Vorschriften schließen mit einem Glaubensbekenntniß, worin insbesondere die Irrthümer der Lutheraner, Kalvinisten und anderer Sektirer zurückgewiesen werden. De Thou, Liv. 28.

Poitiers (K. v.) Pictavienses, im J. 590. Auf diesem Konz. wurden Chrodilde und Basine, zwei Nonnen vom hl. Kreuz zu Poitiers, als Rebellinnen gegen ihre Aebtissin Labouere, exkommunizirt. Man befragte sie um den Grund ihres Austrittes aus dem Kloster, und der gegen Gondegisel und andere Bischöfe, die im vorigen Jahre über sie Gericht halten wollten, verübten Beleidigungen, und ihrer letzten Empörung gegen die Aebtissin und das Kloster. Man trug ihnen auf, um Verzeihung zu bitten, was sie aber höchlich verweigerten, und noch sogar die Aebtissin zu tödten drohten. Die Bischöfe erklärten sie also, nachdem sie die Canones zu Rathe gezogen, so lange für exkommunizirt, bis sie dafür Buße gethan haben würden, und setzten die Aebtissin wieder in die Regierung ihres Klosters ein. Greg. Tur. X. Hist. 16.

Poitiers (K. v.) im J. 1004, den 13. Jänner; zusammenberufen von Wilhelm V. mit dem Beinamen des Großen, Grafen von Poitiers und Herzog von Aquitanien, der durch seine Frömmigkeit ausgezeichnet war. Fünf Bischöfe verfaßten hier 3 Canones, worin verordnet wird, daß jene, welche Kirchenraub begehen und den Armen das Wenige, was sie haben, wegnehmen, oder die einen unbewaffneten Geistlichen schlagen, mit dem Anathem belegt werden sollen; und würden sie sich dagegen setzen, so sollen der Adel und die Bischöfe zusammenstehen, gegen die Rebellen ziehen, und so lange alles bei ihnen verwüsten, bis sie sich gefügt hätten. Die übrigen Canones verbieten den Bischöfen, für die Spendung der Sakramente der Buße und der Firmung etwas anzunehmen, und den Priestern und Diakonen, Frauenzimmer bei sich zu haben. T. IX. C. p. 780.

Poitiers (K. v.) im J. 1023, in Angelegenheit der Apostelwürde des hl. Martialis von Limoges, worüber aber hier nichts entschieden wurde. D. M.

Poitiers (K. v.) im J. 1074, in Anwesenheit des Kardinal-Legaten Gerold. Man verhandelte da über die Materie in der Eucharistie, und es waren die Gemüther gegen Berengar, der seine Häresie hartnäckig verfocht, so erbittert, daß er daran war, getödtet zu werden.

Poitiers (K. v.) im J. 1078, auf Veranstalten des Legaten Hugo, Bischof de Die. Wie aus dem Berichte, den er über dieses Konz. an Gregor VII. abstattete, erhellt, so fand er hier für seine Absichten mehrere Hindernisse. Er beklagt sich darin, daß der König von Frankreich, Heinrich I. dem Grafen von Poitiers verboten habe, zu dulden, daß das Konz. in seinem Gebiete gehalten werde, und daß sich der Erzbischof von Tours, den er einen Schandflecken der Kirche nennt, und der Bischof von Rennes beinahe gänzlich zu Meistern dieses Konz. gemacht hätten; daß die Versammlung durch die Diener dieser Bischöfe gestört worden sey, da dieselben mit bewaffneter Hand eintraten. Man schreibt diesem Konz. 10 Canones zu, und einige glauben sogar, es sey dieß dasselbe Konz. mit

Digitized by Google

dem vom J. 1095. Tom. X. Conc. p. 366. Fl.

Poitiers (K. v.) im J. 1095. Es wurden hier 10 Canones verfaßt, von denen der 1. den Bischöfen verbietet, die Investituren von den Königen oder von anderen Laien anzunehmen, und zwar unter Strafe der Exkommunikation und des Kirchenverbotes.

Poitiers (K. v.) im J. 1100, den 18. Nov., gehalten von 2 Legaten mit ungefähr 80 Prälaten, sowohl Bischöfen als Aebten, unter andern auch dem Yvo von Chartres. Norgaud, Bischof von Autun, wurde hier der Simonie angeklagt, und verurtheilt, die Stole und den Pastoral-Ring abzuliefern; und als er sich weigerte, diesem Urtheilsspruche Folge zu leisten, und sich zurückzog, wurde er seiner bischöflichen und geistlichen Würde entsetzt, und alle in den Bann gethan, die ihm noch ferner als ihrem Bischofe gehorchen würden. Er aber verharrte in seiner Widersetzlichkeit und behielt seine Stole und seinen Ring. Die viel wichtigere Angelegenheit, die man hier abhandelte, war aber die wegen König Philipp v. Frankreich, der die Bertrade geheirathet hatte. Ungeachtet der Verwendung eines großen Theils der Bischöfe und des Wilhelm IX., Herzogs von Aquitanien, sprachen die Legaten doch die Exkommunikation über Philipp und Bertrade aus; was aber einen großen Tumult verursachte und die Gesandten der Gefahr aussetzte, getödtet zu werden. Indessen machte diese Exkommunikation doch zu dieser Zeit einen solchen Eindruck auf die Gemüther, daß während der Zeit, wo Philipp und Bertrade zu Sens sich aufhielten, die Kirchen geschlossen blieben. Hierüber wurde die Königin Bertrade so erbittert, daß sie die Thür einer der Kirchen mit Gewalt erbrechen und darin von einem ihrer Kapläne die Messe lesen ließ. — Auf diesem Konz. kamen 16 Canones zu Stande, von denen der erste befiehlt, daß nur Bischöfe den Klerikern, und nur Aebte den Mönchen die Tonsur ertheilen, und daß sie für diese Funktion weder Scheeren- noch Servietten-Gelder verlangen sollten. T. X. C. p. 720.

Digitized by Google

Konzilien-Lexikon,

enthaltend:

sämmtliche General-, National-, Provinzial- und Partikular-Konzilien

vom

ersten Konzilium zu Jerusalem bis auf das Konzilium von Paris 1811; den Gegenstand ihrer Verhandlungen; deren Entscheidungen über Dogma und Disziplin, und die Irrlehren, welche darin verworfen wurden.

Mit einer Sammlung

der wichtigsten Canonen,

nach ihrem Inhalte geordnet, und einer chronologischen Tabelle sämmtlicher Konzilien,

von **Alletz.**

Aus dem Französischen übersetzt

von

P. Maurus Disch,

Kapitular des Benediktiner-Stiftes Michaelbeuern; derzeit Professor an der kathol. Studienanstalt zu St. Stephan in Augsburg.

Zweiter Band.

Augsburg, 1844.
J. A. Schlosser's Buch- und Kunsthandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Q.

Quierci (K. v.) an der Oise, Carisiacense, im J. 849. Hier wurde Gottschalk von Hinkmar und 12 Bischöfen verurtheilt, gestäupt und in den Kerker von Hautvilliers gesteckt, wo er 2 Glaubensbekenntnisse im Sinne des Schreibens abfaßte, das er dem Konz. von Mainz im J. 848 übergeben hatte. Man schrieb damals Vieles für und wider den Gottschalk. T. VIII. C. p. 56.

Quierci (K. v.) im J. 853. Einige Bischöfe und Aebte unterzeichneten da 4 Artikel von Hinkmar abgefaßt gegen die Lehre des Gottschalk. Ibid.

Quierci (K. v.) im J. 857, am 25. Febr. Carl der Kahle hielt hier eine Versammlung der Bischöfe und des Adels, um den Mißständen der Kirche und des Staates abzuhelfen. Ibid. p. 246.

Quierci (K. v.) im J. 858. In dieser Versammlung verfaßten die Bischöfe der Provinz Rheims und Monen ein weitläufiges Vorwurfsschreiben an König Ludwig, daß er auf die Einladung einiger mit der Regierung von Carl unzufriedener Adelichen nach Frankreich gekommen. Wir haben vernommen, sagen sie darin, daß in den Diözesen, durch die Ihr gezogen, Grausamkeiten und Gräuel verübt worden sind, welche sogar die der Heiden hinter sich lassen, und einen Theil derselben sahen wir auch selbst; und Ihr behauptet doch, gekommen zu seyn, um Mißbräuche abzustellen; wendet lieber eure Waffen gegen die Heiden u. s. w. p. 654.

R.

Ravenna (K. v.) Ravennatense, im J. 874, veranstaltet durch Papst Johann VIII., an der Spitze von 70 Bischöfen; wo man einen Streit zwischen Ursus, Doge von Venedig, und Peter, Patriarchen von Gradus, beilegte. T. IX. C. p. 1235.

Ravenna (K. v.) im J. 877, am 22. Juli. Dieses Konz. hielt der Papst mit 49 Bischöfen, um den Unordnungen in Kirche und Staat abzuhelfen; es wurden 19 Canones abgefaßt. Der 1. befiehlt, daß jeder Metropolit in den 3 Monaten nach seiner Konsekration nach Rom reisen soll, um dort seinen Glauben darzulegen und um das Pallium nachzusuchen; und bis dahin soll er keine Funktion unternehmen. Ein gewählter Bischof soll unter Strafe der Exkommunikation in 3 Monaten konsekrirt werden. Ibid. p. 300.

Ravenna (K. v.) im J. 898, veranstaltet von Papst Johann IX. in Beisein des Kaisers Lambertus.

Digitized by Google

Es wurden hier die Artikel des Konz. von Rom noch einmal vorgelesen und 12 davon bestätigt.

Ravenna (K. v.) im J. 967, im April. Kaiser Otto gab hier dem Papste die Stadt und das Gebiet Ravenna wieder zurück. Auch wurde hier Herald, Erzbischof von Salzburg abgesetzt, und die Akte seiner Absetzung am 25. April von 57 Bischöfen, Papst Johann XIII. mit einbegriffen, unterzeichnet. Der Kaiser unterschrieb nach dem Papst, und hernach die Bischöfe. Endlich wurde noch Magdeburg zu einem Erzbisthume erhoben. T. IX. C. p. 674.

Ravenna (K. v.) im J. 968. Mehrere Bischöfe von Italien und Deutschland unterzeichneten da einen Tausch zwischen der Kirche von Halberstadt und der von Magdeburg. D. M.

Ravenna (K. v.) im J. 998, am 1. Mai. Gerbert, Erzbischof dieser Stadt, verfaßte hier mit 8 Suffraganen seiner Erzdiözese 3 Canones. Ibid.

Ravenna (K. v.) im J. 1014, am 30. April, gehalten vom neuen Erzbischof Arnold. Es wurde hier dargethan, daß während der Sedisvakanz von Ravenna, welche 11 J. gedauert hatte, unerlaubte Ordinationen und irregulaire Weihungen vorgefallen seyen. Es wurde also ausgesprochen, daß alle sogestalt Ordinirte suspendirt bleiben sollen, bis eine genauere Untersuchung hierüber eingeleitet seyn würde, und daß alle von Adalbert, dem der Kaiser das Bisthum von Aricia gegeben hatte, geweihten Kirchen und Oratorien mit dem Interdikte belegt und die Benediktion für ungültig erklärt werden soll. T. IX. C. p. 833.

Ravenna (K. v.) im J. 1128. Papst Honorius setzte hier die Patriarchen von Aquileja und Venedig oder Gradus ab, weil sie die Schismatiker begünstigt hatten. Pagi.

Ravenna (K. v.) im J. 1261, gehalten auf Anordnung des Papstes Alexander IV., und zwar, um Hilfe gegen die Tartaren zu erlangen. Allein schon am 25. Mai desselben Jahres starb der Papst, bevor er das Konz. halten konnte, welches alsdann erst auf den folgenden Juli angesagt wurde. D. M.

Ravenna (K. v.) im J. 1286, am 8. Juli, unter Bonifazius von Lavagna, Erzbischof dieser Stadt, mit 8 seiner Suffragane. Man machte hier eine Konstitution bekannt, welche in 12 Artikeln abgetheilt war, von denen der erste einen von Laien eingeführten Mißbrauch verwarf; dieser war, daß wenn einer zum Ritter geschlagen worden war, und sich verehlichte, man Possenreisser und Spaßmacher zur Ergötzung bei diesen Festlichkeiten kommen ließ. Tom. XI. C. q. 1246.

Ravenna (K. v.) im J. 1311, unter Rainald, Erzbischof von Ravenna, in Angelegenheit der Templer. Es fanden sich dabei ein 8 Bischöfe aus der Provinz und 3 Inquisitoren, 2 Dominikaner und ein Minorite. Man führte da 7 Templer vor, die, ohne eine Furcht zu verrathen, standhaft alle Verbrechen läugneten, die man ihnen zur Last legte. Tags darauf fällte man das Urtheil, es sollen jene für unschuldig gelten, die aus Furcht vor der Folter bekannt hatten; 5 davon aber waren, welche die canonische Purgation vornehmen mußten. — Auf diesem Konz. veröffentlichte man auch eine Constitution in 32 Artikeln, in der Absicht, damit die alten, wenig befolgten Canones wieder zu beleben. Der wichtigste darunter geht auf die gegen die Bischöfe verübten Gewaltthätigkeiten, von denen einige in Gefangenschaft gesetzt, getödtet oder von ihren Sitzen verjagt und ihrer Güter beraubt worden waren. Gegen die Anstifter dieser Vergehungen wurden alle möglichen Censuren und geistlichen Strafen aus-

Digitized by Google

gesprochen; indessen war aber dieses Mittel doch nicht hinreichend. T. XI. C. p. 1533.

Ravenna (K. v.) im J. 1314, unter demselben Erzbischof, umgeben von 6 Bischöfen und 4 Deputirten. Das Werk dieses Konz. war ein Reglement in 20 Artikeln. Man verbot darin unter andern, sowohl einem auswärtigen, als auch einem unbekannten, od. einem Bischofe, der nicht diesseits des Meeres eine Gemeinde hat, die bischöfl. Weihen zu ertheilen; Ordinationen oder andere Pontifikal-Funktionen in ihren Kirchen vorzunehmen. Die Unbekannten waren ohne Zweifel die Bischöfe in partibus, deren Anzahl sich täglich vermehrte. Wenn die Bischöfe durch ihre Diözesen oder ihre Städte reisen, so sollen die Seelsorger die Glocken läuten lassen, damit das Volk herbeikomme, den Segen auf den Knien zu empfangen, und dieß zwar unter Strafe von 5 Sous Almosen für die Armen. — Canoniker oder Religiosen sollen dem Bischof in Cappis mit Weihwasser, dem Rauchfaß und dem Kreuze entgegengehen, dabei bis zur Kirchenpforte singen, und seinen feierlichen Segen vor dem Altare kniend empfangen. Dieß ist das erstemal, bemerkt H. v. Fleury, daß man eine ausdrückliche Verordnung ergehen läßt, daß man den Bischöfen diese äußerlichen Ehrenbezeugungen erweise, welche die Liebe und Achtung des Volkes in den ersten Jahrhunderten denselben gezollt hat. Dasselbe Konz. sagt auch noch, daß keine Religiosen oder jemand Anderer sich der Visite der Ordinarien, unter dem Vorwande der Präskription, freimachen dürfe. Die Priester sollen gehalten seyn, ihre erste hl. Messe binnen 3 Monaten von ihrer Ordination an, zu feiern, und hernach wenigstens jährlich einmal zu lesen. T. XI. C. p. 1604.

Redingue, in England (K. v.) Redingense, im J. 1279, den 30. Juli, gehalten von dem Erzbischof von Kanterbury, Legaten des Papstes, und seinen Suffraganen. Es wurden hier die Constitutionen des Konz. von Lateran im J. 1268, gegen die Mehrzahl der Benefizien im Seelsorger-Amte erneuert. Auch wurde eine Verordnung für Religiosen entworfen; es wurde ihnen nämlich aufgetragen, ihr Offizium ganz zu rezitiren, ohne davon etwas wegzulassen; auch gab man ihnen die Art und Weise an, wie sie Besuche zu machen und zu empfangen hätten; denn die Religiosen befolgten keine strenge Klausur. T. XI. C. p. 1062.

Redon (K. v.) eine Abtei in der Bretagne, im Kloster zum hl. Erlöser, Redonense, im J. 848. Nomeneus, Herzog von der Bretagne, nöthigte 4 bretagnische Bischöfe, ihren Sitzen zu entsagen, schickte Andere auf deren Stelle und errichtete als neue Bisthümer, Dol, St. Brieu und Tregnier, indem er dem Dom zu Dol den Namen einer Metropole beilegte, welcher dort auch, ungeachtet des Erzbisthums von Tours, seit 300 J. erhalten blieb. Die 7 Bischöfe wurden zu Dol consekrirt und Nomeneus zum König erklärt, was er auch nur mit allen seinen Veränderungen bezwecken wollte.

Regensburg (K. v.) in Bayern, Ratisbonense, im J. 792. Man verdammte da den Felix von Urgel, der der Irrlehre überwiesen war, und schickte ihn nach Rom zum Papst Adrian, vor dem er ein Glaubensbekenntniß ablegte und seine Häresie in der Kirche zum hl. Petrus abschwur; worauf er in seine Heimath, nach Urgel, zurückkehrte. Er behauptete nämlich, wie Elipand, Jesus Christus als Mensch sey nur Gottes Adoptiv-Sohn. D. M.

Regensburg (K. v.) im J. 803. Es wurde in diesem Konz. ausgemacht, daß die Chorepiskopi keine bischöflichen Funktionen verrichten sollen, da sie nur Priester seyen, und daß Alles, was sie auf diese Weise

Digitized by Google

gethan hätten, für ungültig erklärt werde. Auch verbot man da, neue Chorepiskopi zu creiren. Indessen hörten doch diese Landbischöfe erst gegen das Ende des 10. Jahrhunderts auf. D. M.

Reims (K. v.) Remense, im J. 625, gehalten vom Erzbischof Sonnakus an der Spitze von 40 Bischöfen. Es wurden da 25 Canones verfaßt; der 1. darunter sagt, daß man jene vom Konz. zu Paris im J. 614 zu befolgen habe. Bei diesem Konz. waren auch der hl. Arnolph von Metz und der hl. Kunibert von Köln anwesend.

Reims (K. v.) im J. 813, um die Mitte des Mai, gehalten auf Geheiß Carls d. G. um die kirchliche Disziplin wieder herzustellen. Den Vorsitz dabei führte der Erzbischof Vulfarius. Der Anfang wurde, wie es damals Sitte war, mit einem dreitägigen Fasten gemacht; und darauf 44 Canones aufgesetzt. Tom. VIII. C. p. 1253.

Reims (K. v.) im J. 923. Skulfus von Reims verpflichtete hier mit seinen Suffraganen, jene, welche der Schlacht bei Soissons zwischen Robert und Carl, beigewohnt hatten, drei Fastenzeiten hindurch, in 3 aufeinanderfolgenden Jahren, Kirchenbuße zu thun. T. IX. C. p. 581.

Reims oder zum hl. Basius, 3 Meilen von Reims (K. v.) im J. 991, den 17. Juni, versammelt auf Betrieb des Hugo Capet gegen Arnolph, Erzbischof von Reims und Sohn des Lothar. Dieser stand im Verdachte, mit seinem Onkel, Carl von Lothringen, der sich der Stadt Reims gewaltsam bemächtigt hatte, und nachher von Hugo Capet gefangen und nach Orleans in's Gefängniß abgeführt worden war, im geheimen Einverständniß zu stehen. Den Vorsitz bei diesem Konz. führte, als der Aelteste, Seguin, Erzbischof von Sens; und Arnolph, Bischof von Orleans war, als der gelehrteste Bischof Galliens, dabei Promotor und hatte die Propositionen zu machen. Dieser ermahnte nun die Bischöfe, ohne Leidenschaftlichkeit, jedoch frei zu verhandeln, und legte den Gegenstand des Konz. vor.

Er sagte nämlich, es handle sich hier, zu erfahren, ob Arnolph von Reims sich von der Anschuldigung der verletzten Majestät, die man gegen ihn erhoben hatte, reinigen könne. Allein es sprachen 3 Männer, hervorragend durch ihre Gelehrsamkeit, nämlich: Johann Scholastikus von Auxerre, Ranulph, Abt von Sens, und Abbon von Fleury zur Vertheidigung des Arnolph von Reims. Sie brachten den unächten Brief der Bischöfe von Afrika an den Papst Damasus vor, um zu beweisen, daß alle wichtigeren Kirchen-Streitigkeiten dem Papst zur Beilegung vorbehalten werden müßten, und vor allem aber die Aburtheilung über einen Bischof. Auch zitirten sie mehrere Stellen aus den falschen Dekretalen, und behaupteten, die Angelegenheit des Arnolph müsse dem Papste zugewiesen, und die Anklagen, die Zeugen und Richter müßten in einem großen Konz. in Untersuchung gezogen werden.

Man erwiederte darauf, Arnolph habe in einem canonischen Schreiben und durch Deputirte mehr als ein ganzes Jahr an ein Konz. appellirt, und man bewieß, daß seine Angelegenheit durch den Brief des Königs Hugo an Johann XV. dem Papste vorgetragen worden sey.

Arnolph von Orleans hielt bei dieser Gelegenheit eine bemerkenswerthe Rede, worin er unter anderem sagt: „Wir glaubten die röm. Kirche immer wegen des hl. Petrus hoch in Ehren halten zu müssen, und wir wollen gar nicht uns den Dekreten derselben widersetzen, wenn sie nur in nichts den Canonen, deren Gültigkeit für ewig in Kraft bestehen muß, entgegen sind; denn wir müssen

Digitized by Google

wohl Acht darauf haben, daß weder das Stillschweigen des Papstes, noch seine neu erscheinenden Dekrete den alten Canones einen Eintrag thun... Wenn jemand mit Gelasius behaupten würde, daß die Kirche zu Rom die ganze Welt richte, sie selbst aber von Niemand gerichtet werde; — daß der Ausspruch des Papstes nicht reformirt werden könne, so haben die Bischöfe Afrika's einen unmöglichen Ausspruch gethan, wenn sie sagten: „Kann man wohl annehmen, daß Gott einen Einzigen unter uns die Wahrheit werde erkennen lassen, und dieses einer in seinem Namen zusammengekommenen Versammlung von Bischöfen verweigert habe! — Hierauf bringt Arnolph mehrere Stellen aus dem hl. Gregor vor, womit er beweisen will, der hl. Papst habe darin gebilliget, daß schuldige Bischöfe an Ort und Stelle gerichtet werden sollen, ohne daß hierüber ein Rekurs nach Rom statt finde. Das war auch wirklich das alte Recht, welches nur durch die falschen Dekretalen beeinträchtigt worden war. Er schloß nun, daß offenkundige Rechtssachen durch ein Provinzial-Konz. abzumachen seyen, und fügte bei: Das Konz. von Nicäa befiehlt, jährlich 2 Konzilien zu halten, ohne vom päpstlichen Einflusse hiebei eine Erwähnung zu thun. Uebrigens aber wollen wir allen Streit bei Seite lassen, und der röm. Kirche eine größere Ehrerbietigkeit erweisen, als es die Bischöfe Afrika's gethan haben, und ihren Rath auch in dieser Sache einholen, wie es sonst bei ähnlichen Gelegenheiten geschah. Ist ihr Endurtheil gerecht, so werden wir es friedlich annehmen; ist es das nicht, werden wir dem Apostel folgen, der uns befiehlt, nicht einmal auf einen Engel zu hören, wenn er etwas gegen das Evangelium sagen würde. Schweigt aber Rom, wie gegenwärtig, so werden wir uns bei den Gesetzen Raths erholen."

Diese Rede enthielt wahrhaftig einige übertriebene Sätze, sagt H. v. Fleury, und solche, welche auf die Geringschätzung des hl. Stuhles hinzuarbeiten scheinen. Indessen fordert es doch die Gerechtigkeit, die Worte eines durch sein Alter und seine Gelehrsamkeit ehrwürdigen Bischofes, der noch obendrein, weit entfernt, zum Schisma zu rathen, gleich anfangs erklärt hatte, daß man der röm. Kirche ehrfurchtsvoll begegnen müsse, im günstigsten Sinne auszulegen; überdieß, fügt derselbe Historiker bei, hätten rechtlich fühlende Leute wohl indignirt werden müssen über die gräulichen Unordnungen, die seit einem Jahrhundert zu Rom herrschten, und es konnte wohl nicht anders seyn, als daß durch dieselben die Achtung vor der Person der Päpste und ihre Verordnungen vermindert wurde.

Nachdem man nun die Gründe von der einen, wie von der anderen Seite vernommen hatte, kam man überein, Arnolph von Reims könne auf diesem Konz. gerichtet werden. Man ließ ihn also eintreten, und stellte ihm in liebreichem Tone die Wohlthaten vor, die er vom König genossen, und wie er ihm dafür mit Bösem vergolten habe. Arnolph vertheidigte sich nur schwach, indem er sagte, er befinde sich in den Händen seiner Feinde; bekannte aber bald darauf sein Vergehen, und sagte, er wolle dafür, daß er das Episkopat unwürdig ausgeübt, demselben entsagen.

In der 2. Sitzung, wo auch die beiden Könige Hugo und Robert zugegen waren, forderte Arnolph von Orleans den Arnolph von Reims auf, sich vor den Königen auf die Knie zu werfen, und um das Leben zu bitten, was er auch that, und was ihm auch bewilligt wurde. Hierauf gab er dem Könige den Ring und Stab und den übrigen Bischöfen aber die anderen Insignien der bischöflichen Würde zurück; verlas dann die Entsagungs-Urkunde des Inhalts, daß er sich we-

Digitized by Google

gen Sünden, die er den Bischöfen heimlich gebeichtet, des Episkopates für unwürdig erkenne, demselben entsage, und einwillige, daß ein Anderer an seine Stelle erwählt werde. Dieß war aber Gerbert, eine berühmte Persönlichkeit, der es in der Folge durch die Liebe zu den Wissenschaften und den Antheil, den er an kirchlichen Angelegenheiten nahm, verdiente, unter dem Namen Sylvester II. zum Papst erwählt zu werden.

Auch Adalgar, der eingestand, die Thore von Reims geöffnet zu haben und feindlich in die Kirche eingedrungen zu seyn, willigte in seine Absetzung, und wurde hier seines priesterlichen Gewandes, womit man ihn angethan hatte, entkleidet und in die Communio Laicorum zurück versetzt. Gerber. Hist. Cone. Rem. Fl.

Reims (K. v.) im J. 1049, den 3. Oktober, am Tage der Dedikation des hl. Remigius, unter Papst Leo VI. Es fanden sich dabei ein, 20 Bischöfe, bei 50 Aebte, und mehrere andere Geistliche. In der ersten Sitzung wurde der Gegenstand der Verhandlung vorgelegt, nämlich die Mißbräuche, die in Gallien gegen die Canones sich geltend machten, d. h. die Simonie, das Usurpiren oder gewaltsame Anschreißen der Kirchen und geistlichen Funktionen durch Laien, blutschänderische Heirathen, Apostasie von Mönchen und Geistlichen, Beraubung und ungerechte Einsperrung von Armen, verabscheuungswürdige Verbrechen, und einige Ketzereien, die sich auf dem Lande zu zeigen anfingen. Alle Bischöfe, mit Ausnahme von 4, reinigten sich vom Verdachte der Simonie. Dasselbe thaten die Aebte, einige aber getrauten sich nichts zu erwiedern. Ein Abt von Poutieres wurde wegen Unenthaltsamkeit abgesetzt.

In der 2. Sitzung legten mehrere das Bekenntniß ab, daß sie ihre Stellen durch Simonie erlangt haben. Die Bischöfe, welche, obwohl eingeladen zum Konz., nicht dabei erschienen waren, und auch keine schriftliche Entschuldigung eingeschickt hatten, wurden exkommunizirt. Hierauf wurden 12 Canones abgefaßt, um die seit langer Zeit schon in Vergessenheit gerathenen Dekrete der Väter wieder aufzufrischen, und unter Strafe des Anathems, mehrere Mißbräuche, die in der gallikanischen Kirche gang und gebe waren, wie die Simonie, die Erhebung zu Bischofssitzen ohne Wahl des Clerus und Volkes, verdammt. Am Schlusse des Konz. erließ der Papst eine Bulle, welche die Feier des hl. Remigius-Festes am 1. Oktober anordnete.

Reims (K. v.) im J. 1092, gehalten von Reinhold, Erzbischof von Reims, umgeben von 6 Bischöfen der Provinz. Man untersuchte hier den Streit wegen der Trennung des Bisthums von Arras von jenem zu Cambrai. Die Abgeordneten von Arras fanden sich auch ein, und wurden darin eins, daß in Städten, wo Bischofssitze gewesen sind, und welche wieder in ihren ursprünglichen Zustand gekommen sind, Bischöfe wieder eingesetzt und auch in solche Städte gestellt werden sollen, die eine hinreichende Bedeutenheit haben. Der Archidiakonus von Cambrai hingegen behauptete, die Kirche von Arras dürfe keinen eigenen Bischof haben. Das Konz. überließ nun die Entscheidung dieser Angelegenheit dem Papste und befahl den Partheien, ihren Prozeß in Rom zu führen. Der Papst entschied endlich, man müsse einen Bischof für Arras ordiniren; und nachdem nun Lambert für Arras erwählt war, wurde er zu Rom vom Papste selbst consekrirt. Tom. X. C. p. 464.

Reims (K. v.) im J. 1094, zusammengesetzt aus 3 Erzbischöfen und 8 Bischöfen. König Philipp hoffte hier seine Ehe mit Bertrade bestätigen lassen zu können, da Bertha, seine erste Gemahlin, im selben Jahre ge-

Digitized by Google

storben war. Yvo von Chartres wollte bei diesem Konz. sich nicht einfinden, und brachte in seiner Einlage an den Papst als Entschuldigung vor, es sey ihm nicht gestattet, in dieser Versammlung ungestraft die Wahrheit zu sagen, indem er auch noch die Worte beifügte: Der König mag gegen mich unternehmen, was ihm Gott nur immer zu thun gestatten wird; er mag mich einkerkern, mich entfernen, verbannen; ich bin entschlossen, mit der Gnade Gottes für sein Gesetz alles zu erdulden. Ibid. p. 497.

Reims (K. v.) im J. 1105. Otto, Abt von St. Martin de Tournay wurde hier zum Bischof von Cambrai erwählt, und von Manasses von Reims consekrirt. D. M.

Reims (K. v.) im J. 1115, den 28. März, gehalten vom Legaten Conon, welcher hier den Kaiser Heinrich in den Bann that, und den Bischof Gottfried, der sich in die Karthause zurückgezogen hatte, wieder nach Amiens zurückschickte. Id.

Reims (K. v.) im J. 1119, vom 20. bis 30. Oktober, gehalten von Papst Kalixtus II., umgeben von 15 Erzbischöfen und mehr als 200 Bischöfen, welche er aus allen Provinzen des Occidents zusammenkommen lies; Aebte waren beinahe eben so viele zugegen. Nach der hl. Messe lies sich der Papst auf einem Throne, gegenüber der Kirchenthüre, nieder. In der ersten Reihe waren die Bischöfe und Kardinäle. Ein Kardinal-Diakon, dem Papst zur Seite stehend, hielt in der Hand das Buch der Canones, um dieselben, wenn es noth thun sollte, herauszulesen. Nach der Litanei und den gewöhnlichen Gebeten hielt der Papst in lateinischer Sprache eine Art Homilie über das Evangelium, worin es heißt, daß das Schiffkein, worunter die Kirche vorgestellt wird, von den Wellen hin und hergetrieben wurde. Hierauf hielt ein Kardinal eine schöne beredte Rede über die Pflichten der Hirten. Dann setzte der Bischof von Ostia die verschiedenen Gegenstände der Verhandlung auseinander, weßwegen das Konz. versammelt worden sey.

Ludwig der Dicke brachte seine Klagen in Betreff der Normandie vor, die ihm der König von England gewaltsam entrissen hatte; allein hierüber sprach das Konz. kein Urtheil aus. — Hildegarde, Gräfin von Poitiers, trat ebenfalls, gefolgt von ihren Frauen, vor das Konz. und brachte ihre Klage gegen Grafen Wilhelm, Herzog von Aquitanien, vor, der sie verlassen hatte, um an ihre Stelle die Gemahlin des Vicomte von Chatellerault zu nehmen, und der schon so tief in Laster aller Art versunken war, daß er sich sogar seiner Ausschweifungen rühmte. Man nahm die Entschuldigung der Prälaten von Aquitanien an, welche vorbrachten, daß ihr Herzog krank sey, und sich deßhalb nicht beim Konz. habe einfinden können, wie es ihm der Papst aufgetragen habe. Man gestattete ihm deßhalb einen Aufschub, um sich dann vor den Richterstuhl des Papstes zu stellen, und bis dorthin seine rechtmäßige Gemahlin, unter Strafe des Anathems, wieder zurückzunehmen.

Der Erzbischof von Lyon führte im Namen des Bischofs von Macon Beschwerde über die Eingriffe des Abtes von Cluny, gegen den mehrere andere Mönche und Geistliche gewichtige Klagen anbrachten. Der Abt von Cluny verfocht seine Sache und behauptete, alle diese Klagen hätten keinen anderen Grund, als seine Sorgfalt, die Güter und Privilegien seines Klosters ungekränkt zu erhalten, und sagte, der Papst werde wohl ebenfalls wissen die Güter zu verfechten, die er den Aebten von Cluny anvertraut habe. Man untersuchte nun in dieser Angelegenheit und bestätigte die Privilegien dieses Klosters. Auch machte das Konz. 5 Dekrete. Das erste gegen die Investitur der Bischöfe und Aebte, welche unter Strafe des Ana-

Digitized by Google

thems und des Verlustes der auf diese Weise erlangten Würde, verboten wurde. Das 3. gegen widerrechtliche Besitzergreifung von Kirchengütern. Das 4. gegen solche, die für die hl. Taufe, die hl. Firmung, das Begräbniß, den Krankenbesuch und die letzte Oelung Bezahlung fordern; und das letzte endlich, welches die Enthaltsamkeit des Clerus zum Ziele hat. Es wurde hier auch noch ein Dekret abgefaßt, die Treuga Dei betreffend; den beabsichtigten Frieden aber zwischen dem Papst und Kaiser Heinrich konnte man nicht zum Abschlusse bringen. Der Kaiser, der sich zu Mouson, wohin sich auch der Papst während der Dauer des Konz. begeben hatte, befand, wollte nämlich sein feierlich gegebenes Versprechen, der Investitur zu entsagen, nicht ins Werk setzen.

Bei der letzten Sitzung erhoben sich sämmtliche Bischöfe und Aebte, an Zahl 475, jeder mit einer brennenden Kerze in der Hand, und der Papst exkommunizirte feierlich einige Personen, deren Namen laut herabgelesen wurden, und die 2 ersten darunter waren der Kaiser und der Gegenpapst Bourdin. T. X. C. p. 865.

Reims (K. v.) im J. 1131, am 18. Oktober, gehalten von Papst Innozenz II. an der Spitze von 13 Erzbischöfen, 263 Bischöfen und einer großen Anzahl Aebte, Geistlichen und Mönchen aus Frankreich, Deutschland, England und Spanien. Unter den Aebten war der berühmteste der hl. Bernhard, der in diesem Konz. mit Glanz auftrat. Es wurde hier die Wahl des Innozenz zum Papst gutgeheißen und Peter de Leon exkommunizirt, wenn er nicht zurücktreten wollte. Außerdem wurden noch 17 Canones in Disziplinar-Sachen bekannt gegeben, die schon auf dem Konz. von Clermont im vorigen Jahre herausgegeben worden waren; auch weihte hier der Papst den König Ludwig den Jüngeren.

Unter diesen Canonen verbietet der 6. den Mönchen und den regulirten Chorherren das Civil-Recht und die Medizin als Brodstudium zu betreiben, weil wirklich die Geldgierde einige zu diesem Studium verleitet hatte. Ebenso verbietet dasselbe Konz. auch die Tourniere, weil dabei das Leben des Leibes und der Seele der Gefahr ausgesetzt wird, indem man Beweise seiner Stärke und Gewandtheit ablegen will; und das Anathem gegen jenen ausgesprochen, der eine gottgeweihte Person schlägt. T. X. C. p. 982. D. M.

Reims (K. v.) im J. 1148, zusammengesetzt aus dem Papst Eugen III., mehreren Kardinälen und Bischöfen aus Frankreich, Deutschland, England und Spanien. Der hl. Bernhard brachte hier den Gilbert von Poree dahin, daß er lehrte, das Wesen der Gottheit, seine Weisheit und seine Gottlichkeit sey nicht Gott selbst; und diese Lehre bestritt nun der hl. Abt mit allem Nachdrucke. Nachdem man lange Zeit gestritten hatte, setzte der hl. Bernhard ein Glaubensbekenntniß auf, welches ganz gegen die Irrlehre Gilberts gerichtet war, und vom Papst und den Kardinälen bestätigt wurde.

Das Wesentlichste daran ist: 1) Wir glauben, daß die einfache Natur der Gottheit Gott ist, und daß Gott die Gottheit ist; daß Er weise ist vermöge seiner Weisheit, die Er selbst ist, und groß vermöge seiner Größe, die Er wieder selbst ist, und so auch im Uebrigen. 2) Wenn wir von 3 göttlichen Personen sprechen, so sagen wir damit, daß sie ein Gott und eine göttliche Substanz sind; und wenn wir hingegen von der göttlichen Substanz sprechen, so bekennen wir hiemit, daß sie in 3 Personen enthalten ist. 3) Wir sagen, Gott allein ist ewig, und es gibt nichts, möge man es Relation, Eigenschaft, oder wie immer nennen, was ewig wäre ohne Gott. 4) Wir glauben,

Digitized by Google

daß die Gottheit selbst und die göttliche Natur in Jesu Christo Mensch geworden ist u. s. w.

Da aber mehrere Mitglieder des Konz. dem Gilbert beistimmten, so bestätigte der Papst diesen Endausspruch nicht durch ein feierliches Dekret, sondern verpflichtete den Gilbert blos, seine Irrthümer zu widerrufen, was auch geschah. Man führte auch diesem Konz. einen Fanatiker einer gewissen Art, mit Namen Eon de l'Etoile vor, welcher viele Leute aus dem gemeinen Volke dadurch verführt hatte, daß er öffentlich vorgab, er sey derjenige, welcher zufolge den Worten der Kirche per eum, qui venturus est etc. die man per Eon aussprechen sollte, das Gericht über die Lebenden und Todten zu halten habe. Als er aber nur sinnlose Antworten gab, that man ihn in Gewahrsam, worin er bald hernach starb.

In der nämlichen Versammlung wurde auch Wilhelm von York angeklagt, daß er nicht canonisch erwählt und vorschriftsmäßig consekrirt worden sey; er wurde auch dessen überwiesen, und hierauf sprach Albert, Bischof von Ostia, im Namen des Papstes, das Absetzungsurtheil über ihn aus, als Motiv dafür angebend, er sey vor der Wahl schon vom König Stephan ernannt gewesen; indessen ward doch dieser Ausspruch gegen die Ansicht des größten Theils der Bischöfe gethan. — Auch einige Canones wurden in diesem Konz. erlassen, der größte Theil davon jedoch aus den vorhergehenden Konz. wiederholt und in veränderter Form wiedergegeben. Einer der merkwürdigsten darunter ist jener, welcher über den Ursprung der Titular-Curaten Aufschluß gibt. Es sagt nämlich dieser Canon, man soll nicht mehr Priester commissionsweise zu Kirchen abschicken, sondern jede soll ihren eigenen Priester haben, der nur durch den Ausspruch des Bischofs abgesetzt werden kann, und soll ihm aus dem Vermögen der Kirche ein zukömmliches Einkommen anweisen. T. X. C. p. 1107. Fl.

Reims (K. v.) im J. 1164, gehalten von Papst Alexander III. in Angelegenheit eines Kreuzzuges.

Reims (K. v.), oder vielmehr von St. Quentin in Vermandois, im J. 1235, wo der Erzbischof von Reims mit 6 seiner Suffraganen sich am 29. d. M. nach Melun zum König begaben, um ihm Vorstellungen über gewisse Artikel zu machen, die nach ihrer Meinung die Freiheit der Kirche verletzten. D. M.

Reims (K. v.) im J. 1187, am 1. Oktober. Peter Barbet, Erzbischof von Reims, 7 Suffragan-Bischöfe und Deputirte von 2 anderen faßten hier einmüthig den Beschluß, nach Rom zu schicken, um dort den Streit, den sie mit den Bettelmönchen wegen ihren Privilegen für den Beichtstuhl und das Predigen hatten, zur letzten Entscheidung zu bringen. Tom. XI. C. p. 1317.

Reims (K. v.) im J. 1301, am 22. November. Man setzte hier eine Bestimmung von 7 Artikeln auf, von denen der größte Theil Geistliche betrifft, die vor einen weltlichen Richterstuhl gerufen würden. D. M.

Reims (K. v.) im J. 1565, gehalten vom Kardinal von Lothringen. Der Besuch bei diesem Konz. war sehr zahlreich; es fanden sich dabei ein die Bischöfe von Senlis, Soissons, Chalons an der Marne, auch der Erzbischof von Sens (Pellevé) und der Bischof von Verdun, der damals zu Reims war, nahmen dabei auch ihre Sitze, und zwar der Erzbischof zur Rechten und der Bischof zur Linken des Kardinal, ein. Auch die Prokuratoren der Bischöfe von Noyon, Laon, Amiens und Boulogne waren zugegen. Mehrere Abgeordnete von Kapiteln, und Aebte, die dabei waren, hatten das Stimmrecht. Es wurden gegen 19 Congregationen gehalten. In der 2. am 28. Novbr.

Digitized by Google

wurde beschlossen, daß der Artikel, die Reform der Sitten betreffend, einem folgenden Konz. überlassen bleiben soll, bis nämlich jeder Bischof in seiner Diözese aufgefunden haben würde, was es darin zu reformiren gebe. Man erließ eine nicht geringe Anzahl von Statuten und Verordnungen; 18 davon finden sich im Drucke vor. Die wichtigsten darunter haben zu ihrem Objekte die Residenz der Seelsorger, die Spendung der hl. Sakramente, den für einen Seelenhirten zu führenden geregelten Lebenswandel; die Prüfung endlich sowohl jener, die zu Seelsorgern verwendet werden sollen, als auch jener, die die hl. Weihen zu erhalten wünschen. Herrliche Vorschriften enthält der Artikel, welcher den Lebenswandel der Geistlichen abhandelt. Labbe. Coll. Conc. T. XV. p. 43. etc.

Reims (Provinzial-Konz. v.) im J. 1583, im Mai, gehalten vom Kardinal de Guise, umgeben von den Bischöfen zu Soissons, Laon, Beauvais, Chalons an der Marne, Noyon und Amiens und einem Abgeordneten von Senlis. Der Gegenstand der Verhandlungen war die Abhaltung des Gottesdienstes, das Brevier, das Missale und Rituale, die Festtage, die Sakramente, die Seminarien, die Begräbnisse, die Curaten, die Kapitel, die Simonisten, die Besitzer von Pfründen, der Wucher, die bischöfl. Visitationen, die Diözesan-Synoden. Ueber diese mannigfaltigen Materien wurde in 5 Congregationen abgehandelt. Mehrere Verordnungen wurden auch erlassen betreffend die Administration der hl. Sakramente und die Pflichten der Geistlichen, und diese wurde durch ein Breve von Papst Gregor XIII. vom 30. Juli 1584 bestätigt. Ibid. p. 848.

Riez (K. v.) in der Provence, (od. Narbonensis secunda) Regiense, im J. 439, den 29. November, gehalten vom hl. Hilarius von Orleans, an der Spitze von ungefähr 3 Bischöfen. Diese Versammlung wurde gehalten, um der Unordnung in der Kirche von Embrün zu steuern, welche bei Gelegenheit der Wahl des Armentarius erzeugt worden war. Es hatte nämlich eine Faktion, aus Laien bestehend, einen Bischof gewählt, ohne dazu die Einwilligung des Metropoliten zu haben, und hatte denselben blos durch 2 Bischöfe weihen lassen, obwohl die Canones deren 3 vorschreiben. Das Konz. entschied nun, daß die 2 Bischöfe, welche den Armentarius ordinirt haben, zwar verdienten abgesetzt zu werden, daß man ihnen aber doch für diesmal verzeihen wolle; dafür aber soll es ihnen nicht mehr gestattet seyn, der Ordination eines Bischofes oder einem Provinzial-Konz. anzuwohnen. In Betreff des Armentarius wurde entschieden, er könne nicht Bischof von Embrun seyn, man soll ihn aber behandeln, wie das Konz. von Nicäa die Novatianer behandelte, nämlich, es soll den Bischöfen, die es wollten, erlaubt seyn, ihm eine Pfarre anzuweisen, um entweder dieselbe als Chorbischof zu verwalten, oder daß er dort in geistlichen Verrichtungen Aushilfe leiste, gerade wie ein fremder Bischof; daß er nie mehr, als eine Pfarre verwalten, und auch nicht die geringste Priesterweihe ertheilen könne, obgleich sowohl das Eine wie das Andere von Chorbischöfen häufig geschah; noch auch eine bischöfliche Funktion, ausgenommen die Firmung und Weihe gottgeweihter Jungfrauen, aber nur in f e i n e r Kirche, ausübe. Dasselbe Konz. gestattete auch den Priestern, überall, wo man sie darum ansucht, ausgenommen in den Kirchen, Weihungen vorzunehmen, und setzte fest, daß alljährlich, nach der Bestimmung des Konz. von Nicäa, zwei Provinzial-Konz. gehalten werden sollen. T. III. C. p. 1285. a. b. Till.

Riga (K. v.) in Liffland, Rigense, im J. 1429, unter Heinrich,

Digitized by Google

Erzbischof dieser Stadt. Dieses Konz. schickte 16 Abgeordnete, lauter Priester, nach Rom, um über jene Klage zu führen, welche die Kirche von Riga hart bedrängten. Diese aber wurden an der Grenze von Liffland vom Befehlshaber der Festung Goswin sämmtlich gefangen genommen. Dieser grausame Mensch ließ sie an Händen und Füßen binden und in einen zugefrornen Fluß werfen, wo diese Unglücklichen jämmerlich umkamen. Uebrigens hat man von diesem Konz. nichts, was über den Zustand der Kirche Aufschluß geben könnte. T. XII. C. p. 405.

Rimini (K. v.) Ariminense, in der Romagna, an der Küste des Adriatischen Meeres, im J. 359; zusammenberufen auf Befehl des Kaisers Konstanz, der dahin alle Bischöfe des Occidents kommen, und sie mit Wägen und allem, was sie zu ihrem Herbeikommen bedurften, versehen ließ. Die Bischöfe aus Gallien aber wollten, um weniger vom Kaiser abzuhängen, alles auf ihre Unkosten bestreiten. Es kamen mehr als 400 Bischöfe zu Rimini zusammen, nämlich aus Illyrien, Italien, Afrika, Spanien, Gallien und England; unter dieser so großen Anzahl befanden sich auch ungefähr 80, welche Arianer waren.

Als die kathol. Bischöfe, worunter der gefeierteste Festitutus v. Karthago war, gleich anfangs die Arianische Ketzerei sammt allen anderen mit dem Anathem zu belegen, sich angelegen seyn ließen, so stimmten ihnen alle bei, ausgenommen die von der Faktion des Ursakus und Valens, welche Arianer waren. Diese letzteren suchten die Katholiken mit allen möglichen Kunstgriffen zu berücken, indem sie ihnen vorstellten, das Wort „consubstantiel" sey unbrauchbar, und es sey besser zu sagen „ähnlich" dem Vater in allen Dingen, als neue Worte einzuführen, die nur geeignet seyen, Uneinigkeiten zu erzeugen, und die noch überdieß in der hl. Schrift gar nicht vorkommen. Die Orthodoxen, welche die größere Anzahl bildeten, antworteten hierauf, es sey nicht mehr die Frage wegen einer neuen Formel; sie beklagten sich höchlich über die Falschheit der Arianer, und erklärten, sie seyen nicht gekommen, um über das belehrt zu werden, was sie zu glauben hätten, sondern um sich gegen jene zu erheben, welche die Wahrheit anstreiten und Neuerungen im Glauben einführen; man müsse die Lehre des Arius verdammen und den Glauben von Nicäa unverfälscht annehmen. Man erklärte ferner, die von Ursakus und Valens abgegebene Glaubensprofession sey ganz und gar dem Glauben der Kirche entgegen, und man könne sie deßhalb nicht gutheißen.

Darauf bestätigte man das, was zu Nicäa geschehen war, und erklärte, es dürfe demselben nichts, was es auch immer sey, beigefügt werden. Diesem Endbeschlusse des Konz. wollten Valens und seine Partheigenossen ihre Beistimmung durchaus nicht geben; es verdammte sie also das Konz. als Betrüger und Ketzer und sprach einstimmig ihre Absetzung aus. 320 Bischöfe unterzeichneten dieses Dekret; die Lehre des Arius war also mit dem Anathem belegt, und ebenso auch die Irrlehren des Photin und des Sabellius verworfen.

Bis hieher triumphirte der katholische Glaube auf dem Konz. zu Rimini. Gleichzeitig schrieben auch die Väter der Versammlung an den Kaiser Konstanz einen Brief, worin sie ihm zu erkennen geben, sie hätten nichts Geeigneteres finden können für die Sicherstellung des Glaubens, als sich fest an das Symbolum von Nicäa, von dem sie alles Rühmliche sprechen, zu halten, ohne etwas daran zu fügen oder, was auch immer, davon zu thun; sie fügen bei, daß alles, was Valens und Andere gethan, nur dazu gedient habe, die bösen Absich-

Digitized by Google

ten und die Gottlosigkeit dieser Leute offenbar zu machen, so daß sie gezwungen gewesen seyen, dieselben aus ihrer Gemeinschaft auszuscheiden.

Die Arianer aber hatten schon ihrerseits feine und verschmitzte Abgeordnete an Konstanz geschickt, welche das Gemüth des Kaisers gegen das Konz. dadurch einnahmen, daß sie ihm die Formel vorwiesen, welche man dort verworfen hatte; was der Kaiser sehr übel aufnahm. Deßwegen wurden auch die Gesandten des Konz., als sie nach Konstantinopel kamen, gar nicht zu einer Audienz vor den Kaiser gelassen, sondern man hielt sie in die Länge hin, ohne sie einer Antwort zu würdigen; indessen schrieb Konstanz an die Väter des Konz. er wolle vorher die Staatsangelegenheiten zu Ende bringen, ehe er die kirchlichen beginne; er suchte damit nichts, als ein endloses Hinausschieben der Sache, in der Hoffnung, sämmtliche Väter des Konz. werden, gelangweilt durch das lange Herwarten zu Rimini von ihrer Kirchen getrennt, seinem Willen nachgeben und sich gezwungen sehen, die Wörter „Substanz und consubstantiel" aufzugeben.

Von einer anderen Seite nöthigten die Arianer die 10 Abgesandte des Konziliums, wider ihren Willen nach Nicäa in Thrazien zu kommen, schüchterten sie dort durch Drohungen ein und entmuthigten sie durch angethane Gewaltthätigkeiten, und brachten dieselben so zur Ausmerzung der Worte „Substanz und consubstantiel", und zur Annahme eines Glaubensbekenntnisses, angepaßt demjenigen, welches vor 2 Jahren zu Sirmium abgefaßt worden war. In diesem wird nun gesagt, der Sohn sey dem Vater der hl. Schrift gemäß ähnlich, ohne etwas anderes beizufügen; es verwarf das Wort „Substanz" als eine neue Einführung, und auch jenes von einer einzigen Hypostase (d. h. Wesenheit) in der Person des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes, und sprach das Anathem aus gegen jede Lehre, die in dieser Formel nicht ausgesprochen wäre. Endlich vermochten sie dieselben auch noch eine Reunions-Akte mit den Arianern aufzusetzen, und alles das zu lassen, was zu Rimini geschehen war.

Unterdessen trug der Kaiser dem Präfekt Taurus auf, ja nicht zu gestatten, daß das Konz. sich auseinander begebe, bis nicht alle Bischöfe sich dieser Formel von Nicäa unterschrieben hätten. Den Bischöfen aber gebot er, die Worte „ousia und homoousios", d. h. Substanz und consubstantiel, zu unterdrücken; denn Ursakus und Valens mit den andern Arianern sagten nur, der Sohn sey der Substanz nach ähnlich, während die Occidentalen, d. i. die wahren Katholiken ihn als von der gleichen Substanz anerkannten; dadurch suchten die Arianer nämlich die Katholiken zu bereden, — was aber ein reiner Betrug war, — daß die Auslassung des Wortes „Substanz" die Kirche wieder vereinigen werde, mit dem Vorgeben, daß es sich in der hl. Schrift nicht vorfinde und durch seine Neuheit die Einfältigen ärgere.

Da der Präfekt Taurus den Auftrag hatte, die Bischöfe nicht von Rimini wegzulassen, bis nicht alle dieses Glaubensbekenntniß, genannt die Formel von Nicäa oder Rimini, unterzeichnet haben, wichen die meisten unter ihnen, entweder aus Schwäche oder aus langer Weile, der Gewalt, und unterschrieben die Formel. Die Anzahl derjenigen aber, die sich standhaft weigerten, belief sich auf 20. Unter diesen zeigten sich der hl. Theobaldus, Bischof von Agen, und der hl. Servasius von Tongres, als die festesten; allein sie konnten sich der Schlingen nicht erwehren, welche ihnen Ursakus und Valens gelegt hatten. Diese stellten ihnen nämlich vor, man könne ohne Vergehen doch nicht eine von den Bischöfen des

Digitized by Google

Orients ganz katholisch, wie sie fälschlich sagten, abgefaßte Glaubensdarlegung verwerfen; und sollte ihnen diese Formel, um die es sich handelt, nicht klar genug scheinen, so könnten sie derselben, was sie wollten, beifügen. Die Katholiken, die sich schon darnach sehnten, dieser Angelegenheit sich durch welches Mittel nur immer, zu entwinden, nahmen diesen Vorschlag mit Freude an. Alsbald brachte man nun Glaubensbekenntnisse von Phebadus und Servasius vor; diese enthielten nun die Verdammung des Arius und erklärten den Sohn dem Vater gleich, ohne Anfang und ohne alle Zeit; als man sie aber abfaßte, sagte Valens, gleichsam um auch seinerseits etwas dazu zu sagen, man müsse hinzusetzen, der Sohn sey kein Geschöpf wie die anderen Geschöpfe. Aber eben dieser Satz, scheinbar angefügt, um den Sohn von den übrigen Kreaturen zu unterscheiden, machte denselben gerade zu einer solchen, die nur über die anderen erhaben wäre; doch dieß nahm man damals noch nicht wahr. Diese Prälaten, sagt Tillemont, welche die Einfalt der Tauben, aber ohne die Klugheit der Schlangen besaßen, glaubten allzuleicht, und erkannten die Schlinge nicht, die man ihnen gelegt; sie unterschrieben demnach, hintergangen, eine Formel, welche das Gift der Arianischen Ketzerei in sich trug; und zwar 1) darin, daß sie nicht sagte, was doch zu sagen wesentlich nothwendig war; 2) darin, daß sie alles verdammte, was ihr entgegen war, und folglich auch die katholische Lehre, und sie gingen nach Hause zurück, ohne zu merken, daß sie betrogen worden sind.

Man glaubt, die letzte Handlung dieses Konz., dessen Anfang so schön sich gezeigt hatte, sei die Ernennung der Abgeordneten gewesen, welche man nach Konstantinopel geschickt hatte, und worunter Ursakus und Valens obenan standen. Diese beiden und die Theilnehmer an ihrer Bosheit säumten nicht, ihren Sieg überall zu verkünden und sich zu prahlen, sie hätten nicht gesagt, daß der Sohn nicht eine Kreatur sey, sondern daß er den übrigen Kreaturen nicht ähnlich sey. Ja noch mehr, sie legten auch die katholischen Worte, deren sie sich zu Rimini bedient hatten, um die Anderen zu betrügen, in offenbar häretischem Sinne aus.

Indessen wurde diese Formel nach dem Konz. von Rimini im ganzen Reiche herumgesendet, vorzüglich aber im Orient, mit dem Gebote, alle jene zu exiliren, die sich derselben nicht unterzeichnen wollten; auf diese Art unterschrieben die meisten, die Einen bälder, die Anderen entweder aus Furcht oder aus Interesse oder Unwissenheit, später. Ursakus und Valensi, die Häupter der Arianischen Faktion hatten den Auftrag, die Bischöfe zu verjagen, welche die Unterzeichnung dieser Formel verweigern würden, und andere an ihre Stelle zu setzen; und da diese Verfolgung allgemein wurde, so war die Zahl derjenigen, die unterschrieben, bald sehr groß.

Die ganze Welt seufzte über diesen Betrug, und erstaunte, nach dem berühmten Ausdrucke des hl. Hieronymus, auf einmal arianisch geworden zu seyn, den man aber nicht im buchstäblichen Sinne nehmen muß, da die Bischöfe, die sich nicht auf dem Konz. zu Rimini eingefunden hatten, die Formel nicht unterschrieben, und das Konz. alsobald verwarfen, sobald sie davon in Kenntniß gesetzt waren. Dieß war das beklagenswerthe Ende, welches den Namen des Konz. von Rimini der ganzen Kirche so verhaßt gemacht, und den hl. Athanasius bewogen hat, dasselbe unter die Zahl der Arianischen Konz. zu setzen. Auch der hl. Ambrosius hatte davor einen Abscheu.

Alle anderen Bischöfe aber, welche nicht in Rimini waren, verwarfen

Digitized by Google

dieses Konz., und der größte Theil von jenen, welche in die Schlingen der Arianer gefallen waren, erkannten gar bald die Größe ihres Irrthums, als sie die traurigen Folgen desselben ersahen. Man sah sie nun zu den Füßen der hl. Bekenner herbeieilen und beim Leibe des Herrn und bei Allem, was es in der Kirche geheiligtes gibt, die feierliche Versicherung abgeben, daß sie immer in der Reinheit des Glaubens verharrt seyen; daß ihnen nur die Klugheit gefehlt habe, die Falschheit der Gegner zu entdecken, und daß sie bereit seyen, ihre eigene Signatur und alle Gotteslästerungen der Arianer zu verdammen. Die aus Gallien gestanden fast alle ihren Irrthum, wie man aus einem Konz. zu Paris ersieht, wo sie bekennen, daß ihre Arglosigkeit von der Verschmitztheit derjenigen mißbraucht worden sey, welche sie zur Unterdrückung des Wortes „Substanz" vermocht hatten. Der hl. Hilarius sagt im Allgemeinen, das Konz. von Rimini sey von der ganzen Welt für nichtig erklärt worden. Papst Liberius versichert, in der Geschichte des Sokrates, den ganzen Orient, daß jene, welche zu Rimini entweder betrogen oder überlistet worden sind, seither beinahe alle in sich gegangen seyen, daß sie das Glaubensbekenntniß dieses Konz. anathematisirt und das Symbolum von Nicäa unterschrieben hätten.

Ungeachtet des Falles aber von den meisten Bischöfen des Occidents, ist es doch ausgemacht, daß es mehrere gab, welche dieser Betrug nicht berückte. Die Geschichte bemerkt namentlich den Papst Liberius, dessen Meinung das Konz. von Rimini mehr, als die eines jeden andern hätte berücksichtigen sollen, den Vinzenz von Kapua, Gregor, Bischof von Elvira in Andalusien, und mehrere andere. Doch verhinderte dieses nicht, daß nicht die Arianer in der Kirche und im Staate eine gräuliche Verwirrung anrichteten, und zwar durch die Verfolgung, welche sie nährten, indem sie die Bischöfe immerfort zwingen wollten, die Formel von Rimini zu unterzeichnen, und indem sie alle Rechtgläubigen, welche treu an dem ererbten Glauben halten wollten, grausam verfolgten. Athan. de Sin. p. 874. Ambr. de fid. l. 3. c. 7. p. 159. Hieron. in Lucif. c. 7. p. 143. Hil. in Aux. p. 122. Socrat. l. 4. c. 12. p. 223. Theod. l. II. c. 17. p. 618. Till. Fl.

Rom (K. v.) **Romanum**, im J. 196, zusammenberufen wegen der Entscheidung, daß das Osterfest am Sonntage nach dem 14. April (nach dem ersten Vollmond des Frühlings-Aequinoktinus) gefeiert werden soll. In derselben Angelegenheit wurden im nämlichen Jahre mehrere Konz. gehalten, darunter das zu Cäsarea in Palästina, zu Pontus in Klein-Asien, zu Korinth, zu Osrhoenne und zu Lyon.

Rom (K. v.) ungefähr im J. 271. Papst Viktor wollte hier die Asiatischen Quatuordezimaner exkommuniziren; Polykrates aber, Bischof von Ephesus, so wie die Asiaten legten diesen Drohungen nicht viel Gewicht bei. Mehrere andere Bischöfe, und unter diesen auch der berühmte Irenäus von Lyon, schrieben über diesen Gegenstand an Papst Viktor, um ihn zur Erhaltung des Friedens zu bewegen. Dessen ungeachtet aber scheint es, sagt Hr. v. Fleury, daß diese Observanz, da sie schon gefahrdrohend geworden, nicht mehr weiter geduldet werden durfte. Wie dem aber auch sey, sie dauerte dennoch einige Jahrhunderte in Asien und im Orient.

Rom (K. v.) im J. 251, gehalten vom hl. Papst Kornelius wegen der Gefallenen. Der Besuch bei diesem Konz. war sehr zahlreich; es fanden sich dabei ein gegen 160 Bischöfe, worunter auch eine große Anzahl von Bekennern. Auch eine große Anzahl von Priestern und Diakonen.

Digitized by Google

konnte man dabei sehen. Entschieden wurde daselbst, es sey erlaubt, den Gefallenen die Wiederaussöhnung zu gewähren, weil man den Sündern zu Hilfe kommen und sie durch das Heilmittel der Buße heilen soll. Auch der Handlungsweise der Bischöfe Afrika's schenkte Kornelius seine volle Beistimmung, welche die Gefallenen nach einer langen Buße, und manchmal in articulo mortis selbst vor vollendeter Bußzeit, wieder zur Kommunion zuließen. Auch beschloß das Konz., man müsse den Novatian und andere Schismatiker, welche seiner harten Ansicht folgten, als dürften nämlich solche, die einmal in der Verfolgung vom Glauben abgefallen, welche Buße sie auch immer thäten, kein Heil mehr erwarten, als Feinde der Kirche ansehen. Und als die Bischöfe sahen, daß sie die Hartnäckigkeit des Novatian und seiner Anhänger nicht beugen und zur Entsagung einer Meinung bringen konnten, welche sie mit einer Hitze zu behaupten suchten, die in Leidenschaftlichkeit ausartete, so schieden sie dieselben aus der kirchlichen Gemeinschaft aus. Man bestätigte in diesem Konz. auch die Buß-Canones des ersten Konz. von Karthago. Endlich wurden noch im November desselben Jahres die schismatischen Bekenner, nachdem sie dem Schisma des Novatian entsagt hatten, von eben demselben Papste und 5 anderen Bischöfen zu großer Freude aller Gläubigen, wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen. Cypr. Ep. 52. p. 96. Theod. h. l. III. c. 5. p. 229.

Rom (K. v.) im J. 315, den 2. Oktober, in Angelegenheit des Cecilian, betreffend das Schisma der Donatisten. Es wurde zusammenberufen auf Befehl des Kaisers Konstantin, und im Palaste der Kaiserin Fausta, genannt das Haus zum Lateran, abgehalten. Den Vorsitz dabei führte Papst Miltiades an der Spitze von 19 Bischöfen. Cecilian, Bischof von Karthago, war hier der angeklagte Theil; seine Ankläger, an deren Spitze Donat, Bischof von Casa-Nigra in Numidien, der als der erste Urheber des Schisma der Donatisten galt, stand, erschienen auch dabei. Letzterer wurde überwiesen, zu Karthago schon das Schisma veranlaßt zu haben, als Cecilian noch Diakon war, indem er dort wieder getauft und den in der Verfolgungszeit gefallenen Bischöfen die Hände wieder aufgelegt, und die Zeugen und Ankläger über diese Handlungen bei Seite geschafft habe. Donat gab diese Anschuldigungen zu, zog sich aus der Versammlung zurück, und erschien nie wieder; worauf dann die Ankläger des Cecilian gestanden, sie hätten weiter nichts gegen ihn vorzubringen; auch führten die Schismatiker überhaupt nur Scheingründe an und das Geschrei des Pöbels, welches der Parthei des Majorin anhing.

In der 2. Sitzung untersuchte man die Anschuldigungen gegen Cecilian, und fand darunter nichts, was deren Wahrheit erhärtet hätte. Auch wurde das Konz. nochmals in Untersuchung gezogen, welches zu Karthago von 66 Bischöfen war abgehalten worden, welche den Cecilian verdammt hatten; man legte aber demselben kein Gewicht bei, weil Cecilian dort in seiner Abwesenheit war verdammt worden, und er sich wegen seines Nichterscheinens daselbst mit der Furcht vor Mißhandlungen von Seite seiner Feinde entschuldigte.

In der 3. Sitzung wurde Cecilian nach der Ansicht des Papstes Miltiades und der übrigen Bischöfe für unschuldig, und seine Ordination für gültig erklärt. Donat von Casa-Nigra hingegen wurde als der Urheber all' dieses Unheils verdammt; jedoch fand das Konz. es für gut, weder die Bischöfe, welche den Cecilian verdammt hatten, noch die, welche zu dessen Anklage herbeigeschickt worden waren, von ihrer Gemeinschaft

Digitized by Google

auszuscheiden. Ihre Absicht dabei gibt im Wesentlichen der hl. Augustin an. Wie hätte der selige Miltiades, wenn er so weit gegangen wäre, eine definitive Sentenz zu erlassen, dabei seine Sanftmuth, seine Weisheit und Friedensliebe an den Tag gelegt? er suchte nicht, mit seinen Amtsbrüdern die Gemeinschaft zu brechen, weil gegen sie nichts erwiesen war; und betrefflich der Ankläger des Cecilian, begnügte er sich damit, alle Schuld dem Donat, den er als den Urheber alles Unheils erkannt hatte, beizumessen, und die übrigen in den Stand zu setzen, mit der Kirche wieder in Friede und Gemeinschaft zu treten, wenn sie wollten. O vortrefflicher Mann! ruft der hl. Augustin aus, wo er von Miltiades spricht, dessen Ansicht man gefolgt war; o wahrhaftes Kind des Friedens; wahrhaftiger Vater des ganzen christlichen Volkes!

Wirklich hieß auch das Konz. ihre die Wahl gut, und erlaubte ihnen auf ihren Sitzen zu bleiben, obwohl sie von Majorin außer der Kirche waren ordinirt worden; und traf dabei diese Anordnung, daß in allen Orten, wo sich 2 Bischöfe vorfinden, der eine ordinirt von Cecilian, der andere von Majorin, jener den Sitz behaupten soll, der zuerst geweiht worden ist, und daß für den anderen um eine andere Kirche umgesehen werde. In diesem Konz., bemerkt v. Fleury, sieht man ein merkwürdiges Beispiel von Dispens, gegen die sonstige Strenge der Vorschriften, für die Erhaltung des Friedens. Die Akten dieses Konz. schickten nun die Bischöfe an Konstantin und versicherten dabei feierlich, sie hätten den Ausspruch ganz nach den Forderungen der Gerechtigkeit gethan. Aug. Ep. 162. p. 279. Till.

Rom (K. v.) im J. 341, unter Papst Julius an der Spitze von 50 Bischöfen, gehalten, um in der Angelegenheit des hl. Athanasius und Anderer Recht zu sprechen, welche gekommen waren, über die Eusebianer Klage zu führen. Tillemont meint, unter jene sey auch Osius von Kordova und Vinzenz von Kapua zu zählen. Es waren in der That viele Bischöfe nach Rom gekommen, um Gerechtigkeit gegen die Gewaltthaten dieser Ketzer beim Konz. zu verlangen. Papst Julius hatte diese Letzteren in einem Schreiben aufgefordert, die Anklage zu erhärten, die sie gegen den hl. Athanasius erhoben hatten, und auf jene zu antworten, welche Marzellus von Ancyra gegen sie vorgebracht hatte. Aber die Eusebianer fanden es nicht räthlich, sich beim Konz. einzufinden; dieß aber machte sie verdächtig. Die Bischöfe schenkten dem Schreiben des Konz. v. Alexandria, welches 2 Jahre zuvor gehalten worden war, eine große Aufmerksamkeit. Es waren nämlich die Bischöfe Egyptens, 100 an Zahl, welche dieses Schreiben zur Rechtfertigung des hl. Athanasius verfaßt hatten. Es wurde nun dieses für höchst gewichtig angesehen, da es zu den Zeugnissen für die Unschuld des Heiligen von Seite anderer Bischöfe noch das seinige beifügte. Arsenius, der noch am Leben war, zeigte die Unhaltbarkeit einer der Hauptanschuldigungen. Die Nullität der Anklage von Mareotis war durch diese Schrift offenbar, und der hl. Athanasius bewieß noch aus dem Schreiben des Iskiras, daß dieß nur eine Kabale war, die man gegen ihn ausgesponnen hatte. Die Bischöfe brachten noch mehr unerhörte Gewaltthaten zum Vorschein, welche die Eusebianer bei der Intrusion des Gregor verübt hatten. Man fand die ganze Verhandlung des Konz. von Tyrus ungerecht und gesetzwidrig; erklärte den hl. Athanasius für unschuldig, und bestätigte ihn als einen mit der Kirche in innigster Gemeinschaft stehenden rechtmäßigen Bischof. Man untersuchte nun die Streitsache des Marzellus von Ancyra und das Glaubensbekenntniß, das er in seinem Schreiben an den Papst nieder-

Digitized by Google

gelegt hatte; das Konz. fand sich hierin zufrieden gestellt und erklärte ihn als unrechtmäßig verurtheilt und abgesetzt. Hierauf richtete Papst Julius ein ausgedehntes sehr schönes Schreiben an die Orientalen, worin er sie ermahnt, ihre Handlungsweise zu ändern. Athan. Apolog. p. 744. T. VIII. C. p. 493.

Rom (K. v.) im J. 349, gegen Photin. Es war auf diesem Konz., wo Ursakus und Valens in Gegenwart des Papstes widerriefen, was sie gegen den hl. Athanasius ausgesagt hatten, und an ihn ein Kommunionsschreiben richteten.

Rom (K. v.) im J. 352, unter Papst Liberius für den hl. Athanasius, den die Orientalen angeklagt, ein viel größerer Theil der Egyptier aber in Schutz genommen hatten. Der Papst verlas hier das Schreiben, das die Orientalen gegen den Heiligen an ihn gerichtet hatten, so wie auch jenes zu seinen Gunsten von Seite der ungefähr 75 Bischöfe Egyptens. Das Konz. gab das Gutachten, es sey gegen alles Gesetz, den Orientalen hierin beizustimmen. T. XI. C. p. 745.

Rom (K. v.) im J. 368 oder 369, zusammenberufen von Papst Damasus und bestehend aus vielen Bischöfen. Das Hauptaugenmerk des Papstes ging dahin, die in den Arianismus Gefallenen wieder daraus zurückzuführen, und zur Kenntniß zu führen, welches die Urheber und Häupter dieser Häresie seyen. Man bestätigte den Glauben von Nicäa und erklärte alles für nichtig, was auf dem Konz. zu Rimini dagegen geschehen war. Ursakus und Valens wurden hier sammt den Anhängern ihrer Meinungen, exkommunizirt.

Vieles wurde hier auch wegen des Auxentius gesprochen, der den Bischofssitz von Mailand gegen den hl. Dionis usurpirt hatte. Diese Versammlung schrieb auch einen Brief an alle Bischöfe Egyptens; und diese hinwieder, den hl. Athanasius an ihrer Spitze, schrieben an Damasus, um ihm dafür zu danken, daß er durch die Verdammung des Ursakus und Valens die Einheit der katholischen Kirche aufrecht erhalten habe; aber man bezeigte auch zugleich seine Verwunderung, daß Auxentius noch nicht abgesetzt und aus der Kirche verjagt sey. Dasselbe Konz. schrieb auch an die Bischöfe Afrika's, um sie zu beschwören, daß sie die bischöfliche Einheit aufrecht erhalten, und sich nicht auf die Seite derjenigen ziehen lassen, welche es mit dem Konz. von Rimini halten, und zwar gegen das Konz. von Nicäa, bloß wegen des Wortes „consubstantiel." Sozom. VI. c. 23. Bar. 369. §. 36.

Rom (K. v.) im J. 372, unter demselben Pabste. Auxentius von Mailand wurde hier von 93 Bischöfen exkommunizirt; eben dieselben verhandelten auch über die Consubstantialität des hl. Geistes. T. II. C. p. 892.

Rom (K. v.) im J. 374, unter demselben Papste, gehalten gegen die Apollinaristen, deren Haupt Apollinaris, Bischof von Laodizea in Syrien, war. Die Apollinaristen behaupteten dasselbe, wie die Arianer, Jesus Christus habe nur einen menschlichen Leib und keine menschliche Seele gehabt, sondern die Stelle derselben habe die Gottheit eingenommen. Indem sie also zwischen der Seele, die unser Lebensprinzip ist, und dem Geiste, mit welchem wir denken, unterscheiden, gestehen sie Jesu Christo nur diese thierische oder Lebens-Seele zu; denn sie wagen es nicht, sagten sie, Ihn als einen vollkommenen Menschen, so wie wir sind, anzuerkennen, und zwar 1) weil er dann auch hätte ein Sünder seyn müssen; 2) weil zwei vollkommene Wesen nicht ein Einziges ausmachen können; 3) weil dann die Gottheit nur ein Theil eines Ganzen wäre, und man

Digitized by Google

dem zu Folge 2 Gottes-Söhne und 2 Christus annehmen müßte.

Diese Fiktionen des menschlichen Geistes und diese unpassenden, unrichtigen Meinungen entgegnen sich eben so in ihrer Behauptung, als sie ihr neues Dogma begründen, ohne sich im geringsten zu bekümmern, ob sie dabei den alten Glauben und die Tradition der Kirche, wie sie von den Aposteln überliefert werden, verlassen, da man doch gegen diese auf die Trugschlüsse unserer Vernunft nicht hören darf. Sie erwogen wohl nicht, daß ein Mensch ohne unerhörte Temerität sich nicht anmassen kann, durch seine schwache Einsicht zu entscheiden in Dingen, welche über unsere Vernunft und Fassungskraft sind; denn, wäre es wahr, daß Jesus Christus sich nicht mit dem vereinigt habe, was das Vorzüglichste an uns ist, so benähme uns diese Lehre alle Hoffnung des Heiles, und machte die Gottheit leidensfähig.

Allein die Irrthümer der Apollinaristen gingen in der Folge noch weiter; denn, da sie in Jesus Christus nicht 2 Wesenheiten und 2 Naturen anerkennen wollten, nämlich eine göttliche und eine menschliche; so behaupteten sie, Christus habe nur eine aus der göttlichen und menschlichen Natur zusammengesetzte und vermischte Natur gehabt, und sie sagten damit, der Leib wäre mit der Gottheit consubstantiel gewesen; ein Theil des Wortes habe sich in Fleisch und Bein, mit einem Worte, in einen Leib und in eine Natur verwandelt, die von der Seinigen ganz verschieden war; es wäre dieß aber auch kein Leib gewesen, wie der unsrige; er habe nur die Form und die äußeren Umisse desselben gehabt, er sey aber mit der göttlichen Natur zugleich ewig, da er gebildet worden aus der Substanz, ja selbst aus der ewigen Weisheit und jener des verwandelten Wortes in einen leidensfähigen Leib; so daß also nur die Gottheit des Sohnes consubstantiel mit dem Vater sey, welcher beschnitten und an's Kreuz geheftet wurde, nicht aber ein irdischer Leib, wie der unsrige. Daraus folgerten sie, daß die Substanz Seines Leibes nicht aus Maria genommen, sondern durch diese nur wie durch einen Kanal durchgegangen sey, weßwegen sie ihr auch den Namen einer Mutter Gottes verweigerten, indem sie sagten, der Leib sey vor Maria da gewesen; Jesus Christus habe denselben schon von Ewigkeit gehabt, und er sey himmlisch und unerschaffen.

Nebst diesen Irrthümern über das Geheimniß der Menschwerdung, hatten sie auch noch so manche abweichende Ansichten über die Trinität, und sagten, der hl. Geist sey groß, der Sohn größer, und der Vater sehr groß. Auch die Meinung der Milenarier nahmen sie an, und ließen eine dreifache Auferstehung zu.

Diese sämmtlichen Irrlehren vielmehr, als die Personen, wurden auf diesem Konz. verdammt. Betrefflich der Person des Apollinaris ward er es erst, nachdem er und Vital ein Schisma, nämlich das vom J. 377, erzeugt hatten, und nachdem er dem Vital den Namen eines Apollonaristen-Bischofes in Antiochia ertheilt hatte. Diese Sekte verursachte dort viele Unruhen und Streitigkeiten. Die verwickelten und dunklen Fragen, die er und seine Anhänger über die Menschwerdung aufwarfen, machten die Gemüther dergestalt irre, daß viele an diesem erhabenen Mysterium gänzlich zweifelten; andere wieder verfingen sich in den Schwierigkeiten, in die sie sich eingelassen hatten, indem sie nach neuen Bezeichnungen haschten, deren einzige Frucht endlose Streitigkeiten waren; und nur wenige hielten sich an die einfache alte Lehre der Kirche.

Der hl. Basilius schrieb mehrere Briefe über diese Häresie, gegen die er sich kräftig erhoben hatte. Wegen diesen Briefen nun berief Papst Da-

Digitized by Google

masus zu Rom im J. 378 mit Peter von Alexandrien ein Konz. zusammen. Diese Beiden verdammten da die Meinungen des Apollinaris, und erklärten, Jesus Christus sey ebenso wahrer Mensch, als er wahrer Gott ist, und jeder, der da sagt, daß Ihm etwas, sey es von der Gottheit, oder Menschheit, abgehe, müsse für einen Feind der Kirche gehalten werden; und Apollinaris wurde abgesetzt. Dieselbe Häresie wurde auch verdammt auf dem Konz. von Antiochia im J. 379, und das ökumenische Konz. zu Konstantinopel, welches einige Monate später zusammenberufen wurde, bestätigte den Ausspruch des Konz. zu Rom gegen Apollinaris und seine Anhänger. Apollinaris aber verharrte in seinem gottlosen Irrthume, und starb darin in einem vorgerückten Alter unter der Regierung des Theodosius. Nach dem Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller war er von der Natur mit ausgezeichneten Talenten und großen Gnadengaben beglückt. Er hatte mit vielem Muthe und Ruhme für den wahren Glauben gegen die Feinde desselben gekämpft; denn als Julian der Apostat den Christen das Studium der heidnischen Autoren verboten hatte, suchten, wie Sokrates erzählt, beide Apollinaris, Vater und Sohn, den Abgang dieser Autoren mit aller Anstrengung durch Werke zu ersetzen, welche sie selbst verfaßten. Der Vater gab die Bücher Moyses und die Geschichte des alten Testamentes in heroischem Versmaß heraus; und der Sohn, den Plato nachahmend, die Dialogen, in welcher Form er die Evangelien und die Schriften der Apostel erscheinen ließ. Aber, sagt Tillemont, eben weil er seine Zuversicht zu sehr auf seine eigene Einsicht setzte, weil er Schwierigkeiten entziffern wollte, welche über die menschliche Schwachheit sind, weil er sich zu sehr von dem Kitzel einer profanen Neugierde hinreißen ließ, weil er neue Wendungen in der Reinheit und Einfachheit des Glaubens auffinden wollte, so wurden ihm alle Vortheile, die er daraus schöpfte, zu nichts, und er verdiente damit nichts, als daß er von der ganzen Kirche als ein Schismatiker und Häretiker angesehen wird. Sozom. VI. c. 25. tom. II. c. p. 896. epiph. 77. c. 1. p. 995. Till.

Rom (K. v.) im J. 376, zu Gunsten des Papstes Damasus, gegen den Gegenpapst Ursinus. Das Konz. bestand aus einer großen Anzahl Bischöfe, welche ein weitläufiges Schreiben an die beiden Kaiser Gratian und Valentinian abfaßten. T. II. C. p. 1001.

Rom (K. v.) im J. 382. Dieses Konz. war auf jenem zu Aquileja, im J. 381, als ein ökumenisches angesagt worden. Es bestand 1) aus dem Papst Damasus, dem hl. Ambrosius, den beiden berühmten Metropoliten aus dem Orient, nämlich dem hl. Epiphanius, Metropolit von Salamis oder Cypern, und Paulinus, den die Occidentalen als Bischof von Antiochia anerkannten; 2) aus 5 occidentalischen Bischöfen, ohne jenen, die man nicht weiß, und 3 Abgeordneten aus dem Orient. Es war also dieses Konz. sehr zahlreich; was aber darauf verhandelt wurde, ist uns unbekannt; man vermuthet nur, es sey hier die Kommunion mit Paulinus bestätigt und der Beschluß gefaßt worden, weder mit Flavian, noch mit Diodor von Tarsus und Akazius von Beröa, welche seine Wahl bewirkt hatten, weiter in Gemeinschaft zu leben. Sozom. t. VII. c. 11. p. 717.

Rom (K. v.) im J. 386, unter dem Papste Siricius. Zugegen waren 80 Bischöfe, welche zu Gunsten derjenigen ein Schreiben abfaßten, die nicht zum Konz. hatten kommen können; dieses trägt aber in Wahrheit nur den Namen des Siricius, und enthält mehrere Canones. Unter Anderem wird darin verboten, Leute in den geistlichen Stand aufzunehmen, welche nach Erlassung ihrer

Digitized by Google

Sünden, d. h. nach der hl. Taufe, weltlichen Kriegsdienst, d. h. eine Charge bei Hofe oder in der Armee bekleiden. Insbesondere ist auch den Priestern die Enthaltsamkeit deßhalb anempfohlen, weil sie verpflichtet sind, tagtäglich dem Dienste Gottes zu obliegen. Tom. II. C. p. 1028.

Rom (K. v.) im J. 390, unter demselben Papste, gegen Jovinian, welcher lehrte, daß solche, welche die Taufe mit wahrem, lebendigem Glauben empfangen haben, vom bösen Geiste nicht mehr können überwunden werden; daß die Jungfrauen kein größeres Verdienst hätten, als die Wittwen; auch läugnete er, die hl. Jungfrau sey nach der Geburt Christi noch Jungfrau geblieben. Id. p. 1024.

Rom (K. v.) im J. 430, am 11. August, versammelt vom Papst Cölestin gegen Nestorius. Man weiß nicht, welche Bischöfe dabei zugegen waren; aber man sieht, daß ihre Dekrete als Dekrete für den ganzen Occident galten. Man las und prüfte dabei die Homilien und Briefe, welche Nestorius nach Rom geschickt hatte; bei welcher Lesung aber sämmtliche Bischöfe ausriefen, er sey der Stifter einer gefährlichen Ketzerei. Die 2 Briefe hingegen des hl. Cyrillus hieß man völlig gut und erklärte sie für orthodox. Der Papst zeigte in einer ausgedehnten Rede aus Väterstellen, unter andern des hl. Hilarius und Papst Damasus, daß die seligste Jungfrau wahrhaft die Mutter Gottes sey; worauf das Konz. erklärte, daß jene, die diesem Glauben nicht beistimmen würden, ihres Amtes entsetzt werden sollen.

Der Papst diktirte dann die Konz.-Dekrete und schrieb an Nestorius und den hl. Cyrillus. Es heißt darin, daß die 2 von Cyrillus an Nestorius geschriebenen Briefe für ihn die Stelle von 2 Monitorien einnehmen; daß der gegenwärtige Brief des Papstes an ihn für das dritte gelten soll, und daß, wenn er in 10 Tagen, nachdem ihm dieses Schreiben zugekommen ist, nicht ausdrücklich und ohne Zweideutigkeit erklärt, er nehme den von der Kirche zu Rom und Alexandria, u. von der ganzen kath. Kirche gelehrten Glauben an; und, wenn er nicht die sündhafte Neuerung zurücknähme, wodurch er das trennt, was die hl. Schrift uns als vollkommen vereint darstellt, — er von dort an von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen und aller Macht entkleidet seyn soll, welche an der Würde des Priesterthums haftet; daß er verdammen müsse, was er bisher geglaubt, und daß er künftig lehren wolle, was der hl. Cyrillus lehrt; daß jene, die ihm in seinem Irrthume gefolgt sind, verpflichtet seyen, demselben schriftlich zu entsagen, wenn sie nicht von der Kommunion ausgeschlossen werden wollen; und daß, wenn nach Verdammung seiner Irrthümer, er nicht Beweise einer gänzlichen Besserung gibt, und alle wieder der Kirche zuführt, welche er der Gemeinschaft beraubt hat, er selbst von derselben gejagt werden soll. Der Papst befiehlt auch noch, daß der hl. Cyrillus in dieser Sache im Namen des hl. Stuhles und mit der Vollmacht desselben handeln soll, daß diese Sentenz dem Nestorius nnd allen übrigen notifizirt werde, damit er dieselbe mit aller nöthigen Strenge exequire, und alsogleich für die Besetzung der Kirche von Konstantinopel Sorge trage, wenn Nestorius sich weigern sollte, sich den ihm gestellten Bedingungen zu unterwerfen, d. h. um die Wahl eines andern Bischofes zu bewerkstelligen. Hierauf theilte der Papst den Bischöfen in verschiedenen Briefen, die noch vorhanden sind, den Beschluß des Konz. mit. Tom. III. C. p. 349.

Rom (K. v.) im J. 431, gehalten bei Gelegenheit des Schreibens von Kaiser Theodosius wegen Zusammenberufung des General-Konz. zu Ephesus.

Digitized by Google

Rom (K. v.) im J. 433, gehalten von Papst Sixtus zur Jahresfeier seiner Erhebung; er erhielt hier die Nachricht von dem Frieden zwischen dem hl. Cyrillus und den Orientalen.

Rom (K. v.) im J. 445, unter dem hl. Leo. Hier wurde Kelidonius wieder eingesetzt; — er war nämlich auf dem Konz. zu Besançon abgesetzt worden; — und Hilarius wurde von der Gemeinschaft mit dem hl. Stuhle ausgeschieden, und ihm verboten, etwas gegen die Rechte eines Anderu zu unternehmen. S. Arles, 442.

Rom (K. v.) im J. 449, im Oktober, zusammengesetzt aus einer Anzahl Bischöfe, welche hinreichend war, den ganzen Occident zu repräsentiren. Es wurde hier alles verworfen, was auf dem Räuber-Konz. desselben Jahres zu Ephesus geschehen war. Auch mehrere Briefe wurden im Namen des hl. Leo und des Konz. erlassen. In dem an den Kaiser Theodosius beklagt sich der Papst über das gewaltsame Benehmen des Dioskorus und die Irregularität des Konz. zu Ephesus. Man hat, so heißt es darin, die Einen abgewiesen, und Andere zugelassen, welche ihre Hände nach dem Willen des Dioskorus zu jenen ruchlosen Unterschriften hergaben, impiis subscriptionibus captivas manus dederunt; wohl wissend, sie würden ihre Würde einbüßen, wenn sie nicht gehorchten. Unsere Legaten haben dabei festen Widerstand geleistet, weil wirklich alle Mysterien des christlichen Glaubens vernichtet wären durch dieses Verbrechen, das alle Sakrilegien übersteigt. Er bittet deßhalb den Kaiser, wegen der Reklamation mehrerer Bischöfe, hauptsächlich jener des Bischofs Flavian, der Verordnung der Canones v. Nicäa gemäß, die Abhaltung eines General-Konz. in Italien anzubefehlen, damit jeder Zweifel über den Glauben gehoben werde. Ep. Leon. 16. al. 4. c. ult.

Rom (K. v.) im J. 450, im Juni, unter dem hl. Leo, umgeben von einer großen Anzahl Bischöfe Italiens. Dieser hl. Papst stellte sich an die Spitze dieser Bischöfe und ging auf den Kaiser Valentinian zu, welcher eben mit der Kaiserin Plazidia, seiner Mutter, und Eudoxia, seiner Gemahlin, in der Kirche zugegen war, und bat ihn mit Thränen, und beschwor ihn bei dem Apostel, dem zu Ehren er gekommen, bei seinem eigenen Heile und dem des Theodosius, er möchte doch demselben schreiben, um ihn zu vermögen, daß er alles wieder gut mache, was zu Ephesus Ordnungswidriges geschehen war, und ein General-Konz. zusammenrufen lassen, als das einzig wirksame Mittel, die Wunden der Kirche zu heilen, und welches wegen der Berufung des Flavian an ein solches, bereits unerläßlich wäre. Diese Vergünstigung, welche der hl. Leo verlangte, erhielt er auch.

Rom (K. v.) im J. 458, gehalten vom nämlichen Papst um verschiedene Streitigkeiten zu schlichten, welche die Raubzüge der Hunnen veranlaßt hatten.

Rom (K. v.) im J. 462, im November, unter demselben Papste, zu Gunsten des Hermes, der sich der Kirche zu Narbonne bemächtigt hatte. Man entschied hier, daß Hermes, zum Besten des Friedens, Bischof zu Narbonne bleiben soll, unter der Bedingung aber, daß er nicht die Macht habe, Bischöfe zu ordiniren, da diese Gewalt an Konstantius, Bischof von Usez, als den ältesten der Provinz übertragen worden war; daß aber nach dem Tode des Hermes das Ordinations-Recht dem Bischofe von Narbonne wieder zustehen soll. Auch wird darin anbefohlen, die Bischöfe von Gallien sollen alljährlich ein Provinzial-Konz. halten, sie aber sollten nicht aus der ihrigen herausgehen, ohne von ihrem Metropoliten, oder im Falle der Verweigerung, vom Bi-

Digitized by Google

schofe zu Arles ein Erlaubnißschreiben zu haben. T. IV. C. p. 1040.

Rom (K. v.) im J. 465, im November, zusammengesetzt aus den Bischöfen, welche gekommen waren, um das Fest der Ordination des hl. Papst Hilarius oder Hilarus zu feiern. Man schätzt ihre Zahl auf 48, wovon 2 aus Gallien waren, nämlich Ingenuus von Embrun und Saturnus von Avignon; die übrigen waren sämmtlich aus dem römischen Vikariat. Nachdem die Bischöfe und die Priester ihre Sitze eingenommen, die Diakonen aber sich daneben gestellt hatten, legte der hl. Hilarius dar, daß seine Eigenschaft als erster Bischof ihn verpflichte, sich mit mehr Sorgfalt um die Kirchendisziplin umzusehen, als ein anderer, ohne daß er deßhalb, wie er sagt, weil seine Würde eine erhabenere geworden, um so viel weniger strafbar geworden sey. Man müsse also, sagt er, sich sehr in Acht nehmen, und alle jene nicht zu den hl. Weihen zulassen, welche an Nicht-Jungfrauen verheirathet, oder es zum zweitenmale seyen, oder welche nicht lesen könnten, oder die sich verstümmelt hätten, oder endlich in öffentlicher Buße gestanden wären. Hierauf geht er auf die Angelegenheit des Irenäus über, der von einem Bischofssitze auf einen anderen übergetreten war.

Rundinarius, Bischof von Barcelona hatte sterbend den Wunsch geäußert, er möchte sein Nachfolger werden; gegen diese Versetzung aber stemmte sich Hilarius heftig; auch die Bischöfe riefen ihm zu, man dürfe es nicht dulden, daß die Kirchenordnung verletzt werde, und es müsse die Disziplin und die Dekrete des hl. Stuhles aufrecht erhalten werden. Indessen, sagt Tillemont, waren Bittgesuche dieser Art, oder Desiguationen des Nachfolgers bei den größten Heiligen sehr gewöhnlich; aber es ist auch wahr, fügt eben derselbe bei, daß sich die Päpste denselben, aus Furcht vor einem Mißbrauche, immer widersetzt haben. Es dürfen also, weil einige davon Mißbrauch gemacht haben, nicht alle verdammt werden, welche sich derselben aus rechtmäßigen und frommen Absichten bedient haben. Wie dem aber auch sey, der Papst schickte den Bischöfen Spaniens, welche ihm hierüber geschrieben hatten, die Akten des Konz. von Rom, worin die Versetzung des Irenäus deßhalb verworfen war, weil Rundinarius ihn in seinem Testamente, ungeachtet des in den Canones so oft wiederholten Verbotes, von einem Bischofssitze auf den andern sich zu verfügen, zum Nachfolger verlangt hatte. T. IV. C. p. 1060.

Rom (K. v.) im J. 484, gegen Ende Juli, gehalten vom Papst Felix III. Mit ihm fanden sich noch 60 Bischöfe ein. Man verdammte hier den Akazius, Patriarch von Konstantinopel, welcher der Kirche durch seine offene Vereinigung mit den Ketzern großes Unheil zugefügt; er war es nämlich, der den Kaiser Zeno zur Herausgabe seines Henotikon (Vereinigungs-Edikt) vermochte, welches eine Art Formular war, verfaßt, um alle wieder zu vereinigen, die außerhalb der Kirche waren, und vollgepfropft von so manchen Sätzen, welche den Katholiken wie den Ketzern gleich mißfielen. Diese Formel enthielt zwar nicht ausdrücklich die Ketzerei des Eutyches, aber sie verdammte dieselbe eben so wenig; im Gegentheil, sie begünstigte dieselbe vielmehr, indem sie das Ansehen des Konz. von Kalzedo vernichtete und dadurch den Eutychianern das Thor zur Kommunion öffnete. Diese Schrift verursachte ein beklagenswerthes Schisma in der Kirche. Eine Menge Bischöfe wurden von ihren Sitzen vertrieben, weil sie dieselbe nicht unterzeichnen wollten. Man glaubt, Akazius selbst sey der Verfasser derselben. Noch mehr, er trat auch mit Peter Mongus, einem sehr schlechten Menschen und grau-

Digitized by Google

samen Verfolger der Orthodoxen, während er selbst Eutychianer war, in kirchliche Gemeinschaft, und sprach das Anathem über das Konz. von Kalzedo. Dieser hatte sich auch, nach dem Tode des Timotheus Elurus, durch einen ketzerischen, vom Episkopate abgesetzten Bischof zum Bischof von Alexandrien ordiniren lassen, und nachdem er mit dieser neuen Würde bekleidet war, alle Arten von Gewaltthaten ausgeübt. Akazius hatte auch noch die Legaten des Papstes, Vital und Misenius durch Drohungen genöthigt, mit Peter Mongus in Gemeinschaft zu treten.

Nachdem nun das Konz. bewahrheitet hatte, daß Akazius in einem hohen Grade schuldig sey, setzte es ihn ab und sprach über ihn das Anathem. Auch die Legaten entkleidete es der bischöflichen Würde und der Theilnahme an den hl. Geheimnissen. Das Verdammungsurtheil trägt an seiner Spitze nur den Namen von Felix; dessenungeachtet aber war es dennoch von 67 Bischöfen unterzeichnet; denn nach einer alten Gewohnheit enthielten, so oft ein Konz. in Italien, namentlich des Glaubens wegen gehalten wurde, die Entscheidungen, die dort im Namen aller Bischöfe Italiens erlassen wurden, nur den Namen des Papstes. Ueber diese Verdammung wurde dann eine Akte verfaßt, und diese Akte war ein Schreiben an Akazius gerichtet, worin Felix ihm vorwirft, den Johannes zum Bischofe von Tyrus und den Hymerus zum Priester ordinirt zu haben; von dort geht er auf die Angelegenheit mit Peter Mongus über, hernach auf die Weise, wie er seine 3 Legaten behandelt, und schließt endlich: „So ergehe also durch diesen Ausspruch das Geschick derjenigen über dich, für welche du eine so große Zuneigung zeigest, und sey abgesetzt von der bischöflichen Würde, beraubt der Gemeinschaft mit den Katholiken und ausgeschieden aus der Zahl der Rechtgläubigen. Wisse, daß du jetzt weder den Namen noch die Macht eines Bischofes mehr habest, und daß du durch den Urtheilsspruch des hl. Geistes degradirt, und mittelst der apostolischen Vollmacht verdammt bist, ohne jemals von den Banden dieses Anathems erlöst werden zu können." Diese letzten Worte, sagt Tillemont, sind auffallend; man könnte sie allenfalls so erklären, wenn man hinein setzte: „wenigstens bis er nicht sein Vergehen erkennt und um Verzeihung bittet."

Nebst diesem Schreiben setzte Felix noch eine andere Akte, zum Anheften, auf. In dieser heißt es, der Ausspruch des Himmels habe den Akazius seiner priesterlichen Würde entkleidet, weil er auf zwei Ermahnungen, die an ihn gerichtet wurden, nicht geachtet, und den Papst in der Person seiner Legaten eingekerkert habe; dergestalt, fügt Felix bei, daß, wenn ein Bischof, ein Geistlicher, ein Mönch oder ein Laie nach Bekanntgebung dieses noch mit ihm kommunizirt, er anathematisirt und vom hl. Geiste bestraft werden soll, Sancto Spiritu exequente.

Es scheint, fügt derselbe Historiker bei, dieses Konz. hätte sich damit begnügen können, gegen Akazius allein diesen Ausspruch zu thun, ohne, wie es geschehen ist, die Kommunion mit jenen aufzuheben, welche mit Akazius in derselben blieben. Denn dieß war eigentlich die wahre Ursache eines unheilvollen Schisma durch 35 Jahre, und der Trennung des Orients vom Occident. Denn als Akazius wahrnahm, daß sich der Papst von ihm trenne, schied er auch vom Papste und strich seinen Namen aus den Dyptichen; so daß mehrere Heilige, welche damals im Oriente glänzten, wie der hl. Sabas, Theodosius u. s. w. mit der römischen Kirche nicht in Gemeinschaft zu stehen schienen, obwohl diese nämliche Kirche sie noch heutzutage als Heilige verehrt.

Digitized by Google

Die Vertheidiger des Akazius haben zur Steuer der Wahrheit angeführt, er habe nie etwas gegen den Glauben gesagt; aber um so schuldiger war er dann, wenn er die Wahrheit erkannte und es doch mit jenen hielt, die dieselbe bestritten. T. IV. C. p. 1060 et 1072. Till.

Rom (K. v.) im J. 485, unter demselben Papst Felix, umgeben von 42 Bischöfen. Es wurde gehalten wegen der Kirche zu Antiochia, bald nach der Vertreibung des Kalendion und der Einführung von Peter dem Gärber. Die Bischöfe erneuerten mittelst ihrer Unterschriften das schon vom hl. Stuhle gegen Peter Mongus, Peter den Gärber und Akazius ausgesprochene Anathem. Zu diesem Ende richtete das Konz. ein Schreiben an die Priester und Aebte von Konstantinopel, worin sie die Erklärung abgaben, daß diese Verdammung einmüthig vom vorhergehenden Konz. beschlossen worden sey; es überschickte ihnen auch den Urtheilsspruch, der gegen Akazius ergangen war; und verlangte, derselbe sollte ohne Scheu exequirt werden, und bekräftigte denselben noch durch ein neues Anathem. Es legte auch das Konz. in diesem Schreiben gewissermaßen eine Darlegung seines Glaubens nieder, um zu zeigen, daß es sich an die Dogmen des Konz. von Nicäa, des ersten von Ephesus, und von Kalzedo halte; — diese Stelle jedoch ist verloren gegangen. — Es schließt mit einigen Seufzern darüber, daß Akazius, anstatt sich zu demüthigen, noch größere Verbrechen, als vorher begehe, wie man aus dem ersehe, was sich so eben zu Antiochia ereignet hatte.

Hier muß bemerkt werden, daß die Kirche damals gerade von einem besammernswerthen Schisma zerrissen war. Der Occident wollte mit dem Orient keine Gemeinschaft haben, wenigstens nicht bis er nicht den Nestorius, Eutyches und Akazius mit dem Anathem belegt haben würde. Im Orient sah man, wie sich in Egypten und Lybien eine Körperschaft bildete, die es theils mit dem Paladius von Antiochia hielt, während der übrige sich an einen anderen anschloß. — Das ist der traurige Zustand, in welchen die Kirche durch die Intriguen des Akazius und durch die Unachtsamkeit des Kaisers Zeno versetzt wurde. T. IV. C. p. 1127.

Rom (K. v.) im J. 487, im Monat März, unter Papst Felix, gehalten in der Basilika des Konstantin, wegen Wiederaufnahme derjenigen in die kirchliche Gemeinschaft, die unter der grausamen Verfolgung des Vandalen-Königs Hunerich gefallen waren. Es fanden sich dabei 44 Bischöfe mit 76 Priestern ein. Zuerst legte der Papst den Gegenstand seiner Betrübniß vor; was aber in diesem Konz. beschlossen wurde, ersieht man nirgends, und die folgenden Akten enthalten nichts, als ein Schreiben des Papstes an alle Bischöfe. Dieses Schreiben, welches ein kostbares Denkmal des Alterthums über die Buße ist, läßt uns ersehen, daß die römische Kirche damals noch die volle Strenge der alten Disziplin befolgte, und daß sie die Ueberzeugung hegte, man müsse die Sünden gleichzeitig mit Strenge und mit Güte behandeln; denn, sagt der genannte Papst, wenn wir die Genugthuung und die Buße in die Länge ziehen, haben wir den Ruhm und die Freude, die Seele desto reiner und für die Verzeihung desto empfänglicher zu finden; man muß die Stricke des Satans zerreißen und die Seele, die sich darin verstrickt hatte, daraus befreien; zu diesem Behufe muß man aber bei ihren Wunden wohlgeeignete Mittel anwenden, damit ja, wenn sie sich vor der Zeit verschließen, es damit nicht blos den mit einer tödtlichen Krankheit behafteten Personen nicht gedient ist, sondern damit sich nicht auch die Aerzte eben so schuldig machen, als die Kranken,

Digitized by Google

da sie ein so gefährliches Uebel allzu leicht behandelten.

Die Disposition, welche dieser Papst im Allgemeinen von den Büßenden verlangte, war: 1) ein aufrichtiges Bekenntniß ihrer Vergehen, und die Ueberzeugung, daß derjenige, der hierin betrügt, sich selbst betrügt, weil die allzugroße Nachsicht der Menschen auf keine Weise das höchste Tribunal entkräftet; 2) die Demüthigung, daß man aufrichtig sich selbst beweint, und allen Vergnüglichkeiten entsagt, um sich der Fasten, dem Seufzen und anderen heilsamen Bußübungen, die ihm vorgeschrieben wurden, zu unterziehen.

Hierauf geht er in's Detail ein. Bischöfe, Priester und Diakonen, so ordnet er an, welche in die Wiedertaufe, entweder freiwillig, oder wohl auch nach Folterqualen, eingewilligt haben, bleiben der Buße bis an den Tod unterstellt, und auch der Vergünstigung beraubt, mit den Gläubigen, ja selbst mit den Katechumenen zu beten; er gestattet ihnen nur die Communio laicorum in articulo mortis. Bezüglich der übrigen kirchlichen Personen, der Mönche, der gottgeweihten Jungfrauen und Weltleute, welche, nachdem sie ohne Zwang gefallen waren, ein wahrhaftes Verlangen spüren, sich wieder zu erheben, befiehlt er, daß sie 3 Jahre unter den Katechumenen, und 7 Jahre unter den Büßenden verleben sollten, wenn sie sich demüthig unter die Hand des Priesters beugen, ohne zu erröthen, wenn sie das Haupt vor Gott beugen, dem untreu zu werden sie nicht erröthet sind, und nachdem sie 2 Jahre beim Gebete unter den Laien gestanden sind, ohne eine Gabe darzubringen. Sind aber dieselben Personen durch Folterqualen zum Abfalle genöthigt worden, so läßt er sie durch eine einfache Handauflegung wieder zum Genusse der hl. Sakramente zu, nachdem sie 3 Jahre Buße gethan haben. Derselben Strafe unterzog er auch jene, welche von den Arianern wider ihren Willen getauft worden waren; und dieses scheint in Bezug auf jene gerecht, die darauf mit den Arianern in Gemeinschaft getreten waren.

Betreffend die Kinder von kirchlichen Personen oder Laien, verordnet er, daß sie einige Zeit unter der Händeauflegung verleben sollten, und daß man sie dann zur Kommunion zulasse; daß aber jene, die außer der katholischen Kirche entweder getauft oder wiedergetauft wurden, nicht zu einem Kirchendienste sollten zugelassen werden; daß Katechumenen, die die Taufe von Arianern empfangen haben, 3 Jahre unter den Hörenden sich aufhalten sollen, bis sie die Erlaubniß erhalten, mit den übrigen Gläubigen zu beten, so lange, bis ihnen die Gnade der Kommunion zu Theil geworden seyn würde. Da es allgemein als Regel gilt, den Büßenden das Sakrament des Altars im Todeskampfe zu administriren, wenn sie es verlangen, so befiehlt der Papst, daß man ihnen dasselbe bewilligen soll, und daß es jeder Priester thun könne; daß aber solche Personen, wenn sie wieder gesund werden, nur in der Gemeinschaft der Bittenden zu bleiben haben, bis sie die Zeit, die ihnen zur Buße war vorgezeichnet worden, vollendet hätten; und hiebei führt er, wie zu verschiedenen anderen Malen, das Konz. von Nicäa an. T. IV. C. p. 1076.

Rom (K. v.) im J. 495, unter Papst Gelasius, zusammengesetzt aus 45 Bischöfen und 58 Priestern. Misenius, der abtrünnige Legat zu Konstantinopel, im J. 484, reichte hier ein Gnadengesuch ein, worin er, rücksichtlich seines hohen Alters, um Nachsicht flehte. Der Papst hieß ihn eintreten, worauf er sich prosternirte und dann wieder zur kirchlichen Gemeinschaft und priesterlichen Würde zugelassen wurde. Vital, der andere Legat, war kurze Zeit vorher gestorben. T. IV. C. p. 1269.

Digitized by Google

Rom (K. v.) im J. 496, unter dem nämlichen Papst, zusammengesetzt aus 70 Bischöfen. Es wurde hier ein Dekret abgefaßt, welches den Katalog der hl. Bücher enthielt, und welcher mit jenem übereinstimmt, der heutzutage in der katholischen Kirche angenommen ist. Zunächst diesen inspirirten Büchern, sagt dasselbe Dekret, nimmt die Kirche die 4 General-Konz. zu Nicäa, Konstantinopel, Ephesus und Kalzedo an, und nach diesen die von den Vätern authorisirten Konzilien; hernach die Werke des hl. Cyprian, des hl. Athanasius, des hl. Gregor von Nazianz, des hl. Basilius, des hl. Cyrillus von Alexandrien, des hl. Johann Chrysostomus, des hl. Hilarius, des hl. Ambrosius, des hl. Augustin, des hl. Hieronymus, des hl. Prosper, und den Brief des hl. Papstes Leo an Flavian. Unter die Apokryphen versetzt das Dekret die Werke des Faustus von Riez. Hierauf entwickelt Papst Gelasius den Unterschied zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt in folgenden Worten: Der Kaiser hat seine Ernennung nicht dem Papste zuzuschreiben, noch hat der Papst eine königliche Würde. Gott hat die Funktionen der einen, wie der anderen Macht geschieden, so, daß die christlichen Kaiser in dem, was das ewige Leben betrifft, dem Papste gehorsam seyn; die Päpste aber in dem, was das zeitliche Leben angeht, den Befehlen des Kaisers sich unterwerfen sollen. T. IV. C.

Rom (K. v.) im J. 497, am 1. März. Dieses Konz wurde von Papst Simmachus, der so eben gewählt worden war, versammelt. Es geschah den eigenen Worten dieses Papstes zufolge, um die wirksamsten Mittel aufzufinden, wie man die Kabalen der Bischöfe und die Volkstumulte, welche bei den Papstwahlen statt fanden, beseitigen könnte. Es wurden daher so manche Dekrete über diesen Gegenstand ausgefertigt, welche die Unterschrift von 73 Bischöfen und 67 Priestern an sich tragen. T. IV. C. p. 1312.

Rom (K. v.) im J. 500, unter demselben Papst. Man gab hier, um das Schisma zu heben, dem Gegenpapst Laurent das Bisthum von Nocera. D. M.

Rom (K. v.) im J. 502, unter Ebendemselben. Es wurde hier das Gesetz des Odacer abgeschafft, welches das Verbot enthielt, einen Papst zu wählen, ohne die Beistimmung des Königs von Italien eingeholt zu haben; auch verfaßte man einige Dekrete, welche die Veräußerung der Kirchengüter verhindern sollten.

Rom (K. v.) im J. 503, Synodus Palmaris genannt, vielleicht wegen des Ortes, wo es gehalten wurde. Papst Simmachus wurde hier von 115 Bischöfen, so weit es Menschen möglich ist, der vom König Theodorich gegen ihn erhobenen Anschuldigungen entlastet, und ganz dem Urtheile Gottes überlassen. Auch ordnete das Konz. an, es soll dieser Papst die hl. Geheimnisse wieder feiern und die Gläubigen von ihm die hl. Kommunion empfangen. Diesem Ausspruche stimmten 76 Bischöfe bei. D. M.

Rom (K. v.) im J. 504. Man verlas hier die von Ennodius verfaßte Schutzschrift für Papst Simmachus mit der Approbation des Konz. T. IV. C. p. 1364.

Rom (K. v.) im nämlichen Jahre, unter Symmachus, bestehend aus 80 Bischöfen, 37 Priestern und 4 Diakonen. Man verfaßte hier ein Dekret gegen die widerrechtlichen Besitzergreifer von Kirchengütern, welche, gleich offenkundigen Ketzern, anathematisirt wurden, wenn sie dieselben nicht wieder zurück erstatteten. Ibid. p. 1333.

Rom (K. v.) im J. 531, den 7. Dezbr., unter Papst Bonifazius, in Beisein von 4 Bischöfen, 40 Priestern und 4 Diakonen. Die Veranlassung war Stephan von Lariffa,

Digitized by Google

Metropolit von Theſſalien, welcher, nachdem er von Epiphanius von Konſtantinopel abgeſetzt worden war, hierüber an den Papſt appellirte. Es fehlt uns jedoch die Entſcheidung dieſes Konz. Ibid. p. 1691.

Rom (K. v.) im J. 534. Es wurde hier der Satz: Unus e Trinitate passus est carne, approbirt, und die Akoimeten-Mönche, welche denſelben beſtritten, verdammt und exkommunizirt.

Rom (K. v.) im J. 561, im Februar. Papſt Gregor d. H. verfaßte hier ein weitläufiges Synodal-Schreiben an die 4 Patriarchen, worin er ſagt, daß er die 4 erſten General-Konz. gleich den 4 Evangelien annehme und verehre. Auch fügt er hier noch bei, daß er dieſelbe Achtung für das 5. hege. Daſſelbe hatte er ſchon zuvor an die Biſchöfe von Iſtrien geſchrieben, welche dieſes letztere nicht annahmen. Er ladet ſie dann ein, nach Rom zu kommen; was ſie aber abwieſen, und hierüber an den Kaiſer Mauritius ſchrieben, der dann den hl. Gregor erſuchte, er möchte dieſe Biſchöfe ſo lange auf ihren Sitzen laſſen, bis Italien mehr beruhigt wäre.

Rom (K. v.) im J. 595, den 5. Juli, unter dem hl. Papſt Gregor. Dieſer brachte hier 6 Canones in Vorſchlag, denen 22 Biſchöfe, 33 Prieſter, welche, gleich den Biſchöfen ſaßen, während die Diakonen ſtanden, — ihre Beiſtimmung gaben. Man ſprach hier auch den Prieſter Johann von Kalzedo los, welcher wegen der Verurtheilung, die Johann von Konſtantinopel, mit dem Beinamen der Faſtende, gegen ihn verhängt hatte, an den Papſt appellirte. Die Abgeordneten des Johannes, welche nach dieſer Appellation ankamen, wurden dort abgewieſen. — Noch wurde der Prieſter Marinian zum Biſchof von Ravenna erwählt. T. V. C. p 1198.

Rom (K. v.) im J. 600, im Oktbr., unter demſelben Papſte. Man verdammte da einen griechiſchen Betrüger, Namens Andreas. D. M.

Rom (K. v.) im J. 601, den 5. April, unter eben demſelben Papſt. Man erließ hier zu Gunſten der Mönche eine Verfügung, welche von 21 Biſchöfen unterzeichnet wurde. Idem.

Rom (K. v.) im J. 606, unter Papſt Bonifaz III., umgeben von 72 Biſchöfen, 34 Prieſtern, Diakonen und der ganzen Cleriſei. Es wurde hier unter Strafe des Anathems verboten, daß es jemand bei Lebzeiten des Papſtes, oder eines anderen Biſchofes, wage, von ſeinem Nachfolger zu reden. Id.

Rom (K. v.) im J. 610, den 27. Febr., gehalten zu Gunſten der Mönche, gegen jene, welche behaupteten, dieſe können, da ſie der Welt abgeſtorben, kein kirchliches Amt verwalten.

Rom (K. v.) im J. 639. Papſt Severin verdammte hier die Ekthese des Heraklius. S. Konſtantinopel im J. 639.

Rom (K. v.) im J. 648. Man iſt der Meinung, auf dieſem Konz. habe Papſt Theodor den Paulus von Konſtantinopel abgeſetzt, und auch den Pirrus anathematiſirt, deſſen Urtheil er mit dem koſtbaren Blute Unſers Herrn, mit Dinte vermiſcht, unterſchrieb. S. Konſtantinopel 639, und Afrika, 645. D. M.

Rom (K. v.) im J. 667, im Dezember. Papſt Vitalin abſolvirte hier den Johann, Biſchof von Lappland, der von einem Konz. auf der Inſel Creta verurtheilt worden war, und ſetzte ihn wieder ein.

Rom (K. v.) im J. 679, im Oktober, unter Papſt Agathon, an der Spitze von mehr als 50 Biſchöfen. Man verhandelte hier über die Angelegenheit des hl. Wilfried, der ſich die Würde eines Biſchofes aus Sachſen beilegte. Als man ihn eintreten ließ, beklagte er ſich, man habe ihn in England ungerechter Weiſe abgeſetzt, und an ſeiner Stelle 3 Bi-

Digitized by Google

schöfe ordinirt. Das Konz. setzte ihn nun wieder in sein Bisthum ein, und befahl, daß jene, welche vorschriftswidrig in dasselbe eingesetzt worden waren, daraus vertrieben werden sollten, daß aber die Bischöfe, die er sich zu seiner Aushilfe wählen würde, unter Strafe der Nullität, Absetzung und des Anathems, vom Erzbischof ordinirt werden sollen. — Nachdem wir alles wohl erwogen, sagten die Bischöfe, finden wir ihn canonisch keines Vergehens überwiesen, welches die Absetzung verdiente. T. VI. C. p. 579.

Rom (K. v.) im J. 680, den 27. März, unter demselben Papste, an der Spitze von 25 Bischöfen, unter denen auch der hl. Wilfrid war. Man sandte von da Abgeordnete nach Konstantinopel zum General-Konz. mit einem Briefe des Papstes und einem andern vom Konz. an den Kaiser Konstantin Pogonatus. Außer diesen beiden Briefen haben wir von diesem Konz. nichts mehr. Der Papst gibt in seinem Schreiben eine Darlegung des kirchlichen Glaubens über die Trinität und die Menschwerdung, hauptsächlich aber über die Frage von dem zweifachen Willen, wobei er offen sagt, daß die 3 göttlichen Personen, da sie nur eine Natur haben, auch nur einen Willen haben; daß es aber in Jesus Christus, so wie es zwei Naturen, auch gleichfalls zwei Willen und Wirksamkeiten gebe. Die Unterscheidung des zweifachen Willens beweißt er aus Stellen griechischer Väter im Original, und aus lateinischen Vätern in griechischer Uebersetzung. Das Synodal-Schreiben ist auch in seinem und der Provinzen des ganzen Occidents Namen abgefaßt, und enthält im Wesentlichen dasselbe, was der Brief des Papstes. Ib. p. 630 et seq.

Rom (K. v.) im J. 703 oder 704, unter Papst Johann VI. Man untersuchte hier die Klagen vom hl. Wilfrid und den Deputirten des Erzbischofes von Kanterbury, und hielt in dieser Angelegenheit in der Zeit von 4 Monaten 70 Congregationen. Der hl. Wilfrid wurde darin gänzlich gerechtfertigt, und vom Papst wieder in seine Kirche eingesetzt, der auch hierüber an Ethelred, König der Mercier, und an Alfred, König von Northumberland, schrieb. Als Wilfrid nach England zurückgekehrt war, hielt man dort auf offenem Felde an einem Flusse eine Versammlung, wobei auch der König mit dem Adel, die Bischöfe und Aebte zugegen waren. Dort wurden dann die Briefe des Papstes herabgelesen, und nach einer reiflichen Berathung entschied die Versammlung, der König und der Adel sollen mit Wilfrid einen ehrlichen Frieden schließen und ihm die 2 Klöster mit ihren Einkünften wieder zurückgeben.

Rom (K. v.) im J. 721, den 5. April, unter Gregor II. Man erließ hier 17 Canones, von denen die meisten die ungesetzlichen Ehen mit gottgeweihten Frauen betreffen. Eben so belegte man auch jenen mit dem Anathem, der eine Frau zur Ehe nimmt, deren Gemahl zum Priester geweiht worden ist; denn es war einer solchen Frau verboten zu heirathen, sogar wenn ihr Mann schon gestorben war. Man verdammte auch einen solchen, der eine Diakonissin, eine Religiose, seine Gevatterin, die Frau seines Bruders, seine Nichte, die Frau seines Vaters oder seines Sohnes, seine Cousine, seine Verwandte oder seine Schwägerin heirathete, und den, der eine Wittwe oder ein Mädchen entführte. T. VI. C. p 1455.

Rom (K. v.) im J. 732, bestehend aus 93 Bischöfen. Es wurde hier angeordnet, daß jeder, der den Gebrauch der Kirche, die Verehrung der Heiligen-Bilder betreffend, außer Acht lassen, dieselben herabreißen, zerstören, profaniren oder mit Verachtung davon sprechen würde, ausgeschlossen seyn soll von dem Genusse des Fleisches und Blutes Jesu Christi

Digitized by Google

und von der kirchlichen Gemeinschaft. Dieses Dekret ward feierlich von allen unterzeichnet, welche beim Konz. zugegen waren, und man bekräftigte dasselbe auch noch durch das Ansehen der früheren Päpste. Anast. in Greg. III. sup. n. 8. 9.

Rom (K. v.) im J. 745, den 25. Oktbr., unter Papst Zacharias, in Beiseyn von 7 Bischöfen, 17 Priestern und der Klerisei von Rom. Man entkleidete hier den Adalbert und Clemens der priesterlichen Würde und belegte sie mit dem Anathem. Die Schriften des Ersteren wurden auch als gottlos und voll Irrthümer zum Feuer verurtheilt. T. VI. C. p. 1556.

Rom (K. v.) im J. 769, unter Papst Stephan III., und zusammengesetzt aus 12 Bischöfen von Frankreich, mehreren aus Toskana, Kampanien und dem übrigen Italien. Der falsche Papst Konstantin wurde hier zu einer ewigen Buße verdammt. Man verbrannte die Akten des Konz. das seine Erwählung bestätigt hatte, und man verfaßte ein Dekret, die Papstwahl betreffend, welches die Störung derselben verbot. Es wurde angeordnet, die Reliquien und Bilder der Heiligen sollen der alten Tradition zufolge verehrt werden, und man anathematisirte das in Griechenland wenige Zeit vorher gegen die Bilder gehaltene Konz. Dieses Konz. erließ auch ein Dekret, welches unter Strafe des Anathems das Verbot enthielt, einen Laien zur Bischofswürde zu erheben, oder auch wohl einen Kleriker, der nicht die unteren Weihen bis zum Diakonate erhalten hätte; oder einen vom Priester zum Kardinal zu erheben. T. VI. C. p. 1722.

Rom (K. v.) im J. 799, unter Papst Leo III., umgeben von 56 Bischöfen. Man verdammte hier die Schrift des Felix von Urgel gegen Alkuin, und exkommunizirte den Felix selbst, wenn er der Ketzerei nicht entsagen wolle, in die er verfallen war.

Rom (K. v.) im J. 526, unter Papst Eugen II. an der Spitze von 72 Bischöfen, größtentheils aus Frankreich unterworfenen Provinzen, 18 Priestern, 6 Diakonen und mehreren andern Clerikern. Ein Diakon verlas, im Namen des Papstes, eine kurze Anrede, als Einleitung zu den Canones, deren hier 38 erlassen wurden, größtentheils die Reform des Clerus betreffend.

Rom (K. v.) im J. 848. Papst Leo erklärte hier den Bischöfen der Bretagne, kein Bischof dürfe für die Ertheilung der Weihen, unter Strafe der Absetzung, etwas annehmen; setzte jedoch jene, die es zuvor gethan hatten, nicht ab, sondern entließ sie wieder, nachdem er ihnen verschiedene Anweisungeu gegeben hatte. S. Konz. von Bretagne, im J. 848. T. VIII. C. p. 30.

Rom (K. v.) im J. 853; den 8. Dezbr., unter Leo IV. an der Spitze von 67 Bischöfen. Es wurden hier 42 Canones bekannt gegeben, von denen die ersten 38 dem Konz. unter Eugen II., im J. 826, mit einigen Zusätzen, entnommen sind; die 4 letzten sind neu. Man setzte hier den Priester Anastasius, Kardinal der römischen Kirche, mit dem Titel vom hl. Marcel, ab. Ibid. p. 101.

Rom (K. v.) im J. 861, gegen Johann von Ravenna, der sich hier endlich dem Ausspruche des Papstes unterwarf, und wieder in die Gemeinschaft aufgenommen wurde.

Rom (K. v.) im J. 863, im Jänner. Papst Nikolaus, bewogen durch die Bosheit und die Verfolgung des Photius, berief dieses Konz. zusammen. Es wurde hier alles verworfen, was auf dem Konz. zu Konstantinopel im J. 861 gegen den hl. Ignatius verfügt worden war. Auch wurde hier ein päpstlicher Legat abgesetzt und exkommunizirt, und das Urtheil über den anderen Legaten, der nicht zugegen war, einem anderen Konz. vorbehalten. Und auf den Grund des Streites zu Konstantino-

Digitized by Google

pel erließ das Konz. eine folgendermaßen abgefaßte Sentenz: Photius, der es mit den Schismatikern gehalten, und der den Soldaten-Stand verließ, um sich von dem schon längst verdammten Gregor von Syrakus zum Bischof weihen zu lassen; der noch bei Lebzeiten unseres Bruders Ignatius, Patriarchen von Konstantinopel, sich seines Sitzes gewaltsam bemächtiget und wie ein Dieb in den Schafstall eingedrungen ist; der sich unterstanden hat, den Ignatius auf einem Konz. abzusetzen und mit dem Anathem zu belegen; der die Legaten des hl. Stuhles gegen alles Völkerrecht bestochen hat; der die Bischöfe, die mit ihm nicht in Gemeinschaft leben wollten, des Landes verwiesen hat; der noch heutzutage die Kirche verfolgt und den hl. Ignatius unaufhörlich alles Ungemach erdulden läßt; dieser Photius soll durch den Ausspruch des allmächtigen Gottes, der hl. Apostel Petrus und Paulus, aller Heiligen, der 6 General-Konz. und des Urtheiles, welches der hl. Geist hiemit ausspricht, aller priesterlichen Würde entkleidet und außer Stand gesetzt seyn, irgend eine geistliche Funktion zu verrichten. Unsern Mitbruder Ignatius hingegen setzen wir wieder in seine Würde und in seine Funktionen ein u. s. w. Ibid. p. 481.

Rom (K. v.) im J. 864. Man kassirte hier das Konz. von Metz, gehalten zu Gunsten des Lothar. Theugand von Trier und Günther von Köln wurden all ihrer bischöflichen Gewalt entkleidet; die Bischöfe, welchmit ihnen das Konz. gehalten hatten, unter der Bedingung abgesetzt, daß sie wieder eingesetzt werden könnten, sobald sie ihr Vergehen einsehen würden; was sie aber nicht thaten, sondern ihren Funktionen, wie vorher, oblagen. C. Rom. T. VIII. p. 767.

Rom (K. v.) im J. 868, unter Papst Adrian. Man brachte hier wieder einen kecken Streich des Photius vor, der es gewagt hatte, den Papst Nikolaus zu verdammen. Es wurde nun angeordnet, das Konziliabulum soll unterdrückt, verbrannt und als voll jeder Falschheit, mit dem Anathem belegt werden. Papst Adrian gestand zwar, daß auch Honorius nach seinem Tode mit dem Anathem belegt worden sey; aber, fügt er bei, man muß wissen, daß er der Ketzerei angeklagt worden ist, welches der einzige hinreichende Grund ist für Untergebene, wo sie sich gegen ihre Vorgesetzten erheben dürfen, sonst aber hätte weder ein Patriarch, noch ein Bischof das Recht, sich gegen denselben auszusprechen gehabt, wenn nicht das Ansehen des hl. Stuhles auch eingeschritten wäre. Hierauf verdammte der Papst die Schriften des Photius zum Feuer, und sprach über ihn selbst das Anathem aus. Dieser Ausspruch ward unterschrieben von 30 Bischöfen, von denen die 2 ersten Papst Adrian, und Erzbischof Johann, Legat des Patriarchen Ignatius, sind. T. VIII. C. p. 1087.

Rom (K. v.) im J. 877, im Februar. Wir haben davon nichts weiteres, als die Bestätigung der Wahl Karls des Kahlen zum Kaiser. Ann. S. Bert. 877.

Rom (K. v.) im J. 879, im Mai. Papst Johann VIII. nahm sich vor, hier einen Kaiser wählen zu lassen, in Anbetracht, daß Karlmann von Bayern, der damals Kaiser war, seiner schwachen Gesundheit wegen nicht im Stande sey, sich als solcher zu geriren. Doch die Wahl kam nicht zu Stande, und der Papst machte in einem Schreiben an Ansperg, Erzbischof von Mailand, demselben gewaltige Vorwürfe, daß er nicht zum Konz. gekommen. Ep. 153.

Rom (K. v.) im J. 879, im August. Der Papst anerkannte hier, gegen alle Disziplinar-Vorschriften der Kirche, den Photius als Patriarchen von Konstantinopel (es war dieß nach dem Tode des hl. Ignatius), indem er sagte, er wolle der Zeitum-

Digitized by Google

stände wegen Nachsicht gegen ihn haben; denn er wollte den Kaiser Basilius, dessen Gunst Photius durch seine Kniffe sich wieder verschafft hatte, für sich gewinnen, damit er Italien, vorzüglich aber Rom gegen die Sarazenen vertheidige. Er schrieb ihm deßhalb mehrere Briefe und schickte noch einen dritten Legaten an ihn, damit er sich an die 2 anschließe, die schon zu Konstantinopel waren, mit einer Instruktion, die von 17 Bischöfen unterzeichnet war. T. C. p. 1478.

Rom (K. v.) im J. 879, den 15. Oktbr. Man setzte hier den Ansperg, Erzbischof von Mailand ab, und der Papst schrieb an die Kirche von Mailand, an dessen Stelle sich einen anderen Bischof zu wählen. Ibid.

Rom (K. v.) im J. 881. Der Papst exkommunizirte hier den Athanasius, Bischof von Neapel.

Rom (K. v.) im J. 896 oder 897. Es war auf diesem Konz., wo Papst Stephan VI. den Leichnam des Papstes Formosus, den er hatte ausgraben lassen, herbeibringen ließ; wo er ihm vorwarf, daß er das Bisthum Porto verlassen habe, um sich des Sitzes von Rom zu bemächtigen, gerade, als hätte er ihn hören können; worauf er ihn dann verdammte, ihm die heiligen Gewänder, womit er bekleidet war, herabriß, drei Finger und endlich das Haupt abhauen und den Leib in die Tiber werfen ließ. Stephan setzte hier auch alle ab, die Formosus ordinirt hatte. Aber dieser Papst erlitt gar bald die Strafe für diese gräulichen Gewalthandlungen; denn er wurde von der Gegenparthei davon gejagt, in Gewahrsam gesetzt, und darauf erdrosselt. T. IX. C. p. 336. Luitpr. l. 1. c. 8.

Rom (K. v.) im J. 898, gehalten von Johann XI. in Anwesenheit des Kaisers Lambert (Sohn des Guido von Spoleto). Man kassirte hier alles, was auf dem vorigen Konz. 897 geschehen war. Man stellte dem Papst Formosus seine Ehre wieder her und setzte auch die Bischöfe wieder ein, welche Stephan abgesetzt hatte. Sergius und seine Theilnehmer wurden verdammt und ihre Wiedereinsetzung verboten. Die Wahl des Lambert wurde bestätigt und ein Dekret erlassen, des Inhalts, daß der Papst nur in Gegenwart kaiserlicher Abgeordneter sollte geweiht werden können. Mus. Ital. Mabil. T. I. p. 86.

Rom (K. v.) im J. 949; gehalten von Papst Agapit, um die Verdammung des Erzbischof Hugo, die auf dem Konz. zu Ingelheim ausgesprochen worden, zu bestätigen. Er that hier auch den Prinzen Hugo, dessen Onkel, in den Bann, bis er dem König Ludwig Genugthuung geleistet haben würde. Frodo. chr. 949.

Rom (K. v.) im J. 963, den 4. Dezbr., gehalten vom Kaiser Otto, auf die Bitte der Römer, wegen der Absetzung des Papstes Johann XII., der einer Unzahl von Verbrechen angeklagt war. Hiebei waren die Erzbischöfe von Mailand, Ravenna und Bremen persönlich zugegen; nebstdem befanden sich dabei noch 3 Bischöfe aus Deutschland, die übrigen waren aus verschiedenen Gegenden Italiens, 13 Kardinal-Priester, 3 Diakonen, mehrere andere Cleriker und einige sehr vornehme Laien, sammt der ganzen römischen Miliz.

Die Sitzung wurde in der St. Peters-Kirche gehalten. Man untersuchte die Anschuldigungen, die auf Johann XII. lasteten. Er wurde abgesetzt und an seine Stelle einstimmig Leo VIII., ein Mann von anerkanntem Verdienste, erwählt, und mit allen gewöhnlichen Ceremonien zum Papst geweiht.

Uebrigens besitzen wir die Akten dieses Konz. nicht, und es kann darüber nur nach dem Berichte geurtheilt werden, den uns Luiprand am Ende seiner Geschichte gibt. L. VI. c. 7. T. IX. C. p. 648.

Rom (K. v.) im J. 964, nicht anerkannt. Papst Johann XII. setzte

Digitized by Google

hier den Papst Leo VIII. in einer noch weniger vorschriftsmäßigen Prozedur, als sie im vorigen Konz. statt fand, ab. Leo VIII., der nicht zugegen war, wurde da gleich in der 1. Sitzung verdammt, ohne ein einzigesmal citirt worden zu seyn, und ohne daß gegen ihn Ankläger oder Zeugen erschienen wären. T. IX. C. p. 663.

Rom (K. v.) im J. 954, im Juni, nicht anerkannt. Leo VIII. setzte hier Benedikt V., der nach dem Tode Johann XIII. war erwählt worden, ab. Dieser Letztere war außer Rom zur Nachtszeit ermordet worden. In dieser Versammlung warf sich Benedikt zu den Füßen des Leo VIII., laut ausrufend, daß er gesündigt habe, und daß er ein Usurpator des hl. Stuhles sey. Man ließ ihm nun den Rang eines Diakon und schickte ihn in's Exil. Hierauf erließ das Konz., welches aus italienischen, lothringischen und sächsischen Bischöfen bestand, ein Dekret, worin Papst Leo mit dem ganzen römischen Clerus und Volk dem Otto und seinen Nachfolgern die Vollmacht ertheilte und bestätigte, für das Königreich Italien einen Nachfolger zu erwählen, den Papst einzusetzen, und den Bischöfen die Investitur zu verleihen; dergestalt, daß in Zukunft weder einer ein Patrizier, noch Papst, noch Bischof seyn könne, ohne seine Einwilligung, und dieß alles unter Strafe der Exkommunikation, des ewigen Exil und des Todes. Auf diesem Konz. war die weltliche Macht mit der geistlichen vereinigt. D. M. T. IX. C. p. 569. ex Luitpr.

Rom (K. v.) im J. 971. Man bestätigte hier das Konz. zu London, vom nämlichen Jahre.

Rom (K. v.) im J. 993, den 31. Jänner. Man canonisirte hier den hl. Ulrich, nachdem man den Bericht über seine Wunder, den Lintolf, Bischof von Augsburg, hier vorlesen ließ, vernommen hatte. Das war 20 Jahre nach seinem Tode. Es ist dieß der erste Akt der Canonisation, der uns bekannt ist, und von dem wir eine päpstliche Bulle, unterzeichnet von Johann XV., 5 Bischöfen aus der Umgebung Roms, 9 Cardinal-Priestern und 3 Diakonen, haben. Wahrscheinlich geschah auch auf diesem Konz. von Seite des Papstes die Kassation der Absetzung des Arnold v. Rheims, und die Ordination des Gerbert. Ibid. p. 741.

Rom (K. v.) im J. 996, gehalten wegen dem hl. Adalbert, der seinen Bischofssitz zu Prag der Ungelehrigkeit des Volkes wegen verlassen hatte. Man schreibt diesem Konz., aber mit Unrecht, die Einsetzung der 7 Churfürsten für die Wahl des Kaisers zu. D. M.

Rom (K. v.) im J. 998, gehalten von Papst Gregor V., umgeben von 28 Bischöfen in Gegenwart des Kaisers Otto III. und des Gerbert, Erzbischof von Ravenna. Man verfaßte hier 8 Canones, von denen der erste befiehlt, daß König Robert seine Verwandte, Bertha, die er gegen das Gesetz geheirathet hatte, verlassen, und daß er 7 Jahre nach den in der Kirche vorgeschriebenen Graden Buße thun soll; und zwar alles dieses unter Strafe des Anathem. König Robert aber gehorchte dem Befehle des Konz. nicht so bald, sondern er behielt die Bertha noch 2 oder 3 Jahre bei sich. T. IX. C. p. 772.

Rom (K. v.) im J. 1001, gehalten unter Gilbert oder Silvester II. und zusammengesetzt aus 17 italienischen und 3 deutschen Bischöfen, in Gegenwart des Kaisers. Der hl. Bernhard, Bischof zu Hildesheim, wurde hier im Besitze des Klosters mit allen seinen Dependentien bestätigt; auch gab ihm der Papst die Investitur dieses Klosters zurück, welche der Erzbischof von Mainz dem hl. Bernhard genommen hatte; und dieses geschah, indem er ihm den Pastoral-Stock überreichte.

Rom (K. v.) im J. 1002, am 3. Dezbr., gehalten von Papst Sylvester II., wegen der Abtei von Pern-

Digitized by Google

sia, welche Bischof Conon dem Papst abzutreten genöthiget wurde, um mit dem Abt Frieden zu haben. T. IX. C. p. 1246.

Rom (K. v.) im J. 1047, im Jänner, unter Papst Clemens II., über den Streit wegen des Vorranges zwischen dem Erzbischof von Ravenna und dem von Mailand. Ein jeder von diesen beiden verlangte für sich zunächst dem Papst auf der rechten Seite zu sitzen; man entschied sich zu Gunsten des Erzbischofes v. Ravenna. Man fing hier auch an, den Willen zur Ausrottung der Simonie zu zeigen, welche ungestraft im ganzen Occident ihr Unwesen trieb. Ibid. p. 1251.

Rom (K. v.) im J. 1049, den 26. März, unter Leo IX., zusammengesetzt aus den Bischöfen Galliens und Italiens. Man erklärte hier alle Ordinationen von Simonisten für ungültig; als aber dieß einen gewaltigen Tumult erregte, so folgte der Papst dem Dekrete von Clemens II., nämlich, daß jene, die von Simonisten ordinirt wären, nach 40tägiger Buße ihre Funktionen wieder ausüben könnten. Ibid. p. 1049.

Rom (K. v.) im J. 1050, im April. Diese Versammlung war sehr zahlreich. Papst Leo IX., dem die Nachricht von der Häresie des Berengar zugekommen war, ließ hier vor der ganzen Versammlung sein erstes Schreiben an Lanfrank, den berühmten Mönch aus der Abtei zu Bec, in der Normandie, betrefflich der Eucharistie, vorlesen. Man sah, daß Berengar dem Johannes Skotus beigestimmt, den Paskasius verdammt und betrefflich der Eucharistie ganz dem rechten Glauben entgegengesetzte Ansichten habe. Man erließ also einen Urtheilsspruch, worin er aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschieden wurde. Hierauf legte Lanfrank, der, obwohl mit Unrecht, im Verdachte war, den Irrthümern des Berengar beizupflichten, seine Meinung mit solcher Klarheit und Stärke dar, daß ihm der Papst und das ganze Konz. seinen Beifall gab.

Rom (K. v.) im J. 1051, nach Ostern, unter Papst Leo IX. Dieser exkommunizirte hier den Bischof von Vercelli, der aber nicht zugegen war, als einen Ehebrecher; dieser wurde aber, nachdem er Genugthuung versprochen, in sein Amt eingesetzt. Man brachte bei diesem Konz. auch noch ein Dekret vom nämlichen Papst zum Vorschein, welches befahl, daß Frauenzimmer, die sich innerhalb der Mauern Roms Priestern preisgeben würden, künftig dem Palaste Lateran als Sklavinnen zuerkannt werden sollen; was nachher auch auf andere Kirchen ausgedehnt wurde. Fl. Hermann. an. 1051.

Rom (K. v.) im J. 1053, nach Ostern, unter demselben Papst. Von diesem Konz. ist nichts übrig, als der Brief an die Bischöfe von Venedig und Istrien zu Gunsten des Dominikus, Patriarchen von Gradus, oder Neu-Aquileja, worin vorkam, daß dieses zufolge päpstlicher Privilegien als die Metropole dieser beiden Provinzen anerkannt werden soll. Fl.

Rom (K. v.) im J. 1057, den 18. April, vom Papst Stephan IX., General-Konz. genannt. In dieser Versammlung exkommunizirte Viktor II. den Guifrad von Narbonne wegen eines simonistischen Vergehens. Es wurden im nämlichen Jahre vom selben Papste noch mehrere Konz. zu Rom gehalten, um die Hierathen der Priester und Cleriker zu hintertreiben. Hist. de Langued. T. II. p. 198. Petr. Dam. Opusc. 18. c. 17.

Rom (K. v.) im J. 1059, im April, unter Papst Nikolaus II., umgeben von 113 Bischöfen, Aebten, Priestern und Diakonen. Es wurde hier eine Rede über die Papstwahl gehalten, und darauf ein Dekret über denselben Gegenstand erlassen. Wir verordnen, sagt dasselbe, nach dem Ausspruche der Väter, daß, sobald der Papst gestorben ist, die Cardinal-

Digitized by Google

Bischöfe zuerst zu einer Wahl zusammentreten; daß sie dann auch den Cardinal-Clerus dazu berufen, und daß endlich die übrige Clerisei und das Volk seine Beistimmung gebe. In diesem Konz. wurden 13 Canones erlassen; der 4. darunter befiehlt den Clerikern das gemeinschaftliche Leben, und man glaubt, es sey dieß der Ursprung der regulirten Chorherren. Hier folgt der Canon selbst: Wir befehlen, daß die Priester und Diakonen, welche die Enthaltsamkeit zu beobachten haben, in der Nähe der Kirche zusammen schlafen und essen, und alles gemeinschaftlich haben sollen, was ihnen von der Kirche zukommt, und wir ermahnen sie, auf diese Weise ein Leben, wie die ersten Gläubigen zu führen. — Man verfaßte auch ein Glaubensbekenntniß über die Eucharistie. Berengar unterzeichnete dasselbe mit einem Eide; schrieb aber hernach dagegen, indem er auch den Cardinal Humbert, den Verfasser desselben, mit Unbilden überhäufte. Fl.

Rom (K. v.) im J. 1006, gehalten von Papst Nikolaus gegen die Simonisten. Zuerst wurde Aldredus von Kanterbury als Simonist abgesetzt; da er aber mit seinen Gefährten auf der Straße beraubt worden war, hatte man zu Rom Mitleid mit ihm, als man ihn da in dem Zustande sah, in den ihn die Räuber versetzt hatten, und es gab ihm der Papst das Erzbisthum wieder zurück und bewilligte ihm sogar das Pallium.

Rom (K. v.) im J. 1063, unter Alexander II., zusammengesetzt aus mehr, als 100 Bischöfen. Die Mönche von Valimbroso klagten hier den Petrus, Bischof von Florenz, der Simonie an, und erbaten sich, dieß durch die Feuerprobe zu erhärten. Der Papst aber wollte weder den Bischof absetzen, noch die Feuerprobe den Mönchen bewilligen. Hierauf setzte man 12 Canones auf, welche beinahe wörtlich dem Konz. zu Rom vom J. 1059 entnommen sind. T. IX. C. p. 1175.

Rom (K. v.) im J. 1065, gehalten von Papst Alexander II. gegen Blutschänder und solche, die nach ihrer Berechnungsweise die Gültigkeit der Ehen in den von der Kirche verbotenen Graden behaupteten. Man zog hier das Gesetz und die Canones zu Rathe, und fand, daß die verschiedene Art die Verwandtschaftsgrade zu berechnen, von ihren verschiedenen Objekten herrühre.

Das Gesetz macht von diesen Graden nur wegen der Nachfolge eine Erwähnung; die Canones wegen der Heirathen; weil also die Succession von einer Person auf die andere übergeht, so hat Kaiser Justinian bei jeder Person einen Grad bezeichnet; weil aber zur Schließung einer Ehe zwei Personen erforderlich sind, so haben die Canones bei einem Grade zwei Personen angenommen. Justinian hat nicht bezeichnet, wie weit sich die Verwandtschaft erstreckt, indem er bemerkte, daß man nicht mehr, als 6 Grade, die er spezificirt, berechnen könne; die Canones aber rechnen nach der 7. Generation keine Verwandtschaft mehr. Es kommt also die eine, wie die andere Berechnung auf dasselbe hinaus, weil zwei Grade nach dem bürgerlichen Gesetze einen Grad nach den Canones ausmachen, so daß 2 Brüder, die nach dem bürgerlichen Gesetze im zweiten Grade verwandt sind, es nach den Canonen im ersten Grade sind; Geschwisterkinder nach dem Justinianischen Gesetze im 4., nach den Canones im 2. Grade u. s. w. T. IX. C. p. 1140.

Rom (K. v.) im J. 1073. Gottfried von Castillon, der sich das Erzbisthum von Mailand erkauft hatte, wurde hier exkommunizirt.

Rom (K. v.) im J. 1074, in der ersten Fast-Woche, unter Papst Gregor VII. Dieser ordnete hier an, daß solche, die durch Simonie zu den hl. Weihen gekommen, in Zu-

Digitized by Google

kunft keine Funktion mehr verrichten dürfen; daß jene, die, um eine Kirche zu erhalten, Geld ausgegeben hätten, dieselben verlieren sollten; daß Priester, die im Konkubinate leben, keine Messe lesen, oder auch nur untergeordnete Funktionen am Altare sollten verrichten dürfen. T. X. C. p. 315.

Rom (K. v.) im J. 1075, im Februar, unter Papst Gregor VII. Dabei befand sich eine große Anzahl von Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten, Clerikern und Laien. Man sparte hier keine Drohungen, selbst nicht Exkommunikations- u. Suspendirungs-Dekrete. Philipp, König von Frankreich, wurde damit bedroht. Auch wurde ein Dekret gegen die Investituren und die Unenthaltsamkeit des Clerus erlassen. Ibid. p. 344.

Rom (K. v.) im J. 1076, in der ersten Fast-Woche. Papst Gregor VII. exkommunizirte hier den Kaiser Heinrich von Deutschland. Dieser Fürst wurde mit dem Anathem belegt, seines Reiches beraubt und seine Unterthanen des Schwures ihrer Treue entbunden. Dieß ist das erstemal, daß gegen einen Souverain ein solcher Urtheilsspruch erging. Um so mehr war das Reich indignirt über diese Neuerung, sagt Otto von Freisingen', ein gut katholischer und den Päpsten sehr ergebener Historiker, der im folgenden Jahrhunderte schrieb, da zuvor nie eine ähnliche Sentenz gegen einen römischen Kaiser ausgesprochen worden war; und anderswo sagt er: „Ich ersehe nirgends, daß einer von denselben von einem Papste exkommunizirt oder des Reiches beraubt worden wäre." Mehrere Bischöfe diesseits der Alpen wurden auch noch von Gregor VII. auf diesem Konz. entweder von ihren geistlichen Verrichtungen suspendirt, oder exkommunizirt. 2. Gest. Frid. c. 1. v. i. Chr. c. 35. T. X. C. p. 356.

Rom (K. v.) im J. 1078, unter Gregor VII., in der ersten Fast-Woche. Die Versammlung bestand aus ungefähr 100 Bischöfen. Man verhängte hier eine Unzahl von Exkommunikationen, so daß der Papst es selbst fühlte, daß ihre Menge dieselben unwirksam machen möchte, und deßhalb in einem Dekrete, datirt vom 3. März, ihren Gebrauch beschränkte. Man faßte hier auch den Beschluß, Abgeordnete nach Deutschland zu schicken, um dort eine General-Versammlung zu halten, die entscheiden sollte, welche von beiden Partheien, die des König Heinrich, oder des Rudolph, das Recht auf ihrer Seite habe. Ibid. p. 399.

Rom (K. v.) im J. 1078, unter demselben Papst, im Novbr. In dieser Versammlung legte Berengar ein kurzes Bekenntniß seines Glaubens ab, und erhielt eine Frist bis zum nächsten Konz.; auch exkommunizirte man den Kaiser von Konstantinopel und mehrere Andere. Die Abgesandten des Heinrich und Rudolph schwuren, daß ihre Herren keine Hinterlist anwenden wollen, um die Conferenz, welche die Legaten in Deutschland halten sollten, zu verhindern. Nebstdem wurden noch verschiedene Vorschriften zum Frommen der Kirche erlassen. Ibid.

Rom (K. v.) im J. 1079, unter eben demselben, zusammengesetzt aus 150 Bischöfen. Man verhandelte hier in Gegenwart des Berengar über die Materie in der Eucharistie. Gegen ihn stritten die gelehrten Mönche Alberikus von Monte-Casino und Bruno, Bischof von Segni. Berengar legte dann sein Glaubensbekenntniß ab, und gestand, er habe sich darin getäuscht, daß er sagte, die Eucharistie sey nur die Figur des Leibes unsers Herrn Jesu Christi, bat um Verzeihung, und erhielt sie auch. Kaum aber war er wieder in Frankreich angelangt, als er sogleich eine Schrift gegen sein letztes Glaubensbekenntniß herausgab. T. X. C. p. 410.

Rom (K. v.) im J. 1080, unter demselben Papst, und gehalten nach der

Digitized by Google

von Rudolph über Heinrich gewonnenen Schlacht. Man erließ hier mehrere Dekrete; das bemerkenswertheste aber darunter ist die Exkommunikation des Königs Heinrich. Der Papst richtet in diesem Dekrete das Wort an den hl. Petrus und Paulus. Unter anderm sagt er auch: Zeiget doch der ganzen Welt, daß, wenn ihr im Himmel binden und lösen könnet, ihr auch auf Erden Kaiserthümer, Königreiche, Fürstenthümer, Herzogthümer, Marquisate, Grafschaften und die Güter aller Menschen nach ihren Verdiensten entweder geben oder nehmen könnet ... Euere Gerechtigkeit sey so schnell in der Ausübung gegen Heinrich, daß Jedermann wisse, er sey nicht aus Zufall, sondern durch eure Macht gefallen u. s. w. Man verhandelte ferner in der Streitsache zwischen dem Erzbischof von Tours und dem Bischofe von Dol. Der erste wollte, die Bretagne soll die Kirche von Tours als ihre Metropole ansehen; der Papst aber konnte es hier zu keiner Entscheidung bringen. — Man erneuerte abermals das Verbot, Investituren anzunehmen, oder zu ertheilen. Man erneuerte da auch noch endlich die Exkommunikationen gegen einige Bischöfe, und gegen die Normannen, welche in Italien die Länder des hl. Stuhles plünderten. Fl. Chr. Sigebert à 1080.

Rom (K. v.) im J. 1081, unter eben diesem Gregor VII., welcher hier den Heinrich und alle seine Anhänger neuerdings exkommunizirte, und die von seinen Legaten gegen die Erzbischöfe von Arles und Narbonne ausgesprochene Absetzung bestätigte. T. X. C. p. 308.

Rom (K. v.) im J. 1083, unter eben demselben. Dieser sprach hier so kräftig über den Glauben, die christliche Moral und von der in der Verfolgung nöthigen Standhaftigkeit, daß er der ganzen Versammlung Thränen entlockte. Er erneuerte zwar hier die Exkommunikation gegen Heinrich nicht, aber er sprach sie gegen jene aus, die den nach Rom reisen Wollenden ein Hinderniß in den Weg legen. In eben dieser Versammlung erklärte man auch alle Ordinationen für ungültig, die gegen die Canones vor sich gegangen waren; so wie man alle Bußübungen für unwirksam erklärte, die nicht den Grundsätzen der hl. Väter angemessen wären. Den Bischöfen wurde hier aufgetragen, in ihren Sprengeln den Unterricht in den Wissenschaften einzuführen; und auch verboten, die Unenthaltsamkeit des Clerus zu dulden. Indessen kam Heinrich am 21. März des J. 1084 nach Rom, nachdem die Spaltung zwischen dem Kaiser und dem Papst 7 Jahre gedauert hatte. Er ließ nun hier den Gegenpapst Gisbert unter dem Namen Clemens III. auf den päpstlichen Stuhl setzen; erhielt von diesem die kaiserliche Krone am Ostertage, nachdem sich Gregor in das Kastell St. Angelo geflüchtet hatte. D. M.

Rom (K. v.) im J. 1084. Nachdem Gregor durch Robert Guiskard aus dem Kastell St. Angelo befreit war, verhängte er neuerdings in diesem Konz. die Exkommunikation über den Gegenpapst, den Kaiser Heinrich und seinen Anhang. Id.

Rom (K. v.) im J. 1089, unter Papst Urban II., zusammengesetzt aus 115 Bischöfen. Nachdem Gisbert aus Rom vertrieben war, zog er sich nach Ravenna zurück, wo er sich in allen Urkunden dieser Kirche immer Erzbischof nannte, einer einzigen ausgenommen, wo er den Namen Clemens annimmt. Id.

Rom (K. v.) im nämlichen Jahre, nicht anerkannt, gehalten von 8 Cardinälen, 4 Bischöfen und 4 schismatischen Priestern; Gisbert war nicht dabei. Diese verfaßten hier ein Schreiben, datirt vom 7. August, um sich Anhänger zu verschaffen; allein dieses Schreiben wurde von der ganzen kathol. Welt verachtet. Fasc. rer. exq. p. 43.

Digitized by Google

Rom (K. v.) im J. 1099, in der 3. Woche nach Ostern, unter Papst Urban, an der Spitze von 150 Bischöfen, worunter auch der hl. Anselm, Erzbischof von Canterbury, war. Man verfaßte hier 18 Canones, von denen die 11 ersten Wort für Wort dem Konz. von Piazenza entnommen sind, und man sprach die Exkommunikation aus über alle Laien, die die kirchliche Investitur ertheilen, und über alle Geistlichen, die sie annehmen würden. Man verbot auch alles, was nach Simonie riecht, und auch ein Geschenk für die Ordination eines Bischofes zu begehren; und gebot, daß alle Gläubigen jeden Freitag für ihre Sünden fasten sollten. T. X. C. p. 615.

Rom (K. v.) im J. 1102, im März, unter Papst Paskal II. Dabei fanden sich ein sämmtliche Bischöfe aus Apulien, Kampanien, Sizilien und Toskana, so wie Abgeordnete aus mehreren Diözesen diesseits der Alpen. Man anathematisirte hier feierlich jede Ketzerei, und versprach dem Papst Gehorsam. Man bestätigte auch die Exkommunikation gegen Kaiser Heinrich, die Gregor VII. und Urban II. über ihn ausgesprochen hatten und auch Paskal sprach sie in der Kirche von Lateran in Gegenwart einer unzähligen Volksmenge an einem Donnerstage eigenmündig aus. T. X. C. p. 727.

Rom (K. v.) im J. 1110, den 7. März. Paskal II. erneuerte hier die Dekrete gegen die Investituren, und auch die Canones, welche den Laien verbieten, über die Kirchengüter zu disponiren. Ibid. p. 764.

Rom (K. v.) im J. 1144. Papst Lucius II. unterwarf hier alle Kirchen der Bretagne der Kirche von Tours, als ihrer Metropole, mit dieser Beschränkung für die Kirche von Dol, daß, so lange Gottfried, der dortige Bischof, dieselbe regiert, dieser das Pallium besitzen und Niemanden, als dem Papste unterstehen soll. Diese Bulle ist vom 13. Mai. Uebrigens war der Streit zwischen Tours und Dol zu Gunsten von Tours erst durch die Bulle von Innozenz III., datirt vom 1. Juni 1199, und unterzeichnet von 19 Kardinälen, gänzlich zu Gunsten der Kirche von Tours entschieden.

Rom (K. v.) im J. 1210. Hier wurde Kaiser Otto exkommunizirt und seine Unterthanen des Eides der Treue entbunden. Es war dieß vielmehr eine Zusammenkunft des Papstes mit den Kardinälen, als ein förmliches Konz. von Bischöfen. D. M.

Rom (K. v.) im J. 1227, den 18. Novbr., unter Papst Gregor IX., welcher hier die Exkommunikation gegen Kaiser Friedrich, die er schon einmal am 29. Sept. über ihn verhängt hatte, wiederholt, weil er sich nicht, seinem Versprechen gemäß, eingeschifft hatte, um dem hl. Lande gegen die Türken zu Hilfe zu eilen. Ibid.

Rom (K. v.) im J. 1228, gegen Ende der Fasten. Papst Gregor IX. bestätigte hier am grünen Donnerstage die gegen Kaiser Friedrich ausgesprochene Exkommunikation. Der Kaiser aber machte sich nicht viel daraus; und er schiffte sich im Juni für das hl. Land ein, ungeachtet des Verbotes, das er vom Papste erhalten hatte, als Kreuzfahrer dorthin zu ziehen, bis er nicht von allen Kirchen-Censuren befreit seyn würde. Ibid.

Rom (K. v.) im J. 1302, unter Bonifaz VIII. Dieser Papst machte hier viel Lärm und ergoß sich in Drohungen gegen König Philipp dem Schönen, ohne aber dieselben in's Werk zu setzen. Man bemerkt hier nur als ein Werk dieses Konz. das berühmte Dekretale Unam Sanctam. „Wir berichten hiemit, sagt der Papst in dieser Bulle, daß es in der Kirche und unter ihrer Gewalt zwei Schwerter gibt, ein geistliches und ein weltliches; aber das eine muß gebraucht werden von der Kirche, und von der Hand des Papstes, und das andere

Digitized by Google

für die Kirche und von der Hand der Könige nach dem Befehl und der Erlaubniß des Papstes. Aber ein Schwert muß dem anderen, d. h. die weltliche Macht muß der geistlichen untergeordnet seyn, sonst sind sie nicht wohl geordnet, und sie müssen es doch, dem Apostel zufolge, seyn, u. s. w."

Man muß in dieser Bulle die Auseinandersetzung und die Dezision genau unterscheiden, wie H. v. Fleury bemerkt. Die ganze Darstellung geht darauf aus, zu beweisen, daß die weltliche Macht der geistlichen untergeordnet ist, und daß der Papst das Recht hat, die Souveraine einzusetzen, zu strafen und abzusetzen. So allunternehmend aber auch Bonifaz war, so wagte er es doch nicht diese Consequenz daraus zu ziehen, die aus seinen Prinzipien ganz natürlich folgte, oder vielmehr, Gott ließ es nicht zu; und Bonifazius gab sich zufrieden, im Allgemeinen zu bestimmen, daß jeder Mensch dem Papst unterworfen sey; eine Wahrheit, an der kein Katholik zweifelt, sobald nur die Restriktion auf die geistliche Gewalt gemacht wird. Papst Innozenz III. sagte 100 Jahre zuvor ausdrücklich, daß der König von Frankreich in zeitl. Dingen niemand als Oberherrn anzuerkennen habe. Diese Bulle **Unam Sanctam**, fügt H. v. Fleury bei, ist jetzt ohne Nachtheil sowohl für den König, als das Königreich Frankreich, und als solche erklärt sie eine andere Bulle von Papst Clemens V., vom 1. Febr. 1305; und sie macht die Franzosen nicht mehr zu Unterthanen der römischen Kirche, als sie es vorher waren. Tom. XI. c. p. 2444. extra. com. de major.

Rom (K. v.) im J. 1412 und 1413 unter Papst Johann XXIII., der am 17. Mai 1410, zu Pisa gewählt, auf Alexander V. gefolgt war. Die Abgeordneten der Universität von Paris, welche gekommen waren, um die Befreiung der gallikanischen Kirche von den Zehenten, den Dienstgeldern u. anderen Unterstützungen, welche die römische Curie forderte, zu bitten; wurden aller angewandten Mittel ungeachtet nicht angehört.

Uebrigens war aber dieses Konz. bei weitem nicht so zahlreich besucht, als es der Papst gehofft hatte, und man kennt von demselben keinen anderen Akt, als die Verdammung der Werke des Wiklef, als voll Irrthümer. Diese Verdammung fällt in das 3. Jahr des Pontifikats von Johann XXIII. T. XI. C.

Rouen (K. v.) Rothomagense, um das J. 1049; gehalten vom Erzbischof Mauger. Es wurden 9 Canones verfaßt.

Rouen (K. v.) im J. 1055, unter dem Erzbischof Maurillus. Man verhandelte hier über die Enthaltsamkeit des Clerus und die Befolgung der Canones. Man glaubt, auf diesem Konz. sey auch ein Glaubensbekenntniß aufgesetzt worden, welches die Lehre enthielt, daß durch die Consekration Brod und Wein in den Leib und in das Blut Jesu Christi verwandelt werden, mit dem Anathem gegen jeden, der diesen Glauben anfechten würde. II. Anaclet. p. 461.

Rouen (K. v.) im J. 1072, unter Erzbischof Johann, mit seinen Suffraganen. Man setzte hier 24 Canones auf, und verbot unter anderen, in der Fastenzeit früher Früchte zu essen, als bis die 9. Stunde vorüber sey und die Vesperzeit angefangen habe; sonst, sagt das Konz., heißt es nicht fasten. Dieß führt auf den Glauben, daß man seit dort angefangen habe, das Offizium an Fasttagen vor der Mahlzeit zu halten. T. IX. C. p. 1205.

Rouen (K. v.) im J. 1074, in Anwesenheit des Königs Wilhelm von England, wegen eines Auflaufes, der im vorigen Jahre in der Kirche zu St. Owen statt fand. Man verdammte hier die Mönche des Klosters von Owen. Den Vorsitz führte hier Johann, Erzbischof von Rouen. Es

Digitized by Google

wurden übrigens noch 14 Canones abgefaßt. T. X. C. p. 310.

Rouen (K. v.) im J. 1096, im Februar. Den Vorsitz führte Erzbischof Wilhelm, mit dem noch seine Suffraganen anwesend waren. Man erwog hier die Dekrete des Konz. von Clermont, und nachdem man die darin enthaltenen Anordnungen des Papstes bestätigt hatte, verfaßte man noch 8 Canones. Ibid. p. 599.

Rouen (K. v.) im J. 1118, den 7. Oktober. Heinrich, König von England, verhandelte hier mit einem seiner Adelichen, Rudolph von Canterbury, wegen des Friedens seines Reiches; Gottfried von Rouen machte hier mit 4 seiner Suffraganen und und mehreren Aebten kirchliche Angelegenheiten ab. Conrad, Legat des Papstes Gelasius, führte hier Klage gegen den Kaiser und den Gegenpapst Bourdin, und er bat sich für die Kirchen der Normandie den Beistand seines Gebetes und seines Geldes, sagt Orderich, ein Schriftsteller dieses Zeitalters. Ord. l. XII. p. 846.

Rouen (K. v.) im J. 1128, unter Mathäus von Albanien, päpstlichen Legaten, der, nachdem er sich mit dem König von England über die Bedürfnisse der Kirche besprochen, auf dessen Befehl die Bischöfe und Aebte der Normandie zusammenberief und mit ihnen in Gegenwart des Königs mehrere Disziplinar-Vorschriften entwarf.

Rouen (K. v.) im J. 1119, den 11. Februar. Gauthier, Erzbischof von Rouen, veröffentlichte hier mit seinen sämmtlichen Suffraganen und mehreren Aebten 32 Canones, die größtentheils aus den früheren Konz. und unter anderen aus dem Konz. von Lateran, vom J. 1179 wiederholt waren. Rog. p. 663.

Rouen (K. v.) im J. 1299, den 18. Juni. Wilhelm von Flavacourt, Erzbischof von Ruen, setzte hier mit seinen Suffraganen ein Dekret auf, das in 7 Artikel zerfiel, von denen der 1. auf die Ausgelassenheit des Clerus der damaligen Zeit hinweißt. Man ersieht daraus, daß Geistliche und andere Benefizianten öffentlich mit kurzen Gewändern und dem Schwerte an der Seite erschienen; daß sie sich Konkubinen oder andere verdächtige Frauenzimmer hielten; daß sie Aemter der weltlichen Gerichtsbarkeit bekleideten, und auf wucherische Zinsen ausliehen. Es verordnete nun das Konz., daß sie für jeden dieser Exzesse die Erträgnisse ihrer Benefizien für ein Jahr, und wenn sie sich nicht bessern, die Benefizien selbst verlieren sollen. Die übrigen Artikel beziehen sich auf die kirchliche Jurisdiktion, welche die Weltleute mit aller Gewalt zu beschränken suchten. T. XI. C. p. 1426.

Rouen (K. v.) im J. 1445, den 15. Dezember, unter Roul Rouffel, Erzbischof von Ruen, mit seinen Suffraganen. Man setzte hier 41 Statuten auf. Darunter sind mehrere, welche die magischen Bücher, die Gotteslästerungen, die Beschwörungen und Teufels-Anrufungen verbieten; andere wieder gehen auf die Disposition, die man mit sich bringen muß, um die hl. Weihen zu empfangen und das Wort Gottes zu verkünden. Es wird verboten, für die Spendung der hl. Sakramente, Benediktionen und Ordinations-Bestätigungen etwas anzunehmen. Die Schulen sollen nur geschickten und gutgesitteten Leuten anvertraut werden. Jene, die sich zu den hl. Weihen stellen, sollen sorgfältig geprüft und ihnen der Tischtitel von einem väterlichen Vermögen oder einem Benefizium abverlangt werden. Geistliche sollen nicht mit Frauenzimmern zusammenwohnen u. s. w. Der 7. ist deßhalb wichtig, weil er die irrige Meinung derjenigen verdammt, welche in der Absicht auf Gewinn, den Bildnissen der hl. Jungfrau besondere Namen geben, wie z. B. unsere liebe Frau der Wiedererlangung, des Trostes, der Gnade u. s. w., weil

Digitized by Google

diese Namen dem Glauben Platz einräumen, als sey in einem Bilde eine wunderthätigere Kraft, als in einem anderen. T. XIII. C. p. 1305.

Rouen (K. v.) im J. 1581, den 2. April, unter dem Kardinal von Bourbon, Erzbischof dieser Stadt, umgeben von den Bischöfen seiner Provinz. Man setzte hier 12 Kapitel auf, welche einen kurzen Abriß der ganzen Glaubens- und Sittenlehre geben. Den Anfang macht ein Glaubensbekenntniß, darauf folgen die Artikel des Symbolums, die Authentizität der hl. Schrift, die 7 Sakramente, die Verehrung der Heiligen, die Ablässe u. s. w. 2) Wird abgehandelt, was sich auf den Gottesdienst, die hl. Sakramente, die Pflichten der Bischöfe und Canoniker und die hl. Weihen bezieht; dann die Provisionen der Benefizien, die Visitation der Kirchen, die Pflichten der Seelsorger, der religiösen Orden, die kirchliche Jurisdiktion. Man erneuerte auch die Statuten betrefflich der Leitung von Seminarien und Schulen u. s. w. T. XV. C. p. 822. et seq.

Ruffec in Poitou (K. v.) Ruffiacense, im J. 1258, den 21. August, unter Gerhard von Malemart, Erzbischof von Bordeaux. Man machte hier eine Verordnung in 10 Artikeln bekannt, welche hauptsächlich das zeitliche Interesse der Kirche zum Zwecke hatten. Man exkommunizirte alle, die Verbindungen zur Beschränkung der kirchlichen Jurisdiktion eingehen, oder um zu verhindern, daß Geistliche, außer in sehr wenigen Fällen, vor dem kirchlichen Gerichte eine Prozeßsache führen. Ibid. p. 773.

Ruffec (K. v.) im J. 1327, unter Arnold von Chanteloup, Erzbischof von Bordeaux. Es wurden hier 2 Canones bekannt gegeben. Der erstere verordnet, daß man keinen Gottesdienst mehr halten soll in solchen Orten, wo weltliche Richter, die einen Cleriker eingefangen, auf Ermahnen sich weigern würden, denselben frei zu geben. Der 2. erlaubt den Clerikern, für Kirchen und kirchliche Personen vor weltlichen Richterstühlen Prozesse zu führen. T. XI. C. p. 1773.

Saintes (K. v.) Santonense, im J. 562. Man setzte hier den Emerius ab, welcher durch Clotar I., ohne Vorwissen der Metropoliten, auf den Bischofssitz zu Saintes war erhoben worden, und that an seine Stelle den Heraklius. Dieses aber nahm Charibert, der Sohn Clotars I. sehr übel auf, und er bestrafte deßhalb die Bischöfe dieses Konz. und unterstützte den Emerius. Greg. IV. Hist. c. 26.

Saintes (K. v.) im J. 1282. Es führt den Namen einer Synode. Gottfried von St. Brice, der dortige Bischof, beklagte sich hier, daß man in seiner Diözese die Exkommunizirten in den Friedhöfen, oder so nahe daran begrabe, daß man ihre Begräbnißstätten von denen der Rechtgläubigen nicht unterscheiden könne. Zu diesem Mißbrauche gaben die häufigen Exkommunikationen Veranlassung. T. XI. C. p. 1181.

Salamis, auf Cypern (K. v.) Salaminum, im J. 402, gehalten vom hl. Epiphanius, Bischof dieser Stadt, und von den Bischöfen der Insel Cypern. Ersterer ließ hier die Lesung der Schriften von Origenes verdammen, für dessen unversöhnlichen Feind er sich erklärt hatte, so wie aller derer, die ihn in Schutz nahmen. Er schrieb auch an den hl. Chrysostomus und an andere, um sie dahin zu bringen, daß sie denselben in ihren Konz. ebenfalls verdammen. Der hl. Chrysostomus aber meinte, man müsse diese Sache reiflich überlegen; deßhalb auch die Feinde dieses hl. Bischofes zu den übrigen gegen ihn

Digitized by Google

erhobenen Beschuldigungen auch die fügten, daß er ein Origenist sey. Socrat. l. VI. c. 10. p. 314. Sozom. l. VIII. c. 14. p. 775.

Salzburg (K. v.) Salisburgense, im J. 807. Man entschied hier, den Canones gemäß, die Zehenten sollten in 4 Theile vertheilt werden. Der 1. sollte für den Bischof; der 2. für die Geistlichkeit; der 3. für die Armen, und der 4. zur Herhaltung der Kirchen-Baulichkeiten bestimmt seyn. D. M.

Salzburg (K. v.) im J. 1274, unter Friedrich, dem Erzbischofe dieser Stadt, Legaten des hl. Stuhles, und seinen Suffraganen. Es wurde hier verordnet, daß die Bestimmungen der Konzilien von Lyon, und ebenfalls auch die Verordnung des Konz. derselben Provinz, gehalten zu Wien im J. 1267 in der Provinz Salzburg veröffentlicht werden sollten. Ueberdieß wurden noch Verhaltungsregeln in 24 Artikeln erlassen. Idem.

Salzburg (K. v.) im J. 1281, unter dem Erzbischof Friedrich, Legaten des hl. Stuhles, und 7 seiner Suffragane. Man erließ hier eine Verfügung in 17 Artikeln zur Unterdrückung verschiedener Mißbräuche, von denen die Mehrzahl den Regular-Clerus betrifft. Einer unter diesen war, daß die Mönche des hl. Benedikt nicht ihr Ordenskleid trugen; daß sie unstät herumwanderten, und nicht alle 3 Jahre ihre Kapitel hielten, wie es eine Verordnung von Gregor IX. befiehlt; daß einige Religiosen besonders auf ihren Zellen, und die Aebtissinnen nicht im Refektorium speisten. T. XI. C. p. 1151.

Salzburg (K. v.) im J. 1291, wegen der Mittel, wie man dem hl. Lande zu Hilfe eilen könnte. Man rieth hier dem Papste, die Templer, die Hospitaliter und deutschen Ritter zu vereinigen.

Salzburg (K. v.) im J. 1310. Es wurden im selben Jahre 2 Konzilien in dieser Stadt gehalten. Das erste, um die Entrichtung der Zehenten, die der Papst für 2 Jahre verlangt hatte, zu reguliren. Das zweite, um einige Statuten der vorigen Konz. zu erklären. Man verlas hier auch die Bulle von Clemens V., welche die von Bonifaz VIII., Clericis Laicos, milderte. Den Vorsitz dabei führte Erzbischof Conrad, an der Spitze von 2 Bischöfen und 6 Abgeordneten. T. XI. C. p. 1514.

Salzburg (K. v.) im J. 1386, unter dem Erzbischofe Pelegrin, an der Spitze von 3 Bischöfen und den Abgeordneten der anderen Bischöfe der Provinz, und einigen anderen Prälaten. Man machte hier 17 Canones bekannt, und unter anderen diesen, daß es unter Strafe der Suspension verboten seyn soll, von Reservat-Fällen zu absolviren. Im Zweifel soll man sich an seinen Obern wenden, um zu erfahren, ob man absolviren dürfe. In der Feier des Gottesdienstes soll sich der Clerus nach dem Gebrauche der Kathedral-Kirche richten u. s. w. T. XI. C. p. 2061.

Salzburg (K. v.) im J. 1420, unter Erzbischof Eberhard, zur Wiederherstellung der während des Schisma beinahe gänzlich verfallenen Disziplin. Man bestätigte hier mehrere alte Statuten und gab 34 neue. Folgende sind die wichtigsten. „Es ist eine irrige Lehre, wenn man sagt, ein Priester oder Seelsorger könne im Zustande einer Todsünde nicht absolviren oder consekriren. Der nicht aus einer rechtmäßigen Ehe geboren ist, kann nicht zu den hl. Weihen zugelassen werden. Es soll nicht ohne wichtigen Grund ein Urtheilsspruch auf Interdikt erlassen werden." Auch erneuert dieses Konz. die Canones, betreffend die Ehrbarkeit, welche die Geistlichen in ihrer Kleidertracht beobachten sollen. Cleriker sollen bevor sie von einem Benefizium Besitz nehmen, vor dem Bischofe schwören, daß sie keine Simonie begangen haben, um zu demselben zu gelangen.

Digitized by Google

Die Patrone und Verleiher der Benefizien sollen davon unter keinem Vorwande etwas zurückbehalten. Die Seelsorger sollen Sorge tragen, daß sie ihren Pfarrkindern die Taufformel gehörig beibringen. Jährlich sollen dreimal in den Kathedral- und Kollegial-Kirchen die Dekrete des Konstanzer Konz. gegen die Simonisten bekannt gemacht werden.

Auf demselben Konz. erließ man auch noch eine große Anzahl von Statuten, welche die Disziplin betreffen. Die wichtigsten darunter sind: Geistliche sollen sich nicht in Wirthshäusern treffen lassen, und auch nicht bei Laien speisen, nicht auf die Jagd gehen und kein Hazardspiel spielen; auch ist es ihnen verboten, der Unenthaltsamkeit verdächtige Frauenzimmer bei sich zu haben. Die Sakramente müssen umsonst gespendet werden, und auch für die Begräbnisse soll man nichts verlangen. Den Ehebrechern und Aergerniß gebenden Sündern muß der Eintritt in die Kirche versagt werden. Heimliche Ehen sind strengstens verboten. Unehrbar gekleideten Frauenzimmern soll die Kommunion verweigert werden. T. XII. C. p. 308.

Sardika (berühmtes K. v.), einer Stadt Daziens in Illyrien, im J. 347, den 22. Mai. Dieses Konz. ward von den beiden Kaisern Konstans und Konstantius auf die Bitte des hl. Athanasius bewilligt, als er von den Eusebianern verfolgt wurde, und zwar bei Gelegenheit der Gewaltthat, die sie zu Alexandrien verübt hatten, als sie den Gregor aufdrangen. Es fanden sich dabei Bischöfe aus allen Gegenden ein; aus Spanien, Gallien (bei 34), Italien, Afrika, Mazedonien, Palästina, Kappadozien, Pontus, Cilizien, aus der Thebais, Syrien, Thrazien, Messopotamien u. s. w. Es waren, mit einem Worte, deren aus mehr, als 35 Provinzen, ungerechnet die Orientalen, die sich ferne hielten. Man weiß die Anzahl der orthodoxen Bischöfe nicht einmal recht genau; einige Historiker geben die Zahl derselben auf 300 an; gewiß ist, daß es eine beträchtliche Anzahl war.

Die Seele des Konz. war der berühmte Osius von Kordova, der hier seinen Eifer für die Gerechtigkeit in jener Kraft zeigte, mit der er sich den Arianern widersetzte. Man meint auch, er habe den Vorsitz geführt. Die Akten dieses Konz. ertheilen ihm das glänzendste Lob. Die übrigen berühmteren Bischöfe waren Protogenus von Sardika, Protis von Mailand, Severus von Ravenna, Luzillus aus Verona, Verissimus aus Lyon, Vinzenz von Kapua, Januarius aus Benevent, Maximin aus Trier, Euphratas aus Köln, Gratus aus Karthago, der hl. Athanasius, Marcel von Ancyra und Asklepas von Gaza. Papst Julius entschuldigte sich, daß er nicht selbst dazu kommen könne und schickte an seiner Stelle 2 Priester und einen Diakon. Von Seite der Orientalen waren da bei 80 Bischöfe, beinahe sämmtlich Eusebianer, oder doch wenigstens ihrer Parthei zugethan, die einen aus Neigung, die anderen aus Furcht oder Unwissenheit. Die Vornehmsten darunter waren: Theodor von Heraklea, Neroniades, Stephan von Antiochia, Acazius von Cäsarea, Ursakus von Singidon, Valens von Murzia, Maris von Kalzedo u. s. w.

Der hl. Athanasius, Marzel von Ancyra und Asklepas von Gaza waren an der Spitze derjenigen, die sich über die Gewalthandlungen der Eusebianer beklagten. Auch waren sonst noch eine Menge Leute da, welche ebenfalls gekommen waren, ihre Klagen wegen ihrer Verwandten und Fremden anzubringen, die entweder im Exil waren, oder durch die Eusebianer ihr Leben verloren hatten. Die Abgeordneten von mehreren Kirchen machten auch ihre Vorstellungen

Digitized by Google

über das Ungemach, das sie zu erdulden gehabt. Die Einen wiesen die Ketten vor, mit denen sie belastet waren; die Anderen Wunden, welche sie durch das Schwert erhalten hatten; diese klagten über Hunger, den man sie ertragen ließ; jene über die Insulten von einer Soldaten-Menge, die mit Knitteln bewaffnet waren, und über die Drohungen der Richter, wenn sie mit den Arianern nicht in kirchlicher Gemeinschaft leben wollten. Und alle insgesammt wußten von abgebrannten Kirchen, entehrten Jungfrauen und anderen ähnlichen Exzessen zu erzählen.

Endlich gab es auch noch einige, welche über unterschobene Briefe Klage zu führen kamen. Theognis nämlich hatte dergleichen verfaßt, um den Kaiser gegen den hl. Athanasius aufzureizen; denn es gehörte zur schwarzen Verworfenheit der Eusebianer, daß, obwohl sie an allen Uebeln selbst Schuld waren, sie doch ihre eigenen Exzesse noch Anderen zur Last legten. So hatten sie die Unverschämtheit, zu sagen, man habe von Alexandrien und Konstantinopel eine unzählbare Menge Missethäter und verworfener Leute, die des Mordes, des Raubes, des Diebstahls, kurz aller denkbaren Vergehen schuldig seyen, nach Sardika kommen lassen; diese hätten die Altäre niedergerissen, die Kirchen in Brand gesteckt, die hl. Geheimnisse profanirt und die weisesten unter den Priestern gemordet.

Nun hatten die Eusebianer bald begriffen, daß dieses Konz. ein rein geistliches Gericht seyn werde, wo weder Soldaten noch Wächter am Platze seyen, und nur zu ihrem Verdrusse dahin kommen, um so mehr, als sie wahrnahmen, daß man dorthin von allen Seiten nur Leute schickte, um sie zu verklagen wegen ihrer Exzesse, und zwar mit Beweisen in den Händen.

Sie sahen auch bald ein, daß sie weder ihre Lehre, noch ihre Handlungsweise vor einer Versammlung werden rechtfertigen können, wo man Gott mehr fürchtete, als den Kaiser Konstantius. In dieser Verwirrung, in die sie sich versetzt sahen, faßten sie alsogleich den Entschluß, gar nicht dabei zu erscheinen. Sie bewohnten also, seitdem sie in Sardika angekommen waren, ein besonderes Haus, hielten sich darin verschlossen und ließen keinem von ihnen die Freiheit, sich zum Konz. zu begeben. Aber zwei Bischöfe, Macazius von Palästina und Osterus von Arabien wußten sich dieser unfreiwilligen Gefangenschaft zu entziehen; sie begaben sich in die Versammlung und eröffneten daselbst die schlechten Absichten der Eusebianer und die Drohungen, die sie gegen die gutgesinnten unter ihren Mitbrüdern ausgestoßen hatten.

Als die Väter des Konz. den hl. Athanasius und die übrigen Angeklagten empfangen hatten, so nahmen die Eusebianer, denen es nur um einen Vorwand zur Rückkehr zu thun war, daher Veranlassung, zu sagen, sie könnten mit dem Konz. nicht kommuniziren, wenn nicht der hl. Athanasius, Marcel von Ancyra und mehrere Andere davon ausgeschlossen würden. Das Konz. aber verwarf diesen Antrag und erwiederte, man könne durch einen authentischen Urtheilsspruch, den das Konz. von Rom zu ihren Gunsten erlassen hatte, für unschuldig erklärte Bischöfe nicht als Schuldige behandeln, um so mehr, da noch überdieß 80 Bischöfe aus Egypten Zeugniß von ihrer Schuldlosigkeit abgelegt hätten; daß überdieß die Kaiser dem Konz. erlaubt hätten, von Neuem über alle diese Materien, von ihrem Ursprunge an, wieder zu diskutiren, und das noch einmal zu untersuchen, worüber andere bereits gerichtet haben. Aber die Wahrheit genügte den Freunden der Lüge nicht; die Eusebianer glaubten vielmehr anführen zu müssen, sie könnten sich bei einer Versammlung

Digitized by Google

nicht einfinden, worin man Leute zulasse, die des Sakrilegiums, des Mordes und alles dessen schuldig seyen, was sie ihren Gegnern aufzubürden beliebten, und verharrten mehrere Tage bei dem gestellten Verlangen.

Ihrerseits aber drangen die Väter darauf, daß sie beim Konz. erscheinen, und ihre Anschuldigungen beweisen, indem sie sagten, es heiße sich selbst verurtheilen, wenn sie damit zurückhalten. Eben so drang auch der hl. Athanasius in sie, und versicherte sie, er werde sich von allen Anschuldigungen reinigen; allein alle ihnen gemachte Anträge waren erfolglos.

Um jedoch ihre Flucht einigermaßen zu bemänteln, gaben sie vor, der Kaiser habe sie benachrichtigt, daß er so eben von einem über die Perser errungenen Siege zurückkehre, und aus dieser Ursache seyen sie genöthigt, abzureisen, um ihm ihre Freudensbezeugungen hierüber entgegen zu bringen. Das Konz. aber, weit entfernt, einen so wenig triftigen Grund zu berücksichtigen, schrieb ihnen zurück, sie hätten zuvor sich von den Anschuldigungen zu reinigen, die man gegen sie erhoben; widrigenfalls man sie als schuldig erklären werde. Nun übermannte sie der Schreck, und sie machten sich, während der Nacht, eiligst auf die Flucht; ihr Abziehen aber bekräftigte nur die Beweise, die man von ihrer rechtswidrigen Handlungsweise schon hatte.

Hierauf verhandelte das Konz. über das, was den Glauben anging; und gab 1) die Erklärung, man brauche sich über dieselben Fragen nicht weiter zu besprechen, sondern man müsse sich mit dem Symbolum von Nicäa begnügen, um nicht einen Vorwand zu neuen Formeln zu geben. 2) Ließ man den hl. Athanasius und die übrigen Angeklagten vor, damit sie ihre Schuldlosigkeit beweisen. 3) Wurde die Aufführung der Eusebianer in's hellste Licht gesetzt, und die Klagen, die von allen Seiten gegen sie erhoben wurden, untersucht. Die wichtigste darunter war, daß sie mit den Arianern kommuniziren, da doch diese auf dem Konz. von Nicäa verdammt worden sind. Arsenus, noch am Leben, und selbst, wie man glaubt, beim Konz. zugegen, gab hiemit auch einen offenbaren Beweis von dem Betruge jener, welche gesagt, Athanasius habe ihm das Leben genommen.

Eben so überzeugte man sich auch von der Unwahrheit in Bezug auf den zerbrochenen Kelch, durch die Aussage verschiedener von Alexandrien angekommener Personen, durch das Zeugniß von 80 egyptischen Bischöfen in ihrem Schreiben an Papst Julius, und sogar durch das Zeugenverhör zu Mareotis selbst, weil diejenigen, die damit beauftragt waren, keinen Glauben verdienten, und weil daffelbe sich selbst widersprach; endlich durch die Weigerung der Eusebianer nach Rom zu kommen, nachdem sie doch vom Papst dahin berufen worden waren. Betroffen über so viele Betrügereien im Großen bestätigten die Väter den hl. Athanasius in der kirchlichen Gemeinschaft, und nahmen ihn als einen unschuldig und ungerecht Verfolgten wieder auf. Ebenso erklärten sie auch für unschuldig die 4 Priester von Alexandrien, welche von den Eusebianern in den Bann gethan und genöthigt waren, dem Tode durch die Flucht zu entgehen.

Hierauf untersuchte man noch die Angelegenheit des Marcel von Ancyra, der auch von den Eusebianern angeklagt war, und sich vor dem Konz. gestellt hatte, sich zu rechtfertigen. Seine Ankläger fanden all sein Vergehen in seinem Buche. Nachdem nun das Konz. dieselbe untersucht hatte, erklärte es, es habe, nachdem es gelesen, was vor und nach den Stellen stehe, wegen welcher ihn die Eusebianer anklagten, gefunden, daß

Digitized by Google

die Ankläger boshafter Weise das für die Meinung des Marcel nehmen, was er nur als Frage, und zur Auffindung der Wahrheit hingestellt hat, und daß seine wahrhaften Gesinnungen den Ketzereien, deren man ihn beschuldige, gerade entgegengesetzt seyen. Es erklärte ihn also für unschuldig, und für den einzigen gesetzmäßigen Bischof von Ancyra.

Man brachte auch an's Licht, daß Theognis falsche Briefe unterschoben habe, um die Kaiser gegen den hl. Athanasius zu erbittern; und das Konz. hielt es für seine Pflicht, Bischöfe nicht ungestraft zu lassen, die ihre Mitbrüder verläumdeten, dieselben in denn Bann thaten, oder in's Gefängniß warfen und tödteten, und Kirchen in Brand steckten. Es cassirte also die Ordination des Gregor und Basilius, und befahl, man soll sie von jetzt an, weder mehr als Bischöfe, noch als Christen ansehen. Es erklärte für unschuldig alle, die von ihnen waren abgesetzt worden, und alle jene für Usurpatoren, denen ihre Kirchen waren verliehen worden; es setzte die Häupter der Eusebianer, nämlich den Akazius von Cäsarea, den Georg von Laodizea, den Ursakus von Singidon, den Valens von Mursa und den Theodor von Heraklea, ab; die 3 letzteren waren die gegen den hl. Athanasius nach Mareotis abgeschickten Commissäre. Das Konz. erklärte sie als anathematisirt, der kirchlichen Gemeinschaft beraubt, und gänzlich von der Kirche ausgeschlossen; dasselbe that es auch rücksichtlich des Gregor, Usurpator des Bischofssitzes von Alexandrien.

Das Konz. schrieb darauf an die Kaiser, sie zu bitten, daß sie jene in Freiheit lassen, die noch in der Bedrückung seufzen, und Anstalten zu treffen, daß die Kirchen nicht mehr von der Berührung mit Arianern angesteckt werden. Es erließ auch Cirkular-Schreiben an alle Bischöfe der Kirche, worin die Väter des Konz. dieselben insgesammt bitten, sie möchten sich mit ihnen vereinigen und ihrer Lehre beipflichten. Sie nennen darin die arianische Häresie die Häresie des Eusebius; und sagen auch, daß jene, die durch die Verfolgung der Eusebianer umgekommen, die Glorie des Martyrthums erlangt haben. Dieses war das wahre Konz. von Sardika.

In den Akten dieses Konz. heißt es deutlich, Osinis habe eine Verordnung beantragt, welche verbieten soll, daß die Bischöfe nicht mehr so oft nach Hof gehen, als sie bisher zu thun pflegten, und den Kaiser mit unnöthigen Klagen belästigen, indem sie dabei mehr die weltliche Größe, als das Wohl der Kirche vor Augen haben.

Wir besitzen von diesem Konz. in hohem Ansehen stehende Canones, und zwar 20 nach dem griechischen Texte und 21 nach dem lateinischen. Die 2 ersten gehen auf die Bischöfe, welche aus Ehrgeiz oder Habsucht ihre Kirchen wechseln, wie es leicht aus dem zu entnehmen war, weil sich nicht ein einziger fand, der von einer größeren Kirche auf eine kleinere übergetreten wäre. Das Konz. befiehlt, solche sollen sogar der Communio laicorum selbst in articulo mortis beraubt seyn. Darunter gibt es auch einen, welcher einem Bischofe erlaubt, wenn er von einem Konz. verurtheilt worden ist, nach Rom zu appelliren; und dem Papst, daß er neuerdings Richter ernenne, wenn er die Appellation für wohl gegründet hält.

Diese Canones sind, nach der Vorrede von Dionis dem Kleinen, lateinisch niedergeschrieben worden; und die Gelehrten glauben, der griechische Text sey nur eine Version, nicht aber das Original. Uebrigens aber ist das Ansehen dieser Canones immer als gewichtig angesehen worden, weil sie bisher sowohl von der lateinischen, als griechischen Kirche angenommen wurden.

Digitized by Google

Obwohl das Konz. auf dem dieselben zu Stande kamen, nicht unter die ökumenischen gerechnet wird, so ist doch ausgemacht, daß es zusammenberufen wurde, der kaiserlichen Absicht zu Folge die ganze Kirche zu repräsentiren; daß auf demselben sich die heiligsten Bischöfe zusammenfanden, und daß es endlich von der ganzen Kirche ist angenommen worden. Dieses alles, sagt H. v. Tillemont, bringt dasselbe wohl dem Ansehen eines ökumenischen Konz. sehr nahe. — Wenn nun Jemand fragt, warum man diesem Konz. nicht den Rang unter den ökumenischen anweißt, da man das von Konstantinopel, welches erst das 3. seyn sollte, immer für das 2. gerechnet hat; so geschieht dieses, weil dieses Konz. als eine Folge und ein Auszug des Konz. von Nicäa betrachtet wurde; weil die Canones als solche vom Konz. zu Nicäa citirt wurden, und weil man daselbst keine neue Glaubensformel verfaßt hat. Athan. Apol. II. p. 754. Socrat. II. c. 20. Sozom. III. c. 11. Tom. II. Conc. p. 715. Marca. Cons. l. VI. c. 14. §. 3. p. 120. D. Z.

Sarragossa (K. v.) Caesar-Augustanum, im J. 380, gehalten von den Bischöfen Aquitaniens gegen die Priscillianisten, welche eine Sekte mit Gnostischen, Manichäischen und Sabellianistischen Irrthümern bildeten. Diese Sekte hatte zu ihrem Stifter einen, Namens Marcus, geboren zu Memphis in Egypten, ein gewaltiger Magier und Schüler der Manichäer. Die Dogmen der Priscillianisten waren ein Gemisch von jeder Gattung Unsauberkeiten und der gröbsten und unflätigsten Irrlehren, besonders aber jener der Manichäer und Gnostiker. Sie folgten den Sabellianern bezüglich der Trinität, indem sie lehrten, der Vater, der Sohn und der hl. Geist seyen nur ein und dieselbe Person; mit Paul von Samosata und Photinus glaubten sie, Jesus Christus habe vor seiner Geburt aus Maria gar nicht existirt. Mit den Maroniten und Manichäern wollten sie nicht glauben, Jesus habe wirklich die menschliche Natur angenommen, und sie waren Feinde des Kreuzes und der Auferstehung Sie sagten, der Teufel sey aus dem Chaos und der ewigen Finsterniß hervorgegangen, und habe von Niemand seinen Ursprung genommen; er sey das Prinzip des Bösen; er sey der Herr des Donners, der Blitze und der Ungewitter; die Seelen seyen göttlicher Natur; sie nahmen an, dieselben hätten im Himmel gesündigt, seyen deßwegen auf die Erde und in die Hände verschiedener Fürsten und Mächte der Luft gefallen, welche sie dann in Körper eingeschlossen hätten. Diese Fürsten seyen der Dämon selbst; ihm schreiben sie die Bildung des Menschen zu; daher kommt es, daß sie einen Abscheu vor der Ehe haben; sie verbieten, das Fleisch von Thieren, als eines unreinen Dinges, zu essen, und wollen nicht an die Auferstehung des Fleisches glauben. Es wäre aber viel zu weitläufig, hier alle Träumereien, die sie sich einbildeten, anzuführen.

Ihr Aeußeres war anständig, im Innern aber herrschten höchst verderbte Sitten. Der hl. Augustin nennt den Priscillian einen Gottlosen und einen, der wegen Häresien und entsetzlichen Verbrechen verdammt ist.

Ihre Mysterien waren nicht weniger schamlos, als jene der Manichäer, die alles übertreffen, was man sich nur immer denken mag; aber ihre Sekte war noch um das verderblicher, weil sie sich mehr zu verbergen suchte.

Priscillian, der dieser Sekte den Namen gab, war von vornehmer Geburt und besaß großes Vermögen. Er hatte auch ein lebhaftes Temperament und war sehr beredt, eine große Leichtigkeit, sich auszudrücken und zu disputiren, war aber äußerst eitel, und die Kenntniß von menschlichen Wissenschaften,

Digitized by Google

die er besaß, machte sein Herz sehr aufgeblasen. Nachdem er sich von der Lehre des Markus und des Elpidius hatte irre führen lassen, zog er auch viele andere durch seine Kunstgriffe und Schmeicheleien zu derselben hin, vor allem aber vergrößerten die Weiber am meisten die Anzahl seiner Schüler. Bald waren alle Gegenden Spaniens von dieser abscheulichen Häresie angesteckt.

Es war um das J. 379, als diese Sekte sich bildete und den Namen ihres Stifters erhielt. Selbst einige Bischöfe ließen sich von derselben gewinnen, unter anderen Instanz und Salvian. Idakus, Bischof von Merida in Lusitanien, trat als Verfechter der wahren Kirche auf, zwar mit einem glühenden Eifer, aber mit wenig Klugheit, da er, indem er den Instanz und die anderen übermäßig bedrängte, das Uebel eher schlimmer machte, anstatt es zu heben. Endlich, nach mehreren Disputen zwischen Idakus und den Priscillianisten, versammelten sich die Bischöfe von Aquitanien mit denen von Spanien im J. 358, und es wurde die Sache der Priscillianisten vor dieses Konz. gebracht. Das Detail, wie es sich hier ergab, weiß man nicht; das aber weiß man, daß diese Ketzer es nicht wagten, sich vor dem Gerichte der Bischöfe zu stellen; doch verhinderte dessenungeachtet ihre Abwesenheit nicht, daß sie von diesem Konz., und namentlich Instanz und Salvian, als Bischöfe; Priscillian und Elpidius als Laien, verdammt wurden. Auch Hygin von Kordova wurde exkommunizirt. Idakus wurde beauftragt, das Dekret der Bischöfe überall bekannt zu machen. Instanz und Salvian aber, weit entfernt sich diesem Ausspruche zu unterwerfen, erhoben vielmehr die Fahne des Aufruhrs, und setzten den Priscillian zum Bischof von Avila ein. Wir besitzen nur ein Fragment von diesem Konz., woran man die Namen von 12 Bischöfen erblickt; es enthält 8 Canones. Siehe Bordeaux T. II. C. p. 1009.

Sarragossa (K. v.) im J. 592, den 1. November. Hier verfaßten 11 Bischöfe und 2 Diakonen als Abgeordnete 3 Canones betrefflich der bekehrten Arianer. Sie enthalten, daß arianische Priester, sobald sie rein an Glauben u. Sitten sind, ihren Dienst, nachdem sie neuerdings wieder die priesterliche und selbst die Diakonen-Weihe bekommen haben, wieder verrichten können. T. V. C. p 1600.

Sarragossa (K. v.) im J. 691. Man setzte da 5 Canones auf, durch welche man das Verbot für die königlichen Wittwen erneuerte, sich wieder zu verehelichen, und man befahl, sie sollten das hl. Gewand nehmen und sich für ihr übriges Leben in ein Kloster zurückziehen. Der Grund, den das Konz. dafür hatte, war der Mangel an Respekt, und selbst Insulten, welchen sie sich aussetzten, wenn sie in der Welt verblieben. T. VI. C. p. 1311. Fl.

Saumur (K. v.) **Salmuriense**, im J. 1276, den 21. August, unter dem Erzbischof von Tours. Man erließ hier 14 Canones.

Saumur (K. v.) im J. 1314 oder 1315, den 9. Mai, unter Gottfried de la Haye, Erzbischof v. Tours. Man machte hier ein Dekret in 3 Artikeln 1) zur Erhaltung der Kirchengüter bekannt; 2) gegen Störer der kirchlichen Jurisdiktion; 3) verbot man den Archidiakonen, von jenen etwas zu verlangen, die sie für die hl. Weihen oder Benefizien prüften. T. XI. C. p. 1617.

Savonieres (K. v.) **Apud Saponarias** oder **Tullense**, im J. 859, zusammengesetzt aus 12 Provinzen der 3 Königreiche, von Karl dem Kahlen, Lothar und Karl, die alle drei hier zugegen waren. Man verfaßte hier 13 Canones, deren Mehrzahl besondere Angelegenheiten betreffen. Man las hier auch die Canones des Konz. von Valence noch einmal vor,

Digitized by Google

worüber einige von der Parthei des Hinkmar Demonstrationen erheben wollten; aber Remi von Lyon beruhigte sie, und das Konz. versprach, diese Artikel sollten im ersten Konz. nach Herstellung des Friedens in Erwägung gezogen werden. T. VIII. C. p. 647.

Segni (K. v.) in Italien, Signiense, im J. 1182, wo der hl. Bruno, der hier Bischof war, von Papst Lucius III. canonisirt wurde. Pagi ad an. 1125. n. 14.

Seleucia (K. v.) in Isaurien im Orient, im J. 359, am 27. September — nicht anerkannt. — Kaiser Konstanz hatte an die Bischöfe von Thrazien, Klein-Asien, Egypten und Lybien den Befehl ergehen lassen, sich dabei einzufinden; es hatten sich aber dessenungeachtet nur 260 eingefunden, und diese von 3 ganz verschiedenen Partheien; Semi-Arianer 105 an Zahl, gegen 40 Anomeer, einige, und zwar ungefähr 13 Katholiken. Gott ließ es zu, daß der hl. Hilarius, Bischof von Poitiers, der seit 4 Jahren in Phrygien in der Verbannung lebte, sich auch dabei befand, und obwohl verbannt, wie er war, wurde er in die Reihen derjenigen gestellt, die auf diesem Konz. ihre Meinung abzugeben hätten. Er legte auch ein vollwichtiges Zeugniß von der Reinheit des Glaubens bei den Occidentalen ab; als er aber die Blasphemien der Arianer vernommen hatte, zog er sich alsbald aus dieser Versammlung zurück. Er hinterließ uns auch in seinem Werke ein schauerliches Gemälde vom Orient, wo die meisten Bischöfe vom Gifte der Irrlehre angesteckt waren.

Von der Parthei des Akazius von Cäsarea, der zu den Anomeern gehörte, waren nur wenige Bischöfe zugegen, die größere Zahl bestand aus Semiarianern, worunter man den Georg von Laodizea, den Sylvan von Tarsus, den Mazedonius von Konstantinopel, den Basilius von Ancyra und den Eustathius von Sebaste anführt. Diese Parthei war bei 105 Köpfe stark; die 13 übrigen waren zweifelsohne aus Egypten. Diese waren auch die einzigen, welche, nach dem Zeugnisse des hl. Hilarius, die Consubstantialität des Wortes mit edlem Muthe vertheidigten. Man meint, der hl. Athanasius sey zur Zeit dieses Konz. zu Seleucia gewesen. Leonidas, Quästor des Kaisers Konstanz, hatte den Auftrag, den Deliberationen beizuwohnen.

Unter den Bischöfen, die zu diesem Konz. gekommen waren, gab es auch mehrere, die verschiedener Verbrechen angeklagt waren; und das waren die Akazianer. Diese nun, die gegen sie erhobenen Anklagen fürchtend, verlangten, man möchte mit der Prüfung des Dogma den Anfang machen; was gleich anfangs eine Uneinigkeit unter den Bischöfen veranlaßte; denn die Einen wollten, daß man die Anschuldigungen in Untersuchung ziehe, — die Andern, daß man zuerst die Glaubensfrage abhandle; und als endlich die Akazianer ihren Wunsch durchgesetzt hatten, verwarfen sie das Konz. von Nicäa von der ersten Sitzung an, wie auch das Symbolum.

Sie behaupteten, der Sohn sey dem Vater nicht gleich, indem sie anführten, es könne der Wesenheit Gottes nichts gleich seyn; Er könne also auch nicht von Gott erzeugt seyn, und Jesus Christus sey also ein bloßes Geschöpf. Diese gottlose Lehre empörte die Mehrzahl der Bischöfe aus der Parthei der Semi-Arianer, welche gleichsam die Masse des Konz. ausmachten. Wirklich erklärten sie sich auch, mit Ausnahme des Wortes „Consubstantiel," welches, wie sie sagten, zu dunkel sey, sämmtlich für das Konz. von Nicäa. Diese Meinungsverschiedenheit veranlaßte gewaltigen Streit, u. als es hieß, man bedürfe keines neuen Glaubensbekenntnisses, sondern man müsse das von Antiochia im

Digitized by Google

J. 341 annehmen, verließen die Akazianer die Versammlung.

In der 2. Sitzung, am 28. September, versammelten sich die Semi-Arianer allein, und bestätigten die Formel von Antiochia. Als die Akazianer ihrerseits die Opposition sahen, die ihre Lehre von der „Ungleichheit" erleide, setzten sie eine neue Formel, voll Widersprüche, auf, denn sie verdammten darin sowohl die Gleichheit der Substanz als auch die Ungleichheit.

In der 3. Sitzung legte Leonas eine Akte vor, die er von den Akazianern erhalten hatte, und welche das Tags zuvor verfaßte Glaubensbekenntniß enthielt. Dieß erregte eine gewaltige Aufregung in der Versammlung, und der Tag verstrich in Streitereien.

In der 4. Sitzung fragte man die Akazianer, worin sie die Aehnlichkeit des Sohnes mit dem Vater annehmen, und als sie antworteten, nur im Willen und nicht in der Wesenheit, so erklärten alle anderen, daß sie Ihn auch in der Wesenheit für ähnlich glauben; man disputirte dann den Rest des Tages über diesen Punkt, ohne in etwas übereinkommen zu können.

In der 5. Sitzung versammelten sich die Semiarianer allein in der Kirche, und ließen auch die Akazianer dahin berufen, um über die Angelegenheit des hl. Cyrillus zu richten, der wegen seiner Absetzung durch Akazius, den Weg der Appellation eingeschlagen hatte. Diese aber wollten weder beim Konz. erscheinen, noch sich bezüglich des Glaubens mit ihnen vereinigen, so daß, nachdem man sie mehrmals vorgerufen und citirt hatte, um auf die Anschuldigungen zu antworten, das Konz. den Akazius selbst, den Eudoxius von Antiochia und einige andere absetzte.

Es erklärte für exkommunizirt, (d. h. beschränkt auf die Kommunion ihrer Kirchen) den Asterus, den Eusebius und 5 andere, bis sie sich gerechtfertigt haben würden. Es setzte auch den hl. Cyrillus wieder in Jerusalem ein, und stellte zu Antiochia anstatt des Eudoxius einen anderen Bischof auf. Dieses Endurtheil der Bischöfe wurde aber nicht exequirt, obwohl man 10 Abgeordnete nach Konstantinopel geschickt hatte, um dem Kaiser über das Geschehene Bericht zu erstatten, weil die abgesetzten Bischöfe noch viel früher dahin kamen, und den Kaiser sammt den Großen seines Hofes, entweder durch ihre Schmeicheleien, oder durch das Ansehen des Akazius für sich gewannen. Hil. in cons. l. 1. p. 114. Socrat. II. c. 39 et 40. Sozom. IV. c. 22. Athan. de Sgn. p. 580 et 881. Till. Fl.

Seligstadt bei Mainz (K. v.) im J. 1022, gehalten von Kaiser Heinrich. Den Vorsitz dabei führte Aribon, Erzbischof von Mainz, an der Spitze von 5 Bischöfen. Man brachte da 20 Canones zu Stande. Darin wird unter anderem ausgemacht, daß ein Mensch, während des Verlaufes seiner Bußzeit, an dem Orte bleiben müsse, wo ihm dieselbe auferlegt worden, damit sein eigener Seelsorger über seinen Wandel urtheilen könne. Da aber sehr viele mit schweren Vergehen behaftete Sünder von ihren Seelsorgern sich Buße auferlegen zu lassen verschmähten, und lieber nach Rom gingen, indem sie meinten, der Papst werde ihnen alle ihre Sünden nachlassen; so erklärte das Konz., daß eine solche Nachlassung ihnen nichts nütze, sondern daß sie die Buße, die sie von ihrem Beichtvater auferlegt bekommen hätten, vollkommen verrichten müßten. Bouchard, Bischof von Worms, der auch bei diesem Konz. war, hat uns am Ende seiner Canones-Sammlung die Dekrete desselben aufbewahrt. Nach den Canones findet man dort noch die Form, ein Konz. zu halten. T. IX. C. p. 844.

Digitized by Google

Senlis (K. v.) Silvanectense, im J. 863. Die Bischöfe ersuchten hier den Papst Nikolaus, die Absetzung des Rothadus von Soissons zu bestätigen; allein er verweigerte es. Siehe Soissons, im J. 862. T. VIII. C. p. 761.

Senlis (K. v.) im J. 873. Auf diesem Konz. wurde auf die Klage des Königs Karl sein Sohn Karlmann, der in dieser Stadt im Gefängniß saß, des Diakonates und jedes kirchlichen Grades entsetzt, und in die Communio Laicorum zurückgewiesen. Als aber seine Anhänger sagten, es hindere ihn, da er nicht mehr Geistlicher sey, nun nichts an der Regierung, so saßten sie den Entschluß, ihm bei nächster Gelegenheit zur Freiheit zu verhelfen. Als König Karl die Nachricht hievon erhielt, ließ er neuerdings über ihn ein Gericht halten wegen Vergehen, von denen die Bischöfe keine Kenntniß nehmen konnten, und er wurde zum Tode verurtheilt. Um ihm aber Zeit zur Buße zu lassen, und doch die Möglichkeit zu nehmen, seine schlimmen Absichten auszuführen, ließ man ihm die Augen herausreißen. Dies war das traurige Ende seiner erzwungenen Ordination, und der Art waren die Sitten der damaligen Zeit. T. IX. C. p. 258.

Senlis (K. v.) um das J. 989. Man bestätigte hier die Exkommunikation, welche Arnolph von Reims gegen jene verhängt hatte, die sich der Stadt Reims gewaltsam bemächtigt hatten, auf Anstiften des Arnold selbst, der den Hugo Capet, dem er den Eid der Treue geleistet, verrathen hatte. Ibid. p. 735.

Senlis (K. v.) im J. 1235, den 14. November. Der Erzbischof von Reims und 6 seiner Suffragane belegten hier alle Domainen des Königs, die in der Provinz von Reims gelegen waren, mit dem Interdikt. Siehe Compiegne im J. 1235.

König Ludwig der Heilige beendete diesen Streit damit, daß er zu Paris ein günstiges Urtheil für den Erzbischof erließ, im Jänner des J. 1236, und zwei Commissäre ernannte, welche alle Behutsamkeit anwendeten, um den ganzen Gegenstand des Streites auf die Seite zu räumen, wie man aus dem zu Reims am 18. Febr. 1236 erlassenen Urtheilsspruch ersieht.

Senlis (K. v.) im J. 1310. Dieß war ein Provinzial-Konz., gehalten von Philipp de Marigni, Erzbischof von Sens. 9 Templer wurden hier verurtheilt und auf den Ausspruch der weltlichen Richter verbrannt. Sie hatten sich aber den Tod durch das zugezogen, was sie zuvor aus Furcht vor der Folter ausgesagt hatten. Dubois, Hist. Paris. p. 551.

Senlis (K. v.) im J. 1315, im Oktober, unter Robert de Courtenay, Erzbischof von Reims und seinen Suffraganen. König Ludwig der Zänker (X.) hatte den Peter de Latilli, Kanzler und Bischof von Chalons, abgesetzt, und ihn, als verdächtig, dem König Philipp dem Schönen und dem Bischofe, seinem Vorgänger, das Leben genommen zu haben, einkerkern lassen. Peter de Latilli verlangte nun vom Konz. zu Senlis vor allen Dingen die Freiheit seiner Person und die Zurückgabe seines Vermögens, was man ihm auch bewilligte; hierauf verlangte er Aufschluß über die Thaten, weßwegen man das Konz. verschob und es nach Paris ansagte, wo man aber von seiner Abhaltung nichts weiß; aus einem anderen Konz. von Senlis im J. 1318, wozu Peter de Latilli seine Abgeordnete geschickt hatte, ersieht man, daß dieser Bischof völlig gerechtfertigt worden seyn mußte. T. XI. C. p. 1623.

Senlis (K. v.) im J. 1318, den 27. März, unter demselben Erzbischofe, 4 seiner Suffragane und den Abgeordneten von 7 anderen abwe-

Digitized by Google

senden, gehalten gegen die Usurpatoren der Kirchengüter. Das Konz. bestrafte dergleichen Angriffe durch Untersagung oder Einstellung des Gottesdienstes im ganzen Gebiete desjenigen, der Urheber eines solchen war. Ibid. p. 1625.

Senlis (K. v.) im J. 1326, unter Wilhelm von Trier, Erzbischof von Reims, 7 seiner Suffraganen und den Prokuratoren der Nichtanwesenden. Man gab hier 7 Statuten bekannt, von denen das erste die Form für die Abhaltung der Konz. bezeichnet. Das 2. verbietet den Benefiziaten, unter Strafe ihr Benefizium zu verlieren, sich mit anderen Geschäften zu belasten. Ferner ist darin verboten, die Immunität der Kirchen zu verletzen, bezüglich derjenigen nämlich, die sich hineingeflüchtet haben, indem ihnen die Nahrung verweigert, oder sie mit Gewalt herausgezogen werden. Endlich wird noch die Aufrechterhaltung der kirchlichen Jurisdiktion gegen die Gewalteingriffe der Laien anempfohlen, Ibid. p. 1768.

Sens (K. v.) Senonense, im J. 670. 30 Bischöfe unterzeichneten da die der Abtei zum hl. Petrus le Vif bewilligte Exemption. Spicil. T. II. p. 706.

Sens (K. v.) im J. 1140. Der hl. Bernhard verklagte hier den anwesenden Abailard. Er legte dessen Bücher vor, zählte die irrigen Sätze auf, die er herausgezogen hatte und drang in den Abailard, entweder zu läugnen, daß er dieselben niedergeschrieben, und wenn er sie anerkennt, dieselben zu begründen oder zu widerrufen. Anstatt aber sich zu vertheidigen, appellirte Abailard nach Rom. Indessen verdammten doch die Bischöfe seine Meinungen; seine Person aber verschonte man aus Achtung für den Papst, an den er appellirt hatte; aber sie schrieben an denselben, und baten ihn, er möchte ihr Urtheil bestätigen. Der Papst verdammte ihn auch wirklich am 16. Juli desselben Jahres als Ketzer, antwortete ihnen, daß er die Lehrsätze des Abailard verwerfe, daß er ihm ewiges Stillschweigen auferlegt habe, und daß er dafür halte, die Theilnehmer an seinen Irrthümern verdienten exkommunizirt zu werden.

Abailard reichte hierauf seine Apologie ein, worin er sein Glaubensbekenntniß niederlegt, die in Betreff aller verdammten Artikel katholisch ist; er stand auch von seiner Appellation ab, widerrief, was er Unrechtes geschrieben, und endete sein Leben in Cluny, nachdem er, wie Peter von Cluny berichtet, noch 10 Jahre in Zurückgezogenheit und in Buße verlebt hatte. Petr. Clun. IV. Ep. 12.

Sens (K. v.) im J. 1198, gegen die Poplikaner, eine Art Manichäer. Man stellte eine gerichtliche Untersuchung gegen alle dieser Häresie Verdächtigen an. Der Dekan von Nevers, und Raynald, Abt von St. Martin, waren derselben angeklagt; Letzterer wurde abgesetzt. Man bewieß, daß er noch 2 Irrlehren anhänge, nämlich jener der Sterkoranisten, und der, daß, nach der Lehre des Origenes, am Ende alle selig werden; er aber appellirte von da an den Papst; dasselbe that der Dekan von Nevers.

Sens (K. v.) Dieß war ein Konz. von der ganzen Provinz Sens; wurde aber zu Paris im J. 1528 gehalten. Siehe Paris.

Sens (K. v.) im J. 1320, den 22. Mai. Wilhelm von Melun, Erzbischof von Sens, erließ hier eine Verordnung in 4 Artikeln.

Sens (K. v.) im J. 1485, unter Tristan de Salazar, Erzbischof von Sens. Dieser bestätigte hier die vor 25 Jahren von seinem Vorgänger Ludwig von Melun erlassenen Constitutionen, und verhandelte noch weiters über die Feier des Gottesdienstes, die Reform des Clerus in

Digitized by Google

Wandel und Kleidung, die Reform der Religiosen, und von den Pflichten der Laien gegen die Kirche, und endlich von der Entrichtung der Zehenten. Die Canonici sollen als abwesend betrachtet werden, sobald sie bei den Nokturnen nicht vor Beendigung des Psalms Venite, und bei anderen horis vor dem Schlusse des ersten Psalms, und bei der hl. Messe vor der Recitation des letzten Kyrie zugegen sind. Die Mehrzahl dieser Vorschriften sind dem Konz. von Basel, von Lateran und der pragmatischen Sanktion entnommen; und es ist darin nichts von Wichtigkeit, was sich nicht in anderen Konzilien vorfände. T. XIII. C. p. 1721.

Sevilla (K. v.) Hispalense, im J. 590, den 4. November, zusammengesetzt aus 8 Bischöfen. Der erste darunter war der hl. Leander. Nachdem sie die Canones zu Rathe gezogen, fanden sie, daß die Schenkungen oder die Veräußerungen der Kirchengüter von Seite des Bischofs Gaudentius ungültig seyen, wofern er nicht seine eigenen Güter der Kirche gegeben hätte. Aus Menschlichkeit jedoch verordneten sie, daß die freigelassenen Diener frei, aber Unterthanen der Kirche bleiben sollten, und daß sie ihr Pekulium nur ihren Kindern, die in Ewigkeit Unterthanen der Kirche bleiben sollten, zurücklassen sollten. T. V. C. p. 1588.

Sevilla (K. v.) im J. 619, den 13. November, gehalten vom hl. Isidor an der Spitze von 8 Bischöfen. Von da sind die allgemeinen Vorschriften für besondere Lagen, worunter auch bemerkt ist, daß Cleriker von den Laien auch durch die Kleidung unterschieden seyn sollten. Diese Vorschriften sind in 13 Kapiteln abgefaßt. Ibid. p. 1663.

Sicilien (K. v.) Siculum, im J. 366, für den Glauben von Nicäa, gehalten von Eustathius und den Abgeordneten der Orientalen, welche die Bischöfe des Landes dorthin zusammenberiefen, ehe sie den Glauben von Nicäa und den Ausdruck „consubstantiel" guthießen; und es überreichten ihnen die Bischöfe Schreiben, ähnlich denen des Liberius. Socrat. IV. c. 12. Siehe Thyana.

Sidon (K. v.) Sidonense, in Palästina — nicht anerkannt — im J. 511, von 80 der am meisten gegen das Konz. von Kalzedo erklärten Bischöfe, und zusammenberufen auf Befehl des Kaisers Anastasius, der zur Unterschrift des Henotikon von Zeno nöthigen wollte. Allein dieß hatte nicht den seiner Absicht entsprechenden Erfolg.

Sienna (K. v.) Senense, im J. 1423, den 22. August, nach Anderen aber am 8. November. Man hielt hier einige Sessionen und erließ ein Dekret gegen die zu Konstanz verdammten Häresien, und gegen alle jene, die es mit den Wikleften und Hussiten halten.

In einem anderen Dekrete verhandelte man die Wiedervereinigung mit den Griechen, die man auf einen günstigeren Zeitpunkt verschob; die Angelegenheit der Reformation überwieß man an ein Konz. welches nach Basel angesagt und im J. 1431 gehalten wurde. Das von Sienna wurde am 26. Febr. 1424 aufgelöst. Den Vorwand, den der Papst dafür angab, war, daß hier die Prälaten in zu geringer Anzahl versammelt seyen, und er bestätigte die Auflösung desselben am 12. März desselben Jahres. T. XII. C. p. 365.

Sirmich oder **Sirmium**, in Illyrien (K. v.) im J. 349, gegen Photin, dortigen Bischof. Dieser Photin nahm in Gott Vater, Sohn und hl. Geist nur eine einzige Operation an; nach ihm war Gott Vater allein Gott; er glaubte an ein einziges Wort, aber nicht als für sich bestehend und persönlich vom Vater verschieden; er nahm nur an, dasselbe sey gleichsam eine Extension, die der Vater an sich selbst vornehme, wenn

Digitized by Google

er nach Außen handeln will. Er behauptete, Jesus Christus sey ein bloßer Mensch, und nicht Gott; man müsse ihn daher auch nur als einen Menschen verehren; doch sagte er wieder, das Wort habe in ihm gewohnt und habe sich mit ihm auf eine besondere Weise vereint. Man meint, er habe Ihm sogar den Namen eines Sohnes Gottes zuerkannt, ohne jedoch damit sagen zu wollen, Er sey vor Maria gewesen, oder Er habe die Welt erschaffen, oder Er habe vor aller Zeit existirt.

Beunruhigt zu sehen, wie nach so vielen Stürmen, die der Arianismus in der Kirche erregt hatte, Photin, der vor 2 Jahren auf dem Konz. zu Mailand verdammt worden war, wieder durch Behauptung von Irrlehren, die er hartnäckig vertheidigte, unaufhörlich neue erregte, versammelten sich die Bischöfe aus dem Occident in dieser Stadt, um ihn seines bischöflichen Amtes zu entsetzen. Da er sich aber durch seine Beredsamkeit einen zahlreichen Anhang verschafft hatte, so war alles, was das Konz. thun konnte, daß es gegen diesen Häresiarchen an die Orientalen schrieb, nach der Gewohnheit, daß die Bischöfe ihre Amtsbrüder von dem in Kenntniß setzen, was ihre Aufmerksamkeit verdient. Till.

Sirmium (Konziliabulum v.) im J. 351, von Eusebianern, 22 an Zahl, gehalten. Die Unruhen, welche die Irrlehren des Photinus erweckten, und daß er jetzt mit mehr Keckheit, als zuvor predigte, nöthigten den Kaiser Konstanz, zu Sirmium ein Konz. halten zu lassen; es waren aber der größte Theil der Bischöfe, die sich dabei einfanden, Eusebianer. Doch dieß war ihnen sehr lieb, daß sie ihren vorgeblichen Eifer für den Glauben an's Licht stellen konnten. Auf diesem Konz. nun wurde Photinus, als überwiesen, der Lehre des Sabellius und des Paul von Samosata anzuhängen, abgesetzt. Diese seine Absetzung wurde auch wirklich von aller Welt bestätigt; nicht aber, was die nämlichen Bischöfe noch weiter thaten; denn sie bestätigten die Formel, welche auf dem Pseudo-Konz. zu Sardika abgefaßt wurde, und setzten eine neue in griechischer Sprache auf, die als sehr verdächtig angesehen wurde, da, weit entfernt zu sagen, der Sohn sey mit dem Vater consubstantiel, sie nicht einmal aussprechen, Er sey ihm ähnlich; und sie enthüllen ihre Gottlosigkeit auch in den Worten: Wir stellen nicht den Sohn dem Vater gleich, sondern wir lehren, Er sey ihm untergeordnet. Photinus wurde aus der Kirche zu Sirmium verbannt, und der Kaiser schickte ihn in's Exil. Socrat. II. c. 28 et 29. Pagi ad ann. 351. n. 12.

Sirmium (2. Konziliabulum v.) im J. 357. Die Arianer oder Eusebianer setzten hier eine neue Formel auf, noch unrichtiger, als alle bisher verfaßten. Dieß ist jene Formel, die der große Osius zu unterzeichnen das Unglück hatte. D. M.

Sirmium (3. Konziliabulum v.) im J. 358. Gegen allen Gebrauch der Kirche setzten hier die Arianer eine neue Formel, datirt vom 22. Mai, auf, worin sie dem Kaiser Konstanz den Titel „ewiger König," den sie dem Sohne Gottes verweigerten, beilegten. Papst Liberius wurde hier, nachdem er diese Formel unterzeichnet, und den hl. Athanasius, dessen Sache damals von der des Glaubens unzertrennlich war, verdammt hatte, wieder eingesetzt. D. M.

Soissons (K. v.) Suessionense, im J. 744, den 3. März, versammelt auf Befehl des Pipin, und bestehend aus 23 Bischöfen. Ohne Zweifel war auch der hl. Bonifazius dabei. Es wurden 10 Canones verfaßt; der erste für die Erhaltung des Glaubens von Nicäa und anderer Konzilien, und für die Wiederaufrichtung der Disziplin; die übrigen enthalten dieselben Vorschriften, wie die Konz.

Digitized by Google

welche in den Staaten Karlmanns abgehalten worden waren. Der letzte enthält, daß derjenige, welcher diese Dekrete nicht befolgt, vom Fürsten selbst in Gemeinschaft mit den Bischöfen und Grafen gerichtet und nach der Vorschrift des Gesetzes zur Strafe verurtheilt werden soll; es waren also dergleichen Versammlungen gemischt aus Bischöfen und weltlichen Herren, und man verhängte da zeitliche mit geistlichen Strafen. Das Konz. setzte auch noch in allen Städten rechtmäßige Bischöfe ein und stellte über diese 2 Erzbischöfe, den einen für die Kirche zu Reims, und den andern für Sens. Fl.

Soissons (K. v.) im J. 852, den 26. April, in der Kirche zum hl. Medardus, bestehend aus 26 Bischöfen aus 5 Provinzen, in Gegenwart des Königs Karl des Kahlen. Man hielt dabei 8 Sitzungen. Die Ordination des Hinkmar wurde für gesetzlich und canonisch anerkannt. Die Ordinationen hingegen des Ebbon, seit seiner Absetzung, wurden als ungültig erklärt, so wie auch jene von Halduin, den man auch zur Absetzung verurtheilte. In dem 8. Canon löste man die Geistlichen vom Banne, der v. Ebbon gegen sie ausgesprochen worden war. Die übrigen Canonen enthalten allgemeine Vorschriften, zu deren Aufrechterhaltung die Bischöfe den König um seine Mitwirkung baten. Demzufolge erließ nun der König ein Kapitulare in 12 Artikeln, worin es unter anderen heißt, daß der Graf und die öffentlichen Offiziere den Bischof bei seiner Visitations-Reise begleiten, und ihn mit gewaffneter Hand unterstützen sollen, jene zur Buße und Genugthuung zu nöthigen, die durch die Exkommunikation nicht dahin gebracht werden konnten. Damals nun vereinigten die Bischöfe die weltliche Macht mit der geistlichen. T. VIII. C. p. 808.

Soissons (K. v.) im J. 861 — nicht anerkannt. — Rothadus, Bischof von Soissons, setzte hier an der Spitze von 33 Bischöfen einen Seelsorgs-Geistlichen ab, den er auf frischer That bei einem Vergehen ertappt hatte, und ließ ihn verstümmeln. Ibid. 787.

Soissons (K. v.) im J. 862 — nicht anerkannt, — wo Hinkmar den Rothadus, nachdem er ihn hatte gefänglich einziehen lassen, absetzte und in ein Kloster stecken ließ, und an seine Stelle einen anderen Bischof einsetzte. Ibid. p. 736.

Soissons (K. v.) im J. 866, den 18. August. 35 Bischöfe, versammelt auf einen durch königliches Ansuchen von Karl beim Papste bewirkten Befehl, schenkten da den Geistlichen, die von Ebbon waren ordinirt worden, und die das Konz. von Soissons im J. 853 abgesetzt hatte, Nachsicht und setzte sie wieder ein. Vulfadius, einer dieser Geistlichen, wurde im nämlichen Jahre 866 zum Erzbischof von Bourges ordinirt, und Papst Adrian ratifizirte dessen Ordination, indem er ihm 868 das Pallium überschickte. Hincm. Opusc. 18. T. VIII. C. p. 816.

Soissons (K. v.) im J. 941, versammelt auf Befehl Hugo's, Grafen von Paris, und Herbert's, Grafen von Vermandois, aus den Bischöfen der Provinz Reims, um die Verwaltung des Erzbisthums, nachdem Artauld daraus verjagt worden war, zu reguliren. Es wurde hier der Beschluß gefaßt, man soll sich nach Reims verfügen, und dort den Hugo zum Erzbischof dieser Stadt ordiniren. Fl.

Soissons (K. v.) im J. 1115. Man schickte von diesem Konz. an die Brüder der Karthause, um sie zu ersuchen und ihnen aufzutragen, daß sie den Gottfried, Bischof von Amiens, wieder auf seinen Sitz zurück schicken; was auch am Anfange der Fasten geschah. D. M.

Soissons (K. v.) im J. 1121, im Februar, unter dem Legaten Co-

Digitized by Google

non, Bischof von Preneste. Man nöthigte hier den Abailard, sein Buch über die Trinität zu verbrennen und sein Glaubensbekenntniß von sich zu geben, und wollte, daß er zu diesem Ende das Athanasianische Symbolum herablese; was er endlich mit vieler Mühe, und unter Thränen und Seufzern that. Hierauf schickte man ihn in das Kloster St. Medard, von wo er kurze Zeit darauf in das von St. Denis zurückgeschickt wurde. T. X. C. p. 855. Abel de Catam. c. 9.

Soissons (K. v.) im J. 1201, im März. König Philipp August war dabei zugegen. Man verhandelte, ohne etwas zur Entscheidung zu bringen, über seine Ehe mit Ingerburga, die darauf im Schlosse zu Etampes eingesperrt wurde, wo ihr der König ihren Lebensunterhalt anwieß, und der Papst sie in einem Briefe tröstete. T. XI. C. p. 22.

Soissons (K. v.) im J. 1455, den 11. Juli, unter Johann Juvenal des Ursins, Erzbischof von Reims und seinen Suffraganen, entweder in Person, oder durch Prokuratoren.

Man befahl hier die Ausführung des Dekretes vom Konz. zu Basel, das in der Versammlung zu Bourges bestätigt worden war, und die Art und Weise, das Amt abzusingen betraf, und gab noch einige andere Statuten. Man regulirte hier auch die Kleidung der Bischöfe. Man ermahnte die Prälaten, in der Approbation der Beichtväter sehr viel Behutsamkeit anzuwenden. Man reformirte die Mißbräuche, die sich in die Verleihung und Ankündigung der Ablässe eingeschlichen hatten. Dieses Konz. wird überall in das J. 1456 versetzt, was aber nur in so ferne richtig ist, als man, nach dem Gebrauche der Metropole zu Reims um diese Zeit, das Jahr mit dem Tage der Verkündigung, am 9. Mai, und um 7 Tage vor uns, begann.

Spanien (2 Konzilien v.) Hispanica, im J. 447, gegen die Priscillianisten; das eine in Galizien, und das andere in einer der 4 Provinzen an einem Orte, der nicht genannt ist. D. M.

Spanien (K. v.) Hispanum, im J. 464, wegen des Silvanus, Erzbischof von Calahorrien, der ohne Vorwissen des Askanius, Bischofs von Tarragona, seines Metropoliten, Bischöfe ordinirte. Dieser Letztere nun schrieb von hier, an der Spitze seiner Provinz, an den Papst, um zu erfahren, was mit Silvanus zu thun sey. D. M.

Spanien, im Kloster zu Leira (K. v.) Leirense, im J. 1068. König Sancho Ramirez ließ hier dieses Konz. durch den Legaten Hugo de Blanc halten. Man bestätigte hier die Privilegien des Klosters, und verhandelte, wie man glaubt, wegen der Einführung des römischen Ritus, anstatt des Gothischen oder des Mosarabischen; was aber hier noch nicht zu Stande kommen konnte. D. M.

Suffete (K. v.) Sufetanum, im J. 524. Der hl. Fulgentius wohnte diesem Konz. bei, und ließ aus Bescheidenheit dem Bischof Quod Vult Deus den Vorsitz, der ihm den Vorsitz in dem Konz. zu Jungue in Afrika angestritten hatte.

Surri oder **Sutri**, bei Rom, (K. v.) im J. 1046, im Dezember, gehalten von Heinrich dem Schwarzen, König von Deutschland, der dazu Gregor VI. einlud, welcher sich auch einfand, in der Hoffnung, als der alleinig rechtmäßige Papst anerkannt zu werden; als er aber auf Schwierigkeiten stieß, entsagte er dem Pontifikate, entkleidete sich der Ornamente und gab den Hirtenstab zurück, nachdem er den hl. Stuhl gegen 20 Monate inne gehabt hatte.

König Heinrich kam nun mit den Bischöfen des Konz. von Sutri nach Rom, und erließ in Uebereinstimmung sowohl von Seite der Römer, als der Deutschen, den Suidar zum Papst wählen, der den Namen Clemens II.

Digitized by Google

annahm und am hl. Weihnachtstage consekrirt wurde. Auch König Heinrich wurde am selben Tage zum Kaiser, und mit ihm Agnes zur Kaiserin gekrönt. Baron. an. 1046.

Syrien (K. v.) Syriacum, im J. 1115. Arnolph, Patriarch von Jerusalem, wurde da abgesetzt; und im folgenden Jahre vom Papst wieder eingesetzt. D. M.

T.

Tarragona (K. v.) Tarraconense, im J. 516, unter der Regierung des Theodorich, König von Italien und Vormund des Amalarich, Königs von Spanien. 10 Bischöfe setzten hier 13 Canones auf, worunter der 7. anordnet, daß die Feier des Sonntages schon am Samstage beginnen soll; woher die Gewohnheit in Spanien kommt, sich am Samstage gegen Abend jeder knechtlichen Arbeit zu enthalten. Der Canon, welcher befiehlt, daß Mönche, die aus ihrem Kloster getreten, keine kirchliche Funktion verrichten sollen, beweißt, daß es schon damals in Spanien Klöster gab. D. M.

Tarragona (K. v.) im J. 1229, den 29. April. Johann, Cardinal und Bischof von Sabina, erklärte als Legat, umgeben von 2 Erzbischöfen und 9 Bischöfen, die Ehe Jakobs I., Königs von Arragonien mit Eleonore von Kastillien, weil sie zwischen zu nahen Verwandten ohne Dispens eingegangen worden war, für ungültig. König Jakob widersprach diesem auch nicht; nur erklärte er die Geburt des Alphons aus dieser Ehe, den er schon zuvor zu seinem Nachfolger bestimmt hatte, für legitim, was auch in der Folge vom Papste bestätiget wurde. T. XI. C. p. 437.

Thionville, Diessenhofen (K. v.) apud Theodonis villam, im J. 821, zusammengesetzt aus 32 Bischöfen. Man setzte hier 4 oder 5 Artikel für die Sicherheit kirchlicher Personen auf, welche Kaiser Ludwig im folgenden Jahre bestätigte.

Thionville (K. v.) im J. 835, im Februar, zusammengesetzt aus mehr als 40 Bischöfen, welche hier alles für ungültig erklärten, was gegen Ludwig den Frommen war verhängt worden. Sie führten ihn hier in die Kathedrale zu Metz, um seine Rehabilitation desto feierlicher zu machen, welche am Sonntage Quinquesima während der hl. Messe vorgenommen wurde. Hierauf wurden nach der Rückkehr der Bischöfe nach Thionville Agobard von Lyon und Bernhard von Vienne abgesetzt, und Ebbon von Reims machte es um desto feierlicher, als die beiden andern, die abwesend waren, selbst in ihre Absetzung eingewilligt und für immer dem Episkopate entsagt hatten. D. M.

Thionville (K. v.) im J. 844, im Oktober, an einem Orte, Namens Judicium, heutzutage Just. Lothar, Ludwig und Carl gelobten hier sich einander mit brüderlicher Liebe zu begegnen und den Zustand der Kirche, den sie durch ihre Streitigkeiten zerrüttet hatten, wieder herzustellen. Die Bischöfe legten hier 6 Artikel vor, welche die Könige zu befolgen versprachen. Darin wurden diese Fürsten ermahnt, vollkommen vereinigt zu bleiben, die wegen ihren Zänkereien erledigt gebliebenen Bischofssitze unverzüglich besetzen, und die daraus vertriebenen Bischöfe dorthin wieder zurückkehren zu lassen; überhaupt die Usurpation der Kirchengüter zu verhindern, wogegen sie sich verbindlich machen, daß sie jedesmal dafür dem Staate die nothwendigen Subsidien herbeischaffen würden u. s. w. T. VII. C. p. 860.

Thüringen (K. v.) im J. 1105, unter Kaiser Heinrich, der auf Anrathen des Rathard, Erzbischofs von Mainz, und Gebhard, Bischofs von Konstanz, der beiden päpstlichen Le-

Digitized by Google

gaten, so eben ganz Sachsen mit der römischen Kirche vereinigt hatte. Dieses Konz. wurde in dem königlichen Hause von Northus gehalten. Man erneuerte hier die Dekrete vom vorhergehenden Konz. Man verdammte ferner die Simonie und die Häresie der Nikolaiten, d. h. den Konkubinat der Priester; und man bestätigte den Gottesfrieden u. s. w. T. X. C. p. 744.

Toledo (K. v.) im J. 400, den 1. September, gehalten auf Veranlassung der durch die Priscillianisten verursachten Unruhen, deren Häresie gegen Ende des 4. Jahrhunderts in Spanien aufzutauchen angefangen hatte. Es war zusammengesetzt aus 19 Bischöfen aus sämmtlichen Provinzen Spaniens. Der berühmteste darunter war der Bischof von Merida. Auch mehrere Priscillianisten hatten sich vor dieses Konz. gestellt, und diese wurden, nachdem sie ihre Irrthümer abgeschworen hatten, wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen. Man verlangte von ihnen nur noch die Unterzeichnung einer Glaubensformel, welche das Konz. verfaßt hatte.

Man versprach auch die anderen Bischöfe von Galizien wieder in die Kommunion aufzunehmen, wenn sie diese Formel unterzeichneten, in Berücksichtigung, wie die Bischöfe sagten, des Papstes, (wie es hier geschrieben steht), und des hl. Symphorion, Bischofs von Mailand und anderer Bischöfe. Dieß ist das erstemal, daß man den Bischof von Rom nur schlechtweg Papst per excellentiam, genannt findet, wie H. v. Fleury bemerkt.

Das Konz. entschied auch die Entfernung aller Mißbräuche bei Ordinationen, welche sich eingeschlichen hatten, und verfaßte 20 Canones, worin es heißt, daß solche, die eine öffentliche Buße ausgestanden haben, außer im Falle der größten Noth, nicht können zu Bischöfen geweiht werden. An der Aechtheit dieser Dekrete zweifelt aber H. v. Tillemont, welcher meint, sie gehören zu einem andern Konz. von Toledo, welches im J. 447 gehalten wurde.

Toledo (K. v.) im J. 447, gegen die Priscillianisten, deren Lehren nicht weniger lächerlich und sakrilegisch waren, als die der Manichäer. Siehe das Konz. von Sarragossa.

Es fanden sich hier 19 Bischöfe ein, die eine schriftliche Sentenz gegen die Häresie der Priscillianisten und ihre Anhänger erließen, die auch für eine Glaubensformel gegen alle Häresien, insbesondere gegen die Priscillianisten gilt. Diese Akte ist ein Glaubensbekenntniß mit 18 Artikeln oder Anathemen, die derselben angehängt sind. Die Väter dieses Konz. bekennen darin, daß der hl. Geist vom Vater und Sohne ausgeht. Baronius behauptet, sie sprächen hier nur dem hl. Leo nach, welcher dasselbe im ersten Abschnitte seines Schreibens an Turibius, Bischof von Astorga, dessen Eifer gegen die Priscillianisten sich auszeichnete, sagte.

Es kamen noch ferner 20 Canones über Disziplin zu Stande, zur Abstellung der eingerissenen Mißbräuche. Darin heißt es, daß, seitdem ungünstige Zeitumstände die Bischöfe verhindern, Versammlungen zu halten, jeder angefangen habe, nach seiner Weise zu handeln. Mit den Bischöfen waren hier auch Priester beim Konz. anwesend. T. H. C. p 1227. c. Bar. an. 447. §. 19.

Toledo (K. v.) im J. 531, den 17. Mai. Man verfaßte hier 5 Canones. Der erste bezeichnet die Interstitien bei den Ordinationen. Man bestätigt auch die alten Canones betreffend der Enthaltsamkeit der Geistlichen, der Erhaltung von Kirchengütern, und der Heirathen unter Verwandten, wo man das Verbot so weit ausdehnte, als die Verwandtschaft nachgewiesen werden kann.

Digitized by Google

In diesem Konz. wird auch Toledo zum erstenmale Metropole genannt. T. IV. C. p. 1734.

Toledo (K. v.) im J. 589, den 6. Mai, zusammengesetzt aus 72 Bischöfen verschiedener Provinzen, die unter König Recaredus standen, und 8 Abgeordneten. Es wurde gehalten in der Absicht, die Bekehrung der Gothen zu befestigen. Man regelte hier zuerst nur Sachen, die den Glauben angingen, und es wurde in seinem und im Namen aller Gothen, die hier den Arianismus abschworen, ein wunderschönes Glaubensbekenntniß abgefaßt. Auch die 4 General-Konzilien wurden hier angenommen. Man sprach das Anathem aus gegen die Haupt-Irrlehren der Arianer. Hierauf schlug der König vor, die Disziplin zu reguliren, und man erließ 23 Canones, um das Unheil gut zu machen, das die Häresie gestiftet hatte. Es wurde die Befolgung der Canones anbefohlen, und daß sich die Bischöfe jährlich einmal versammeln sollen; daß man bei der hl. Messe das Symbolum des Konz. von Konstantinopel, nach dem Muster der Orientalen, aber mit dem Zusatze Filioque, einführen soll. Uebrigens ist davon in diesem Konz. das erstemal die Rede. T. V. C. p. 598.

Toledo (K. v.) im J. 597, den 17. Mai. 16 Bischöfe verfaßten hier 2 Canones, sagt dieses Konz., man erblickt aber nur 13 Namen in den Unterschriften, darunter auch die von Magacus, Erzbischof von Narbonne. Der erste Canon befiehlt, daß Bischöfe auf die Befolgung des Gebotes der Enthaltsamkeit bei Priestern und Diakonen ihr Augenmerk richten sollten, und daß sie Uebertreter zur Strafe absetzen und einsperren können. Der 2. verbietet den Bischöfen, sich die Einkünfte der in ihren Diözesen erbauten Kirchen zuzueignen, und sagt, dieses Einkommen gehöre dem Priester, der den Dienst daselbst besorgt. T. V. C. p. 1603.

Toledo (K. v.) im J. 610, den 23. Oktober, wo 15 Bischöfe den von Toledo als ihren Metropoliten anerkannten. D. M.

Toledo (K. v.) im J. 633, im November. Dieß war ein National-Konz., und zwar von ganz Spanien und dem unter der Gothenherrschaft stehenden Theil von Gallien. Der Präsident und die Seele dabei war der hl. Isidor von Sevilla. Sonst befanden sich noch dabei 62 Bischöfe, worunter 5 Metropoliten, nämlich von Narbonne, Merida, Braga, Toledo und Tarragonna. Auch der hl. Just, Erzbischof von Toledo, war zugegen, und außerdem noch 7 Abgeordnete von abwesenden Bischöfen. Man erließ da 75 Canones. Der 1. darunter ist ein Glaubensbekenntniß, worin die Mysterien der Trinität und Menschwerdung gegen die hauptsächlichsten Häresien festgestellt sind; es heißt nämlich ausdrücklich darin, daß der hl. Geist vom Vater und Sohne ausgeht. Der 4. schreibt in Detail die Form für die Abhaltung der Konzilien vor, die offenbar von einer älteren Tradition herstammt, die man aber früher nirgends findet. Man tadelt hier scharf die Nachläßigkeit der Bischöfe in der Abhaltung von Konzilien als die Hauptursache des Verfalles der Disziplin, und es befiehlt das Konz., jährlich wenigstens Eines zu halten. Aus dem 6. Canon ersieht man, daß es damals noch gottgeweihte Wittwen gab, welche in einer öffentlichen Profeß in Gegenwart des Bischofes den Habit anzogen, ohne jedoch in eine Kommunität zu treten; man nannte sie Sanktimoniales oder weibliche Religiosen; und sie durften sich nicht mehr verehelichen. Dieses Konz. führt auch den Namen eines großen und Universal-Konz. T. V. C. p. 1702. Siehe die Canones.

Toledo (K. v.) im J. 636, unter König Chintilla, der hier 9 kirchliche Gesetzbestimmungen abfassen ließ,

Digitized by Google

die fast durchgängig die Befestigung seiner Macht zum Ziele haben. Wie die Unterschriften zeigen, so bestand dieses Konz. aus Bischöfen von ganz Spanien. Id. p. 1735.

Toledo (K. v.) im J. 638, den 9. Jänner, im 22. Jahre der Regierung des Königs Cinthilla, zusammengesetzt aus 42 Bischöfen aus Gallien und Spanien, und 5 Deputirten abwesender Bischöfe. Diese verordneten hier mit Einstimmung des Königs und der Großen des Landes, daß in Zukunft kein König den Thron besteigen soll, der nicht versprochen hat, den katholischen Glauben zu erhalten; und daß der König, der seinen Eid bricht, mit dem Anathem belegt seyn soll u. s. w. Mehrere Verordnungen dieses Konz. beziehen sich auf das Zeitliche. Jene, die, nachdem sie eine öffentliche Buße aufbekommen, dieselbe außer Acht lassen und das weltliche Gewand anziehen, sollen vom Bischof eingezogen und wider ihren Willen den Bußgesetzen unterworfen und in ein Kloster eingesperrt werden; wird diese Exekution hinausgeschoben, so sollen sie exkommunizirt werden. Es ist dieß das erstemal, sagt H. v. Fleury, daß man verschärfte Bußstrafen findet was aber nur von Unkenntniß des guten Alterthums herrührt; denn die alten Canones begnügten sich, Sünder zu exkommuniziren, sie mochten entweder keine Buße verlangt, oder dieselbe, wenn sie sie angefangen, wieder aufgegeben haben. T. V. C. p. 1740.

Toledo (K. v.) im J. 646. 28 Bischöfe und 11 Deputirte für nicht Anwesende verfaßten hier 6 Canones. Der 1. ist gegen Geistliche gerichtet, die bei Revolten Parthei nehmen — denn die Macht der Gothenkönige war schlecht befestigt — diese erklärte man für exkommunizirt für ihre ganze Lebenszeit. Auch heißt es darin, daß, wenn der Celebrant bei der Feier der hl. Geheimnisse plötzlich erkrankt, ein anderer Bischof oder Priester fortfahren und seinen Abgang soll ersetzen können, unter der Bedingung jedesmal, daß Niemand anders, als nüchtern die hl. Messe lese, und damit nicht aussetze, wenn er dieselbe einmal angefangen hat Siehe die Canones.

Toledo (K. v.) im J. 653. Auf diesem Konz. las der König Recesuinte das Glaubensbekenntniß herab, worin er die 4 General-Konzilien annimmt. Hierauf machte man 12 Canones. Der 1. enthält das Glaubensbekenntniß, das Symbolum von Nicäa nämlich, welches in der hl. Messe vorkam, mit dem Beisatze Filioque.

Einer darunter ist gegen die Simonie gerichtet; 4 gegen die Unenthaltsamkeit der Geistlichen, namentlich gegen die Subdiakonen, welche behaupteten, nach ihrer Ordination sich verheirathen zu können.

Man verbietet da auch, solche zu ordiniren, welche ganz und gar nicht psalliren, oder die gewöhnlichen Gesänge und Hymnen oder die Taufformel nicht können. Dieses Konz. wurde von 52 Bischöfen, 10 Aebten, worunter auch der hl. Ildephons war, dem Erzpriester von Toledo und den Abgeordneten von 10 Bischöfen unterzeichnet. Auch erblickt man darunter die Unterschriften von 16 Grafen, worunter die vornehmsten Offiziere des Königs. Nach den Unterschriften kommt ein Konziliums-Dekret, betreffend die Verfügung über die Güter des Königs, und ein Edikt vom König, welches dasselbe bestätigt.

Toledo (K. v.) im J. 655, den 2. November. 16 Bischöfe verfaßten hier 17 Canones, größtentheils zur Abschaffung von Mißbräuchen, die sich die Bischöfe in der Verwaltung des Kirchengutes zu Schulden kommen ließen. Der 1. darunter verordnet, daß, wenn sich Bischöfe oder Geistlich diese Güter aneignen wollten, derjenige, der sie gestiftet oder vermehrt hat, beim Bischofe oder Met-

Digitized by Google

ropoliten oder beim König darüber sollen Klage führen können. Sie sollen auch für Reparaturen Sorge tragen u. s. w. T. IV. C. p. 459.

Toledo (K. v.) im J. 656, am 1. Dezember, wo 20 Bischöfe 7 Canones aufsetzten. Die ersten 3 unter diesen Bischöfen waren Metropoliten; nämlich: Eugen von Toledo, Fugitivus von Sevilla und der hl. Fruktuosus von Braga. Nebst diesen gab es noch dabei 5 Abgeordnete von nicht anwesenden Bischöfen. Id. 459.

Toledo (K. v.) im J. 675, den 7. November. Man erließ hier 16 kirchliche Vorschriften, die von 17 Bischöfen, worunter der erste Quirizius von Toledo, 2 Deputirten nicht Anwesender, 6 Aebten nnd dem Erzbischofe von Toledo unterzeichnet waren. Das Konz. ordnet an, Sünder sollen öffentlich bestraft werden u. s. w. Wird ein solcher zum Exil oder zum Gefängniß verurtheilt, so soll das Urtheil vor 3 Zeugen verkündet, und vom Bischof eigenhändig unterfertigt werden. Es verurtheilten also damals die Bischöfe zu dieser Art von Strafen. In jeder Provinz soll der Gottesdienst in allen Kirchen mit der Metropolitan-Kirche gleichförmig gehalten werden. Man ersieht auch aus diesem Konz., daß dem Sterbenden die hl. Kommunion unter der bloßen Gestalt des Brodes verabreicht wurde. T. IV. C. p. 539.

Toledo (K. v.) im J. 681, den 9. Jänner, zusammengesetzt aus 35 Bischöfen, an deren Spitze der hl. Julian von Toledo stand. Diese bestätigten hier die Verzichtleistung des Königs Vamba auf das Königreich, die dieser Sonntags, am 14. Oktober des vorigen Jahres, feierlich ausgesprochen hatte. Sie untersagten ihm demnach die Ausübung weltlicher Gewalt; und alles dieses unter dem Vorwande, weil er sich verpflichtet habe, Buße zu thun. Sie sicherten auch das Reich seinem Nachfolger Ervigius zu, und dem Bischof von Toledo die Vollmacht, alle Bischöfe Spaniens zu ordiniren. Dieß ist das erste Beispiel einer solchen Unternehmung von Seite der Bischöfe. Man verfaßte 13 Canones. Id. p. 1221.

Toledo (K. v.) im J. 683, den 4. November. 48 Bischöfe, von denen die 4 ersten Metropoliten waren, erließen hier 13 Canones, worunter ungefähr die Hälfte nur weltliche Interessen verfolgen. Den Anfang machte das Symbolum von Nicäa, das damals bei der hl. Messe in Spanien eingeführt wurde. Hier wurde auch jener auffallende Canon erlassen, welcher den königlichen Wittwen verbietet, ja nicht mit einem anderen Manne, nicht einmal mit einem König, sich wieder zu verehelichen, als wenn dieses, wie H. v. Fleury mit Recht bemerkt, ein Verbrechen wäre. Man ersieht auch aus diesem Konz., daß oft solche, die in Todesgefahr waren, sich einer öffentlichen Buße unterzogen, ohne sich einer Todsünde bewußt zu seyn; und noch den Todtkranken wurde, selbst wenn er ein Bischof war, Vorsichtshalber, öffentliche Buße auferlegt. Id. p. 1253.

Toledo (K. v.) im J. 684, den 14. November, gehalten wegen Annahme des 6. General-Konz. in ganz Spanien und dem gothischen Antheile Galliens, auf Anordnung des Papstes Leo II., der in seinem Schreiben an die Bischöfe sagt: „Das 6. Konz. habe den Honorius verdammt, weil er, anstatt die Flamme der Häreste gleich in ihrem Entstehen zu ersticken, wie es seinem apostolischen Ansehen zugekommen wäre, dieselbe durch seine Sorglosigkeit noch mehr anfachte." Dasselbe sagt der nämliche Papst über die Verdammung des Honorius wenige Zeit nachher in seinem Schreiben an den König. Demzufolge sprachen sich die Bischöfe Spaniens also aus: „Wir haben die Akten des 6. General-Konz. mit den 4 alten Konzilien verglichen, und nehmen dieselben mit Hochachtung an."

Digitized by Google

Vom 5. sprechen sie hier nichts, weil darin nichts in Betreff des Glaubens war entschieden worden. Hernach legen sie ihren Glauben betrefflich der Inkarnation dar, und bekennen ausdrücklich einen zweifachen Willen in Jesu Christo. T. IV. C. p. 1278.

Toledo (K. v.) im J. 683, den 11. Mai, zusammengesetzt aus 61 Bischöfen. Den Vorsitz dabei führte der hl. Julian von Toledo. Es wurden hier einige Erläuterungen über einige Sätze von dem zweifachen Willen in Jesus Christus gegeben, welche dem Papst Benedikt mißfallen hatten, weil es darin heißt, Jesus Christus bestehe aus der Gottheit, aus der Seele und dem Leibe, was 3 Substanzen gibt, während man doch deren nur 2 annehmen dürfe, da der Leib und die Seele zusammen nur für die eine Substanz der Menschheit gelten. — Hierauf entschieden sie, daß die beiden Eidschwüre des Königs Egica, die sich zu widersprechen schienen, ungültig seyen. Man darf nicht glauben, sagten die Bischöfe, daß er seinen Schwägern anders, als nach der Gerechtigkeit, ihre Interessen zugesichert habe; aber in dem Falle, wo es eine Wahl gilt, muß der letztere dem Volke zu Gunsten geschworene Eid vorwalten, weil das öffentliche Wohl allen besonderen Interessen vorzuziehen ist. Diese Dekrete des Konz. bestätigte König Egica durch eine Verordnung. Ibid. p. 1294.

Toledo (K. v.) im J. 693, den 2. Mai, zusammengesetzt aus 59 Bischöfen, 5 Aebten und 3 Abgeordneten nicht anwesender Bischöfe, im Beiseyn des Königs Egica und 16 Grafen. Man gab hier 10 kirchliche Disziplinargesetze, und setzte den Sisgert, Erzbischof von Toledo ab, weil er sich gegen den König verschworen hatte, der ihn nun zum ewigen Gefängniß verurtheilte. Man verordnete auch auf diesem Konz. sich beim hl. Meßopfer nur ungebrochenen Brodes, welches weiß, und eigens in geringer Größe, dazu verfertigt werden soll, zu bedienen, weil es den Magen nicht erschweren darf, nur zur Seelenspeise dienen, und leicht in einem kleinen Gefäße soll aufbewahrt werden können. Dieß beweißt, daß man damals schon Hostien machte, wie sie beiläufig heutzutage im Gebrauche sind. Id. p. 1237.

Toledo (K. v.) im J. 694. Man erließ da 8 Kirchengesetze. Es ist dieß das Letzte, von dem wir einige Akten besitzen; man findet nicht einmal die Unterschriften von den Bischöfen, die dabei waren. Id. p. 1361.

Toledo (K. v.) im J. 701, unter König Vitiza, der soeben seinem Vater Egica auf den Thron gefolgt war. Man hat von diesem Konz. weder Akten noch Canones.

Toledo (K. v.) im J. 1324, den 21. Nov., unter Johann, Erzbischof von Toledo, wo dieser 8 Canones publizirte, zu denen die Vorrede befiehlt, daß sie mit jenen sollten befolgt werden, welche der Legat Wilhelm von Gondi 2 Jahre zuvor zu Valodolid publizirt hatte. Diese Canones drehen sich um den Anstand, den die Geistlichen zu beobachten haben. Es heißt darin, kein Priester soll für die Messen, die er liest, Geld verlangen, er könne aber dafür annehmen, was ihm aus gutem Willen ohne Convention dargereicht würde. T. XI. C. p. 1712.

Toledo (K. v.) im J. 1473, unter Alphons de Cavilla, in der Burg zu Aranda. Dieses Konz. war sehr zahlreich besucht. Man setzte hier 29 Verordnungen für die Kirchendisziplin auf. Hier die wichtigsten. Alle 2 Jahre soll ein Provinzial-Konz. gehalten werden, und ihre Synoden sollen die Bischöfe alle Jahre halten. Den Geistlichen wird verboten, Trauerkleider zu tragen. Bischöfe sollen öffentlich nie anders, als mit Rochet und Mäntelchen auftreten; sie sollen keine Kleider von Seide tragen, und während ihrer Mahlzeit sich die hl.

Digitized by Google

Schrift vorlesen lassen. Die Clerici minores sollen ihren Habit und die Tonsur tragen. Denen, die an Wunden sterben, welche sie in einem Duell empfangen haben, soll das kirchliche Begräbniß verweigert werden, selbst wenn sie auch vor ihrem Tode noch das hl. Sakrament der Buße empfangen haben u. s. w.

Toledo (K. v.) im J. 1575, den 8. September. Den Vorsitz dabei führte Christoph de Sandoval, Bischof von Kordova, in Beisein der Bischöfe von Siguenca, Segovia, Palenzia, Cuenza, und Osma mit dem Abt von Alcala de Real. In der 1. Sitzung verlas man das Dekret des Konz. von Trient, betrefflich der Feier der Provinzial-Synoden, und das Glaubensbekenntniß, das von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet war. In der 2. Sitzung am 13. Jän. veröffentlichte man 31 Reformations-Artikel über verschiedene Gegenstände, bezüglich der Bischöfe, der Seelsorger, der Offizialen, der Promotoren, der Residenz, des Gottesdienstes. In der 3. und letzten Sitzung, am 25. März, verfaßte man 28 Artikel. Man verlas dann die Dekrete des Konz. von Trient, unter Papst Paul III. und Pius VI., bezüglich der Residenz. Den Bischöfen wird aufgetragen, sich öffentliche Archive zu halten, und nur solchen die Tonsur zu ertheilen, welche ein Benefizium haben. Man regulirt für die Seelsorger die Art und Weise, das Volk zu unterrichten und das Wort Gottes zu verkünden. Man spricht hier auch von den Canonikern, den Würden, den täglichen Austheilungen, der Verpflichtung, bei den horis canonicis anwesend zu seyn. Am Ende ernennt man einige Benefiziaten, die in jeder Erzpriesterschaft der verschiedenen Diözesen über die Ausführung der Dekrete zu wachen hätten. T. XV. C. p. 74 etc.

Tortosa in Catalonien (K. v.) Detusanum, im J. 1429, unter Cardinal de Foix, zusammengesetzt aus allen Prälaten und den vornehmsten Geistlichen der Königreiche Arragonien und Valencia, und des Fürstenthums Catalonien. Am Ende der 4. Session las man 20 Verhaltungsregeln, betreffend 1) die Sitten und den Wandel des Clerus, und die Eigenschaften, die an jenen gesucht werden, welche zur Besetzung der Benefizien auserwählt werden sollen. 2) Betreffend das Verbot, farbige Kleider zu tragen, und sich auf eine für den geistlichen Stand nicht passende Weise zu kleiden. 3) Ueber die Verdammung der Konkubinatoren. 4) Die Art und Weise, das Volk zu unterrichten. 5) Die Verordnung, Kinder neubekehrter Christen in dem Zeitraume von 8 Tagen zu taufen. 6) Gegen die Fahrläßigkeit der Aebte, ihre Religiosen zu korrigiren. 7) Gegen Weltgeistliche und Religiosen, welche, ohne die Erlaubniß von ihrem Ordinarius die Beichte hörten; gegen Prälaten, die sich des Vermögens von Verstorbenen gewaltsam bemächtigten. T. XII. C. p. 406.

Toulouse (K. v.) Tolosanum, im J. 507. Wir besitzen davon keine Akten. Siehe Singularitates historicas et litterarias de Dom Liron. T. I. p. 295.

Toulouse (K. v.) im J. 1056, den 13. September, zusammengesetzt aus 18 Bischöfen. Man erließ hier 13 Canones zur Abschaffung der Simonie, um den Geistlichen den Cölibat zu gebieten, die Usurpation der Kirchengüter zu verhindern, und verschiedene Mißbräuche abzuschaffen. Unter andern wird hier auch angeordnet, daß, wenn ein Weltpriester in ein Kloster tritt u. den Mönchshabit nimmt, in der Absicht, um dort Abt zu werden, er dort gemeiner Mönch bleiben soll, ohne jemals, unter Strafe der Exkommunikation, Abt werden zu können. Man erneuerte das Gesetz von der Enthaltsamkeit der Geistlichen unter Strafe der Absetzung. Auf diesem Konz. erhob auch Berengar, Bi-

Digitized by Google

sonde von Narbonne, lebhafte Klage gegen den Erzbischof Gottfried, den er beschuldigte, daß er die Ländereien der Kirche zu Narbonne und der Canoniker Leuten gegeben habe, die für ihn Waffendienste thaten. Welchen Erfolg aber diese Klage hatte, ersieht man nicht. T. IX. C. p. 1084.

Toulouse (K. v.) im J. 1068, gehalten vom Legaten Hugo le Blanc, mit dem noch 11 Bischöfe anwesend waren. Man verdammte hier die Simonie, und stellte den Bischofssitz von Leitoure, der in ein Kloster umgewandelt worden war, wieder her. Id. p. 1195.

Toulouse (K. v.) im J. 1090, am Pfingsten, veranstaltet v. den Legaten Urbans II., in Beisein der Bischöfe aus verschiedenen Provinzen, namentlich Bernhards, des Erzbischofs von Toledo, als er von Rom nach Spanien zurückkehrte. Man suchte hier verschiedene Mißbräuche zu verbessern, und auf die Bitte des Königs von Kastilien schickte man eine Gesandtschaft nach Toledo, um dort die Religion wieder herzustellen. T. X. C. p. 429.

Toulouse (K. v.) im J. 1110, nach Pfingsten, unter Richard, Bischof von Albanien, Legaten des Papstes.

Toulouse (K. v.) im J. 1118. Man beschloß da einen Zug nach Spanien, dem Alphons, König von Arragonien zu Hilfe, der dann gegen die Mauren in einer großen Schlacht siegte und am 10. Dezember Sarragossa einnahm.

Toulouse (K. v.) im J. 1119, den 13. Juni, durch Kalixt II. mit seinen Cardinälen, Bischöfen und den Aebten von Languedok. Man setzte da 10 Canones auf, worunter der 3. der bemerkenswertheste ist. Er ist nämlich gegen die Sektirer des Peter von Bruis, die eine manichäische Sekte bildeten, gerichtet. Wir verordnen, sagt das Konz., daß die weltliche Macht jene unterdrücke, welche, indem sie eine scheinbare Frömmigkeit effektiren, das Sakrament des Altars, die Kindertaufe, das Priesterthum und andere geistliche Orden, wie auch die gesetzlichen Ehen verdammen, und wir stoßen sie als Ketzer aus dem Schooße der Kirche. Man sprach hier die Exkommunikation über Mönche, Canoniker und Cleriker aus, die ihren Stand verlassen, oder ihren Bart und Haare wie Laien lang wachsen lassen. T. X. C. p. 856.

Toulouse (K. v.) im J. 1161, zusammenberufen vom König von Frankreich und England. Es fanden sich dabei 100 Prälaten, sowohl Bischöfe als Aebte beider Reiche ein, und diese anerkannten hier den Papst Alexander auf eine feierlichere Art, als es im vergangenen Jahre in den Versammlungen, die jeder Theil für sich zu Beauvais, zu Neuf-Marché, in der Normandie, und zu London gehalten hatte, der Fall war. Id. p 1406.

Toulouse (K. v.) im J. 1229, im September, durch die Erzbischöfe von Narbonne, Bordeaux und Auch, sammt mehreren Bischöfen und anderen Prälaten. Ebenso fand sich dabei auch ein Raimund, Graf von Toulouse, mit anderen Herren von Adel, der Seneschal de Carcassonne, und die beiden Oberbefehlshaber von Toulouse, der eine von der Stadt, der andere von der Burg. Man machte hier 45 Canones bekannt, die sämmtlich auf die Erstickung der Ketzerei und die Wiederherstellung des Friedens hinarbeiten. Der wichtigste darunter ist, daß die Bischöfe in jeder Pfarre einen Priester und 2 oder 3 Laien von gutem Ruf auswählen, und diesen einen Eid abnehmen sollten, die Ketzer in den Häusern, so wie auch die Höhlen und jeden Ort, wo sie sich verbergen könnten, oft und sorgfältig aufzusuchen; und um hernach ihre Vorkehrungen zu treffen, damit dieselben nicht entfliehen könnten, sollen sie alsogleich dem Bischofe, dem Gutsherrn oder seinem Amtmann die Anzeige machen. Auch sollen die

Digitized by Google

Adelichen die Ketzer in Städten, Hünfern und Wäldern aufsuchen. Die übrigen Canones dieses Konz. gehen auf die durch die Ketzer angegriffenen Rechte und Immunitäten der Kirche.

Toulouse (K. v.) im J. 1590, im Mai, unter Cardinal de Joyeuse, umgeben von den Bischöfen von St. Paul, Rieux, Lavaur, den Deputirten von Lombez, Pamierz, Mirepoix, Montauban. Man erließ hier sehr heilsame Verordnungen über die Pflichten der Bischöfe, der Kapitel, der Seelsorger, der Priester und Cleriker, der Prediger, auswärtiger Vicare und der Klosterfrauen. Man handelte hier von den Sakramenten im Allgemeinen und im Besonderen, von den Reliquien der Heiligen, den Ablässen, den Festtagen, den Gelübden, den Seminarien, den Hospitälern, von der Exkommunikation und der kirchlichen Jurisdiktion, der Veräußerung des Kirchengutes, der Residenz, der Provision der Benefizien, der Simonie, dem Besitze einer Pfründe im Namen eines Anderen (confidence), der Inquisition, dem Wucher, der Zauberei und Wahrsagerkunst. T. XV. C. p. 1378.

Tours (K. v.) Turonense, im J. 461, den 18. November, veranstaltet durch den hl. Perpetuus, Erzbischof dieser Stadt, mit 9 Bischöfen. Diese erließen hier einige Verordnungen zur Wiederbelebung der alten Disziplin, und theilten dieselbe in 13 Canones ab. Der 1. davon ermahnt die Priester und Diakonen, in jener Heiligkeit und Reinheit des Geistes und des Leibes zu leben, welche die Würde ihrer heiligen Funktionen erheischen. Der 2. milderte die Strenge der alten Dekrete, welche Priester und Diakonen, wenn sie sich verehelichen wollten, von der Kommunion ausschloß; er gestattet ihnen die Kommunion, und enthebt sie bloß ihrer Funktionen. Der 3. schließt jene kirchlichen Personen von der Kommunion aus, die mit auswärtigen Frauenspersonen, d. i. mit solchen, mit denen nach den Canones sie nicht beisammen wohnen dürfen, im vertraulichen Umgange leben. Der 4. weißt jene Cleriker, denen die Ehe erlaubt ist, auf den letzten Grad der geistlichen Würde zurück, wenn sie eine Wittwe ehelichen. Der 5. exkommunizirt solche Geistliche, die ihr Amt verlassen, um als Laien zu leben. Der 6 exkommunizirt solche, die sich ihren Profeßgelübden entziehen, oder gottgeweihte Jungfrauen heirathen. Der 7. verbietet alle Gemeinschaft mit Mördern, bis sie Buße gethan. Der 8. verbietet mit solchen zu essen, die sich zwar der Buße unterzogen, dieselbe aber wieder verlassen haben, um wieder zu den Vergnügungen der Welt zurückzukehren. Der 9. schließt jene Bischöfe von der Gemeinschaft ihrer Mitbrüder aus, die Volk oder Geistliche eines anderen Bischofes sich zueignen. Der 10. exkommunizirt die Geistlichen, die einen Bischof verlassen, um sich unter einen anderen anderen zu begeben. Der 12. will, daß sie nicht ohne Erlaubnißschein und Empfehlungsbrief von ihrem Bischofe sich auf eine Reise begeben. Der 13. erlaubt ihnen einigen Erwerb, nur muß er ohne Wucher betrieben werden. T. IV. C. p. 1050. a. b. Greg. X. k. c.

Tours (K. v.) im J. 565, den 17. November, zusammengesetzt aus 9 Bischöfen, worunter sich auch der hl. Germain von Paris und der hl. Prätextus von Tours befanden. Es geschah dieß in dem Reiche des Cheribert und auf seine Erlaubniß. Man erließ 27 Kirchengesetze und einige Vorschriften, die Ceremonien der hl. Religion betreffend. Der 1. Canon frischt das Gebot auf, jährlich zwei Konzilien zu halten, oder doch wenigstens eines, von dem sich aber Niemand, selbst nicht unter dem Vorwande eines königl. Befehles, sollte losschrauben können. Der 2. sagt, ein verehelichter Bischof soll beständig

von Geistlichen umgeben seyn, sogar in seinem Zimmer, und dergestalt von seiner Frau getrennt seyn, daß die Dienerschaft derselben mit der Dienerschaft dieser Geistlichen in gar keine Berührung kommt; in der Umgebung eines Bischofs aber, der nicht verheirathet ist, darf es gar keine Frauenzimmer geben. Der Priester, Diakon oder Subdiakon, der bei seiner Frau getroffen wird, soll durch ein ganzes Jahr unter dem Interdikt stehen. Personen des weiblichen Geschlechtes sollen kein Männer-Kloster betreten; Mönche sollen nicht ausgehen; und wenn sich einer verehelichet, so soll er exkommunizirt werden. Heirathen unter Religiosen sind ipso facto verboten. Der Leib unsers Herrn soll auf dem Altare nicht in die Reihe der Bilder, sondern über das Kruzifix gestellt werden; was beweißt, daß man damals Kreuze und Bilder auf den Altären hatte, und daß man die Eucharistie aufbewahrte. Den Laien ist es verboten, nahe am Altare zu seyn; jener Theil der Kirche aber, welcher durch ein Gitter getrennt sich bis zum Altare erstreckt, soll nur dem Chor-Clerus, der den Gesang unterhält, geöffnet werden. Das Sanktuarium aber soll den Laien und Frauen immer offen stehen, damit sie dort beten und kommuniziren können; was sich auch auf die besondere Gebete außer der Zeit des Gottesdienstes erstrecken soll. T. V. C. d. 851. Fl.

Tours (K. v.) im J. 813, gehalten auf Befehl Karls d. G. zur Wiederherstellung der Kirchendisziplin. Man verfaßte da 51 Canones, worin gesagt wird, daß jeder Bischof Homilien halten soll, welche die nothwendigen Belehrungen für seine Heerde enthalten, und daß er Sorge tragen soll, daß dieselben verständlich in gemeiner romanischer, oder in deutscher Sprache vorgetragen werden, damit sie jedermann verstehen kann. Diese beiden Sprachen waren damals in Frankreich im Schwange. Die erstere war die Sprache der alten römisch-gallischen Einwohner, d. i. die lateinische, aber schon sehr entstellt, woraus dann das heutige Französisch entstanden ist. Die andere war die Sprache der Franken und der übrigen deutschen Völkerschaften. T. VII. C. p. 1259.

Tours (K. v.) im J. 1055, gehalten vom Legaten Hildebrand und dem Kardinal Gerald. Man gestattete hier dem Berengar die Freiheit, seine Meinung zu vertheidigen. Als er sich aber dieß zu thun nicht getraute, bekannte er sich öffentlich zum Glauben der Kirche, und schwor, von nun an nichts anderes mehr zu glauben. Diese Abschwörung unterschrieb er mit eigener Hand, und die Legaten hielten ihn hierauf für bekehrt und nahmen ihn in die kirchliche Gemeinschaft wieder auf. T. IX. C. p. 1081.

Tours (K. v.) im J. 1060, den 1. März, veranstaltet durch den Legaten Stephan und 10 Bischöfe. Man verfaßte hier 10 Canones über Disziplin. D. M.

Tours (K. v.) im J. 1096, in der 3. Fastwoche, unter Papst Urban II. Man bestätigte hier die Dekrete des Konz. von Clermont, und der Papst verweigerte dem König Philipp die Absolution, um welche die Bischöfe für ihn gebeten hatten. T. X. C. p. 601.

Tours (K. v.) im J. 1163, den 19. Mai, gehalten von Papst Alexander III., der sich nach Frankreich geflüchtet hatte, umgeben von 7 Kardinälen. Außer diesen befanden sich dabei noch 180 Bischöfe, 414 Aebte, und eine Unzahl von Geistlichen. Diese Prälaten waren zusammengeströmt aus allen Provinzen, die unter dem Scepter der beiden Könige von Frankreich und England standen; auch waren darunter einige aus Italien, die sich für Alexander III. erklärt hatten. Man verfaßte da 10 Canones, größtentheils wiederholt aus den vorhergehenden Konzilien.

Digitized by Google

Der 9. erklärt alle durch Oktavian (als Gegenpapst Viktor) und andere Schismatiker geschehene Ordinationen für ungültig. Der 4. ist gegen die Manichäer gerichtet, welche man seither Albigenser nannte. Mit diesen irgend in einem Verkehr zu stehen, wird unter Strafe der Exkommunikation verboten. Nach diesem Konz. wählte Papst Alexander für seine Aufenthaltszeit in Frankreich bis zum Ende des Schisma, die Stadt Sens, wo er vom 1. Oktober 1163, bis Ostern im J. 1165, d. i. gegen 18 Monate blieb, und die Geschäfte der sämmtlichen Kirche von dort aus gerade so erledigte, als wäre er zu Rom. T. X. C. p. 1424.

Tours (K. v.) im J. 1236, den 10. Juni. Man erließ hier eine Verordnung in 14 Artikeln, deren erster folgendes enthält: Wir verbieten aufs strengste den Kreuzfahrern und anderen Christen, Juden zu tödten oder zu schlagen, ihnen ihr Gut zu nehmen oder sonst eine Unbild zuzufügen, weil die Kirche sie duldet, und nicht den Tod des Sünders will, sondern daß er sich bekehre und lebe. In den übrigen heißt es, die Bischöfe sollen für die Subsistenz der Neu-Bekehrten Sorge tragen, damit sie nicht unter dem Vorwande des Mangels zu ihren Irrthümern zurückkehren. Die Testamente sollen dem Bischofe oder dem, der dessen Jurisdiktion ausübt, vorgezeigt werden, und zwar binnen 10 Tagen nach dem Tode des Testator; und dieser soll Sorge tragen, daß sie pünktlich exequirt werden. Solche, die 2 Frauen zu gleicher Zeit haben, sollen öffentlich als ehrlos erklärt, und auf die öffentliche Schandleiter (Pranger?) gestellt, hernach gestäupt werden, wenn sie sich nicht durch eine Geldbuße loskaufen. T. XI. C. p. 504.

Tours (K. v.) im J. 1139, veranstaltet durch den Erzbischof Juhel und seinen Suffraganen. Man veröffentlichte hier 13 Canones oder Reformations-Artikel, mit Approbation des hl. Konziliums: was zu beweisen scheint, daß diese Formel nicht blos dem Papste und seinen Legaten zustand. Dieses Konz. verordnet, es sollen in jeder Pfarre 3 Männer, Cleriker oder Laien, aufgestellt seyn, die beauftragt wären, dem Bischofe oder dem Archidiakone Anzeige zu machen, sobald sie von Aergernissen gegen den Glauben und die gute Sitte in Kenntniß gesetzt würden. Die Sakramente sollen umsonst gespendet werden, jedoch ohne Beeinträchtigung frommer Gebräuche. Die Pfarrer oder ihre Rektoren sollen keinen ihrer Pfarrgenossen auf ihre eigene Machtvollkommenheit hin exkommuniziren, in welchem Falle diese Sentenz ungültig seyn soll. Die Exkommunikationen sollen überhaupt nicht mit Uebereilung, und erst nach geschehener öfterer Ermahnung, und nach Verlauf einiger Zeit verhängt werden. Den Geistlichen und Mönchen wird verboten, in ihren Häusern oder Prioraten weibliche Dienerschaft zu haben; und den Beneficiaten oder Clerikern, wenn sie die Ordination empfangen haben, testamentarisch ihren Bastarden oder ihren Konkubinen etwas zu hinterlassen. T. XI. C. p. 565.

Tours (K. v.) im J. 1282, vom 1. August bis zum 5. Johann von Monsoreau, Erzbischof von Tours, verwarf hier mit seinen Suffraganen mehrere Mißbräuche, welche vom Geiste der Zwietracht zeugen, der damals in dieser Provinz herrschte. Id. p. 1183.

Tours (Versammlung der Geistlichkeit von Frankreich auf Befehl des Königs Ludwig XII.) im J. 1510, im September, und zwar bei Gelegenheit des von Papst Julius II. gegen diesen Fürsten geschleuderten Bannstrahles. Dieser wollte hier durch die Gelehrtesten seines Reiches untersuchen lassen, ob es ihm in seinem Gewissen erlaubt sey, sein gutes Recht geltend zu machen; den Treu-

Digitized by Google

bruch der Verträge, den ſich Julian II. hatte zu Schulden kommen laſſen, zu rächen; und bis zu welchem Grade er die geiſtlichen Waffen der Kirche in den Händen ſeines Angreifers, der ſich derſelben nur zur Vertheidigung der Ungerechtigkeit, und noch obendrein in rein weltlichen Intereſſen bediente — zu reſpektiren habe.

Dieſe Frage führte man von Seite des Königs auf 8 Sätze zurück; aber mit einer Mäßigung, welche in den unbedeutendſten Ausdrücken den Reſpekt dieſes Fürſten für den hl. Stuhl beweißt. Hier die wichtigſten. Man ſtellte die Frage:

1) ob es einem Fürſten, der ſeine Perſon und ſein Gut vertheidigt, nicht allein dem Unrechte mit bewaffneter Hand zu begegnen, ſondern ſogar die Länder der Kirche, die der Papſt, ſein Erzfeind, im Beſitze hat, feindlich zu beſetzen erlaubt ſey; nicht in der Abſicht, ſie für ſich zu behalten, ſondern nur um zu verhindern, daß der Papſt daraus nicht weitere Hilfsmittel für ſeine Macht, ihm zu ſchaden, ſchöpfe? Man gab zur Antwort, es ſey dieß einem Fürſten unter dieſen Bedingungen erlaubt.

2) Ob es einem Fürſten geſtattet ſey, ſich auf Grund dieſer erklärten Feindſchaft dem päpſtlichen Gehorſam zu entziehen, wenn der Papſt andere Fürſten gegen ihn aufgehetzt hat, und wenn er ſie dazu vermocht hat, daß ſich dieſelben ſeiner Länder bemächtigt haben? Man entſchied, er könne ſich dem päpſtlichen Gehorſam zwar entziehen, aber nicht ganz und gar, ſondern nur in ſo weit es die Vertheidigung ſeiner zeitlichen Rechte erheiſcht.

3) Fragte man, was für den Fall dieſer Gehorſams-Aufkündigung der Fürſt und ſeine Unterthanen, ſo wie auch die Prälaten und andere kirchliche Perſonen in ſolchen Dingen zu thun haben, bei denen man früher den Rekurs an den hl. Stuhl zu nehmen gewohnt war? Hierauf wurde erwidert, man müſſe ſich hierin nach dem alten Rechte und nach der pragmatiſchen Sanktion des Königreiches, die aus dem Dekrete des Konz. zu Baſel entnommun wurde, richten.

4) Wenn nun der Papſt, lautete eine weitere Frage, ohne irgend die Gerechtigkeit oder eine Formalität des Rechts zu berückſichtigen, gegen dieſen Fürſten und jene, die ihn ſchützen und vertheidigen, Cenſuren verhängt, — iſt es Pflicht, ſich denſelben zu unterwerfen? Die Verſammlung entſchied, ſolche Cenſuren ſeyen ohne Wirkung, und ſie binden, nach dem Rechte, Niemand. **Bellar. in comment. rer. Gall. l. XII. p. 348. Hist. Univers. Paris. T. VI. p. 45. P. Alexand. in Hist. Eccl. T. VIII. p. 603.**

Tours (Provinzial-Konz. v.) im J. 1583, im September. Den Vorſitz dabei führte Simon de Maillé, Erzbiſchof dieſer Stadt, an der Spitze ſeiner Suffraganen, d. h. der Biſchöfe von Angers, Nantes, St. Brieu, Rennes, Quimper, der Deputirten von St. Malo, Mans, und des Kapitels zu Tréguier. Man las hier eine Bittſchrift vor, welche dem König Heinrich III. eingereicht werden ſollte, um ihn zu bitten, er möchte die Publikation des Konz. von Trient in ſeinen Staaten anbefehlen; und dann ein anderes Bittgeſuch an den Papſt, um denſelben für die Abſchaffung einiger Mißbräuche in Betreff der Benefizien zu gewinnen. Man ſetzte auch eine Glaubens-Profeſſion auf, welche alle Benefizianten zu unterzeichnen haben ſollten. Man erließ auch Vorſchriften gegen die Simonie und Confidenz. Als aber die Peſt in die Stadt Tours eindrang, begaben ſich die Prälaten nach Angers, und ſetzten dort das Konz. fort, wo ſie dann auch ſo manche ſehr nützliche Verordnung über verſchiedene Gegenſtände erließen. Siehe **Angers.**

Touſi (K. v.) in der Diözeſe von Toul, **Tullense**, oder vielmehr

Digitized by Google

Tussiacense, im J. 860, den 22. Oktober, zusammengesetzt aus 40 Bischöfen von 14 Provinzen. Man setzte dort 5 Canones gegen Plünderungen, Meineid und andere Verbrechen, die damals an der Tagesordnung waren, auf. 57 Bischöfe unterschrieben sich denselben, obwohl eigentlich nur 40 dabei zugegen waren; denn man schickte damals die Dekrete der Konzilien manchmal den abwesenden Bischöfen zur Unterschrift zu. Unter den Vätern, die sich hier einfanden, waren auch die Bischöfe des Konz. von Quierci und Valencia. Man sprach hier aber weder von den Artikeln von Quierci, noch von den Canones von Valencia; sondern man setzte ein Synodal-Schreiben auf, worin man die Prädestination der für die ewige Herrlichkeit Auserwählten, die Existenz des freien Willens im Menschen nach der Sünde Adams, und die Nothwendigkeit der Gnade Gottes zum Gutesthun; die Absicht Gottes, alle Menschen selig zu machen; und den Tod Jesu Christi für alle dem Gesetze der Sterblichkeit Unterworfene anerkennt. Dieß war nun das Ende der Streitigkeiten, die sich in der französischen Kirche wegen der Prädestination erhoben. T. VIII. C. p. 702. Mabill. Analec. T. I. C. p. 58.

Treuga Dei (Konzilien wegen derselben) im J. 1041. Es wurden in diesem Jahre mehrere Konzilien gehalten, wo man den Gottesfrieden einsetzte, welcher anbefahl, daß vom Mittwoch Abends bis Montag Morgens Niemand etwas gewaltsam rauben, noch auch Rache über eine zugefügte Unbild nehmen, oder Ausbezahlung irgend einer Caution verlangen soll; daß jeder, der dagegen handelt, das gesetzliche Wehrgeld, als wenn er den Tod verdient hätte, bezahlen oder exkommunizirt, oder des Landes verwiesen werden sollte. Man hatte schon öfters Versuche gemacht, dieses Uebereinkommen fest zu begründen, aber es ward erst im J. 1011 dauerhaft zu Stande gebracht.

Tribur (K. v.) bei Mainz, Tribur, im J. 895, zusammengesetzt aus 22 Bischöfen, worunter die 3 ersten die Erzbischöfe von Mainz, von Köln und Trier waren, und mehreren Aebten. Auch König Arnulph, umgeben von allen Großen des Reiches, war zugegen. Es wurde hier die Ausgleichung für Das regulirt, was nach den barbarischen Gesetzen einer zahlen mußte, wenn er einen Priester verwundet oder mißhandelt hatte. Hatte er ihn getödtet, so mußte er 5 Jahre Buße thun, sich während dieser Zeit vom Fleische und Weine enthalten, täglich bis Abends fasten, durfte keine Waffen tragen und mußte bei der Kirchenthüre sein Gebet verrichten u. s. w. Die Buße für einen freiwilligen Menschenmord ward auf 7 Jahre festgesetzt. — Noch wurden 58 Canones aufgesetzt, deren Mehrzahl auf die Unterdrückung der Gewaltthätigkeiten und der Strafflosigkeit der Cleriker geht.

Tribur (K. v.) im J. 1076, den 16. Oktober. Es gilt nur als eine Versammlung. Die Legaten mit mehreren von Adel und einige Bischöfe von Deutschland wollten nämlich hier den König Heinrich absetzen, was diesen bewog, nach Italien zu gehen, wo er zu Canossa am 25. Jänner 1077 unter sehr harten Bedingungen vom Papste die Absolution erhielt. Die Lombarden aber, als Feinde des Papstes, beschwerten sich so laut über die Aussöhnung des Königs, daß er, sich von allen seinen Unterthanen verachtet sehend, den Vertrag, den er 15 Tage vorher eingegangen hatte, wieder brach. D. M.

Trient (K. v.) Tridentinum, letztes General-Konzilium. Die Veranlassung zur Feier dieses Konz. war folgende. Die reißenden Fortschritte der Ketzerei des Luther, Zwingli und Calvin, und die ganz-

Digitized by Google

liche Erschlaffung der Disziplin, hatten in d. ganzen christl. Welt das dringende Verlangen nach einem Konz. erweckt. Kaiser Karl V. selbst hatte schon seit langer Zeit ein solches zu Stande zu bringen gesucht, und endlich hatte auch Papst Paul III. den 23. Mai 1537 eine Bulle zu einer Zusammenberufung eines General-Konz. nach Mantua, erlassen. Er gibt darin an, er habe, schon immer vom glühendsten Verlangen beseelt, die Kirche von den neuen Ketzereien zu reinigen, und in derselben wieder die alte Disziplin herzustellen, kein anderes Mittel, dieß in's Werk zu setzen, gefunden, als die Zusammenberufung eines General-Konz.; und er ließ gleichzeitig seine Bulle allen Fürsten bekannt machen. Die Antwort von Seite der protestantischen Fürsten lautete in der Hauptsache dahin, sie wollten kein Konz. wo der Papst und die Bischöfe zu Gerichte sitzen. Luther selbst erhob sich bei dieser Gelegenheit mit äußerster Kühnheit gegen das päpstliche Ansehen. Als auch anderseits der Herzog von Mantua seine Stadt für die Abhaltung des Konz. nicht hergeben wollte, so verschob der Papst die Eröffnung desselben auf den November, ohne jedoch einen Ort anzugeben. Hierauf prorogirte er es in einer anderen Bulle bis auf den Mai des J. 1538, und bezeichnete die Stadt Vicenza als den Ort desselben. Er ernannte auch einige Kardinäle und Prälaten, welche Hand an's Werk der Reform legen sollten. Diese setzten demzufolge eine lange Denkschrift auf, worin sie die zu reformirenden Mißbräuche aufzählen; nämlich: 1) solche, welche die Kirche im Allgemeinen betreffen; 2) solche, welche namentlich in der Kirche zu Rom herrschen. Papst Paul III. schlug selbst in einem vollzählig versammelten Consistorium die Reform vor; allein die Meinungen waren getheilt, und es wurde dieselbe dem Ausspruche des Konz. anheimgestellt.

Als sich zu Vicenza kein Bischof einfinden wollte, prorogirte der Papst das Konz. bis auf Ostern des J. 1539; und nachdem die Ansichten in einem neuen Konsistorium abermals getheilt waren, suspendirte der Papst das schon zusammenberufene Konz. bis auf eine ihm zur Abhaltung beliebige Zeit.

Endlich nachdem 3 Jahre verstrichen waren, wurde im J. 1542, nach vielen Zänkereien zwischen dem Papste, dem Kaiser und den kathol. Fürsten über den Ort des Konz., da diese nämlich wollten, es solle in Deutschland, z. B. in Regensburg oder Köln, — der Papst hingegen, es solle in Italien abgehalten werden, — die Stadt Trient vom Papste vorgeschlagen und von den katholischen Fürsten genehmigt. Hierauf nun kündigte der Papst durch eine neue Bulle das Konz. zu Trient, auf den 15. März des folgenden Jahres 1543 an, und ernannte zu seinen Legaten die Kardinäle del Monte, Bischof von Palästina, Marcel Corvin, Priester, und Polus, Diakon. Allein die Uneinigkeiten, die täglich eintraten, machten, daß die Eröffnung des Konz. noch um mehr, als 2 Jahre hinausgeschoben wurde, und erst am 13. Dezember 1545 geschah.

1. Sitzung. Als die 3 Legaten, begleitet von 4 Erzbischöfen und 22 Bischöfen, sich zu Trient eingefunden hatten, hielten sie die 1. Sitzung. Der Bischof von Bitonte hielt eine Rede, und nach den gewöhnlichen Gebeten verlas Kardinal del Monte die Indiktions-Bulle des Konz. und legte die Motive dar, welche die Zusammenberufung desselben herbeigeführt hatten; nämlich, die Ausrottung der Ketzereien, die Wiederbelebung der kirchlichen Disziplin, und die Reform der Sitten; und ermahnte die Väter, jeden Streit zu vermeiden, nichts, als die Ehre Gottes, dessen Augen auf sie gerichtet seyen, so wie jene der Engel und der ganzen Kirche, vor Augen zu haben; und sagte dann die

Digitized by Google

nächste Sitzung auf den 7. Jänner 1546 an.

In der Zwischenzeit zwischen der 1. und 2. Sitzung wurden mehrere Congregationen gehalten. In der 1., am 18. Dezember, brachte Kardinal del Monte einige Verhaltungsregeln für die Ordnung während der Dauer des Konz. in Vorschlag, und ordnete an, es sollen die Materien, welche abzuhandeln wären, zuvor in Congregationen und Sessionen erörtert werden, so wie auch die Art und Weise, wie diese Erörterung zu geschehen habe. Die Legaten stimmten auch die Bischöfe dafür, daß der Papst Offiziere für das Konz. ernenne.

In der 2. Congregation, am 19. Dezember, ersuchten der Erzbischof von Aix und der Bischof von Agde die Legaten, vor der Ankunft der Gesandten des Königs von Frankreich nichts von Wichtigkeit abzuhandeln.

In der 3. Congregation, am 29. Dezember, bewilligte man auch den Aebten und Ordens-Generälen eine berathende Stimme, und beauftragte 3 Prälaten, die Vollmachten der Bischöfe zu untersuchen, und ihnen ihre Plätze anzuweisen. Die Legaten schrieben an den Papst über die Art und Weise der Abstimmung auf dem Konz., d. h. ob man nach Nationen abstimmen sollte, wie man es auf dem Konz. zu Konstanz und Basel gethan habe; oder ob jeder frei seine Stimme abgeben soll, wo dann Stimmenmehrheit entscheiden würde, wie es auf dem letzten Konz. von Lateran der Fall war. Worauf der Papst die Antwort ertheilte, man habe auf diese letztere Weise abzustimmen, beifügend, man müsse die Religionspunkte dahin abhandeln, daß man die unheilvolle Lehre verdammt, ohne den Personen zu nahe zu treten, und nicht vor den Dogmen oder mit denselben über die Reformation sprechen, weil dieselbe, wie er sagt, nicht der Hauptgrund für die Abhaltung des Konz. war; und wenn sich über das, was den römischen Hof anbelangt, ein Streit erhebt, so müsse man die Prälaten anhören, nicht zwar, damit ihnen auf dem Konz. Genüge geleistet werde, sondern damit der Oberhirt davon in Kenntniß gesetzt werde, da dieser dann die geeigneten Gegenmittel in Anwendung bringen werde.

In der Congregation vom 5. Jänner 1546 verhandelte man über die Art und Weise, die Fragen vorzubringen; und entschied nach der Instruktion des Papstes, daß solche, die nur mit Vollmachten ausgerüstet seyen, keine deliberative Stimme im Konz. haben sollten. Lange Zeit stritt man sich über den Titel, den man dem Konz. geben soll; denn es hatte die Formel, mit welcher das Dekret anzufangen habe, und welche der Papst den Legaten zugeschickt, vielen Disput verursacht. Diese war nämlich so abgefaßt: Das hochheilige, ökumenische und allgemeine Konzilium von Trient, unter dem Vorsitze der Legaten des apostolischen Stuhles. Der größte Theil der Väter des Konz. aber war der Ansicht, man müsse beisetzen: „welches die ganze Kirche repräsentirt;“ Andere wollten die Namen der Präsidenten weg haben; man hielt sich jedoch an die Formel des Papstes. Es wurde festgesetzt, es sollte für jede Materie, die im Konz. zur Verhandlung käme, eine Congregation eingesetzt, und Personen für die Abfassung der Dekrete ernannt werden, über welche jedermann in den General-Congregationen seine Meinung abgeben soll.

2. Sitzung, den 17. Jänner 1546. Es befanden sich dabei 3 Legaten, der Kardinal von Trient, 4 Erzbischöfe, 28 Bischöfe, 3 Benediktiner-Aebte, 4 Ordens-Generäle und bei 20 Theologen. Man las zuerst eine Bulle vor, welche verbot, die Stimmen der Prokuratoren für Ab-

Digitized by Google

wesende gehen zu lassen, und ein Dekret, welches die Gläubigen zu Trient ermahnte, in der Furcht Gottes zu leben, ohne Unterlaß zu beten und sich an die Pflichten der Religion zu halten. Den Bischöfen und Mönchen empfahl man die Führung eines vorwurfsfreien Lebenswandels, das Fasten an Freitagen, frugale Mahlzeiten u. s. w. Das Konz. ermahnte alle jene, die in der hl. Schrift bewandert waren, sich mit ernster Aufmerksamkeit auf die Aufsuchung der Mittel zu verlegen, durch welche der hl. Zweck, welcher der Zusammenberufung des Konz. zu Grunde lag, realisirt werden könnte. Allen Gliedern der Versammlung empfahl man, nach dem Muster der Statuten des Konz. von Toledo, sie sollen, wenn sie ihre Sitzungen halten, sich dabei nicht in unanständigen Lärm, oder hartnäckigen Zank ergießen, sondern jeder soll trachten, das, was er zu sagen hat, so milde als möglich, in anständigen und unverletzenden Ausdrücken vorzubringen, damit keiner von den Zuhörern beleidigt werde. Hierauf wurden einige Congregationen gehalten.

In der ersten erneuerte sich der Streit über den Titel der Dekrete, indem die meisten wollten, man soll beifügen: „Welches die gesammte Kirche repräsentirt." Man kam endlich überein, zu warten, bis das Konz. zahlreich genug sey, um diesen Titel seinen wichtigsten Dekreten vorsetzen zu können, und man verständigte sich auch dahin, daß den Worten „hochheiliges Konz." die Worte „ökumenisches und allgemeines" beigesetzt werden. Dann legte man als die 3 Hauptgegenstände der Verhandlungen des Konz. vor: die Ausrottung der Häresien, die Reformation der Disziplin, und die Einheit unter den christlichen Fürsten.

Die 2. wurde gehalten zur Prüfung der Materien; und nach vielen Hin- und Widerreden beschloßen die Väter, man müsse die Materien des Glaubens und der Reformation zugleich abhandeln.

In der 3. wurde das Schreiben verlesen, welches das Konz. an die Fürsten gerichtet hatte. Dann theilte man die Bischöfe des Konz. in 3 Klassen, damit sie sich in der Wohnung eines jeden Legaten versammeln, ehe sie ihre Deliberationen vor die General-Congregation bringen, damit dieselben dort unter weniger Kampf angenommen werden, und traf auch die Wahl der Väter, welche diese 3 Klassen bilden sollten. Zuletzt faßte man ein Dekret ab für die Publikation des Konz. von Konstantinopel bei der nächsten Session.

3. Sitzung, am 4. Februar. Man verlas zuerst ein Dekret, welches die Väter ermahnte, ihre Stärke und ihr Vertrauen auf den Herrn und seine allvermögende Kraft zu setzen, und welches anordnete, das Konz. soll mit seinem Glaubensbekenntnisse den Anfang machen. Man untersuchte den Canon der hl. Bücher; stimmte in der Gutheißung desselben überein; ernannte 6 Commissaire zur Prüfung der Stellen, die darin verfälscht vorkommen. Lange Zeit disputirte man über das Ansehen des Original-Textes und der Versionen, und insbesondere der Vulgata, und beschloß endlich, nach der Meinung des Andreas Vega, eines Spaniers aus dem Franziskaner-Orden, die Vulgata soll als authentisch erklärt werden, d. h. daß sie nichts enthalte, was entweder wider den Glauben oder die guten Sitten wäre, obwohl sie einige Ausdrücke enthalte, die mit dem Original-Text nicht übereinstimmen, und zwar weil sie ihr Ansehen in der Kirche schon seit 1000 Jahren genoß; weil sich die alten Konzilien derselben als solcher bedient hätten, die über jeden Irrthum in Glauben und Sittenlehre erhaben sey. Darauf las man das Symbolum von Nicäa und kündigte die nächste Sitzung an.

Digitized by Google

Inzwischen hielt man mehrere Congregationen wegen der Tradition, d. h. der Lehre Jesu Christi und der Apostel, die nicht in den canonischen Büchern verzeichnet ist, und die durch mündliche Ueberlieferung auf uns gekommen ist, und sich in den Werken der Väter vorfindet. Man untersuchte auch den Artikel über den Sinn und die Erklärung eben dieser hl. Schrift.

4. Sitzung, den 8. April. Man las hier 2 Dekrete; das 1. davon handelte von den Büchern der hl. Schrift. Es sagt, das Konz. nehme alle Bücher des alten und neuen Testamentes an, und eben so auch die Traditionen über Glaubens- und Sittenlehre, als aus dem Munde des Herrn Jesus Christus selbst und vom hl. Geiste diktirt und in der katholischen Kirche durch immerwährende Succession erhalten, und halte sich an dieselbe mit eben derselben Hochachtung. Hierauf gibt das Dekret das Verzeichniß der hl. Bücher an, wie es in der Vulgata sich vorfindet, und das Konz. belegt jene mit dem Bann, welche dieselben nicht als canonisch annehmen.

Das 2. Dekret erklärt die Version der Vulgata, als von der Kirche seit vielen Jahrhunderten gutgeheißen, für authentisch; befiehlt, dieselbe soll mit aller möglichen Sorgfalt neu aufgelegt werden; verbietet den Gebrauch der Worte der hl. Schrift bei profanen Dingen; befiehlt, daß solche, welche von derselben lächerliche Anwendungen machen, oder sich derselben zum Aberglauben bedienen, als Entheiliger des göttlichen Wortes bestraft werden sollen.

Congregation. 1) Verhandelte man hier über die Mißbräuche betreffend der Lektoren in der Theologie und der Prediger; über die Exemtion des Regular-Clerus; über die Residenz der Bischöfe, und ob dieselbe göttlichen, oder blos kirchlichen Rechtes sey; 2) prüfte man das Dogma, und zwar zuerst das von der Erbsünde, welches man in 5 Artikel zertheilte: a) von der Natur dieser Sünde; b) von der Art, wie sie auf die Nachkommen übergeht; c) von den Uebeln, die dieselbe dem Menschengeschlechte verursacht hat; d) von dem Gegenmittel gegen dieselbe; e) welches die Wirksamkeit dieses Gegenmittels sey; 3) prüfte man die Frage über die Empfängniß der hl. Jungfrau; jedoch sprach sich hierüber das Konz. erst in der folgenden Sitzung aus.

5. Sitzung, den 17. Juni. 1) Verlas man das Glaubensdekret, betreffend die Erbsünde; es enthielt 5 Canones mit dem Anathem. Siehe die Canones. Hierauf erklärte das Konz., es sey seine Absicht nicht, in diesem Dekrete auch die seligste und unbefleckte Jungfrau und Mutter Gottes Maria mit einzubegreifen; und man müsse in Betreff derselben sich an die Constitutionen von Papst Sixtus IV. halten. 2) Zog man die Punkte betreffend der guten Werke in Erwägung und unterschied 3 Arten derselben; solche, welche dem Glauben und der Gnade vorangehen; solche, welche ausgeübt worden, nachdem die Gnade anfing wirksam zu seyn, und endlich in solche, welche im Stande der gänzlichen Rechtfertigung verrichtet werden. 3) Ueber den Artikel von der Residenz vermöge göttlichen Rechtes setzte man nichts fest; denn der Papst hatte seinen Legaten den Auftrag gegeben, sie möchten es ja nicht dulden, daß man diese Frage voraus abhandle, da es hier nur um die Reform der Mißbräuche zu thun sey; und da die Nicht-Residenz ein solcher ist, so soll man nur auf die Strafen bedacht seyn, mittelst welchen sich derselbe aufheben ließe. 4) Traf man einige Veränderungen in den Glaubensdekreten; und unter Anderem im ersten Kapitel, wo bei Gelegenheit des freien Willens gesagt wird, derselbe sey im Menschen nicht

Digitized by Google

vertilgt, sondern nur entartet; setzte man an die Stelle des letzteren Wortes: sondern geschwächt an seiner Kraft und zum Bösen geneigt, viribus licet attenuatum et inclinatum. In dem 5. Kapitel, wo es heißt, daß wenn Gott das Herz des Menschen durch die Erleuchtung des heiligen Geistes rührt, der Mensch dabei doch nicht ganz unthätig ist, indem er diese Inspiration in sich aufnimmt, weil er sie verwerfen kann, hat man vorher die Worte eingefügt: weil es nicht in seiner Macht steht, dieselbe nicht zu erhalten. Zu dieser Zeit kamen auch die 3 Abgesandten des Königs von Frankreich beim Konz. an, nämlich: Dursé, Lignières und P. Dancz. Letzterer hielt eine sehr weitläufige und gelehrte Rede, worin er darstellte, daß er und seine Kollegen beauftragt seyen, das Konz. zu bitten, es möchte nicht zugeben, daß die Privilegien des französischen Königreiches eine Beeinträchtigung erleiden, und es möchte die gallikanische Kirche, deren Beschützer der König ist, in ihren Rechten und Immunitäten befestiget werden.

Congregation. Man zog hier 1) in Erwägung die Materie von der Justifikation; 2) die Lehre Luthers vom freien Willen, der Prädestination, dem Verdienste der guten Werke u. s. w., und man schloß damit, daß 2 Dekrete ausgefertigt werden sollen, wovon das eine unter dem Titel „Dekrete" die Lehre der Kirche festsetzen, das Andere aber unter dem Namen „Canones" die Anathemate enthalten soll. Dann kam man auf die Materie der Reformation und auf die Frage wegen der Residenz der Bischöfe zurück. Die Mehrzahl der Theologen, namentlich die Dominikaner, behaupteten, die Entscheidung müsse dahin gehen, die Residenz sey ex jure divino; das nämliche begehrten die Spanier.

6. Sitzung, den 13. Jänner 1547. Es wurden hier 2 Dekrete bekannt gegeben; das erste über die Justifikation, und enthält 16 Kapites und 33 Canones gegen die Häretiker. Dieses Dekret beurkundet eine wunderbare höhere Erleuchtung, und man hat in den Konz. der aufgeklärtesten Jahrhunderte nichts schöneres aufzuweisen. Die Väter setzten nämlich darin zuerst auseinander, wie der Sünder zur Rechtfertigung gelange.

„Die Sünder, sagt das Konz., können gerechtfertigt werden, nur müssen sie durch die Gnade erweckt und unterstützt werden, und wenn sie dem hl. Worte, das sie anhören, Glauben beimessend, sich von selbst zu Gott wenden, und glauben, daß alles, was Er geoffenbaret und versprochen hat, wahr sey; und vornehmlich, daß ihre Sündhaftigkeit durch die Gnade, die Gott ihnen durch die Erlösung Jesu Christi hat zu Theil werden lassen, gerechtfertigt werde; und wenn sie sich als Sünder erkennen und von heilsamer Furcht von Gottes Gerechtigkeit erschüttert werden, und ihre Zuflucht zur Barmherzigkeit Gottes nehmen, und daraus Hoffnung schöpfen und die Zuversicht haben, Gott werde ihnen der Verdienste Jesu Christi wegen gnädig seyn, und anfangen, Ihn als die Quelle aller Gerechtigkeit zu lieben, und deßhalb sich von ihren Sünden aus Abscheu, den sie vor ihnen gefaßt, und aus Haß derselben bekehren, d. h. solche Buße thun, wie sie vor der hl. Taufe zu verrichten ist; und endlich, wenn sie sich vornehmen, sobald sie getauft sind, ein neues Leben zu beginnen, und die Gebote Gottes zu befolgen."

Hierauf setzt das Konz. die Natur und die Wirkungen der Rechtfertigung auseinander, indem es sagt, dieselbe bestehe nicht allein in der Vergebung der Sünden, sondern auch noch in der Heiligung und in der innern Erneuerung der Seele. Diese Rechtfertigung, sagen die Väter, hat, wenn man nach ihrem Grund fragt, zum letzten Grund die Ehre Gottes und

Digitized by Google

Jesu Christi, und das ewige Leben; zur bewirkenden Ursache Gott selbst in seiner unermeßlichen Barmherzigkeit, welcher da umsonst reinigt und heiligt durch das Siegel und die Salbung des hl. Geistes, der von der hl. Schrift versprochen, die das Unterpfand unseres Erbes ist. Zur verdienstlichen Ursache hat sie unsern Herrn Jesus Christus, Seinen eingebornen, lieben Sohn, der aus überströmender Liebe zu uns, uns die Rechtfertigung erworben, und für uns Gott seinem Vater durch sein hl. Leiden und Tod am Kreuze, als wir noch seine Feinde waren, genug gethan hat. Zur vermittelnden Ursache hat sie das Geheimniß des Glaubens, ohne welchen Niemand selig werden kann.

Endlich ist seine einzige formelle Ursache die Gerechtigkeit Gottes, nicht jene, vermöge welcher Er selbst gerecht ist, sondern jene, durch die Er uns gerecht macht, d. h. durch welche wir, nachdem wir sie von Ihm unverdient erhalten haben, im Innern unserer Seele sind erneuert worden, und wir nicht allein für gerecht gehalten, sondern auch in Wahrheit als solche benannt worden sind, und es in der That auch sind, indem wir die Gerechtigkeit in uns aufnehmen, jeder nach Maßgabe und nach der Austheilung von Seite des hl. Geistes wie es ihm gefällt, und nach der Disposition und der Mitwirkung eines jeden Einzelnen: so daß der Sünder durch diese unaussprechliche Gnade wahrhaft gerecht, ein Freund Gottes und ein Erbe des ewigen Lebens wird; und daß es der hl. Geist ist, der in ihm diese wunderbare Umwandlung bewirkt, indem er seinem Herzen die heiligen Regungen des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe einflößt, die ihn mit Jesus Christus vereinigen und zu einem lebendigen Gliede Seines Leibes machen. Niemand aber, so gerechtfertigt er auch seyn mag, darf sich von der Befolgung der Gebote Gottes ausgenommen glauben; Niemand darf sich dieser unbesonnenen Worte, die auch von den hl. Vätern unter Strafe des Anathems verworfen sind, bedienen; daß nämlich die Befolgung der Gebote Gottes für einen gerechtfertigten Menschen unmöglich sey; denn Gott befiehlt nichts Unmögliches, wo er aber befiehlt, gibt er auch zugleich an, das zu thun, was man kann, und um das zu bitten, was man nicht kann, und er hilft sogar, damit man es könne.

Das Konz. lehrt über eben diesen Gegenstand noch: 1) Daß in diesem sterblichen Leben Niemand sich anmassen dürfe, in das verborgene Geheimniß der Vorherbestimmung Gottes blicken zu wollen; so daß er gewiß versichert sey, er sey aus der Anzahl der Prädestinirten, als wäre es wahr, daß er, wenn er einmal gerechtfertigt ist, nicht mehr sündigen könne, oder wenn er sündigte, er sich versprechen dürfte, er werde sicher wieder Vergebung erlangen; weil ohne eine spezielle Offenbarung Gottes Niemand wissen kann, wer diese von Gott Auserwählten sind. Dasselbe gilt von der Gabe der Ausdauer, von der geschrieben steht, daß derjenige, der bis an's Ende ausdauert, wird selig werden; daß man das, was man zur Erreichung seiner Bestimmung nöthig hat, von Niemanden, als von dem Allmächtigen erlangen kann, weil nur Er im Stande ist, den zu unterstützen, der auf dem rechten Wege wandelt, damit er bis zum Ende ausharre, so wie auch jenem wieder aufzuhelfen, der gefallen ist; Niemand aber kann sich hierüber etwas zuverläßiges mit absoluter Gewißheit versprechen; obwohl jedoch alle ein festes Vertrauen auf die Hilfe Gottes haben und auf dieselbe bauen sollen, der da das gute Werk, das Er begonnen, zu Ende führen und vollenden wird, indem Er in uns das Wollen und das Thun bewirkt, wenn wir nur Seine Gnade in uns nicht wirkungslos seyn lassen.

Digitized by Google

2) Solche, die durch eine schwere Sünde der Gnade der Rechtfertigung, die sie erlangt, sich verlustig gemacht haben, können wieder neuerdings gerechtfertigt werden, wenn sie, gerührt von der Gnade Gottes, das hl. Sakrament der Buße auf eine Weise empfangen, daß dadurch, und zwar durch die Verdienste Jesu Christi, die verloren gegangene Gnade in ihnen wieder erneuert wird; dieß ist die gehörige Vorbereitung für solche, welche gefallen sind; das ist, was die hl. Väter so trefflich den zweiten Balken nach dem Schiffbruche der verlornen Gnade nennen. Und es war ja zu Gunsten derjenigen, welche nach der hl. Taufe in eine Sünde gefallen, daß Jesus Christus das Sakrament der Buße einsetzte, als Er sagte: Nehmet hin den hl. Geist; denen ihr die Sünden vergebet, denen sollen sie vergeben, und denen ihr sie vorbehaltet, denen sollen sie behalten seyn. Daher kommt es, daß man wohl darauf aufmerksam machen muß, daß die Buße eines Christen, nachdem er in eine Todsünde verfallen, sehr verschieden ist von jener der Taufe; denn jene verlangt nicht blos, daß man aufhöre zu sündigen und seine Sünden verabscheue, d. h. daß man ein zerknirschtes und reuevolles Herz habe, — sondern sie schließt auch noch die sakramentalische Beicht seiner Sünden, oder wenigstens das Verlangen, dieselbe bei nächster Gelegenheit zu verrichten, und die Absolution des Priesters mit der Genugthuung durch Fasten, Beten, Almosengeben und andere fromme Uebungen des geistigen Lebens ein, und zwar diese letzteren nicht für die ewige Strafe, die mit der Beleidigung durch das Sakrament nachgelassen wird, oder durch das Verlangen, diese Nachlassung zu erlangen, sondern für die zeitliche Strafe, die, nach der Lehre der hl. Schrift, nicht immer, wie bei der Taufe, jenen gänzlich nachgelassen wird, welche, uneingedenk der Wohlthaten Gottes und der empfangenen Gnade, den hl. Geist betrübt und den Tempel Gottes achtungslos entheiligt haben.

3) Soll man die Ueberzeugung hegen, die Gnade der Rechtfertigung gehe nicht allein durch die Sünde des Unglaubens, wobei auch der Glaube Schiffbruch leidet, sondern auch durch jede andere Todsünde verloren, bei der der Glaube auch nicht leidet. Denn die Lehre des göttlichen Gesetzes schließt nicht nur die Ungläubigen, sondern auch die Gläubigen, wenn sie Unzüchtige, Ehebrecher, Weichlinge, Sodomiten, Diebe, Geizhälse, Trunkenbolde, Verläumder, Räuber fremden Gutes sind, und ohne Ausnahme alle vom Reiche Gottes aus, die eine Todsünde begehen, für die sie als Strafe den Verlust der Gnade Jesu Christi zu erleiden haben.

Das 2. Dekret betrifft die Reformation; es enthält 5 Kapitel, welche die Residenz zu ihrem Inhalte haben. Nachdem nämlich das Konz. die Bischöfe erinnert hat, über die ihrer Obsorge anvertraute Heerde zu wachen, fügt es bei, sie könnten dieser ihrer Amtspflicht und Obliegenheit unmöglich gehörig nachkommen, wenn sie, gleich den Mietlingen, die ihnen anvertrauten Heerden verlassen. Gegen solche, die die Residenz nicht einhalten, erneuert es also nochmals die alten Canones, die sonst gegen dergleichen erlassen worden waren, und verordnet, daß, wenn ein Prälat, wessen Ranges und Würde er immer sey, ohne rechtlichen und vernünftigen Grund 6 Monate nacheinander außer seiner Diözese sich aufhält, ihm der 4. Theil seiner Einkünfte entzogen werden soll; und wenn er dieß nach einem Monate darüber thut, auch das 2. Viertheil. Dauert seine Abwesenheit noch länger, so ist der Metropolit verpflichtet, unter Strafe, daß ihm der Eintritt in die Kirche versagt werde, dieses dem Papst an-

Digitized by Google

zuzeigen, der ihn dann zur Strafe ziehen, oder seine Kirche einem besseren Hirten zutheilen wird. Und verfällt der Metropolit in dasselbe Vergehen, so soll wieder der älteste der Suffragane gehalten seyn, hierüber dieselbe Anzeige zu machen. — Mehrere Bischöfe wollten, man soll entscheiden, die Residenz sey göttlichen Rechtes; indessen ging das Dekret so, wie es ist, durch Mehrzahl der Stimme durch. 2) Verhandelte man über die Residenz anderer Pfründebesitzer. Darunter wurde gesagt, die Ordinarien können dieselben durch Rechtsmittel dazu zwingen, ohne daß dagegen Privilegien, die für immer von der Residenz ausnehmen, geltend gemacht werden können. 3) Von der Correktion der Welt- und Kloster-Geistlichen. 4) Von den Visitationen der Kapitel durch die Bischöfe. Auch wurde ausgemacht, daß Bischöfe keine bischöfliche Funktion außer ihrer Diözese, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Orts-Ordinarius, vornehmen dürfen.

Congregation zur Prüfung der Artikel über die Sakramente. Man sprach von ihrer Nothwendigkeit, ihrer Vortrefflichkeit, der Art, wie sie die Gnade zu Stande bringen, wie sie die Sünden tilgen; dem Merkzeichen, das sie einprägen, der Heiligkeit des Spenders der Sakramente; wer sie spenden dürfe, von der Abweichung in der Form, und der Intention des Ministers. Man setzte ein Dekret auf, welches enthielt, daß die Sakramente umsonst gespendet werden sollen. Man stimmte der Ansicht des Papstes bei, der die Entscheidung abgab, man soll die Kapitel, die Erklärung der Lehre von den hl. Sakramenten betreffend, auslassen und sich mit der Bekanntmachung der Canones sammt den Anathemen begnügen.

In Bezug auf die Reformation prüfte man unter anderen Fragen auch diese, ob die Pluralität der Pfründen, die eine Residenz erheischen, vom göttlichen Rechte aus verboten sey. Denn die, welche meinten, die Residenz sey zufolge göttlichen Rechtes, zogen daraus den Schluß, der Papst könne von dieser Pluralität nicht dispensiren; andere aber behaupteten, dieselbe sey nur durch die Canones verboten.

7. Sitzung, den 3. März. 1) Verlas man die Canones über die Sakramente, die, mit den Anathemen, 30 ausmachen. Siehe die Sammlung der Canones. 2) Das Dekret über die Reformation, 15 Kapitel enthaltend: 1) über die Wahl der Bischöfe; 2) das Verbot, mehr als ein Bisthum inne zu haben; 3) von der Wahl der Pfründebesitzer; 4) von der Incompatibilität der Benefiziums-Inhaber; 5) daß man gegen jene einschreiten werde, welche unvereinbarliche Benefizien haben; 6) von der Vereinigung der Benefizien; 7) von den perpetuirlichen Vikarien; 8) von dem Besuche und der Reparatur der Kirchen; 9) von der Weihe der Prälaten; 10) von der Gewalt der Kapitel bei erledigtem Bischofssitze; 11) von den Erfordernissen, um zur Ordination zu gelangen; 12) von den Dispensen in dieser Angelegenheit; 13) von der Prüfung der Pfründebesitzer; 14) von dem Erkenntniß in Civil-Streitigkeiten bei Exempten; 15) von der Jurisdiktion der Bischöfe über Hospitäler.

Congregation; hier verhandelte man über das heiligste Altarssakrament.

Eine andere Congregation, wo berathschlagt wurde, wohin man das Konz., beim Ausbruch einer ansteckenden Seuche zu Trient, verlegen soll.

8. Sitzung, den 11. März. Man las hier das Dekret von der Verlegung des Konz. nach Bologna, was nur von 2 Theilen angenommen wurde, indem die andern, nämlich die Spanier und die übrigen Unterthanen des Kaisers sich dieser Ueber-

Digitized by Google

tragung widersetzten; was gewaltige Streitigkeiten veranlaßte, indem sich auch der Kaiser über diese Verlegung des Konz. beklagte.

9. Sitzung, zu Bologna, den 21. April. Man las hier ein Dekret, des Inhalts, daß man, um den Bischöfen Zeit zu lassen, sich zu Bologna einzufinden, die Sitzung auf den 2. Juni verschieben wolle.

10. Sitzung, den 2. Juni. Da sich zu Bologna erst 6 Erzbischöfe, 36 Bischöfe, 1 Abt und die Ordens-Generäle der Franziskaner und Minoriten eingefunden hatten, so prorogirte man die Sitzung auf den 13. September; als aber der Streit zwischen Papst und Kaiser immer namhafter wurde, so blieb das Konz. 4 Jahre lang suspendirt, ungeachtet die Bischöfe Deutschlands beim Papste sehr auf Fortsetzung des Konz. drangen. Anderseits wollte auch der Kaiser das Konz. wieder nach Trient verlegt haben, und verwendete sich deßhalb selbst beim Papste; als er aber seine Bitten verschwendet sah, ließ er eine Protestation gegen die Versammlung zu Bologna ergehen, auf Grund dessen, daß sich die Deutschen nicht dorthin begeben werden, weil diese Stadt im Gebiete des Papstes liege.

Damals war es auch, wo er von 3 Theologen jene berüchtigte Glaubensformel, bekannt unter dem Namen des „Interim" aufsetzen ließ, und welche 26 Artikel enthielt, von den Churfürsten gutgeheißen, hierauf publizirt, am Ende aber von beiden Partheien gemißbilligt wurde.

Inzwischen war Paul III. im J. 1549 gestorben, und der Kardinal del Monte unter dem Namen Julius III. zum Papst erwählt worden. Dieser erließ alsogleich eine Bulle, vom 14. März 1550, welche die Verlegung des Konz. nach Trient anbefahl.

11. Sitzung, den 1. Mai 1551. Nach einer Eingangsrede ließ Kardinal Marcel Crescentio, Präsident des Konz., ein Dekret des Inhalts vorlesen, daß das Konz. nun neuerdings wieder begonnen habe, und die nächste Sitzung auf den 1. Sept. angesagt sey.

12. Sitzung, am 1. Septbr. Zuerst wurde von dem Präsidenten des Konz. eine Rede herabgelesen, worin die Macht und das Ansehen der General-Konzilien herausgehoben wird; auch werden die Väter ermahnt, sich durch Gebet und ein tadelloses Leben zu Gott um seinen Beistand zu wenden. Dann wurde ein Dekret aufgesetzt, worin die Erklärung enthalten ist, daß man in der nächsten Sitzung vom hohen Altarssakramente handeln werde. Hierauf ersuchte Graf von Montfort, Abgesandter des Kaisers, vom Konz. seine Anerkennung zu erhalten, was ihm auch bewilligt wurde. Jakob Amyot, Abgesandter Heinrichs II., Königs v. Frankreich, legte ein Schreiben von diesem Fürsten vor, welches auch vor dem Konz. herabgelesen wurde. Es waren darin die Gründe auseinandergesetzt, warum Heinrich II. keinen Bischof seines Reiches zum Konz. schicken konnte. Hierauf protestirte Amyot im Namen des Königs, seines Herrn, gegen das Konz. von Trient, und gab davon die Ursachen an, als da sind: die Klagen gegen Papst Julius III., er habe nämlich vernommen, daß er die Ursache der Kriegesflamme sey, die bald emporlodern wird, indem er den Samen der Zwietracht unter den Fürsten der Christenheit säe.

Congregation. Hier wurde die Frage wegen der Eucharistie abgehandelt. Auch legte man 10 Artikel aus der Lehre von Zwingli und Luther zur Prüfung vor.

Man gab die Vorschrift, daß die Theologen, wenn sie über jeden dieser Artikel ihre Meinung abgeben, dieselbe auf das Ansehen der hl. Schrift, der apostolischen Tradition, der anerkannten Konzilien, der Constitutionen der Päpste, der hl. Väter und der Uebereinstimmung der ganzen Kirche stützen

Digitized by Google

sollen; daß man die Entscheidungen so abmessen und daß die Ausdrücke darin so exakt und passend gewählt werden sollen, daß dabei keine der verschiedenen Schulmeinungen eine Verletzung erleide, und ohne Noth gegen keinen Lehrer der Theologie angestoßen werde; daß man sich bestreben soll, Ausdrücke anzuwenden, welche weder die Meinung der Einen noch der Andern verletzen, damit alle katholischen Kräfte gegen die Sektirer vereinigt werden; auch soll man 9 Väter, und zwar die gelehrtesten, zur Abfassung der Dekrete auswählen.

In den folgenden Congregationen legte man die schon ganz fertigen Canones vor, um sie zu prüfen, und, wenn es nöthig seyn sollte, abzuändern, und theilte sie in 8 Kapitel, welche von der wirklichen Gegenwart, der Einsetzung, der Vortrefflichkeit und der Verehrung des heiligsten Altarssakramentes; von der Transsubstantiation; von der Vorbereitung zum Empfange dieses Sakramentes; von dem Gebrauche des Kelches bei der Kommunion der Laien, und von der Kommunion der Kinder; von dem alleinigen Ausspender dieses Sakramentes, welches nur der rechtmäßig geweihte Priester ist, handelten.

Congregation, die Reformation betreffend. Man sprach hier von der bischöflichen Jurisdiktion. Erließ eine Vorschrift in Bezug auf Appellationen, und kam überein, daß von den Aussprüchen der Bischöfe und der geistlichen Gerichte nur in Criminal-Fällen, ohne das weltliche Gericht zu berühren, appellirt werden, und es selbst in Criminalsachen nicht gestattet seyn soll, von dem Zwischenurtheile, wenn das Gericht kein definitives abgegeben hat, zu appelliren.

Aber die Synodal-Gerichte wollte man nicht wieder errichten, d. h. dieselben dem Metropoliten und seinen Mitprovinzialen nicht wieder überlassen, obwohl dieses ein altes Recht der Bischöfe war, damit man nicht gehalten ist, gegen sich selbst den Richterspruch zu erleichtern, und damit sich die Prozesse für die Bischöfe um so schwieriger herausstellen, wenn man sich nach Rom wenden, oder von dort eine Kommission müßte kommen lassen, da man sie an Ort und Stelle vor ihren natürlichen Richtern anklagen konnte. Man überließ also dem Papste die Vollmacht durch Kommissaire, in partibus delegirt, zu richten. Und dieß ist einer von den Gründen, warum man das Konz. in Frankreich nicht annehmen wollte.

13. Sitzung, am 11. Oktbr. Zuerst las man das Dekret von der Lehre über das hl. Abendmal. Dieses umfaßt 8 Hauptstücke. Das Konz. lehrt darin, daß nach der Consekration des Brodes und Weines unser Herr Jesus Christus als wahrer Gott und Mensch, wahrhaft, wirklich und körperlich unter den sichtbaren Gestalten zugegen ist; daß es also eine Sünde und schreckliches Vergehen ist, wenn man es wagt, den Worten, mit welchen Jesus Christus dieses Sakrament eingesetzt hat, einen metaphorischen Sinn unterzulegen; die Kirche habe immer den Glauben festgehalten, daß nach der Consekration der wahrhafte Leib unsers Herrn und sein wirkliches Blut, mit seiner Seele und seiner Gottheit unter den Gestalten des Brodes und Weines zugegen ist; daß eine wie die andere dieser Gestalten so viel enthalte, als beide zusammen; denn Jesus Christus ist ganz enthalten unter der Gestalt des Brodes, und unter dem kleinsten Theile dieser Gestalt; eben so auch der Gestalt des Weines und allen Theilen desselben; daß durch die Consekration des Brodes und Weines eine Verwandlung und Umwandlung der ganzen Substanz des Brodes in die Substanz des Leibes unseres Herrn, und aller Substanz des Weines in die Substanz seines Blutes vor sich gehe; diese Umwandlung werde höchst rich-

Digitized by Google

ßig und passend Transsubstantiation genannt; daß, je heiliger dieses Sakrament ist, auch der Mensch desto mehr Sorgfalt darauf verwenden müsse, daß er sich demselben nicht anders, als in tiefster Ehrfurcht und Heiligkeit nähere, wohl erwägend die schreckbaren Worte des Apostels: Wer immer unwürdig ißt und trinkt, ißt und trinkt es sich zum Gerichte; der also dasselbe empfangen will, darf wohl eingedenk seyn des Gebotes: Der Mensch prüfe sich selbst; diese Probe bestehe darin, daß der Mensch, der eine Todsünde begangen hat, nicht zum Tische des Herrn hinzutreten dürfe, bevor er nicht die sakramentalische Beichte abgelegt hat u. s. w.

Diesem Dekrete fügte das Konz. 11 Canones mit Anathematen bei. Siehe die Canones.

Dann las man das Dekret von der Reformation vor, welches die Jurisdiktion der Bischöfe zum Gegenstande hatte; es enthält 8 Kapitel. Das Konzilium gibt darin den Bischöfen unter Anderem die Weisung, sie möchten, damit sie sich eher herbeilassen, bei ihren Kirchen zu residiren, sich erinnern, daß sie aufgestellt sind, ihre Heerden zu weiden, nicht aber sie schutzlos zu lassen, und sich so gegen ihre Untergebene betragen, daß ihre Superiorität in stolzes Herrscherthum ausarte, sondern sie sollen sie vielmehr als ihre Kinder und Brüder ansehen. Das 1. Kapitel sagt, in Sachen, welche die Untersuchung und die Korrektion, die Tauglichkeit oder Untauglichkeit bei Personen betreffen, sowie auch in Kriminalsachen, soll man wegen eines Eingriffes vor dem definitiven Urtheilsspruche, oder vor dem Zwischenurtheile eines Bischofes oder seines Stellvertreters in geistl. Dingen, nicht appelliren können, und eine solche Appellation soll als ganz zwecklos angesehen werden. Das 2. Kapitel handelt über die Appellation vom Urtheilsspruche eines Bischofes; das 3. sagt, daß die Akten der ersten Instanz umsonst abgefaßt werden sollen; das 4. handelt von der Absetzung und Degradirung der Geistlichen. Das 5. sagt, der Bischof habe die für die Absolution von öffentlichen Sünden bewilligten Strafgelder zu bestimmen. Das 6. handelt von der Entscheidung in Kriminal-Prozessen gegen Bischöfe. Es heißt darin, der Bischof dürfe nicht angehalten und vorgeladen werden, persönlich zu erscheinen, außer wenn es sich um seine Absetzung handelt. Das 7. handelt von den gegen Bischöfe zulässigen Zeugen. Im 8. heißt es, der Papst allein soll in Klagen, die gegen Bischöfe vorgebracht werden, entscheiden. Es muß hier bemerkt werden, daß damals noch kein Bischof aus Frankreich beim Konz. anwesend war, weil Papst Julius III. gegen Heinrich II. im Kriege stand.

Congregation. Man prüfte hier die Materien für die nächste Sitzung. Sie drehen sich um 12 Artikel, das Sakrament der Buße und der letzten Oelung betreffend. Sie waren entnommen aus den Schriften Luthers und seiner Schüler. — Mit vieler Sorgfalt prüfte man die Artikel über die Reue beim Sakrament der Buße; dann jenen über die Absolution, und der Auferlegung von Bußwerken; endlich jenen von den Reservat-Fällen.

In einer folgenden Congregation brachte man die Dekrete und Canones bereits aufgesetzt vor.

Betrefflich der Reformation faßte man Dekrete ab, und theilte dieselben in 14 Kapitel.

14. Sitzung, den 25. Novbr. Man verlas das Dekret über die Buße und letzte Oelung. Es heißt darin, Jesus Christus habe das Sakrament der Buße unläugbar damals eingesetzt, als er von den Todten auferstanden, seine Schüler anhauchend gesagt: Nehmet hin den hl.

Digitized by Google

Geist. Denen ihr die Sünden vergebet, denen sollen sie vergeben seyn.

Das Konz. verdammt nun jene, die nicht anerkennen wollen, Jesus Christus habe mit diesen Worten den Aposteln und ihren Nachfolgern die Gewalt ertheilt, die nach der Taufe begangenen Sünden zu vergeben oder vorzubehalten, und welche dieselben von der Vollmacht, das Wort Gottes zu predigen und das Evangelium Jesu Christi zu verkünden verstehen. Es thut auch dar, wie der Priester in diesem hl. Sakramente auch das Amt eines Richters ausübe; wie wir nur durch häufige Thränen und Bußübungen, die Gottes Gerechtigkeit von uns fordert, zu jener vollkommenen und gänzlichen Erneuerung gelangen können, die in uns durch die Taufe bewerkstelliget wird, und daß es seinen guten Grund hatte, wenn die hl. Väter die Buße eine Art mühsamer Taufe nannten. 2) Daß die Form des Sakraments, in der seine Kraft und Wirksamkeit besteht, in den Worten der Absolution, welche der Priester ausspricht, indem er sagt: Ego te absolvo etc. enthalten ist. Es möchte hier nicht ungeeignet seyn, zu bemerken, daß diese Formel Ego te absolvo, welche man die ankündende nennt, seit dem 12. Jahrhunderte statt der deprekatorischen, welche früher, und noch jetzt bei den Griechen im Gebrauche ist, in der Kirche eingeführt wurde. 3) Die Stücke zur Buße sind, die Reue, die Beicht und Genugthuung; diese sind gleichsam die Materie dieses Sakramentes — quasi materia, sagt das Konz., um anzudeuten, daß diese äußeren Akte die Stelle einer sichtbaren und permanenten Materie einnehmen (?).

Die Reue definirt das Konz. als einen innerlichen Schmerz und Abscheu vor der begangenen Sünde, mit dem Vorsatze, künftig nicht mehr zu sündigen. Es lehrt ferner, daß die Reue eine Verabscheuung des vorigen Lebens in sich schließt, und daß, obwohl es zuweilen geschieht, daß die Reue aus Liebe vollkommen ist, und den Menschen mit Gott aussöhnt, bevor er das Sakrament der Buße wirklich empfangen hat, man doch der Reue allein, ohne dem Verlangen, das Sakrament zu empfangen, das darin mit eingegriffen ist, diese Aussöhnung nicht zuschreiben dürfe.

Was die unvollkommene Reue anbelangt, welche man den Anfang der Reue nennt, wenn dieselbe nur aus der Schande und dem Eckel vor der Sünde, oder aus Furcht vor Strafe entstanden ist, so sagt das Konz., daß sie, wenn sie verbunden ist mit der Hoffnung auf Verzeihung, und allen Willen zum sündigen ausschließt, ein Geschenk Gottes und eine Eingebung des hl. Geistes ist, und daß, weit entfernt, daß sie den Menschen zum Heuchler und zu einem noch größeren Sünder macht, sie ihn vielmehr für die Erlangung der Gnade Gottes im hl. Sakrament der Buße empfänglich macht. Hierüber muß bemerkt werden, daß das Konz. nicht sagt, daß die Furcht allein ohne Liebe, eine gehörige Stimmung sey. Dieß beweißt augenscheinlich, weil man statt dem Worte „genügt" das Wort „bereitet vor" gesetzt, welches erstere aber gebraucht war, als man anfing das Dekret zu verfassen. Indeß, wenn selbst diese Furcht mit der Hoffnung auf Verzeihung verbunden wäre, so könnte man auch schon sagen, daß sie die Liebe einigermaßen schon in sich schließe.

Hierauf setzte das Konz. die Verpflichtung fest, alle Todsünden, deren man sich nach einer reiflichen Gewissenserforschung schuldig findet, zu beichten, und die Umstände anzugeben, welche die Gattung der Sünde verändern.

Bezüglich der läßlichen Sünden sagt es, daß, obwohl es gut und nützlich ist, sie in der Beicht anzugeben, man sie aber auch ohne Sünde ver-

Digitized by Google

schweigen, und Verzeihung derselben durch andere Mittel erlangen könne. Was die Reservat-Fälle anbelangt, so sagt das Konz., die hl. Väter hätten es von jeher als eine Sache von höchster Wichtigkeit für die Disziplin angesehen, daß einige gräuliche und ungewöhnliche Verbrechen nicht ohne Unterschied von jedem Priester, sondern nur nur jenen des ersten Ranges absolvirt werden sollen.

Was die Genugthuung betrifft, so lehrt das Konz., daß Bußwerke, die man als Genugthuung auferlegt, als Heil- und Gegenmittel gegen die Sünde dienen sollen, damit die Krankheit der Seele geheilt und zugleich für die begangenen Sünden Buße gethan werde. Die Priester sollen Genugthuungswerke auferlegen, welche der Größe der Sünden angemessen sind, damit nicht, wenn die Büßenden durch Auferlegung zu leichter Bußwerke für bedeutende Uebertretungen mit zu großer Nachsicht behandelt werden, sie sich fremder Sünden theilhaftig machen; daß unsere Genugthuung ihre Wirkung von dem Genugthuungs-Tode Jesu Christi her hat, und daß wir Gott nicht blos mit selbst auferlegten Strafen, oder solchen, die uns der Priester vorschreibt, sondern auch durch zeitliche Leiden, welche Gott über uns verhängt, genugthun können, wenn wir dieselben mit Geduld und im Geiste der Buße ertragen.

Man verlas nun das Dekret über die letzte Oelung. Es heißt darin, die hl. Väter haben dieses Sakrament immer als die Vollendung der Buße und des ganzen christlichen Lebens, das eine beständige Buße seyn soll, angesehen; daß diese hl. Oelung von Jesus Christus als ein wahres Sakrament des neuen Testamentes eingesetzt worden sey; daß es vom hl. Apostel Jakobus den Gläubigen mit klaren Worten anempfohlen worden, und der Gebrauch desselben schon beim hl. Markus angedeutet sey; daß die Materie dieses Sakramentes das vom Bischofe geweihte Oel sey; daß seine Form in den Worten besteht, welche während der Salbung ausgesprochen werden; daß die Wirkung desselben die Vertilgung der Folgen der Sünden und der Sünden selbst ist, wenn es noch solche zu tilgen gibt; ferner die Beruhigung und der Trost der Seele des Kranken dadurch sey, daß es in ihm ein festes Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes erweckt, und endlich zuweilen auch die Gesundheit des Leibes bewerkstelligt, wenn es dem Seelenheile zuträglich ist, und daß nur Bischöfe und Priester die ordentlichen Ausspender dieses Sakramentes sind. Hierauf erließ das Konz. 15 Canones über das Sakrament der Buße, und 4 über das Sakrament der letzten Oelung. Siehe die Canones.

Das Dekret betreffend die Reformation enthält 14 Artikel oder Anordnungen, welche die bischöfliche Jurisdiktion zum Gegenstande haben. Unter anderem wurde auch ausgemacht, daß die Bewilligungen, welche der römische Hof zum Nachtheile der bischöflichen Gewalt den Priestern ertheilte, in Zukunft nichts mehr gelten sollten. Man beschränkte auch die Macht der Bischöfe in partibus. Den Bischöfen gab man die Vollmacht, ihre Untergebenen zu bestrafen, ohne daß eine Appellation wegen der häufigen Mißbräuche, die selbe verursachen, sollte stattfinden können.

Dasselbe Dekret verpflichtet auch die Mitglieder des geistlichen Standes, das kirchliche Gewand zu tragen; verbietet die Vereinigung mehrerer Benefizien von verschiedenen Diözesen; ordnet an, daß die Regular-Benefizien an Religiose sollen verliehen werden, und daß alle, die für ein Benefizium ernannt und präsentirt worden sind, beim Ordinariat sich einer Prüfung zu unterziehen haben, und zurückgewiesen werden sollten, wenn sie unfähig befunden worden sind.

Digitized by Google

15. Sitzung, den 25. Jänner 1552. Man verlas hier ein Dekret des Inhalts, daß die Entscheidung über Materien, wie das hl. Meßopfer und das Sakrament der Priesterweihe, die man da hätte abhandeln sollen, auf den 19. März verschoben werden sollte, und zwar zu Gunsten der Protestanten, welche diesen Aufschub verlangten. Man las hier auch ein neues Sicherheitsgeleit vor, welches man ihnen bewilligte; aber sie waren damit noch nicht zufrieden.

Streitigkeiten, welche hierauf zwischen den Gesandten des Kaisers und den päpstlichen Legaten ausbrachen, brachten eine abermalige Störung in das Konz. Während nun die spanischen Bischöfe, dann jene des Königreiches Neapel und Sizilien, und alle, welche Unterthanen des Kaisers waren, auf Anstiften seiner Diener, wollten, daß man das Konz. fortsetze; suchten jene, die im Interesse des römischen Hofes standen, aus Furcht, die Kaiserlichen möchten damit umgehen, die Reformation dieses Hofes in Anregung zu bringen, alles Mögliche hervor, um dieß zu verhindern, und waren gar nicht ungehalten darüber, als ein zufälliges Ereigniß eine gänzliche Suspension eintreten ließ. Auch der Ausbruch des Krieges zwischen dem Kaiser und dem Churfürsten Moriz von Sachsen machte, daß die Mehrzahl der Bischöfe sich von Trient zurückzog. Denn mehrere protestantische Fürsten und Herren, die sich mit diesem Letzteren verbündet hatten, waren nicht gar ferne von dieser Stadt.

16. Sitzung, den 28. Mai 1552. Veranlassung zu dieser Sitzung gab die Abreise der bei weitem größeren Anzahl von Bischöfen. Man verlas also ein Dekret, welches das Konz. bis zur gänzlichen Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit suspendirte. Es blieb aber bei 10 Jahre suspendirt, nämlich bis zum J. 1562, wo es vom Papst Pius IV. neuerdings zusammenberufen wurde; denn dieser war auf Julius III., gestorben im J. 1555, gefolgt, und hatte zu seinem ersten Legaten beim Konz. den Gonzaga, Kardinal von Mantua, ernannt.

17. Sitzung, am 18. Jänner 1562. Es fanden sich dabei ein 112 Prälaten und mehrere gelehrte Theologen. Man verlas die Konvokations-Bulle und ein Dekret für die Fortsetzung des Konz.; die Klausel proponentibus legatis, die darin eingeschaltet war, ging doch durch, ungeachtet der Einsprache von Seite der 4 spanischen Bischöfe, welche vorstellten, daß die Klausel etwas Neues sey, und deßhalb nicht zugelassen werden dürfe, und weil dieß auch für ein ökumenisches Konz. verletzend sey.

18. Sitzung, den 22. Febr. Man verlas mehrere Briefe des Papstes, welche dem Konz. den Auftrag gaben, einen Katalog von den verbotenen Büchern zu verfertigen; — und ein Breve, welches den Rang der Bischöfe nach ihrer Ordination regulirte, ohne auf die Privilegien des Primates eine Rücksicht zu nehmen.

Am 11. März wurde eine Congregation gehalten, worin man 12 Reformations-Artikel zur Prüfung vorlegte. Der berühmte Dom Bartholemi des Martyrs, Erzbischof von Braga sprach über diesen Gegenstand mit einem wahrhaft bischöflichen und evangelischen Muthe. Hierauf prüfte man diese 12 Reformations-Artikel. Den Anfang machte man mit dem von der Residenz. Dieser veranlaßte große Streitigkeiten; denn anfangs waren die Väter getheilter Meinung, ob die Residenz göttlichen Rechtes sey, oder nicht. Hiebei aber intriguirten die päpstlichen Legaten nicht wenig, da der Papst nicht wünschte, daß es in diesem Punkte zu einer Entscheidung komme. Denn er befürchtete, nach den Historikern der damaligen Zeit, sein Ansehen möchte dadurch eine gewaltige Beeinträchtigung erleiden.

Digitized by Google

Aus allen Kräften unterstützte die Meinung, man soll die Residenz als zufolge göttlichen Rechtes erklären, der Erzbischof von Granada, indem er sagte, erklärte man sie für eine solche, so müßten alle Schwierigkeiten von selbst verschwinden; die Bischöfe würden dann, ihre Obliegenheiten erkennend, zu ihrer Pflicht zurückkehren, und sich nicht mehr als Miethlinge betrachten, sondern als wahre Hirten, die Gott von der ihnen anvertrauten Heerde einst werden Rechenschaft ablegen müssen, ohne sich dabei auf Dispensen zu stützen, die ihnen keine gültige Entschuldigung abgeben, sie also auch nicht retten können; und bewieß dann aus vielen Stellen der hl. Schrift und der hl. Väter, daß dieß eine katholische Wahrheit sey. Seine Rede hatte ohne Zweifel einen lebhaften Eindruck auf die Gemüther gemacht, oder es war schon zuvor die größere Anzahl der Bischöfe derselben Meinung; denn, als man die Stimmen sammelte, fand es sich, daß bei weitem die Mehrzahl derselben dafür gestimmt hatte, die Residenz sey göttlichen Rechtes.

Der 2. Artikel handelte von den Titeln der zu Ordinirenden, und man entschied, es sey Niemand ohne Titel, entweder von einem Benefizium oder oder von einem hinlänglichen Patrimonium, zu ordiniren, und der Titel sey unveräußerlich. Der 3., ob man für die Verleihung der Weihen etwas zu bezahlen habe, was aber schon in der 4. Sitzung entschieden worden war. Der 5. über die Theilung der Pfarreien in mehrere. Der 6. über die Vereinigung der Pfarreien und Kapellen; über die unwissenden oder Aergerniß gebenden Seelsorger; wo es heißt, man müsse diese verschiedentlich behandeln, und zwar gegen die Letzteren mit Strenge verfahren, und erließ die Bestimmung, daß gegen diese der Bischof, als Delegirter des hl. Stuhles, die Vollmacht haben sollte, einzuschreiten. Der 7. sprach von den Commenden; und es heißt darin, man wird den Bischöfen die Vollmacht einräumen, Benefizien, die in Commenden von derselben Beschaffenheit umgestaltet worden sind, zu visitiren und wieder herzustellen. Der 8. von den Allmosensammlern, deren Namen und ferneres Bestehen man abzuschaffen beschloß u. s. w.

19. Sitzung, den 14. Mai. Man verlas die Beglaubigungs-Schreiben, enthaltend die Vollmachten der Abgesandten von Frankreich. (Diese waren die H. H. St. Gelais de Lansac, Arnaud du Ferrier, und du Faur, Herr von Pibrac, Präsident des Parlaments von Toulouse, und damals General-Advokat beim Parlement zu Paris.) Ihre Instruktionen, die sie mitbekamen, sind sehr merkwürdig und enthalten viele sehr nützliche Vorschriften, die sie beauftragt waren, beim Konz. durchzusetzen. Hier die wichtigsten darunter:

Die Abgesandten sollen darauf dringen, daß die Entscheidung der Berathungen, die gepflogen werden, nicht dem Belieben des Papstes und seiner Legaten anheimgestellt werden sollten. Daß, nach den Anordnungen der alten Konzilien, selbst der Konz. von Konstanz und Basel, der Papst gehalten seyn soll, sich allem dem zu unterwerfen, was angeordnet und entschieden würde; daß man mit der Disziplin und den Sitten, sowohl am Haupte, als an den Gliedern, den Anfang machen soll, wie man es auf dem Konz. zu Konstanz versprochen habe, was aber dort eben so wenig ausgeführt wurde, als auf dem zu Basel, wo dieses wichtige Werk zwar angefangen, aber, leider! wieder abgebrochen wurde. Daß alle Ausfertigungen unentgeldlich ertheilt werden sollen, so wie es durch die Konz. angeordnet ist; daß also hiemit die Annaten und alles andere dergleichen aufgehoben seyn sollten; daß alle Erzbischöfe und Bischöfe an-

Digitized by Google

gehalten werden sollten, in ihren Diözesen zu residiren. Das Konz. möge Fürsorge treffen für das, was die Dispensen anbelangt, und zwar so, daß man nicht mehr gemüssigt wäre, nach Rom zu schicken. Auch soll der 6. Canon des Konz. von Kalzedo befolgt werden, welcher anordnet, daß Bischöfe keine Priester weihen sollen, ohne sie zu Funktionen zu bestimmen, um auf diese Weise die Anzahl geschäftsloser Kirchendiener zu verringern u. s. w. Durch diese so mannigfachen Forderungen fühlten sich der Papst und die Legaten nicht wenig beleidigt.

Am 26. Mai hielt man eine Congregation zum Empfange der Abgesandten aus Frankreich, die so eben angekommen waren; und hier hielt H. von Pibrac im Namen des Königs eine Rede voll Kraft und Freimuth, worin er die Väter durch die gediegendsten Gründe aufforderte, am großen Werke der Reformation zu arbeiten. Einige wenige Stellen daraus mögen hier Platz haben. „Die ganze Welt erwartet von euch nur Großes, ja, fast möchte ich sagen, Göttliches; denn man betrachtet euch als Männer, die, zwar nicht durch eigene Kraft, aber durch Eingebung des göttlichen Geistes von Christus, unsere durch unzählige auftauchende Meinungen entstellte Religion heilen und wieder zu ihrer ursprünglichen Reinheit zurückführen können.... Es ist unsere einzige Hoffnung, die uns noch bleibt, und welche allein noch den Geist und das Herz rechtlicher Menschen aufrecht erhält.... Jener unversöhnliche Feind des Menschengeschlechtes wird euch so manchem Kampfe preisgeben, und nichts außer Acht lassen, um euch von dem begonnenen Werke abwendig zu machen; er wird euch durch diese Sprache zu verführen suchen: Welch eine thörichte und unnütze Weise unternommene Arbeit! Welches Vergnügen erwächst da für euch, diese alte und strenge Disziplin unserer ersten Väter, die schon beinahe im Grabe liegt, wieder in's Leben zu rufen, damit ihr zukünftig nicht mehr so glücklich, so ruhig und so ungestört leben könnet! — Bedenket wohl, daß es euch dann nicht mehr gestattet seyn wird, an den Höfen der Fürsten anwesend zu seyn, euch bei guten Tafeln einzufinden, herrlich und üppig zu wohnen, mit einem stolzen Gefolge einherzuziehen, und alle jene süßen Annehmlichkeiten zu genießen, ohne welche das Leben traurig und widerlich ist. Ihr werdet dann ein nüchternes Leben führen, euch mit einer einzigen Pfründe begnügen, dort wie an einem Felsen kleben bleiben, ermuntern, überreden, eure Güter den Armen austheilen, und noch das Beste Anderer zu erstreben suchen müssen. Wozu wird euch das Predigen nützen? Warum wollt ihr Euer Alter beschleunigen? Warum sterben vor der Zeit, nachdem ihr euch in Wachen und beschwerlichen Arbeiten aufgerieben habt?" u. s. w.

Nach dieser Schilderung der Versuchungen, in welche sie der böse Geist etwa führen könnte, um sie vom rechten Wege der Wahrheit abwendig zu machen, sagt er den Vätern unverholen, daß, wenn sie ihm nur einmal ihr Ohr leihen, sie bald von dem Werke ablassen werden, das sie begonnen haben, und daß sie überdieß noch das Ansehen und die Würde der Konz. verächtlich machen würden.... Diesem fügt er noch bei, Gott habe ihnen die Macht und die Freiheit gegeben, ohne alle Einwendung Bestimmungen und Entscheidungen zu erlassen, wie es ihnen der hl. Geist eingibt; und der König von Frankreich werde sie, wenn es Noth thue, selbst mit Gefahr seines Lebens in ihrer Macht und in dieser ihrer Freiheit, die sie, nach der Lehre der alten Konzilien, von Gott erhalten, unterstützen, und in dieser Absicht habe

Digitized by Google

sie dieser Monarch nach Trient geschickt. Worauf er also fortfährt:

„Gott sieht von der Höhe seines Thrones die Gesinnung eines Jeden, sein Verlangen und seine Gedanken; er durchdringt alle Falten unserer Herzen; er weiß, was unsere Absicht ist, wenn wir unsere Stimmen abgeben, und welches die Motive seyen; ob wir aus geheimen Hasse handeln; ob sich Schmeichelei in unsere Reden mischet; ob wir nur für unseren eigenen Ruhm arbeiten; ob wir aus ehrgeizigen Absichten uns weigern, der Wahrheit das Zeugniß zu geben; endlich, ob wir nicht aus verwerflicher Gefallsucht, bei unseren Entscheidungen nur die Gunst der Päpste, der Kaiser, der Könige zu gewinnen suchen, damit wir auf ihre Erkenntlichkeit rechnen können."

Hierauf fordert er die Väter auf, ihre Sorgfalt Tag und Nacht darauf zu verwenden, daß man ersehe, sie hätten nicht fruchtlos zu diesem letzten Mittel gegriffen, das kranke und beinahe schon aufgegebene Christenthum zu retten; daß man nicht die Absicht habe, auf diesem Konzilium anders, als auf dem Wege der Prüfung und der Diskussion zu verhandeln; daß es darin einem jeden frei stehe, seine Meinung anständig vorzubringen; daß aller Zwang davon ausgeschlossen sey, und daß man nur auf die Stimme des hl. Geistes hören wolle.

„Es ist von äußerster Wichtigkeit, sagt er weiter, daß die ganze Welt unterrichtet werde, alle eure Gedanken seyen dahin gerichtet, damit auf den Ruf hievon, der sich bald verbreiten wird, Deutschland, dieser vornehmste Theil von Europa, für das wir uns so sehr interessiren, aus dem Schlafe erwache, in dem es liegt, und auf den lauten Schalle der euch gezollten Lobpreisungen sich versammeln und Gesandte hieher schicken könne, begleitet von den Häuptern und Haupt-Anstiftern dieser neuen Streitigkeiten, nebst den weisesten und geschicktesten Theologen, und diese dann euch unverholen ihre Meinungen in Religionssachen vortragen. Nur durch dieses Mittel wird die seit so langer Zeit in Zwiespalt und Zerrissenheit seufzende Christenheit, mit der Gnade Gottes sich wieder zu Einem Körper vereinigen."

20. Sitzung, den 4. Juni. Man las hier das Beglaubigungs-Schreiben der Abgesandten des französischen König Karl IX. und der Promotor des Konz. antwortete auf die Rede des H. de Pibrac, indem er sagte, daß die Kunstgriffe des Satans, die sich in dieser Rede so offen kundgegeben, niemals etwas gegen das hl. Konz. vermögen würden, weil Jesus Christus, der dabei den Vorsitz führt, und auf den sie ihr Vertrauen setzen, alle Anstrengungen des Bösen zu vereiteln wissen werde. Hierauf wurde ein Dekret für die Prorogation der Session herabgelesen.

Congregation. Hier wurden 5 Artikel von dem Sakramente der Eucharistie, und im Zusammenhange damit von der Kommunion unter beiden Gestalten handelnd, zur Prüfung vorgelegt. Auch brachte man die Frage wegen der Residenz noch einmal auf's Tapet, um sie als de jure divino zu erklären. Um aber die Entscheidung hierüber zu vereiteln, sagte der Kardinal von Mantua, es befremde ihn sehr, daß man hier über einen Gegenstand abhandeln wolle, der dem vorliegenden Streite ganz fremd ist; daß aber übrigens er und seine Kollegen das Versprechen abgeben, man werde hierüber an seinem Orte verhandeln. Die Legaten hatten nämlich vom Papste die Weisung, diese Frage zu ersticken. Der Grund von diesem Auftrage war nicht, wie man aus einem Schreiben des Kardinal Borromäus an den Legaten Simonette ersieht, wie einige behaupten, dem hl. Stuhl könnte daraus ein Nachtheil entwachsen, wenn

Digitized by Google

man erklärte, die Residenz sey de jure divino, — sondern weil die schon etwas zu lebhaft gewordenen Streitereien über diesen Gegenstand auf dem Konz. die Verbreitung des Gerüchtes an allen Höfen veranlaßt hatte, daß eine Decision dieser Art den Sturz des apostolischen Stuhles und des päpstlichen Ansehens zur Folge habe, und es deßhalb weder ehrenvoll, noch passend gewesen wäre, hierüber ein Dekret abzufassen. Wirklich hatte auch einige Zeit vorher der Papst in einem Konsistorium, gehalten zu Rom, gesagt, die Bischöfe hätten allen Grund, zu behaupten, die Residenz sey de jure divino, und man soll in jedem Falle sich unverbrüchlich daran halten.

Nachdem nun die Theologen ihre Meinung über die 5 Artikel abgegeben hatten, setzte man 4 Canones über die Kommunion unter beiden Gestalten auf. In eben dieser Congregation legten auch die Abgesandten aus Frankreich ein Schreiben vor, worin sie die Väter zur Gestattung des Kelches auffordern. Sie sagten darin, daß man in Sachen, die zufolge des positiven Rechtes bestehen, wissen soll, den Forderungen der Zeit nachzugeben, um kein Aergerniß darin zu geben, wenn man so fest in der Beobachtung menschlicher Satzungen erscheint, während die Befolgung der Gebote Gottes vernachläßigt wird. Sie schlossen dann mit der Bitte an die Väter, das Dekret auf eine Weise abzufassen, daß dadurch dem Rechte der Könige von Frankreich, an dem Tage ihrer Salbung unter beiden Gestalten zu kommuniziren, — so wie auch dem Gebrauche, der in einigen Cisterzienser-Klöstern dieses Reiches, auf eben dieselbe Weise zu kommuniziren, kein Eintrag geschehe.

Man hielt noch mehrere Congregationen, wo man die Reformations-Artikel einer Prüfung unterzog. Der 1. war der, von der zu großen Anzahl von Priestern; und da sagten einige Väter, man soll diese Zahl nur auf jene beschränken, welche kirchliche Einkünfte genießen, und die bei irgend einer Kirche im Dienste stehen. Die Entscheidung aber fiel dahin aus, man soll diese Angelegenheit dem Forum der Bischöfe überlassen, und diese sollen die hl. Weihen nur auf einen Patrimonial-Tischtitel ertheilen. 2) Ueber die unentgeldlichen Ordinationen. 3) Ueber die Bestimmung eines Theiles der Fonde von Kathedral- und Kollegiat-Kirchen zur Verwendung für tägliche Austheilung. Der Bischof von Fünfkirchen stellte den Antrag, es sey von großer Wichtigkeit, Vorsorge zu treffen, daß die großen Bisthümer in mehrere zertheilt würden. 4) Ueber die Errichtung von neuen Pfarreien an Orten, wo eine große Volkszahl ist, oder wo es die große Ausdehnung macht, daß Ein Seelsorger zum Dienste nicht hinreicht; und es wurde ausgemacht, es sollen neue Pfarreien errichtet werden, wenn auch gleich die alten Pfarrer entgegen wären. 5) Ueber die in Verfall gerathenen Kapellen wurde beschlossen, dieselben sollen in die Hauptkirchen versetzt und an der Stelle, wo sie standen, ein Kreuz errichtet werden. 6) Ueber die Kommenden wurde ein Dekret abgefaßt, daß diese Art von Beneffizien alljährlich vom Bischofe visitirt werden sollen, hauptsächlich, wenn die Disziplin daselbst nicht aufrecht gehalten wird.

An 14. Juli hielt man abermals eine Congregation, wo man die 4 Kapitel von der Lehre in Untersuchung zog. Im ersten zeigte man, wie die Stellen, die man aus der hl. Schrift für die Kommunion unter beiden Gestalten anzog, noch nicht die Nothwendigkeit derselben beweisen; worüber man mehrere Zeugnisse aus den Worten Jesu, im 6. Kap. des hl. Johannes, wo der Erlöser ohne Unterschied, bald von der Verpflichtung, sein Fleisch zu essen, und sein Blut zu trinken, — bald von dem Genusse

Digitized by Google

seines Leibes allein spricht; was beweißt, daß auch dieß letztere allein hinreichend sey, anführt.

21. Sitzung, den 16. Juli 1562. Das Konz. gab hier die Erklärung ab, daß die Laien und Geistlichen, wenn diese Letzteren nicht konsekriren, durch kein göttliches Gebot gehalten sind, das Sakrament des Altars unter beiden Gestalten zu empfangen; und man darf, ohne den Glauben zu verletzen, nicht zweifeln, daß die Kommunion unter Einer Gestalt zum Heile hinreichend sey. 2) Habe die Kirche immer die Macht gehabt, ohne deßhalb im Mindesten an der Grundlage ihres Wesens zu rütteln, Bestimmungen in der Ausspendung der hl. Sakramente und selbst Abänderungen zu treffen in dem, was sie entweder zur Erhöhung des Respektes vor den hl. Sakramenten, oder für den Nutzen der Empfänger, nach Verschiedenheit der Zeiten, der Orte und Umstände, für zweckdienlich erachtete. 3) Obwohl Jesus Christus dieses Sakrament unter beiden Gestalten eingesetzt und seinen Aposteln dargereicht habe, man doch immer bekennen müsse, daß man unter Einer Gestalt Jesum Christum ganz und wahrhaftig das Sakrament empfange, und daß man, was die Wirkung anbelangt, keiner der Gnadenwirkungen, die daran geknüpft sind, verlustig gehe. 4) Kinder, welche den Gebrauch der Vernunft noch nicht haben, sind noch in keinem, selbst nicht im Nothfalle, zum sakramentalischen Genusse der Eucharistie verbunden, weil sie noch im Zustande der Wiedergeburt, in den sie durch die Taufe versetzt wurden, und mit Jesu Christo inkorporirt sind, und in diesem Alter die erlangte Gnade, Kinder Gottes zu seyn, noch nicht verlieren können.

Hierauf wurde das Reformations-Dekret, 9 Kapitel enthaltend, herabgelesen. Im 1. davon heißt es, die Bischöfe sollen die hl. Weihen, die Dimmissorien und Zeugnisse umsonst ertheilen; ihre Aktuare dürfen das, was hierüber in dem Dekrete angeordnet ist, nicht überschreiten, und nur 1/10 Thlr. für jedes Dimmissorium verlangen. Im 2. kommt vor, es dürfe Niemand ohne kirchlichen oder Patrimonial-Titeltitel, oder wenigstens einer hinreichenden Pension zu den hl. Weihen hinzugelassen werden u. s. w. 3) Soll bei den Kathedral- und Kollegiat-Kirchen der 3. Theil aller Erträgnisse und Einkünfte zur Verwendung für tägliche Austheilungen abgesondert und unter jene vertheilt werden, welche nach der vom Bischofe, als Delegirten des hl. Stuhles vorzunehmenden Vertheilung, Benefizien besitzen; — unbeschadet jedoch des Gebrauches gewisser Kirchen, wo jene, die nicht daselbst residiren, nichts bekommen sollen. 4) Sollen die Bischöfe Sorge tragen, daß immer eine hinreichende Anzahl von Priestern für den Dienst der Pfarreien vorhanden sey, und sie sollen auch dort neue einsetzen, wenn wegen zu großer Entfernung die Pfarrgenossen nicht ohne Beschwerlichkeit zu ihrer Pfarrei kommen können; und es soll für die Priester der neuen Pfarre ein gehöriger Antheil aus den Erträgnissen und Einkünften der Mutterkirche ausgeschieden werden u. s. w. 5) Den Bischöfen soll es erlaubt seyn, Benefizien oder andere Kirchen, welche immer, in den im Rechte bezeichneten Fällen für immer zu vereinigen. 6) Bischöfe sollen unwissenden Seelsorgern Vikare an die Seite geben, die ärgerlich Lebenden aber bestrafen, und wenn sie von ihrem unordentlichen Leben nicht ablassen, sollen sie dieselben nach den Bestimmungen der hl. Canones auch von ihren Pfründen entfernen können. 7) Sollen sie in Verfall gerathene Kapellen in die Mutterkirche oder in andere Kirchen desselben Ortes versetzen können. Dasselbe soll mit Pfarrkirchen geschehen, wenn man sie nicht mehr her-

Digitized by Google

stellen kann. 8) Sollen sie die von Weltgeistlichen besetzten Klosterpfarreien, selbst Abteien und Priorate, sogar die exempten, wenn darin die Disziplin in Verfall gerathen ist, alljährlich visitiren. 9) Verordnet das Konz., daß der Name und der Gebrauch der Allmosen-Sammler gänzlich abgeschafft seyn soll; die Abläße sollen von den Bischöfen, begleitet von Zweien aus dem Kapitel, welche das Allmosen einsammeln, verkündet werden.

Einige Tage nach dieser Sitzung wurde den italienischen Bischöfen ein Antwortschreiben vom Papste eingehändigt, worin er, von der Residenz sprechend, sagt, was die Entscheidung, von welchem Rechte die Residenz der Bischöfe sey, welche einige verlangt hatten, anbetreffe, so könne jeder darüber nach seinem Gewissen sprechen; er mißbillige dieses nicht; er wolle, daß das Konz. einer vollen Freiheit genieße, daß sie aber ihre Disputationen friedlich abhalten. Indessen schrieb er doch an seinen Nuntius Visconti, er möchte die zuverläßigsten Maßregeln zur Unterdrückung dieser Frage anwenden, und es dahin zu bringen suchen, daß man dieselbe dem hl. Stuhle überlasse.

Congregationen über das hl. Meßopfer. Bei der ersten fanden sich ein: sämmtliche Legaten, die Abgesandten des Kaisers, des Königs von Frankreich, und der Republik Venedig, 157 Prälaten, gegen 100 Theologen und bei 1000 andere Personen.

Alle Theologen kamen darin überein, die Messe soll für das wahrhaftige Opfer des neuen Bundes, worin Jesus Christus unter den sakramentalischen Gestalten geopfert wird, anerkannt werden. Ihre Hauptgründe dafür waren: Jesus Christus ist ein Priester nach der Weise des Melchisedech; dieser hat Brod und Wein geopfert; es enthält also demzufolge das Opfer dieses Gottmenschen ein Opfer von Brod und Wein.

In der 2. untersuchte man, ob sich Jesus Christus seinem himmlischen Vater beim Abendmale aufgeopfert, oder ob er dieß nur am Kreuze gethan habe, und ob das hl. Meßopfer ein Sühnopfer sey.

In der nämlichen Congregation drangen die kaiserlichen Gesandten abermals darauf, man möge den Gebrauch des Kelches bewilligen. Da aber diese Frage etwas delikat war, und man für und dawider triftige Gründe hatte, so hielt man darüber eine Congregation, um zu erfahren, was jeder Einzelne von der Gestattung des Kelches denke. Der Kardinal Madruce gab sich Mühe zu beweisen, das Konz. könne und müsse sogar das an es gestellte Verlangen gewähren; da zu einer anderen Zeit das Konz. von Basel dasselbe den Böhmen bewilliget habe, um sie für die Wiederkehr zur Kirche zu gewinnen, so habe das Konz. von Trient um so mehr Grund, dieß zu thun, weil es nicht blos ein Mittel wäre, die Häretiker von ihren Irrthümern zurückzubringen, sondern auch noch zu verhindern, daß sich nicht noch mehr Katholiken vom Körper loslösen. Auch der Bischof von Fünfkirchen hatte unter seinen Gründen für die Gestattung auch diesen angeführt, die christliche Liebe ertrage es nicht, daß, um die Beobachtung eines Gebrauches mit solcher Strenge durchzuführen, man außer Acht lasse, so viele Seelen in den Schooß der katholischen Kirche zurückzuführen.

Oelius, Patriarch von Jerusalem, für die Verweigerung des Kelches stimmend, sagte unter andern Gründen, daß, wenn man den Böhmen ihre Bitte gewährte, es zu befürchten wäre, sie möchten davon Gelegenheit nehmen, sich in ihrer verderblichen Meinung zu bestärken, und zuletzt glauben, der Leib Jesu Christi allein sey unter der Gestalt des Brodes vorhanden, und das Blut unter der Gestalt des Weines; würde man

Digitized by Google

diesen einige Nachsicht hierin gewären, so würden die anderen Völker nicht unterlassen, dasselbe zu verlangen, und wohl noch weiter gehen, und die Abschaffung der Bilder, als eine Veranlassung zur Abgötterei für das Volk, verlangen. Andere Bischöfe unterstützten diese Meinung und sagten, die Kirche habe sich bewogen gefunden, den Kelch abzuschaffen, aus Furcht, der konsekrirte Wein möchte verschüttet werden oder sauer werden. Und wie könnte man das verhüten in den volkreichen Pfarreien, und noch dazu, wenn man ihn weit und auf schlechten Wegen tragen müßte.

Kräftiger aber, als alle, sprach Ossius, Bischof von Rieti, gegen die Gestattung des Kelches, indem er darauf aufmerksam machte, daß die Konzilien immer gerade das Gegentheil von dem beschlossen haben, was die Häretiker lehrten; und daß, als einige bekehrte Juden wollten, man soll die Ceremonien des alten Gesetzes beobachten, die Apostel alsogleich den Gebrauch derselben verboten und abgeschafft haben; daß, als Nestorius behauptet hatte, Maria sey die Mutter Jesu Christi und nicht die Mutter Gottes, das Konz. ausgesprochen habe, Maria soll von nun an Mutter Gottes genannt werden; daß, als die Böhmen behaupteten, der Gebrauch des Kelches sey göttlicher Einsetzung, das Konz. von Konstanz den Gebrauch desselben untersagt habe; daß man hier das Ansehen des Konz. von Basel nicht anführen dürfe, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß die Kirche aus der Gestattung des Kelches keinen Vortheil gezogen; daß dieselbe nur dazu gedient, die Ketzer noch unverschämter zu machen; daß das Konz. von Trient sich dem gleichen Irrthume widersetzen müsse, d. h. daß es den Deutschen den Gebrauch des Kelches nicht bewilligen dürfe, und die Maxime der früheren Konz. befolgen müsse.

Andere wieder, welche für die Gestattung des Kelches waren, sagten, der Gebrauch des Kelches, welcher von dem Konz. zu Konstanz verboten wurde, sey theilweise durch das Konz. von Basel wieder hergestellt worden; mehrere Fürsten, getreue Verehrer der Religion, hätten dieselbe als das einzige Mittel vorgeschlagen, die Völker wieder zu vereinigen; man müsse der Ansicht des hl. Paulus folgen, welcher sagt, man soll den Schwachen im Glauben liebreich aufnehmen.

So waren also die Meinungen über diese Frage dergestalt getheilt, daß sich mehrere Congregationen, vom 25. August bis zum 6. Sept., damit beschäftigten. Das Resultat endlich war, daß von 166 Prälaten 33 für die Verweigerung, 29 für die Gestattung, 80 für die Ueberlassung dieser Angelegenheit an den Papst, waren, 31 aber dafür stimmten, man soll denselben zwar gestatten, aber zugleich wollten, man soll die Ausführung dem Papste überlassen; 10 hatten die Ansicht, man möchte den Papst bitten, daß er Abgeordnete nach Deutschland schicke, und 19 beschränkten die Gestattung blos auf Deutschland und Ungarn.

22. Sitzung, den 17. Sept. 1562. Hier wurde das Dekret über die Lehre vom hl. Meßopfer bekannt gemacht. Es heißt darin:

1) Obwohl unser Herr einmal sich selbst Gott seinem Vater aufopfern mußte, indem er auf dem Altare des Kreuzes starb, um dort das Werk der ewigen Erlösung zu vollbringen; so brachte er doch dessenungeachtet, weil sein Priesterthum mit dem Tode nicht erlöschen konnte, damit der Kirche ein sichtbares Opfer, wie es die menschliche Natur verlangt, durch welches das blutige Opfer am Kreuze vorgestellt werden sollte, bleibe, indem er sich beim letzten Abendmale in der Nacht, wo er gefangen wurde, für den ewig eingesetzten Priester nach

Digitized by Google

der Weise Melchisedechs, erklärte, Gott, seinem Vater, seinen Leib und sein Blut unter den Gestalten des Brodes und Weines, zum Opfer dar, und reichte unter den Gestalten eben dieses Brodes und Weines seinen Leib und sein Blut den Aposteln, die er damit zu Priestern des neuen Testamentes einsetzte, zur Speise, und gab ihnen mit den Worten: Dieses thut zu meinem Andenken, zugleich den Auftrag, für sich und ihre Nachfolger, ebenso zu opfern; und so hat es die katholische Kirche immer verstanden und gelehret.

2) Da derselbe Jesus Christus, der sich einmal am Kreuze mit Vergießung seines Blutes selbst geopfert hat, ohne Blutvergießen in diesem göttlichen Opfer, wo beides geschieht, geopfert wird, enthalten ist; so erklärt das Konz., dieses Opfer sey wahrhaft ein Sühnopfer, und wir erlangen durch dasselbe Erbarmen, Gnade und Hilfe in der Noth, wenn wir uns Gott mit reumüthigem, bußfertigem und aufrichtigem Herzen, einem rechten Glauben und voll Achtung nähern, weil es eben jener Christus, der sich einst am Kreuze opferte, ist, der sich hier durch die Hände des Priesters aufopfert, wobei kein Unterschied, außer in der Weise des Opferns stattfindet.

3) Daß, obwohl die Kirche zuweilen Messen zu Ehren und zum Andenken an Heilige feiert, doch das Opfer nur Gott dargebracht wird, der sie gekrönet hat, und jene nur um ihre Fürbitte angerufen werden.

4) Die Kirche habe schon vor mehreren Jahrhunderten den Canon der hl. Messe festgesetzt, der so rein und alles Irrthums bar ist, daß er nichts enthält, was nicht das Gepräge der Heiligkeit und Frömmigkeit an sich trägt, indem er nur aus den Worten unsers Herrn selbst, aus den Ueberlieferungen der Apostel, und aus frommen Institutionen von Päpsten zusammengesetzt ist.

5) Die Kirche habe, um die Erhabenheit eines so großen Opfers desto augenscheinlicher zu machen, gewisse Gebräuche eingeführt, als z. B. gewisse Theile bei der hl. Messe mit stiller Stimme, andere mit erhöhter, andere wieder mit ganz lauter Stimme zu beten, so habe sie auch der apostolischen Tradition zufolge Ceremonien, wie gewisse mystische Segenssprüche, Lichter, Rauchwerk, Ornamente u. s. w. eingeführt.

6) Obgleich es zu wünschen wäre, daß bei jeder Messe alle Gläubigen, nicht blos geistiger Weise, sondern auch sakramentalisch kommunizirten, so verwerfe das Konz. doch die Privat-Messen, wo der Priester allein kommunizirt, deßhalb nicht, sondern heiße sie gut und erkenne sie an, nur müssen sie von einem öffentlichen Diener des Altars, und zwar für ihn und für alle Gläubigen dargebracht werden.

7) Habe die Kirche den Priestern anbefohlen, den Wein mit Wasser zu vermischen, weil man Grund hat, zu glauben, auch Jesus Christus habe es eben so gemacht; weil ferner aus seiner Seite Wasser mit Blut herausfloß, und man also durch diese Mischung das Andenken an dieses Mysterium erneuert.

8) Dürfe die hl. Messe durchaus nirgends in der Landessprache gelesen werden, und jede Kirche müsse den alten Gebrauch beibehalten, den sie bisher beobachtet habe, und der von der hl. römischen Kirche gutgeheißen ist.

Hierauf las man vor:

1) Die Canones, welche das Anathem gegen die Anstreiter dieser Lehre aussprechen. Siehe die Canones.

2) Das Dekret über jene Dinge, die man bei der Feier der Messe zu zu beobachten und zu unterlassen hat. Darin heißt es, die Bischöfe sollen alles verbieten und abschaffen, was dabei entweder aus Geiz, der eine Art Götzendienst ist, oder aus Unehr-

Digitized by Google

erbietigkeit, die von Gottlosigkeit beinahe unzertrennlich ist, oder aus Aberglauben, der die Frömmigkeit fälschlich nachmacht, eingeführt worden ist. Sie sollen also verbieten jede Art von Vertrag oder Uebereinkommen wegen irgend eines Lohnes oder Salariums was immer für einer Art, und alles, was bei Gelegenheit der ersten hl. Messe sich ergibt; sie sollen verbieten, einem herumziehenden und unbekannten, so wie auch einem notorisch eines Verbrechens Ueberwiesenen, Messe lesen zu lassen, und auch das Lesen in Privathäusern; sie sollen jede Art von Musik daraus verbannen, in die sich etwas Unlauteres und Weichliches einmischt.

3) Das Reformations-Dekret, welches 11 Kapitel enthielt. Es heißt darin, daß Geistliche, da sie ihren Namen daher haben, daß der der Herr ihr Antheil ist, ihr Leben und ihr ganzes Betragen so einrichten sollen, daß sie an ihrer Kleidung, ihrer äußeren Haltung, ihrem Gange, ihren Reden und in allem Uebrigen, nichts, als Ernst, Zurückhaltung und tiefe und wahre Religiosität zeigen; indem sie selbst geringe Fehler vermeiden, da diese an ihnen schon beträchtlich sind, damit ihre Handlungsweise Jedermann Achtung und Verehrung einflöße.

Es befiehlt also das Konz., daß alles, was von Päpsten und den hl. Canones in Betreff des erbaulichen Wandels des Klerus, ihrer anständigen Kleidung, ihres nöthigen Wissens, so wie in Bezug auf Luxus, Festlichkeiten, Tanz, Hazardspiele, und alle Arten von Irregularitäten, sogar über Einmischung in weltliche Angelegenheiten, die sie zu meiden haben, angeordnet worden ist, künftig genau, unter denselben Strafen, und zwar, wenn es die Bischöfe geeignet finden, unter sehr schweren, befolgt werden soll.

Das 2. sagt, daß der, welcher für eine Kathedral-Kirche gewählt werden soll, alle von den hl. Canones geforderten Eigenschaften in Bezug auf Geburt, Alter und Wandel, an sich haben müsse; er müsse 6 Monate zuvor die hl. Weihen empfangen haben, so viel Geistesfähigkeiten besitzen, daß er den Obliegenheiten seines Amtes genügen könne, und daß er auf einer Universität die Doktors- oder Lizential-Würde in der Theologie oder im canonischen Rechte erlangt habe, oder durch ein öffentliches Zeugniß von irgend einer Akademie für fähig erklärt worden sey, Andere zu belehren.

Das 3., daß die Bischöfe, vermöge ihrer Eigenschaft als Delegirte des hl. Stuhles, die Macht haben sollten, den 3. Theil von allen Erträgnissen und Einkünften der Kathedral- und Kollegiats-Kirchen zu nehmen, und denselben zu Vertheilungen zu verwenden, die sie nach ihrem Gutdünken vornehmen könnten, so, daß solche, die ihrem Dienst, wozu sie verpflichtet sind, nicht nachkommen, den Antheil für denselben Tag verlieren, und wenn sie fortfahren, auszubleiben, gegen sie nach den Canones verfahren werden soll.

Das 4., daß einer wenigstens Subdiakon seyn muß, um eine Stimme im Kapitel zu haben, und jeder soll in demselben die mit seiner Stelle verbundenen Funktionen verrichten.

Das 5., daß Dispensen, die außer dem römischen Hofe ertheilt werden, nur dem Ordinarius gestattet sind.

Das 6. handelt von der Umsicht, die bei der Vorbereitung zu Testamenten angewendet werden muß.

Das 7., daß Oberrichter, wenn es sich um Annahme von Appellationen und um Vertheidigung u. s. w. handelt, sich an die Constitutio Romana halten sollen.

Das 8., daß die Bischöfe die Exekutoren von allen Arten frommer Verfügungen seyn, und die Hospitäler visitiren sollen, wenn sie nicht

Digitized by Google

unter unmittelbarer Protektion des Königs stehen.

Das 9., daß die Administratoren von was immer für einer frommen Anstalt, vor dem Ordinarius Rechenschaft ablegen müssen, außer es ist in der Fundation eine andere Anordnung getroffen.

Das 10., daß die Bischöfe die Urkunden in kirchlichen Materien prüfen und selbst unterdrücken können.

Das 11. spricht Strafen gegen jene aus, welche Kirchengüter widerrechtlich an sich reißen oder zurückbehalten, und belegt sie mit dem Anathem.

Betrefflich nun der Frage über die Gestattung der Kommunion unter beiden Gestalten, wurde ein Dekret abgefaßt, welches sagt, das Konz. habe es aus erheblichen Gründen für angemessen erachtet, diese Angelegenheit dem Papst zu überlassen, damit er hierin nach seiner Einsicht aburtheile.

Man hielt auch eine Congregation, wo die Artikel vorgelegt wurden, welche die Reformation der Sitten betreffen, und die Theologen wurden beauftragt, die Materie des Sakramentes der Priesterweihe in Erwägung zu ziehen, was wieder mehrere Congregationen in Anspruch nahm.

In einer dieser Congregationen beantragte ein großer Theil der Prälaten, man möchte dem 7. Canon, der auf die Einsetzung der Bischöfe geht, die Klausel beifügen, welche sagt, daß dieselbe göttlicher Einsetzung sey. Man bewieß auch, daß, wie der Papst der Nachfolger des hl. Petrus ist, auch die Bischöfe die Nachfolger der übrigen Apostel sind; daß das Episkopat der erste unter den 3 hierarchischer Stufen ist; daß Jesus als Stifter der Hierarchie auch Gründer der mit derselben unzertrennlich verbundenen Jurisdiktion ist; daß die Bischöfe Nachfolger der Apostel sind, sowohl in Bezug auf die Macht der Weihe, als auch jene der Jurisdiktion, und daß man diese Wahrheit als einen Glaubensartikel anzusehen habe.

In einer anderen Congregation brachte der Kardinal von Lothringen, der erst neulich angekommen war, vor, der König verlange, das Konz. möchte in allem Ernste an der Reformation der Sitten und Kirchendisziplin arbeiten, und man möchte den Anfang mit jener des Hauses Gottes machen.

Du Frerier, Präsident beim Parlement zu Paris und Abgeordneter des Königs, hielt eine sehr kräftige Rede über die Nothwendigkeit dieser Reformation. Er sagt darin im Wesentlichen, daß die Vorstellungen, welche die Kirche von Frankreich an die Väter des Konz. gemacht habe, nur die Bitten seyen, welche die ganze Christenheit an sie richte, und welche sämmtlich in der hl. Schrift, in den alten Konzilien, und in den Konstitutionen der Päpste und Väter ihre Rechtfertigung finden.

In eben dieser Zwischenzeit, zwischen der 22. Sitzung bis zur 23., legten auch die Abgesandten aus Frankreich den Legaten die Reformations-Artikel vor, welche sie aufgesetzt hatten; es waren deren 32. Das Hauptsächlichste, was darin verlangt wurde, war: Man soll Niemanden zum Bischof machen, der nicht tugendhaft und fähig ist, Unterricht zu ertheilen; man soll die Mehrheit der Benefizien abschaffen, ohne sich an den Unterschied zwischen Vereinbarlichen und Unvereinbarlichen zu binden; man soll es so einrichten, daß jeder Seelsorger ein hinreichendes Einkommen hat, um 2 Geistliche zu erhalten und die Gastfreundschaft auszuüben; daß man bei der hl. Messe dem Volke das Evangelium, und vor der Spendung der Sakramente, die Wirksamkeit derselben erklären soll; daß die Benefizien weder Fremden, noch Unwürdigen verliehen werden sollen; daß man die Expektativen, Rücktritte,

Digitized by Google

Resignationen, die Commenden, als den Canones zuwider, abschaffen soll; daß man Benefizien mit Seelsorgslasten mit den einfachen Prioraten wieder vereinigen soll, von denen sie waren losgerissen worden; daß Bischöfe nichts von Wichtigkeit, ohne die Zustimmung ihres Kapitels, thun, und das die Canoniker beständig bei ihren Kirchen residiren sollen; daß man Niemanden, außer nach vorhergegangener dreifacher Ermahnung, und nur für schwere Vergehen, exkommuniziren soll; daß den Bischöfen der Auftrag gegeben werden soll, Benefizien lieber solchen zu verleihen, die denselben ausweichen, als welche nach denselben haschen, und dadurch sich derselben unwürdig erweisen; daß wenigstens einmal im Jahre Diözesan-Synoden, alle 3 Jahre Provinzial-, und alle 10 Jahre General-Synoden gehalten werden sollen.

23. Sitzung, den 15. Juli 1563. Die Versammlung bestand damals aus den 3 Legaten, den Kardinälen von Lothringen und Trient, den Abgeordneten des Kaisers, denen der Könige von Frankreich, Spanien, Portugal und Polen, der Republik Venedig und des Herzogs von Savoyen; 208 Bischöfen, Ordens-Generälen, Aebten und Doktoren der Theologie. — Man las vor:

1) Das Dekret über das Sakrament der Priesterweihe, als wesentlichen Inhalt enthaltend, daß in der Kirche ein sichtbares und äußerliches Priesterthum, welches auf das alte gefolgt ist, anerkannt werden müsse; die hl. Schrift und die Tradition lehre, es sey dasselbe von unserem Herrn Jesus Christus eingesetzt worden, und Er habe den Aposteln und ihren Nachfolgern die Gewalt verliehen, zu konsekriren, Sein hl. Fleisch und Blut auszutheilen und zu opfern, und eben so auch die Sünden nachzulassen oder vorzubehalten. Es sey, um in der Kirche feste Ordnung herzuhalten, nothwendig, daß es mehrere Klassen von Dienern gebe, die zum Dienste des Altars bestimmt sind; die hl. Schrift spreche nicht allein von Priestern, sondern auch von Diakonen, und daß zu Anfang der Kirche auch schon die Namen und Verrichtungen der übrigen geistlichen Grade im Gebrauche gewesen seyen; die Priesterweihe sey eines der 7 heiligen Sakramente der Kirche, weil durch dieselbe jene Gnade mitgetheilt wird, die durch die sichtbaren Zeichen und Worte angedeutet wird; dieses Sakrament drücke der Seele ein unauslöschliches Merkmal ein; die Bischöfe, welche die Nachfolger der Apostel sind, gehören vornehmlich zur hierarchischen Ordnung; sie seyen vom hl. Geiste eingesetzt, um die Kirche Gottes zu regieren; dieselben stehen höher, als die Priester, und es kommen ihnen Verrichtungen zu, welche jene nicht vornehmen dürfen; daß solche, die nur vom Volke oder von einer weltlichen Macht erwählt und eingesetzt werden, sich zudrängen zu dem hl. Dienst, ohne ordinirt zu seyn, als Diebe und nicht als wahre Diener der Kirche anzusehen seyen.

2) Publizirte man 8 Canones über das Sakrament der Priesterweihe. Siehe die Canones.

3) Wurde das Reformations-Dekret herabgelesen, welches 18 Kapitel enthält. Die wichtigsten Punkte darunter sind: Es wird darin den Bischöfen die Residenz auf das eindringlichste anbefohlen. Denn, sagt das Konz., da es durch Gottes Gebot allen, denen die Sorge über Seelen anvertraut ist, zur Pflicht gemacht ist, ihre Heerde kennen zu lernen, für dieselbe das Opfer darzubringen, sie zu nähren mit dem Brode des göttlichen Wortes, die Sakramente zu spenden, in allen guten Werken ein Beispiel zu geben, eine väterliche Sorgfalt für Arme und alle leidenden Personen zu hegen; und da es nicht möglich ist, daß solche, die nicht bei

Digitized by Google

ihrer Heerde sind, alle ihre Obliegenheiten erfüllen, — so verkündet ihnen das hl. Konz. hiemit und ermahnt sie, sich stets an das zu erinnern, was ihnen von Seite Gottes aufgetragen ist; selbst ein Muster und Vorbild für ihre Heerde zu seyn, dieselbe nach Wahrheit und Gewissen zu nähren und zu lenken. Demzufolge erklärt das Konz., daß alle jene, die der Kirche zur Leitung vorgesetzt sind, auch wenn sie Kardinäle der hl. röm. Kirche sind, gehalten und verpflichtet sind, persönlich bei ihren Kirchen und Diözesen Residenz zu halten, und daß sie sich nicht auf eine beträchtliche Zeit davon entfernen können, außer es verlangt dieß die Pflicht der christlichen Liebe, eine dringende Nothwendigkeit, oder ein offenbarer Vortheil für Kirche oder Staat; in welchem Falle sie sogar sich nicht ohne schriftliche Erlaubniß vom Metropoliten oder dem ältesten Suffraganen entfernen können. Sollte sich aber, was Gott verhüten wolle, ein Bischof gegen die Anordnung dieses Dekretes, absentiren, so würde er dadurch eine Todsünde gegen Gott begehen; — er könnte nicht mit Gewissensruhe die Erträgnisse seines Einkommens, die während seiner Abwesenheit einlaufen, behalten, sondern er müßte sie für den Bau von Kirchen oder zur Vertheilung unter die Armen des Ortes hergeben. Aus dem Geiste dieses Dekretes ist leicht zu ersehen, daß, obwohl die Residenz nicht ausdrücklich göttlicher Anordnung zugeschrieben wird, doch die Ansicht dieser hl. Versammlung war, man soll sie als solche ansehen. Es ist oben bemerkt worden, daß es der Wunsch und das Verlangen des größten Theils der Bischöfe war, daß dieselbe als solche erklärt werde.

Die übrigen Artikel dieses Dekretes finden sich in der Canones-Sammlung vor.

Sämmtliche Bischöfe sollen Schulen und Seminarien errichten, damit ihr junger Clerus darin in aller Gottesfurcht herangebildet werde.

Am 22. Sept. hielt man eine Congregation, worin der Abgeordnete du Frerier eine Rede, oder vielmehr eine laute Klage in den heftigsten Ausdrücken gegen die Unzulänglichkeit der Reformations-Artikel, die man eben vorgelesen, vortrug.

24. Sitzung, den 11. Novbr. 1563. Man publizirte hier:

1) Eine Darlegung der kathol. Lehre betreffend das Sakramentes der Ehe. Nachdem das Konz. darin die Unauflösbarkeit des Ehebandes mit Texten aus der Genesis und dem Evangelium begründet hatte, fügt es noch bei, Jesus Christus habe durch sein Leiden die nöthige Gnade erworben, wodurch die Vereinigung von Gatte und Gattin gestärkt und geheiligt wird; was der Apostel uns lehren wollte, als er sagte: Männer, liebet eure Weiber, wie Jesus Christus seine Kirche geliebt hat, und bald darauf: Es ist dieß ein großes Sakrament; ich sage euch aber in Jesu Christo und in der Kirche. Da nun die Ehe in dem Gesetze des Evangeliums, fährt das Konz. fort, einen großen Vorzug vor der Ehe des alten Bundes hat, und zwar wegen der Gnade, die sie mit sich führt; so hatten unsere hl. Väter, die Konzilien und die allgemeine Tradition volles Recht, zu jeder Zeit zu lehren, es sey dieselbe unter die Zahl der Sakramente des neuen Bundes aufzunehmen. Man erließ nun demzufolge 22 Canones mit Anathemen, die sich auf diesen Gegenstand beziehen. Siehe die Canones bei dem Worte „Ehe."

2) Wurde noch ein Dekret über dasselbe Sakrament vorgelesen, worin den Hauptinhalt die geheimen Ehen bilden, und welches 10 Kapitel enthält. Das Konz. sagt: die Kirche hat dieselben immer verabscheut und stets verboten, und es ordnet nun an, daß künftig der eigene Seelsorger

Digitized by Google

an 3 aufeinander folgenden Festtagen in der Kirche während des feierlichen Gottesdienstes die Namen derjenigen verkünden soll, welche miteinander eine Ehe eingehen wollen; daß, wenn kein gesetzliches Hinderniß dazwischen tritt, man nach dieser Verkündigung zur Schließung dieser Ehe in Gegenwart von zwei oder drei Zeugen schreiten soll. Auch erklärt es, alle anderweitig, als vor dem Seelsorger oder irgend einem anderen Priester mit Erlaubniß des Seelsorgers oder des Ordinarius, und ohne dem Beisein von 2 oder 3 Zeugen, eingegangenen Ehen sollen ungültig und unwirksam seyn, da es dieselben durch gegenwärtiges Dekret abschafft und für nichtig erklärt.

3) Ermahnt das Konz., in der Materie über das Sakrament der Ehe fortfahrend, den Gatten und die Gattin, vor der priesterlichen Einsegnung nicht beisammen im nämlichen Hause zu wohnen und vor der Verheirathung eine sorgfältige Beicht abzulegen, und sich ehrerbietigst dem hl. Sakramente des Altars zu nähern.

Es muß hier bemerkt werden, daß dieses Dekret von den Provinzial-Konzilien angenommen wurde; und auch die Ordonanz von Blois hat dasselbe in seinen wichtigsten Theilen bekräftigt. Dessenungeachtet aber essiren doch die Parlemente von Frankreich die Ehen von Kindern aus vornehmen Familien ohne Einwilligung ihrer Väter, obwohl dieß den Worten dieses Dekretes entgegen ist. — Hierauf setzt das Konz. folgende Hindernisse auseinander, die sich zwischen gewissen Personen vorfinden, und wegen welchen sie keine Ehe schließen können: 1) Die geistige Verwandtschaft, welche aus der Taufe entsteht, und erklärt, daß der Pathe und die Pathin mit Jenem oder Jener in Verwandtschaft treten, Den oder Die sie zur Taufe gehalten haben, und dessen Vater und Mutter, wie auch derjenige, der die Taufe ertheilt, mit dem Getauften und dessen Vater und Mutter in diese Verwandtschaft tritt. 2) Erklärt es, daß das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, welches aus den Verlöbnissen entsteht, wenn dieselben erfolglos werden, sich nicht über den ersten Grad erstrecke. 3) Restringirt es das Hinderniß, welches aus der durch verübte Unzucht erzeugten Verwandtschaft entsteht, auf jene, die sich im 1. und 2. Grade dieser Verwandtschaft befinden. 4) Solche, die eine Heirath im verbotenen Grade geschlossen haben, sollen ohne Hoffnung auf Erlangung der Dispens, getrennt werden. 5) Soll keine Dispens, oder nur höchst selten und nur umsonst und aus gesetzlichen Gründen ertheilt werden. 6) Soll für den 2. Grad nie eine Dispens bewilligt werden, außer zu Gunsten großer Fürsten und des öffentlichen Wohles. 7) Erklärt das Konz., daß keine Ehe stattfinden könne zwischen dem Entführer und der Entführten, so lange sie in seiner Gewalt ist; ist sie von ihm entfernt und an einen ihr beliebigen sicheren Ort gebracht, und willigt sie ein, ihn zu ihrem Gemahl zu haben, so soll er sie zur Frau nehmen. Indessen soll doch der Entführer und seine Rathgeber und Gehilfen von Rechtswegen exkommunizirt werden. Siehe die Canones. 8) In Betreff herumziehender Leute spricht sich das Konz. dahin aus, daß Personen dieser Art nicht leicht von solchen, die es angeht, die Ehe gestattet werde. 9) Sollen Konkubinatoren, sowohl verheirathete als ledige, wessen Standes sie immer seyen, wenn sie auf dreimalige Erinnerung des Ordinarius, von ihren Konkubinen nicht ablassen, exkommunizirt, und so lange nicht davon losgesprochen werden, bis sie gehorchen. Siehe die Canones. Bezüglich der verehelichten oder unverehelichten Frauen, wenn sie im Ehebruche oder offenen Konkubinate leben, so sollen sie, wenn sie nach dreimaliger Ermahnung nicht

Digitized by Google

zum Gehorsame zurückkehren, vom Ordinarius des Ortes scharf gezüchtiget, und selbst, wenn es für gut erachtet wird, aus dem Orte, ja sogar aus der Diözese verjagt werden. 10) Sagt das Konz., man dürfe Niemanden zum Heirathen zwingen. 11) Will es, daß man das alte Verbot in Bezug auf die Feier der Hochzeiten vom Anfang des Advent bis zum Fest der Erscheinung des Herrn, und vom Aschermittwoch bis zur Oster-Oktave inne halte.

Hierauf publizirte man das Reformations-Dekret für den Klerus, welches 21 Artikel enthält, die in der Sammlung der Canones aufgezählt sind. Siehe die Artikel: Bischofswahlen, Konzilien, Visitationen der Bischöfe, Predigten u. s. w.

25. und letzte Sitzung, am 3. Dezbr. 1563. Man las 1) das Dekret in Betreff des Fegefeuers, der Anrufung der Heiligen, der Bilder- und Reliquien-Verehrung. Siehe die Canones bei jedem dieser Artikel.

2) Wurde das Reformations-Dekret herabgelesen: 1) in Betreff der Regular-Geistlichen und der Klöster die Klausur der Religiosen; 2) über die Exkommunikation; 3) über den Lebenswandel, den Bischöfe führen sollen. Siehe die Canones beim Worte „Bischof." 4) Das Patronats-Recht; 5) die Zehenten, die Leichengebühren; 6) über den Schutz, den die Fürsten den Geistlichen zu gewähren aufgefordert werden. Frankreich aber hat dieses Dekret nie angenommen, weil das Konz. verlangte, daß alle Constitutionen der Päpste zu Gunsten der Geistlichen requirirt werden sollen; was ganz in der Ordnung ist, indem darin viele Dekretalen enthalten sind, welche im Königreiche niemals Zugang gefunden haben. 7) Ueber das Statthaben des Duelle, welche unter Strafe der Exkommunikation verboten sind. 8) Von den Strafen gegen Geistliche, die im Konkubinate leben. 9) Von den Ablässen. 10) Von dem Genusse der Fleischspeisen; über das Fasten. Siehe die Canones bei jedem dieser Artikel.

Nach dieser Herablesung trat der Sekretair, der dieselbe vorgenommen hatte, in die Mitte der Versammlung und fragte die Väter, ob es ihnen gefällig wäre, das Konz. zu beschließen, und daß die Legaten durch ihn die Bitte stellen, es möchten alle diese Dekrete bestätiget werden. Alle antworteten, sie wünschten es, nur 3 ausgenommen, welche sagten, sie verlangen diese Bestätigung nicht; worauf der präsidirende Legat sagte: Hochwürdigste Väter, ihr mögt euch, nachdem ihr Gott euren Dank dargebracht, auseinander begeben. Diese sagten Amen, und der Kardinal von Lothringen pronunzirte hierauf die Akklamationen; diese bestanden in Wünschen, Segenssprüchen, Danksagungen an den Papst, den Kaiser, die Könige, Fürsten und Republiken. Die Gesandten, die Legaten, Kardinäle und Bischöfe entgegneten: Amen, oder lebhafte Dankesäußerungen, Wünsche für ein langes Leben u. s. w. Derselbe Kardinal schloß auch mit einer Beifallsbezeugung, die den Dekreten des Konz. galt, indem er sagte: Dieß ist der Glaube der Väter und der Apostel; dieß der Glaube aller Rechtgläubigen.

Hierauf unterzeichnete sich jeder der Väter; es waren an Zahl 252, nämlich 4 Legaten, 2 Kardinäle, 3 Patriarchen, 25 Erzbischöfe, 168 Bischöfe, 39 Prokuratoren für Abwesende, 7 Aebte und 7 Ordens-Generäle.

Der Papst bestätigte durch eine Bulle vom 6. Jänner 1564 das Konz. und die Dekrete. Die Venetianer waren die ersten, welche die Dekrete des Konz. von Trient annahmen. Auch die Könige von Spanien, Portugal und Polen nahmen sie an. Ebenso wurde das Konz. in Flandern

Digitized by Google

und im Königreiche beider Sizilien publizirt; in Deutschland aber wollten sich die Protestanten demselben nicht unterwerfen.

Rücksichtlich Frankreichs wurde das Konz. von Trient im Allgemeinen, was die Lehre anbelangt, angenommen; das Dogma, welches dasselbe enthält, wird dort so, wie in den übrigen Theilen der Kirche gelehrt; man hat da eine tiefe Ehrfurcht vor dieser erhabenen Versammlung, und betrachtet sie als ein wahrhaft ökumenisches Konzilium. Die Kirche von Frankreich hat sogar mehrere in diesem Konz. abgefaßte sehr nützliche Anordnungen adoptirt, weil sie dem Geiste der alten Canones entsprechen; die Disziplin desselben aber wurde aus mehrfachen Gründen nicht durchweg angenommen. Die wichtigsten dieser Gründe sind: 1) Weil sie in mehrfacher Rücksicht dem einmal in diesem Königreiche eingeführten Gebrauche Abbruch thut. Die in den letzten 2 Sitzungen abgefaßten Dekrete mißfielen so Manchem. Man konnte sich nämlich nicht dazu verstehen, zuzugeben, daß die Bischöfe die Macht haben sollten, gegen Weltleute Geldstrafen und Kerker zu verhängen, da doch Jesus Christus seinen Dienern eine rein geistliche Gewalt verliehen hat. 2) Konnte man es nicht verzeihen, daß das Konz. den Kaiser, Könige und andere Fürsten ihres oberherrlichen Besitzthums in jenen Orten beraube, worin sie Duelle gestatten, da doch die Gewalt der Fürsten von Gott kömmt, und Niemand ihnen dieselbe nehmen oder beschränken kann. 3) Konnte man es nicht billigen, daß das Konz. über das Laien-Patronat entschied, indem es sich auf die Annahme fußte, daß alle Benefizien zur freien Verfügung stehen, wenn das Patronat nicht fundirt ist, während man gerade das Gegentheil behauptet, daß nämlich die Kirchen kein anderes zeitliches Eigenthum haben, als was von der Freigebigkeit der Weltleute herrührt. 4) Beklagte man sich auch noch über die Zurückweisung der Kriminal-Verhandlungen wegen Bischöfen an den Papst, da doch die Provinzial- und National-Konzilien die ordentlichen Richter in solchen Fällen sind. Man sagt, dieses thue nicht blos dem Gebrauche in Frankreich und dem Konkordate Eintrag, da dieses letztere nicht will, daß die Unterthanen des Königs gemüssigt seyen, sich persönlich nach Rom zu verfügen, um dort ihre Sache zu verfechten; — sondern auch den alten Canones der Konzilien, welche vorordnen, daß dergleichen Sachen an Ort und Stelle gerichtet werden sollen. Eben so wenig billigte man, daß das Konz. den Bettelmönchen tüchtige Fonds zu besitzen gestattete. 5) Fand man, daß sich das Konz. gegen die Jurisdiktion der Könige und Obrigkeiten vergriffen und sich ein Ansehen angemaßt habe, das ihm nicht zukommt. 6) Führte man auch hierüber Klage, daß das Konz. von Trient, weit entfernt, daß es die Superiorität der General-Konzilien über den Papst anerkannt hätte, wie dieses doch von den Konz. zu Konstanz und Basel gelehrt wird, es vielmehr die entgegengesetzte Meinung zu begünstigen scheine, indem es durch die letzte Sitzung seine Dekrete dem Endurtheile des Papstes unterlegte, und erklärte, sie müßten so verstanden werden, daß darunter das Ansehen des hl. Stuhles nicht leide. Endlich hierüber, daß das Konz. dem Papste zugab, die vor dem Ordinarius anhängigen geistlichen Streitsachen nach Rom zu citiren; und es gab noch andere Gründe, welche weitläufiger in den unten bezeichneten Werken angeführt sind.

Dieß aber, wie oben bemerkt wurde, verhindert nicht, daß nicht ganz Frankreich die Lehre des Konz. von Trient angenommen und adoptirt hätte; daß es nicht alle katholischen Wahrheiten, welche dieses hl.

Digitized by Google

Kollegium lehrte, von Herzen glaube und mit dem Munde bekenne; daß es nicht eben so alle Irrthümer verdamme, die jenes verdammt, und daß dieses Konz. nicht im ganzen Königreiche als ein General- und ökumenisches Konz. angesehen werde. Palavic. Hist. C. Trid. l. V. c. 17. n. 8. Conc. T. XIV. p. 732. Vid. f. t. 30. p. 205. Palavic. l. XVII. c. 13. n. 3. Ex. litt. Seripand. ad Bor. Palavic. Hist. Conc. Trid. l. IV. c. 17. n. 8. p. 418. et seq. Dupin. seizième siècle. Part. III. p. 1295.

Trier (K. v.) Treviremse, im J. 948. Der Legat Martin, Erzbischof von Trier und mehrere Bischöfe aus Frankreich exkommunizirten hier den Grafen Hugo von Paris, bis er zur Einsicht gekommen seyn würde, und 2 von dem Erzbischofe Hugo zu Rheims geweihte Pseudo-Bischöfe wurden hier ebenfalls exkommunizirt. Siehe Ingelheim und Rom im J. 949.

Man citirt auch den Herbert, Bruder des Erzbischofes Hugo, daß er Genugthuung leiste für die den Bischöfen zugefügten Unbilden. T. IX. C. p. 632.

Trier (K. v.) im J. 1148, unter Papst Eugen III., in Anwesenheit von 18 Kardinälen, mehreren Bischöfen und Aebten. Man prüfte hier die Schriften der hl. Ildegord. Der Papst las sie in Gegenwart des sämmtlichen Klerus vor. Alle Anwesenden statteten dann Gott und noch insbesonders dem hl. Bernhard ihren Dank ab. Hierauf schrieb der Papst an die Heilige, und empfahl ihr, durch Demuth die Gnade, die sie empfangen, zu erhalten zu suchen, und ihre Inspirationen mit aller Klugheit bekannt zu geben. T. X. C. p. 1128.

Trier (K. v.) im J. 1548. Dieß war ein Provinzial-Konz., gehalten von Isenberg, Erzbischof und Churfürst von Trier, um die alten Statuten zu erneuern und neue zu erlassen. Es wurden hier 10 Synodal-Statuten verfaßt. Das 1. bezieht sich auf die Trunkenheit der Cleriker, und man soll sie, sowohl an Laien, als an Priestern, als ein schändliches Laster bestrafen. Das 2. ist gegen die im Konkubinate lebenden Kleriker gerichtet. Das 3. bestimmt die Strafe, die man solchen aufzuerlegen hat. Das 4. redet von den Konkubinen, die ihr schändliches Leben verlassen, und in ihre Familien, oder zu ihren Eltern zurückkehren wollen. Das 5. handelt von Konkubinatoren, die schon einmal diesem Laster entsagt haben, und wieder darein verfallen. Das 6. von Priestern und Laien, welche magische und andere Zauberkünste ausübten. Das 7. von den Apostaten. Das 8. ist gegen die Beschützer dieser Apostaten gerichtet. Das 9. handelt von denen, die sich verehelichen, nachdem sie schon das Gelübde der Keuschheit abgelegt haben. Das 10. von der Prüfung, die man mit jenen vorzunehmen hat, die zu den hl. Weihen zugelassen, oder für immer von denselben sollten ausgeschlossen werden. Diesen Kapiteln folgen dann einige Anweisungen an den Klerus, und ein Edikt des churfürstlichen Erzbischofes gegen die Priester im Konkubinate, welche, nach dessen Anordnung, abgesetzt und ihrer Benefizien verlustig werden sollen. Endlich schließt das Konz. mit einem Statut gegen solche, welche die kirchliche Freiheit verletzen, und auf die Güter und Rechte der Kirche Angriffe machen. T. XIV. C. p. 606 et seq. T. IX. C. p. 439.

Troies (K. v.) Tricassinum, im J. 867, den 25. Oktbr. Es waren dazu die Bischöfe aus dem Reiche Ludwigs von Deutschland eingeladen; aber es fanden sich dabei nur 29 aus den Königreichen des Karl und Lothar ein. Diese nun schrieben da einen langen Brief an Papst Nikolaus, wo sie, nachdem sie lange von der Angelegenheit des Ebbon gesprochen, den Papst bitten, nichts an dem zu

Digitized by Google

ändern, was seine Vorgänger festgesetzt hätten, und nicht zuzugeben, daß in Zukunft ein Bischof ohne Wissen des hl. Stuhles abgesetzt werde. Es war dieß nämlich nach den Grundsätzen der falschen päpstlichen Dekretalen. Deßhalb ist auch der nämlichen Stelle des Briefes gegenüber, in einem Manuskripte der Kathedrale zu Laon, das zu selber Zeit verfaßt wurde, folgende Note zu lesen: Haec quidem Episcopi, conscientia mordente, inseri fecerunt, quod sincerti propter scandalum penitus non rejecerunt. Annal. Bert. beim J. 867.

Troies (K. v.) im J. 878, bestehend aus dem Papste Johann VIII. mit 30 Bischöfen. Dieser war nach Frankreich gekommen, um sich der Gewalt des Lambert, Herzogs von Spoleto, zu entziehen.

In der 1. Sitzung ermahnte der Papst die Bischöfe, Mitleid zu fühlen bei der Unbild, welche die Kirche von Seite des Lambert und seinem Helfershelfer erduldet hatte, und forderte sie auf, denselben zu exkommuniziren; diese aber baten um Frist, bis ihre Mitbrüder angekommen seyn würden. In der 2. ließ 1) der Papst die Gewaltthaten vorlesen, welche Lambert zu Rom verübt hatte, worauf das Konz. sagte, er verdiene den Tod und das Anathem. 2) Legte der Erzbischof von Arles dem Konz. eine Klagschrift gegen die Bischöfe und Priester vor, welche von einer Kirche zur andern übertraten, und gegen Ehemänner, welche ihre Frauen verabschiedeten und noch bei deren Lebzeiten andere heiratheten. Hinkmar bat darauf im Namen aller, um Zeit, bis man die Autorität der Canones zu Rath gezogen haben würde. In der 3. gaben die Bischöfe ihre Einwilligung zu den päpstlichen Propositionen. Hinkmar von Laon, dem man hatte die Augen ausstechen lassen, brachte hier ebenfalls seine Klage gegen seinen Onkel vor, und verlangte, man möchte ihn nach den Canones richten. Hinkmar aber von Reims bat um Aufschub, um auf diese Anklage sich verantworten zu können. 4) Las man die Canones vor, welche der Papst, 7 an Zahl, abgefaßt hatte. Sie gehen sämmtlich nur das Zeitliche der Kirche an. Dann las man die Verdammung des Formosus, Bischofs von Porto, und des Gregor, Anführers der Miliz zu Rom, gegen welche das Anathem, ohne Hoffnung auf Absolution, ausgesprochen wurde. 5) Wurde die Klage des Bischofes von Troies gegen den von Langers, bezüglich eines Dorfes, das er für seine Diözese in Anspruch nahm, vorgelesen; und hierauf die Canones, welche den Bischöfen verbieten, von einer geringeren Kirche auf eine größere zu gehen; nämlich die Canones von Sardika, des Papstes Leo, die Bischöfe betreffend, welche ihre Sitze verändern, und die Canones von Afrika, welche die Versetzung der Bischöfe verbieten.

Während der Dauer dieses Konz. krönte der Papst am 7. Sept. König Ludwig den Stammler, nachdem dieß schon im vorhergehenden Jahre durch Hinkmar geschehen war. Nun kamen der Papst und der König zum Konz., und man publizirte dann dort eine Exkommunikation gegen den Prinzen Hugo, Sohn des Lothar, und seine Anhänger, worunter auch den Bernhard, welche ihre Ränbereien noch immer fortsetzten. Der Papst bat auch den König, ohne Verzug zur Vertheidigung herbeizueilen und die röm. Kirche zu befreien; man ersieht jedoch bei dieser Gelegenheit weder die Antwort des Fürsten, noch die der Bischöfe. T. IX. C. p. 313.

Troja, in Apulien (K. v.) Trojanum, im J. 1093, den 11. März, unter Urban II., bestehend aus ungefähr 75 Bischöfen und 12 Aebten. Man besprach hier die Heirathen zwischen Verwandten und bestätigte die Treuga Dei. T. X. C. p. 493.

Troyes (K. v.) Trecense, im J. 1104, im April, gehalten vom

Digitized by Google

Legaten Richard, Bischof von Albanien, den Papst Paskal II. nach Frankreich geschickt hatte, damit er den König Philipp vom Banne lossprechs. Diese Versammlung war sehr zahlreich. Yvo von Chartres war auch dabei. Hubert von Senlis reinigte sich von der Beschuldigung, die hl. Weihen gegen Geld ertheilt zu haben, durch einen Eidschwur. Man bestätigte hier auch noch die Wahl des Volkes zu Amiens, welches den Abt Gottfried zu seinem Bischofe gemacht hatte; und als dieser hl. Abt sich widersetzte, so wurde er genöthiget, sich dem Wunsche des Klerus und Volkes von Amiens zu fügen. T. X. C. p. 754.

Troyes (K. v.) im J. 1107, um die Zeit der Himmelfahrt Christi. Papst Paskal II. war nach Frankreich gekommen, um einen Kreuzzug zu predigen, und hielt bei dieser Gelegenheit dieses Konz., welches alle in den Bann that, die den Gottesfrieden verletzen.

Man stellte hier auch die Freiheit der Wahlen wieder her, und bestätigte die Verdammung der Investituren, worüber die Deutschen in der Conferenz zu Chalons, die kurz zuvor gehalten worden war, mit den Römern nicht übereinkommen konnten. Auch wurden noch mehrere Bischöfe aus Deutschland aus verschiedenen Ursachen von ihren Funktionen suspendirt.

Troyes (K. v.) im J. 1128, den 13. Jänner, unter dem Legaten Mathäus, Bischof von Albanien, in Beisein der Erzbischöfe von Reims und Sens, im Ganzen 18 Bischöfe, des hl. Bernhard und einiger anderen Aebte. Es wurde für nöthig erachtet, den Templern, deren Orden im J. 1118 seinen Anfang genommen hatte, eine geschriebene Regel zu geben, und man ordnete an, es sollte dieselbe unter der Autorität des Papstes und des Patriarchen von Jerusalem aufgesetzt werden. Ibid. p. 928.

Troyes bei Colissent (K. v.) Trosleianum, im J. 909, den 26. Juni. Hervius, Erzbischof von Reims, führte den Vorsitz. Die Dekrete dieses Konz. hatten die Unterschrift von 12 Prälaten, und sind in 15 Kapitel abgetheilt, welche viel mehr lange Ermahnungsreden, als Canones sind, und den traurigen Zustand der Kirche beurkunden. Es möchte nicht ohne zu bemerken, wie sich die Bischöfe dieses Konz. über diesen Gegenstand ausdrücken.

„Wie die ersten Menschen ohne Gesetz und ohne Furcht, und ihren Leidenschaften überlassen lebten, so thut auch jetzt ein Jeder, was ihm gefällt, alle göttlichen und menschlichen Gesetze und die Verordnungen der Bischöfe hintansetzend. Der Mächtige unterdrückt den Schwachen; alles ist voll Gewaltthätigkeit gegen Arme, überall wird das Kirchengut geplündert. Und damit man nicht glaube, daß wir uns selbst schonen, so thun wir, die wir Andere zurechtweisen sollten, die wir den Namen „Bischöfe" tragen, auch unsere Schuldigkeit nicht. Wir unterlassen das Predigen; wir sehen Leute, die uns anvertraut sind, Gott verlassen, und in Lastern versinken, ohne ihnen zuzureden, ohne ihnen die Hand zu reichen; und wollen wir sie zurechtweisen, so sagen sie mit dem Evangelium, wir lasten ihnen unerträgliche Bürden auf, und rühren sie selbst mit der Fingerspitze nicht an; auf diese Weise geht also die Heerde unsers Herrn zu Grunde. Können wir uns sagen, daß sich jemals ein Sünder durch unser Zureden von seiner Schwelgerei, dem Geize und dem Stolze bekehrt hat? Und doch werden wir einst unerläßliche Rechenschaft ablegen müssen über diese unsere Amtsverwaltung, die uns ist anvertraut worden, um dabei Früchte zu bringen. — Die Klöster von denen auch einige Reste vorhanden sind, beobachten nicht mehr die Form eines

geregelten Lebens. Die Mönche, die Chorherren, die Nonnen haben nicht mehr ihre vorschriftsmäßigen Vorgesetzten, und zwar eines Mißbrauches wegen, der eingeführt wurde, und sie Fremden unterwarf. Deßhalb stürzen sie auch theils aus Armuth, theils aus Böswilligkeit, in Sittenverfall; sie vergessen die Heiligkeit ihres Berufes, um sich mit weltlichen Geschäften abzugeben. Deßwegen befehlen wir nun, daß in den Klöstern die Observanz nach der Regel und den Canones beobachtet werden soll; die Aebte sollen in der Regular-Disziplin wohl unterrichtete Religiosen seyn, und die Mönche und Religiosen sollen in Nüchternheit, Frömmigkeit und Einfachheit dahin leben, und für den König, den Frieden des Reiches und die Ruhe der Kirche beten, ohne die Jurisdiktion zu stören, oder weltlichen Pomp zu affektiren u. s. w." — Im Allgemeinen ersieht man aus den Dekreten dieses Konz. viel kirchliche Wissenschaft, und einen frommen Eifer für die Heilung der Kirchen-Uebel. Fl.

Trosle (K. v.) im J. 921, gehalten vom nämlichen Erzbischof, — worin er, auf das Verlangen des Königs Karl, einem Adelichen, Namens Erlebald, der in dem Banne gestorben war, die Absolution ertheilte, was aber Jedem höchst sonderbar vorkam. D. M.

Turin (K. v.) Taurinense, im J. 398, oder nach Andern 401, gehalten in gallischen Angelegenheiten, und namentlich wegen des Streites zwischen dem Erzbischofe von Arles und dem von Vienne bezüglich der Primatie. Zugegen waren die Bischöfe aus Narbonensis secunda, d. i. der Provinz von Aix, nämlich der hl. Prokul von Marseille, Simplicius von Vienne und der Bischof von Arles, ungerechnet noch mehrerer anderer, deren Namen man nicht weiß. Da Turin damals unter dem Metropoliten von Mailand stand, so glaubt man, der hl. Simplicius, Bischof von Mailand, habe dasselbe zusammenberufen.

Man verhandelte hier 1) die Sache des Prokul, Bischofs von Marseille, welcher, obschon er in Gallia Viennensis war, doch behauptete, der Metropolit von Narbonensis secunda zu seyn.

Um den Frieden zu erhalten und aus Rücksicht für die Verdienste des Prokul, ordnete das Konz. an, daß nach ihm Narbonensis secunda in dieser Provinz selbst einen Metropoliten haben sollte (und dieser war seither zu Aix), daß aber, so lange Prokul lebt, er das Recht haben sollte, über sie, die er als seine Kinder ansehen konnte, den väterlichen Primat auszuüben.

Bezüglich der Streitigkeit zwischen den Bischöfen von Vienne und Arles, die beide die Primatie und die Jurisdiktion in Viennensis zu haben behaupteten, bestimmte das Konz., 1) daß derjenige von diesen beiden, der beweisen würde, daß seine Stadt auch in bürgerlicher Rücksicht die Metropole sey, die Primatie über die ganze Provinz haben und Bischöfe ordiniren soll u. s. w. 2) Nahm das Konz. Rücksicht auf die Entschuldigungsgründe, welche die Bischöfe Oktavius, Ursion, Remi und Trifere, die angeklagt waren, verschiedene Fehler bei den Ordinationen begangen zu haben, vorbrachten, und setzte fest, daß, wer immer in Zukunft die alten Kirchen-Dekrete verletzen würde, das Recht zu ordiniren und in Konzilien eine Stimme zu haben, verlieren sollte, und daß solche, die sie gegen die Anordnung der Canones ordinirt hätten, für immer des Rechtes zu ordiniren verlustig seyn sollten. Dieser so weise Canon wurde auf dem Konz. zu Riez im J. 439 bestätigt. 3) Wurde verboten, sowohl Kleriker von einem anderen Bischofe, als auch von einem solchen Exkommunizirte aufzunehmen,

Digitized by Google

der Sache zu einem höheren geistlichen Grade zuzulassen, die auf eine irreguläre Weise waren ordinirt worden. Auch entlastete es den hl. Brixius von den Anschuldigungen, die von Lazarus, Bischof von Aix, gegen ihn waren erhoben worden. T. II. C. p. 1156. Fl.

Tyana (K. v.) im J. 367. Auf diesem Konz. waren zugegen: Eusebius, Bischof von Cäsarea in Kappadozien, Athanasius von Ancyra, der hl. Pelagius von Laodizea, der hl. Gregorius von Nazianz, der Vater, und viele andere von denen, welche, wenigstens ein Theil derselben, das Bekenntniß der Consubstantialität auf dem Konz. zu Antiochia im J. 363 abgelegt hatten. Man las hier das Schreiben des Papstes Liberius und der Bischöfe von Italien, Sizilien, Afrika und Gallien, welches diese abgefaßt hatten, um die Schmach des Konz. von Rimini auszutilgen; und es verursachte dieses den Vätern dieses Konz. eine nicht geringe Freude. Sie setzten dann den Eustathius von Sebaste, der dort abgesetzt worden war, wieder ein, und erließen an alle Kirchen des Orients eine schriftliche Aufforderung, die Dekrete der Bischöfe von Asien zu lesen, ihre Anzahl zu erwägen, und brieflich zu bezeugen, daß sie mit diesen Prälaten, die sämmtlich sich an's Konz. von Nicäa hielten und das von Rimini verwarfen, gleicher Gesinnung seyen. Zuletzt ermahnen sie dieselben, mit ihnen in Gemeinschaft zu treten, und dieß in einer schriftlichen Erklärung darzuthun. Bas. Ep. 74. p. 875. D.

Tyrus (Concilabulum v.) Tyrense, im J. 335. Die Eusebianer hatten durch das Vertrauen, welches Eusebius von Nikomedien beim Kaiser Konstantin genoß, die Zusammenberufung dieses Konz. erlangt. Den Vorwand dazu gab die Vereinigung der entzweiten Bischöfe, während der wahre Grund nur die Unterdrückung des hl. Athanasius war. Dieses Konz. erlangte eine Art Berühmtheit durch die regelwidrige Weise, womit hier alles vor sich ging, und durch die ungerechte Verdammung desjenigen, der die unerschütterlichste Stütze des katholischen Glaubens an die Gottheit Jesu Christi war.

Die Bischöfe, welche hier auf Befehl des Kaisers zusammen kamen, waren ganz nach dem Wunsche der Eusebianer ausgesucht; sie waren zwar dahin gekommen aus allen Theilen Egyptens, aus Lybien, Asien, Europa, aus sämmtlichen Provinzen des Orients, aber es waren größtentheils Arianer. Die berüchtigsten darunter sind die beiden Eusebius, Theognis von Nicäa, Maris von Kalzedo, Ursakius von Singidon und Valens von Mursia. Auch gab es einige wenige Bischöfe, die nicht zur Faktion der Eusebianer gehörten; dergleichen waren: der hl. Maximus von Jerusalem, Marcel von Ancyra, Alexander von Thessalonich u. s. w.

Konstantin hatte den Grafen Dionisius dahin geschickt zur Aufrechthaltung der Ordnung, d. h. wie die Eusebianer davon Gebrauch zu machen wußten, um die Freiheit zu unterdrücken, die auf einem Konz. herrschen soll. Dieser war begleitet von bewaffneten Offizieren und Soldaten, oder vielmehr, die Eusebianer gaben die Befehle und der Graf war nur der Vollstrecker ihres Willens; denn, sobald ein Bischof irgend einen guten Vorschlag machte, so hinderte ihn der Graf thätlich daran, und alsbald wurden auch die Bischöfe von den Soldaten hinausgeführt.

Der hl. Athanasius sah sich durch den Befehl und die Drohungen des Konstantin gezwungen, gegen seinen Willen beim Konz. zu erscheinen. Er führte 49 Bischöfe aus Egypten mit sich, worunter auch den Potamon und den hl. Paphnutius, die ihres frommen Lebenswandels wegen berühmt waren.

Digitized by Google

Von den Arianern fanden sich mehr als 50 Bischöfe bei diesem Konz. ein. Man ließ es ganz außer Acht, den hl. Athanasius des Glaubens wegen anzuklagen, oder auf eine Irrlehre desselben hinzuweisen; sondern man sagte nur, er habe einen Bischof, Namens Arsenius, getödtet und einen Kelch zerbrochen. Als er in der Versammlung erschien, war man weit entfernt, ihm den Vorsitz einzuräumen, wie es die Würde seines Sitzes verlangt hätte, sondern man nöthigte ihn wie einen Angeklagten zu stehen, während Eusebius von Cäsarea und die übrigen als seine Richter da saßen. Als der hl. Potamon, Bischof von Heraklea, ein berühmter Bekenner, der in der Verfolgung ein Auge eingebüßt hatte, diese so unwürdige Behandlung sah, konnte er die Thränen nicht zurückhalten und rief mit lauter Stimme: „Wie, Eusebius, du sitzest, und Athanasius, der so unschuldig ist, als nur immer möglich, muß stehen, um von dir gerichtet zu werden! Wer kann solche unwürdige Behandlung ertragen! Nun, sagt mir einmal, waren wir nicht während der Verfolgung mitsammen in Gefangenschaft; wo ich meinerseits für die Wahrheit ein Auge verloren habe? Ihr aber scheint wohl keines eurer Glieder eingebüßt zu haben; man sieht wenigstens nirgends eine Spur, daß ihr für Jesus Christus etwas erduldet habet. Ihr sitzt hier in voller Kraft der Gesundheit; wie konntet ihr aber in diesem Zustande der Gefangenschaft entgehen, wenn ihr nicht versprochen habet, ein Verbrechen zu begehen, wozu die Urheber der Verfolgung euch zwingen wollten, wenn ihr dasselbe nicht wirklich begangen habet?" Getroffen von diesem Vorwurf, und wohl fühlend, wie schlagend das Raisonnement des hl. Potamon sey, erwiederte das Konz., es sey eine Frechheit, mit ihm also zu sprechen, und hob die Sitzung rasch auf.

In dieser nämlichen Sitzung war es auch, wo der hl. Paphnutius, ein anderer berühmter Bekenner, dem in der Maximianischen Verfolgung ein Auge herausgerissen und das linke Bein gebrannt worden war, und durch den Gott auch Wunder wirkte, — als er den hl. Maximus von Jerusalem, dem sein arglosses Gemüth die bösen Absichten derselben nicht durchblicken ließ, unter den Feinden des hl. Athanasius sitzen sah, zu demselben hinging, ihn bei der Hand nahm und ihm die Worte zuflüsterte: Da mir die Ehre zu Theil ward, dieselben Wundmalen, wie Du, für das, was wir für Jesus Christus erduldet haben, an mir zu tragen, so kann ich es nicht ertragen, Dich in dem Kreise arglistiger und boshafter Männer sitzen und mit den Urhebern der Ungerechtigkeit gleichen Rang einnehmen zu sehen. — Und nachdem er ihn hinausgeführt, unterrichtete er ihn von Allem, und knüpfte ihn für immer an die Gemeinschaft mit Athanasius.

Schon seit dem Beginne der Sitzung hatten die Bischöfe von Egypten durch den Mund des hl. Athanasius die Eusebianer verworfen, indem sie behaupteten, dieselben könnten hier nicht Richter seyn, einmal weil sie wegen der arianischen Häresie, der sie anhingen, und dann wegen verschiedener anderer Dinge, deren sie sie anklagten; allein diese ihre Rekusation wurde wenig berücksichtigt. Der hl. Athanasius, sagt Sozomenus, erschien häufig auf diesem Konz. und vertheidigte sich wundervoll; er gab hiebei dieser Versammlung von Ungerechten Proben seiner Sanftmuth und seiner Mäßigung; er hörte mit größter Geduld alles an, was man gegen ihn vorbrachte; er widerlegte mit Ruhe und erstaunlicher Klugheit einen Theil der Verläumdungen, die man gegen ihn aufgehäuft hatte, und bat nur um Zeit, um auch seine Antworten auf die übrigen zu bewahrheiten.

Digitized by Google

Allein seine Feinde begnügten sich nicht blos damit, ihre Anschuldigungen, wenn sie auch schon widerlegt waren, noch weiter zu behaupten, sie unterstanden sich sogar, die Reinigkeit des hl. Bischofes durch schmähliche Anklagen anzutasten; sie ließen nämlich ein liederliches Weibsbild eintreten, welches man dazu gedungen hatte, es möchte aussagen, der hl. Bischof habe sie mißbraucht. Allein dieser Betrug ward bald entdeckt. Der hl. Athanasius, der von dieser falschen Anklage Kenntniß erlangt hatte, ersuchte einen seiner Priester, Namens Timotheus, für ihn zu antworten, so daß, als diese Frauensperson eintrat, um ihre Klage gegen den hl. Athanasius vorzubringen, und Timotheus sich an sie wendend sagte: Du behauptest also, daß ich deiner Schamhaftigkeit Gewalt angethan habe? sie meinend, der sie Anredende sey der hl. Athanasius, sagte: Ja, Du bist es, — indem sie dabei mit dem Finger auf ihn wieß, — Du hast mir da und da, zu dieser und jener Zeit meine Ehre geraubt. Wodurch natürlich die Beschämung für die Ankläger vollständig wurde, die aber alsogleich das Weibsbild hinaus bringen ließen, obwohl wider den Willen des hl. Athanasius, der wollte, daß sie da bleibe, um sie zu fragen und zu erfahren, wer wohl der Anstifter einer so strafbaren Betrügerei sey.

Noch eine drückendere Beschämung zogen sich die Feinde des Heiligen zu, als sie die Anklage auf den Mord des Arsenius, der, wie sie behaupteten, vom hl. Athanasius umgebracht worden seyn soll, erneuern wollten; denn als sie das Behältniß eröffneten, worein sie einen abgehauenen Arm gelegt hatten, von dem sie aussagten, er sey der des Arsenius, sagten sie zum hl. Athanasius: Dieser Arm da ist dein Ankläger. Der hl. Bischof aber schwieg eine Zeitlang; dann fragte er, ob Jemand von der Versammlung den Arsenius gekannt habe, und als mehrere sagten, daß sie ihn gekannt, so ließ er alsogleich den Arsenius herbeiholen, der auch vor Aller Augen erschien und seine beiden Hände vorzeigte. Diese so offenbar enthüllte Betrügerei, welche die Ankläger hätte nöthigen sollen, sich zurückzuziehen und ihre Schande zu verbergen, verdoppelte nur ihre Wuth. Sie klagten jetzt den hl. Athanasius an, er sey ein Zauberer, und waren nahe daran, ihn in Stücke zu zerreißen, wenn ihn nicht die Offiziere des Konstantin vor ihrer Wuth gerettet und ihren Händen entrissen hätten.

Endlich waren seine Feinde auf die einzige Anklage beschränkt, er habe den Kelch des Ischiras zerbrochen; und da man keinen Beweis dafür hatte, so gab man den erklärtesten Feinden des Heiligen den Auftrag, solche an Ort und Stelle (zu Mareotis) zu erheben. Diese aber ließen deponiren, was sie wollten, und verkündeten bei ihrer Rückkehr, sie hätten ihn für schuldig befunden, und das Konz. sprach nun mit lauter Stimme das Absetzungsurtheil gegen den hl. Athanasius, als eines Theiles der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen überwiesen, aus. Der hl. Bischof sah sich genöthigt, die Stadt Tyrus zu verlassen, weil er dort nicht mehr sicher war, und schrieb an Konstantin eine Bitte um Gerechtigkeit gegen die Gewaltshandlungen der Eusebianer und des Grafen Dionisius. Bei 50 Bischöfe protestirten gegen diese Versammlung. Ruf. l. 11. c. 17. p. 245. Sozom. lz. c. 25. Theod. l. 1. c. 24. p. 575 et seq. Vill.

Tyrus und Berytus (Konzilien v.) im J. 448. Auf diesen Konzilien wurde Ibas von Edessa vom Verdachte des Nestorianismus losgesprochen.

Tyrus (K. v.) im J. 518. Man bestätigte hier alles, was im J. 513. den 10. Juli zu Konstantinopel geschehen war, unter dem Beifall des

Digitized by Google

Volkes. Mehrere andere Kirchen, und namentlich der Klerus von Antiochien, erklärten sich damals gegen Severus und für das Konz. von Kalzedo. Man zählte damals gegen 2500 Bischöfe, welche durch ihre Zuschriften dieses Konz. unter der Regierung des Kaisers Justin bestätigt hatten. Fl.

U.

Urgel (K. v.) im J. 799, gehalten von Leidradus, Erzbischof von Lyon, den Karl d. G. mit Nefrid von Narbonne, Benedikt, Abt von Aniane, und mehreren Anderen, theils Bischöfen, theils Aebten, zu Felix geschickt hatte. Diese bewogen auch den Felix von Urgel zum König zu gehen, und versprachen ihm völlige Freiheit, in seiner Gegenwart die Väterstellen anzuführen, die er meinte, daß sie für seine Meinung sprechen. Es wurden bei Gelegenheit der Irrlehren des Felix von Urgel mehrere Konzilien gehalten.

V.

Vaison (K. v.) Vasense, im J. 441, den 13. Novbr., unter dem Bischof Auspicius. Von den Bischöfen, die sich dabei einfanden, weiß man nichts. Nach Avon war auch Nektarius, Bischof von Vienne dabei. Dieser predigte öffentlich, der Vater, der Sohn und der hl. Geist seyen nur Eine Natur, Eine Macht, Eine Gottheit und Eine Kraft. — Dieses Konz. setzte auch 10 Canones für Kirchen-Disziplin auf. Fl. Acton. su. 347. p. 141. C. T. III. p. 1456.

Vaison (K. v.) im J. 529, den 7. Novbr. Hier erließen 12 Bischöfe, worunter auch der hl. Cäsarius, 5 Canones. Es wird darin anbefohlen, daß, wie es in Italien Gewohnheit ist, jeder Priester auf dem Lande junge Lektoren, die nicht verheirathet sind, zu sich nehmen soll, um sie zu erziehen und als gute Väter zu bilden, indem sie dieselben die Psalmen, die Lesung der hl. Schrift lehren und sie durch die Unterweisung im göttlichen Gesetze zu ihren würdigen Nachfolgern heranbilden. Fl.

Valence, in der Dauphine (K. v.) Valentinum, im J. 374, den 12. Juli. Es waren bei 30 Bischöfe zugegen; wir besitzen nur die Namen von 22. Man glaubt, sie seyen größtentheils aus Gallia Narbonnensis gewesen, und daß es gleichsam ein General-Konz. für ganz Gallien war. Man machte es sich hier zur Aufgabe, gewissen Unordnungen zu steuern, welche in der Kirche herrschten. Einer dieser Mißbräuche bezog sich auf jene, welche zweimal verheirathet waren oder zweimal Wittwen geehelicht hatten und doch zum geistlichen Stande zugelassen wurden. Das Konz. erklärt nun, dieß sey niemals erlaubt, selbst nicht, wenn diese Heirathen vor der Taufe geschlossen worden wären; es setzt aber keinen von denen ab, die unter diesen Umständen zur geistlichen Würde gelangt waren, außer sie hatten sich einen Fehler zu Schulden kommen lassen, der sie für den hl. Dienst unwürdig machte. Der 2. Canon verbietet, jungen Frauenspersonen, die, nachdem sie sich Gott geweiht hatten, freiwillig in den Ehestand getreten sind, mit leichter Buße durchkommen zu lassen. Der 3. gewährt, sich stützend auf das Konz. von Nicäa, solchen, die nach der Taufe in Idololatrie verfielen, oder die sich incerta lavatione noch einmal hatten taufen lassen, die Gunst, der Kirche durch eine canonische Buße genug zu thun, und dehnt die Buße der Apostaten bis zum Ende des Lebens aus, während das Konz. von Nicäa ihnen nach Verlauf von 12 Jahren der Buße die Kommunion wieder gestattete. —

Digitized by Google

Wie nun jeder, der die Verpflichtungen des geistlichen Standes erkennt, sich noch jedesmal gescheut hat, eine so drückende und gefährliche Last auf sich zu nehmen; so gab es nun damals Leute, die um diesem auszuweichen, sich fälschlich irgend einer Todsünde anklagten, die sie nach den Canonen davon ausschloß. Nun verordnet das Konz., daß solchen Leuten auf ihr Wort geglaubt und sie als des Vergehens, dessen sie sich angeklagt, oder der Lüge und der Verläumdung gegen sich selbst Schuldige vom Priesterthume ausgeschlossen seyn sollten. Till. C. T. II. p. 904. Pagi. an. 374. n. 17.

Valence (K. v.) im J. 529 oder 530, gehalten gegen die Semi-Pelagianer über die Lehre von der Gnade und dem freien Willen. Siehe Orange 529.

Valence (K. v.) im J. 585, unter König Guntrand, und zusammengesetzt aus 17 Bischöfen. Das Konz. bewilligte diesem Fürsten auf seine Bitte die Bestätigung der Schaukungen, die schon gemacht waren oder noch gemacht werden würden, von ihm, von der verstorbenen Königin Austrechilde, seiner Gemahlin, und seinen Gottgeweihten Töchtern, an heilige Orte. Das Konz. versteht aber unter den hl. Orten hier die Kirchen des hl. Marcel zu Chalons, und des hl. Symphorion zu Autun. T. V. C. p. 976.

Valence (K. v.) im J. 855, den 8. Jänner. Dieses Konz. wurde gehalten auf Veranlassung verschiedener Anschuldigungen, die gegen den Bischof von Valence sich erhoben hatten; und 14 Bischöfe mit ihren Metropoliten setzten hier 23 Canones auf, von denen die 6 ersten die Lehre betreffen. In dem 4. fügten eben diese Bischöfe eine Klausel bei, worin sie 4 Artikel von Quierci verwerfen und sich auf eine Weise herauslassen, welche in der That für die Bischöfe dieses Konz. nichts weniger als günstig ist. Auch erhoben sie sich mit aller Kraft gegen die 19 Artikel von Johannes Skotus, dessen Buch auch wirklich so manche Ausstellung verdiente. Siehe die Canones bei dem Worte Prädestination. D. M. T. VIII. C. p. 134.

Valence (K. v.) im J. 1100. Der Gegenstand dieses Konz. war die Untersuchung der Klagen von Seite der Canoniker von Autun gegen Morgaud, ihren Bischöf, den sie beschuldigten, daß er durch Simonie zu seinem Bischoffitze gelangt sey und die Güter desselben verschwende. Die Legaten des Papstes citirten den Bischof nun vor dieses Konz., ungeachtet der Protestation der Canoniker, welche erklärten, man könne sie nicht außer ihrer Provinz vor Gericht ziehen, und ungeachtet der Widerrede des Erzbischofes von Lyon, welcher sich beschwerte, daß ihm die Legaten den Urtheilsspruch über einen Bischof seiner Provinz nehmen. Es gab hierüber einen lebhaften Streit; und es wurde endlich die Entscheidung dem Konz. von Poitiers übertragen. Unterdessen wurde der Bischof von allen bischöflichen und priesterlichen Funktionen suspendirt; Hugo von Fleury aber wurde als losgesprochen wieder in seine Abtei zurückgeschickt. T. X. C. p. 717.

Valence (K. v.) im J. 1248, den 5. Dezbr., gehalten von 2 Cardinälen, 4 Erzbischöfen und 15 Bischöfen. Man erließ hier 23 Canones über die Exekution der akten, bezüglich der Erhaltung des Glaubens, des Friedens und der kirchlichen Freiheit, bekannt. Solche, heißt es daselbst, welche die Urtheilssprüche der Inquisitoren nicht in Vollzug setzen, sollen als Begünstiger der Ketzer behandelt werden.

Wir haben auch gehört, heißt es weiter, daß einige Exkommunizirte Statuten oder Ordonanzen gegen jene ergehen lassen, von denen sie exkommunizirt worden sind, und welche die Ge-

Digitized by Google

kommunikationen bekannt gemacht haben. Wir verordnen also, daß die Verfasser dieser Statuten ipso facto exkommunizirt seyn sollen, und daß man überall, wo sich solche vorfinden, den Gottesdienst einstellen soll.

Konnte man aber wohl hoffen, sagt H. v. Fleury, daß die 2. Kirchenstrafe mehr werde respektirt werden, als die erste? Auf dem nämlichen Konz. erneuerte man auch die Exkommunikation gegen Kaiser Friedrich und seine Freunde.

Valencia in Spanien (K. v.) im J. 524. Hier wurden von 6 Bischöfen 6 Canones abgefaßt, welche angeben, was während einer Sedis-Vakanz zu geschehen habe. T. IV. C. p. 1620.

Valladolid (K. v.) Apud Vallum Oleti, im J. 1322, unter dem Legaten Wilhelm de Godin, Kardinal-Bischof von Sabina, den Papst Johann XXII. dahin geschickt hatte. Auf seinen Betrieb und mit Beistimmung des Konz. wurden hier 27 Canones erlassen. Man kündigt darin den Erzbischöfen an, wenn sie nicht wenigstens alle 2 Jahre ihre Konzilien halten, so soll ihnen der Eintritt in die Kirche so lange versagt bleiben, bis sie dieser Forderung Genüge geleistet haben würden. Jeder Seelsorger soll die Glaubensartikel, die 10 Gebote, die hl. Sakramente und das Verzeichniß der Tugenden und Sünden, in lateinischer und in der Landessprache geschrieben besitzen; und soll dieses an den 4 Hauptfesten des Jahres und an den Fast-Sonntage dem Volke vorlesen. In Bezug auf die Unenthaltsamkeit der Geistlichen, einem weit verbreiteten Vergehen in Spanien, verordnet das Konz., daß Geistlichen, die ihren Lebenswandel nicht ändern, ihr Einkommen und der Titel ihrer Benefizien entzogen, und solche, die keine haben, für unfähig, jemals eines zu bekommen, erklärt werden sollen. T. XI. C. p. 1682.

Vannes in der Bretagne (K. v.) Venetense, im J. 465, unter dem hl. Perpetuus, ersten Erzbischof von Tours, wegen der Wahl des Liberat, Bischofs von Vannes. Die Bischöfe, die bei diesem Konz. versammelt waren, erließen 16 Canones. Der 1. befiehlt, Mörder und falsche Zeugen von der Kommunion so lange auszuscheiden, bis sie Buße gethan hätten. Der 2. scheidet aus der Kommunion solche, die ihre Frauen als Ehebrecherinnen entlassen, ohne es ihnen beweisen zu können, und andere heirathen. Es ist aber nicht gesagt, ob man diese zweite Ehe aufheben müsse, oder nicht. Der 3. verbietet, daß Geistliche, denen die Ehe untersagt ist, sich bei Hochzeiten Anderer, so wie auch an anderen Orten einfinden, wo ihre Augen und Ohren, dem hl. Dienste geweiht, durch unehrbare Anblicke oder Worte geärgert werden könnten. Der 13. verdammt mit aller Strenge die Trunkenheit an den Geistlichen, als eine Quelle von Sünden aller Art, und will, daß man dieselbe mit körperlicher Züchtigung bestrafe. Der 16. verdammt einen Aberglauben, der sich unter Geistlichen eingeschlichen hatte, welche eine Profession daraus machten, die Zukunft aus dem Aufschlagen irgend eines Buches der hl. Schrift zu verkünden; was sie heiliges Orakel nannten, und was das Konz. als gegen den Glauben und die Frömmigkeit ansah. Indessen weiß man, daß selbst die Heiligen sich manchmal dieser Art von Vorhersagung bedienten; denn es läßt sich dabei deutlich unterscheiden, daß fromme Leute bei außerordentlichen Gelegenheiten manchmal dieses im bloßen Vertrauen auf die Güte und Vorsicht Gottes thaten; während andere es als eine Art Kunst oder aus besonderer Neugierde, oder als Gelderwerbungsmittel betrieben, und davon so manchen abergläubischen Gebrauch machten. T. IV. C. p. 1057. Till.

Digitized by Google

Venedig (K. v.) Venetum, im J. 1177, unter Papst Alexander III., umgeben von 6 Cardinälen und mehreren Bischöfen aus Italien, Deutschland, der Lombardie und Toskana. Auch der Kaiser, der am 1. August dem Schisma entsagt und den Frieden beschworen hatte, war zugegen. Der Papst sprach hier den Bann über Jeden aus, der diesen Frieden stören würde. D. M.

Verberie (K. v.) Vermeriense, im J. 753, versammelt auf Befehl des Königs Pipin. Dieses Konz. war eigentlich nur eine National-Versammlung. Man erließ dort, wie angenommen wird, 21 Canones, die größtentheils auf die Ehe gehen. Es heißt darin, daß die Ehe im 3ten Verwandtschaftsgrade dergestalt ungültig sey, daß beide Theile, nach verrichteter Buße die Freiheit hätten, sich wieder mit Anderen zu verehelichen. Im 4. Grade wird ihnen eine Buße auferlegt, ohne daß man sie scheidet. Ueberhaupt war es ein Theil der Buße für die Blutschande mit der Stief- oder Schwiegertochter, Stief- oder Schwiegermutter, Stief-Schwester, für immer von der Heirath ausgeschlossen zu seyn. T. VI. C. p. 1657.

Verberie (K. v.) im J. 853, im August. Die Artikel, welche König Karl auf dem Konz. zu Soissons hatte bekannt machen lassen, wurden hier von 4 Metropoliten und mehreren Bischöfen bestätigt. T. VIII. C. p. 99.

Verberie (K. v.) im J. 863, den 25. Oktbr. Karl der Kahle erlaubte hier dem Rothadus, der päpstlichen Anordnung gemäß, nach Rom zu gehen. Siehe Senlis. Annal. Bert. 863.

Verberie (K. v.) im J. 869, den 24. April, zusammengesetzt aus 20 Bischöfen. Auch Karl der Kahle war zugegen. Hinkmar von Laon wurde angeklagt, und als er sich im Gedränge sah, appellirte er an den Papst und verlangte, nach Rom gehen zu dürfen. Dieß wurde ihm zwar abgeschlagen, dafür aber aller weitere Prozeß eingestellt. T. VIII. C. p. 1527.

Vercelli (K. v.) Vercellense, im J. 1050, im Sept., unter Papst Leo IX., mit dem sich Bischöfe aus verschiedenen Ländern einfanden. Berengar aber erschien nicht, obwohl er dahin berufen worden war. Man las und verdammte das Buch des Johannes Skotus von der Eucharistie und verbrannte es. Eben so wurde auch die Irrlehre des Berengar verworfen. Lanfr. de Corp. D. c. 4.

Verdun (K. v.) Virdunense, im J. 947, im Dezbr. Dem Artaud wurde hier von 7 Bischöfen der Besitz des Bischofsstuhles von Reims, den ihm Hugo streitig machen wollte, feierlich zugesagt. T. IX. C. p. 622.

Verneuil an der Oise (K. v.) im J. 844, im Dezbr. Den Vorsitz dabei führte, in Beiseyn des Venilon von Sens, Ebroin, Erzkaplan des Königs Karl des Kahlen, und Bischof von Poitiers. Man erließ 12 Canones. In der Vorrede zu denselben ermahnte man den König, mit seinen Brüdern den Frieden zu erhalten. Unter anderem enthalten diese Canones auch, der König möchte gnädigst geruhen, Commissaire in die Provinzen zu schicken, damit solchen Einhalt gethan werde, welche, aller kirchlichen Disziplin Hohn sprechend, Verbrechen begehen; daß desertirende Cleriker und herumziehende Mönche nach den Canones gezüchtiget werden sollen; daß Männer, welche Klosterfrauen heirathen, exkommunizirt werden sollen, wenn sie nicht öffentliche Buße thun. T. VII. C. p. 1805.

Vernon an der Seine (K. v.) Vernense, im J. 754, den 11. Juli. Es wurde zusammenberufen auf Befehl des Königs Pipin, der alle Bischöfe Galliens versammeln wollte, um die Disziplin wieder herzustellen. Man nahm sich hier auch vor, die

Digitized by Google

größten Mißbräuche abzustellen, und den günstigen Zeitpunkt für das Wiederaufblühen der Disziplin und zur Belebung der gefallenen Sittlichkeit wohl zu benützen. Man erließ zu diesem Ende 25 Canones und verordnete jedes Jahr 2 Konzilien; das eine am 1. März, und das andere am 1. Oktober. T. VI. C. p. 1664.

Verona (K. v.) Veronense, im J. 1184, vom 1. Aug. bis 4. Nov. Papst Lucius III. erließ hier eine Verordnung gegen die Häretiker in Gegenwart des Kaisers Friedrich, woraus man die Zusammenwirkung beider Gewalten zur Ausrottung der Ketzereien ersehen kann. Die Kirche verhängt geistliche Strafen; der Kaiser, die Gutsherren und Magistrate, zeitliche. Man wollte nämlich dem Wüthen der Katharos, Petariner, Albigenser und anderer Ketzer derselben Zeit, Einhalt thun; denn die unerhörten Grausamkeiten, die sie gegen Geistliche verübten, erforderten wohl dieselbe Strenge, welche einst die röm. Kaiser gegen die Circumcellianer angewendet hatten.

Man sieht auf diesem Konz. das als Ursprung der Inquisition gegen die Ketzer an, daß die Bischöfe beauftragt wurden, entweder selbst, oder durch Commissaire sich Kenntniß zu verschaffen von Personen, die entweder zufolge des allgemeinen Gerede, oder besonderer Anzeigen der Ketzerei verdächtig wären. Man unterscheidet verschiedene Grade, als: Verdächtige, Ueberführte, Büßende und Rückfällige, und nach diesen sind auch die Strafen verschieden; und nachdem die Kirche gegen Schuldige ihre geistlichen Strafen verhängt hat, übergibt sie dieselben dem weltlichen Arm, damit dieser gegen sie noch die zeitlichen Strafen in Anwendung bringe, weil sie bemerkt hatte, daß mehrere Christen, und insbesondere diese neuen Ketzer für geistliche Strafen nicht mehr empfänglich wären. T. X. C. p. 1787.

Vezelai (K. v.) Vizeliacense, im J. 1146, den 31. März. König Ludwig der Jüngere nahm hier mit der Königin Alienor und einer großen Anzahl vom Adel das Kreuz. Der hl. Bernhard predigte hier den Kreuzzug, und wirkte bei dieser Gelegenheit mehrere Wunder. D. M.

Vienne in der Dauphiné (K. v.) im J. 892, gehalten auf Betrieb des Papstes Formosus, wo seine 2 Legaten Paskal und Johann den Vorsitz führten. Man erließ hier 4 oder 5 Canones gegen die Usurpation der Kirchengüter, den Mord, die Versäumung und andere an Clerikern verübte Verletzungen. Es unterschrieben sich ziemlich viele Bischöfe. T. IX. C. p. 1106.

Vienne (K. v.) im J. 1060, im Jänner, unter dem Legaten Stephan. Es sind unter dem Namen dieses Konz. nur mehr 3 Canones vorhanden, welche hauptsächlich gegen die Simonie und die Unenthaltsamkeit der Geistlichen gerichtet sind.

Vienne (K. v.) im J. 1112, den 16. Sept., unter Veit, Erzbischof von Vienne und Legat. Die Bischöfe thaten hier den Ausspruch, die Investitur, empfangen aus der Hand eines Laien, sey eine Ketzerei. Sie verwarfen auch das von König Heinrich erpreßte Privilegium, belegten ihn mit dem dem Anathem und stießen ihn bis zu einer vollkommenen Genugthuung aus dem Schooße der Kirche. Das aber that nicht einmal der Papst auf dem Konz. zu Lateran im nämlichen Jahre; indessen er bestätigte es durch ein vom 26. Oktbr. erlassenes Schreiben.

Im Grunde aber hielt Yvo von Chartres die Investitur für zwar nicht erlaubt, allein er glaubte auch nicht, daß sie eine Ketzerei sey, wie man aus einem Schreiben an Joceran, Erzbischof von Lyon, abgefaßt im selben Jahre, ersehen kann. Joceran antwortet ihm, die Investitur an sich sey keine Ketzerei; die Ketzerei

Digitized by Google

bestehe nur darin, daß man behauptet, sie sey erlaubt. Gottfried von Vendôme behauptet, die Investitur sey nach der Tradition der Väter eine Häresie, und der sie verficht, sey ein Ketzer. Man hält ihn auch für den Ersten, der sich der Allegorie von den 2 Schwertern bediente T. X. C. p. 784.

Vienne (K. v.) im J. 1124, unter dem Legaten Peter von Leon, der damals unter dem Namen Anaklet Gegenpapst war. Man weiß aber nicht, was hier vor sich ging.

Vienne in der Dauphiné (General-Konz. v.) im J. 1311 und 1312, unter Papst Clemens V., der hier den Vorsitz führte. Es ist dieß das 15. General-Konzilium. Es wurde zusammenberufen, um den Templer-Orden aufzuheben, und die Disziplin wieder herzustellen. Philipp der Schöne, dem diese Angelegenheit sehr am Herzen lag, war auch bei diesem Konz. zugegen, begleitet von seinem Bruder Karl von Valois, und seinen 3 Söhnen, Ludwig, König von Navarra, Philipp und Karl.

Schon seit langer Zeit war dieser Orden wegen seiner Treulosigkeit, seiner Unlenksamkeit, und dem Mißbrauch, den er von seinen Privilegien machte, verschrieen. In der Einberufungsbulle sagt der Papst, er habe mit innniger Betrübniß vernommen, daß dieser Orden in Apostasie und in gräuliche Verbrechen verfallen sey. Es heißt darin auch noch, König Philipp der Schöne von Frankreich habe ihn hievon unterrichtet; dieser thue es nur aus reinem Glaubens-Eifer, ohne irgend einen Beweggrund eines Interesse, indem er sogar behauptet, sich nichts von den Gütern dieses Ordens aneignen zu wollen. Wir haben darüber, sagt der Papst weiter, ungefähr 72 in Beiseyn mehrerer Kardinäle befragt, und diese haben gestanden, daß bei der Aufnahme der Mitglieder der Aufgenommene Jesus Christus entsagen müsse, auf ein Kreuz, das man ihm darreicht, trete, und noch andere Dinge thue, welche die Ehrbarkeit zu sagen verbietet.

Es wurden in Frankreich nun alle Templer im ganzen Königreiche, auf Befehl des Königs Philipp des Schönen gefänglich eingezogen, und die Mehrzahl davon hatte dasselbe, d. h. sakrilegische Verruchtheiten und gräuliche Abscheulichkeiten ausgesagt.

Es muß aber auch zur Steuer der Wahrheit gesagt werden, daß man, um sie zum Geständniß dieser Verbrechen zu bringen, die Folter angewendet und sie grausam gemartert hat. Noch muß beigefügt werden, daß in der Art und Weise, womit die Historiker die Umstände dieser so traurig-berühmten Begebenheit erzählen, eine erstaunliche Verschiedenheit obwaltet.

Wie dem aber auch sey, der Papst gab noch einmal eine Bulle heraus, worin er allen Bischöfen anbefiehlt, gegen alle Templer, die sich in ihren Provinzen befinden, gerichtlich einzuschreiten, und bestimmte auch die Commissaire, die gegen den ganzen Orden prozediren sollten. Der Großmeister, Jakob von Molis, Andere nennen ihn Molay, wurde nach Paris vor seine Commissaire gerufen; diese waren: der Erzbischof von Narbonne, die Bischöfe von Bayeux, Mende, Limoges, und 3 Archidiakonen aus verschiedenen Diözesen. Man las ihm hier vor, was er vor den Kardinälen, die ihn befragt hatten, eingestanden, wobei er zweimal sich mit dem Kreuze bezeichnete, zum Zeichen des Abscheues, den er vor den Verbrechen hatte, die man ihm zur Last legte, beifügend, daß, wäre er frei gewesen, er ganz anders gesprochen haben würde.

Man verbrannte deren 59 auf den Feldern von Paris, bei der Abtei St. Anton, von denen kein Einziger sich zu den Verbrechen bekannte, deren man sie beschuldigte. Alle behaupteten bis zu ihrem Ende, daß

Digitized by Google

man sie ungerechter Weise sterben lasse, was auf das Volk einen gewaltigen Eindruck machte. Auch zu Senlis verbrannte man deren, nach einem vom Erzbischof zu Reims gehaltenen Konz. 9, welche ebenfalls das, was sie vorher bekannt, bis zum Tode wiederriefen, und aussagten, nur die Qual der Folter habe sie zum Geständniß von Verbrechen vermocht, die sie niemals begangen.

Es befanden sich bei diesem Konz. 300 Bischöfe, ohne die Aebte und Prioren zu rechnen. In der 1. Sitzung, am 24. Oktbr., hielt der Papst eine Anrede, worin er die 3 Hauptursachen der Einberufung dieses Konz. angibt. Von da bis zur 2. Sitzung verstrich ein Jahr, welches man mit Konferenzen in Angelegenheit der Templer zubrachte, und worin alle Bischöfe der Ansicht waren, man müsse anhören, was die Angeschuldigten zu ihrer Vertheidigung vorzubringen hätten.

Am 22. März des darauffolgenden Jahres 1312 hob der Papst in Beiseyn mehrerer Prälaten und der Kardinäle den Orden der Templer durch eine provisorische Sentenz auf, und behielt sich ihre Güter und Personen zu seiner und der Kirche Disposition vor.

In der 2. Sitzung, die am 3. April 1312 in Beiseyn Königs Philipp des Schönen, seines Bruders und seiner 3 Söhne gehalten wurde, machte der Papst die Aufhebung des Templer-Ordens bekannt, nachdem derselbe 184 J. bestanden hatte. Seine Güter übergab man den Hospitalitern vom Orden des hl. Johannes von Jerusalem, die jetzt Maltheser-Ritter heißen, mit Ausnahme jedoch der Güter, die in den Königreichen Kastillien, Arragonien, Portugal, und auf Majorca gelegen waren; denn diese wurden zur Vertheidigung dieser Länder gegen die Muselmänner bestimmt.

Bezüglich der Personen der Templer wurde ausgemacht, daß jene, die als unschuldig befunden würden, aus dem Vermögen dieses Ordens unterhalten werden sollen; solche, die ihre Verbrechen eingestehen, sollen mit Nachsicht behandelt und die Unbußfertigen strenge bestraft werden; solche hingegen, welche die Tortur ausgehalten, ohne etwas zu gestehen, sollten aufbewahrt und von den übrigen ausgeschieden werden, damit man sie nach den Canones richte.

Der Großmeister und die Kommandeure von der Normandie und Aquitanien, welche zuerst von 3 Kardinal-Legaten zu ewigem Kerker verurtheilt waren, weil sie die Verbrechen, die man ihnen zur Last gelegt, eingestanden, nachher aber ihr Geständniß widerrufen und ihre Unschuld behauptet hatten, wurden wieder in die Hände des Prevot übergeben; und Philipp der Schöne ließ sie, ohne auch nur einen Geistlichen herbeizurufen auf das Anstiften Einiger aus seiner Umgebung, auf einer kleinen Insel, wo jetzt der Platz Dauphine ist, verbrennen. Sie verharrten aber bis an ihr Ende in der Behauptung ihrer Unschuld mit einer Festigkeit, welche ihnen das Mitleid der Anwesenden erwarb.

Papst Klemens V. hatte allen Bischöfen den Auftrag ertheilt, Memoiren zum Konz. von Vienne mitzubringen über Alles, was dort zum Besten der Kirche angeordnet werden sollte. Wir besitzen noch 2 von diesen Denkschriften; die eine von Wilhelm Durand, Bischof von Mende, und die andere von einem Prälaten, dessen Namen man nicht weiß, die aber ein Werk, würdig eines großen Bischofes, ist. Dieser Letztere nun schlagt verschiedene Mittel zur Wiederaufrichtung der Disziplin und zur Hebung der meisten Mißbräuche vor; unter diesen letzteren sind angeführt: die häufigen Exkommunikationen wegen geringfügiger Dinge; die allzuvielen Reisen von Geistlichen nach Rom; die Menge von Benefizien,

Digitized by Google

welche die röm. Curie zum Nachtheile des Rechtes der Orts-Prälaten an Geistliche verleiht; die Mehrheit der Benefizien; das ungeregelte Leben der Beneffizianten; die Schwelgerei an ihren Tafeln und ihr Kleiderluxus.

Nicht weniger bemerkenswerth ist die Denkschrift des Bischofs von Mende. Er schlägt vor, man soll die alte Zeit wieder herauf rufen, und sagt, gegen die alten Canones sprechen heiße so viel, als gegen den hl. Geist sündigen, der sie inspirirt hat. Er meint, man soll die Dispensen in ihre gebührenden Schranken zurückweisen; empfiehlt die Abhaltung von Provinzial-Konzilien u. s. w. Er macht den Vorschlag, den 10. Theil der Benefizien den armen Studenten zuzuweisen, welche auf den Universitäten studiren, um auf diese Weise die Anzahl für den Kirchendienst wissenschaftlich herangebildeter Männer zu vermehren. Auch wünscht er, daß man die Universitäten dahin reformire, daß sich die Schüler mit allem Ernste auf die Studien verlegen; daß man den Seelsorgern ein leicht verständliches Buch in die Hand gebe, welchen man die Buß-Canones mit einer gründlichen Unterweisung über das Sakrament der Buße und die übrigen hl. Sakramente anfügen möge. Auch dringt er auf eine ernstliche Reform am röm. Hofe, an den Bischöfen, an dem ganzen Klerus u. s. w.

Auch war auf diesem Konz. die Rede von den häufigen Exemptionen. Die Bischöfe verlangten, dieselben möchten abgestellt, und sämmtliche Geistliche, sowohl des Säkular- als Regular-Klerus ihnen unterstellt werden. Dieser Antrag veranlaßte einen langen Streit. Auch wurde hier der berüchtigte Streit zwischen Philipp dem Schönen und Papst Bonifaz VIII. beendigt. Das Konz. erklärte, daß Papst Bonifaz, den Philipp der Schöne immer mit der Anklage der Ketzerei verfolgt hatte, immer ein guter Katholik gewesen sey, und sich nichts habe zu Schulden kommen lassen, weßwegen ihm eine Häresie zur Last gelegt werden könnte. Um aber auch den König zufrieden zu stellen, erließ der Papst ein Dekret, des Inhalts, es soll weder dem Könige, noch seinen Nachfolgern jemals vorgeworfen werden, was er gegen Bonifaz gethan hatte.

Das Konz. verdammte auch einige Irrlehren, welche dem Johann d'Olivi, einem Minoriten, zugeschrieben wurden. Es wurde entschieden, daß der Sohn Gottes die Theile unserer Natur, nämlich einen leidensfähigen Leib und eine vernünftige Seele, welche das Wesen der Form des Leibes ist, zugleich angenommen habe. Der es immer wagt, zu behaupten, die vernünftige Seele sey nicht das Wesen der Form des menschlichen Leibes, soll für einen Ketzer gehalten werden.

In der 3. und letzten Sitzung, am 6. Mai, wurde eine Konstitution bekannt gemacht, welche der Papst zur Vereinigung der Minoriten, deren Trennungen schon seit langer Zeit dauerten, erlassen hatte, die aber dieselben nicht beendigte. Man erließ auch noch verschiedene Verordnungen in Bezug auf die Mendikanten. Man regulirte im Detail das Leben, welches die schwarzen Mönche und die regulirten Chorherren zu führen hätten; erließ ein berühmtes Reglement für die Hospitäler; — unter anderem, daß ihre Leitung nur einsichtsvollen, tüchtigen und im guten Rufe stehenden Leuten anvertraut werden soll. Auch erließ der Papst im Namen des Konz. 2 Konstitutionen bezüglich der Privilegien der Religiosen und anderer Exemptен; die eine, um sie vor den Vexationen der Prälaten zu verwahren; die andere, um Mißbräuche abzustellen. In dieser letzteren wird den Religiosen, unter Strafe der Exkommunikation ipso facto verboten, die letzte Oelung, das hl. Altarssakrament und die Ein-

Digitized by Google

segnung der Ehe, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Seelsorgers, zu ertheilen, und die Gläubigen von dem Besuche ihrer Pfarrkirchen abwendig zu machen.

Der Papst bestätigte auch die Wiedereinsetzung des Festes Corporis Christi, welches von Papst Urban IV. eingeführt worden war. Um die Bekehrung der Ungläubigen zu erleichtern, führte das Konz. das Studium der orientalischen Sprache ein. Man ordnete an, daß am römischen Hofe, an den Universitäten zu Paris, Oxford, Bologna und Salamanka Lehrer für 3 Sprachen, die hebräische, arabische und chaldäische, aufgestellt werden; daß für jede derselben 2 Lehrer seyn, und diese, am röm. Hofe vom Papste, zu Paris vom König von Frankreich, und in den übrigen Städten von den Prälaten und Kapiteln des Landes, unterhalten und besoldet werden sollen. Das Konz. widerruft auch die berüchtigte Bulle clericis laicos von Bonifaz VIII. über die Immunität des Klerus, mit seinen Erläuterungen und allem, was daraus gefolgert wurde. Endlich wurde die Erhebung einer Steuer für einen Kreuzzug, d. h. für die Wiedereroberung des hl. Landes, angeordnet. Balluz. Vit. Pap. p. 43. Villan. l. IX. c. 22. Raynal. 1311. n. 54.

W.

Westmünster (K. v.) bei London, Westmonasteriense, im J. 1125, den 9. Sept., unter Johann de Crême, Legaten des Honorius II., umgeben von den Erzbischöfen von Kanterbury und York, 20 Bischöfen und gegen 40 Aebten. Man verfaßte hier 17 Canones, welche aber nur die alten bestätigen und namentlich gegen die Simonie, die Unenthaltsamkeit des Klerus, die Ordinationen ohne Tischtitel und die Mehrheit der Benefizien gerichtet sind. T. X. C. p. 912.

Westmünster (K. v.) im J. 1126, den 13. Jänner. Otto, päpstlicher Nuntius, verlas hier die Bulle von Honorius, die nämliche Proposition enthaltend, welche der Legat dem Klerus von Frankreich einige Zeit vorher auf der Versammlung zu Bourges gemacht hatte; nämlich, daß der Papst von allen Kathedralen 2 Präbenden verlange; eine vom Antheile des Bischofes, die andere von dem des Kapitels; und eben so von den Stiftern, wo die Tafelgelder des Abtes und Konvenites abgesondert sind, von beiden einen Mönchs-Antheil. Die Bischöfe aber wollten, ohne Einwilligung des Königs und der Abwesenden nichts entscheiden, indem sie sagten, es wäre für sie nachtheilig, und sie gingen also auseinander, ohne etwas zu beschließen. T. XI. C. p. 303.

Westmünster (K. v.) im J. 1127; wo man 12 Canones für die Sitten-Reformation erließ. Pagi.

Westmünster (K. v.) im J. 1265. Der Legat Otto de Tiesque schleuderte hier den Bannstrahl gegen alle Feinde des Königs.

Wien, in Oesterreich (K. v.) im J. 1199, im Dezbr. Peter von Kapua, päpstlicher Legat, der über die Länder des Kaiserreiches aufgestellt war, sprach hier in Beiseyn mehrerer Bischöfe über alle Länder, die unter dem Gehorsame des deutschen Königs standen, das Interdikt aus, mit der Weisung, an alle Prälaten dieses Landes, dasselbe unter Strafe der Suspension, genau zu exequiren. D. M.

Wien (K. v.) im J. 1267, unter Veit, Kardinal-Legat. Man machte hier eine Konstitution von 19 Artikeln bekannt, welche fast dieselben sind mit denen vom Konz. zu Köln im vorhergehenden Jahre. Es wird darin angeordnet, daß Kleriker, die öffentlich Konkubinen halten, wenn sie dieselben in einem Monat nicht entlassen, zur Strafe ihrer Benefizien beraubt werden sollen. Man ver-

Digitized by Google

bietet auch die Mehrheit der Benefizien ohne Dispens u. s. w. T. XI. C. p. 858.

Wincester (K. v.) Vintoniense, im J. 856. Es wurde hier vor 3 Königen aus verschiedenen Theilen Englands die Anordnung getroffen, daß in Zukunft der 10. Theil der Ländereien der Kirche, und zwar frei von jeder Abgabe, angehören sollte, um dieselbe für die Plünderung der Barbaren, der Normänner, welche England nicht weniger als Frankreich verheerten, zu entschädigen.

Wincester (K. v.) im J. 975, unter dem hl. Dunstan, bei Gelegenheit der von jenen Geistlichen gestifteten Unruhen, die er ihres ärgerlichen Lebenswandels wegen von ihren Kirchen gejagt hatte. Die Geistlichen verloren ihren Prozeß, und bewogen den jungen König Eduard, für sie fürzubitten; auch baten sie den hl. Dunstan, sie wieder einzusetzen, was sie aber nicht erlangten. T. IX. C. p. 721.

Wincester (K. v.) im J. 1070, in der Oster-Oktav, in Anwesenheit Wilhelms des Bastarden oder des Eroberers. Den Vorsitz dabei führten 3 Legaten. Es wurde hier Stigrand von Kanterbury abgesetzt, weil er das Bisthum von Wincester sammt dem Erzbisthume von Kanterbury beibehalten; letztern Sitz noch bei Lebzeiten des Erzbischofs Robert usurpirt, und das Pallium vom Gegenpapste Benedikt erhalten hatte. An seiner Stelle wurde der berühmte Lanfranc erwählt. Ueberdieß wurden noch einige seiner Suffraganen abgesetzt. Ibid. p. 1202.

Wincester (K. v.) im J. 1072, zusammenberufen vom König Wilhelm. Nebst Hubert, dem päpstlichen Legaten, fanden sich 15 Bischöfe mit mehreren Aebten und Rittern ein. Man prüfte mit vieler Sorgfalt den Streit zwischen den beiden Erzbischöfen von Kanterbury und von York. Man bewieß endlich aus der Kirchengeschichte und der Volks-Tradition, daß seit dem hl. Augustin, dem ersten Bischof von Kanterbury, 140 Jahre hindurch die Erzbischöfe von Kanterbury die Primatie über ganz Großbrittanien gehabt, sehr häufig die Ordination der Bischöfe vorgenommen, und selbst in der Stadt York Konzilien gehalten haben; — und so wurde demnach um nächste Pfingstzeit herum zu Windsor entschieden, daß die Kirche von York der von Kanterbury unterstehen und diesem Erzbischofe, als Primas von Großbrittanien, gehorchen müsse. Id. p. 1211.

Wincester (K. v.) im J. 1139, am 29. August, gehalten gegen König Stephan, der zu den Kirchen von Sarisbery u. Lincoln gehörige Schlösser hatte besetzen und die beiden Bischöfe in's Gefängniß werfen lassen. Dieser Fürst wurde nun selbst vorgeladen. Der Bischof von Wincester beklagte sich auch über Verletzung der Religion, da unter dem Vorwande eines Vergehens der Bischöfe ihre Kirchen ihrer Güter beraubt wurden. Der Legat drang also darauf, daß der König damit den Anfang mache, daß die vertriebenen Bischöfe wieder eingesetzt werden, da sie, nach dem gemeinen Rechte nicht plaidiren könnten, so lange sie mit Arrest belegt wären. Der König ließ aber den Bischöfen sagen, es möge ja Keiner sich unterstehen, etwas gegen ihn nach Rom zu schicken; und da der König sich dem Ausspruche der Prälaten nicht fügen wollte, so ging das Konz. auseinander, ohne etwas zu beschließen; diese aber hielten es auch nicht für geeignet, Kirchenstrafen über ihn zu verhängen, einmal, weil sie meinten, es wäre erfolglos, einen Fürsten zu exkommuniziren, ohne daß der Papst dabei mitwirke, dann, weil sie schon das Schwert gegen sich gezückt sahen. T. X. C. p. 1015. Fl.

Windsor (K. v.) Windsoriense, im J. 1114, den 26. April. Man wählte hier den Raul, Bischof von

Digitized by Google

Rochester, zum Erzbischof von Kanterbury, nachdem dieser Sitz 5 Jahre erledigt war. D. M.

Worcester (K. v.) Vulgorniense, im J. 1240, den 26. Juli, unter Bischof Gauthier von Chanteloup, welcher hier eine ziemliche Anzahl von Konstitutionen bekannt gab. Unter anderem ordnet er darin an, im Falle eines Zweifels die Taufe bedingt, aber jedesmal mit 3maliger Immersion zu ertheilen. Die Firmung soll ein Jahr nach der Geburt ertheilt werden. Messe darf nicht gelesen werden, bevor nicht die Prim gebetet ist. Verlöbnisse sollen nur in der Nüchternheit gemacht, und bei Ehebündnissen weder auf den Tag noch auf den Monat gesehen werden. Will jemand einem anderen, als seinem eigenen Priester beichten, so soll er ihn um Erlaubniß dazu bitten; diese aber, wenn die Bitte anständig vorgebracht wurde, nicht verweigert werden. T. XI. C. p. 572.

Worms (K. v.) Vormatiense, im J. 829. Man setzte hier ein Kapitulare in mehreren Artikeln auf, unter denen der bemerkenswertheste das Examen oder die Probe mit kaltem Wasser, die bisher im Gebrauche war, verbietet. Wir besitzen noch eine Abhandlung von Agobard, verfaßt um diese Zeit um gegen alle dergleichen Proben, welche das Volk damals Gottesgerichte nannte.

Worms (K. v.) im J. 868, den 16. Mai, in Beiseyn Ludwigs des Deutschen. Man schlägt die Canones dieses Konz. auf 80 an; man findet jedoch nur mehr die ersten 44 und zwar nur in den besten Ausgaben. T. VIII. C. p. 941.

Worms (K. v.) im J. 1076, den 23. Jänner (nicht anerkannt). Papst Gregor VII. wurde hier von Heinrich, deutschen König, unter Mitwirkung des Kardinal Hugo, der von Gregor seines sittenlosen Wandels wegen und als Begünstiger der Simonisten verurtheilt war, abgesetzt, und zwar auf Grund einer erdichteten Erzählung aus seinem Leben, welche eben dieser Kardinal Hugo vorzubringen gewußt hatte. Dieser Absetzung des Papstes unterschrieben sich alle Bischöfe, der größte Theil jedoch wider ihren Willen, und der König schrieb dann hierüber an die Bischöfe der Lombardei, der Mark Ankona und an den Papst selbst. Lambert, Hist. p. 234. Vit. Greg.

Worms (Zusammenkunft zu) im J. 1122, den 8. Septbr. Der Kaiser leistete hier auf die Investitur Verzicht, und der Papst bestätigte ihm dafür das Recht, die königlichen Hoheitsrechte, die Gerichtspflege, das Münzrecht, die Zölle oder andere ähnliche, entweder Kirchen oder einzelnen Personen zuerkannte Rechte, zu vergeben. So wurde nun die Aussöhnung zwischen dem Kaiser- und Priesterthume am 22. Septbr. desselben Jahres zu Stande gebracht.

Würzburg (K. v.) Herbipolense, im J. 1130, im Oktbr. Innozenz wurde hier vor seinem Legaten als Papst anerkannt.

Würzburg (K. v.) im J. 1165, den 23. Mai (nicht anerkannt). Der Kaiser und 40 Bischöfe, — wenn man auch jene dazu rechnet, welche noch nicht konsekrirt waren — thaten hier den Ausspruch, den Alexander niemals als Papst anzuerkennen, sondern unverbrüchlich an Paskal zu halten, der nach dem Tode des Oktavian von den Schismatikern war zum Papst ernannt worden. Zwei Abgesandte aus England beschworen im Namen ihres Königs, derselbe werde genau dasselbe befolgen, was der Kaiser beschworen hätte.

Würzburg (K. v.) im J. 1287, den 18. März. Der Legat Johann, Bischof von Tusculum, umgeben von 4 Erzbischöfen, einigen ihrer Suffragane und mehreren Aebten ließ hier eine Verordnung von 42 Artikeln bekannt machen, aus denen man die Unordnung ersehen kann, welche da-

Digitized by Google

mals in der Kirche von Deutschland herrschte. Unter Anderen besuchten viele Geistliche Wirthshäuser, spielten Würfel, gingen zu Klosterfrauen, kämpften bei Tournieren mit, hielten sich Konkubinen, gelangten durch betrügerische Intrusion zu Benefizien, empfingen Benefizien aus den Händen der Laien ohne Verleihung von Seite des Ordinarius. Die Bischöfe vernachläßigten dergestalt die Visitation ihrer Diözesen, daß man auf Leute von 60 Jahren stieß, die noch nicht einmal gefirmt waren. Nicht geringer war der Sittenverfall bei den Mönchen. Einige von ihnen trugen weltliche Kleider. Es wurde den Nonnen allzuleicht gestattet, auszugehen, und sich um Nahrung und Kleidung, jedes für sich, umzusehen. Anderseits plünderte man wieder die Güter der Geistlichen; man beleidigte gröblich ihre Person; ungestraft wurden sie getödtet, verwundet, verstümmelt, eingekerkert. Alle diese Unordnungen waren, wenigstens zum Theil, der traurige Erfolg der langen Erledigung des Kaiserthrones, seit der Absetzung Friedrich II. durch Papst Innozenz IV., was über Deutschland eine wahre Anarchie hereinführte. Die Konz. stellten allem diesen nichts, als Exkommunikationen und Interdikte entgegen; schwache Gegenmittel für so große Uebel, namentlich für Gewaltthaten, denen nichts, als die weltliche Macht Einhalt thun konnte. T. XI. C. p. 1329.

J.

Jacca in Arragonien (K. v.) Jaccetanum, im J. 1060, in Anwesenheit des Königs Ramirus. Es wurden hier mehrere Vorschriften erlassen, um die Sitten und die Disziplin, welche durch die beständigen Kriege stark gelitten hatten, wieder zu heben; und man schaffte hier auch den gothischen Ritus ab, um den römischen anzunehmen. T. IX. C. p. 1111.

York (K. v.) Eboracense, im J. 1195, den 14. und 15. Juni, unter Hubert von Kanterbury, päpstlichen Legaten. Dieser publizirte hier 12 Canones, welche nach einer anderen Ausgabe in 18 abgetheilt sind. Im selben Jahre suspendirte auch Papst Cölestin III. den Gottfried, Erzbischof von York, von jeder bischöflichen Funktion, und erklärte die von diesem Erzbischofe gegen einige Gerichtsherren, welche von derselben an den Papst appellirt hatten, ausgesprochene Exkommunikation für ungültig; befahl jedoch, sie zu größerer Sicherheit — ad majorem cautelam — zu absolviren. Man findet vor dieser keine Absolution ad cautelam.

Uebrigens erschien auf diesem Konz. kein anderer Bischof, als Hubert; wohl aber findet man neben ihm den Dekan, den Kantor, die Archidiakonen und den Kanzler dieser Kirche, sammt einigen Canonikern und fast allen Aebten, Prioren und Pfarrern der Diözese. Die bemerkenswerthesten Canones sind: Der Priester soll niemals zur Buße aufgeben, daß man Messen lesen lasse; ausgesetzte Kinder sollen ohne Furcht vor einer Wiederkaufe gekauft werden, wenn gleich Salz bei ihnen gefunden wird; ein Diakon soll nicht taufen, nicht den Leib des Herrn Jesu Christi ertheilen, noch auch eine Buße aufgeben, außer im Falle der äußersten Noth. T. X. C. p. 179.

York (K. v.) im J. 1367, unter Johann Thursbi, dem damaligen Erzbischof daselbst, mit seinen Suffraganen. Es fand statt zu Torp bei York. Es wurden 10 Canones erlassen. Unter anderem verbiebet man, in Friedhöfen Markt oder Gericht zu halten, oder Spiele darin aufzuführen. Man taxirte da den jährlichen Lohn der Seelsorger und anderen

Digitized by Google

Priester. Ehesachen sollen nur durch fähige und im Rechte bewanderte Männer entschieden werden. T. XI. C. p. 2482.

Z.

Zeugma (K. v.) in der Diözese am Euphrat, gehalten im J. 433 (nicht anerkannt), versammelt von Theodoret. Man wendete hier alles Mögliche an, um die Hartnäckigkeit des Alexander von Hierapolis zu besiegen, welcher die Gemeinschaft mit Johann von Antiochia deßhalb abgebrochen hatte, weil dieser Letztere mit dem hl. Cyrillus sich ausgesöhnt hatte; aber es war vergebens. Er erklärte, er könne sich nicht zu einer Nachgiebigkeit verstehen, die, unter dem Vorwande des Friedens, wie er sagte, die Religion verletzt. Es gäbe keine Gewalt, die ihn zwingen könne, mit einem Gottlosen in Gemeinschaft zu treten, weil er den Glauben rein von aller ketzerischen Beimischung erhalten wolle, ohne darauf zu achten, daß, wenn uns die Häresie besudelt, auch das Schisma und die Verdächtigung des Glaubens unserer Väter uns besudeln. Es scheint, er habe nicht Einsicht genug gehabt, die Wahrheit in dem Schreiben des hl. Cyrillus, welches in diesem Konz. gelesen und allgemein als vollkommen katholisch befunden wurde, zu ersehen. Dasselbe Konz. wollte aber die Absetzung des Nestorius nicht gutheißen, und noch weniger die Anathemate des hl. Cyrillus, welche Theodoret sogar verdammte, indem er unter anderen die hypostatische Vereinigung, welche die Kirche niemals angenommen hat, hart tadelte. C. App. p. 801.

Zirtha, in Numidien (K. v.) Cirtense, im J. 305, den 4. März, um der Kirche von Zirtha einen Bischof zu geben. Sekundus, Bischof von Tigisa, führte den Vorsitz, und dieser brachte hier 11 oder 12 Bischöfe zum Geständniß, daß sie die hl. Schrift ausgeliefert haben. Um Licht über die Natur und die Umstände dieses Vergehens zu verbreiten, ist es nöthig, sich wieder in's Gedächtniß zurückzurufen, daß in der Diokletianischen Verfolgung, der grausamsten von allen, dieser Fürst ein Edikt erlassen hatte, welches das Niederreißen aller Kirchen anbefahl, und die Obrigkeiten verpflichtete, den Bischöfen und Priestern die hl. Schrift wegzunehmen und sie zu verbrennen. Insbesonders wurde dieses Edikt in Numidien scharf exequirt. Die Obrigkeit begab sich selbst in die Kirchen, zu den Bischöfen und anderen Geistlichen, um die hl. Gefäße und Bücher wegzunehmen, wobei man mit solcher Strenge zu Werke ging, daß man jene mit dem Tode bedrohte, welche dieselben verheimlichten. Viele unter den Gläubigen wollten lieber alle Arten von Peinen erdulden, als die hl. Schrift ausliefern; aber es gab auch, und zwar nicht blos unter den untern niederen Dienern der Kirche, sondern auch unter den Priestern, selbst Bischöfen, viele, die aus Furcht vor dem Tode dieses Verbrechen begingen. Man nannte sie Auslieferer, weil sie die göttlichen Schriften ausgeliefert hatten. Zu Zirtha nun waren viele Bischöfe und Geistliche anwesend, welche dieses traurige Beispiel von Pflichtvergessenheit gegeben hatten. Nachdem diese Bischöfe vor dem Konz. ihr Vergehen eingestanden hatten, wurden sie von Sekundus losgesprochen, indem dieser, aus Abneigung vor einem Schisma, oder vielmehr aus Furcht, er möchte selbst als Mitschuldiger bestraft werden, ihr Vergehen dem Urtheile Gottes überließ.

Aus den Akten dieses Konz. zog in der Folge die Kirche einen großen Vortheil, weil es sich daraus ergab, daß diese Bischöfe, die Traditores, die ersten Urheber des Schisma der

Digitized by Google

Donatisten waren; denn Felix von Aptongus, der den Cecilian, Nachfolger des Mensurius auf dem Bischofssitze zu Karthago ordinirte, wurde von den Donatisten angeklagt, die hl. Schrift ausgeliefert zu haben. Als aber dieser für unschuldig erklärt war, leuchtete es offen ein, daß das Schisma der Donatisten alles Grundes entbehrt. Siehe die Konferenz von Karthago.

Noch wurde auf diesem Konz. der Subdiakon Silvian, ebenfalls ein Traditor, zum Bischofe dieser Stadt gewählt. Till. Orig. contr. Cresc. l. III. c. 26. Opt. Milev. l. I. an. 305.

Zirtha (K. v.) oder vielmehr **Zerta**, wie die meisten Handschriften, nach der Aussage von Tillemont, haben; denn es gab 2 Städte dieses Namens in Afrika, die eine im Prokonsularischen Afrika und die andere in Numidien. Es findet sich von diesem Konz. nichts vor, als ein Schreiben, das von diesem Konz. an die Donatisten gerichtet wurde, um ihnen die Augen zu öffnen über das, was ihnen ihre Bischöfe sagten, nämlich: Die Katholiken hätten den Grafen Marcellin bestochen. Aber es war ein Leichtes, eine solche Verläumdung durch die Einsicht der Akten zu widerlegen, worin man ersieht, daß die Donatisten gegen sich selbst viel solche Dinge vorbrachten. Da aber diese Akten wegen ihrer Weitläufigkeit Niemand lesen konnte, so ließen die Väter dieses Konz. einen Auszug aus dem machen, was über die Konferenz von Karthago zu wissen das Wichtigste war. Dieß that nun der hl. Augustin in dem Schreiben, was er im Auftrage des Konz. an sie (die Donatisten) richtete. Man findet dasselbe unter seinen Werken. Ep. 152. p. 265.

Digitized by Google

Verzeichniß der wichtigsten Canones.

A.

Abläſſe. Da die zu häufigen Abläſſe, welche manche Kirchenvorſteher ohne Unterſchied verleihen, die Schlüſſelgewalt der Kirche in Mißachtung bringen und die Genugthuung bei der Buße ſchwächen, ſo verordnen wir, daß bei der Einweihung einer Kirche der Ablaß auf nicht länger, als ein Jahr verliehen werde, es mag dieſe Ceremonie durch einen einzigen, oder durch mehrere Biſchöfe vorgenommen worden ſeyn; und daß beim Anniverſarium der Dedikation, ſo wie bei allen übrigen Veranlaſſungen, nur ein Ablaß von 40 Tagen ſtattfinde, da auch der Papſt ſelbſt bei ſolchen Gelegenheiten nicht mehr verleiht. (4. K. v. Lateran, 1215, can. 62.)

Da die Kirche die Gewalt, Abläſſe zu ertheilen, von Jeſus Chriſtus hat, und dieſe von Gott empfangene Vollmacht ſchon in der erſten Zeit ihres Beſtehens ausgeübt hat, ſo erklärt das hochheilige Konz., daß man ſich von der Beibehaltung dieſes Gebrauches nicht losſagen könne; es gebietet aber, daß bei Verleihung deſſelben dieſelbe Klugheit und Mäßigung angewendet werde, wie man ſie anderweits anwendet, damit nicht eine zu große Leichtigkeit hierin eine Erſchlaffung im geiſtigen Leben der Kirche nach ſich ziehe. (K. v. Trient, Sitz. 25. Decret. de Ind.)

Abſetzung. Wagt es ein Biſchof, der durch ein Konz., oder ein Prieſter oder Diakon, der von ſeinem Biſchofe abgeſetzt worden iſt, ſich noch unbefugt mit ſeinem Amte zu befaſſen, und wie vorher ſeinen Dienſt zu verrichten, ſo ſoll er keine Hoffnung mehr haben, durch ein anderes Konz. wieder eingeſetzt werden zu können, und ſeine Vertheidigung ſoll nicht mehr angehört werden. (K. v. Antiochia im J. 341, can. 4.)

Unterſteht ſich ein von ſeinem Biſchofe abgeſetzter Prieſter oder Diakon, oder ein durch ein Konz. abgeſetzter Biſchof dem Kaiſer in den Ohren zu liegen, anſtatt ſich vor einem größeren Konz. zu reinigen; ſo ſoll er der Verzeihung unwerth ſeyn; ſeine Vertheidigung ſoll nicht mehr angenommen werden, und er ohne Hoff-

Digitized by Google

fung seyn, jemals wieder eingesetzt zu werden. (ld. can. 12.)

Abstinenz vom Fleische. Die Kirche hat, wenn sie den Genuß des Fleisches an gewissen Tagen verbot, dadurch dem Apostel Paulus nicht entgegen gehandelt, weil sie dasselbe nicht als unrein erklärt hat, sondern nur weil sie erachtet hat, daß der Abbruch vom Fleische an gewissen Tagen etwas zur Abtödtung des Fleisches beitragen könnte. (K. v. Köln, im J. 1536. Tit. de const. Eccles.)

Abtreibung der Leibesfrucht. Frauenspersonen, welche einen Abortus procuriren, um damit die Frucht ihrer Ausschweifungen zu tödten, sollen, nach einer alten Verordnung, erst am Ende ihres Lebens zur Kommunion gelassen werden. Wir glaubten aber menschlicher zu handeln, wenn wir ihre Bußzeit auf 10 Jahre festsetzten. (K. v. Ancyra, im J. 314. c. 21.)

Solche, welche die Frucht ihres Ehebruches abtreiben, sollen erst nach Verlauf von 7 Jahren kommuniziren dürfen, und ihr ganzes Leben hindurch nicht aufhören, Buße zu thun. (K. v. Leriba, im J. 524. c. 2.)

Administration hl. Dinge. Die Administration heiliger oder geistlicher Sachen muß umsonst geschehen. Wir verbieten, auch nur das geringste, was es auch immer sey, für das Chrisma oder das hl. Oel, für die Taufe, für die Beicht, für Krankenbesuche, für die letzte Oelung, für die Spendung des hl. Altarssakramentes, oder auch wohl für das Begräbniß zu verlangen. (K. v. London, im J. 1125. c. 1.)

Da in der Kirche Alles aus Liebe geschehen soll, und man verbunden ist, das, was man unentgeldlich erhalten hat, auch wieder unentgeldlich zu spenden; so ist es entsetzlich zu vernehmen, daß die Verkäuflichkeit in einigen Kirchen so stark eingerissen hat, daß man sogar etwas verlangt, wenn Bischöfe, Aebte oder andere was immer für Geistliche Besitz nehmen von ihren Stellen, oder eingesetzt werden; oder wenn die Priester in die Kirche eingeführt und aufgenommen werden; eben so auch für Begräbnisse und feierliche Leichenbegängnisse und für die Einsegnung der Brautleute, oder wohl gar auch für die übrigen hl. Sakramente; dergestalt, daß die Armen daran nicht theilnehmen können, wenn sich nichts vorfindet, womit sie die Hände derjenigen füllen können, die sie administriren sollen. Deßhalb verbieten wir nun auf's ernstlichste, zukünftig solche Gebräuche noch in Ausübung zu bringen, und für die Installation und Anstellung geistlicher Personen, oder für die Ordination der Priester, das Begraben der Todten, die Einsegnung der Brautleute und endlich für die übrigen Sakramente, auch nur das Geringste zu begehren. Sollte Jemand so unbesonnen seyn, dieser Verordnung entgegen zu handeln, so möge er wissen, daß ihn die Strafe des Giezi treffen werde, dessen Schuld er sich durch seine schmähliche Handlungsweise an den Hals zieht. (C. gener. Later. im J. 1215.)

Da der geistliche Stand, sagt das Konz. von Trient, über allen Verdacht des Geizes stehen soll, so dürfen weder die Bischöfe, noch ihre Amtsverwalter für die Ertheilung von was immer für einer Weihe etwas annehmen; auch weder für die Clerikal-Tonsur, noch für die Dimissorien oder Formaten, mag es für das Siegel, oder aus welcher Ursache immer seyn; selbst wenn man ihnen freiwillig etwas anbieten würde.

Was die Schreiber anbelangt, so können dieselben an Orten, wo der löbliche Gebrauch, nichts hinzuzunehmen, noch nicht besteht, nicht mehr als den 10. Theil eines Dukaten, und das nur für jedes Dimissorium od. Formatum annehmen; vorausgesetzt jedesmal, wenn ihnen für die Mühewaltung ihres Amtes keine Besoldung ausgesetzt ist; und

Digitized by Google

niemals soll der Bischof, weder direkt, noch indirekt, irgend einen Profit aus seinen Notaren bei Ertheilung der Ordination ziehen. — Auch cassirt und annullirt es alle dagegen bestehende Taxen, alle Statuten und Gewohnheiten, selbst aus undenklichen Zeiten und wo sie auch immer stattfinden mochten; indem sie vielmehr ein Mißbrauch und Verderben sind, die mehr von Simonie als von gesetzlichem Gebrauche zeugen. Solche nun, die dagegen handeln, und zwar die Gebenden eben so, als die Annehmenden, verfallen ipso facto und wirklich, nebst der Strafe Gottes, noch in die von hl. Canones, und mehreren Konstitutionen röm. Päpste gegen Simonisten verhängte Strafen. (K. v. Trient. Sitz. 24. de Reform. c. 34.)

Aebte oder Vorsteher von Klöstern. Die Aebte sollen unter den Bischöfen stehen, und diese dieselben bestrafen, wenn sie etwas gegen die Regel begehen; auch sollen sie dieselben jährlich einmal zusammenberufen. (K. v. Orleans, im J. 511. c. 19.)

Die Aebte unterstehen der Korrektion des Bischofes, der sie sogar absetzen kann. (K. v. Epaone, im J. 517. c. 19.)

Es soll Niemand zum Abte ordinirt werden, der nicht schon lange das Klosterleben geführt hat; und ein Mönch, der offenkundig in ein Vergehen gegen die Reinigkeit verfallen ist, soll nicht mehr Abt werden können. Dasselbe soll von den Nonnen gelten. (K. v. Rouen, im J. 1074, c. 2.)

Wir befehlen hiemit den Aebten (das Konz. redet vom Orden des hl. Benedikt) von nun an die flüchtigen, in der Welt herumziehenden Mönche zurückzurufen, und in jedem Kloster ein Gefängniß für unverbesserliche oder eines abscheulichen Verbrechens schuldige Mönche zu haben. (K. v. Salzburg, im J. 1272. c. 2.)

Es ist den Aebten nicht erlaubt, den Mönchen die Freiheit zu benehmen, in einen strengeren Orden überzutreten; auch nicht Mönche von einem Kloster in ein anderes zu schicken, außer wegen einer wichtigen Ursache und mit Gutheißen des Bischofes. Id. c. 3.

Aebtissin. Eine Aebtissin soll nicht 2 Klöster unter sich haben. Sie soll aus dem ihrigen nur bei feindlichen Ueberfällen, oder wenn es der König verlangt und mit Einwilligung des Bischofes gehen. (K. v. Vernon, im J. 755. c. 6.)

Aerzte. Den Aerzten wird aufgetragen, die Kranken, wenn sie in Gefahr sind, bevor sie ihnen körperliche Heilmittel verabreichen, zu ermahnen, daß sie das Bekenntniß ihrer Sünden ablegen, und ihnen ihre Hilfe zu verweigern, wenn sie sich dieser Ermahnung nicht fügen wollen. (K. v. Paris, 1429, reg. 29.)

Den Aerzten ist es verboten, die Kranken 3 mal hintereinander zu besuchen, die nicht gebeichtet haben. (K. v. Tortosa, 1429.)

Werden Aerzte zu Kranken gerufen, so sollen sie dieselben vor Allem daran erinnern, daß sie die geistliche Arznei zu sich nehmen möchten, damit, wenn der Kranke die nöthigen Vorkehrungen für sein Seelenheil getroffen hat, die Heilmittel zur Herstellung seines Leibes desto besser anschlagen. (4. K. v. Lateran, 1215, c. 22.)

Almosen. Das Konz. von Cloveshon tadelt, nachdem es zum Almosengeben ermahnt hat, den Mißbrauch, der anfing sich einzuschleichen, indem man sich herausnahm, die vom Priester zur Genugthuung für Sünden auferlegte canonischen Bußwerke durch Almosen zu erleichtern oder ganz in solche zu verwandeln. Das Almosen, sagt das Konz., soll vielmehr die Buße vergrößern, es spricht aber nicht frei vom Beten und Fasten, hauptsächlich jene nicht, welche Sorge

Digitized by Google

für die Abtödtung ihres Fleisches zu tragen haben, um sich von den durch dasselbe veranlaßten Sünden zu heilen. Ebenso verdammt es jene, welche sich erlaubten, sich durch Andere ihrer Buße überheben zu lassen, welche für sie fasten oder Psalmen singen mußten. Dasselbe Fleisch, sagt es, das zur Sünde verleitet hat, muß auch bestraft werden; und wäre es erlaubt, durch einen Anderen genug zu thun, so würden gegen das ausdrückliche Wort des Evangeliums, sich die Reichen viel leichter selig machen, als die Armen. (National-Konz. v. England, gehalten zu Cloveshou, im J. 747.

Altäre. Altäre, die zu Ehren der Martyrer ohne zuverläßiger Probe, oder auf vorgegebene Offenbarungen hin, geweiht wurden, sollen bei Seite geschafft werden. (5. K. v. Karthago, im J. 400, c. 14.)

Am Altare darf weder eine Präfation, noch andere Gebete gelesen werden, als solche, die von vollkommen dazu befähigten Leuten gesammelt und durch das Konz. gutgeheißen sind. (Gen. Konz. v. Afrika zu Karthago im J. 407, c. 504. Siehe Diener des Altars.)

Alter, kompetentes für geistliche Würden. Es ist den Bischöfen verboten, einen Geistlichen zu einer Würde zuzulassen, wenn er nicht die Weihe hat, welche das Benefizium verlangt, oder ohne daß er wenigstens das nöthige Alter für das Empfangen dieser Weihe in der durch das Recht und das Konz. welches dieselbe nur auf ein Jahr festgesetzt, bestimmten Zeit hat. (K. v. Trient. Sitz. 24. Reform. c. 12.)

Angeber. Hat ein Rechtgläubiger den Angeber gemacht und dadurch Jemanden in's Elend oder zum Tode gebracht, so soll er nicht einmal am Ende seines Lebens die Kommunion erhalten; war aber die Angabe sehr geringfügig, so soll er sie in 5 Jahren wieder erhalten. (K. v. Elvira aus dem 3. Jahrhundert, can. 75.)

Annaten (1). Das hl. allgemeine Konz. von Basel, rechtmäßig versammelt im hl. Geiste, und die ganze Kirche repräsentirend, verordnet im Namen eben desselben hl. Geistes, daß in Allem, was die römische Curie und sonst noch die Confirmation der Wahlen, die Admissionen, die Postulationen und Präsentationen, ferner die Provision, Kollation, Disposition, Wahlen, die Postulation und Präsentation, welche Laien

(1) Annaten nennt man jene Geldsummen, die in der ganzen Christenheit (?) von den Einkünften des ersten Jahres der vakant gewordenen Benefizien, als: der Erzbisthümer, Abteien, Priorate und anderer, an die apostolische Curie zu Rom bezahlt wird. Man fing an dieses Geld zu entrichten zur Zeit Klemens V., also seit ungefähr 400 Jahren. Dieser Papst setzte die Annaten in England auf 3 Jahre an, aber das Parlement setzte sich dagegen. Bonifaz XI. war der erste, welcher die Annaten als ein an der päpstlichen Würde haftendes Recht ansah. Als das Konz zu Konstanz zusammenberufen war, faßte man in Frankreich den Beschluß, dieses Recht aufzuheben, und die Abgesandten des Königs Karls VI., die dahin geschickt worden waren, hatten die Weisung, dort die Freiheiten der gallikanischen Kirche, und vor allem im Punkte der Annaten, zu vindiciren. Allein die Kardinäle widersetzten sich dort mit aller Kraft, des Vorwandes sich bedienend, es müsse für den Lebensunterhalt der Päpste und Kardinäle gesorgt werden; gaben aber übrigens die Reform der Mißbräuche, selbst in den Taxen, wenn sie zu exorbitant wären, zu. Dies war damals schon ein stark bestrittener Gegenstand. Dennoch aber wurde durch die Nationen des Konz. der Beschluß gefaßt, es sollen die Annaten gänzlich aufgehoben werden. Die französische Nation legte in einer gründlichen Denkschrift dar, daß die Annaten sich weder auf ein Privilegium, noch auf ein Verjährungs-Recht stützen können; sie seyen nur entstanden aus freiwilligen und ungezwungenen Gaben, welche einige von denen dem hl. Stuhle verabreichten, deren Erwählung bestätiget worden war, woraus man in der Folge eine Verpflichtung gemacht habe, die man durch ein Gewohnheits-Recht begründet zu haben glaubte, die aber von jeher zu großen Aergernissen und ununterbrochenen Klagen Veranlassung gegeben hatte.

Digitized by Google

vorzunehmen haben, die Institutionen, Installationen und Investituren mit Kathedral- und Metropolitan-Kirchen, mit Klöstern, Würden, Benefizien, kirchlichen Aemtern aller Art, hl. Weihen, Benediktionen, Verleihungen des Palliums anbetrifft, weder zuvor, noch nachher irgend eine Gebühr für Bullen, Siegel, als gemeine Annaten, kleine Dienste, erste Früchte, erster Lehensertrag, oder unter was immer für einen Titel, Vorwand oder Scheingrunde, sey es auf Grund irgend eines Gebrauches, Privilegiums, oder was immer für eines Statutes oder sonstigen Vorwandes, weder direkt, noch indirekt, zu verlangen; gestattet jedoch den Notaren, Abbreviatoren, Registratoren, eine billige Belohnung für die Expedition zu nehmen.

Handelt jemand diesem Canon durch Verlangen, Geben oder Versprechen entgegen, so verfällt er in die Strafe für Simonisten, und hat keinen Titel und kein Recht auf die sogestalt übernommenen Benefizien. Ebenso soll auch jede Verpflichtung, jede Zusage, Censuren und Mandate, und alles, was gegen dieses Dekret ist, kraftlos seyn und für nichtig erachtet werden. Und sollte, was Gott verhüten wolle, sogar der römische Papst, der vor allen die hl. Canones befolgen soll, die Kirche dadurch skandalisiren, daß er in etwas diesem Dekrete entgegen handelt; so soll er vor ein General-Konz. gestellt werden. Was die Anderen anbelangt, so sollen sie auf eine ihrem Vergehen angemessene Weise nach den hl. Canones bestraft werden. (K. v. Basel, 21. Sitzung.)

Man darf hier nicht außer Acht lassen, 1) daß dieses Dekret zu der Zeit erlassen wurde, wo dieses Konz., selbst nach der Ansicht seiner heftigsten Gegner, noch ein allgemeines war. 2) Daß dieses Dekret in die pragmatische Sanktion eingeschaltet wurde, und daß, als diese durch das Konkordat aufgehoben wurde, die Annaten zwar bestanden haben; aber nur auf die Konsistorial-Benefizien beschränkt waren.

Anwartschaften (Exspektativen). (1) Die Gratiae exspectativae müssen als unverträglich mit dem geistlichen Stande, als unglückselige Veranlassungen, den Kirchen unwürdige Diener und solche zu geben, die dieselbe einerseits nicht gehörig versehen, andererseits sich der Jurisdiktion der Bischöfe entziehen, abgeschafft werden. (Pragm. Sankt. Art. 5.)

Apostaten. Solche, die, nachdem sie apostasirt haben, sich der Kirche nicht stellen, nicht einmal, um von ihr eine Buße zu erbitten, und im Erkrankungsfalle die Kommunion verlangen, sollen nicht angehört, und ihnen diese versagt werden; ausgenommen den Fall, wo sie wieder gesund werden, und würdige Früchte der Buße zeigen. (K. v. Arles, c. 22.)

Solche, die ohne äußeren Zwang, ohne Verlurst ihrer Güter, ohne Lebensgefahr oder etwas dergleichen apostasirt haben, wie dieß unter der Herrschaft des Licinius der Fall war, — gegen diese fand das Konz. für gut, Nachsicht eintreten zu lassen, obwohl sie derselben unwürdig wären. Es sollen also jene, die eine wahrhafte Reue zeigen, 3 Jahre inter auditores, obschon als Gläubige, 7 Jahre unter den prostratis stehen, und durch 2 Jahre an den Gebeten des Volkes Theil nehmen, ohne opfern

(1) Die Exspektative war eine Versicherung, welche der Papst einem Kleriker gab, z. B. ihm eine Präbende in irgend einer Kathedral-Kirche zu geben, sobald dort eine erledigt seyn würde. Anfangs war diese Art von Recht, das sich der Papst zutheilte, nichts, als eine einfache Empfehlung an die Bischöfe zu Gunsten solcher Geistlichen, die der Kirche irgend einen bedeutenden Dienst geleistet hatten. In der Folge aber machten die Päpste aus Bitten Befehle, und gingen so weit, daß sie oft sogar den Ordinarius unter Strafe der Exkommunikation nöthigten.

Digitized by Google

zu dürfen. (1. General-Konz. v. Nicäa. c. 10.)

Solche, die durch die Gnade berufen waren, aber bald wieder von ihrem Eifer nachgelassen und ihr Amt (während der Verfolgung, und um sich nicht der Idololatrie auszusetzen) verlassen haben, und wieder, den Hunden gleich, zum Gespienen zurückgekehrt sind, und noch obendrein Geld und Geschenke verwendet haben, um in ihre Stelle wieder eingesetzt zu werden; diese sollen 10 Jahre unter den Prosternirten zubringen, nachdem sie 3 Jahre Auditores gewesen sind. Vor allem aber sollen ihre Gemüthsverfassung und die Beschaffenheit ihres Bußgeistes wohl geprüft werden; denn solche, die in Bekümmerniß, Thränen, Bußübungen und guten Werken leben, und nicht blos äußerlich ihre Bekehrung zeigen, sondern durch die That beweisen; — diese sollen, wenn sie ihre Zeit als Auditores überstanden haben, an den Gebeten Antheil nehmen können. Es soll jedoch dem Bischofe frei stehen, gegen sie noch nachsichtiger zu verfahren.

Solche aber, die Gleichgültigkeit beweisen, und geglaubt haben, daß äußerlicher Eintritt in die Kirche zur Bekehrung schon genüge, — solche sollen ihre Bußzeit ganz aushalten. Ibid.

Der Apostat, der Jesum Christum verläugnet hat, soll sein ganzes Leben hindurch unter die Flentes gehören; in articulo mortis jedoch soll man ihm zur Buße Zutritt gestatten, und im Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes die Kommunion ertheilen. (C. d. hl. Basilius in s. can. Brief.)

Apostaten, die zum Götzendienste zurückkehren, sollen der Sakramente verlurstig seyn; bringen sie aber ihr ganzes übriges Leben in Buße zu, so soll ihnen am Todtenbette Aussöhnung zu Theil werden. (Decr. de S. Siric. im J. 384.)

Wir haben für gut erachtet, den Apostaten die Hoffnung auf die Kommunion nicht ganz und gar benehmen zu müssen, damit nicht die Verzweiflung ihren Fall noch schlimmer mache, und damit sie nicht, wenn sie sehen, daß die Kirche für sie verschlossen ist, sich wieder in's Heidenthum begeben. Doch aber glauben wir, man müsse ihre Buße in die Länge ziehen, für sie zum Vater der Barmherzigkeit beten, und die Veranlassungen, die Gesinnung und die Bedürfnisse eines jeden Einzelnen wohl prüfen. (Dekr. d. Konz. v. Karthago, gehalt. vom hl. Cyprian um d. J. 251.)

Dieses Dekret war in mehreren Artikeln oder Canones abgefaßt, welche man von da an Bußcanones genannt hat; sie bestimmen nämlich, was ein Bischof mit den büßenden Sündern nach Maßgabe ihrer verschiedenen Grade von Sündhaftigkeit thun soll.

Appellationen. Die Appellationen sollen vor allem stufenweise erfolgen; vom Archidiakon an den Bischof, vom Bischof an den Erzbischof, vom Erzbischof an den Primas, wenn ein solcher da ist, ist kein solcher Oberer da, an das Provinzial-Konzilium. Im Falle der Appellation von einem Richter, der keinen über sich hat, und die Abhaltung eines Provinzial-Konz. erwartet wird, kann der exkommunizirte Appellant vom ältesten Bischofe der Provinz die Absolution ad cautelam bekommen. Geschieht die Appellation von Einem, der die Jurisdiktion über Exemte hat, und von dem die Appellation, nach der bestehenden Gewohnheit, vor den hl. Stuhl gebracht werden soll, — so soll sie vor das Provinzial-Konz. kommen. (K. v. Paris, im J. 1408, art. 4.)

Appellationen, die nur den Prozeß in die Länge ziehen möchten, sollen abgeschafft werden; auch soll es nicht gestattet seyn, an einen anderen Richter zu appelliren, bevor nicht

Digitized by Google

der erste entschieden und abgeurtheilt hat. Der auf diese Weise appellirt, soll zu einer Geldbuße von 15 Goldgulden verurtheilt werden. (K. v. Basel, 20. Sitz.)

Alle Streitsachen sollen an Ort und Stelle erledigt werden, mit Ausnahme der wichtigeren und derjenigen bei Wahlen an Kathedralen und Klöstern, bei denen das unmittelbare Unterstehen dieselben an den hl. Stuhl anheimgefallen macht. Verboten ist es, emisso medio, mit Uebergehung des Ordinarius an den Papst, oder von einem Interlokutorium vor dem definitiven Endspruche zu appelliren; und im Falle der Appellation an den hl. Stuhl, soll der Papst Richter und Ort und Stelle bestimmen. (Id. Sitz. 31.)

Archidiakonen. Die Archidiakonen sollen keinerlei Domination über die Seelsorger ausüben, und auch von ihnen keine Steuern erheben. (K. v. Chalons an. d. Saone, im J. 813, c. 15.)

Arme, (Sorge für dieselben). Jede Stadt soll dafür Sorge tragen, daß ihre Armen ernährt werden; und zwar so, daß jeder Priester auf dem Lande, und jeder Bürger sich mit den Seinigen belaste, und es hiemit keine Herumstreicher in anderen Städten gebe. (2. K. v. Tyrus, 566. c. 6. Siehe Bischöfe.)

Armuth (Gelübde der, bei Religiosen). Keinem Regularen, weder des einen, noch des anderen Geschlechtes soll es erlaubt seyn, bewegliche oder unbewegliche Güter, von welcher Art sie immer seyen, oder auf welche Weise sie dieselben immer erworben haben, als Eigenthum zu haben oder zu besitzen; sondern solche Güter sollen alsogleich in die Hände des Oberen übergeben und dem Konvente einverleibt werden. Die Vorgesetzten können zwar Einzelnen den Gebrauch der Meubeln gestatten, aber auf eine Weise, daß es dem Stande der Armuth, den sie gelobt haben, entspricht; und es soll darunter sich nichts Ueberflüssiges befinden, ihnen aber auch nichts Nothwendiges versagt werden. (K. v. Trient, Sitz. 25. Decret. de reform.)

B.

Bastarde. Die nicht aus gesetzlicher Ehe entsprossen sind, dürfen nicht zu den hl. Weihen zugelassen werden, außer wenn sie Mönche werden oder in einer Kongregation von regulirten Canonikern leben wollen, wo sie jedoch niemals die Prälaten-Würde erhalten können. (K. v. Poitiers, im J. 1078, c. 8.)

Da es die Schicklichkeit erfordert, daß das Andenken an die Unenthaltsamkeit der Väter durch den Anblick der Söhne nicht an Gott geweihten Orten, wo eine überirdische Reinheit und Heiligkeit walten soll, aufgefrischt werde; so soll es unehelichen Söhnen von Geistlichen nicht erlaubt seyn, bei den Kirchen, wo ihre Väter eines haben oder besessen haben, ein Benefizium zu bekommen, auch wenn sogar dasselbe nicht ein Benefizium derselben Art wäre; eben so dürfen sie kein Amt bei denselben Kirchen verwalten, noch irgend eine Pension aus den Benefizien ihrer Väter beziehen; und jede Dispens, die hierin erlangt wird, soll als erschlichen angesehen werden. (K. v. Trient, Sitz. 25. de reform. c. 15.)

Beerdigung, Begräbniß. Bei den christlichen Begräbnissen soll man sich blos mit Absingen der Psalmen begnügen, welche die Hoffnung auf die Auferstehung ausdrücken, ohne dabei andere Grabgesänge zu halten oder sich die Brust zu zerschlagen; denn diese Trauerzeichen riechen zu sehr nach dem Heidenthum. (3. K. v. Toledo, im J. 589.)

Von den Begräbnissen soll aller stolze und pomphafte Aufwand ent-

Digitized by Google

fernt werden. Man soll dazu nicht eine solche Unzahl von Priestern und Mönchen berufen, die nur dazu dienen, die Verwirrung zu vergrößern, und daß die Obsequien mit weniger Frömmigkeit und Anstand gehalten werden. Jene, welche für die Verstorbenen mehr beten lassen wollen, können dieß besser thun, wenn sie die Religiosen in ihren Klöstern beten und Messe lesen lassen. (K. v. Köln, im J. 1536. Titel von d. hl. Sakr. u. d. Begräb.)

Selbstmördern und Verbrechern, welche die Todesstrafe erlitten haben, soll das christliche Begräbniß verweigert werden. (K. v. Brague, im J. 563. c. 16.)

Niemand soll in den Kirchen, sondern höchstens nur von außen rings umher an ihren Mauern begraben werden, weil die Städte noch das Privilegium haben, es nicht zuzulassen, daß man innerhalb ihrer Mauern jemanden begrabe. (Id. c. 18.)

Es soll Niemand, gleichsam zufolge eines Erbrechtes, in der Kirche begraben werden, sondern nur jene, welche der Bischof oder der Seelsorger der Heiligkeit ihres Wandels wegen dessen als würdig erachte; und es soll für den Begräbnißplatz nichts verlangt werden, wie es der hl. Gregor, in einem Briefe an Januarius von Cagliari, anordnet. (Konz. v. Meaux, im J. 845, c. 72.)

Es ist verboten, für das Beerdigen in der Kirche und für Begräbnisse etwas zu verlangen. (K. v. Tribur, im J. 895, c. 15.)

Eben dieses Verbot ergeht auch vom Konz. zu Mainz im J. 1119.

Dasselbe Verbot gilt auch, für die Taufe, das hl. Oel und die letzte Oelung etwas zu verlangen. (Siehe Simonie.)

Kein Leichnam soll an den Begräbnißplatz getragen werden, der nicht, wie gewöhnlich, zuvor zur Pfarrkirche gebracht worden ist, weil man da besser, als anderswo wissen kann, ob der Verstorbene unter dem Interdikt oder der Exkommunikation stand; und Niemand soll den Leichnam zur Beerdigung übernehmen, der nicht vom Pfarrer dazu aufgestellt ist. (K. v. Cognac, im J. 1260. c. 15.)

Beichtväter (von den). Obwohl jeder Priester bei seiner Ordination die Macht erhält, von Sünden loszusprechen, so verbietet doch das hl. Konz. jedem Priester, selbst einem Regularen, einen Weltmenschen, noch weniger einen Geistlichen, Beicht zu hören, und will, daß man nur jenen als zum Beichthören für fähig ansehe, welcher die Curam hat, oder vom Bischofe zufolge einer Prüfung, oder ohne Prüfung, wenn ihn dieser davon dispensirt, approbirt worden ist. (K. v. Trient, Sitz. 23. de reform. c. 15.)

Kein Priester, selbst nicht aus dem Regular-Klerus, soll Weltleute, noch weniger Geistliche Beicht hören, oder dazu für fähig erachtet werden können, wenn er nicht ein Benefizium hat, das den Titel und die Funktion eines Seelsorgers mit sich führt; — außer er ist vom Bischofe dazu befähigt, der sich durch eine Prüfung, wenn er es für nöthig erachtet, oder auf eine andere Weise, dessen vergewissern soll; oder wenn er die Approbation hat, die immer unentgeldlich ertheilt werden soll. (Ibid. de sacr. Ordinis.)

Ein Priester, der sich im Stande einer schweren Sünde befindet, verliert dadurch die Vollmacht, die Sünden nachzulassen, nicht, weil die Gnade des hl. Geistes, die ihn durch das hl. Sakrament der Priesterweihe zum Diener Jesu Christi gemacht, nicht aufhört, wirksam zu seyn. (Id. Sitz. 14. de poenitentia.)

Der Priester muß bei der Administration des Bußsakramentes die größte Behutsamkeit anwenden; sich sorgfältig über die Umstände der Sünde und die Beschaffenheit des Sünders unterrichten, um daraus zu ersehen,

Digitized by Google

welchen Rath er ihm ertheilen und welches Gegenmittel gegen sein Uebel er anwenden müsse. Er soll sich wohl in Acht nehmen, daß er den Sünder durch keinerlei Bezeichnung, oder sonst auf irgend eine Weise, verrathe; und bedarf er selbst eines Rathes, so soll er denselben mit aller Behutsamkeit und ohne dabei die Person zu bezeichnen, nachsuchen; denn der das Beichtsigill bricht, soll nicht allein abgesetzt, sondern noch zur Buße auf's engste in ein Kloster eingesperrt werden. (4. General-Konz. v. Lateran, im J. 1215. can. 21.)

Der Beichtvater soll ein tadelfreies Leben führen, soll wohl unterrichtet und streng verschwiegen seyn. Er soll Milde besitzen, um die Sünder zu gewinnen, soll trösten, aber zugleich unerschütterlich fest im Tadel und klug seyn, um ja dem Uebel entsprechende Gegenmittel anzuwenden; soll das schüchterne Gewissen ermuthigen, soll einen Unterschied zwischen einer und der anderen Seelenkrankheit machen, und nach Beschaffenheit des Uebels auch die entsprechenden Gegenmittel anwenden. (K. v. Köln, im J. 1536, tit. de sacramentis.)

Der beichthörende Priester soll unbescholten und vernünftig seyn, widrigenfalls, wenn er gewinnsüchtig, ein Verführer ist, und neugierig nach dem forscht, was nicht zur Sache gehört; wenn er nachsichtig ist gegen Ungelehrige; wenn er nicht weiß, ein schlechtes Gewissen in Ordnung zu bringen; wenn er ein Trunkenbold, leichtsinnig und unfähig ist, ein Geheimniß zu bewahren; — so kann man wohl mit Recht sagen, er sey mehr geeignet, eine Heerde zu Grunde zu richten, als sie auf gute Weide zu führen. (Id. 1536, p. 7. c. 33.)

Ein Priester, der das Beichtsigill gebrochen hat, soll in ewigen Kerker gesteckt werden, wo er nur Wasser und Brod zur Nahrung erhalten soll. (K. v. Pennafiel, im J. 1302, c. 5.)

Dasselbe sagt ein Dekret vom Provinzial-Konz. zu Mainz, im J. 1549.

Die Bischöfe werden ermahnt, bei der Approbation von Beichtvätern die größte Behutsamkeit anzuwenden, und ihnen nur aus höchst gewichtigen Gründen die Absolution von Reservat-Fällen zu gestatten. (K. v. Soissons, im J. 1456. Reg. 7.)

Wir legen es den Pfarrgeistlichen, welche Beicht hören, an's Herz, dieses mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu thun, d. h. sich gewissenhaft über die Sünden des Büßers in Kenntniß zu setzen, so wie über die dieselben begleitenden Umstände, aber so, daß den Einfältigen das Mittel, ihr Gewissen zu reinigen und ihr Bekenntniß abzulegen, dargeboten wird, ohne daß sie direkte oder indirekte über Sünden belehrt werden, die sie nicht kennen. (Synod. von Chartres, im J. 1526.).

Die Beichthörenden sollen ein weiches und mitleidiges Herz haben, wie der hl. Ambrosius, von dem wir lesen, daß er, so oft ein Sünder ihn um die Gnade des Sakramentes der Buße ansprach, selbst so lange Thränen vergoß, bis er auch den Augen des Büßers solche entlockte. (Synod. v. Troyes, 1459.)

Geistliche sollen ohne Noth Frauenzimmer nicht vor Sonnenaufgang oder Untergang Beicht hören; in Kirchen aber vor den Augen Aller, und zwischen dem Beichtvater und den Büßenden soll ein hölzernes Gitterfenster, das sie trennt, angebracht seyn; auch sollen sie nicht ohne wohlbegründete Nothwendigkeit in Häuser gehen, um dort, sowohl Männern, als Frauenspersonen die Beichte abzunehmen. (1. Konz. von Mailand, 1565, p. 2. tit. 6.)

Wenn sich ein Büßender weigert, die Gesinnungen des Hasses und der Feindschaft fahren zu lassen, oder, so weit es ihm möglich ist, dem Nebenmenschen Restitution zu leisten; ferner, wenn er nicht bereitwillig ist,

Digitized by Google

der Hauptsünde zu entsagen, und die Gelegenheiten, die seinen Rückfall in die eben gebeichteten Sünden zur Folge haben könnten, zu vermeiden; — so darf ihn der Priester nicht lossprechen, soll aber hierüber die in der Kirche angenommene Lehre berathen, und nach dieser zu Werke gehen. (Regul. S. Caroli de administ. Sacram.)

Kein Priester soll in einer Pfarre ohne die Genehmigung des Seelsorgers oder seines Oberen die Beicht anhören. Der Curat wird hier, wie anderweitig, der verordnete Priester genannt. (K. v. Paris, 1212, c. 12. Siehe Oesterl. Kom. u. Buße.)

Benefizien, (Ursprung derselben). Es ist den Priestern und anderen Klerikern, sowohl in den Städten, als auf dem Lande erlaubt, das Kirchengut für sich zu behalten, d. h. die Zinsen daraus zu ihrer Nutznießung zu verwenden, und zwar auf Erlaubniß des Bischofes, unbeschadet der Rechte der Kirche, und ohne daß sie verkauft oder verschenkt werden können, sonst müßten sie dafür die Kirche aus ihrem eigenen Vermögen entschädigen, und verfielen der Strafe der Exkommunikation. (K. v. Agde, 506. c. 22.)

Hat der Bischof auf einige Zeit Grundstücke zur Bebauung an Kleriker oder Mönche übergeben, so sollen sie für immer zur Kirche gehören, ohne daß man eine Verjährung anführen könnte. (1. K. v. Orleans, 511. c. 23.)

Die Mehrheit der Benefizien ist verboten. (K. v. Lateran, 1126. 3. General-Konz. v. Lateran, 1179.)

Die Präbenden und kirchlichen Würden, namentlich die kleinen Benefizien zu zerstückeln, ist verboten. (K. v. Tours, 1163. c. 1.)

Kindern sollen keine Benefizien mit Seelsorgslasten, und Söhnen von Geistlichen nicht die Kirchen ihrer Väter gegeben werden. (K. v. Avranches, 1172, c. 1. 2.)

Es ist verboten ein Benefizium, bevor es erledigt ist, zu verleihen oder zu versprechen, damit nicht dadurch der Wunsch rege gemacht werde, es möchte der gegenwärtige Inhaber bald sterben. (3. General-Konz. v. Lateran, c. 8.)

Erledigte Benefizien sollen binnen 6 Monaten verliehen werden, widrigenfalls mag das Kapitel der Saumseligkeit des Bischofs, der Bischof jener des Kapitels, und der Metropolit der des Einen, wie des Anderen abhelfen. (Ibid.)

Die Bischöfe sollen die Benefizien nur würdigen Personen verleihen; hierüber soll man sich beim Provinzial-Konz. in genaue Kenntniß setzen. Ein Prälat, der sich nochmals auf einem Mißgriffe hierin betreten läßt, nachdem er schon zweimal deßwegen zurechtgewiesen worden, soll durch das Konz. von der Verleihung der Benefizien suspendirt werden, und diese Suspension soll nur vom Papste oder dem Patriarchen aufgehoben werden können. (4. K. v. Lateran, 1215, c. 27. Siehe Mehrheit der Benefizien.)

Die ein Benefizium mit Seelsorge haben, sollen durch Entziehung ihrer Einkünfte dazu angehalten werden, sich in gehöriger Zeit zu Priestern weihen zu lassen. (K. v. Bessiers, 1233. Siehe Verleiher.)

Allen Pfründebesitzern wird aufgetragen, die Reperaturen an den Bauten sorgfältig herzuhalten; sonst soll sie der Bischof auf Unkosten des Pfründebesitzers bewerkstelligen. (K. v. London, 1268, c. 18.)

Vacante Benefizien, die der röm. Curie angehören, können nach einer Vacanz von einem Monat durch den Ordinarius verliehen werden. (General-Konz. v. Lyon, 1274, c. 3.)

Es sollen weder Geschenke noch Versprechungen wegen geistlichen Anstellungen, Benefizien oder Kirchen-Aemtern, die noch nicht erledigt sind, gemacht werden, damit es nicht er-

Digitized by Google

scheine, als wünsche man den Tod desjenigen, dessen Platz man zu erhalten hofft. (3. General-Konz. v. Lateran, c. 8.)

Der Benefiziat, der 1 Jahr im Banne liegt, soll sein Benefizium verlieren. (K. v. Bourges, 1286, c. 9.)

Die Begierde nach geistlichem Gute soll im Klerus gänzlich entwurzelt werden, so wie auch der Ehrgeiz, welcher das Haschen nach kirchlichen Benefizien erzeugt. (K. v. Mailand, c. 8.)

Zur Besetzung der Benefizien sollen nur würdige Leute von guten Sitten und competenten Jahren ausgewählt werden; die Bischöfe zu 27 und die Aebte zu 22 Jahren. Der mit dem Berichte über die Wahl, Postulation oder Provision beauftragte Kardinal soll, bevor der Erwählte im Consistorium vorgestellt wird, sich an den ältesten Kardinal eines jeden Ranges wenden, um alles zu untersuchen, die etwaigen Opponenten zu hören, die glaubwürdigen Zeugen zu verhören, und hierüber den Bericht an's Consistorium machen. (5. K. v. Lateran, 1514, Sitz. 9. decret. de reform.)

Niemand soll zu einer kirchlichen Würde, welche es auch immer sey, mit welcher Seelsorge verbunden ist, befördert werden, der nicht wenigstens 25 Jahre zählt, nicht einige Zeit schon im geistlichen Stande zugebracht hat, und nicht durch die Unbescholtenheit seines Wandels und hinreichende Fähigkeit, seinem Amte gehörig vorzustehen, empfehlenswerth ist. (K. v. Trient, Sitz. 24. de reform. c. 12.)

Die Pfründebesitzer sollen gehalten seyn, in die Hände des Bischofs, seines Generalvikars oder seines Offizialen ein öffentliches Glaubensbekenntniß abzulegen, und zwar in einem Zeitraume von 2 Monaten, vom Tage an, wo er Besitz ergriffen hat, und soll dabei auch schwören und versprechen, im Gehorsame der römisch. Kirche zu bleiben und zu verharren. Eben dasselbe sollen zu thun gehalten seyn, welche ein Kanonikat oder eine Würde bei einer Kathedrale antreten. (Ibid.)

Die Benefizien, vorzüglich solche, die mit Seelsorge verbunden sind, sollen an würdige und fähige Leute, und an solche verliehen werden, welche an Ort und Stelle wohnen und in eigener Person ihre Funktionen ausüben können. (K. v. Trient, 7. Sitz. decret. de reform. c. 3.)

Wer sich in Zukunft unterfängt, mehrere Seelsorger-Stellen oder andere incompatible Benefizien, sey es durch ein Uebereinkommen bei Lebzeiten, oder auf eine perpetuirliche Commende, oder unter was sonst immer für einen Namen oder Titel, auf einmal zu versehen, soll des Rechtes auf diese besagten Benefizien verlustig seyn. (Ibid. c. 4.)

Solche, die für was immer für ein Benefizium und von wem immer ernannt sind, können nicht bestätigt und auch nicht zu dem Besitz desselben zugelassen werden, wenn sie nicht von dem Ordinarius des jeweiligen Ortes geprüft und in Besitz gesetzt sind; ausgenommen jene, die von Universitäten präsentirt werden. (Ibid. c. 13.)

Leute, die in kirchlichen Würden angestellt sind, sind nicht dazu berufen worden, um darin ihre Bequemlichkeit zu suchen, oder in Reichthum und Luxus zu leben, sondern vielmehr, um getreulich zu wirken, und muthvoll alle Mühseligkeiten zu ertragen, die sich ihnen bei Erfüllung der Pflichten ihres Amtes entgegenthürmen. (K. v. Trient, Sitz. 23. de reform. c. 1. Siehe Einkünfte der Benefizien und Verwendung derselben.)

Benefizien, (Besitz derselben durch geheimen Vertrag. Simonia confidentialis). Papst Pius V. in seiner Bulle Intolerabilis sagt, diese

Digitized by Google

Art von Simonie werde begangen, wenn jemand ein geistliches Benefizium entweder durch Resignation, Cession oder Verleihung unter der stillschweigenden oder ausdrücklichen Bedingung erhalten hat, dem Verleiher, oder einem Anderen, es wieder zurückzugeben, oder ihm einen Theil der Erträgnisse zu überlassen; eben so auch, wenn der Verleiher ein Benefizium, wo immer eines erledigt wird, unter der stillschweigenden oder ausdrücklichen Bedingung vergibt, daß der, dem er es verliehen, es wieder zu Gunsten eines Anderen abtrete, den der Verleiher ihm näher bezeichnen wird, oder daß er einen Theil der Erträgnisse dieses Benefiziums an Personen abgebe, welche ihm der Verleiher nennen wird. Das Provinzial-Konz. von Rouen nennt solche Pfründebesitzer Packesel, und verordnet, daß man alle Sonntage bei der Predigt jene als exkommunizirt erkläre, welche an solchen der Kirche höchst nachtheiligen Verträgen Antheil haben, und daß verkündet werde, solche seyen nicht blos verpflichtet, die erhaltenen Einkünfte sämmtlich zu restituiren, sondern, daß nach der Bulle des Pius V. auch ihre Erben dieselbe Verpflichtung haben.

Benefizien, (3jähriger Besitz derselben). Solche, die durch 3 Jahre hindurch in ungestörtem Besitze eines Benefiziums waren, nachdem sie unter einem gesetzlichen Titel zu demselben gelangt sind, können in ihrem Besitzthume nicht mehr (selbst nicht auf Eigenthumsklage) beunruhiget werden. Damit aber der Besitz diese Folge für sich habe, muß er 1) auf einen scheinbar rechtlichen Titel gegründet seyn, d. h. es muß verliehen seyn von dem, der die Macht oder das Recht dazu hat, und ohne offenbaren Fehler. 2) Muß der Besitz ununterbrochen an derselben Person gehaftet haben; denn der von dem Vorgänger gilt hier nichts. Er muß ungestört seyn, ohne daß er eine gerichtliche Unterbrechung durch einen Rechtsstreit erlitten hätte; ausgenommen, es war der Klagende durch eine höhere Gewalt verhindert, dagegen einzuschreiten. (K. v. Basel, 1456, Sitz. 21. decr. 2.)

Dieses Dekret ging vom Konz. zu Basel über in die pragmatische Sanktion und in das Konkordat, und galt als Regel für den 3jährigen Besitzer.

Beruf zum geistl. Stande. Die Kennzeichen desselben sind, wenn Einer in der rechten Absicht in denselben tritt, d. h. wenn er darin nicht die Herrlichkeit der Welt, nicht gutes Einkommen, nicht ein angenehmes und sinnliches Leben sucht, — sondern wenn sich Einer vornimmt, darin zu arbeiten und Mühen zur Ehre Gottes zu erdulden, das Heil der Seelen und seine eigene Heiligung zu erstreben. Dieß ist die Gemüthsverfassung, welche das Konz. von Trient von denjenigen verlangt, welche die Tonsur erhalten sollen. (Sitz. 23. de reform. c. 1.)

Bilder. Wer immer den Gebrauch der Kirche bezüglich der Verehrung der Bildnisse von Heiligen außer Acht läßt, dieselben wegnimmt, zertrümmert, profanirt oder mit Geringschätzung davon spricht, soll den hl. Leib und das Blut unsers Herrn Jesus nicht empfangen dürfen, und aus der kirchlichen Gemeinschaft gestossen seyn. (K. v. Rom, 732, unter Papst Gregor III.)

Nachdem wir eine gute Zeit und alle mögliche Sorgfalt aufgewendet haben, entscheiden wir, daß die Bilder der Heiligen, sowohl die gemalten, als die Mosaikbilder, oder von welch annehmbarer Art sie immer seyen, gleich dem Kruzifix, sowohl in den Kirchen an hl. Gewändern und Gefäßen, als auch in den Häusern und an den Straßen angebracht werden sollen. Es werden hier nämlich gemeint, das Bildniß unsers Herrn Jesus Christus, seiner heiligsten Mut-

Digitized by Google

der, der Engel und Heiligen. Denn je öfter einer dieselben in ihren Abbildungen sieht, desto mehr wird in ihm das Andenken und die Liebe zu den Originalen erweckt. Man soll diese Bildnisse begrüßen und verehren, ihnen aber nicht die wirkliche Latrie erweisen, die, wie uns der Glaube lehrt, nur einem göttlichen Wesen zukommt. Man kann bei diesen Bildnissen Räucherwerk und Lichter anbringen, wie man es bei Kruzifixen, Evangelien und anderen geheiligten Dingen nach einer alten frommen Sitte thut. Denn die Verehrung geht vom Bilde auf das Original über, und der das Bild ehrt, ehrt denjenigen, der durch das Bild vorgestellt wird. Dieß ist die Lehre der hl. Väter, und die Tradition der katholischen Kirche. Wir befolgen auf diese Art nur die Vorschrift des hl. Paulus, wenn wir uns an die erhaltenen Traditionen halten. (1. Thess. 11.)

Jene also, welche sich unterfangen, anders zu denken oder zu lehren, welche, wie die Ketzer, die Traditionen der Kirche bei Seite setzen, die Neuerungen einführen, etwas von dem wegthun, was man in der Kirche bisher sorgfältig aufbewahrt, als: das Evangelium, die Bildnisse oder Reliquien von Heiligen; welche geheiligte Gefäße profaniren oder ehrwürdige Gotteshäuser, diese sollen, so verordnen wir, wenn sie Bischöfe oder Geistliche sind, abgesetzt, — sind sie aber Mönche oder Laien, exkommunizirt werden. (7. General-K. v. Nicäa, 787.)

Der Bilder-Kultus ist keine Idololatrie, wie die Häretiker behaupten, da die Christen dieselben nicht als Gottheiten anbeten, und nicht glauben, daß ihnen eine göttliche Kraft inwohne, — sondern sich derselben nur bedienen, um in sich die Erinnerung an den Sohn Gottes und die Liebe zu denjenigen zu erwecken, die sie da abgebildet sehen, um dann ihrem heiligen Lebenswandel nachzukommen und durch sie Gnade von Jesus Christus zu erbitten. Man kniet daher vor diesen Bildnissen nicht nieder, als wären sie eine Gottheit, sondern man betet darin Jenen an, der sie heilig gemacht hat. Die Bilder dienen den Schwachen als Aufmunterung zum Nachstreben in der Tugend. (K. v. Sens, 1528, decr. 14.)

Man soll vornehmlich in den Kirchen die Bildnisse Jesu Christi, der Mutter Gottes und anderer Heiligen haben und aufbewahren, und ihnen die gebührende Hochachtung und Verehrung erweisen; nicht als glaubte man, es sey in ihnen ein göttliches Wesen oder eine Kraft, wegen der man ihnen diese Verehrung zollen soll, oder als müsse man sie um etwas bitten und auf sie sein Vertrauen setzen, wie es anderweitig die Heiden thun, die ihre Zuversicht auf die Götzenbilder setzen; sondern weil die Verehrung, die man ihnen zollt, sich auf die Originale bezieht, die sie vorstellen; so daß wir vermittelst der Bilder, wenn wir dieselben küssen, vor denselben unser Haupt entblößen und niederknien, Jesum Christum anbeten, und unsere Ehrfurcht den Heiligen zollen, welche sie vorstellen; so ist es nämlich durch die Konz.-Dekrete, namentlich des 2. Konz. v. Nicäa gegen jene ausgemacht worden, welche die Bilder angreifen. (K. v. Trient, Sitzi 25. decret. de invocat Sanct.)

Bischöfe (von den). Solche, die zu Bischöfen geweiht, vom Volke aber, für das sie bestimmt waren, nicht angenommen worden sind, und sich nun einer anderen Diözese bemächtigen und gegen den dort eingesetzten Bischof Unruhen erregen wollen, sollen aus der Kommunion gestoßen werden. (K. v. Ancyra, 314, can. 18.)

Wenn ein Bischof die Händeauflegung erhalten hat und sich weigert, der ihm anvertrauten Kirche seine Dienste zu weihen, soll er exkommu-

Digitized by Google

nizirt werden, und zwar so lange, bis er gehorcht, oder das Provinzial-Konz. etwas anderes verfügt. (K. v. Antiochia, 341, c. 17.)

Wenn ein ordinirter Bischof von seiner Kirche nicht Besitz nehmen konnte, ohne daß von seiner Seite etwas im Wege steht, sondern nur, weil ihn das Volk nicht annimmt, oder aus einer anderen Ursache, die nicht von ihm ausgeht; — so sollen ihm die Ehren und Funktionen unter der Bedingung zukommen, daß er sich nicht in die Angelegenheiten der Kirche mischt, in der er Gottesdienst hält, und sich den Verordnungen des Konz. der Provinz unterwirft. (Id. c. 18.)

Keinem Bischof ist es erlaubt, sich, selbst nicht einmal am Ende seines Lebens, einen Nachfolger zu geben. Thut er es, so ist die Ordination ungültig, und man hat die Vorschrift zu beobachten, keinen Andern zur bischöflichen Würde zu erheben, als der nach Abgang des vorigen, durch einen Ausspruch der in einem Konz. versammelten Bischöfe, würdig befunden worden ist. (Id. can. 19.)

Kein Bischof soll sich unterstehen, aus einer Provinz in die andere zu gehen, und dort jemand für kirchliche Funktionen zu ordiniren; selbst nicht einmal, wenn er deßhalb andere mit sich führt, wenn er nicht durch ein Schreiben des Metropoliten und der Bischöfe jener Provinz, in die er geht, dazu aufgefordert worden ist. Nimmt er gleichwohl unberufen solche Ordinationen vor, oder disponirt er über kirchliche Angelegenheiten, die ihn nichts angehen, so soll alles, was er thut, ungültig seyn, er selbst aber für sein rechtswidriges Unternehmen alsogleich durch ein Konz. abgesetzt werden. (Id. c. 13.)

Jeder Bischof soll nur über seine Diözese Macht haben, d. h. über die Stadt, und das zur selben gehörige Land. Dort kann er Priester und Diakonen ordiniren, und die Streitigkeiten Einzelner schlichten, darüber hinaus aber soll er nichts ohne Vorwissen des Metropoliten thun, eben so auch nicht der Metropolit ohne Zustimmung der Anderen. (Id.)

Haben 2 Bischöfe derselben Provinz, sagt Osius, Bischof von Kordova, mitsammen einen Streit, so darf keiner von ihnen einen Bischof aus einer anderen Provinz zum Schiedsrichter nehmen. Hält sich ein Bischof, nachdem er verurtheilt worden, für so gut in seinem Rechte, daß er neuerdings durch ein Konz. gerichtet werden will, so mag man, wenn es für gut befunden wird, auf die Erinnerung des hl. Apostels Petrus achten, welche jene, die die Sache untersucht haben, an Julius, Bischof zu Rom, schrieben, er möge, wenn er es für entsprechend hält, Richter aufstellen; glaubt er aber, es sey hier für die Wiederaufnahme der Untersuchung kein Platz, so soll man sich an das halten, was er hierin anordnen werde. Diesem Vorschlag stimmte auch das Konz. bei. (K. v. Sardika, 347. c. 4.)

Diesen Canon erklärt Osius, indem er beifügt: Wenn ein durch das Provinzial-Konz. abgesetzter Bischof an den Bischof zu Rom appellirt und den Rekurs ergriffen hat; so soll dieser, wenn er es für angemessen hält, daß die Sache wieder neuerdings untersucht werde, an die Bischöfe der benachbarten Provinz schreiben, sie sollten Richter seyn; und wenn der abgesetzte Bischof den Bischof von Rom dazu beredet, daß er einen Priester in seinem Namen abschicke, so kann er es thun und Kommissaire abschicken, die mit seiner Vollmacht mit den Bischöfen zu Gericht sitzen sollen. Meint er aber, es genügen schon die Bischöfe, um die Sache abzumachen, so mag er nun thun, was ihm seine Weisheit anräth. (Id. c. 7.)

Den Bischöfen ist es verboten, sich gegenseitige Eingriffe zu thun. Keiner darf vom Andern ohne Schrei-

Digitized by Google

ben von seinem Bischofe einen Geistlichen aufnehmen noch bei sich behalten, noch einen Laien von einer anderen Diözese, ohne Einwilligung seines Bischofes ordiniren. (1. K. v. Karthago, 548, c. 5 et 10.)

Um zu verhüten, daß katholische Bischöfe nicht so leicht fälschlich angeklagt werden, ist es nicht ohne Unterschied Jedermann erlaubt, dieselben anzuklagen. Handelt es sich um ein Privat-Interesse und um eine persönliche Klage gegen den Bischof, so soll man weder auf die Person des Anklägers, noch auf seine Religion Rücksicht nehmen, da Gerechtigkeit gegen Jedermann ausgeübt werden muß. Ist es eine kirchliche Angelegenheit, so kann ein Bischof weder von einem Ketzer oder Schismatiker, noch von einem exkommunizirten Laien oder abgesetzten Cleriker angeklagt werden. Der selbst im Anklagestand ist, kann weder einen Bischof noch einen Geistlichen anklagen, bevor er nicht selbst gerechtfertigt dasteht. Nur Unbadelhafte sollen ihre Anklage vor sämmtlichen Bischöfen der Provinz anbringen. Ist das Konz. der Provinz nicht hinlänglich, so sollen sie sich an ein bedeutenderes wenden. Die Anklage soll nicht angenommen werden, bis nicht der Ankläger sich schriftlich im Falle einer falschen Anklage derselben Strafe unterstellt. Der sich dennoch, ungeachtet dieses Dekretes unterfängt, den Kaiser oder weltliche Gerichte zu belästigen, oder einem General-Konz. damit Ungelegenheiten zu bereiten, dessen Anklage soll nirgends mehr angenommen werden können. (K. v. Konstantinopel, 2. General-Konz., 381, c. 6.)

Gegenseitige Eingriffe der Bischöfe sind verboten; keiner darf sich das Volk des Andern widerrechtlich zueignen, noch zurückbehalten, oder ohne dessen Erlaubniß zu hl. Weihen, zu Lektoren, Psalmisten und Ostiarien promovyren. (K. v. Karthago, can. 20. 21, 44.)

Bischöfe, die sich durch schlechte Mittel die Liebe des Volkes zu verschaffen gewußt haben und Partei machen wollen, und sich weigern, zum Konz. zu kommen und ihre Mitbrüder gering schätzen, sollen mittelst weltlicher Macht selbst von ihren eigenen Kirchen versagt werden. (Id. can. 43.)

Orte, die bisher keinen Bischof gehabt haben, dürfen auch künftig ohne Einwilligung des Bischofes der alten Diözese keinen neuen bekommen, und der neue Bischof darf in der Diözese, die unter der Mutterkirche bleibt, nichts unternehmen. (c. 42.)

Bischöfe sollen Jungfrauen oder Wittwen nur in Beiseyn von Geistlichen oder anderer achtbaren Personen besuchen. (3. K. v. Karthago, 397, c. 27.)

Der Bischof soll seine geistliche Wohnung neben der Kirche haben; seine Meubeln sollen wohlfeil, sein Tisch ärmlich seyn; er soll seine Würde durch seinen Glauben und sein frommes Leben behaupten; er soll keine heidnische Bücher und jene der Ketzer nur der Nothwendigkeit wegen lesen; er soll sich weder mit der Exekution eines Testamentes, noch mit der Sorge um seine häuslichen Angelegenheiten beladen, und nie wegen zeitlichen Interessen einen Prozeß führen; er soll nie aus freien Stücken die Obsorge über Wittwen, Waisen und Fremdlinge übernehmen; diese Last soll er auf den Erzpriester übertragen, und sich ausschließlich nur der Lektüre, dem Gebete und Predigen widmen; er soll keine Geistlichen ohne Berathung mit seinem Klerus und ohne Einwilligung des Volkes ordiniren. Er soll, unter der Strafe der Nullität, nie anders, als in Beiseyn seines Klerus Gericht halten, und er soll die streitenden Partheien ermahnen, sich lieber auszugleichen, als einen Urtheilsspruch über sich ergehen zu lassen.

Digitized by Google

Bei gerichtlichen Verhandlungen sollen die Sitten und der Glaube des Klägers sowohl, als des Beklagten, genau erforscht werden.

Der Bischof soll von dem Kirchengute, als von einem anvertrauten, nicht als von einem eigenen Gute Gebrauch machen; und die Veräußerung desselben ohne Beistimmung und schriftliche Einwilligung soll ungültig seyn.

In der Kirche soll er einen etwas erhöhten Sitz haben; zu Hause aber soll er die Priester als seine Kollegen anerkennen, und nicht zugeben, daß sie stehen, während er sitzt, sey es wo immer.

Bischöfe und Priester, die aus einer anderen Diözese kommen, sollen ihren Rang beibehalten, und eingeladen werden, zu predigen und das hl. Opfer darzubringen.

Der Bischof darf Niemand, sey er Heide, Ketzer oder Jude, verhindern, zur Anhörung des Wortes Gottes bis zur missa catechumenorum, d. h. bis dort hin, wo man sie geben heißt, die Kirche zu besuchen. Der Bischof soll sich nie ohne gewichtige Ursache vom Besuche des Konz. dispensiren, und soll in diesem Falle einen Abgeordneten schicken. (Canones des 4. Konz. v. Karthago, 398.)

Der Bischof soll streitende Geistliche wieder mit einander auszusöhnen suchen, oder sie beim Konz. anzeigen. (Id. c. 59.)

Den Bischöfen ist es verboten, das Kirchengut ohne Gutheißen des Primas der Provinz und des Konz. zu veräußern; und in der Diözese wo anders, als bei der Kathedral-Kirche, seine Residenz aufzuschlagen. (5. K. v. Karthago, 400, c. 5 et 6.)

Will ein Bischof einen Kleriker, der sich wo anders aufhält, ordiniren, so muß er vorher ihn dafür zu gewinnen suchen, daß er bei ihm bleibe, muß aber auch den Bischof, unter dem er steht, consultiren, weil dieser seine Gründe gehabt haben kann, ihn nicht zu ordiniren. (1. K. v. Orange, c. 8.)

Es ist den Bischöfen verboten, sterbend einen Nachfolger zu bestimmen, weil sie auf diese Weise den gesetzlichen Wahlen zuvorkommen und dieselben verhindern. (K. v. Rom, 466, c. 5.)

Der Bischof soll, so viel er kann, den Armen und Presthaften, die nicht arbeiten können, Nahrung und Kleidung geben. (1. K. v. Orleans, 511, c. 6.)

Der Bischof soll, wenn er nicht krank ist, nicht ermangeln, sich am Sonntage in der ihm so nahen Kirche einzufinden. (Id. c. 25.)

Beim Todesfalle eines Bischofs soll der nächste Bischof kommen und ihn beerdigen, so wie auch bis zur Ordination des Nachfolgers dessen Kirche besorgen. (K. v. Riez, c. 6.)

Den Verwandten eines verstorbenen Bischofes soll man sagen, daß sie nichts von seinem Vermögen ohne Wissen des Metropoliten und seiner Conprovinzialen nehmen, damit nicht bei einer solchen Gelegenheit das Vermögen der Kirche mit dem Nachlasse confundirt werde. Verlangt aber Jemand, was ihm gebührt, so soll der Metropolit und sein Bevollmächtigter ihm geben, was Rechtens ist. (K. v. Valence, 524, c. 3.)

Der auf ein Bisthum aspirirt, soll dazu durch die Wahl des Klerus und der Bürgerschaft, mit Einstimmung des Metropoliten, ernannt werden. Er soll es aber nicht der Protektion mächtiger Leute zu verdanken haben, und keine Kunstgriffe anwenden, noch auch Jemanden durch Furcht oder Geschenke dahin zu bringen suchen, daß er ihm ein Wahldekret ausstelle; widrigenfalls der Erwählte von der Kommunion eben dieser Kirche, die er regieren will, ausgeschlossen werden soll. (K. v. Clermont, 535, c. 2.)

Während der Erledigung eines Bischofssitzes soll kein Bischof unter

Digitized by Google

Strafe der Suspension auf ein Jahr, weder Geistliche ordiniren, noch Altäre weihen, oder etwas vom Vermögen der vakanten Kirche nehmen dürfen. (K. v. Orleans, 549, c. 9.)

Es ist nicht erlaubt, das Episkopat zu erkaufen, sondern der Bischof muß vom Metropoliten und seinen Conprovinzialen nach der Erwählung durch den Klerus und des Volkes mit Beistimmung des Königs, konsekrirt werden. (Id. c. 10.)

Man soll einer Gemeinde keinen Bischof aufdringen, den sie nicht mag, und darf keine Gemeinde oder den Klerus durch Druck von Seite mächtiger Personen nöthigen, sich demselben zu unterwerfen; widrigenfalls der so durch Simonie oder Gewalt aufgestellte Bischof abgesetzt werden soll. (Id. c. 11.)

Streitsachen unter Bischöfen müssen auf folgende Weise gerichtet werden: Jener, der einen Streit mit einem Bischofe hat, soll sich zuerst in aller Güte an ihn selbst wenden, damit die Sache friedlich ausgeglichen werde. Wird ihm so sein Recht nicht, so wende er sich an den Metropoliten, der dann an den Bischof wegen Beendigung des Streites durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch schreiben soll. Leistet er das erstemal nicht Genüge, so soll ihn der Metropolit vor sich laden, und jener soll so lange von der Kommunion mit diesem suspendirt seyn, bis er kommt. Stellt der Metropolit seinen Conprovinzialen nach zweimaliger Erinnerung nicht zufrieden, so soll der Bischof seine Klagen dem nächsten Konz. vorlegen. (Id. c. 17.)

Den Bischöfen ist es untersagt, außer im Falle einer Krankheit, oder wenn es der König befiehlt, das Fest der Geburt unsers Herrn oder Ostern außerhalb ihren Kirchen zu feiern. (K. v. Lyon, 583, c. 5.)

Die Bischöfe sollen, wenn sie ihre Kirchen visitiren, zuerst die Geistlichen examiniren, um zu erfahren, wie sie die Taufe administriren, die hl. Messe feiern, und andere kirchliche Offizien verrichten. An einem anderen Tage soll der Bischof das Volk versammeln, um es zu belehren, daß es den Götzendienst, den Mord, den Ehebruch, den Meineid, falsche Zeugenschaft und andere Todsünden fliehen, an eine Auferstehung und letzten Gerichtstag glauben soll. Hernach erst kann er sich nach einer anderen Kirche verfügen. (K. v. Gallizien, gehalten zu Braga, 572, c. 1.)

Man soll, sagt das Konz. von Reims, keinen zum Bischof weihen, der nicht vom Orte geboren, und von sämmtlichem Volke mit Beistimmung der Conprovinzialen, gewählt worden ist. (K. v. Reims, 525, c. 1.)

Den Bischöfen und Priestern wird anbefohlen, Syncellen zu haben, d. i. Leute von exemplarischem Lebenswandel, die im selben Zimmer schlafen. (4. K. v. Toledo, 633, c. 22.)

Der Bischof soll über das verfügen können, was ihm für seine Person gegeben wird; verfügt er darüber nicht, so soll es der Kirche gehören. (K. v. Toledo, 655, c. 7.)

Die Verwandten eines Bischofes oder Priesters sollen sich ohne Theilnahme des Metropoliten oder Bischofes nicht in den Besitz seines Nachlasses setzen können. (Id.)

Jeder Bischof muß bei seiner Kathedral-Kirche einen Erzpriester, einen Archidiakon und einen Senior haben. Der Bischof soll Priester und Diakonen von den Pfarren wegnehmen, und sie in seine Kathedralkirche versetzen können, wenn er sie für geeignet hält, ihn zu unterstützen. Diese aber sollen deßhalb nicht aufhören, die Inspektion über die Kirchen auszuüben, von denen sie weg versetzt worden sind, und von dort ihre Einkünfte zu beziehen. Sie sollen deßhalb vom Bischof gewählte Priester dahin stellen, um an ihrer Stelle die Dienste zu verrichten, und sie zu be-

Digitized by Google

solden. Dieß ist, nach H. v. Fleury, der Ursprung der allerersten Curat-Canonikate. (K. v. Merida, 666, can. 8.)

Während der Mahlzeit soll bei Bischöfen immer die hl. Schrift vorgelesen werden. (3. K. v. Toledo, 589, c. 7.)

Die Bischöfe sind beauftragt, alljährlich die Aebte, Priester und Diakonen ihrer Diözese zu versammeln, und ihnen Lehren über die Lebensregeln, die sie hauptsächlich in Betreff der Mäßigkeit und Enthaltsamkeit zu befolgen haben, zu ertheilen. (K. v. Huesta in Spanien, 598, c. 1.)

Die Bischöfe sollen sich sorgfältigst in Kenntniß zu setzen suchen, ob die Priester, Diakonen und Subdiakonen die Enthaltsamkeit beobachten, um eben sowohl ungegründeten Verdacht, als unhaltbare Entschuldigungen abweisen zu können. (Id. can. 2.)

Kein Bischof soll sich in der Diözese eines anderen etwas anmaßen. Den Rang sollen sie nach ihrer Ordination einnehmen; und ihre Anzahl soll sich steigern, nach Maßgabe als die Zahl der Gläubigen zunimmt. (K. v. Herfort, 673, c. 2.)

Jeder Bischof soll sorgfältige Untersuchung anstellen, woher die Priester und Cleriker in seiner Diözese sind, damit er die Flüchtigen an ihren Bischof zurückschicken kann. (K. v. Mainz, 813, c. 31.)

Die Bischöfe sollen Schulen errichten, wo die Kleriker nützliche Wissenschaften und die hl. Schrift erlernen sollen, um für den Volks-Unterricht fähig zu seyn. (K. v. Chalons an der Saone, 813, c. 3.)

Die Bischöfe sollen sich bei ihren Visitations-Reisen nicht blos von unerlaubten Forderungen enthalten, sondern auch von allem, was zur Last fallen oder Aergerniß geben könnte. (Id. c. 16.)

Bischöfe sollen nichts, als das Heil der Seelen suchen, und das Kirchenvermögen nicht als ihr eigenes, sondern als ein solches gebrauchen, das ihnen zur Unterstützung der Armen anvertraut ist. (Id. c. 6.)

Wir denken, es sey sehr passend, daß die Miene, die Geberde, die Haltung und das Gespräch eines Bischofes ebenso ein Bild sey, woran man ihre Demuth und ihren Glauben dargestellt erblickt, als daß ihr Auge und ganzes Aeußere die Herzen der Gutgesinnten gewinnen, und ihr Blick den Bösen erbeben machen soll. (Id. c. 4.)

Die Bischöfe sollen große Vorsorge für Arme tragen, und sie können in Beiseyn von Priestern und Diakonen von dem Kirchenschatze den Dienern und Armen derselben Kirche nach ihren Bedürfnissen austheilen. (4. K. v. Tours, 815, c. 42.)

Der König soll die Bischöfe, vornehmlich während der Adventzeit und Fasten, von ihren Funktionen nicht abhalten, und die Bischöfe sollen keinen Mißbrauch von ihrer freien Zeit machen, sondern sich mit predigen, zurechtweisen und confirmiren beschäftigen, und außer der Visitationszeit in ihren Städten wohnen. (K. v. Meaux, 845.)

Jeder Bischof soll das Schreiben des Königs bei sich führen, kraft dessen die öffentlichen Beamten verbunden sind, ihm bei der Ausübung seines Amtes thätliche Hilfe zu leisten. (Id. c. 71.)

Der Bischof soll in seinem Zimmer, und für die geheimsten Dienste Priester und Kleriker von gutem Rufe um sich haben, die beständige Zeugen seines Wachens, Betens und Lesens der hl. Schrift seyn, und dadurch selbst zur Nachahmung dieser seiner Lebensweise aufgemuntert werden sollen. Die Mahlzeiten der Bischöfe sollen frugal und ohne Begleitung lächerlicher Vorstellungen mittelst Narren oder Possenreißern seyn, wohl aber soll man Arme an seinem Tische sehen. Man soll dabei die hl. Schrift

Digitized by Google

vorlesen und sich mit geistlichen Gesprächen unterhalten. Der Bischof soll kein Liebhaber von Vögeln, Hunden, Pferden, kostbaren Gewändern und von allem Aufwand und dabei einfach und wahrhaft in seinen Reden seyn. Er soll immerdar über die hl. Schrift meditiren, damit er seinem Klerus trefflichen Unterricht geben und dem Volke nach seiner Fassungsgabe predigen könne. (K. v. Pavia, 850, c. 1, 3, 4.)

Die Bischöfe sollen ihre Würde nicht dadurch herabsetzen, daß sie sich weit von ihren Diözesen entfernen, um Statthaltern oder Feldherren entgegen zu gehen, vom Pferde steigen, und sich tief vor denselben verneigen; sondern sie sollen immer das nöthige Ansehen behaupten, um dieselben im Nothfalle auch zurechtweisen zu können. (8. General-Konz. von Konstantinopel, 870, c. 14.)

Die Bischöfe sollen nicht ruhig zusehen, wenn ihre Mitbrüder Beraubungen erdulden müssen, sondern sie sollen sich sich, bewaffnet mit der bischöflichen Macht, vereint zur Vertheidigung der Kirche in den Kampf stellen. (K. v. Troyes, 878, c. 4.)

Bischöfe sollen nicht heimlich, sondern öffentlich und nach Vorschrift der Canones angeklagt werden. (Id. c. 7.)

Die Bischöfe sollen die hl. Schrift und die Canones genau kennen, und ihre Hauptbeschäftigung soll seyn: Predigt und Unterricht. (K. v. Arles, 913, c. 10.)

Jeder Bischof soll alljährlich seine Diözese visitiren, und arme Unterdrückte in Schutz nehmen. (Id. c. 17.)

Große Sorgfalt haben sie beim Unterrichte jener Priester anzuwenden, die sie für Pfarreien als Seelsorger bestimmen. (Id. c. 4.)

Sie sollen Sorge tragen, daß die Canonici und Mönche der Regel des Stifters gemäß leben. (Id.)

Es ist verboten, das Vermögen der Bischöfe bei ihrem Tode an sich zu reißen; sondern es soll dasselbe, nach ihrer Bestimmung, zu frommen Zwecken verwendet, oder für den Nachfolger aufbewahrt werden. (K. v. Clermont, 1095, c. 31.)

Den Bischöfen ist es untersagt, einen Archidiakon aufzustellen, der nicht wenigstens Diakon ist, oder einen Erzpriester, der nicht Priester ist; auch ist es nicht erlaubt, Einen zum Bischof zu wählen, der nicht wenigstens Diakon ist. (Id. c. 3.)

Die Bischöfe sollen an ihrer Kleidung Anstand und Würde beobachten; sie sollen sich des Fluchens und Scheltens enthalten; den Vormittag nicht im Bette zubringen, wenn sie sich wohl befinden, und sich während des Gottesdienstes nicht mit zeitlichen Dingen abgeben. Auch verbietet man ihnen die Jagd und das Spiel; ihre Haushaltung soll einfach und nicht zu zahlreich seyn, damit es jenen nicht zu sehr zur Last falle, welche die Unkosten zu bestreiten haben. Sie sollen weder für ihr Siegel, noch als Entschädigungsgeld für die Unkosten der Visitation, wenn sie dieselbe nicht unternommen haben; eben so wenig auch dafür, daß sie den Priestern Konkubinen gestatten, oder die Pfründe-Inhaber von dem Empfange der Weihen dispensiren, oder für die Dispens vom ehelichen Aufgebote, etwas annehmen. Wenn sie Jemanden vom Banne befreien, so sollen sie sich nicht blos mit Auflegung einer Geldstrafe begnügen, sondern auch eine geistliche Strafe verhängen. (K. v. Paris, 1212, c. 4, 13, 14, 16.)

Jeder Bischof soll wenigstens des Jahres einmal, entweder selbst, oder durch andere geeignete Personen, jenen Theil der Diözese besuchen, wo man sagt, daß es Ketzer, oder Leute gebe, die geheime Conventikeln halten, oder ein von dem gewöhnlichen Leben der Gläubigen abweichendes und verschiedenes Leben führen.

Sie sollen dafür sorgen, daß ihnen solche angezeigt werden. Die

Digitized by Google

selben. Dieß ist, w
der Ursprung der
Canonikate. (
can. 8.)

Während
Bischöfen i
gelesen w
589, c.

Die
jährlic
koner
und
reg
de
h

aufgefor-
zu geben,
wenigstens an
einen Theil der
an ihren Kathedral-
, und sich alljähr-
das Versprechen vorle-
, das sie bei ihrer Ordi-
Man verbietet ih-
, die ihnen für Benefizien
worden sind, länger als
nicht dazu zu lassen; was
thaten, um desto länger die
derselben zu beziehen. (K.
v. Orford, 1222, c. 2.)

Es wird den Bischöfen anbefohlen, den katholischen Glauben selbst, und nicht durch Andere zu predigen. (K. v. Arles, 1234, c. 2.)

Die Bischöfe sollen sich mit aller Sorgfalt auf die Verbesserung der Sitten, besonders des Klerus, verlegen, und es soll zu diesem Zwecke jeder in seiner Diözese Aufseher umherschicken. (Id. c. 13.)

Es wird angeordnet, daß in jeder Pfarre 3 Männer, Kleriker oder Laien, als Abgeordnete aufgestellt werden, welche dem Bischof oder dem Erzdiakon, auf ihr Befragen, über Skandale gegen den Glauben und die guten Sitten Rede und Antwort geben können. (K. v. Tours, 1055, c. 4.)

Die Bischöfe sollen an hohen Festtagen die Messe in ihren Kirchen, nicht aber zu Hause in ihren Kapellen feiern. (K. v. Valladolid, 1522, c. 6.)

Die Bischöfe sollen immer 1 oder 2 gelehrte Theologen an ihrer Seite haben, um sich ihres Rathes und ihres Wissens bei ihren Verrichtungen zu bedienen. (K. v. Paris, 1429, Reg. 10.)

Die Bischöfe sollen nicht von einer Stadt in die andere versetzt werden. Der Bischof soll sich nie länger, als auf 3 Wochen von seiner Kirche entfernen. (K. v. Frankfurt a. M., 794, c. 29.)

Bischöfe dürfen nicht, wie sie wollen, Einen mit dem Interdikt belegen, oder aus Zorn über Unbedeutenheiten eine Kirche sperren und in derselben den Gottesdienst verbieten; widrigenfalls ihnen geschehen soll, wie sie Anderen gethan haben. (7. General-Konz. v. Nicäa, c. 4.)

Die Bischöfe sollen wenigstens jährlich zweimal die Pfarren ihrer Diözese entweder selbst, oder durch Stellvertreter visitiren, um sich in Kenntniß zu setzen, ob es daselbst keine Ketzer gebe, und um dieselben zu bestrafen, wenn sie solche vorfinden. (K. v. Sens, 1528.)

Bischöfe, (Obliegenheiten derselben betreffend des Predigens). Da die Ausübung der Verkündigung des Wortes Gottes die wichtigste Funktion der Bischöfe ist, so verordnet das hochheilige Konz., daß die Bischöfe in eigener Person in ihren Kirchen die hl. Schrift erklären und das Wort Gottes predigen sollen; und sind sie daran gültigerweise verhindert, so sollen sie dafür sorgen, daß jene, denen sie diesen Dienst anvertrauen, dieses Amt eben so ausfüllen, wie die Seelsorger auf ihren Pfarreien, und zwar entweder selbst, oder wenn dieß nicht seyn kann, durch Andere, die der Bischof dazu zu ernennen hat, es mag dieß seyn in der Stadt, oder an einem anderen Orte der Diözese, wo man das Abhalten von Predigten für zweckdienlich erachtet, und zwar wenigstens alle Sonn- und Feiertage, und zur Fastenzeit alle Tage, oder wenigstens dreimal in der Woche, wenn sie es für gut erachten. (K. v. Trient, Sitz. 24. Decret. de reform. c. 4.)

Bischöfe, (Leben und Wandel derselben). Es ist zu wünschen, sagt

Digitized by Google

dasselbe Konz., daß jene, die ein Episkopat antreten, wohl erkennen möchten, was ihre Obliegenheiten sind, und daß sie gehörig einsehen, sie seyen zu dieser Würde nicht berufen worden, um in derselben ihr eigenes Interresse zu suchen, um Reichthümer anzuhäufen, oder um daselbst in Ueberfluß und Schwelgerei zu leben; — sondern um da für die Ehre Gottes zu arbeiten, und ihr Leben in beständiger Sorge und Wachsamkeit zuzubringen. Deßhalb macht auch das Konz. die Bischöfe aufmerksam, sie möchten sich in allen Handlungen ihres Lebens diesem Stande und diesem Berufe wahrhaft gemäß erweisen. Schon dieß ist eine immerwährende Lehre; aber sie sollen noch überdieß ihren äußeren Wandel so einrichten, daß die Anderen an ihnen ein Muster der Mäßigkeit, der Ehrbarkeit und Enthaltsamkeit sehen können. Hiefür nun verordnet das hl. Konz., den Vätern des Konz. von Karthago nachahmend, daß die Bischöfe sich nicht allein mit einer bescheidenen Einrichtung und frugalen Tafel und Nahrung begnügen, sondern auch darauf Acht haben, daß sich in ihrer übrigen Lebensweise und in ihrem ganzen Hause nichts zeigt, was dieser heiligen Praxis entgegen wäre, und was nicht das Gepräge edler Einfachheit, des Eifers für Gott, und der Verachtung der Eitelkeiten dieser Welt an sich trägt.

Das nämliche Konz. verbietet ihnen durchaus, sich beigehen zu lassen, aus den Einkünften der Kirche ihre Verwandten oder Domestiken zu bereichern; sogar die Canones der Apostel verbieten ihnen schon an ihre nächsten Anverwandten die Kirchengüter zu vergeben, die Gott angehören. Sind ihre Verwandte arm, so sollen sie ihnen einen Armen-Antheil zukommen lassen, aber sie sollen sie nicht verschleudern, oder zu ihren Gunsten Anderen entziehen. Das Konz. ermahnt sie sogar im Gegentheil, sich dieser Neigung und zärtlichen Liebe gegen ihre Brüder, Neffen und Verwandten gänzlich zu entschlagen, da sie die Quelle so vielen Uebels in der Kirche ist. (K. v. Trient, Sitz. 25. Decr. de reform. c. 1.)

Keinem Bischofe, selbst nicht solchen, die man Titular-Bischöfe nennt, soll es erlaubt seyn, die hl. Weihen, oder die Minores, oder nicht einmal die Tonsur einem Individuum, das nicht aus seiner Diözese ist, ohne ausdrückliche Einwilligung, oder den Dimissorium von seinem eigenen Bischofe, zu ertheilen; — selbst nicht, wenn man Privilegien anzuführen hätte, durch die man sonst die Vollmacht erlangt hat, die hl. Weihen allen denen zu ertheilen, welche sich in Betracht der Umstände, die es gerade verlangten, zu denselben stellten; oder, daß er ein Freund des Ordinirenden und täglich an seinem Tische sey. Ein Bischof, der gegen diese Verordnung, einem Auswärtigen die hl. Weihen ertheilt, soll für ein ganzes Jahr keine bischöflichen Funktionen verrichten, — und der sie empfangen hat, soll diese ebenfalls nicht früher ausüben dürfen, als bis es ihm sein eigener Bischof erlaubt. (Id. Sitz. 14, c. 3.)

Die erste Ermahnung, welche das hl. Konz. den Bischöfen glaubt geben zu müssen, ist, sie möchten stets eingedenk seyn, daß sie Hirten und nicht Dränger sind; daß ihre Superiorität nicht mit Stolz geltend gemacht werden soll; daß sie ihre Untergebenen wie ihre Kinder und Brüder lieben, und sie vielmehr durch ihre Ermahnungen vom Bösen abwendig machen, als nur zur Züchtigung zu ihnen kommen sollen. (Sitz. 13, c. 1.)

Bischöfe, die Kardinäle geworden, sollen sich unter Strafe, restituiren zu müssen, was sie vom Einkommen verwendet haben, binnen 3 Monaten consekriren lassen; und unterlassen sie es noch 3 Monate hindurch,

Digitized by Google

Angeklagten soll dann der Bischof vor sich kommen lassen, und wenn sie sich nicht rechtfertigen, oder wenn sie rückfällig sind, so sollen sie canonisch bestraft werden. (4. General-Konz. v. Lateran, 1213, c. 3.)

Die Bischöfe werden aufgefordert, den Armen Gehör zu geben, selbst Beicht zu hören, wenigstens an großen Festen und einen Theil der Fastenzeit über, an ihren Kathedral-Kirchen zu residiren, und sich alljährlich zweimal das Versprechen vorlesen zu lassen, das sie bei ihrer Ordination ablegten. Man verbietet ihnen, jene, die ihnen für Benefizien präsentirt worden sind, länger als 2 Monate nicht dazu zu lassen; was Einige thaten, um desto länger die Erträgnisse derselben zu beziehen. (K. v. Oxford, 1222, c. 2.)

Es wird den Bischöfen anbefohlen, den katholischen Glauben selbst, und nicht durch Andere zu predigen. (K. v. Arles, 1234, c. 2.)

Die Bischöfe sollen sich mit aller Sorgfalt auf die Verbesserung der Sitten, besonders des Klerus, verlegen, und es soll zu diesem Zwecke jeder in seiner Diözese Aufseher umherschicken. (Id. c. 13.)

Es wird angeordnet, daß in jeder Pfarre 3 Männer, Kleriker oder Laien, als Abgeordnete aufgestellt werden, welche dem Bischof oder dem Erzdiakon, auf ihr Befragen, über Skandale gegen den Glauben und die guten Sitten Rede und Antwort geben können. (K. v. Tours, 1055, c. 4.)

Die Bischöfe sollen an hohen Festtagen die Messe in ihren Kirchen, nicht aber zu Hause in ihren Kapellen feiern. (K. v. Valladolid, 1522, c. 6.)

Die Bischöfe sollen immer 1 oder 2 gelehrte Theologen an ihrer Seite haben, um sich ihres Rathes und ihres Wissens bei ihren Verrichtungen zu bedienen. (K. v. Paris, 1429, Reg. 10.)

Die Bischöfe sollen nicht von einer Stadt in die andere versetzt werden. Der Bischof soll sich nie länger, als auf 3 Wochen von seiner Kirche entfernen. (K. v. Frankfurt a. M., 794, c. 29.)

Bischöfe dürfen nicht, wie sie wollen, Einen mit dem Interdikt belegen, oder aus Zorn über Unbedeutenheiten eine Kirche sperren und in derselben den Gottesdienst verbieten; widrigenfalls ihnen geschehen soll, wie sie Anderen gethan haben. (7. General-Konz. v. Nicäa, c. 4.)

Die Bischöfe sollen wenigstens jährlich zweimal die Pfarren ihrer Diözese entweder selbst, oder durch Stellvertreter visitiren, um sich in Kenntniß zu setzen, ob es daselbst keine Ketzer gebe, und um dieselben zu bestrafen, wenn sie solche vorfinden. (K. v. Sens, 1528.)

Bischöfe, (Obliegenheiten derselben betrefflich des Predigens). Da die Ausübung der Verkündigung des Wortes Gottes die wichtigste Funktion der Bischöfe ist, so verordnet das hochheilige Konz., daß die Bischöfe in eigener Person in ihren Kirchen die hl. Schrift erklären und das Wort Gottes predigen sollen; und sind sie daran gültigerweise verhindert, so sollen sie dafür sorgen, daß jene, denen sie diesen Dienst anvertrauen, dieses Amt eben so ausfüllen, wie die Seelsorger auf ihren Pfarreien, und zwar entweder selbst, oder wenn dieß nicht seyn kann, durch Andere, die der Bischof dazu zu ernennen hat, es mag dieß seyn in der Stadt, oder an einem anderen Orte der Diözese, wo man das Abhalten von Predigten für zweckdienlich erachtet, und zwar wenigstens alle Sonn- und Feiertage, und zur Fastenzeit alle Tage, oder wenigstens dreimal in der Woche, wenn sie es für gut erachten. (K. v. Trient, Sitz. 24. Decret. de reform. c. 4.)

Bischöfe, (Leben und Wandel derselben). Es ist zu wünschen, sagt

Digitized by Google

dasselbe Konz., daß jene, die ein Episkopat antreten, wohl erkennen möchten, was ihre Obliegenheiten sind, und daß sie gehörig einsehen, sie seyen zu dieser Würde nicht berufen worden, um in derselben ihr eigenes Interresse zu suchen, um Reichthümer anzuhäufen, oder um daselbst in Ueberfluß und Schwelgerei zu leben; — sondern um da für die Ehre Gottes zu arbeiten, und ihr Leben in beständiger Sorge und Wachsamkeit zuzubringen. Deßhalb macht auch das Konz. die Bischöfe aufmerksam, sie möchten sich in allen Handlungen ihres Lebens diesem Stande und diesem Berufe wahrhaft gemäß erweisen. Schon dieß ist eine immerwährende Lehre; aber sie sollen noch überdieß ihren äußeren Wandel so einrichten, daß die Anderen an ihnen ein Muster der Mäßigkeit, der Ehrbarkeit und Enthaltsamkeit sehen können. Hiefür nun verordnet das hl. Konz., den Vätern des Konz. von Karthago nachahmend, daß die Bischöfe sich nicht allein mit einer bescheidenen Einrichtung und frugalen Tafel und Nahrung begnügen, sondern auch darauf Acht haben, daß sich in ihrer übrigen Lebensweise und in ihrem ganzen Hause nichts zeigt, was dieser heiligen Praxis entgegen wäre, und was nicht das Gepräge edler Einfachheit, des Eifers für Gott, und der Verachtung der Eitelkeiten dieser Welt an sich trägt.

Das nämliche Konz. verbietet ihnen durchaus, sich beigehen zu lassen, aus den Einkünften der Kirche ihre Verwandten oder Domestiken zu bereichern; sogar die Canones der Apostel verbieten ihnen schon an ihre nächsten Anverwandten die Kirchengüter zu vergeben, die Gott angehören. Sind ihre Verwandte arm, so sollen sie ihnen einen Armen-Antheil zukommen lassen, aber sie sollen sie nicht verschleudern, oder zu ihren Gunsten Anderen entziehen. Das Konz. ermahnt sie sogar im Gegentheil, sich dieser Neigung und zärtlichen Liebe gegen ihre Brüder, Neffen und Verwandten gänzlich zu entschlagen, da sie die Quelle so vielen Uebels in der Kirche ist. (K. v. Trient, Sitz. 25. Decr. de reform. c. 1.)

Keinem Bischofe, selbst nicht solchen, die man Titular-Bischöfe nennt, soll es erlaubt seyn, die hl. Weihen, oder die Minores, oder nicht einmal die Tonsur einem Individuum, das nicht aus seiner Diözese ist, ohne ausdrückliche Einwilligung, oder den Dimissorium von seinem eigenen Bischofe, zu ertheilen; — selbst nicht, wenn man Privilegien anzuführen hätte, durch die man sonst die Vollmacht erlangt hat, die hl. Weihen allen denen zu ertheilen, welche sich in Betracht der Umstände, die es gerade verlangten, zu denselben stellten; oder, daß er ein Freund des Ordinirenden und täglich an seinem Tische sey. Ein Bischof, der gegen diese Verordnung, einem Auswärtigen die hl. Weihen ertheilt, soll für ein ganzes Jahr keine bischöflichen Funktionen verrichten, — und der sie empfangen hat, soll diese ebenfalls nicht früher ausüben dürfen, als bis es ihm sein eigener Bischof erlaubt. (Id. Sitz. 14, c. 3.)

Die erste Ermahnung, welche das hl. Konz. den Bischöfen glaubt geben zu müssen, ist, sie möchten stets eingedenk seyn, daß sie Hirten und nicht Dränger sind; daß ihre Superiorität nicht mit Stolz geltend gemacht werden soll; daß sie ihre Untergebenen wie ihre Kinder und Brüder lieben, und sie vielmehr durch ihre Ermahnungen vom Bösen abwendig machen, als nur zur Züchtigung zu ihnen kommen sollen. (Sitz. 13, c. 1.)

Bischöfe, die Kardinäle geworden, sollen sich unter Strafe, restituiren zu müssen, was sie vom Einkommen verwendet haben, binnen 3 Monaten consekriren lassen; und unterlassen sie es noch 3 Monate hindurch,

Digitized by Google

so sollen sie ipso facto ihrer Kirche verlustig seyn. (7. Sitz. Decr. de ref.)

Die Bischöfe sollen Leute, die sich zum Empfange der Sakramente darstellen, entweder selbst über die Materie des Sakramentes unterrichten, oder sie durch die Seelsorger darüber belehren lassen. Diese sollen sich mit allem Eifer auf die Erklärung derselben verlegen; und mitten unter dem Hochamte oder des Gottesdienstes jedesmal an Festtagen in gemeiner Sprache den geheiligten Text des Katechismus dieses Konz. und die darin enthaltenen heilsamen Belehrungen, erklären. (K. v. Trient, Sitz. 24, de reform. c. 7.)

Bisthum (Errichtung eines). Die Errichtung neuer Bisthümer soll nur durch das Provinzial-Konz. und mit Einwilligung des Diözesan-Bischofes vorgenommen werden können. (K. v. Afrika, zu Karthago, 407, c. 98.)

Bittgänge, die. Die sogenannten Bittgänge, welche vor Christi Himmelfahrt statt zu finden pflegen, sind von der Kirche zu dieser Zeit angeordnet, weil es damals noch Frühling, also jene Zeit ist, wo man gewöhnlich Krieg führt, so wie auch jene, wo die Erdfrüchte gerade in der Blüte und tausend Gefahren ausgesetzt sind. Deßhalb nun sucht man durch Enthaltsamkeit von gewissen Fleischspeisen und durch Gebete den Zorn Gottes abzuwenden, und sich seinen Segen für die Feldfrüchte zu erflehen. (K. v. Köln, 1356, art. 7.)

Blutschande. Eine Frau, welche zwei Brüder geheirathet hat, soll die Kommunion nur auf dem Todtbette, und unter der Bedingung erhalten, daß, wenn sie gesund wird, sie diesen Gemahl verlassen und Buße thun wolle. (K. v. Neucäsarea, 314, c. 2.)

Blutschande zwischen Bruder und Schwester zieht 11 jährige Buße nach sich; der Schuldige soll nämlich 3 Jahre inter flentes, 3 Jahre inter auditores, 3 Jahre inter prosternatos und 2 Jahre inter astantes gehören, das macht 11 Jahre im Ganzen. Dasselbe hat zu geschehen bei der Blutschande mit der Schwieger- oder Stieftochter. (Can. d. hl. Basilius, in seinen can. Briefen.)

Der mit seiner Stieftochter, Stiefmutter, Stiefschwester, oder mit der Cousine seiner Frau Blutschande verübt hat, kann sich nicht mehr verehelichen, weder mit dieser, noch mit einer anderen, und eben so auch das schuldige Frauenzimmer; allein der unschuldige Theil kann sich verehelichen; auf was man beim Absterben des Anderen Acht zu geben hat. (K. v. Verberie, 753.) (1)

Brevier. Die Priester sollen alle Tage ihr Brevier beten. Die Bischöfe sollen die verbessern, die man bei ihm im Gebrauche hat, und sollen dafür sorgen, daß dieselben von so manchen theils falschen, theils zweifelhaften Lebensgeschichten der Heiligen gereiniget werden. (K. v. Köln, 1536, Tit. de Cler. maj. Siehe Gottesdienst.)

Bruderschaften, die, sollen verboten werden, wenn sie nicht von dem Bischofe zugeheißen worden sind. (K. v. Arles, 1234, c. 7.)

Buße. Der Priester soll das Sakrament der Buße allen ertheilen, die ihn darum bitten; man soll aber nachläßige Büßer nicht so leicht zu demselben hinzutreten lassen. (K. v. Karthago, 398, c. 74.)

Verlangt ein Kranker nach dem hl. Bußsakrament, und verliert, bevor der Priester gekommen ist, Besinnung und Sprache, so soll er auf das Zeugniß derjenigen, die es gehört haben, die Lossprechung erhalten. Glaubt man ihn dem Tode nahe, so soll man ihm durch Auflegung der Hände die Aussöhnung ankündi-

(1) Ein Grad der Strafen für grobe Verbrechen, war die Ausschließung von der Ehe. Siehe Ehe.

Digitized by Google

gen, und ihm die hl. Eucharistie in den Mund träufeln. Kommt er wieder auf, so soll er, so weit es der Priester für angemessen erachtet, dem Bußgesetze unterworfen seyn. Ueberhaupt ist der Büßer, nachdem er das Viatikum empfangen hat, noch nicht der Buße enthoben, und zwar so lange nicht, bis er die Händeauflegung erhalten hat. Solche, welche die Buß-Vorschriften genau befolgt haben, soll, wenn sie auf der Reise, oder wie immer ohne geistlichen Beistand sterben, man nicht unterlassen, kirchlich zu begraben und in das Gebet und Opfer einzuschließen. (Id. c. 86, 77, 78, 79.)

Verheiratheten Leuten kann man keine öffentliche Buße auferlegen, außer sie willigen ein, d. h. nicht dem Einen ohne die Einwilligung des Anderen, weil der Stand der Buße Enthaltsamkeit erfordert. (2. K. v. Arles.)

Dasselbe sagt ein Canon des 3. Konz. v. Orleans, 358.

Solchen, welche um die Buße anhalten, müssen vom Bischofe die Hände aufgelegt und das härene Kleid auf das Haupt gelegt werden, wie es von jeher die Sitte war; wollen sie sich die Haare nicht schneiden lassen oder das Bußkleid nicht anziehen, so soll man sie zurückweisen. (K. v. Agde, 506, c. 15.)

Jungen Leuten soll man wegen der Schwachheit ihrer Jahre nicht leicht die Buße auferlegen; am Todtenbette jedoch ihnen das Viatikum und die Absolution nicht verweigern. Id.

Die Buße soll der hl. Schrift und der kirchlichen Gewohnheit gemäß auferlegt werden, und es sind alle Bücher zu verbannen, deren Irrthümer gewiß, deren Autoren aber ungewiß sind, und die den Sündern hätscheln, indem sie für große Sünden leichte und ungewöhnte Bußwerke auferlegen. (K. v. Chalons an der Saone, 813, c. 75.)

Bezüglich der Bußwerke, die man einem Sünder auferlegen soll, der seine Vergehen gebeichtet hat, hat man sich an die Vorschrift der alten Canones oder an die Aussprüche der hl. Schrift, oder an den gegenwärtig in der Kirche herrschenden Gebrauch zu halten, und jene Libellen mit Abscheu zu verwerfen, welche, indem sie nur leichte Genugthuungs-Werke auferlegen, nach den Worten des Propheten, Polster unter den Ellbogen und Kissen unter das Haupt legen, und durch diese offenbare Schonung die Seelen verderben. (2. K. v. Chalons, 813, c. 38.)

Einige Priester schreiben, entweder aus Fahrläßigkeit, oder aus Unwissenheit, den Sündern andere Bußwerke vor, als welche die Canones vorschreiben, indem sie sich dabei gewisser sogenannter Bußbüchelchen bedienen. Deßhalb verordnen wir sammt und sonders, daß jeder Bischof in seiner Diözese diese irrigen Büchlein sorgfältig aufsuche und sie verbrenne, damit sich unwissende Priester derselben nicht länger mehr zum Betruge der Leute bedienen. (6. K. v. Paris, 829, c. 32.)

Die Priester sollen von ihren Bischöfen genau unterrichtet werden, mit welcher Behutsamkeit die Beichtenden zu befragen sind; so wie auch über das Maß der Bußwerke, die sie ihnen auferlegen sollen; denn es sind bis heut zu Tage durch ihre Schuld mehrere Verbrechen mit großer Gefahr für die Seelen, unbestraft geblieben. Id.

Dem Ermessen des Beichtigers bleibt es überlassen, die Bußwerke zu bestimmen. Deßhalb muß, wenn es sich um die Auferlegung von solchen handelt, der Natur der Sache gemäß, er wohl untersuchen, welches der Ursprung und die Beweggründe zu den Sünden waren, deren man sich anklagt; ferner muß er sich der Disposition und der Reue der Büßenden wohl versichern, die Zeit, die

Digitized by Google

persönliche Beschaffenheit, die Verschiedenheit des Ortes und des Alters wohl berücksichtigen, damit, wenn er sich nach Würdigung aller dieser Umstände, von der Beschaffenheit der Sünde, die man ihm gebeichtet hat, wohl unterrichtet hat, ihm nichts mehr zu thun übrig bleibt, als nach der Vorschrift der Kirche eine angemessene Genugthuung aufzuerlegen. (K. v. Worms, 868, c. 25.)

Bußwerke, welche der Lehre der Väter nicht angepaßt sind, wie bei solchen, die einer Profession, die sie ohne Sünde nicht ausüben können, nicht entsagen wollen; die das fremde Gut nicht restituiren, oder Haß in ihrem Herzen nähren, sind als unwirksam erklärt. (K. v. Rom, 1078, c. 5.)

Da nichts in der Kirche so große Störungen veranlaßt, als ungeeignete Bußwerke, so ermahnen wir hiemit unsere verehrlichen Mitbrüder, die Bischöfe und Priester, die Laien nicht in der Täuschung, welche in einer schlecht verrichteten Buße liegt, und die sie unfehlbar zur Verdammung führen muß, zu lassen. Die Kennzeichen einer falschen und Scheinbuße sind demnach, wenn blos für Eine Sünde genug gethan wird, ohne die anderen damit einzubegreifen; wenn man sich von einer Sünde enthaltet, und doch nicht aufhört, der anderen anzuhängen; wenn man ein Verhältniß nicht aufgeben will, in dem man ohne Sünde nicht fortleben kann; wenn man noch Haß in seinem Herzen nährt; wenn man dem Beschädigten nicht genug gethan, oder dem Beleidiger nicht verziehen hat; oder endlich, wenn man sich für die Ungerechtigkeit bewaffnet. (2. General-Konz. v. Lateran, 1139, c. 22.)

Ein Priester soll niemals zur Buße aufgeben, daß einer gehalten sey, Messen zu bezahlen, und er soll sich als Vergeltung mit dem begnügen, was ihm zu einer Messe verabreicht wird, ohne einen besonderen Vertrag zu schließen. (K. v. York, 1195, c. 2.)

Buße, öffentliche. Begeht Jemand ein Verbrechen öffentlich und vor mehreren Personen, so daß zweifelsohne Andere dadurch beleidigt oder geärgert worden sind; so soll einem solchen eine seinem Vergehen angemessene Buße öffentlich auferlegt werden, damit jene, die sich allenfalls durch sein Beispiel zu ähnlichen Uebertretungen angereizt fühlten, durch das öffentliche Zeugniß seiner Besserung wieder auf den rechten Lebensweg zurückgeführt werden. Der Bischof kann jedoch, wenn er es für zweckdienlich hält, die öffentliche Buße in eine geheime umändern. (K. v. Trient, Sitz. 24, c. 8.)

Die in öffentlicher Buße sind, können nicht Waffendienste thun, noch in Streitsachen Richter seyn, und überhaupt keine öffentliche Funktion vornehmen, auch keine Gesellschaften besuchen, noch Besuche annehmen. Nur die Sorge für ihre häuslichen Geschäfte können sie noch führen, wenn sie nicht, wie es oft der Fall ist, von der Enormität ihres Vergehens so niedergebeugt sind, daß sie selbst dazu unfähig sind. Während dieser Bußzeit darf sich der Büßer nicht verehelichen. (K. v. Pavia, 850, c. 7 et 8. Siehe Beichtiger und Beichtender.)

Buße für den Ehebruch. Siehe Ehebruch.

Buße für den Mord. Siehe Mord.

Buße der Geistlichen. Siehe Kleriker.

Buße, (Lehr-Canones über das Sakrament der). Wer da sagt, die Buße in der kathol. Kirche sey nicht wahrhaftig und eigentlich ein von Jesus Christus unserm Herrn für die Aussöhnung der Sünder mit Gott, sobald sie nach der Taufe in eine schwere Sünde verfallen, eingesetztes Sakrament, der sey in den Bann gethan. (K. v. Trient, Sitz. 14, c. 1.)

Digitized by Google

Derjenige, welcher, ohne die Sakramente zu unterscheiden, sagt, die Taufe sey das Sakrament der Buße; gleichsam, als wären diese beiden Sakramente nicht von einander verschieden, und man also unrichtig die Buße das zweite Brett nach dem Schiffbruche nenne: der sey im Banne. C. 2.

Wenn Jemand sagt, die Worte unsers Herrn und Erlösers Jesu Christi: Nehmet hin den hl. Geist; denen ihr die Sünden vergebet, denen sollen sie vergeben seyn; und denen ihr sie vorbehaltet, denen sollen sie vorbehalten seyn, dürfen nicht von der Gewalt der Sünden-Nachlassung im Sakramente der Buße verstanden werden, wie die katholische Kirche dieselben von Anbeginne her verstanden hat; und den Sinn dieser Worte, gegen die Einsetzung dieses Sakramentes, dahin verdreht, daß er sie auf die Gewalt, das Evangelium zu predigen, bezieht: der sey im Banne. C. 3.

Wer da läugnet, daß zur gänzlichen und vollständigen Nachlassung der Sünden bei der Buße 3 Stücke nothwendig seyen, da sie gleichsam die Materie des Sakramentes der Buße sind: nämlich die Reue, die Beicht und die Genugthuung, welche man die 3 Stücke zur Beicht nennt; oder behauptet, es seyen zur Buße nur 2 Stücke erforderlich: nämlich die Angst eines erschütterten Gewissens, wenn es die Größe seiner Vergehungen einsieht, und der aus dem Evangelium oder der Absolution geschöpfte Glaube, vermöge welches man dafür hält, daß die Sünden durch Jesus Christus nachgelassen werden: der sey im Banne. C. 4.

Der da sagt, daß jene Reue, welche aus der Erwägung, Zusammenzählung und der Verabscheuung der Sünden erfolgt, wenn man seine Lebensjahre in dem Schmerze seiner Seele überschaut, und die Schwere seiner Sünden, die Menge und Abscheulichkeit derselben, den Verlust der ewigen Glückseligkeit und die Zuziehung der ewigen Verdammung erwägt, und wenn damit der Vorsatz, sein Leben zu bessern, verbunden ist, — nicht ein ächter und heilsamer Schmerz sey, und nicht für die Gnade vorbereite, sondern den Sünder nur zum Heuchler und noch größeren Sünder mache; oder endlich, es sey dieß nur ein erzwungener Schmerz, und kein aus freiem Antriebe und Willen hervorgegangener: der sey im Banne. C. 5.

So Jemand läugnet, die sakramentalische Beicht sey zufolge göttlicher Anordnung eingesetzt, und zum Heile unerläßlich; oder sagt, die Ohrenbeicht, welche in der Kirche von jeher bestanden hat und besteht, entspreche nicht der Einsetzung und dem Auftrage Christi, und sey eine rein menschliche Erfindung: der sey im Banne. C. 6.

Wer da sagt, beim Sakramente der Buße sey zur Sündenvergebung nach göttlicher Anordnung nicht nothwendig, alle Todsünden und jede einzeln, wie weit man sich deren nach einer fleißigen und pflichtgemäßen Erforschung erinnert, und auch die geheimen, und die gegen die 2 letzten Gebote Gottes, so wie auch die Umstände, welche die Art der Sünde ändern, zu beichten; sondern dieß Bekenntniß sey blos nützlich zur Belehrung und zur Beruhigung des Büßenden, und sey einst blos der Auflegung einer canonischen Genugthuung wegen im Gebrauche gewesen; oder sagt, daß derjenige, der alle Sünden zu beichten sich Mühe gibt, der göttlichen Barmherzigkeit nichts überlassen wolle; oder endlich, es sey nicht erlaubt, auch die läßlichen Sünden zu beichten: der sey im Banne. C. 7.

So Jemand sagt, das Bekenntniß aller Sünden, wie es die Kirche verlangt, sey unmöglich, und nur eine menschliche Tradition, welche

Digitized by Google

Bei gerichtlichen Verhandlungen sollen die Sitten und der Glaube des Klägers sowohl, als des Beklagten, genau erforscht werden.

Der Bischof soll von dem Kirchengute, als von einem anvertrauten, nicht als von einem eigenen Gute Gebrauch machen; und die Veräußerung desselben ohne Beistimmung und schriftliche Einwilligung soll ungültig seyn.

In der Kirche soll er einen etwas erhöhten Sitz haben; zu Hause aber soll er die Priester als seine Kollegen anerkennen, und nicht zugeben, daß sie stehen, während er sitzt, sey es wo immer.

Bischöfe und Priester, die aus einer anderen Diözese kommen, sollen ihren Rang beibehalten, und eingeladen werden, zu predigen und das hl. Opfer darzubringen.

Der Bischof darf Niemand, sey er Heide, Ketzer oder Jude, verhindern, zur Anhörung des Wortes Gottes bis zur missa catechumenorum, d. h. bis dort hin, wo man sie gehen heißt, die Kirche zu besuchen. Der Bischof soll sich nie ohne gewichtige Ursache vom Besuche des Konz. dispensiren, und soll in diesem Falle einen Abgeordneten schicken. (Canones des 4. Konz. v. Karthago, 398.)

Der Bischof soll streitende Geistliche wieder mit einander auszusöhnen suchen, oder sie beim Konz. anzeigen. (Id. c. 59.)

Den Bischöfen ist es verboten, das Kirchengut ohne Gutheißen des Primas der Provinz und des Konz. zu veräußern; und in der Diözese wo anders, als bei der Kathedral-Kirche, seine Residenz aufzuschlagen. (5. K. v. Karthago, 400, c. 5 et 6.)

Will ein Bischof einen Kleriker, der sich wo anders aufhält, ordiniren, so muß er vorher ihn dafür zu gewinnen suchen, daß er bei ihm bleibe, muß aber auch den Bischof, unter dem er steht, consultiren, weil dieser seine Gründe gehabt haben kann, ihn nicht zu ordiniren. (1. K. v. Orange, c. 8.)

Es ist den Bischöfen verboten, sterbend einen Nachfolger zu bestimmen, weil sie auf diese Weise den gesetzlichen Wahlen zuvorkommen und dieselben verhindern. (K. v. Rom, 466, c. 5.)

Der Bischof soll, so viel er kann, den Armen und Presthaften, die nicht arbeiten können, Nahrung und Kleidung geben. (1. K. v. Orleans, 511, c. 6.)

Der Bischof soll, wenn er nicht krank ist, nicht ermangeln, sich am Sonntage in der ihm so nahen Kirche einzufinden. (Id. c. 25.)

Beim Todesfalle eines Bischofs soll der nächste Bischof kommen und ihn beerdigen, so wie auch bis zur Ordination des Nachfolgers dessen Kirche besorgen. (K. v. Riez, c. 6.)

Den Verwandten eines verstorbenen Bischofes soll man sagen, daß sie nichts von seinem Vermögen ohne Wissen des Metropoliten und seiner Conprovinzialen nehmen, damit nicht bei einer solchen Gelegenheit das Vermögen der Kirche mit dem Nachlasse confundirt werde. Verlangt aber Jemand, was ihm gebührt, so soll der Metropolit und sein Bevollmächtigter ihm geben, was Rechtens ist. (K. v. Valence, 524, c. 3.)

Der auf ein Bisthum aspirirt, soll dazu durch die Wahl des Klerus und der Bürgerschaft, mit Einstimmung des Metropoliten, ernannt werden. Er soll es aber nicht der Protektion mächtiger Leute zu verdanken haben, und keine Kunstgriffe anwenden, noch auch Jemanden durch Furcht oder Geschenke dahin zu bringen suchen, daß er ihm ein Wahldekret ausstelle; widrigenfalls der Erwählte von der Kommunion eben dieser Kirche, die er regieren will, ausgeschlossen werden soll. (K. v. Clermont, 535, c. 2.)

Während der Erledigung eines Bischofssitzes soll kein Bischof unter

Digitized by Google

Strafe der Suspension auf ein Jahr, weder Geistliche ordiniren, noch Altäre weihen, oder etwas vom Vermögen der vakanten Kirche nehmen dürfen. (K. v. Orleans, 549, c. 9.)

Es ist nicht erlaubt, das Episkopat zu erkaufen, sondern der Bischof muß vom Metropoliten und seinen Conprovinzialen nach der Erwählung durch den Klerus und des Volkes mit Beistimmung des Königs, konsekrirt werden. (Id. c. 10.)

Man soll einer Gemeinde keinen Bischof aufdringen, den sie nicht mag, und darf keine Gemeinde oder den Klerus durch Druck von Seite mächtiger Personen nöthigen, sich demselben zu unterwerfen; widrigenfalls der so durch Simonie oder Gewalt aufgestellte Bischof abgesetzt werden soll. (Id. c. 11.)

Streitsachen unter Bischöfen müssen auf folgende Weise gerichtet werden: Jener, der einen Streit mit einem Bischofe hat, soll sich zuerst in aller Güte an ihn selbst wenden, damit die Sache friedlich ausgeglichen werde. Wird ihm so sein Recht nicht, so wende er sich an den Metropoliten, der dann an den Bischof wegen Beendigung des Streites durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch schreiben soll. Leistet er das erstemal nicht Genüge, so soll ihn der Metropolit vor sich laden, und jener soll so lange von der Kommunion mit diesem suspendirt seyn, bis er kommt. Stellt der Metropolit seinen Conprovinzialen nach zweimaliger Erinnerung nicht zufrieden, so soll der Bischof seine Klagen dem nächsten Konz. vorlegen. (Id. c. 17.)

Den Bischöfen ist es untersagt, außer im Falle einer Krankheit, oder wenn es der König befiehlt, das Fest der Geburt unsers Herrn oder Ostern außerhalb ihren Kirchen zu feiern. (K. v. Lyon, 583, c. 5.)

Die Bischöfe sollen, wenn sie ihre Kirchen visitiren, zuerst die Geistlichen examiniren, um zu erfahren, wie sie die Taufe administriren, die hl. Messe feiern, und andere kirchliche Offizien verrichten. An einem anderen Tage soll der Bischof das Volk versammeln, um es zu belehren, daß es den Götzendienst, den Mord, den Ehebruch, den Meineid, falsche Zeugenschaft und andere Todsünden fliehen, an eine Auferstehung und letzten Gerichtstag glauben soll. Hernach erst kann er sich nach einer anderen Kirche verfügen. (K. v. Gallizien, gehalten zu Braga, 572, c. 1.)

Man soll, sagt das Konz. von Reims, keinen zum Bischof weihen, der nicht vom Orte geboren, und von sämmtlichem Volke mit Beistimmung der Conprovinzialen, gewählt worden ist. (K. v. Reims, 525, c. 1.)

Den Bischöfen und Priestern wird anbefohlen, Syncellen zu haben, d. i. Leute von exemplarischem Lebenswandel, die im selben Zimmer schlafen. (4. K. v. Toledo, 633, c. 22.)

Der Bischof soll über das verfügen können, was ihm für seine Person gegeben wird; verfügt er darüber nicht, so soll es der Kirche gehören. (K. v. Toledo, 655, c. 7.)

Die Verwandten eines Bischofes oder Priesters sollen sich ohne Theilnahme des Metropoliten oder Bischofes nicht in den Besitz seines Nachlasses setzen können. (Id.)

Jeder Bischof muß bei seiner Kathedral-Kirche einen Erzpriester, einen Archidiakon und einen Senior haben. Der Bischof soll Priester und Diakonen von den Pfarren wegnehmen, und sie in seine Kathedralkirche versetzen können, wenn er sie für geeignet hält, ihn zu unterstützen. Diese aber sollen deßhalb nicht aufhören, die Inspektion über die Kirchen auszuüben, von denen sie weg versetzt worden sind, und von dort ihre Einkünfte zu beziehen. Sie sollen deßhalb vom Bischof gewählte Priester dahin stellen, um an ihrer Stelle die Dienste zu verrichten, und sie zu be-

Digitized by Google

folden. Dieß ist, nach H. v. Fleury, der Ursprung der allerersten Curat-Canonikate. (K. v. Merida, 666, can. 8.)

Während der Mahlzeit soll bei Bischöfen immer die hl. Schrift vorgelesen werden. (3. K. v. Toledo, 589, c. 7.)

Die Bischöfe sind beauftragt, alljährlich die Aebte, Priester und Diakonen ihrer Diözese zu versammeln, und ihnen Lehren über die Lebensregeln, die sie hauptsächlich in Betreff der Mäßigkeit und Enthaltsamkeit zu befolgen haben, zu ertheilen. (K. v. Huesca in Spanien, 598, c. 1.)

Die Bischöfe sollen sich sorgfältigst in Kenntniß zu setzen suchen, ob die Priester, Diakonen und Subdiakonen die Enthaltsamkeit beobachten, um eben sowohl ungegründeten Verdacht, als unhaltbare Entschuldigungen abweisen zu können. (Id. can. 2.)

Kein Bischof soll sich in der Diözese eines anderen etwas anmaßen. Den Rang sollen sie nach ihrer Ordination einnehmen; und ihre Anzahl soll sich steigern, nach Maßgabe als die Zahl der Gläubigen zunimmt. (K. v. Herfort, 673, c. 2.)

Jeder Bischof soll sorgfältige Untersuchung anstellen, woher die Priester und Cleriker in seiner Diözese sind, damit er die Flüchtigen an ihren Bischof zurückschicken kann. (K. v. Mainz, 813, c. 31.)

Die Bischöfe sollen Schulen errichten, wo die Kleriker nützliche Wissenschaften und die hl. Schrift erlernen sollen, um für den Volks-Unterricht fähig zu seyn. (K. v. Chalons an der Saone, 813, c. 3.)

Die Bischöfe sollen sich bei ihren Visitations-Reisen nicht blos von unerlaubten Forderungen enthalten, sondern auch von allem, was zur Last fallen oder Aergerniß geben könnte. (Id. c. 16.)

Bischöfe sollen nichts, als das Heil der Seelen suchen, und das Kirchenvermögen nicht als ihr eigenes, sondern als ein solches gebrauchen, das ihnen zur Unterstützung der Armen anvertraut ist. (Id. c. 6.)

Wir denken, es sey sehr passend, daß die Miene, die Geberde, die Haltung und das Gespräch eines Bischofes ebenso ein Bild sey, woran man ihre Demuth und ihren Glauben dargestellt erblickt, als daß ihr Auge und ganzes Aeußere die Herzen der Gutgesinnten gewinnen, und ihr Blick den Bösen erheben machen soll. (Id. c. 4.)

Die Bischöfe sollen große Vorsorge für Arme tragen, und sie können in Beiseyn von Priestern und Diakonen von dem Kirchenschatze den Dienern und Armen derselben Kirche nach ihren Bedürfnissen austheilen. (4. K. v. Tours, 815, c. 42.)

Der König soll die Bischöfe, vornehmlich während der Adventzeit und Fasten, von ihren Funktionen nicht abhalten, und die Bischöfe sollen keinen Mißbrauch von ihrer freien Zeit machen, sondern sich mit predigen, zurechtweisen und confirmiren beschäftigen, und außer der Visitationszeit in ihren Städten wohnen. (K. v. Meaux, 845.)

Jeder Bischof soll das Schreiben des Königs bei sich führen, kraft dessen die öffentlichen Beamten verbunden sind, ihm bei der Ausübung seines Amtes thätliche Hilfe zu leisten. (Id. c. 71.)

Der Bischof soll in seinem Zimmer, und für die geheimsten Dienste Priester und Kleriker von gutem Rufe um sich haben, die beständige Zeugen seines Wachens, Betens und Lesens der hl. Schrift seyn, und dadurch selbst zur Nachahmung dieser seiner Lebensweise aufgemuntert werden sollen. Die Mahlzeiten der Bischöfe sollen frugal und ohne Begleitung lächerlicher Vorstellungen mittelst Narren oder Possenreißern seyn, wohl aber soll man Arme an seinem Tische sehen. Man soll dabei die hl. Schrift

Digitized by Google

vorlesen und sich mit geistlichen Gesprächen unterhalten. Der Bischof soll kein Liebhaber von Vögeln, Hunden, Pferden, kostbaren Gewändern und von allem Aufwand und dabei einfach und wahrhaft in seinen Reden seyn. Er soll immerdar über die hl. Schrift meditiren, damit er seinem Klerus trefflichen Unterricht geben und dem Volke nach seiner Fassungsgabe predigen könne. (K. v. Pavia, 850, c. 1, 3, 4.)

Die Bischöfe sollen ihre Würde nicht dadurch herabsetzen, daß sie sich weit von ihren Diözesen entfernen, um Statthaltern oder Heldherren entgegen zu gehen, vom Pferde steigen, und sich tief vor denselben verneigen; sondern sie sollen immer das nöthige Ansehen behaupten, um dieselben im Nothfalle auch zurechtweisen zu können. (8. General-Konz. von Konstantinopel, 870, c. 14.)

Die Bischöfe sollen nicht ruhig zusehen, wenn ihre Mitbrüder Vexationen erdulden müssen, sondern sie sollen sich sich, bewaffnet mit der bischöflichen Macht, vereint zur Vertheidigung der Kirche in den Kampf stellen. (K. v. Troyes, 878, c. 4.)

Bischöfe sollen nicht heimlich, sondern öffentlich und nach Vorschrift der Canones angeklagt werden. (Id. c. 7.)

Die Bischöfe sollen die hl. Schrift und die Canones genau kennen, und ihre Hauptbeschäftigung soll seyn: Predigt und Unterricht. (K. v. Arles, 913, c. 10.)

Jeder Bischof soll alljährlich seine Diözese visitiren, und arme Unterdrückte in Schutz nehmen. (Id. c. 17.)

Große Sorgfalt haben sie beim Unterrichte jener Priester anzuwenden, die sie für Pfarreien als Seelsorger bestimmen. (Id. c. 4.)

Sie sollen Sorge tragen, daß die Canonici und Mönche der Regel des Stifters gemäß leben. (Id.)

Es ist verboten, das Vermögen der Bischöfe bei ihrem Tode an sich zu reißen; sondern es soll dasselbe, nach ihrer Bestimmung, zu frommen Zwecken verwendet, oder für den Nachfolger aufbewahrt werden. (K. v. Clermont, 1095, c. 31.)

Den Bischöfen ist es untersagt, einen Archidiakon aufzustellen, der nicht wenigstens Diakon ist, oder einen Erzpriester, der nicht Priester ist; auch ist es nicht erlaubt, Einen zum Bischof zu wählen, der nicht wenigstens Diakon ist. (Id. c. 3.)

Die Bischöfe sollen an ihrer Kleidung Anstand und Würde beobachten; sie sollen sich des Fluchens und Scheltens enthalten; den Vormittag nicht im Bette zubringen, wenn sie sich wohl befinden, und sich während des Gottesdienstes nicht mit zeitlichen Dingen abgeben. Auch verbietet man ihnen die Jagd und das Spiel; ihre Haushaltung soll einfach und nicht zu zahlreich seyn, damit es jenen nicht zu sehr zur Last falle, welche die Unkosten zu bestreiten haben. Sie sollen weder für ihr Siegel, noch als Entschädigungsgeld für die Unkosten der Visitation, wenn sie dieselbe nicht unternommen haben; eben so wenig auch dafür, daß sie den Priestern Konkubinen gestatten, oder die Pfründe-Inhaber von dem Empfange der Weihen dispensiren, oder für die Dispens vom ehelichen Aufgebote, etwas annehmen. Wenn sie Jemanden vom Banne befreien, so sollen sie sich nicht blos mit Auflegung einer Geldstrafe begnügen, sondern auch eine geistliche Strafe verhängen. (K. v. Paris, 1212, c. 4, 13, 14, 16.)

Jeder Bischof soll wenigstens des Jahres einmal, entweder selbst, oder durch andere geeignete Personen, jenen Theil der Diözese besuchen, wo man sagt, daß es Ketzer, oder Leute gebe, die geheime Conventikeln halten, oder ein von dem gewöhnlichen Leben der Gläubigen abweichendes und verschiedenes Leben führen.

„Sie sollen dafür sorgen, daß ihnen solche angezeigt werden. Die

Digitized by Google

Angeklagten soll dann der Bischof vor sich kommen lassen, und wenn sie sich nicht rechtfertigen, oder wenn sie rückfällig sind, so sollen sie canonisch bestraft werden. (4. General-Konz. v. Lateran, 1213, c. 3.)

Die Bischöfe werden aufgefordert, den Armen Gehör zu geben, selbst Beicht zu hören, wenigstens an großen Festen und einen Theil der Fastenzeit über, an ihren Kathedral-Kirchen zu residiren, und sich alljährlich zweimal das Versprechen vorlesen zu lassen, das sie bei ihrer Ordination ablegten. Man verbietet ihnen, jene, die ihnen für Benefizien präsentirt worden sind, länger als 2 Monate nicht dazu zu lassen; was Einige thaten, um desto länger die Erträgnisse derselben zu beziehen. (K. v. Oxford, 1222, c. 2.)

Es wird den Bischöfen anbefohlen, den katholischen Glauben selbst, und nicht durch Andere zu predigen. (K. v. Arles, 1234, c. 2.)

Die Bischöfe sollen sich mit aller Sorgfalt auf die Verbesserung der Sitten, besonders des Klerus, verlegen, und es soll zu diesem Zwecke jeder in seiner Diözese Aufseher umherschicken. (Id. c. 13.)

Es wird angeordnet, daß in jeder Pfarre 3 Männer, Kleriker oder Laien, als Abgeordnete aufgestellt werden, welche dem Bischof oder dem Erzdiakon, auf ihr Befragen, über Skandale gegen den Glauben und die guten Sitten Rede und Antwort geben können. (K. v. Tours, 1055, c. 4.)

Die Bischöfe sollen an hohen Festtagen die Messe in ihren Kirchen, nicht aber zu Hause in ihren Kapellen feiern. (K. v. Valladolid, 1522, c. 6.)

Die Bischöfe sollen immer 1 oder 2 gelehrte Theologen an ihrer Seite haben, um sich ihres Rathes und ihres Wissens bei ihren Verrichtungen zu bedienen. (K. v. Paris, 1429, Reg. 10.)

Die Bischöfe sollen nicht von einer Stadt in die andere versetzt werden. Der Bischof soll sich nie länger, als auf 3 Wochen von seiner Kirche entfernen. (K. v. Frankfurt a. M., 794, c. 29.)

Bischöfe dürfen nicht, wie sie wollen, Einen mit dem Interdikt belegen, oder aus Zorn über Unbedeutenheiten eine Kirche sperren und in derselben den Gottesdienst verbieten; widrigenfalls ihnen geschehen soll, wie sie Anderen gethan haben. (7. General-Konz. v. Nicäa, c. 4.)

Die Bischöfe sollen wenigstens jährlich zweimal die Pfarren ihrer Diözese entweder selbst, oder durch Stellvertreter visitiren, um sich in Kenntniß zu setzen, ob es daselbst keine Ketzer gebe, und um dieselben zu bestrafen, wenn sie solche vorfinden. (K. v. Sens, 1528.)

Bischöfe, (Obliegenheiten derselben betrefflich des Predigens). Da die Ausübung der Verkündigung des Wortes Gottes die wichtigste Funktion der Bischöfe ist, so verordnet das hochheilige Konz., daß die Bischöfe in eigener Person in ihren Kirchen die hl. Schrift erklären und das Wort Gottes predigen sollen; und sind sie daran gültigerweise verhindert, so sollen sie dafür sorgen, daß jene, denen sie diesen Dienst anvertrauen, dieses Amt eben so ausfüllen, wie die Seelsorger auf ihren Pfarreien, und zwar entweder selbst, oder wenn dieß nicht seyn kann, durch Andere, die der Bischof dazu zu ernennen hat, es mag dieß seyn in der Stadt, oder an einem anderen Orte der Diözese, wo man das Abhalten von Predigten für zweckdienlich erachtet, und zwar wenigstens alle Sonn- und Feiertage, und zur Fastenzeit alle Tage, oder wenigstens dreimal in der Woche, wenn sie es für gut erachten. (K. v. Trient, Sitz. 24. Decret. de reform. c. 4.)

Bischöfe, (Leben und Wandel derselben). Es ist zu wünschen, sagt

Digitized by Google

dasselbe Konz., daß jene, die ein Episkopat antreten, wohl erkennen möchten, was ihre Obliegenheiten sind, und daß sie gehörig einsehen, sie seyen zu dieser Würde nicht berufen worden, um in derselben ihr eigenes Interresse zu suchen, um Reichthümer anzuhäufen, oder um daselbst in Ueberfluß und Schwelgerei zu leben; — sondern um da für die Ehre Gottes zu arbeiten, und ihr Leben in beständiger Sorge und Wachsamkeit zuzubringen. Deßhalb macht auch das Konz. die Bischöfe aufmerksam, sie möchten sich in allen Handlungen ihres Lebens diesem Stande und diesem Berufe wahrhaft gemäß erweisen. Schon dieß ist eine immerwährende Lehre; aber sie sollen noch überdieß ihren äußeren Wandel so einrichten, daß die Anderen an ihnen ein Muster der Mäßigkeit, der Ehrbarkeit und Enthaltsamkeit sehen können. Hiefür nun verordnet das hl. Konz., den Vätern des Konz. von Karthago nachahmend, daß die Bischöfe sich nicht allein mit einer bescheidenen Einrichtung und frugalen Tafel und Nahrung begnügen, sondern auch darauf Acht haben, daß sich in ihrer übrigen Lebensweise und in ihrem ganzen Hause nichts zeigt, was dieser heiligen Praxis entgegen wäre; und was nicht das Gepräge edler Einfachheit, des Eifers für Gott, und der Verachtung der Eitelkeiten dieser Welt an sich trägt.

Das nämliche Konz. verbietet ihnen durchaus, sich beigehen zu lassen, aus den Einkünften der Kirche ihre Verwandten oder Domestiken zu bereichern; sogar die Canones der Apostel verbieten ihnen schon an ihre nächsten Anverwandten die Kirchengüter zu vergeben, die Gott angehören. Sind ihre Verwandte arm, so sollen sie ihnen einen Armen-Antheil zukommen lassen, aber sie sollen sie nicht verschleudern, oder zu ihren Gunsten Anderen entziehen. Das Konz. ermahnt sie sogar im Gegentheil, sich dieser Neigung und zärtlichen Liebe gegen ihre Brüder, Neffen und Verwandten gänzlich zu entschlagen, da sie die Quelle so vielen Uebels in der Kirche ist. (K. v. Trient, Sitz. 25. Decr. de reform. c. 1.)

Keinem Bischofe, selbst nicht solchen, die man Titular-Bischöfe nennt, soll es erlaubt seyn, die hl. Weihen, oder die Minores, oder nicht einmal die Tonsur einem Individuum, das nicht aus seiner Diözese ist, ohne ausdrückliche Einwilligung, oder den Dimissorium von seinem eigenen Bischofe, zu ertheilen; — selbst nicht, wenn man Privilegien anzuführen hätte, durch die man sonst die Vollmacht erlangt hat, die hl. Weihen allen denen zu ertheilen, welche sich in Betracht der Umstände, die es gerade verlangten, zu denselben stellten; oder, daß er ein Freund des Ordinirenden und täglich an seinem Tische sey. Ein Bischof, der gegen diese Verordnung, einem Auswärtigen die hl. Weihen ertheilt, soll für ein ganzes Jahr keine bischöflichen Funktionen verrichten, — und der sie empfangen hat, soll diese ebenfalls nicht früher ausüben dürfen, als bis es ihm sein eigener Bischof erlaubt. (Id. Sitz. 14, c. 3.)

Die erste Ermahnung, welche das hl. Konz. den Bischöfen glaubt geben zu müssen, ist, sie möchten stets eingedenk seyn, daß sie Hirten und nicht Dränger sind; daß ihre Superiorität nicht mit Stolz geltend gemacht werden soll; daß sie ihre Untergebenen wie ihre Kinder und Brüder lieben, und sie vielmehr durch ihre Ermahnungen vom Bösen abwendig machen, als nur zur Züchtigung zu ihnen kommen sollen. (Sitz. 13, c. 1.)

Bischöfe, die Kardinäle geworden, sollen sich unter Strafe, restituiren zu müssen, was sie vom Einkommen verwendet haben, binnen 3 Monaten consekriren lassen; und unterlassen sie es noch 3 Monate hindurch,

Digitized by Google

so sollen sie ipso facto ihrer Kirche verlustig seyn. (7. Sitz. Decr. de ref.)

Die Bischöfe sollen Leute, die sich zum Empfange der Sakramente darstellen, entweder selbst über die Materie des Sakramentes unterrichten, oder sie durch die Seelsorger darüber belehren lassen. Diese sollen sich mit allem Eifer auf die Erklärung derselben verlegen; und mitten unter dem Hochamte oder des Gottesdienstes jedesmal an Festtagen in gemeiner Sprache den geheiligten Text des Katechismus dieses Konz. und die darin enthaltenen heilsamen Belehrungen, erklären. (K. v. Trient, Sitz. 24, de reform. c. 7.)

Bisthum (Errichtung eines). Die Errichtung neuer Bisthümer soll nur durch das Provinzial-Konz. und mit Einwilligung des Diözesan-Bischofes vorgenommen werden können. (K. v. Afrika, zu Karthago, 407, c. 98.)

Bittgänge, die. Die sogenannten Bittgänge, welche vor Christi Himmelfahrt statt zu finden pflegen, sind von der Kirche zu dieser Zeit angeordnet, weil es damals noch Frühling, also jene Zeit ist, wo man gewöhnlich Krieg führt, so wie auch jene, wo die Erdfrüchte gerade in der Blüte und tausend Gefahren ausgesetzt sind. Deßhalb nun sucht man durch Enthaltsamkeit von gewissen Fleischspeisen und durch Gebete den Zorn Gottes abzuwenden, und sich seinen Segen für die Feldfrüchte zu erflehen. (K. v. Köln, 1356, art. 7.)

Blutschande. Eine Frau, welche zwei Brüder geheirathet hat, soll die Kommunion nur auf dem Todbette, und unter der Bedingung erhalten, daß, wenn sie gesund wird, sie diesen Gemahl verlassen und Buße thun wolle. (K. v. Neucäsarea, 314, c. 2.)

Blutschande zwischen Bruder und Schwester zieht 11 jährige Buße nach sich; der Schuldige soll nämlich 3 Jahre inter flentes, 3 Jahre inter auditores, 3 Jahre inter prostratos und 2 Jahre inter adstantes gehören, das macht 11 Jahre im Ganzen. Dasselbe hat zu geschehen bei der Blutschande mit der Schwieger- oder Stieftochter. (Can. d. hl. Basilius, in seinen can. Briefen.)

Der mit seiner Stieftochter, Stiefmutter, Stiefschwester, oder mit der Cousine seiner Frau Blutschande verübt hat, kann sich nicht mehr verehelichen, weder mit dieser, noch mit einer anderen, und eben so auch das schuldige Frauenzimmer; allein der unschuldige Theil kann sich verehelichen; auf was man beim Absterben des Anderen Acht zu geben hat. (K. v. Verberie, 753.) (1)

Brevier. Die Priester sollen alle Tage ihr Brevier beten. Die Bischöfe sollen die verbessern, die man bei ihm im Gebrauche hat, und sollen dafür sorgen, daß dieselben von so manchen theils falschen, theils zweifelhaften Lebensgeschichten der Heiligen gereiniget werden. (K. v. Köln, 1536, Tit. de Cler. maj. Siehe Gottesdienst.)

Bruderschaften, die, sollen verboten werden, wenn sie nicht von dem Bischofe guigeheißen worden sind. (K. v. Arles, 1234, c. 7.)

Buße. Der Priester soll das Sakrament der Buße allen ertheilen, die ihn darum bitten; man soll aber nachläßige Büßer nicht so leicht zu demselben hinzutreten lassen. (K. v. Karthago, 398, c. 74.)

Verlangt ein Kranker nach dem hl. Bußsakrament, und verliert, bevor der Priester gekommen ist, Besinnung und Sprache, so soll er auf das Zeugniß derjenigen, die es gehört haben, die Lossprechung erhalten. Glaubt man ihn dem Tode nahe, so soll man ihm durch Auflegung der Hände die Aussöhnung ankündi-

(1) Ein Grad der Strafen für grobe Verbrechen, war die Ausschließung von der Ehe. Siehe Ehe.

Digitized by Google

gen, und ihm die hl. Eucharistie in den Mund träufeln. Kommt er wieder auf, so soll er, so weit es der Priester für angemessen erachtet, dem Bußgesetze unterworfen seyn. Ueberhaupt ist der Büßer, nachdem er das Viatikum empfangen hat, noch nicht der Buße enthoben, und zwar so lange nicht, bis er die Händeauflegung erhalten hat. Solche, welche die Buß-Vorschriften genau befolgt haben, soll, wenn sie auf der Reise, oder wie immer ohne geistlichen Beistand sterben, man nicht unterlassen, kirchlich zu begraben und in das Gebet und Opfer einzuschließen. (Id. c. 86, 77, 78, 79.)

Verheiratheten Leuten kann man keine öffentliche Buße auferlegen, außer sie willigen ein, d. h. nicht dem Einen ohne die Einwilligung des Anderen, weil der Stand der Buße Enthaltsamkeit erfordert. (2. K. v. Arles.)

Dasselbe sagt ein Canon des 3. Konz. v. Orleans, 358.

Solchen, welche um die Buße anhalten, müssen vom Bischofe die Hände aufgelegt und das härene Kleid auf das Haupt gelegt werden, wie es von jeher die Sitte war; wollen sie sich die Haare nicht schneiden lassen oder das Bußkleid nicht anziehen, so soll man sie zurückweisen. (K. v. Agde, 506, c. 15.)

Jungen Leuten soll man wegen der Schwachheit ihrer Jahre nicht leicht die Buße auferlegen; am Todtenbette jedoch ihnen das Viatikum und die Absolution nicht verweigern. Id.

Die Buße soll der hl. Schrift und der kirchlichen Gewohnheit gemäß auferlegt werden, und es sind alle Bücher zu verbannen, deren Irrthümer gewiß, deren Autoren aber ungewiß sind, und die den Sündern hätscheln, indem sie für große Sünden leichte und ungewöhnte Bußwerke auferlegen. (K. v. Chalons an der Saone, 813, c. 75.)

Bezüglich der Bußwerke, die man einem Sünder auferlegen soll, der seine Vergehen gebeichtet hat, hat man sich an die Vorschrift der alten Canones oder an die Aussprüche der hl. Schrift, oder an den gegenwärtig in der Kirche herrschenden Gebrauch zu halten, und jene Libellen mit Abscheu zu verwerfen, welche, indem sie nur leichte Genugthuungs-Werke auferlegen, nach den Worten des Propheten, Polster unter den Ellbogen und Kissen unter das Haupt legen, und durch diese offenbare Schonung die Seelen verderben. (2. K. v. Chalons, 813, c. 38.)

Einige Priester schreiben, entweder aus Fahrläßigkeit, oder aus Unwissenheit, den Sündern andere Bußwerke vor, als welche die Canones vorschreiben, indem sie sich dabei gewisser sogenannter Bußbüchelchen bedienen. Deßhalb verordnen wir sammt und sonders, daß jeder Bischof in seiner Diözese diese irrigen Büchlein sorgfältig aufsuche und sie verbrenne, damit sich unwissende Priester derselben nicht länger mehr zum Betruge der Leute bedienen. (6. K. v. Paris, 829, c. 32.)

Die Priester sollen von ihren Bischöfen genau unterrichtet werden, mit welcher Behutsamkeit die Beichtenden zu befragen sind; so wie auch über das Maß der Bußwerke, die sie ihnen auferlegen sollen; denn es sind bis heut zu Tage durch ihre Schuld mehrere Verbrechen mit großer Gefahr für die Seelen, unbestraft geblieben. Id.

Dem Ermessen des Beichtigers bleibt es überlassen, die Bußwerke zu bestimmen. Deßhalb muß, wenn es sich um die Auferlegung von solchen handelt, der Natur der Sache gemäß, er wohl untersuchen, welches der Ursprung und die Beweggründe zu den Sünden waren, deren man sich anklagt; ferner muß er sich der Disposition und der Reue der Büßenden wohl versichern, die Zeit, die

Digitized by Google

persönliche Beschaffenheit, die Verschiedenheit des Ortes und des Alters wohl berücksichtigen, damit, wenn er sich nach Würdigung aller dieser Umstände, von der Beschaffenheit der Sünde, die man ihm gebeichtet hat, wohl unterrichtet hat, ihm nichts mehr zu thun übrig bleibt, als nach der Vorschrift der Kirche eine angemessene Genugthuung aufzuerlegen. (K. v. Worms, 868, c. 25.)

Bußwerke, welche der Lehre der Väter nicht angepaßt sind, wie bei solchen, die einer Profession, die sie ohne Sünde nicht ausüben können, nicht entsagen wollen; die das fremde Gut nicht restituiren, oder Haß in ihrem Herzen nähren, sind als unwirksam erklärt. (K. v. Rom, 1078, c. 5.)

Da nichts in der Kirche so große Störungen veranlaßt, als ungeeignete Bußwerke, so ermahnen wir hiemit unsere verehrlichen Mitbrüder, die Bischöfe und Priester, die Laien nicht in der Täuschung, welche in einer schlecht verrichteten Buße liegt, und die sie unfehlbar zur Verdammung führen muß, zu lassen. Die Kennzeichen einer falschen und Scheinbuße sind demnach, wenn blos für Eine Sünde genug gethan wird, ohne die anderen damit einzubegreifen; wenn man sich von einer Sünde enthaltet, und doch nicht aufhört, der anderen anzuhängen; wenn man ein Verhältniß nicht aufgeben will, in dem man ohne Sünde nicht fortleben kann; wenn man noch Haß in seinem Herzen nährt; wenn man dem Beschädigten nicht genug gethan, oder dem Beleidiger nicht verziehen hat; oder endlich, wenn man sich für die Ungerechtigkeit bewaffnet. (2. General-Konz. v. Lateran, 1139, c. 22.)

Ein Priester soll niemals zur Buße aufgeben, daß einer gehalten sey, Messen zu bezahlen, und er soll sich als Vergeltung mit dem begnügen, was ihm zu einer Messe verabreicht wird, ohne einen besonderen Vertrag zu schließen. (K. v. York, 1195, c. 2.)

Buße, öffentliche. Begeht Jemand ein Verbrechen öffentlich und vor mehreren Personen, so daß zweifelsohne Andere dadurch beleidigt oder geärgert worden sind; so soll einem solchen eine seinem Vergehen angemessene Buße öffentlich auferlegt werden, damit jene, die sich allenfalls durch sein Beispiel zu ähnlichen Uebertretungen angereizt fühlten, durch das öffentliche Zeugniß seiner Besserung wieder auf den rechten Lebensweg zurückgeführt werden. Der Bischof kann jedoch, wenn er es für zweckdienlich hält, die öffentliche Buße in eine geheime umändern. (K. v. Trient, Sitz. 24, c. 8.)

Die in öffentlicher Buße sind, können nicht Waffendienste thun, noch in Streitsachen Richter seyn, und überhaupt keine öffentliche Funktion vornehmen, auch keine Gesellschaften besuchen, noch Besuche annehmen. Nur die Sorge für ihre häuslichen Geschäfte können sie noch führen, wenn sie nicht, wie es oft der Fall ist, von der Enormität ihres Vergehens so niedergebeugt sind, daß sie selbst dazu unfähig sind. Während dieser Bußzeit darf sich der Büßer nicht verehelichen. (K. v. Pavia, 850, c. 7 et 8. Siehe Beichtiger und Beichtender.)

Buße für den Ehebruch. Siehe Ehebruch.

Buße für den Mord. Siehe Mord.

Buße der Geistlichen. Siehe Kleriker.

Buße, (Lehr-Canones über das Sakrament der). Wer da sagt, die Buße in der kathol. Kirche sey nicht wahrhaftig und eigentlich ein von Jesus Christus unserm Herrn für die Aussöhnung der Sünder mit Gott, sobald sie nach der Taufe in eine schwere Sünde verfallen, eingesetztes Sakrament, der sey in den Bann gethan. (K. v. Trient, Sitz. 14, c. 1.)

Digitized by Google

Derjenige, welcher, ohne die Sakramente zu unterscheiden, sagt, die Taufe sey das Sakrament der Buße; gleichsam, als wären diese beiden Sakramente nicht von einander verschieden, und man also unrichtig die Buße das zweite Brett nach dem Schiffbruche nenne: der sey im Banne. C. 2.

Wenn Jemand sagt, die Worte unsers Herrn und Erlösers Jesu Christi: Nehmet hin den hl. Geist; denen ihr die Sünden vergebet, denen sollen sie vergeben seyn; und denen ihr sie vorbehaltet, denen sollen sie vorbehalten seyn, dürfen nicht von der Gewalt der Sünden-Nachlassung im Sakramente der Buße verstanden werden, wie die katholische Kirche dieselben von Anbeginne her verstanden hat; und den Sinn dieser Worte, gegen die Einsetzung dieses Sakramentes, dahin verdreht, daß er sie auf die Gewalt, das Evangelium zu predigen, bezieht: der sey im Banne. C. 3.

Wer da läugnet, daß zur gänzlichen und vollständigen Nachlassung der Sünden bei der Buße 3 Stücke nothwendig seyen, da sie gleichsam die Materie des Sakramentes der Buße sind: nämlich die Reue, die Beicht und die Genugthuung, welche man die 3 Stücke zur Beicht nennt; oder behauptet, es seyen zur Buße nur 2 Stücke erforderlich: nämlich die Angst eines erschütterten Gewissens, wenn es die Größe seiner Vergehungen einsieht, und der aus dem Evangelium oder der Absolution geschöpfte Glaube, vermöge welches man dafür hält, daß die Sünden durch Jesus Christus nachgelassen werden: der sey im Banne. C. 4.

Der da sagt, daß jene Reue, welche aus der Erwägung, Zusammenzählung und der Verabscheuung der Sünden erfolgt, wenn man seine Lebensjahre in dem Schmerze seiner Seele überschaut, und die Schwere seiner Sünden, die Menge und Abscheulichkeit derselben, den Verlust der ewigen Glückseligkeit und die Zuziehung der ewigen Verdammung erwägt, und wenn damit der Vorsatz, sein Leben zu bessern, verbunden ist, — nicht ein ächter und heilsamer Schmerz sey, und nicht für die Gnade vorbereite, sondern den Sünder nur zum Heuchler und noch größeren Sünder mache; oder endlich, es sey dieß nur ein erzwungener Schmerz, und kein aus freiem Antriebe und Willen hervorgegangener: der sey im Banne. C. 5.

So Jemand läugnet, die sakramentalische Beicht sey zufolge göttlicher Anordnung eingesetzt, und zum Heile unerläßlich; oder sagt, die Ohrenbeicht, welche in der Kirche von jeher bestanden hat und besteht, entspreche nicht der Einsetzung und dem Auftrage Christi, und sey eine rein menschliche Erfindung: der sey im Banne. C. 6.

Wer da sagt, beim Sakramente der Buße sey zur Sündenvergebung nach göttlicher Anordnung nicht nothwendig, alle Todsünden und jede einzeln, wie weit man sich deren nach einer fleißigen und pflichtgemäßen Erforschung erinnert, und auch die geheimen, und die gegen die 2 letzten Gebote Gottes, so wie auch die Umstände, welche die Art der Sünde ändern, zu beichten; sondern dieß Bekenntniß sey blos nützlich zur Belehrung und zur Beruhigung des Büßenden, und sey einst blos der Auflegung einer canonischen Genugthuung wegen im Gebrauche gewesen; oder sagt, daß derjenige, der alle Sünden zu beichten sich Mühe gibt, der göttlichen Barmherzigkeit nichts überlassen wolle; oder endlich, es sey nicht erlaubt, auch die läßlichen Sünden zu beichten: der sey im Banne. C. 7.

So Jemand sagt, das Bekenntniß aller Sünden, wie es die Kirche verlangt, sey unmöglich, und nur eine menschliche Tradition, welche

Digitized by Google

von den Gutgesinnten abgeschafft zu werden verdiene, oder es seyen dazu nicht alle Gläubigen Christi, beiderlei Geschlechtes, nach der Bestimmung des großen Konz. von Lateran, einmal im Jahre verpflichtet, und es sey deßhalb den Gläubigen abzurathen, daß sie zur Quadragesimal-Zeit beichten: der sey im Banne. C. 8.

So Jemand sagt, die sakramentalische Absolution des Priesters sey kein richterlicher Akt, sondern nur eine bloße Ankündigung, welche erklärt, daß nunmehr dem Beichtenden die Sünden vergeben seyen, nur damit er glaube, er sey losgesprochen, auch wenn ihn der Priester nicht im Ernste, sondern nur im Scherze absolvirte; oder behauptet, es sey, damit ihn der Priester absolviren könne, das Bekenntniß des Büßenden gar nicht nothwendig: der sey in den Bann gethan. C. 9.

Wer immer behauptet, Priester im Zustande einer Todsünde haben die Gewalt zu binden und zu lösen nicht; oder nicht die Priester allein seyen die Ausspender der Lossprechung, sondern es sey allen Christgläubigen gesagt: Alles, was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn; und alles, was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöset seyn; und denen ihr die Sünden nachlasset, denen sind sie nachgelassen, und denen ihr sie vorbehaltet, denen sind sie vorbehalten —; so daß kraft dieser Worte, Jedermann von Sünden lossprechen könnte; und zwar von öffentlichen durch bloße Zurechtweisung, wenn sich der Zurechtgewiesene dazu versteht; von geheimen aber durch ein freiwilliges Bekenntniß: der sey in den Bann gethan. C. 10.

Wenn Jemand sagt, die Bischöfe hätten nicht das Recht, sich gewisse Fälle zu reserviren, außer in Bezug auf äußere Polizei; und es stehe daher die casuum reservatio nicht im Wege, daß nicht auch der Priester gültig absolviren könne: der sey im Banne. C. 11.

Der behauptet, die ganze Strafe werde immer zugleich mit der Schuld von Gott nachgelassen, und es gebe keine andere Genugthuung für Büßende, als den Glauben, mit dem sie fest daran halten, daß Christus für sie genug gethan habe: der komme in den Bann. C. 12.

Wenn Jemand sagt, es werde, in Bezug auf zeitliche Strafen, Gott für die Sünden keineswegs kraft der Verdienste Jesu Christi durch von ihm verhängte und geduldig erduldete, oder vom Priester auferlegte, auch nicht einmal durch freiwillig übernommene Strafen, als Fasten und Gebete oder andere gute Werke genug gethan; und die einzig wahre Buße sey nur die Erneuerung des Lebens: der sey im Banne. C. 13.

Wenn Jemand sagt, die Genugthuungswerke, womit der Büßende durch Jesum Christum für seine Sünden genug thut, gehören nicht zum göttlichen Kultus, sondern seyen nur Traditionen von Menschen, welche die Lehre von der Gnade und der wahren Gottesverehrung entstellen: der sey im Banne. C. 14.

Wer da sagt, die Schlüssel seyen der Kirche gegeben nur zum Lösen, nicht aber auch zum Binden; und die Priester handeln, wenn sie den Büßenden Bußwerke auferlegen, gegen den Zweck der Schlüsselgewalt, und gegen die Anordnung Christi; und es sey bloße Fiktion, daß, wenn auch vermöge der Schlüsselgewalt die ewige Strafe nachgelassen wird, doch meistens noch eine zeitliche Strafe zu erleiden bleibe: der sey in den Bann gethan. C. 15.

Bußpriester. Der Bischof soll einen Bußpriester aufstellen, und mit dieser Funktion die erste Präbende, die erledigt wird, verbinden, und soll für diese Stelle einen Doktor oder

Digitized by Google

Lizentiaten der Theologie im Alter von 40 Jahren wählen, oder eine andere Person, die er für dieses Amt passend erachtet; und während besagter Pönitentiarius in der Kirche mit Anhörung der Beicht beschäftigt ist, soll es so angesehen seyn, als wäre er beim hl. Dienste am Chore gegenwärtig. (K. v. Trient, 24. Sitz. Decret. de reform. c. 8. Siehe Stiftslehrer.

Büßer. Büßende Sünder, die im Gebete und Bußübungen verharrt sind u. eine vollständige Bekehrung bewiesen haben, sollen in Hinsicht auf die Barmherzigkeit Gottes, zur Kommunion zugelassen werden, nachdem man ihnen eine Zeit bestimmt hat, wo sie eine ihrem Vergehen angemessene Buße verrichten können. (K. v. Laodizea, 367, c. 2.)

Ueberhaupt kann man dem Sünder, wenn er mit großem Eifer dahin arbeitet, seine Buße gehörig zu verrichten, die Bußzeit abkürzen; hingegen wird ihm, wenn er große Mühe hat, sich seiner bösen Gewohnheiten zu entschlagen, die Zeit allein nichts helfen; denn sie ist nur gegeben, um die würdigen Früchte der Buße zu erproben. (Can. v. hl. Basilius. Ep. can.)

Wer nach überstandener Buße, d. h. vor dem letzten Grade derselben, und ehe er die Absolution erhalten hat, wieder in eine Sünde zurückfällt, entweder dadurch, daß er Waffendienste thut, oder ein öffentliches Amt ausübt, oder die Schauspiele besucht, oder neuerdings eine Ehe eingeht, ein solcher soll, da es für ihn kein Bußmittel mehr gibt, nur mehr an dem Gebete der Gläubigen Theil nehmen können, und die hl. Wegzehrung am Todtenbette nur dann empfangen, wenn er sich gebessert hat. (5. Dekr. v. hl. Sirizius, 384. Es war nämlich der Militärdienst und die Ehe, ganz und gar aber die eheliche Pflicht, wenn eine solche eingegangen war, den öffentlichen Büßern untersagt. Fl.)

Büßer, die aus ihrem Zustande der Buße heraustreten, um zu den Geschäften der Welt zurückzukehren, sind zu exkommuniziren. (1. K. v. Orleans, 511, c. 11.)

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß in einigen Kirchen die Sünder nicht nach den Canonen, sondern auf eine sehr schimpfliche Weise ihre Buße verrichten, so daß sie von dem Priester verlangen, sie für jeden Fall, wo es ihnen zu sündigen beliebt, loszusprechen. Um einen so verabscheuungswerthen Mißbrauch zu unterdrücken, verordnet das Konz., daß jeder, der seine Sünden bereut, vorerst von der Kommunion suspendirt und zu österenmalen kommen soll, um mit den anderen Büßern die Händeauflegung zu erhalten. Hat er die Bußzeit überstanden, so soll er, je nachdem es der Bischof für gut erachtet, wieder zur Kommunion hinzugelassen werden. Solche aber, die während der Bußzeit oder nach der Lossprechung wieder in ihre Sünden zurückfallen, sollen nach der Strenge der alten Canones verurtheilt werden. (D. h. sie sollen nicht mehr zum Sakramente der Buße hinzugelassen werden.) (3. K. v. Toledo, 589, c. 11. Siehe Sterbende.)

Sehr viele trachten bei der Buße nicht so sehr nach Sündenvergebung, als vielmehr nur, die Zeit zu überstehen; und wird ihnen Wein und Fleisch untersagt, so verschaffen sie sich andere, viel köstlichere Speisen und Getränke. Der wahre Büßer aber entschlagt sich allen sinnlichen Vergnügungen. Wieder Andere sündigen sogar vorsätzlich, in der Hoffnung, ihre Sünden durch Almosen zu tilgen. (K. v. Chalons an der Saone, 813, c. 36.)

Der Pönitent soll während der Bußzeit an dem Orte bleiben, wo er dieselbe erhalten hat, damit sein eigener Priester von seinem Verhalten Zeugniß ablegen könne; und der Priester soll seine Buße ohne Auftrag des

Digitized by Google

Bischofs nicht anders vertheilen, oder ihn wieder in die Kirche aufnehmen können; und weil so manche, die mit schweren Vergehen belastet sind, keine Buße von ihrem eigenen Hirten sich wollen auferlegen lassen, und deßhalb nach Rom gehen, und dabei glauben, der Papst werde ihnen alle ihre Sünden nachlassen, — so erklärt das Konz., eine solche Absolution soll ihnen nichts nützen, sondern sie müssen zuerst die ihnen von ihrem eigenen Hirten auferlegte Buße vollständig verrichten; und hernach erst können sie, wenn sie wollen, nach Rom gehen; müssen aber ein Schreiben an den Papst von ihrem Bischofe mitbringen. (K. v. Seligenstadt bei Mainz, 1022, c. 17 et 18.)

Die zeitliche Strafe bleibt dem büssenden Sünder, auch wenn er wieder gerechtfertigt ist, noch zu erdulden übrig. (Siehe Rechtfertigung und Fegefeuer.)

C.

Cölibat, der, (der Priester) war in der lateinischen Kirche immer im Gebrauche, und wird auf dem 2. Konz. von Karthago sogar als ein von den Apostelzeiten herrührendes Gesetz bezeichnet. Es konnte aber auch in der That nichts heilsameres eingeführt werden, um die Priester anzuhalten, daß sie in höchster Reinheit zum Altare hinzutreten, und was sie für die Administration der Sakramente geeigneter machen könnte. Wer also lehrt, daß die Priester, Diakonen und Subdiakonen dem Cölibat-Gesetze nicht unterworfen sind, und sagt, es sey ihnen erlaubt, zu heirathen, soll unter die Ketzer gerechnet werden. (K. v. Sens, 1528, 8. decret.)

Canon der hl. Messe. Der Canon der hl. Messe soll mit tieferer Stimme, d. h. in einem nicht so hohen Tone, als das Gebet des Herrn, das Pax vobis, die Präfation und das Ite missa est gesprochen werden. (K. v. Augsburg, 1548, Regul. 18.)

Canones. Wir unterwerfen uns aus ganzem Herzen, nicht blos den Canones, die von den hl. Aposteln und General-Konzilien herkommen, sondern auch jenen, die in National- oder Provinzial-Konzilien als Erläuterung jener Ersteren sind veröffentlicht worden; und von denen man weiß, daß sie das Werk unserer heiligen Bischöfe sind; denn, da sie alle vom hl. Geiste erleuchtet waren, konnten sie keine, außer höchst heilsame Entscheidungen ergehen lassen. (2. K. v. Nicäa, 7. Gen.-Konz., 787, c. 1.)

Mit aller Strenge richteten die hl. Väter die freiwilligen Verletzer der Canones; und der hl. Geist, der sie eingehaucht und diktirt hat, verdammt solche Uebertreter, weil es so viel, als gegen den hl. Geist sündigen heißt, wenn man vorsätzlich gegen die hl. Canones sündigt. Diese Worte sind vom Papst Damasus, aus einem Schreiben an die Bischöfe, die sich nichts daraus machten, den Canones entgegen zu handeln. (C. Violat, 15, q. 1.)

Täuschet euch nicht, liebe Brüder, sagt Papst Julius zu d. Bischöfen — laßt euch durch fremde Maximen nicht verführen. Ihr habt die Konstitutionen der Apostel, apostolischer Männer und der Canones; haltet euch an diese; setzt eure ganze Stärke darauf; diese allein sollen Gegenstand eurer Freude seyn, diese euch als Waffen gegen die Feinde eures Heiles dienen; durch sie endlich allein werdet ihr an der Wahrheit des Glaubens und der frommen Sitten, ungeachtet der Anfechtungen eurer Feinde, festhalten können. (1. Can. Nolite, dist. 13.)

Die hl. Canones müssen auf dem ganzen Erdkreise respektirt werden; denn sie sind auf Eingebung des hl. Geistes, der die Feder der Väter geführt, als sie dieselben auf den Konzilien niederschrieben, verfaßt. Sancto Spiritu inspirante digesti, imo ca-

Digitized by Google

lamum sanctorum patrum regente. (K. v. Aachen, 836, cap. 25.)

Das Konz. wollte — das sind die Worte des Konz. von Trient — daß alles, was von den römischen Päpsten und den hl. Konzilien betrefflich des Lebens der Geistlichen, ihres Aeußeren und ihrer Lehre u. s. w. heilsamer Weise verordnet worden ist, in Zukunft unter denselben Strafen befolgt werde, welche in den früheren Konzilien ausgesprochen wurden. (Sitz. 22, de ref. c. 12.)

Alle Kleriker sollen wissen, sagt dasselbe Konz., daß die hl. Canones von Jedermann, so viel in seinen Kräften steht, genau und ohne Unterschied der Person befolgt werden müssen. Fordert es ein gültiger und dringender Umstand, oder ein ungewöhnlich großer Vortheil, daß man Einen oder den Andern davon dispensire, so soll dieß durch jene, welche die Gewalt haben, nach Erkenntniß des Grundes zu dispensiren, nach reiflicher Ueberlegung und umsonst geschehen; denn anderartig ertheilte Dispensen sind als erschlichen; hiemit als ungültig, zu betrachten.

Canonici, die, sollen nach den Canones leben, gemeinschaftlich essen und schlafen, und nichts ohne Erlaubniß des Bischofes oder des Oberen thun. Sie sollen sich mit Studiren und Psalmodiren beschäftigen, und sich so ausbilden, daß sie im Stande sind, das Volk mit Erfolg zu unterweisen. (K. v. Mainz, 813, c. 9.)

Die Obliegenheit der Chorherren ist, mit vereinter Stimme in der Versammlung das Lob Gottes zu verkünden, und die Barmherzigkeit Gottes für ihre Sünden und die Sünden der Gläubigen, von deren Gaben sie leben, anzurufen, und die Vorschrift der Apostel darin zu befolgen, daß sie Gebete, Supplikationen, Bitten und Danksagungen für alle Menschen, für den König, und für alle, die eine erhabene Würde bekleiden, darbringen. (K. v. Aachen, 816.)

Die Canonici sollen alles nur aus Liebe zu Gott thun; sie sollen sich nie von der wahren Frömmigkeit entfernen; sie sollen gegen ihre Bischöfe gelehrig seyn, wie es die hl. Canones anordnen; mit einem Worte, ihr ganzes Thun und Lassen soll tadellos seyn; die älteren sollen die jüngeren in Gott lieben; und die jüngeren den älteren, wie es ihr Alter verdient, Hochachtung und Ehrerbietung erweisen; der Gelehrtere soll sich nicht über den minder Gelehrten erhaben dünken; ob wenn sie über dieselben gestellt sind, so sollen sie dabei eine Liebe an den Tag legen, wodurch alle anderen erbaut werden; auch sollen sie sich nicht wegen vornehmer Abkunft oder glücklichen Talenten, womit sie der Himmel begünstiget hat, über ihre Mitbrüder erhaben dünken. (K. v. Aachen, 816, c. 451.)

Den regulirten Chorherren ist es erlaubt, zu taufen, zu predigen, auf Auftrag ihres Bischofes die Buße zu spenden, oder zu begraben; alle diese Funktionen aber sind den Mönchen verboten. (K. v. Poitiers, 1100, c. 10.)

Die regulirten Chorherren sollen immer ihr Chorhemd tragen. (K. v. Montpellier, 1215, c. 7.)

Den Canonicis ist es nicht erlaubt, außerhalb der Klausur zu speisen oder zu schlafen; sie sollen ihr Brod von der gemeinschaftlichen Bäckerei beziehen, nicht aber das Getreide, um es zu verkaufen; ihre Wohnungen müssen mit Mauern und guten Thoren wohl versperrt seyn. (K. v. Köln, 1260.)

Ein Canonicus hat keine Stimme im Kapitel, wenn er nicht wenigstens Subdiakon ist, oder wenn er sich nicht in einem Jahre zu der für das Benefizium erforderlichen Weihe promoviren läßt. (K. v. Vienne, 1311.)

Es heißt sich gewaltig irren, wenn man meint, die Kirche lege jenen, die sie mit der Canonikats-Würde beehrt, keine Last oder Verrichtung

Digitized by Google

auf, und sie gebe zu, daß sie in Ruhe und Unthätigkeit dahin leben, wie es mehrmal geschieht, daß man einer kleinen Anzahl von unwissenden Klerikern, die man gegen ein unbedeutendes Honorar bei der Kirche anstellt, nur allein die Feier des hl. Meßopfers überläßt. (K. v. Köln, 1536, p. 3, c. 5.)

Es ist eine ganz gute Einrichtung, wenn man bei einer Metropoliten-Kirche und bei anderen Kathedralen nur Leute zu Canonicis wählt, die durch ihre Frömmigkeit und durch ihr Wissen empfehlenswerth sind, damit das Kapitel, das sie ausmachen, gleichsam den Senat des Bischofes bilde, bei welchem diese sich trefflichen Rath holen können. (K. v. Bordeaux, 1624, Reg. c. 9. n. 8.)

Ceremonie, (man soll keine auf eigene Faust einführen). Da das Konz. von Trient lehrt, man müsse allen abergläubischen Kultus beseitigen, so fügt diese Synode noch bei, man müsse die Gebräuche und Ceremonien, die auf eigene Faust, und ohne daß sie auf ein göttliches oder kirchliches Gebot sich gründen, ausgeübt werden, rein blos für Aberglauben halten; ferner daß das Vertrauen, welches man auf das Gelingen einer Sache mittelst Anwendung sonderbarer Gebräuche, ohne welche man die Anrufung der Heiligen für erfolglos ansieht, eben so abergläubisch sey, als wenn man bei der Heiligenverehrung andere Gesetze, welche die Einbildung einer bizarren Andacht diktiren, befolgt, anstatt sie mit wahrhaft religiöser Gesinnung und Pietät gegen Gott zu verehren. (K. v. Malines, 1570, de superst.)

D.

Diakonen. Der Diakon ist der Diener des Priesters wie des Bischofes; er darf sich nur auf Geheiß des Priesters setzen; er darf in einer Versammlung von Priestern nicht sprechen, wenn er nicht gefragt wird. Ist ein Priester anwesend, so darf er nicht dem Volke die Eucharistie oder den Leib Jesu Christi austheilen, außer es geschieht auf dessen Befehl oder im Falle der Noth. Während dem Lesen oder der Opferung soll er mit dem Chorhemd bekleidet seyn. (4. K. v. Karthago, 393, c. 36, 37 ꝛc.)

Man soll in Zukunft keinen verheiratheten Diakon mehr ordiniren, wenn er nicht, unter Strafe der Absetzung, Enthaltsamkeit zu beobachten verspricht; wurde er schon früher ordinirt, so soll er zufolge dem Konz. von Turin, zu keiner höheren Weihe mehr zugelassen werden. (K. v. Orange, 441, c. 22.)

Die Diakonen sollen unter ihren Achseln ein Kästchen verschlossene Reliquien tragen. (4. K. v. Praga, 675, c. 6.)

Ein Diakon soll nur im äußersten Nothfalle taufen, den Leib Jesu Christi ertheilen, oder das hl. Bußsakrament ausspenden. (K. v. York, 1195, c. 4.)

Diebstahl. Klagt sich derjenige, der einen Diebstahl begangen hat, selbst an, so soll er auf ein Jahr von der Kommunion ausgeschlossen werden; wird er überführt, 2 Jahre, theils als prosternatus, theils als stans. (Can. d. hl. Basilius.)

Diener der Kirche. Die Diener der Kirche müssen an den Orten bleiben, wo sie ordinirt worden sind, und wenn sie dieselben verlassen, um anderswo hin zu gehen, so sollen sie abgesetzt werden. (K. v. Arles, 314, c. 21.)

Die Diener der hl. Geheimnisse sollen keinen Urtheilsspruch verhängen, der zu einer blutigen Strafe verdammt. Einer solchen Regelwidrigkeit muß also durchaus vorgebeugt werden, damit sie nicht, verleitet vielleicht durch geheime Regungen des Hochmuthes, sich anmaßen, in einem Kriminalfalle selbst den Richter zu

Digitized by Google

machen, oder Jemanden, sey es wer immer, körperlich zu mißhandeln, oder durch Andere mißhandeln zu lassen. Thut einer, ohne diese Verordnung zu berücksichtigen, das Gegentheil dessen, was sie befiehlt, so soll er seiner Amtsübung, seines Ranges und seiner Vorrechte verlustig seyn. (11. K. v. Toledo, 674, c. 6.)

Die Diener des Altars und die Mönche müssen sich durchaus aller zeitlichen Affairen enthalten, als da sind: vor den weltlichen Tribunalen auftreten (außer es geschieht dieß für Wittwen und Waisen); Pächter oder Prokuratoren zu seyn; Possenreißer zu machen; das Spiel, das Wohlleben und unschickliche Kleiderpracht zu lieben; mit Hunden oder Falken zu jagen; mit einem Worte, den sinnlichen Vergnügungen nachzuhängen; es ist ihnen aber nicht verboten, sich ihrer Interessen auf rechtlichem Wege anzunehmen. (K. v. Mainz, 813, c. 13.)

Den Dienern des Altars ist es verboten, an denselben barfuß zu funktioniren, oder das hl. Meßopfer in Kelchen und Patenen von Horn darzubringen. (7. General-Konz. v. Nicäa, 787, c. 10.)

Dimissorien. Die Bischöfe sollen denjenigen, die zu den hl. Weihen gelangen wollen, keine Dimissorien bewilligen, bis sie dieselben nicht vorher geprüft und für fähig befunden haben. Jene, die ohne Dimissorium ordinirt worden sind, sollen so lange von der Feier des hl. Meßopfers suspendirt seyn, als es der Ordinarius für gut erachtet; und erzeigen sie sich unfähig, so sollen sie vor dem Diözesan-Gericht sogar körperlich bestraft werden. Endlich sollen Dimissorien nur solchen ertheilt werden, die ein Benefizium oder einen Patrimonial-Titel haben. (K. v. Bourges, 1523, 20. decret. Siehe Bischöfe.)

Dispensen. Betreflich der Dispensen von einer Irregularität, die der Pönitentiarius verleihen kann, soll man sich an ihn, und wenn dieß nicht seyn kann, an den Bischof wenden. (Nat.-Konz. v. Frankreich zu Paris, 1408, reg. 1.)

Bezüglich der Dispens von einem Ehebündnisse, wende man sich an den Pönitentiarius oder an das Provinz.-Konz. (Id. reg. 2.)

Der Seelsorger soll untersuchen, ob, wenn unter den Ehekontrahenten ein Verwandtschaftsgrad obwaltet, sie vom Papste oder dem Bischofe Dispens erhalten haben; und im Falle die ausgestellte nicht richtig ist, so soll er erklären, daß ihre Dispens ungültig sey. (K. v. Köln, 1536, tit. de Sacr. art. 46.)

Die Bischöfe sollen von Irregularitäten aller Art und von durch geheime Vergehen zugezogener Suspension, — außer im Falle eines absichtlichen Mordes, oder wenn die Klage schon vor den ordentlichen Gerichten anhängig ist, — Dispens ertheilen können. Ebenso sollen sie in ihren Diözesen entweder selbst, oder durch Jemand, den sie an ihrer Stelle dazu bestimmen, aus eigener Machtvollkommenheit in foro conscientiae von allen geheimen Sünden, selbst solchen, die dem hl. Stuhle reservirt sind, alle jene absolviren können, welche ihrer Jurisdiktion unterstehen, und denselben eine heilsame Buße auferlegen. (K. v. Trient, Sitz. 24, c. 6.)

Im Allgemeinen soll Jedermann wissen, daß er zur genauen Befolgung der Canones verpflichtet sey. Verlangt ein triftiger und drängender Grund, oder ein außergewöhnlicher Vortheil, daß man in Betreff einer oder der andern Person eine Dispens eintreten lasse, so soll dieß von jenen geschehen, denen es zusteht, solche zu ertheilen, wer immer es sey, aber nach Einsicht des Grundes, und unentgeldlich; und jede anderweitig ertheilte Dispens soll als erschlichen gelten. (Ibid. Sitz. 25.)

Digitized by Google

E.

Ehe. Das Weib kann ihren ehebrecherischen Mann nicht verlassen; der Mann muß sein Weib verlassen. Es ist nicht leicht, sagt der hl. Basilius, den Grund von diesem Unterschiede anzugeben; aber es ist eingeführter Gebrauch (im Orient).

Ein Mann, der, nachdem er sein rechtmäßiges Weib verlassen, eine andere geheirathet hat, ist als ein Ehebrecher anzusehen; allein die Bußzeit dafür dauert nur 7 Jahre. Ein Weib, das während der Abwesenheit ihres Mannes heirathet, ohne daß sie sichere Beweise von seinem Tode hat, ist eine Ehebrecherin. Mehr Nachsicht hierin verdienen die Weiber der Soldaten, weil man deren Tod leichter präsumiren kann. (Can. d. hl. Basilius.)

Blutschänderische Heirathen sind wie Ehebrüche zu bestrafen. Der hl. Basilius aber rechnet zur Blutschande auch die Heirath zweier Geschwister nacheinander; und das Konz. v. Neucäsarea, c. 2., verdammt eine Frau, welche zwei Brüder heirathet.

Solche, die blutschänderische Heirathen geschlossen haben, sollen gar nicht zum hl. Bußsakramente zugelassen werden, wenn sie sich nicht auseinander begeben; und dergleichen Heirathen sind: mit der Stiefschwester, Stiefmutter, Stieftochter, mit der Wittwe des Oheims, mit Geschwisterkindern od. Geschwisterkinderkind. (K. v. Epaone, 517, c. 31.)

Die Ehen von Personen, die in der Gewalt eines Anderen stehen, d. i. der Sklaven und der unmündigen Kinder, sind ohne die Einwilligung des Herrn oder des Vaters ungültig. (Can. d. hl. Basil. c. 41.)

Mönche und Nonnen, die ungeachtet ihrer Profeß sakrilegische Ehen eingegangen haben, welche durch Kirchen- und Staatsgesetze verpönnt sind, sollen aus ihrer Kommunität, ihrem Kloster und der kirchlichen Gemeinschaft gestoßen und in Kerker eingesperrt werden, um dort ihre Sünden zu beweinen, und erst am Todtenbette die Kommunion empfangen. (Decr. VI. S. Sgric. an. 384.)

Es ist verboten, den Heiden christliche Mädchen zu übergeben; denn es könnten diese in der Blüthe ihres Alters der Gefahr eines geistlichen Ehebruches ausgesetzt werden. (K. v. Elvira im 3. Jahrh. c. 15.)

Eben dasselbe gilt von den Juden und Ungläubigen, und Eltern, welche dieses Verbot übertreten, sind auf 5 Jahre von der christlichen Gemeinschaft auszuschließen; solche aber, die ihre Tochter an Götzendiener abgeben, sollen nicht einmal am Ende ihres Lebens die Kommunion empfangen. (Id. c. 15, 16, 17.)

Der die Schwester seiner verstorbenen Frau heirathet, soll auf 5 Jahre von der Kommunion ausgeschlossen seyn; und der eine Blutschande begeht, indem er die Tochter seines Weibes heirathet, soll nicht einmal am Todtenbette die Kommunion empfangen. (Id. c. 61 et 66.)

Dem Vater wie den Söhnen ist es verboten, die Mutter und die Tochter, oder 2 Schwestern, oder 2 Brüdern 2 Schwestern, den Taufpathen, die Mutter des Kindes, oder die Verlobte eines andern zu heirathen; den Katholischen aber sich mit Ketzern zu verheirathen. (K. in Trullo, 629, c. 54.)

So Jemand eine Priesterin, d. h. eine, deren Gemahl zum Priester ordinirt worden ist, heirathet, der sey im Anathem. (K. v. Rom, 721.)

(Und einer solchen war es sogar verboten, sich nach dem Tode ihres Ehegatten zu verehelichen).

Das nämliche Konz. verdammt jenen, der eine Nonne, seine Gevatterin, die Frau seines Bruders, seine Nichte, seine Base, seine nächste Verwandte, oder Schwägerin heirathet.

Digitized by Google

Ehen so verdammt es auch denjenigen, der eine Wittwe oder ein Mädchen entführt, wie man es bei dem Konz. von Rom gesehen hat.

Es sollen nur gesetzliche Ehen eingegangen werden. Keiner darf sein Weib, außer im Falle des Ehebruches, verlassen; und selbst in diesem Falle darf einer, der ein wahrhafter Christ ist, keine Andere mehr heirathen. (K. v. Herford, 973, c. 10)

Die Ehen sollen nicht im Geheimen, oder nach der Mahlzeit geschlossen werden, sondern der Bräutigam und die Braut sollen nüchtern seyn, wenn sie vom Priester, der ebenfalls nüchtern zu seyn hat, in der Kirche die Einsegnung bekommen. (K. v. Rouen, 1072, c. 14.)

Dessen Frau den Schleier genommen hat, der soll, so lange sie lebt, sich nicht verehelichen können. (Id. c. 17.)

Wenn Einer, um seine Ehe aufzulösen, sich anklagt, er habe sich mit der Mutter seiner Frau versündigt, so soll ihm auf seine Aussage nicht geglaubt werden. (K. v. Rouen, 1074, c. 10.)

In Betreff der unter Verwandten eingegangenen Ehen, sollen die Diözesan-Bischöfe die Partheien dreimal vor sich rufen lassen. Bestätigen 2 oder 3 Männer die Verwandtschaft durch einen Eid, oder geben es die Partheien selbst zu, so soll die Auflösung der Ehe angeordnet werden. — Stellt sich aber kein Beweis heraus, so soll der Bischof den Partheien einen Eid mit der Erklärung abnehmen, ob sie sich, nach der gewöhnlichen Ansicht, für Verwandte halten. Verneinen sie es, so soll man sie lassen, ihnen aber zugleich sagen, daß sie, wenn sie gegen ihr Gewissen reden, so lange exkommunizirt sind, als sie in der Blutschande fortleben. Trennen sie sich aber auf den Ausspruch des Bischofes, und sind sie noch jung, so soll man ihnen nicht verbieten, eine andere Ehe einzugehen. (K. v. Trosa, 1092.)

Ehen von Geistlichen, die schon die hl. Weihen haben, und von Mönchen und Nonnen, sind für ungültig erklärt. (K. v. Reims, 1148.)

Bei der Ausspendung des Sakramentes der Ehe soll man alles Gelächter und Scherzworte vermeiden; man soll sich durch Buße und Fasten darauf vorbereiten; man soll die Ehe erst nach Sonnenaufgang schließen; und solche, die geheime Ehen eingehen, sollen ipso facto exkommunizirt seyn. (K. v. Sens, 1528.)

Wir wünschen den Mißbrauch, daß die hl. Messe mit der ehelichen Einsegnung gleich nach Mitternacht gefeiert werde, zu heben und zu beseitigen; und verbieten daher diese Feier vor Tags- und Sonnenaufgang vorzunehmen. (K. v. Paris, 1528.)

Ehe, (Lehr-Canones über das Sakrament derselben). Wenn jemand sagt, die Ehe sey nicht wahrhaftig und eigentlich eines von den 7 Sakramenten des evangelischen Gesetzes, und eingesetzt von Jesus Christus, sondern sey in der Kirche von Menschen erfunden worden, und verschaffe keine Gnade: der sey im Banne. (K. v. Trient, Sitz. 24, c. 1.)

Wenn Jemand sagt, es sey den Christen erlaubt, mehrere Frauen zugleich zu haben, und es sey dieß durch kein göttliches Gesetz verboten: der sey im Banne. c. 2.

Wenn Jemand sagt, nur jene Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, welche im Buche Levitikus ausgesprochen sind, können die Eingehung der Ehe verhindern, oder die eingegangene auflösen; und die Kirche habe nicht die Gewalt, von einigen dieser Grade zu dispensiren, oder noch mehr solche Grade festzusetzen, welche die Ehe entweder verhindern oder auflösen: der sey im Banne. c. 3.

Wenn jemand sagt, die Kirche habe keine trennenden Ehehindernisse festsetzen können, oder sie habe sich

Digitized by Google

in Aufstellung derselben getrei: der sey im Banne. c. 4.

Wenn jemand sagt, der eheliche Bund könne wegen Häreße propter molestam cohabitationem aut affectatam absentiam a conjuge aufgelöst werden: der sey im Banne. c. 5.

Wenn jemand sagt, das matrimonium ratum, non consumatum, werde durch die feierliche Ablegung der Gelübde von einem der beiden Gatten nicht aufgelöst: der sey im Banne. c. 6.

Wenn jemand sagt, die Kirche irre, da sie gelehrt hat und noch lehrt, es könne nach der Lehre des Evangeliums und der Apostel, das Eheband wegen Ehebruch des einen Gattentheils nicht aufgelöst werden; und weder der eine, noch der andere Theil, auch der unschuldige Gatte, der zu keinem Ehebruche Veranlassung gegeben hat, könne, so lange der andere Gatte lebt, eine andere Ehe eingehen; und es begehe der Mann einen Ehebruch, der, nachdem er seine ehebrecherische Gattin verstoßen hat, eine andere heirathet; eben so auch die Frau, wenn sie nach Entfernung vom ehebrecherischen Gatten einen anderen zum Manne nimmt: der sey im Banne. c. 7.

Wenn Jemand sagt, die Kirche sey im Irrthume, wenn sie lehrt, es könne aus vielfachen Gründen eine Trennung der Eheleute vom Bette oder der Bewohnung, auf gewisse oder ungewisse Zeit statt haben: der sey im Banne. c. 8.

Wenn jemand sagt, Geistliche, welche die hl. Weihen empfangen, oder Regularen, welche feierlich Keuschheit gelobt, können eine Ehe eingehen, und es sey dieselbe, ungeachtet des Kirchengesetzes und des Gelübdes gültig; und das Gegentheil heiße nichts anderes, als die Ehe verdammen, und es könne sich jeder, der sich nicht mit der Gabe der Enthaltsamkeit ausgerüstet fühle, wenn er auch gleich Keuschheit gelobt, verehelichen: der sey im Banne; da Gott dieselbe niemanden, der ihn ordentlich darum bittet, verweigert, noch auch zugibt, daß wir über unsere Kräfte versucht werden. c. 9.

Wenn jemand sagt, der eheliche Stand sey dem Stande der Jungfrauschaft oder dem Cölibate vorzuziehen, und es sey nicht besser und heilsamer, in ewiger Jungfräulichkeit oder im Cölibate zu bleiben, als sich ehelich zu verbinden: der sey im Banne. c. 10.

Wenn jemand sagt, das Verbot des feierlichen Hochzeithaltens zu bestimmten Zeiten des Jahres sey ein tyrannischer Aberglaube, der sich noch vom Aberglauben der Heiden herschreibe; oder der die Segnungen und andere Ceremonien, welche die Kirche dabei vornimmt, verwirft: der sey im Banne. c. 11.

Wenn jemand sagt, die Ehestreitsachen gehören nicht vor das Forum der geistlichen Gerichtsbarkeit: der sey im Banne. c. 12.

Wäre jemand so vermessen, daß er es wagte, wissentlich eine Ehe im verbotenen Grade zu schließen, so soll er aus der Gemeinde ohne Hoffnung auf Erlangung einer Dispens, ausgeschieden werden. Eben dieß soll auch mit noch mehr Grund betreffich desjenigen geschehen, der nicht allein die Keckheit hat, eine Ehe zu schließen, sondern sie auch zu vollziehen. Wenn er dieses thut, ohne es zu wissen, dabei aber die feierlichen und zur Schließung einer Ehe erforderlichen Ceremonien zu beobachten unterlassen hat, soll er denselben Strafen unterstellt seyn. Hat er aber alle erforderlichen Ceremonien beobachtet, und man entdeckt ein geheimes Hinderniß, von dem er wahrscheinlicher Weise nichts wußte, dann kann man ihn eher und lieber die Dispens ertheilen; bezüglich der erst abzuschließenden Ehen aber soll man dieselben nur selten und unter einem

Digitized by Google

gesetzlichen Grunde ertheilen. (K. v. Trient, 24. Sitz. de Sacram. Matrim. c. 5.

Das hl. Konz. ordnet an, daß, bevor eine Heirath geschlossen wird, der Seelsorger durch 3 aufeinander folgende Feiertage unter der Messe, die Namen und sonstigen Qualitäten der Brautleute laut verkünden soll, und erst nach dieser 3maligen Aufkündigung soll, wenn sich kein Hinderniß vorfindet, die Ehe öffentlich in der Kirche eingegangen werden. (K. v. Trient, Sitz. 24, de Sacram. matr. c. 1.)

Wenn sich Leute einfallen lassen, ohne die Anwesenheit ihres eigenen Seelsorgers, oder eines von ihm oder vom Ordinarius bevollmächtigten Priesters, oder ohne noch überdieß 2 oder 3 Zeugen bei sich zu haben, sich zu verehelichen, so eröffnet ihnen das hl. Konz. hiemit, daß sie künftig auf diese Weise nichts bezwecken, und erklärt von nun an alle sogestalt contrahirten Ehen für nichtig und ungültig. Auch ermahnt das hl. Konz. die künftigen Gatten, vor der ehelichen Einsegnung nicht beisammen im nämlichen Hause wohnen. (Ibid. c. 1.)

Merkt ein Seelsorger, nachdem er die Brautleute, die sich wegen der Heirath ihm vorgestellt haben, befragt hat, daß sie in den ersten Grundwahrheiten der christlichen Lehre unwissend sind, so soll er die Kopulation so lange verschieben, bis sie erlernt, was ihnen zu wissen durchaus nothwendig ist. (5. K. v. Mailand, 1579, part. 3, c. 16.)

Ehe, zweite. Es soll Niemand zum Episkopate, zum Priesterthume, Diakonat, oder überhaupt zu einer kirchlichen Weihe hinzugelassen werden, der sich zum zweitenmale verehelicht, oder der eine Konkubine, oder eine verstoßene Frau, oder ein öffentliches Frauenzimmer, eine Sklavin oder eine Komödiantin geheirathet hat. Canon. apost. c. 16 et 17.)

Ehebruch, (Buße für denselben). Die Bußzeit für den Ehebruch ist 15 Jahre, nämlich: 4 Jahre inter flentes, 5 J. inter auditores, 4 J. inter prosternatos, und 2 J. inter consistentes. Ehebrecherische Frauen sollen nicht der öffentlichen Buße unterworfen werden, damit man sie nicht der Gefahr aussetzt, mit dem Tode bestraft zu werden; sie sind aber bis zur Zeit, wo ihre Buße vollendet wäre, der Kommunion beraubt, und müssen während dem Gebete stehen. Sündigt ein verheiratheter Mann mit einer ledigen Frauensperson, so ist dieß nicht als Ehebruch zu bestrafen. (Can. S. Basil. in suis Epist. can.)

Der einen Ehebruch begeht, oder duldet, daß sein Weib einen solchen begehe, soll 7 Jahre Buße thun. (K. v. Ancyra, 1313, c. 20.)

Begeht ein Rechtgläubiger einen Ehebruch, und verfällt, nachdem er zur Buße verurtheilt worden ist, wieder in Unzucht, so soll er die Kommunion nicht einmal am Ende mehr bekommen. (K. v. Elvira, c. 47.)

Hat ein Rechtgläubiger mehrmals einen Ehebruch begangen, so soll man ihn in articulo mortis besuchen; verspricht er, künftig davon abzulassen, so soll man ihm die Kommunion ertheilen. Genest er und wird wieder rückfällig, so soll man zu verhüten suchen, daß er nicht noch einmal von der hl. Kommunion Mißbrauch mache. Fällt ein verheiratheter Mann einmal, so soll er 5 Jahre Buße thun; eben so auch die Frau. (Id. c. 69.)

Der am Ehebruche seiner Frau mitschuldige Ehemann soll nicht einmal im Tode die Kommunion empfangen; verläßt er sie aber, so soll er nach 10 Jahren zur Kommunion zugelassen werden. (Id. c. 65.)

Wird eine Frau im Ehebruche schwanger, und tödtet ihre Leibesfrucht, so soll man ihr, des doppelten Vorbrechens wegen, sogar im Tode die Kommunion verweigern. Eben so, wenn sie bis zum Tode im

Digitized by Google

Ehebruche gelebt hat; hat sie sich aber demselben entzogen, so soll sie nach 10jähriger Buße wieder die Kommunion erhalten. Ibid.

Eine Katechumene, die ihre im Ehebruche empfangene Leibesfrucht getödtet hat, soll die Taufe erst am Ende ihres Lebens erhalten. c. 63.

Heirathet eine Wittwe den Mann, mit dem sie gesündigt hat, so soll sie zur Kommunion hinzugelassen werden; verläßt sie ihn aber, um einen Anderen zu heirathen, so soll sie die Kommunion nicht einmal am Todtenbette erhalten. c. 64.

Kommt es an den Tag, daß ein Bischof, ein Priester oder ein Diakon, nach seiner Ordination, einen Ehebruch begangen hat, so soll er, sowohl des Vergehens, als des Aergernisses wegen, die Kommunion nicht einmal auf dem Todtenbette erhalten. (Ibid. c. 19.)

Ehescheidung. Frauen, welche ihre Männer verlassen und einen Andern geheirathet haben, sollen selbst am Ende nicht einmal die Kommunion erhalten. (K. v. Elvira, im 3. Jahrh. c. 8.)

Verläßt eine christliche Frau ihren ehebrecherischen aber christlichen Eheherrn, und will einen Andern heirathen, so soll man ihr dieß nicht gestatten; heirathet sie ihn dennoch, so soll sie erst nach dem Tode desjenigen, den sie verlassen hat, zur Kommunion zugelassen werden. (Id. c. 9.)

Die einen Mann heirathet, von dem sie weiß, daß er seine Frau ohne Grund verlassen hat, soll die Kommunion nicht einmal am Todtenbette erhalten. (Id. c. 10.)

Der Mann, der seine Frau wegen einem Ehebruche verläßt, kann sich, so lange dieselbe lebt, nicht wieder verehelichen; die schuldige Frau aber kann sich nicht einmal mehr nach dem Tode ihres Gatten verehelichen. (K. v. Friaul, 791, c. 9.)

Eid. (Strafen gegen Eidverletzer oder Meineidige). Der Meineidige soll 10 Jahre Buße thun; aber nur 6, wenn er durch Gewalt zur Verletzung seines Eides gebracht worden ist. (Can. S. Basil. Ep. can.)

Der geschworen hat, einem Anderen eine Unbild zuzufügen, ist nicht nur nicht verpflichtet, seinen Eidschwur zu halten, sondern muß selbst dafür, daß er einen solchen abgelegt, Buße thun. Id.

Enthaltsamkeit der Geistlichen. Bischöfe, Priester und Diakonen sollen Enthaltsamkeit beobachten. (K. v. Karthago, 400, c. 3.)

Personen des einen wie des anderen Geschlechtes sollen gebüßt werden, wenn sie das Gelübde der Keuschheit verletzen. (1. K. v. Orange, c. 28.)

Die Bischöfe sollen bei Priestern und Diakonen auf Beobachtung der Enthaltsamkeit sehen, und sie können die Dawiderhandelnden zur Buße absetzen und einsperren. (K. v. Toledo, 597, c. 1.)

Das Gebot der Enthaltsamkeit für den Klerus wurde auf dem Konz. zu Toulouse, im J. 1056, can. 7. erneuert.

Jeder Priester, Diakon oder Subdiakon, der seit der Konstitution des Papstes Leo, eine Konkubine nimmt, oder dieselbe behält, soll nicht Messe lesen, bei derselben nicht das Evangelium oder die Epistel lesen, nicht während des Gottesdienstes im Sanktuarium verweilen, oder seinen Theil der Einkünfte von der Kirche beziehen dürfen. (K. v. Rom, 1059, c. 3.)

Dieselbe Verordnung erging auf dem Konz zu London, 1126.

Die Verhaltungsregeln für die Enthaltsamkeit des Klerus wurden erneuert auf dem 3. Konz. v. Lateran, 1179, c. 11.

Den Geistlichen ist es verboten, junge, der Unenthaltsamkeit verdächtige Frauenspersonen bei sich zu haben. (K. v. Salzburg, 1420, art. 2.)

Kleriker, auch solche nicht ausgenommen, welche für mit der Tugend

Digitized by Google

der Enthaltsamkeit begnadigte gelten, sollen ohne Erlaubniß vom Bischofe oder Priester niemals Wittwen oder Jungfrauen besuchen; auch ist es nothwendig, daß sie dieselben nie ohne Begleitung eines ihrer Mitbrüder, oder desjenigen, den der Bischof oder an dessen Stelle ein Priester ihm zum Begleiter gibt, lassen. Selbst der Bischof und die Priester sollen nie dahin gehen, ohne andere Geistliche oder wenigstens andere Gläubige von irgend einem Ansehen, in ihrer Begleitung zu haben. (3. K. v. Karthago, 397, c. 25.)

Unenthaltsame Kleriker sollen ins canonische Gefängniß gesteckt werden, und dort unter strenger Disziplin leben, damit sie dafür Buße thun, daß sie die Kircheneinkünfte so schlecht verwendet haben. (K. v. Köln, 1260.

Erbsünde. Die Sünde Adams hat nicht blos dem Leibe, sondern auch der Seele geschadet; sie hat ferner nicht blos ihm allein geschadet, sondern sie ist auf alle seine Nachkommen übergegangen. (K. v. Orange, 529, c. 1.)

Wenn jemand nicht zugibt, der erste Mensch Adam habe, nachdem er das Gebot Gottes im Paradiese übertreten, die Heiligkeit und Gerechtigkeit, in der er ursprünglich erschaffen war, verloren, und habe sich durch diese Sünde des Ungehorsams und durch diese Uebertretung den Zorn Gottes, und als Folge desselben den Tod, den Gott zuvor angedroht, und mit dem Tode die Gefangenschaft unter die Gewalt des Teufels, der seither die Herrschaft des Todes hat, zugezogen; und durch diese Beleidigung und Uebertretung sey Adam sowohl an der Seele, als am Leibe verschlimmert worden: der sey im Banne. (K. v. Trient, 5. Sitz. de peccat. origin.)

Wenn jemand behauptet, die Uebertretung Adams habe nur ihm allein, und nicht auch seinen Nachkommen geschadet, und er habe nur für sich die erhaltene Heiligkeit und Gerechtigkeit, deren er verlurstig geworden, nicht aber auch für uns verloren; oder er habe, nachdem er sich mit der Sünde des Ungehorsams befleckt, nur den Tod und die Strafen des Leibes, nicht aber auch die Sünde, welche der Tod der Seele ist, auf das ganze Menschengeschlecht verbreitet und fortgepflanzt: der sey im Banne; weil er dem Apostel widerspricht, der da sagt: Durch Einen Menschen ist die Sünde in die Welt gekommen, und durch die Sünde der Tod; und so ist der Tod auf alle Menschen übergegangen, da alle in dem Einen gesündiget haben. (Rom. 1, 12.)

Wenn jemand behauptet, die Sünde Adams, welche ihrem Ursprunge nach Eine ist, und durch Fortpflanzung, nicht aber durch Nachahmung auf alle übergegangen ist, und einem Jeden eigenthümlich inne wohnt, könne durch die natürlichen Kräfte des Menschen, oder durch ein anderes Mittel, als nur durch die alleinigen Verdienste unsers Mittlers Jesu Christi, der uns durch sein Blut mit Gott ausgesöhnt hat, uns Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung geworden ist, getilgt werden; oder wer immer läugnet, eben dieses Verdienst Jesu Christi werde durch das in kirchlicher Form richtig gespendete Sakrament der Taufe, den Erwachsenen sowohl als den Kindern zu Theil: der sey im Banne; da kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben ist, durch den man selig werden kann. Dahin zielen die Worte: Sehet an das Lamm Gottes, welches hinwegnimmt die Sünden der Welt. Und: Ihr alle, die ihr getauft seyd, habet Christum angezogen. (Act. Apost. 4. Joh. 1, 9. Gal. 3, 27.)

Wer immer läugnet, daß neugeborne Kinder, vornehmlich solche, die von getauften Eltern herstammen, nöthig hätten, ebenfalls getauft zu werden; oder zwar anerkennt, sie werden zur Vergebung der Sünden getauft,

Digitized by Google

aber sie hätten nichts von der Erbsünde Adams an sich, was zur Erlangung des ewigen Lebens das Bad der Wiedergeburt nothwendig mache; woraus zu folgern wäre, daß bei solchen die Form der Taufe zur Vergebung der Sünden nicht als wahr, sondern uneigentlich zu verstehen sey: der sey im Banne. Denn die Worte des Apostels, der da sagt: Durch Einen ist die Sünde in die Welt gekommen, und durch die Sünde der Tod; und so ist der Tod auf alle übergegangen, da alle in diesem Einen gesündigt haben, — können nicht anders verstanden werden, als sie die überall verbreitete katholische Kirche stets verstanden hat. Denn zufolge dieser Glaubensregel und der apostolischen Tradition werden die kleinen Kinder, welche für sich noch keine persönliche Sünde begehen können, deßhalb zur Vergebung der Sünden wahrhaftig getauft, damit durch die geistige Wiedergeburt das wieder an ihnen gut gemacht wird, was sie durch die fleischliche Geburt sich zugezogen haben. Denn der nicht wieder geboren ist aus dem Wasser und dem hl. Geiste, der kann in das Himmelreich nicht eingehen. (Joh. 1, 3.)

Wer immer läugnet, daß durch die Gnade Jesu Christi, welche durch die Taufe ertheilt wird, die Schuld der Erbsünde nachgelassen werde; oder auch nur behauptet, es werde nicht alles ganz gehoben, was eigentlich und wahrhaft die Sünde ausmacht, sondern es werde nur gewissermaßen abgestreift, oder nicht mehr zugerechnet: der sey im Banne. Denn nichts Gott Mißfälliges gibt es an den Wiedergebornen mehr, weil jene, die mit Christo durch die Taufe wahrhaft in den Tod mitbegraben worden sind; die nicht nach dem Fleische wandeln, sondern den alten Menschen ausziehen, und einen neuen, der nach Gott erschaffen ist, anziehen; unschuldig, makellos, rein und unbeschölten, Gott angenehm, Erben Gottes und Miterben Jesu Christi geworden sind; so daß sie durchaus nichts mehr vom Eintritte in das ewige Leben abhalten kann. Doch gesteht dieses hl. Konz. und erkennt es an, daß die Begierlichkeit als ein Zunder der Sünde auch nach der Taufe noch in den Getauften zurückbleibe; welche aber, da sie zum Kampfe zurückgelassen ist, den Nichtwollenden, und mit der Gnade Christi männlich dagegen Kämpfenden nichts anhaben kann; ja, der vorschriftsmäßig kämpft, wird sogar gekrönt werden. Diese Begierlichkeit, welche der Apostel manchmal Sünde nennt, erklärt das hochheilige Konz., sey von der kathol. Kirche niemals für eine wahrhafte Sünde genommen und verstanden worden, als wenn sie eigentlich als solche in den Getauften zurückbliebe, sondern sie sey nur mit dem Namen Sünde belegt worden, weil sie eine Wirkung der Sünde ist, und zur Sünde geneigt macht.

Hiebei will das Konz. nicht, daß in diesem Dekrete, welches nur von der Erbsünde handelt, auch die allerseligste und unbefleckte Mutter Gottes Maria mit einbegriffen werde. (K. v. Trient. Ibid.)

Erledigung der Bischofssitze. Siehe **Bischöfe.**

Erzbischöfe. Die Erzbischöfe sollen gehalten seyn, alle Jahre ihre Provinzial-Konz. zu halten, dabei mit ihren Suffraganen und Anderen, die sich gewöhnlich dabei einzufinden haben, persönlich zugegen seyn. Im Falle einer gesetzlichen Verhinderung sollen sie auf ihre Unkosten Abgeordnete mit genügender Vollmacht dahin schicken. Weigert sich ein Erzbischof, das Konz. zusammen zu berufen, oder schiebt er es zu lange hinaus, — so soll derjenige von seinen Suffraganen, der den ersten Rang in der Provinz behauptet, gehalten seyn, dasselbe zusammen zu berufen und dabei den Vorsitz zu führen. (K. v. Paris, 1408, art. 1.)

Digitized by Google

Erzpriester, die, sollen sämmtliche Familienhäupter besuchen, damit solche, welche öffentliche Sünden begehen, auch öffentlich Buße thun. Betrefflich der geheimen Sünden, sollen dieselben denjenigen gebeichtet werden, welche der Bischof oder der Erzpriester dazu bestimmt hat. (K. v. Paris, 850, c. 6.)

Die Erzpriester und Archidiakonen oder andere kirchliche Richter sollen außer der Stadt weder Offizialen noch Bevollmächtigte oder Stellvertreter haben, sondern ihre Jurisdiktion unter Strafe der Nullität in eigener Person ausüben. (K. v. Tours, 1239, c. 9.)

Eucharistie, (die heilige). Der Leib unsers Herrn soll nicht länger, als 8 Tage aufbewahrt werden; er soll auch zu Kranken nur durch einen Priester oder Diakon getragen werden. (K. v. London, 1158, c. 2.)

Man soll die Eucharistie nicht in eingetunchtem Brode ertheilen, um so die Kommunion vorgeblich vollständiger zu machen. (Id. 1115, c. 16.)

Dieß beweißt, daß damals schon der bei weitem allgemeinste Gebrauch war, nur unter der Gestalt des Brodes zu kommuniziren.

Man soll die hl. Eucharistie nur in einem Kelche aus Gold oder Silber, nicht aber aus Zinn konsekriren. (Id. c. 17. Siehe Konsekration.)

Man soll den Leib unsers Herrn, außer im äußersten Nothfalle, nicht ohne Licht, ohne Kreuz und Weihwasser, und ohne daß ein Priester zugegen sey, tragen. (K. v. Rouen, 1190, c. 3.)

Denselben Canon hat das Konz. von York, 1195, c. 1.)

Eucharistie, (Lehr-Canones über dieselbe). In dem Opfer der Eucharistie ist Jesus Christus selbst Priester und Opfer. Sein Fleisch und Blut ist wahrhaftig im Altarssakramente enthalten; nachdem durch die göttliche Allmacht das Brod in den Leib, und der Wein in das Blut umgewandelt worden ist. Dieses Sakrament kann nur von einem rechtmäßig geweihten Priester, kraft der kirchlichen Vollmacht, die Jesus Christus seinen Aposteln und ihren Nachfolgern ertheilt hat, conficirt werden. (4. Gen.-Konz., 1215, c. 1.)

Wer immer läugnet, in dem heiligsten Altarssakramente sey der Leib und das Blut mit der Seele und Gottheit unsers Herrn Jesu Christi, und also Christus ganz, wahrhaft, wirklich und wesentlich enthalten; sondern sagt, Er sey in demselben nur als in einem Zeichen, oder wohl gar nur der Figur oder Kraft nach vorhanden: der sey im Banne. (K. v. Trient, 13. Sitz., c. 1.)

Wer immer sagt, im heiligsten Altarssakramente bleibe die Substanz des Brodes und Weines nebst dem Leibe und Blute unsers Herrn Jesu Christi; und jene wunderbare und unbegreifliche Verwandlung der ganzen Substanz des Brodes in den Leib, und der ganzen Substanz des Weines in das Blut, so daß nur die Gestalten des Brodes und Weines bleiben, welche Verwandlung die katholische Kirche mit dem ganz geeigneten Namen „Transsubstantiation" bezeichnet hat, läugnet: der sey im Banne. c. 2.

Wer immer läugnet, im heiligsten Altarssakramente sey unter einer jeden Gestalt, und in jedem einzelnen Theile einer jeden Gestalt, wenn eine Theilung geschieht, Christus ganz enthalten: der sey im Banne. c. 3.

Wer immer sagt, daß nach gegeschehener Konsekration im allerheiligsten Altarssakramente nicht der Leib und das Blut unsers Herrn Jesu Christi zugegen sey, sondern nur während der Spendung desselben, wo es empfangen wird, nicht aber auch zuvor und nachher, und es sey in den geweihten Hostien und Stücken derselben, die nach der Kommunion übrig bleiben oder aufbewahrt werden, nicht

Digitized by Google

der wahre Leib des Herrn enthalten: der sey im Banne. c. 4.

Wer immer entweder sagt, die vornehmste Frucht des heiligsten Altarssakramentes sey die Nachlassung der Sünden, oder, es habe dasselbe keinen anderen Erfolg: der sey im Banne. c. 5.

Wer immer sagt, Jesus Christus, der eingeborne Sohn Gottes, dürfe im heiligsten Altarssakramente nicht auf göttliche Weise, oder äußerlich angebetet, und es dürfe dasselbe auch nicht durch ein eigenes Fest verehrt werden; auch nicht, wie es bisher allgemein lobenswerthe Gewohnheit und Gebrauch in der Kirche war, in Prozessionen herumgetragen werden, und die Anbeter desselben seyen Götzendiener: der sey im Banne. c. 6.

Wer immer sagt, man dürfe die heilige Eucharistie nicht in einem geweihten Gefäße aufbewahren; sondern dasselbe müsse nothwendig unter die Anwesenden sogleich vertheilt werden; oder es sey nicht erlaubt, dasselbe feierlich zu Kranken zu tragen: der sey im Banne. c. 7.

Wer immer sagt, Christus, der im heiligsten Altarssakramente dargereicht wird, werde nur geistiger Weise, und nicht sakramentalisch und wirklich genossen: der sey im Banne. c. 8.

Wer immer läugnet, daß sämmtliche Gläubige Christi, beiderlei Geschlechtes, sobald sie die Jahre der Vernunft erreicht haben, je verpflichtet seyen, jährlich wenigstens zur Osterzeit, nach der Vorschrift der hl. Mutter Kirche, zu kommuniziren: der sey im Banne. c. 9.

Wer immer sagt, es sey dem celebrirenden Priester nicht erlaubt, sich selbst zu kommuniziren: der sey im Banne. c. 10.

Wer immer sagt, der Glaube allein sey eine hinlängliche Vorbereitung zum Empfang des allerheiligsten Altarssakramentes: der sey im Banne.

Und damit nicht ein so erhabenes Sakrament unwürdig und also zum Tode und zur Verdammniß empfangen werde; so befiehlt und erklärt eben dieses Konz., daß jene, welche eine schwere Sünde auf dem Gewissen haben, auch wenn sie eine noch so große Reue zu haben meinen, sobald sie Gelegenheit zum Beichten haben, nothwendig das sakramentalische Bekenntniß vorausschicken müssen. Und wer sich immer unterfteht, das Gegentheil davon zu lehren, zu predigen, oder hartnäckig zu behaupten, oder auch wohl bei einer öffentlichen Disputation zu vertheidigen: der sey ipso facto exkommunizirt. c. 11.

Eunuchen. Ist jemand zufolge einer Krankheit vom Arzte, oder vom Feinde zum Eunuchen gemacht worden, der soll im geistlichen Stande bleiben; hat sich aber einer im gesunden Zustande selbst verstümmelt, dem sollen, wenn er zum Klerus gehört, die geistlichen Funktionen untersagt, und außerdem soll kein solcher in den geistlichen Stand zugelassen werden. (Gen.-K. v. Nicäa. 325, c. 1.)

Exkommunikation. Es wird verboten, die Exkommunikation gegen jemand auszusprechen, wenn nicht zuvor in Gegenwart von Zeugen eine gehörige Ermahnung an ihn ergangen ist; widrigenfalls dem Bischofe zur Strafe der Eintritt in die Kirche für einen Monat versagt bliebe. Wer behauptet, er sey ungerechter Weise exkommunizirt worden, der soll seine Klagen beim Oberen anbringen, der ihn dann zum ersten Richter zuschicken hat, damit er losgesprochen werde; oder wenn Gefahr im Verzuge ist, soll er ihn unter Vornahme von Sicherheitsmaßregeln selbst absolviren. Wird die Ungerechtigkeit einer Exkommunikation erwiesen, so soll derjenige, der sie verhängt hat, unter Vorbehalt noch eines anderen Strafe, nach der Größe des Vergehens, zum Ersatze des Schadens und der In-

Digitized by Google

teressen verurtheilt werden. Kann aber der Kläger den Beweis nicht herstellen, so soll er zum vollständigen Schadenersatz an den ersten Richter, und zu noch einer anderen Strafe verurtheilt werden, welche der Obere über ihn verhängt, soll auch die Kosten des Exkommunikations-Prozesses tragen oder wieder in dieselbe Strafe verfallen. Will der Richter, seinen Irrthum einsehend, sein Urtheil zurücknehmen, und appellirt der, zu dessen Gunsten es ergangen ist, so soll der Oberrichter die Appellation nicht annehmen und den Exkommunizirten lossprechen. Aus Interesse zu exkommuniziren oder zu absolviren, ist verboten, vornehmlich in Ländern, wo der Exkommunizirte, wenn er die Absolution erhält, eine Geldstrafe zu erlegen hat. Ist aber die Ungerechtigkeit einer Exkommunikation erwiesen, so soll der Richter verurtheilt seyn, dieselbe Geldbuße doppelt zu restituiren. (4. K. v. Lateran, c. 47.)

Obgleich die Strafe der Exkommunikation der Nerv der kirchlichen Disziplin, und sehr heilsam ist, um die Völker in ihrer Pflicht zu erhalten; so soll man sich doch derselben mit Mäßigung und mit großer Umsicht bedienen, da die Erfahrung den Beweis liefert, daß, wenn man davon nicht mit gehöriger Umsicht und bei geringfügigen Veranlassungen Gebrauch macht, dieselbe mehr verachtet als gefürchtet wird, und mehr Uebles als Gutes verursacht. Es kann demnach dieselbe nur vom Bischofe und nur für außerordentliche Fälle, wenn sie zur Kenntniß des Bischofes kommen, und anders nicht, verhängt werden, nachdem er in eigener Person die Sache reiflich und mit großem Fleiße untersucht, aber ohne daß er sich dabei von der Rücksicht auf irgend Jemand dazu verleiten lasse, dieselbe zu verhängen; alles aber soll dabei seinem Urtheile und seinem Gewissen überlassen bleiben, damit er dieselbe nach den Umständen der Sache, des Ortes, der Zeit und der Person verhänge. (K. v. Trient, 15. Sitz., decret. de reform. c. 3.)

Die Bischöfe sollen im Gebrauche der Exkommunikation sehr zurückhaltend seyn, und dieselbe nur für schwere Vergehen und nach allen möglichen in vorgeschriebener Form ergangenen Ermahnungen verhängen. (K. v. Sens, 1528.)

Man soll sich der Exkommunikation nur in Kriminalfällen und schweren Vergehen bedienen. (K. v. Augsburg, 1548, reg. 24.)

Exkommunizirte können nur an dem Orte, wo sie exkommunizirt worden sind, wieder in die Kommunion aufgenommen werden, damit nicht ein Bischof von einem seiner Mitbrüder hierin hintergangen werde. (K. v. Arles, 314, c. 17.)

Der Urtheilsspruch der Exkommunikation gegen Laien oder Kleriker, muß zufolge des Canons, welcher verbietet, daß der Eine solche Leute aufnehme, die von Anderen sind ausgestoßen worden, von allen Bischöfen einer jeden Provinz befolgt werden. Es soll aber untersucht werden, ob der Bischof nicht aus Schwäche, Zorn oder sonstiger Leidenschaftlichkeit die Exkommunikation verhängt habe. Man hat es deßhalb für zweckdienlich erachtet, alljährlich in jeder Provinz 2 Konzilien, eines vor der Fasten, das andere gegen den Herbst zu halten, und darauf von den Bischöfen Fragen dieser Art in gemeinschaftlicher Besprechung verhandelt werden, und alle sollen diejenigen für so lange als wirklich exkommunizirt erklären, bei denen es anerkannt seyn würde, daß sie ihren Bischof beleidigt haben, bis es der Versammlung gefällt, ein für sie günstigeres Urtheil zu erlassen. (1. Gen.-Konz. v. Nicäa, 325, c. 5.)

Der von einem Bischofe exkommunizirt worden ist, soll von keinem anderen wieder in die Gemeinschaft

Digitized by Google

aufgenommen werden, bis er nicht vor einem Konz. sich gerechtfertigt und daselbst einen günstigeren Urtheilsspruch erwirkt hat. Diese Vorschrift gilt für Kleriker wie für Laien. (K. v. Antiochia, 341, c. 7.)

Ein Bischof, der mit Einem, den ein anderer Bischof exkommunizirt hat, kommunizirt, ist schuldig, und man soll über ihn, wie über die Rechtmäßigkeit der Exkommunikation auf dem nächsten Konz. eine Untersuchung anstellen. (1. K. v. Orange, c. 11.)

Die Bischöfe sollen nicht leichthin anklagen oder exkommuniziren. Für leichte Vergehen sollen sie sich durch die Fürbitten Anderer leicht erweichen lassen. Für schwere Vergehen sollen sie als förmliche Ankläger auftreten. (Id. c. 12.)

Die Bischöfe sollen nicht leichthin, sondern nur für die in den Canones angeführten Fälle exkommuniziren. (5. K. v. Orleans, c. 2.)

Zur Vermeidung der Skandale und tausend Gefahren, denen ängstliche Gewissen ausgesetzt sind, erklären wir hiemit allen Gläubigen, daß niemand gehalten ist, jemanden, wer es auch sey, zu meiden, oder sich von der Theilnahme sowohl beim Empfange, als bei der Administration der Sakramente, oder in der übrigen Ausübung der inneren wie der äußeren Religion, unter dem Vorwande eines ergangenen Urtheilsspruches oder einer kirchlichen Censur, was es immer für eine seyn möge, zu enthalten, wenn diese nur im allgemeinen verhängt wurde, oder wenigstens, wenn diese besagte Censur oder der Gerichtsspruch nicht namentlich und insbesondere gegen eine bestimmte Person, und zwar vom kompetenten Richter verhängt und besonders notifizirt worden ist. Indessen wollen wir durch dieses Dekret nicht die Exkommunizirten, Suspendirten oder mit dem Interdikt belegten in Schutz nehmen oder begünstigen. (K. v. Basel, 1435, Sitz. 20.)

F.

Fasten, (die 40tägige). Während der Fasten darf außer an Samstagen und Sonntagen das Brod nicht geopfert, d. h. die Eucharistie nicht konsekrirt werden. Man darf die Fasten nicht dadurch entweihen, daß man am Donnerstag der letzten Woche Fleischspeisen genießt; sondern man soll die ganze Fasten hindurch in der Xerophagie zubringen, d. h. während dieser Zeit nichts als trockene Speisen genießen; man darf, außer an Samstagen und Sonntagen, keine Feste zum Andenken der Martyrer feiern, ebenso auch keine Hochzeiten und Geburtsfeste. (K. v. Laodizea, 367, c. 50 ꝛc.)

Sämmtliche Bischöfe sollen für die gleichförmige Beobachtung der Fasten Sorge tragen, und nicht früher anfangen oder den Fasttag am Samstag weglassen. (4. K. v. Orleans, 541.)

Solche, die ohne offenbarer Nothwendigkeit während der Fasten Fleisch essen, sollen ein ganzes Jahr hindurch keines essen und zu Ostern nicht kommuniziren. Die es aber wegen hohen Alters oder Krankheitswegen essen müssen, sollen dieß nur mit Erlaubniß des Bischofes thun. (8. K. v. Toledo, 653.)

Man soll in der Fasten nicht eher Mittag speisen, als bis die 9. Stunde vorbei ist, und die Vesperzeit begonnen hat; sonst heißt es nicht fasten. (K. v. Rouen, 1072, c. 21.)

Es ist unter Strafe der Exkommunikation im vollsten Sinne des Wortes verboten, in der Fasten oder in der Quatemberzeit Fleisch zu essen. (K. v. Valladolid, 1322, c. 16.)

Es geziemt sich zu jeder Zeit für einen Christen, allzugroße Zerstreuung und Narrheiten zu vermeiden, vorzüglich aber während der Fasten und anderen Fasttagen, die er mit

Digitized by Google

nichts, als mit Gebet, Abtödtung und anderen Bußübungen zubringen soll. Man soll sich also während dieser der Buße gewidmeten Zeit von allen Possen, frechen Reden, eitlen und unnützen Beschäftigungen, vornehmlich aber von solchen, welche schadenbringend und verbrecherisch sind, enthalten. (5. K. v. Mailand, 1579, Part. 1. Tit. 3.)

Während der Fastenzeit sollen die Gläubigen fleißiger als sonst die Kirchen besuchen, täglich dem Gottesdienste, der Predigt und hl. Messe mit möglichster Aufmerksamkeit und Sammlung beiwohnen... Die Gläubigen sollen während der Fasten und anderen Tagen der Buße und des öffentlichen Gebetes ihre Strenge gegen sich selbst verdoppeln.

Fasten, das, im Advent. Vom Tage des hl. Martin bis Weihnachten soll am Montag, Mittwoch und Freitag gefastet werden; auch soll an diesen Tagen das Opfer wie in der Fasten, d. h. gegen Abend dargebracht und die Canones vorgelesen werden, damit sich Niemand mit der Unkenntniß derselben entschuldigen könne. (1. K. v. Maron, 581, c. 9.)

Das Fasten im Advent ist ein verdienstliches Werk für jene, die dasselbe ertragen können, und denen es Gott gegeben hat, vor allen aber für die Geistlichen. (K. v. Troyes, 1459.)

Fasten, das, in der 40tägigen Fastenzeit. Wir sprechen das Anathem aus über jene, welche das Fasten in der 40tägigen Fastenzeit und an anderen von der Kirche gebotenen Abstinenz- und Fasttagen nicht halten, weil nichts geeigneter ist, die Versuchungen des Fleisches und jene Art Dämonen, die nach dem Worte Jesu Christi, nur durch Gebet und Fasten vertrieben werden können, hintan zu halten. (K. v. Sens, 1528, 7. decret.)

Es heißt nicht im Geiste der Kirche handeln, wenn man an Fasttagen eben so schwelgerische Mahle mit Fischspeisen hält, als man an Fleischtagen zu halten pflegt, weil die Sinnlichkeit, deren Unterdrückung die Kirche vornehmlich beabsichtigt, nicht weniger durch den Ueberfluß an Fisch- als an Fleischgerichten aufgereizt wird. (K. v. Köln, 1536, Tit. constitut. Eccles. art. 5.)

Das hl. Konz. ermahnt sämmtliche Seelenhirten, alle Sorgfalt und allen Fleiß darauf zu verwenden, daß sie die Gläubigen dahin bringen, sich den von der römischen Kirche angeordneten Observationen, die dahin zielen, das Fleisch zu mortifiziren, als da hauptsächlich sind der Abbruch von Fleischspeisen und das Fasten, zu unterziehen. (K. v. Trient, Sitz. 25. decret. de reform.)

Fegefeuer. Wir erklären, daß die Seelen der wahrhaft Büßenden, wenn sie in der Liebe Gottes gestorben sind, bevor sie noch würdige Früchte der Buße gethan haben, damit sie ihre Begehungssünden sowohl, als ihre Unterlassungssünden abbüßen, nach dem Tode durch die Qualen des Fegefeuers gereiniget werden; und daß man ihnen in ihrer Pein durch die Fürbitten der noch lebenden Gläubigen, als da sind das hl. Meßopfer, Gebet, Almosen und andere gottselige Werke, welche nach der Vorschrift der Kirche, Gläubige für einander verrichten sollen, zu Hilfe kommen könne; und daß die Seelen derjenigen, die nach der Taufe nicht schwer gesündigt haben, oder jener, die, nachdem sie in Sünden gefallen sind, von denselben aber sich noch in ihrem Leben rein gemacht haben, wenn sie aus denselben ausgeschieden sind, wie wir so eben sagten, alsbald in den Himmel eingehen, und die Trinität in klarem Lichte schauen, die einen vollkommener als die anderen, nach Verschiedenheit ihrer Verdienste; endlich, daß die Seelen derjenigen, die in einer Todsünde, oder auch nur in der Erbsünde gestorben

Digitized by Google

sind, alsogleich in die Hölle kommen, um dort, obwohl verschieden, gestraft zu werden. (K. v. Florenz, Sitz. 10. Decret. union. Gr. can. Lat.)

Die Bischöfe sollen eine besondere Sorgfalt darauf verwenden, daß der Glaube der Gläubigen bezüglich des Fegefeuers, der gesunden Lehre, die uns hierüber von den Vätern mitgetheilt worden ist, angepaßt sey, und daß ihnen derselbe nach ihrer Lehre und jener der vorherigen Konzilien geprediget werde; daß sie alle Predigten hierüber, die über die Fassungskraft des großen Haufens sind, so wie alle schwierigen und zu subtilen Fragen über diese Materie, die in nichts zur Erbauung dienen, bei Seite lassen. Ferner sollen sie nicht gestatten, daß man über diesen Gegenstand unzuverläßige Dinge, oder alles das, was von einer gewissen Neugierde oder einer Art von Aberglauben zeigt, oder was nach schmutzigem und schmählichem Gewinne riecht, vorbringe und verhandle. (K. v. Trient, 25. Sitz.)

Firmung. Wenn jemand sagt, die Firmung sey an solchen, die getauft sind, nur eine leere und überflüssige Ceremonie, da sie doch wirklich und wahrhaft ein Sakrament ist; oder sie sey nichts, als eine Art Katechese, wobei jene, welche daran sind, in's Jünglingsalter einzutreten, im Angesichte der Kirche von ihrem Glauben Rechenschaft ablegen: der sey im Banne. (K. v. Trient, Sitz. 7. c. 1.)

Wer da sagt, daß jene, die dem hl. Chrisma bei der Firmung eine Kraft zuschreiben, gegen den hl. Geist sündigen: der sey im Banne. c. 2.

Der immer sagt, daß nicht der Bischof allein der ordentliche Ausspender der hl. Firmung, sondern daß es auch jeder einfache Priester ist: der sey im Banne. c. 3.

Es gibt viele Christen, welche unterlassen, das hl. Sakrament der Firmung zu empfangen, ohne daß sie wissen, welcher Gnaden sie dadurch verlustig gehen, weil es nicht eifrige Diener der Kirche gibt, welche sie dazu anhalten. Um doch einer so verdammlichen Nachläßigkeit zu begegnen, verbieten wir, das hl. Sakrament des Altars jenen zu administriren, welche das Sakrament der Firmung noch nicht empfangen haben, außer in articulo mortis, oder wenn sie dasselbe eines annehmbaren Hindernisses wegen nicht empfangen konnten. (K. v. Lambese, 1281, c. 5.)

Frauenzimmer, heimlich eingeführte, oder solche, die mit Klerikern zusammen wohnen. Kein Bischof, Priester oder Diakon darf ein heimlich eingeführtes Frauenzimmer bei sich haben, außer es ist seine Mutter, Schwester, Tante oder eine andere Person, die außer allem Verdachte steht. (1. K. v. Nicäa, c. 3.)

Das Konz. von Elvira, das erste Konz. von Karthago und noch viele andere verbieten dasselbe.

Furcht vor den Höllenstrafen. Wenn jemand sagt, die Furcht vor der Hölle, die uns antreibt, unsere Zuflucht zur Barmherzigkeit Gottes zu nehmen, und von Schmerz über unsere Sünden begleitet ist, oder uns vom sündigen abhält, sey eine Sünde, oder mache den Sünder noch schlimmer: der sey im Banne. (K. v. Trient, 6. Sitz. decret. de justif. c. 8.)

G.

Gebote Gottes. Wenn jemand sagt, es sey unmöglich, die Gebote Gottes zu halten, selbst für einen gerechtfertigten und im Stande der Gnade Gottes sich befindlichen Menschen: der sey im Banne. (K. v. Trient, Sitz. 6. Decret. de justif. c. 18.)

Digitized by Google

Wer sagt, in dem Evangelium sey nur der Glaube geboten; alles andere sey indifferent, es sey weder geboten, noch verboten, sondern freigestellt, oder die 10 Gebote Gottes gehen den Christen in nichts an: der sey im Banne. c. 19.

Wenn Jemand sagt, daß ein gerechtfertigter Mensch, so vollkommen er auch seyn mag, zur Beobachtung der Gebote Gottes und der Kirche nicht verpflichtet sey, sondern nur zum Glauben; als wenn das Evangelium blos in einer einfachen und absoluten Anweisung auf das ewige Leben bestünde, ohne daß es die Beobachtung der Gebote als Bedingung setzte: der sey im Banne. (Id. c. 20.)

Gefangene, (Besuch derselben). Jene, die eines Verbrechens wegen im Gefängnisse sitzen, sollen alle Sonntage vom Archidiakon oder dem Vorsteher der Kirche besucht werden, um ihre Bedürfnisse kennen zu lernen und ihnen Nahrung und die nothwendigsten Bedürfnisse auf Unkosten der Kirche darzureichen. (K. v. Orleans, c. 3.)

Geist, heiliger. Siehe Prozession des hl. Geistes.

Geistliche oder Kleriker. Den Geistlichen ist es nach der Vorschrift des hl. Paulus verboten, die Aufsicht über Häuser und die Führung weltlicher Geschäfte zu übernehmen. (K. v. Karthago, 348, c. 6.)

Es ist verboten, Intendanten, Geschäftsführer oder Vormünder eher zu ordiniren, als bis ihre Geschäfte beendigt und die Rechnungen abgelegt sind; damit nicht die Kirche, wenn sie früher ordinirt werden, Unehre mit ihnen aufhebe. (Id. c. 8.)

Man muß den Stolz der Kleriker, die ihren Oberen nicht unterwürfig sind, bändigen; um sie aber zu richten, bedarf es einer bestimmten Anzahl von Bischöfen; 3 bei einem Diakon, 6 bei einem Priester, 12 bei einem Bischofe. (Id. c. 11.)

Den Klerikern ist es verboten, auf Zinsen auszuleihen und Wirthshäuser zu besuchen. (K. v. Laodizea, 367, c. 4.)

Den Klerikern ist es verboten, den Schauspielen beizuwohnen, welche bei Hochzeiten und anderen Festlichkeiten aufgeführt werden. Das Konz. wünscht, daß sie sich vor dem Beginne des Tanzes zurückziehen. (Id. c. 30.)

Es ist verboten, ohne einem canonischen Schreiben und ohne Auftrag des Bischofes zu reisen. (c. 41.)

Kein anderes Frauenzimmer darf mit einem der Kleriker zusammenwohnen, außer allein die Mutter, Großmutter, die Tanten, Schwestern und Basen, und solche aus ihrer Familie, die vor ihrer Ordination bei ihnen wohnten. (K. v. Karthago, 397, c. 17.)

Kleriker und zur Enthaltsamkeit Verpflichtete sollen keine Jungfrauen oder Wittwen anders, als auf Auftrag vom Bischofe oder Priester, und in der ihnen beigegebenen Begleitung besuchen. (c. 25.)

Sie sollen nicht Wirthshäuser betreten, um darin zu essen oder zu trinken, außer es verlangt es die Nothwendigkeit auf der Reise. (Ibid. c. 27.)

Kleriker sollen weder ihr Haar noch ihren Bart pflegen; sie sollen schon in ihrem Aeußerlichen die Abzeichen ihres Berufes zur Schau tragen, und weder an ihrem Habit, noch an ihrer Fußbekleidung nach Zierlichkeit streben; sie sollen nicht in Gassen und auf Plätzen spazieren gehen, und unter Strafe der Absetzung sich nicht auf Jahrmärkte begeben, als um einzukaufen. (Id. c. 44, 45, 48.)

Dasselbe Konz. verdammt Geistliche, welche neidisch, Schmeichler, Verläumder, Schmäher, Schwörer, Possenreißer oder allzu frei in ihren Reden sind; welche bei Tisch Lieder singen oder die Fasten ohne Noth brechen. (c. 54, 55, 56, 57, 58, 60.)

Man soll niemals Kleriker, welche aufrührerisch, rechthaberisch, wucherisch

Digitized by Google

sind, noch auch solche, welche in öffentlicher Buße stehen, wie rechtschaffen sie auch sonst seyn mögen, zu Geistlichen ordiniren. (c. 97.)

Man soll Kleriker, welche ihren Obliegenheiten mitten unter Versuchungen fleißig nachkommen, in ihrer Würde befördern, und solche absetzen, welche dieselben nachläßig erfüllen. (6. K. v. Karthago, 398, c. 68.)

Ein Geistlicher, der sich an einem Orte befindet, wo eine Kirche ist, und sich nicht täglich beim hl. Opfer, das er darbringen soll, einfindet, soll nicht mehr für einen Geistlichen angesehen werden. (1. K. v. Toledo, 400, c. 5.)

Man darf einem Kleriker die Buße, wenn er darum ersucht, nicht verweigern; was hier von der heimlichen Buße zu verstehen ist. (K. v. Orange, 441, c. 3.)

Hat ein Geistlicher einen Streit mit einem anderen Geistlichen, so darf er nicht seinen Bischof übergehen, um sich an ein weltliches Gericht zu wenden, sondern er soll seine Streitsache führen vor seinem Bischofe oder auf dessen Auftrag vor demjenigen, über den beide Partheien übereinkommen. Hat ein Geistlicher einen Streit mit seinem Bischofe oder einem Anderen, so soll derselbe durch das Konz. der Provinz geschlichtet werden. (3. K. v. Kalzedo, 451, c. 3.)

Geistliche sollen ohne Einwilligung ihres Bischofes nicht vor weltlichen Richterstühlen plaidiren; dürfen ohne deren Erlaubniß und Geleitsbriefe nicht reisen; sollen auch keine Waffen tragen, oder weltliche Geschäfte ausüben. (K. v. Angers, 455, c. 1, 7, 8.)

Kleriker, die ihre Funktionen verlassen, um Militairdienste zu nehmen, oder sich wieder in den Laienstand zurückbegeben, und alle, die ohne Erlaubniß ihres Bischofes ihre Kirche verlassen, sollen exkommunizirt seyn. (K. v. Tours, 461, c. 5.)

Kleriker, denen die Ehe untersagt ist, d. i. Subdiakonen und darüber, dürfen nicht hochzeitlichen Festlichkeiten, auch nicht Versammlungen, wo man erotische Lieder singt oder unehrbare Tänze aufführt, anwohnen, damit nicht ihre den hl. Geheimnissen geweihten Ohren und Augen entweiht werden. (K. v. Vannes, 5. Sth. c. 11.)

Ein Geistlicher, der sich berauscht hat, soll 30 Tage von der Kommunion ausgeschlossen, oder körperlich gezüchtigt werden. (Id. c. 13.)

Ein Kleriker darf ohne Erlaubniß des Bischofes Niemand vor einen weltlichen Richter zitiren, vornehmlich nicht in einem Kriminalfalle; er darf sich aber verantworten, wenn er gerufen wird. (K. v. Agde, 506, c. 32.)

Tragen Geistliche lange Haare, so soll sie ihnen, auch gegen ihren Willen, der Subdiakon abschneiden. (Id. c. 21.)

Kleriker dürfen vor weltlichen Gerichten vertheidigungsweise, nicht aber angriffsweise plaidiren, außer es geschieht letzteres auf Befehl des Bischofes. (K. v. Epaone, 517, c. 4.)

Ein der falschen Zeugenschaft überwiesener Kleriker ist eines Kriminal-Verbrechens schuldig anzusehen; er soll abgesetzt und in ein Kloster gesteckt werden. (Id. c. 13.)

Herumziehende Kleriker sollen ihrer Funktionen entsetzt werden; und die Bischöfe sollen keinen ordiniren, der nicht verspricht, lokal, d. i. an dem Orte seiner Anstellung stabil zu bleiben. (K. v. Valencia, 524, c. 5.)

Die jungen Kleriker sollen beisammen in einem Zimmer unter den Augen eines verständigen Alten wohnen, und wenn sie Waisen sind, so soll der Bischof nicht blos für ihre Bedürfnisse, sondern auch für ihren Wandel Sorge tragen. (5. K. v. Toledo, 688, c. 24.)

Fremde und unbekannte Kleriker sollen in einer anderen Stadt ohne

Digitized by Google

Empfehlungs-Schreiben von ihrem Bischofe keine Funktionen verrichten. (K. v. Elvira, 3. Sitz. c. 15.)

Finden sich Geistliche oder Mönche, die gegen ihre Bischöfe oder ihre Mitbrüder konspirirt haben, so sollen sie abgesetzt werden. (Id. c. 18.)

Es besteht das Verbot für Kleriker, Waffen oder weltliche Kleidung und Fußbedeckung zu tragen, und zwar unter Strafe eines 30tägigen Gefängnisses bei Wasser und Brod. (1. K. v. Macon, 581, c. 5.)

Den Klerikern ist es verboten, den Blutgerichten und Exekutionen beizuwohnen. (2. K. v. Macon, 585, c. 18.)

Dasselbe Verbot erging vom Konz. zu London, 1075.

Sämmtlichen Geistlichen, vom Bischof bis zum Subdiakon ist es unter Strafe der Absetzung verboten, sich zu verheirathen, oder ihre Frauen bei sich zu haben; eben so ist es auch allen untersagt, heimlich Frauenspersonen zu sich zu nehmen; anderseits ist es den Bischöfen gestattet, verdächtige Weibsbilder säupen und scheeren zu lassen. (An. 952, c. 11 et 4.)

Kleriker, die ein öffentliches Verbrechen begangen haben, sollen, außer im Falle der äußersten Noth, nicht so bald, sondern erst nach einer langen Buße zu den hl. Weihen zugelassen werden. (K. v. Rouen, 1072, c. 19.)

Abgesetzte Geistliche dürfen nicht, als wären sie wieder Laien geworden, Waffen tragen. (K. v. Rouen, 1074, c. 4.)

Kein Geistlicher kann 2 Präbenden haben, weil er nicht 2 Tischtitel haben kann, und ein jeder soll auf den Tischtitel ordinirt werden, auf den er anfangs ordinirt worden ist, d. h. einer, der z. B. zum Subdiakon einer bestimmten Kirche geweiht worden ist, soll auch nur für dieselbe zum Diakon und Priester ordinirt werden. (K. v. Clermont, 1095, c. 12 et 23.)

Es ist verboten, zwei Pfründen bei derselben Kirche zu bekleiden. (Id. c. 2, 3.)

Bezieht ein Kleriker die Einkünfte einer Kirche, bei der er keinen Dienst verrichtet, so soll er so lange exkommunizirt werden, bis er alles das ersetzt hat, was er unrechtmäßiger Weise bezogen hat, und der Priester, der indessen bei dieser Kirche im Dienste stand, soll degradirt werden. (K. v. Reims, 1148, c. 2.)

Bischöfe und Geistliche sollen an ihren Kleidern die bunten Farben, Schnirkeleien und überflüssige Zierrathen vermeiden. (Id. c. 2.)

Das Anathem für jenen, der seine Hände gewaltsam gegen einen Geistlichen oder Mönch erhebt; es ist jedem Bischofe untersagt, einen solchen zu absolviren, bis sich der Schuldige vor den Papst gestellt hat, und der Bischof von diesem seine Anweisung erhalten hat. (K. v. Reims, 1151, c. 15.)

Den Klerikern, die schon die hl. Weihen erhalten haben, ist es verboten, weltliche Geschäfte zu übernehmen, wie z. B. die Aufsicht über Ländereien, weltliche Gerichtsbarkeit oder das Geschäft der Advokaten vor dem Richterstuhle der Laien. (3. Gen.-Konz. v. Lateran, 1179, c. 12.)

Geistliche, die im öffentlichen Konkubinate leben, sollen zuerst mit Infamie, dann mit Suspension von ihren Funktionen, und den Erträgnissen ihrer Benefizien bestraft werden. Sind sie nur blos verdächtig, so soll man ihnen, nach geheimer und öffentlicher Ermahnung, die kanonische Purgation auferlegen, wobei man aber nicht mehr, als von 12 Personen fordern soll, daß sie mit ihm den Eid ablegen. (K. v. York, 1195, c. 12.)

Den Geistlichen wird Anstand in ihrer Kleidung und Frugalität bei ihrem Tische dringend empfohlen. (K. v. Montpellier, 1195, in Anwesenheit d. Papstes Cölestin.)

Digitized by Google

Den Geistlichen und Mönchen ist es verboten, weibliche Dienerschaft in ihren Häusern und Prioreien zu haben; so wie auch den Benefizianten oder Klerikern, welche die Weihen haben, ihren Bastarden oder Konkubinen etwas testamentarisch zu hinterlassen. (K. v. Tours, 1139, c. 7.)

Den Klerikern ist es verboten, mit verdächtigen Frauenspersonen zusammen zu wohnen, ja selbst mit Eunuchen und Laien. (K. in Trullo, 692, c. 5.)

Den Klerikern und Mönchen wird verboten, öffentlichen Spektakeln, sey es Pferderennen oder Theater, beizuwohnen. (Id. c. 24.)

Geistliche müssen, wenn sie zu Hochzeiten geladen werden, sich entfernen, sobald die Spieler eintreten. Und es ist ihnen verboten, sowohl in der Stadt, als auf der Reise, ein anderes Kleid zu tragen, als das ihrem Stande angemessen ist. (Id. c. 27.)

Geistliche sollen keine Waffen tragen, sich nicht schlagen, und nicht in den Krieg ziehen, außer solche, die dazu bestimmt sind, daselbst die hl. Messe zu lesen, oder die Reliquien zu tragen, nämlich ein oder zwei Bischöfe, die der Fürst als seine Kapläne und Priester mit sich führen kann. (K. v. Germanien, 742.)

Den Bischöfen und Geistlichen ist es verboten, mit Frauenspersonen zu wohnen, weltliche Kleider oder lange Haare zu tragen. (K. v. Rom, 744 et 787.)

Geistliche, welche die Erlaubniß haben, sich an den Höfen der Großen aufzuhalten, dürfen sich dort nicht mit weltlichen Geschäften, sondern mit dem Unterrichte der Kinder oder Dienstboten und mit Lesung der hl. Schrift befassen. (2. K. v. Nicäa, 7. Gen.-Konz. 787, c. 14.)

Allen Geistlichen ist es verboten, kostbare Kleider aus bunten Seidenstoffen, mit verschiedenfarbigen Borduren zu tragen, und sich der Parfümerie zu bedienen. (Id. c. 16.)

Man verbietet den Geistlichen profane Lieder, musikalische Instrumente und geräuschvolle Unterhaltungen. (K. v. Friaul, 791, c. 7.)

Herumziehende Kleriker sollen eingezogen und in's Gefängniß gesteckt werden, damit man sie ihren Oberen wieder abliefern kann. (K. v. Frankfurt a. M., 794, c. 38.)

Alle Kleriker, welche die hl. Weihen oder Benefizien haben, sollen täglich ihre horas canonicas rezitiren, wie sie es unter Strafe der Suspension oder der Entziehung ihrer Einkünfte zu thun verpflichtet sind. (K. v. Pavia, 1302, c. 14.)

Bei der Feier des Gottesdienstes sollen sie sich an den Gebrauch der Kathedralkirche halten. (K. v. Salzburg, 1386, c. 1.)

Die Kleriker werden aufgefordert, allen Gläubigen ein Beispiel der Frömmigkeit und Ordnung zu geben, bei ihren Verrichtungen nicht kalt und nachläßig zu seyn, und nicht nach Kanonikaten des Einkommens wegen zu haschen. (K. v. Paris, 1429, Regl. 4.)

Kleriker sollen, da sie ihren Namen daher haben, weil der Herr ihr Antheil ist, ihr Leben und ihren ganzen Wandel so ordnen, daß sie in ihrer Kleidung, ihrer äußeren Haltung, ihrem Gange, ihren Reden und in allem Uebrigen nichts, als Ernst, Zurückhaltung, und nur das erblicken lassen, was tiefe und wahrhafte Religiosität beurkundet, und dabei selbst geringe Fehler vermeiden, da sie an ihnen schon bedeutend erscheinen, damit ihre Handlungen jedermann Achtung und Ehrfurcht einflößen. ..... Und wenn die Bischöfe irgend eine Erschlaffung in der Disziplin, d. i. in der Befolgung jener Dinge, welche von den Päpsten und den hl. Konz. als höchst heilsam angeordnet worden sind, und die Ehrbarkeit des Lebens, die gute Aufführung, die Anständig-

Digitized by Google

keit in der Bekleidung und die für Geistliche nöthige Wissenschaft betreffen, so wie auch die Verordnungen über den Luxus, die Festlichkeiten, den Tanz, die Hazardspiele und andere ordnungswidrige Sachen — wahrnehmen, so sollen sie all ihr Ansehen aufbieten, um dergleichen wieder in Kraft zu bringen und die Befolgung dieser Vorschriften bei allen Geistlichen wieder zu erwirken, — mögen auch gleich verkehrte Gewohnheiten im Wege stehen, — damit nicht einmal Gott sie zur Rechenschaft ziehe, und sie selbst mit Recht dafür gezüchtiget werden, daß sie unterlassen haben, jene zu bestrafen, die ihnen untergeordnet waren. (K. v. Trient, 22. Sitz. Decret. de reform. c. 1.)

Die Geistlichen sollen sich von großen Gelagen, Tafelaufwand, Völlerei und anderen Fehlern enthalten. Es wäre zu wünschen, daß sie selbst nicht einmal Hochzeiten beiwohnten. Den Priestern ist es verboten, Frauenspersonen bei sich zu haben, wenn es nicht die Mutter, Schwester, Tante oder Großmutter ist. Das Konz. verdammt auch Geistliche, welche Possenreisser bei den Großen machen, oder die Rolle eines Schauspielers übernehmen. (K. v. Köln, 1536.)

Die hl. Väter verordnen für Geistliche, daß sie fern von der großen Welt leben, sich der Freuden, die man dort genießt, enthalten, sich nicht mit weltlichen Angelegenheiten befassen und belasten, den Stolz, den Ehrgeiz, Verläumdung und den Neid fliehen, ihrer Zunge die Zügel anlegen, nicht hoffärtig und affektirt auftreten, oder, wenn sie gehen, ihre Augen nicht zügellos links und rechts herumschießen lassen, sondern durch die Einfachheit ihrer Kleidung und in ihrem Gange ihre Frömmigkeit und Bescheidenheit an den Tag legen. (K. v. Mainz, 813, c. 10.)

Schon das Aeußere eines Geistlichen soll seinen Stand verrathen, so daß man schon aus der Regelmäßigkeit seines Aeußeren auf die strenge Zucht seiner Sitten schließen kann. (K. v. Paris, 1523, c. 23.)

Geistliche sollen keine Bücher in Händen haben, welche dazu dienen, in ihnen die Liebe zum Guten, zu einem geordneten Wandel, die Furcht und Liebe Gottes zu schwächen, dergleichen nämlich solche sind, die von eitlen, spaßhaften, lächerlichen oder unehrbaren Dingen handeln. (4. K. v. Mailand, 1576, Part. 3. tit. 2.)

Geistliche eines jeden Ranges sollen sorgfältig Gastereien und zu große Vertraulichkeit mit Laien vermeiden. Sie können dadurch so manchem Falle und so manchem Aergernisse entgehen. (K. v. Aquileja, 1596, tit. 2.)

Befinden sich Geistliche in einer belagerten Stadt, so sollen sie, da sie Diener des Altares Jesu Christi sind, dessen Fleisch und Blut austheilen, und die hl. Gefäße, die ihrer Obhut anvertraut sind, sorgfältig bewahren; sie sollen niemals menschliches Blut, nicht einmal das des Feindes vergießen; und trifft es sich, daß sie dieses Verbot übertreten, so sollen sie 2 Jahre suspendirt und der geistlichen Gemeinschaft beraubt seyn, und hat man sie am Schlusse dieser Zeit wieder in ihren Stand oder in die Kommunion aufgenommen, so sollen sie in Zukunft zu keiner höheren Stufe mehr gelangen können. (K. v. Lerida, 544, c. 1.)

Gemälde, unanständige. Es ist unter Strafe der Exkommunikation verboten, unehrbare Gemälde zu verfertigen. (K. in Trullo, 692, c. 100.)

Genugthuung, oder Genugthuungswerke. Die Priester sollen bei Auferlegung von Genugthuungswerken bei ihren Büßern nicht blos darauf sehen, dieselben auf eine neue Lebensbahn zu führen, und ihre Schwachheit zu heilen, sondern auch dieselben für ihre begangenen Sünden durch eine angemessene Sühne zu bestrafen. (K. v. Trient, Sitz. 14. de Poenit. c. 8.)

Digitized by Google

Die Genugthuungswerke, welche den Büßenden für ihre Sünden auferlegt werden, dienen gar sehr dazu, dieselben davon zu entfernen; sie halten sie gleich einem Zügel zurück, machen sie wachsamer und für die Folge aufmerksamer; sie tilgen auch die Ueberbleibsel der Sünden, und entwurzeln durch die Ausübung der entgegengesetzten Tugenden den Hang zu Lastern, den sie sich durch ein unordentliches Leben zugezogen haben. (K. v. Antiochia, 341, c. 6.)

Gewerbe, unehrbares. Eine Mutter, oder eine jede andere Person, die mit einem Mädchen ein schändliches Gewerbe treibt, soll die Kommunion nicht einmal am Todtenbette mehr empfangen. (K. v. Elvira, am Anfang d. 3. Jahrh. c. 12.)

Glaube und Werke. Der Mensch wird nicht durch den Glauben allein gerechtfertigt. Erwägt man, was die hl. Schrift über den Glauben sagt, so zeigt es sich, daß derselbe die übrigen Tugenden, vor allem die Liebe, die der Apostel Paulus über alles erhebt, nicht ausschließt. Diese Liebe aber ist nicht unthätig. Sie sichert uns im Gegentheile unsere Bestimmung und Auserwählung durch gute Werke. Woraus hervorgeht, daß die guten Werke nicht nur nicht sündhaft, sondern sogar zum Heile nothwendig sind, und also als verdienstlich angesehen werden können. (K. v. Sens, 7528, decret. 16.)

Wenn Jemand sagt, daß, da die Gnade durch die Sünde jedesmal verloren geht, auch gleichzeitig der Glaube sich verliere, oder daß der noch übrig bleibende Glaube kein wahrer Glaube sey, obwohl er nicht so lebendig ist; oder daß der den Glauben ohne die Liebe hat, kein wahrer Christ sey: der sey im Banne. (K. v. Trient, 6. Sitz. decret. de justif. c. 28.)

Glocken. Man weiht die Glocken, weil sie zu einem hl. Gebrauche bestimmt sind, und weil sie die Trompeten der streitenden Kirche sind, um die Gläubigen aufzurufen, daß sie sich zum Gebete versammeln, und den Teufel, ihren Feind, der in Sturm und Gewitter naht, und immer darauf losgeht, den Christen einen Schaden zuzufügen, zu vertreiben. (K. v. Köln, 1536, tit. de constit. eccles. art. 14.)

Gnade, (Nothwendigkeit derselben). Wer immer sagt, die Gnade Gottes, die uns durch Jesum Christum rechtfertigt, verschaffe uns nur die Nachlassung der schon begangenen Sünden, nicht aber auch den Beistand, solche nicht mehr zu begehen: der sey im Banne. (K. v. Karthago, gegen die Pelagianer, 418, c. 8.)

Der da sagt, daß eben diese Gnade Gottes durch Jesum Christum die Unterlassung der Sünde in uns nur dadurch bewirke, daß sie uns die Erkenntniß der Gebote eröffnet, so daß wir wissen, was wir zu thun und zu meiden haben, daß sie uns aber nicht auch die Liebe und die Kraft verleihe, das zu thun, was wir als unsere Pflicht erkennen: der sey im Banne; denn die Liebe wie die Kenntniß kommen von Gott. (Id. c. 4.)

Wer immer sagt, die Gnade der Rechtfertigung sey uns geschenkt, damit wir mit dieser Gnade desto leichter das erfüllen, was uns durch den freien Willen zu thun geboten wird; gleichsam als könnten wir ohne diese Gnade ebenfalls, aber nur mit mehr Beschwerde, die Gebote Gottes erfüllen: der sey im Banne; denn der Herr sagt von der Befolgung der Gebote Gottes: Ohne mich könnet ihr nichts thun, nicht aber: Ohne mich könnet ihr es nicht so leicht thun. (Id. c. 6.)

Die Losmachung von der Sünde und der Anfang des Lebens nach dem Willen Gottes kommen nicht von uns, sondern von der Gnade. Wir können durch die Kräfte unserer Natur weder etwas thun, noch denken, was zum

Digitized by Google

Heile gereicht. (K. v. Orange, 529, c. 3.)

Wir müssen lehren und glauben, daß durch die Sünde des ersten Menschen der freie Wille so geschwächt worden ist, daß kein Mensch Gott lieben, an ihn glauben, wegen ihm das Gute thun kann, wie er soll, wenn ihm nicht die Gnade zuvorkommt. Nach der Ankunft des Erlösers kommt diese Gnade zu jenen, welche die Taufe wünschen, nicht vom freien Willen, sondern von der Güte Jesu Christi. Auch glauben wir, daß Abel, Noe, Abraham und die übrigen Altväter den Glauben, den Paulus an ihnen preißt, nicht auf natürlichem Wege, sondern durch die Gnade gehabt haben. Ebenso glauben wir auch, daß jeder Getaufte durch die Hilfe und Mitwirkung Jesu Christi alles, was zum Seelenheile gehört, wenn er getreulich mitwirkt, erfüllen kann und muß. Man muß glauben, daß der Glaube des rechten Schächers, des römischen Hauptmanns, des Kornelius und des Zachäus nicht von der Natur, sondern von der Gnade herkam. (Id. c. 25.)

Bezüglich der Gnade, durch welche der Gläubige selig wird, und ohne welcher noch kein vernünftiges Geschöpf jemals fromm gelebt hat, und betreffend den durch die Sünde des ersten Menschen geschwächten und durch die Gnade Jesu Christi wieder geheilten freien Willen, glauben wir das, was die Väter, gestützt auf das Ansehen der hl. Schrift, gelehrt haben, und was das Konz. von Afrika und von Orange zu glauben vorgestellt hat, und woran die Väter festgehalten haben; verwerfen hingegen mit Abscheu die ungebührlichen Fragen und Erdichtungen der Schotten, die in dieser unseligen Zeit eine traurige Spaltung verursacht haben. (3. K. v. Valencia, 855, c. 6.)

(Mit diesen Worten ist Johann Skotus Erigena gemeint).

So Jemand sagt, die Gnade Gottes, die uns Jesus Christus wieder erworben hat, werde nur verliehen, damit der Mensch desto leichter gerecht leben und das ewige Leben verdienen könne, gleichsam als könnte er das Eine und das Andere, wenn auch mühsam und schwer, durch seinen freien Willen ohne Gnade zu Stande bringen: der sey im Banne. (K. v. Trient, 6. Sitz. de justif., c. 2. Siehe Prädestination.)

Götzenbilder, (Strafen für jene, welche denselben geopfert haben). Priester, welche den Götzen geopfert und sich dann wieder aufrichtig für den wahren Glauben in den Kampf gestellt haben, diesen soll die Ehre und das Recht bleiben, in der Kirche neben dem Bischofe zu sitzen; allein das Opfern, Predigen und die Verrichtung jeder priesterlichen Funktion soll ihnen versagt seyn. Dasselbe ist für die Diakonen angeordnet. Das Konz. erlaubt aber den Bischöfen, etwas von dieser Strafe zu ihren Gunsten wegzuthun, oder sie zu verschärfen. (K. v. Ancyra, 314, c. 1.)

Solche, welche die Flucht ergriffen haben und von ihren Domestiken eingefangen oder verrathen worden sind; solche, die ihre Habe verloren, Peinen oder Kerker ausgestanden haben; denen man mit Gewalt Rauchwerk in die Hände gethan, oder Fleisch von Opfern in den Mund gesteckt hat, sollen, wenn sie dabei stets ausgerufen, sie seyen Christen, und die leider ihren Schmerz darüber durch ihre Kleidung und Lebensweise beurkundet haben, von der Kommunion nicht ausgeschlossen werden, da sie keiner Sünde schuldig sind. (Id. c. 12.)

Solche, die, nachdem sie gewaltsam zum Opfern gebracht wurden, noch an den Schmausereien den Götzenopfer Theil genommen haben, sollen, wenn sie dabei im Festkleide erschienen und überhaupt Freude bezeugten, 1 Jahr inter auditores, 3 Jahre inter prosternatos zubringen,

Digitized by Google

Die Genugthuungswerke, welche den Büßenden für ihre Sünden auferlegt werden, dienen gar sehr dazu, dieselben davon zu entfernen; sie halten sie gleich einem Zügel zurück, machen sie wachsamer und für die Folge aufmerksamer; sie tilgen auch die Ueberbleibsel der Sünden, und entwurzeln durch die Ausübung der entgegengesetzten Tugenden den Hang zu Lastern, den sie sich durch ein unordentliches Leben zugezogen haben. (K. v. Antiochia, 341, c. 6.)

Gewerbe, unehrbares. Eine Mutter, oder eine jede andere Person, die mit einem Mädchen ein schändliches Gewerbe treibt, soll die Kommunion nicht einmal am Todtenbette mehr empfangen. (K. v. Elvira, am Anfang d. 3. Jahrh. c. 12.)

Glaube und Werke. Der Mensch wird nicht durch den Glauben allein gerechtfertigt. Erwägt man, was die hl. Schrift über den Glauben sagt, so zeigt es sich, daß derselbe die übrigen Tugenden, vor allem die Liebe, die der Apostel Paulus über alles erhebt, nicht ausschließt. Diese Liebe aber ist nicht unthätig. Sie sichert uns im Gegentheile unsere Bestimmung und Auserwählung durch gute Werke. Woraus hervorgeht, daß die guten Werke nicht nur nicht sündhaft, sondern sogar zum Heile nothwendig sind, und also als verdienstlich angesehen werden können. (K. v. Sens, 7528, decret. 16.)

Wenn Jemand sagt, daß, da die Gnade durch die Sünde jedesmal verloren geht, auch gleichzeitig der Glaube sich verliere, oder daß der noch übrig bleibende Glaube kein wahrer Glaube sey, obwohl er nicht so lebendig ist; oder daß der den Glauben ohne die Liebe hat, kein wahrer Christ sey: der sey im Banne. (K. v. Trient, 6. Sitz. decret. de justif. c. 28.)

Glocken. Man weiht die Glocken, weil sie zu einem hl. Gebrauche bestimmt sind, und weil sie die Trompeten der streitenden Kirche sind, um die Gläubigen aufzurufen, daß sie sich zum Gebete versammeln, und den Teufel, ihren Feind, der in Sturm und Gewitter naht, und immer darauf losgeht, den Christen einen Schaden zuzufügen, zu vertreiben. (K. v. Köln, 1536, tit. de constit. eccles. art. 14.)

Gnade, (Nothwendigkeit derselben). Wer immer sagt, die Gnade Gottes, die uns durch Jesum Christum rechtfertigt, verschaffe uns nur die Nachlassung der schon begangenen Sünden, nicht aber auch den Beistand, solche nicht mehr zu begehen: der sey im Banne. (K. v. Karthago, gegen die Pelagianer, 418, c. 8.)

Der da sagt, daß eben diese Gnade Gottes durch Jesum Christum die Unterlassung der Sünde in uns nur dadurch bewirke, daß sie uns die Erkenntniß der Gebote eröffnet, so daß wir wissen, was wir zu thun und zu meiden haben, daß sie uns aber nicht auch die Liebe und die Kraft verleihe, das zu thun, was wir als unsere Pflicht erkennen: der sey im Banne; denn die Liebe wie die Kenntniß kommen von Gott. (Id. c. 4.)

Wer immer sagt, die Gnade der Rechtfertigung sey uns geschenkt, damit wir mit dieser Gnade desto leichter das erfüllen, was uns durch den freien Willen zu thun geboten wird; gleichsam als könnten wir ohne diese Gnade ebenfalls, aber nur mit mehr Beschwerde, die Gebote Gottes erfüllen: der sey im Banne; denn der Herr sagt von der Befolgung der Gebote Gottes: Ohne mich könnet ihr nichts thun, nicht aber: Ohne mich könnet ihr es nicht so leicht thun. (Id. c. 6.)

Die Losmachung von der Sünde und der Anfang des Lebens nach dem Willen Gottes kommen nicht von uns, sondern von der Gnade. Wir können durch die Kräfte unserer Natur weder etwas thun, noch denken, was zum

Digitized by Google

heilt gereicht. (K. v. Orange, 529, c. 3.)

Wir müssen lehren und glauben, daß durch die Sünde des ersten Menschen der freie Wille so geschwächt worden ist, daß kein Mensch Gott lieben, an ihn glauben, wegen ihm das Gute thun kann, wie er soll, wenn ihm nicht die Gnade zuvorkommt. Nach der Ankunft des Erlösers kommt diese Gnade zu jenen, welche die Taufe wünschen, nicht vom freien Willen, sondern von der Güte Jesu Christi. Auch glauben wir, daß Abel, Noe, Abraham und die übrigen Altväter den Glauben, den Paulus an ihnen preißt, nicht auf natürlichem Wege, sondern durch die Gnade gehabt haben. Ebenso glauben wir auch, daß jeder Getaufte durch die Hilfe und Mitwirkung Jesu Christi alles, was zum Seelenheile gehört, wenn er getreulich mitwirkt, erfüllen kann und muß. Man muß glauben, daß der Glaube des rechten Schächers, des römischen Hauptmanns, des Kornelius und des Zachäus nicht von der Natur, sondern von der Gnade herkam. (Id. c. 25.)

Bezüglich der Gnade, durch welche der Gläubige selig wird, und ohne welcher noch kein vernünftiges Geschöpf jemals fromm gelebt hat, und betreffend den durch die Sünde des ersten Menschen geschwächten und durch die Gnade Jesu Christi wieder geheilten freien Willen, glauben wir das, was die Väter, gestützt auf das Ansehen der hl. Schrift, gelehrt haben, und was das Konz. von Afrika und von Orange zu glauben vorgestellt hat, und woran die Väter festgehalten haben; verwerfen hingegen mit Abscheu die ungebührlichen Fragen und Erdichtungen der Schotten, die in dieser unseligen Zeit eine traurige Spaltung verursacht haben. (3. K. v. Valencia, 855, c. 6.)

(Mit diesen Worten ist Johann Skotus Erigena gemeint).

So Jemand sagt, die Gnade Gottes, die uns Jesus Christus wieder erworben hat, werde nur verliehen, damit der Mensch desto leichter gerecht leben und das ewige Leben verdienen könne, gleichsam als könnte er das Eine und das Andere, wenn auch mühsam und schwer, durch seinen freien Willen ohne Gnade zu Stande bringen: der sey im Banne. (K. v. Trient, 6. Sitz. de justif., c. 2. Siehe Prädestination.)

Götzenbilder, (Strafen für jene, welche denselben geopfert haben). Priester, welche den Götzen geopfert und sich dann wieder aufrichtig für den wahren Glauben in den Kampf gestellt haben, diesen soll die Ehre und das Recht bleiben, in der Kirche neben dem Bischofe zu sitzen; allein das Opfern, Predigen und die Verrichtung jeder priesterlichen Funktion soll ihnen versagt seyn. Dasselbe ist für die Diakonen angeordnet. Das Konz. erlaubt aber den Bischöfen, etwas von dieser Strafe zu ihren Gunsten wegzuthun, oder sie zu verschärfen. (K. v. Ancyra, 314, c. 1.)

Solche, welche die Flucht ergriffen haben und von ihren Domestiken eingefangen oder verrathen worden sind; solche, die ihre Habe verloren, Peinen oder Kerker ausgestanden haben; denen man mit Gewalt Rauchwerk in die Hände gethan, oder Fleisch von Opfern in den Mund gesteckt hat, sollen, wenn sie dabei stets ausgerufen, sie seyen Christen, und die seither ihren Schmerz darüber durch ihre Kleidung und Lebensweise beurkundet haben, von der Kommunion nicht ausgeschlossen werden, da sie keiner Sünde schuldig sind. (Id. c. 12.)

Solche, die, nachdem sie gewaltsam zum Opfern gebracht wurden, noch an den Schmausereien den Götzenopfer Theil genommen haben sollen, wenn sie dabei im Festkleide erschienen und überhaupt Freude bezeugten, 1 Jahr inter auditores, 3 Jahre inter prosternatos zubringen,

Digitized by Google

werden, daß sie im Stande sind, Andacht einzuflößen, und man soll dabei sorgfältig vermeiden, daß auf der Orgel profane und leichtfertige Melodien gespielt werden. (K. v. Sens, 1528.)

Die Priester und andere Geistliche sollen ihren Gesang so regulieren, daß sie durch die Erhabenheit und Majestät, durch die Mäßigung und Anmuth, welche denselben begleiten, in den Herzen der Anwesenden Gesinnungen der Frömmigkeit und Rührung zu erzeugen vermögen. (K. v. Paris, 1528, decret. 17.)

Wird das Offizium gemeinschaftlich gesungen, so soll keiner es für sich rezitiren; denn nebstdem, daß man dadurch der Saumseligkeit im Chorbesuche sich schuldig macht, so geschieht es auch zu oft, daß man jene, welche fleißiger in Erfüllung ihrer Pflichten sind, unterbricht, wenn sie gerade mit Absingung ihrer Psalmen beschäftigt sind. Wenn also jemand einen Fehler dieser Art begeht, so soll man ihm zur Strafe die Stunde, wo er dieses begangen hat, nicht als Assistenz anrechnen, oder ihn, wenn es der Fall verlangt, wohl noch strenger bestrafen. (Id. decret. 18.)

Dasselbe Verbot erging vom Konz. zu Reims 1585; zu Tours, im nämlichen Jahre; zu Bourges 2584; zu Narbonne 1609; zu Bordeaux 1624; auf dem 1. Konz. zu Mailand, unter dem hl. Karl von Borom.

Man soll das Offizium mit Würde singen, in der Mitte des Verses die Pausen beobachten, Rücksicht nehmen auf die Größe der verschiedenen Feste, und nicht einen Vers vor dem anderen rezitiren. Während dieses Gesanges darf kein anderes Buch, als das Brevier gelesen werden. (Prov.-Konz. v. Trier, 1549, art. 6.)

Jeder, dem die Kirche die Pflicht auferlegt hat, das Offizium zu beten, soll dieser frommen Verpflichtung mit so viel Sammlung, als möglich, nachkommen, und nicht auf die Weise, daß er beim Singen der Psalmen, an alles andere, außer an Gott, denkt. Er soll sich vor dem Vorwurfe fürchten, den Gott durch seinen Propheten machte, als er sagte: „Das Volk lobt mich blos mit den Lippen; sein Herz aber ist ferne von mir." Denn heißt das nicht Menschen hintergehen, und mit Gott Scherz treiben, wenn man freiwillig zur Zeit, wo die Psalmen gesungen werden, seinen Geist mit häuslichen Angelegenheiten, oder mit dem beschäftigt, was in der Welt vorgeht? Schrecklich ist, was hierüber die hl. Schrift sagt: Verflucht ist der, welcher das Werk Gottes nachläßig verrichtet. Er mag sich wohl den Spruch in's Gedächtniß rufen, welcher sagt: Nicht der ruft, sondern der liebt, wird von Gott erhört; denn er hört auf die Stimme des Herzens, ohne welcher die Worte des Mundes ohne Werth sind. Es sollen also Geistliche ihr Offizium ganz, mit lauter Stimme, artikulirt, distinkt und mit Aufmerksamkeit rezitiren; sie sollen dieß ferner an einem einsamen und zum Gebete geeigneten Orte thun. (K. v. Trier, 1549, c. 6. de hor. can.)

Da es schicklich ist, während der Zeit der hl. Messe oder des Offiziums alles aus der Kirche zu entfernen, was der Feier desselben hinderlich oder störend seyn könnte, so wünschen wir, daß man den Armen, mögen sie auch im erbarmungswürdigsten Zustande sich befinden, in den Kirchen während dem hl. Opfer nicht hin- und her zu laufen gestatte, weil sie dadurch den Celebrirenden und die Umstehenden stören. (K. v. Aquileja, 1596.)

Gotteslästerer. Ein Kleriker oder ein Priester, der Gott gelästert hat, soll sein Benefizium auf ein Jahr verlieren, wenn es das erstemal ist; das zweitemal soll er desselben gänzlich verlustig seyn; durch das drittemal soll er für immer unfähig werden, eines zu besitzen. Ein Laie, der ein Gotteslästerer ist, soll, wenn

Digitized by Google

er vornehm ist, 25 Dukaten Strafe bezahlen; wird er rückfällig, so soll die Summe verdoppelt werden, und treibt er es noch weiter, so soll ihm sein Adel genommen werden. Ist er ein Mann aus dem gemeinen Volke oder ein bürgerlicher, so soll er in's Gefängniß, und wenn er sich nicht bessert, auf die Galeere geschickt werden. (5. K. v. Lateran, Sitz. 9. de reform.)

Graduirte. Die Kollatoren sind gehalten, sobald sich eine Gelegenheit darbietet, einen Doktor oder Bakalaureus der Theologie, der 10 Jahre auf irgend einer privilegirten Universität studirt hat, zum Canonikus zu ernennen, der wochentlich zweimal Vorlesungen zu geben hat. Außerdem soll bei jeder Kathedral- oder Kollegiats-Kirche der 3. Theil der Präbenden an Graduirte, Doktoren, Lizenciaten oder Bakalaureus was immer für einer Fakultät, verliehen werden; dergestalt, das das erste erledigte Benefizium bei einer Kirche einem Graduirten gegeben werde, hierauf jenes, welches nach den zwei folgenden erledigt wird, und so in der Folge. Eben dasselbe soll rücksichtlich der Würden beobachtet werden. Die Pfarrer in ummauerten Städten sollen wenigstens Meister der freien Künste seyn. Um darauf ein Recht zu haben, sollen jene, welche die erforderlichen Eigenschaften haben, gehalten seyn, alljährlich in der Fasten ihre Namen bei den Benefizien-Verleihern einzureichen; widrigenfalls ihre Promotion ungültig wäre. Die Regular-Benefizien sollen fähigen Regularen verliehen werden. (K. v. Basel, 1458, Sitz. 31.)

H.

Haare (Frisur der). Es ist unter Strafe der Exkommunikation verboten, die Haare künstlich zu kräuseln. (K. in Trullo, 692, c. 96.)

Heilige, (Verehrung derselben). Die Heiligen hören unser Gebet; es rührt sie unser Elend. Sie freuen sich, wenn sie uns glücklich sehen; dieß beweißt uns die hl. Schrift. Man soll sie also verehren, soll ihre Feste feiern und in den Kirchen die Erzählungen von ihren Hilfeleistungen vorlesen. (K. v. Sens, 1528, 13. decret.)

Die Heiligen herrschen mit Jesus Christus, und tragen Gott die Bitten der Menschen vor: es ist also gut und heilsam, dieselben anzurufen und sie mit aller Demuth anzuflehen; seine Zuflucht zu ihrer Fürbitte, ihrer Hilfe, und ihrem besonderen Beistand zu nehmen, um die Gnade und das Wohlgefallen Gottes durch seinen Sohn Jesus Christus unsern Herrn zu erlangen, der unser alleiniger Retter und Heiligmacher ist. Und dieß ist der Gebrauch der kathol. Kirche, angenommen seit den ersten Zeiten der christlichen Religion, und ganz im Einklange mit der einstimmigen Meinung der hl. Väter und den Dekreten der hl. Konzilien. Alle also, welche sagen, man dürfe die Heiligen, welche im Himmel die ewige Seligkeit genießen, nicht anrufen, oder behaupten, die Heiligen bitten nicht bei Gott für die Menschen, oder es sey eine Idololatrie, dieselben anzurufen, damit sie für jeden von uns insbesondere fürbitten; oder es widerstreite dem Worte Gottes und der Verehrung, welche man Jesus Christus als dem einzigen und alleinigen Mittler zwischen Gott und den Menschen, schuldig ist; oder wohl gar, es sey eine Thorheit, die Heiligen, die im Himmel herrschen, in Worten und Gedanken anzurufen, — haben von der Frömmigkeit abgekehrte Meinungen. (K. v. Trient, 52. Sitz. decret. de inerc. Sanct.)

Heirath, (zweite). Solche, die sich öfter verehelichen, sollen auf eine bestimmte Zeit zur Buße verurtheilt werden; es ist deßhalb auch den Prie-

Digitized by Google

stern verboten, den Festgelagen bei einer zweiten Hochzeit anzuwohnen; und obwohl dieselbe erlaubt ist, so betrachtet man sie doch als einen Beweis der Schwachheit. (K. v. Neucäsarea, c. 7.)

Die frei und gesetzlich, ohne in heimlicher Ehe zu leben, eine zweite Heirath eingegangen haben, sollen mittelst Ablasses zur Kommunion zugelassen werden, nachdem sie einige Zeit in Fasten und Gebet zugebracht haben. (K. v. Laodizea, 367, c. 1.)

Die zweite Heirath, sagt der hl. Basilius, verpflichtete in den ersten Jahrhunderten der Kirche, nach Einigen zu einjähriger, nach Andern zu zweijähriger Buße. Die dritte Heirath zu einer Buße von 3 — 4 Jahren. Nach unserem Gebrauche wird einer für die dritte Heirath auf 5 Jahre von der Kommunion ausgeschieden; aber es war dieß eigentlich keine öffentliche Buße. (Can. d. hl. Basilius in seinen canon. Briefen.)

Jedermann soll die alten Verbote wegen feierlichen Hochzeiten während des Advents bis zur Erscheinung des Herrn, und vom Aschermittwoch bis zur Oster-Oktav inklusive, sorgfältig beobachten. (K. v. Trient, 24. Sitz. Decret. de Matr. c. 10.)

Es schickt sich nicht, daß Christen bei der Hochzeit tanzen oder Chöre aufführen; es ist ihnen blos erlaubt ein Mahl zu halten, wobei Bescheidenheit und Mäßigkeit den Vorsitz führen. (K. v. Laodizea, um d. J. 370.)

Priester, Diakonen, Subdiakonen und alle, denen die Ehe untersagt ist, sollen es sogar vermeiden, sich bei den Hochzeiten Anderer einzufinden; sie sollen nicht solchen Unterhaltungen beiwohnen, wo Liebeslieder oder andere unehrbare Sachen gesungen werden; wo man bei Tanzen und Reigen ungebührliche Stellungen aufführt, damit nicht ihre Augen und Ohren, die zu den Funktionen ihres erhabenen Berufes bestimmt sind, geärgert werden, wenn sie sie zum Anblicke unschicklicher Spektakel, und zur Anhörung allzu freier Reden herleihen. (K. v. Venedig, 465, c. 11.)

Horae canonicae. In allen Kathedral-, Kollegial- und Konventual-Kirchen müssen die von der Kirche bezeichneten horae canonicae rezitirt werden, und dieß darf nicht flüchtig und mit Uebereilung geschehen, sondern langsam, mit den gehörigen Pausen, vornehmlich in der Mitte eines Verses, so daß man aus der verschiedenen Weise des Gesanges auch die eines solennen Offiziums oder eines de simplici feria unterscheiden kann. (K. v. Paris, 1528, decr. 18.)

Hospitäler. Bei der Visitation der Hospitäler, oder anderer milder Stiftungen, sollen die Bischöfe nicht vergessen, daß sie für's Wohl der Armen selbst ihr eigenes Interesse auf's Spiel setzen sollen. Man soll zur Bedienung der Kranken und Schwachen so viel Leute anstellen, als die Direktoren der Hospitäler zur Herstellung ihrer Gesundheit und zur Besorgung ihrer Bedürfnisse für nöthig erachten. Es ist Sache der Administratoren oder der mit der Leitung der Hospitäler beauftragten Personen, wenigstens so viel Priester zu unterhalten, daß wenigstens an Sonn- und Feiertagen in jedem Krankensaale eine hl. Messe gelesen, den Sterbenden, wenn es nöthig ist, die hl. Sakramente gespendet, denselben in ihrem Todeskampfe durch eindringliche und häufige Zusprechungen Muth eingeflößt und sie in den letzten Augenblicken des Lebens mit der hl. Wegzehrung gestärkt werden. (K. v. Toulouse, 1590, p. 3, c. 6, p. 1, 9, 12.)

Hostien. Man soll zum hl. Sakrament kein anderes Brod nehmen, als ein ganz weißes, das besonders und in geringer Quantität gemacht wird, weil es den Magen nicht beschweren darf und nur zur Nahrung der Seele dienen soll, und leicht in einem kleinen Gefäße auf-

Digitized by Google

zubewahren ist. (K. v. Toledo, 693, c. 6.)

Hostie (Elevation der hl.) Bei der Elevation der hl. Hostie soll kein anderes Lied gesungen werden, als welches auf das hl. Opfer Bezug hat; obwohl es übrigens viel schicklicher wäre, während derselben ein tiefes Stillschweigen zu beobachten. (K. v. Augsburg, 1148, reg. 14.)

J.

Immunitäten oder **Exemptionen**. Die Immunität heiliger Orte, wie der Kirchen, der Gottesäcker, der Klöster, soll unverletzt bleiben, und wer immer einen, der sich dahin geflüchtet hat, mit Gewalt wegschleppt, oder das, was dorthin zur Aufbewahrung übergeben worden ist, wegnimmt, soll wegen dieser That allein schon exkommunizirt, und sein Heimathland und ebenso das, wohin er sich flüchtet, mit dem Interdikt belegt seyn. (K. v. London, 1268, c. 13.)

Interdikt. Die Bischöfe sollen das Interdikt mit Behutsamkeit und dort verhängen, wo sie es für zweckmäßig erachten, damit nicht allgemeine und auf lange Zeit andauernde Interdikte den Häretikern Gelegenheit geben, einfältige Leute irre zu führen. (Unter diesen Häretikern werden hier die Albigenser gemeint.) (K. v. Montpellier, in Anwes. des Papst. Cölestin, 1195.)

Um den Skandalen vorzubeugen, welche die Interdikte oder andere leichthin verhängte kirchliche Censuren verursachen, soll keine kirchliche Gewalt, weder die rechtmäßige, noch eine delegirte, gegen eine Stadt ein Interdikt aussprechen können, außer wegen eines notablen Vergehens dieser Stadt, oder ihrer Befehlshaber, nicht aber wegen des Vergehens einer einzelnen Person, wenigstens wenn dieselbe nicht vorher schon exkommunizirt und der Kirche öffentlich als solcher angezeigt war; und wenn die Befehlshaber einer solchen Stadt, wenn sie vom geistlichen Gerichte angegangen werden, den Exkommunizirten zu verjagen, vor Verlauf von 2 Tagen nicht also gethan haben; ist aber der Exkommunizirte daraus verjagt worden, oder hat er eine andere entsprechende Satisfaktion geleistet, so soll dieses Interdikt nach 2 Tagen als aufgehoben anzusehen seyn. (K. v. Basel, 1436, Sitz. 20.)

Jod.

Jagd. Den Bischöfen, Priestern und Diakonen wird verboten, Jagdhunde und dergleichen Vögel zu halten. (K. v. Epaone, Diözese Bellay, 517, c. 4.)

Dasselbe Verbot erging vom Konz. zu Augsburg, 952, c. 3.

Eben so vom Konz. zu Montpellier, 1215, c. 7.

Den Geistlichen und vornehmlich den Priestern und Religiosen ist verboten, zu jagen. (K. v. Nantes, 1264, c. 3, u. K. v. Mailand, 1287, c. 3.)

Wir verbieten sämmtlichen Dienern des Herrn, d. h. den Geistlichen, zu jagen, oder die Wälder mit Hunden zu durchstreifen, oder sich Sperber und Falken zu halten. (K. v. Germanien, 742.)

Jungfrauen, die, sollen erst mit 25 Jahren sich Gott weihen. Solche, die ihre Eltern verloren haben, sollen durch die Verwendung des Bischofes in ein Frauenkloster, oder in eine Gesellschaft frommer Frauen gebracht werden. (3. K. v. Karthago, 367, c. 4. Siehe **Geistliche**.)

Eine Jungfrau soll, um das feierliche Ordensgelübde ablegen zu können, bevor dem Bischofe vorgestellt werden. (4. K. v. Karthago, 398, c. 11.)

Digitized by Google

Gottgeweihte Jungfrauen, die ihr Gelübde verletzen und ausschweifend leben, sollen nicht einmal mehr am Ende ihres Lebens zur Kommunion hinzugelassen werden. Ist eine nur einmal durch Verführung oder aus Schwachheit gefallen, und hat sie ihr ganzes Leben hindurch Buße gethan, so soll ihr am Ende die Kommunion gestattet seyn. (K. v. Elvira, im 3. Jahrh., c. 13.)

Mädchen, die ihre Jungfrauschaft verloren haben, sollen, wenn sie ihren Verführer heirathen, nach einjähriger Buße Verzeihung erlangen. Haben sie sich aber auch mit anderen Männern vergangen, sollen sie 5 Jahre Buße thun. (Id. c. 14.)

Jurisdiktion oder **geistliche Gerichtsbarkeit.** Eine gegen einen Bischof gerichtete Anklage muß vor den Primas der Provinz gebracht werden, und der Angeklagte darf von der Kommunion nicht suspendirt werden, außer er ist vom Primas vorgeladen worden, und er ist nicht einen Monat von dem Tage an, wo er das Vorladungsschreiben erhalten hat, erschienen. Hat er einen gültigen Entschuldigungsgrund, so soll ihm ein Aufschub von einem weiteren Monat bewilligt werden; nach Verlauf desselben aber soll er so lange exkommunizirt seyn, bis er sich gerechtfertigt hat. Kommt er nicht einmal vor das jährliche allgemeine Konz., so soll dieß so angesehen werden, als hätte er sich selbst verurtheilt, und er soll gerade so, als wie ein Exkommunizirter, mit seiner Gemeinde in keinem kirchlichen Verkehre stehen. Erscheint der Ankläger einige Tage nicht bei der Verhandlung, so soll er exkommunizirt seyn, der angeklagte Bischof aber wieder eingesetzt werden. Ein Ankläger soll nicht angehört werden, wenn er nicht selbst tadellos ist. c. 7.

Dieselbe Form und dieselbe Frist soll beobachtet werden beim Gerichte über einen angeklagten Priester oder Diakon. Der Bischof jedoch ist es, der mit den Nachbar-Bischöfen über dieselben richtet. Zu einem Gerichte über einen Priester oder Diakon müssen derer 5 zusammenberufen werden. Andere Leute richtet er allein. c. 8.

Man soll einem geistlichen Richter nichts zur Last legen, wenn sein Ausspruch bei der Appellation an seinen geistlichen Obern cassirt worden ist; außer in dem Falle, wenn er überwiesen ist, daß er sich durch Gehässigkeit oder Gunst habe irre leiten lassen. c. 10.

Von Richtern, die mit Uebereinstimmung beider Theile gewählt worden sind, findet keine Appellation statt. (K. v. Karthago, 397.)

Wer immer vom Kaiser um weltliche Richter nachsucht, soll seiner Würde verlustig seyn; das Konz. gestattet aber, den Kaiser zu bitten, daß man von den Bischöfen gerichtet werde. (Gen.-K. v. Afrika, gehalten zu Karthago, 407, c. 110.)

Rücksichtlich der Art und Weise des Prozedirens bei Bestrafung von Verbrechen, muß der Obere, nicht blos bei gemeinen Leuten, sondern auch bei Höhergestellten, von Amtswegen auf öffentliche Diffamation informiren; es muß jedoch derjenige, gegen welchen er informirt, zugegen, oder wenigstens nicht in contumaciam abwesend seyn. Der Richter muß ihm dann die Artikel vorlegen, über welche er gegen ihn eine Untersuchung einzuleiten habe, damit dieser im Stande sey, sich zu vertheidigen. Er muß ihm nicht blos die Aussagen, sondern auch die Namen der Zeugen mittheilen, und dagegen seine Einwendungen und gesetzliche Vertheidigung anhören.

In Kriminalsachen gibt es eine dreifache Weise der Prozedur. Die Anklage, welcher eine gesetzliche Einschreitung; — die Denunziation, welcher eine liebreiche Ermahnung; — und die Inquisition oder die Untersuchung, der eine öffentliche Diffa-

Digitized by Google

mation vorausgeht. Uebrigens darf diese Ordnung bei Regularen nicht so genau innegehalten werden. (4. Gen.-Konz. v. Lateran, 1215, c. 8.)

Um die Appellationen zu vermindern, ist es verboten, vor dem ergangenen Urtheilsspruche zu appelliren. Der Grund zur Appellation muß vor dem nämlichen Richter dargelegt werden, und der Art seyn, daß er, nach vorgenommener Prüfung, als gesetzlich befunden wird. Findet der Oberrichter die Appellation nicht gegründet, so soll er den Appellanten wieder an den Unterrichter zurückweisen, und ihn zu den Unkosten verurtheilen. Der Richter kann das Interlocutorium, das er ausgesprochen hat, wieder zurücknehmen, ohne daß ihn die dagegen eingereichte Appellation daran hindert. Der Grund der Verwerfung muß dem nämlichen Richter, der einer Parthei verdächtig ist, vorgelegt und dann durch Schiedsrichter gerichtet werden. Eine zwecklose Appellation darf nach der canonischen Admonition die Prozedur nicht aufhalten, wenn das Verbrechen notorisch ist. Verboten ist es auch, vom Papste ein Schreiben zu erlangen, um eine Parthei auf 2 oder mehrere Tage von seiner Diözese vor Gericht zu rufen. (Ibid.)

Den Geistlichen ist es verboten, ein Bluturtheil auszusprechen, zu exequiren, demselben beizuwohnen, oder Todesurtheile zu schreiben. Der Geistlichkeit ist es ferner verboten, ihre Jurisdiktion zum Nachtheile der weltlichen Gerechtigkeit auszudehnen. Aber eben so ist es auch den Fürsten nicht erlaubt, irgend eine Verordnung bezüglich der geistlichen Rechte der Kirche zu erlassen. (Id. c. 18. Siehe Appellationen.)

Kein Bischof oder Abt kann seiner Würde beraubt werden, er mag was immer für ein Verbrechen, selbst ein notorisches, begangen haben, ohne daß wenigstens zuvor beide Partheien angehört worden sind; und keiner soll wider seinen Willen von einem Benefizium zu einem anderen übersetzt werden, außer aus gerechten und dringenden Gründen. (5. K. v. Lateran, unter Leo X., 1514, decret. de reform.)

K.

Kabalen (bei den Papstwahlen). Siehe Päpste.

Kapitel. In der Verfügung über allgemeine Angelegenheiten soll man sich an den Beschluß des größeren und vernünftigeren Theiles des Kapitels halten, ohne sich von irgend einem Eid oder einigegenstehendem Gebrauche abwendig machen zu lassen. (3. Gen.-Konz. v. Lateran, 1179, c. 16.)

Den Kapiteln ist verboten, Laien zu Canonikern oder Mitbrüdern aufzunehmen, und ihnen eine Präbende, oder den Kapitel-Antheil an Brod und Wein zu verabreichen. (K. v. Montpellier 1215, c. 8.)

Die Kapitel, welche einer hergebrachten Gewohnheit zufolge die Gewalt besitzen, die Vergehen der Canoniker zu bestrafen, sollen dieß nach der Vorschrift durch den Bischof thun, widrigenfalls sie dieser selbst bestrafen soll. (4. Gen.-Konz. v. Lateran, 1215, c. 7.)

Die Mönche vom Orden des hl. Benedikt und die regulirten Chorherren sollen alljährlich ihre Provinzial-Kapitel halten. (Rat.-Konz. v. Frankreich, 1408, Regl. 6.)

Nach dem Ableben des Bischofes soll das Kapitel gehalten seyn, binnen 8 Tagen einen Offizial oder Vikar zu ernennen, oder einen zu bestätigen, der gerade diese Stelle einnimmt, der aber wenigstens Doktor oder Lizentiat des canonischen Rechtes seyn muß; oder endlich der

Digitized by Google

Gottgeweihte Jungfrauen, die ihr Gelübde verletzen und ausschweifend leben, sollen nicht einmal mehr am Ende ihres Lebens zur Kommunion hinzugelassen werden. Ist eine nur einmal durch Verführung oder aus Schwachheit gefallen, und hat sie ihr ganzes Leben hindurch Buße gethan, so soll ihr am Ende die Kommunion gestattet seyn. (K. v. Elvira, im 3. Jahrh., c. 13.)

Mädchen, die ihre Jungfrauschaft verloren haben, sollen, wenn sie ihren Verführer heirathen, nach einjähriger Buße Verzeihung erlangen. Haben sie sich aber auch mit anderen Männern vergangen, sollen sie 5 Jahre Buße thun. (Id. c. 14.)

Jurisdiktion oder geistliche Gerichtsbarkeit. Eine gegen einen Bischof gerichtete Anklage muß vor den Primas der Provinz gebracht werden, und der Angeklagte darf von der Kommunion nicht suspendirt werden, außer er ist vom Primas vorgeladen worden, und er ist nicht einen Monat von dem Tage an, wo er das Vorladungsschreiben erhalten hat, erschienen. Hat er einen gültigen Entschuldigungsgrund, so soll ihm ein Aufschub von einem weiteren Monat bewilligt werden; nach Verlauf desselben aber soll er so lange exkommunizirt seyn, bis er sich gerechtfertigt hat. Kommt er nicht einmal vor das jährliche allgemeine Konz., so soll dieß so angesehen werden, als hätte er sich selbst verurtheilt, und er soll gerade so, als wie ein Exkommunizirter, mit seiner Gemeinde in keinem kirchlichen Verkehre stehen. Erscheint der Ankläger einige Tage nicht bei der Verhandlung, so soll er exkommunizirt seyn, der angeklagte Bischof aber wieder eingesetzt werden. Ein Ankläger soll nicht angehört werden, wenn er nicht selbst tadellos ist. c. 7.

Dieselbe Form und dieselbe Frist soll beobachtet werden beim Gerichte über einen angeklagten Priester oder Diakon. Der Bischof jedoch ist es, der mit den Nachbar-Bischöfen über dieselben richtet. Zu einem Gerichte über einen Priester oder Diakon müssen derer 5 zusammenberufen werden. Andere Leute richtet er allein. c. 8.

Man soll einem geistlichen Richter nichts zur Last legen, wenn sein Ausspruch bei der Appellation an seinen geistlichen Obern cassirt worden ist; außer in dem Falle, wenn er überwiesen ist, daß er sich durch Gehässigkeit oder Gunst habe irre leiten lassen. c. 10.

Von Richtern, die mit Uebereinstimmung beider Theile gewählt worden sind, findet keine Appellation statt. (K. v. Karthago, 397.)

Wer immer vom Kaiser um weltliche Richter nachsucht, soll seiner Würde verlustig seyn; das Konz. gestattet aber, den Kaiser zu bitten, daß man von den Bischöfen gerichtet werde. (Gen.-K. v. Afrika, gehalten zu Karthago, 407, c. 116.)

Rücksichtlich der Art und Weise des Prozedirens bei Bestrafung von Verbrechen, muß der Obere, nicht blos bei gemeinen Leuten, sondern auch bei Höhergestellten, von Amtswegen auf öffentliche Diffamation informiren; es muß jedoch derjenige, gegen welchen er informirt, zugegen, oder wenigstens nicht in contumaciam abwesend seyn. Der Richter muß ihm dann die Artikel vorlegen, über welche er gegen ihn eine Untersuchung einzuleiten habe, damit dieser im Stande sey, sich zu vertheidigen. Er muß ihm nicht blos die Aussagen, sondern auch die Namen der Zeugen mittheilen, und dagegen seine Einwendungen und gesetzliche Vertheidigung anhören.

In Kriminalsachen gibt es eine dreifache Weise der Prozedur. Die Anklage, welcher eine gesetzliche Einschreitung; — die Denunziation, welcher eine liebreiche Ermahnung; — und die Inquisition oder die Untersuchung, der eine öffentliche Diffa-

Digitized by Google

mation vorausgeht. Uebrigens darf diese Ordnung bei Regularen nicht so genau innegehalten werden. (4. Gen.-Konz. v. Lateran, 1215, c. 8.)

Um die Appellationen zu vermindern, ist es verboten, vor dem ergangenen Urtheilsspruche zu appelliren. Der Grund zur Appellation muß vor dem nämlichen Richter dargelegt werden, und der Art seyn, daß er, nach vorgenommener Prüfung, als gesetzlich befunden wird. Findet der Oberrichter die Appellation nicht gegründet, so soll er den Appellanten wieder an den Unterrichter zurückweisen, und ihn zu den Unkosten verurtheilen. Der Richter kann das Interlocutorium, das er ausgesprochen hat, wieder zurücknehmen, ohne daß ihn die dagegen eingereichte Appellation daran hindert. Der Grund der Verwerfung muß dem nämlichen Richter, der einer Parthei verdächtig ist, vorgelegt und dann durch Schiedsrichter gerichtet werden. Eine zwecklose Appellation darf nach der canonischen Admonition die Prozedur nicht aufhalten, wenn das Verbrechen notorisch ist. Verboten ist es auch, vom Papste ein Schreiben zu erlangen, um eine Parthei auf 2 oder mehrere Tage von seiner Diözese vor Gericht zu rufen. (Ibid.)

Den Geistlichen ist es verboten, ein Bluturtheil auszusprechen, zu exequiren, demselben beizuwohnen, oder Todesurtheile zu schreiben. Der Geistlichkeit ist es ferner verboten, ihre Jurisdiktion zum Nachtheile der weltlichen Gerechtigkeit auszudehnen. Aber eben so ist es auch den Fürsten nicht erlaubt, irgend eine Verordnung bezüglich der geistlichen Rechte der Kirche zu erlassen. (Id. c. 18. Siehe Appellationen.)

Kein Bischof oder Abt kann seiner Würde beraubt werden, er mag was immer für ein Verbrechen, selbst ein notorisches, begangen haben, ohne daß wenigstens zuvor beide Partheien angehört worden sind; und keiner soll wider seinen Willen von einem Benefizium zu einem anderen übersetzt werden, außer aus gerechten und dringenden Gründen. (5. K. v. Lateran, unter Leo X., 1514, decret. de reform.)

K.

Kabalen (bei den Papstwahlen). Siehe Päpste.

Kapitel. In der Verfügung über allgemeine Angelegenheiten soll man sich an den Beschluß des größeren und vernünftigeren Theiles des Kapitels halten, ohne sich von irgend einem Eid oder entgegenstehendem Gebrauche abwendig machen zu lassen. (3. Gen.-Konz. v. Lateran, 1179, c. 16.)

Den Kapiteln ist verboten, Laien zu Canonikern oder Mitbrüdern aufzunehmen, und ihnen eine Präbende, oder den Kapitel-Antheil an Brod und Wein zu verabreichen. (K. v. Montpellier 1215, c. 8.)

Die Kapitel, welche einer hergebrachten Gewohnheit zufolge die Gewalt besitzen, die Vergehen der Canoniker zu bestrafen, sollen dieß nach der Vorschrift durch den Bischof thun, widrigenfalls sie dieser selbst bestrafen soll. (4. Gen.-Konz. v. Lateran, 1215, c. 7.)

Die Mönche vom Orden des hl. Benedikt und die regulirten Chorherren sollen alljährlich ihre Provinzial-Kapitel halten. (Rat.-Konz. v. Frankreich, 1408, Regl. 6.)

Nach dem Ableben des Bischofes soll das Kapitel gehalten seyn, binnen 8 Tagen einen Offizial oder Vikar zu ernennen, oder einen zu bestätigen, der gerade diese Stelle einnimmt, der aber wenigstens Doktor oder Lizentiat des canonischen Rechtes seyn muß; oder endlich der

Digitized by Google

dieser Funktion gewachsen ist, und sich dazu am fähigsten zeigt. (Ibid.)

Niemand soll in Zukunft eine Würde, ein Canonikat oder einen Kapitel-Antheil erhalten, der nicht jene Weihen hat, die für die besagte Würde oder Präbende vorgeschrieben sind; oder der nicht das Alter hat, um diese Weihen in der vom Rechte und diesem gegenwärtigen Konz. angeordneten Zeit zu empfangen.

In allen Kathedralkirchen soll an jedes Canonikat oder an jeden Kapitel-Antheil die Verpflichtung gebunden seyn, eine bestimmte geistliche Weihe zu haben, also entweder Priester, Diakon oder Subdiakon seyn; und der Bischof soll im Einvernehmen mit dem Kapitel das Reglement entwerfen und bestimmen, an welche hl. Weihe jede Präbende angewiesen sey, jedoch so, daß jedesmal die eine Hälfte der Stellen wenigstens mit Priestern, und die andere mit Diakonen und Subdiakonen besetzt ist.

Wenigstens die Hälfte der Canonikate soll bei größeren Kirchen nur an Meister der freien Künste, oder Doktoren, noch besser an Lizentiaten der Theologie und des canonischen Rechtes, wenn sich dieß wohl thun läßt, verliehen werden. (K. v. Trient, Sitz. 24, de reform.)

Kardinäle, die, sollen ein musterhaftes Leben führen, dem Gottesdienste obliegen, die hl. Messe feiern, ihre Kapelle an einem eigens dazu hergerichteten passenden Orte haben; ihre Häuser, Meubeln und Tafeln sollen in nichts an den Pomp der Welt erinnern; sie sollen sich mit dem begnügen, was der geistlichen Bescheidenheit angemessen ist; sie sollen die Ankömmlinge am römischen Hofe freundlichst aufnehmen; sie sollen die Geistlichen ihrer Umgebung anständig behandeln; dieselben nie zu niedrigen und unanständigen Verrichtungen verwenden; sie sollen alljährlich einmal, entweder selbst, oder in ihrer Abwesenheit, durch einen Vikar, die Kirchen, von denen sie ihren Titel haben, visitiren; sie sollen für die Bedürfnisse der Geistlichen und der Gemeinde Sorge tragen, daselbst einen Fond zum Unterhalte eines Priesters zurücklassen, oder sonst eine Stiftung machen; sie sollen das Kirchengut nicht zwecklos vergeuden, sondern davon einen guten Gebrauch machen; sie sollen Sorge tragen, daß die Kathedralkirchen, welche ihnen unterstehen, mit Vikar-Suffragan-Bischöfen wohl versehen seyen; sie sollen für eine hinreichende Anzahl Religiosen in ihren Abteien, und für die gute Verhaltung der Kirchenbaulichkeiten sorgen; sie sollen den Luxus, aber auch jeden Verdacht des Geizes in ihrer Haushaltung vermeiden. Die Geistlichen ihrer Umgebung sollen das Gewand ihres Standes tragen und clerikalisch leben. (5. K. v. Lateran unter Leo X., 1514, Decret. de reform.)

Karneval, (von den tollen Ergötzlichkeiten während desselben). Während der Zeit, wo die Kirche die 3 Wochen der Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima hindurch ihre Kinder zur feierlichen Erinnerung an das Leiden und Sterben Jesu Christi vorbereitet und disponirt, soll der Bischof darauf bedacht seyn, die Gläubigen vom Besuche der Schauspiele und anderer sündhaften Zerstreuungen, welche der Sittenverfall eingeführt hat, abzuhalten, damit sie desto mehr Versammlung zum Gebete mitbringen, und überhaupt die von der Religion gebotenen Pflichten der Frömmigkeit desto gewissenhafter erfüllen. (3. K. v. Mailand, 1573, tit. 1.)

Katechumenen. Verfällt ein Katechumene seit der Zeit, wo er zum Gebete in der Kirche den Zutritt erlangt hat, in eine Sünde, so soll er in den Rang der bloßen Zuhörer zurückgewiesen werden; sündigt er in diesem Zustande wieder, so soll man ihn wegjagen. (K. v. Neucäsarea, 314, c. 5.)

Digitized by Google

Kirchen, die, sind frei von öffentlichen Lasten. Den Statthaltern, Konsuln oder anderen Staat-Magistraten ist es unter Strafe des Anathems verboten, den Kirchen irgend eine Last aufzuerlegen, sey es, für Befestigung oder Kriegsrüstung, oder wozu anders immer; so wie auch die (zeitliche) Jurisdiktion der Bischöfe oder anderer Prälaten über ihre Unterthanen zu schmälern. Man erlaubt jedoch dem Klerus, durch ein freiwilliges Subsidium öffentlichen Bedürfnissen zu Hilfe zu kommen, wenn das Vermögen der Laien nicht mehr ausreicht. (3. K. v. Lateran, 1179, c. 19.)

Kirchenreparaturen. Wenn die Titularen es unterlassen, die Kirchen zu reparirn, und sie gehörig auszuschmücken, so soll dafür auf Auftrag des Legaten aus dem Einkommen der Kirche Sorge getragen werden. (K. v. York, 1195, c. 5.)

Kirchen, (Respekt, den man denselben schuldig ist). Keinem Laien ist es erlaubt, in das Sanktuarium, d. h. innerhalb die Umfassung des Altars, einzutreten, ausgenommen dem Kaiser, wenn er sein Opfer darbringt; und dieß zwar nach einer alten Tradition, von der uns die Geschichte ein Beispiel aufbewahrt hat, wo der hl. Basilius das Opfer vom Kaiser Valens empfing. (K. in Trullo, 692, c. 69.)

Man soll in der Kirche nicht unordentlich und mit übertriebenem Geschrei, sondern mit Aufmerksamkeit und Andacht, und zwar nur passendes singen. (Id. c. 75.)

Es ist keinem erlaubt, in der Kirche vom Pulte herab zu lesen, der nicht vom Bischof die Händeauflegung erhalten hat, d. h. der nicht die Weihe des Lektors empfangen hat, mag er auch schon die Tonsur erhalten haben. (7. Gen.-Konz. v. Nicäa, 787, c. 14.)

Die Bischöfe sollen alle Arten von Musik, auf der Orgel sowohl, als im Gesange, aus ihren Kirchen verbannen, wenn darin etwas laszives oder unreines vorkommt; eben so auch alle profanen Handlungen, eitle Unterhaltungen, Gespräche und weltliche Geschäfte mit Lärm und Geschrei, damit das Haus Gottes wahrhaft als ein Bethaus erscheine und es auch sey. (K. v. Trient, 22. Sitz. Decret. de reform. de Sacr. miss.)

Die Bischöfe sollen Sorge tragen, daß unschickliche Gemälde, welche der hl. Schrift nicht entsprechende Vorstellungen enthalten, aus den Kirchen entfernt werden. (K. v. Sens, 1528, S. unschickliche Gemälde.)

Kirche, römische. Konzilien und Schriften, welche sie annimmt.

Nach der hl. Schrift nimmt die röm. Kirche noch an die 4 Konzilien von Nicäa, Konstantinopel, Ephesus und Kalzedo, und nebst diesen noch die übrigen von den Vätern authorisirten Konzilien. Hernach die Werke des hl. Cyprian, des hl. Gregor von Nazianz, des hl. Basilius, des hl. Athanasius, des hl. Cyrillus von Alexandrien, des hl. Johann von Konstantinopel; jene des hl. Chrysostomus, des Theophilus von Alexandrien, des hl. Hilarius, des hl. Ambrosius, des hl. Augustin, des hl. Hieronymus, des hl. Prosper, und den Brief des hl. Leo an Flavian; endlich die Werke sämmtlicher Väter, welche in der Kommunion mit der röm. Kirche gestorben sind, und die päpstlichen Dekretalen. Sie nimmt auch mit Ehrerbietung auf die Lebensbeschreibungen der Väter, wie des hl. Paulus, des hl. Antonius, des hl. Hilarion und die übrigen Schriften vom hl. Hieronymus. (Decret. conc. Rom. sub Gelas. papa X. 494.)

Kirchengüter, die, sollen mit aller vor Gott, der alles sieht und richtet, möglichen Sorgfalt und Treue bewahrt werden. Sie sollen nach dem Ermessen und unter der Autorität des Bischofes, dem die ganze Ge-

Digitized by Google

meinde und die Seelen der Gläubigen anvertraut sind, verwaltet werden. Was der Kirche angehört, soll insbesonders den Priestern und Diakonen bekannt seyn, und nichts soll ihnen davon verhehlt werden; so daß, wenn der Bischof abtritt, man genau weiß, was der Kirche angehört, ob nichts verloren oder verschwendet worden, und das Privat-Vermögen des Bischofes soll nicht, unter dem Vorwande, als sey es Kirchengut, damit vermengt werden; denn es ist vor Gott und den Menschen Recht, das Vermögen des Bischofes denen zu lassen, denen er es zugesprochen hat, und auch der Kirche das zuzuerkennen, was ihr ist. (K. v. Antiochia, 341, c. 24.)

Dem Bischofe steht die Verfügung über das Kirchenvermögen zu, damit er es mit aller Gewissenhaftigkeit und Gottesfurcht an jene vertheile, die es bedürfen. Er selbst mag davon, wenn es nöthig ist, so viel nehmen, als er für sich und seine Brüder, denen er Gastfreundschaft erweißt, bedarf, so daß sie an nichts Mangel haben, nach dem Worte des hl. Apostels: Wenn wir haben, wovon wir uns nähren und uns kleiden, so seyen wir damit zufrieden. Begnügt aber einer sich damit nicht, und verwendet er das Kirchengut zu seinem Privatgebrauche; verwaltet er dasselbe ohne Theilnahme der Diakonen, räumt er darüber seinen Dienstboten, Aeltern, Brüdern oder Kindern Gewalt ein, so daß das Kirchenvermögen heimlich Schaden leidet, so soll er sich darüber vor dem Konz. der Provinz verantworten. Stehen überdieß der Bischof oder die Priester im schlechten Credit, daß sie das Kirchengut zu ihrem Vortheile ausbeuten, dergestalt, daß die Armen darunter leiden, und die Religion verschrieen wird, so sollen sie ebenfalls nach dem Ausspruche des Provinzial-Konz. bestraft werden. Can. 25.

Zufolge einer alten Vorschrift sollen von den Einkünften und Obligationen der Kirche 4 Theile gemacht werden, wovon der 1. dem Bischofe, der 2. dem Klerus, der 3. den Armen und den Baulichkeiten zugewendet werden soll. (Decretale Gelasii papae, 494, c. 27.)

Diejenigen, welche das zurückbehalten, was ihre Verwandte Kirchen oder Klöstern gegeben haben, sollen, da sie gleichsam Mörder der Armen sind, von der Kirche so lange ausgeschlossen werden, bis sie alles herausgegeben haben. (K. v. Agde, 506, c. 4.)

Die Bischöfe können weder die Häuser, noch die Sklaven der Kirche, noch die hl. Gefäße verkaufen. Wenn jedoch das Bedürfniß oder das Wohl der Kirche es erfordert, dieselben zu verkaufen oder zur Nutznießung auszugeben, so muß dieses durch 2 oder 3 Bischöfe wohl untersucht, und der Verkauf durch ihre Unterschrift authorisirt werden. (Id. c. 7.)

Die Erträgnisse der Ländereien, welche die Kirche durch die Munifizenz des Königs mit Ausnahme von aller Last besitzt, sollen zur Reparatur der Kirchengebäude, zum Unterhalte der Priester und der Armen und zur Auslösung von Gefangenen verwendet werden. (1. K. v. Orleans, 511, c. 5.)

Der Bischof hat die Administration aller Fonds, welche zur Kirche gehören, es mögen dieselben den Kirchen oder den Gemeinden gegeben worden seyn; von den Oblationen aber, die in der Kathedral-Kirche gemacht werden, hat er die eine Hälfte, und die andere der Klerus. In den Pfarreien hat er davon einen Theil. (Id. c. 14.)

Usurpatoren der Kirchengüter sind als Mörder der Armen anzusehen. Bestehen diese nach dreimaliger Ermahnung auf ihrer Usurpation, so müssen wir gemeinschaftlich mit unseren Aebten, Priestern und unserer Clerisei uns versammeln, und, weil

Digitized by Google

wir keine anderen Waffen haben, im Chor der Kirche den 108. Psalm singen, und dadurch über ihn den Fluch des Judas herabrufen, dergestalt, daß er auf diese Weise dann nicht blos exkommunizirt, sondern anathematisirt ist. (2. K. v. Tours, 566, c. 24.)

Wollen sich Bischöfe oder andere Geistliche Kirchengüter aneignen, so können jene, welche dieselben gestiftet oder bereichert haben, hierüber beim Bischof, beim Metropoliten oder beim König Klage führen. Sie sollen auch die Reparaturen überwachen, damit die Kirchen oder Klöster ihrer Fundation nicht in Verfall gerathen, und sie haben das Recht, dem Bischofe Priester zum Dienste dieser Kirchen zu präsentiren, ohne daß er Andere gegen ihren Willen dahin setzen kann. (Von da an besteht eigentlich das Patronat.) (9. K. v. Toledo, 655, c. 2.)

Den Bischöfen ist verboten, das Kirchenvermögen in der Eigenschaft eines Benefiziums zu veräußern (d. h. als Lehen). (K. v. Vienne, 1060, c. 3.)

Das Vermögen, das sich ein Geistlicher im Kirchendienste erworben, bleibt ihm nach seinem Tode, er mag darüber testamentarisch verfügt haben, oder nicht. (3. Gen.-Konz. v. Lateran, 1112, c. 15.)

Es ist verboten, die Kirchen jemals länger, als auf 5 Jahre Laien oder Geistlichen in Pacht zu geben, und es ist verordnet, daß der Pacht-Kontrakt im Beisein des Bischofes oder des Archidiakons geschlossen werde. (K. v. London, 1273, c. 8.)

Kirchenväter. Wenn wir von jedem Irrthum ferne bleiben, und immer auf dem göttlichen Wege der Wahrheit und Gerechtigkeit einhergehen wollen, so müssen wir unaufhörlich den Dekreten der hl. Väter folgen, diese als unsere beständigen Leitsterne, deren Licht niemals erlöschen kann, ansehen. (4. K. v. Konstantinopel, 8. Gen.-Konz. Akt. 10, c. 10.)

Kleid, geistliches. Wir haben schon oft von Seite der Laien Klagen vernommen, welche die ungeziemende Bekleidung der Religiosen oder Weltgeistlichen zum Gegenstande hatten. Diese haben daran ein solches Aergerniß genommen, daß sie nicht blos vor diesen Geistlichen alle Ehrfurcht verloren haben, sondern gar nicht mehr glauben, ihnen mehr, als den Laien schuldig zu seyn, da sie sich von denselben in Nichts, als durch ihre größere Regelwidrigkeit unterscheiden. Deßhalb verordnen wir, daß die Bischöfe, wenn sie ausgehen, und selbst zu Hause, wenn sie fremde Besuche empfangen, lange Kleider, und darüber ein Chorhemd, d. i. ein Roket tragen. (K. v. Montpellier, 1215, c. 1.)

Die Kleidung der Geistlichen soll nicht so kurz seyn, daß sie darin lächerlich erscheinen, sondern wenigstens auf das halbe Bein hinab reichen. (K. v. Lateran, 1268, c. 4.)

Sämmtliche Geistliche, welche die hl. Weihen haben, oder die irgend eine Würde, Dompfründe, geistliches Offizium oder Benefizium, welcher Art immer, besitzen, sollen entweder vom Bischofe selbst, wenn er davon in Kenntniß gesetzt worden ist, daß sie nicht die ihrem Stande oder ihrer Würde entsprechende Kleidung tragen, od. durch eine öffentliche Verordnung desselben, dazu durch die Suspension von ihren Weihen, ihrem Offizium oder Benefizium, und durch die Entziehung der daraus fließenden Erträgnisse gezwungen werden; ja es kann dieß sogar, wenn sie schon einmal dafür bestraft worden sind, und sie wieder in dasselbe Vergehen verfallen, der Konstitution des Klemens V. gemäß, welche auf dem Konz. zu Vienne veröffentlicht wurde und mit den Worten beginnt: Quoniam innovando, durch Entsetzung von ihren Aemtern und Benefizien

Digitized by Google

geſchehen. (K. v. Trient, 14. Sitz. decret. de reform. c. 6.)

Das Gewand der Geiſtlichen ſoll bis an die Erde reichen; es ſoll nicht unmäßig weit, und nicht allzu enge ſeyn, ſondern das Schickliche mit dem Anſtändigen vereinigen; man ſoll mit einem Worte die Liebe zum Putz und die eitle Pracht verabſcheuen. (K. v. Paris, 1528, c. 24.)

Kloſter. Es wird angeordnet, daß Niemand ohne Einwilligung des Biſchofes der Stadt und des Eigenthümers von dem Grunde ein Kloſter baue, und daß die Mönche, auf dem Lande ſowohl, als in der Stadt, dem Biſchofe unterſtehen und in Zurückgezogenheit leben, dabei ſich nur mit Faſten und Beten beſchäftigen, und, wenn ſie nicht vom Biſchofe im Falle der Noth damit beauftragt werden, ſich mit keiner geiſtlichen oder weltlichen Angelegenheit befaſſen. (K. v. Kalzedo, 451, c. 3.)

Daſſelbe verordnet das Konz. von Agde, 506, c. 27.)

Klöſter, die einmal vom Biſchofe dazu eingeweiht ſind, ſollen für immer Klöſter bleiben; ihre Güter ſollen ihnen erhalten, und niemals geſtattet werden, daß weltliche Wohnungen daraus gemacht werden. (Id. c. 14.)

Frauenklöſter ſollen von den Mannsklöſtern ferne liegen, damit nicht blos den Verſuchungen des Satans, ſondern auch den böſen Reden der Welt vorgebeugt werde. (K. v. Agde, 506, c. 28.)

In Frauenklöſter ſollen nur Leute von vorgerücktem Alter, von erprobter Sittenreinheit, und nur bei unumgänglicher Nothwendigkeit, oder wegen Dienſtleiſtung, die nicht unterbleiben können, der Eintritt geſtattet werden. (K. v. Epaone, 517, c. 8.)

Sowohl die Männer- als die Frauenklöſter unterſtehen der Jurisdiktion des Diözeſan-Biſchofes. (5. K. v. Arles, 554, c. 2.)

Männerklöſter ſollen von keinem Frauenzimmer betreten werden. (2. K. v. Tours, 566, c. 26.)

Frauenklöſter ſollen von Mönchen geleitet werden, mit der Verpflichtung jedoch, daß ihre Wohnung entfernt liege; daß die Mönche, außer dem Abte oder ihrem Superior, nicht die Zellen der Kloſterfrauen betreten; auch ſoll dieſer nur mit der Oberin und in Beiſeyn von 2 oder 3 Schweſtern ſprechen können, und ſo, daß dieſe Beſuche ſelten, und die Unterredung nur kurz ſey. (K. v. Sevilla, 619, act. 11.)

Daſſelbe verordnet das Konz. v. Karthago, 397.

Priorate, welche nicht 3 Religioſen unterhalten können, ſollen anderen einverleibt werden. (K. v. Montpellier, 1215, c. 30.)

Die Klöſter ſollen durch die Biſchöfe reformirt werden; und kann es durch den Biſchof nicht geſchehen, vom Metropoliten; findet der Metropolit keinen Gehorſam, durch ein Konz.; gehorchen die Aebte oder Aebtiſſinnen dem Konz. nicht, ſo ſollen ſie exkommunizirt, und Andere an ihre Stelle geſetzt werden. (K. v. Vernon, 755, c. 5.)

Es iſt verboten, der Aufnahme in das Kloſter oder der Ordination wegen eine Simonie zu begehen, und zwar unter Strafe der Abſetzung für einen geiſtlichen Prälaten, und für einen Abt oder eine Aebtiſſin im Laienſtande, unter der Strafe vertrieben und in ein Kloſter geſteckt zu werden. Was aber die Eltern als Mitgift geben oder die Religioſen von ihrem eigenen Vermögen mitbringen, ſoll dem Kloſter bleiben, der Mönch mag bleiben, oder austreten, wenn am letzteren nicht der Obere Schuld iſt. (7. Gen.-Konz. 2. K. v. Nicäa, 787, c. 20.)

Canoniker und Mönche ſollen nicht ohne Erlaubniß des Biſchofes oder ſeines Vikars Frauenklöſter betreten. Wollen ſie mit ihnen ſprechen, ſo ſoll dieß im Auditorium oder Parlatorium

Digitized by Google

in Gegenwart frommer Personen des einen und des anderen Geschlechtes geschehen. Wollen sie mit ihnen beten, so soll dieß öffentlich geschehen; geschieht es der Messe wegen, so sollen sie mit ihren Ministranten eintreten und alsogleich nach gelesener Messe wieder hinausgehen; sollte die Beichte gehört werden, so mag dieß in der Kirche vor dem Altare, in Gegenwart nicht zu ferne stehender Zeugen geschehen. (6. K. v. Paris, 829, c. 46.)

Die Bischöfe sollen Sorge tragen, daß in den Klöstern der Canoniker, Mönche und Nonnen nicht mehr Individuen aufgenommen werden, als das Haus bequem unterhalten kann; und daß in Frauenklöster Niemanden zum nothwendigen Dienste der Eintritt gestattet werde, als betagten, und Männern von untadelhaften Sitten, und daß Priester, welche hingehen, um die hl. Messe zu lesen, nach Beendigung derselben alsogleich wieder herausgehen. (K. v. Arles, 913, c. 6.)

Die kleinen Pförtchen bei Klöstern sollen zugemauert werden. (K. v. Paris, 1212, c. 9.)

In dem Umkreis einer jeden Provinz sollen die Aebte oder Prioren alle 3 Jahre ein Kapitel halten. Daselbst soll über die Reform und Regular-Observanz verhandelt werden. Was dort ausgemacht wird, soll unverletzlich gehalten werden und davon keine Appellation statt finden können; auch soll man da den Ort für das nächste Kapitel bezeichnen. Alles dieses jedoch soll ohne Beeinträchtigung der Rechte der Diözesan-Bischöfe geschehen.

Man soll in einem General-Kapitel fähige Männer dazu bestimmen, daß sie im Namen des Papstes alle Klöster der Provinz, selbst die Frauenklöster, visitiren, und dort die nöthigen Verbesserungen und Reformation vornehmen. Halten sie es für nöthig, den Oberen abzusetzen, so sollen sie davon den Bischof, und ist kein solcher da, den hl. Stuhl in Kenntniß setzen. Oder die Bischöfe sollen die unter ihnen stehenden Klöster so gut reformiren, daß die Visitatoren daselbst nichts zu korrigiren finden. (4. Gen.-Konz. v. Lateran, 1215, c. 13.)

Wir verbieten auf das strengste, einen neuen Kultus oder neue religiöse Orden einzuführen, damit die zu große Mannigfaltigkeit nicht Verwirrung in der Kirche erzeuge; sondern jeder, der in einen Orden treten will, soll in einen bereits gutgeheißenen treten. Auch verbieten wir, daß ein Abt mehrere Klöster zugleich regiere, oder daß ein Mönch in mehreren Häusern zugleich Plätze habe. (Id. c. 13.)

(Es waren nämlich die Klosterplätze gleichsam Benefizien geworden). Siehe Simonie.

Klösterlicher Stand. (Geist, mit dem man in denselben eintreten soll). Man soll die erwachsenen Leute, die in einen religiösen Orden treten wollen, ebenso auch die Väter und Mütter, welche ihre Kinder zu dem Ende herbeibringen, unterrichten, daß sie dieß nicht in Absicht auf zeitliche Güter thun sollen. Denn solche, welche sich bei der Wahl des Klosterstandes den Müßigang, Ehrenstellen, Benefizien oder andere zeitliche Vortheile zum Ziele setzen, sollen wissen, daß sie, weil sie kein hochzeitliches Kleid anhaben, in die äußerste Finsterniß werden geworfen werden. Auch den Vätern und Müttern sey es gesagt, daß sie sich derselben Gefahr aussetzen, wenn sie ihre Kinder zum Klosterstande zwingen, weil sie ihrer Naturanlage nach zu den weltlichen Geschäften entweder wegen Blödsinn oder eines körperlichen Gebrechens wegen nicht tauglich, oder weil sie mißgestaltig sind, oder endlich damit sie ihren anderen Kindern desto mehr Vermögen hinterlassen können, wenn sie sogestalt die Brüder oder Schwe-

Digitized by Google

stern derselben von der Erbschaft ausschließen. (K. v. Reims, 1583, tit. de Regul. et Mon.)

Könige, (der denselben geleistete Eid). Schreckliches Anathem droht demjenigen, der es wagt, den Eid, den er dem Könige geschworen, zu verletzen; so wie auch jenen, die sich gegen ihr Ansehen oder Leben vergehen. (4. K. v. Toledo, 634, can. ult.)

Bischöfe und Geistliche, welche den Eid, den sie für die Sicherheit des Königs oder des Staates abgelegt haben, verletzen, sollen abgesetzt werden; dem Fürsten jedoch soll es jedesmal erlaubt seyn, ihnen Gnade widerfahren zu lassen. (10. K. v. Toledo, 656, c. 2.)

Der sich aufgeblasen vom Geiste der Hoffart und der Unabhängigkeit gegen die königliche Gewalt, welche Gott selbst eingesetzt hat, erhebt, den Gehorsam verweigert und sich durch die Vernunft und Religion, welche ihm völligen Gehorsam zur Pflicht machen, nicht auf bessere Wege bringen läßt: der sey im Banne. (K. v. Touro, 1583, c. 1.)

Kollegien und Schulen. Es soll dafür gesorgt werden, daß an den Kollegien geschickte Leute von geordneten Sitten seyen. Man soll dort nur gute Autoren erklären und den Schülern weise und christliche Grundsätze beibringen. (K. v. Köln, 1536.)

Man soll an den Kollegien nur Professoren von geregelten Sitten und gesunder Lehre anstellen. (K. v. Augsburg, 1548, Regl. 24.)

Es soll dafür Sorge getragen werden, daß der Unterricht junger Leute nur Männern anvertraut werde, deren Reinheit der Sitten wie des Glaubens anerkannt ist, und die vom Ordinarius oder Anderen, die hiezu beauftragt waren, geprüft worden sind.

Es soll an den Kollegien und Universitäten nie ein verdächtiger oder verführerischer Autor vorkommen, und man soll sich nur an Bücher halten, die vom Dekan der Fakultät der Künste gutgeheißen sind. (Prov.-Konz. v. Köln, 1549, cap. 1.)

Komödianten. Wir verordnen, daß die Possenreisser oder Gaukler so lange von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden, als sie ihr entehrendes Gewerbe treiben. (1. K. v. Arles, 314, c. 4 et 5. Siehe Theater.)

Kommenden, die. Da diese den Klöstern, sowohl in Betreff des Zeitlichen als des Geistlichen sehr nachtheilig sind, so sollen nach dem Tode der Regular-Aebte ihre Abteien nicht mehr als Kommende verliehen werden; außer es geschieht dieß zur Erhaltung des päpstlichen Ansehens; und dergleichen sollen nach dem Absterben der Kommendatar-Aebte aufhören zu bestehen, oder nur Kardinälen oder anderen dazu qualifizirten Leuten verliehen werden. Ein Kommendatar, der ein von den Mönchen gesondertes Tafelgeld hat, soll den 4. Theil desselben zum Unterhalte des Klosters hergeben; hat er aber mit den Mönchen gemeinschaftliches Einkommen, so soll man den 3. Theil von seinem ganzen Einkommen zum Unterhalte der Mönche und des Klosters verwenden. (5. K. v. Lateran unter Leo X. 1514, decret. de reform.)

Kommunion, oder Theilnahme an der hl. Eucharistie. Wir verordnen, daß man alle aus der Kirche verstoßen soll, welche nur kommen, um die hl. Schrift vorlesen zu hören, und die mit einer Art Geringschätzung nicht länger bleiben wollen, um ihr Gebet mit dem des Volkes zu vereinigen und gemeinschaftlich an der hl. Kommunion Theil zu nehmen; und man soll diesen nicht eher die Aussöhnung gewähren, als bis sie gebeichtet und sich durch Bußthränen Verzeihung erworben haben. (K. v. Antiochia, 341, c. 2.)

Solche, welche zwar in die Kirche gehen, aber niemals kommuniziren,

Digitized by Google

sollen beauftragt werden, sich der Buße zu unterziehen und nicht mehr von der Kommunion wegzubleiben. (1. K. v. Toledo, 400, c. 13.)

Weltleute, welche nicht zu Weihnachten, zu Ostern und zu Pfingsten kommuniziren, sollen nicht als Katholiken angesehen werden. (K. v. Agde, 506, c. 18.)

Kein Priester soll einen guten Christen wegen leichter Vergehen, die nicht Todsünden sind, von der hl. Kommunion ausschließen; wohl aber jene, die mit solchen Sünden behaftet sind, für welche die hl. Väter die Ausschließung aus der Kirche verordnen. (K. v. Orleans, 549, c. 2.)

Der Kommunikant soll die Eucharistie nicht in einem Gefäße von Gold oder aus einem anderen Stoffe empfangen, sondern in seine Hände nehmen, die er übereinander zu kreuzen hat, weil es nichts so edles gibt, als den menschlichen Leib, der da ist ein Tempel Jesu Christi. (K. in Trullo, 692, c. 58.)

Um zu bestimmen, wie oft sich jemand dem Tische des Herrn nahen soll, muß man wohl unterscheiden; denn man soll sich nicht allzulange vom selben ferne halten, damit der Mensch nicht daraus ein Schaden erleide, zufolge der Worte unsers Herrn: Wenn ihr das Fleisch des Menschen-Sohnes nicht esset und sein Blut nicht trinket, so werdet ihr das ewige Leben nicht in euch haben. — Nahet man aber demselben mit zu großer Unbedachtsamkeit, so ist wieder zu fürchten, was der Apostel sagt: Wer den Leib Jesu Christi unwürdig ißt, und sein Blut unwürdig trinkt, ißt und trinkt es sich zum Gerichte. (11. K. v. Chalons, 813, c. 46.)

Niemand soll, außer im Falle der Noth, wie wenn jemand krank ist, oder bei Kindern, die das trockene Brod noch nicht schlucken können, und da nur mit höchster Vorsicht, anders kommuniziren, als daß er den Leib und das Blut, jedes besonders, nimmt. Daraus ersieht man, daß es damals noch ordentlicher Gebrauch war, unter beiden Gestalten zu kommuniziren. (K. v. Clermont, 1095, c. 28.)

Kommunion, österliche. Jeder Gläubige, des einen, wie des anderen Geschlechtes, soll, wenn er in die Jahre der Vernunft kommt, wenigstens einmal im Jahre, und nur seinem eigenen Priester, alle seine Sünden beichten, und die ihm auferlegte Buße verrichten. Jeder soll wenigstens zu Ostern das hl. Sakrament des Altars empfangen, wenn er es nicht, auf den Rath seines eigenen Priesters, für besser erachtet, sich vom Empfange desselben auf einige Zeit zu enthalten; widrigenfalls er aus der Kirche verstoßen und des kirchlichen Begräbnisses beraubt werden soll. — Jeder, der einem fremden Priester beichten will, soll zuvor dazu die Erlaubniß bei seinem ordentlichen Priester nachholen, sonst kann ihn der andere weder anhören, noch absolviren. (4. Gen.-Konz. v. Lateran, 1215, c. 21.)

Kommunion, unter beiden Gestalten. Da in einigen Gegenden gewisse Leute sich die unverschämte Behauptung herausnehmen, es müsse das christliche Volk die Eucharistie unter beiden Gestalten, des Brodes und des Weines, genießen, und es müssen auch die Laien, nicht blos unter der Gestalt des Brodes, sondern auch unter der Gestalt des Weines kommuniziren, und zwar könne dieß, auch nach Tische und ohne daß man nüchtern ist, geschehen, gegen die löbliche Gewohnheit der Kirche, die allgemein als vernünftig angenommen wurde, und welche dergleichen Leute immer als Sakrilegen verdammt hat; so will das hochheilige Konz. zum Heile der Gläubigen gegen diesen Irrthum Fürsorge treffen und erklärt jetzt fest und bestimmt, nachdem sie das Gutachten so vieler Doktoren ein-

Digitized by Google

geholt hat, daß, obwohl Jesus Christus dieses Sakrament unter den beiden Gestalten des Brodes und des Weines eingesetzt und seinen Schülern administrirt hat, doch das löbliche Ansehen der hl. Canones und der von der Kirche gutgeheißene Gebrauch immer festgehalten hat und noch festhält, daß dieses Sakrament nicht nach eingenommener Mahlzeit gefeiert und von Gläubigen, wenn sie nicht nüchtern sind, nur ausgenommen im Falle einer Krankheit oder in einem von dem Rechte und der Kirche zugestandenen anderen Nothfalle, empfangen werden dürfe. Und da dieser Gebrauch vernünftiger Weise eingeführt worden ist, um so manche Gefahr und so manches Skandal zu vermeiden; so konnte man auch ebenso und noch aus viel gewichtigeren Gründen einführen, daß, obwohl dieses Sakrament in der ersten Kirche den Gläubigen unter beiden Gestalten gereicht worden ist, es doch jetzt nur von dem celebrirenden Priester unter der einen, wie unter der andern Gestalt, und von den Laien nur unter der Gestalt des Brodes, empfangen werden dürfe; weil man fest und ohne allen Zweifel zu glauben hat, der ganze Leib und alles Blut unsers Herrn Jesu Christi sey unter der Gestalt des Brodes wahrhaft vorhanden. Deßhalb muß auch dieser vernünftiger Weise von der Kirche und den hl. Vätern gutgeheißene Gebrauch, der schon seit so langer Zeit beobachtet wird, wie ein Gesetz angesehen werden, das man nicht nach Gutdünken ohne kirchliche Autorität verwerfen oder abändern kann. — Deßwegen verfällt auch derjenige, welcher sagt, die Beobachtung dieses Gebrauches oder dieser kirchlichen Vorschrift sey ruchlos und unerlaubt, in einen Irrthum, und die hartnäckig das Gegentheil behaupten, müssen als Ketzer aus der Kirche verstoßen und von den Diözesan-Bischöfen, ihren Offizialen, oder den Glaubens-Inquisitoren des Reiches oder der Provinz, wo man gegen dieses Dekret zu verfehlen sich unterstanden hat, mit aller Strenge nach den canonischen Gesetzen, die sehr heilsam zum Besten des katholischen Glaubens gegen die Häretiker und ihre Anhänger festgesetzt sind, bestraft werden. (Decr. conc. gen. Const. 1415. Sess. 13.)

Wenn Jemand sagt, die kathol. Kirche habe nicht gerechte und vernünftige Gründe gehabt, den Laien die Kommunion nur unter der Gestalt des Brodes zu gestatten, und ebenso selbst den Geistlichen, wenn sie nicht konsekriren; oder daß sie darin irre: der sey im Banne. (K. v. Trient, sess. 21. can. 2.)

Wer da läugnet, daß Jesus Christus, der Urheber und die Quelle aller Gnaden, unter der alleinigen Gestalt des Brodes ganz empfangen werde, weil, wie einige fälschlich behaupten, da der Empfang nicht der Einsetzung Jesu Christi gemäß vor sich gehe: der sey im Banne. c. 3.

Wer da behauptet, der Empfang der hl. Kommunion sey für kleine Kinder, welche die Jahre der Vernunft noch nicht erreicht haben, nothwendig: der sey im Banne. c. 4.

Diesen für das Heil der Seelen so verderblichen Gebrauch, der sich in einigen Orten eingeschlichen hat, daß man nämlich mit dem Empfange der hl. Kommunion viel zu *lange* hinaus wartet, muß man abschaffen, und um hiebei zum Ziele zu gelangen, müssen die Seelsorger oder die Beichtväter zur ersten hl. Kommunion hinzulassen, und selbst dazu anspornen, alle jungen Leute, in welchen sie schon hinreichende Unterscheidungsgabe finden, um diese heiligste aller Handlungen mit Ueberlegung und Frömmigkeit zu verrichten. (K. v. Toulouse, 1590, p. 2, c. 5.)

Der kommuniziren will, muß sich an den Ausspruch des Apostels erinnern, der da sagt: Der Mensch

Digitized by Google

prüfe sich selbst. Nun aber hat die Kirche unter dieser Prüfung stets verstanden, daß, wenn einer sich einer Todsünde schuldig fühlt, er doch, wenn er auch die lebendigste Reue zu haben glaubt, die hl. Eucharistie nicht empfangen darf, wenn er nicht dieselbe zuvor einem Priester gebeichtet hat. (K. v. Trient, sess. 13. de Eucharist.)

Konkubinatoren, öffentliche[1] **(Geistliche).** Für öffentliche Konkubinatoren halten wir nicht blos Geistliche, welche ihre Konkubinen bei sich haben, sondern auch jene, welche dieselben auf ihre Unkosten unterhalten, wenn sie auch gleich wo anders wohnen; und auch jene, die bei unseren Visitationen uns als solche sind bezeichnet worden, sollen in Zukunft von dieser sündhaften Verbindung abkassen, und für das Vergangene in das canonische Gefängniß wandern, um darin nach der bisher beobachteten Disziplin zu leben. (K. v. Köln, 1260, c. 1.)

Im Konkubinate lebenden Geistlichen sollen ihre Benefizien entzogen und sie für unfähig erklärt werden, ein solches zu besitzen. (K. v. Salzburg, 1420, art. 18.)

Im Konkubinate lebende Geistliche sollen ihrer Weihe entkleidet werden, wenn sie nicht 9 Tage nach erhaltener Weisung ihre sündhafte Verbindung aufgeben. (K. v. Köln, 1423, Regl. 11.)

Zwei Monate nach der Publikation dieses Dekretes in den Kathedral-Kirchen — sagen die Väter des Konz. von Basel — sollen diejenigen, welche noch des Konkubinats schuldig befunden werden, auf 3 Monate ihr Benefizium verlieren, und ihren Oberen darüber die Verfügung zustehen, nicht aber so, daß sie die Einkünfte derselben zu ihrem eigenen Gebrauche verwenden, sondern sie sollen sie auf nützliche und nothwendige Kirchenbedürfnisse verwenden. Verweigern Konkubinatoren, nachdem sie von ihrem Oberen sind ermahnt worden, ihre Konkubinen zu verlassen, dieser Aufforderung Folge zu leisten, so sollen sie für so lange unfähig erklärt werden, irgend ein Benefizium zu besitzen, bis sie ihre Konkubine gänzlich verlassen und Beweise ihrer Besserung gegeben haben.

Verfallen solche, nachdem sie wieder eingesetzt worden und eine strenge Buße überstanden haben, wieder in ihr voriges öffentliches Konkubinat, so sollen sie, ohne Hoffnung auf Wiedereinsetzung, aller kirchlichen Würden für unfähig erklärt werden. (K. v. Basel, 1435, sess. 20.)

Um die Diener der Kirche zu jener Enthaltsamkeit und Reinheit des Lebens anzuleiten, welche ihrem hl. Stande so wohl anpaßt, und damit das Volk sie um so höher achten lerne, als es dieselben ein im höheren Grade reines und ehrbares Leben führen sieht; so verbietet das hochheilige Konz. sämmtlichen Geistlichen, in ihren Häusern und außerhalb denselben Konkubinen oder andere Frauenspersonen zu unterhalten, bei denen man Verdacht haben könnte, oder auch nur mit ihnen zu verkehren; widrigenfalls sie nach den durch die hl. Canones oder durch die Partikular-Statuten der einzelnen Kirchen ausgesprochenen Strafen gezüchtiget werden sollen. Stehen sie, selbst nachdem sie von ihrem Oberen sind ermahnt worden, davon nicht ab, so sollen sie ipso facto des 3. Theiles ihrer Erträgnisse, Renten und der

(1) Unter diesen öffentlichen Konkubinatoren versteht hier das Konz. nicht blos solche, welche durch ein richterliches Urtheil oder Ausspruch als solche erklärt worden sind, oder bei denen eine solche Notorietät des Vergehens da ist, daß der Schuldige dasselbe gar nicht läugnen kann; sondern es versteht darunter auch alle jene, welche verdächtige oder berüchtigte Frauenzimmer bei sich halten, und die, nachdem sie schon von ihrem Obern beauftragt worden sind, sich gänzlich von denselben zu trennen, es nicht gethan haben.

Digitized by Google

Einkünfte von allen ihren Benefizien und Pensionen verlurstig seyn, u. diese, nach dem Gutdünken des Bischofes zum Baue von Kirchen und sonstigen frommen Orten verwendet werden. Verharren sie aber in derselben regelwidrigen Lebensweise, und zwar mit der nämlichen Frauensperson, so daß sie sich auch an eine zweite Ermahnung nicht kehren; so sollen sie von der Funktion, die mit ihren Benefizien verknüpft ist, auf so lange suspendirt werden, als es der Bischof für angemessen erachtet. Entlassen sie aber selbst nach erfolgter Suspension dergleichen Frauenspersonen nicht von sich, sondern verharren sie in diesem sündhaften Beisammenleben, so sollen ihnen für immer alle Benefizien, kirchliche Portionen, Offizien und Pensionen entzogen werden. Sie sollen ferner so lange unfähig seyn, irgend eine kirchliche Ehrenstelle, Würde oder Benefizium inne zu haben, bis auf eine offenbar erfolgte Lebensbesserung ihre Oberen es für gut erachten, sie diesem Strafzustande zu entheben. Sind sie aber schon einmal auf diese Weise wieder eingesetzt worden, und haben wieder die obige Lebensweise ergriffen, indem sie abermals ärgerliche Frauenspersonen zu sich nahmen; so sollen sie, nebst den oben ausgesprochenen Strafen, noch mit dem Bannstrahle belegt werden, ohne daß eine Appellation oder Exemption die Exekution desselben sollte verhindern können. Das Erkenntniß der hier genannten Sachen steht unmittelbar den Bischöfen zu, die in solchen Fällen auf die einfache Anzeige des Faktums ohne weitere Umstände und Rechtsformalitäten, einschreiten können. (K. v. Trient, sess. 25. decr. de reform. c. 14.)

Konkubinatoren, verheirathete, wie ledige, wessen Standes, Würde und Stellung sie seyen, sollen, nachdem sie vom Ordinarius dreimal sind von Amtswegen erinnert worden, wenn sie ihre Konkubinen nicht entlassen, und nicht allen Umgang mit ihnen aufgeben, exkommunizirt und nicht losgesprochen werden, bis sie nicht der erhaltenen Aufforderung thätlich sich unterzogen haben. Betrefflich der Frauenspersonen, der verheiratheten sowohl, als der ledigen, welche im offenkundigen Ehebruch oder Konkubinate leben, sollen dieselben, wenn sie einer dreimaligen Ermahnung nicht Folge leisten, vom Ordinarius des Ortes strenge bestraft, und wenn es derselbe für zweckdienlich erachtet, aus dem Orte, ja sogar aus der Diözese verjagt werden, und Letzterer kann in diesem Falle, wenn es Noth thut, sogar dabei den weltlichen Arm zu Hilfe nehmen. (Id. sess. 24. decr. de reform. de matrimonio, can. 8.)

Konsekration des Leibes unsers Herrn Jesus Christus. Wir erklären hiemit, daß der Leib Jesu Christi mit dem Weitzenbrode, es mag gesäuert seyn oder ungesäuert, wahrhaftig konsekrirt wird, — und daß die Priester sich des einen oder des anderen, jeder nach dem Gebrauche seiner Kirche, im Orient, wie im Occident, bedienen soll. (K. v. Florenz, 1439, 10. sess. Decret. union. inter graec. et Lat.)

Konzilien, allgemeine (1) (Ansehen derselben). Das im Namen des hl. Geistes rechtmäßig versammelte Konz. von Konstanz, welches als Repräsentant der streitenden Kirche ein allgemeines Konz. bildet, hat unmittelbar von Jesus Christus jene Vollmacht erhalten, welcher Jedermann, wessen Standes und Würde er sey, selbst der Papst, zu gehorchen verpflichtet ist in dem, was den Glauben, die Tilgung des Schisma und die Reformation der Kirche in ihrem

(1) Die 8 General-Konz. sind; 1) das von Nicäa, 2) von Konstantinopel, 3) von Ephesus, 4) von Kalzedo, 5) u. 6) von Konstantinopel, 7) von Nicäa, 8) von Konstantinopel.

Digitized by Google

Haupte und ihren Gliedern angeht. (General-Konz. v. Konstanz, 1415, Decr. sess. 4.)

Papst Martin V., der während der Dauer des Konz. von Konstanz von den Kardinälen war erwählt worden, verordnet im 1. Artikel seiner Bulle gegen die Hussiten, daß alle Verdächtigen schwören sollten, sie glauben an sämmtliche General-Konzilien, namentlich an das von Konstanz, welche die Gesammtkirche repräsentirt; und daß jeder, der das letztere Konz. entweder anerkannt oder oder verwirft, auch ebenso von allen Rechtgläubigen soll anerkannt oder verworfen werden. Woraus hervorgeht, daß, da dieser Papst verlangt, daß alle Entscheidungen dieses Konz., das er als ein ökumenisches und allgemeines ansieht, von Jedermann angenommen werden sollen, — er damit auch die Superiorität des Konz. über den Papst annimmt, da nämlich auch diese Superiorität auf dem Konz. von Konstanz entschieden worden war.

Die General-Versammlung des Klerus von Frankreich im J. 1682 erklärt im 2. seiner 4 berühmten Artikel ihr unabänderliches Festhalten an die Dekrete des hl. Konz. von Konstanz, die in der 4. und 5. Sitzung abgefaßt worden sind, als solchen, die selbst vom apostolischen Stuhle gutgeheißen, durch die Praxis der Kirche und der röm. Papste bestätigt, und zu allen Zeiten von der gallikanischen Kirche auf's gewissenhafteste befolgt worden sind. Dieselbe Versammlung erklärt auch, daß die Dekrete dieses Konz. in Kraft bleiben und ihre ganze Wirksamkeit beibehalten sollen; und fügt bei, sie billige nicht die Ansicht jener, welche diese Dekrete dadurch zu bekämpfen oder zu entkraften suchen, daß sie sagen, ihr Ansehen sey nicht festbegründet, und die Anordnungen derselben betreffe nur die Zeit des Schisma.

Der berühmte Peter Dailli, Kardinal von Cambrai, der auf dem Konz. zu Konstanz zugegen war, sagt in einer Denkschrift, die er bei dieser Gelegenheit abfaßte, es sey irrthümlich, zu behaupten, das Konz. habe aus sich selbst gar kein Ansehen, sondern einzig und allein nur durch den Papst, als das Haupt desselben, — weil daraus folgen würde, daß das Konz. von Pisa kein Ansehen gehabt habe, da es nicht der Papst zusammenberufen hatte, und daß also Johann XXIII. ungültig wäre erwählt worden, da er auf Alexander V., der auf diesem Konz. war erwählt worden, gefolgt war. — Ein Beweis, sagt er weiter, daß dieses Konz. über den Papst war, ist ferner, weil es deren 2 abgesetzt hat, und weil jedes andere General-Konz. dasselbe thun kann. Woraus er den Schluß zieht, es sey eine irrige Behauptung, nur der Papst allein habe auf dem Konz. das Entscheidungs-Recht; das Konz. habe nur eine berathende Stimme; der Papst könne sich auch nicht an die Entscheidung des Konz. halten, und man müsse der Ansicht des Papstes folgen, selbst auch, wenn diese jener des Konz. ganz entgegen ist. Ueberdieß ist diese Meinung auch noch offenbar unrichtig, weil es ausgemacht ist, daß die Gesammt-Kirche, und folglich auch ein Konz., welches dieselbe repräsentirt, von Jesus Christus und nicht vom Papst das Vorrecht erhalten, in Glaubenssachen nicht zu irren; ein Privilegium, fügt er bei, welches der Papst nicht hat, indem er irren kann.

Der Papst steht unter dem Konz. und der Kirche, sagt Dr. Thomas de Corcellis in seiner Schrift an die Väter des Konz. zu Basel, weil dieser sich täuschen kann, jene aber nicht; diese ist die Mutter, und jener nur ihr Sohn; diese die Gemahlin Jesu Christi, und jener nur sein Stellvertreter. Die Worte Jesu Christi zum hl. Petrus: Rogavi pro te, ut non deficiat fides tua, müssen von der Kirche verstanden werden, weil alle übrigen Apostel in dem hl. Petrus

Digitized by Google

gemeint waren, und weil das Vorrecht, das dieser Apostel erhielt, ihm nur in so ferne eingeräumt wurde, als er in seiner Person die gesammte Kirche repräsentirte, worauf Christus das bezogen hat, als er zu ihm, wie zu den übrigen Aposteln sagte: Dic Ecclesiae. Wenn also der Papst die Kirche nicht hört, sagt derselbe Doktor weiter, so ist er für einen Heiden und öffentlichen Sünder zu halten; und jene, welche behaupten, daß das, was der Kirche zukömmt, nicht auch dem (General-) Konzilium zukomme, sind nur Schmeichler, die nur aus Ambition oder Interesse also sprechen, u. s. w. (Discours de Corcellis rapporté par Aeneas Sylvius, qui fut depuis pape sous le nom de Pie II., lib. 1. de Gest. Bas. Conc. in fascic. p. 4)

Die General-Konzilien haben die Gewalt, zu entscheiden über die Artikel, welche die Reinheit des Glaubens, die Ausrottung der Ketzereien, die Reformation der Kirche, und die Reinheit der Sitten betreffen. Ihr Ansehen ist ein heiliges, und jeder, der sich demselben hartnäckig widersetzt, und sich weigert, ihren Dekreten Folge zu leisten, soll mit Recht als ein Feind des Glaubens angesehen werden. (K. v. Sens, 1528.)

Alle 10 Jahre sollen General-Konzilien gehalten werden, und der Papst soll nach dem Gutachten des Konz. den Ort bestimmen.

Das General-Konz. ist über den Papst, und hat seine Gewalt unmittelbar von Jesus Christus. Jeder Gläubige und selbst der Papst ist schuldig, demselben zu gehorchen. (Pragmatische Sanktion, Art. 3. (1)

Konzilien, (Form ihrer Abhaltung). In der ersten Stunde des Tages, vor Aufgang der Sonne, soll man Jedermann aus der Kirche entfernen und ihre Thüre schließen. Sämmtliche Pförtner sollen bei jener Thür versammelt seyn, durch welche die Bischöfe einzutreten haben, und diese sollen alle mitsammen eintreten und ihre Sitze nach ihrer Ordination einnehmen. Nach den Bischöfen sollen die Priester hereingerufen werden, bei denen ein besonderer Grund obwaltet, daß man sie vorrufen muß, hernach die Diakonen nach derselben Auswahl. Die Bischöfe sollen im Kreise herumsitzen, hinter ihnen die Priester; die Diakonen aber sollen vor den Bischöfen stehen.

Hierauf sollen jene Laien eintreten, welche das Konz. allenfalls dieser Ehre würdigt. Auch soll man die Notare eintreten lassen, damit diese das, was nothwendig ist, vorlesen und schreiben, und man soll die Thür wohl bewahren. Nachdem die Bischöfe längere Zeit in Stillschweigen und mit Gott beschäftigt da gesessen sind, soll der Archidiakon rufen: Oremus; alsbald sollen alle niederknien, lange Zeit hindurch unter Thränen und Seufzern still beten und dann einer der ältesten Bischöfe sich erheben, um ein Gebet mit lauter Stimme zu verrichten, während die übrigen in ihrer knieenden Stellung verharren. Ist das Gebet beendigt und haben alle geantwortet: Amen, soll der Archidiakon ausrufen: surgite; worauf alle aufstehen und die Bischöfe und Priester unter Gottesfurcht und Bescheidenheit sich setzen,

(1) Die pragmatische Sanktion wurde abgefaßt in der zu Bourges im J. 1433 auf Befehl Carls VII. gehaltenen Versammlung. Die Artikel derselben sind entnommen aus den Dekreten des Konz. von Basel, dem dieselben zugeschickt worden waren, und das dieselben gutgeheißen hat. Und gerade diese Dekrete waren auf diesem Konz. vor dem J. 1435, also zu einer Zeit abgefaßt worden, wo dasselbe nach der Ansicht der ganzen Welt als ein ökumenisches war anerkannt worden. Diese pragmat. Sanktion wurde die Vormauer der gallikanischen Kirche genannt. Durch die Bestimmungen derselben wurde den Päpsten in Frankreich beinahe alle Macht, Benefizien zu verleihen, und in kirchl. Streitigkeiten richterlich zu entscheiden, genommen.

Digitized by Google

aber dabei ein stetes Stillschweigen beobachten sollen.

Hierauf soll ein Diakon, bekleidet mit dem Chorhemd, in die Mitte der Versammlung das Buch der Canones bringen, und jene Canones daraus vorlesen, welche von der Abhaltung der Konz. handeln. Hernach soll der Metropolitan-Bischof das Wort nehmen, und jene auffordern, welche einen Streit oder eine Klage vorzubringen haben möchten. Man darf nicht auf die zweite Sache übergehen, bevor nicht die erste abgethan ist. Wenn ein Auswärtiger, Priester, Kleriker oder Laie, sich an's Konz. wenden will, so soll er dieß dem Archidiakon der Metropole eröffnen, und dieser die Sache vor das Konz. bringen. Kein Bischof soll sich aus der Sitzung entfernen, bevor nicht die Stunde ihrer Beendigung geschlagen hat. Keiner soll das Konz. verlassen, bis nicht alles beendigt ist, damit er sich den Entscheidungen unterschreiben kann. Denn man muß glauben, daß Gott beim Konz. zugegen ist, wenn die kirchlichen Angelegenheiten ohne Zank, mit Fleiß und Ruhe abgethan werden.

Diese Form für die Abhaltung der Konz. wird durch das 4. Konz. v. Toledo (welches ein National-Konz. war) 633, im 4. Can. vorgeschrieben; und man darf nicht zweifeln, daß dieselbe nicht aus einer alten Tradition herrührte, denn sie findet sich sonst nirgends, sagt Hr. v. Fleury.

Ueberall soll bei den Konz. Anstand und Würde beobachtet werden. Es ist also verboten, daselbst zu lärmen, zu lachen, unnütze Gespräche zu führen, hitzig zu disputiren oder wohl gar in Beleidigungen auszuarten. (11. K. v. Toledo, 576, c. 1.)

Von den Provinzial-Konzilien. Es wurde, um den Bedürfnissen der Kirche abzuhelfen und vorkommende Streitigkeiten zu schlichten, für gut erachtet, daß sich die Bischöfe einer jeden Provinz zweimal des Jahres zu einem Konz. versammeln, nachdem sie dazu von ihrem Metropoliten eingeladen worden sind. Das erstere dieser Konz. soll gehalten werden in der 4. Woche nach Ostern; das zweite im Oktober. Zu diesen Konz. sollen kommen die Priester, die Diakonen und jeder, der glaubt, irgend ein Unrecht erlitten zu haben, und man soll dort Jedem Gerechtigkeit verschaffen. Ohne den Metropoliten jedoch ist es nicht erlaubt, für sich allein Konz. zu halten. Wird ein Bischof angeklagt, und sind die Stimmen der Mitprovinzialen getheilt, so, daß die einen ihn für schuldlos erklären, die andern aber für schuldig, so soll der Metropolit einige aus der benachbarten Provinz herbeirufen, um diese Schwierigkeit zu heben, und darnach sein Urtheil mit den Konprovinzialen festsetzen. Wird aber ein Bischof einstimmig von allen Bischöfen der Provinz als schuldig angeklagt, so soll er nicht mehr durch Andere gerichtet werden können, und dieses Urtheil soll in Kraft bestehen. (K. v. Antiochia, 341, can. 20 et 15.)

Das Konz. soll entzweite Bischöfe wieder vereinigen; es soll auch die von einem Bischof gegen einen Kleriker oder Laien erhobene Anklage richten. Sprechen die Richter in Abwesenheit einer Parthei ab, so soll das Urtheil ungültig seyn, und sie darüber dem Konz. Rechenschaft ablegen. Auch eine ungerechte Verurtheilung eines Bischofes soll auf einem solchen Konz. revidirt werden. (4. K. v. Karthago, 398, can. 25, 28, 29.)

In jeder Provinz sollen sich die Bischöfe jährlich zweimal an einem vom Metropoliten bestimmten Orte versammeln, und die Bischöfe, die nicht erscheinen, während sie doch im besten Wohlseyn und ohne erhebliches Hinderniß in ihrer Stadt sich befinden, sollen brüderlich zurecht gewiesen werden. (K. v. Kalzedo, 451, c. 10.)

Digitized by Google

Mehrheit der Benefizien, die, ist durch die Konzilien verboten. Wir verbieten, eine und dieselbe Person für mehrere Kirchen zugleich sowohl vorzumerken, als auch daselbst einzusetzen, sagten die Väter des Konz. v. Nicäa, da man auf diese Weise eine Art Handel mit dem Kirchengute treibt, und dabei seinen eigenen Vortheil auf eine unehrenvolle Weise sucht, da dieses doch der kirchlichen Gewohnheit ganz und gar entgegen ist. (2. K. v. Nicäa, act. 8. can. 15.)

Jeder, der ein Benefizium mit Seelsorge hat, und noch ein solches annimmt, soll mit vollem Rechte des ersteren verlurstig seyn, und wenn er Gewalt braucht, dasselbe zu behalten, so soll ihm das eine wie das andere entzogen werden. Der Verleiher soll das erste Benefizium frei verleihen, und verschiebt er dieß 3 Monate, so soll die Verleihung auf den Oberen übergehen. Jedesmal aber soll der hl. Stuhl bei Personen, die durch ihren Rang sowohl, als durch ihre Gelehrsamkeit distinguirt sind, von dieser Regel eine Ausnahme machen können. (4. K. v. Lateran, 1215, c. 31.)

Es ist verboten, mehrere Benefizien mit Seelsorge gleichzeitig zu haben, unter dem Vorwande, als hätte man von einer Kirche den Titel, und die andere als Commende, was sich nur an die Worte, nicht aber an den Sinn des Gesetzes halten heißt, indem man dabei das nach seiner Neigung auslegt, was für das Bedürfniß oder den Nutzen der vacanten Kirchen ist eingeführt worden. (K. v. London, 1268, c. 31.)

Künftigbin soll ein und derselben Person nur ein einziges kirchliches Benefizium verliehen werden; und nur dann, wenn dieses nicht hinreicht zum anständigen Unterhalt desjenigen, dem es verliehen worden ist, soll es erlaubt seyn, ihm noch ein einfach hinreichendes zu verleihen, vorausgesetzt jedoch, daß weder das eine noch das andere die persönliche Residenz erheischt. Dieses soll für alle Benefizien gelten. (K. v. Trient, sess. 24. c. 17.)

Dessenungeachtet aber kann man doch in Frankreich ein Jahr hindurch 2 inkompatible Benefizien inne haben, weil man für den unbestrittenen Besitzer des 2. Benefiziums erst dann gilt, wenn man dasselbe 2 Jahre lang inne gehabt hat.

Betrefflich der einfachen Benefizien ist es nicht erlaubt, deren mehrere zu haben, wenn Eines zum anständigen Lebensunterhalt ausreicht. Da die Kirchenordnung, sagt dasselbe Konz., verkehrt wird, *wenn einer* allein das Offizium Mehrerer verrichtet, so wurde es durch die hl. Canones verboten, dieselbe Person bei 2 Kirchen anzustellen. Weil aber Mehrere aus übermäßiger Begierde nach Reichthum, und indem sie sich selbst nicht aber Gott betrügen, durch mancherlei List und Kunstgriffe alles zu umgehen suchen, was so heilsam angeordnet worden ist, und nicht erröthen, mehrere Benefizien zu gleicher Zeit zu haben; — so befiehlt das hl. Konz., indem es die hl. Ordnung in der kirchlichen Verwaltung wieder zurückführen will, durch gegenwärtiges Dekret, welches es von Jedermann, ohne Ausnahme, selbst von Kardinälen, beobachtet wissen will, daß man von nun an nur Ein kirchliches Benefizium haben kann, und *nur wenn* dieses zum Unterhalte des Benefizianten nicht zureichend ist, so erlaubt es ihm, noch ein anderes einfaches zu haben, nur möge keines davon die persönliche Residenz erheischen. (Id. cap. 17.)

Messe. Um die hl. Geheimnisse zu feiern, soll man nüchtern seyn. (K. v. Karthago, 397, c. 29.)

Erkrankt der Celebrant während der Feier der hl. Geheimnisse, so kann ein anderer Bischof oder Priester fortfahren und das noch Fehlende ergänzen, mit der Verbindlichkeit je-

Digitized by Google

desmal, daß Niemand, außer im nüchternen Zustande die hl. Messe halte und sie nicht unterbreche, wenn er sie einmal angefangen hat. (7. K. v. Toledo, 646, c. 2.)

Es wird verboten, der Messe eines Priesters beizuwohnen, von dem man mit Gewißheit weiß, daß er eine Konkubine hat. (K. v. Rom, 1059, c. 3.)

Priester, die im Konkubinate leben, sollen keine Messe lesen und auch nicht untergeordnete Verrichtungen am Altare vornehmen können; widrigenfalls es dem Volke untersagt wird, ihren Offizien beizuwohnen. (Ibid.)

Um Mißbräuche zu verhüten, und damit nicht die Priester sich hauptsächlich blos aus Rücksicht auf die Bezahlung zum Messelesen bequemen, wird es verboten, irgend einen Vertrag oder ein Uebereinkommen über das für eine Messe zu erlegende Geld einzugehen, indem man will, daß sich Priester damit begnügen, was ihnen von freien Stücken dargereicht wird. (K. v. York, 1194.)

Die Bischöfe sollen jede Art von Bedingnissen und Verträgen verbieten, welche eine Entschädigung oder einen Sold bezüglich der Feier der hl. Messe zum Gegenstande haben.

Die Priester sollen nicht so viele Messen annehmen, daß sie genöthiget sind, dieselben an Andere für Geld zu überlassen, oder für Verstorbene sogenannte Messen ohne Opfer zu lesen. (Ohne Zweifel war damals schon eine Art Stipendien eingeführt). (K. v. Paris, 1212, c. 11.)

Priester sollen sich wohl in Acht nehmen, daß sie für die Feier der hl. Messe weder Geld noch sonst ein zeitliches Gut verlangen, sondern sie sollen nur das, was ihnen derjenige, der eine Messe lesen lassen will, freiwillig darreicht, dankbar annehmen, ohne daß deßhalb ein Vertrag oder ein Uebereinkommen stattgefunden hat. (K. v. Toledo, 1324, c. 6.)

Während des Hochamtes sollen in derselben Kirche nicht auch zugleich stille Messen gelesen werden, um alles Geräusch, das aus den Bewegungen derjenigen entsteht, welche diese anhören wollen, zu vermeiden. (K. v. Boulogne, 1317, c. 12.)

Stille Messen sollen vor dem Evangelium des Hochamtes beendigt werden, und erst nach der Kommunion beginnen, damit das Volk von der Aufmerksamkeit, die es dem Hochamte schuldig ist, nicht abgekehrt werde. Eben so wenig sollen während der Predigt Messen gelesen werden. (Prov. Konz. v. Köln, 1549, art. 9.)

Nach der Wandlung soll bei der Messe nichts gesungen werden, weil das die Zeit ist, wo jeder knieen und seinen Geist zu Gott erheben soll, um Jesu Christo dafür zu danken, daß er sich gewürdiget hat, sein Blut zu vergießen, um uns von Sünden rein zu waschen. (K. v. Köln, 1536, tit. cleric. maj.)

Um dem hl. Meßopfer, diesem höchst erhabenen Geheimnisse, in welchem Jesus Christus, das lebendige Opfer, durch welches wir mit Gott dem Vater wieder ausgesöhnt wurden, täglich durch den Priester auf dem Altare geopfert wird, die schuldige Ehrerbietung zu verschaffen, sollen die Bischöfe Sorge tragen und gehalten seyn, alles zu verbieten und abzuschaffen, was entweder aus Habsucht, die eine Art Götzendienst ist, oder aus Unehrerbietigkeit, welche von Gottlosigkeit beinahe unzertrennlich ist, quae ab impietate vix sejuncta esse potest, — oder aus Aberglauben, der eine falsche Nachahmung der ächten Frömmigkeit ist, eingeführt wurde. Dem zu Folge sollen sie also verbieten, jede Art von Vertrag oder Uebereinkommen wegen irgend einer Entschädigung oder Bezahlung für die hl. Messe. Sie sollen auch, jeder in seiner Diözese, verbieten, daß man herumziehende und unbekannte Priester, oder solche, die notorisch eines Verbrechens überwie-

Digitized by Google

sen sind, Messe lesen und den hl. Mysterien beiwohnen lasse. (Id. sess. 22, de reform.)

Die Bischöfe sollen wohl darauf sehen, daß die Priester die Messe nur an den erlaubten Stunden lesen; daß sie nicht einen anderen Ritus und andere Ceremonien einführen, und auch nicht dabei andere Gebete verrichten, als die, welche von der ganzen Kirche als gut und vortrefflich angenommen worden, und in ihrem ganzen Umfange im Gebrauche sind. (Ibid. sess. 22. decret. de missa.)

Wie eine zu große Eilfertigkeit im Lesen der hl. Messe die Augen und Ohren der frommen Anwesenden beleidigt, eben so beläst igt auch eine unmäßige Langsamkeit und erzeugt mehr Widerwillen als Andacht. Wir empfehlen deßhalb den Priestern, zwischen diesen beiden Extremen die weise Mittelstraße einzuhalten. (Synode v. Sebaste, 1548, c. 18.)

Meßopfer, (Lehr-Canones über das hl.) Wenn Jemand sagt, es werde bei der hl. Messe Gott nicht wahrhaftig und eigentlich ein Opfer dargebracht, oder das Geopfertwerden sey nichts anderes, als daß uns Christus zur Speise dargereicht wird: der sey im Banne. (K. v. Trient, c. 1.)

Wenn Jemand sagt, Jesus Christus habe mit den Worten: „Dieß thut zu meinem Andenken," die Apostel nicht zu Priestern eingesetzt; oder Er habe nicht angeordnet, daß diese und andere Priester sein Fleisch und Blut als Opfer darbringen: der sey im Banne. c. 2.

Wenn Jemand sagt, die hl. Messe sey nur ein Lob- und Dankopfer, oder eine bloße Erinnerung an das Opfer, welches am Kreuze vollbracht worden ist; nicht aber ein Versöhnungsopfer; oder es nütze blos dem, der dabei opfert, oder es dürfe nicht für Lebende und Abgestorbene, für Sünder, Strafen, Genugthuung und andere Bedürfnisse dargebracht werden: der sey im Banne. c. 3.

Wenn Jemand sagt, durch das hl. Meßopfer werde dem von Christus am Kreuze vollbrachten Opfer eine Blasphemie angethan, oder es werde dadurch dasselbe entkräftet: der sey im Banne. c. 4.

Wenn Jemand sagt, es sey ein Betrug, zu Ehren der Heiligen und um ihre Vorbitte bei Gott zu erwirken, Messen zu lesen, wie es die Intention der Kirche ist: der sey im Banne. c. 5.

Wenn Jemand sagt, der Canon der hl. Messe enthalte Irrthümer, und man müsse deßhalb denselben abschaffen: der sey im Banne. c. 6.

Wenn Jemand sagt, die Ceremonien, Ornamente und andere äußere Zeichen, die in der kathol. Kirche bei der Feier der hl. Messe im Gebrauche sind, seyen vielmehr Reizmittel zur Gottlosigkeit, als Vehikel zur Andacht und Frömmigkeit: der sey im Banne. c. 7.

Wenn Jemand sagt, die Messen, bei denen nur der Priester allein sakramentalisch kommunizirt, seyen nicht erlaubt, und sie seyen daher abzuschaffen: der sey im Banne. c. 8.

Wenn Jemand sagt, der Gebrauch der römischen Kirche, einen Theil des Canons und die Konsekrationsworte mit leiser Stimme auszusprechen, sey zu verwerfen, oder die Messe dürfe nur in der Landessprache gefeiert werden, oder man dürfe dem Weine, der im Kelche geopfert werden soll, kein Wasser beimischen, weil es gegen die Einsetzung Jesu Christi wäre: der sey im Banne. c. 9.

Meßbücher. Das Konz. verwirft die schlecht verfaßten Gebete, welche ohne Auswahl in den Meßbüchern vorkommen, und verordnet eine Reform des Missale und des Brevieres. (K. v. Köln, 1536, tit. de cler. maj.)

Metropolit. Der Bischof in der Metropole soll den Bischöfen der Provinz an Würde vorangehen, und diese dürfen nach der von unseren

Digitized by Google

Vätern befolgten Regel nichts Erhebliches ohne ihn thun. (K. v. Antiochia, 341, c. 13.)

Die Metropoliten sollen über den Wandel und die Ehre ihrer Bischöfe wachen. (K. v. Valencia, 855, c. 19.)

Die Metropoliten sollen sich nicht Suffragane kommen lassen, um auf sie die Abhaltung des Gottesdienstes, Prozessionen und andere bischöfliche Funktionen zu übertragen, damit sie sich desto ungestörter mit weltlichen Angelegenheiten befassen können; sondern sie sollen, unter Strafe der Absetzung, ihre Funktionen selbst verrichten. (8. Gen.-Konz. v. Konstantinopel, 870, c. 24.)

Der Metropolit soll binnen 3 Monaten nach seiner Konsekration nach Rom reisen, um sein Glaubensbekenntniß abzulegen und um das Pallium zu bitten, und bis dorthin soll er keine Funktion ausüben. (K. v. Ravenna, 877, c. 1.)

Die Metropoliten sollen alle Jahre mit den Bischöfen ihrer Provinz ein Konz. halten, wobei alle zu erscheinen verpflichtet sind. (Nat.-Konz. v. Frankreich, 1408, regl. 1.)

Mönche oder **Ordensgeistliche.** Die Mönche sollen ihren Aebten gehorchen, diese sollen ihnen all ihr Eigenthum nehmen, und die Herumziehenden mit bischöflicher Unterstützung einfangen, um sie nach der Regel zu bestrafen. (1. K. v. Orleans, 511, c. 19.)

Mönche sollen nicht aus ihren Klöstern gehen, und verehelicht sich einer aus ihnen, so soll er exkommunizirt und von seinem Weibe getrennt werden. Dieses soll selbst mit Hilfe des weltlichen Richters geschehen, und dieser, wenn er sich dagegen sträubt, so wie alle, die einen solchen Mönch protegiren, exkommunizirt werden. (K. v. Tours, 566, c. 15.)

Die sogenannten herumziehenden Eremiten und die einfältigen Klausner sollen nicht geduldet, sondern in die benachbarten Klöster gesteckt werden; und man soll in Zukunft Niemanden mehr in der Einsamkeit leben lassen, außer solche, die eine Zeit lang in einem Kloster gelebt haben, und dort hierüber unterrichtet worden sind. (7. K. v. Toledo, 646, c. 5.)

Mönche sollen sich in kein Geschäft einmischen, und sich niemals ohne Erlaubniß des Abtes aus dem Kloster begeben; und sämmtliche Klöster sollen unter der Leitung des Diözesan-Bischofes stehen. (K. v. Augsburg, 952, c. 6.)

Herumziehende oder wegen schweren Vergehen aus ihren Klöstern verjagte Mönche, sollen durch den Bischof genöthiget werden, sich in ihr Kloster zurück zu begeben. Will sie ihr Abt nicht mehr annehmen, so sollen sie ihnen almosenweise ihren Lebensunterhalt geben; überdieß sollen dergleichen Mönche so lange Handarbeit verrichten, bis man in ihrem Lebenswandel eine Besserung wahrnimmt. Dasselbe gilt von den Klosterfrauen. (K. v. Rouen, 1072, c. 12.)

Den Aebten und den Mönchen verbieten wir, öffentliche Buße aufzuerlegen, Kranke zu besuchen, die letzte Oelung zu ertheilen und öffentliche Aemter zu singen. (Gen.-K. v. Lateran, 1123, c. 17.)

Das hl. Oel, die Einweihung der Altäre und die Ordination der Kleriker sollen sie sich von dem Diözesan-Bischof erbitten. (Ibid.)

Mönche und Kleriker sollen kein Gewerbe treiben; Mönche sollen nichts in Pacht haben, und Laien keine Benefizien pachten. (K. v. London, 1175, c. 10.)

Religiosen, von welchem Institute immer, sollen nie für Geld aufgenommen werden, unter Strafe der Absetzung für den Oberen, — und daß das betreffende Individuum niemals zu den hl. Weihen mehr gelangen könne. Keinem Religiosen soll gestattet werden, ein Eigenthum zu ha-

Digitized by Google

ben, außer zur Führung seines Amtes. Findet sich bei Einem ein Eigenthum, so soll er exkommunizirt und des gemeinschaftlichen Begräbnisses beraubt werden; auch soll für ihn das Opfer nicht dargebracht werden. Ein Abt, der sich hierin der Fahrläßigkeit schuldig macht, soll abgesetzt werden. Man soll für Geld keine Priorats-Stellen od. wichtige Aemter verleihen, und die Konvents-Prioren sollen nur aus wichtigen Gründen, oder wenn sie zu einem höheren Rang erhoben werden, gewechselt werden. (3. Gen.-Konz. v. Lateran, 1179, c. 10.)

Mönche und regulirte Chorherren sollen ihre Aemter nicht in Pacht nehmen. Sollen nicht Wallfahrten besuchen und überhaupt nicht ohne wichtigen Grund und ohne Begleitung ausgehen. (K. v. York, 1195, c. 10.)

Es ist verboten, Leute vor dem 18. Jahre als Religiosen aufzunehmen. (K. v. Paris, 1212, c. 2.)

Wenn die Oberen den Mönchen eine Reise gestatten, so sollen sie ihnen auch das Reisegeld dazu geben, damit sie nicht genöthigt sind, zur Schande ihres Ordens zu betteln. (Mendikanten-Orden gab es damals noch keine.) Id. c. 11.

Kein Religiose soll 2 Priorate oder 2 Aemter haben. dd. c. 17.

Allen Religiosen ist es verboten, selbst mit Erlaubniß ihres Oberen, etwas als Eigenthum zu haben, da auch diese nicht das Recht haben, dieses zu erlauben. Selbst nicht einmal eine bestimmte Summe Geldes für den Kleiderbedarf soll man einem Religiosen geben. Die Ueberbleibsel von ihren Portionen sollen unter die Armen vertheilt werden. — Es wird verboten, in 2 Konventen Profeß abzulegen, außer es geschieht dieß, um in eine strengere Observanz überzutreten. (K. v. Montpellier, 1215, c. 18, 25.)

Religiosen, die Hausämter bekleiden und die Oberen sollen jährlich zweimal dem Konvente von ihren Ausgaben und Einnahmen Rechenschaft ablegen. (K. v. Oxford, 1222, c. 3.)

Den Mönchen ist nicht erlaubt, in Pfarrkirchen Dienste zu thun. (K. v. Tours, 1239, c. 7.)

Religiosen, welche sich über den Urtheilsspruch des Bischofes hinwegsetzen, und ungeachtet ihrer Censuren Gottesdienst halten, sollen von ihren Oberen aus der Diözese verjagt werden, und diese dazu durch Censuren genöthigt werden. (K. v. Ruffec in Poitou, 1258, c. 3.)

Den Mönchen und regulirten Chorherren, welche Lehrer sind, ist es verboten, sowohl von ihren Schülern, als auch vom Stadtmagistrate dafür eine Bezahlung anzunehmen. (K. v. Arles, 1261, c. 10.)

Den Religiosen ist es verboten, an Sonntagen und hohen Festen das Volk ihren Kirchen zum Gottesdienste zu lassen, oder dort zur selben Stunde zu predigen, wo der pfarrliche Gottesdienst gehalten wird; und dieses Verbot erstreckt sich auch auf solche Mönche, welche die Erlaubniß zum Predigen haben, nämlich die Mendikanten. Was alles nur geschieht, um die Laien von dem Unterrichte nicht abzuziehen, den sie von ihren Pfarrern erhalten sollen. (K. v. Arles, 1261, c. 1.)

Mönche, welche Bischöfe geworden sind, sollen ihr Ordenskleid beibehalten. (K. v. London, 1268, c. 5.)

Kein Religiose darf ohne besondere Erlaubniß seines Oberen sich einen Beichtvater außerhalb seines Ordens wählen. (K. v. Salzburg, 1274, c. 21.)

Den Mönchen ist untersagt, in Frauenklöstern zu schlafen, oder mit einer Nonne oder sonst mit einer Frauensperson ohne große Noth zu speisen. (7. Gen.-Konz. v. Nicäa, 787, c. 22. Siehe Ordensleute.)

Mord und **Todtschlag**. Ein Todtschläger ist, der seinen Neben-

Digitized by Google

menschen, entweder angriffsweise oder vertheidigungsweise um's Leben gebracht hat. — Die Buße für den vorsätzlichen Todtschlag dauert 20 Jahre. Davon soll er 4 Jahre außerhalb der Kirche inter flentes, 5 J. inter auditores, 7 J. während dem Gebete inter prosternatos, 4 J. inter consistentes zubringen — Die Buße für den unvorsätzlichen Todtschlag beträgt 10 J., 2 inter flentes, 3 inter auditores, 4 inter prosternatos, 1 inter consistentes.

Der im Kriege verübte, wenn gleich vorsätzliche, Todtschlag wird nicht zum Verbrechen angerechnet, da er für erlaubte Vertheidigung statt gehabt; doch ist es vielleicht gut, Leuten, welche dergleichen verübt haben, zu rathen, daß sie sich 3 Jahre als solche, die nicht reine Hände haben, von der Kommunion enthalten. Vergiftung und Verzauberung werden als Todtschlag behandelt. Der ein Grab eröffnet, muß 10 J. Buße thun, wie für einen unvorsätzlichen Todtschlag. (Can. S. Basilii. Auszug aus seinen canon. Briefen an Anphilochus, welche im Alterthume im höchsten Ansehen standen, und worin der hl. Basilius alles nach den alten Vorschriften und der in seiner Kirche bestehenden Gewohnheit entscheidet.)

Solche, die absichtlich Jemanden getödtet haben, sollen inter prosternatos bleiben und erst am Ende ihres Lebens die Kommunion empfangen. Unvorsätzliche Todtschläger müssen, nach der alten Vorschrift, 7, nach der neuen aber 5 Jahre Buße thun. (K. v. Ancyra, 314, c. 22.)

Der vorsätzliche Todtschläger soll für sein ganzes Leben exkommunizirt werden; thut er aber Buße, so soll er in articulo mortis die hl. Wegzehrung erhalten. (K. v. Reims, 525, c. 9.)

Die Strafe für jeden vorsätzlichen Todtschlag wird auf 7 J. reduzirt. Zuerst aber soll der Todtschläger 40 Tage von der Kirche ausgeschlossen seyn, bei Wasser und Brod fasten, unbeschuht einhergehen, weder Hemd noch Unterbeinkleider haben, eben so auch keine Waffen tragen, sich keines Wagens bedienen, sich von seiner Frau enthalten und keinen Umgang mit anderen Christen haben. Wird er krank, oder hat er Feinde, die ihn nicht in Ruhe lassen, so soll seine Buße abgeändert werden. Nach den 40 Tagen soll er noch 1 Jahr von der Kirche ausgeschlossen bleiben; er soll sich vom Genusse des Fleisches, des Käses, des Weines und alles süßen Getränkes enthalten. Im Falle einer Krankheit oder auf der Reise soll er sich davon am Dienstag, Donnerstag und Samstag durch eine Gabe oder durch Abspeisung von 3 Armen, loskaufen können.

Nach Verlauf dieses Jahres soll er die Kirche betreten dürfen, und diese Buße soll er noch 2 Jahre fortsetzen, wobei er aber die 3 Tage der Woche immer loskaufen kann. In jedem der 4 folgenden Jahre soll er 3 Fastenzeiten halten; eine vor Ostern, die andere vor Johannistag und die 3. vor Weihnachten. Während dieser 4 Jahre soll er nur am Mittwoch und Freitag fasten, den Mittwoch aber soll er noch loskaufen können. Nach Ablauf dieser 7 Jahre soll er wieder Verzeihung erlangen und in die Kommunion aufgenommen werden. Der Jemanden durch Gift getödtet hat, soll doppelte Buße verrichten. (K. v. Tribur bei Mainz, 893, c. 4 — 58.)

Die Buße eines solchen, der einen Priester getödtet hat, soll folgendermaßen eingerichtet seyn: er soll sein ganzes Leben hindurch kein Fleisch essen und keinen Wein trinken. Er soll täglich, nur Sonn- und Festtage ausgenommen, bis zum Abend fasten; er soll keine Waffen tragen und nur zu Fuß reisen. Durch 5 Jahre soll er keine Kirche betreten, sondern während der Messe und dem übrigen Gottesdienste soll er sein Gebet vor der

Digitized by Google

um Sünden fragen, die sie nicht gebeichtet haben, damit sie nicht etwa dadurch lernen, was sie vorher nicht wußten. Auch sollen sie dieselben nicht an abgesonderten Orten Beicht hören, sondern in Gegenwart anderer Nonnen, um nicht blos ein Uebel zu verhüten, sondern auch jeden möglichen Verdacht zu vermeiden. (K. v. Köln, 1536. Art. de discipl. monast. art. 8.)

Das Konz. spricht das Anathem aus gegen Alle und Jeden, wessen Standes und Charakters er auch sey, ob Geistlicher, oder Laie, Weltgeistlicher oder Mönch, der ein Mädchen oder eine Wittwe, oder sonst ein Frauenzimmer auf was immer für eine Weise zwingt, in ein Kloster zu gehen, oder in irgend einen, was immer für einen, religiösen Orden zu treten, oder Profeß abzulegen; oder der dazu Rath und Beistand leistet.

Das gleiche Anathem für solche, die, ohne gegründete Ursache, auf irgend eine Weise, wie auch immer, dem frommen Begehren von Mädchen oder anderen weiblichen Personen, den Schleier zu nehmen, oder die Gelübde abzulegen, ein Hinderniß in den Weg legen. (Ibid. c. 18.)

O.

Oelung, letzte. (Lehr-Canones). Wenn Jemand sagt, die letzte Oelung sey nicht wirklich und wahrhaft ein von Jesus Christus eingesetztes und vom Apostel Jakobus dafür erklärtes Sakrament, sondern es sey ein bloßer von den Vätern ererbter Gebrauch, oder wohl gar eine menschliche Erfindung: der sey im Banne. (K. v. Trient, de extr. unct. c. 1.)

Wenn Jemand sagt, die letzte Oelung, die den Kranken ertheilt wird, verschaffe denselben keine Gnade, bewirke nicht die Nachlassung der Sünden, bringe auch den Kranken keine Erleichterung, und sie habe schon aufgehört wirksam zu seyn, gleichsam als wäre sie nur in der Vorzeit eine sogenannte Gabe der Krankenheilung gewesen: der sey im Banne. c. 2.

Wenn Jemand sagt, die Anwendung und der Gebrauch der letzten Oelung, wie ihn die römische Kirche ausübt, sey gegen die Lehre des Apostels Jakobus, und es müsse dieselbe daher abgeändert werden; oder es können Christen dieselbe auch, ohne Sünde, vernachläßigen: der sey im Banne. c. 3.

Wenn Jemand sagt, die Priester der Kirche, welche der hl. Jakobus herbeirufen heißt, damit sie die Kranken salben, seyen nicht vom Bischofe ordinirten Priester, sondern nur die Aeltesten in jeder Gemeinde, und es sey also der eigentliche Ausspender der letzten Oelung nicht der Priester allein: der sey im Banne. c. 4.

Offizium. Siehe Gottesdienst.

Opfergaben. Man soll von solchen keine Opfergaben annehmen, die im Streite sind; noch von solchen, welche die Armen unterdrücken. (4. K. v. Karthago, 398, c. 95.)

Oratorien oder Feldkapellen. Man kann Leuten, welche weit von den Pfarrkirchen entfernt sind, zur Bequemlichkeit für ihre Familien, Feldkapellen gestatten; solche müssen aber dann an hohen Feiertagen in die Stadt oder zu den Pfarrkirchen kommen. Dergleichen Festtage sind: Ostern, Weihnachten, Erscheinung des Herrn, Pfingsten, Johannes der Täufer und andere höhere Feste. Geistliche, welche sich unterfangen, an diesen Festtagen in dergleichen Kapellen ohne bischöffliche Erlaubniß Messen zu lesen, sollen exkommunizirt seyn. (K. v. Agde, 506, c. 21.)

Es wird verboten, in Privat-Kapellen Messen zu lesen, wenn nicht die Kapläne derselben zuvor dem Archidiakon davon Anzeige gemacht haben. (K. v. Salzburg, 1410, c. 1.)

Digitized by Google

Es ist verboten, in Hauskapellen zu taufen, oder ohne bischöfliche Erlaubniß die hl. Geheimnisse zu feiern. (K. in Trullo, c. 31.)

Ordensleute oder Regularen. Siehe Mönche.

Ordensleute des einen, wie des anderen Geschlechtes sollen ein der Regel, worauf sie Profeß abgelegt haben, angemessenes Leben führen, und hauptsächlich alles genau befolgen, was ihre Vervollkommnung bewerkstelligt, als da sind: das Gelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit. (K. v. Trient, sess. 25. Decret. de reform. de regul. c. 1.)

Den Ordensleuten weder des einen, noch des anderen Geschlechtes ist es erlaubt, etwas als Eigenthum zu behalten oder zu besitzen, nicht einmal im Namen des Konvents irgend ein bewegliches oder unbewegliches Gut, was es auch immer sey, zu haben. Dergleichen Gut soll nämlich in die Hände des Oberen abgeliefert und dem Konvente einverleibt werden. Bezüglich des beweglichen Gutes, können die Oberen den Einzelnen den Gebrauch desselben gestatten, aber dergestalt, daß alles dem Stande der Armuth, den sie gelobt, entspreche, und daß darunter nichts überflüssiges sey; aber es soll ihnen auch nichts Nothwendiges versagt werden. (Ibid. c. 2.)

Jeder Ordensmann, der nicht unter dem Bischofe steht, soll innerhalb der Klausur seines Klosters wohnen, und der außerhalb derselben so notorisch in ein Verbrechen verfällt, daß das Volk dadurch geärgert wird, soll strenge von seinem Oberen bestraft werden, und zwar auf Auftrag des Bischofes und der von ihm bezeichneten Zeit; und zwar soll besagter Oberer gehalten seyn, den Bischof von der Strafe, die er verhängt hat, zu vergewissern; widrigenfalls er selbst von seinem Oberen seines Amtes entsetzt, und der Schuldige vom Bischofe bestraft werden soll. (Ibid. c. 14.)

In keinem Orden, welcher es auch sey, und sowohl in Männer- als in Frauenklöstern, soll die Profeß vor zurückgelegtem 16. Jahre abgelegt werden, und Niemand soll zu dieser Profeß hinzugelassen werden, der nicht wenigstens ein ganzes Jahr nach der Einkleidung im Noviziate zugebracht hat. Jede vorher abgelegte Profeß soll ungültig seyn, und keine Verbindlichkeit zur Befolgung irgend einer Ordensregel, oder was daraus gefolgert werden könnte, nach sich ziehen. (Ibid. c. 15.)

Vor der Profeß eines Novizen oder einer Novizin, sollen ihre Eltern oder Vormünder unter keinerlei Namen dem Kloster etwas von ihrem Vermögen geben dürfen, außer, was sie für ihren Unterhalt und zur Bekleidung während des Noviziates bedürfen, damit ihnen nicht daraus die Unmöglichkeit erwachse, aus dem Kloster auszutreten, wenn das Kloster ihr Vermögen oder den größten Theil desselben inne hat, und sie dasselbe, wenn sie austreten, nicht leicht mehr zurückbekommen könnten. Auf alles dieses soll Strafe des Anathems für Jene gesetzt seyn, welche etwas der Art geben oder annehmen. (Ibid. c. 16.)

Kein Ordensmann, wer er immer sey, soll, wenn er behauptet, nur aus Zwang oder Furcht in den Orden getreten zu seyn, oder wenn er aussagt, er habe vor dem erforderlichen Alter seine Profeß abgelegt, oder sonst etwas der Art, oder wenn er das Ordenskleid ohne Erlaubniß des Oberen ausziehen wollte, jemals mehr angehört werden, wenn er dieses nicht in den ersten 5 Jahren vom Tage seiner Profeß an vorbringt; und wenn er nicht noch überdieß seine vermeintlichen Gründe vor seinem Oberen und dem Ordinarius, nicht aber anderswo, vorgelegt hat. Hat er von selbst den Orden verlassen, so soll er in keiner

Digitized by Google

Form zur Anführung seiner Gründe zugelassen, sondern gezwungen werden, in sein Kloster zurückzukehren, und dort als ein Abtrünniger bestraft werden, ohne daß er dawider aus irgend einem Privilegium seines Ordens sollte einen Vortheil ziehen können.

Kein Regulare soll von einer höheren Macht, welchen Einfluß sie auch immer ausübe, in einen minder strengen Orden versetzt werden können, und keinem Regularen soll die Erlaubniß ertheilt werden, heimlich seinen Ordenshabit zu tragen. (Ibid. c. 19.)

Mönchen ist nicht erlaubt, Pathenstellen zu vertreten oder Hochzeiten beizuwohnen. (Prov.-Konz. v. Köln, 1549, decret. 16.)

Mönche von was immer für einem Orden sollen nicht einmal in ihrer Klosterkirche ohne Approbation ihrer Oberen, oder ohne daß sie dem Bischofe persönlich vorgestellt wurden, und von ihnen die Benediktion erbeten haben, predigen dürfen.

Was die Kirchen anbelangt, die nicht zu ihrem Orden gehören, so sollen sie darin ohne Erlaubniß des Bischofes, die ihnen umsonst zu ertheilen ist, nicht predigen dürfen. (K. v. Trient, sess. 5. de reform.)

Ordination. Kein Bischof darf für sich allein Bischöfe ordiniren; sondern er muß dazu noch 7 oder wenigstens 3 andere nehmen. (K. v. Arles, 314, c. 20.)

Man soll keinen, er mag noch so würdig seyn, vor dem 30. Jahre zum Priester weihen, weil auch unser Herr Jesus Christus erst in diesem Jahre nach seiner Taufe das Lehramt begonnen hat. (K. v. Neucäsarea, 314, c. 1.)

Ist Jemand ohne vorhergegangene Prüfung zum Priester ordinirt worden, oder hat er bei dieser Prüfung Sünden bekannt, die er begangen, und hat man ihm nach diesem Bekenntniß gegen die Canones die Auflegung der Hände verweigert, so nehmen wir ihn auch nicht an; denn die Kirche besitzt die Eigenschaft der Unfehlbarkeit. (1. Gen.-Konz. v. Nicäa, 325, c. 9.)

Jedermann sey es hiemit bekannt, daß, wenn einer ohne Einwilligung des Metropoliten Bischof geworden ist, er nach der Erklärung des Gen.-Konz. nicht Bischof seyn darf; ist jedoch die Wahl richtig und nach den Kirchengesetzen vor sich gegangen, und es widersetzen sich derselben nur Einer oder Zwei aus besonderer Widersetzlichkeit, so soll die Mehrheit der Stimmen den Sieg davon tragen. (Id. c. 3.)

Es darf nicht gestattet werden, daß man für ein Dorf oder für eine so kleine Stadt, daß dort ein Priester hinreichend wäre, einen Bischof ordinire, damit nicht der Name und die Würde eines Bischofes herabgesetzt werde. Die also von einer anderen Provinz eingeladen werden, dürfen solche nur in den Städten ordiniren, welche einen gehabt haben, oder die so groß und volkreich sind, daß sie es verdienen, einen zu haben. (K. v. Sardika, 347, c. 6.)

Man soll keinen Kleriker ordiniren, der nicht in einem bischöflichen Examen, oder durch das Zeugniß des Volkes erprobt ist. (K. v. Karthago, 387, c. 22.)

Es soll Keiner vor dem 25. Jahre zum Diakon geweiht werden. (Id. c. 40.)

Wird Jemand zum Bischof oder Priester geweiht, so sollen ihm zuvor die Konzilien-Dekrete vorgelesen werden, damit sie ja nirgends eine Unwissenheit vorwenden können. (Id. c. 3.)

Ein Bischof soll, bevor er geweiht wird, wegen seines Wandels, und hernach über seinen Glauben geprüft werden. (4. K. v. Karthago, 398, c. 1.)

Die Form der Ordination ist folgende. Zwei Bischöfe müssen auf ihrem Kopfe und Schultern das Evangelienbuch halten; Einer spricht die

Digitized by Google

Benediktion, und alle anderen anwesenden Bischöfe berühren mit ihren Händen sein Haupt. (Id. c. 2.)

Bei der Weihe eines Priesters sollen alle anwesenden Priester, sowie der Bischof die Benediktion über ihn ausspricht und seine Hand auf dessen Haupt legt, ebenfalls ihre Hände darauf legen. Can. 3.

Beim Diakon legt der Bischof allein die Hand auf dessen Haupt, weil er nicht für das Priesterthum, sondern nur für den Altardienst geweiht wird. Can. 4.

Der Subdiakon erhält die Händeauflegung nicht, sondern er empfängt nur aus der Hand des Bischofes den leeren Kelch mit der Paten, und aus der Hand des Archidiakons das Kännchen mit dem Wasser und dem Handtuch. Can. 5.

Der Akolyth erhält vom Bischofe die Instruktion über seinen Dienst, vom Archidiakon aber den Leuchter mit der Kerze und das leere Kännchen, um darin den Wein für das Blut bei der hl. Eucharistie darzureichen. Can. 6.

Der Exorzist empfängt aus den Händen des Bischofes das Exorzismen-Buch. Can. 7.

Bei der Weihe des Lektor soll der Bischof das Volk über seinen Glauben, seinen Wandel und seine gute Gesinnung unterrichten. Hierauf übergibt er demselben in Beiseyn des Volkes das Buch. Can. 8.

Den Ostiarius unterrichtet der Archidiakon in seiner Pflicht; hierauf übergibt ihm der Bischof auf seine Bitte die Schlüssel der Kirche und des Tabernakels. Can. 9.

Es wird verboten, solche, die in einer anderen Provinz sind getauft worden, zu ordiniren, weil ihr bisheriger Lebenswandel unbekannt ist. (K. v. Elvira, 3. Jahrh., c. 24.)

Solche, die in ihrer Jugend einen Ehebruch begangen haben, dürfen nicht zu Subdiakonen ordinirt werden, damit sie nicht hernach eine höhere Weihe erschleichen. Sind sie schon geweiht, so sollen sie abgesetzt werden. (Id. c. 30.)

Hat ein Bischof eine Ordination für Geld vorgenommen, und also mit der Gnade gleichsam Handel getrieben (da sie doch nicht käuflich ist), um einen Bischof oder einen Chorbischof, einen Priester, einen Diakon, oder einen anderen Kleriker zu ordiniren, so soll der Ordinarius auf dem Punkt stehen, seinen Rang zu verlieren, und derjenige, der ordinirt wurde oder eine Anstellung erhalten hat, soll keinen Vortheil beziehen von der Stelle, die er hat erkaufen wollen, und die Mittelsperson bei diesem schmählichen Gewerbe, soll, wenn es ein Geistlicher ist, abgesetzt, ist es aber ein Laie oder ein Mönch, anathematisirt werden. (K. v. Kalzedo, 452, c. 2.)

Die Ordinationen der Bischöfe sollen binnen 3 Monaten vorgenommen werden, wenn nicht eine unabweisbare Nothwendigkeit da ist, welche den Metropoliten dieselbe zu verschieben gebietet, und das Einkommen der vakanten Kirche soll durch Verwalter aufbewahrt werden. (Id. c. 25.)

Niemand, weder ein Priester, noch Diakon, noch sonst ein Geistlicher, soll auf's Geradewohl geweiht, sondern jeder soll für eine Kirche in der Stadt oder auf dem Lande oder für ein Kloster bestimmt werden. Dergleichen absolute Ordinationen sollen ungültig seyn, und die sie empfangen haben, sollen, zur Schmach ihrer Ordinatoren, keine Funktionen verrichten dürfen. (Id. c. 6.)

Man soll Niemanden wider Willen der Stadtbewohner zum Bischofe weihen, sondern jedesmal einen, den der Klerus und das Volk mit voller Freiheit gewählt hat. Ein solcher soll auch nicht durch die Empfehlung des Landesfürsten, oder durch irgend ein Uebereinkommen, gegen den Willen des Metropoliten und der Provinzial-Bischöfe, aufgedrungen werden. Hat Jemand auf Auftrag des

Digitized by Google

Königs ein Episkopat usurpirt, so soll ihn unter Strafe von der Kommunion mit den übrigen ausgeschlossen zu werden, keiner von den Bischöfen der Provinz anerkennen. (3. K. v. Paris, 557, c. 8.)

Wir erneuern hier den 16. apostolischen Canon, welcher verbietet, einen zum Bischof, Priester, Diakon oder was immer für eine geistliche Würde zu ordiniren, der sich ein zweitesmal verehelicht, oder nach seiner Taufe eine Konkubine gehalten, oder eine Wittwe, eine geschiedene Frau, eine Hure, eine Sklavin oder endlich eine Schauspielerin geheirathet hat. Und da die Canones der Apostel nur Lektoren und Kantoren als solche anführen, denen es erlaubt ist, sich nach ihrer Ordination zu verehelichen; so verbieten wir in Zukunft die Ehe den Subdiakonen, Diakonen und Priestern, unter Strafe der Absetzung. (K. in Trullo, 692, c. 3.)

Der zum Bischofe ordinirt ist, muß den Psalter auswendig können; und der Metropolit muß ihn sorgfältig prüfen, um sich zu überzeugen, ob er wohl gewillt ist, die hl. Schrift und die Canones mit Frucht zu lesen, und darnach sein Leben und den Unterricht an das Volk einzurichten. (7. Gen.-Konz. 2. v. Nicäa, 787, c. 2.)

Die Entziehung des Beneficiums ist gegen jene angeordnet, die sich nicht wollen zu den höheren Weihen promoviren lassen, um ein desto zügelloseres Leben führen zu können. (K. v. London, 1126.)

Die Ordinationen ohne Titel sind verboten. (K. v. Frankfurt a. M., 794, c. 28.)

Man soll keinen Priester ohne bestimmten Tischtitel ordiniren. (K. v. Avanches, 1172, c. 8.)

Die Simonistisch zu Stande gekommenen Ordinationen, oder die ohne Beistimmung des Klerus und des Volkes, mit einem Worte, die gegen die Canones, sind ungültig. (K. v. Rom, 1078, c. 4.)

Orgeln, die, sollen vielmehr zur Andacht, als zur weltlichen Freude stimmen. (K. v. Köln, 1546, tit. de cleric.)

Die Orgeln sollen nur geistliche Melodien spielen. (K. v. Augsburg, 1648, regl. 18.)

Während der Elevation der hl. Hostie und des Kelches, und bis zum Agnus Dei, sollen die Orgeln nicht spielen und auch nicht gesungen werden, sondern man soll in stiller Andacht auf den Knieen liegen, oder sich prosterniren, und sich dabei mit der Erinnerung an das Leiden unsers Herrn Jesu Christi beschäftigen, und Gott Dank sagen, daß Er uns durch seinen Tod erlöset hat. (Prov.-K. v. Trier, 1549, art. 9.)

Ostern. Die ganze Osterwoche soll festlich und mit Andacht, ohne irgend ein offentliches Schauspiel, zugebracht werden. (K. in Trullo, 692, c. 66.)

P.

Papst (Primat des). Siehe Rom.

Papstwahlen. Um Schismen zu verhüten, soll, wenn bei einer Papstwahl die Kardinäle sich nicht so vereinigen, daß sie einstimmig einen solchen wählen, derjenige als Papst anerkannt werden, der 2 Drittheile der Stimmen hat. Der aber nur 1 Drittheil oder weniger als 2 Drittheile hat, soll, wenn er den Namen Papst annimmt, aller hl. Weihe entkleidet und exkommunizirt werden, und zwar so, daß man ihm nur am Sterbebette die hl. Wegzehrung bewilligt. Dieselbe Strafe soll sich auf jene erstrecken, die denselben als Papst anerkannt haben, Alles jedoch ohne Beeinträchtigung der Canones, welche verordnen, daß der größere und vernünftigere Theil das Uebergewicht behaupten soll. (3. Gen.-K. v. Lateran, 1179, c. 1.)

Digitized by Google

Siebzehn Tage nach der Erledigung des päpstlichen Stuhles sollen sich die Kardinäle in einer Kapelle nahe am Konklave versammeln, und von dort paarweise, unter Absingung des Veni sancte Spiritus, in Begleitung von 2 Klerikern, von denen einer der Sekretair seyn soll, in das Konklave ziehen. Hierauf sollen die Thüren verschlossen, und den Kardinälen jeder Verkehr untersagt werden, damit die Ruhe der Einsamkeit sie für die Inspiration des hl. Geistes, der dergleichen Wahlen leiten soll, desto empfänglicher mache. (Dieses hat das obengenannte K. v. Lateran höchst weise angeordnet.) Hernach sollen die Kardinäle, bevor sie das Skrutinium beginnen, sich durch einen Eidschwur verbinden, nur denjenigen zu wählen, den sie für den würdigsten und fähigsten halten, daß er das Haupt der Kirche sey. (K. v. Basel, 1436, sess. 23.)

Papstwahlen, (verbotene Umtriebe bei denselben). Wenn ein Priester, Diakon oder ein anderer Kleriker noch bei Lebzeiten des Papstes, und ohne dessen Theilnahme, sich unterfängt, seine Unterschrift herzugeben, oder sein Suffragium schriftlich oder eidlich abzugeben, oder hierüber in einer Privat-Versammlung zu unterhandeln, der soll abgesetzt oder exkommunizirt werden. (K. v. Rom, 499, decret. 1.)

Stirbt der Papst plötzlich dahin, ohne für die Wahl seines Nachfolgers Vorsorge getroffen zu haben, so soll jener zum Bischof (von Rom) geweiht werden, der die Stimmen des ganzen Klerus, oder wenigstens des größten Theiles für sich hat. (Decr. 2.)

Entdeckt Jemand dergleichen Umtriebe, die wir so eben verdammt haben, und beweiset sie, so soll er nicht blos, wenn er Mitschuldiger ist, straflos ausgehen, sondern auch noch dafür belohnt werden. (Decr. 3.)

Pathen und Pathinnen. Man soll weder zur hl. Taufe noch zur hl. Firmung schlecht unterrichtete Leute als Pathen nehmen; denn sie sind verbunden, die Täuflinge oder Firmlinge über das zu unterrichten, was sie vor Gott versprochen haben. (6. K. v. Paris, 829, c. 7.)

Man soll zur Taufe nur 2 Pathen und eine Pathin, oder 2 Pathinnen und 1 Pathen nehmen. (K. v. York, 1195, c. 4.)

Die Pathen und Pathinnen sollen geprüft werden, und sind sie nicht gehörig unterrichtet, oder haben sie nicht das erforderliche Alter, so soll man sie abweisen. K. v. Augsburg, 1548, Regul. 14,)

Es ist gut, wenn die Pathen und Pathinnen, sobald sie ein Kind zur hl. Taufe bringen, belehrt werden, daß sie dasselbe im Namen der Kirche und wegen des Glaubens dieser Kirche zur Taufe herbeibringen, und daß sie gewissermaßen für das Kind, indem sie für dasselbe antworten, Bürgschaft stellen; weßhalb sie auch besorgt seyn sollen, demselben, sobald sein Geist sich anfängt zu entwickeln, das Glaubensbekenntniß und das Gebet des Herrn beizubringen und dasselbe bei jeder Gelegenheit zu ermahnen, es möchte ein Jesu Christo würdiges Leben führen, und es an die Verpflichtung zu erinnern, das es bei seiner Taufe eingegangen. Es wäre daher besser, Leute von gesetzterem Alter dazu zu nehmen, als gar zu junge. (1. K. v. Köln, 1536, p. 7. c. 1.)

Patriarchate, (Würde u. Rang derselben). Siehe Rom.

Patronat, (von dem.) Laien sollen nicht Priester aus einer anderen Diözese bei den von ihnen abhängigen Kirchen ohne Einwilligung des Diözesan-Bischofes anstellen, und zwar unter Strafe der Exkommunikation für Laien, und der Absetzung für Priester. Dieser Freiheit sollen sich nunmehr auch nicht Aebte und andere Patronatsherren von Kirchen bedienen; denn Priester können nur von denen angestellt werden, welche das

Digitized by Google

Recht, sie zu ordiniren und zu bestrafen haben, d. h. von den Bischöfen. (K. v. Rom, 853, c. 41 et 42.)

Dem Patronatsherren aus dem Laienstande wird verboten, Priester ohne Erlaubniß des Bischofes bei Kirchen anzustellen, oder sie von denselben zu entfernen. (K. v. Ingelheim, 948, c. 4.)

Denselben ist auch verboten, sich etwas von den Oblationen der Gläubigen oder den Zehenten, anzueignen; das Erkenntniß hierüber steht nicht weltlichen Richtern, sondern einem Konzilium zu. (Id. c. 8.)

Sind mehrere Patronatsherren zugleich, so sollen sie sich vereinigen, um Einen Priester zum Dienste der Kirche zu ernennen, oder es soll wenigstens der den Vorzug erhalten, welcher die Mehrheit der Stimmen hat; sonstigenfalls der Bischof die Besetzung vorzunehmen hat. Dieses soll auch geschehen, wenn die Frage wegen des Patronatsrechtes in 3 Monaten nicht gelöst ist. (3. Gen.-K. v. Lateran, 1179, c. 14.)

Ein Patronatsherr, der einen Ignoranten präsentirt hat, soll für dießmal sein Patronatsrecht verloren haben. (K. v. Château-Gonthier, 1222, c. 15.)

Den geistlichen Patronen oder den Oberseelsorgern wird anbefohlen, in den Pfarren ihrer Dependenz, perpetuirliche Seelsorger oder Vikare mit hinreichender Congrua anzustellen. (K. v. Béziers, 1233, c. 11.)

Den Prälaten und Patronen ist verboten, sich zur Präsentation für ein Benefizium anheischig zu machen, das noch nicht erledigt ist; außer einem im Rechte enthaltenen Falle Vikariate zu errichten; den Geistlichen irgend eine Steuer abzuverlangen, außer für Waaren, mit denen sie allenfalls Handel treiben. (K. v. Nantes, 1264, c. 1.)

Pension für Benefizien. Nach einem in Frankreich herrschenden Gebrauche, muß man, um für einen Seelsorgsposten oder für eine Präbende eine Pension zu bekommen, auf dieser Seelsorgsstation oder dieser Präbende 15 Jahre lang gedient haben, und die Pension darf nicht das Drittel der Einkünfte übersteigen; so daß dem Titular noch so viel bleibt, um davon anständig leben zu können.

Nach der Lehre der Canones sollen die Pensionen nur unter dem Titel von Almosen ertheilt werden. Es werden also demzufolge alle Pensionen für nichtig erklärt, wenn derjenige, für den sie creirt worden sind, ohnehin ein Benefizium oder eine kirchliche Besoldung, welcher Art immer, hat, die ihn nähren und erhalten kann; ein Gebrauch, der dem Geiste der Konz.-Canones geradezu entgegen ist, wie es in der Deklaration vom Juni 1671, die durch eine andere Deklaration vom 9. Dezember 1673 bestätigt wurde, heißt.

Pfarrgenossen. Die Gläubigen sollen dem Gottesdienste, insbesondere der hl. Messe, an Sonn- und Feiertagen in ihren Pfarrkirchen anwohnen, und nicht dieselben verlassen, um andere Kirchen, welche es immer seyen, zu besuchen. Auch die hl. Sakramente sollen sie nicht von anderen, sondern von ihrem Seelsorger, und zwar unter Strafe der Suspens für jene, die sie administriren, empfangen. (K. v. Ofen in Ungarn, 1279, c. 33.)

Die es unterlassen, an 2 Sonntagen in ihre Pfarrkirche zur Anhörung der hl. Messe zu kommen, sollen namentlich exkommunizirt werden. (K. v. Marciac, Diözese v. Auch, 1326, c. 16.)

Die Pfarrgenossen sollen zu Ostern die hl. Eucharistie nur aus der Hand ihres Seelsorgers empfangen. (K. v. Avignon, 1337, art. 4.)

Pfarrgemeinden, (verlassene). Die Bischöfe sollen die Rektoren oder Kuraten von Pfarrgemeinden, wo die Anzahl der Gläubigen so groß ist, daß ein einziger Pfarrer nicht hinreicht, oder auch wohl Andere, welche dieses angeht, verpflichten, so viele

Digitized by Google

Hilfspriester für ihren Pfarrdienst zu nehmen, als nothwendig sind, um die Sakramente zu administriren und den Gottesdienst zu halten. (K. v. Trient, sess. 21. decr. de reform. c. 4.)

Pfarrkirchen oder **Pfarreien**, die, müssen einen wirklich angestellten Seelsorger haben. Auf solche Kirchen sollen nicht Miethpriester kommissionsweise gestellt werden; sondern jede soll ihren eigenen, besonderen Priester haben, der seiner Stelle nur durch ein canonisches Gericht von Seite des Bischofes oder Archidiakons entsetzt werden kann; und man soll einem solchen seine Subsistenz, angemessen dem Vermögen der Kirche, anweisen. (K. v. Reims, 1148, c. 10.)

Die Kirchen dürfen nicht in Pacht, auch nicht Jahres-Vikarien gegeben werden; sondern man soll den Pfarrer dazu anhalten, sich einen beständigen Vikar zu halten, wenn er es zu leisten im Stande ist. (K. v. Avranche, 1132, c. 6.)

Pfarreien soll man nicht jungen Männern oder solchen Klerikern anvertrauen, die erst die niederen Weihen haben. (K. v. Montpellier, 1215, c. 2.)

Prädestination, (Canones über dieselbe und die Vorsehung Gottes). Wir vermeiden, sagen die Bischöfe des Konz. von Valencia, die Neuheit in Worten und anmaßliche Dispute, die nur Skandale erzeugen, und halten uns fest an die hl. Schrift und an den, welcher dieselbe dem hl. Cyprian, Hilarius, Ambrosius, Hieronymus, Augustin und anderen katholischen Lehrern deutlich erklärt hat. Was die Vorhersehung Gottes und andere Fragen betrifft, woran sich unsere Brüder stoßen, so halten wir uns darin nur an das, was wir davon im Schooße der Kirche gelernt haben.

Gott hat, vermöge seines Vorherwissens, schon von Ewigkeit her das Gute, welches die Frommen ausüben, und das Böse, welches die Sünder verüben werden, erkannt. Er hat vorhergesehen, daß die Einen durch seine Gnade gut seyn, und durch eben diese Gnade auch die ewige Belohnung erlangen werden. Er hat auch vorhergesehen, daß wieder Andere durch ihre eigene Schlechtigkeit böse seyn, und durch seine Gerechtigkeit zur ewigen Strafe werden verdammt werden. Das Vorherwissen Gottes legt jedoch Niemanden die Nothwendigkeit auf, schlecht zu werden; Niemand wird durch göttliche Vorherbestimmung, sondern durch seine eigene Schlechtigkeit verdammt. Die Bösen gehen nicht zu Grunde, weil sie nicht gut seyn *konnten*, sondern weil sie es nicht seyn *wollten*, und durch ihre eigene Schuld im Zustande der Verdammniß blieben.

Wir bekennen unumwunden die Prädestination der zum ewigen Leben Auserwählten, und die Vorherbestimmung der Bösen zum Tode. Bei der Auserwählung aber derer, die z. Heile gelangen sollten, kommt die Barmherzigkeit Gottes ihrem Verdienste zuvor; und bei der Bestimmung derer, die zu Grunde gehen sollen, geht ihr Mißverdienst der gerechten Gottesurtheile vorher. Gott hat durch diese seine Prädestination nur festgesetzt, was Er entweder vermöge seiner unverdienten Barmherzigkeit, oder vermöge seines gerechten Urtheilsspruches thun mußte. Er hat deßhalb bei den Bösen ihre Verworfenheit nicht vorherbestimmt, sondern nur vorhergesehen, da dieselbe von ihnen, nicht aber von Gott ausgeht; Er hat sie aber vorhergesehen, weil Er allwissend ist, und weil Er gerecht ist, die Strafe vorherbestimmt, welche sie für ihr Mißverdienst verdienen.

Uebrigens glauben wir nicht nur nicht, daß einige von Gott zum Bösen prädestinirt sind, sondern sprechen sogar über den, der es sagt, das Anathem aus.

Bezüglich der Erlösung durch das Blut Jesu Christi irren jene, welche sagen, es sey dasselbe auch für jene Bösen vergossen worden, welche, da

Digitized by Google

sie in ihrer Gottlosigkeit dahin starben, schon von Anbeginne der Welt, bis zum Leidenstode Christi sind verdammt worden. Und wir erklären hingegen, dieser Preis sey nur für jene erlegt worden, welche an Ihn glaubten. — Wir glauben, daß alle getauften Gläubigen durch das Blut Jesu Christi rein gemacht worden sind, und daß die hl. Sakramente nicht auf Illusorien beruhen, sondern daß darin alles wahrhaft und wirksam ist. Indessen gelangen doch von dieser großen Schaar von Gläubigen die Einen zum Heile, weil sie durch die Gnade Gottes beharrlich bleiben; Andere aber gelangen nicht zum Heile, weil sie die Gnade der Erlösung durch ihre gottlose Lehre oder ihren schlechten Lebenswandel vereiteln. (3. K. v. Valencia, 855, c. 1, 2, 3 ꝛc.)

In den Annalen des hl. Bertinus vom J. 859 wird erzählt, Papst Nikolaus habe die katholische Lehre bezüglich der Gnade Gottes und des freien Willens, der Wahrheit der zweifachen Prädestination, und der Vergießung des Blutes Christi für alle Gläubigen bestätigt. Hiemit bezeichnet der Annalist aber die 6 Canones des Konz. v. Valencia. Siehe Gnade.

Wir glauben nicht nur nicht, daß einige von Gott zum Bösen vorherbestimmt seyen; sondern wir verabscheuen auch einen solchen, der dieses glaubt, und sprechen über ihn das Anathem aus. (K. v. Orange, 529.)

Prediger und Predigten. Kann ein Seelsorger wegen irgend eines Unvermögens nicht selbst predigen, so soll wenigstens ein Diakon seines Klerus dem Volke einige Homilien aus den hl. Vätern vorlesen. (3. K. v. Vaison, 529, c. 2.)

Die Lehrer an den Kirchen müssen den Klerus und das ihrer Obsorge anvertraute Volk in den Grundsätzen der wahren Gottesfurcht und der reinen Lehre unterrichten, und damit dieses mit Erfolg geschehe, so sollen sie dieselben nur aus der hl. Schrift schöpfen; nicht Neuerungen vorzubringen sich unterfangen, sondern sich an die Tradition unserer Väter halten. Was die Erzählungen von Martyrern anbelangt, welche die Feinde der Wahrheit zur Belustigung erfunden haben, offenbar um sie zu verunehren, und die Gläubigen mißtrauisch zu machen, welche dergleichen Erzählungen vernehmen; so gestatten wir durchaus nicht die Lektüre derselben, sondern befehlen, daß man sie in's Feuer werfe, und sprechen über jene das Anathem, welche darauf bestehen, dieselbe für wahr und begründet zu halten. (K. v. Konstantinopel, 692, c. 19 et 63.)

Wir haben zur Erbauung aller Kirchengemeinden und zum Besten sämmtlicher Gläubigen, die Verordnung ergehen lassen, daß sowohl die Seelsorger in den Städten, als auch anderweitige, ihren Pfarrgenossen Predigten halten, und sich nicht blos eines ordentlichen Lebens, sondern auch des Unterrichts und der Leitung der ihnen anvertrauten Seelen befleißen. (6. K. v. Arles, 813, c. 10.)

Weil so manche beim Predigen nicht die Wege des Herrn lehren und nicht das Evangelium erklären, sondern vieles nur zur Ostentation erfinden, ihre Worte mit übertriebenen Gestikulationen begleiten, laut schreien, auf der Kanzel erdichtete Wunder, unwahre und noch dazu ärgerliche Geschichten, die *gar keine* Beglaubigung haben und auch nichts Erbauliches enthalten, vorbringen; ja einige sogar gegen die Kirchenvorsteher losziehen und sich frech über ihre Person und ihren Wandel herauslassen; so verordnen wir, sagt der Papst, unter Strafe der Exkommunikation, daß in Zukunft kein Säkular- oder Regular-Geistlicher, was für ein Privilegium er auch immer für sich anführen mag, zum Predigeramt soll hinzugelassen werden, dessen Gesittung, Alter, Lehre, Klugheit und Recht-

Digitized by Google

schaffenheit nicht zuvor einer Prüfung unterzogen worden ist; und daß man ihn nicht bestätige, wenn er nicht ein exemplarisches Leben führt und nicht die Approbation von seinem Oberen in gehöriger Form u. zwar schriftlich, hat. Sind Prediger auf diese Weise approbirt, so sollen sie in ihren geistlichen Reden die Wahrheiten des Evangeliums nach der Lehre der Kirchenväter erläutern, ihre Gespräche sollen häufige Bibelstellen enthalten, sie sollen sich bestreben, Abscheu vor dem Laster und Liebe zur Tugend und Nächstenliebe einzuflößen, und nichts sagen, was dem ausgemachten Sinne der hl. Schrift und der Auslegung der katholischen Lehrer widerspricht. (5. K. v. Lateran, unter Leo X., 1514, sess. 11.)

Die Bischöfe sollen solchen Predigern das Predigen verbieten, die, anstatt das Evangelium zu verkünden und Liebe zur Tugend einzupflanzen, Erzählungen vorbringen, welche Lachen erregen, oder welche das Volk zum Ungehorsame verleiten könnten. (K. v. Sens, 1526.)

Der Prediger soll häufig die hl. Schrift meditiren. Er soll ein treuer Ausspender des göttlichen Wortes seyn. Die Schrift verlangt von ihm eine zweifache Liebe, nämlich die Verkündigung des göttlichen Wortes und die Abtödtung seines Fleisches. (Ep. ad tit. c. 2, 10.)

Der Prophet Ezechiel gibt d. Hauptinhalt der Wahrheiten an, die ein Prediger dem Volke verkünden soll. Er soll seinen Vortrag der Fassungskraft der Zuhörer anpassen; er soll keine gehaltlosen und fabelhaften Erzählungen einmischen. Er soll alles profane, und jene falsche Beredsamkeit vermeiden, die nur in Worten oder wohl gar in niedrigen Schmeicheleien besteht. Er soll sich aller beleidigenden Ausdrücke enthalten, die irgend eine geistliche oder weltliche Gewalt verletzen und reizen könnten; und wohl mit großer Klugheit zu Werke gehen, wenn er über Laster loszieht, und dabei geistliche und weltliche Obrigkeiten schonen. (K. v. Köln, 1536, tit. de qualit. praedicat.)

Predigern wird hiemit aufgetragen, die hl. Schrift nach der Lehre der Väter zu erklären; nichts falsches, fabelhaftes oder verdächtiges vorzubringen, sich nach der Fassungsgabe seiner Zuhörer zu richten, schwierige, dunkle und unentwirrte Fragen zu vermeiden, sich niemals in Beleidigungen und Invektiven herauszulassen, sondern sich eines bescheidenen, nüchternen, ernsten Vortrages befleißen, und häufig die Worte der hl. Schrift hineinbringen. (K. v. Augsburg, 1548, reg. 33.)

Prediger sollen sich in Acht nehmen, daß sie nicht zweifelhafte Meinungen als unbezweifelte und ausgemachte Wahrheiten darstellen; auch sollen sie keine unächten Erzählungen, und nichts auf der Kanzel vorbringen, was nach der Bestimmung der Kirche besser mit Stillschweigen übergangen wird. (Prov.-Konz. v. Trier, 1459, art. 4.)

Da die Verkündung des Evangeliums in der Kirche nothwendig und die Hauptobliegenheit der Bischöfe ist; so verpflichtet das hl. Konz. sämmtliche Bischöfe, das Wort Gottes in eigener Person zu predigen, wenigstens dann, wenn kein erheblicher Grund sie daran verhindert. (K. v. Trient, sess. 5. de reform. c. 2.)

Priester, (Canones darüber). Verheirathet sich ein Priester, so soll er abgesetzt werden; begeht er einen Ehebruch oder eine Fornikation, so soll er zur Buße angehalten werden. (K. v. Neucäsarea, 314, c. 1.)

Bekennt ein Priester, er habe vor seiner Ordination eine fleischliche Sünde begangen, so soll er das Opfer niemals mehr darbringen, soll jedoch der übrigen guten Eigenschaften wegen die weiteren Vortheile beibehalten. Bekennt er es nicht, und ist er nicht überwiesen, so wird es seiner Diskretion überlassen, nach seinem

Digitized by Google

Belieben davon Gebrauch zu machen. Ein Diakon, der sich im nämlichen Falle befindet, soll in den Rang der niedrigeren Kirchendiener zurückgewiesen werden. (Id. c. 10.)

Priester, welche Pfarrämter verwalten, sollen das hl. Chrisma vor Ostern entweder in eigener Person, oder durch ihre Sakristane von ihrem eigenen Bischofe holen. (5. K. v. Karthago, c. 36.)

Da das hl. Konz., welches eifrigst dafür besorgt ist, die Würde des priesterlichen Charakters aufrecht zu erhalten, wohl weiß, daß bei Gastmählern sehr viel Unnützes gesprochen wird, so wünscht es, daß bei jedem Mahle der Priester die hl. Schrift vorgelesen werde. Dieß ist ein vortreffliches Mittel, die Seele zum Guten anzuleiten, und eitle Gespräche zu verhüten. (K. v. Toledo, 589, c. 7.)

Priester sollen die hl. Schrift wohl kennen, und die hl. Canones fleißig meditiren, damit sie bei jeder Gelegenheit das Wort Gottes verkünden, und die Gläubigen nicht weniger durch ihre Wissenschaft in der Sache des Heiles, als durch die Ausübung guter Werke erbauen können. (K. v. Toledo, 633, c. 25.)

Einem Priester (d. i. der ein Seelsorger ist) ist es verboten, mehr als eine Kirche oder Gemeinde zu haben, weil wie jede Stadt ihren Bischof, auch jede Kirchengemeinde ihren Priester haben muß, und weil jeder Mähe genug hat, die seinige gehörig zu verwalten. (6. K. v. Paris, 829, c. 36.)

Einem Priester ist es verboten, 2 Kirchen zu haben, da es schon viel ist, Eine gut zu verwalten, und weil er sich nicht des zeitlichen Vortheiles wegen mit der Seelsorge belasten soll. (K. v. Metz, 883, c. 2.)

Die Priester in der Stadt, wie auf dem Lande (d. h. Seelsorgspriester) sollen ein wachsames Auge auf die Büßer haben, ob sie die ihnen vorgeschriebene Pönitenz wohl einhalten; ob sie fleißig Almosen geben und andere gute Werke verrichten; wie ihre Reue beschaffen sey u. s. w, damit man daraus ersehen könne, ob man ihre Bußzeit abkürzen oder verlängern soll. (K. v. Pavia, 850, c. 7.)

Den Priestern ist es verboten, mit irgend einem Frauenzimmer zusammen zu wohnen, weil sich sogar einige vorgefunden haben, die mit ihrer eigenen Schwester Kinder hatten. (K. v. Mainz, 888, c. 10.)

Den Priestern wird verboten, bei Adelichen Kaplansdienste ohne Erlaubniß des Bischofes zu nehmen, und ohne sich durch einen Eid *anheischig* gemacht zu haben, den Aufträgen desselben in Allem nachzukommen. (K. v. Reims, 1148, c. 10.)

Ein Priester, der bei einer Kirche dient, soll wenigstens das Drittheil von den Zehenten bekommen, und von den Oblationen sollen die Laien nichts nehmen. (K. v. Avranches, 1172, c. 3.)

Jeder Priester soll unter dem Diözesan-Bischof stehen, und soll ihm jedes Jahr in der Fasten von seinem Glauben, seiner Amtsverwaltung, der Administrirung, der Taufe, dem Gebete und der hl. Messe, Rechenschaft ablegen. (K. in Germanien, 742.)

Priesterweihe (Sakrament der) Lehrcanones. Wenn Jemand sagt, im neuen Testamente gebe es kein äußerliches und sichtbares Priesterthum, oder es habe Niemand die Macht zu konsekriren, und den wahren Leib und das Blut unsers Herrn zu opfern, oder die Sünden nachzulassen, oder sie vorzuenthalten; sondern es gebe nur ein Predigeramt; oder daß der, welcher nicht predigt, auch kein Priester sey: der sey im Banne. (K. v. Trient, sess. 23. de sacram. ord. c. 1.)

Wenn Jemand sagt, außer der Priesterweihe gebe es in der kathol. Kirche keine andere Weihen, weder

Digitized by Google

höhere noch niedere, durch die man, wie auf Stufen, zum Priesterthume empor steigt: der sey im Banne. c. 2.

Wenn Jemand sagt, die Priesterweihe, oder die hl. Weihe sey kein wahrhaftig und eigentlich von unserm Herrn Jesus Christus eingesetztes Sakrament, oder es sey nur eine blos menschliche Erfindung, ausgedacht von Leuten, die in kirchlichen Dingen gänzlich unwissend sind; oder es sey nur ein besonderer Ritus für die Erwählung der Ausspender des göttlichen Wortes und der hl. Sakramente: der sey im Banne. c. 3.

Wenn Jemand sagt, durch die hl. Weihe werde der hl. Geist nicht ertheilt, und es haben also die Worte des Bischofes Accipite spiritum s. nichts zu bedeuten, oder, es werde durch diese Ordination kein unauslöschliches Merkmal eingedrückt, oder endlich, es könne einer, der schon Priester gewesen ist, wieder in den Laienstand zurücktreten: der sey im Banne. c. 4.

Wenn Jemand sagt, die Salbung mit dem geweihten Oele, welche die Kirche bei der Ordination vornimmt, sey nicht nur nicht erforderlich, sondern sogar verwerflich, und eben so schädlich, als die übrigen dabei stattfindenden Ceremonien: der sey im Banne. c. 5.

Wenn Jemand sagt, in der kath. Kirche gebe es keine durch göttliche Anordnung bestehende Hierarchie, die aus Bischöfen, Priestern und anderen Dienern besteht: der sey im Banne. c. 6.

Wenn Jemand sagt, die Bischöfe stehen nicht über den Priestern oder sie haben nicht die Gewalt, die Firmung und Ordination zu ertheilen, oder sie hätten dieselbe mit den Priestern gemein, — oder die Ordinationen, die sie ohne Beistimmung und Präfung des Volkes und der weltlichen Macht vornehmen, seyen ungültig; oder jene, die weder durch eine kirchliche und canonische Macht wahrhaft ordinirt, noch berufen sind, sondern anderswoher kommen, seyen dennoch ordentliche Ausspender des göttlichen Wortes und der hl. Sakramente: der sey im Banne. c. 7.

Wenn Jemand sagt, die Bischöfe, welche vom Papste als solche aufgestellt werden, seyen nicht wahrhafte und gesetzliche Bischöfe, sondern dieß sey eine rein menschliche Erfindung: der sey im Banne. c. 8.

Prozession des hl. Geistes. (Glaubensbekenntniß, abgelegt von den Griechen, in Uebereinstimmung mit dem der Lateiner, und Vereins-Dekret). Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes, bekennen wir, Lateiner und Griechen, daß alle rechtgläubigen Christen diese Glaubenswahrheit annehmen müssen, daß der hl. Geist vom Vater und Sohne von Ewigkeit her ist, und von Ewigkeit her von Einem wie vom Anderen, als dem alleinigen Prinzipe und durch die bloße Produktion, die man Spiration nennt, hervorgeht. Wir erklären auch, es müsse das, was einige Väter gesagt haben, daß der hl. Geist vom Vater durch den Sohn ausgehe, in diesem Sinne genommen werden, daß der Sohn wie der Vater, und vereint mit ihm, das Prinzip des hl. Geistes sey. Und weil der Vater all das Seinige mit dem Sohne gemeinschaftlich hat, ausgenommen die Paternität, die ihn vom Sohne und dem hl. Geiste unterscheidet; so hat auch der Sohn diese produktive Kraft, vermöge welcher der hl. Geist vom Vater, wie vom Sohne ausgeht, von Ewigkeit her vom Vater erhalten.

Vereins-Dekret. Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes erklären wir im Einklange mit diesem heiligen zu Florenz versammelten ökumenischen Konz., daß die Wahrheit dieses Glaubensartikels

Digitized by Google

Belieben davon Gebrauch zu machen. Ein Diakon, der sich im nämlichen Falle befindet, soll in den Rang der niedrigeren Kirchendiener zurückgewiesen werden. (Id. c. 10.)

Priester, welche Pfarrämter verwalten, sollen das hl. Chrisma vor Ostern entweder in eigener Person, oder durch ihre Sakristane von ihrem eigenen Bischofe holen. (5. K. v. Karthago, c. 36.)

Da das hl. Konz., welches eifrigst dafür besorgt ist, die Würde des priesterlichen Charakters aufrecht zu erhalten, wohl weiß, daß bei Gastmählern sehr viel Unnützes gesprochen wird, so wünscht es, daß bei jedem Mahle der Priester die hl. Schrift vorgelesen werde. Dieß ist ein vortreffliches Mittel, die Seele zum Guten anzuleiten, und eitle Gespräche zu verhüten. (K. v. Toledo, 589, c. 7.)

Priester sollen die hl. Schrift wohl kennen, und die hl. Canones fleißig meditiren, damit sie bei jeder Gelegenheit das Wort Gottes verkünden, und die Gläubigen nicht weniger durch ihre Wissenschaft in der Sache des Heiles, als durch die Ausübung guter Werke erbauen können. (K. v. Toledo, 633, c. 25.)

Einem Priester (d. i. der ein Seelsorger ist) ist es verboten, mehr als eine Kirche oder Gemeinde zu haben, weil wie jede Stadt ihren Bischof, auch jede Kirchengemeinde ihren Priester haben muß, und weil jeder Mähe genug hat, die seinige gehörig zu verwalten. (6. K. v. Paris, 829, c. 36.)

Einem Priester ist es verboten, 2 Kirchen zu haben, da es schon viel ist, Eine gut zu verwalten, und weil er sich nicht des zeitlichen Vortheiles wegen mit der Seelsorge belasten soll. (K. v. Metz, 883, c. 2.)

Die Priester in der Stadt, wie auf dem Lande (d. h. Seelsorgspriester) sollen ein wachsames Auge auf die Büßer haben, ob sie die ihnen vorgeschriebene Pönitenz wohl einhalten; ob sie fleißig Almosen geben und andere gute Werke verrichten; wie ihre Reue beschaffen sey u. s. w, damit man daraus ersehen könne, ob man ihre Bußzeit abkürzen oder verlängern soll. (K. v. Pavia, 850, c. 7.)

Den Priestern ist es verboten, mit irgend einem Frauenzimmer zusammen zu wohnen, weil sich sogar einige vorgefunden haben, die mit ihrer eigenen Schwester Kinder hatten. (K. v. Mainz, 888, c. 10.)

Den Priestern wird verboten, bei Adelichen Kaplansdienste ohne Erlaubniß des Bischofes zu nehmen, und ohne sich durch einen Eid anheischig gemacht zu haben, den Aufträgen desselben in Allem nachzukommen. (K. v. Reims, 1148, c. 10.)

Ein Priester, der bei einer Kirche dient, soll wenigstens das Drittheil von den Zehenten bekommen, und von den Oblationen sollen die Laien nichts nehmen. (K. v. Avranches, 1172, c. 3.)

Jeder Priester soll unter dem Diözesan-Bischof stehen, und soll ihm jedes Jahr in der Fasten von seinem Glauben, seiner Amtsverwaltung, der Administrirung, der Taufe, dem Gebete und der hl. Messe, Rechenschaft ablegen. (K. in Germanien, 742.)

Priesterweihe (Sakrament der) Lehrcanones. Wenn Jemand sagt, im neuen Testamente gebe es kein äußerliches und sichtbares Priesterthum, oder es habe Niemand die Macht zu konsekriren, und den wahren Leib und das Blut unsers Herrn zu opfern, oder die Sünden nachzulassen, oder sie vorzuenthalten; sondern es gebe nur ein Predigeramt; oder daß der, welcher nicht predigt, auch kein Priester sey: der sey im Banne. (K. v. Trient, sess. 23. de sacram. ord. c. 1.)

Wenn Jemand sagt, außer der Priesterweihe gebe es in der kathol. Kirche keine andere Weihen, weder

Digitized by Google

höhere noch niedere, durch die man, wie auf Stufen, zum Priesterthume empor steigt: der sey im Banne. c. 2.

Wenn Jemand sagt, die Priesterweihe, oder die hl. Weihe sey kein wahrhaftig und eigentlich von unserm Herrn Jesus Christus eingesetztes Sakrament, oder es sey nur eine blos menschliche Erfindung, ausgedacht von Leuten, die in kirchlichen Dingen gänzlich unwissend sind; oder es sey nur ein besonderer Ritus für die Erwählung der Ausspender des göttlichen Wortes und der hl. Sakramente: der sey im Banne. c. 3.

Wenn Jemand sagt, durch die hl. Weihe werde der hl. Geist nicht ertheilt, und es haben also die Worte des Bischofes Accipite spiritum s. nichts zu bedeuten, oder, es werde durch diese Ordination kein unauslöschliches Merkmal eingedrückt, oder endlich, es könne einer, der schon Priester gewesen ist, wieder in den Laienstand zurücktreten: der sey im Banne. c. 4.

Wenn Jemand sagt, die Salbung mit dem geweihten Oele, welche die Kirche bei der Ordination vornimmt, sey nicht nur nicht erforderlich, sondern sogar verwerflich, und eben so schädlich, als die übrigen dabei stattfindenden Ceremonien: der sey im Banne. c. 5.

Wenn Jemand sagt, in der kath. Kirche gebe es keine durch göttliche Anordnung bestehende Hierarchie, die aus Bischöfen, Priestern und anderen Dienern besteht: der sey im Banne. c. 6.

Wenn Jemand sagt, die Bischöfe stehen nicht über den Priestern oder sie haben nicht die Gewalt, die Firmung und Ordination zu ertheilen, oder sie hätten dieselbe mit den Priestern gemein, — oder die Ordinationen, die sie ohne Beistimmung und Prüfung des Volkes und der weltlichen Macht vornehmen, seyen ungültig; oder jene, die weder durch eine kirchliche und canonische Macht wahrhaft ordinirt, noch berufen sind, sondern anderswoher kommen, seyen dennoch ordentliche Ausspender des göttlichen Wortes und der hl. Sakramente: der sey im Banne. c. 7.

Wenn Jemand sagt, die Bischöfe, welche vom Papste als solche aufgestellt werden, seyen nicht wahrhafte und gesetzliche Bischöfe, sondern dieß sey eine rein menschliche Erfindung: der sey im Banne. c. 8.

Prozession des hl. Geistes. (Glaubensbekenntniß, abgelegt von den Griechen, in Uebereinstimmung mit dem der Lateiner, und Vereins-Dekret). Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes, bekennen wir, Lateiner und Griechen, daß alle rechtgläubigen Christen diese Glaubenswahrheit annehmen müssen, daß der hl. Geist vom Vater und Sohne von Ewigkeit her ist, und von Ewigkeit her von Einem wie vom Anderen, als dem alleinigen Prinzipe und durch die bloße Produktion, die man Spiration nennt, hervorgeht. Wir erklären auch, es müsse das, was einige Väter gesagt haben, daß der hl. Geist vom Vater durch den Sohn ausgehe, in diesem Sinne genommen werden, daß der Sohn wie der Vater, und vereint mit ihm, das Prinzip des hl. Geistes sey. Und weil der Vater all das Seinige mit dem Sohne gemeinschaftlich hat, ausgenommen die Paternität, die ihn vom Sohne und dem hl. Geiste unterscheidet; so hat auch der Sohn diese produktive Kraft, vermöge welcher der hl. Geist vom Vater, wie vom Sohne ausgeht, von Ewigkeit her vom Vater erhalten.

Vereins-Dekret. Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes erklären wir im Einklange mit diesem heiligen zu Florenz versammelten ökumenischen Konz., daß die Wahrheit dieses Glaubensartikels

Digitized by Google

von allen Christen angenommen und geglaubt werden müsse, und daß alle bekennen sollen, der hl. Geist sey ewig vom Vater und Sohn, und er gehe von Ewigkeit her von diesen beiden, als dem einzigen Prinzipe, einzig und allein durch die Prozession aus; mit der Erklärung, daß die hl. Lehrer und Kirchenväter, welche sagten, der hl. Geist gehe vom Vater durch den Sohn aus, damit nichts anderes meinten, und dadurch nur andeuten wollten, daß der Vater wie der Sohn, nach den Griechen, die Ursache, nach den Lateinern aber das Prinzip der Subsistenz des hl. Geistes sey; und weil der Vater seinem Sohne bei der Generation alles mitgetheilt hat, außer der Paternität, so hat er ihm auch von Ewigkeit her das verliehen, daß von ihm der hl. Geist ausgeht. — Wir sagen demnach, daß der Beisatz des Wortes: Filioque, mit Grund und ganz richtig dem Glaubensbekenntniß zur Verdeutlichung dieser Wahrheit ist beigefügt worden. (K. v. Florenz, 1439, sess. 10.)

Prozessionen mit dem hochwürdigsten Gute. Man soll die feierlichen Prozessionen mit dem hochwürdigsten Gute aus gewichtigen Gründen nur nach den Vorschriften der Kirche halten, und alles Profane davon entfernen. (K. v. Augsburg, 1548, regl. 19.)

Bei den Prozessionen soll alles beseitiget werden, was nicht geeignet ist, Andacht zu erwecken. (Prov.-Konz. v. Köln, 1549, decr. 21.)

R.

Räuber (Mädchenräuber oder Entführer) der, muß, wenn er soll zur Buße Zutritt erhalten, zuvor die entführte Person zurückstellen. Er kann sie hernach, aber nur mit Beistimmung derjenigen, von denen es abhängt, zur Ehe nehmen. (Con. a. Basilii. Ep. can.)

Ein Mädchen, das sich mit Einwilligung ihrer Eltern hat entführen lassen, soll 3 Jahre Buße thun. Hat sie aber Gewalt erlitten, so unterliegt sie keiner Buße. (Id.)

Leute, welche Frauenzimmer, wenn auch, um sie zu ehelichen, entführen, sollen, so wie ihre Mitschuldigen und Helfershelfer, wenn sie Kleriker sind, abgesetzt, — sind sie aber Laien, anathematisirt werden. (K. v. Kalzedo, 451, c. 27.)

Zwischen dem Entführer und der Entführten kann, so lange sie sich in der Gewalt des Entführers befindet, keine Ehe statt finden. Willigt sie aber, nachdem sie außer seiner Gewalt und an einem sicheren, freien Orte ist, ein, ihn zum Gatten zu haben, so kann er sie als seine Gattin behalten; dessenungeachtet aber ist der Entführer, so wie alle, welche ihn mit Rath, Hilfe und Beistand unterstützt haben, de jure exkommunizirt. (K. v. Trient, sess. 24. decr. de reform. c. 6.)

Rechtfertigung. (Lehrcanones über dieselbe). Wenn Jemand sagt, der Mensch könne durch seine eigenen Werke, die er nach seiner natürlichen Einsicht, oder nach Vorschrift des Gesetzes, ohne der uns durch Jesus Christus erworbenen Gnade Gottes, verrichtet, vor Gott gerechtfertigt werden: der sey im Banne. (K. v. Trient, sess. 6. Decr. de justif. c. 1.)

Wenn Jemand sagt, die uns durch Jesum Christum erworbene Gnade werde dem Menschen nur verliehen, damit er desto leichter gerecht leben und die ewige Seligkeit erlangen könne, gleichsam als könnte er das eine od. das andere auch durch seinen freien Willen, ohne die Gnade, wenn auch gleich mit Mühe und Beschwerde, thun: der sey im Banne. c. 2.

Wenn Jemand sagt, der Mensch könne ohne eine zuvorgekommene Inspiration und ohne die Gnade, solche

Digitized by Google

Werke des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe verrichten, wie sie erforderlich sind, um die Gnade der Rechtfertigung zu erlangen: der sey im Banne. c. 3.

Wenn Jemand sagt, der freie Wille trage, wenn er von Gott angeregt und geweckt wird, und wenn er Gott, der ihn erweckt und beruft, seine Zustimmung gibt, nichts dazu bei, die Gnade der Rechtfertigung zu erlangen, auch wenn er will; sondern er sey nur dabei unbewußt und rein passiv: der sey im Banne. c. 4.

Wenn Jemand sagt, daß alle Handlungen, wie sie auch immer vor sich gegangen sind, vor der Rechtfertigung in Wahrheit nur Sünden sind, oder daß sie den Zorn Gottes verdienen, oder daß, je mehr ein Mensch sich bemüht, sich für die Gnade empfänglich zu machen, er desto tiefer in Sünde verfällt: der sey im Banne. c. 7.

Wenn Jemand sagt, daß die Furcht vor der Hölle, wenn sie uns bestimmt, unsere Zuflucht zu Gottes Barmherzigkeit zu nehmen, und die von Schmerz über unsere Sünden begleitet ist, oder uns vom Sündigen abhält, eine Sünde sey, oder die Sünder noch schlimmer mache: der sey im Banne. c. 8.

Wenn Jemand sagt, der Mensch werde durch den bloßen Glauben gerechtfertigt, der Art, daß man darunter versteht, man bedürfe, um die Gnade der Rechtfertigung zu erlangen, keines anderen Dinges mehr, das dazu mitwirke; und es sey eben nicht nothwendig, daß der Mensch auf irgend eine Weise sich durch einen Akt seines Willens dazu vorbereite und fähig mache: der sey im Banne. c. 9.

Wenn Jemand sagt, die Menschen werden ohne die Gerechtigkeit Jesu Christi, der uns durch dieselbe die Gnade der Rechtfertigung erworben hat; oder es werden dieselben durch eben diese Gerechtigkeit Jesu Christi förmlich gerecht: der sey im Banne. c. 10.

Wenn Jemand sagt, der Mensch werde entweder durch die bloße Imputation der Gerechtigkeit Jesu Christi, oder durch die alleinige Nachlassung der Sünden gerechtfertigt, wobei die Gnade und Liebe, die in seinem Herzen durch den hl. Geist ausgegossen ist, und demselben inhärirt, ausgeschlossen ist; — oder wohl gar, daß die Gnade, durch die wir gerechtfertigt werden, nichts anderes, als eine besondere Begünstigung Gottes sey: der sey im Banne. c. 11.

Wenn Jemand sagt, der rechtfertigende Glaube sey nichts anderes, als das Vertrauen in die göttliche Barmherzigkeit, welche die Sünden um der Verdienste Jesu Christi willen nachläßt; oder daß man durch dieses Vertrauen allein schon gerechtfertigt werde: der sey im Banne. c. 12.

Wenn Jemand sagt, es sey für jeden Menschen nothwendig, wenn er die Nachlassung seiner Sünden erlangen will, mit Zuversicht und ohne alles Wanken zufolge seiner eigenen Schwachheit und Unzulänglichkeit, zu glauben, daß ihm die Sünden nachgelassen werden: der sey im Banne. c. 13.

Wenn Jemand sagt, der Mensch werde dadurch von Sünden frei und gerechtfertigt, daß er mit Zuversicht glaubt, er werde frei und gerechtfertigt; oder es werde Niemand wahrhaft gerechtfertigt, der nicht glaubt, er sey gerechtfertigt, und in diesem Glauben allein bestehe die Absolution und Rechtfertigung: der sey im Banne. c. 14.

Wenn Jemand sagt, ein (durch die Taufe) wieder neugeborner und gerechtfertigter Mensch, sey zufolge seines Glaubens verpflichtet dafür zu halten, er gehöre zuverläßig unter die Prädestinirten: der sey im Banne. c. 15.

Wenn Jemand sagt, die Gnade der Rechtfertigung sey nur für die zum ewigen Leben Bestimmten, und

Digitized by Google

serven und gratiae expectativae, Anweisungen und andere Vorbehalte von Benefizien werden als ungültig erklärt. (K. v. Basel, 1436, sess. 23.)

Residenz der Bischöfe und anderer Benefiziaten. Es gibt Benefiziumsbesitzer, sagt Osius, Bischof von Kordova, die unausgesetzt an den Hof kommen... Die Geschäfte aber, die ihnen dort obliegen, sind von keinem Nutzen für die Kirche; denn sie suchen nur weltliche Aemter und Würden für andere Leute nach. Es ist zwar ehrenhaft für Bischöfe, wenn sie für Wittwen und arme Waisen fürbitten; denn gar oft nehmen Leute, welche Vexationen zu erdulden haben, ihre Zuflucht zur Kirche, oder es werden Schuldige zum Exil und zu anderen Strafen verurtheilt. Man verordne also, daß Bischöfe nur aus solchen Gründen an den Hof gehen, oder nur, wenn sie durch Einladungsschreiben vom Kaiser berufen worden sind. Worauf nun alle sagten: So wollen wir es; so werde die Verordnung erlassen. (K. v. Sardika, 347, c. 8.)

Um den Bischöfen allen Vorwand zu benehmen, noch ferner an die Höfe zu ziehen, sagt Osius weiter, würde es besser seyn, wenn jene, die um die Gnade solcher Wohlthaten nachsuchen, dieses durch einen Diakon thun, dessen Anwesenheit nicht so gehäßig ist, und der also schneller eine Antwort zurückbringen kann. Auch dieses wurde angeordnet. (Id. c. 9.)

Um den Bischöfen die Gelegenheit zu benehmen, unnütze Reisen zu machen, sagt Osius, soll man noch hinzufügen, daß kein Bischof aus seiner Provinz in andere reise, wo es Bischöfe gibt, wenn er nicht etwa von seinen Amtsbrüdern eingeladen worden ist; denn wir wollen der brüderlichen Liebe nicht die Thore verschließen. (Id. c. 3. Siehe Bischöfe.)

Es wird anbefohlen, bei Benefizien mit Seelsorge Residenz zu halten, und daß demzufolge die Annahme eines zweiten Benefiziums von selber Beschaffenheit das erstere erledige. (K. v. Nantes, 1264, c. 6.)

Wenn ein Prälat, von welchem ausgezeichneten Range oder von welcher Würde er immer sey, ohne rechtmäßiges Hinderniß und ohne rechtlichen und genügenden Grund 6 Monate ununterbrochen außerhalb seiner Diözese von der Patriarchal-, Metropolitan- oder Kathedral-Kirche, von der er die Leitung unter was immer für einem Namen, und nach was immer für einem Rechte, Titel od. Rechtsgrunde hat, abwesend bleibt; so verfällt er von Rechtswegen in die Strafe, den 4. Theil der Einkünfte eines Jahres zu verlieren, welcher dann von seinen geistlichen Vorgesetzten auf Kirchenbaulichkeiten oder für die Armen des Ortes verwendet werden soll. Dauert seine Abwesenheit noch weitere 6 Monate, so soll ihm

---

der Benefizien, dieselben oft durch allerlei Mittel aus dem Wege zu räumen suchten, oder wenigstens einen geheimen Wunsch nach deren Tod im Herzen herum trugen. Das Konz. v. Lateran, gehalten unter Alexander III., 1179, hatte im Allgemeinen verboten, für den Fall der Erledigung die Benefizien im Voraus zu besetzen, weil es so herauskommt, als wollte man über die Nachfolge eines noch Lebenden verfügen, und dadurch den Tod desselben wünschenswerth machen. Die 2 Mittel nun, welche der römische Hof eingeführt hatte, um für die erledigten Benefizien Vorsorge zu treffen, waren die Exspektative und die Reserve. Die Konzilien aber von Pisa und Basel steckten diesem Unfug ein Ziel und verboten alle dergleichen Reserven; nur einige Exspektativen ließen sie bestehen. Dieses Verbot ging vom Baseler-Konz. in die pragmatische Sanktion, und von dort in das Konkordat über. Der Namen von Reserven wird dort von allen anticipirten gratiis gebraucht. Das Baseler-K. nimmt nur die im corpus juris enthaltenen Reserven aus, was es aber nur auf den Gebrauch der Vacanz in curia reduzirt hat, der schon unter Innozenz III. bestand. Demzufolge hat der Papst nun die Verleihung von Benefizien, deren Titulatoren an Orten sterben, wo er seinen Hof hat, oder auf 2 Tage im Umkreise. Instit. jur. ecclesiast.

Digitized by Google

von diesem Zeitpunkte an das andere Viertheil seines Einkommens entzogen und auf dieselbe Weise verwendet werden. Findet aber diese Abwesenheit noch länger statt, so soll, damit man an ihm ein Exempel einer strengeren Kirchenstrafe statuire, unter Strafe, daß ihm von diesem Augenblicke an der Eintritt in die Kirche versagt ist, bei abwesenden Suffragan-Bischöfen der Metropolitan, oder bei Abwesenheit des Metropoliten der älteste Suffragan-Bischof der Provinz gehalten seyn, davon in 3 Monaten entweder schriftlich oder durch einen Expressen unserm hl. Vater, dem Papste, Anzeige zu machen, der mag dann mit der Gewalt des obersten Hirtensitzes gegen die nicht residirenden Prälaten einschreiten, wie es die längere oder kürzere Abwesenheit verlangt, und für ihre Kirchen Hirten bestimmen, welche sich getreulicher an ihre Pflicht halten, so wie er es in Gott für nützlich und heilsam erachtet. (K. v. Trient, sess. 6. decret. de resid. c. 1.)

Bezüglich der übrigen Geistlichen soll der Ordinarius des Ortes dafür sorgen, daß er sie durch passende und rechtliche Mittel dazu anhalte. (Id. c. 2.)

Da jene, welche das Amt der Seelenleitung auf sich haben, nach göttlichem Rechte gehalten sind, ihre Heerde immer mehr kennen zu lernen, das hl. Opfer für dieselbe darzubringen, dieselbe durch die Verkündigung des Wortes Gottes, durch die Spendung der hl. Sakramente, und durch ihr Beispiel, mit dem sie ihr in allen Arten von guten Werken, vorleuchten sollen, zu nähren; so wie auch für die Armen und andere Mitleid verdienende Personen väterliche Sorgfalt zu hegen, und ihre übrigen seelsorglichen Funktionen fleißig zu verrichten: so können sie allen ihren Pflichten nicht gehörig nachkommen, wenn sie statt persönlich an Ort und Stelle zugegen zu seyn und ihre Heerde zu hüten, dieselbe gleich Miethlingen verlassen. Es spricht also hiemit das Konz. die Versicherung aus, daß solche eine Todsünde begehen, und daß sie nach Verhältniß der Zeit ihrer Abwesenheit gehalten sind, die Erträgnisse ihrer Benefizien zu restituiren. Es ordnet auch an, daß die Bischöfe solche Seelsorger zitiren und durch Kirchenstrafen und Einziehung ihrer Einkünfte, ja sogar wenn sie hartnäckig sind, durch Abnahme ihrer Benefizien zur Residenz sollten zwingen können. (Sess. 23. de reform. c. 1.)

Zufolge desselben Konz. aber kann es auch gültige Ursachen zur Abwesenheit von einem Benefizium geben; dergleichen sind: die der christlichen Liebe, einer dringenden Nothwendigkeit, der seinem Obern schuldige Gehorsam, ein offenbarer Nutzen für Kirche oder Staat; was aber alles von den kirchlichen Vorgesetzten als eine solche Ursache anerkannt und gutgeheißen werden muß.

Noch gibt das Konz. die Erklärung, es sey Leuten, welche Würden an Kathedralen oder Kollegiatskirchen bekleiden, auch Canonikern nicht erlaubt, sich länger als auf 3 Monate im Jahre zu entfernen; mögen auch ganz entgegengesetzte Gewohnheiten aller Art bisher bestanden haben. (Sess. 24. de reform. c. 1.)

Rücktritt bei Benefizien, oder der Wiedereintritt in sein voriges Recht bei Benefizien nach der Resignation wird vom Konz. zu Trient mit folgenden Worten verdammt: „Da alles, was nur den geringsten Anschein von Succession oder Erbrecht hat, den Konstitutionen der hl. Canones und den Dekreten der hl. Väter entgegen ist; so soll Niemanden der Regreß zu irgend einem Benefizium, welcher Art es immer sey, gestattet seyn, — selbst nicht mit Uebereinstimmung der Partheien, d. i. desjenigen, zu dessen Gunsten die Resignation unter der Bedingung des Wiederantrittes nach hergestellter Gesundheit, ge-

Digitized by Google

macht worden ist." (Sess. 25. de reform. 7.)

Die Absicht des Konz. bei diesem Verbote ist, zu verhindern, daß nicht eine Art Succession in den Benefizien eingeführt, und keine Veranlassung gegeben werde, den Tod seines Vorgängers zu wünschen.

In gleicher Absicht hat auch das General-Konz. v. Lateran verboten, irgend jemanden zu versprechen, man werde ihm nach dem Tode des noch lebenden Besitzers ein Benefizium verleihen. (Can. 2. in cap. nulla de Conc. Praeb.)

S.

Sakramente. Wenn Jemand sagt, die Sakramente im neuen Bunde seyen nicht alle von unserm Herrn Jesus Christus eingesetzt; oder es gebe deren mehr oder weniger, als folgende sieben: die Taufe, die Firmung, die Eucharistie, die Buße, die letzte Oelung, die Priesterweihe und die Ehe; oder eines dieser sieben sey nicht eigentlich und wahrhaftig ein Sakrament: der sey im Banne. (K. v. Trient, sess. 7. de sacram. c. 1.)

Wenn Jemand sagt, die Sakramente des neuen Bundes seyen nicht verschieden von denen des alten Bundes, und nur in den äußeren Gebräuchen und Ceremonien sey ein Unterschied: der sey im Banne. c. 2.

Wenn Jemand sagt, die Sakramente des neuen Bundes seyen nicht nothwendig zum Heile, sondern ganz überflüssig, und man könne ohne dieselben, und ohne den Wunsch, sie zu empfangen, von Gott durch den bloßen Glauben allein die Gnade der Rechtfertigung erlangen (wenn auch gleich nicht alle jedem Einzelnen nothwendig sind): der sey im Banne. c. 4.

Wenn Jemand sagt, die Sakramente seyen nur eingesetzt, um den Glauben aufrecht zu erhalten: der sey im Banne. c. 5.

Wenn Jemand sagt, die Sakramente enthalten die Gnaden nicht, die sie anzeigen; oder sie verschaffen auch jenen diese Gnade an sich nicht, die kein Hinderniß in den Weg legen, gleichsam, als wären sie nur äußere Zeichen der durch den Glauben erlangten Gnade oder Gerechtigkeit, und bloße Unterscheidung der christlichen Religion, wodurch man die Gläubigen von den Ungläubigen unterscheidet: der sey im Banne. c. 6.

Wenn Jemand sagt, durch die Sakramente werde die Gnade nicht immer und Jedermann, so weit es von Gott abhängt, verliehen, auch wenn dieselben gehörig empfangen werden, sondern nur zuweilen, und Einigen: der sey im Banne. c. 7.

Wenn Jemand sagt, durch eben diese Sakramente des neuen Bundes werde die Gnade nicht ex opere operato verliehen, sondern es genüge zur Erlangung der Gnade der bloße Glaube an die Verheißung Jesu Christi: der sey im Banne. c. 8.

Wenn Jemand sagt, durch die 3 Sakramente, der Taufe, der Firmung und der Priesterweihe, werde der Seele nicht ein Merkmal, d. i. ein geistiges, unauslöschliches Zeichen eingedrückt, weßhalb auch diese Sakramente nicht öfter als einmal können empfangen werden: der sey im Banne. c. 9.

Wenn Jemand sagt, alle Christen haben die Vollmacht, das Wort Gottes zu verkünden und die hl. Sakramente zu spenden: der sey im Banne. c. 10.

Wenn Jemand sagt, es werde in den Ausspendern der Sakramente wenigstens dann, wenn sie Sakramente administriren, nicht die Intention erfordert, das zu thun, was die Kirche thut: der sey im Banne. c. 11.

Wenn Jemand sagt, daß der Minister des Sakramentes, wenn er eine Todsünde an sich hat, mag er

Digitized by Google

auch übrigens alles, was zur Confektion und Verleihung des Sakramentes wesentlich nothwendig ist, genau thun, — dasselbe nicht conficirt oder dieses Sakrament nicht verleiht: der sey im Banne. c. 12.

Wenn Jemand sagt, die in der katholischen Kirche angenommenen und gutgeheißenen Ceremonien, die bei der feierlichen Verleihung der Sakramente im Gebrauche sind, können ohne Sünde unbeachtet bleiben oder nach Belieben des Ministers unterlassen, oder von jedem Seelsorger, ohne Unterschied, mit neuen vertauscht werden: der sey im Banne. c. 13.

Schauspiele. Geistliche sollen sich nicht zu weltlichen Schauspielen hergeben, — denselben nicht einmal anwohnen; denn man soll das nicht einmal einfachen Laien gestatten, weil es Christen niemals erlaubt war, sich an Plätzen einzufinden, wo der Name Gottes entehrt wird. (3. K. v. Karthago, 397, c. 11.)

Da die Sünde, um zur Seele Zutritt zu erlangen, gewöhnlich durch ihre trügerischen Reize die Augen und Ohren bezaubert; so sollen Priester dergleichen unehrbare und für die Sittlichkeit gefährliche Zerstreuungen sowohl selbst vermeiden, als auch Andere davon abhalten. (3. K. v. Tours, 813, c. 7. Siehe Theater.)

Schismatiker. Wenn ein Priester oder Diakon mit Hintansetzung seines Bischofes sich von der Kirche trennt, für sich Versammlungen hält, einen Altar errichtet, und seinem Bischofe den Gehorsam verweigert, nachdem er von demselben ein- und zweimal ist abgemahnt worden; so soll er gänzlich und ohne Hoffnung auf Rehabilitirung abgesetzt werden. (K. v. Antiochia, 341, c. 6.)

Schrift, heilige. Entsteht ein Streit über den wahren Sinn der hl. Schrift, so mögen sich die Lehrer der Moral wohl in Acht nehmen, die hl. Schrift auf eine andere Weise zu erklären, als sie die hl. Väter und Kirchenväter, die den Gestirnen gleich am Himmel der Kirche glänzen, erklärt haben; denn diese werden hier viel heilsamer angezogen, als wenn man seine eigene neue Erklärungsweise anzubringen sucht; auch werden sie dabei der Gefahr ausweichen, sich in einen Irrthum zu verwickeln oder darein zu verfallen, wie es zu geschehen pflegt, wenn man bei schwierigen Stellen einzig nur seine eigene Einsicht zum Leitstern nimmt. (K. in Trullo, c. 19.)

Man soll wohl darauf bedacht seyn, daß man beim Volke auf die Befolgung der Gebote Gottes, hauptsächlich aber unserer sämmtlichen Traditionen dringt, und es nur zur Ausübung dessen verpflichtet, was sich auf das Ansehen Gottes gestützt erweißt; ohne sich jedoch vorzunehmen, daß man nichts lehren wolle, als was in den Geboten Gottes oder der Lehre der Väter enthalten ist.

Da das Konz. den thörichten und frevelhaften Gebrauch und die Verwendung der Worte und Stellen aus der hl. Schrift zu profanen Dingen abzustellen wünscht, und nicht will, daß man dieselben zum Scherze, zu gehaltlosen Reden, zu Schmeicheleien, Verläumdungen, verderblichem Aberglauben und teuflischen Bezauberungen, zur Wahrsagerei, Hexerei und zu Schmähschriften gebrauche; so verbietet es Jedermann, sich in Zukunft zu unterstehen, und dieselbe auf besagte, oder was immer für eine Weise zu mißbrauchen. (K. v. Trient, dec. de reform. Lib. sac.)

Wenn Jemand nicht sämmtliche Bücher der hl. Schrift, mit allem, was sie enthalten, und so, wie sie in der kathol. Kirche im Gebrauche, und in der alten Ausgabe der Vulgata latina enthalten sind, für heilig und canonisch annimmt; oder mit Wissen und Vorsatz die Traditionen, von denen wir so eben gesprochen, verwirft: der sey im Banne. (K. v.

Digitized by Google

Trient, sess. 4. decr. de Scrip. can.)

Schulen für unbemittelte Kleriker. Damit für den Unterricht unbemittelter Kleriker die nöthige Obsorge getroffen werde, so soll bei jeder Kathedrale ein Lehrer dafür angestellt, und diesem ein zureichendes Benefizium angewiesen werden, wofür er dann unentgeldlich zu lehren hat. Diese Einrichtung soll auch bei anderen Kirchen und in Klöstern oder auch wohl an anderen Orten getroffen werden, wo sich ein zu diesem Zwecke bestimmter Fond vorfindet. Für die Erlaubniß zu lehren soll nichts verlangt, und diese dem dazu Befähigten nicht verweigert werden; denn dieß würde das Wohl der Kirche beeinträchtigen heißen. (3. Gen.-K. v. Lateran, 1179, c. 18. Siehe Lehrer der Theologie.)

Seelsorger. Den Seelsorgern ist es verboten, andere Pfarreien in Pacht zu nehmen, oder die ihrigen zu verpachten, oder bei anderen Kirchen als Kapläne angestellt zu seyn. (K. v. Paris, 1212, c. 12.)

Die Patronatsherren der Pfarreien sollen den Seelsorgern, und zwar ungeachtet aller dagegen bestehenden Gewohnheit, ein hinreichendes Auskommen anweisen. Der Seelsorger soll seine Pfarrei selbst, und nicht durch einen Vikar, versehen; außer es haftet an seiner Pfarrei auch noch eine Präbende oder eine Würde, die ihn zum Dienste in einer größeren Kirche verpflichtet, in welchem Falle er einen perpetuirlichen Vikar haben darf, dem er die Congrua aus dem Einkommen der Pfarrei anzuweisen hat. (Dieß ist der Ursprung der sogenannten Congrua. (4. Gen.-K. v. Lateran, 1215, c. 31.)

Kuraten oder Rektoren sollen, nachdem sie vom Patron sind präsentirt worden, den Eid ablegen, daß sie weder etwas gegeben, noch versprochen haben, um die Pfarrei zu erhalten, und nachdem ihnen der Bischof dieselbe verliehen hat, sollen sie abermals einen Eid schwören, daß sie ihm gehorchen und die Rechte der Kirche zu erhalten suchen wollen. (K. v. Château-Gonthier, 1222, c. 3.)

Die Pfarrer oder Rektoren sollen ihre Pfarrgenossen nicht aus eigener Machtvollkommenheit exkommuniziren, widrigenfalls der Urtheilsspruch ungültig wäre. (K. v. Tours, 1239, c. 8.)

Die Seelsorger sollen ihre Pfarrkinder unterrichten, daß sie wenigstens einmal im Jahre ihrem eigenen Priester, oder wohl auch mit seiner oder des Bischofs Erlaubniß einem anderen beichten sollen. Zu diesem Ende sollen sie ihnen die Konstitution von Papst Innozenz III. auf dem Konz. v. Lateran vorlesen und erklären. (K. v. Bourges, 1286, c. 13.)

Einem Seelsorger, der aus eigener Nachläßigkeit eines seiner Pfarrkinder ohne den Empfang der hl. Sterbesakramente hat dahin sterben lassen, soll sein Benefizium entzogen werden. (K. v. Pennafiel, 1302, c. 13.)

Von den Patronatsherren eingesetzte Seelsorger sollen ihre Administration in spiritualibus erst dann ausüben, wenn sie dazu von ihrem Diözesan-Bischofe den Auftrag erhalten haben. (K. v. Bologna, 1317, c. 1.)

Wenn der Seelsorgsgeistliche in seiner Kirche die hl. Messe liest, so soll wenigstens ein Kirchendiener im Chorhemde um ihn seyn. (K. v. Lavaur, 1368, art. 82.)

Den Pfarrern wird verboten, Mendikanten-Mönche als Vikare zu nehmen, wenn andere zu haben sind. (K. v. Köln, 1423, regul. 7.)

Wenn der Bischof nach Vorschrift der Canones in seiner Diözese herum reist, um das Volk zu firmen; so soll der Seelsorger des Ortes immer bereit seyn, denselben an der Spitze des versammelten Volkes zu empfangen. (K. in Germanien, 742.)

Digitized by Google

Die Seelsorger sollen alle Sonntage in ihren Predigten den pfarrgenossen die Gebote Gottes, das Evangelium, einen Theil der Epistel und überhaupt alles erklären, was sie zur Erkenntniß ihrer Sünden und zur Ausübung der Tugend hinführen kann. (K. v. Bourges, 1528, decr. 6.)

Der Kirche ist sehr daran gelegen, daß sie von guten Seelsorgern geleitet wird. Es ist daher nothwendig, daß diese die wahre Lehre wohl inne haben und daß ihr Lebenswandel vollkommen geordnet sey, weil die Stimme der guten Werke lauter ertönt und nachdrücklicher überzeugt, als die der Worte. Sie sollen sich also des allen Geizes enthalten, damit sie nicht die Vorwürfe des Propheten Ezechiel (cap. 34), die dieser den habsüchtigen Priestern macht, auf sich ziehen; ihr Hauswesen soll aus Leuten bestehen, die ein tadelloses Leben führen; sie sollen nüchtern und jeder Ausschweifung fremd seyn, und in vollkommener Keuschheit leben. Sie sollen nach dem Apostel Paulus in seinem Briefe an Timotheus, die Leidenschaften junger Leute fliehen und mit jenen, welche den Herrn mit einem reinen Herzen anrufen, der Gerechtigkeit, dem Glauben, der Liebe und dem Frieden nachgehen. (K. v. Köln, 1536, tit. de vita paranda.)

Den weniger befähigten Seelsorgern wird zur Pflicht gemacht, nach dem hl. Kreuzzeichen und nach Anrufung des göttlichen Beistandes, die Epistel und das Evangelium vorzulesen, darüber dem Volke eine einfache Erklärung zu geben, und dabei beobachten, einige Stellen festzuhalten, welche vorzüglich zur Liebe Gottes und des Nächsten anleiten; dann auf dem Volke auch das Gebet zu erklären, welches die Kirche für diesen Tag hat, und endlich am Ende das Gesagte kurz zusammenzufassen, und die Aufgaben, über welche gepredigt worden ist, noch einmal einzuschärfen. (Ibid. tit. de qual. Praedic.)

Seelsorger sollen auf der Kanzel mit Kraft und Nachdruck gegen das Laster zu Felde ziehen; denn sie sind aufgestellt, um den Sünder zur Erkenntniß der Abscheulichkeit ihrer Vergehungen zu führen; — jedoch jedesmal mit der Vorsicht, daß sie ihren Eifer nur gegen die Laster zeigen, niemals aber die Lasterhaften namentlich bezeichnen. (K. v. Mainz, 815, c. 4.)

Hat ein Seelsorger mit Ketzern zu thun, so soll er zu gelegener Zeit diesen Feinden der Wahrheit Einhalt thun; aber mit Mäßigung, da es sehr wohl geschehen kann, daß Gott ihnen eine aufrichtige Reue, die ihnen die Augen öffnet, und sie in sich selbst gehen läßt, einflößt. Es soll sich aber wohl hüten, seinen Pfarrkindern zu einem Dichter über bestrittene Materien einzulassen. Denn nebstdem, daß er dadurch nur die Geister und den Glauben seiner Zuhörer verwirren könnte, soll er sich auch noch an das erinnern, was der hl. Paulus über diesen Gegenstand sagt: Wir aber Gemand streitsüchtig seyn, sonnemer nicht auch zum Vorbilde dienen; denn es ist nicht eure Gewohnheit, noch jene der Kirche. (1. K. v. Köln, 1536, c. 12.)

Seelsorger, die aus irgend einem gerechtigten Grunde abwesend sind, sollen an ihrer Stelle gute Vikare hinstellen, und zwar mit angemessenem Kongrua, welche wenigstens 300 Sous oder 150 Livres betragen soll. (K. v. Cognac, 1289.)

Pfarrer und alle, welche Seelsorge haben, sollen entweder selbst, oder durch Andere während der hl. Messe eine Erklärung über das darbei Gelesene geben, und sollen, vorzüglich an Sonn- und Festtagen, ein Stück aus den hl. Geheimnissen unseres hl. Opfers in diese Erklärung mit einflechten lassen. (K. v. Trient, sess. 22, de Missa, can. 8.)

Pfarrer und alle, denen die Leitung einer Kirche obliegt, mit welcher

Digitized by Google

Seelsorge verbunden ist, sollen dafür sorgen, daß wenigstens an Sonn- und Festtagen ihrer Gemeinde entweder durch sie selbst, wenn sie nicht gesetzlich verhindert sind, oder durch eigens für diesen Dienst aufgestellte Geistliche, für den Fall, wenn sie aus gewichtigen Gründen daran gehindert sind, die geistliche Seelenspeise verabreicht werde. Kommen sie, nachdem ihnen dieses ist bekannt gegeben worden, dieser Verordnung in 3 Monaten nicht nach, so sollen sie durch Kirchenstrafen, oder durch ein anderes, dem Ermessen des Bischofes anheimgestellte Mittel, ungeachtet aller Exemption, dazu gezwungen werden. (Ku v. Valent. anno 5. decr. de reform.)

Simonie. Hat Jemand für Geld das Episkopat, Presbyterat oder Diakonat erhalten, so soll der Ordinirte sowohl als der Ordinirende der schweren Strafe der Exkommunikation, wie sie der hl. Petrus über Simon den Zauberer verhängt hat, unterliegen. (Conc. apost. circ. an. 300, c. 28.)

Das Konz. von Calzed., sagt Papst Hilarius der II. in dem Canon Ex multis it., q. 2., welches einer der wichtigsten Kanonen der Kirche ist, legt den Eifrigern eines Benefiziums um Geld, dieselbe Strafe auf, welche jedenjenigen auferlegt, die die Händeauflegung, wodurch den hl. Geist verliehen wird, erkaufen wollten, indem es dieses einer Kraft seiner Vollmachtzur Entfernung von ihrem Benefizium, die andern aber zur Absetzung von der empfangenen Weihe vermuthet. Auch der göttliche Erlöser hat, sagt derselbe Papst weiter, alle Käufer und Verkäufer aus dem Tempel getrieben, weil sie das Haus seines Vaters zu einem Kaufhause machten. Wenn also Jemand das göttliche Gebot und das ewige Heil seiner Seele, gekränket von einer ungerechten Begierde, so weit vergißt, daß er ein Benefizium verkauft; so entsetzen wir ihn des empfangenen, indem er sich selbst bewußt ist, daß er niemals mehr bei der Kirche dienen kann, die er um Geld soll gehabt hat; und wir schleudern noch überdieß ein furchtbares Anathem gegen ihn, und wollen damit ihn von einer Kirche ausschließen, die er durch sein Vergehen so tödtlich beleidigt hat, — wenn er nicht anders seine Schuld bereut und alles Mögliche thut, um dieselbe zu tilgen.

Den Bischöfen ist es unter Strafe einjähriger Exkommunikation verboten, ihren Verwandten oder Freunden Pfarreien oder Klöster zu geben, um daraus die Einkünfte zu beziehen. (10. K. v. Toledo, 656, c. 3.)

Tritt ein Weltgeistlicher in ein Kloster, um dort Mönch zu werden; so soll er unter Strafe der Exkommunikation einfacher Mönch bleiben, ohne jemals Abt werden zu können. (K. v. Tarragona, 1054, c. 4.)

Denjenigen, den Canon hat das K. v. Nantes im J. 1059.

Simonistische Akten ohne Schonung abgeschafft werden.

Bezüglich derjenigen, die von Simonisten unwissend unrechtmäßig ordinirt worden, so entscheiden wir diese schon seit langer Zeit vielbesprochene Frage dahin, daß wir ihnen aus Nachsicht gestatten, die empfangenen Weihen beizubehalten, — weil nämlich die Anzahl solcher, die auf diese Weise ordinirt wurden, sehr groß ist, — wenn sich aber in Zukunft Jemand von einem ordiniren läßt, von dem er weiß, daß er ein Simonist ist; so soll der eine wie der andere abgesetzt werden. (K. v. Rom, 1095.)

Wenn ein Bischof auf simonistische Weise einen irgendeinen geistlichen Dienst oder eine Präbende, d. i. die dafür bestimmte Pension verkauft; so ist es dem Klerus erlaubt, sich zu widersetzen und jenen, den der nachherige Bischof, wenn er will, ordinirt, selbst zum Schutze vor Verlust zu ergreifen. (K. v. Rom, 1060, c. 2.)

Digitized by Google

Derselbe Canon erging vom Konz. zu Rom, 1063.

Solchen, welche auf simonistischem Wege zu den hl. Weihen gelangt sind, soll für alle Zukunft jede Funktion untersagt seyn. Und Leute, welche Geld gegeben haben, um eine Kirche zu erhalten, sollen dieselbe verlieren. (K. v. Rom, 1074.)

Dieselbe Verordnung erging vom Konz. zu London, 1126.

Es ist verboten, Priorate oder Stiftungen für Mönche oder Weltgeistliche zu verkaufen, für die Aufnahme in einen Orden, das Begräbniß, die Krankenölung oder das hl. Chrisma, — nicht einmal unter dem Vorwande einer von Alters her bestehenden Gewohnheit, da die Länge der Zeit den Mißbrauch nicht heiligt, — etwas zu verlangen. (K. v. Tours, 1163, c. 6.)

Als gräulicher Mißbrauch wird verboten, für die feierliche Einsetzung von Bischöfen oder Aebten, oder für die Installation anderer Geistlichen, oder die Besitzergreifung von Pfarreien, für Begräbnisse, eheliche Einsegnungen und Administration anderer hl. Sakramente etwas zu verlangen und dieselben Leuten zu verweigern, welche nichts zu geben haben. Dabei wird auf die Berufung alter hergebrachter Gewohnheiten keine Rücksicht genommen, da auch ein alter Mißbrauch noch Mißbrauch bleibt. (3. Gen.-Konz. v. Lateran, 1179, c. 7.)

Denselben Canon erließ das Konz. von Tours, 1239.

Die Pest der Simonie hat sich so unter der Mehrzahl von Nonnen ausgebreitet, daß bei ihnen kaum eine mehr unter ihre Mitschwestern aufgenommen wird, ohne daß man dafür eine bestimmte Summe Geldes verlangte, wobei sie diesen Mißbrauch durch vorgeschützte Armuth zu bemänteln suchen. Wir verbieten, daß solches noch in Zukunft geschehe, und befehlen noch überdieß, daß, wenn künftig eine Ordensschwester in dieses Vergehen verfällt, sowohl diejenige, welche aufgenommen worden ist, als auch jene, die sogestalt aufgenommen hat, sey sie Oberin oder nicht, ohne Hoffnung auf Wiedereinsetzung aus dem Kloster verjagt und zur ewigen Buße in einen Ort eingesperrt werde, wo nach der strengsten Regel gelebt wird. Und bezüglich derjenigen, die vor dieser Konz.-Verordnung auf solche Weise aufgenommen worden sind, glaubten wir hierin die beste Vorsorge zu treffen, wenn wir sie in andere Klöster desselben Ordens versetzen. Ist es aber der Ueberzahl wegen nicht möglich, sie in andere Häuser zu versetzen; so sollen sie, damit sie nicht bei einer herumirrenden und unstäten Lebensweise ganz weltlich gesinnt werden, dispensweise im näml. Kloster noch einmal von Neuem aufgenommen werden, dabei aber den Rang, den sie früher eingenommen haben, verlieren und an den letzten Platz gesetzt werden. Dasselbe soll, so verordnen wir, auch mit den Mönchen und anderen Religiosen geschehen. Und damit sie sich nicht mit ihrer Unwissenheit oder Einfalt sollten entschuldigen können, so verordnen wir, daß die Diözesan-Bischöfe diese Ordonanz alljährlich in ihren Diözesen bekannt machen lassen. (Gen.-K. v. Lateran, 1215, relat. in can. quoniam de Simonia.)

Daraus geht hervor, daß es eine Simonie ist, wenn man von jenen, die in ein Kloster oder in einen Orden treten, etwas annimmt, wenn dieses Kloster Vermögen genug besitzt, die eintretenden Wollenden zu erhalten. Siehe Konsidenz.

Für den Eintritt in einen Orden soll nichts verlangt, und hierüber durchaus kein Vertrag abgeschlossen werden. (K. v. Kognac, 1228.)

Es ist ist Zukunft verboten, etwas für die Administration der Sakramente oder Verleihung von Benefizien zu verlangen; man kann jedoch

Digitized by Google

annehmen, und man zufolge einer Gewohnheit zu geben pflegt. (K. v. Bourdeaux, 1255. c. 26.)

Die Examinatoren von jenen, welche ein Benefizium bekommen sollten, müssen sich wohl hüten, sowohl bei diesem Examen, als auch nach demselben etwas anzunehmen; thun sie es, so machen sie sowohl sich, als auch jene, die ihnen etwas geben, der Simonie schuldig, und können davon nicht losgesprochen werden, wenn sie nicht das Benefizium, das sie inne haben, aufgeben; und sie haben sich dadurch für alle Zukunft, ein solches bekommen zu können, unfähig gemacht. (K. v. Trient, sess. 24. de reform. c. 18.)

Sonntag, (die Feier desselben). Die Feier des Sonntags soll genau beobachtet werden. An diesem Tage soll keine gerichtliche Verhandlung, unter Strafe seiner Ungültigkeit, vorgenommen, gepflogen werden; auch ist es Landbebauern und Knechten unter Stockschlägen verboten, Ochsen anzuspannen. (42. K. v. Worms, 868, c. 1.)

Allen Gläubigen bedeutet Gutschlechts, wird anbefohlen, jeden Sonntag ihre Opfergaben an Brod und Wein darzubringen. (Id. c. 3.)

Wohnt Jemand in der Stadt und unterläßt es, drei Sonntage nach einander die Kirche zu besuchen, so soll er zur Strafe eben so lange exkommunizirt werden. (Kon. Mira, 3. Jahrh. c. 28.)

Es ist strenge verboten, an drei nach einander folgenden Sonntagen ohne dringende Noth die Kirche nicht zu besuchen, und zwar unter Strafe der Absetzung für Kleriker und der Exkommunikation für Laien. (K. in Trullo, c. 80.)

An Sonntagen soll keine Waare zum Verkaufe ausgeboten, keine gerichtliche Verhandlung gepflogen, und kein Prozeß angefangen werden; auch soll man sich da nicht mit Feld- oder andern knechtlichen Arbeiten, sondern blos mit der nothwendigsten, und solcher beschäftigen, die sich auf den Gottesdienst bezieht. (6. K. v. Arles, 813. c. 16.)

Spiele. Hazardspiele sind den Geistlichen verboten. Kleriker sollen, sagt der Canon Clerici de vita et hon. clerici, weder diese, noch sonstige Spiele der Art spielen; — ja nicht einmal solchen Spielen zusehen. Bischöfe, sagt der Canon Episcopus, dist. 3. Priester und Diakonen sollen sich der Hazardspiele enthalten, wenn sie nicht wollen verdammt werden. Derselbe Canon wurde auf dem Konz. zu Trient renovirt., sess. 22. de reform. c. 1. de vita et hon. clericr.

Auch sind auch öffentliche Spiele den Geistlichen verboten.

(Geistliche) sollen, sagt ein Konz. von Sens, 1528, c. 25., nicht öffentlich das Ballspiel, das Ballspiel und vorzüglich nicht mit Laien spielen.

Dasselbe verbietet das Konzil von Mailand, und fügt noch bei das Ballonspiel und überhaupt alle Spiele, wobei den Laien ein Aergerniß gegeben werden könnte, weil sie der Dienste, die Geistliche zu beobachten haben, entgegen sind. Es erlaubt ihnen aber dergleichen unter sich zu veranstalten, nur mögen sie nicht öffentlich geschehen, und nicht um beträchtliche Summen gespielt werden.

Hazardspiele und Wirthshäuser sind den Geistlichen untersagt. (K. v. Soissons, 1456, regul. 3.)

Stadtbibliothek. Der Kleriker. Begibt sich ein Priester, Diakon oder ein anderer Kleriker in eine andere Diözese, und dort längere Zeit, zu bleiben, und sich daselbst niederzulassen, so soll er, wenn er von seinem Bischofe zurückberufen wird, oder sich veranlaßt findet, in seine Diözese zurückzugehen, Letztere nicht verrichten dürfen. Diese Bestimmung aber durchaus auf ebenen Umgehung soll soll er

ohne Aussicht auf Wiedereinsetzung, gänzlich abgesetzt werden. (K. v. Antiochia, 341, c. 3.)

Wenn ein anderer Bischof einen deshalb abgesetzten aufnimmt; so soll er, als ein Uebertreter der Kirchengesetze, vom Konz. bestraft werden. (Id. c. 11.)

Standhaftigkeit oder Beharrlichkeit im Guten. Wenn Jemand behauptet, es sey ausgemacht und untrüglich wahr (wenn er dieß nicht durch eine besondere Offenbarung erfahren hat), daß es eine sogenannte Gabe der Beharrlichkeit bis an's Ende gebe: der sey im Banne. (K. v. Trient, decr. de justif. c. 16.)

Ueberfallene. Verliert ein Kranker, der soeben nach dem hl. Sakrament der Buße verlangt hat, während der Zeit, als um den verlangten Priester geschickt wird, die Sprache, oder befällt ihn die Tobsucht; so soll ihm, wenn vorhandene Zeugen bezeugen, daß diese Veränderung plötzlich eingetreten, das hl. Sakrament gewährt werden. Und erblickt man ihn in naher Todesgefahr, so kann die Sündenvergebung sogar durch die Händeauflegung geschehen und ihm die hl. Eucharistie in den Mund geträufelt werden. Oder im Falle, wenn er wieder aus dem Zustande der Bewußtlosigkeit tritt, sollen ihm die besagten Zeugen die Versicherung geben, daß seinem Verlangen willfahren worden sey; und er soll so lange unter der Verpflichtung zur Buße stehen, bis ihn der Priester, der sie ihm auferlegt hat, derselben enthebt. (4. K. v. Karthago, 398, c. 75.)

Der plötzlich das Sprachvermögen verliert, soll dessenungeachtet die Taufe und die Buße empfangen können, wenn er durch Zeichen seinen Willen zu erkennen gibt, oder Zeugen versichern, daß er wirklich gewollt habe. (1. K. v. Orange, 441, c. 12.)

Die im Verlaufe ihrer Bußzeit sterben, sollen die Kommunion ohne Händeauflegung, die als ein Zeichen der Wiederaussöhnung eingeführt ist, empfangen; denn dieß genügt, nach den Dekreten der Väter, welche diese Kommunion die Weggehrung nannten, zur Beruhigung der Sterbenden. Kommen sie aber wieder auf, so sollen sie in die Reihe der Büßer treten und erst nach überstandener Bußzeit die Händeauflegung und die wirkliche Kommunion empfangen. (Id. c. 3.)

Für solche, die während der Dauer ihrer Buße gestorben sind, soll man beten, wenn sie dieselbe gewissenhaft verrichtet haben. (K. v. Vaison, 341, c. 2.)

Büßer, welche in Todesgefahr sind, sollen sogleich die Aussöhnung erhalten; sind sie aber vor dieser gestorben, so soll man für sie in Kirchen nicht beten, und auf ihre Intention kein Opfer darbringen lassen. (2. K. v. Toledo, 672, c. 12.)

Priester können von Kranken, die in letzten Zügen liegen, nichts verlangen, als ein Bekenntniß ihrer Sünden, wie sie ihr Zustand es ablegen läßt; und sie sollen solche nicht mit der ganzen Buße belasten, die sie verdient hätten, sondern ihnen bloßsagen, was sie zu thun hätten, wenn sie gesund wären. Uebrigens wird gewiß auch das Gebet der Übrigen und ihr Almosen das Mangelnde in der Genugthuung ersetzen; entreißt sie aber Gott dem Rachen des Todes, so müssen sie die ganze Buße, wie sie ihnen der Priester auferlegt hat, vollständig verrichten. Indessen soll man ihnen das hl. Viaticum bewilligen, nachdem man in ihnen den Glauben durch Gebete und das hl. Sakrament der letzten Oelung lebhaft angefacht hat. (K. v. Mainz, 847, c. 26.)

Stiftslehrer. Da es oft der Fall ist, daß Bischöfe, besonders in sehr ausgedehnten Diözesen, das Wort Gottes, sey es wegen ihren zu vielen anderen Geschäften, oder wegen körperlichen Unvermögen, oder wegen feindlichen Einfällen, oder wegen

Digitized by Google

anderen Hindernissen, um nichts zu sagen von ihrem Mangel an Wissen, was nicht geduldet werden darf, dem Volke nicht selbst predigen können; so ordnen wir hiemit an, daß sich die Bischöfe fähige Männer für das Predigen ausersehen; diese sollen dann auch an ihrer Stelle die Pfarreien ihrer Diözesen visitiren, wenn es jene nicht selbst thunen, und in denselben durch ihr Wort und ihr Beispiel allgemein erbauen. Haben sie es noth, so soll ihnen der Bischof den Lebensunterhalt anweisen. Auch an den Kathedralkapiteln sowohl, als an den Kollegialkapiteln sollen Männer angestellt seyn, die dem Bischofe nicht blos im Predigen, sondern auch im Beichthören und in dem übrigen Buß-geschäfte an die Hand gehen.

Es soll deßhalb bei jeder Kathedralkirche ein Lehrer angestellt seyn, der umsonst lehrt, und diesem ein hinreichendes Benefizium zugetheilt werden. Nicht aber bloß an den Kathedralkirchen soll dieß stattfinden, sondern auch an jeder anderen, die ein hinreichendes Vermögen besitzt. Das Kapitel soll da den Lehrer bestimmen, und dieser dann die Grammatik und andere Wissenschaften, so weit er solche kann hat, unentgeltlich lehren. (3. K. v. Lateran, 1179, c. 11.)

Metropolitankirchen sollen einen Lehrer der Theologie haben, der die Priester in der hl. Schrift und vorzüglich aber in dem, was die Seelenleitung betrifft, unterrichtet. Einem jeden solchen Lehrer soll dann das Einkommen einer Präbende zugetheilt werden, und er soll dasselbe so lange genießen, als er Lehrer ist, ohne daß er deßhalb Kanoniker zu werden hat. (4. K. v. Lateran, 1215, c. 10.)

Damit die Benefizien mit fähigen Männern besetzt seyen, soll bei jeder Kathedralkirche ein solcher Stiftslehrer angestellt werden. (K. v. Basel, 1438, Sitz. 31.)

Das hl. Konz., voll Ehrfurcht und Anhänglichkeit für die Verordnungen der Päpste und der Konz., will nicht, daß man es unterlasse, aus dem unermeßlichen Schatze der hl. Schrift, Nutzen zu ziehen, und befiehlt den Bischöfen, wenn sich bei einer Kirche Titularen, die als Lehrer der Theologie fundirt sind, befinden, dieselben durch alle möglichen Mittel zu bewegen, daß sie die hl. Schrift auslegen und erklären; und dergleichen belohnende Anstellungen nur Leuten zu verleihen, die fähig sind, in eigener Person die damit verbundenen Obliegenheiten zu erfüllen. Auch wünschen wir, daß die Lesung der hl. Schrift in den Kloster-Konventen fleißig betrieben werde, und daß man diesen so schönen und heilsamen Gebrauch selbst in den öffentlichen Kollegien, wo er noch nicht besteht, einführe, und dort wieder in's Leben rufe, wo er seit seiner Einführung in Verfall gerathen ist. (K. v. Trient, 1546, sess. 5. de reform. c. 1.)

Sünde wider das 6. Gebot. Wenn Einer, der zur Bischofs- oder Priesterwürde erhoben worden ist, sich im Verfolge der Zeit einer fleischlichen Sünde schuldig macht, und er derselben durch 2 oder 3 Zeugen überwiesen wird, so soll er seiner Amtsverrichtung enthoben werden.

Handelt Jemand gegen diesen Canon, so setzt er sich selbst der Gefahr der Absetzung aus, indem er dem allgemeinen Konz. sich zu widersetzen unterfängt. (1. Gen.-Kong. v. Nicäa, 325, c. 2.)

Verfällt ein Diener des Altars in eine fleischliche Sünde, so bleibt er so lange im Interdikt, bis der Bischof von seiner Buße sichere Beweise hat; aber ohne Hoffnung auf Beförderung. Wird er rückfällig, so soll er erst am Todtenbette die Kommunion erhalten. (K. v. Lerida, 524, c. 5.)

Sünden wider die Natur. Solche, die vor ihrem 20. Jahre eine Sünde wider die Natur begehen, sollen 15 Jahre unter penitentiam ge-

Digitized by Google

hören und 5 Jahre kein Opfer darbringen dürfen. Sind sie nach ihrem 20. Jahre und schon verheirathet in dieselbe Sünde verfallen, so sollen sie 20 Jahre unter prosternentes und ohne Opfer bleiben. Begehen sie diese Sünde nach ihrem 25. Lebensjahre und sind sie schon verheirathet, so sollen sie erst am Ende ihres Lebens wieder zur Kommunion hinzugelassen werden. (K. v. Ancyra, 314. c. 16.)

Knabenschänder sollen nicht einmal am Ende ihres Lebens die Kommunion empfangen. (K. v. Elvira, am Anf. des 3. Jahrh. c. 72.)

Der wider die Natur sündigt, soll sein ganzes Leben hindurch von der übrigen christlichen Gemeinschaft ausgeschieden werden, Ruthenstreiche erhalten, zur Schmach geschoren, auf immer verbannt werden, und zur Kommunion nur am Ende seines Lebens hinzugelassen werden. (K. v. Toledo, 693, c. 3.)

Für grose und ärgerliche Vergehen soll, nach den Canones, öffentliche Buße, und zwar feierlich auferlegt werden. (K. v. Lambeth bei London, 1281, c. 9.)

T.

Tagzeiten. Siehe Gottesdienst.

Tanz, der, ist allen Hochzeitsgästen untersagt, und ihnen nur gestattet, ein bescheidenes Mahl zu halten, wie es Christen geziemt. (K. v. Laodizea, 367, c. 54.)

Oeffentliche Tänze von Frauenzimmern, die Verkleidung der Männer in Frauen, und umgekehrt, eben so auch der Gebrauch von komischen, satyrischen oder tragischen Masken, ist verboten. (K. in Trullo, 692, c. 62. Siehe Schauspiele.)

Taufe der Kinder. Da Gott eben so wenig auf das Alter, als auf die Person sieht, und die Beschneidung ein Vorbild des von Jesu Christo eingesetzten Sakramentes der Taufe war; so dürfen die Bischöfe, so weit es von ihnen abhängt, Niemand von der Taufe und der Gnade Gottes ausschließen. (3. K. v. Karthago, unter d. hl. Cyprian gegen Fidus.)

Dieser nämlich meinte, man dürfe neugeborne Kinder nicht vor dem 8. Tage, nach dem Gesetze der Beschneidung, taufen. Der hl. Cyprian aber sagt in seinem Briefe an Fidus: Wenn die größten Sünder, sobald sie zum Glauben gelangen, die Nachlassung der Sünden und die hl. Taufe erlangen, um wie viel weniger darf man diese Gnade einem neugebornen Kinde verweigern, welches noch keine Sünde an sich hat, ausgenommen die Sünde Adams dem Fleische nach, und daß es sich durch seine erste Geburt den alten Tod durch die Fortpflanzung zugezogen hat. — Es muß dieses wohl um so eher zur Vergebung der Sünden hinzugelassen werden, da ihm nicht seine eigenen, sondern nur die Sünden anderer nachgelassen werden.

Leute, die sich zum wahren Glauben bekehren, sollen, wenn sie gut gesittet sind, in 2 Jahren zur Gnade der Taufe hinzugelassen werden, — wenn nicht eine Krankheit es nothwendig macht, dieselbe eher zu ertheilen. (K. v. Elvira, im 3. Jahrh. c. 42.)

Wer immer sagt, man dürfe neugeborne Kinder nicht taufen, oder daß, wenn man sie gleich zur Vergebung der Sünden tauft, sie doch von Adam keine Erbsünde, die durch diese Wiedergeburt getilgt werden müßte, ererbt haben, und also die Taufformel für die Vergebung der Sünden in Rücksicht auf diese unrichtig angewendet ist: der sey im Banne. (K. v. Karthago, 418.)

Da der christliche Glaube überall eingeführt ist, und man die Kinder vor den Jahren der Vernunft tauft; so ist es nothwendig, daß ihnen vor

Unterricht nachzuholen, für dem sie noch nicht fähig waren, und man kann die Abnahme dieses Gebrauches nicht genug bedauern. (K. v. Paris, 829, c. 6.)

Das Sakrament der Taufe in der kirchlichen Form von wem immer ertheilt, ist sowohl den Kindern, als den Erwachsenen zum ewigen Heile nothwendig; und verfällt Jemand nach der Taufe wieder in eine Sünde, so kann er immer wieder durch eine wahrhafte Buße von seinem Falle aufstehen. (4. K. v. Lateran, 1215, c. 1.)

Wenn Jemand sagt, die Taufe des hl. Johannes habe dieselbe Kraft gehabt, wie die Taufe Jesu Christi: der sey im Banne. (K. v. Trient, 7. sess. c. 1.)

Wenn Jemand sagt, das natürliche, reine Wasser sey beim Sakramente der Taufe nicht unumgänglich nothwendig, und hiefür die Worte Jesu Christi: „So nicht Jemand aus dem Wasser und dem hl. Geiste wiedergeboren ist," im metaphorischen Sinne nimmt: der sey im Banne. (Ib. c. 2.)

Wenn Jemand sagt, die römische Kirche, die Mutter und Herrin aller Kirchen, besitze nicht die wahre Lehre in Bezug auf das Sakrament der Taufe: der sey im Banne. c. 3.

Wenn Jemand sagt, die von einem Ketzer im Namen des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes in der Intention, welche die Kirche dabei hat, ertheilte Taufe, sey keine gültige Taufe: der sey im Banne. c. 4.)

Wenn Jemand sagt, die Taufe sey willkührlich, d. h. sie sey zum ewigen Heile nicht nothwendig: der sey im Banne. c. 5.

Wenn Jemand sagt, ein getaufter Mensch könne, selbst wenn er wollte, die Gnade nicht mehr verlieren, mag er auch was immer für eine Sünde begehen, wenn es nicht die Sünde des gänzlichen Unglaubens ist: der sey im Banne. c. 6.

Wenn Jemand sagt, der getaufte Mensch gehe durch die Taufe nur die Verpflichtung zum Glauben, nicht aber auch zur Befolgung aller Gebote Jesu Christi, ein: der sey im Banne. c. 7.

Wenn Jemand sagt, der getaufte Mensch sey in so ferne von den Vorschriften der hl. Kirche, sie mögen geschrieben seyn, oder von der Tradition herkommen, befreit und ausgenommen, daß er nicht gehalten ist, dieselben zu befolgen, wenn er sich nicht freiwillig denselben unterwerfen will: der sey im Banne. c. 8.

Wenn Jemand sagt, man müsse in dem Menschen die Erinnerung an die empfangene Taufe auf die Art erwecken, daß man ihm sagt, alle Gelübde, die nachher gemacht werden, seyen wegen des in der Taufe abgelegten Versprechens kraftlos, gleichsam als geschähe durch derlei Gelübde dem angenommenen Glauben und der Taufe selbst Eintrag: der sey im Banne. c. 9.

Wenn Jemand sagt, daß durch das bloße denken und glauben an die Taufe alle seither begangenen Sünden nachgelassen, oder wenigstens zu läßlichen werden: der sey im Banne. c. 10.)

Wenn Jemand sagt, die gültig und vorschriftsmäßig ertheilte Taufe müsse an einer Person, die, nachdem sie den Glauben an Jesus Christus bei Ungläubigen abgeschworen hat, sich wieder zur Buße wendet, wiederholt werden: der sey im Banne. p. 11.)

Wenn Jemand sagt, Niemand dürfe vor dem Alter getauft werden, in dem Jesus Christus getauft wurde, oder wohl gar erst in articulo mortis: der sey im Banne. c. 12.

Wenn Jemand sagt, Kinder dürfen, nachdem sie getauft worden sind, noch nicht unter die Gläubigen gezählt werden, weil sie noch nicht im Stande sind, Werke des Glaubens zu

verrichten, und sie müssen deßhalb wieder getauft werden, wenn sie die Jahre der Vernunft erreicht haben; oder es sey besser, dieselben lieber gar nicht zu taufen, bevor sie ihren Glauben aus sich selbst bethätigen können; der sey im Banne. c. 13.

Wenn Jemand sagt, also getaufte kleine Kinder müssen, wenn sie erwachsen sind, gefragt werden, ob sie das halten und bekennen wollen, was die Pathen in ihrem Namen bei der Taufe versprechen hatten, und wenn sie „nein" antworten, müsse man sie ihrer Freiheit überlassen und sie durch keine andere Strafe zwingen, christlich zu leben, als daß man sie von der Theilnahme an der hl. Eucharistie und von den übrigen Sakramenten so lange ausschließt, bis sie zu besserer Gesinnung kommen: der sey im Banne. c. 14.

Theater. Gläubige, welche in der Rennbahn Wagen lenken, und Leute vom Theater sollen so lange von der Kommunion ausgeschlossen werden, als sie ihr Gewerbe betreiben. (K. v. Arles, 324, c. 5.)

Der an einem Feiertage, statt in den Gottesdienst zu kommen, die Schauspiele besucht, soll exkommunizirt werden. (4. K. v. Karthago, 398, c. 88.)

Wenn ein Pferdelenker der Rennbahn, oder ein Pantomimenspieler sich bekehren will, so muß er vor Allem seinem Gewerbe für immer entsagen. Ist er in die christliche Gemeinschaft aufgenommen worden, und handelt diesem Gebote entgegen, so soll man ihn aus der Kirche jagen. (K. v. Elvira, 3. Jahrh. c. 39.)

Titel des Benefiziums oder des Patrimoniums. Das Konz. v. Trient erneut die Strafen der alten Canones gegen jene, welche durch allerlei Trug und List glauben machen, sie besäßen ein für ihren Unterhalt ausreichendes Benefizium oder Patrimonium, und noch

„ Papst Pius V. sagt in seiner Bulle Romanus Pontifex: Da es gegen die Schicklichkeit ist, wenn diejenigen, welche zum Dienste Gottes die hl. Weihen empfangen haben, genöthiget sind, ihren Unterhalt zu betteln, oder sich denselben durch schmutzige und für einen Kleriker durchaus unpassende Gewerbe zu verschaffen; so wird durch das hl. Konz. v. Trient angeordnet, daß kein Weltmensch, wenn er auch alle zur Ordination erforderlichen Eigenschaften, als da sind, gute Sitten, Geschicklichkeit und gehöriges Alter, besitzt, doch nicht zu den hl. Weihen hinzugelassen werden dürfe, wenn er sich nicht zuvor ausweißt, daß er ein kirchliches Benefizium, oder ein für seinen Lebensunterhalt hinreichendes Patrimonium hat. Es erklärt zugleich und befiehlt, daß auf den Titel eines falschen Patrimoniums ertheilte Weihen, die Person, die dieselbe empfangen, unfähig macht, die Funktionen eines Geweihten zu verrichten. (K. v. Trient, sess. 21. de reform. c. 2.)

Todsünde. Wenn Jemand sagt, es gebe keine andere Todsünde, als die des Unglaubens; oder daß die einmal empfangene Gnade durch keine andere Sünde, wie gräulich und enorm sie auch immer sey, als die des Unglaubens verloren werden könne: der sey im Banne. (K. v. Trient, sess. 6. decret. de just. c. 27.)

Wenn Jemand sagt, derjenige, welcher nach der Taufe in eine Todsünde verfallen ist, könne selbst mit der Gnade Gottes sich nicht mehr erheben, oder er könne die verlorne Gnade in Wahrheit nicht mehr anders erlangen, als durch den bloßen Glauben, ohne den Empfang des Sakramentes der Buße, wovon die römische, allgemeine, von Christo und seinen Aposteln selbst unterrichtete Kirche immer das Gegentheil gelehrt und geglaubt hat; der sey im Banne. c. 9.

Digitized by Google

Tonsur. Man soll Niemanden die erste Tonsur geben, der das Sakrament der Firmung noch nicht empfangen hat, und der nicht in den ersten Anfangsgründen des Glaubens Unterricht erhalten hat; noch auch solche, die weder lesen, noch schreiben können, und von denen man nicht mit Sicherheit annehmen kann, daß sie diese Lebensweise, um Gott treulich zu dienen, gewählt haben. (K. v. Trient, sess. 23. de reform. c. 3.)

Kleriker sollen die Haare kurz, und einen bemerkbaren Kranz in denselben ausgeschnitten tragen, um dadurch anzuzeigen, daß sie auf allen Lebensgenuß verzichtet haben und nur nach der Würde eines königlichen Priesterthums verlangen. (K. v. London, 1268, c. 5. Siehe **Beruf.**)

Trunkenheit. Man muß die Trunkenheit mit der Wurzel ausrotten, weil sie eines der Laster ist, aus dem so viele andern entstehen; und wir haben guten Grund dieß zu thun, da der hl. Paulus sagt: Hütet euch vor der Trunkenheit, denn aus dieser entsteht Unenthaltsamkeit. Und der nämliche Apostel auch, welche Strafe für diese Sünde vorbehalten sey, indem er sagt, daß weder die Unzüchtigen, noch die Götzendiener, noch die Vollsäufer in das Reich Gottes werden eingehen können. — Wenn nun ein Geistlicher, der sich in wirklichem Dienste befindet, sich zur Trunkenheit verleiten läßt, so soll er nach Verhältniß der Würde, in der er steht, bestraft werden. (1. K. v. Tours, 461, c. 2.)

Wir verordnen, daß jeder, der überwiesen ist, sich berauscht zu haben, entweder 3 Tage von der Kommunion der Gläubigen ausgeschlossen, oder selbst körperlich gezüchtiget werde; und bei der Wahl von einer dieser beiden Strafen soll man auf den Grad der Weihe Rücksicht nehmen, in dem sich der Schuldige befindet. (K. v. Venedig, 465, c. 13.)

U.

Unzucht. Die Strafe für Unzucht erstreckt sich auf 4 Jahre, d. h. für jeden Bußgrad ein Jahr. (Can. d. hl. Basilius. Ep. can.)

Ein Diakon soll, wenn er Unzucht begeht seitdem er schon Diakon ist, seines Amtes entsetzt und ohne weitere Strafe unter die Laien zurückgewiesen werden. (Ibid.)

Denn nach einer alten Regel sind abgesetzte Kleriker keiner weiteren Buße mehr unterworfen, damit sie nicht zweimal bestraft werden. — Laien können jedoch, wenn sie ihre Buße ausgestanden haben, wieder in den vorigen Stand versetzt werden, während dieß bei Klerikern nie mehr der Fall seyn kann.

Das fleischliche Vergehen oder der unerlaubte Umgang einer Mannsmit einer Frauensperson soll nicht als Anfang zu einem Ehebündniß angesehen werden; man soll vielmehr so vereinte Leute trennen. Ist aber die gegenseitige Zuneigung zu groß, so kann man, um ein größeres Uebel zu verhüten, sie heirathen lassen; zuerst aber müssen sie für ihr fleischliches Vergehen Buße thun. (Id.)

Eine Jungfrau, die gefallen ist, nachdem sie das Gelübde der Keuschheit freiwillig und in den Jahren der Reife, d. i. nach zurückgelegtem 16. oder 17. Jahre, und nachdem sie sich wohl bedacht hat, und nachdem sie lange gewartet und öfters schon ist zur Ehe verlangt worden; soll wie eine Ehebrecherin behandelt werden. (Ibid.)

Gottgeweihte Personen, die seither in ein fleischliches Vergehen gefallen sind, sollen zur Buße bei Wasser und Brod eingesperrt werden. Ist es ein Priester, so soll dieß, nachdem er bis auf's Blut gegeißelt worden ist, 2 Jahre dauern, und der Bischof kann diese Strafe auch noch ver-

Digitized by Google

grösern. Ist es ein Kleriker oder Mönch, so soll er, nachdem man ihn dreimal gegeißelt hat, ein Jahr im Kerker zubringen. Dasselbe gilt von den verschleierten Nonnen, die dann noch auch geschoren werden sollen. (Konz. in Germanien, gehalten auf Befehl des König Karlmann, 742. Siehe Sünden wider das 6. Gebot.)

R.

Väter und Mütter. Den Vätern wie den Müttern ist es verboten, ihre Kinder zu verlassen, um in einen Orden zu treten, oder sonst ein ascetisches Leben zu führen, ohne daß sie Fürsorge für ihren Lebensunterhalt oder ihre Erziehung im rechten Glauben tragen. Kinder, die unter demselben frommen Vorwande, die Eltern verlassen, ohne gegen sie die schuldige Pflicht zu erfüllen, sind ebenfalls unter diesem Gebote mit einbegriffen. (K. v. Gangers, im 4. Jahrh. c. 15, 16.)

Mütter sollen sich nicht von der Pflicht, ihre Kinder selbst zu nähren, dispensiren. (S. Gregorius papa in suo resp. ad Aug. 601.)

Verbrechen, öffentliche. Solche, die, nachdem sie öffentliche Verbrechen begangen haben, nicht Buße thun wollen, sollen aus der Kirche geschieden und mit dem Anathem belegt werden. Jedoch soll der Bischof nicht eher zu diesem äußersten Mittel greifen, als bis er dazu das Gutachten seines Metropoliten und seiner Konprovinzialen eingeholt hat. (K. v. Pavia, 850, c. 11.)

Verleiher von Benefizien, die, sollen den würdigsten wählen. Weder weitläufigere, noch nächste Verwandtschaftsrücksichten, dürfen jemals die Wahl auf einen anderen, als den würdigsten hinlenken; und man soll sich bei solchen Gelegenheiten aller natürlichen Regungen entschlagen, da diese uns vielmehr unser Interesse, als das Jesu Christi suchen lassen.

Auch ist es verboten, auf das unbestimmte Gerücht von dem Ableben oder der Amtsniederlegung des abwesenden Titularen hin ein Benefizium zu verleihen. Der Verleiher soll warten, bis er hierüber vollständig unterrichtet ist, widrigenfalls der neue Titular, der auf dies unsichere Gerücht hin, eingesetzt wurde, zur Restitution der Erträgnisse und zum Ersatze des Schadens und des entgangenen Gewinnes an den Abwesenden verurtheilt und noch obendrein pleno jure von jedem Offizium und Benefizium suspendirt seyn soll. Dieselbe Strafe besteht gegen den, der aus eigener Macht sich ein Benefizium, das einem Anderen gehört, zueignet, und der sich mit gewaffneter Hand in dem Besitz behauptet, der ihm gerichtlich abgesprochen wurde. (K. v. London, 1237, c. 11.)

Verlöbnisse. Eltern, welche das in den Verlöbnissen gegebene Wort brechen, sollen, wenn nicht der Verlobte oder die Verlobte sich ein schweres Vergehen haben zu Schulden kommen lassen, auf 3 Jahre von der Kirche ausgeschieden werden. (K. v. Elvira, c. 5.)

Versammlungen, kirchliche. Es ist untersagt, ohne Priester und ohne Erlaubniß des Bischofes Privat-Versammlungen zu halten und darin kirchliche Funktionen auszuüben. (K. v. Gangres, c. 5.)

Versetzung der Bischöfe. Ein Bischof soll nicht von einer Diözese in eine andere übertreten, es mag aus eigenem Antrieb, oder auf Zudringen des Volkes, oder aus einem von den Bischöfen auferlegten Zwang geschehen; sondern er soll bei der Kirche bleiben, die er von Gott erhalten hat, und die ihm als sein Antheil die wichtigste seyn soll, wie es schon der 15. Canon von Nicäa

Digitized by Google

anordnet. (K. v. Antiochia, 341, c. 21.)

Osius, Bischof von Kordova sagt: Man muß jedem Bischofe verbieten, seine Stadt mit einer anderen zu vertauschen, um diese so verderbliche Gewohnheit mit der Wurzel auszurotten; denn es hat noch keinen gegeben, der aus einer größeren in eine kleinere übergetreten wäre; es ist also offenbar, daß sie nur Habsucht und Ehrgeiz dieß zu thun veranlaßt. Wenn ihr das gutheißt, so soll ein solcher Mißbrauch von nun an dadurch bestraft werden, daß ein desselben schuldig befundener sogar aus der communio laicorum ausgeschieden werde. Worauf alle erwiederten: Wir genehmigen es so. (K. v. Sardika, 374, c. 1.)

Ist aber gleich eine solche Versetzung schon an und für sich gegen die Canones, so kann sie doch bestätiget werden, wenn sie zum offenbaren Nutzen der Kirche ist. Dieses geht hervor aus der Handlungsweise des hl. Basilius, da er die Versetzung des Euphronius, Bischofs von Kolonia nach Nikopolis mit folgenden Worten gutheißt: Wenn die Heiligen, sagt er, ohne irgend einen menschlichen Beweggrund vor Augen zu haben, handelten, und dabei auch kein Privat-Interesse verfolgten, sondern nur das Wohlgefallen Gottes erstreben wollten; so ist es klar, daß Gott dabei ihr Herz lenkte. Wenn nun Männer voll des göttlichen Geistes einen solchen Antrag stellen und das gläubige Volk gibt ihnen seine volle Zustimmung, wer kann da zweifeln, daß es nicht von unserm Herrn herkomme? (Epist. S. Basil. 194.)

Die Translationen sind verboten, außer in Fällen, wo das Wohl der Kirche dadurch befördert wird, und wenn Bischöfe dazu durch ein Konz., Priester aber und andere Kleriker durch ihren Bischof dazu bevollmächtigt werden.

Da die Translationen den Kirchen sowohl im Geistlichen als im Zeitlichen großen Schaden bringen, so verordnen und statuiren wir, damit nicht die Prälaten etwa aus Furcht, versetzt zu werden, die Rechte und Freiheiten ihrer Kirchen nicht mit gehörigem Nachdruck aufrecht erhalten; dann damit nicht der römische Papst beschuldigt werde, daß er jene begünstige, die, ihr eigenes Interesse mehr, als das Jesu Christi suchend, ihn irre leiten und von seiner ignorantia facti Vortheil ziehen können; — daß dergleichen Versetzungen nur aus wichtigen und triftigen Gründen, die von dem Kardinalskollegium, oder von der Mehrzahl desselben als solche sind erkannt und ausgesprochen worden, zugelassen werden sollen. (Gen.-Konz. v. Konstanz, 1417, sess. 9. decret. 4.)

Visitation der Diözesen durch ihre Bischöfe. Wenn die Bischöfe ihre Diözesen visitiren, so sollen sie sich erkundigen, wie die Geistlichen das Sakrament der Taufe administriren, wie sie die hl. Messe feiern, — mit einem Worte, wie sie die Funktionen ihres hl. Dienstes verrichten. Finden sie alles im gewünschten Zustande, so sollen sie Gott danken; tritt aber das Gegentheil ein, so sollen sie diejenigen unterrichten, die aus Unwissenheit fehlten. Sie sollen auch einen Tag dazu verwenden, die Pfarrgenossen zu versammeln und ihnen die Vermeidung von groben Verbrechen, als Mord, Ehebruch und anderer Todsünden einzuschärfen, und sie zu lehren, daß sie dem Nächsten nichts thun, was sie nicht wollen, das ihnen geschehe. (3. K. v. Braga, 572, c. 1.)

Die Bischöfe sollen, wenn sie ihre Visitationen anstellen, nur ein mäßiges Geleite mitnehmen, damit nicht denen, die sie besuchen, unerschwingliche Auslagen verursacht werden; auch sollen ihre Begleiter Männer von anerkannter Rechtlichkeit und Orthodoxie seyn. (K. v. Narbonne, 1609, c. 20.)

Digitized by Google

Die Bischöfe sollen, als Delegirte des hl. apostolischen Stuhles, alljährlich die Klöster ihres Sprengels, selbst die Abteien, Priorate, in welchen die Observanz der Regel nicht aufrecht besteht, so wie auch alle anderen Benefizien ihrer Diözese, sowohl mit Seelsorge, als ohne dieselbe, die regularen sowohl als die säkularen, selbst die exempten, in eigener Person visitiren. Auch sollen besagte Bischöfe durch passende Mittel und selbst durch Sequestrirung des Einkommens, dafür sorgen, daß das Nothwendige überall ausgebessert oder neu gemacht werde, und daß man vornehmlich in Erfüllung der Seelsorgsgeschäfte und etwaiger anderer Pflichten Genüge leiste. (K. v. Trient, sess. 21. decret. de reform. c. 8.)

Kein Patriarch, Primas, Metropolit und Bischof soll gezwungen, die Visitation seiner Diözese alljährlich in eigener Person, oder wenn ein gesetzliches Hinderniß obwaltet, durch den General-Vikar oder einen anderen eigens dazu aufgestellten Visitator, zu unternehmen; und gestattet es der Umfang der Diözese nicht, dieß alle Jahre zu thun, so soll wenigstens in jedem Jahre der größere Theil derselben visitirt werden, so daß die ganze Diözese in wenigstens 2 Jahren entweder durch sie selbst oder durch ihre Visitatoren visitirt werde.

Der Hauptzweck dieser Visitationen soll seyn, die Heiligkeit und Orthodoxie der Lehre festzustellen, alle Ketzereien daraus zu verbannen, die guten Sitten aufrecht zu erhalten, die schlechten aber zu verbessern, das Volk zum Dienste Gottes, zum Frieden und zur Reinheit des Wandels, durch Verweise und eindringliche Ermahnungen zu ermuntern, überall eine wahrhaft väterliche Liebe und einen rein christlichen Eifer an den Tag zu legen. Die Visitatoren sollen sich dabei mit einem mäßigen Gefolge begnügen, und Niemand durch unnöthige Auslagen lästig zu fallen suchen. Auch sollen weder sie selbst, noch Jemand aus dem Gefolge unter dem Titel von Gebühren, es mag auch eine Gewohnheit schon seit undenklichen Zeiten dagegen bestehen, Geld oder sonstige Geschenke nehmen, ausgenommen nur die Verpflegung, die ihnen und ihrem Gefolge anständigerweise und frugal, aber nur für die Zeit ihres Aufenthaltes und nicht darüber, zu verabreichen ist. (Id. sess. 24. c. 3.)

Verstorbene, (Gebete für dieselben). Da zwar die Schuld der Sünde nach der Taufe nachgelassen wird, die Sünder aber noch zeitliche Strafen zu erleiden haben, und deßhalb ihre Vergehen im anderen Leben abbüßen müssen; so ist es ein sehr frommer und heilsamer Gebrauch, für die Abgestorbenen zu beten und Opfer darzubringen; und wer immer nicht mit dem Konz. von Konstanz die Irrthümer der Kathaxer, der Arminianer, des Wiklef, der Hussiten, der Lutheraner und der Waldenser verdammt, der ist ein Ketzer. (K. v. Sens, 1528, 12. decr. Siehe Fegefeuer.)

W.

Wahl der Bischöfe. An den Landesfürsten soll die unterthänige Bitte gestellt werden, daß er die Wahl des Bischofes dem Klerus und Volke frei gebe. Derselbe soll sodann aus der Geistlichkeit der Kathedrale, oder der Diözese, oder wenigstens aus der Nachbarschaft gewählt werden. Nimmt man dazu einen Geistlichen, der im Dienste des Landesfürsten steht, so soll seine Fähigkeit und sein Charakter einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden. Das aber wird dem Metropoliten an die Seele gebunden, und ihm nachdrücklich ans Herz gelegt überhaupt beim Landesfürsten, dem Klerus und dem Volke alles thun, was nothwendig ist, damit kein Unwürdi-

Digitized by Google

ger zum Bischof ordinirt werde. (3. K. v. Valencia, 855, c. 7.)

Es ist unter Strafe der Absetzung verboten, Bischöfe auf Empfehlung oder Befehl des Königs zu ordiniren; desgleichen auch machthabenden Laien, unter Strafe des Anathems, wenn sie nicht von der Kirche eingeladen worden sind, bei der Wahl eines Bischofs zu intervenniren oder sich der canonischen Wahl zu widersetzen. (8. Gen. Konz. 2. v. Konstantinopel, 870, c. 12.)

Wir verordnen, gestützt auf das Ansehen der Väter, daß, wenn der Papst gestorben ist, alsbald die Kardinal-Bischöfe zusammentreten, und zuerst über die neue Wahl verhandeln; daß sie dann auch die anderen Kardinäle dazu rufen, und daß endlich die übrige Geistlichkeit und das Volk seine Beistimmung gebe. Wir sollen vor allem, sagte Papst Nikolaus, den Ausspruch des höchst seligen Leo, unsers Vorgängers, uns immer im Gedächtnisse behalten, welcher sagte: Es ist kein Grund vorhanden, jene unter die Bischöfe zu rechnen, die weder vom Klerus gewählt, noch vom Volke verlangt, noch von den Bischöfen der Provinz mit Gutachten des Metropoliten konsekrirt worden sind. Da aber der Papst keinen Metropoliten über sich hat, so sollen die Kardinal-Bischöfe dessen Stelle einnehmen. (K. v. Rom, 1057.)

Den Canonikern ist es bei Strafe des Anathems verboten, Mönche von der Bischofswahl auszuschließen; es soll vielmehr, unter Strafe der Nullität, die Wahl mit ihrer Berathung oder wenigstens mit ihrer Einwilligung vor sich gehen. (Den Canones gemäß sollte der ganze weltliche Klerus und selbst die Laien an der Wahl Antheil nehmen.) (Gen. Konz. 6. Lateran, c. 28.)

Wir verbieten hiemit, einen Bischofssitz oder eine Abtswürde länger als 3 Monate unbesetzt zu lassen; widrigenfalls diejenigen, die das Recht haben, die Wahl vorzunehmen, für dießmal dessen verlustig seyn, und dasselbe auf den unmittelbar Vorgesetzten übertragen werden soll, der dann gehalten ist, den erledigten Sitz in 3 Monaten zu besetzen, und, wenn möglich, mit einem Individuum derselben Kirche, wozu er sich des Rathes seines Kapitels bedienen mag.

Die Wahlform ist zweifach durch ein Skrutinium, oder durch ein Kompromiß. Bei der ersteren Art wählt der Wahlverein 3 Männer aus seiner Mitte, welche von jedem Einzelnen insbesondere im Stillen die Stimmen einsammeln, dieselben dann zu Papier bringen, und alsogleich allgemein bekannt geben, daß dabei derjenige gewählt wurde, in dem die Mehrzahl, oder wenigstens zwei sammt des Kapitels, übereinstimmen. Die Wahl durch Kompromiß geschieht, indem die ganze Vollmacht auf einige wenige fähige Männer übertragen wird, die dann ganz allein zu wählen haben. Jede andere Wahlform wird für nichtig erklärt, — außer es finden sich alle, wie durch eine Inspiration dazu angetrieben, darin überein, ein und denselben zu wählen. Niemand kann seine Stimme durch einen Prokurator abgeben, wenn er nicht durch ein gesetzliches Hinderniß abgehalten ist, anwesend zu seyn; und die Wahl muß, sobald sie geschehen ist, alsogleich feierlich bekannt gemacht werden. Eine Wahl, die durch Mißbrauch der weltlichen Macht zu Stande gekommen ist, soll mit vollem Rechte ungültig seyn. Der Gewählte, der dazu seine Beistimmung gegeben hat, soll daraus keinen Vortheil ziehen, und künftig unfähig seyn, wieder gewählt werden zu können. Die Elektoren sollen auf 3 Jahre von jedem Offizium und Benefizium suspendirt, und für dießmal des Wahlrechtes verlustig seyn.

Da nichts der Kirche so vielen Schaden bringt, als die Wahl un-

Digitized by Google

würdiger Subjekte für die Seelenleitung; — so verordnen wir, daß derjenige, der die Wahl zu bestätigen hat, die Form der Wahl und die Persönlichkeit des Gewählten einer sorgfältigen Prüfung unterwerfe, um ihm, wenn er alles vorschriftsmäßig findet, seine Bestätigung zu ertheilen. Wurde aus Fahrlässigkeit die Wahl eines Mannes bestätigt, der nicht die gehörige Wissenschaft besitzt, der einen ärgerlichen Wandel führt, oder der nicht das gesetzliche Alter hat; so soll er das Recht verlieren, den nächstfolgenden zu bestätigen, und ihm der Genuß seines Benefiziums entzogen werden; geschieht es aber in böswilliger Absicht, so soll er strenge bestraft werden.

Bezüglich der Prälaten, die unmittelbar unter dem Papst stehen, so sollen sich diese demselben persönlich präsentiren, um die Bestätigung ihrer Erwählung zu erhalten; oder sie sollen, wenn dieß nicht leicht thunlich ist, befähigte Männer dahin schicken, um dem Papst die nöthigen Informationen zu geben. Jene jedoch, welche weit entfernt, d. h. außer Italien sich befinden, sollen dispensweise die Verwaltung ihrer Kirchen in spiritualibus et temporalibus haben, sollen jedoch die Consekration oder die Benediktion, wie gewöhnlich erhalten. (4. K. v. Lateran. 1215, c. 23.)

Die Wahlen der Bischöfe sollen durch den Metropoliten, oder wenn dieser Sitz vacant ist, durch das Kapitel der Metropolitankirche bestätigt werden; die Wahl der Erzbischöfe aber durch das Provinzial-Konz., oder durch den Primas, dem es zusteht, den Erzbischof zu weihen, unter der Bedingung jedoch, daß er das Pallium nicht nimmt, wenn keiner darunter ist, der das Recht hat, es ihm zu geben.

Die Abtwahlen, selbst von exemten Stiftern, sollen durch die Bischöfe bestätigt werden, und diese haben den Gewählten auch die Benediktion zu ertheilen. (Nat.-Konz. v. Frankreich zu Paris, 1408, regl. 4.)

Die Wahlen sollen unter denen, die das Recht dazu haben, in voller Freiheit vor sich gehen. Dem Papst indessen steht es zu, im Einvernehmen mit den Kardinälen, eine Wahl, die der Kirche, dem Lande, oder dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte, wenn sie gleich übrigens canonisch ist, zu kassiren, und dem Kapitel, welchem das Wahlrecht zukommt, die Anweisung zu geben, daß es zu einer neuen Wahl, und zwar in der vom Rechte vorgeschriebenen Zeit, schreite. Weiter hat derjenige, dessen Wahl durch den Papst bestätigt werden soll, sich an den Ordinarius zu wenden, wenn er nicht in curia konsekrirt werden will, und gleich nach seiner Konsekration hat er sich bei seinem Oberen zu stellen, um demselben seine Unterwürfigkeit zu bezeugen. (Pragm. Sanct. art. 3.)

Nach dem Dekrete des Basler-Konz. bezüglich der Wahlen, kann der Papst von gemachten Reserven keinen Gebrauch machen, oder solche für den hl. Stuhl von den Metropolitan-, Kathedral- und Kollegialkirchen, Klöstern und Wahlwürden machen, außer jene, die im Rechte mit einbegriffen sind, und nur von solchen, die im Kirchenstaate sind; sondern man nimmt hier die Wahl vor, ohne deßhalb in etwas die Privilegien und die in dem Rechte enthaltenen Gewohnheiten zu verletzen. — Der Papst soll noch an dem Tage, wo er gewählt wurde, eidlich versprechen, dieses Dekret unverbrüchlich zu befolgen. — Jene, welche das Wahlrecht haben, sollen nur würdige und fähige Männer zur Besetzung geistlicher Würden wählen; und damit eine Sache von so großem Gewichte nicht zu leichthin abgethan werde, so sollen sich die Elektoren am Tage der Wahl in der Kirche versammeln, um daselbst der hl. Geistmesse beizuwohnen und zu kommuniziren, damit sie von Gott die nöthige

Erleuchtung zur Wahl eines würdigen Oberhirten erhalten. Wenn sie hierauf in das Wahllokale eingetreten sind, sollen sie in die Hände des Präsidirenden, und dieser in die des unmittelbar nach ihm Folgenden einen Eid schwören, daß sie einen würdigen und dem Besten der Kirche wahrhaft zusagenden Mann entweder zum Abt oder Bischof wählen wollen; daß sie keinem ihre Stimme geben wollen, bei dem sie mit Grund argwöhnen, er habe um diese Würde sich durch Bitten oder Geldversprechungen beworben. — Man soll Leute von vorgerücktem Alter und musterhaften Sitten und solche wählen, die schon hl. Weihen haben.

Die simonistischen Wahlen verbietet das Konz., erklärt dergleichen auch für ungültig, und nimmt solchen, die dergleichen Wahlen vorgenommen haben, das Wahlrecht für immer. — Die Väter des Konz. ermahnen auch die Fürsten und andere, wessen Standes auch immer, bei den Wahlen ihren Einfluß weder schriftlich, noch anderswie anzuwenden, dieselben irgendwie zu beeinträchtigen, oder ihrer Freiheit irgendwie Gewalt anzuthun. (K. v. Basel, 1433, 12. sess.)

Nach Vorschrift der Canones soll jede Wahl eines Bischofes, Priesters oder Diakons, wenn sie vom Magistrate aus geschehen ist, ungültig seyn. (Gen.-Konz. v. Nicäa, 786, c. 4.)

Den Bischöfen ist verboten, unter was immer für einem Vorwand von Bischöfen, Klerikern oder Mönchen Gold, Silber oder sonst etwas zu verlangen. (Id.)

Sobald eine Kirche erledigt wird, sollen auf Anordnung des Kapitels unverzüglich Prozessionen, öffentliche und Privatgebete durch die ganze Stadt und Diözese gehalten werden, damit der Klerus und das Volk einen guten Hirten bekommen möge.

Diejenigen, welche das Recht oder was immer für eine Betheiligung zur Promotion besagter Bischöfe haben, werden durch das Konz. aufgefordert, stets eingedenk zu seyn, daß sie nichts Nützlicheres für die Ehre Gottes und für das Heil des Volkes thun können, als wenn sie sich alle Mühe geben, daß dazu nur gute Hirten, und solche befördert werden, welche fähig sind, der Kirche wohl vorzustehen; und daß sie eine Todsünde begehen und sich fremder Sünden theilhaftig machen, wenn sie nicht die angelegentlichste Sorgfalt tragen, daß nur solche dazu befördert werden, die sie bei sich selbst für die würdigsten und der Kirche ersprießlichsten halten, und dabei rein nur auf das Verdienst der Person Rücksicht zu nehmen, ohne sich durch Bitten oder menschliche Neigungen, noch auch durch andere Mittel und Ränke anders bestimmen zu lassen. Sie sollen ferner auch darauf sehen, ob dergleichen Leute auch in rechtmäßiger Ehe geboren sind, ein geregeltes Leben führen, das kompetente Alter, die nöthige Wissenschaft und überhaupt alle anderen durch die Canones geforderten Eigenschaften haben. (K. v. Trient, sess. 24. decr. de reform. de orent. et promot. episcop. c. 1.)

Das Konz. schärft allen, welche das Recht haben, zu geistlichen Aemtern zu befördern, ein, niemals zu vergessen, daß sie für die Ehre Gottes und das Heil der Menschen nichts ersprießlicheres thun können, als wenn sie nur würdige und zur Kirchenleitung fähige Hirten aufstellen. (K. v. Trient, sess. 24. de reform. c. 4. Siehe Papstwahlen unter dem Worte Päpste.)

Wahrsager. Leute, die gleich den Heiden, Wahrsagerei treiben, oder Leute zu sich kommen lassen, um den Zauber zu lösen, sollen 6 Jahre Buße thun. (Can. S. Basil. ap. can.)

Wer heidnischem Aberglauben nachgeht und Wahrsager berathet, oder Leute bei sich einführt, um eine Ver-

zauberung zu lösen oder durch Zauber einen Schaden zuzufügen, soll 5 Jahre in der Buße, und zwar 3 J. inter prosternatos und 2 J. inter non offerentes, zubringen. (K. v. Ancyra, 214, c. 24.)

Wahrsager und jeder, der sich bei ihnen Rathes erholt, Bärenführer, Zukunftverkünder und dergleichen Charlatane sollen zu 6jähriger Buße verurtheilt werden. (K. in Trullo, c. 61.)

Dieselbe Verordnung erging vom Konz. zu Rom, 721.

Wahrsagerei. Den Klerikern und Laien ist verboten, sich mit Zeichendeuterei und derlei Wahrsagerkünsten, das heilige Loosen genannt, abzugeben, und zwar unter Strafe der Exkommunikation. (K. v. Agde, 506, c. 42.)

(Das hl. Loosen bestand darin, daß man eine Bibel zur Hand nahm, und die ersten Worte, die sich bei der Eröffnung derselben dem Auge zeigten, als Verkündiger der Zukunft betrachtete.)

Wallfahrten. „Bei den Wallfahrten, die nach Rom und Tours unternommen werden, finden so manche Mißbräuche statt. Priester und Kleriker wollen sich dadurch von ihren Sünden gereinigt haben, und wieder in ihre Funktionen eingesetzt werden. Laien glauben sich dadurch Straflosigkeit für schon begangene und noch zu begehende Sünden zu verschaffen. Wir loben aber nur die Andacht jener, die, nur um ihre vom Priester auferlegte Buße zu erfüllen, diese Wallfahrten anstellen, und dieselben mit Gebet, Almosengeben und Sittenverbesserung begleiten." (K. v. Chalons-sur-Saône, 813.)

Wegzehrung für die Sterbenden. Man soll sich immer an die alte canonische Regel halten; — nämlich es soll Niemand, wenn er stirbt, der nothwendigen Wegzehrung entbehren. (1. Gen.-Konz. v. Nicäa, c. 13.)

Weihe der Bischöfe. Wenn solche, die Kathedral- oder anderen höheren Kirchen zur Leitung vorgesetzt worden sind, sich nicht in 3 Monaten weihen lassen, so sind sie zur Restitution der Einkünfte, die sie bezogen haben, zu verpflichten; unterlassen sie dieß auch noch in den folgenden 3 Monaten zu thun, so sollen sie ex jure von ihren Kirchen entsetzt werden. (K. v. Trient, sess. 25. decr. de reform. c. 3.)

Weihen, heilige. Die Bischöfe sollen wohl darauf bedacht seyn, daß sie zu kirchlichen Würden und hl. Weihen nur Leute promoviren, die im Stande sind, ihre Funktionen würdevoll zu verrichten. — Da aber die Leitung der Seelen die schwerste aller Künste ist, so sollen sie diejenigen, die sie zu Priestern ordiniren, entweder selbst, oder durch andere sowohl über die Abhaltung des Gottesdienstes, als auch über die Administrirung der Sakramente wohl unterrichten, da es besser ist, wenn die Kirche wenige, aber gute Diener, als wenn sie deren mehr, aber schlechte hat. — Es genügt, wenn der Archidiakon, der die Leute bei der Ordination präsentirt, nicht gegen sein Gewissen spricht, wenn er versichert, sie seyen derselben würdig, weil er über sie nur in so weit ein Urtheil abgibt, als man sie menschlicher Weise kennen lernen konnte, und weil er jeden für würdig erachten kann, den er nicht als unwürdig erkannt hat. (4. K. v. Lateran, 1215, c. 27.)

Man soll den Wandel, die Sitten und die Kenntnisse der Ordinanden, und ob sie einen Patrimonial-Titel oder ein hinreichendes Auskommen haben, einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen; bei der bloßen Tonsur sich aber damit begnügen, daß der zur selben Hinzugelassene lesen und singen könne, daß er nicht aus dem Sklavenstande und in rechtmäßiger Ehe geboren sey. (K. v. Béziers, 1253, c. 7.)

Digitized by Google

Bischöfe sollen die hl. Weihen nicht ertheilen, wenn nicht die Ordinanden wenigstens von ihrem Seelsorger ein Zeugniß über ihr Leben und ihre Sitten beibringen; und dieses soll auch das Alter, die Unbescholtenheit und die erforderliche Fähigkeit beglaubigen, und von noch 2 anderen Zeugen unterschrieben seyn. (K. v. Sens, 1528.)

Weihen, niedere. Ein Mißbrauch ist es, daß in der Kirche die niederen Weihen nur mehr dem Namen nach bestehen, da Niemand von denen, welche dieselben empfangen, mehr die Funktionen ausübt, und nur Laien sich gegenwärtig mit denselben beschäftigen. (K. v. Köln, 1536.)

Leute, denen die niederen Weihen ertheilt werden, sollen wenigstens Latein verstehen; zwischen jeder der 4 niederen Weihen soll man die vorgeschriebenen Interstitien eintreten lassen (wenigstens dann, wenn es der Bischof nicht anders für zweckdienlicher erachten sollte), damit sie die Obliegenheiten ihres zu übernehmenden Amtes mehr im Detail erlernen; sie sollen alle ihre Funktionen nach dem Willen ihres Bischofes verrichten, und zwar in ihrer eigenen Diözese, ausgenommen, wenn sie der Studien wegen anderweitig sind. Nur dadurch, daß sie wie auf Stufen emporsteigen, kann auch ihr Verdienst und ihre Kenntniß mit ihrem Alter zunehmen. Nur so wird man ersehen können, ob sie sich durch erbauliche Sitten und frommen Wandel, durch Emsigkeit in ihren Funktionen, durch tiefe Ehrfurcht vor den Priestern und allen die eine höhere Weihe haben, und durch einen öfteren Empfang des hl. Altarssakramentes, zu den höheren Weihen gehörig vorbereitet haben. (K. v. Trient, sess. 23. c. 11.)

Wenn einer, der die niederen Weihen schon erhalten hat, sich zum Empfange der höheren Weihen stellt, so soll man ihn nicht zulassen, wenn er nicht gegründete Hoffnung gibt, er werde sich die zur Verrichtung der Funktionen nöthige Wissenschaft erwerben. Eben so wenig soll man einem solchen die höheren Weihen ertheilen können, der nicht die vierte niedere erhalten hat, wenn nicht der Bischof etwa dafür hält, es könne aus der Abkürzung dieser Zwischenzeit für die Kirche ein Vortheil erwachsen. (Ibid.)

Das Diakonat und Subdiakonat ertheile man nur solchen, von deren Frömmigkeit man fest überzeugt ist, und die davon, während sie die niederen Weihen hatten, Proben ablegten. Sie sollen die schönen Wissenschaften und alles wohl inne haben, was sie zur Erfüllung ihrer Amtspflichten brauchen; und wollen sie bei der Kirche, wo sie angestellt sind, noch weiter dienen, so mögen sie sich prüfen, ob sie hoffen dürfen, Gott werde ihnen die Gabe der Enthaltsamkeit verleihen; auch sollen sie es als einen ihrem Stande wohl anpassenden Gebrauch ansehen, nicht am Altare zu dienen, außer dabei wenigstens an Sonn- und Festtagen die hl. Kommunion zu empfangen. (Id.)

Volle Ueberzeugung soll man von der Frömmigkeit derjenigen haben, die zu Priestern geweiht werden, und sie sollen davon in ihrem früheren Wandel Beweise abgelegt haben. Sie müssen außerdem noch 1) einen guten Leumund beim Volke haben; 2) müssen sie nicht blos wenigstens ein ganzes Jahr das Amt eines Diakons versehen haben, sondern auch noch durch eine strenge vorläufige Prüfung sich als fähig erproben, das Volk in allem zum Heile nöthigen Wahrheiten unterrichten und die Sakramente administriren zu können. Noch weiter wird verlangt, daß ihre Frömmigkeit und ihr sittlicher Wandel ihrerseits zur Hoffnung berechtige, daß sie stets fromme Gesinnungen, stets begleitet von der Ausübung

Digitized by Google

guter Werke, an den Tag legen werden. (Id. c. 14.)

Keiner soll vor dem 22. Jahre zum Subdiakon, zum Diakon vor dem 23. und zum Priester vor dem 25. J. ordinirt werden. Und nur Würdige, und solche, bei denen der gute Wandel ein vorgerücktes Alter ersetzen kann, sollen zu besagten Weihen hinzugelassen werden.

Die Regularen sollen nicht anders, als mit demselben Alter und gleichfalls nach einer beim Bischofe abgelegten Prüfung, ordinirt werden; hiebei sollen alle Privilegien nichtig und wirkungslos seyn. (K. v. Trient, sess. 23.)

Zu den hl. Weihen soll man kein untaugliches Subjekt hinzutreten, und sich nicht von einem falschen Mitleid wegen der Zeit, die sie schon im hl. Dienste zugebracht haben, bewegen lassen. Wir machen hiemit auch bekannt, daß man sich wohl in Acht nehmen soll, Leuten die hl. Weihen zu ertheilen, die an einem offenbaren Lebensgebrechen leiden; dessenungeachtet aber kann der Bischof sein Recht ausüben, und in Fällen, die in seinem Bereiche liegen, die Dispens ertheilen. (K. v. Bordeaux, 1624, c. 6.)

Werke (gute und böse). Siehe freier Wille, und Rechtfertigung.

Werke der Genugthuung. Siehe Genugthuung.

Wille, freier. Wenn Jemand sagt, der freie Wille des Menschen sey nach der Sünde Adams verloren worden und erloschen; er sey nur mehr ein Name ohne Gehalt, oder wohl gar eine Fiktion und eitle Einbildung, welche der böse Geist in die Kirche eingeführt hat: der sey im Banne. (K. v. Trient, sess. 6. Decr. de just. c. 5.)

Wenn Jemand sagt, es stehe nicht in der Macht des Menschen, seine bösen Wege zu verlassen, sondern Gott bewirke die bösen wie die guten Werke, und zwar nicht blos dadurch, daß er sie zuläßt, sondern eigentlich und durch sich selbst, der Art, daß z. B. die Verrätherei des Judas eben so wenig sein eigenes Werk war, als die Berufung des hl. Paulus: der sey im Banne. c. 6. Siehe Rechtfertigung.

Wirthshäuser. Kein Priester oder anderer Geistlicher soll in einem Wirthshause trinken; sie sollen auch nicht Scherzreden ausstehen, die unmäßiges Gelächter erregen; denn sie sollen stets eingedenk seyn, daß sie von jedem unnützen Worte werden strengere Rechenschaft geben müssen, als jeder andere, als solche, deren Reden stets mit dem Salz der Klugheit gewürzt seyn sollten. (Statuten von Vaultier, Bischof v. Orleans, 858, c. 16.)

Wissenschaft, die, einem Geistlichen nöthige. Jeder, der zu einer Würde ernannt ist, womit Seelsorge verknüpft ist, soll in den Pflichten eines Geistlichen hinlänglich unterrichtet seyn; soll die nöthige Wissenschaft besitzen, um seinem Amte würdig vorstehen zu können; soll, wenn es möglich ist, Doktor oder Licenziat der Theologie oder des canonischen Rechtes seyn. (K. v. Trient, sess. 24. de reform. c. 12.)

Wucherer. Wucherische Kleriker müssen dem Evangelium zufolge exkommunizirt werden. (K. v. Arles, 314, c. 12.)

Da sich manche Geistliche dem Geize und einem schmutzigen Interesse ergeben, und dabei die göttliche Schrift vergessen, welche sagt: „Er hat sein Geld nie auf wucherische Zinsen ausgeliehen," und 12 von 100 nehmen; so verordnet das hl. Konz., daß, wenn sich nach Erlaß dieser Vorschrift einer findet, der von einem Darlehen wucherische Zinsen nimmt; der damit eine Art Geschäfte macht; der die Hälfte über das Kapital verlangt, oder sich einer anderen Erfindung bedient, um einen schmutzigen Gewinn

Digitized by Google

darauf zu ziehen: der soll abgesetzt und aus der Reihe der Kleriker verstossen werden. (1. Gen.-Konz. v. Nicäa, 325, c. 17.)

Den Klerikern ist es verboten, auf Zinsen auszuleihen, da es sogar an Laien eine lästliche Sünde und den Propheten, wie dem Evangelium zuwider ist. (1. K. v. Karthago, 348, c. 13.)

Ein Wucherer kann zur Priesterwürde nur hinzugelassen werden, wenn er sich bessert, und den Profit, den er aus seiner Sünde geschöpft hat, den Armen austheilt. (Can. S. Basil. Ep. can.)

Findet sich ein Kleriker vor, der Wucherzinsen genommen hat, so soll er degradirt und exkommunizirt werden. Ist ein Laie dessen überwiesen, so wird ihm verziehen, wenn er sich bessert. Verharrt er aber in dieser Ungerechtigkeit, so soll man ihn aus der Kirche jagen. (K. v. Elvira, 3. Jahrh. c. 20.)

Z.

Zauberei. Einer der der Zauberei ergeben ist, soll Buße thun, wie für einen Mord. (Can. S. Bas.)

Zehent. Es ist kraft des Evangeliums und undenklicher Gewohnheit unter Christen bei Strafe der Exkommunikation anbefohlen, den Dienern der Kirche den Zehent zu geben. (2. K. v. Macon, 585, c. 5.)

Jedermann hat den Zehent von dem zu geben, was er hat, und noch überdies die der Kirche für Pfründen (d. h. für Ländereien, welche dieselbe Privaten um Nutznießung überlassen hat) schuldige Grundzinse. (K. v. Frankfurt a. M. 794, c. 25.)

Familien sollen jener Kirche den Zehent geben, wo sie das ganze Jahr die Messe hören und ihre Kinder taufen lassen. (K. v. Chalons-sur-Saône, 813, c. 19.)

Der Zehent muß von allem Gute, selbst vom Handel und dem Gewerbe gegeben werden. (K. v. Trosle bei Soissons, 909, c. 6.)

Die Zehenten, Erstlinge und andere Oblationen sind ausgenommen von jedem Fiskal- und herrschaftlichen Rechte, und sollen von Priestern unter Oberaufsicht der Bischöfe verwaltet werden. Wir behaupten hiemit keineswegs, daß die Bischöfe absolut Herren dieser Güter, zum Nachtheile der weltlichen Herren, sind; sondern sie haben nur die Leitung darüber, und wir befehlen hiemit unseren Priestern, jenen aus den weltlichen Herren, welchen die Kirchen angehören, den erforderlichen Respekt ohne Anmaßung oder Geringschätzung zu erweisen. Auch sollen sie sich, jedoch ohne Beeinträchtigung ihres hl. Amtes, ihrer Herren und Pfarrgenossen, von deren Gaben sie leben, Gunst zu erwerben suchen, und ihnen in erforderlicher Demuth die geistliche Hilfe leisten, und zwar auch dann, wenn sie davon keinen zeitlichen Gewinn beziehen. (Id. c. 6.)

Den Aebten und anderen Kirchenherren wird verboten, ohne Einwilligung des Bischofes Zehenten oder andere geistliche Rechte aus den Händen von Laien anzunehmen. (K. v. Rom, 1099, c. 15.)

Den Laien ist verboten, kirchliche Zehenten zu besitzen, sie mögen dieselben vom Bischofe, vom Könige oder von sonst Jemand bekommen haben; und es erklärt das Konz., daß sie, wenn sie dieselben nicht der Kirche zurückstellen, einen Gottesraub begehen und sich der Gefahr, ewig verdammt zu werden, aussetzen. (Gen.-Konz. v. Lateran, 1139, unter Papst Innozenz, c. 10.)

Dasselbe Verbot erging vom Konz. zu Reims, 1148.

Den Bischöfen und anderen Prälaten wird verboten, einem Laien weder eine Kirche, noch Zehent, noch Opfer zu überlassen. (K. v. Tours, 1163, c. 3.)

Den Laien wird, bei Gefahr für ihr

Seelenheil, verboten, Zehent, die sie haben, an andere Laien zu übergeben. (3. Gen.-K. v. Lateran, 1179, c. 14.)

(Das ist der Grund, warum man Laien Zehenten läßt, von denen man glaubt, daß sie dieselben von der Zeit dieses Konz. an inne gehabt haben, und man nennt dergleichen Zehenten „zu Lehen gegebene" Zehenten.)

Wir verordnen, daß der Zehent vor aller Steuer und Gülte, zur Anerkennung der Herrschaft Gottes über Alles, erhoben werde. (4. Gen.-K. v. Lateran, 1215, c. 33.)

Obgleich die Zehenten manchmal anderen Kirchen angehören, so soll man doch die Zehenten von Neubrüchen an jene Pfarre entrichten, wo diese liegen. (K. v. Bordeaux, 1225, c. 21.)

Sämmtlichen Laien, welche die Zehenten zurückbehalten, wird aufgetragen, dieselben unter Strafe, daß man ihnen das Sakrament der Ehe oder die Eucharistie oder das Begräbniß für sie, ihre Frau und Kinder verweigert, den Kirchen wieder zurückzustellen. (Id. c. 13.)

Zehent ist man zufolge göttlichen Rechtes zu geben schuldig, und das Konz. spricht mehrfache Strafen gegen jene aus, welche dieselben nicht getreulich und vor jeder anderen Abgabe entrichten, oder welche Andere von der Entrichtung derselben abwendig machen, dieselben usurpiren und zurückbehalten. (K. v. Narbonne, Diözese v. Auch, 1326, c. 28.)

Man soll jene, welche durch verschiedene Kunstgriffe die der Kirche zukommenden Zehenten zu entziehen suchen, nicht ohne Strafe ausgehen lassen. Die Entrichtung des Zehent ist eine Schuldigkeit, die man Gott zu entrichten hat, und Leute, die sich weigern, denselben zu geben, oder Andere daran verhindern, sind Räuber fremden Gutes. Es bestätigt also das hl. Konz. Jedermann, der einen Zehent zu geben hat, wessen Standes er immer sey, daß er künftighin denselben vollkommen und zwar an die Kirche zahle, welche ihn zu fordern hat, sey es an die Kathedral- oder an andere Kirchen, oder an was immer für eine Person, der man ihn schuldig ist. Der denselben zurückbehält, oder Andere an der Entrichtung desselben verhindert, soll exkommunizirt, und nur erst nach einer vollständigen Restitution absolvirt werden. (K. v. Trient, sess. 25. c. 2.)

Zeugen, falsche. Derjenige, der seinen Mitbruder fälschlich anklagt, soll erst am Todtenbette die hl. Kommunion empfangen. (K. v. Arles, 314, c. 14.)

Ein falscher Zeuge soll nach Maßgabe seiner Anklage bestraft werden. Ist dieselbe gegen einen Bischof, Priester oder Diakon gerichtet, so soll er nicht einmal in articulo mortis die Kommunion empfangen. (K. v. Elvira, sess. 3. c. 7.)

Zweikampf. Die Duelle soll man nicht dulden, obwohl sie die Gewohnheit authorisirt hat. Der einen Andern im Zweikampfe tödtet, soll der Buße eines Mörders unterworfen werden; der Getödtete aber soll allen Gebetes und des kirchlichen Begräbnisses verlustig gehen, — und man soll auch den Kaiser bitten, er möchte diesen Unfug durch öffentliche Verordnungen abschaffen. (3. K. v. Valencia, 855, unter Kaiser Lothar, c. 2.)

Der abscheuliche Gebrauch der Duelle, den der Satan eingeführt hat, um dabei die Seelen der gewaltsam Entleibten zu gewinnen, soll gänzlich aus der Christenheit verbannt werden. Die sich schlagen, und ihre sogenannten Sekundanten ziehen sich dadurch die Strafe der Exkommunikation, der Einziehung aller ihrer Güter und einer ewigen Ehrlosigkeit zu. Sie sollen auch, zufolge der Canones, wie Mörder bestraft werden; und sterben sie im Kampfe, so sollen ihnen für immer das kirchliche Begräbniß versagt bleiben. (K. v. Trient, sess. 25. decr. de reform. c. 19.)

Digitized by Google

Chronologische Tabelle

der

Konzilien.

1. Jahrhundert.

	im Jahre
Jerusalem	51

2. Jahrhundert.

Hierapolis	170
Rom	196
Ephesus	196
Palästina	196
Rom	197
Cäsarea	197
Lyon,	197
Afrika	200

3. Jahrhundert.

Alexandria	231
Ikonium	231
Alexandria	235
Lambésus	240
Mostras	242
Arabien	246
Afrika	251
Rom	251
Karthago	252
Antiochia	252
Karthago	253
Karthago	254
Karthago	254
Karthago	256
Karthago	257
Narbonne	260
Antiochia	264
Elvira	300

4. Jahrhundert.

	im Jahre
Alexandria	305
Cirtha od. Zirtha	305
Karthago	311
Rom	313
Lacyra	313
Arles	314
Neucäsarea	315
Alexandria	319
Alexandria	320
Bithynien	323
Alexandria	324
Nicäa	325
Nicäa (1. Gen.-K.)	325
Gangres	325
Karthago	330
Antiochia	331
Cäsarea	334
Tyrus	335
Konstantinopel	336
Alexandria	340
Antiochia	340
Antiochia	341
Rom	341
Mailand	344
Jerusalem	345
Mailand	347
Philippopolis	347
Sardika	347
Karthago	348
Rom	349
Sirmich	349

Digitized by Google

	im Jahre
Afrika	349
Jerusalem	349
Sirmich	351
Rom	352
Arles	353
Mailand	355
Béziers	356
Sirmich	357
Sirmich	358
Ancyra	358
Rimini	359
Seleuzia	359
Paris	360
Konstantinopel	360
Antiochia	361
Alexandria	362
Antiochia	363
Alexandria	363
Lampsakus	364
Laodicea	366
Sizilien	366
Thyana	367
Karien	367
Toledo	368
Rom	368
Alexandria	370
Rom	372
Illyrien	372
Antiochia	373
Valencia	374
Rom	374
Rom	376
Antiochia	379
Saragossa	380
Italien	381
Konstantinopel (2. G.-K.)	381
Aquileja	381
Rom	382
Konstantinopel	382
Konstantinopel	383
Bordeaux	386
Rom	386
Rom	390
Karthago	390
Mailand	390
Antiochia	393
Afrika	393
Karthago	393
Kabarsus	393
Hippo	393
Konstantinopel	394
Bagai	394

	im Jahre
Hippo	395
Afrika	397
Karthago	397
Karthago	398
Turin	398
Karthago	399
Toledo	400
Karthago	400

5. Jahrhundert.

Alexandria	401
Ephesus	401
Afrika	401
Milvia	402
Salamis	402
An der Eiche	403
Konstantinopel	403
Konstantinopel	403
Karthago	403
Afrika	403
Italien	405
Afrika	405
Afrika	405
Karthago	407
Afrika	407
Karthago	408
Karthago	411
Braque	411
Karthago	412
Tirtha od. Zirta	412
Diospolis	415
Jerusalem	415
Illyrien	415
Karthago	416
Milvia	416
Karthago	417
Antiochia	417
Afrika	418
Afrika	419
Hippo	422
Cilizien	423
Afrika	426
Hippo	426
Konstantinopel	426
Gallien	429
Alexandria	430
Rom	430
Rom	431
Ephesus (3. G.-K.)	431
Antiochia	432
Zeugma	433
Rom	433

Digitized by Google

	im Jahre
Anazarbe	435
Antiochia	436
Riez	439
Orange	441
Vaison	441
Arles	442
Besançon	444
Antiochia	445
Rom	445
Spanien	447
Toledo	447
Konstantinopel	448
Antiochia	448
Tyrus	448
Ephesus	449
Rom	449
Konstantinopel	449
Konstantinopel	450
Rom	450
Kalzedo (4. G.-K.)	451
Gallien	451
Mailand	451
Arles	453
Angers	453
Jerusalem	453
Arles	455
Rom	458
Konstantinopel	459
Tours	461
Rom	462
Spanien	464
Rom	465
Vannes	465
Irland	465
Irland	465
Antiochia	472
Arles	475
Konstantinapel	475
Ephesus	475
Orient	477
Konstantinopel	478
Rom	484
Rom	485
Rom	487
Lyon	490
Konstantinopel	491
Rom	495
Rom	496
Konstantinopel	497
Rom	499
Rom	500

6. Jahrhundert.

	im Jahre
Lyon	501
Palma	503
Rom	503
Rom	504
Rom	504
Agde	506
Toulouse	507
Antiochia	518
Orleans	511
Sidon	511
Illyrien	516
Tarragona	516
Gironne	517
Lyon	517
Epaone	517
Jerusalem	518
Tyrus	518
Konstantinopel	518
Konstantinopel	520
Konstantinopel	520
Agaune	523
Valencia	524
Suffetus	524
Lerida	524
Arles	524
Jungue	524
Afrika	525
Karthago	525
Carpentras	527
Orange	529
Vaison	529
Valencia	530
Rom	531
Toledo	531
Konstantinopel	532
Orleans	533
Rom	534
Clermont	535
Afrika	535
Konstantinopel	536
Konstantinopel	536
Jerusalem	536
Orleans	538
Orleans	541
Konstantinopel	543
Konstantinopel	546
Orleans	549
Clermont	549
Illyrien	550
Mopsyestia	550
Paris	551

Digitized by Google

	im Jahre
Konstantinopel	551
Konstantinopel (5. G.-K.)	553
Jerusalem	553
Arles	554
Paris	557
Saintes	562
Brague	563
Lyon	566
Tours	566
Paris	573
Paris	577
Châlons	579
Braine	580
Mâcon	582
Lyon	583
Valencia	585
Mâcon	585
Auxerre	586
Clermont	587
Konstanz	588
Toledo	589
Narbonne	589
Sevilla	590
Metz	590
Rom	591
Saragossa	592
Karthago	694
Rom	595
Poitiers	595
Toledo	597
Huesca	598
Barcelona	599
Rom	600

7. Jahrhundert.

Rom	601
England	604
Kanterburi	605
Rom	606
Rom	610
Toledo	610
Paris (allgem. genannt.)	614
Sevilla	619
Reims	625
Konstantinopel	626
Alexandria	633
Toledo	633
Orleans	634
Jerusalem	634
Toledo	636
Clichi	636
Rom	639

	im Jahre
Konstantinopel	639
Châlons	644
Afrika	645
Toledo	646
Rom	648
Lateran	649
Toledo	653
Clichi	653
Toledo	655
Toledo	656
Nantes	660
Autun	663
England	664
Merida	666
Rom	667
Sens	670
Brague	672
Erfurt	673
Toledo	675
Brague	675
Rom	679
Rom	680
Mailand	680
Konstantinopel (6. G.-K.)	680
Toledo	681
Toledo	684
Toledo	685
Toledo	688
Saragossa	691
Konstantinopel	692
England	692
Toledo	693
Toledo	694
Becancelde	694
Bergamstadt	697
Aquileja	698

8. Jahrhundert.

Toledo	701
Nesterfield	703
Rom	703
Riddanum	705
Konstantinopel	714
Konstantinopel	714
Rom	721
Konstantinopel	730
Rom	732
Germanien	742
Liptines	743
Soissons	744
Germanien	745
Rom	745

Digitized by Google

	im Jahre
Germanien	747
Cloveshou	747
Vetheri	753
Konstantinopel	754
Vernon	754
Compiegne	757
Attigni	765
Gentilly	767
Rom	769
Nicäa (7. Ö. K.)	787
Kalkuta	787
Konstantinopel	789
Narbonne	791
Regensburg	792
Frankfurt	794
Becanelo	798
Rom	799
Aachen	799
Urgel	799
Finchal	799
Cliffe	800

9. Jahrhundert.

Aachen	802
Attino	802
Regensburg	803
Cliffe	803
Konstantinopel	806
Salzburg	807
Konstantinopel	809
Aachen	809
Reims	813
Mainz	813
Tours	813
Arles	813
Châlons	813
Konstantinopel	815
Celchit	816
Aachen	816
Thionville	821
Cliffe	822
Attigni	822
Agaune	823
Compiegne	823
Cliffe	824
Paris	825
Aachen	825
Rom	826
Paris	829
Worms	829
Nimmwegen	830
Compiegne	833

	im Jahre
St. Denis	834
Thionville	835
Ingelheim	840
Konstantinopel	842
Aachen	842
Coulaines	843
Auriac	843
Thionville	844
Verneuil	844
Meaux	845
Beauvais	845
Paris	847
Mainz	847
Bretagne	848
Rom	848
Nevon	848
Mainz	848
Paris	849
Querci	849
Pavia	850
Kordova	852
Rom	853
Paris	853
Soissons	853
Querci	853
Berberie	853
Pavia	855
Wincheſter	856
Quierci	857
Quierci	858
Konstantinopel	858
Konstantinopel	858
Metz	859
Langres	859
Savonières	859
Aachen	860
Koblenz	860
Touſi	860
Rom	861
Konstantinopel	861
Soissons	862
Aachen	862
Piſtes	862
Rom	863
Metz	863
Senlis	863
Berberie	863
Rom	864
Lateran	864
Soissons	866
Konstantinopel	866
Konstantinopel	867

Digitized by Google

	im Jahre
Troyes	867
Rom	868
Worms	868
Konstantinopel (8. G.-K.)	869
Verberie	869
Attigni	870
Douzi	871
Senlis	873
Ravenna	874
Douzi	874
Pavia	876
Ravenna	877
Rom	877
Compiegne	877
Troyes	878
Rom	879
Konstantinopel (fälschlich als 8. allg. K.)	879
Rom	879
Rom	879
Rom	881
Chalons	886
Köln	886
Fimes	887
Metz	888
Mainz	888
Vienne	892
Chalons	894
Tribur	895
England	895
Rom	896
Rom	898
Ravenna	898
Kompostella	900

10. Jahrhundert.

Oviedo	901
England	901
Troyle	909
Altheim	916
Troyle	921
Koblenz	922
Reims	923
Altheim	931
Erfurt	932
Soiffons	941
Landaff	945
Verdun	947
Trier	948
London	948
Mouson	948
Ingelheim	948
Rom	949
Augsburg	952
Landaff	955
Rom	963
Rom	964
Rom	964
Ravenna	967
Ravenna	968
England	969
Kanterburi	969
Rom	971
Kompostella	971
London	971
Ingelheim	972
Wincheſter	975
Calne	979
Landaff	988
Senlis	989
Reims od. Baſel	991
Rom	993
Italien, um d. J.	995
Mouſon	995
Rom	996
St. Denis	996
Pavia	997
Rom	998
Ravenna	998

11. Jahrhundert.

Rom	1001
Frankfurt	1001
Rom	1002
Poitiers	1004
Deymont	1005
Frankfurt	1007
Encham	1009
Koblenz	1012
Leon	1012
Pavenna	1014
Pavia	1020
Orleans	1022
Heiligenſtadt	1022
Poitiers	1023
Mainz	1023
Paris	1024
Arras	1025
Anſe	1025
Mainz	1028
Charrour	1028
Limoges	1029
Limoges	1031
Bourges	1031
Arles	1034
Aquitanien	1034

Digitized by Google

	im Jahre
Lyon	1034
St. Gilles (Egydi)	1042
Surri od. Sutri	1046
Rom	1047
Rom	1049
Reims	1049
Rouen	1049
Mainz	1049
Rom	1050
Paris	1050
Brione	1050
Vercelli	1050
Cognac	1050
Rom	1051
Rom	1053
Narbonne	1054
Rouen	1055
Lizieux	1055
Lyon	1055
Florenz	1055
Tours	1055
Angers	1055
Kompostella	1058
Toulouse	1058
Rom	1057
Melfe	1058
Benevent	1059
Rom	1059
Rom	1060
Jacca	1060
Tours	1060
Vienne	1060
Osborienſe	1062
Aragon	1062
Rom	1063
Chalons	1063
Rom	1065
London	1065
Mantua	1067
Gironne	1068
Toulouſe	1068
Barcelonna	1068
Auch	1068
Spanien	1068
Mainz	1069
Normandie	1070
Wincheſter	1070
Mainz	1071
Wincheſter	1072
Rouen	1072
Rom	1073
Erfurt	1073

	im Jahre
Rouen	1074
Rom	1074
Poitiers	1074
Erfurt	1074
Rom	1075
Mainz	1075
London	1075
Rom	1076
Worms	1076
Tribur	1076
Autun	1077
Forchheim	1077
Rom	1078
Poitiers	1078
Rom	1079
Avignon	1080
Burgos	1080
Brixen	1080
Mainz	1080
Villebonne	1080
Lyon	1080
Rom	1080
Rom	1081
Meaux	1082
Rom	1083
Rom	1084
Lucca	1085
Compiegne	1085
Benevent	1087
Kapua	1087
Bordeaux	1087
Rom	1089
Rom	1089
Melfe	1089
Melfe	1089
Toulouſe	1090
Etampes	1091
Benevent	1091
Leon	1091
Compiegne	1092
Reims	1092
Troyes	1093
Autun	1094
Reims	1094
Autun	1094
Konſtanz	1094
Poitiers	1095
Clermont	1095
Piacenza	1095
Tours	1096
Nimes	1096
Rouen	1096

Digitized by Google

	im Jahre
Bari	1098
Omer	1099
Rom	1099
Valencia	1100
Poitiers	1100
Anse	1100

12. Jahrhundert.

Rom	1102
London	1102
Troyes	1104
Paris.	1104
Beaugenci	1104
Lateran	1105
Reims	1105
Thüringen	1106
Florenz	1106
Guastalla	1106
Jerusalem	1107
Troyes	1107
London	1107
London	1108
Rom	1110
Clermont	1110
Toulouse	1110
St. Benoit	1110
Beauvais	1112
Vienne	1112
Lateran	1112
Windsor	1114
Ceperan	1114
Châlons	1115
Köln	1115
Syrien	1115
Reims	1115
Lateran	1116
Benevent	1117
Kapua	1118
Rouen	1118
Mans	1118
Toulouse	1118
Reims	1119
Toulouse	1119
Beauvais	1120
Naplous	1120
Soissons	1121
Worms	1122
Lateran (9. G.-K.)	1123
Vienne	1124
Chartres	1124
Clermont	1124
Beauvais	1124
Westmünster	1125

	im Jahre
Westmünster	1126
Westmünster	1127
Nantes	1127
Troyes	1128
Ravenna	1128
Rouen	1128
Châlons	1129
London	1129
Clermont	1130
Etampes	1130
Würzburg	1130
Mainz	1131
Reims	1131
Liégne	1131
Piacenza	1132
Jouarre	1133
Pisa	1134
London	1136
Northumber	1136
London	1139
Lateran (10. G.-K.)	1139
Wincheſter	1139
Konſtantinopel	1140
Antiochia	1140
Sens	1140
Konſtantinopel	1143
Konſtantinopel	1143
Rom	1144
Vezelai	1146
Chartres	1146
Paris	1147
Konſtantinopel	1147
Reims	1149
Trier	1149
Augsburg	1148
Beaugenci	1152
Irland	1152
Agnani	1160
Pavia	1160
Nazareth	1160
Oxford	1160
Toulouse	1161
Lodi	1161
Montpellier	1162
Tours	1163
Reims	1164
Northampton	1164
Clarendon	1164
Aachen	1165
Würzburg	1165
Lombers	1165
Konſtantinopel	1166

Digitized by Google

	im Jahre
Konstantinopel	1166
London	1166
Lateran	1167
Armach	1171
Kassel	1171
Avranches	1172
London	1175
Venedig	1177
Lateran (11. G.-K.)	1179
Seigni	1182
Verona	1184
Paris	1185
London	1186
Dublin	1186
Paris	1188
Rouen	1190
Versammlung zu Compiégne	1193
Montpellier	1195
York	1196
Paris	1196
Sens	1198
Dijon	1199
Dalmatien	1199
Bienne	1199
London	1200
Nerelle	1200

13. Jahrhundert.

Paris	1201
Soissons	1201
Meaux	1203
Avignon	1209
Rom	1210
St. Gilles (Egydi)	1210
Paris	1210
Lavaur	1213
Lateran (12. G.-K.)	1215
Paris	1215
Montpellier	1215
Melun	1216
Gisors	1218
Oxford	1222
Paris	1223
Montpellier	1224
Paris	1225
Melun	1225
Bourges	1225
Mainz	1225
Paris	1226
Kremona	1226
Narbonne	1227
Rom	1227
Paris	1229

	im Jahre
Paris	1229
Toulouse	1229
Tarragona	1229
Château-Gonthier	1231
Noyon	1233
Mainz	1233
Arles	1234
Béziers	1234
Nymphea	1234
Narbonne	1235
Benâts	1235
Reims	1235
Compiégne	1235
Tours	1236
Burgos	1236
London	1237
London	1238
Cognac	1238
Tours	1239
Wonchester	1240
Lyon (13. G.-K.)	1245
Lerida	1246
Béziers	1246
Katalonien	1246
Valencia	1248
Albi	1254
Bordeaux	1255
Paris	1256
Dänemark	1257
Russec	1258
Arles	1260
Cognac	1260
Köln	1260
Paris	1260
Paris	1261
Ravenna	1261
Lyon	1261
Mainz	1261
Lavaur	1261
Cognac	1262
Paris	1264
Nantes	1264
Northampton	1265
Westminster	1265
Köln	1266
Wien	1267
Breslau	1268
London	1268
Salzburg	1274
Lyon (4. G.-K.)	1274
Konstantinopel	1275
Bourges	1276

Digitized by Google

	im Jahre
Saumur	1276
Konstantinopel	1277
Compiégne	1278
Langrais	1278
Angers	1279
Béziers	1279
Avignon	1279
Ofen	1279
Rebingen	1279
Konstantinopel	1280
Paris	1281
Salzburg	1281
Lambeth	1281
Avignon	1282
Tours	1282
Saintes	1282
Konstantinopel	1283
Blaquerne	1283
Lescicie	1285
Bourges	1286
Ravenna	1286
London	1286
Reims	1287
Mailand	1287
Würzburg	1287
Ereſter	1287
L'Isle	1288
Cheſter	1289
Nogaro	1290
Mailand	1291
Salzburg	1291
London	1297
Rouen	1299
Béziers	1299
Melun	1300
Merton	1300

14. Jahrhundert.

Reims	1301
Rom	1302
Paris	1302
Pennafiel	1362
Paris, Verſammlung im Louvre	
Paris	1303
Compiégne	1304
Ofen	1309
Paris	1310
Senlis	1310
Köln	1310
Mainz	1310
Ravenna	1311
Vienne (15. G.-K.)	1311
Ravenna	1314

	im Jahre
Paris	1314
Saumur	1314
Senlis	1315
Senlis	1315
Norgat	1315
Boulogne	1317
Sens	1320
Köln	1322
Valladolid	1322
Paris	1324
Toledo	1324
Avignon	1326
Senlis	1326
Marciac	1326
Alcala de Henarez	1326
Ruffec	1327
Compiégne	1329
Marciac	1329
Paris	1334
Noyon	1334
Avignon	1337
Freiſingen	1340
London	1342
London	1343
Konstantinopel	1351
Béziers	1351
Kanterburi	1362
Lambeth	1362
Angers	1366
York	1367
Lavaur	1368
London	1372
Valencia	1376
Salzburg	1386
Kapua	1391
Paris	1395
London	1396
Paris	1398

15. Jahrhundert.

Paris	1404
Paris	1405
Perpignan	1408
Paris	1408
Oxford	1408
Piſa	1409
Aquileja	1409
Rom	1412
London	1413
Konſtanz (16. G.-K.)	1414
Salzburg	1420
Köln	1421
Pavia	1423

Digitized by Google

	im Jahre
Sienna	1423
Kopenhagen	1425
Paris	1429
Tortosa	1429
Riga	1429
Basel (17. G.-K.)	1431
Bourges	1431
Versammlung zu Bourges	1438
Ferrara	1438
Frankfurt	1438
Florenz	1439
Mainz	1439
Rouen	1445
Angers	1448
Lausane	1449
Konstantinopel	1450
Köln	1452
Soissons	1455
Avignon	1457
Mainz	1459
Toledo	1473
Madrid	1473
Aranda	1473
Sens	1485
London	1486
16. Jahrhundert.	
Tours	1510
Pisa und Mailand	1511
Lateran	1512
Paris	1528
Bourges	1528
Montpellier	1528
Köln	1536
Trient (letztes G.-K.) v. J. bis zum J.	1545 1563
Köln	1549
Versammlung zu Poissi	1554
Reims	1564
Toledo	1565
Mailand	1565
Cambrai	1565
Mailand	1569
Malines	1569
Mailand	1573
Mailand	1576
Mailand	1579
Rouen	1581
Mailand	1582
Memphis	1582
Reims	1583
Tours	1583
Angers	1583
Bordeaux	1583
Lima	1583
Aix in der Provence	1585
Mexiko	1585
Toulouse	1590
18. Jahrhundert.	
Paris	1797
19. Jahrhundert.	
Paris	1801
Paris	1811

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DATE ISSUED	DATE DUE	DATE ISSUED	DATE DUE

Digitized by Google

Digitized by Google